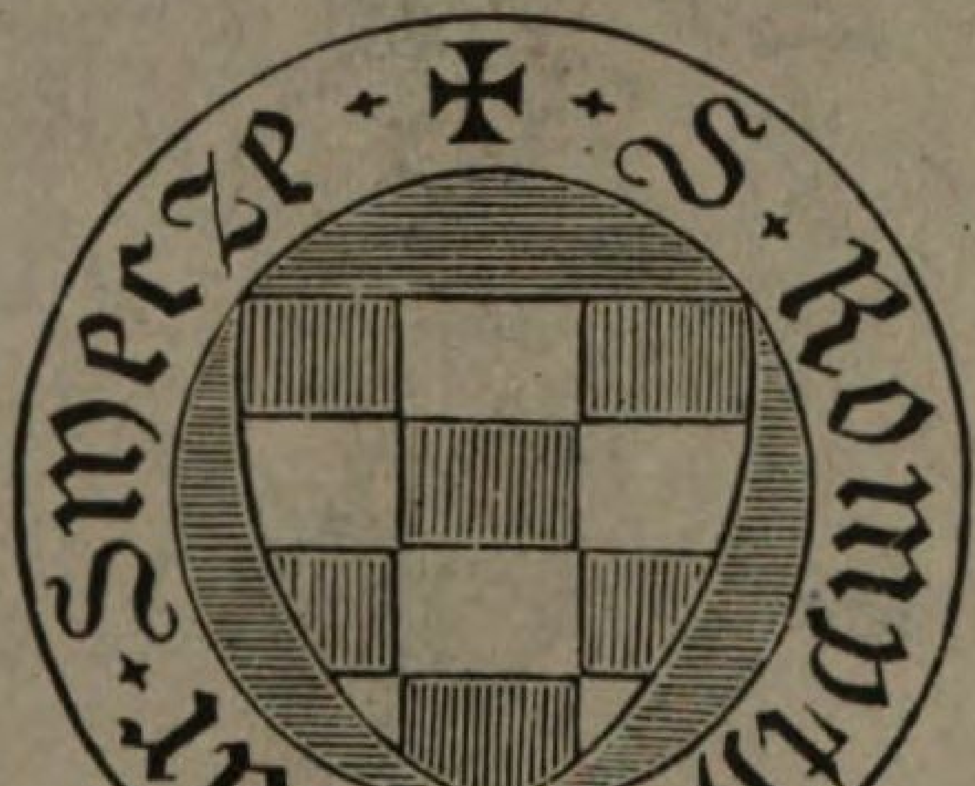
Ein

Pommersches Herzogthum

und eine

Deutsche Ordens-Komthurei.



1451.

Ein

Pommersches Herzogthum

und eine

Deutsche Ordens-Komthurei.

Kulturgeschichte des Schwetzer Kreises.

Erster Band bis 1466.



Gez. v. A. Wegner. Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Komthurei.

Kulturgeschichte des Schwetzer Kreises

nach den urkundlichen und anderen Quellen bearbeitet

von

Richard Wegner,
Ober-[illegible]

Ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte des Deutschthums in Westpreußen, wie auch zur Kenntniß der Alterthümer dieses Landestheils, mit zahlreichen Illustrationen und bisher noch ungedruckten historischen Dokumenten.

Erster Band, Th. I. und II. bis 1466.



Posen, 1872.
Kommissionsverlag von Louis Türk.

Hofbuchdruckerei von W. Decker & Co.
(E. Röstel).



Gez. v. A. Wegner.

Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

Ein

Pommersches Herzogthum

und eine

Deutsche Ordens-Komthurei.

Kulturgeschichte des Schwetzer Kreises

nach den archivalischen und anderen Quellen bearbeitet

von

Richard Wegner,

Ober-Regierungsrath.

Ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte des Deutschthums in Westpreußen, wie auch zur Kenntniß der Alterthümer dieses Landestheils, mit zahlreichen Illustrationen und bisher noch ungedruckten historischen Dokumenten.

Erster Band, Th. I. und II. bis 1466.



Posen, 1872.

Kommissionsverlag von Louis Türk.

Hofbuchdruckerei von W. Decker & Co.

(E. Röstel).

Widmung

an

Westpreußen.

Horch auf, mein Land, bald künden Glockentöne
Dein hohes Fest! Die Stunde nahet schon,
Da volle hundert Jahre sind entflohn,
Seit Friedrich Treue schworen deine Söhne.

Bedenk, mein Land, Jahrhunderte verloren,
Der Dienstbarkeit verfallen durch Verrath,
— Gerechte Strafe, ach, der bösen That! —
Bist Du für Deutschland damals neu geboren!

Und nun, erhoben aus der Knechtschaft Staube,
Wo Deiner Bürger gutes Recht nichts galt,
Gequält der Bauer war, verfolgt der Glaube:

Bist wieder Tochter Deutschen Reiches worden;
O zeige Sein Dich werth, sei treu, und halt —
Wie einst Dein Orden — Deutsche Macht im Norden!

Motto:

Ungekannt — macht ungeliebt!
(Ongekend — maakt onbemind).

Holländ. Sprüchwort.

An

die Stände des Schwetzer Kreises.

Empfangen Sie, hochgeehrte Herren, hiemit den ersten Band der historischen Arbeit über den Schwetzer Kreis, welche ich vor beinahe zehn Jahren übernommen, und auf Grund Ihres Beschlusses vom vierten Dezember 1862, soweit sie bisher gediehen, dem Druck übergeben habe.

Als ich mich, gestützt auf frühere Vorstudien, zu denen meine landräthliche Stellung bei Ihnen mir Anregung und Gelegenheit geboten, dazu bereit erklärte: ahnte ich nicht, daß mich — lange vor Vollendung meiner Aufgabe — die Berufung in ein anderes Amt, auf ein derselben fernes Arbeitsfeld führen würde.

Noch weniger war ich mir der Schwierigkeiten bewußt, welche eine auf die Quellen zurückgehende historische Arbeit für einen Jeden hat, der nicht Fachgelehrter ist.

Die Liebe zur Sache, obwohl sie sich während der Beschäftigung damit beständig gesteigert hat, konnte den Mangel historischer Fachbildung nicht ersetzen; um so weniger, als die tägliche Berufsarbeit die Muße zu einer zusammenhängenden Thätigkeit auf diesem Felde nicht erringen ließ. Ich mußte mich entschließen die Arbeit bruchstückweise auszuführen und nach und nach drucken zu lassen, ohne das Ganze schon völlig zu übersehen.

So konnte es geschehen, daß ich erst nach fast beendigtem Druck des Theils über die Ordenszeit die Nothwendigkeit klar erkannte, auf die ältere Pommersche Zeit näher einzugehen, und in ihr die Grundlagen aufzusuchen, auf welchen der Orden hier nur fortgebaut hat.

Daß die Einfügung des daraus nachträglich hervorgegangenen ersten Theils der Darstellung, und die dadurch nothwendig gewordene Umarbeitung der Eingangskapitel zur Ordenszeit merkliche Unzuträglichkeiten zur Folge hatte, war unvermeidlich.

Nehmen Sie denn, was ich Ihnen nach so langer Zeit Unvollkommenes biete, mit Nachsicht auf, und stärken Sie dadurch meinen Muth, die Arbeit allmälig zum Ziele zu führen.

Der zweite Band soll die kulturhistorische Darstellung des Kreises unter Polnischer und unter Preußischer Herrschaft bringen und mit Erzählung der wichtigsten politischen Ereignisse, in Form einer kurzen Chronik und episodischer weiterer Ausführung schließen.

Im Allgemeinen reicht die äußere politische Geschichte von Westpreußen über den Rahmen eines Kreises zu sehr hinaus, um eine einheitliche Ausführung innerhalb desselben ohne Uebermaß fremden Stoffes zu gestatten. Nur auf dem kulturhistorischen Gebiet vermag die Kreisgeschichte eine selbständige Aufgabe zu lösen, und auch für die Landesgeschichte vielleicht einigen Werth zu gewinnen. Gewiß ist es, daß diese der eindringenden Erforschung der besonderen lokalen Gebiete und deren monographischer Schilderung bedarf, um immer neues, volleres Leben daraus zu schöpfen.

In diesem Sinne denkt der Verfasser den politisch-geschichtlichen Theil nur als Anhang des kultur-geschichtlichen und beschreibenden zu behandeln.

Dem zweiten Bande soll ein alphabetisches und ein organisches Ortschaftsregister nebst mancherlei lokalgeschichtlichen Nachrichten, so wie eine Anzahl historisch-statistischer Tabellen beigegeben werden. Dem Leser soll es dadurch möglich werden,

den im ersten und zweiten Band stufenweise beschriebenen Gang der Kulturentwickelung des Kreises, von 1773 an auch in Zahlenform zu überschauen. Nicht nur die einzelnen Orte, sondern auch die fünf gleichartigen Ortschaftsgruppen: die Rittergüter, die Bauerdörfer, die Käthner- oder Arbeiter-Dörfer, die großen fiskalischen Forstkörper und die Städte sollen hiebei statistisch verglichen werden, und zwar so, daß auch die Unterschiede in dem Fortschreiten der Niederungs-, mittleren Höhe- und Waldgegend des Kreises hervortreten.

Denn nur bei Festhaltung der organischen Gliederung der Gesellschaft und in beständiger Verbindung mit der Geschichte können uns statistische Tabellen Interesse abgewinnen, weil eben charakteristische Verschiedenheiten dadurch deutlich und meßbar werden; wogegen bei lediglich alphabetischer Anordnung und in bloß summarischen Zahlen Alles nivellirt, dadurch aber un fruchtbar für die Betrachtung wird.

Die Materialien für diese folgenden Theile der Arbeit sind ziemlich vollständig gesammelt.

Nicht geringe Schwierigkeiten waren bei Ermittelung der Quellen zu überwinden. Zwar wurden die Staats-Archive zu Königsberg, Berlin und Posen, das gerichtliche Archiv zu Schwetz, die städtischen Archive zu Thorn, Graudenz, Neuenburg freundlich geöffnet, die hie und da erhaltenen älteren Guts- und Dorfakten in Sartowitz, Sibsau, Topolno, Kossowo, Gruppe bereitwillig hergegeben, von den Bibliotheken zu Pelplin, Marienwerder, Danzig, Posen und Berlin so manches Quellenwerk gefällig dargeliehen. Nie aber wäre es mir möglich gewesen, diesen großen und kleinen Schatzkammern der Geschichte das Dienliche zu entnehmen, wenn ich mich nicht der Unterstützung eines ausgezeichneten Freundes und Kenners der Provinzialgeschichte, Herrn Kanzlei-Direktor Fröhlich aus Graudenz — bekannt auch als Verfasser der reichhaltigen Geschichte des Graudenzer Kreises — beim Excerpiren und Kopiren zahlreicher Urkunden jahrelang zu erfreuen gehabt hätte.

Großen Dank bin ich sodann dem Staatsarchivar Herrn Dr. Mekelburg und dem Justizrath Herrn H. Cramer in Königsberg, sowie dem leider so früh verstorbenen, um Preußens Provinzialgeschichte hochverdienten Dr. Strehlke für die mannigfaltige Unterstützung schuldig, welche sie mir, sowohl bei mehrwöchentlicher Anwesenheit in den Staatsarchiven zu Königsberg und Berlin, als im Wege der Correspondenz zu Theil werden ließen. Auch der Staatsarchivar Herr Dr. Schuchardt zu Posen hat mich gefällig unterstützt.

Es liegt mir ob, hier aber auch noch ganz besonders der Mitarbeiter zu gedenken, welche ich im Schwetzer Kreise selbst gefunden habe, und deren Leistungen Sie meiner Arbeit zum Theil unmittelbar einverleibt finden werden.

So hat der zweite Arzt der Irrenanstalt, Herr Dr. Meschede, einen werthvollen Beitrag zum 1. Bande durch seine wissenschaftliche Abhandlung über einen für die historische Ethnographie der Provinz ohne Zweifel wichtigen Schädelfund in einem altheidnischen Steingrabe bei Terespol, geliefert. In der Sammlung von Alterthümern unterstützten mich Herr Landschaftsrath Eben-Ostrowitt, Herr v. Lybinski jun.-Stonsk, Herr von Wollschläger-Belno, Herr Wisselink-Taschau; bei Deutung der Ortsnamen und Sammlung der Kunde über alterthümliche Gebräuche insbesondre Herr Dr. Ceynowa in Bukowitz. Aus dem Neuenburger Archiv, für dessen Aufstellung und Ordnung Herr Bürgermeister von Kownatzki mit Herrn Prediger Martins aufs Beste sorgte, lieferte der verstorbene Rektor Herr Voelkerling manche schätzbare Kunde. Die eingehende Beschreibung der Neuenburger Pfarrkirche und der Schwetzer Burgruine ist Herrn Professor Bergau in Nürnberg, früher in Danzig zu verdanken.

Ueber die Zeiten seiner Kindheit im Kreise schrieb mir schon 1854—56 der seitdem in hohem Alter verstorbene Gutsbesitzer und Landgeschworene Klawitter aus Bärenthal eine Anzahl von Briefen, die manches Denkwürdige aus den Anfängen

der Preußischen Zeit hier zu Lande enthalten. Er galt ja bekanntlich für eine lebendige Kreischronik.

Aus den Zeiten der französischen Invasionen von 1806 und 1812, und der Preußischen Volkserhebung von 1813 lebten 1863 noch zahlreiche Zeugen im Kreise. Die jedem Theilnehmer wohl unvergeßliche funfzigjährige Gedenkfeier von 1863 gab Anlaß zu dem besonders von Herrn von Holzendorff-Simkau angeregten Versuch, die Erinnerungen der Veteranen des Kreises über denkwürdige Erlebnisse, zu künftiger Benutzung aufzuzeichnen. Viele Gutsherren, Geistliche und Lehrer unterzogen sich freundlich dieser Mühwaltung.

Den Herren Geistlichen verdanke ich überdies so manche Mittheilungen über die Geschichte ihrer Kirchen. Der umfassenden Auskunft, welche mir darüber von den Herrn Dekanen Steinigke zu Jeschewo und Nelke zu Gr. Komorsk, Pfarrer Wodecki zu Neuenburg, sowie Kirchenvorsteher, Kreisgerichtssekretär Hoffmann in Schwetz zu Theil wurde, muß ich dabei besonders erwähnen.

Herrn Pfarrer Fischer in Bukowitz theilte mir überdies langjährige meteorologische Beobachtungen mit.

Für die geologische Darstellung des Kreises gewährte mir Herr Rittergutsbesitzer Liedtke-Lowynnek die werthvollen Materialien seines chemischen Laboratoriums. Der Schilderung der eigenthümlichen Vegetation der Tuchler Haidegegend, welche fast $1/3$ des Kreises ausmacht, unterzog sich der damalige Oberförster in Bülowsheide, jetzt Königl. Forstmeister in Posen, Herr Rosenfeld. Die Flora der Niederungs- und Randortschaften beschrieb der Obergärtner Herr Grollmus in Sartowitz. Herr Rittergutsbesitzer Lieut. Hoyer-Klunkwitz, Mitglied der von Ihnen 1865 erwählten historisch-statistischen Kommission, übernahm die Bearbeitung der Flora sowie der Fauna des Kreises im Allgemeinen. Herr Oberförster Holz aus Osche hatte die Freundlichkeit, die speziell für die Jagd wichtige Fauna des Kreises zu behandeln und Herr Lehrer Donath in Dt. Schellenschin sagte mir die Schilderung der Bienenzucht des Kreises zu.

Eine charakteristische Darstellung der heutigen Gutswirthschaft ist dem Herrn Rittergutsbesitzer Plehn auf Lubochin — Mitglied der erwähnten Kommission — zu verdanken. Auf meine besondere Bitte hat Herr Plehn außerdem den Entwickelungsgang der Wirthschaft des Ritterguts Rohlau vom Jahre 1828 an, wo dasselbe im tiefsten Verfall von seinem Schwiegervater, dem verstorbenen Kreisdeputirten Herrn Rudolf Maerker erworben wurde, bis zu seiner gegenwärtigen hohen Stufe auf Grund der Wirthschaftsbücher statistisch dargestellt. Werthvolle Beiträge zur Geschichte der wirthschaftlichen Kultur des Kreises aus der Feder dieses trefflichen Mannes und des vielerfahrenen Nestor der Landwirthschaft, Herrn Adolph von Gordon-Laskowitz fand ich überdies unter den Papieren meines Amtsvorgängers.

Die Polnische Bauerwirthschaft in ihrem Urzustande am Rande der Tuchler Heide hat der verstorbene Gutsbesitzer Liedke zu Wiersch in einem treffenden Bilde nicht ohne Humor geschildert, ein vollendetes Gegenstück dazu aber der leider nun auch schon verstorbene Deichhauptmann, Hofbesitzer Hayn in Kommerau durch die treue Schilderung der deutschen Hofwirthschaft in der Schwetz-Neuenburger Niederung geliefert.

Gründliche Mittheilungen über Lohn- und Dienstverhältnisse der ländlichen Arbeiter verdanke ich der Güte der Herren Gerlich-Bankau und Nitykowski-Bremin.

Herr Amtmann Schubert in Schwetz hat das Verdienst, die Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten, welche Friedrich der Große im Jahre 1772/73 durch Regierungs-Kommissarien auch im Schwetzer Kreise anfertigen ließ, und das spätere statistische Material über Bevölkerung, Grundbesitzverhältnisse, Viehstand, welches in alphabetischer Reihe der Ortschaften unbrauchbar zu Vergleichungen war, in die erwähnte Form gruppenweiser Abtheilungen mit unendlicher Mühe umgearbeitet zu haben.

Ein Buch, welches, wie Ihre Kommission beschlossen, an die Schulen des Kreises vertheilt werden, und allgemeinen Eingang in

demselben finden soll, bedarf der Anschaulichkeit, welche Bilder allein gewähren. Herr Baurath Römer — jetzt in Berlin — Herr Ingenieur Ulisch, Herr Maler Bandelow in Schwetz, Herr Lehrer Menżynski in Neuenburg und einer meiner Söhne haben die malerischen Ansichten theils nach der Natur, theils photographisch, Herr Katasterkontroleur Madert in Schwetz und die Herren Zimmermeister Reich und Scherres in Neuenburg die Stadt- und Burgpläne aufgenommen.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich alle Männer hier namhaft machen, welche mich unterstützten. Was ich angeführt, genügt aber, um darzulegen, wie sehr, was jetzt davon zu Tage tritt und mit Gottes Hülfe ferner zur Veröffentlichung gelangen wird, das Ergebniß einer gemeinsamen Arbeit ist; hervorgerufen durch das von vielen Kreiseinwohnern getheilte Streben, die weit zerstreuten Elemente zu einer getreuen Darstellung des heimathlichen Kreises von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, in Wort und Bild zu einem Ganzen zu vereinigen.

Die erste Frucht dieses Strebens liegt nun, nachdem der Druck in Uebereinstimmung mit Ihrer vorher zu Rathe gezogenen historisch-statistischen Kommission, unter meiner Leitung hier ausgeführt ist, vor Ihnen.*

Wie auch das Vollbringen hinter dem Wollen blieb, den Eindruck werden Sie sicher empfangen, daß der Kreis die bestimmte Kulturgestalt — die historische Persönlichkeit gleichsam — in welcher er heute vor Ihnen steht, nur durch vielhundertjährige Arbeit und unter dem Einfluß großer politischer Wandlungen, Stufe für Stufe erlangt hat.

Diesen Arbeiten der Väter nachzugehen, den Wurzeln der

---

* Die Tondruckbilder sind in der lith. Anstalt von Leop. Krantz, die Holzschnitte von Otto Below in Berlin und die Buch- und Steindruckarbeiten in der Offizin des Herrn Röstel (Deckersche Hofbuchdruckerei) in Posen ausgeführt.

hellen Gegenwart bis tief in die dunkle Vorzeit nachzugraben: fühlen wir uns alle durch eine geheime Kraft getrieben.

Wir empfinden, daß wir mit der Vergangenheit einer Gegend vertraut sein müssen, um uns wahrhaft heimisch in ihr fühlen, und sie lieben zu können.

Möge denn diese Arbeit dazu beitragen, die Heimathskunde — die Heimathsliebe — zu nähren, und so eine der Quellen zu speisen, aus deren tausendfältiger Vereinigung der gewaltige Strom der Vaterlandsliebe erwächst.

Posen, im October 1871.

Inhalt.

Einleitung.

Illustrationen zur Einleitung.

[1]) Vergl. Th. I. S. 65. Anm. 1.

Erster Theil.

Der Schwetzer Kreis von der ältesten Zeit bis zur Herrschaft des deutschen Ordens (— 1309 n. Chr.)

Beilagen.

Illustrationen zum ersten Theil.

Zweiter Theil.

Der Schwetzer Kreis unter der Herrschaft des deutschen Ordens. (1309—1466.)

Urkundliche Beilagen.

Illustrationen zum zweiten Theile.

Register zum ersten Bande.

(Th. I. und II.)

Einleitung.

Geschichtliche und landschaftliche Umrisse. Statistisches.

Einleitung

Geschichtliche und landschaftliche Umrisse. Statistisches.

Geschichtliche Umrisse.

Die Provinz Preußen hat ihrer Lage am Meeresgestade weit ausgedehnter Binnenländer eine reich bewegte Geschichte zu verdanken. In keinem Theile derselben aber hat der geschichtliche Strom mächtiger gefluthet, als in demjenigen, welchen die Weichsel durchschneidet, in Westpreußen.

Hier besonders war es, wo die historischen Bahnen Germanischer und Slavischer Völker von jeher auf einander stießen.

Um die Herrschaft über die Weichsel, die große Naturstraße von den Karpathen zur Ostsee, um die reich gesegneten Ufer derselben, um den uralten Hafenplatz an ihrer Mündung — den Schlüssel zum Weltverkehr — wurde hier von ihnen mit wechselndem Erfolge gerungen.

Die ältesten Geschichtsschreiber des Mittelalters wissen sofort von den Kämpfen zu berichten, in welchen Pommern, Dänen, Polen, Preußen hier begriffen sind. Dann beginnt zu Anfang des 13. Jahrhunderts der deutsche Orden hier seine große nordische Mission, welche in ihrem weiteren Verlauf dem Namen „Preußen" eine welthistorische Bedeutung geben sollte.

Die Geschichte des deutschen Ordens bewegt sich um die untere Weichsel, wie um ihre Axe. Die Reihe denkwürdiger Städte, Burgen und Dome von Thorn bis Danzig, der Name Marienburg bezeugt dies noch heute.

Wohl sank nach dem Fall des Ordens dieser verlassene Fürstensitz in tiefes Dunkel. Aber es folgte jene Blüthenperiode Polens, in welcher die größern Weichselstädte durch deutscher Bürger Fleiß und Unternehmungsgeist hoch emporkamen und jenes charaktervolle Gepräge annahmen, das sich heute noch in den Hauptzügen ihrer Architektur so kräftig ausspricht.

Bürgerglück und Wohlstand erloschen dann auch hier in den inneren und äußeren Kämpfen, welche die Reformation in ihrem Gefolge hatte. Was der dreißigjährige Krieg für Deutschland, das sind die Schwedisch-Polnischen Kämpfe für die Weichselgegend[1]).

---

[1]) (1625—1629) (1655—1660). (1701—1719).

Aber kein „großer Kurfürst“ tritt hier auf, um die Wunden, welche sie geschlagen, zu heilen. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts hausen hier die Schwedischen Truppen. Dann saugen abwechselnd Polnische, Sächsische, Märkische, Russische Heeresabtheilungen und zum Ueberfluß noch Konföderirte, einer entnervten Staatsgewalt Hohn sprechend, die Weichsellande aus, bis endlich vor nun fast 100 Jahren Friedrich der Große sein siegreiches Banner in Westpreußen aufpflanzt.

Mit der staatsmännischen Erfahrung des Greises und der Willens-Energie des Jüngligs ging der König an die Herkulesarbeit, diese verkommene Provinz in den Kulturrang seiner alten Lande emporzuheben.

Schon reiften die Saaten, die er hier mit reicher Hand gestreut, seinen Nachfolgern, als Preußens Macht bei Jena zusammenbrach.

Zweimal, 1806 und 1813, überschritten die französischen Heere, von Polnischen Partheigängen begleitet in breiten Schaaren die Weichsel; dann flutheten die Trümmer derselben hier zurück, denen Russische und Preußische Heeresmassen folgten.

Jahrzehnte vergehen, bis das Land sich von seiner Erschöpfung erholt.

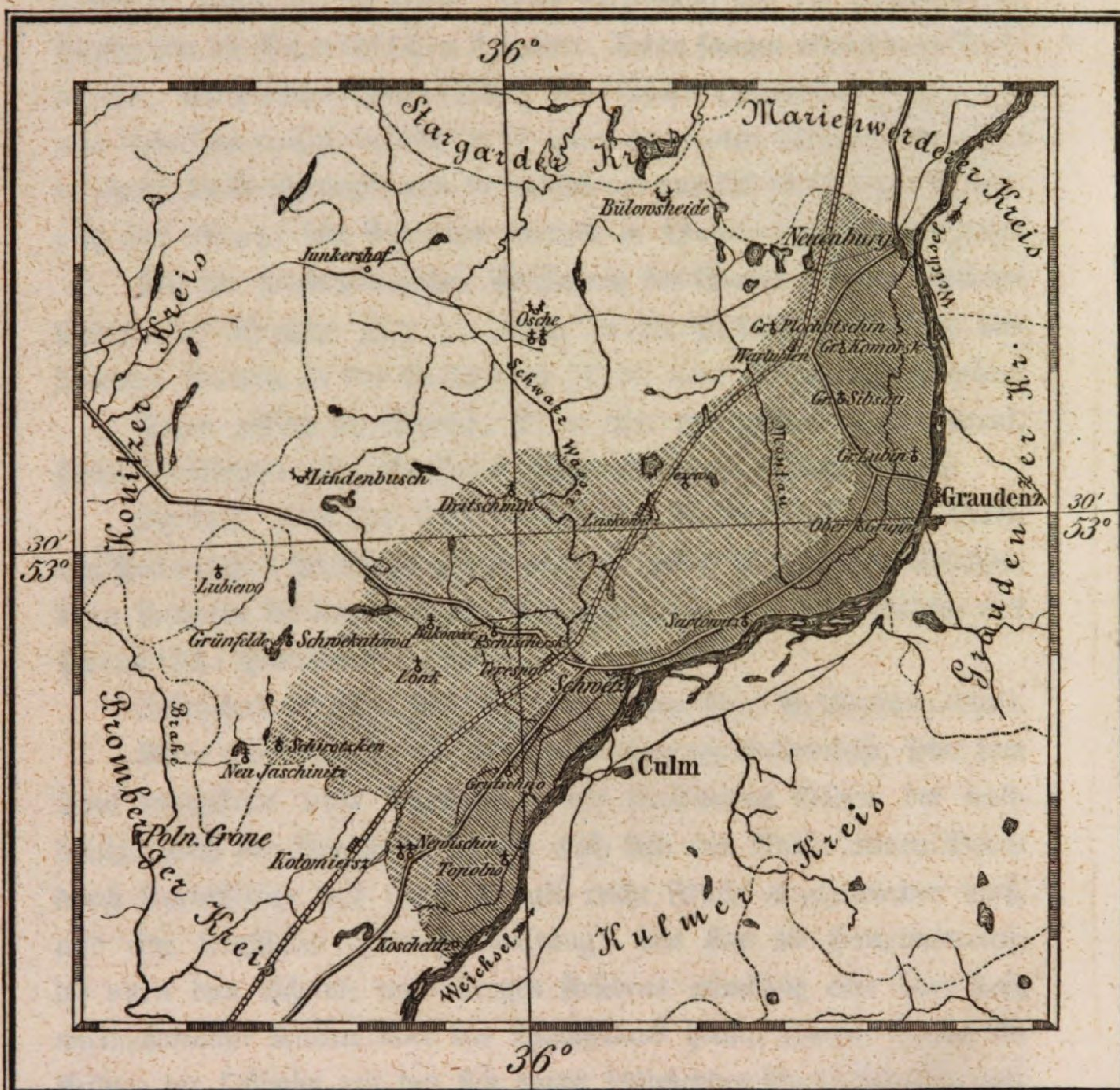
Seine glückliche Lage für die Theilnahme am Weltverkehr, seine zum Theil wenigstens reiche Ausstattung mit fruchtbarem Boden, der nachhaltige Fleiß der Bewohner, welcher auch dem von Natur armen Boden durch Kartoffelbau und durch Mergel reiche Frucht abzugewinnen weiß, und eine sorgfältige Staatsverwaltung: das sind die Hauptmomente, die unter dem Schirme eines langen Friedens allmählig eine neue Aera wirthschaftlicher Kultur über das Weichselland herauf führen, welcher die Anlage der Ostbahn mit den sich daran schließenden Verzweigungen neue gewaltige Hebelkräfte verleiht.

Es ist der Zeitabschnitt, in dem wir stehen.

Von allen Geschicken Westpreußens in Leid und Freud ist der Schwetzer Kreis aufs tiefste berührt worden. Auf seinem Boden vollzogen sie sich zum Theil. Hier war es vorzugsweise, wo der größte Pommersche Held, Herzog Suantopolk mit dem deutschen Orden um die Weichselherrschaft rang[1]).

[1]) (1242–1243). (1245–1248). 1252–1253).

Kartographische Umrisse des Schwetzer Kreises
(nach F. B. Engelhardt.)



Maasstab 1:600000.

1 ¾ ½ ¼ 0 1 2 3 Preussische Meilen.

Niederung u. Randortschaften. — *Ostbahn u. Bahnhöfe.*

mittlere Höhe. — *Chaussee. — Landstrasse.*

Waldgegend. — *Oberförsterei.*

Kirche { *evangelisch.* / *katholisch.* }

.... *Kreisgrenze.*

Vergleiche die statistischen Bemerkungen am Schluss der Einleitung Th. I. Seite 32. und das Ortschaftsregister Th. II. S. 425–36.

Die Eroberung von Sartowitz durch den deutschen Orden in der Nacht vom 3. Dec. 1242 begeisterte einst die deutsche Muse. Der Ritter, welchem der kühne Handstreich gelang, wurde mit den Helden Homers verglichen.

„Der alde Marschalc, als ich las,
von Bernheim brudir diterich
ein rittir deswar lobelich
beide mutis vnd der tat.
An Manheit er so hohe trat
als Ulixes und Hektor rc.[1])

Im Anfang des 14. Jahrhunderts besiegelte dann die Eroberung von Schwetz den Verlust Ostpommerns Seitens der Polen an die Deutschen.[2])

Eine deutsche Komthurei erhebt sich an Stelle der zerstörten Pommerschen Fürstenburg. Deutsche Ansiedelungen bedecken den Kreis. Eine Verwaltung, welche man damals in Europa als mustergültig ansah, führt auch hier jene von den Preußischen Chronisten so gepriesene „goldne" Zeit unter dem Regiment des deutschen Ordens herauf. Das Andenken Meister Winrichs sollte in der Schwetzer Stadtmauer — dem vielhundertjährigen Schirme der Stadt gegen das Weichseleis — fortleben, deren Bau mit seiner Hülfe um 1375 begann.

Enger aber ist das Band der Erinnerung, welches den Namen Heinrichs von Plauen, des heldenmüthigen Retters der Marienburg nach der Völkerschlacht von Tannenberg[3]), an die edlen Trümmer der Schwetzer Ordensburg knüpft; denn hier war es, woselbst dieser eiserne Komthur drei Jahre waltete und bis zu jenem weltentscheidenden Augenblick die deutsche Grenz-Wacht gegen Polen hielt. Das Andenken an den furchtbaren Hussitenzug, welcher 1433 auch über das Schwetzer Gebiet wie ein verheerender Orkan hinzog, dauert in dem einst festen Ordenshause von Neu-Jaschinnitz fort, welches die mannigfachsten Wandlungen der Zeit überdauert hat, um endlich aus einem polnischen Starosten-Sitz zur evangelischen Kirche umgestaltet zu werden.

An die Zeiten des 13jährigen Bürgerkriegs,[4]) welcher zur Zeit der Erneuerung der Polnischen Herrschaft in Westpreußen das Land so verödete, daß, wie ein Chronist sich ausdrückt, „meilenweit kein Busch mehr zu sehen war, da man eine Kuh anbinden konnte": mag der Namen des Gutes „Konopat"

[1]) Vergl. Th. II. S. 353. [2]) 29. Sept. 1309. Westpr. l. d. Weichsel war früher Ostpommern. [3]) 10. Juli 1410. [4]) 1454—66.

mahnen, wo einer der Hauptführer der Bündischen „Lorke von Konopat", des Schwetzer Gebiets Landrichter, seinen weitschauenden Sitz hatte.

Wie reich sind die Erinnerungen, welche Neuenburg umkränzen, und zum Theil in bestimmtester Gestalt in seinem spät entdeckten archivalischen Schatze bewahrt sind! In seiner wahrscheinlich unter Dietrich von Altenburg (1335—41) begonnenen Pfarrkirche, wie in seinen Stadtmauern steht die deutsche Ordenszeit noch leibhaftig vor uns. Wie gerne die Hochmeister — zu deren besonderem Schatz Neuenburg zinste — zumal im schönen Monat Mai hier weilten, weist so manche Handveste nach. Doch auch andere seltene Gäste sah die Stadt im wunderbaren Lauf der Zeiten in ihrem Umring, so den großen Dänenkönig Waldemar Attertag („Morgen auch ein Tag") um 1370 in der Fastenzeit, später den großen Kurfürsten, dessen feierliche Anwesenheit am 3. Sept. 1668 eine in Pelplin bewahrte Neuenb. Klosterchronik verzeichnet. Freilich über Neuenburg ging Jahrhunderte lang die große Straße von Deutschland in die östlichen Ordenslande; die einst dreithürmige Feste wahrte den Weichselübergang, und der Orden war sich nur zu wohl bewußt, daß er „den Schlüssel zum Lande" „die Pforte zu Deutschland" verlor, als die Neuenburg, sein letzter fester Platz in Pommerellen, am 2ten Februar 1465 nach langer Gegenwehr den Polen übergeben wurde. — Momente der Art, welche ihrer Bedeutung nach über das Gebiet der historischen Lokalbühne hinausreichen, lassen sich in der Geschichte des Kreises und insonders der beiden Kreisstädte Neuenburg und Schwetz mehrfach nachweisen. Jederzeit aber kann man dem Gange der großen Weltbegebenheiten im Norden am Faden der Lokalgeschichte hier wenigstens nachgehen. In mancherlei örtlichen Denkwürdigkeiten spiegeln sich die Zeiten der Reformation und der Gegenreformation, der Hexenprocesse und Foltergerichte, zumal aber der Schwedenkriege. Schlugen doch 10000 Wallensteiner um 1629 unter dem bekannten Arnim bei Schwetz ihr Lager auf; eroberte um 1655 doch General Horn Schwetz; hatte Carl XII. doch sein Winterquartier 1701/2 in Topolno. In den Schulzenladen der deutschen Niederungsdörfer, welche die Herrn Schweden oft genug heimsuchten, stößt man hie und da noch heute auf Fourage-Quittungen Schwedischer Hauptleute, wie Adlersten, Oxenstirn rc.



Hof in Ma[illegible]

[illegible] „Perle von Kono-
[illegible] seinen weitschauenden Sitz hatte.

[illegible] Neuenburg umkränzen, und [illegible] Gestalt in seinem spät entdeckten archivalischen Schatze [illegible]! In seiner wahrscheinlich unter Dietrich von Altenburg (1335—41) begonnenen Pfarrkirche, wie in seinen Stadtmauern steht die deutsche Ordenszeit noch leibhaftig vor uns. Wie gerne die Hochmeister — zu deren besonderem Schatz Neuenburg zinste — [illegible] im schönen [illegible] hier weilten, weist so manche Handschrift noch [illegible] Gäste sah die Stadt im wunderbaren [illegible], so den großen Dänenkönig Waldemar [illegible] („Morgen auch ein Tag") um 1370 in der Fastenzeit, später den großen Kurfürsten, dessen feierliche Anwesenheit am 3. Sept. 1668 die in [illegible] bewahrte Neuenb. Klosterchronik verzeichnet. Freilich über Neuenburg ging Jahrhunderte lang die große Straße von Deutschland in die östlichen Ordenslande; die einst dreithürmige Feste wahrte den Weichselübergang, und der Orden war sich nur zu wohl bewußt, daß er „den Schlüssel zum Lande" „die Pforte zu Deutschland" verlor, als die Neuenburg, sein letzter fester Platz in Pommerellen, am [illegible] Februar 1465 nach langer Gegenwehr den Polen übergeben wurde. — Momente der Art, welche ihrer Bedeutung nach über das Gebiet der historischen Lokalbühne hinausreichen, lassen sich in der Geschichte des Kreises und insonders der beiden Kreisstädte Neuenburg und Schwetz mehrfach nachweisen. [illegible] aber kann man dem Gange der großen Weltbegebenheiten im Norden am Faden der Lokalgeschichte hier wenigstens nachgehen. In mancherlei örtlichen Denkwürdigkeiten spiegeln sich die Zeiten der Reformation und der Gegenreformation, der Hexenprocesse und Foltergerichte, zumal aber der Schwedenkriege. Schlugen doch 10000 Wallensteiner um 1629 unter dem [illegible] Arnim bei Schwetz ihr Lager [illegible] um 165[illegible] [illegible] General Horn Schwetz, hatte [illegible] 1701/2 in Topolno. In den [illegible] Niederungsdörfer, welche die Herren Schweden [illegible] stößt man hie und da noch heute auf Fourage- [illegible] schwedischer Hauptleute, wie Adlersten, Oxenstirn-



Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

Hof in Montau

So lassen sich denn auch die Spuren der Kulturarbeit Friedrichs, die Rückwirkungen der letzten Polnischen Erhebungen des vorigen, und die großen politischen Ereignisse dieses Jahrhunderts im Schwetzer Kreise verfolgen. Genug, um darzuthun, daß wir hier auf historischem Boden stehen!

Landschaftliche Umrisse.

Wenn wir die Spuren großer Männer und Ereignisse, die dem Boden eine unvergängliche Weihe geben, im Schwetzer Kreise finden, so beruht das vor Allem auf seiner geographischen Lage. Ein Europäischer Strom ist seine Pulsader. Der Kreis ist vorzugsweise ein Weichselkreis, seine Lage recht eigentlich eine Stromlage zu nennen. Während derselbe gegen die Nachbarkreise hin — Bromberg (in Südwest), Conitz (in West und Nord), Stargardt und Marienwerder (in Nord), also nach drei Seiten von dichten Waldungen gleichsam verschlossen ist, öffnet sich die Landschaft südöstlich weithin gegen die Weichsel. — Neun Meilen ihres Ufers gehören dem Kreise an. Wo der Culmer, Graudenzer und Marienwerder'er auf dem rechten Ufer grenzen, nimmt der Schwetzer Kreis ohne Unterbrechung das linke ein.

Zur Weichsel und ihren Zuflüssen dacht der Kreis sich ab. An der Weichsel liegen die beiden Städte des Kreises: Schwetz und Neuenburg. Dem Strom entlang breitet sich der fruchtbarste und bevölkerteste Theil des Kreises aus und fast in gleichem Maaße mit den Entfernungen vom Strom nimmt Bodengüte und Bevölkerung ab.

Ueberall ist die beherrschende Kraft dieser großen Lebensader wahrzunehmen.

Ausgehend vom Strome werden wir den Kreis in drei Haupt-Theile gegliedert finden, welche bei engstem innern Zusammenhange doch unter allen Gesichtspunkten der Betrachtung ihre Besonderheit zeigen.

Weichselthal und Thalrand bilden den ersten, die nächst angrenzende Höhegegend den zweiten, die Waldgegend den dritten eigenthümlichen Theil.

Wir müssen die Eigenheit jedes Theils in den Grundzügen kennen, wenn wir ein Bild des Kreises gewinnen wollen.

Weichselthal und Thalrand.

Wo der Kreis südwestlich beginnt — bei Koschellitz — fällt das Hochufer noch schroff zum Strom ab. In einem tiefen Thal mit stark zerklüfteten Wänden hat sich der Strom unterhalb Fordon den Eingang in den Pommerisch-Preußischen Landrücken erzwungen. Die vortretende Höhe von Koschellitz erscheint als der letzte linksseitige Pfeiler dieses Weichselthors (Porta Prussica). Vorher nur fünf- bis sechshundert Ruthen breit, erweitert sich von hier ab das Stromthal wohl auf eine Meile, und behält im Durchschnitt diese Weite bis der Strom unterhalb Mewe den Höhedurchbruch vollendet hat. In dem breiten, dreizehn Meilen langen Thalausschnitt, welcher sich hierdurch zwischen Fordon und Mewe bildet, bleibt neben dem Strom ein reicher Raum für seine fruchtbaren Ablagerungen. Bald zur Rechten, bald zur Linken sehen wir ansehnliche eingedeichte Landstrecken. Strominseln (Kämpen) mit dichtem Weidenaufschlag, hohen Silberpappeln, hie und da Eichenwaldungen bedeckt, oder noch nackte, gelbe „Sandhaken" nehmen vielfach wechselnd das Strombette selbst ein.

Wer hat nicht von der Fruchtbarkeit und Schönheit, wer nicht von den Schrecken der Weichselniederung gehört. Ein ansehnlicher Theil dieser merkwürdigen Schöpfungen des nordischen Nil gehört dem Schwetzer Kreise.

Unterhalb Koschellitz beginnt die kleine Schwetzer Niederung und setzt sich in einem allmählig bis auf 600 Ruthen ausgebreiteten Saume von Aeckern und Wiesen bis zu der niedrigen Halbinsel fort, auf der am Einflusse des Schwarzwassers in die Weichsel die alte Stadt Schwetz[1]) liegt. Mit ihren halbzerstörten Thürmen und Mauern erscheint sie in der grünen Ebene — ein Bild des Mittelalters. Der Strom war es, der seine Schollen als gewaltige Mauerbrecher gegen sie angesetzt und weite Bresche gerissen hat.

Unterhalb Schwetz tritt der Strom eine Meile weit hart an das linke Hochufer — die von der Volkssage umwobenen „Teufelsberge" — heran. Tief eingeschnittene Klüfte — „Paroven" — und Zacken aus steinhartem Lehm von oft grotesken Formen — (die „Teufelskanzel" — unter anderen) erinnern hier an die Elbufer der Sächischen Schweiz.

---

[1]) Vergleiche das Titelbild.

Unterhalb Sartowitz wo sich der Strom von Osten nach Norden wendet, treten die Uferhöhen weiter und weiter zurück und geben dem herrlichen Landstriche der großen Schwetzer Niederung Raum. Fünf Meilen abwärts bis an den Fuß der steil zum Strome abfallenden Höhe erstreckt sie sich, auf welcher die zweite Stadt des Kreises, Neuenburg, mit ihren ehrwürdigen gothischen Kirchen und dem alten, simplen Starosten-Schloß weithin sichtbar ist.

Ein fast ununterbrochener Kranz einzeln liegender Bauerhöfe zieht sich in beiden Niederungen an den Deichen entlang. Sie sind ausschließlich von Deutschen bewohnt. Die sauberen, oft stattlichen Holzhäuser mit hohem Strohdach und spitzem Giebel, eng verbunden mit ansehnlichen Ställen, Scheunen, Speichern, umgeben von wohlgepflegten Zier- und Obstgärten, reichen Gruppen hoher alter Bäume: gewähren einen lachenden Anblick[1]). Christkowo, Kossowo, Nidwitz in der kleinen — zwei Westphalen, Neunhuben, Bratwin, Michelu, Dragaß, zwei Lubin, drei Sanskau nebst Rachaushof, Montau, vier Treul in der großen Schwetzer Niederung sind hier zu nennen.

Von hier aus bis zur Höhe bemerkt man keine Gebäude. Aecker und Wiesen, in schachbrettartiger Regelmäßigkeit durch Gräben und Weidenbaumreihen getheilt, nehmen den Raum ein.

Am unteren Thal-Rande der Höhe und Niederung zieht sich parallel der Weichsel eine zweite Reihe von Bauerdörfern hin, die mit ihrer mehr geschlossenen Lage, deutschen und polnischen Bevölkerung, und im Durchschnitt ärmeren Bauart den Uebergang zur Höhe bilden. Grabowo, Trempel, Topolinken, Grutschno, Dworsisko, zwei Konopat, Pschechowo, Pschechowko in der kleinen, zwei Marsau, zwei Gruppe, Flötenau, Krusch, Kommerau, Sibsau, drei Kommorek, Weide und Unterberg in der großen Schwetzer Niederung sind hierher gehörig.

Nur zwei Rittergüter: Topolno — uralt und schon in den Culmer Handveste 1227 erwähnt — und Dsikowo — im 15ten Jahrhundert den Vorfahren der Grafen Eulenburg gehörig, liegen in der Niederung selbst.

---

[1]) Siehe das Bild eines Bauernhofes in Montau.

In die stattliche Reihe der größeren Besitzungen des Kreises aber treten wir ein, wenn wir dem hohen Thalrande nunmehr folgen. — Die dritte der Weichsel parallele Reihe von Ansiedelungen, die sich hier erhebt, zeigt uns vorwiegend Güter. Von Neuenburg stromaufwärts gehend, bemerken wir hier Konschitz, Groß-Sibsau, Gruppe, Sartowitz, Morsk, Marienhöhe, Luschkowo, einige Topolno'er Vorwerke, Supponin und Koschellitz. Mehrere dieser Güter sind mit allem ausgestattet, was Niederung und Höhe der Landwirthschaft nur bieten können, an Aeckern und Wiesen, an Wald und Wasser. In allen Wirthschaftszweigen, Brennerei, Brauerei, Schäferei, Rindviehstand reich entwickelt, mit einer Absatzlage unfern Strom und Bahn, wie sie nicht besser zu wünschen und zur Krönung der guten Gaben in einer landschaftlich überaus reizenden Lage[1]): können einige dieser Güter wohl mit Allem wetteifern, was andere reichere Provinzen in ihren größeren Besitzungen Ausgezeichnetes darbieten.

An bäuerlichen Dörfern sind hier am hohen Thalrande nur Groß-Sibsau, Jungen, Luschkowo-Dorf und Rudtken zu nennen.

Mittlere Höhe.

Dieser der Fläche und Bevölkerung nach größte Theil des Kreises bietet selbst wieder eine dreifache natürliche Gliederung dar.

Das Centrum bildet das Schwarzwassergebiet. Den östlichen Flügel das Flußgebiet der Montau, den westlichen Flügel die Abdachung zum linken Braheufer. Jedes dieser drei Glieder der mittleren Höhe ist verschieden nach Bodenbeschaffenheit, Ausdehnung, Anbau und wie gewöhnlich zeigen sich noch weitere Verschiedenheiten an der rechten und linken Seite jedes Flusses.

1. Oestlicher Kreisflügel (Montaugebiet).

Wir finden hier von Norden beginnend an der östlichen Montauabdachung Güter und Dörfer mit einem mehrentheils mildem und warmem lehmigem Sandboden (Milewo, Groß-Plochotschin, Warlubie, Bankau, Rohlau).

---

[1]) Sartowitz ist dadurch berühmt. Vergl. die Ansicht. Th. II. S 353.

Auf dem westlichen rechten Ufer dagegen sehen wir einen der Kiefer für immer zugewiesenen, unergründlichen Haideboden, der sich von der Nordgrenze bis hart an die Niederung erstreckt. — Wohlfeiler Boden und wohlfeiles Holz ringsum, hat hier in neuerer Zeit zahlreiche Arbeiteransiedelungen, die Buschiner, Taschauer und Lippinker Colonieen hervorgerufen, eine Klasse von Wohnplätzen, der wir zahlreich im Kreise begegnen werden[1]). Erst der äußerste Westrand der Montau-Abdachung, wo Kirchdorf nnd Gut Jeschewo, sowie das ansehnliche Gut Taschau liegt, zeigt besseren Boden und alte Kulturstätten.

2. Kreis-Centrum (Schwarzwassergebiet).

Die Bodenverhältnisse des Schwarzwassergebiets zeigen gerade die umgekehrte Erscheinung als die des Montaugebiets. Wir finden am Ostufer den leichten, obschon durch Kultur sehr veredelten, Sandboden vorherrschend, am Westufer den stärkeren Boden. Auf der Wasserscheide zwischen Montau und Schwarzwasser liegen zunächst die großen Sartowitzer Güter, ferner Lippinken und die zu Sartowitz gehörigen Vorwerke Ernsthof und Dsiki. Ausgedehnte waldbekränzte Seebecken bei Schwenten, Taschau, Gellen, Lippinken, Laskowitz, charakterisiren diese Gegend in landschaftlicher Hinsicht. Dem Schwarzwasser näher, wo der Boden noch leichter wird, liegen Butzig, Klunkwitz, Belno, Oslowo, Skarschewo, Sulnowo, Sulnowko. Güter herrschen vor; Bauerdörfer und auch Kolonien — reguläre Sandpflanzen — liegen vereinzelt dazwischen.

Vorherrschend besseren Boden und dichteren Anbau bei sehr gemischter deutscher und polnischer Bevölkerung zeigt dann die über zwei Meilen westlich ausgedehnte rechtseitige Schwarzwasserabdachung. Am Hochufer des Flusses liegen hier weithin sichtbar — seitdem die vor wenigen Dezennien noch bis in die Nähe von Schwetz reichenden dichten Uferwaldungen des Schwarzwassers größtentheils gefallen sind — die Güter Rowinitza, Grodbek, Lubochin, Dulzig, Poln. Konopat, an welche sich in zweiter Reihe das große alte Kirchdorf Dritsch-

---

[1]) Die Zahl der Besitzungen unter 30 Morgen im Schwetzer Kreise — 3951 — wird in keinem Kreise der Provinz Preußen annähernd erreicht. cf. Meitzen, „der Boden des Pr. Staats". IV. S. 480. und die Statist. Bem. S. 32.

min, dann Gatzki, Biechowko, Biechowo, Pniwno, Pschischersk, in dritter und folgender Kawenschin, Simkau, Bukowitz, Poledno, Krupotschin, Poln. Lonk, Roschanno, Maleschechowo u. a. m., Güter und Bauerndörfer abwechselnd anschließen, wogegen Kolonien hier nur spärlich Platz gefunden haben.

3. Westlicher Kreisflügel (Braheabdachung).

Ganz verschieden ist die Ansicht, welche der zur Braheabdachung gehörige Theil der mittleren Kreisgruppe darbietet. Eine äußerst flache Gegend, kein See, kein Berg, kein Wald, keine Abbauten bemerklich hervortretend, fast ausschließlich große Rittergüter, die mit ihren Gebäude- und Baumgruppen aus der weiten Hochebene inselartig herausragen. Laschewo, Stonsk, Lowinnek, Briesen, Lowin, Gollusschitz, Prust, Waldau, Luschkowko, Sbrachlin, Newischin sind hier zu nennen.

Die mittlere Höhe ist der Theil des Kreises, welchen die Ostbahn zwischen den Bahnhöfen Kottomierz Bromberger, und Czerwinsk Marienwerder'er Kreises, durchschneidet. Die Ostbahn erreicht auf der Hochebene unweit Kottomierz bei Prust ihren höchsten Punkt zwischen Berlin und Königsberg mit 321 Fuß über dem Ostseespiegel.

Während die Weichsel einen 9 Meilen langen Bogenlauf um den Kreis beschreibt, durchmißt ihn die Sehne der Ostbahn mit 7 Meilen. Drei Bahnhöfe sind die Verkehrshäfen, deren sich dieser Kreistheil erfreut: Terespol, wo der Uebergang über das Schwarzwasserthal auf einem großartigen Viadukt — nach den Weichselbrücken dem bedeutendsten Bauwerke der Ostbahn[1]) — stattfindet, und das hochragende **Culm** auf dem jenseitigen Ufer der Weichsel die Blicke fesselt; Laskowitz auf der Wasserscheide zwischen Schwarzwasser und Montau, wo die Bahn den Lippinker See durchkreuzt; endlich der Bahnhof Warlubien ganz slavischen Klanges auf dem rechten Ufer der Montau, die bei Rohlau überschritten wird, die Bahnverkehrsstelle von Graudenz, so wie Terespol die von Culm ist.

---

[1]) Die Baukosten betrugen über $1/2$ Million. Eine schöne Ansicht hat man vom Schwarzwasserthal in Koslowo.



Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in

Laskowitz.


[illegible]stand, daß die Bahn im Schwetzer Kreise [illegible] geführt ist, läßt dem Reisenden den Kreis [illegible] wo er in der That ist. Der [illegible] Thalrand und das schöne [illegible] einmal flüchtig bei Terespol ge[illegible] [illegible] die Bahn weiterhin nur noch [illegible] [illegible]der begrenzt den Horizont des Reisenden [illegible] [illegible]nierz bis Czerwinsk fast ununterbrochen [illegible] welche als „Tuchel'er Haide" einen [illegible] [illegible] haben.

Waldgegend.

[illegible] Waldgegend des Kreises, [illegible] der obgenannten Haide, [illegible] der Ostbahn zwischen Wa[illegible] und Czerwinsk [illegible] Gut Sawadda kreuzt die [illegible] [illegible]raße, welche von [illegible] [illegible]ellenschen Waldungen [illegible] [illegible]kehr längst verlassen[illegible], noch mächtig [illegible] [illegible] finden wir uns alsbald in die tiefe [illegible] [illegible]. Hier und da [illegible] Lichtungen [illegible] [illegible] des Wegs oder es zeigt [illegible] [illegible]schen Wort „Pustka," eine [illegible] — [illegible] [illegible]ten, und eine eigenthümliche [illegible] [illegible] Wege von Neuenburg [illegible] [illegible] Haidedorf Osche[2]) mit 1393 [illegible] [illegible]erei, Salzfaktorei, [illegible] [illegible] ist. Es ist der [illegible] [illegible]aide, die Hauptstadt der [illegible] [illegible] die hier ihren bescheidenen [illegible] Industrie[illegible] [illegible] einkaufen, während der [illegible] auch die

---

[illegible] Adolph von Gordon, Mitglied des [illegible]. Siehe die Ansicht. [illegible] die Preußische Königsfamilie [illegible] Straße von Berlin nach [illegible]. [illegible] Verf. 1850 Sr. Majestät König [illegible] Wilhelm IV. in Schwetz [illegible] v. Werder aus Osche [illegible] der König nachsinnend: [illegible] — mein Gott, da war ich im Jahre 1807!" —



Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin

Laskowitz

Der Umstand, daß die Bahn im Schwetzer Kreise größtentheils über Gutsfeldmarken geführt ist, läßt dem Reisenden den Kreis weniger bebaut erscheinen, als er in der That ist. Der Blick auf den dicht mit Ortschaften besetzten Thalrand und das schöne Weichselthal ist von der Ostbahn aus kaum einmal flüchtig bei Terespol gewährt. Eine landschaftlich schöne Ansicht bietet die Bahn weiterhin nur noch bei Laskowitz dar[1]). Im Norden aber begrenzt den Horizont des Reisenden auf der ganzen Strecke von Kottomierz bis Czerwinsk fast ununterbrochen der dunkle Saum der Waldungen, welche als „Tuchel'er Haide" einen alten, etwas abenteuerlichen Ruf haben.

Waldgegend.

Die Waldgegend des Kreises, ein Theil der obgenannten Haide, wird von der Ostbahn zwischen Warlubien und Czerwinsk gestreift. Unweit Gut Sawadda kreuzt die Bahn hier die uralte Land- und Heerstraße, welche von Preußen nach Pommern durch die Pommerellenschen Waldungen führt. Folgen wir dieser vom großen Verkehr längst verlassenen, noch mächtig breiten Route in westlicher Richtung, so finden wir uns alsbald in die tiefe Stille einer endlosen Kieferwaldung versetzt. Hier und da unterbrechen Lichtungen, Seen, Brücher die Einförmigkeit des Wegs oder es zeigt sich eine jener Ansiedelungen, die nach dem slavischen Wort „Pustka," eine wüste Gegend — Pustkowien — genannt werden, und eine eigenthümliche Klasse vereinzelter Wohnsitze bilden. Auf halbem Wege von Neuenburg nach Tuchel stoßen wir endlich auf das große Haidedorf Osche[2]) mit 1393 Seelen, zwei Kirchen, zwei Schulen, Oberförsterei, Salzfaktorei, Postexpedition, wo auch Wochenmarkt und Gerichtstag ist. Es ist der Centralpunkt des nördlichen Theils der Haide, die Hauptstadt der Borowiaken oder Hinterwäldler des Kreises, die hier ihren bescheidenen Bedarf an Kolonial- und Industrie-Produkten einkaufen, während der Bau- und Brennholzbedarf auch die

[1]) Herrn Adolph von Gordon, Mitglied des Herrenhauses, gehörig. Siehe die Ansicht.
[2]) 1807 flüchtete die Preußische Königsfamilie auf dieser Straße von Berlin nach Preußen. Als Verf. 1850 Sr. Majestät König Friedr. Wilhelm IV. in Schwetz den Oberförster v. Werder aus Osche vorstellte, bemerkte der König nachsinnend: „Osche — mein Gott, da war ich im Jahre 1807!" —

Weichselanwohner zahlreich hierher führt. Eine Meile westlich überschreiten wir bei Klingermühle das tief eingeschnittene Schwarzwasserthal, das hier der flößbare Prusina aufnimmt, gleichfalls ein Knotenpunkt großartigen Holzverkehrs. Noch eine Meile weiter, immer durch Königlichen Forst uns bewegend, treffen wir auf die verlassene Poststation Junkerhof. Hier ist die westliche Kreisgrenze nahe, aber nach Nordost zieht sich die Waldgegend des Kreises noch bis zur Spitze von Deutsch-Okonin und an jene abgelegenen Reviere des Stargardter Kreises hinan, die durch organisirte Rotten verwegener Wilddiebe noch heute den Forstschutzbeamten so gefährlich sind. Verlassen wir hier diese große Straße nach dem Westen, in südlicher Richtung, so bewegen wir uns auf der Wasserscheide des Schwarzwassers und der Brahe. Wir sind hier nur wenige Meilen von den bekannten Czersker Berieselungen entfernt, wo auf dürrem Haidesand durch die Macht des Rieselwassers grüne Wiesen geschaffen sind. Ein zugleich zur Schifffahrt und Berieselung bestimmter Kanal sollte jene Anlagen auch in die jetzt von uns betretenen Schwetzer Forstreviere verzweigen und ihnen ein erhöhtes Leben einflößen, doch hat das über eine Million veranschlagte Projekt nicht den Beifall der Landesvertretung gefunden, nachdem Herr von Vinke den Preis des hier zu producirenden Pfundes Heu auf den eines Pfundes Thee berechnet hatte. Der bis dahin sehr arme Boden bessert sich in den Revieren Lindenbusch und Grünfelde immer mehr, der Baumwuchs wird stolzer, Buchen und andere Laubhölzer mischen sich unter die Kiefern, selbst der fremdartige Taxus überrascht uns gruppenweise in dem reizenden Zizebusch bei Lindenbusch, der Verkehr belebt sich, wir nähern uns volkreichen Dörfern und dem westlichen Anfangspunkt der Ostbahn im Kreise, unfern deren östlichem Endpunkt wir in die Haide eintraten.

Wir haben dabei das Waldrevier des Kreises auf einer Strecke von 9 Meilen durchmessen, ohne — ausgenommen Dorf Osche — Ansiedelungen von Erheblichkeit getroffen zu haben. Das Innere der Haide ist äußerst dünn bevölkert, an den südlichen Waldrändern aber zieht sich eine Kette von volkreichen Ortschaften hin. Hier hat die Bevölkerung polnischer Zunge ihren Hauptsitz. Während an der Weichselgrenze des Kreises deutsches Wesen unserm Auge fast aus-



Gez. v. A. Wegner. Lith. Anst. v. Leopold Kr.

Bauerhof in Sielonka.

[illegible] in der Blüthe der Kultur [illegible] entlang noch altslavische [illegible]. [illegible] südwestlichen Theil des [illegible], Sdroie, Sielonka) [illegible] Schindeldach und Bilder [illegible] kaum gekanntes Metall, und [illegible] eingeführt war. Der Holznagel [illegible] mit Schnur („Sznurek") vertritt [illegible] meist nur in hölzernen Angeln bewegt. [illegible] kleinen Rauten, welche aus der nahen [illegible] Wald geliefert[1]). Eben der Wald ist es [illegible] kleinen Haidevieh auf dem dürftigen Moosbruch die Weide, [illegible] das Dungmaterial, dem weiten Ofen und Kamin des [illegible] hauses die selten erlöschende [illegible]. Holzhauer- und [illegible] schneiderlohn geben den [illegible] zur Bezahlung der [illegible] und zum Einkauf von [illegible]. Der unternehmende [illegible] sche Bauer aber treibt mit [illegible] nicht immer legitimen [illegible] in die benachbarten Städte, und mit [illegible] in die holz- [illegible] Dörfer des Kreises. Kurz der Wald ist dem Bewohner Alles in [illegible]. Doch auch hier ist bereits eine neue Zeit angebrochen, welche die [illegible] wirthschaft über den Raubbau erhebt. [illegible] ben in dieser Richtung die großen [illegible], die sich unweit [illegible] Waldsaumes befinden. Ueber alle [illegible] zum [illegible] tentheils höchst dürftigen Sand-Boden, [illegible] Bevölkerung, rauhen Klima's, [illegible] Kommunikation, die hier vor einigen [illegible] schienen, hat der Fleiß und die Einsicht [illegible] und gehoben durch den Lebensnerv [illegible] Kommunikationen [illegible] preußische Energie, mehr und mehr [illegible]. [illegible] Kultur [illegible] hier am Tuchler Haiderande [illegible], die mit ihren [illegible] chen massiven Gebäuden, ihrem [illegible] Viehstand, [illegible] reichen Produktion an Korn, [illegible] den natürlichen

[1]) Siehe die Ansicht eines Bauern[illegible] Sielonka, das unweit südlich von [illegible] liegt. Vergl. die Charte bei S. [illegible]



Gez. v. A. Wegner

Bauerhof in Livland

schließlich und in der Blüthe der Kultur begegnet, finden wir hier der Tuchler Haide entlang noch altslavische Naturzustände. Im hinteren nordwestlichen Theil des Waldes zumal (Linsk, Lonsk, Lonskipietz, Sdroie, Sielonka) können wir noch das Blockhaus mit Schindeldach und Bilder jener Ureinfachheit sehen, da Eisen ein kaum gekanntes Metall, und nur als seltener Handelsgegenstand eingeführt war. Der Holznagel ersetzt den eisernen, die Holzklinke mit Schnur („Sznurek") vertritt das Schloß an der Thüre, die sich meist nur in hölzernen Angeln bewegt. Den ganzen Bau, auch die Paar kleinen Rauten, welche aus der nahen Glashütte hervorgingen, hat der liebe Wald geliefert[1]). Eben der Wald ist es auch, der dem wunderlich kleinen Haidevieh auf dem dürftigen Moosbruch die Weide, dem Haideacker das Dungmaterial, dem weiten Ofen und Kamin des Blockhauses die selten erlöschende Flamme gewährt. Holzhauer- und Brettschneiderlohn geben den geringen Geldbedarf zur Bezahlung der Steuern und zum Einkauf von Marktwaaren. Der unternehmende kassubische Bauer aber treibt mit Brettern einen nicht immer legitimen Handel in die benachbarten Städte, und mit fertigen Häusern in die holzärmeren Dörfer des Kreises. Kurz der Wald ist dem Bewohner Alles in Allem. Doch auch hier ist bereits eine neue Zeit angebrochen, welche die Landwirthschaft über den Raubbau erhebt. Einen vorzüglichen Kultureinfluß üben in dieser Richtung die großen Gutswirthschaften, die sich unweit des Waldsaumes befinden. Ueber alle Hindernisse eines von Natur zum mehrentheils höchst dürftigen Sand-Bodens, von elenden Torfwiesen, roher Bevölkerung, rauhen Klima's, entfernter Marktorte, schwieriger Kommunikation, die hier vor einigen Jahrzehnten noch aller Kultur zu spotten schienen, hat der Fleiß und die Einsicht deutscher Besitzer, unterstützt und gehoben durch den Lebensnerv großartiger Kommunikationen und preußische Energie, mehr und mehr gesiegt. Die Macht der Kultur hat hier am Tuchler Haiderande Besitzungen geschaffen, die mit ihren stattlichen massiven Gebäuden, ihrem schönem wohlgenährten Viehstand, ihrer reichen Produktion an Korn, Wolle, Fleisch, Spiritus den natürlichen

[1]) Siehe die Ansicht eines Bauernhauses in Sielonka, das unweit südlich von Junkerhof liegt. Vergl. die Charte bei S. 20.

Boden völlig verleugnen. Die Namen der Güter Jaschz, Bremin, Wiersch, Jastschembie, Liannek, Ostrowitt, Schewno werden dies jedem Besucher erfreulich bewahrheiten.

In den großen bäuerlichen Waldranddörfern Miedsno, Bresin, Schiroslaw, Liano, Wentsin, Blondsmin, Lubiewo, Schwekatowo, Salesche, Suchau, Alt-Jaschinnitz beginnt sich der nachbarliche Einfluß der Kultur mächtig zu regen, nachdem vor einem Jahrzehnt der Branntwein vor den Predigten der Jesuiten gewichen ist. Das Strohdach tritt hier bereits mehr und mehr an die Stelle des Schindeldachs, Pisee- und Ziegelbau an die der Blockwand. Die eiserne Egge ersetzt die hölzerne, die rodende Axt dringt täglich weiter vor, und was hinter dem Walde lag — (so Salesche von sa—lesie: hinter dem Walde) liegt jetzt vor dem Walde. Auf den weiten Hinterländereien der parzellirten bäuerlichen Pläne oder der abgeholzten veräußerten Gutsforsten aber schießen die bescheidenen Ansiedelungen der Arbeiterfamilien wie die Pilze in dem nahen Walde nach einem Landregen auf, und die Bevölkerung gerade dieser Gegend wächst mit Riesenschritten.

Ueberblick.

Ueberschauen wir jetzt das Ganze des Kreisgebiets von dem Südostsaume der gelben Weichsel[1]) mit der hellgrünen Weidenborte, bis zu dem breiten Waldgürtel vom dunkeln Immergrün der Kiefer im Nord und West, so nehmen wir schlagende Gegensätze wahr.

Gerade diese Gegensätze sind es, die den Austausch der Produkte hervorrufen, den fortgesetzten Verkehr bedingen und die so verschiedenen Theile zu einem Ganzen verflechten.

Das Weichselthal ist von Natur vorzüglich zum Bau von Sommerung, Futterproduktion und Viehzucht, die mittlere Höhe zum Bau von Winterung und Kartoffeln, die Waldgegend zur Holzproduktion ausgestattet und diese drei Hauptfaktoren einer wohlausgestatteten großen Landwirthschaft ergänzen sich unter einander aufs Beste.

Der Bewohner der Niederung bezieht sein Bau- und Nutzholz aus der Forst, der Haidebewohner das ihm fehlende Heu und Stroh aus der Niede-

---

1) „Flava vistula" bei den Römern.

rung. Die mittlere Höhe nimmt was ihr fehlt von beiden Seiten und hilft nach beiden Seiten aus. In den einzelnen Cerealien tritt diese Ergänzung noch besonders hervor. Gerste, Hirse und — zumal seitdem der Deichschluß Sicherheit gewährt — auch Waizen und Raps gehören wesentlich dem Niederungsgebiet, Roggen dem der Höhe, Buchweizen der Waldgegend an. Ein Blick auf die Jahr- und Wochenmärkte von Schwetz und Neuenburg zeigt uns die weitere Verzweigung dieser Verschiedenheiten und des daraus hervorgehenden Austausches. Kernobst, Gurken, Zwiebeln, Käse, Speck, Schmeer führt die Niederung — Theer, Kohlen, Holzarbeiten, die Bierkirsche, die Erd- und Preißel-, die Blau- und Wachholderbeere, die Pilzen sendet der Wald.

Der Leinwand-, der Vieh- der Honigmarkt wird von beiden Seiten obwohl mit sehr verschiedenen Spezies derselben Produkte beschickt. Die schwerfällige tiefgebaute bunte Niederungskuh und der behende kleine dunkelfarbige Haideschlag weichen nicht minder von einander ab, als das grobe Leinen- und Wollenzeug, das in der Haide gearbeitet wird, von dem dichten weißen Gewebe aus der Weichselebene. Ihre Bienenstöcke sendet die Niederung zum Herbst in die Wälder auf die Haidekrautweide und ein eigener Honigmarkt repräsentirt beide Lebenskreise gemeinsam. Das werthvollste Erzeugniß aber der Waldgegend sind, seitdem die Ansiedelungen kleiner Eigenthümer wegen der Wohlfeilheit des Bodens und des Brennholzes dort ihre Hauptstädte gefunden haben: fleißige Hände! Die zahlreichen Arbeiter die dort keine ausreichende Beschäftigung finden, müssen sie auf den Gütern und in anderen Theilen des Kreises suchen wo es an Gelegenheit dazu selten fehlt.

Ist nun auch in neuerer Zeit diese natürliche Verkehrseinheit des Kreises durch die Ostbahn sehr beeinflußt, welche neue weitere Mittelpunkte des Güteraustausches geschaffen und auch dem Arbeiter einen viel weiteren Markt für seine Waare, die Arbeit, geöffnet hat, so wird dieselbe doch nicht aufhören, die Grundlage des inneren Zusammenhanges zu bleiben.

Sicher ist es diese natürliche organische Einheit auf der es beruht, daß der Schwetzer Kreis seinem Haupttheile nach — dem Schwarzwassergebiet — von jeher als ein politisches Ganze bestanden hat und daß es möglich ist, den Faden seiner geschichtlichen Entwickelung bis tief in die vergangenen Jahrhunderte zu verfolgen.

Statistische Bemerkungen
zur Einleitung[1]).

---

1) Meereshöhe.

Die Weichsel ist bei Koschellitz bei ⁰ am Pegel 102½ Fuß, an der Schwetz-Culmer Fähre Glugowko 83⅔ F., bei Neuenburg 59⅔ F. hoch über der Ostsee.

Mittlere Meereshöhe der Niederung 86 F, der Höhe 369 F., der Ostbahn auf ihrem höchsten Punkt zwischen Berlin und Königsberg an der Schwetzer Kreisgrenze bei Prust unweit Kotomiers 321 F., bei Newischin 318 F, bei Neuenburg 385 F, bei Okonin, (nordwestlicher Grenzpunkt) 390 F. Nach Norden und Westen steigt der Boden an (Schoeneberg 1085 F., Conitz 513 F. Meereshöhe). Der Kreis ist hienach Südabbdachung des Pommerschen Landrückens, durchbrochen durch das nordöstlich abgedachte Weichselthal und die Ost- und Westabdachungen zu Montau-, Schwarzwasser und Brahe-Fluß.

2) Flächeninhalt und Kulturarten:

30 □Ml., davon Höhe 26,$_{0}$, Niederung 3,$_{1}$. In Morgen Pr. 645,906, wovon Höhe 577,052, Niederung 66,853 Ml.

In Morgen Pr. Hausflächen, Hofräume und Hausgärten: 4441, Ackerfläche 299,554, Gärten 2942, Wiesen 4780, Weiden 38452, Holzengen 219,357, Wasser 12,196, Ausland 45, Inland 1615, Oeffentliche Wege, Bahnen ꝛc. 10,760, Oeffentliche Wasser, Flüsse, Gräben ꝛc. 9272.

3) Bevölkerung und Nationalität:

(1867) 71,159 S., darunter 53 pCt. deutsch, 47 polnisch Sprechende (Zählung von 1861) Dichtigkeit à □Meile 2372 E. im Durchschnitt, wobei jedoch auf Niederung und Thalrand (c. 4 □Meilen) 4000 S., auf die Waldgegend von 12 □Ml. nur 1500 S. à □Ml. auf den mittleren Theil von 14 □Ml. 2600 kommen.

4) Wohnpläße, Wohngebäude und Besitzungen:

443, nämlich: 2 Städte, 83 Güter, unter denen 58 Rittergüter, 8 adl. Güter; 36 Vorwerke, 107 Bauerdörfer, 114 Kolonien, 101 Etablissements. Wohngebäude: 7755. Besitzungen: (1858) unter 5 Morgen: 1901; von 5–30 M.: 2050; von 30–300 1585; von 300–600: 49; über 600: 94[2]). Güter unter 500 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag: 7; 500–1000 Thlr.: 14; 1000–2000 Thlr.: 27; 2–3000: 11; 3 5000: 4; 5–10,000: 2.

5) Bodenbeschaffenheit:

Auf 100 Morgen kommen Lehm- und Thonboden 7,$_{4}$; sandiger Lehm und lehmiger Sand 34,$_{1}$; Sandboden 50,$_{0}$; Moorboden 5,$_{2}$; Wasserfläche 3,$_{3}$ pCt.

---

[1]) cf. Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Staats. Berlin, 1868. Besonderes Bd. IV. und Jacobsohn Topogr. Reg.-Bez. Marienwerder. 1868. [2]) 11 Güter, die nicht eigne Wohnplätze bilden. Vergl. No. 4.

6) Viehstand (1864):

Pferde 9223, Rindvieh 24,419, Schafvieh 98,441, Schweine 15109, Ziegen 2256. Pro □Ml., Pferde 307, Rindvieh 811, Schafe 3270, Großvieh 1735 — wobei jedoch c. 10 □Ml. Forst in Betracht zu ziehen.

7) Grundsteuer-Reinertrag:

Eingeschätzt sind 629,066 M. mit 340,612 Thlr. oder 16 Sgr. pro Morgen, darunter 467,129 M. steuerpfl. Fläche: 311,504 Thlr. oder 20 Sgr. pro Morgen im Durchschnitt. Acker 22 Sgr., Wiesen 41 Sgr., Holzungen 5 Sgr., (Niederungsland im Durchschnitt pro Morgen nutzbares Land 51 Sgr.; Höhe desgl. 12 Sgr.)

8) Staatssteuerverhältnisse

(nach der dem Staatshaushaltsentwurf von 1868 beigefügten Uebersicht:)

A. Grundsteuer. 29,814 Thlr. Die durchschnittliche Grundsteuer für den Morgen steuerpflichtiger Fläche beträgt $1_{,0}$ Sgr. (im Staat $3_{,4}$) für den Kopf der Bevölkerung $13_{,0}$ Sgr. (im Staat $16_{,0}$) für die □Meile steuerpflichtiger Fläche 1380 Thlr. (im Staat 2410 Thlr.)

B. Gebäudesteuer. 6110 Thlr. Steuerpflichtige Gebäude auf der □Meile 174 (im Staat 500), Jahresbetrag der Steuer pro □Meile 200 Thlr. (im Staat 960) für ein Gebäude $0_{,73}$ Thlr. (im Staat $1_{,38}$ Thlr.), für den Kopf $2_{,7}$ Sgr., (im Staat $5_{,6}$ Sgr.)

C. Gewerbesteuer. Anzahl der Gewerbesteuerpflichtigen auf der □Meile 36 (im Staat 106), Jahresbetrag der Steuer pro □Meile 170 Thlr. (im Staat 640 Thlr.), für einen Steuerpflichtigen $4_{,66}$ Thlr. (im Staat $6_{,80}$), für den Kopf der Bevölkerung $2_{,2}$ Sgr. (im Staat $5_{,8}$ Sgr.)

D. Einkommensteuer und Klassensteuer. Einkommensteuer Summa 5598 Thlr., Klassensteuer Summa 35,597 Thlr., Einkommen- und Klassensteuer Summa 41,145 Thlr., für die □Meile 1360 (im Staat 3470 Thlr.), auf den Kopf der Bevölkerung $19_{,5}$ Sgr. (im Staat $28_{,3}$ Sgr.)

Jahresbetrag aller direkten Steuern in den beiden Städten 11,378 Thlr., auf dem Lande 70,861 Thlr., zusammen **82,248** Thlr.

Für die □Meile 2710 (im Staat 6970 Thlr.), für den Kopf: a) in den Städten $40_{,7}$ Sgr. (im Staat $76_{,5}$), b) auf dem Lande $35_{,3}$ Sgr. (im Staat $48_{,3}$) überhaupt $35_{,8}$ (im Staat $56_{,6}$ Sgr.)

An indirekten Steuern sind bei den Steuerkassen des Kreises, deren Bezirke jedoch über die Kreisgrenzen zum Theil hinausgehen, im Laufe der letzten drei Jahre (bis 1866 incl.) im Durchschnitt vereinnahmt:

Eingangs-Abgaben 19 Thlr., Branntwein-Steuer 134,020 Thlr., Braumalz-Steuer 3305 Thlr., Tabacks-Steuer 20 Thlr., Stempel-Abgaben 5660 Thlr., aus dem Salzverkauf 46,198 Thlr., Staats-Chausseen-Einnahmen 5640 Thlr. In Summa: **194,862** Thlr.

9) Militairverhältniß:

Der Kreis bildet den 3. und 4. Kompagniebezirk des 2. Landwehr-Bataillons 8. Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 61., Bataillons-Kommando in Pr. Stargard.

10) Wahlkreis:

Der Kreis bildet einen eigenen, sowohl für das Abgeordnetenhaus als den Reichstag. Die Zahl der berechtigten Wähler für den constituirenden Reichstag von

1867 wurde auf 13,356 ermittelt, von denen 12,356 oder 92 pCt. der Berechtigten ihre Stimmen abgegeben haben; — ein Verhältniß, welches einen sehr starken Pulsschlag des national-politischen Lebens in der Kreisbevölkerung kund giebt.

Abgegeben wurden: für den deutschen Kandidaten 6,502 Stimmen, für den polnischen Kandidaten 5,468 Stimmen, für ungültig erklärt 386 Stimmen; Summa der Stimmen wie vor 12356.

Für die Präsentation zum Herrenhaus gehört der Kreis zum Landschaftsbezirk Süd-Pommerellen.

11) Kommunikationen:

9 Ml. Weichsel, 6 Ml. flößbares Schwarzwasser, 17 Ml. Chaussee, Bromberg-Danzig 17,506 Ruthen, Pschechowo-Terespol 902 R., Pschechowo-Glugowko 1939 R., Gruppe-Graudenz 1555 R., Warlubier Str. 189 R Summa Ruthen: 34,690). 7 Ml. Eisenbahn mit 3 Bahnhöfen: Terespol, Laskowitz, Warlubie. Eine Haltestelle bei Prust in Anlage begriffen.

12) Nationalvermögen im Kreise.

Wünschen wir die Summen der Werthe zu überschauen, welche im Kreise an öffentlichem und privatem Vermögen zusammengefaßt werden, so berechnen wir:

1. Den Bodenwerth annähernd aus dem Behufs Veranlagung der Grundsteuer ermittelten Reineinkommen. Man nimmt an, daß dieses im Durchschnitt kaum die Hälfte des wirklichen darstellt. Das doppelte Grund-Steuer-Reineinkommen mit 20 kapitalisirt stellt also annähernd den Kapitalwerth des Bodens dar. —

Dieser ergiebt sich sonach auf:
340,613 Thlr. × 2 × 20 = 13,624,520 rund 14,000,000 Thlr.[1]). Hierzu tritt der Kapitalwerth der vorhandenen Holzbestände bei den Forsten, den man (à 50 Thlr. pro Morgen) veranschlagen kann auf rund 10,000,000 Thlr.

2. Den Werth der Gebäude, des Inventars und Mobiliars finden wir zum Theil in deren Versicherungs-Summen repräsentirt, die 1865 auf pr. 10 Millionen Thlr.[2]) ermittelt sind. Da das Mobiliarvermögen des Arbeiterstandes und ein großer Theil des der bäuerlichen Klassen unversichert ist, auch der Werth der versicherten Gegenstände durchschnittlich wenigstens um 20% den Versicherungsbetrag zu übersteigen pflegt, so dürfen wir in Wahrheit den Werth des Mobiliarvermögens des Kreises veranschlagen auf rund 20,000,000 Thlr. Summa 1. und 2: 44,000,000 Thlr.

Hierzu treten nun noch die der Berechnung entzogenen Werthe, welche im Baarvermögen, in Meliorationsanlagen aller Art, Wegen, Eisenbahnen, Deichen und fiskalischen Gebäuden ruhn, soweit sie nicht im Grund-Steuer-Reinertrage repräsentirt sind. Eine Summe von 50,000,000 Thlr. wird daher kaum hinreichen, um den Antheil des Nationalvermögens zu bezeichnen, welches im Schwetzer Kreise vertreten ist und für Ansprüche an den Kreis Sicherheit bietet. Schulden hat der Kreis als solcher nicht. Die auf den Privatbesitz eingetragenen Pfandbrief- und Hypothekenschulden betragen überschläglich 6 Millionen Thaler.

---

[1]) Einschließlich 4141 Morgen nicht eingeschätzte Haus- und Hof-Flächen und Hausgärten. Diese betragen $0_{,6}$, das Ackerland $46_{,4}$, die Gärten $0_{,5}$, die Wiesen $7_{,4}$ (in der Niederung $24_{,9}$, Höhe $5_{,4}$), die Weiden $5_{,9}$, Holzungen $34_{,0}$ (Höhe $36_{,6}$, Niederung $10_{,8}$), Wasserflächen $1_{,9}$, Unland $0_{,2}$ Procent der Gesammtfläche. [2]) Genau 10,457,320 Thlr.

Erster Theil.

Der Schwetzer Kreis von der ältesten Zeit

bis

zur Herrschaft des deutschen Ordens.

(— 1309 n. Chr.)

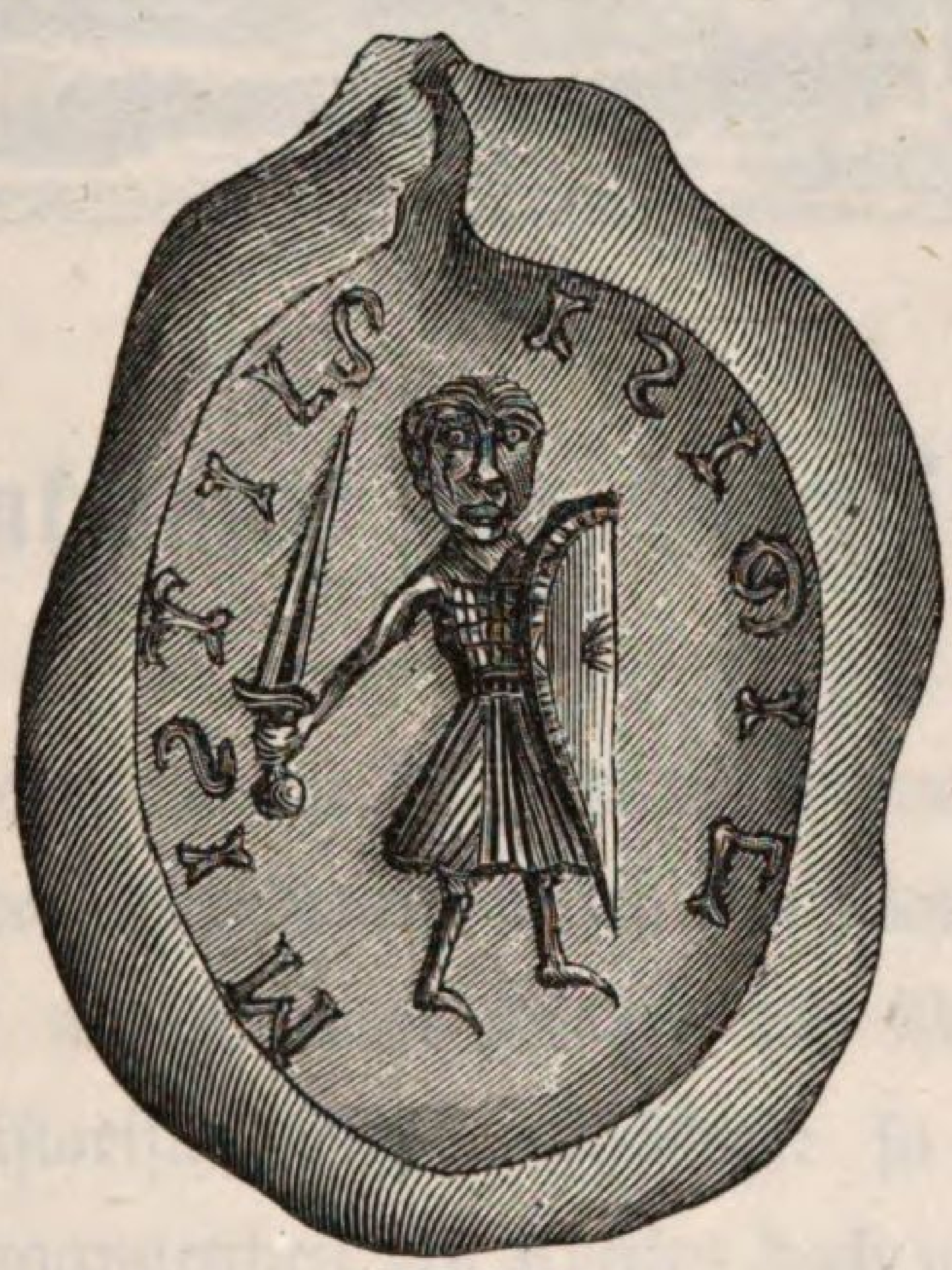
I.

In dunkler Vorzeit.

Was du Nachts gestohlen hast, sollst du am
andern Tage an Deine Gäste austheilen!
Altes Wendisches Sprüchwort.
(Giesebrecht: Wend. Gesch. I. S. 38.)

Erster Theil.

Der Schwetzer Kreis von der ältesten Zeit
bis
zur Herrschaft des deutschen Ordens.
(— 1309 n. Chr.)



I.
In dunkler Vorzeit.



Denkmäler der Vorzeit.

Urkundlich wird Schwetz um 1198 n. Chr. zum ersten Mal genannt.

Wenn wir auf der Wandrung durch die Vorzeit des Kreises, erst in diesem — verglichen mit anderen Theilen des Vaterlandes — späten Zeitraum, gebahnte historische Wege erreichen: so liegt das unermeßne Gebiet der früheren Vergangenheit des Kreises doch nicht völlig pfadlos da.

Wir stoßen noch heute auf mancherlei Spuren früheren menschlichen Daseins auf diesem Boden und dürfen denselben, wenn auch nur zweifelnd und prüfend folgen[1]).

[1]) Die Ansicht stellt einen erratischen Block von 28 Schritt Umfang und 8 Fuß lichter Höhe im Forstbelauf Groddek, 1/2 Meile vom Bahnhof Laskowitz, von der Ostseite dar, welcher wahrscheinlich als Opferstein gedient hat und beim Volk der „Teufelstein" heißt. Näheres weiter unten, und in dem Abschnitt: „Die Kirche zu Pommerscher Zeit" Th. II. S. 256, wo sich auch eine Ansicht von der Westseite befindet.

Nicht einem Volk, nicht einer Zeit allein scheinen diese Spuren anzugehören, und in die Anfänge der Menschheit sich zu verlieren.

Bisher wenigstens hat man die Zeit Nordeuropas, da man sich steinerner Waffen bediente, als eine uranfängliche betrachtet und auch die Zeit, da Waffen von Erz oder Bronce hier noch allgemein üblich waren, weit zurückverlegt.

Denn gewiß ist es, daß im ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung eiserne Waffen bei den Germanen, wenn nicht ausschließlich, doch schon allgemein in Gebrauch und auch den Wenden nicht mehr unbekannt waren[1]).

So bilden sich denn schon in dem Material der Waffen die wir im Boden finden, drei Zeiträume und Kulturstufen der Völker ab, welche man bekanntlich die **Stein-**, die **Bronce-** und die **Eisenzeit** genannt hat.[2])

Wenn sich ferner auch die Sitte, Leichen zu verbrennen und ihre Asche in Töpfen („Urnen",) zu vergraben, bis ins Ende des 12. Jahrhunderts n. Chr. hier erhalten haben mag, so ist doch die Form der Gräber und Urnen, die wir in Nordeuropa auffinden, so verschieden, daß der Schluß auf verschiedene Zeiten und Völker, denen sie angehören möchten, auch hier sehr nahe liegt, zumal andre geschichtliche Quellen denselben unterstützen.

An vorzeitlichen Spuren der erwähnten und anderer Art fehlt es uns nun auch auf dem Schwetzer Boden nicht. Einst gewiß in großer Menge vorhanden, seit Jahrhunderten aber mißachtet und verschleudert, lohnen sie doch heute noch den Fleiß des Sammlers und vermögen, ver-

---

[1]) Tacitus, Germania Kap. 6. und 46. Tacitus bespricht die Waffen der Veneter (=Wenden) zwar nicht, stellt diese den Germanen, welche damals schon eiserne Frameen führten, in Sitte aber sehr nahe. Von den Fennen (Finnen), die östlich von den Venetern wohnten, bemerkt er dagegen ausdrücklich, daß sie in Ermangelung des Eisens ihre Pfeile mit Spitzen aus scharfen Knochenstücken versähen.

[2]) Eingehende Untersuchungen über das Leben der Stein- und Broncemenschen auf Grund der Waffen und Geräthe, deren sie sich bedient haben, hat neuerdings der Prof. Desor angestellt und die interessanten Resultate, die er gefunden, besonders in dem Werk: „Die Pfahlbauten des Neuenburger See's", Frankfurt a. M. b. Adelmann, übersetzt von Fr. Mayer niedergelegt. Dem Verf. sind übrigens Spuren von Pfahlbauten im Schwetzer Kreise nicht bekannt geworden.

glichen und geordnet auch auf die uns fernste Vorzeit wohl einiges Licht zu werfen.[1])

Betrachten wir in diesem Sinne die im Bereich des Kreises aufgefundenen und uns erhaltenen Alterthümer.

Heidengräber.

Der Bahnhof zu Terespol ist in eine Anhöhe eingeschnitten, welche man bequem ersteigt, wenn man der von hier nach Tuchel führenden Kreischaussee folgt. Oben angelangt wird man, bald hinter einem Kreuzwege zur Rechten der Straße, einen Ruheplatz wahrnehmen, dessen Rückwand die Platten dreier auffallend großer Bruchsteine bilden.

Wir befinden uns auf der Feldmark des Rittergutes Konopat, dessen von alten Linden umschatteter Gutshof unweit nördlich liegt.[2])

Südlich breitet sich in weitem Halbrund das reich angebaute Weichselthal vor uns aus. Auf der jenseitigen Höhe bemerken wir die Kirche von Althaus und weiter östlich die zahlreichen Thürme der alten Stadt Kulm, deren Namen in der Geschichte der Provinz eine so bedeutende Stelle einnimmt.

Ueberall ist es der geschichtliche Hintergrund der deutschen Ordenszeit, welcher der an Naturschönheiten reichen Weichsel-Landschaft noch einen so eigenthümlichen Reiz verleiht. Weit über deren Horizont hinaus aber führt uns die Betrachtung der Stelle an welcher wir uns befinden.

Jene drei großen Steinplatten bildeten die Decke eines Heidengrabes, auf welches die Arbeiter hier im Jahre 1856 beim Bau des Chausseeplanums stießen. Sie ruhten auf Seitenwänden aus nebeneinander ge-

---

[1]) Erst wenn sich bei uns, wie schon längst in dem an Vaterlandsliebe beneidenswerth reichen Dänemark, aller Orts Alterthums-Vereine gebildet und ein allgemeines Interesse und Verständniß für die Sammlung der Denkmäler der Vorzeit geweckt haben werden, erst wenn jeder neue Fund sofort gesichert und dem Vorstande mit formulirter Orts-, Zeit- und Zeugenangabe angemeldet wird: kann für die Geschichte des Landes gerettet werden, was hier noch zu retten ist. Jeder Kreis müßte seinen Zweigverein, sein Archiv und seine Alterthümersammlung haben und im Kreishause jede Nummer mit Fundort und Zeit, sowie dem Namen des Gebers bezeichnet, für Gegenwart und Nachwelt zur Schau bewahren. Zu große Concentration des Gesammelten gereicht zur Schwächung des ortsgeschichtlichen Interesses, dient auch nicht einmal dem Gelehrten, da der genius loci entweicht, und so trocknen die lebendigen Quellen der Geschichte leider immer mehr aus. [2]) Der Familie von Gordon in Laskowitz gehörig.

stellten Feldsteinen in länglichem Rechteck. Eine Urne mit Asche und einigen Erz-Ringen, daneben aber ein mächtiger feuergebräunter Schädel war darin enthalten[1]).

Gräber ähnlicher Art sind früher und später an verschiedenen Stellen des Kreises aufgefunden worden.

So machte Herr v. Schwanenfeld auf Sartowitz schon im Jahre 1825 dem damaligen Landrath von Pape auf eine durch den Oberpräsidenten von Schön veranlaßte generelle Anfrage nach Alterthümern der Gegend, die Mittheilung, daß auf dem Berge unweit der Kapelle von Sartowitz öfter „alte heidnische Familiengräber aufgefunden wären, die in der Regel aus fünf großen rohen platten Steinen bestanden, von denen vier die Seiten eines Rechtecks, der fünfte die Decke bildeten". In einem waren größere und kleinere Urnen von gebranntem Thon mit den Ueberresten verbrannter Knochen angefüllt, in einem von ihm selbst beobachteten Falle, zwei große und sechs kleine vorgefunden. Außer solchen größeren Grabmälern fand man dort auch sehr viele einzelne Urnen, theils zwischen Steinen, theils in der Erde stehend. Letztere Wahrnehmung hat sich auch neuerdings wieder bestätigt, indem im Januar 1866 zahlreiche Urnen im Acker westlich vom Schloßgarten unweit des Bergrandes beim Rajolen, etwa 2 bis 2½ Fuß unter der Erde, aufgedeckt wurden. Nach den Ueberresten und der Beschreibung der anwesenden Leute sollen es kleine und größere Urnen bis 2½ Fuß Höhe gewesen sein. In den großen sollen sich dann wieder kleinere mit Knochenresten und Kohlenstaub gefüllte befunden haben, unter den Knochenresten aber noch besonders Rückenwirbel erkennbar gewesen sein[2]).

Ein dem Konopater ähnliches Steingrab wurde ferner beim Bau der Ostbahn im Walde von Rohlau[3]) am rechten Montauufer, etwa

---

[1]) Die genauere Beschreibung des Konopater Schädels, auf den wir später zurückkommen, findet der Leser in der Abhandlung des Herrn Dr. Meschede daüber. Beilage I, ersten Theils. [2]) Ref. nahm über diesen Fund eine Verhandlung mit dem Obergärtner Herrn Grolmus aus Sartowitz auf, welche zu den bez. Akten des Archivs genommen ist. [3]) Rittergut der Familie Maerker südlich vom Bahnhof Warlubie.

100 Schritt nördlich des Bahnkörpers[1]), und 1868 unweit der Bahn bei Sabudownia an der Nordgrenze des Kreises entdeckt.

Auch im westlichen Theile des Kreises sind in älterer und neuerer Zeit uralte Grabsteine entdeckt, welche durch mächtige Steine auch äußerlich bezeichnet waren. Der 7½ Fuß hohe keilförmige Stein, welcher als Wegweiser an dem Kreuzwege dient, den im Westen des Kreises die Straße von Bärenthal nach Schwekatowo und von Schewno nach Salesche bildet, ist einem unweit davon aufgedeckten Heidengrabe entnommen. Ferner auf der Grenze von Lowynneck und Gollusch itz, sowie bei Blondsmin links der Straße nach Lindenbusch, hat man solche Gräber entdeckt[2]). Urnenscherben in Menge, nebst angebrannten Menschenknochen fand man auf der Bärenthaler Feldmark beim Ackern, so daß auf eine gemeinsame Begräbnißstelle hieselbst zu schließen war. Hügelförmige Erhöhungen von Feldsteinmassen befanden sich 1866 noch an einem Höhenrande nördlich des Dorfes Schwekatewo, deren eine wenige Jahre vorher abgeräumt in einer Tiefe von 5 bis 6 Fuß unter Steinschichten verborgen einen Urnenfund ergeben hatte[3]).

Die bedeutendsten Gräberfunde sind neuerdings aber bei Schwetz selbst gemacht. Insbesonders kamen bei dem Graben der Fundamente der Irrenanstalt vom Jahre 1848 ab mannigfache Urnen, zwischen Schutt und Asche zu Tage, und wurden zum Theil wenigstens geborgen. Dann auch wurden bei Planirung des zum Ausbau der Stadt Schwetz aus dem Weichselthale auf das höhere Schwarzwasserufer bestimmten Platzes

---

[1]) Vollständig erhalten, wurde dies Grab bei dem Festzuge zur Eröffnung der Ostbahn in Pommern 1852 Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm IV. und den Festtheilnehmern als eine Merkwürdigkeit vorgezeigt. Ob es erhalten, ist mir unbekannt. [2]) cf. Klavittersche Briefe fol. 42. im Kreisarchiv. Leider fehlt eine nähere Ortsangabe nnd Beschreibung. Herr Kl. erzählt aber, daß er jenen hohen Stein einem nahen Heidengrabe entnommen habe; und grotesk genug erscheint dieser mit den Entfernungen nach Berlin und Paris versehene Wegweiser. [3]) Durch eine Mittheilung des Herrn Pfarrer Sterke in Schwekatowo hierüber angeregt, machte Verf. in Gemeinschaft mit Herrn Rittergutsbesitzer Liedtke auf Lowynnek und Herrn Sterke im Sommer 1866 einen Versuch, einen der Steinhügel aufzugraben. Die Arbeit ging jedoch wegen der festen Lage der Steine so langsam vorwärts, daß sie nach einigen Stunden aus Mangel an Zeit aufgegeben werden mußte.

hier mehrere äußerlich nicht bemerkliche Heidengräber aufgefunden, welche dem Konopater völlig glichen [1]).

Endlich muß der Mittheilung eines früheren Besitzers von Supponinek [2]) gedacht werden, wonach dort im Sande unweit der Weichsel eine sehr große Anzahl von Urnen mit Knochen und Asche aufgefunden worden, die auf einen Kirchhof schließen ließ.

So sind denn also Grabstellen aus vorchristlicher Zeit in allen Theilen des Kreises bemerkt, zahlreich genug, um zunächst den Schluß zu begründen, der Kreis sei schon in unvordenklicher Zeit nicht nur an dem fruchtbaren Weichselthal, sondern auch in der Höhe- und Waldgegend bewohnt gewesen.

Die verschiedene Beschaffenheit dieser Grabstellen läßt ferner auf verschiedene Sitten und also — da Aenderungen der durch die Religion geweihten Beerdigungs-Gebräuche nicht wahrscheinlich, auf verschiedene Volksstämme schließen, die nach oder auch miteinander hier wohnten.

Deutsche Alterthumsforscher unterscheiden an den Ostseeküstenländern einestheils die vereinzelten, anderntheils die gemeinsamen Grabstätten ohne künstliche Gehäuse oder Kirchhöfe, unter den erstern aber mehrere Klassen. Wenn nun Lisch [3]) unter seinen 9 Gräberklassen beschreibt:

„Steinkisten: Gräber ohne Erdhügel, aus großen Steinplatten auf der hohen Kante in der Grundform eines Vierecks aufgerichtet, auf denen ein großer Denkstein ruht.“

„Kegelgräber“ oder „Erdkegel“: „runde, oft auch etwas ovale Gräber in Kegelgestalt, inwendig mit Anhäufungen von Feldsteinen zum Schutze der unter ihnen ruhenden Leichenreste und Geräthe.“

---

[1]) Verf. sah zwei derselben unweit des Hauses des Justizrath von Grodded, aus deren einem die drei später zu erwähnenden Urnen herkommen. [2]) Wenn Ref. sich recht erinnert, des Herrn Feilke jetzt auf Kossowo-Vorwerk. [3]) Der Verfasser des Werks: Friderico-Franciscеum oder Großherzogliche Alterthümersammlung aus der altgermanischen und slavischen Zeit Mecklenburgs zu Ludwigslust. Leipzig 1837.

Sogenannte Wendenkirchhöfe: große weite Erderhöhungen von unbestimmter Form, in welchen die Urnen in großer Zahl neben einander, oft zwischen Steinen verpackt, stehen",

so dürfen wir wohl in den zu Konopat, Sartowitz, Rohlau, Sabudownia und Schwetz entdeckten Steingräbern die erste, in den bei Bärenthal, Blondsmin, Lowynnek, Schwekatowo bemerkten Steingräbern die zweite, in den anderweit auf Sartowitzer, auf Supponineker, auf Bärenthaler und Schwetzer Anstaltsboden bemerkten zahlreichen Urnenresten ohne Steingehäuse die dritte Art, nämlich die Wenden-Kirchhöfe wiedererkennen[1]).

Man schreibt diese letztern, wie schon der übliche Namen lehrt, den Wenden, die erstern aber den Germanen zu, deren vereinzelten Wohnstätten im Gegensatz zu den stets in geschlossenen Dörfern angesiedelten Wenden die vereinzelte Bestattungsart wohl entsprechen würde[2]).

Es wird dabei die allgemeine geschichtliche Annahme zu Grunde gelegt, daß in der vorchristlichen Zeit in den deutschen Ostseeprovinzen bis in das siebente Jahrhundert germanische und von da ab erst slavische oder wendische Völkerschaften wohnten. Tacitus kannte die Ostsee nur als „Schwäbisches Meer" [3]), Plinius die Weichsel als einen berühmten Strom Germaniens[4]) und Ptolemäus Völkertafel zeichnet „Burgunden" am linken Weichselufer auf, wo sich heute die Gestade des Schwetzer Kreises erstrecken[5]).

Erst die Völkerwanderung verlegt den Schwerpunkt der germanischen Kraft von der Ostsee an den Rhein, und schaffte jene neue Charte Europas, welche uns die Sarmatischen Völker bis ans rechte und selbst ans linke Ufer der Elbe vorgerückt, zeigt. Sichere Nachricht über den Wohn-

---

[1]) Vergl. Lisch a. a. O. S 21. flg, ferner S. 83, desgl. Klemm, Handbuch der Germanischen Alterthumskunde. Dresden 1836, Einl [2]) cf. Tacitus Germania Kap. 16.: „sie dulden nicht einmal unter sich verbundene Wohnungen. Hier und da zerstreut hausen sie weit von einander, wie ihnen gerade eine Quelle, ein Feld, eine Waldung behagt hat". [3]) a. a. O. Kap. 45. [4]) Plinius Natur. Hist. ed. Silig c. IV. 14. „Germanorum amnis clari in Oceanum defluunt, Guttalus (Memel), Vistillus (Weichsel) ꝛc." [5]) Ptol. Geogr. III. 5. 19. Auch schon Plinius nennt die Burgunder als einen Zweig der Vindilen oder Vandalen am suevischen Meer. Hist. nat. c. 14. 99. Diese aber rechnet J. Grimm zu den gothischen Stämmen. Gesch. der deutschen Spr. I. 475.

sitz der „Wenden" hier am linken Weichselufer bringt aber erst der Seefahrer Wulfstan im neunten Jahrhundert [1]). Dem ältesten deutschen Chronisten Adam von Bremen (1068) ist das Land zwischen Weichsel, Elbe und Meer nur „Sclavonia" oder Slavenland. Er erkennt die Pommern als einen slavischen Stamm östlich der Oder [2]) und damit übereinstimmend nennt dann auch der älteste polnische Chronist (1113) (Martinus Gallus(?), die Pommern als nördliche Nachbaren der Polen [3]). Fortan aber haftet dann der Name „Pommern" vorzugsweise an dem Theil des Wendischen [4]) Volksstamms, der in dem jetzigen Westpreußen links der Weichsel und in Hinterpommern seßhaft war, während die übrigen Pommern schlechthin als Slaven galten, ihr Land als Slavia bezeichnet wurde [5]).

Danach könnte es denn sowohl die Hinterlassenschaft der Germanen als der Slavischen Wenden oder alten Pommern sein, die wir in den Heidengräbern vor uns haben [6]).

So eröffnet sich schon an den Gräbern der Vorzeit der nie ruhende Streit über das ältere Anrecht jeder Nation an diesem Boden, und auf dem ersten Blatt ihrer Geschichte steht schon die Streitfrage: Germanisch oder Slavisch? —

---

[1]) Er erzählt: „Und Wendenland war uns den ganzen Weg (von Schleswig nach Truso d. i. in der Nähe von Elbing am Drausensee) am Stenerbord bis Weichselmünde. Die Weichsel ist ein sehr großer Strom und sie fließt an Witland (Preußen) und Wendenland". Vergl. Script. r. pr. I. S. 730. flg. [2]) Adam v. Bremen Hamburgische Kirchengeschichte abg. in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, herausg. v. Pertz. Deut. Ausg. VIII. S. 64. [3]) Chronicae polonorum, fälschlich Martinus Gallus zugeschrieben. cf. script. r. pr. I. S 770. [4]) Denn Wenden sind nur ein Zweig der Slaven. [5]) Vergl. Helmold, Chronik der Slaven a. a. O. Theil. X Kap. 2. [6]) Die Wissenschaft kann hierüber nur nach sorgfältiger Vergleichung der Gräber und Alterthümer in den nie von Slavischen Stämmen betretenen germanischen und den nie von Germanen betretenen Slavischen Ländern entscheiden. Aber noch ist diese Entscheidung nicht erfolgt, selbst unter deutschen Gelehrten nicht. cf. Lisch a. a. O. und Klemm Einleitung, wo der Ansicht Popps gedacht wird, wonach der ganze Stamm der Sueven des Tacitus Slavischer Art gewesen sein soll. Klemm erwähnt auch der Forschungen der Böhm. Gelehrten Dombrowski, Hanko und Schafarik über Slavische Alterthümer, die Verf. leider nicht kennt.

Urnen.

Betrachten wir nun den Inhalt der Gräber, vor Allem die Urnen, so werden wir auch hier Unterschiede bemerken, welche der Verschiedenheit der Grabstellen entsprechend sind. Die hier dargestellten drei Urnen:



Nr. 1.



Nr. 2.



Nr. 3.

sind einer der Steinkammern entnommen, welche 1859 in der Neustadt Schwetz aufgedeckt wurden[1]). Sie sind eben so roh in der Form als dem Stoff, der ziemlich grobkörnig, und der Farbe, die ein schmutziges Graubraun ist. Nur bei der kleinen, mit Kinderknochen gefüllt gewesenen Urne ist der Versuch einer Verzierung der Form gemacht.

[1]) Verfasser nahm sie unmittelbar in Empfang und hat sie bei seinem Abgang von Schwetz der Sammlung der Irrenanstalt überwiesen.



Nr. 4.



Nr. 7.



Nr. 5.



Nr. 8.



Nr. 6.



Nr. 9.

Dagegen befinden sich unter den beim Bau der Irren-Anstalt aufgefundenen hier nebenstehend abgebildeten Urnen, Stücke, welche durch die Anmuth des Linienschwungs griechischen Formen nahe kommen, auch durch Feinheit des Thons, Güte des Brandes und röthliche Färbung das Gepräge einer andern Kultur tragen. Vergleichen wir Nr. 1—3 mit diesen Stücken, so werden wir jene für die älteren, und da die Germanen hier den Wenden vorangegangen, wahrscheinlich germanischen erklären müssen, während diese auf dem Boden der Anstalt gefundenen für Wendisch gelten mögen[1]).

Schalen.



Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12.

Die Schalen von gebranntem Thon sind auf demselben Platze als die Urnen Nr. 4. bis 9. aufgefunden. Näheres ist nicht festzustellen gewesen.

Schalen dieser Art findet man oft neben Urnen in den Heidengräbern und nimmt an, daß sie Speise und Trank für den Verstorbenen enthielten, oder Opferschalen waren.

[1]) Vergl. Klemm a. a. O. S. 116. und Lisch a. a. O. S. 81. Das Naturel der Slavischen Nationen hat wohl überhaupt eine größere Verwandtschaft mit dem Griechischen als das der Germanischen, und man findet daher auch mehr angeborenen Sinn für die schöne Form bei den Slaven als bei den Deutschen Die Vermählung des germanischen Genius mit der Antike gehört einer späteren Zeit an und ist ein Werk der Kultur, die freilich Höheres schafft, als bloße natürliche Anlage. Von den Sprachen gilt dasselbe.



No. 13.

Ein Schädel.

Der Konopater Schädel, welcher in dem S. 41 erwähnten Steingrabe gefunden und uns Dank der Flamme, welcher er ausgesetzt gewesen, wohl schon ein Jahrtausend lang erhalten ist, darf unbedenklich als der wichtigste im Schwetzer Kreise gemacht Alterthumsfund bezeichnet werden.

Die charakteristischen Merkmale der germanischen und slavischen Schädelform alter und neuerer Zeit sind wissenschaftlich festgestellt. Beide Racen unterscheiden sich insbesondere durch das ganz verschiedene Verhältniß der Breite und Länge der Schädel. Der germanische ist vorherrschend länglich, der slavische rund und kurz geformt[1]). Aber auch in anderen Formen und Maaßen, sowie im Volumen hat man durch vielfache Vergleiche bedeutende Unterschiede in der Schädelbildung der Völker, alter und neuerer Zeit, gefunden. So ist man auf den heutigen Standpunkt der Kraniologie gelangt, wo man es für möglich hält, die Race nach der Schädelform zu bestimmen. Der Verfasser ist in den Stand gesetzt dem Leser eine wissenschaftliche Untersuchung des Konopater Schädels in diesem Sinne vorzulegen[2]). Das Ergebniß derselben geht dahin, daß dieser Schädel das Gepräge der germanischen Race gothischen Stammes in ausgeprägter Weise an sich trägt.

Ein mächtiges Gebilde nach Form und Umfang! — Der Adel der Stirn, das kräftige Kinn, der ganze ausdrucksvolle Schnitt dieses Kopfes kennzeichnet eine hervorragende Persönlichkeit, einen Häuptling seines Volkes[3]).

Eine Verletzung in der Schläfe deutet auf den Fall im Kampfe.

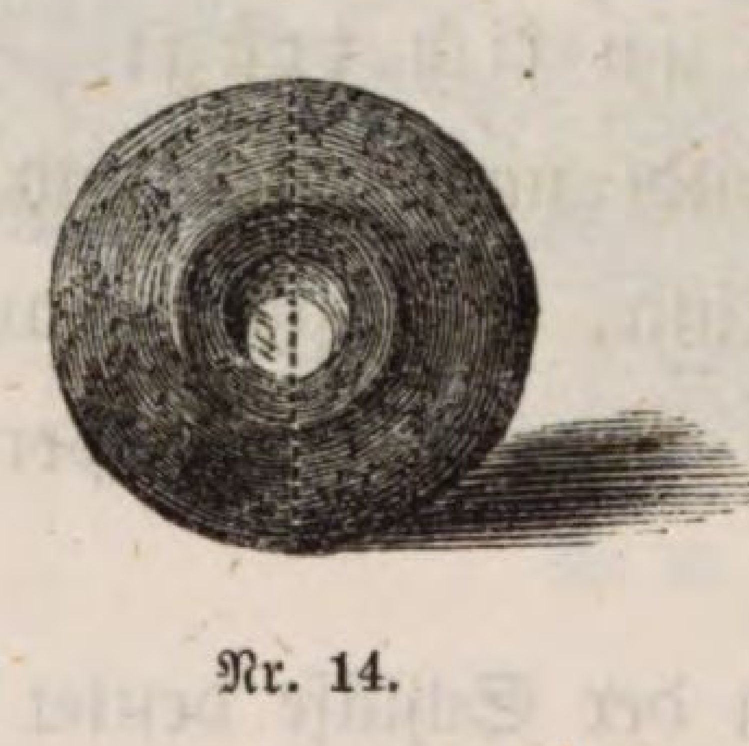
---

[1]) Man theilt die Schädel nach diesem Hauptunterschiede des Bildungstypus in Dolichocephale und Brachycephale ein. [2]) Siehe Beilage I., wo noch 3 andere Ansichten dieses Schädels gegeben sind. Der Autor, zweiter Arzt der Irrenanstalt zu Schwetz, Herr Dr. Meschede, welcher sich dieser Arbeit auf Bitte des Verf. mit dankenswerther Bereitwilligkeit und Sorgfalt unterzogen hat, ist ein Schüler des Prof. Virchow, dessen Verdienste um die paläontologische Schädelkunde bekannt sind. [3]) Vielleicht wird der Leser eine wunderbare Aehnlichkeit mit der Kopfbildung eines großen deutschen Staatsmannes der Gegenwart in diesem Schädel entdecken, zumal wenn er den unteren Theil desselben bis in die Augenhöhlen hinein verdeckt.

Hausgeräth und Waffen.

Das Leben der alten Germanen in Streit und Frieden hat uns Tacitus Meisterhand in seiner Germania geschildert, einer Schrift, welche nach dem schönen Wort Jakob Grimms „wie ein Morgenroth in die Geschichte Deutschlands gestellt ist [1]." Von besonderem Interesse muß es uns aber sein, daß Tacitus als Grenznachbaren der Germanen im Osten Samlands (der Bernsteinküste) auch bereits die Wenden („Veneter") nannte. Zweifelnd, ob er sie den Germanen oder Sarmaten (Slaven) zurechnen soll, von deren Sitten sie Vieles hätten, findet er sie doch in der Neigung Häuser zu bauen [2]) und der Kriegsweise eher germanisch. Diese Aehnlichkeit der Sitte auf der damaligen Kulturstufe beider Völker muß die Schwierigkeit erhöhen die Alterthümer mit Sicherheit zu sondern, welche wir nun ferner betrachten und dient mit zur Erklärung ihrer schnellen spätern Verschmelzung, so in Pommern wie in den Marken.

Von Thon.



Nr. 14.

Ein in Ostrowitt [3]) aufgefundener Spindelstein (Wörtel) aus ungebranntem Thon, wie sich dessen die deutschen Landleute bei Frank-

[1]) Die schon mehrfach angeführte Schrift des Tacitus: de situ, moribus populisque Germaniae, deutsch in den erwähnten „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit", Herausg. Pertz Bd. I. [2]) Die Sarmaten, sagt er, brächten ihr Leben auf Wagen und Wasser, also als reine Nomaden zu. [3]) Rittergut des Herrn Landschafts-Raths Eben, der mir dies Stück zugestellt hat.

furt a. O. noch 1805 zum Spinnen und Zwirnen des Garns bei der Kunkel statt der Spuhle bedient haben, um die Spille durch zu stecken[1]). Die den Germanen und Wenden nach Tacitus gemeinsame uralte Neigung zur Häuslichkeit wird in diesem ehrwürdigen Sinnbild weiblichen Fleißes repräsentirt. Doch sei erwähnt, daß die Schwetzer Urnen aus Steingräbern auch die Reste von Glasperlen und dünnen Ringen von Broncedrath als Denkzeichen der weiblichen Putzliebe der alten Zeit enthielten[2]).

Von Stein.



Nr. 16.



Nr. 15.



Nr. 17.

Nr. 15. ein Streithammer, 20 Loth schwer, aus Grünstein, mit einer stumpfen, einer scharf geschliffenen Kante und mit Stielloch[3]). — Der germanische Herkules, Thor führte den Hammer und bediente sich seiner auch zum Schleudern.

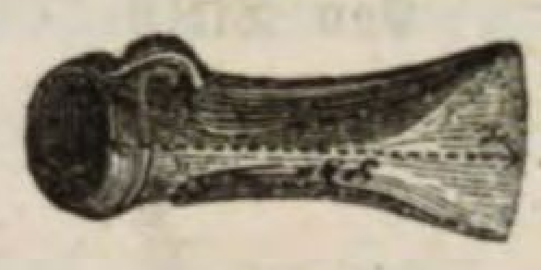
Von kräftiger Hand geführt, mußte dieser, warscheinlich am Gürtel befestigte, Hammer eine gute Waffe sein. Ein Schlag damit mag die an der Schläfe des Konopater Schädels bemerkbare Verletzung und den Tod jenes germanischen Kämpfers verursacht haben. Solche Streithämmer werden in Deutschland, Skandinavien und England in großer Zahl gefunden, und gelten als zweifellos germanisch[4]). Auffallend ist, daß Tacitus dieser Waffe nicht gedenkt, freilich auch nicht des Sax und der Franciska, des Messers der Sachsen und der Streitaxt der Franken, der unzweifelhaften Nationalwaffen dieser beiden Stämme[5]).

---

[1]) Klemm a. a. O. S. 146. und Lisch I. No. 11. 12. XI. 8. 9. [2]) Der Sammlung der Schwetzer Kranken-Anstalten vom Verf. überwiesen. S. 249. [3]) 1866 in Ostrowitt gefunden und von Herrn Landschaftsrath Eben mir zugestellt. Näheres über den Fundort nicht bekannt. [4]) cf. Klemm a. a O. [5]) Indeß mochte zu Tacitus Zeit die eiserne Waffe diese alten Instrumente ebenso beseitigt haben, wie heute die die Steinkugeln den Eisenkugeln gänzlich gewichen sind.

Nr. 16. ist ein breiter Keil von gelbem Feuerstein, Nr. 17. ein gleicher kleinerer aus graugestreiftem Achat, beide konvex geschliffen und von saubrer Arbeit[1]). Keile ähnlicher Art werden in Norddeutschland in großer Zahl gefunden. Sie dürften wohl als eine Art Messer zu häuslichen Zwecken oder bei Opfern gebraucht sein, so lange man bessere Metallwerkzeuge in Germanien nicht haben konnte, vielleicht aber auch in der geballten Hand zur Verstärkung des Faustschlages, und zum Skalpiren dienen. Letzteres wird mir immer wahrscheinlicher.

Von Erz (Bronce).



Nr. 21.



Nr. 19.



Nr 20.



Nr. 18.

Einer jüngeren schon zum Gebrauch des Metalles vorgeschrittenen Zeit gehören die vorstehend abgebildeten Werkzeuge aus Bronce oder Erz[2]) an:

In Nr. 18. kehrt die Gestalt des geschliffenen Keils in einer Form wieder, die für den Gebrauch sehr viel handlicher war. In Nr. 19 sehen wir einen Streithammer von Bronce, nach beiden diagonal-verschiedenen Seiten geschärft, also offenbar zur Waffe bestimmt, und wohl wie später der Dolch, im Gürtel geführt[3]).

Nr. 20., ein No. 18. ähnliches, jedoch mit nur einer beilartigen Schneide versehenes Kampfinstrument von Bronce[4]), 11½ Loth schwer.

---

[1]) Vor 1866 in Taschau gefunden und mir von Herrn Rittergutsbesitzer Wisselink zugestellt. Näheres über den Fundort nicht bekannt; vergl. Klemm S. 154. und Tafel X. No. 2. Lisch a. a. O. S. 142. [2]) Mischung von Kupfer und Zinn. Die jüngeren Broncen sollen auch Blei enthalten. [3]) Beide Stücke sind von einem früheren Besitzer des Ritterguts Stonsk, Herrn von Lembinski, unter einem Eichenstubben 1855 beim Roden entdeckt, dem Verf. von Herrn v. L. in getreuen Nachbildungen in Holz zugestellt und so der Anstaltssammlung überwiesen Die Originale sollen in eine Schlesische Sammlung gekommen sein. [4]) In der Mitte zerbrochen. Auf Rittergut Ostrowitt gefunden und mir von Hrn. Landschaftsrath Eben zugestellt. Näheres nicht bekannt.

Nr. 21[1]) verdient unsere besondere Aufmerksamkeit. Es ist eine meißelartig geschliffene Speerspitze mit einer Oeffnung für den Schaft und einem Oehr versehen, 12½ Loth schwer. Die deutschen Alterthumsforscher wollen darin mit Bestimmtheit die Hauptwaffe der Germanen nach Tacitus, die Framea erkennen. Es ist die Waffe, mit welcher sie nach Umständen aus der Nähe oder Ferne kämpften, neben dem Schild die einzige Waffe des Reiters, aber auch die Waffe des Fußkämpfers, welche sie „unglaublich weit" schleuderten, jene Waffe auch, durch deren Zusammenschlagen die Männer bei Volksversammlungen ihre Meinung beifällig oder mißfällig zu erkennen gaben, und mit deren feierlichem Empfang der Jüngling in die Reihe der waffenfähigen Männer trat[2]). Auffallend ist aber, daß Tacitus von einer eisernen Spitze (ferrum) spricht, während diese in verschiedener Form zwar in ganz Germanien, so viel bekannt, aber nur in Bronce aufgefunden sind[3]). Die Form der hier abgebildeten ist besonders häufig auch in England, Dänemark und Skandinavien. Der Henkel soll dazu gedient haben, um die fortgeschleuderte Waffe an einem Riemen zurückzuziehen. Der Name „Framea" wird von ramen, (treffen, stoßen rammen?) abgeleitet. Der germanische Ursprung, vielleicht noch aus der Zeit vor Tacitus, ist besonders mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen in Ländern, welche Slaven nie betraten, fast Gewißheit. Alle bei uns vorkommenden Broncewaffen sind gegossen und man hat Gußformen und die Erzspeise an einer Stelle in Neu-Vorpommern zugleich mit 150 Frameen gefunden[4]).

Von Eisen.

Einer noch spätern, von den Römerzeiten bis hoch in das deutsche Mittelalter reichenden Kulturperiode, treten wir bei Betrachtung der alten Eisen-Waffen und Geräthe nahe, welche im Schwetzer Kreise aufgefunden sind.

---

[1]) Von Herrn Rittergutsbesitzer Wisselink in Taichau gefunden und dem Verf. zugestellt. Näheres unbekannt. [2]) cf. Tacitus, Germ. cap. 6. 11. 13. 14. [3]) Der Ausdruck ferrum ist vielleicht nicht genau zu nehmen. [4]) Auch der Umstand spricht für die germanische Eigenthümlichkeit dieser, wie es scheint, aus dem Steinmeißel entwickelten Waffe, daß Tacitus keinen lateinischen Ausdruck dafür fand. Es ist der durch Kenntniß des Erzgusses mehr ausgebildete Keil, zur Wurf- und Stoßwaffe geformt, der Schaft, war nach der Lage in Gräbern zu schließen, 3—4 Fuß lang. Das Material wurde vielleicht durch Einschmelzen römischer Broncemünzen gewonnen, denen es an Kupfer und Zinngehalt gleichen soll. cf. Lisch a. a. O. S. 37. flg. 124, Klemm S. 238.



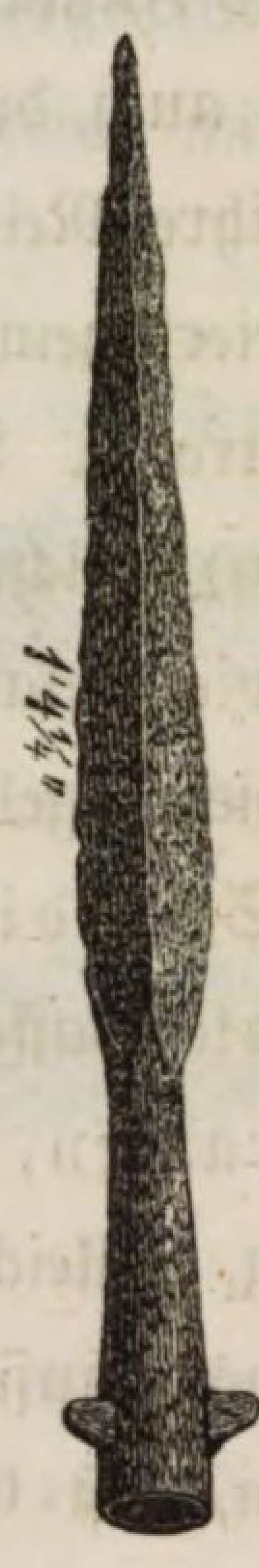
Nr. 27.



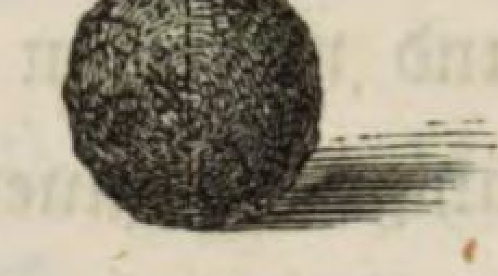
Nr. 25.



Nr. 22.



Nr. 30.



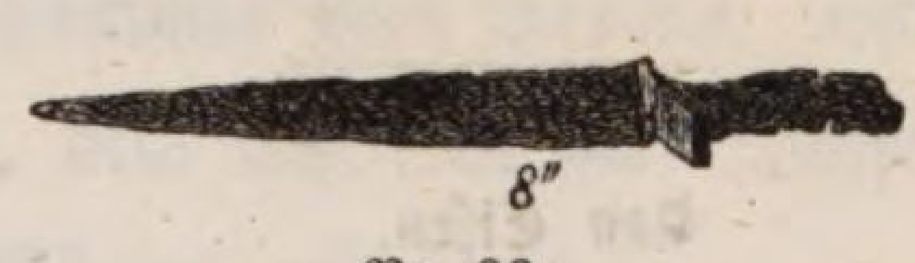
Nr. 31.



Nr. 29.



Nr. 28.



Nr. 23.



Nr. 24.



Nr. 26.

Nr. 22. stellt einen der beiden eisernen Sporen dar, welche bei dem oben erwähnten neuerlichen Gräberfunde in Sartowitz in einer Urne entdeckt wurden[1]). Die Form erscheint antik und dürfte römisch sein. Nach dem Fundort — nicht in einem Steingrabe, sondern in einer frei in die Erde gestellten Urne — ist um so mehr auf Wendischen Ursprung zu schließen, als eben auch das Eisen-Geräth der spätern Zeit angehört[2]).

Nr. 23. und 24., kurzes Schwert oder Dolch und Streitaxt, sind bei dem Bau der Schwetzer Irrenanstalt, da wo die Urnen sich befanden und vormals ein Wendenkirchhof gewesen zu sein scheint, im Kohlenschutt aufgefunden, wogegen die Pfeilspitze am Burghügel zu Grodbeck entdeckt ist[3]).

Den Fundorten und Formen nach möchten diese Stücke in die vorchristliche oder mindestens in die Wendisch-Pommersche Zeit vor Ankunft des deutschen Ordens gehören[4]).

Auch das Schwert Nr. 26 — gefunden beim Bau der Irrenanstalt und dort nebst den Resten eines Panzerhemdes von Eisendrath welches in der Nähe lag, aufbewahrt, möchte in diese Zeit zu setzen sein, wogegen Nr. 27, ein gleich langes[5]) Damascener Schwert, welches 1866 beim Ausmodern eines Teichs auf dem Gutshofe von Golluschitz gefunden ist und vom Gutsherrn aufbewahrt wird, wohl der späteren Ordenszeit angehören mag. Am oberen Theil der Klinge, die nur bei der Vorzüglichkeit des Stahls dem Rost so lange Widerstand leisten konnte, ist die Weltkugel mit dem Kreuz in Gold eingelegt.

Nr. 28 ein Sporn, und Nr. 29 ein Schlüssel, beide beim Bau der Irrenanstalt gefunden und dort verwahrt, möchten auch in die Ordenszeit (auf dem linken Weichselufer 1309—1466) gehören.

Nr. 30. eine Lanzenspitze und Nr. 31. eine Kartäschenkugel sind zwei auf der Feldmark Belno beim Ackern aufgefundene Stücke, die aus der Zeit der Schwedenkriege herstammen dürften[6]).

---

[1]) Vergl. S. 42. Anm. 2. [2]) In den Gräbern der Wendenkirchhöfe ist Eisen überhaupt das vorherrschende Metall. Lisch a. a. O. S. 4. und 58. [3]) Mir von dem früheren Besitzer von Grodbek, Hrn. Lieut. Meier 1854 übergeben und noch in meinem Besitz. [4]) Das hohe Alter des Sporns ist nach dem Fundort zweifellos Eiserne Pfeilspitzen mit Schaftstiel und vierseitiger Spitze sind auf den Wendenkirchhöfen in Mecklenburg auch gefunden. Lisch a. a O. S. 141 und 89. Bezüglich der Form des Dolches und der Streitaxt wird dem Urtheil Sachverständiger nicht vorgegriffen. Der Kohlenschutt bewahrte das Eisen vor Auflösung. [5]) Mir von Herrn v. Wollschläger auf Belno 1855 zugestellt,



Nr. 32.

Ein Torso.

Das hierneben nach einer Photographie abgebildete Bruchstück einer Reiterfigur ist auch beim Bau der Schwetzer Irrenanstalt aufgefunden. Ueber dieses interessante Alterthum findet sich der folgende vom 12. März 1857 datirte Bericht des damaligen Kreisbaubeamten Herrn Ehrhardt an die Königliche Regierung in Marienwerder in den Akten der Provinzial-Irrenanstalt:

„Der Königlichen Regierung beehre ich mich in Betreff der in Schwetz beim Bau der Irrenanstalt aufgefundenen kleinen Reiterfigur ganz gehorsamst Folgendes zu berichten:

Dieselbe besteht nicht aus Eisen, sondern aus blauem gebrannten Thon und stellt einen Ritter zu Roß dar. Der Hals und Rumpf des Pferdes und der Rumpf des Reiters, die Füße des Pferdes und die vordere Partie seines Kopfes sind leider abgebrochen und konnten nicht aufgefunden werden. Auf dem Kopfe des Pferdes bemerkt man einen hohen Kamm, an jeder Seite desselben ist ein Kreuz eingeritzt. Die Zäumung ist reich, auf der Stirn und unter den Ohren mit mehreren Knöpfen oder Büscheln geschmückt. Mittelst eines Bauch- und Schwanzgurts und mehrerer Brustgurte ist auf dem Rücken des sonst nicht geharnischten Pferdes ein Sattel mit hoher Vorder- und Hinterlehne befestigt. In diesem, bis unter die Arme reichenden Sattel, mit beiden Armen hoch oben am Halse des Pferdes die Zügel haltend, steckt der Reiter; seine Füße ragen aus den eigenthümlichen, zum Schutz der Schenkel dienenden, Hülsen hervor, welche, da sie von den Beinen weit abstehen, ein Bestandtheil des Sattels zu bilden scheinen. Der Reiter trägt an der linken Seite ein kurzes einfaches Schwert (Dolch), an der linken Schulter glauben Einige einen Streitkolben zu erkennen.

Der Leib des Pferdes ist 10 Zoll Rheinl. lang, die Höhe vom Bug bis zum Scheitel beträgt 9 Zoll. Die Figur des Reiters, wenn man sich darunter einen erwachsenen Mann vorstellt, ist verhältnißmäßig zu klein, seine Beine reichen nur bis zur halben Flanke des Pferdes.

Ich habe mir erlaubt, eine Panotypie des kleinen Bildwerks in einem Kästchen hier beizufügen und auf beiliegendem Blatte die Details gezeichnet. Dieser trotz des mangelnden Kunstwerths so interessante Fund wurde in den ersten Tagen des Juli v. J. im südöstlichen Theile des Gartens der Anstalt gemacht. Das Terrain erhebt sich hier, am Ufer des Schwarzwassers, zur Seite einer Parove, in Form eines kleinen das Plateau überragenden Hügels. Etwa auf der Spitze dieses Hügels, zwei Fuß unter der Oberfläche, mitten unter verbranntem Holzwerke und altem anscheinend vom Feuer angegriffenem Ziegelschutte, traf hier ein Erdarbeiter den in Rede stehenden Gegenstand, den er, da er ihn für einen Stein hielt, durch einen kräftigen Stoß mit dem Spaten in drei große und mehrere kleinere Stücke zertrümmerte. Der Direktor der Anstalt war

zufällig abwesend, indeß bemühten sich die andern Beamten vergebens, die fehlenden Stücke noch aufzufinden.

Der Fundort liegt, durch das Schwarzwasser getrennt, der Burgruine von Schwetz, einem uralten Waffenplatze gegenüber und scheint von jeher zur Begräbnißstätte für die Bewohner derselben gedient zu haben.

Nachdem er eine Zeit lang einen Theil des Gartens des jetzt zum Landkrankenhause eingerichteten Klosters der Bernhardiner ausgemacht hatte, kam er in den Besitz kleiner polnischer Wirthe, welche bei ihrer Gewohnheit, den Boden nur oberflächlich aufzulockern, die Ruhe der Gräber und das gleichwohl schon durch irgend einen Zufall verletzten merkwürdigen Gebildes nicht störten.

Am Ende wurde der Platz für die Irrenanstalt angekauft In seiner Nähe war schon früher ein Schwert [1]), ein Panzerhemd und eine Anzahl von kleinen Urnen [2]) ausgegraben worden, welche zugleich mit der Reiterfigur und mehreren aus den Hühnengräbern der Gegend entnommenen Schädeln [3]) in der Anstalt aufbewahrt werden".

Dieser von der Regierung in Folge einer Zeitungsnachricht über diesen Alterthumsfund erforderte Bericht wurde Veranlassung zur späteren Einsendung der Figur an das Berliner Museum, woselbst sie sich zur Zeit noch befindet [4]).

Das Auffallendste bei derselben ist die Unverhältnißmäßigkeit der Größe und der Glieder des Reiters. Im Hinblick auf das wohl proportionirte Pferd erscheint dieselbe als beabsichtigt. Vielleicht wollte der Bildner ein Idol darstellen. Die Unförmlichkeit wendischer Götterbilder ist bekannt. Das breite Schwert, die übermäßig hohen Stege am Sattel, die Form des Zaunzeugs sprechen für den Ursprung aus sehr alter, wahrscheinlich wendisch-heidnischer Zeit. Doch fehlt es nicht an Momenten, welche Bedenken dagegen erwecken. Verf. verweist auf das in Anlage Th. I. No. 2. abgedruckte Gutachten des Herrn Prof. H. S. E. Weiß in Berlin vom 4. Mai 1870. Herr Weiß hebt zwar die bemerkten Momente als solche hervor, die für ein hohes Alter sprechen, schließt aber dennoch aus der Tracht des Reiters auf die Entstehung in der Mitte

---

1) No. 22. 2) No. 4—9. 3) Außer dem der Anstalt vom Verf. zugesendeten Konopater Schädel bewahrt dieselbe noch einige andere, die aber späteren Ursprungs zu sein scheinen und weniger Charakteristisches haben. 4) Auf Bitte des Verf. hat die Direktion des Museums ein photoraphisches Bild davon aufnehmen lassen, nach welchem der Holzschnitt angefertigt worden ist.

oder zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach 1560. Entscheidend sind ihm dafür Aehnlichkeiten im Wamms und der Rüstung mit Trachten aus dieser Zeit[1]).

---

[1]) Den Verfasser will es bedünken: 1) als ob diese Merkmale späteren Ursprungs keineswegs so klar erkennbar sind, als jene des früheren; 2) Was die sogenannte Puffung betrifft, so bieten überdies die ältesten Siegel Pommerscher Fürsten ähnliche Formen der Panzer dar. cf. cod. Pom. nov. Taf. C. zu S. 72: Siegel Kasimir I. und Bogislaw I., beide von 1170; 3) Wie kam denn aber auch der ungeschickte Töpfer des 16. Jahrhunderts, den Herr Prof. Weiß in dem Verfertiger vermuthet, zur Bildung eines geschickten Pferdes und zu den doch zum Theil zweifellos höchst alterthümlichen Formen? Aus archäologischen Studien hat er sie doch wohl nicht schöpfen können. Konnte er diese aber im 16. Jahrhundert erfinden, warum konnte ein Künstler des 12. Jahrhunderts nicht eben sowohl Formen erfinden, die mit späteren Aehnlichkeit hatten? 4) Endlich aber, wie kam das Phantasiegebilde aus dem 16. Jahrhundert mehrere Fuß tief in die Erde unter einen Hügel, der die Spuren des Alters im Aeußern und Innern trug und in die Nachbarschaft von zweifellos heidnischen Denkmalen? — Es scheint mir fast, als ob die Hypothese des Hrn. Prof. Weiß noch mehr Unwahrscheinlichkeit hat, als die Annahme eines Ursprungs aus der Zeit der Urnen trotz der übrigens sehr verschwommenen Aehnlichkeit einiger Formen mit später üblichen. Das Kreuz am Pferdehals darf nicht gerade als christliches Symbol erscheinen, zumal es die Form eines griechischen Chi hat. Uebrigens ist Herrn Weiß der Bericht über die Auffindung der Statue nicht zugegangen und schwerlich auch bekannt gewesen, daß unweit des Fundorts 1198 schon ein Palatium Pommerscher Fürsten stand und eine uralte Grabstätte aus der Heidenzeit befindlich war; 5) Bemerkenswerth bleibt es endlich als Moment für das hohe Alter, daß die ältesten Siegel der Pommerschen Fürsten ähnliche Unförmlichkeiten in Verhältnissen menschlicher Figuren darbieten, so das Siegel Mistivi, das auf dem Titelblatt abgedruckt ist und andere ferner, z. B. das Bogislaw II. von 1214 Tafel G. a. a. O. und Suantopolk II. von 1236 Taf. J. No. 2. Gerade dieser weilte oft in Schwetz und kann die Veranlassung zu diesem Gebilde gewesen sein. Einen weiteren Brief über den Gegenstand an Hrn. Weiß, worin der Verf. um die Erlaubniß bat, das erwähnte Gutachten abdrucken lassen zu dürfen, hat derselbe kürzlich mit dem Postvermerk zurückerhalten, daß Herr Adressat verstorben.

Ortsnamen.

„Es giebt ein lebendigeres Zeugniß über die Völker als Knochen, Waffen und Gräber, und das sind ihre Sprachen“[1]).

Die ältesten Sprachdenkmäler des Kreises aber sind die aus der Vorzeit überlieferten Ortsnamen. Lange bevor sie geschrieben wurden, existirten sie. Als lebendige Zeugnisse vorurkundlicher Zeit haben sie daher einen hohen Werth für ihre Erforschung. Aber alles Leben ist Veränderung. Mit der wechselnden Bevölkerung verwandelt sich jede Form. Es stehen daher sicher nur wenige Ortsnamen in der ursprünglichen Gestalt vor uns. Wenn nun gar Nationalitäten wechselten, gingen die Ortsnamen der verdrängten entweder ganz verloren oder wurden bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Den slavischen Nationen insonders ist es eigen, sich jeden von ihnen gebrauchten deutschen Namen ohne Gnade vor jeder Autorität, zu assimiliren[2]).

Wir können daher nicht erwarten die Spuren germanischer Ortsnamen, wenn es germanische Ansiedelungen, wie anzunehmen, im Schwetzer Kreise gegeben, aus der Zeit vor der wendischen Einwanderung noch aufzufinden. Die Behauptung „Schwetz sei einst von sieben Schwedischen Seekönigen (reguli[3]) gegründet“ ist von der heutigen Kritik als germanisirende Erfindung des Chronisten Erasmus Stella erkannt, dem spätere Chronisten, wie Caspar Schütz u. a. m. nachschrieben.

Polnischer Seits leitet man den Namen Schwetz von „Świeca“ „Licht“ ab und knüpft an diese Deutung die Entstehung der Stadt und Burg[4]). Es erzählt davon die

Sage:

„Herzog Suantopolk, der durch seine langjährigen Kämpfe mit dem deutschen Orden berühmte Pommerfürst, fuhr einstmals mit seinen Rittern von Kulm zu Kahn nach seinem Schloß „Czartowice“ d. h.

---

[1]) cf. Grimm a. a. O. Bd. I. Kap. I. [2]) Auf den polnischen Theaterzetteln in Posen z. B. erscheinen die Stücke „von Schiller“ als „przez Szylera“. Wer erkennt unsern Schiller darin wieder? [3]) Diese See-Könige, deren es Dutzende in der Zeit der Normannenzüge gab, hatten oft nur ihr Schiff als Königreich. [2])Vergleiche die Polnische Volksschrift: „O początku miasta Swiecia lecz wprzód o Kaszubach i Pomorze gdyż Swiecie do kaszub należalo u na Pomorza leżala, rzecz ciekawa a dla ludu wydana przez Sierp-Polaczka“. Toruń, drukiem Augusta Sznejdera 1852. D. i. „Vom Anfang der Stadt Schwetz, aber zuvor von den Kassuben und von Pommern, weil Schwetz zu Kassuben gehörte und in Pommern lag. Eine interessante Geschichte, dem Volk erzählt von Polnische-Sense“. Thorn, gedruckt bei A. Schneider, 1852.

Teufelsdorf; denn dem Teufel zum Trotz hatte er es auf den Teufelsbergen erbaut und danach genannt. Es war finstere Nacht geworden, da gerieth er mit seinem Kahn in einen furchtbaren Strudel, den der eben hoch angeschwollene Weichselstrom an der Mündung des früher viel reißendern Schwarzwassers bildete. Sein Kahn schlug um, wohl die Hälfte der Pommerschen Ritter ertrank und Suantopolk selbst schwebte in äußerster Todesgefahr.

Ein Licht aber bewahrte ihn vor dem Untergange!

An der Mündung des Schwarzwassers stand das Hüttchen (chatka) eines bekehrten Sünders. Der hatte früher oft vernommen, wie großes Unglück auf der Weichsel sich an jener Stelle schon zugetragen. Um den lieben Gott desto mehr zu versöhnen und Böses durch Gutthaten auszugleichen, hatte er sich darauf zur Buße in der Absicht dort angesiedelt, Ertrinkende zu retten und ihnen zu helfen, wie er nur konnte.

Gerade an jenem Abend hatte er einen Unglücklichen aus dem Strudel gezogen. Aber schon zu lange war dieser in den Tiefen umhergewirbelt. Der Einsiedler vermochte das Leben desselben nicht mehr zu erhalten. Er lag in den letzten Zügen und der Einsiedler sprach seine Gebete über ihn. In diesem Augenblick vernimmt er Geschrei und Rufen von der Weichsel her. Er will den Sterbenden nicht ohne dringende Noth verlassen, springt aber mit der geweihten Kerze, die er ihm vorgehalten, wenigstens an's Fenster, um zu sehen, was der Lärm bedeute. Er mochte es nicht glauben, daß sich Jemand bei so hoch angeschwollenem Strom und so spät noch auf eine Fahrt heraus gewagt hatte.

Ohne seinen Willen wurde er dadurch der Retter des Fürsten; denn bei dem Scheine des Sterbelichtes bemerkte einer der kassubischen Ritter, von einem zweiten den Fürsten begleitenden Kahn seinen Herrn, mit den Fluthen ringend; er erfaßte ihn kräftig am ausgestreckten Arme und hielt ihn fest am Nachen. Andere kamen zur Hülfe und retteten den Fürsten in den Kahn. Fast schlug jedoch auch dieser schon um; da theilte sich plötzlich das dunkle Gewölk, welches Alles verhüllte und der Neumond schien strahlend herab. Suantopolks Ritter konnten nun sehen, wo die Fluth am wildesten tobte und erreichten glücklich das Ufer, von dem eben der Einsiedler seinen Kahn löste.

Erschöpft sank der Fürst der Kassuben und Pommern am Ufer nieder. Unlängst noch hatte er auf den Rath seiner Getreuen in Schwetz eine Burg zum Schutz von Sartowitz gegen die Angriffe des deutschen Ordens zu bauen, mit den Worten zurückgewiesen:

„ich will kein Schloß in den Schmutz bauen" [1]).

Jetzt versprach er nicht nur ein Schloß, sondern auch eine Stadt am Schwarzwasser aufzubauen. Auf dem Thurme des Schlosses aber sollte

---

[1]) Nie trzeba mi zamku drugiego, kiedy Czartawice znów moje. Byłoby to hańbą i dla Czartawic i dla mnie, który je za niezwyciężone ogłosiłem, gdybym chciał w błocie postawić zamek, coby mi zamku na górach ubronił" lautete die vollständige Antwort nach dem Text a. a. O.

Tag und Nacht ein großes Feuer unterhalten werden. Ja, am Tage sollte es brennen, als eine gewaltige Lampe zu Lob und Preis Gottes, in der Nacht aber, damit Verunglückende leichter dem Tode entgehen könnten. „Nur dann" sprach Swantopolk, „soll das Feuer — auch zum Zeichen — erlöschen, wenn sich abermals Kreuzritter oder andere Feinde nach meinem Sartowitz schleichen".

Alsbald erstand nun das Schloß da, wo es heute noch steht.

Auch der Thurm ist noch derselbe, auf dem das ewige Feuer lange Jahre gebrannt hat.

Er ist ohne Dach, oben platt und rings umkrönt). So gleicht er einer gemauerten Lampe.

Wo die Hütte des Einsiedlers stand, erbaute man ein Kirchlein des heiligen Michael, der nicht nur der älteste der Engel, der himmlischen Wächter, sondern auch der Ritter unter ihnen ist. Um die Kirche herum aber entstand allmählig die Stadt[2]).

Die Kirche stand an der Stelle, wo sich jetzt die Irrenanstalt befindet — nur näher an der Weichsel — weshalb denn auch noch heute jener Theil mit den Gärten „die alte Stadt" heißt und da ein Licht die Rettung Suantepolks herbeigeführt und auch vom Schloßthurm beständig leuchten sollte, so nannte man Schloß und Stadt „Licht" „Świeciem".

Das Wappen der Stadt stammt davon her.

Wer daran zweifelt, beschaue das Stadtsiegel, da findet er auch den Neumond und wird leicht errathen, was er zu bedeuten hat".

So die Sage, in der Wahrheit und Dichtung anmuthig in einander spielen. Denn erweislich hat die Stadt Schwetz wirklich einst auf dem Hügel gestanden, den jetzt die Irrenanstalt einnimmt[3]). Erweislich hat Suantopolk im Schloß Sartowitz einen Lieblingsaufenthalt gehabt und als es ihm der Orden genommen, die Burg Schwetz an der Stelle erbaut, wo sich jetzt die Ruine der Burg befindet[4]).

Aber ebenso urkundlich gewiß ist es freilich, daß ein palatium und castrum Swecze ein Fürstensitz und Schloß Schwetz lange vor Suantopolk existirt hat[5]), und daß der jetzt noch stehende Schloßthurm mit seiner gekrönten Plattform erst vom deutschen Orden erbaut ist, der Suantopolks Bau vorher zerstörte[4]).

---

[1]) Siehe die Ansicht Th. II. S. 124. [2]) Jetzt ist die Mündung des Schwarzwassers eine bedeutende Strecke unterhalb. Doch unterliegt keinem Zweifel, daß sie früher höher und einst bei Pschechowo lag. [3]) a. a. O. 124. und 219. [4]) Cod. Pom. Dreg. No. 32. anno 1198.

Auch das **gegenwärtige** Siegel der Stadt ist richtig beschrieben.



Aber freilich läßt sich die viel spätere Entstehung desselben gerade aus einer Polnischen Quelle beweisen, da der Polnische Domherr **Dlugosz**, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte, uns das **damalige** Banner der **Komthurei und Stadt Schwetz** gerade so beschreibt, wie solches auf dem Titelblatt dieses Bandes dargestellt ist[1]). So bleibt denn nur der Klang des Namens als Grund für die Ableitung desselben von Świeca übrig.

Weitere historische Untersuchung zeigt indeß, daß es auch mit dieser Basis sehr schwach steht, und das ie in den Namen wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert durch Polnisches Ohr und Polnische Zunge hineingetragen ist.

Urkundlich schrieb man nämlich **vor** der Ordenszeit:

1189 Zwece[2]). 1209 Zvecz. 1224 Szweze. 1238 Swecz. 1248. Suecza. 1253 Swech und Zwez. 1260 Swzeth. 1260 Swecensibus. 1267 Zvece. 1273 Swece. 1274 Svece. Sweze. Swez. Sweze. 1276 Swecze. 1282 Sweze. 1283 Swece und Zwezensi. 1284 Suece. Sweza. Swecz. 1286 Swec. 1288 Swezensi. 1290 Suecensi. 1292 Swece. 1293 Swetensi. 1294 Sweczensi. Swecze. Suecz. 1295 Swece. 1296 Swecze. 1304 Swecze. 1308 Swecensi.

Nirgends ist hier für die Ableitung von Świeca bei Chronisten des 12. und 13. Jahrhunderts, die sicherlich unbefangen waren, und

---

[1]) Dlugosz hist. Pol. Lib. XI. p. 248. Banderium autem Commendariae et **civitatis** Szwieczie, quod scacales campos albos et rubeos habebat pro insigni etc., und dieser Beschreibung entspricht das Siegel des Schwetzer Hauskomthurs unter einer Urkunde von 1451. Königsb. Geh Archiv Schiebl. LIX. Nr. 12. Siehe Theil II. S. 1. und S 189. [2]) Cod. Pom. Hasselbach & Kosegarten No. 72. Die Belagstellen für die folgenden Allegate ergiebt das folgende Kapitel. cf. die Ortsregister in dem Cod. Pom. Hass. und in den script. rer. pr. Th. II.

schrieben wie sie hörten, ein Anhalt. Im 14. Jahrhundert findet sich dann einmal die Schreibart Swiecza, nämlich in der Handveste von Schwetz von 1338[1]) und dies würde freilich sehr bedeutsam sein, wenn das Original vorläge. Aber wir haben nur ein Transsumpt, das um 1552 in das Graudenzer Gerichtsbuch eingetragen und diese in den Ordens-Urkunden ganz allein stehende Schreibart des Namens wahrscheinlich der damals üblichen Sprachart angepaßt hat. Um 1412 kommt einmal Swyecze und dann später im 15. Jahrhundert bei dem erwähnten Chronisten Dlugosz Swiecze vor[2]).

Hiernach kann also auch der Ableitung des Namens aus einem Wort der polnischen Sprache nicht historische Berechtigung beigelegt werden. Vielmehr sind wir lediglich darauf angewiesen den Namen unter Berücksichtigung der ältesten urkundlichen Schreibweise und der geschichtlichen Verhältnisse aus sich selbst zu deuten.

Da aber finden wir, daß die Ableitung von „Schweden" durch den Wortlaut uns zunächst gelegt ist und die früheste historische Situation für sich hat. Daß Normannische, also — da dieser Namen alle scandinavischen Völker umfaßte, auch Schwedische Häuptlinge auf ihren leichten Seeschiffen räuberisch in alle Ströme Europas drangen und sich an den Ufern zum Theil ansiedelten, steht ja fest. Warum sollten sie nicht in dem ihnen so nahen Weichsel-Strom einen Punkt zur Ansiedlung benutzen, der zur Nahrung durch Fischfang, Viehzucht und Ackerbau vorzüglich gelegen, und zugleich leicht zu befestigen war.

Gleicht doch der Konopater Schädel in seiner Form den Schwedenschädeln[3]).

Sind doch die Kämpfe der „sieben schwedischen Häuptlinge" mit den alten Preußen durch den zuverlässigen Chronisten Duisburg wohl beglaubigt[4]). So konnte hier eine „colonia Swecensis" eine Schwedische Kolonie entstanden sein.

Die lateinische Schreibart hat für Schwetz und Schweden nur ein Wort „Swecia"; die deutsche entspricht der Zusammenziehung aus dem niederdeutschen „swedische". Wenn ferner der nächste Ort östlich von Schwetz heute „Morsk", früher wohl „Pomorsk", oder „Pommrisch" ge-

[1]) Th. II. S. 82. [2]) Dlug. hist. Pol. VII 701. [3]) Siehe Beilage I. [4]) Scr. r. pr. I. p. 39. „per IX germanos de Swecia".

nannt werde, so deutet auch dies darauf hin, daß ein Gegensatz der Nationalität des Nachbarorts, als „Schwedisch" bestehen möchte; und was liegt denn überhaupt Unwahrscheinliches darin, daß die Schweden, die im 17. und 18. Jahrhundert sich hier so oft festgesetzt, den Weg auch früher hierher gefunden und das Gepräge ihres Namens hie und da zurückgelassen haben, wie die Dänen den ihren in der Pommerschen Hauptstadt Danzig („Dansk")!

Selbst die Schreibart Swieca aber schließt den Gedanken, daß in dem für den Kreis bedeutungsvollsten und daher hier ausführlich behandelten Ortsnamen „Schwetz" die Erinnerung an eine ursprünglich germanische Ansiedlung verborgen liegt, noch nicht aus, da der Taciteische Namen für Schweden bekanntlich Suiones ist.

Der Name der zweiten Stadt des Kreises, „Neuenburg", Polnisch nove — nicht novy-grod — verräth uns auch in seiner älteren Slavischen Form wenig mehr als die Beziehung auf eine ältere Gründung an dieser oder einer nahen andern Stelle vielleicht auf „Stargard" oder stary grod. Das Fehlen der Bezeichnung als Burg — grod — läßt ferner vermuthen, daß der Ort anfänglich unbefestigt war [1]).

Die ländlichen Ortsnamen des Kreises lassen sich, soweit sie einer Deutung Raum geben und in unvordenklicher Zeit entstanden sind, in vier Gruppen sondern:

1. Namen, welche aus der heidnischen Gottesverehrung,
2. solche, welche aus der Geschichte des Landes,
3. solche, welche aus Natureindrücken,
4. solche, welche aus der Kulturthätigkeit des Menschen

hervorgegangen sind.

Die erste Gruppe

bilden die sich nahe liegenden Orte Sartowitz, Schwenten, Gellen und Belno. Sartowitz trägt in seiner schon erwähnten Polnischen

[1]) Urkundlich genannt wird uns Neuenburg zuerst aus deutschem Munde durch den Ordenschronisten Duisburg, der um 1326 eine lat. Ordenschronik abfaßte. Er schreibt „Nuwenburgk", script. r. pr. S 115. Der Name „Nove" ist aber sicher älter.

Schreibweise: Czartowice jetzt gewöhnlich Sartawice [1]) die Erinnerung an eine Tempelstätte des czarne- oder czarto-bóg d. i. des schwarzen Gottes [2]) oder Teufel der alten Wenden mit sich, dessen Heiligthum sich wahrscheinlich auf der Höhe befand, die jetzt die Kapelle der hl. Barbara schmückt [3]).

An diese Namensdeutung schließt sich die erwähnte Volkssage über die Entstehung von Schwetz an, indem sie erzählt, Suantopolk habe das Schloß dem Volksglauben und dem Teufel zum Trotz auf den Teufelsbergen angelegt „und „Czartowice" (Teufelsdorf) genannt. Da das aber gar „zu grob" geklungen, so habe man es später in „Czartawice" (Schwarzdorf verändert, woraus denn die Deutschen zuletzt Sartowitz gemacht.

Schwenten von swięty heilig, wo sich der noch von Wald umgebene Schwentner d. h. „heilige" See befindet. Hier war wohl einst ein Mittelpunkt des heidnischen Kultus, da die christliche Mission hier später eine Hauptkirche — in Sartowitz nur eine Kapelle — errichtete.

Gellen, Polnisch Biała, in der ältesten Urkunde Beale und Bale geschrieben, auch an einem großen See, weißt auf „Biały-bóg", den Lichtgott der alten Wenden hin, gewöhnlich Belbóg genannt, eine Form, die in: Belno wiedertönt, in dessen Nähe der zu Eingang dieses Kapitels dargestellte „Teufelsstein" liegt, der wahrscheinlich zum Opfern diente. Ein heiliger Wald, dessen Bruchstücke noch fortbestehen, umschloß wahrscheinlich alle diese Kultusstätten gemeinsam.

Die zweite Gruppe,

in welcher historische Erinnerungen der Wendenzeit fortleben, bilden Supponin, Miedsno, Siroslaw, Dragoslaw und Dombrowken.

---

[1]) Duisburg schrieb um 1326 Sardewicz, der um dieselbe Zeit lebende Ordenschronist Nikolaus von Jeroschin aber „Schartowitz" und der zu Ende des 14. Jahrhunderts lebende Verf. der „Legende von der hl. Barbara" „Scartowitz". Ueberall klingt hier noch „Czartowice" durch. Bogufal in Posen schreibt zwar 1250 Zattarkamcza oder Sattarschloß, doch wohnte er dem Orte fern. Siles. r. scr. Sommersberg p. 92.
[2]) Helmold I. c. 52. omnem prosperam fortunam a bono deo, adversum a malo derigi profitentes, ideoque etiam malum deum sua lingua Diabol sive Czerneboch i e. nigrum deum appellant. cf. Barthold, Gesch. Pomm I. Seite 564.
[3]) Siehe die Ansicht II. S. 353.

Supponin kommt von żupa her. Żupa hieß Gemeinde oder Kreis, żupan der Vorsteher, Kreishauptmann. Das ganze Land war ursprünglich also wohl wie Böhmen in Supanien (Gespanschaften) eingetheilt und der Namen der Suppane dauerte auch noch fort, als die Eintheilung in Kastellaneien eingeführt war. Genannt wird der Ort urkundlich zuerst 1349 im Grenzvertrage des Ordens mit Polen, im deutschen Text als „Supanino", im lateinischen (Dogiels) als „magna Suponin[1])".

Miedsno hieß früher „Meszwino"[2]) und noch zur Ordenszeit „Meszwin"[3]). Es dauert darin ein Pommerscher Fürstenname fort, den Vater und Sohn des schon genannten Suantopolk, wahrscheinlich aber auch schon Ahnen derselben führten und der in anderer Schreibweise „Mistivus" in dem auf dem Titelblatt dieses Theils mitgetheilten zu Schwetz gefundenen Siegel repräsentirt ist.

Siroslaw (Siro's Ruhm = slava) pflanzt den Namen eines in der älteren Pommerschen Geschichte bedeutenden Magnaten fort[4]) und die gleiche Ableitung gilt vielleicht auch für Schirotzken.

Dragoslaw von drahi kostbar und slava Ruhm also „edlen Ruhms". (Isikles) weist gleichfalls auf einen berühmten Mann slavischen Geschlechts. Dombrowken aber ist in Polnischer Schreibweise der in so vielen Slavischen Ortsnamen sich wiederholende Namen der Böhmischen Prinzessin „Dombrowka", welche ihren Polnischen Gemahl Miecislaus bewegte, sich taufen zu lassen[4]), woraus sich ergiebt, daß der Name und wahrscheinlich der Ort selbst auch erst nach Einführung des Christenthums[5]) entstanden.

Die dritte Gruppe,

die bei Weitem zahlreichste, bilden die von der Natur entlehnten Ortsnamen des Kreises. An dem nächsten, charakteristisch ins Auge fallenden Gegenstande — Pflanze oder Thier — haftete das Auge der Ansiedler, die sich den Ort zum Wohnsitz erkoren, und wie diese Naturgegenstände selbst, so wiederholen sich nothwendig, ohne deshalb von einander abgeleitet zu sein, auch unter allen Slavischen Stämmen die Namen dieser Orte, wenn auch zum Theil in verschiedenen Formen.

---

[1]) Siehe Theil II. S. 21. [2]) Urk. vom 25. Jan. 1395 Ober-Präs.-Archiv in Posen, Urk. aus Poln. Krone, Repert. No. 201. [3]) Sh. Th. II. S. 68. [4]) Vergl. Barth., Gesch. Pom. II. S. 290. [5]) Durch den Einfluß Poln. Bischöfe. cf. II. S. 258.

Von Pflanzen:

Von der Eiche (dąb): Dombagora (Eichberg) ein im erwähnten Grenzvertrag von 1349 schon als wüst bezeichnetes Dorf, wie eine in neuerer Zeit entstandene Kolonie, ferner aber Dombrowo, Dembienitz, Dubelno und Dubielno; von der Linde (lipa), diesem den Wenden heiligen Baum, der fast überall im Kreise wohl gedeiht[1]): Lipno, Lipinken, Lippink, Lipnitz, Lipini; von der Weißbuche (grab): Grabowo, Grabowko, Grabowogurek; von der Rothbuche (buk): Bukowitz und Buczek; von der Esche (jesion) Jaschinnitz Alt- und Neu-; von der Birke (brzoza): Briesen, Bresin, Brzoze, Brzosowo; von der Pappel (topola): Topolno und Topolinken; von der Rüster (wiąz): Wonsowitz; von der Ulme (wiąg): Jungen (Polnisch wiąg); von der Espe (osina): Osche, Oschin, Oskipiec; vom Eibenbaum (cis): Eibenhorst oder Zizebusch; von der Eberesche (jarżąb): Jarsembienitz; vom Holunder (bzow) Sibsau Gr. und Kl., Poln. Bzowo; von der Hasel (laskowy): Laskowitz und Laschewo; vom Hagedorn (glóg): Glugowko; von der Rose (roza): Roschanno, Poln. Rożanno; vom Fichtenwalde (bór): Borze; vom Waldesdunkel: Schemni und Schemnilas (ciemnylas) oder „finsterer Wald"; auf einer Lichtung aber erhebt sich Salesche (za lesie) hinter dem Walde.

Der Thierwelt sind die folgenden Namen entlehnt:

Vom Wilde:

Vom Bären (niedzwiedz): Niedwitz in der Niederung, Bärwalde, Bärenthal; vom Wolf (wilk): Wolfskämpe (wilcza kępa), Wolfsbruch (wilcza błota); vom Wildschwein (dzik): Dsiki auf der Höhe und Dsikowo in der Niederung; vom Reh (sarna) Rehberg und Rehdorf (sarna, sarnowek); vom Fuchs (lis): Lischin, Luschkowo, Luschkowko; vom Hasen (zając): Sanskau (polnisch Zajonckowo) Gr., Kl. und Vorwerk; von der Katze (kot): Kotowken; vom Igel (jéż): Jeschewo (poln. Jeżewo), und Jeschewnitz (poln. Jeżewnica).

---

[1]) Ein herrliches Exemplar dieses Baumes findet man am Süd-Eingang des Dorfes Sulnowko.

Vom Federwilde:

Vom Adler (orli): Adlershorst (orli dwór) und Orliostrow (deutsch Jagdhaus); vom Habicht (jastrząb): Jastschembie; vom Schwan (labędz): Labentschin; vom Auerhahn (kur): kurze (deutsch: Pfalzplatz); vom Reiher (czapla): Zappeln Gr. und Kl., (poln. czaple); vom Kranich (żoraw): Surawamühle und Surawakämpe; von der Eule (sowa): Eulenkrug (Sowiak); von der Rabenkrähe (gawron): Gawronnitz; von der Drossel: (drózd) Drozdowo, von der Elster (sroka): Schirotzken, polnisch serok, früher (1306) Sroczko[1]).

Von Fischen sind abgeleitet:

Vom Karpfen (karp): Okarpitz; vom Bars (oken): Okonin; vom Kaulbars (jascz): Jaschz, Jaschersk, Jascherrek; vom Schlei (lin): Linsk, Lubau und Lubania[2]); vom Blei (lesgiz): und długi lang: Dlugolesch („wo es lange Bleie giebt"); vom Pietzker (pyskorz) Piskark; von Fischen überhaupt: Ribnosee (rybni = fischreich[3]).

Von Amphibien:

Von der Otter: Ottersteig; vom Krebs (rak): Redschitz; vom Frosch (żaba): Zabiak.

In der vierten Gruppe spiegelt sich das beginnende Kulturleben. In der von einer so reichen Pflanzen- und Thierwelt belebten Landschaft boten Viehzucht, Jagd und Fischerei dem Ansiedler zunächst reichliche Nahrung. Für ein höheres Bedürfniß und die allmälig dichtere Bevölkerung konnte man den Ackerbau nicht missen. Der Wald mußte weichen und Platz für neue Ansiedelungen gewähren; damit aber beginnt das Kulturleben. Pschischersk von der Axt (przysiek), Pniewno von pień, gen. pnia, Stubben), Wyrembki (von wyrębac aushauen),

---

[1]) Von dem Reichthum wilder Vögel im Kreise giebt die schöne Sammlung des Landschaftsraths Eben in Ostrowitt Zeugniß, in der sich auch ein mächtiger in Miedzno zwischen 1840 und 1850 geschossener Steinadler befindet. [2]) Die Fischart heißt poln. lubaczka und wird auch mit Schlei übersetzt. [3]) Alle die nach Fischen genannten Orte liegen auch an Seen und Gewässern.

Rutken und Rudsynek (von rudowac roden) bezeichnen die Thätigkeit, mit der der Ansiedler beginnt. Er räumt die verwachsenen Flächen daher Prust (von prorość); er beginnt zu ackern, Rohlau (von rola = Acker); er mäht die Wiesen, daher Kossowo (von kosa Sense, womit die Wiese gemäht wird); er verarbeitet Gerste zu Grütze, daher Krupotschin (von krupa Gerstengrütze); er baut Flachs, daher Lnianek und Lnianno (von len, gen. lnu, der Flachs); Hanf, daher Konopat (von konopa Hanf); Hopfen, daher Milewo (von chmiel Hopfen); er brakt seine Schafheerde aus; Zbrachlin (von zbrak Brakschaf, ausrangirtes Schaf).

Die Schifffahrt belebt sich auf der Weichsel — Treul an der Weichsel von trelować, treideln, weißt darauf hin — und der Weichselschiffer sucht vor den Eisgängen Schutz, indem er das Schwarzwasser bis Pschechowo hinaufschifft, daher der Name von przechowac — das Ueberwintern der Kähne.

Der Höherand lichtet sich vor der Waldung. Am Rande der meilenweiten Wildniß, die mit Waldungen bedeckt bleibt, gründet ein jagdliebender Fürst seine Jagdschlösser Lowin und Lowynnek (von lwów: der Fang, das Jagen[1]), um von da seine großen Jagdzüge anzutreten, wie Suantopolk, den die Boten des päbstlichen Legaten 1248 als er pirschte, vergebens in den Wäldern suchten.

Die Jagd ist zu jener Zeit nur das Vor- und Nachspiel des Krieges. Man bedarf fester Plätze, um sich bei plötzlichen Einfällen zu sichern und benutzte die gute Lage von Groddek und Grutschno früher Grodesno, (beide, von Grod = Burg), um Burgen anzulegen. Man nennt Bojanowo von boj, der Kampf, den Ort, wo man mit dem Feinde handgemein wurde. Man bedient sich vielleicht der Kriegsgefangenen, um Branitz (von branica, Kriegsgefangener), zu kultiviren.

Wer wollte solche Folgerungen aus den Namen als absolut hinstellen. Aber hält man fest, daß kein Name ohne thatsächlichen

---

[1]) In Lowynnek wohnte noch zu Poln. Zeit der Landjägermeister Michael v. Lehwald-Jezierski, Gubernator der Starostei Schwetz, der das Herrenhaus daselbst erbaut. Wahrscheinlich hatten auch die Pommerschen „Venatoren" des Palatinats Schwetz dort ihren Wohnsitz.

Grund entstanden, daß jeder einen historischen Kern enthält: so dürfen die Folgerungen im Allgemeinen nicht in das Gebiet der bloßen Phantasie verwiesen werden. Sie enthalten geschichtliche Wahrheit ohne feste Umrisse, welche aber da noch heute erweislich ist, wo der Name an unveränderliche Gegenstände geknüpft ist, oder sich die an sich veränderlichen doch durch all die Jahrhunderte mehr oder minder erhalten haben.

Wiersch (von wierzch, Gipfel) liegt noch heute auf weitschauender Höhe, Ostrowitt (von ostrów, Insel, Holm) noch heute am Rande eines großen See's mit Inseln und Halbinseln, deren eine vielleicht früher der sichere Wohnort war. Borze liegt noch im Walde, Pschechowo hat noch nicht aufgehört zum Ueberwintern von Kähnen benutzt zu werden und Topolno markirt sich weithin auch heute noch wie vor 600 Jahren durch hohe Pappeln. Grodbek und Gruczno zeigen noch die Burghügel und Spuren der Befestigung. —

Genug um darzuthun, daß jeder Name eine geschichtliche Thatsache ausprägt, wenn auch dieses Gepräge, wie das einer alten Münze, öfter vom langen Gebrauch verwischt und abgegriffen ist[1]).

Sitten und Sagen.

Wie in einem Theile der Ortsnamen, so in Sitten und Sagen pflanzt sich noch Mancherlei aus der ältesten Vorzeit in die Gegenwart fort. Uralt ist der von Tacitus[2]) erwähnte Gebrauch, Reisig auf Grabstellen Umgebrachter zu werfen. Otto von Bamberg fand ihn in Pommern und verbot denselben als heidnischen Gebrauch. Noch heute aber dauert er im Kreise fort, wo es gilt die Erinnerung eines Mordes an einer bestimmten Oertlichkeit festzuhalten[3]). Auch das weit verbreitete Bebinden der Obstbäume in der Neujahrsnacht mit einem

[1]) Besonders durch Zusammenziehungen wie Gruczno aus Grodesno, Miedsno aus Meszwino, u. s. w. [2]) Cap. 12. [3]) Eine solche Stelle, wo Jemand erschlagen war und der vorübergehende Landmann ein Reis hinwarf und dadurch den Reisighaufen erhielt, ist dem Verf. in der Tuchler Haide, wenn ihn sein Gedächtniß nicht in der Straße täuscht, auf der Landstraße von Junkerhof nach Linsk gezeigt.

Strohbande, um einen reichen Obstertrag zu erzielen, dürfte hierher gehören.

Den Aberglauben des Besprechens und Beschwörens darf man in Westpreußen kaum als lokalgeschichtlich bezeichnen[1]), so gewiß er übrigens aus dem Heidenthum stammt, da er mit dem Glauben an den offenbarten Gott unvereinbar ist. Doch haben sich in den Dörfern der „Tucheler Heide“ welcher der Norden des Kreises angehört, noch Festgebräuche erhalten, in denen sich heidnische Weise aus jener Zeit reichen Naturlebens mit christlichem Gebrauch lieblich verschmolzen zu haben scheint. Hierher dürfen wir wohl den folgenden bei Verlobungen vorkommenden Gebrauch rechnen[2]):

„Der Brautwerber begiebt sich mit dem Bräutigam in das Haus der Braut. Die Eltern der Braut nehmen Beide höflichst auf. Es versammeln sich Freunde und Nachbarn und sobald Alle zugegen sind, tritt der Brautwerber vor den Hausherrn, sowie vor die Hausfrau und redet Beide, auf den Bräutigam hinweisend, folgendermaßen an:

„Ich jage mit diesem Herrn einer Hirschin nach; die Spur hat uns in Ihr Haus geführt, hier muß die Hirschin sein, die wir suchen“.

Mit Erlaubniß der Eltern sucht nun der Brautwerber die vermeinte Hirschin in allen Stuben und Ecken und führt jede Jungfrau oder junge Frau, die er vorfindet, vor den Bräutigam, der es durch Kopfschütteln zu erkennen giebt, wenn es nicht diejenige ist, welche er sucht. Kommt der Brautwerber endlich mit der Rechten an, so bewillkommt sie der Bräutigam herzlich und versichert, das wäre die Hirschin, der er nachjagte. Hierauf wird über das Bündniß verhandelt und die Braut seitens des Bräutigams reich beschenkt“.

---

1) Einen ungewöhnlichen Ruf als Wunderdoktor und Weiser im Nachtgebiet der Natur hatte allerdings der sog. Doktor Rathke in Taschewko, der seine Beschwörungen mit einem Pferdeschädel um Mitternacht beim Weichselzopf übte. 2) Dem Verf. mitgetheilt durch den Lehrer Herrn Dziegelewski in Schiroslaw, der die Gebräuche in der Tuchler Heide vielseitig beobachtet hat — wie auch Hr. Dr. Ceynowa in Bunkowitz; dieser speziell soll in Uboga Kr. Konitz wahrgenommen sein. Verf. gedenkt hierbei der früheren Wahrnehmung einer interessanten Mischung heidnischen Naturdienstes mit dem mittelalterlichen Gerichtsgebrauch auf dem Lande im Kreise Dt.-Krone in Westpreußen. In der Schulzenlade zu Krumfließ lag ein Dorfgerichtsbuch, das den Urfehdeschwur enthielt, welchen ein Knecht im 16. Jahrh. leisten mußte. Er begann: „Ich ꝛc. schwöre bei Gras und Blumen, bei Sonne und Mond und bei der heiligen Dreieinigkeit“. Das Buch wurde einem Bericht des Verf. über die Dorfobservanzen in Westpreußen an das Ministerium d. J. beigefügt (1846) cf. „Grundzüge einer zeitgemäßen Reorganisation des Gemeindewesens mit einer einleitenden Darstellung der Geschichte des Landgemeindewesens in Westpreußen von R. Wegner. Berlin, G. Reimer, 1849.

Gebräuche solcher Art und Sagen ranken sich wie Epheu aus lebendiger Wurzel der Vorzeit bis zu uns herüber. Schon oben wurde der Sage über die Entstehung von Schwetz und Sartowitz gedacht, welche ihre Elemente theils der christlichen Zeit, theils der heidnischen Zeit entnommen, welche letztere sich in Czartawice (Teufelsdorf) ein Namens-Denkmal gesetzt hat, das trotz seines flüchtigen Stoffes dauernder ist, als Granit.

Aber auch in diesem festen Gestein ist uns ja ein Denkmal mächtiger Art bewahrt in der Gestalt jenes im Eingang dieses Kapitels dargestellten 8 Fuß hohen Felsblocks im Groddeker Forstreviere, dessen nähere Beschreibung und zweite Abbildung der Leser bei der Darstellung der Pommerschen Kirche[1]) findet. Das Volk nennt ihn Teufelstein, und bis vor Kurzem gab es deren zwei[2]). Ein Bauer in dem benachbarten Dorfe Dulzig, der jenen Stein sehr wohl kannte, erzählte, vom Verfasser befragt, woher der Name, Folgendes:

„Der Teufel trug einst unter jedem Arm einen jener großen Felsblöcke vor Mitternacht hierher. Er war Willens, damit das Schwarzwasser zu verdämmen. Aber gar schwer war die Bürde und langsam der Flug. Ganz nahe war er dem Ziel, da dämmerte das erste Morgenroth. Der Hahn krähte, des Teufels Zeit war um, er mußte fort und die Steine fallen lassen, die man deshalb die Teufelssteine nennt“.

„„Warum wollte denn aber der Teufel auch das Schwarzwasser verdämmen?““ lautete meine weitere Frage.

„Na“, erwiederte der Bauer, der platt sprach wie alle deutschen Bauern des Kreises, „doch wol, om Schobernak[3]) to moken“!

Noch lebt wohl manche Tradition der Art im Volke wendischer Abkunft in der Waldgegend des Kreises fort. Doch nur dem erschließt sie sich, welcher der Volkssprache völlig mächtig, sich im Haus und am Heerd des Kassubischen Bauern einzuheimen weiß[4]).

---

[1]) Theil II. S. 247. [2]) Einer ist als Chausseewalze verarbeitet, bevor eine Kunde davon zu den Behörden drang. [3]) Dabei sei erinnert, daß Schabernak, dieses in Westpreußen sehr gebräuchliche Wort, aus der Ordenszeit stammt. S. Th. II. S. 371. Anm. 2. [4]) Es ist hier des in der gelehrten Welt wohlbekannten Forschers und Sammlers auf dem Gebiet des Kassubischen Dialekts, Hrn. Dr. Ceynowa in Bukowitz, Schwetzer Kreises, zu gedenken, welcher dem Verf. mancherlei dankenswerthe Auskunft gegeben. Von seinen Druckschriften erwähne ich besonders den Skôrb Kaszébsko-słovjnskje mówé oder Schatz „Kassubischer und Slavischer Sprüchwörter“, die er auf Ostpommerschem

Der letzte Gegenstand, dessen wir zu gedenken haben, indem wir die uns erhaltenen Erinnerungen und Alterthümer der heidnischen Vorzeit hier betrachten, sind

Münzen und Siegel.

Eine römische Kupfermünze mit dem wohl ausgeprägten Bildniß des Kaisers Diokletian († 305 n. Chr.) wurde vor einigen Jahren in Sartowitz, und eben da eine kleine Silbermünze ohne erkennbare Prägung gefunden, welche Herr Dr. Strehlke als „wahrscheinlich ein Wendenpfennig aus dem 9. Jahrhundert“ bestimmte[1]).

Ein höchst alterthümlicher Siegelstempel (Petschaft) tauchte vor einigen Jahren in Schwetz selbst auf. Er besteht aus einer zwei Linien starken Platte von feinstem Silber, in Form eines Pflaumenblatts. Oben befindet sich ein Oehr, worin noch das letzte Glied einer silbernen Kette enthalten, an welcher das Petschaft wie ein Medaillon um den Hals getragen zu sein scheint. Eine Figur ist konkav in die Platte eingeschnitten; der Abdruck des Petschafts zeigt das auf dem Titelblatt dieses Theils dargestellte Bild mit der Umschrift Sigil Mistivi, zu deutsch: Siegel des Mistivus und das Bild eines Kriegers im Sarmatischen Schnurrock, mit Schild und Schwert einherschreitend. Das unförmlich große Haupt ist unbedeckt, das Haar hängt tief auf die Stirn, aus welcher eine unverhältnißmäßig große und plumpe Nase hervorspringt. Ein hervorragender Kenner der Siegel der Fürsten von Pommerellen, der kürzlich

---

Boden im Kassubischem Sprachgebiet gesammelt hat und der neben Bekanntem auch des volksthümlich Originellen Mancherlei enthält z. B.: Jak sę mjèvôsz? Jak groch przé drodze: Wie geht es Dir? Wie den Erbsen am Wege. — Dac le kòkòszi grzędę to wòna chce vježê: Gieb der Henne eine Stange und sie verlangt einen Thurm. — Panskô łaska na pstrim kònju jezdzi: Herrschaftliche Gnade reitet auf einem Schecken. Chłopèa njemjerzi sę anj kòrcę anjè łokcę: Den Mann mißt man weder nach der Elle noch nach dem Scheffel. — Głupéch njeseją, a jednak sę rodzą: Dumme säet man nicht und doch wachsen sie. — Njerzeczé réchli hop, jaż przcskòczisz: Sag nicht früher Hop, bis du über den Graben bist. — Zôrko do zôrka a bądze mjôrka· Korn zu Korn giebt einen Scheffel. — To je jemu tak pôtrzèbnè, jak łèsèmu grzebjenj: Das ist ihm so nöthig, wie dem Kahlkopf der Kamm oder jak v mòsce dzura: wie der Brücke das Loch. — Przèmôvjô kòcêł grôpovj, a wôba smòlą: Der Tiegel macht dem Grapen Vorwürfe und beide schwärzen ꝛc. Herr Ceynowa hat übrigens, wie man bemerken wird, eine eigene Polnische Orthographie für das Kassubische.

[1]) Letzterer der Sammlung der Prov.-Irrenanstalt überwiesen. Die Röm. Münze — dem Verf. von Sartowitz zugestellt — ist demselben gestohlen.

verstorbene Kanzleirath Voßberg, glaubt dieses in seine Sammlung übergegangene Petschaft dem Herzog Mestwin I. († 1212), Vater Suantopolks zuschreiben zu müssen, da sich unter den zahlreichen Siegelabdrücken Mestwin des II. dieser Abdruck nicht vorfände, auch Bild und Schrift auf ein höheres Alter deuteten. Was für das Eigenthum Mestwin des II. sprechen möchte, ist der Umstand, daß die Namensform „Mistivi" im Jahre 1282 in zwei Urkunden desselben vorkommt, von denen eine aus Schwetz datirt[1]). Vergleicht man es aber mit allen übrigen Siegeln Pommerscher und Polnischer Fürsten, wie sie von Voßberg, Hasselbach, Dzialynski 2c. veröffentlicht sind: so wird man allerdings keins finden, das ein so alterthümliches Gepräge sowohl der Figur selbst als der Buchstaben hätte[2]). Sollte dasselbe aber auch schon in die nun folgende Periode gehören, so stellt uns die Figur darauf doch, verglichen mit den sonstigen bekannt gewordenen Pommerschen Fürstensiegeln, das Bild eines Wendischen Kriegers in ältester und nationalster Form dar. Der alte slavische Typus ist darin hervorspringend.

---

[1]) Siehe scr. r. pr. I. p. 802. al. 21. u. 22. Doch kommen sehr ähnliche Formen des Namens von Mestwin I. vor. Chron. dan. (1074—1219) schreibt vom Jahre 1210 Mistwi dux Polonie hominium fecit regi Don. Waldemaro sec. Scr. r. pr. I. p. 737. cf. dieselbe Schreibart 1220 cod. Pom. No. 132. Helmold Chron Slav. nennt um 1105 den Slavenfürsten Mistue. [2]) Vergl. den Aufsatz von Dr. Strehlke über diesen Siegelfund in den script. rer. pruss. lib. III. Anhang; ferner Voßberg: a. Münzen und Siegel der preuß. Städte Danzig, Elbing, Thorn, sowie der Herzöge von Pommerellen. Berlin, Finke 1841. S. 5: Herz. Przemislaw von Polen und Pommerellen 1298. Taf. I. Suantepolci (1220—66), Mistwin II. (1266—85); Voßberg: Geschichte der preuß. Münzen und Siegel 2c. Berlin, Finke 1843: Conrad v. Masovien 1190—1217. Hier ist die Form des Siegels dieselbe ovale und die Stellung der Figur ähnlich, diese selbst aber viel kunstvoller und rittermäßiger; Hasselbach u. Kosegarten cod. Pom. nov. tom. Greifswald 1862: Tafel C. Bogislaw I. zu einer Urkunde von 1170 (No. 30) und derselbe zu einer Urkunde 1182 (No. 50.) Diese beiden ältesten von mir aufgefundenen Siegelabdrücke Pomm. Fürsten stehen an Formlosigkeit dem dieses Schwetzer Siegels am nächsten. S. auch Dzialynski: lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum. Posnaniae, Merzbach 1855 tom II., wo Tafel I., ein Siegel Mestwin II. zu Urkunden, welche von 1273—83 theils in Schwetz selbst (cf. p. 60. und 92), theils in Nakel 2c. ausgestellt worden, abgebildet ist, dieser Fürst aber einen Helm mit herabgelassenem Visir und ein Panzerhemde trägt.

In Gottes Namen. Amen. Ich Grimislaus, von Gottes Gnaden einer der Fürsten Pommerns, habe schon von Vielen vernommen, welche großen Werke der Barmherzigkeit von dem Hospital zu Jerusalem gegen arme und kranke Besucher des Herrn geübt werden.

An so hohen Verdiensten, so guten Werken und so vielen Gebeten wünschte ich einigen Theil zu haben, um so die Vergebung von Sünden zu erlangen, von denen schwer bedrückt zu sein, ich gestehe 2c.

Anfang der am Martinstage 1198 zu Schwetz bei Einweihung der Marienkirche von Herzog Grimislaw über die Schenkung von Stargardt i. Pr. und die Zehnten von Taschau und Gellen den Johannitern ausgestellten Urkunde. Lateinischer Text bei Dreg. cod. Pom. No. XXXII. Original mit dem hierneben dargestellten Siegel in Wachs. Königsb. Arch. Schiebl. XLVIII. No, 1. cf. Th. II. S. 260. die weitere Mittheilung der Urkunde

Erster Theil.

Der Schwetzer Kreis von der ältesten Zeit
bis
zur Herrschaft des deutschen Ordens.

(— 1309 n. Chr.)



II.

Unter Pommerschen Herzögen.

Herzöge von Pommern und Landesherren im Schwetzer Gebiet.

1198—1309.

1.	Grimislaw	bis	1207.
2.	Mestwin I.	"	1212.
3.	Wartislaw I.	"	1229.
4.	Suantopolk II.	"	1264.
5.	Mestwin II.	"	1295.
6.	Przemislaw II.	"	1296.
7.	Wladislaw (Ellenlang)	"	1300.
8.	Wenzel II.	"	1305.
9.	Wenzel III.	"	1306.
(7)	Wladislaw (Ellenlang)	"	1309.

Das Herzogthum Schwetz.

Die Sprache, in welcher die Alterthümer des Kreises von dessen Vergangenheit reden, ist voll ungelöster Räthsel — eine Sprache der Gräber; die der noch fortlebenden Ortsnamen unbestimmt und vieldeutig; die der Volkssage mehr Dichtung als Wahrheit. Festere Umrisse gewinnt die geschichtliche Gestalt des Kreises erst von dem Augenblick an, wo Zeitgenossen selbst in beglaubigten schriftlichen Zeugnissen zu uns reden.

Eine ansehnliche Zahl solcher Zeugnisse machen uns Preußische, Pommersche, Posensche, Schlesische, Brandenburgische und Polnische Urkunden-Sammlungen zugänglich. Doch auch in diesen Dokumenten suchen wir vergebens eine reine Spiegelung der Vergangenheit. Sie sind in dem Latein des Mittelalters von Geistlichen abgefaßt, welche damals bei den Fürsten die Aemter von Kanzlern nnd Notaren bekleideten. Diese, in den Slavischen Osten Europa's größtentheils aus der Fremde, namentlich aus Deutschland, im Dienste der Kirche gekommen, der Landessprache und Sitte in der Regel unkundig: vermischten in ihren Vorstellungen die hier vorgefundenen mit den heimischen Zuständen, deuteten Vieles falsch und lassen uns, indem sie das Charakteristische und Volksthümliche in ihre mitgebrachten Formulare zwingen, oft über das Wissenswertheste im Dunkeln.

Ein glücklicher Umstand ist es für uns, daß Schwetz in dieser Epoche nächst Danzig der Hauptsitz Ostpommerscher Landesfürsten, längere Zeit selbst der Mittelpunkt eines Klein-Staats war. Dies hatte zur Folge, daß hier zahlreiche Urkunden abgefaßt wurden, welche, auch wenn sie weitere Kreise betrafen, doch den Ort der Ausstellung, die gegenwärtigen Personen und Thatsachen als

Nebenumstände anführen, die für uns von Bedeutung werden können. So wird uns der Anfang der urkundlich beglaubigten Kreisgeschichte durch ein noch heute in ursprünglicher Gestalt im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. bewahrte inhaltsreiches Dokument erschlossen, welches die Schenkung von (Preußisch) Stargardt an den Johanniterorden betrifft und den Namen des Pommernfürsten an der Spitze trägt, welcher die lange Reihe der historisch sicheren Landesherren des Kreises eröffnet, des Fürsten „Grimislaw" nämlich; ausgestellt am 11. November 1198 bei Einweihung der Kirche der heiligen Jungfrau in Schwetz. Zahlreiche andere Urkunden, besonders aus der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts folgen, so daß wir in den Jahren 1250—1295 sieben und dreißig in und bei Schwetz datirte Urkunden Ostpommerscher Herzöge zählen können[1]).

Ueberblicken wir das Ganze der uns erhaltenen urkundlichen Nachrichten, so empfangen wir von der allgemeinen politischen Lage dieser Landschaft ein Bild, welches die Hauptzüge der älteren Zustände Polens trägt, wie Roepell sie in seiner Geschichte dieses Landes schildert[2]):

„Auf einer breiten Unterlage eines theils persönlich und dinglich, theils nur dinglich unfreien mit vielen Diensten und Abgaben belasteten Bauerstandes erhebt sich ein in seinem Grundbesitz freier, allen seinen Mitgliedern gleiche Rechte gewährender, kriegerischer Adel als allein vollfreier Stand hervor, welchem nun auch die Kirche als freie Grundbesitzerin an die Seite tritt. Allen dreien gebietet ein Fürst, dessen Gewalt sie

---

[1]) Die wichtigsten vom Verf. benutzten Urkundensammlungen werden nachstehend zugleich mit den in der Regel gebrauchten Abkürzungen angeführt: 1. Scriptores rerum prussicarum oder die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft, herausg. von Dr. T. Hirsch, Dr. M. Toeppen, Dr. E. Strehlke, Bd. I—IV (scr. r. pr.) 2. Voigt cod. dipl. Prussicus (Cod. pruss. Voigt). 3. codex Pomeraniae diplomaticus v. Hasselbach u. Kosegarten (cod. Pom. auch novus). 4. Reg. zum cod. Pom. 5. Dreger cod. diplom. Pomeraniae (cod. Dr.) 6. Dogiel cod. diplom. Poloniae I—IV. (cod. Pol. Dog.) 7. Rzyszewski u. Muczkowski cod. dipl. Poloniae I. u. II. (cod. Pol. R & M.) 8. Dzialyński lites gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum I—III. (Dzial. lit.) 9. Noch ungedruckte Urkunden des Königsberger Archivs (Kgsbg. A.) 10. Desgleichen des Posener Staatsarchivs (Pos A.) Leider standen dem Verf. diese Sammlungen nur zeitweise zu Gebot, und mancher anderen wichtigen konnte er gar nicht habhaft werden. Das im Text erwähnte Urkunden-Verzeichniß ist scr. r. pr. I. p. 797. folg. zu finden. Vergl. außerdem das chronol. Urkundenregister am Schluß des Th. II. d. B. in welchem auch die Irrthümer und Druckfehler in den Allegaten berichtigt sind. [2]) Roepell, Gesch. Pol. B. I. S. 236.

unterworfen sind, insoweit sie nicht geradezu sich empören. Von ihnen allen nimmt er unmittelbare Abgaben und Dienste in Anspruch. Seiner Gerichtsgewalt unterliegen der Adel nicht anders als alle Hintersassen; nach einem und demselben Landrecht werden sie Alle gerichtet".

Es konnte kaum anders sein, da wir in dem Ostpommerschen Fürstenthum, wenn es uns in dieser Epoche auch scheinbar selbstständig entgegentritt, doch nur ein Trümmerstück des großen Polnischen Reichs sehen dürfen, welches der erste Boleslaw von den Karpathen bis zum Ostseestrande aufgerichtet hatte. Mit gewaltiger Hand hatte dieser den mannigfach benannten, im nationalen Grunde sich aber doch nahe verwandten Stämmen der Groß- und Klein-Polen, sowie der Wenden und Slaven im Ostseeküsten-Lande den einheitlichen politischen Stempel seiner militärisch-aristokratischen Kastellaneiverfassung aufgeprägt. Vermochten dann seine Nachfolger die äußere Einheit dieses Reichs auch nur für kurze Zeiträume zu erhalten oder wieder herzustellen, so erhielt sich in den einzelnen Theilen und auch hier auf Ostpommerschem Boden doch die altpolnische Verfassung bis zum Eintritt der Ordensherrschaft, wenigstens in ihren äußeren Grundzügen. Im Innern aber waren auch hier im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts dieselben Mächte der Auflösung wirksam, welche den Bruch der alten überwiegend monarchischen Rechtszustände in den polnischen Nachbarlanden in dieser Zeit herbeiführten. Die Quellen der fürstlichen Macht an Grundeigenthum, Abgaben und Diensten unterlagen auch hier einer fortwährenden Verminderung durch zahlreiche Verleihungen von fürstlichen Gütern und Immunitäts- d. h. Ausnahmebewilligungen zu Gunsten der Kirche und des Adels. Die alten Kastellanei- oder Burgbezirke wurden dadurch zersetzt. Das frühere unmittelbare Verhältniß der Fürsten oder der fürstlichen Palatine und Kastellane als Kriegs-, Gerichts- und Grundherren des ganzen Landes verschwand mehr und mehr. Mächtig erhoben sich zugleich deutsche Elemente und drangen besonders im Gefolge der Kirche, aber auch des Ritterthums hier ein. Römisches Kirchenrecht, deutsches Lehn-, Stadt- und Dorfrecht brachen hier und ringsum die Schranken des Wendisch-Polnischen Gewohnheitsrechtes, und so war das organische Gefüge des Alt-Pommerschen Nationalstaats im Innern bereits halb zerstört,

als derselbe unter den Schlägen der deutschen Ordensmacht auch äußerlich zusammenbrach, um neuen Kulturformen Raum zu geben.

Gebietsverhältnisse.

Schon im 11. Jahrhundert wird jene Sonderung der Geschichte des zur Oder und des zur Weichsel gravitirenden Theiles von Pommern bemerkbar, welche später zu einer völligen Trennung führen und Ostpommern in West-Preußen verwandeln, den Namen Pommern aber allein auf den westlichen Theil, das alte Slavien, übertragen sollte.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts haftete der Name Pommern noch vorzugsweise auf diesem östlichen Theile.

Die Westpommerschen Fürsten begannen schon schon seit 1176, sich Herzöge der Wenden (Slavorum) zu nennen, während Suantopolk sich schon 1215 und später wiederholt Herzog von ganz Pommern nannte, obwohl er nach späterem Sprachgebrauch nur das östliche besaß[1]). Um 1198 bestanden im östlichen, damals von der Weichsel, Ostsee, Leba und Brahe begrenzten Pommerlande zwei Fürstensitze, Danzig und Schwetz. In Schwetz hielt Fürst

Grimislaw Hof und regierte hier anscheinend unabhängig von Polnischer Oberhoheit. Wenigstens tritt diese in keiner Thatsache hervor[2]).

---

[1]) cod. Pom. S. 101. cod. Dreg. No. 39. Reg. cod. Pom. S. 108., sowie Kbg. A. S. 37, wonach sich auch Mestwin Herzog von ganz Pommern nennt. [2]) Die inneren Streitigkeiten, welche in Polen seit Boleslaw III. Ende (1149) herrschten, setzten seine Fürsten außer Stand, ihre frühere Macht über das östliche Pommern geltend zu machen. Es ist dies die Zeit Miesko's III., von der die Polnischen Chronisten schreiben: „Alle Vorsteher und Statthalter der Pommern versagen nicht blos den Gehorsam, sondern üben offen Feindseligkeiten gegen ihn". Hätte freilich Sambor, der Grimislaw stammverwandte Danziger Fürst nur als Polnischer Statthalter regiert, wie Polnischer Seits nach Dzierzwa, Kadlubek und Bogufal behauptet wird, so wäre an wirkliche Unabhängigkeit auch an dieser Stelle nicht zu denken gewesen. Deutscher Seits wird die Annahme einer Polnischen Statthalterschaft Pommerellischer Fürsten um diese Zeit, aber für unglaubwürdig gehalten, weil sie nach Form und Inhalt der von ihnen ausgestellten Urkunden alle fürstlichen bez. herzoglichen Rechte ebenso ausübten, wie die großpolnischen Herzöge jener Zeit dem Ausland als Könige erschienen. Siehe script. I. S. 754, wo die polnischen Quellenangaben zusammengestellt sind, und Roepell, Gesch. Polens, S. 374. Anm. 50; ferner S. 86. Anm. 5. u. 88 1

Er gebietet über einen Landstrich, welcher sich von dem linken Ufer der Brahe, wo seit alter Zeit her Wissegrod[1]) den Eingang von Kujawien nach Pommern schirmt, die Weichsel entlang bis in die Gegend von Dirschau erstreckt, wo die Burg Lubisow an der Stelle des heutigen Lübschau lag.

Den Norden und Westen seines Gebietes umspannten jene ungeheuren Nadelwaldungen, deren Reste in der Tuchler Haide vor uns liegen. Der übliche Namen Wildniß (deserta, poln. pusta) bezeichnete diese von zahlreichen Seen, Mooren und Bächen durchzogene Gegend als unbewohnt. Doch werden wir den Namen verschiedener Walddörfer Wendischen Ursprungs begegnen.

Der Landestheil zwischen dem Weichselstrom und dem südlichen Waldrande aber muß schon damals wohl bebaut gewesen sein, da Fürstenhof und Kirche in Schwetz mit ihren Würdenträgern, wie sie uns in der ältesten Urkunde des Kreises bereits entgegentreten, nur unter dieser Voraussetzung denkbar sind.

Genannt werden innerhalb der damaligen Kreisgrenzen unter Grimislaw außer Schwetz nur die damals herzoglichen Dörfer (villae) Taschau (Thessow und Thescow) und Gellen, Polnisch Biała (Bale und Beale[2]), während in dem Namen eines der Zeugen, des damaligen Palatin von Danzig, Simon Cozlowicz, der Name des nahen Dorfs Koslowo vernehmlich wird, dessen Besitz die Erscheinung dieses Edelmannes in Schwetz bei solcher Gelegenheit um so erklärlicher macht.

Grimislaw war der letzte eines Stammes, welcher uralten Besitz hier

---

[1]) Ueber Wissegrod vergl. Roepell, Gesch. Pol. S 671. und cod. Pol. R. & M. I. No. 72, wonach diese Burg auf der Schloßkämpe bei Dt. Fordon gelegen hat. Ueber die Lage an der Pommerschen Grenze cod. Pr. Voigt p. 84, wo Wissegrod als Zollort auf der Grenze von Pommern und Kujavien um 1252 angeführt wird. „item in Wissegrod thelonium solvit transiens in pomeranyam". Den Namen erklärt cod. Pom. S 184. als „höhere Burg" von wyszygrod. Dies widerspricht sowohl der gewöhnlichen Schreibweise, als der niedrigen Lage dieser Wasserburg in dem Winkel zwischen Brahe nnd Weichsel, und es scheint mir die Erklärung als Weichselburg" richtiger und die Ableitung von visla, visula, Wissel wahrscheinlicher. [2]) Vergl. die No. 75. und 76. cod. Pom. über dieselbe Schenkung von 1198 abgedruckten Urkunden.

an der Weichsel hatte[1]) und dessen Vorfahren wahrscheinlich schon um 1109 eine fürstliche Stellung eingenommen und sich in den Kämpfen mit Polen hervorgethan hatten[2]).

Wenn bei der großen Schenkung, die der Pommernfürst Sambor am 18. März 1178 den Cisterziensern zu Oliva macht, unter den Zeugen „Herr Grimislaw, Fürstlichkeit" mit seinem Bruder Martinus erscheint[3]), so ist es wahrscheinlich eben dieser Grimislaw. Denn beide Fürstenlinien waren nicht nur von demselben Eifer für die Befestigung der christlichen Kirche auf diesem ihr so spät eröffneten Boden beseelt, sondern auch durch verwandschaftliche Bande verknüpft. Die Gemahlin Grimislaws, Dobroslava, war die Schwester der Gemahlin des Bruders jenes Sambor, Mestwin I., der Swinislawa, beide Schwestern aus dem Hause des Westpommerschen Herzogs Boguslaw von Schlawe[4]).

Nach Grimislaw's Tode (vor 1207), dem das Ableben seines Bruders Martinus vorangegangen sein muß, folgt ihm sein Schwager

Mestwin I. im Schwetzer Gebiete und vereinigte, da er auch Sambor's († 1207) Nachfolger wurde, ganz Ostpommern unter seiner Herrschaft. Doch war dies keine Macht, mit der er einem der gewaltigsten Fürsten Dänemarks, Waldemar II., dem Sieger (1202—41) hätte widerstehen mögen. Waldemar nöthigte um 1210 Mestwin, die dänische Oberhoheit über diesen Boden anzuerkennen[5]) und setzte sich zugleich in Stolp fest[6]).

In Mestwin's kurzer Regierungsperiode wird im Schwetzer Gebiet nur Grabowo (Grabowa) als ein zwischen Schwetz und Wissegrod gelegenes Dorf urkundlich erwähnt, welches die Herzogin Swinislawa einer Schenkung ihres Gatten an die Nonnen zu Stolp „aus gütigem und frommem Herzen" noch hinzufügte[7]).

---

[1]) Cod. Pom. No. 75: „ab avis et atavis" hatte er die Stargardter Güter empfangen. [2]) Script. I. S. 751., Quandt, Ostpommern, §. 38. Cod. Pom. S. 999. [3]) Cod. Pom. No. 46: dominus Grimizlaus gnezota, was mit kuez, poln. kniaz, Fürst, zusammenzuhängen scheint. [4]) Reg. zum Cod. Pom. No 90. S. 116. [5]) Annales Ryenses 1210. Expeditio facta est in Pruciam et Samland. Mistwin rex Poloniae factus est homo regis. Siehe script. r. pr. p. 737. [6]) a. a. O. p. 773. [7]) Cod. Pom. No. 90: „ducissa vero uxor nostra de parte sua villam belzvoco et aliam inter zvecez visegroth, quae dicitur grabova, libens et devota additavit. 1209. cf. No. 175. a. a. O.

Mestwin I., der schon 1212 starb[1]), hinterließ vier Söhne Suantopolk († 1266), Wartislaw († 1229), Sambor II. († 1278), Ratibor († 1275) und mehrere Töchter, unter denen besonders Hedwig († 1250) zu nennen ist, welche an Wladislav Odonicz, Herzog von Großpolen verheirathet, die Mutter der großpolnischen Herzöge Przemislaw und Boleslaw, der Gründer der deutschen Stadt Posen und die Großmutter jenes unglücklichen Przemisl II. war, der um 1296 Herzog von Ostpommern und König von Polen, aber bald darauf (1296) in Rogasen ermordet wurde. Suantopolk erhielt Danzig und als Aeltester die Vormundschaft über die jüngeren Brüder.

Wartislaw erhielt das Schwetzer Gebiet von Wissegrod bis einschließlich des Mewer Landes, das er vor 1229 dem Kloster Oliva schenkte[2]). Er muß damals gestorben sein, denn am 24. April 1229 tritt

Suantopolk bereits als Landesherr des Schwetzer Gebiets in einer Urkunde auf, in der er dem Kloster Suckau die Schenkung seines Vaters Mestwin „frommen Andenkens“ „Grabowa“ bestätigt und „Skarschewo“ (Karsowo), Bedlenken[4]) und Grabowko (Grabowa) mit dem ganzen See und Gehölz zwischen See und Weichsel hinzufügt.

In einer Urkunde über denselben Gegenstand vom 19. Sept. 1239 wird in dem genannten Kloster die Fischerei bis zu den Grenzen des herzoglichen Dorfes Topolna, „ohne alle Theilnahme der Umwohnenden“ gestattet[5]).

Suantopolk ist der politisch hervorragendste Mann, den Ostpommern hervorgebracht hat, und seine Schicksale sind besonders mit dem Schwetzer Boden verwebt. Das dänische Joch muß er alsbald abgeworfen haben, denn schon 1212 vertreibt er die Dänen auf Anrufen der Barone aus Stolp und gewinnt dieses Gebiet für sein Haus[6]). Die Polnische Oberhoheit erkennt er anfänglich an und läßt sich von Lesko dem Weißen sogar zu dessen Statthalter ernennen[2]). Nach-

[1]) Nicht wie in den script. r. pr. und sonst gewöhnlich angegeben wird, um 1220. Das ist in den Regesten zum cod. Pom. No. 90. S. 116. nachgewiesen. [2]) Script. I. S. 797. [3]) Locum molendini super aquam que dicitur Wda. cod. Pom. No. 175. [4]) Usque ad metas ville nostre in Topolna. cod. Pom. No. 403. [5]) Script. I. S. 773 Beil. IV. [6]) Annalen 1205 (script. I. 764) und Boguf. 56 (script. I. 755). Das Jahr ist nicht genau angegeben, wahrscheinlich gleich nach dem Tode Mestwins um 1212.

dem er aber um 1223 mit gewaffneter Hand die Ansprüche seines Schwagers Wladislaw Odonicz auf Großpolen siegreich unterstützt hat, wirft er auch die Polnische Herrschaft gänzlich ab[1]), und dehnt in den nun folgenden Kämpfen um Nakel und dessen Gebiet, seine Herrschaft nach Westen über die Gegend von Conitz und Schlochau aus. Diese zwar ursprünglich auch Pommersch, war doch nun schon lange Polen einverleibt gewesen[2]); fortan aber gehört sie mit ihren Burgbezirken Zieten (scithe, Shiten, Schiten) und Radzens oder Retz (razins, recinc, Ressins) dem Herzoglich Schwetzer Gebiet bis in die deutsche Ordenszeit hinein an[3]).

Die Pommersche Südgrenze griff längs des Schwetzer Gebiets auf das rechte Ufer der Weichsel hinüber. Dies tritt schon bei der Schenkung von Grabowko hervor[4]). Weiter abwärts gehörte Suantopolk das Schloß Pin bei Culm mit mehreren Dörfern, ferner die Lippe- und Nonnen-[5]), sowie die die Ostrower Kämpe[6]), die wohl nur bei Hochwasser von dem festen Lande der Culmer Seite getrennt waren. Noch weiter abwärts bildete der oberhalb Neuenburg am rechten Ufer nordöstlich sich abzweigende Weichselarm — die alte Nogath — welcher

---

[1]) Dies erkennen auch die Poln. Ann. und Boguf. unumwunden an. Erstere schreiben anno 1226: „Igitur Suantepolcus ex tunc ducatum sibi usurpavit", was Boguf. mit dem Zusatz „proditor nequissimus" „nichtswürdigster Verräther" wiederholt (c. 57). Daß übrigens die Stellung Suantopolks und seiner Vorfahren nicht die Polnischer Beamten, sondern eine ächt fürstliche und landesherrliche war, die Polnische Oberhoheit also nur als eine lehnsherrliche aufzufassen ist, geht am deutlichsten aus den vielfachen Verwandschaftsbeziehungen der Ostpommerschen mit den Dänischen Fürstenhäusern hervor, die doch Ebenbürtigkeit und fürstliche Macht voraussetzten. Vergl. S. 8. über Suantopolks Schwester Hedwig. Suantopolk selbst wird in der dänischen Genealogie König der Pommern genannt, wie früher sein Vater Mistwin, König der Polen, cf. Seite 84. Anm. 2. (script. I. S. 737. [2]) Nach Boguf. cap. 34. wohl seit den Kämpfen von 1109. script. r. pr. 751. Vergl. Quandt, das Land an der Netze, Blt. Stud. 1853 S. 178. [3]) Siehe Th. II. S. 218. Damals erst wurden die Komthureien Tuchel und Schlochau begründet und jene Burgen erbaut. In dem Tucheler Wappen erkennt man die Entstehung aus dem Schwetzer. Es hatte zwei weiße nnd zwei rothe Felder. Dlug. banderia pruthenica p. 245. (script. r. pr. IV. p. 19. [4]) Siehe cod. Pom. No. 175. nnd den Auszug Anm. 3. Th. II. S. 269. [5]) Cod. Pom. No. 498. [6]) Was daraus zu schließen, daß sie, obwohl am Culmer Ufer liegend, seit unvordenklicher Zeit zu Schwetz gehört, und im Polnischen „Schwetzer Kämpe" heißt.

unterhalb Elbing ins Haff fließt, die uralte Pommersche Grenze. Erst viel später ist der Durchstich bei Montauerspitze durch das Werder gemacht, der jetzt die Nogath heißt, und der alte Arm coupirt[1]). Alle die mit herrlichen Eichenwaldungen bekleideten Weichselinseln und insbesondere jenes an fruchtbaren Aeckern Wiesen und Wäldern reiche Werder zwischen der Weichsel, der alten Nogath und der See, mit den schönsten Jagdrevieren und Fischereien gehörten zu Pommern.

Suantopolk war also, als der deutsche Orden im Culmer Lande Fuß faßte, Herr der Weichsel, welche er auf beiden Seiten des Stromes mit Burgen besetzt hielt. Wissegrod, Schwetz, Sartovitz, Neuenburg auf dem linken, Pin und später Zantir auf dem rechten Ufer gehörten ihm. Nach Belieben erhob er hier Weichselzölle, konnte also den Durchgang wehren.

Dies war eine Situation, welche zum Kriege mit dem Orden führen mußte, und nach fast zehnjährigen Kämpfen eine für das Schwetzer Gebiet zunächst besonders wichtige Grenzregulirung im Süden zur Folge hatte. Die Grundzüge derselben zeichnet der schiedsrichterliche Spruch, welchen Erzbischof Fulko von Gnesen und Bischof Heidenreich von Culm auf der Schmiedeinsel fällten und dessen Bestimmungen ebenda später feierlich zum Vertrage erhoben und beschworen wurden: „Die Ordensbrüder sollen dem Herzoge die Kämpen, die Niederung und die Straße nach Kamtzilkim lassen, er dagegen Pin und die Dörfer dabei abtreten, und Zoll fortan nur an der Danziger Brücke erheben. Von Zantir ab soll die Stromtiefe der Weichsel die Grenze für Landbesitz und Inseln bilden". In dem am 24. Nov. 1248 bei der Schmiedeinsel vom Landmeister des deutschen Ordens, Heinrich von Wida und dem Herzog Suantopolk unter Vermittelung des

[1]) cf. Dzial. lit. II. p. 26. Nach Art. IX. des Polnischen Klagelibells wider den Orden von 1422 beginnt die alte Grenze des Polnischen Reichs, insonders des Herzogthums Pommern gegen Preußen, wo die Ossa in die Weichsel fällt, geht dann die Weichsel hinab bis zur Nogath, dann die Nogath hinab bis zum Haff, und bis dahin, wo dieses ins Meer fließt. Die Weichsel wird auch hier zu Pommern gerechnet. Wie der Zeuge, Dekan Peter von Kobilin (p. 100), aussagt, war das Besitzrecht in Ansehung des Territoriums zwischen Nogath und Weichsel aber schon damals verdunkelt: „quia dictus fluvius Wisla artatus et ductus ex alveo proprio".

päpstlichen Legaten Jakob von Lüttich, (seit 1261 Pabst Urban IV.)
geschlossenen und feierlich beschworenen Vertrage hieß es, daß Suanto-
polk die Niederung von der Tuya (Tiege) bis Kamzikini Kanitzken [?]
bleiben sollte u s. w.[1])

Der Orden erstritt also wenigstens oberhalb Zantir die halbe
Weichsel, und Suantopolk mußte deshalb die Lippe- und Nonnenkämpe,
welche bis dahin eben sowie die Ostrowoer zur Schwetzer Seite gehörte, an
die Culmer Bürger verkaufen[2]).

Zwischen Schwetz und Culm lag auch die Schmiedeinsel, auf
oder neben welcher (auf einer neutralen offenen Sandkämpe) die streitenden
Theile in dem Zeitraum von 1238 bis 1253 so oft zusammenkamen, und
wo wahrscheinlich auch die „bei Culm" und „bei Schwetz" datirten Ver-
handlungen zwischen dem Orden und den Pommern-Herzögen statt-
gefunden haben. — Ein für die Provinzial-Geschichte klassischer Boden!
— Denn die Häupter Pommerns, und des Ordens, die Kirchenfürsten
Polens, ein nachmaliger Pabst und ein König, jener Ottokar von Böh-
men, welcher Königsberg den Namen gab, und 1278 in der Schlacht
auf dem Marchfelde fiel, haben dort geweilt.

Die Lage zwischen Culm und Schwetz deutet auf Glugowko- oder
Surawa-Kämpe hin. Für den Namen insula fabri ist kein Anklang
mehr zu finden[3])

---

[1]) Cod. Pom. No. 376, 391, 392 und Quandt, Balt. Stud. 1843 S. 211.
Meine Ansicht weicht insofern ab, als ich glaube, daß unter Nereus, Nerei, Nerey
nicht blos die heutige Nerung d. h. der unterste südlichste Theil, sondern die ganze
Niederung von der See bis Zantir oder zur ersten Gabelung der Weichsel zu verstehen,
daß ferner unter Camzikini der in dem Winkel zwischen der Weichsel und alten No-
gath gelegene Ort Kanitzken zu verstehen ist, und daß unweit davon Zantir, wo jetzt
„Weichselburg" liegt, zu suchen ist. Kamzikini dürfte auch identisch mit dem Camencz
sein, dessen Voigt cod. Pr. I. No. 84. gedacht wird. Für diese Annahme spricht
noch besonders, daß nur unter dieser Voraussetzung der Vertrag vom 30. Nov. 1248
die ganze Grenzlinie von Preußen und Pommern regulirt, während er
sonst eine unbegreifliche Lücke gerade bezüglich des wichtigsten Theils der Grenzlande
enthalten würde. [2]) Cod. Pom. No 498, in Zwec. Daß dies kein freiwilliger Verkauf war,
geht aus der Bestätigungsurkunde des deutschen Ordens hervor. cod. pr. Voigt II.
No. 65. [3]) cf. cod. Pom 769. 780. 798 801. 802. 804. 790. und cod. Pr. Voigt I.
No. 154. Die letzte Urkunde betrifft den von Mestwin mit dem deutschen Orden in Ge-
genwart Ottocars von Böhmen 1268 „apud Cholmen" geschlossenen Frieden, vergl.
Quandt, Balt. Stud. 1856 S. 115, wo der Irrthum Voigt's über die Lage der in-
sula fabri am frischen Haff widerlegt ist. Ein weiteres Moment, das Quandts sachlich un-

Noch bei Lebzeiten seines Vaters, des Herzog Suantopolk, welcher am 11. Januar 1266 starb, hatte sein ältester Sohn

Mestwin (II.), Schwetz von ihm zu seiner Verfügung erhalten. Denn schon am 24. April 1264 vermachte er seinem „geliebten Vetter" Barnim, Herzog der Wenden (Slavorum) in Stettin und dessen Erben „das Schwetzer Land", wie auch das, was ihm sonst noch von seinem Vater und Bruder Wartislaw zufallen werde, auf den Todesfall.

„Wir Mistwin, von Gottes Gnaden Herzog von Schwetz" nennt er sich bei dieser Gelegenheit, und läßt dadurch, wie durch den Mangel aller Grenzbestimmungen erkennen, daß „das Schwetzer Land", damals noch notorisch ein politisches Ganze sein mußte, und diesen Charakter, seit Grimislaw daselbst herrschte, durch den Besitzwechsel und Erbtheilungen nicht verloren hatte[1])

Daß es hierbei auch ferner blieb, erhellt sowohl aus der fortdauernden Anwesenheit eines Palatinus oder herzoglichen Statthalters in Schwetz[2]) als aus dem Vertrage der Mestwin am 18. Mai 1282 zu Militsch, in Schlesien mit dem deutschen Orden unter Vermittlung eines päpstlichen Legaten über Mewe und andere Besitzungen schloß, da er darin der Ansprüche gedenkt, die er dem Orden „auf das Herzogthum Schwetz" (in ducatum Swecensem) eingeräumt[3])

Durch die endgültige Abtretung von Mewe (mit Schadloshaltung von Kloster Oliva) ließ Mestwin die deutsche Ordensmacht festen Fuß in den Grenzen des Schwetzer Herzogthums fassen. Schon 1283 erbaute der Orden dort eine Burg und setzte einen Komthur ein[4]).

---

widerleglichen Gründen noch hinzutritt, liegt in den Persönlichkeiten der bei den Verhandlungen an dieser Stelle zugezogenen Zeugen aus Culm und Schwetz. Ueberhaupt erscheint die häufige Wahl des Rendezvous an dieser Stelle ebenso natürlich, wie sie am Haff unbegreiflich wäre. [1]) Dreg. cod. Pom. No. 368. Mistwinus dei gratia dux Swecensis dilecto nostro consanguineo domino Barnim illustri Slavorum duci et suis heredibus contulimus et donavimus totam terram Swecensem cum omnibus terminis, juribus, attinentiis possedendum eo jure quo nos ipsam tenuimus... ejusdem terre possessione nobis quam diu vixerimns, tantummodo reservata. [2]) Zahlreiche Beläge folgen in dem folgenden Abschnitt: „Der Adel" [3]) Dog. cod. dipl. Pol. IV. n. 39 Mewe, das einen Theil dieses Herzogthums gebildet, wird in demselben Vertrag im Gegensatz terra genannt. [4]) Voigt, Pr. Gesch. III. Seite 389.

Noch einen wichtigeren Schritt zur Berechtigung deutscher Ansprüche auf dieses Gebiet hatte Mestwin aber Ostern 1269 zu Arnswalde gethan, indem er den brandenburgischen Markgrafen Johann, Otto und Konrad alle seine Länder und Besitzungen zu Obereigenthum auftrug und ihnen als Lehnsherren huldigte, damit aber die Rechte anerkannte, welche das Brandenburgische Haus aus der schon früher erfolgten kaiserlichen Belehnung mit Pommern herleitete[1]); wahrscheinlich um sich ihren mächtigen Schutz gegen den Orden und seinen mit ihm verfeindeten Bruder, Herzog Wartislaw zu Danzig, zu sichern[2]). Nach dessen Tode aber, in späteren Jahren sich dem Polnischen Herzoge Przemisl, dem Großsohn seiner Tante Hedwig zuneigend, trat er diesem den südlichsten Theil des Schwetzer Herzogthums, den Burgbezirk Wissegrod schon um 1288 ab[3]), und führte es auch noch bei seinem Lebzeiten herbei, daß der Pommersche Adel dem Herzog Przemisl als seinem Landesherrn huldigte[4]).

So unterstützte das schwankende Verhalten Mestwins II. nicht minder die Ansprüche, mit denen nach seinem Tode die Brandenburger Fürsten und der Orden, als diejenigen mit welchen die Polnischen und Pommerschen Erb-Prätendenten auf Ostpommern auftraten, und machte eben dadurch das Land, zum Schauplatz so langer, heute noch nicht geendeter, nationaler Kämpfe und Bestrebungen[5]).

Innerhalb der jetzigen Kreisgrenzen werden in den zahlreichen Verleihungsurkunden, welche Mestwin in seiner langen Regierungszeit für Geistlichkeit und Adel ausgestellt hat. genannt:

1266: Gatzki (Gaski[6]) als dem Grafen Stibor, 1273: Klunkwitz (Crambcouske[7]) dem Grafen Nicolaus Jankowicz verliehen, ferner

[1]) Cod. Pom. No. 190; die Belehnung der Br. Markgrafen „cum ducatu Pomeranie" erfolgte danach 1231 zu Ravenna durch Friedrich II. unter Hinweis auf eine ältere nicht zu ermittelnde Belehnung. Mit welchem Rechte ist nicht festzustellen. [2]) Riedel, Archiv II. S. 144. Barth. Gesch. Pol. II. S. 537. [3]) Jabczynski Arch. theol. I. S. 464. und cod. Pom. R. & M. I. S. 72. Anm. 2. [4]) Schrifttafeln von Oliva p. 39. scr. I. S. 693. [5]) Röpell, Gesch. Pol. S. 552. Mestwin hat danach die Markgrafen abzufinden wenigstens versucht. [6]) Dreg. No. 391. Schwetzer Burgbeamte als Zeugen, die Verleihung und Nichtangabe eines anderen Kastellanei-Distrikts sind Momente, die für die Richtigkeit der Deutung sprechen. [7]) Dzial. lit. II. p 59. Klunkwitz heißt polnisch Cramplewicc. Dieser gleiche Namensanfang und die Ausstellung in Schw:tz und vor Schwetzer Zeuzen ohne Nennung eines anderen Distrikts unterstützen die Auslegung.

1277: Warlubie, Komorsk, Lubin (Glowno) Klein-Komorsk (parvum Comorzco), alle in der Kastellanei Neuenburg (Nove) als dem Bischof Albertus von Kujavien bestätigte Verleihungen Suantopolks[1]). Gleichzeitig wurde Schwekatowo (Sechotowo) im Lande Schwetz demselben Bischof käuflich für 158 Mark überlassen[2]) und 1253: Miedzno (Mestyno) und Lowin (Lewino) gleichfalls an den Cujavischen Bischof verliehen[3]).

1290 verkauft Mestwin Grutschno (Grozno) und Koschelitz (de Kozole[4]) in seiner Kastellanei Schwetz für 300 Mark Silber an den Erzbischof von Gnesen.

In demselben Jahr wird auch Milewo (Mylve) in einer Schenkung erwähnt, die Mestwin dem Kastellan von Neuenburg, Ade oder Adam, macht[5]).

1292 schenkt Mestwin dem Kloster Oliva das damals wüste Dorf Briesen (Brzezno[6]).

1293 werden das bischöfliche Dorf Jeschewo (Gesov) und das herzogliche Dorf Taschau (Tesev) bei Ertheilung des Rechts an den Bischof von Cujavien, eine Wassermühle in einem Bache von Taschau anzulegen, genannt[7]).

Ein letzter Verleihungsakt Mestwins, 25. Juli 1295 zu Schwetz, betrifft das Dorf Dambegor im Schwetzer Gebiet, welches bei Alt-Jassinitz lag, aber 1349 in dem Grenzvertrage des Ordens mit Polen schon als wüste bezeichnet wird[8]).

In demselben Jahre 1295 wird aber in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Wislaus von Leslau an die Kirche in Komorsk außer

---

[1]) Cod. Pol. R. & M. II. No 109. [2]) a. a. O. No. 108. „in terra Suetensi villam Sechotowo cum omni districtu. [3]) Dzial. lit. II. p. 91. [4]) a. a. O. p. 68. „in castellania nostra de Suece Grozno . . de Kozole. [5]) Kgsb. Arch. Handv.-Buch IX. fol. 10. [6]) Schwetz, 18 Nov. Cod Oliv. fol. 125—127. cf. jedoch script. I. S. 687. Anm 38, wonach Brzezno bei Raykau läge. Den Wortlaut kenne ich nicht, jedenfalls existirte Briesen im Schw. Kreise unter einem fast gleichlautenden Namen schon, denn am 29. Juni 1295 (?) tritt in Schwetz Hugo de Brzezna zugleich mit dem Kastellan von Sroczk (Schirotschken) als Zeuge in einer Urkunde Mestwins auf Kgb. Arch. A. 18 fol. 56. [7]) Cod. Pol. R & M. II. No. 148. [8]) Posener Staatsarchiv Repert. der Pl. Crone'r Klosterurkunden No. 47. „villa Dambegor vulgariter dicte districtus Swecensis.

den bezempflichtigen Dörfern Milewo (Meleve) Lubin (Glowno) auch Rohlau (Rulewo), Sibsau (Bzewo), Bankau (Banthkowo) zuerst urkundlich erwähnt[1]).

Bald nachdem um 1295 erfolgten Tode Herzog Mestwins[2]) tritt

Przemisl II. (1295—96), noch vor seiner Krönung als König zu Gnesen, als Gebieter in Schwetz auf[3]).

Nach seinem Tode, zu Anfang 1296, erkennt die Ostpommersche Ritterschaft zunächst

Wladislaw Lokietek (Ellenlang) 1296—1300), Herzog von Polen, auch als Herzog von Pommern an[4]). Auch von ihm ist ein Herrscherakt im Schwetzer Gebiet nachweislich, da er dem Ritter Otto genannt Leziko (Schwiegersohn des Bischof Gerward von Leslau) Neuenburg mit einem mehrmeiligen Landbezirk verlieh[5]). Bald darauf verlor er mit der Herrschaft Polens auch die Pommerns an

Wenzel II. (1300—1305) König von Böhmen, Schwiegersohn Przemisl II.

Dieser hat sein Meeresgrenzland Ostpommern nie besucht[6]). Aber in einer Urkunde vom 4. Juli 1301 bezeichnet er Bislaw (Sbislaw) und Ceckzin (Cekcino) als seine im Schwetzer Burgbezirk (castellania Swecensi) belegenen Dörfer und verleiht sie nebst seiner Stadt Neuenburg (Nuenburg), dem Dorf Konschitz (Canechicz) und großem Landgebiet an Peter, Sohn des Woiwoden Swenza, der später als Graf von Neuenburg auftritt[7]).

---

[1]) Cod. Pol. R. & M. II. No. 155. [2]) Nach script. r. pr. 1. Seite 694. Anm. schon am 25. Dec. 1294. Doch existiren mehrere angeblich 1295 von ihm ausgestellte Urkunden. [3]) Dzial. lit. II. p. 93. nos igitur Premislius secundus dei gratia dux Polonie et Pomeranie ꝛc. actum et datum in castro Swecensi quarta feria post diem divine resurrectionis Ann. gen. dom. (30. März) 1295. Dieses Datum ist mit dem oben angegebenen Datum einer Urkunde Mestwins noch vom Juli 1295 nicht zu vereinigen; eins von beiden ist falsch. [4]) scr. I. S. 697. Dzial. II. lit. testis XXI. Die Pommerschen Ritter kamen ihm bis an die Pommersche Grenze des Schwetzer Palatinats entgegen und empfingen ibn in Byssow (Pl. Crone) tamquam dominum. [5]) Voigt cod. dipl. II. No. 49. S. 100. [6]) Ein Belag mehr für die Wahrheit der Charakterschilderung, die Dante (Fegefeuer VII. 101.) von ihm giebt: „Der bärtige Wenzel weidet sich an Trägheit und Wollust". cf. Barthold, Gesch. Pomm. III. S. 74. [7]) d. d. Bronne V. cod. Pr. Voigt II. No. 39. Auch Fronza (Fronzen) und Koschelitz (Koselig) gehörte zum Neuenburger Gebiet. Vergl. Urk. Peters v. Neuenburg 1307. Oelrich, Urk. S. 32. 41. 46.

Bald darauf (27. August 1302) wird in einer Urkunde der Kujawischen Herzöge Lesko nnd Przemisl das Gut Newischin (Nyvescino) zuerst erwähnt, in welcher sein Besitzer Boguslaus einen Anspruch auf das Gut Swynicze zu Gunsten des Croner Klosters fallen läßt[1]).

Um 1303 bestätigt Wenzel dem Kloster Suckau die Schenkung von Skarschewo (Scarsow), Dsiki (Sicowe), und Bedlenker Mühle[2]).

Um 1304 hält sein Staatthalter Friczko von Schachowicz Gericht zu Schwetz[3]).

Wenzel III. sein Sohn (1305 – 1306), König von Böhmen, Ungarn und Polen, bestätigt schon am 4. Juli 1305 eine dem deutschen Orden von seinem Vater gemachte Schenkung, die auch Lubin und Sibsau (Globen u. Zubessow) in der Kastellanei Neuenburg umfaßt[4]).

Am 19. Juli 1305 verleiht Wenzel dem „getreuen und geliebten Peter von Neuenburg" als Ausstattung zur Verheirathung mit der Tochter Spaczmanns die Dörfer Schirotzken (Sroczko), Rossino und Stobno[5]).

Am 8. Aug. 1305 sagt Wenzel den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg die Abtretung seines ganzen Pommerschen Besitzes gegen Herausgabe einiger an die Markgrafen verpfändeten Schlösser, Meißen ꝛc. zu[6]), und ernennt am 10. August, wohl in der Absicht nicht wiederzukehren, Peter von Neuenburg zum Landeshauptmann von Pommern[7]).

Am 4. August 1306 wurde Wenzel jener letzte Sprößling der Przemislaiden ermordet, gerade als er sich rüstete

Wladislaw Ellenlang, (1306 — 1309) den 1300 vertriebenen Herzog von Polen, zu bekämpfen, der in Polen als Kronprätendent aufgetreten war.

Eben diesem wird nun in Ostpommern aufs Neue gehuldigt[8]).

Noch in demselben Jahre spricht er Recht in Danzig und erkennt Schirotzken (Sroczko) dem Bischof von Leslau vorläufig als Pfand für

---

[1]) cod. Pol. R. & M. II. No. 178. [2]) Quandt, Balt. Stud. 1856 S. 116. Anm. 64. [3]) Dzial. lit. II. p. 95. [4]) Voigt, cod. dipl. II. No. 48. [5]) Kgsb. A. Schbl. 51. No 1. Rossino und Stobno in dem Tuchler Bezirk, der noch zu Schwetz gehörte. [6]) Pr. Chron. von Lucas David IV. 70. [7]) capitaneus terrae Pommeranie. Kanzler war er seit 1302. cf Kgsb. Geh. Arch. Barth. III. S. 79. [8]) scr. I. S. 785.

dessen Anspruch an Peter von Neuenburg zu[1]). Dann überträgt er die Statthalterschaft seinen Neffen Przemislaw und Kasimierz von Kujawien, die namentlich auch Schwetz mit ihren Getreuen besetzten[2]). Die mächtige Familie Swenza aber ergreift die Partei der Brandenburger Markgrafen. In einem Vertrage vom 17. Juli 1307 erkennt Peter von Neuenburg diese als die legitimen Herrscher Ostpommerns und seine Lehnsherren an[3]), woran sich dann die bekannten Ereignisse knüpfen, die erst die Brandenburger, dann den Orden ins Land führen und diesen endlich 1309 zum Herrn des Schwetzer Landes machen.

Ueber Flächeninhalt und Bevölkerung des Herzogthums Schwetz gestattet uns die Summe der urkundlichen Nachrichten nur annähernde Schlüsse:

In seinem ursprünglichen Gehalt zu Grimislaws Zeit umfaßte das Herzoglich Schwetzer Gebiet den damaligen Schwetzer und Stargardter Kreis ganz, von dem Marienwerderer den Theil links der Weichsel, von dem Bromberger und Konitzer den Theil links der Brahe, endlich wahrscheinlich die gesammten Weichselinseln von dem Ausfluß der Brahe bis zur Trennung des Weichselarmes „(alte) Nogath", und diese entlang bis zu einer uns unbekannten Grenzlinie, welche den Danziger Antheil am großen Werder, von dem Schwetzer trennte.

Das ganze Gebiet muß hiernach wenigstens 120 □Ml. betragen haben.

Der Theil an der Weichsel entlang war jedenfalls stark bevölkert, da er reiche Nahrungsquellen darbot. Aber auch die Waldgegend war, wie die alten uns aus der herzoglich Pommerschen Zeit überlieferten Namen von Walddörfern z. B. Salesche, Schiroslaw, Miedsno (Mestwin), Mokliska (Mochle) klar beweisen, bereits angebaut. Ohne Frage boten Viehzucht, Fischerei, Jagd, Waldbienen und mancherlei andere Waldprodukte auch bei geringem Ackerbau einer mäßigen Bevölkerung bequemen Unterhalt.

Wenn gegenwärtig der stark bevölkerte Theil der Niederung und des

---

1) cod. Pol. R. & M. II. 195. 2) Script. I. p. 687. 3) cf. Barth. Gesch. Pom. III. S 81. Quandt, B. St. 1856. S 118. Oelrichs Urk. S. 32. 41. 46. Peter ist damals auch im Besitz von Neuenburg und verleiht Fronza an Heinrich von Lomnitz.

Thalrands 4000 Seelen, der mittlere Theil 2600, der Waldtheil 1500 S. auf der □ Ml. zählt, so dürfen wir die damalige Bevölkerung auf dem Durchschnitt der ganzen Fläche doch gewiß nicht unter 1500 S. auf der □ Ml., im Ganzen also mindestens auf 180,000, nach längerer Friedenszeit wohl auch 200,000 Seelen schätzen.

Wir hätten also, der Bevölkerung nach gemessen, ein Herzogthum, wie etwa Sachsen=Meiningen oder Gotha, hier vor uns.

Bedenkt man, welche den Römern staunenswerthe Menschenmassen das alte Germanien aus dem Norden entsandte, und wie stark die Wendischen Länder zwischen Elbe und Oder bevölkert waren, so wird man eine solche Schätzung nur sehr mäßig nennen.

Am Schlusse der Periode, die wir betrachten, hatte das Gebiet sich zwar westlich über den Conitzer und Schlochauer Kreis erweitert, welche zusammen etwa 80 □ Ml. umfassen, südlich dagegen durch Abtretung des Wissegroder und östlich des zu Dirschau geschlagenen Stargardter, sowie des dem deutschen Orden zugefallenen Mewer Landes, endlich durch anderweite Regulirung der Weichselgrenzen einen großen Theil der Weichsel verloren; eine Fläche, die zwar nur etwa 20 □ Ml. umfaßte, aber viel besser angebaut und mindestens vierfach so bevölkert war als jene beiden Kreise auf der waldbedeckten Hochebene von Pommerellen. Wir werden daher zu dieser Zeit bei einer Gebietsgröße von etwa 180 □ Ml., doch die Bevölkerung keinenfalls größer wie früher annehmen dürfen.

Das Gebiet der Kastellanei oder des Burgbezirks Schwetz erreichte noch nicht die Größe des landräthlichen Kreises, da der östliche Theil zum Kastellaneibezirk von Neuenburg, von dem westlichen mehrere Ortschaften zu dem von Schirotzken gehörten, wogegen allerdings auch einige Dörfer des Conitzer Kreises, namentlich Zekzin und Bislaw, als zur Kastellanei Schwetz gehörig oben nachgewiesen sind. Es scheint, als ob der Bezirk dieser ziemlich genau in dem späteren Komthureibezirk von Schwetz beibehalten ist, welcher nur 24 □ Ml. umfaßte[1]). Die Bevölkerung wird nach dem für das Herzogthum angenommenen Maaßstabe auf 37 bis 38000 Seelen anzunehmen sein.

---

[1]) Vergl. Th. II. S. 121.

Volksgliederung.

In der ältesten Urkunde des Kreises tritt uns dieselbe Hauptabstufung der Bevölkerung entgegen, welche zu jener Zeit (1198) den Polnischen Ländern eigenthümlich war.

An der Spitze des Schwetzer Landes steht ein erblicher Fürst, der großer Grundherr ist.

Adel und Geistlichkeit stehen ihm als Grundherren und herrschende Stände zur Seite.

Gutsunterthänige Bauern ohne Grundeigenthum bilden die Masse der Bevölkerung.

Der Fürst.

Grimislaw [„Donnerruhm"][1]) nennt sich „von Gottes Gnaden einer der Fürsten Pommerns"[2]). Der Ausdruck princeps (Fürst) ist nach den Urkunden dieser Periode gleichbedeutend mit dux (Herzog), womit er bei denselben Personen auch öfter wechselt.[3]). Pabst Gregor IX. nennt Grimislaw in einer seine Johanniterschenkung bestätigenden Urkunde vom Lateran, den 21. März 1238 „einen Fürsten Pommerns, erlauchten Andenkens"[4]), ein bemerkenswerthes Zeugniß für eine wirklich fürstliche Stellung desselben.

In der That sehen wir Grimislaw und seine Nachfolger eine fürstliche Machtvollkommenheit auf diesem Gebiete üben.

Den ganzen Kreis derselben bezeichnet urkundlich in der Regel das Wort „dominium", worin nicht blos die Gerichtsbarkeit (jurisdictio), sondern auch ein weit gehender Anspruch auf Dienste, Natural- und Geldleistungen der Unterthanen[5]), vorbehaltene Bodennutzungen, ferner auf das Eigenthum

---

[1]) Von grzmi „es donnert" und slawa „Ruhm", mit dem griechischen Brontokles zu vergleichen. cod. Pom. S. 113. [2]) Die Urk. vom 11. Nov. 1198 beginnt: In nomine domini amen. Ego Grimisclavus dei gratia unus de principibus Pomeranie. Cod. Pom. No. 75. Gewöhnlich wird er Grimislaus geschrieben. cf. No. 76. und 276. a. a. O., sowie das diesem Abschnitt vorgedruckte Siegel desselben. [3]) In der Urkunde über die Schenkung von Grabowo um 1209 nennt Mestwin sich princeps (Fürst), seine Gemahlin ducissa (Herzogin). Cod. Pom. No. 90. Siehe auch Roepell, Gesch. Pol. S. 379. Anm. 50. [4]) „Clare memorie Grimislao, principe Pomeranie". Cod Pom. No. 267. [5]) Exactio, solucio, tributum, servicium, ducale, jura polonicu.

von Wald und Gewässern, auf die Substanz des Bodens, dem entsprechend also auch auf Jagd, Fischerei und Mineralien enthalten ist. Auch das Recht, Mühlen anzulegen, und die Nutzung der in allen Wäldern gepflegten Honigbeuten (mellificia) galten folgeweise als Regalien, oder fürstliche Vorbehalte, die, wenn nicht besonders anderweit verliehen, dem Herzoge zustanden. Eben dahin gehörte das Recht, Land- und Flußzölle von durchgehenden Waaren zu erheben, Märkte und Krüge zu verleihen und zu bestimmen, Grundeigenthum unter Befreiung von öffentlichen Lasten erblich auszugeben, Würden und Aemter zu verleihen.

Großes ererbtes Familiengut bildete wohl die historische Grundlage der fürstlichen Stellung[1]; das Kriegsrecht des Eroberers mochte dieselbe dann erweitert haben, indem dieser[2]) nach Unterwerfung des Landes die Landesfürsten zu Trägern seiner unbegrenzten Macht im Lande, zu Statthaltern, machte, die Fürsten aber sich solche Machtvollkommenheit unter günstigen Umständen später selbst zueigneten[3]).

So dürfte sich der allgemein gebräuchliche Namen „jura polonica" „Polnische Rechte" für die landes- und gutsherrlichen Ansprüche an den Bauer erklären lassen — es sind eben die von Polen importirten Herrenrechte — so auch die Regalien und der ungemein ausgedehnte fürstliche Grundbesitz.

Dem Eroberer gilt das ganze Land als sein Eigenthum. Er bleibt, indem er es Anderen stillschweigend oder ausdrücklich überläßt, doch noch Obereigenthümer.

Vergegenwärtigt man sich, wie umfassend die urkundlich nachzuweisenden Verleihungen früher herzoglicher Besitzungen an Adel und Geistlichkeit auf Schwetzer Gebiet sind, und was dann doch noch an Domainen, Forsten und zinsbaren Dörfern von jener Zeit her zurückgeblieben ist, (heute noch, nachdem die Eigenthumsverleihung erfolgt ist, macht das fiskalische Eigenthum ein Drittel des Kreises aus): so erhält man eine Vorstellung von der einstigen Ausstattung der fürstlichen Gewalt in diesem Lande mit Grundeigenthum und nutzbaren Rechten.

---

[1]) Cod. Pom. S. 75: „de hereditate mea ab avis et attavis mihi relicta" — schenke ich Stargard den Johannitern, sagte Grimislaw. [2]) Man denke besonders an Boleslaw I. u. III. [3]) Dzial. lit. Zeugenaussagen, 1339. testis 78. So stellen es die Polnischen Quellen m. E. nicht unwahrscheinlich dar, verkennen aber oft die erbfürstliche Stellung dieser Statthalter.

Nach zwei Seiten hin macht sich aber eine bedeutende Beschränkung dieser Gewalt bemerklich.

Zunächst durch das Familienrecht. Die Güter galten als Eigenthum der Familie, nicht des Einzelnen[1]). Bei Vergabungen von Erbgut an Kirche oder Adel scheint der Fürst an die Zustimmung seiner nächsten Erben gebunden. Die Zustimmung der Söhne, Brüder, Frauen wird theils ausdrücklich erwähnt, theils durch ihre Aufführung als Zeugen ausgedrückt[2]). Wenn in der Schenkungsurk. von 1198 dies ausnahmsweise nicht der Fall ist: so wird es aus dem Umstande, daß Grimislaw kinderlos war und seine Herrschaft an eine Seitenlinie fiel, erklärlich.

In seiner Eigenschaft als Landesherr scheint der Fürst aber bei Vergabungen und allen wichtigen Regierungsakten der Mitwirkung der Barone des Landes bedurft zu haben. Wird ihrer Zustimmung oder ihres Beiraths nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, so sind sie doch als Zeugen aufgeführt und lassen dadurch ihre Zustimmung erkennen[3]). Andererseits scheinen auch die Verleihungen des Adels an die Kirche der Bestätigung des Fürsten zu bedürfen[4]). Es bildet sich demnach mit Leichtigkeit auch hier ein Verhältniß wie das des deutschen Lehnsrechts. Wenigstens fassen es die geistlichen Kanzler und Notare so auf und schon 1215 nennt Suantopolk urkundlich seine Ritter „Vasallen"[5]). Bei Herrschaftsveränderungen huldigt die Ritterschaft dem Fürsten und schwört ihm Treue[6]).

Den Kreis der Machtbefugnisse, welche Herzog Wladislaw 1296 in Ostpommern übte, beschreibt der Palatin von Kujavien um 1320 mit folgenden Worten[7]): „Da gehorchten alle Ritter, Vasallen, Bürger[8]) und

---

[1]) Siehe Roepell a. a. O. Erste Beil. über den Geschlechtsverband. S. 600.
[2]) Cod. Pom. No. 132. (anno 1220) 398. (a. 1248) 473. (a. 1252) 498. (a. 1253).
[3]) cf. cod. Pom. No. 393. Suantopolk verleiht Dargum 1248: „cum consensu heredum meorum Mestwini et Wartislai ac meorum consilio" Dzial. II. p. 70. Maturo boronum nostrorum consilio. [4]) Arch. Posen Priv. von Dambegor bei Schirotzken 1295. [5]) Cod. Pom. No. 101: „nostri vasalli universi". [6]) So 1306 dem Herz. Wladislaus Lokietek (script. I. S. 701): militia et cives homagium prestiterunt (script. I. S. 781). cf. Dzial. lit. I. S. 309.: convocavit milites et nobiles qui juraverunt. [7]) script. I. S. 787.: „omnes milites, vasalli, burgenses, opidanei sibi vide licet domino Wladislaw regi, tunc duci, obediveruut et fidelitatem debiti homagii prastiterunt et ipse in eis omnem jurisdictionem per se et suos exercuit temporalem, et census, fructus et redditus dicte terre habuit et percepit. cf. Fabricius: Studien zur Gesch. der Wend. Ostseel. [8]) Dies ging nur auf die deutschen Städte Danzig und Dirschau.

Städtebewohner dem Herrn König Wladislaus, damals Herzog, und leisteten ihm schuldige Lehnstreue und er übte alle weltliche Gerichtsbarkeit selbst oder durch die Seinen aus und erhielt den Zins, die Früchte und Einkünfte des Landes".

Der Adel.

Die Stellung des Adels ging, wie die des Fürsten, aus ererbtem Grundbesitz hervor. Fürstlich verliehener Grundbesitz kommt hinzu, bildet aber nicht die Regel. So erklärt sich, daß der Ausdruck „Erbgut, Erbe" (hereditas) gleichbedeutend mit „Dorf" (villa) in den Urkunden gebraucht wird.

Eigenthümlich macht sich nun auch hier jene Institution des Familien- oder Geschlechtsverbands geltend, vermöge deren das väterliche Gut gewöhnlich in dem gemeinsamen Besitz der Familie blieb, wenn auch zur ausschließlichen Nutznng einzelne Antheile (sortes) vertheilt wurden. In dem gemeinsamen Auftreten der Familienglieder bei Veräußerungen giebt sich das zu erkennen.

So erscheinen, als im Jahre 1295 das 1349 schon als wüst erwähnte Dorf Dambegor an der Westgrenze des Schwetzer Gebiets an Kloster Byssow (Poln. Crone) verkauft wurde, als Verkäufer die „wahren Erben": nämlich die Brüder Vithoma, Sthretimirus und Boguschzus, die Wittwe eines vierten Bruders Sandzemir, genannt Boguslawa nebst ihren Söhnen Paulus und Boguslaus und der Tochter Margaretha, die Wittwe eines fünften Bruders Godeslaus mit ihrem Sohn Martinus, außerdem noch mehrere fernere Verwandte (consanguinei) vor dem Gericht des Herzogs Mestwin und seiner Edlen in Schwetz, und verzichten für sich und für ihre nahen und fernen Verwandten[1]) auf alles Recht und alle Herrschaft (dominium), welche sie in diesem Dorf oder Erbe (villa seu hereditate) bisher gehabt[2]).

---

[1]) pro se suisque consanguineis afinibus ac omnibus aliis et singulis qui jus aliquod sibi alioque modo vindicarent. Posen. D.-Pr. Archiv Reg. der Poln. Kroner Klosterurkundeu No. 47. [2]) Ganz ähnliche jedenfalls aus diesem Zeitabschnitt stammende Verhältnisse berührt eine 1311 von dem Großkomthur Heinrich Plotzke dem Kloster Pl. Crone ausgestellte Urkunde, daß Johann, genannt von Waldo (Waldau) mit seiner Frau Katharina, sowie seinen Töchtern Elise und Gertrud ihre Dörfer Velin und Glinka an das Kloster für 302½ Mark verkauft haben. (a. a. O. No. 87.)

Der gleiche Ausdruck „dominium" bezeichnet die Rechte des Adligen wie des Fürsten über sein Besitzthum, und die Gerichtsbarkeit — hauptsächlich in der Form des Strafrechts — galt als der wesentlichste Inhalt desselben, ebenso bei dem Landesherrn als bei dem Gutsherrn[1]).

Derselbe Ausdruck „homines" „Leute" wurde auch für die landesherrlichen und Gutsunterthanen gebraucht[2])

Die Rechte, mit welchen der Herzog des Landes seine Getreuen bei Gutsverleihungen zu begaben pflegte, waren — bis auf erweiterte Steuer- und Gerichtsexemtionen — wahrscheinlich im Wesentlichen dieselben, mit denen jeder Adlige seine Erbgüter besaß. Wir werden durch Einsicht einer solchen Verleihungsurkunde von der allgemeinen Stellung des adligen Gutsherrn zu Pommerscher Zeit ein annähernd richtiges Bild gewinnen:

In nomine domini amen.

Memorie obliuio nouercatur & longinquitate temporis gestorum series obscuratur nisi viuacibus indiciis ad posteros propaletur. Quare presentium & futurorum indagini declaramus. Quod nos Mestwinus Dei gratia Dux tocius Pomeranie respectis fidelibus seruiicis comitis Stiborii que nobis multipliciter inpendit & adhuc est nobis inpendere obligatus multo plura. ei contulimus & suis nascendis ac natis hereditatem que Gaski wlgariter est vocata jure hereditario perhenniter possidendam cum omnibus vtilitatibus que inter ipsius nunc sunt gades vel in futurum emerserint sub terra vel super terram. cum pra-

Im Namen Gottes! Amen.

Der Erinnerung droht Vergessenheit und im Laufe der Zeit wird, was geschehen ist, verdunkelt, wenn es nicht durch fortlebende Zeugnisse der Nachwelt kundgemacht wird.

Weshalb Wir Gegenwärtigen und Zukünftigen erklären, daß Wir Mestwin, Herzog von ganz Pommern,[3]) in Ansehung der treuen Dienste, welche Graf Stibor uns vielfach geleistet und ferner zu leisten sich verbunden hat, ihm und seinen Nachkommen unser Erbe „Gaski" zu erblichem Recht und dauerndem Besitz mit all' den Nutzungen übertragen haben, welche jetzt dazu gehören oder in der Folge, sei es über oder unter der Erde erwachsen nebst Gärten, Weiden, Waldungen, Hainen,

[1]) cf. cod. Pom. No. 75. Siehe auch die Anm. 4. S 20. erwähnte Urk.
[2])) Cod. Pom. No. 90. 132. 376. u a. m. [3]) Siehe S. 84.

tis. pascuis. silvis. nemoribus. aquis. aquarum decursibus. stagnis. molendinis. fluminibus. fluuiis. riuulis. paludibus. lacubus. piscationibus. boris. mellificiis. venationibus. agris cultis & incultis. ferri. cupri. erris. plumbi. venas salis. ceterisque metalli fodinis preter aurum & argentum. Excipimus insuper incolas dicte ville ab omnibus solutionibus & exactionibus que nostro dominio noscuntur pertinere. scilicet a Naras. a Poradlne a Poduorue. a stationario. a tentorio. a falcone. a vacca. a porco. a boue. a frumento. a conductu farine & farina. a canibus & ab equis. ab expeditione. a pontium & castri edificatioue & ab ejus custodia. ab omnibus angariis quibuscunque nominibus censeantur. Damus insuper dicto comiti & suis legitimis successoribus omnia judicia judicanda inter incolas dicte ville parua sive magna & penas pro se recipiendi ex integro cujuscunque fuerint actionis vel defensionis. Coram nullo judice citati respondebunt sed coram nobis cum nostro annulo fuerint euocati tunc comparebunt & re-

Gewässern, Wasserläufen, Mooren Mühlen, Flüssen und Bächen, Sümpfen und Seen, Fischereien und Haiden, Honigbeuten, Jagden, Aeckern so bestellten als unbestellten, Eisen, Kupfer, Blei, Salzadern und Metallgruben, ausgenommen Gold und Silber. Außerdem befreien wir die Bauern des genannten Dorfes von allen Zahlungen und Leistungen, welche zu unserer Herrschaft gehören, insbesondere von Naras[1]), von Poradlne, Hoffsteuer, Einquartirung, Zeltfuhren, Falkenhütung, Kuh-, Schwein-, Ochsen-, Kornlieferung, von Mehlfuhren und Mehllieferung, vom Hüten der Hunde und Pferde, vom Kriegsdienst, vom Brückenbau, von Bau- und Wachtdiensten bei der Burg, von allen Frohndiensten, wie sie auch heißen. Wir verleihen außerdem dem genannten Grafen und seinen rechtmäßigen Erben alle Gerichtsbarkeit, die unter den Bauern des genannten Dorfes zu üben ist, hohe und niedere und das Recht, die Strafgelder für sich unverkürzt zu vereinnahmen, mögen sie die Kläger oder Beklagten treffen. Keinem andern Richter, der sie vorladet, dürfen sie Rede stehen. Nur wenn sie eine von uns selbst mit

[1]) Weitere Erklärung dieser und der folgenden bäuerlichen Lasten später.

spondebunt coram nobis. Admittimus insuper dictam hereditatem vendere commutare. conferre. eodem jure de persona in personam preter claustro & ecclesie. Et vt nostra donatio ab omnibus maneat constans & inconulsa. presenti littere nostri sigilli appendimus munimentum. presentibus comite Arnoldo palatino. comite Jarogneuo castellano. comite Themone subcamerario. Johanne dicto Preporta subpincerna. Swecensibus milibus & aliis astantibus quampluribus fidedignis. Actum & datum per manus domini Heymonis sancte Marie Capellani anno domini M. CC. LXVI. in die beati Nicomedis martiris.

unserem Siegelring beglaubigte Vorladung erhalten: so sollen sie erscheinen und sich vor uns verantworten. Wir erlauben überdies, das gedachte Erbe zu verkaufen, zu übertragen mit demselben Recht von Person zu Person, ausgenommen dem Kloster oder der Kirche. Und damit diese unsere Schenkung dauerhaft und unangefochten bleibt, so hängen wir diesem Briefe unsere Siegel an. In Gegenwart d. Palatin, Grafen Arnold, des Kastellan Grafen Jarogneus, des Kämmerer Grafen Themon, des Untermundschenk Johannes mit Beinamen Preporta, Schwetzer Ritter ¹) und anderer zahlreichen glaubwürdigen Zeugen. Verh. und ausgef. von der Hand des Hrn. Heymon, Kapellan zu St. Marien²) im Jahre des Herrn, 1266, am Tage des heil. Nikomedes, d. Märtyrers³) (15. Sept.)

Welche adligen Güter zu Pommerscher Zeit im Kreise existirten, ist urkundlich nur theilweise festzustellen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Rittergüter, die wir zur Ordenszeit finden werden⁴), schon am Schluß der Pommerschen Zeit solche waren. Denn es lag nicht in der Wirthschafts-Politik des deutschen Ordens, das Domainengut, welches er in Pommerellen vorfand, an den Adel zu vergeben, der Orden zog vielmehr die Ansetzung von Zinsbauern oder die Selbstbewirthschaftung vor. In Bezug auf einzelne Güter wird dies auch durch Urkunden bestätigt. Daß beispielsweise Luskowo und Crupotschin Rittergüter waren, geht aus den Zeugen-

¹) Mit den Schwetzer Rittern scheinen hier die vorher genannten Würdenträger gemeint zu sein. ²) Die 1198 in Schwetz eingeweihte Kirche ³) cod. Dreg. No. 391. G. A. Kbg. A 18 fol. X. L. IV ⁴) Siehe II. S. 52, 53.

aussagen in der Streitsache Polens mit dem Orden hervor. Ritter Albert von „Luskowo“ und Shyra von „Crupocin“ treten als Zeugen über die Eroberung von Schwetz (1309) und das Verfahren des Ordens gegen die Pommerschen Landesritter auf. Der Edlen von Koslowo, von Newischin und von Waldow wurde erwähnt. Daß auch Briesen, Lowin, Schirotzken und Miedzno in adligem Besitz waren, ergiebt sich später. Supponin weist sich schon dem Namen nach als altes Rittergut aus [1]).

Die ursprüngliche Zahl der Rittergüter im Schwetzer Gebiet wurde durch Herzog Mestwin und seine Nachfolger bis 1309 aber wahrscheinlich stark vermehrt. So wird zu Suantopolks Zeit Topolno, zu Mestwin II. Zeit Taschau noch als herzoglich bezeichnet [2]). Auch Sartowitz war damals herzogliche Burg. Klunkwitz und Milewo vergab, wie wir gesehen, erst Mestwin II. an Adlige. Sibsau und Lubin wurden, wie schon bemerkt, durch König Wenzel III. dem deutschen Orden jedenfalls als Rittergüter zu Theil. Auch die zahlreichen Güter, welche die Geistlichkeit unter den Pommerschen Fürsten im Kreise erwarb [4]), hatten den Verleihungsurkunden nach alle das Hauptmerkmal der Rittergüter: eigene Gerichtsbarkeit. Mehrere Quadratmeilen umfaßte, wie wir schon gesehen, der Adlige Besitz, den Wenzel II. an Peter, den Sohn Swenzas, verlieh. Wenn dieser dann selbst die Gerichtsbarkeit in Neuenburg und andere Gerechtsamen weiter verlieh und sich von Gottes Gnaden Peter Graf von Neuenburg titulirte, so tritt auch hier hervor, wie gleichartig mit der landesherrlichen Gewalt das gutsherrliche Dominium aufgefaßt wurde.

Sehr bedeutend war denn auch der Antheil, welchen der Adel an der Leitung der öffentlichen Geschäfte nahm. Weder im Kriege noch im Frieden konnte der Fürst ohne Mitwirkung der Barone und Ritter des Landes etwas thun. Ihr Einfluß wuchs unter schwachen Regenten, wie Mestwin II., während unter Suantopolk ihrer nur selten gedacht wird, z. B. als er seinen Bruder Sambor bezüchtigt, die Barone des Landes gegen ihn aufgehetzt zu haben [5]). Aber ein Blick auf die Ur-

---

[1]) S. 69. [2]) Siehe S. 85. u. 87. „nostra villa“. [3]) S Einleitung. [4]) Siehe den Abschnitt: Die Kirche zu Pommerscher Zeit. II. S. 256. [5]) Cod. Pom. No. 395.

kunden über Westpommersche Zustände lehrt, daß die ständische Stellung des Adels in Pommern überhaupt altherkömmlich war[1]).

Als Barone[2]) bezeichnete man in unseren Urkunden insbesondere den Theil des Adels, welcher höhere Würden bei Hofe bekleidete; Hofwürden, welche den Deutschen sehr gleichartig und vielleicht wie der Königstitel zum Theil von ihnen entlehnt waren. Da waren, und treten uns auch am Schwetzer Hofe entgegen:

der Palatin oder Burggraf (wojwoda); der Kastellan oder Schloßhauptmann; der Judex oder Richter; der Subkamerarius oder Kämmerer, der die fürstlichen Einkünfte verwaltete; der Vexillifer oder Bannerträger; der Dapifer oder Truchseß, der für die Verpflegung des Hofes sorgte (Drost); der Pincerna oder Mundschenk und andere Würdenträger.

Als 1267 zu Schwetz Herzog Wartislaw von Pommern mit dem Landmeister Ludwig von Baldersheim Frieden schließt, werden als Zeugen genannt: „unsere Barone: der Palatin Dobegneus, der Richter Andreas der Kastellan Johannes, der Mundschenk Waysil und andere"[3]).

Der Ausdruck Graf (comes) wurde in gleicher Bedeutung gebraucht[4]); bezeichnete damals zunächst aber die Würde des Richters[5]). Gleichbedeutend mit dem Worte Richter wurde auch der Ausdruck suppanus gebraucht[6])

---

1) Als der Priester Markward um 1188 für das Michaelis-Kloster in Bamberg bei dem Herzog Bogislaw in Stettin eine Bewilligung zu Wachskerzen für seine Kirche nachsucht, wird diese demselben von Boguslaw auf einem allgemeinen Landtage mit Zustimmung „fast aller Barone und Suppane" (in generali conventu et concilio fere omnium baronum et suppanorum suorum) gewährt. cod. Pom. No. 64. 2) Barone nannte man im früheren Mittelalter alle freien Besitzer größerer Territorien, die in erbliches Eigenthum des Geschlechts übergegangen waren. (Ersch und Gruber Encykl. „Barone"). 3) Voigt cod. dipl. I. No. 153. cf. Dzial. lit. I. p. 345: dixit eciam quod omnes nobles, et barones et milites dicte terre etc. 4) Cod. Pol. R. & M. I. p. 238: Przemisl. II. dux Pol. et Pom. 1291, 28. Juni. dat. in Dlusco. presentibus baronibus nostris comitibus. Dann folgen die Palatine, Kastellane u. s. w. Dzial. lit. I. 345 dom. Bogussa castellanus seu comes etc. 5) cf. cod. Dreg. S. 149. 6) Cod. Pol. R. & M. I. No. 46. anno 1257: Palatinum, castellanum, judicem vel quemcunque alium suparium (sic) vel beneficiatum. ibid. II. No. 148 anno 1293: seu supariis judicibus. cf. cod Pol. R. & M. II. No. 32, anno 1242 wo supa mit Beneficium = Amt gleichbedeutend gebraucht wird. Sollten die urkundlichen Amtstitel subcamerarius, subpincerna u. s. w., die keineswegs Unterämter waren, nicht von supa und camerarius ꝛc. abzuleiten sein?

und es scheint, man übertrug das heimische Wort Supan mit baro, comes und judex in das Lateinische.

Diese Barone sehen wir nun auch hier ihre Stelle im Landesrath einnehmen, mochte es nun die Bekräftigung eines Friedensschlusses, wichtige Verleihungen oder Gerichtssprüche betreffen [1]). Sie erscheinen theils wie eine ständische Deputation, welche ein für alle mal durch ihre Zeugenschaft an den Regierungsakten des Fürsten Theil nimmt, theils auch wie ein besonders berufener Landtag (colloquium [2]), z. B. um 1288 in Wissegrod, wo um Herzog Mistwin der Erzbischof von Gnesen, der Bischof von Leslau, die Palatine von Schwetz und Dirschau, die Kastellane von Plotzk, Wissegrod und Schirotzken (Srozka) und viele andere Edle, Geistliche und Laien versammelt sind, und die Schenkung der damals zur Schwetzer Kastellanei gehörigen Ortschaft Bösendorf (Slawosz) an Kloster Bissow (Pl. Crone) gut heißen.

Die folgenden Würdenträger bez. Barone sind in Schwetz urkundlich nachzuweisen:

Unter Grimislaw:

1198. Zwece. cod. Pom. No. 75. u. 76.

Paulus, Sohn des Boguslaus, Palatin zu Schwetz. Johannes, Tribun d. i. Befehlshaber des Heerbanns (wojski) daselbst. [3]).

Unter Wartislaw.

Urkunde, gegeben 1224. Thimau (Thymava) cod. Pom. No. 149.)

Nassalus, Palatin von Schwetz (Szweze) [4]).

Unter Suantopolk.

1238. 11. Juni bei Schwetz (apud Swecz). Cod. Pom. No. 259.

Jarogneus, Kastellan. Bessor, Truchseß oder Drost, Pantinus, Kämmerer.

1248. 14. Juni Schlawe (Slavena). Cod. Pom. No. 387.

Arnold, Palatin (de Suecza), Venceslaw, Kämmerer.

1253. 30. Juli auf dem Sande neben der Schmiedeinsel. Cod Pom. No.. 495.

Primislaus, Palatin (de Swech), Pantinus, Mundschenk, Johannes, Truchseß; Gostko, Paulus, Ritter.

---

[1]) cf. script. I. 803. d 1287; Dzial. lit. II. p. 93; Swece 1292 p. 70; Slupsk 1294 p. 92; Swece 1295; Ob.-Präs. Posen, Pl. Kroner Klosterurk. Swece 1295; Dog. IV. p. 93 1298; Dzial. II. p. 96. 1306. [2]) Dzial. lit. II. p. 95. 1288. presentibus in colloquio etc. [3]) cf. Quandt, Baltische Studien 1357. Seite 42. [4]) Desselben wird gedacht cod. Pol. R. & M. 1277. No. 109.

1253. 4. Aug. Schwetz (in Zwez). Cod Pom. No. 498.

Primizlaus, Palatin [1]).

1260. 15. Febr. Schwetz (Swzeth) Kgsb. Arch. Schbl. LIX. No. 2. und 3.

Pribitzlaus, Palatin; Thiderich, Kastellan; Arnold, Mundschenk; Themon, Truchseß; Paulus, Kämmerer.

Unter Mestwin II.

1266. 15. Sept. Ohne Ortsangabe. cod. Dreg. 391.

Arnold, Palatin; Graf Jarognens, Kastellan; Graf Themon, Kämmerer; Johann genannt Preporta [2]), Unterschenk [3]).

1267. Schwetz (Svece) cod. pruss. Voigt I. No. 153.

Dobegneus, Palatin; Andreas, Richter (judex); Johannes, Kastellan; Waysill, Mundschenk; Heinrich, Dolmetscher (interpres); Kramsela, Truchseß; Peter, Küchenmeister (cocusca?) u. a. m.

1273. Schwetz (Swece) Dzial. lit. II. p. 59.

Graf Paulus, Kastellan.

1273. 1. Okt. Danzig (Gdanczk) Kgsb. Arch. cop. A. 18. fol. XLV.

Graf Waisil, Palatin zu Schwetz.

1274. 2. Januar Schwetz (in castro nostro Sveze) Kgsb. Arch. Schbl. LIX. No. 6.

Waysil, Palatin; Arnold, Kastellan; Bosey, Schenk; Myslibor; Truchseß; Petrus, Bannerträger; Sadica, Kämmerer.

1274. 13. Januar Schwez (Swez) Kgsb. Arch. LV. No. 37.

Graf Waisil, Palatin; Paulus, Schildträger (armiger [4]);

1274 [5]). 10. Febrnar. Danzig cod. Pruss. Voigt II. 32.

Waisil, Palatin [6]).

1276. Schwetz. (Swetz) Kgsb. Arch. cop. A. 18. fol. 38.

Pribislaw, Palatin; Dalesius, Truchseß; Bosey, Schenk.

1276. 2. Okt. Schwetz (Swecze) Kgsb. Arch. LIX. No. 78.

Waisil, Palatin; Arnold, Kastellan; Petrus, Bannenträger; Bosey, Schenk.

---

[1]) Außerdem Zeugen (Gozko, Paulus, Bruder des Primislaus, Klemens Bruder des Gozko) Arnold, Sohn des vormaligen Palatin Arnold. [2]) prae portam: vor dem Thor. [3]) Folgen ohne Namensangabe: Schwetzer Ritter und andere glaubwürdige Anwesende. [4]) „Unser Schildträger", d. h. Herzog Mestwins. [5]) Voigt setzt die Urkunde 1294. Ich folge der Annahme von Hirsch. Script. I. S. 805. [6]) Waysil pal. de Swece cum fratre suo Glabuna.

1278. 2. Januar. Schwetz (Swetz) Kgsb. Arch. LIX. No. 9.

Dieselben außer Bosey.

1282. Schwetz (Sweze) cod. Pol. R. & M. IIa. No. 119.

Pribislaus, Palatin; Paulus, Kastellan.

1282. Militz. Cod. Pol. Dog. IV. No. 39.

Paulus, Kastellan in Schwetz (Sweze).

1283. 3. März. Danzig cod. pruss. Voigt I. No. 1. 165a.

Pribitzlaus, Pal.; Paulus, Kastellan aus Schwetz (Swecensis).

1283. 26. Juli. Schwetz (Suecze) Dzial. lit. II. p. 91.

Vaijslo, Palatin; Paulus, Kastellan.

1283 28. Juli in unserer Burg Schwetz (Suece) Cod pruss. Voigt I. No. 165b.

Paulus, Kastellan; Uneslaus, Kämmerer.

1283. 28. Juli. Schwetz a. a. O. No. 166.

Dieselben.

1284. 12. Sept. Nakel. Dzial. lit. II. p. 67.

Graf Paulus, Palatin; Stanislaus, Kastellan aus Schwetz (Sueca).

1284. 21. Sept. zu Schwetz (in Swecza). Kgsb. Arch. LIX. No. 10. 11.

Paulus, Palatin (de Sweza); Gothart, Truchseß (de Swecze); Uneslaus, Kämmerer; Bosey, Schenk.

1284[1]) Schwetz (Swecz) cod. Dreg. No. 369.

Graf Paulus, Palatin; Graf Stanislaus, Kastellan; Mathias, Bannerträger; Daleslius, Truchsaß; Paulus, Kämmerer[2]).

1286. 20. März Pl. Krone (in Bissovia). Staatsarch. Posen Rep. No. 28.

Paulus, Palatin (de Swece).

1288. 12. Mai Posen (Jabczynski arch. theol. I. 364[3]).

Paulus, Palatin aus Schwetz.

1288. Wissegrod Dzial. lit. II. p. 95.

Paulus, Palatin (Swecensis[4]).

1290[5]) (?) 24. April. Schwetz (Swetz). Kgsb. Arch. Handv. Buch IX. S. 10.

Paulus, Palatin; Gothard, Truchseß; Preporta, Mundschenk; Paulus, Kämmerer; Dalesius, Truchseß.

---

[1]) Dreger in der S. 25 allegirten Urk. setzt 1264. Nach Quandt, Blt. St. Beil. 16. I. S. 117. berichtigt. [2]) Naslav, Kastellan aus Syrosk (Neu-Jaschinnitz). [3]) Nach scr. I. 364. und 804. [4]) Domeslaus, Kastellan aus Wissegrod. Stanislaus, Kastellan aus Schirotzken (de Sroska). [5]) 1298 in der Urkunde muß falsch sein, da Mestwin II. der Aussteller, damals schon todt war.

1290. 23. Oct. Gnesen. Dzial. lit. II. p. 68.

Paulus, Palatin[1]) (Suecensis).

1292. 29. Sept. Schweze (Swece) Dzial. lit. II. p. 93.

Graf Paulus, Palatin; Stanislaus, Kastellan; Palus, Kämmerer[2]).

1293. o. D. Danzig. cod. Pol. Dog. IV. No. 41.

Paulus, Palatin; Stanislaus, Kastellan.

1293. 13. Aug. Danzig. cod Pol. R. & M. II. 148.

Predeslaus, Unterschenk aus Schwetz (Suetensis).

1294. 14. Okt. Danzig. cod. Pol. Dog. IV. No. 42.

Paulus, Palatin; Stanislaus, Kastellan (Sweczensis).

1294. o. D. Schwez (Swecze) Dzial. lit. II. p. 93.

Graf Paulus, Palatin; Graf Stanislaus, Kastellan[3]): Graf Paulus, Kämmerer[4]).

1294[5]) (?) 25. Juli Schwetz (Swecze) Archiv Posen. Reg. Poln. Kroner Kloster-Urkunden No. 47.

Graf Paulus, Palatin; Stanislaus, Kastellan.

1294. 27. Sept. Schwetz (Suecz). cod. Pol. R. & M. II. a. 151.

Paulus, Palatin; Stanislaus, Kastellan; Dalesius, Truchseß; Precyslaus, Schenk.

Unter Przemisl. II.

1295. 30. März. Schwetz (in castro Swece). Dzial. lit. II. p. 92). (cod. Pol. R. & M. II. p. 3. u. 67.

Paulus, Kämmerer; Prezlaus, Unterschenk.

1295. 29. Juni. Schwetz (Swecza) Kgsb. Arch. A. 18. LXVII.

Graf Paulus; Graf Stanislaus, Kastellan; Graf Preporta, Mundschenk; Graf Mathias Choranse; Graf Hugo von Briesen (de Brzesna).

---

[1]) „Aliis baronibus terre Polonie et Pomeranie". Es betraf den Verkauf von Grutschno und Koschellitz an den Erzbischof von Gnesen. [2]) Außerdem Menera, Kastellan aus Wissegrod, und Nazalus Kastellan aus Schirotzken (Sroz). [3]) Hier folgt Naslav, Kastellan von Schirotzk (Syrosk). [4]) Dalesius, Bruder desselben mit Danieslaus, genannt Kroslitz. [5]) Das Transsumpt trägt das Datum 1295. Ich setze 1294, weil Mestwin am 25. Juli 1295 nicht mehr lebte.

1295. eodem Kgsb. A. LXII.

Dieselben.

Unter Wladislaw Lokietek.

1296. Swecze. (Dzial. lit. I. p. 341.)

Urban, Palatin.

Unter Wenzel.

1304. o. D. Schwetz (Swecze). Dzial. lit. II. p. 94.

Albert, Kastellan; Preslaw, Kastellan; (?) Paulus, Kämmerer[1]).

Unter Wladislaw Lokietek.

1306. (script. I. p. 782).

Herzog Przemisl, Neffe des Herzogs, Palatin.

1309. Krakau. cod. Pol. R. & M. II. No. 201.

Julianus, Palatin; Paulus, Kastellan aus Schwetz (Swecensis).

1309. script. I. 782. 795.

Kleno (Klimo) Kastellan.

Noch ist die Bezeichnung durch Vornamen fast die ausschließliche. Nimmt man an, daß gewisse Vornamen sich in derselben Familie wiederholen, dann erscheint u. a. die Familie Paulus als eine, welche die Schwetzer Hofwürden gleichsam erblich bekleidet.

In dem Zeitraum von 1198—1309 finden wir den Namen überhaupt 30 Mal, darunter 17 Mal mit der Palatinwürde verbunden.

1253 wird ein Paulus als Bruder des Primislaus bezeichnet, der 1253 bis 1283 Palatin in Schwetz war, während Paulus als Kastellan im Amte war, 1284 aber sofort in die Palatinwürde einrückt und sich bis 1295 darin befindet. Am 24. Februar wird des Palatin Paulus als eines Verstorbenen erwähnt[2]). Während er Palatin ist, bekleidet sein Sohn Stanislaus die Kastellanwürde, ein anderer Sohn Hugo lebt bei Bissow (Pl.-Crone) auf Garsche (?), ein dritter Sohn Adam oder Ade ist 1290 Kastellan von Neuenburg und erhält von Herzog Mestwin am 25. September Milewo (Myleve) und die Neuenburger Wiesen[3])

---

[1]) Aussteller ist der Statthalter König Wenzels in Pommern, Friczko von Schachowicz. [2]) Script. I. S. 704. [3]) Dreger, Abschriften p. 976.

Paulus 1253 1284 † 1295 Prim 1253 1284 Stanisl Hugo Paulus 1304 1309 Gorsalimost? Zgorzalec)?

Neben der Familie Paulus tritt die Familie Waysil im herz. Schwetzer Gebiet hervor. Sie besaß Pelplin und trat dies Gut 1274 an Herzog Mestwin ab. 1276—78 und 1283 hatte sie das Schwetzer Palatinat inne. Ein Bruder Glabuna besitzt um 1283 Miedsno und Lowin[1]).

Ueber alle anderen Adelsgeschlechter aber erhob sich durch Besitz und Ansehen jener Graf Peter von Neuenburg aus dem Hause Swenza[2]), das namentlich unter König Wenzel II. emporkam, der ihm am 10. Aug. 1305 auch zu seinem Statthalter in Pommern (capitaneus terre Pomeranie) ernannte. Außer dem 8 □Ml. umfassenden Gebiet von Neuenburg — in welchem es aber auch Ritter- und Kirchengüter gab, die Peter nicht gehörten — umfaßte der Swenzasche Familienbesitz Schirotzken (Sroczko) Rossino, Stobno, Tuchel und an der Ostseeküste Ruegenwalde, Schlawe, Polnow. Der politische Einfluß, den insbesondere Peter gewann, wurde entscheidend für die Schicksale des Landes uud hatte insbesondere die Vertreibung der Polnischen Herrscher zur Folge[3]).

Geistlichkeit.

Eine dem Adel ebenbürtige Stellung sehen wir den geistlichen Stand einnehmen, und nicht selten werden in den Urkunden die Geistlichen vor den Rittern und Würdenträgern genannt[4]).

Viele Umstände wirkten zusammen, um die 1198 noch so junge Pflanzung der Kirche hier fast treibhausartig zu entwickeln. Die Sonne Roms stand gerade auf ihrer Mittagshöhe. Der geistgewaltigste Pabst, Innocenz III., bestieg in eben dem Jahre den Thron, als die neue Schwetzer Marienkirche eingeweiht wurde. Der Franciskanerorden entstand 1208, der Dominikanerorden 1215, der große Dogmatiker Thomas von Aquino wurde 1226 geboren. Diejenigen Doktrinen, welche dem Priesterstand eine so eximirte Stellung, einen so unermeßlichen Einfluß aufs Volk gaben, wurden damals erst ausgebildet[5]). Selbst die Hohenstaufischen Kaiser beugten sich, wenn auch unter steten Kämpfen, der päbstlichen Suprematie. Wie sollten die kleinen Fürsten Ostpommerns sich ihr nicht unterworfen haben?

---

[1]) Dzial. lit. II. S. 91. [2]) Pommrische Schriftsteller leiten die Familie von Putkammer von einem Zweige dieses Hauses ab [3]) Script. r. pr. I. p. 703. Anm. 784. [4]) Cod. Pom. No. 46. anno 1178. No. 79, 1198 u. a. m. [5]) Vergl. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation I. S. 230.

Von jedem der Schwetzer Fürsten sind kirchliche Schenkungs-Urkunden zu nennen [1]); auch ein Suantopolk, der dem Banne jahrelang trotzte, wurde nicht müde, die Kirche auszustatten.

Hierzu kam, daß die Geistlichen vermöge ihrer Bildung auf alle Staatsgeschäfte großen Einfluß gewannen. Sie bekleideten die Stellen der Kanzler und Notare bei den Fürsten und Herren. Sie saßen mit ihnen zu Gericht und faßten die Erkenntnisse ab [2]). Die Sprache der Kirche, die lateinische, finden wir in allen Dokumenten der Zeit. Indem Geistliche dieselben formulirten, trugen sie auch die kanonischen Rechtsbegriffe, insbesondere die strenge Scheidung der geistlichen und der Laien- oder weltlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit hinein und verschafften ihr allmälig volle Anerkennung. Suantopolk wagte es noch, der geistlichen Oberherrschaft und auch diesem Rechtssystem zu widerstehen, welches die alte oberstrichterliche Stellung der Pommerschen Fürsten so sehr beschränkte. Er hatte noch heftige Conflikte sowohl wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt, als seiner Patronats- und Dezemrechte in Schwetz und Grutschno gehabt [3]). Die Sachwalter der späteren Polnischen Ansprüche auf Pommern gedenken ausdrücklich nur noch der „jurisdictio temporalis", welche ihre Vorgänger hier zu Lande geübt, um zu beweisen, daß sie Landesherren gewesen.

Welchen Besitz und welche Machtstellung die Kirche im Laufe von wenig mehr als 100 Jahren auf Schwetzer Gebiet erreichte, wird später im Zusammenhang mit ihrer Entwickelung in der Ordenszeit besprochen werden [4]). Hier fassen wir nur den geistlichen Stand ins Auge, dem diese Machtstellung zum Piedestal wurde und nennen dessen urkundliche Repräsentanten im Schwetzer Gebiet:

1198. Wilhelmus von Schwetz, Presbyter [5]).

1260. Stephanus, Kapellan zu Schwetz [6]).

1264. Kapellan Otto von Schwetz [7]) unter Herzog Mestwin.

---

[1]) Siehe II. S. 265: „Die Kirche zu Pommerscher Zeit. [2]) Dzial. lit. II. p. 92. [3]) cod. Pol. N. 263. 1238. item precipimus de decimis capelle de Grodesno ut sicut in privilegio ejusdem continetur, sibi non subtrahat ullos vol ampliet redditus predialium decimarum etc. cf. I. S. 133. und II. 279 [4]) cf. Anm. 1. [5]) cod. Pom. No. 75. und 7. [6]) Kgsb. Arch. LIX. No. 3. und 12. [7]) cod. Dreg. No. 368. Otto de Sczwec capellanus noster oder Kanzler Mestwins bei der wichtigen, wie es scheint, zunächst wohl geheim gehaltenen — denn Zeugen fehlten — Zusage von Schwetz an die Brandenburger Markgrafen.

1266. Heymon, Kapellan an der St. Marienkirche zu Schwetz [1]) in gleicher Stellung.

1267. Karzlaus und Heinmon, Pfarrer (plebani) zu Schwetz; Meynard Kapellan und Notar Mestwins; Otto Kapellan von Grutschno [2]).

1273. Theodatus, Pfarrer zu Schwetz, (plebanus Swecensis. [3])

1274. Hermann und Theodorich, Kanoniker zu Burg Schwetz, ersterer zugleich Notar [4]).

1283. Theodrich, Timislaus und Lambert Hoffkapellane [5]) zu Schwetz.

1292. Tomislaus (identisch mit Timislaus) dem früher das Gut Bösendorf (Slave) gehörte, wird als Kapellan Mestwins genannt [6]).

1294. wird derselbe Tomislaus als Unterkanzler Mestwins erwähnt [7]).

1294. 27. September. Theodorus, Walradus, Andacianus und Albertus Hoffkapelläne Mestwin II. in Schwetz [8]).

1295. Jasko, Notar des Hofes, jedenfalls Geistlicher, faßt zu Burg Schwetz eine Urkunde ab [9]).

1302. Peter von Neuenburg als Kanzler, 1303 als Kapellan König Wenzel II. erwähnt. [10]).

1309. Johann von Zneyno als früherer Pfarrer zu Grutschno erwähnt. [11])

Petrus (1320 Scholastiker zu Sandomir), bezeugt, daß er von dem Bischof mit dem Kanonikat und der Präbenda von Schwetz bekleidet war und diese lange Zeit ruhig besessen habe, als der Orden Pommerellen eroberte [12]).

Was dem geistlichen Stande im Schwetzer Gebiet noch ein besonderes Ansehen geben mußte, war der Umstand, daß die großen Polnischen Kirchenfürsten hier bedeutende Besitzungen, Grutschno, Jeschewo, Komorsk u. a. m. hatten, häufig den Schwetzer Kreis besuchten und hier verweilten.

---

[1]) cod. Dreg. 391. [2]) cod. Pruss. Voigt I. p. 153. statt Godesna ist m. E. Grodesno d. h. Grutschno zu lesen. [3]) Dzial. lit. II. p. 59. [4]) Kgsb. A. LV. No. 37. [5]) Dzial. lit. II. p. 92. Schwez. [6]) a. a. O. p. 93. [7]) a. a. O. p. 93. [8]) cod. Pol. R. & M. II. a. 151. [9]) Dzial. lit. II. p. 92. [10]) Barth. Gesch. Pommerns III. S. 79. [11]) Dzial. lit. I. 341. testis 117. [12]) script. I. p. 785.

So war es Bischof Stephan von Leslau welcher 1198 die Schwetzer Kirche weihte[1]) und Bischof Albert, der 1283 am 28. Juli hier dem deutschen Orden die Zehnten in den von Mestwin erworbenen Besitzungen erließ[2]). Auch bezeugte der Polnische Ritter Antonius 1320, daß er den Erzbischof von Gnesen, Jacob Swinka, zu Pommerscher Zeit oft in Grutschno besucht habe.[3])

Endlich aber wuchs der Glanz des geistlichen Standes durch die öftere Anwesenheit der Legaten des Päbstlichen Stuhls, welche besonders während der Streitigkeiten Suantopolks und des Ordens wiederholt auf jener Schmiedeinsel zwischen Schwetz und Kulm das geistliche Oberhaupt der Christenheit als unmittelbare Boten repräsentirten.

In dem damals viel bedeutenden Titel „dominus", welchen die Geistlichen nicht selten in den Urkunden erhalten[4]), spricht sich die Bedeutung, die man ihrer Würde beimaß, denn auch deutlich genug aus.

Der Bauerstand.

Das wenige Licht, welches auf die Zustände des Bauerstandes in Altpommerscher Zeit fällt, verdanken wir hauptsächlich den kirchlichen Schenkungsurkunden. Die Vertreter der Kirche drangen von jeher darauf, daß die Einwohner der ihnen verliehenen Dörfer von den öffentlichen Lasten befreit und aus dem weltlichen Staatsverbande gleichsam ausgeschieden würden. Der Glaube der Zeit kam ihnen hierbei zu Hülfe; denn was der Kirche gegeben wurde, galt geradezu als Gott geschenkt. „Weil ein Gott dargebrachtes Geschenk den Gesetzen der Fürsten nicht unterliegen soll" — erklärt schon Miecislaw der Alte, Herzog von Polen in einer Schenkungsurkunde von 1145, die dem Cisterzienser-Kloster zu Lond verliehenen Dörfer frei von: „Provos, Prevot, Strosa, Don, Narasz, Potvorove, Targowe, Mostne, vom Bau der Burgen und Brücken, von der Aufnahme der Biberjäger, vom Wachdienst und Vorspann für sie, von Bewachung der Falken und der Zahlung dafür, die „Sokol" heiße, von der Vicinia (Nachbarschaft) die man gewöhnlich „Opole" nenne, von jedem Dienstzwang von jeder Steuererhebung, von Fuhren, Kriegsdienstleistungen und allen

---

[1]) cod. Pom. p. 75. [4]) cf. cod. pruss. Voigt, No. 153. Karzlao 1267. domino plebano de Swece etc. [2]) cod. pruss. Voigt I. No. 166. [3]) Dzial. lit. I. p. 236. cf. auch p. 290.

in Polen gültigen Rechten, wie sie auch immer heißen. Keiner der Kastellane oder Richter solle fernerhin noch das Recht haben, die Unterthanen dieser Dörfer vor sich zu laden und zu richten."[1])

In dieser Schenkung haben wir das Vorbild für alle herzoglichen Guts-Schenkungen auf dem Schwetzer Gebiet so an die Kirche, wie an den Adel. Was insbesondere darin über die Lasten des Bauerstandes gesagt ist, wiederholt sich mit kleinen Veränderungen auch hier.[2])

Der Ostpommersche Bauerstand war also in derselben Lage als der Polnische und die Urkunden nennen, um sich kurz auszudrücken, die ganze Summe dieser Herrenrechte oder herzoglichen Rechte „Polnische Rechte" oder auch „Polnische Dienstbarkeiten."

Man zählte deren über 40, mag aber mit verschiedenen Namen zum Theil dasselbe bezeichnet haben.

Die lateinische Sprache des Mittelalters bot den gelehrten Verfassern der Urkunden bei aller Kühnheit in deren Handhabung keine Möglichkeit die Fülle barbarischer Namen für solche bäuerlichen Lasten zu übertragen und sie haben daher die heimischen Ausdrücke niederzuschreiben, und nur hie und da zu erklären versucht.

Der Hauptsache nach beziehen sich die sogenannten „Polnischen Rechte" auf das, was der Herzog zu fordern hatte:

1) als Kriegsherr, 2) als Gerichtsherr, 3) als Landesherr überhaupt, nämlich für seine Hofhaltung, seine Diener, seine Reisen durchs Land und seine Jagdzüge.

In der Formulirung dieser Rechte zeigen die Schwetzer Urkunden in sofern aber einen bemerkenswerthen Unterschied, als die älteren bis zur Mitte des 13. Jahrh. mehr allgemeine Kollektiv-Bezeichnungen dafür enthalten, während in den späteren die einzelnen Lasten immer ausführlicher aufgezählt werden, als hätten die allgemeine Entlastungsformeln nicht ausreichenden Schutz gegen habsüchtige Palatine und Kastellane gewährt.

So begnügte man sich in der Urkunde des Fürsten Grimislaw über die Schenkung von Stargard an die Johanniter um 1198 mit der Formel:

---

[1]) cod. Pol. R. & M. I. p. 1. [2]) Der Leser wolle eine kirchliche Verleihungsurkunde II. S. 271. und eine gutsherrliche I. S. 102. nachlesen.

„wobei wir den Bauern der genannten Ordensbrüder für immer volle Freiheit von jeder herzoglichen Forderung und Dienstleistung gewähren"[1])

Bestimmter formulirt schon Herzog Suantopolk die Exemtion der 1209 dem Kloster Suckau bei Danzig geschenkten Schwetzer Dörfer Skarschewo ꝛc. mit den Worten: „und diese Dörfer und Unterthanen sollen frei sein von aller Dienstbarkeit, Frohndienst jeder Art, wie immer die Dienstpflicht oder Steuer auch heiße und alle unsere Herrenrechte soll der Probst haben[2])."

Man vergleiche damit aber das Register bäuerlicher Lasten in der oben mitgetheilten Verleihungsurkunde Mestwins von 1266 über Gatzke an den Grafen Stibor, dann ferner die noch mehr spezialisirende Urkunde über die Verleihung von Klunkwitz an den Polnischen Grafen Nicolaus Jankowicz um 1279, wo Mestwin die Bauern freispricht[3]):

„von aller Polnischen Dienst- und Geldleistung, welche in unserm Dominium jetzt stattfindet, oder im Laufe der Zeit entstehen kann, z. B von der Opole, von der Gerichtsbarkeit der Schloßhauptleute ꝛc. von der Kuh-, Rind- und Honiglieferung, von Strosza, Naras, Povos, Podvorove, Podvolove, von Falkenbewachung und Falkengeld, von Mehlfuhren, vom Transport des herzoglichen Zelts, von der Poradle und vom Erndtegeld. Auch sollen sie, was Stavonnik[4]) genannt wird, weder aufnehmen, noch dazu Fuhren leisten, und was derartiges mehr".

Die umfassendste Aufzählung der bäuerlichen Staatsfrohnden und

---

[1]) Cod. Pom. No. 75.: Dantes incolis predictorum fratrum ex omni actione et servicio ducali in perpetuum meram libertatem. [2]) Cod. Pom. No. 175: quas villas et homines volumus esse liberos ab omni servicio et angaria et perangaria quocunque nomine servitus et solucio censeatur et omnia jura nostri dominii prepositus tollat Vergl. a. a. O., S. 403, Anm. 23., wonach es eigentlich perangaria heiße und das Wort erst nur Pferdegestellung bedeute, dann allgemeinere Bedeutung erhalten. [3]) Dzial. lit. II. p. 59 Swece: ab omni exactione polonica et solucione que nunc in nostro dominio est vel in processu temporis potest exoriri, videlicet ab opole, a ciacione castri et absolvimus eciam villanos a vacca, a bove, ab urna melis, a strosa, a naras, a povos, a poduorore, a powolove, falconem nec custodiant, nec solvant, nec ferinam ducant, nec tentorium ducis, a poradlne, a solucione annone, ab eo qui stavonnik dicitur, nec ipsum recipiant, nec. ducant, nec similia dent.
[4]) Wohl dasselbe was stan oder statio d. h Einquartirung des herz. Hofes und Gefolges.

Steuern hier zu Lande enthält aber wohl die Urkunde, welche Mestwin 1288 auf dem Landtage zu Wissegrod dem Abt von Krone über das damals zu Schwetz gehörige mehrerwähnte Dorf Slavosch an der Weichsel ausstellte, indem er dasselbe von „Polnischen Rechten und Diensten" für immer befreit, in Ausdrücken, die wir nur zum Theil enträthseln können[1]).

Den Staatsfrohnden und Steuern der Bauern trat an öffentlichen Lasten noch der Zehnte hinzu, den sie seit Einführung des Christenthums (1198 schon seit 24 Jahren zu entrichten hatten, und der nach der Johanniterschenkungs-Urkunde von diesem Jahre nicht nur im zehnten Theile der Feldfrüchte, sondern auch alles Zuwachses an Groß- und Kleinvieh bestand.

Ueber die Hauptlast der Bauern gehen gleichwohl die Verleihungs-Urkunden mit Stillschweigen oder leiser Andeutung fort.

Denn das waren doch jedenfalls die Leistungen an den Gutsherrn als solchen. Sie wurden nicht erwähnt, weil die Bestimmung darüber dem Gutsherrn überlassen blieb, welcher innerhalb des eignen Dominiums — abgesehen von jenen fürstlichen Ansprüchen auch an die Gutsunterthanen, wie der Landesherr da stand und über die Nutzungsweise von Land und Leuten befinden konnte.

Diese Seite berühren nur die Formeln der Verleihungsurkunden, welche es dem Beliehenen überlassen sein Gut zu Deutschem oder Polnischem Recht zu verpachten[2]) d. h. entweder gegen Zins allein, oder auch gegen Naturalleistungen und Dienste, eine Bestimmung die aber wohl nur aufgenommen wurde, insofern es dabei die Einführung eines

[1]) „Ab omnibus juribus polonicalibus et seruicijs volumus semper esse immunes et exemptos videlicet a censu a podvozowe a stroza et a collectionibus strossze a constitucione Castrorum A Custodia a požada ab excepcionibus a quolibet prevod super terram et aquam a provodz et vinoz a vinrod et naraz a podvoda a targove a pomoztue et ab omnibus alijs solucionibus que ad nos uel ad nostros beneficos pertinent et ab omnibus exactionibus a stan, vacca, onopo wolowe poradlne a perticarijs a pastu equorum a reparacione pontium et ab omnibus angarijs quibuscunque vocabulis censeantur". Dzial. lit. II. p. 95. Die Erklärung folgt zum Theil im folgenden Abschnitt. Uebrigens wird deshalb auf Roepell a. a. O. S. 309, Wuttke, Städtebuch, S. 10 u. 184. cod. Pol. Reg. I. S. LXIX. index III. nominum barbarorum verwiesen. Auch Dreger, cod. Pom., u. Hasselbach sind zu vergleichen. [2]) „locare jure teutunico rel polonico". Dzial. lit. II. p 59. Crambcollske, jetzt Klunkwitz.

fremden Rechts mit all seinen Konsequenzen für das Gerichtswesen namentlich auch die dadurch wesentlich beschränkte Gerichtsbarkeit der Barone bez. Hofbeamten galt.

Uebrigens aber überließ der Herzog mit dem Gut und mit seinen landesherrlichen Rechten auch den unbeschränkten Gebrauch und die Nutzungen des Guts und der Gutsunterthanen dem Beliehenen und stellte ihm frei, alles lediglich nach eigenen Willen zu ordnen[1]).

Wenn das die Summe der bäuerlichen Pflichten war, welche zeitgenössische Polnische Urkunden selbst in ziemlich naiver Weise in den Worten zusammenfassen „die Beschwerden des Polnischen Rechts"[2]) oder „das Joch der tributpflichtigen Dienstbarkeit": so fragt es sich, welches waren denn die Rechte der bäuerlichen Bevölkerung, oder wo hatten die landesherrlichen und gutsherrlichen Rechte über sie ihre Schranken? Waren die Bauern Leibeigene, oder nur stark belastete Hörige, oder gar freie Leute?

Eine bestimmte Antwort hat uns die wissenschaftliche Forschung bisher hierauf noch nicht gegeben[4]).

So viel aber steht fest: ein Stand freier bäuerlicher Grundeigenthümer war — wenn er je hier existirt hatte — in der hier betrachteten Periode nicht mehr vorhanden.

Alle erschienen schon unter Suantopolk als Hörige entweder des Fürsten, oder der Kirche oder der Ritterschaft[5]), und wie wenig erbliche Rechte derselben auf ihren Grundbesitz anerkannt wurden, geht aus der Angabe eines Bauern Shdam hervor, welcher um 1304 zu Schwetz

---

[1]) Vergl. Dzial. lit. II. p. 94 die Verleihung von Slave in districtu Swecensi a. 1292. Mestwin überließ omnem usum horum omnium ac proventuum hereditatis predicte et hominum in ea habitantium etc. zum Heil seiner Seele dem Kloster Crone: „in tantum ipsam hereditatem ordinent secundam suam voluntatem tam sub terra quam super terram. [2]) gravamina juris polonicalis. [3]) cod. Pol. R· & M. I. p. 293. anno 1416. [4]) a. a. O. p. 47: „jugum tributarie servitutis". [5]) Die widersprechenden Ansichten von E. M. Arndt, Homeyer, Barthold, v. Bilow, Fabricius über die Stellung der Pommerschen Bauern findet der Leser zusammengestellt bei Padberg: „Die ländliche Verfassung der Provinz Pommern", Stettin 1861 bei Nicolai, S. 192. [6]) „homines sive prepositi, sive eciam nostri sive nostrorum militum" Grabowo und Skarschewo cod. Pom. Nr. 90. 1209.; Nr. 132. 1220; Nr. 175. 1229.; Nr. 403. 1239; und Dzial. litt. II. 70. 1236.

von König Wenzels Statthalter Friczko von Schachowicz und den Baronen des Gebiets, welche daselbst tagten, auf ein Grundstück verzichtete, welches er und sein Vater lange besessen, aus dem ihn, seinen Vater und Bruder aber Herzog Mestwin „hinausgeworfen", um es dem Kloster Crone zu geben.[1])

Freilich wird das deutsche Recht, zu dem das Gut Bösendorf (Slave) an Bauern auszuthun Mestwin dem Kloster Krone erlaubte, „deutsches erbliches Recht" genannt, womit also ein Erbzinsverhältniß eingeführt wurde und eben dieselbe Urkunde sicherte den Bauern in gewissen Fällen den Rechtsschutz des Landesherrn selbst gegen Willkür des Gutsherrn[2]).

Das sind aber gerade Ausnahmen von der Regel des Polnischen Gewohnheits-Rechts, nach welcher der Bauer allein der gutsherrlichen Autorität unterworfen war.

Abstufungen von der Gutshörigkeit bis zur völligen Leibeigenschaft scheint es aber dennoch gegeben zu haben. Denn solcher völlig leibeigenen Leute wird in dem Vertrage gedacht, welchen Herzog Suantopolk mit dem deutschen Orden am 25. Oktober 1243 auf jener Schmiedeinsel zwischen Schwetz und Culm schloß[3]) und worin es hieß:

„Die eigenen Kriegsgefangnen werden der Herzog und der Orden freilassen. Was diejenigen betrifft, welche die Unterthanen beider Theile haben, so werden Kontrahenten bemüht sein, ihren Loskauf gegen einen billigen Preis herbeizuführen. Wo aber ein fremder Sklave[4]) gefunden wird, der soll nach dem Landrecht des Orts, an dem er betroffen wird, zurückgegeben werden."[5])

Einen freien auf gewerbliche Thätigkeit und Grundeigenthum ohne Dienstbarkeit gegründeten Bürgerstand gab es zu Pommerscher Zeit

[1]) Dzial. lit. II. p. 95. [2]) Dzial. lit. II. p. 94. [3]) cod. Pom. No. 376. [4]) Servus alienus. [5]) Man wird auf die hiesigen bäuerlichen Zustände immer nur aus den gleichzeitigen Polnischen in benachbarten Landstrichen Schlüsse ziehen können. 1065 werden in einer das Kloster Mogilno betr. Urk. Boleslaws II als Dorfbewohner schon servi adscripticii „gutshörige Sklaven" neben „liberi" oder freien erwähnt. Wuttke, Pos. Städtebuch Seite 5. Auf erstere Klasse bezieht sich eine Urk. Przemisl II. (des Nachfolger Mestwins II.) von 1291, worin er dem Abt zu Lond das Recht beilegt, „seine übrigen Unterthanen (homines suos adscripticios), wenn sie entlaufen, überall zu ergreifen, gefangen zu nehmen, einzusperren und in seine beständige Dienstbarkeit zurückzubringen."

hier nicht. Allerdings werden sowohl Schwetz als Neuenburg gelegentlich als Städte (civitas, oppidum) erwähnt[1]) und in Neuenburg zeigen sich schon um 1302 Anfänge deutscher Ansiedlung[2]) aber eine Verleihung der Feldmarken zu deutschem Recht — wie um 1260 bei Dirschau[3]) — fand nicht statt. Die Bürger waren gutsherrliche Unterthanen und unterschieden sich von den Bauern wenig, da sie auch Bauerndienste leisten mußten und deren Lasten theilten[4])

Staatseinrichtungen.

Die Stufe der Staatsentwickelung auf welcher wir Ostpommern angelangt sehen, als das Herzogthum Schwetz an's Licht tritt, erinnert lebhaft an die älteren Zustände des fränkischen Staatgebäudes.

Der ganze Bau ruht auf dem Grundpfeiler der Gutsherrschaft.

Der mächtigste Gutsherr hat sich zum Stammfürsten erhoben. Ihm zunächst stehen seine alten Standesgenossen, die übrigen Gutsherren. Jenem steht ein allgemeines, diesen ein besonderes Dominium über die im Dominialbereich befindlichen Unterthanen, oder „Leute" (homines) zu.

Der Gutsherr war demzufolge auf seinem Hofe Gesetzgeber und Richter seiner Leute. Seine Hof- und Hausbeamten unterstützten und vertraten ihn dabei. Der Hof — den ursprünglichen Namen führen wir fort — des mächtigsten Gutsherrn, des Stammfürsten wird dann zum Schloß oder zur Pfalz (palatinum); sein erster Hofbeamter zum Palatinus oder Major-Domus, Haushofmeister; sein Gutsverwalter (camerarius) zum Staatskämmerer oder Finanzminister. Die Vortheile (beneficia) welche der Fürst

---

[1]) Script. r. pr. I. p. 780. quod rex Wladislaus tunc dux (1306) nobis (Premislio) et fratri nostro Kasymiro Trschoviam et Suecze castra et opida cum eorum districtibus ꝛc. In den Urkunden der Pommerschen Zeit ist immer nur von Schwetz als castrum (Burg) die Rede. Neuenburg wird schon früher (1301) als herzogliche Stadt (civitas nostra) erwähnt und wurde damals Mediatstadt. Bezeichnend ist es aber, daß die homines civitatis et villarum, die Unterthanen in Stadt und Dorf als eins behandelt werden, wie sie auch bis dahin dieselben Lasten und Frohnden getragen hatten. cod. pruss. Voigt II. No. 49. Auch später mußten die Neuenburger Bürger noch Handdienste in der Erndte leisten, was sich hiervon herschreibt (cf. II. Seite 107) [2]) II. S 100. [3]) cod pruss. Voigt No. 132. [4]) Siehe Anm. 1.

seinen Dienern (ministeriales oder officiales) zu bieten vermag, zumal nach einem glücklichen Kriege, der ihm Land und Leute zur Verfügung stellt: ziehen kleinere Grundherren, und jüngere Söhne in den Hofdienst. So entsteht der neue Hofadel, der sich durch Titel und Würden, durch Einfluß und Einkünfte, die ihm zufallen, zu steigender Macht erhebt, während andererseits die gesteigerten Anforderungen des neuen Staates in Krieg und Frieden die kleineren Grundherren und die Hintersassen derselben zu immer größeren Abhängigkeit herabdrücken.

Demnach ist also das gutsherrliche Dominium, welches heute noch fortbesteht, die einfache Urgestalt, gleichsam die noch fortlebende Urzelle, aus welcher der Fränkische wie der hier betrachtete Slavische Staatskörper sich — freilich sehr verschiedenartig — entwickelt hat.

Diese Grundform ist zu jener Zeit noch überall durchsichtig und auch in den Hauptzweigen der Staatsgewalt, welche wir nun betrachten wollen, deutlich erkennbar.

Gerichtswesen.

Kern des Dominiums ist wie bemerkt, die richterliche Gewalt[1]) in ihren beiden Haupttheilen, der Civil- und Strafgerichtsbarkeit.

Die erste ist Wahrung des Friedens durch Rechtsspruch im Streitfalle und durch die feierliche Kundmachung und Bestätigung von Besitzveränderungen, welche künftigen Streitigkeiten vorbeugt.

In diesem Zeitraume übt der Fürst das Richteramt noch persönlich, umgeben von seinen Baronen, während der Hofkapellan als Kanzler und Notar die Feder führt.

Vorherrschend waren auf dem civilen Gebiet noch diejenigen Gerichtsakte, die wir als notarielle oder freiwillige bezeichnen. Beispiele bieten zwei Urkunden des Herzogs Mestwin II., die zu Schwetz um 1492 und 1494 ausgestellt sind. Aus der ersten[2]) ersieht man, daß Thomislaus, Kapellan und Kanzler Mestwin's, durch das ihm von diesem weltlich[3]) verliehene Schwetzer[4]) Gut Slave (Bösendorf) vor dem Herzog und seinen Baronen in der Rathsversammlung zu Wisse-

[1]) jurisdictio. [2]) Dzial. lit. II. S. 93. [3]) temporaliter d. h. wohl nicht als Pfründe sondern als beneficium oder Lohn für sein weltliches Amt als Notar, also als Gehaltseinkommen. [4]) in districtu Swecensi.

grod[1]) gänzlich in die Hände des ersteren[2]) verzichtet; aus der zweiten[3]) daß derselbe Thomislaus „vor seinen Herrn und dessen Baronen"[4]) mit dem schwersten Eide[5]) betheuert, daß er kein Privilegium über jenes Gut (hier Slabes genannt) in Händen habe. Wenn hier jedem der am Schluß aufgeführten Barone, dem Palatin Paulus, und dem Kastellan Stanislaus von Schwetz, dem Kastellan Naslaus von Schirotzken (Syrosk), den Kämmerer Dasesius von Schwetz, und dessen Bruder Domislaus, genannt Kroszlie, der Titel Graf (comes) vorgesetzt ist: so ist damit recht ersichtlich gemacht, daß sie hier alle als Richter in Thätigkeit waren und die Amtstitel Graf und Baron damals hier zusammenfielen.

Ein Jahr später sehen wir den Nachfolger Mestwins, seinen Neffen Przemisl II.[6]) in seiner neuen Würde als Herzog von Pommern auf Burg Schwetz mit seinen Baronen in einen Rechtsstreit zwischen Bischof Wislaus von Leslau und den Brüdern Nikolaus, Georg und Rudolf Michaelis,[7]) Andreas von Gersondo und Albert genannt Sisijc, in aller Form zu Gericht sitzen. Erst tragen die Ritter ihren Anspruch vor. Dann heißt es wörtlich:

„Nachdem nun von dieser und jener Seite viel vor-
„gebracht worden, und Wir nebst unseren Baronen die
„Gründe und Beweise der Partheien vernommen, und
„vollständig gewürdigt[8]), haben wir, da wir die Behauptung
„des Herrn Bischofs wahr und durch eine glaubhafte Ur-
„kunde des Herrn Herzog Mestwin[9]), unseres Oheims
„seligen Angedenkens, hinlänglich bewiesen erfunden, dem
„Grafen Boguslaw, Richter zu Gnesen und Kalisch auf-
„getragen, daß er den streitenden Theilen das endgültige
„Urtheil verkündige[10]). In unserem Namen und in unserer

---

[1]) colloquium Vissegrodense. [2]) in manus nostras. [3]) Dzial. lit. II. p. 93. [4]) coram domino meo et suis Baronibus. [5]) juramento graviori quo poteram. [6]) Es war 4 Wochen nach Ostern. 1295. Przemisl damals noch nicht als König von Polen zu Gnesen gekrönt, schreibt sich: „nos Premislius secundus dei gratia dux Polonie et Pomeranie. Dzial. lit. II. S. 92. [7]) Söhne Michaelis. [8]) nos una cum nostris Baronibus racionibus et allegacionibus parcium ac plenarie intellectis". [9]) „Mistiwoji", die Polnische Namensform. [10]) promulgaret.

„Gegenwart trug dieser hierauf das Urtheil zu Gunsten „des erwähnten Bischofs vor und erkannte Besitz und „Eigenthum von Subkau dem Herrn Bischof und seiner „Kirche zu ewigem ruhigem Besitz zu[1]), indem er den Gegnern „und ihren Nachkommen ewiges Stillschweigen auferlegte. „Wir aber, indem wir dies feierlich, gerecht und begründetermaaßen[2]) verkündete Urtheil genehmigen[3]), haben es durch „diese Urkunde befestigen lassen. Zeugen dessen sind fol„gende Grafen des Landes[4]): der Palatin von Posen, Bizenta; „der von Danzig, Nikolaus; Adam, Kastellan von Gnesen; „Stanislaus, Kastell. von Dirschau; Stephanus, Archidiak. „von Pommern; Paulus Kämmerer; Przeslaus, Mund„schenk von Schwetz; Stanislaus Kämmerer von Danzig; „Julianus Mundschenk; Herr Paulus, Kanonikus von „Ploczk und Pfarrer von Culmsee, und viele andre glaub„würdige Geistliche und weltliche Zeugen. Geschehen und „gegeben in der Burg **Schwetz**, in der vierten Woche nach „dem heiligen Osterfest im Jahre der Geburt des Herrn durch „die Hand Jasko's unsers Hofnotars".

Nicht selten wurde schiedsrichterliches Verfahren als das geeignetste Mittel gewählt, um Streitigkeiten zwischen mächtigen Personen durch Kompromiß beizulegen und dem Urtheil deren Anerkennung zu sichern. Ein interessanter Fall dieser Art ist uns bewahrt, welcher Peter von Neuenburg und sein Gut Schirotzken im Schwetzer Gebiet betrift.[5])

Bischof Gerward von Leslau erschien am 17. Dez. 1306 vor Herzog Wladislaw Ellenlang und seinen Baronen zu Danzig und brachte „unzählige Klagen"[6]) gegen Peter von Neuenburg (Novinburgk[7]) wegen der Schäden und Beeinträchtigungen vor, die dieser

[1]) adjudicavit sententionaliter. [2]) rite juste racionabiliter. [3]) ratum habentes. [4]) hij comites terrarum palatinus Poznaniensis etc [5]) Cod. dipl. Pol. R. & M. II. No. 195. S. 175. [6]) innumerabilem querimoniam. [7]) Die halbdeutsche Schreibart in der lateinischen Urkunde deutet schon auf damaligen deutschen Sprachgebrauch, also deutsche Bevölkerung in Neuenburg hin.

ihm und seiner Kirche zugefügt. Durch Vermittelung „redlicher Männer“[1]) gelingt es beide Theile zur Wahl von Schiedsrichtern zu bewegen.

Der Herr Bischof erwählte die Palatine Wyrbenta aus Krakau und Kelczo aus Posen, den Kastellan Klemens aus Sieradz, den Herrn Probst Stanislaus aus Kruswitz.

Peter erwählte den Pommerschen Richter Bogusa, den Kastellan Woyslaus von Puczk, und Johann genannt „von Pen“[2]).

Beide gelobten in die Hände des Herzogs[3]) der Anordnung der Schiedsrichter Folge zu leisten. Diese gingen nun bei Seite, vernahmen die Anführungen beider, erörterten und erwogen Alles sorgfältig und verurtheilten dann Peter: „dem Herrn Bischof und seiner Kirche für den Schaden, die Beeinträchtigung und Vergewaltigung, die er in den bischöflichen Gütern[4]) verübt, 2000 Mark[5]) Buße zu geben.“

Peter erklärte sich „aus freien Willen“ mit dem Urtheil zufrieden, stellte für 1500 M. Thorner Münze Bürgen und verpfändete für 500 M. sein keinem sonst verschuldetes Gut Schirotzken (Sroczk) mit Erlaubniß des Herzogs und unter Zustimmung seiner Frau und seines Bruders. Es verbürgten sich aber Herzog Wladislaus für 200, der Palatin von Danzig Swencza[6]) für 200, Wezlaus Kastellan von Puczk für 100, Peter Kämmerer von Stolp für 100, Ramuto Sohn Sywans für 200, Scybor Sohn Scybors für 200, Jacob Sohn Unislaus für 100, Laurenz, Sohn Swenzas für 200, Swenczka[7]) der Sohn Laurenz für 100, Peter allein auch für 100 M.

Alle diese gelobten im Namen Peters, dem Bischofe, daß das Geld in 3 Terminen gezahlt werden solle, und zwar nächste Ostern, Martini und Weihnachten. Im letzten Termine sollte Peter Schirotzken auch mit 500 Mark einlösen, widrigenfalls es mit allen Nutzungen, Rechten, Pertinenzen auch dem Patronatsrecht, für immer an den Bischof fiele.

---

[1]) proborum hominum. [2]) Wohl Schloß „Pin“ bei Kulm, aus den Streitigkeiten Suantopolks mit dem Orden bekanut. [3]) promittentes ad manus nostras. [4]) „in dominiis episcopalibus“, dazu gehörte ganz in der Nähe von Neuenburg Gr. und Kl. Komorsk, Jezewo u. a. m. [5]) Die Polnische Mark stand im Werth der Kulmischen damals nahe und war $1/5$ geringer als die Köllnische. Demnach hatte sie etwa 11 Thlr. Silberwerth zu jener Zeit, welcher aber mindestens vierfach höher gegen den Kornwerth stand als jetzt. Vossberg Geschichte der Pr. Münzen 2c., Berlin 1842, S. 63—66. Ueber den späteren Werth siehe Th. II. S. 62. Anm. 4. [6]) Peters Vater. [7]) Der kleine Swenza, Swenzachen.

Dann folgt noch die merkwürdige Bestimmung, daß wenn Zahlung nicht erfolgte, in jedem Termin ein Theil der Bürgen — der Herzog ausgenommen — sich nach Thorn begeben[1]) und nicht eher heraus gehen sollte, bis bezahlt sei; ein freiwilliger übrigens bequemer Personalarrest auf eigne Kosten, wohl dem deutschen Recht entlehnt. Auch Peter sollte, wenn er die 100 M. im letzten Termin nicht zahlte, sich dorthin begeben und bis der letzte Groschen gezahlt, dort bleiben.

Ein Beispiel krimineller Rechtspflege gewährt eine von Schwetz datirte Urkunde Mestwins von 1292[2]), wo bezüglich eines Schwetzer Magnaten Dywan, Sohn des Schwetzer Palatin Waysil, verzeichnet ist, daß er wegen offnen Hochverraths durch die Fürsten Pommerns und das Gericht der Barone alles Besitzes unter der Herrschaft Mestwins entsetzt sei[3]).

Vor das höchste Gericht der Fürsten und der Barone wurden nach den uns vorliegenden Beispielen nur Rechtsangelegenheiten des Adels und der Geistlichkeit — der Eximirten — unmittelbar gezogen. Dagegen war jeder Gutsherr selbstständiger Richter seiner Gutsunterthanen, sei es daß sie untereinander, sei es, daß sie von Fremden verklagt wurden. Die Gerichtsbarkeit war schon damals zugleich eine Realgerechtsame der adligen Güter[4]) und ein Standesrecht der Ritterschaft[5]). In den Kreis ihrer Gerichtsbarkeit griff der Fürst nur ein, wenn ihr Urtheil als ungerecht angefochten oder Rechtsspruch verweigert wurde. So wird in dem Schwetzer Friedensvertrag[6]) zwischen Herzog Wartislaw und dem Landmeister Ludwig v. Baldersheim festgesetzt, daß den beiderseitigen

---

[1]) intrare, hier wohl „einreiten". [2]) Siehe script. r. pr. I. Anm. 8. Seite 702, wo die im Danz. Komthureibuch No. 98. eingetragene Urk. d. d. Swecze. 1292 besprochen ist. [3]) Der durch Schreibfehler sehr verdunkelte Text lautet nach dem Allegat der scriptores wörtlich: „et quia Dywanus erga nos in manifesta traditione repertus fuerat et probatus ex tunc per totius principes Polonie; (Pomeranie?) judicumque Baronum et omni jurisdictione patronatus (patrimonii?) quod (sic) sub nostro dominio possedit vel habere potuit, in perpetuum est privatus. [4]) Siehe die Verleihungsurkunde von Gatzke S. 102. sowie Dzial. lit. II. p. 94, 95. u. s. w. [5]) cod. Pom. No. 75. Grimislaus verlieh die Stargardter Güter cum judiciis ad castrum spectantibus. Man führte überhaupt die jurisdictio bei allen Verleihungen wie ein ständiges Gutspertinenz auf. Sie gehört zu den regelmäßigen Nutzungen. Dies ist der vorherrschende Gesichtspunkt. [6]) a. 1267 cod. pruss. Voigt I. Nr. 153.

Unterthanen gegenseitig Rechtsschutz zu gewähren, „wenn aber unsre Ritter eine von ihnen angebrachte Schadensklage nicht gerecht aburtheilen wollen, dann sind wir (der Herzog) persönlich verbunden in der Sache zu richten."

Dem entsprechend bestimmt Mestwin 1292 bei Verleihung von Bösendorf (Slave) im Schwetzer Gebiet, nachdem er dem Abt in Krone die Gerichtsbarkeit verliehen, daß er zwar vorbehalte die Unterthanen vor sich zu laden „jedoch nur wenn, was ferne sei, der Abt oder sein Stellvertreter Gerechtigkeit verweigere"[1]). Außerdem fielen die Verbrechen auf öffentlichen Straßen und wahrscheinlich auch Kapitalverbrechen der Regel nach unter das Gericht des Landesherrn, durften wenigstens nicht ohne Beisitz eines Vertreters des Fürsten abgeurtheilt werden)[2]; ferner die Fälle in denen Jemand klagte, der nicht zu den Gutsunterthanen des Richters gehörte[3]).

Auf diese Regalien oder landesherrlichen Reservate, welche jedoch bei Verleihungen nicht selten ausdrücklich, bald ganz, bald theilweise aufgegeben wurden, muß sich die Gerichtsbarkeit bezogen haben, welche Palatine, Kastellane und Supane der Regel nach in ihren Bezirken übten, und von denen die Fürsten in so vielen Verleihungsurkunden die Beliehenen besonders befreiten.

Die Früchte dieser Gerichtsbarkeit der mit Aemtern Begabten gehörten zu den Einkünften ihrer Stellung. Es waren ihre beneficia, welche eben nur der Nutzung, oder der Sporteln wegen vergeben wurden. So verlieh Herzog Wladislaus 1229 im Burgbezirk von Retz, Schwetzer Palatinats, dem Kalischer Palatin Nikolaus Jankowicz[4]) zum Lohn

[1]) Dzial. lit II. p. 93. [2]) sine assessore, cf. Dzial. lit. II. p. 64. a. 1299. exceptio firmat regulam. [3]) cod. Pom. No. 175 1229. Verl.-Urkunde Suantorolks von Skarschewo ꝛc. an Kloster Stolp: concedimus eciam dictae ecclesie omnia judicia tam magna quam maxima in eorum villis judicare et sentencias definire et culpas recipere. Excepto cum aliens homo in hominem prepositi actor fuerit, tunc dimidium partem pro nobis reservamus. eciam in quocunque loco et in quemcunque hominem homo prepositi scelus admiserit, nullus judicabit, nec nos nec nostri judices, sed omnia prepositus et ejus iudex judicabit; ferner aber Verl.-Urk. von Garschin 1284, Dreger No. 359. in Swecz, wo es nach Uebertragung der judicia tam magnarum quam minutarum an Julian heißt: nihil nobis nostrisque successoribus in sepedicta villa juris reservamus. [4]) Besitzer von Crambcuske (Cramplewice oder Klunkwitz).

seiner Treue alle zum fürstlichen Dominium gehörigen Gerichte, jedoch „unbeschadet des Rechts der herzoglichen Supane, welche dort schon Aemter[1]) hätten, und ohne deren Einkünfte daraus beeinträchtigen zu wollen[2])".

Der Ausbeutung dieser Nutzung waren jedoch insofern gewisse Schranken gesteckt, als nach altem Landesgebrauch auf bestimmte Vergehen bestimmte Geldstrafen gesetzt waren. Jede thätliche Verletzung, vom blauen Fleck bis zum Morde, hatte ihren bestimmten Preis welcher ganz oder theilweise dem Richter zufiel. Die mehrerwähnte Urkunde Mestwins über die Verleihung von Bösendorf an Kloster Krone von 1292 zählt die im Polnischen Recht wohlbekannten Strafgelder, die „Siebzig", die „Fünfzig", die „Fünfzehn", nämlich so viel Mark betragenden Strafen auf[3]).

In der Verleihungsurkunde von Klunkwitz (Schwetz 1273[4]) heißt es wörtlich: „die Buße für Todtschläge, welche unter seinen Bauern vorgekommen sind, soll er (Graf Nikolaus Jankowitz) und seine Nachkommenschaft ganz unverkürzt einnehmen. Wenn aber sein Kläger in dem Dienst Jemandes oder eines Anderen ist[5]), soll ihm und seiner Nachkommenschaft die Buße gleichfalls ganz zustehen, das Gericht und die Buße von 70 Mark[6]).

Der Gutsherr bekam also den ihm getödteten Bauern mit 70 Mark bezahlt. Mit anderen Worten, er nahm das sonst den Verwandten zustehende Wehrgeld für ihn ein, welches übrigens wie im alten germanischen Recht nach Ständen abgestuft war[7]).

In der Beweistheorie der Zeit hatte auch hier das sogenannte Gottesurtheil eine wichtige Stelle. Bei Verleihung von Klunkwitz[8]) wird bestimmt: „Wir haben ihm (Nicolaus J) überdies erlaubt, auf dem genannten Gut Zweikämpfe jeder Art, sowohl mit Schwert als mit

[1]) Dzial. lit. II. p 60. [2]) supas vel officia, es scheint nur von Richterämtern die Rede zu sein. [3]) Dzial. lit. II. p. 93. [4]) Dzial. lit. II p. 59. [5]) fuerit in onere alicujus vel alterius, insimul solucionem ex integro ipse et posteritas sua percipiet judicium et solucionem LXX Marcharum. [6]) Roepell, Gesch. Pol. Beil. 13. Ueber siedmdziesiąt und piętnadziesta S. 676, wo man übrigens ersieht, daß der Namen der aus alter Zeit stammenden Strafen blieb, als die Bedeutung in Gelde sich ganz verändert hatte. [7]) cod. pruss. Voigt I No. 60. 1252. [8]) cf. Anm. 4.

Keulen gewöhnlich kiij genannt, oder Eisen (glühendes) oder Gewicht (?) oder Wasserprobe [1])".

Des Beweises durch Eid bez. durch Eideshelfer wird bei Verleihung von Bösendorf (Schwetz 1292) Erwähnung gethan und hierauch ersichtlich gemacht, daß außer auf Geldbußen, auf Tod durch Schwert, Feuer, Rad, Galgen oder Verlust der Glieder erkannt wurde, wenn es sich um Verbrechen wie Raub, Nothzucht, Verstümmelung rc. handelte[2]).

Fragen wir nun nach den Rechtsnormen, welche in Civil- und Kriminalgerichtsfällen hier maßgebend waren, so werden wir in erster Linie auf das Gewohnheitsrecht verwiesen.

Es gab hier zu Lande in Pommerscher Zeit kein Gesetzbuch; aber es hatte sich im Lauf der Zeit ein gemeinsamer Gebrauch gebildet, welcher als Recht galt. Auf diesen Gebrauch bezog sich Herzog Suantopolk, als er am 11. Juni 1238 in dem bei Schwetz mit dem deutschen Orden geschlossenen Abkommen erklärte:

Wenn aber Streit zwischen den Ordensbrüdern und deren Unterthanen und unseren eigenen Unterthanen entstehen sollte: so wollen wir ihnen das Recht widerfahren lassen, was der Gerichtsgebrauch unseres Landes gebietet"[3]).

Auf dieses Gewohnheitsrecht bezog sich der päbstliche Legat Jacob von Lüttich, als er 1248 am 8. Dec. Suantopolk in den Bann that und die Rechte seiner jüngeren Brüder mit der Erklärung in Schutz nahm, daß ihnen nach dem Landesherkommen gleiche Antheile am väterlichen Erbe zuständen[4]).

Ebenso bezieht sich Mestwin II. indem er 1277 dem Bischof von Leslau die Schenkungen Suantopolks im Neuenburger Gebiet erneuert, über den zweifelhaft gewordenen Umfang der herzoglichen Rechte auf „die Gewohnheit seines Dominiums[5])."

---

[1]) ki der Stock, Knittel, Keule Die Keule war einst Pommersche Nationalwaffe wie auch zur Ordenszeit bei den alten Preußen. Der hier übliche Namen „Schulzenkeule" für den kurzen dicken Stock, den der Schulze als Zeichen der Einladnng in die Gemeindeversammlung umhersendet, dürfte sich daher schreiben. Näheres über den Gerichtskampf mit Keulen (Keulerei?) Siehe Th. II. 193. Anm. [2]) Dzial. lit. p. 94. [3]) Cod. Pom. No. 259. apud Swecz (Schmiedeinsel?) talem plane eisfciemus justiciam, qualem judicii terre nostre dictaverit consuetudo. [4]) Cod. Pom. No. 394. secundum terre consuetudinem. [5]) Gedani 19. Juni cod. Pol. II. No. 109.

Auf die Fortbildung dieses Gewohnheitsrechts wird öfter hingedeutet z. B. 1292 bei Verleihung von Bösendorf, wo von den „alten und neu erfundenen Rechten" die Rede ist[1]).

In den Bereich dieses Landesherkommens waren nun aber fremde Rechte eingedrungen. Zunächst das Polnische, welches im 13. Jahrh. beinahe schon den Charakter eines einheimischen angenommen, wenn auch den Namen jus polonicum behalten hatte. Der Ausdruck jus pomeranicum ist nur selten zu finden und dann in der Regel wohl gleichbedeutend mit polonicum[2]).

Neben den Polnischen, damals sicher schon zu den „alten" (juribus antiquis) gezählten Rechten, fand in dieser Zeit nun aber auch das Deutsche durch zahlreiche Verleihungen Suantopolks und Mestwin II. Eingang in diesem Gebiet. Die deutschen Ansiedler brachten es mit wie ihre Sprache, als Theil ihres Daseins. Die älteste urkundliche Erwähnung innerhalb des Schwetzer Palatinats datirt wohl vom 9. August 1224, indem Sambor dem Kloster Oliva im Beisein des Palatin Naslaus von Schwetz, 10 deutsche Hufen schenkt[3]).

Um 1229 gestattet dann Suantopolk dem Kloster Suckau, Grabowo und Skarschewo Schwetzer Distrikts nach deutschem Recht auszugeben[4])

Um 1273 stellt Mestwin bei Verleihung von Klunkwitz es in das Belieben des Grafen Jankowitz, das Gut zu Deutschem oder Polnischem Recht auszugeben[5]).

Das umfassendste Zugeständniß dieser Art macht aber Mestwin II. bei Verleihung von Bösendorf (damals auch Schwetzer Distr.) an Kloster Krone um 1292[6]). Nachdem er die Einwohner schon 1288 von allen Polnischen Rechten und Diensten freigesprochen, gestattet er nun, die ganze Feldmark zu deutschem Magdeburgischem Recht auszugeben, eine Stadt dort anzulegen, durch Schulz und Schöffen Recht sprechen zu lassen ꝛc. in großen und kleinen Sachen und „in deutscher Frei-

[1]) Dzial. lit. II. p. 94. juribus antiquis sivé noviter adinventis. [2]) Cod. Dreg. No. 313. volo ab omni jure pomeranico esse solutos (habitatores predict. villarum). [3]) cod. Pom. No. 149. „decem aratra theutunicalia". [4]) cod. Pom. No. 175. et omnes villas locare eodem jure theutonico. [5]) Dzial. lit. II. jure teutonico vel polonico. [6]) Dzial. II. lit. p. 94.

heit" vor allen Polnischen Rechten, Bußen und Diensten Ruhe zu haben, keiner Jurisdiktion der Palatine und herzoglichen Beamten zu unterliegen und sich selbst vor dem Herzog nur nach deutschem Recht zu verantworten.

Daß deutsches Lehnrecht d. h. Ritterrecht, nicht minder als deutsches Bürger- und Bauernrecht eindrangen, geben schon die oft vorkommenden Ausdrücke vasallus[1]), fidelis, der Eid der Treue (juramentum fidelitatis), den die Ritterschaft leistete, die Festsetzungen über Erbfolge, gegen jenes Gewohnheitsrecht, und die Absprechung der Güter wegen Untreue zu erkennen[2]).

Endlich drang Römisches Recht in Gestalt des Kanonischen mit der Kirche ein und machte sich in der Einführung der Rechtsbegriffe von Servituten, Regalien, Patronat und Zehnten mannigfach bemerklich[3]).

Der Fürst übte seine Gerichtsbarkeit im ganzen Lande ohne sich an einen bestimmten Ort und an bestimmte Beisitzer zu binden. Sein Gericht hatte also einen durchaus persönlichen Charakter. Bald in Schwetz, bald in Danzig, Wissegrod und Stolp sehen wir Mestwin und seine Nachfolger Urtheilssprüche fällen. Przemisl II. setzt in jener Streitsache des Bischofs von Leslau und der Pommerschen Ritter über Subkau das Gericht sogar aus Pommerschen und Polnischen Magnaten zusammen.

„Wladislaw hielt Gericht über Pommern" sagt ein Zeuge, welcher erhärten will, daß dieser Fürst wirklich nach Mestwin in Pommern regiert hat;[4]) wo und mit wem erscheint ihm unerheblich.

Wie der fürstliche Gerichtsbezirk über das Land, so erstreckte der gutsherrliche sich über den Gutsbezirk, dieser jedoch in der Regel mit Ausschluß der öffentlichen Straßen, welche unter unmittelbaren fürstlichen Schutz standen, und auch nur in soweit Kläger und Verklagter

---

[1]) cod. Pom. No. 101. schon 1215 vasalli. [2]) cf. script. I. p. 786, Dreger 369 und 479. [3]) z. B. Verl. von Schwekatowo 1277 servitutes prediales seupersenales. cod. Pol. II. a 108. [4]) Script. I. p. 786. Wladislav judicavit Pomeraniam.

Gutsunterthanen[1]) und die Sachen nicht Kapitalsachen waren. Hier griff der fürstliche Richter ein, wenn nicht Privilegia die Kompetenz ausgedehnt[2]).

Zwischen dem gutsherrlichen Orts= und dem fürstlichen Landes=Gericht stehend, umfaßte das Gericht der Palatine wahrscheinlich die Palatinats= das der Kastellane die Kastellaneigrenzen[3]). Ein noch engerer Gerichtsbezirk war vielleicht der der Supanei, und wenn wir Suantopolk die Unterthanen des Klosters Oliva um 1235 auch von der „gemeinsamen Rathsversammlung"[4]) frei erklären sehen, so mag das auf die Gerichtsversammlungen des Supaneibezirks hinzielen, ein solcher aber einst in Supponin seinen Mittelpunkt gehabt haben.

Eine mit dem Gerichtswesen zusammenhängende Verbindung mehrerer Orte war endlich auch die Opole oder Vicinia, die wir in Schwetzer Verleihungsurkunden mehrfach erwähnt finden[5]) Die zum Nachbarschaftsverbande der Opole gehörigen Ortschaften hafteten gemeinsam für den öffentlichen Rechtsfrieden. Wurde Mord, Raub oder Diebstahl in ihrem Bezirk begangen und der Thäter nicht entdeckt, so zahlten sie die gesetzliche Strafe, beziehentlich das Wehrgeld und Schadenersatz. Man ging von der Annahme aus, sie hätten den Nothruf des Angefallenen hören, ihm zu Hülfe kommen und den Verbrecher verhaften können, wären also nicht schuldlos bei dem in ihren Marken begangnen Verbrechen. Der Opolebezirk wurde dann aber noch auf Zwecke der Verwaltung, Abgabenerhebung ꝛc. ausgedehnt[6]).

Ein besonderes Gebiet bildete die geistliche Gerichtsbarkeit. „Kein weltlicher Richter soll ihnen beschwerlich fallen" sichert

---

[1]) cod. Pom. Po. 403. 1239. prepositus vero homines judicabit, nisi cum actor alterius jurisdictionis fuerit etc. [2]) cod. Pom. No. 175. 1229 judicia quam magna tam maxima etc. Daß große und kleine Gerichte verliehen wurden, findet sich freilich in allen mir zu Gesicht gekommenen Privilegien und man könnte fragen, ob denn irgendwo der adlige Gutsherr nur auf die kleinen oder Polizeigerichte beschränkt war. Daß dies der Regel nach aber der Fall war, schließe ich aus cod. pr. Voigt I. No. 163. cf. II. S. 41. [3]) judicia ad castrum spectantia. cod. Pom. 75. [4]) cod. Pom. No. 225. commune placitum. [5]) Dzial. II. p. 59. a. 1373. Crambcouske (Klunkwitz). Dreg. No. 369. a. 1284. [6]) vergl. Roepell a. a. O. S. 615. auch Voigt, cod. dipl. I. No. 90. Vertrag zwischen Casimir von Kujavien und dem deutschen Orden Anno 1252. Item si quis a latronibus occisus inventus fuerit in aliquo loco terre ad nosfram jurisdictionem et dominium pertinente vicini ubi clamor super mortuum factus audiri poterit, si miles fuerit etc. XXX. marcas argenti persolvant.

Suantopolk 1235 den Mönchen von Oliva zu[1]). In dem schiedsrichterlichen Urtheil welches Bischof Peter von Masovien und verschiedene andere Geistliche in dem Streit Suantopolks mit dem Bischof von Leslau fällen, wird mit den einzelnen Schadensfestsetzungen — in Folge deren auch Gr. Kommork Eigenthum der Kirche wurde — die allgemeine Wahrung der Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit verbunden:

„Ferner verlangen wir, daß er (der Herzog) den Dörfern der Kirche die Freiheit läßt, nach den kirchlichen Bestimmungen. Er soll Priester weder ein- noch absetzen, außer unter Zustimmung des Bischofs. Er soll in Ehesachen nicht urtheilen und Frauen nicht für die Vergehen ihrer Männer bestrafen und die Gefangenen sofort entlassen, den Streit über die Kirche der heil. Maria zu Schwetz aber vor dem (geistlichen) Gericht ausfechten[2]).“

Die Römische Kurie steht als höchstes Gericht über allen übrigen. Internationale Streitigkeiten werden an sie verwiesen, wenn sie nicht durch Schiedsrichter ausgeglichen werden. So wird es 1248 auf der Schmiedeinsel bei Schwetz zwischen Suantopolk und dem Orden ausdrücklich festgestellt[3]).

Heerwesen.

Feste Plätze.

Als Herzog Suantopolk um 1220 dem Kloster Oliva verschieden Schenkungen bestätigte, erließ er den Unterthanen des Klosters auch den Kriegsdienst, ausgenommen die Pflicht der Landesvertheidigung „wenn die Heiden oder Polen versuchen sollten in's Land einzubrechen“[4]).

Die Burgen des Schwetzer Palatinats haben augenscheinlich einst die Bestimmung gehabt, zur Abwehr dieser beiden alten Erbfeinde des Pommerlandes zu dienen, denn sie waren längs der Polnischen und Preußischen Grenze angelegt, während sie an der Binnengrenze mit dem Palatinat Danzig fehlten. Die Südwestgrenze deckte

[1]) cod. Pom. No. 291. [2]) cod. Pom. No. 263. [3]) cod. Pom. No. 391.
[4]) cod. Pom. No. 132. excipitur etiam si pagani seu poloni hunc terram temptaverint invadere.

Wissegrod,

welches wir durch Polnische Chronisten zuerst in dem Kriegszuge kennen lernen, den Herzog Boleslaw III., Schiefmaul (Krzywousti) von Polen um 1112 gegen die Ost-Pommern unternahm[1]).

„Als er an die Grenze Pommerns gekommen war, ließ er — wo jeder andere Fürst sich noch an der Spitze der ganzen Heeresmacht besorgt gefühlt hätte, sein Heer zurück und eilte mit einer auserlesenen Schaar voran, um Burg Wysegrod im Sturm zu nehmen,[2]) bevor die Burgleute sich vorsähen und sicherten. Als er aber an den Fluß gelangt war, welcher, mit dem Weichselfluß vereinigt, jene im Winkel beider Flüsse gelegene Burg von ihnen schied, durchschwammen einige der Masovier den Fluß in Eile, einer vor dem andern; einige aber näherten sich zu Schiff von der Weichselseite her.

Als das Heer rings um die Burg gesammelt und schon die Zurüstung verschiedener Instrumente, um die Stadt zu belagern, erfolgt war: vollzogen die Bewohner derselben aus Furcht vor der schrecklichen Härte Boleslaws gegen seine Feinde, nachdem ihnen Sicherheit versprochen war, die Uebergabe und entgingen so dem Tode. Diese Burg nun hatte Boleslaw in 8 Tagen erlangt, andere 8 Tage wandte er an, um sie für sich selbst zu befestigen. Dann nach zurückgelassener Besatzung weiter vorrückend, umlagerte er eine andere Burg. Diese aber eroberte er nur nach größerer Mühe und in längerer Zeit, weil er dort eine zahlreichere und tapfere Besatzung und eine stärkere Befestigung fand. Als die Polen nun Belagerungswerkzeuge zugerüstet, da hatten die Pommern auch die verschiedensten Werkzeuge zum Wiederstande bereitet; die Polen füllen die Gräben aus, und tragen Erde und Holz zusammen, damit sie sich leichter und ebner der Burg mit ihren hölzernen Thürmen nähern können. Die Pommern halten Speck[3]) nnd mit Pech bestrichene Balken bereit, womit sie jene Zurüstungen eine nach der anderen verbrennen. Zu dreienmalen verbrannte die Burgbesatzung, nachdem sie heimlich von der Mauer gestiegen, die Polnischen Belagerungsmaschinen und zu dreien malen bauen die Polen sie wieder auf. So nahe standen nämlich die hölzernen Thürme Boleslaws der Burg, daß die Vertheidiger mit ihnen von ihren Werken her mit Schwert und Feuer stritten. Wenn einmal die Polen die Burg mit Waffen, Feuer, Steinwürfen angriffen, erwiederte die Besatzung das ebenso oft auf gleiche Weise. Viele von den Polen verwundeten die Vertheidiger mit Pfeilen und Steinen. Die Polen aber tödteten täglich mehrere von ihnen. Die Heiden (Pommern) waren nämlich doch ihres Todes sicher, wenn sie überwunden wurden und darum wollten sie lieber in ruhmvoller Vertheidigung sterben als ihren Hals feige Preis geben.

Endlich aber dachten sie doch darauf mit Boleslaw einen Vertrag zu schließen und die Burg zu übergeben, verschoben es aber immer noch,

---

[1]) Chron. Pol. lib. III. 26. im Auszug script. r. pr. I. p. 752. [2]) impetuose capere a. a. O. [3]) Laridum — hier wohl flüssiges Fett.

indem sie zuweilen Waffenstillstand nachsuchten und Entsatz erwarteten. Die Polen inzwischen nie müßig, nie lässig und von so viel Arbeiten und Wachdiensten ermüdet, standen nicht ab, sondern beharrten die Burg zu nehmen. Die Pommern aber kannten Sinn und Absicht Boleslaws der Art, daß sie nie vermögen würden, seiner Hand zu entrinnen, außer wenn sie die Burg übergäben, und verzweifelten endlich daran, von ihrem Fürsten Suatepole noch Hülfe zu erlangen; weshalb sie denn mit der Zeit nachdem ihnen Sicherheit versprochen, auf den beiden Theilen bequemen Vorschlag eingingen, die Burg zu übergeben und mit allen Ihrigen unversehrt abzogen, wohin es ihnen beliebte."

Die Schilderung dieser Belagerungsscene giebt uns ein lebhaftes Bild der Kriegsweise des Mittelalters bei Belagerungen wie sie sich bis zu Ende des 13. Jahrhunderts im Wesentlichen unverändert erhielt[1]) Leider vermissen wir den Namen dieser zweiten Pommerschen Burg, welche Boleslaw nachdem er Wissegrod genommen, belagerte. Die Situation spricht dafür, daß

Burg Schwetz

gemeint ist. Zwar lagen die Burgen welche zu

Grutschno (Grod-esno) u. Schirotzken, (Syrosk)

wahrscheinlich damals schon bestanden, näher[2]). Aber sie können der Lokalität nach immer nur sehr klein gewesen sein. Unmöglich kann Boleslaw dort eine zahlreichere Besatzung und stärkere Befestigung gefunden haben, als in Wissegrod, wo doch eine Stadt lag. Das „weitere Vorrücken" des Polnischen Feldherrn konnte auch strategisch richtig nur längst der Weichsel stattfinden und hier mußte er zuerst auf Schwetz treffen. Er fand Burg Schwetz damals wahrscheinlich auf der Stelle wo die jetzigen Provinzialkrankenanstalten stehn[3]), von tiefen Gräben umgeben,

---

[1]) Die eingehendste später mitzutheilende Beschreibung haben wir von der Belagerung und Eroberung von Schwetz durch den Orden um 1309, in den lit. Dzial. I. Die Polen vertheidigen sie mit Balisten, großen Wurfgeschossen, die durch Sehnen (cordae) in Bewegung gesetzt worden. Der Orden wallte die Burg ein und wandte auch hölzerne Thürme an, um sich zu nähern. Vier Maschinen (wohl Balisten) brachte er mit (script. I. p. 778 flg.) [2]) „Daß der Berg bei der Grucznoer Mühle von den früheren Bewohnern als Sicherungsort eingewallt gewesen, ist wahrscheinlich. Von alten Grucznoer Bewohnern ist mir gesagt, daß man in dem Kessel lanzenartige Geräthschaften auch (altes) Geld gefunden" schreibt Klawitter. Briefe Seite 42. Ueber die Ableitung des Namens von „grod" Burg siehe I. S. 72. Ueber Schirotzken später. [3]) Suantopolk verlegte die Burg erst 1245 an die jetzige Stelle. Chron. Duisburg c. 46. script. I. p. 77.

die sich erst später nach ihrem Verfall im Lauf der Zeit zu den regellosen Schluchten gestaltet haben, welche die Anstalten heute östlich und westlich begrenzen, während nördlich zwar eine Zuschüttung stattgefunden hat, Wall und Graben aber noch deutlich erkennbar sind. Oestlich folgte die

Burg Sartowitz

auf einem steilen Hügel an einer Stelle gelegen die sich zu einer Warte trefflich eignete, da sie eine weite Ueberschau der Weichselufer auf und niederwärts gestattete[1]). Sie muß für besonders fest gegolten haben, da Suantopolk seine Schätze dort verbarg und da sie nach Ueberrumplung durch den Orden in der Nacht v. 3 Dec. 1242 fünf Wochen von Suantopolk mit allen Mitteln damaliger Belagerungskunst und bei vollster Ortskenntniß vergeblich berannt wurde[2]).

Weiter östlich folgten nun auf dem rechten Weichselufer in der Niederung

Zantir

1244 von Suantopolk da erbaut, wo Weichsel und Nogath (die alte) einen Winkel bildeten[3]); auf dem linken Ufer

Neuenburg

wiederum hoch gelegen, als Burg zuerst 1266 ausdrücklich genannt[4]).

Auffallend bleibt die große Lücke der Befestigungen zwischen Sartowitz und Neuenburg auf dem linken Ufer. Wahrscheinlich war in der Mitte bei Sibsau noch eine Befestigung vielleicht auf einem augenscheinlich aufgeworfnen nicht unbedeutenden Hügel, den man gewöhnlich „Hexenberg" nennt[5])

Jenseits Neuenburg folgten in den Grenzen des ehemaligen Herzogthums Schwetz noch die festen Plätze Stargardt (alte Burg[6]), (Wissoka[7]) Lübschau (Lubesow[8]) Rauden (Rudna[9]) Auch Gardin (Goreden) ist hier noch zu nennen, das Herzog Sambor in feindlicher Absicht gegen seinen Bruder Suantopolk um 1248 baute, von Dirschau südlich auf dem westlichen Weichselufer gelegen[10]).

Westlich deckte die Burg Radzons (Retz) das Herzogthum Schwetz gegen Polen. Ihre Belagerung und Zerstörung im Jahre 1256 durch die

---

[1]) Siehe die Ans. Th. II. S. 353. [2]) Chron. Duisburg Kap. 37. script. I. p. 71. [3]) Ueber die Lage S. 90. Anm. I. [4]) scr. r. pr. I. p. 115. [5]) Klaw. Briefe S. 42. [6]) cod. Pom. No. 75. 1198. [7])) a. a. O. castellum (Kleinburg). [8]) a. a. O. als castrum zuerst 1230 bezeichnet a. a. O. No. 183. [9]) a. a. O. 1230. castellum de Rudna. [10]) a. a. O. No. 395.

Herzöge Przemisl und Kasimir schildert der Polnische Chronist, Bischof Boguphal von Posen[1]).

„Viele Pommern, sagt er, hatten sich mit ihren Kindern und Sachen dorthin geflüchtet, wurden aber durch Brand zur Uebergabe gezwungen.“ Eine große Straße führte, wahrscheinlich von Danzig über Stargard, dorthin.[2])

Weiter südwestlich folgte Burg Zieten (Scitne, Schiten, Stitna, Stythena). Vom linken Braheufer fast eine Meile westlich gelegen schloß Burg Neu-Jaschinnitz (Syrosk) den Ring der uns noch bekannten festen Grenzplätze des Schwetzer Palatinats, eine Burg die in den späteren Ordenskriegen mit Polen noch viel unter dem Namen Jasnitz, Jesnitz rc. genannt wird.[3])

Im Innern des Landes deckte einen an sich leicht zu vertheidigenden Engpaß am Schwarzwasser auf der großen Straße von Wissegrod und Bromberg über Syrosk nach Neuenburg die Burg

Grobdek[4])

welche, wie der Namen kund giebt, noch vor der Ordenszeit erbaut aber urkundlich von Chronisten in Pommerscher Zeit nicht erwähnt ist[5]).

Man sieht, welche bedeutende Stelle in der Wehrverfassung des Landes feste Plätze zu Pommerscher Zeit einnahmen, und wie es auch hier geschehen konnte, daß die ganze administrative Eintheilung und Verfassung sich daran knüpfte.

Heerbann.

Die Pflicht des Kriegsdienstes scheint eine allgemeine gewesen zu sein. Doch unterscheiden die Urkunden zwischen dem Aufgebote zum Zuge in Feindesland (expeditio), zur Vertheidigung des eignen Landes, oder Landwehr (defensio terrae) und zur Burgbesatzung (custodia castri). Nur von den Kriegszügen und den Burg-

---

[1]) cf. scr. r. pr. I. 765. „castrum Pomoranorum, quod Raczens vocatur.“ Siehe auch Quandt, Balt. Stud. 1856. S. 114. [2]) Königsbg. Archiv Cop. A. 18. fol. 45 a. 1273 „magna via que ducit in Recinz cf. Toeppen S. 50. [3]) Th. II. Seite 136. d. B. Ein „castrum Syrock“ wird übrigens schon in der Verleihungsurkunde von Kloster Mogilno 1065, 11. April von Boleslaw II. erwähnt (Wuttke, Städtebuch S. 5.) jedoch wie es scheint, am Bug gelegen, weshalb auch wohl ein anderes Mogilno gemeint ist. Hier in Pommern zuerst um 1264 cod. Dreg. No. 369. [4]) Th. II. S. 135.

wachdiensten pflegten die Herzöge bei Gutsverleihungen zu eximiren, die Landwehrpflicht aber vorzubehalten[1]).

Für die Burgbesatzung bedienten sich die Pommerschen Herzöge wenigstens am Schluß dieser Periode auch schon besoldeter Truppen (stipendiarii[2]).

Der Adel war auch bei den Pommern der Stand, welcher den Krieg zu seinem Lebensberufe machte dessen Mitglieder daher vielfach den Beinamen miles in den Urkunden erhalten. Die Hofämter, welche wir kennen lernten, waren zum Theil militärische Würden.

Der Palatin war Woiwode[3]) oder Heerführer; der Kastellan, Burggraf oder Schloßhauptmann; der Tribun (woiski) gleichfalls Anführer im Felde, der vexillifer Bannerträger.

Wenn der Herzog sein Banner aufrichten ließ — wahrscheinlich auf einem Thurm der Hofburg — so war dies das Zeichen, daß sich die Heerespflichtigen sammeln sollten[4]).

Die üblichen Waffen zeigen uns die Siegel der Pommerschen und Polnischen Fürsten dieser Zeit. Herzog Suantopolk, der kriegerischte unter allen Pommerschen Herrschern läßt sich in der Regel auf galloppirenden Roß mit Schild und Lanze, woran sein Banner flattert, darstellen[5]). Nur einmal ist er im Harnisch, sonst zu Pferde mit kurzem, zu Fuß mit langem losen Gewande bald ohne bald mit Spitzhelm dargestellt. Zu Fuß erscheint er auf einem Ringsiegel von 1220[6]) ein großes Schwert mit kreuzförmigem Griff in der einen, eine Lanze mit herzförmiger Spitze in

---

[1]) cod. Pom. No. 175. a. 1229. Karsowo et Grabowa: ad defensionem terre, cum hostes intrarentire tenebuntur. Cod. Dreg. No. 391. 1266. Gaski: „ab expeditione et custodia castri". cod. Pol. R. & M. 1282. No. 119. Swiecciae „hoc tantum excepto quod ad defensionem terre Pomeranice solum modo hostibus eandem intrantibus usque ad metas ipsius venire tenebuntur. [2]) So 1309 in Schwetz wie die Poln. Zeugen aussagen. Dzial. lit. I. p. 129. [3]) von woy Heer und wod Führer cf. Quandt, Balt. Stud. 1857 S. 42 [4]) Dzial. II. p. 70: Suentopolk Dansk 1236. preterea ad generalem nostre terre defensionem cum hominibus nostris sub vexillo nostro se presentare debent und cod. pruss. Voigt. Mistwin apud Cholmen 1268: adicimus eciam quod de cetero terras eorum non invademus manifeste cum erectione repillorum etc. [5]) Abbildungen bei Voßberg, Münzen und Siegel der Herzöge von Pomerellen Tafel I. Urk. nicht angegeben und cod. Pom. No. 235. d. 1236 Tafel J. ferner No. 183 a 1230 Tafel M. [6]) Cod. Pom. Urk. 132 1220 Tafel M.

der andren Hand, seinen Nachfolger Mestwin II. zeigt das Siegel einer Urkunde von 1283[1]), mit Helm und Harnisch, in der rechten eine stehende Lanze, in der linken einen Schild mit ungekröntem Adler haltend.[2]) Mit kurzem breiten Schwert und Schild ohne Harnisch zeigt Mestwin auch jenes in Schwetz gefundene Ringsiegel[3]) und ein ähnliches Schwert zeigt den in S. aufgefundene Reiterstatue[4]). Daß Harnisch und Panzerhemde aber im Kriege gebräuchlich waren, ergeben sowohl einige der erwähnten Pommerschen als gleichzeitige Polnische Siegel. Herzog Conrad von Masovien (1120—1217) erscheint auf einem Ringsiegel in vollem Harnisch mit Panzerhemde, Schwert, Schild und Lanze an der eine Fahne[5]).

Der Pfeile und Steine als Wurfgeschosse wird in den mitgetheilten Polnischen Berichten über die Belagerungen von Wissegrod und Schwetz (?) wie wir sahen, Erwähnung gethan.

Den Ursprung des auf dem Bauplatze der Irrenanstalt gefundenen Panzerhemdes und der anderen dort gefundenen Eisenwaffen, sowie der Groddecker Pfeilspitze in diese Zeit zu setzen, wird daher nicht als zu gewagt erscheinen[6]).

In Pfeil, Bogen und Keule bestand wohl die Hauptbewaffnung des Fußvolkes, welches aus dem Bauerstande hervorging.

Die Volksthümlichkeit der Keule giebt sich in deren Gebrauch unter den Bauern bei Gerichtskämpfen kund[7]).

Daß der Ostpommersche Adel ebenso wie der Polnische zu Roß diente, ist nicht zu bezweifeln. Das Roß gehörte zum Ritter (eques); daher auch die Vorliebe für Reitersiegel, bei Suantopolk, und auch bei andern Pommerschen Fürsten[8]). Daß aber nicht der Adel allein zu Roß diente, ersieht man aus Wehrgeldstrafen für nicht adlige Ritter[9]).

Wer Hufen zu Lehn besaß, mußte die Kosten der Musterung und Verpflegung innerhalb Landes selbst bestreiten[10]). Nähere Angaben hierüber fehlen. Das Heer scheint in Abtheilungen von 100 Mann ein=

---

[1]) Voßberg a. a. O. S. 4. und Tafel I. [2]) Aehnlich Herzog Przemisl II. [3]) scr r pr. III. p. 729 cf. Titelbl. Th. I. [4]) S. 58. [5]) Voßberg a. a. O. Tafel XX. [6]) Vergl. Einleitung S. 56. Nr. 22, 24, 25, 26. [7]) Vergl. Theil II. S. 193. Anm. 4. [8]) Cod. Pom. Tafeln G. bis L. [9]) Cod. pruss. Voigt I. No. 90. [10]) cod. Dreg. No. 213. a. 1250: Sambor d. P.: „hi, qui mansos in feodo receperint, propriis sumptibus adesse tenentur.“

getheilt gewesen zu sein[11]). Der Krieg war übrigens selten offene Feldschlacht. Man fiel heimlich in das Land des Gegners, und „heerte" d. h. brannte, raubte, mordete und zog mit der Beute, die in Gefangenen und Viehheerden bestand, zurück. Die Beute welche Herzog Suantopolk bei einen Einfall in das kujavische Bisthum Wrozlawek (Leslau) gemacht, betrug nach dem Schiedsrichterspruch vom 30. Nov. 1238: 177 Pferde, 229 Rinder, 69 Füllen, 575 Ochsen, 1176 Kühe[1]) 3174 Schafe, 1260 Schweine und 200 Bienenstöcke[2]) 300 Kornmiethen hatte er verbrannt. Aber das war nur die Rechnung des Bischofs, welcher die anderer Herren folgte[3]). Der Kriegsgefangenen gedenken andere Urkunden[4]).

Charakterisch war es, daß zu jener Zeit der Ostpommersche Adel derartige Raubzüge ins Ordensland auch ohne herzogliches Aufgebot auf eigne Faust unternahm[5]), wenn die Verhältnisse sich einmal feindlich gestaltet[6]). Vergalt der Feind, so eilte der Landmann mit Hab und Gut so schnell er konnte in die Burgen, und hier allein vertheidigte man sich.

Wurden dann die Burgen endlich genommen, verbrannt und zerstört, so wurden später die Bauern weit und breit zur Wiederherstellung aufgeboten, insoweit sie nicht ausdrücklich davon ganz, oder wenigstens für andere Burgen als die ihres Bezirks befreit waren, wie urkundlich die in Grabowo und Skarschewo, Grutschno und Koschellitz[6]).

Finanzwesen.

Steuern waren uralten Herkommens unter den nicht germanischen namentlich also den slavischen Stämmen am Ostseestrande. Tacitus glaubte daran, daß die Oeser sich Steuern gefallen ließen, ein Merkmal dafür zu finden, daß sie keine Germanen wären[7]). Hier konnte unter Steuern nicht der Antheil des Grundherrn an den Früchten seiner Hörigen von Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerei gemeint sein, wie

[1]) Ich folgere das aus den Bestimmungen in dem Frieden, den Wartislaw mit dem Orden 1267 Schwetz schloß und der Bedeutung, welche dort der Zahl von 100 Mann gegeben ist. [2]) Kälber werden ohne Zahl erwähnt. [3]) trunci apum. [4]) cod. Pom. No. 263. [5]) a. a. O. No. 392. und cod. pruss. Voigt I. No. 71. [6]) cod. pruss. Voigt No. 153: u. a. m. 1267. [7]) cf. cod. Pom. No. 132. a. 1220 No. 175. a. 1229. cod. Dreg. No. 391. 1264 u. s. w. Dzial. lit. II. p. 69. u. a. m.. [8]) Tacitus, Germania cap. 43.

solcher auch bei den Germanen üblich war, sondern nur ein Tribut der Freien an den Fürsten, dargebracht in einem Antheil am Ertrage ihres Ackerbaues, ihrer Viehzucht, Jagd, Fischerei. Solchen Tributes als zur Burg Stargard gehörig gedenkt denn auch jene älteste Schwetzer Urkunde von 1198 gleich in erster Linie neben den Gerichtsstrafen, welche dem Burgherrn zuflossen[1]. Es war damit wohl die Stroßa[2]) gemeint, diese Abgabe an Feldfrüchten zur Unterhaltung der Burgwachmannschaften, deren allgemeine Einführung in den auch Ost-Pommern umfassenden Grenzen seines Reichs Boleslav I. zugeschrieben wird[3]) und von der nur diejenigen frei waren, welche für das Vaterland kämpften. Ausdrücklich unter dem Namen „Stroßa" erwähnt wird diese Abgabe als eine auch im Schwezer Gebiet herkömmliche bei Verleihung von Bösendorf 1282[4]). Die durch alle vormals Polnischen Gebietstheile verbreitete Kastellaneiverfassung oder Eintheilung des Landes im Burgbezirke soll wesentlich auf die Stroßa gegründet sein.

Zu gleichem Zweck wie die Stroßa bestimmt, reihte sich daran wahrscheinlich auch eine Fleischlieferung für die Truppen „Naraz[5])" an, deren hier öfter, so z. B. in den Verleihungsurkunden von Gatzki, Garschin, Bösendorf 2c. gedacht wird.[6])

Wenn den beliehenen Klöstern und Rittern die Freiheit von „Ochs, Kuh und Schwein" zugestanden wird, so mag darunter dasselbe und wohl eben die Abgabe verstanden sein, welche sich bei Pommerellischen Rittergütern die ganze Ordenszeit hindurch unter dem Namen „Kuh- und Schweinegeld" erhielt und deren Vorhandensein auch in der Schwetzer Komthurei nachgewiesen werden wird.[7])

Mit dem Heerwesen unmittelbar zusammen hing auch die Mostne oder Pomosstne d. h. die Abgabe welche zur Unterhaltung der Zug-Brücken über den Burggraben erhoben wurde, wenn man nicht Natural-Dienste dazu ausschrieb[8]), eine in unsren Urkunden regelmäßig genannte

[1]) cod. Pom. No. 75. [2]) Von stroża „Wächter". [3]) Roepell, Gesch. Pol. I. S. 156, wo Boguphal citirt ist. [4]) Dzial. lit. II. p 95. [5]) Wahrscheinlich von na und rzeż Schlachtung. Cod. Pom. 103 und 113. [6]) Siehe oben S. 103. [7]) Siehe Abschnitt: Ordensgebiet Pommerellen. Th. II. 27. [7]) cod. Pol. R. & M. I. 42. (1253) vectigal ad pontem castri quando ipsum reparare contigerit.

bäuerliche Last, welche sich noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in den Schwetzer Amtsakten nachweisen läßt, ferner die Naturalleistungen zum Bau und zur Unterhaltung der Burg selbst[1]) endlich der Prewoth oder Kriegsvorspann überhaupt[2]).

Diesen Kriegssteuern und Leistungen reihen sich andre an, bei denen der Stempel dieses Ursprungs nicht mehr bemerkbar ist.

So die Poradlne, eine regelmäßige Grund- die Podvorove eine Hof- oder Gebäudesteuer[3]), ferner die Podvode oder Pflicht zur Gestellung von Pferden zum Reiten — der gewöhnlichen Art der Personenbeförderung[4]). Tentorium, oder die Pflicht die Zeltgeräthschaften des Fürsten zu transportiren, Stationarium[5]), oder freie Station, die Pflicht den Fürsten und sein Gefolge, wenn er reiste, aufzunehmen, eine schwere Einquartirungslast im Frieden[6]).

Was die indirekten Abgaben betrifft, so ist der Gerichtsstrafe als einer der wichtigsten Einnahmequellen der fürstlichen und adligen Gerichtsherrn schon bei Besprechung des Gerichtswesens gedacht werden.

Uralt, wie die Gerichtsstrafen sind nun auch die Zölle, die an Fluß und Grenzübergängen, an Straßenpässen und auf Märkten erhoben wurden Als eine solche Zollstelle im Schwetzer Palatinat wurde Wissegrod an der Polnisch-Pommerschen Grenze schon erwähnt[7]). Der Zoll wurde in Geld oder Waaren z. B. Heringen, Tuchen u. s. w. erhoben. Schwerlich aber durfte irgend eine fürstliche Burg, sei es auf Wasser- oder Landstraßen mit Waaren passirt werden, ohne daß der Kastellan seinen Antheil davon erhielt[8]). Ohne Frage wurde also auch bei Schwetz ein Weichselzoll und bei Neu-Jaschinnitz (Syrozk) ein Straßenzoll[9]) erhoben.

Eine Getränkesteuer bestand ebenfalls schon in ältester Zeit in Form einer Abgabe der Schankwirthe (tabernarii), welche zu koncessioniren

---

[1]) Siehe Privil. Gatzki „pontium et castri edificatio". cod. Dreg. No 391. [2]) Roepell a. a O. 312. [3]) Klunkwitz (Crambcouske). Dzial. II. 59. Bosendorf (Slave) ibid. 92. [4]) Bösendorf 1242. Dzial lit. II. p. 94. und 1288. (ibid. 95.) cf. Roepell, a. a. O. Seite 314. [5]) Auch stan, statio, stavonnik genannt. [6]) cf. Privil. Gatzki, Klunkwitz, Bosendorf. [7]) cod. pruss. Voigt I. No. 90. [8]) ad quodois castrum duos scotos argenti. cod Pom. 174. [9]) Die Entstehung dieser Burg ist wohl auf einen solchen Zweck zurückzuführen, da anzunehmen ist, daß die große uralte Handelsstraße von Polen und Schlesien nach Danzig über Wissegrod, Bromberg und Syrosk nach Stargard und Danzig ging.

fürstliches Vorrecht (Regal) war, und welche übrigens zugleich die regelmäßigen Steuererheber der fürstlichen Regierung waren[1]).

Grimislaw verlieh 1198 den Johannitern auch die zehnte Mark von den Krugabgaben (de taberna), zugleich mit dem Zehnten der fürstlichen Münze (de moneta), welche auch eine indirekte Steuerauflage enthielt.

Eins der wichtigsten herzoglichen Vorrechte hier zu Lande wurde mit der Erlaubniß geübt, Mühlen- und Fischwehre in Flüssen anzulegen, was natürlich nur gegen Abgaben geschah, endlich aber Hütungs- und Holzgerechtsame in den herzoglichen Forsten zu gewähren, eine Befugniß von der, jedenfalls nur gegen entgeltliche Leistungen, so reichlich Gebrauch gemacht wurde, daß die Ablösung derselben noch heute nicht durchgeführt ist.[2])

Kultur.

Wie ferne unsrem Bewußtsein die Zeit auch liegt, da Pommersche Herzöge hier zu Lande regierten, so ist es doch keineswegs das Bild roher Naturzustände, welches uns aus den urkundlichen Nachrichten entgegen tritt.

Eine mehr als sechshundertjährige Kulturarbeit lag zwischen dem hier betrachteten Zeitabschnitt und jener Epoche, da Wendische Stämme einst nach Abzug der Germanen hier eingewandert waren.

Dem ursprünglichen Nomadenthum war mit der Vertheilung des Grundeigenthums in festbegrenzten Feldmarken und Ortschaftsverbänden ein Ende gemacht. An die Stelle eines rein patriarchalischen Regiments der Volksführer war eine militärisch-aristokratische Verfassung getreten, welche in den Formen des Gerichtsverfahrens, der Dominien, der fürstlichen Aemter, der ständischen Einrichtungen, der Steuern, der urkundlichen Willenserklärungen ꝛc. schon die Grundelemente der modernen Staatsordnung zeigt, Elemente welche sich theils unverändert, — wie so manche Feldmarken, theils in mancherlei Wandlung bis heute erhalten haben.

---

[1]) cf. Quandt, Balt. Stud. Jahrg. 7. Heft 2. S. 33, 34. und 38. [2]) So heißt es bei Verleihung von Schwekatowo (Sechotowo) durch Mestwin II., Gdańsk 1277. cod. Pol. R. & M. II. a. 108. an Bischof Alberus von Kujawien und Pommern „in terra Suetensi villam Sechotowo cum omni suo districtu ab antiquo habito et cum omni utilitate silvarum etc. Die späteren Polnischen Privilegien, die zur Begründung der Holzgerechtsame jetzt beigebracht werden, sind wohl größtentheils nur Erneuerungen der viel älteren Pommerschen.

Als Kulturmacht ersten Ranges im Mittelalter hatte die christliche Kirche Boden gefaßt nnd schnell eine großartige Machtstellung im Staate erreicht [1]).

Im Gefolge der Kirche zogen die Träger deutscher uud italienischer Bildung hier ein. Ihr größtes Verdienst erwarb sich dieselbe aber, indem sie in den wilden Kämpfen der Pommern, Polen, Preußen, Deutschen, welche die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hier erfüllten, vermittelnd einschritt. Die Legaten Roms durchziehen als Friedensboten das Land und ihren unermüdlichen Anstrengungen gelingt es von Zeit zu Zeit eine längere Waffenruhe herbeizuführen. Dann knüpft der Großhandel seine durch den Krieg so oft zerschnittenen Völkerbande wieder an. Seine Hauptstraße in diesem Gebiet, die Weichsel war die Trägerin eines umfassenden internationalen Verkehrs. Krakauer Bürger, welche mit Waaren von Flandern die Weichsel hinauf schifften, waren es, die über den Kampf der Deutschen und Polen bei Schwetz um 1309, als Zeugen vernommen wurden. Die Herren Gisko von Sandecz, Johannes Vinirici und Nikolaus von Thessin werden uns genannt. [2])

Aber man baute dem Handel auch bereits Landstraßen, welche die dankbare Mit- und Nachwelt nach dem Namen ihres Erbauers nannte. Als eine solche Handelsstraße (via mercatorum), die von Danzig nach Stargard führte, lernten wir die Straße des Grimislaw „(via Grimislai)“ kennen [3]) durch deren Herstellung Grimislaus sich vielleicht Anspruch erwarb, nicht bloß mit leerem Titel vom Pabst bei Bestätigung seiner Johanniter-Schenkung an die Johanniter ein Fürsten ruhmvollen Andenkens (preclare memorie) genannt zu werden [4]). Diese Straße hörte bei Stargardt sicherlich nicht auf. Urkundlich wird auch eine „öffentliche Straße“ von Stargardt nach Schwetz genannt [5]), ferner dann die „große Straße“ welche über Mochle (Mokliska) nach Schloß Retz, von da aber wohl weiter über Gnesen nach Schlesien führte, zweigte sich wahrscheinlich ebenso davon ab [6]), wie die Straße über Schloß Schirotzken nach Kloster Bißow (Pl. Krone), Brom-

[1]) Nähere Ausführung i. d. A. die Kirche in Pommerscher Zeit Th II. S. 256 ff. [2]) Dzial. lit. I. p. 32. script. r. pr. I. S. 794. [3]) cod. Pom. 75. [4]) cod. Pom. No. 267. [5]) publica stratu a ponte trans verissam versus Suece. Dzial. lit. II. 70. [6]) magna via que ducit, in Recinz cf. Verleihungsurkunde Mestwins über Mochle, 1. Oct. 1273. Kgsbg. Arch. cap. A. 18. fol. XLV.

berg, Wissegrod, Thorn. Auch die Landstraße von Fordon (Wissegrod) nach Schwetz wird urkundlich erwähnt[1])

Während man persönlich nur zu Pferde reiste[2]), bewegte sich der Handelsverkehr auf diesen Straßen in Frachtwagen mit Plauen bezogen[3]) mit Salz, Heringen, Wein, Gewürz, Tuchen ꝛc. gemächlich vorwärts. Aus einem Vertrag, den Herzog Suantopolk um 1229 mit dem Rath und den Bürgern von Lübeck schließt, ersehen wir, daß Lübische Kaufleute die mit Tuch und Salz zu Schiff nach Danzig kamen, ihre Waaren von dort auf Lastwagen weiter nach Polen hinaufführten, wobei sie die erwähnten Schwetzer Straßen passiren mußten. Es waren zum Theil einspännige Karren, deren sie sich dabei bedienten. Ganze Gesellschaften von Kaufleuten thaten sich zu Wagenzügen zusammen, und kehrten so auch wahrscheinlich wieder mit Rückfracht an Landeserzeugnissen, besonders wohl Pelzwerk und Honig nach Danzig zurück — an jeder herzoglichen Burg ihren Zoll beim Hinwege nach Wahl in Tuch oder Gelde, bei der Rückkehr in Gelde an den Kämmerer entrichtend.[4])

Auf den Handelsverkehr durch diesen Theil Pommerns konnten die Zollverträge nicht ohne Einfluß sein, welche der Deutsche Orden schon um 1238 mit Herzog Wladislaus von Polen[5]) und um 1252 mit Herzog Casimir von Kujawien abschloß[6]) weil dadurch willkührlichen Forderungen der Kastellane möglichst vorgebeugt werde. Der letzte Vertrag bestimmte insonders auch den Zoll welcher bei Wissegrod und Bromberg beim Eingang in Pommern und zunächst in das Schwetzer Gebiet zu entrichten war, so wie das Fuhrgeld bei Wissegrod. Auch erwarb sich der Orden das große Verdienst, den Weichselverkehr auf der Strecke bis Danzig von Zöllen zu befreien, indem er diese Zollfreiheit in dem Frieden

---

[1]) Cod. Pol. R. und M. II. No. 165. ad stratam publicam que ducit de Wisogrod versus Swece. 1305. [2]) z. B. lit. Dzial I. im Ausgang script. I. p. 786: frater meus Casimirus servivit eidem Premisilio et sepius in Pomerania eqitavit. [3]) In den Urkunden plaustra = Plauwagen genannt. [4]) cod. Pom. No. 174. Ascendentes in Poloniam plaustro, imponant quantum possint. solo equo trahente unam marcam dabunt. Ad castra ulnam panni. De omni societate plaustrorum subcamerario V. ulnas vel dimidiam marcam argenti dabunt. cum plaustra descendunt. ad quodvis castrum duos scotos argenti. [5]) Dogiel IV. No. 19. [6]) cod. pruss. Voigt I. No. 90.

mit Suantopolk vom 24. Nov. 1248 ausdrücklich und für alle Folgezeit zur Bedingung machte[1]).

Der Bedarf einer Hofhaltung in Schwetz mußte auch Kaufleute mit ausländischen Waaren dahin ziehen. Man liebte es, sich glänzend zu kleiden, wie denn das Gnesener Zollprivilegium des Ordens von 1243 der Zölle von edlen Tuchen in Braun, Grün oder Scharlach erwähnt, welche über Bentschen und Posen in das Weichselland gingen.[2]) Auch zeigt man im Kloster Suckau heute noch ein schönes Goldstoffgewand von Herzog Suantopolk[3])

Für die Entwickelungsstufe des Handels und Verkehrs bezeichnend ist es, daß Zölle nach Belieben in Waare oder Geld entrichtet wurden, daß auch die bäuerlichen Leistungen zum Theil schon in Gelde regulirt wurden. So war also der Uebergang von der niedrigsten zu einer höheren Kulturstufe, von der Natural- zur Geldwirthschaft begonnen.

Die in den Handel kommenden Erzeugnisse des Landes konnten freilich nur Rohprodukte sein. Der Austausch derselben mit Einfuhrartikeln kann aber nicht unbedeutend gewesen sein, wenn Herzog Kasimir von Kujawien die Zoll-Einnahme des Ordens im Danziger Hafen bald nach der Okkupation auf 9000 Mark, d. i. etwa 100,000 Thlr., schätzen konnte, eine Summe fast doppelt so groß als der Kaufpreis, den Waldemar von Brandenburg für seine Ansprüche auf Pommerellen genommen.[4])

Domherr Pesdrew aus Posen, welcher in Danzig geboren war, schildert bei eben der Gelegenheit diesen Theil Pommerns als „ein fruchtbares Land", das Ueberfluß an Hambro (?), Bernstein und Heringen habe.[5])

Schon hatte deutscher Ackerbau den Weg hierher gefunden, was sowohl aus den erwähnten Verleihungsurkunden von Grabowo, Skarschewo, Klunkwitz, Bösendorf Schw. Gebiets, als daraus zu schließen, daß um 1224 dem Kloster Oliva deutsche Landhufen in Raikau geschenkt worden.[6])

An den hohen Ufern der Weichsel bei Koschelitz an der Cujawischen

[1]) cod. Pom. No. 391/92. qui eciam dux coram nobis promisit et concessit, quod nec ipse dux nec heredes ejus accipient de cetero aliquod theloneum super flumine quod Visla appellatur per totum suum dominium et districtum a ponte (Danensi) et supra. [2]) cod. pruss. Voigt I. No. 55. [3]) Die Richtigkeit der Klostertradition hierüber soll dem Vernehmen nach durch die Ansicht des Konservators Herrn von Quast über die Entstehungszeit dieses Gewandes unterstützt werden. [4]) cf. script. I. p. 791. [5]) Dzial. lit. I. p. 88. [6]) cod. Pom. No. 149.

Grenze hatte man um 1290 Obst- und Weingärten, kultivirte auch Wein dort auf den Weichselkämpen, deren feuchter und warmer Sandboden sicher dazu sehr geeignet ist.[1]) Es wird dadurch erklärlich, daß Erzbischof Swinka aus Gnesen sich so gern auf diesen seinen Schwetzer Besitzungen aufhielt[2]), daß auch Herzog Mestwin, König Przemisl und der Bischof von Leslau so oft in Schwetz waren, wo es an ähnlichen Anlagen nicht gefehlt haben wird.[3])

Diese Culturen mögen nun immerhin isolirte und kleine Anfänge gewesen sein. Eine viel bedeutendere Stelle, nahmen jedenfalls Jagd, Fischerei und Bienenzucht ein. Das Recht des Biberfanges auf der Brahe von der Schwetzer Grenze bis zur Weichsel erwirbt 1288 Kloster-Krone[4]). Für die Biberfänger des Herzogs zu sorgen, seine Hunde und Falken zu warten, ist, wie aus den Ausnahmebewilligungen in den Schwetzer Privilegien zu schließen, auch hier allgemeine bäuerliche Pflicht gewesen. Wie besonders Suantopolk die Jagd schätzte, und für sich auszubeuten suchte, darf man aus einer der Bedingungen schließen, welche der Orden ihm in dem Friedensvertrage von 1248 stellte. „Er sollte dem Wilde in seinem Theil der Niederung den Weg nicht sperren, damit es auch in den dem Orden gehörigen Antheil frei wechseln könne“ [5]).

Bekannt ist, wie Suantopolk zuweilen auf seinen Jagdfahrten in den weit ausgedehnten Wäldern so verschwand, daß man ihn nicht auffinden konnte[6]) Auch ein Jägermeister (venator) fehlt in seinem Gefolge nicht [7]).

Groß war der Reichthum des Landes an Fischen. Noch besuchte der Hering die Danziger Küsten und wurde dort auf den herzoglichen Fischstationen gefangen. Der Lachs- und Heringsfang besonders blühten[8]).

Sehr bedeutend und allgemein verbreitet war die Bienenzucht in

---

[1]) Dzial. lit. II. p. 69. in castellania nostra de Suece Grozno videlicet cum jure patronatus et cum toto suo districtu de Kozole cum vinea et pomariis similiter cum toto suo districtu et cum silvis nemoribus planis meriis insulis, vinuletis pratiseti. [2]) a. a. O. siehe script. I. S. 791. [3]) a. a. O. script. I. S. 781. [4]) Arch. Pos. No 32 Klosterurk. [5]) cod. Pom. No. 391. viam feriis et bestiis non precludet, quin ad partem predictorum fratrum possint libere pertransire. Wahrscheinlich benutzte das Wild Furthen, die Suantopolk abgesperrt hatte. [6]) cod. Pom. 394. aliquando in silvis latitans non potuit inveniri. [7]) a. 1260 comite Petro venatore (c. Pom. N. 175.) [8]) cod. Pom. p. 225. script I. S. 789. Dzial. lit. I. p. 88. und a. a. O.

den Wäldern. Die Nutzung der Waldbienen, die in ausgehölten Kiefer-Stämmen[1]) gehalten werden (mellificia), gehörte zu den Regalien und wird fast in jedem Privilegium erwähnt. Eine Anzahl Honigtöpfe (urnae mellis) wurde öfter als Abgabe gefordert. Der große Bedarf der Kirche an Wachs, der Bevölkerung an Meth wurde aus den Erträgen gedeckt.

Von städtischer Industrie zeigen sich die ersten Anfänge unter deutschen Einfluß in Neuenburg[2]). Gewandschneider oder Tuchhändler werden zugleich mit Fleischbänken und Handmühlen erwähnt. Man kannte also noch keine Windmühlen, während Wassermühlen in vielen Urkunden erwähnt werden.

Von der Architektur dieser Zeit ist uns im Schwetzer Kreise kein sicheres Monument geblieben. Doch ist es wahrscheinlich, daß der untere Theil des Jassinnitzer Schlosses — welches als castrum Syrosk bei Ankunft des Ordens längst bestand, in diese Pommersche Periode zu setzen ist.[3]) Daß die Ostpommern damals auch in Stein bauten, geht aus manchen Urkunden hervor.[4])

Von dem so oft erwähnten Schwetzer Herzogsschlosse ist nichts erhalten. Nach der Eroberung um 1309 brannte der Orden es gänzlich nieder, und baute es demnächst neu auf.[5])

Daß der Adel auf seinen Gütern wohnte, erfahren wir gelegentlich, nicht aber wie. Shyra, Ritter und Erbherr von Crupotschin sagt als Zeuge (1339), daß er dort in seinem Hause lange gewohnt.[6]) Schwerlich unterschieden sich die Wohnungen des Pommerschen Adels, wenn sie nicht, wie Grodbek befestigt waren, von den Blockhäusern der Bauern, deren Urbild wir wahrscheinlich noch unverändert in der Haide sehen können, es sei denn durch Größe.[7])

Für die Beurtheilung der Kunstentwickelung bieten uns die in der Einleitung beschriebenen, nach Annahme des Verf. dieser Zeit angehörigen Alterthümer, das Siegel Mestwins und der Torso, wenigstens einen Anhalt. Der Sinn für das Ebenmaß der menschlichen Gestalt, worin sich recht eigentlich die höhere Anlage ausspricht, ging danach den Pommerschen Künstlern ab.

---

[1]) Wie man solche heute noch im Belnoer Walde Schw. Kreises sehen kann. [2]) cf. Urkunde de 1302. Kgsb. Arch., abgedruckt Th. II. S. 100. Anm. statt „Schlachthaus„ ist dort zu lesen „Haus der Tuchhändler“. [3]) cf. Näheres II. Seite 136. [4]) cod. Pom. 225. a. 1235. lapideum pontem etc. cf Dlugoss I. 852. a. 1289: Steinbau des Klosters in Dirschau. [5]) script. I. 790. (lit. I. 152.) Swecz castrum cremaverunt. et ipsum iterato reedificarunt de novo sagt Ritter Albert von Luskowo 1339 aus cf. später Th. II. S. 124. [6]) scr. I. p. 782. [7]) Siehe Einl. Abbild. Bauerhaus in Silonka.

Der tiefste Schaden des Landes lag in der völligen Unterdrückung der arbeitenden Klassen, zu Gunsten der Privilegirten, welche hier wie im ganzen Polnischen Reiche alten Herkommens war und der einzelne weise Fürsten im Bunde mit der Kirche vergeblich entgegentraten.[1]) Die Wurzeln einer gesunden Entwickelung des wirthschaftlichen und politischen Lebens waren damit untergraben. Das Pommersche Staatswesen dieser Epoche glich jenem Siegel Mestwins, welches einen großen Kopf auf einen schwachen, zwerghaften Leibe zeigt. Weder inneren noch äußeren Feinden vermochte es Widerstand zu leisten.

Zu Herzog Wladislaw Lokieteks Zeiten kam, wie der Bischof Johann von Posen erzählt,[2]) das Land mit dessen Schuld durch Fehden, Raub und Gewaltthaten, so herunter, daß es einer Wüste glich, und

---

[1]) Kasimir der Gerechte berief 1130 eine Synode der Bischöfe, an der auch die Bischöfe Pommerns Onolph und Conrad Theil nahmen, um mit ihrer Hülfe den Quälereien und Frohnen (vexationibus et actionibus) der Bauern ein Ende zu machen. Welcher Art dieselben waren, schildert Vincentius Kadlubek, Bischof v. Krakau († 1226) und nach ihm später Boguphal, Bischof v. Posen († 1253) in seiner historia polonica in Joannis Dlugossi hist pol. tom. II. p. 592—826 abgedr. lib. 4. Kap. 9:

Fuit autem huic genti ex antiquo persolenne, et quasi consuetudinis auctoritate approbatum, ut quisque potentum, quorsumlibet pompatice vergens, pauperum non tantum paleam, foenum, stipulam sed annonam, horreis ac tuguriis perfractis, praedative diriperet, nec tantum depascenda, quantum caballis pes concalcanda, profunderet. Erat et aliud non absimili temeritate antiquatum. Quoties a potente aliquid vel exilis legatiunculae ad quemlibet esset instanter perferendum, jussi sunt satellites veredis pauperum insilire et unius horae momento infinitissima stadiorum millia cursu citatissimo transvolare. Quae res multis multo fuit periculo, quorumdam caballis irremedibiliter enervatis, quorundam penitus extinctis, nonnullis, cum probati essent, irrevocabiliter abductis, unde latrociniorum nonunquam homicidiorum obrepsit occasio non modice.

„Es war altherkömmlich in Polen, daß jeder Magnat (Mächtige), zu Hoffahrt und Uebermuth geneigt, nicht blos Spreu, Heu und Stroh, sondern das Korn selbst mit Gewalt aus den erbrochenen Scheunen und Böden fortriß und nicht blos von den Pferden verzehren, sondern auch unter die Füße treten ließ. Und noch etwas anderes war aus ähnlichen Frevelmuth althergebracht. So oft ein Magnat eine auch nur unbedeutende Botschaft auszurichten veranlaßte, mußten seine Trabanten sich auf die Pferde der armen Bauern werfen, und im Zeitraume einer Stunde die weitesten Räume durchfliegen. Das war vielen verderblich, da manche Pferde davon unheilbar struppirt wurden, manche ganz drauf gingen, andere, wenn sie sich ausdauernd zeigten, ganz entführt wurden, woraus denn nicht selten Mord und Todtschlag entstand."

[2]) Dzial. lit. I. 78—80. (scr. I. 788) tandem tum propter guerras et quia dux Wladizlaus non erat bonus justiciarius et multa dampna injurie et spolia est oppressiones fiebant in terra Pomeranie taliter, quod fere fuit deserta in totum,

der Adel mit dem ganzen Volk einen Fürsten verjagte, welcher Gewaltthat zu unterdrücken und die Uebelthäter zu strafen, nicht seines Amtes hielt. Dieser Fürst war es, dessen Rückkehr sich Peter von Neuenburg später im Bunde mit den Brandenburgischen Markgrafen anscheinend also mit gutem Grunde widersetzte; dieser Fürst, welcher dann den deutschen Orden gegen die Markgrafen zu Hülfe rief und endlich um 1309 durch den Orden zum zweiten Male aus dem Lande vertrieben wurd.

Wir stehen hier am Ende der eigentlichen nationalen Kulturentwicklung der Ostpommerschen Wenden.

Mit den Polen einem slavischen Urstamm entsprossen, hatten sich die Wendischen Bewohner der Ostseeküste zwischen Weichsel und Oder, die Pommern, im Laufe ihrer älteren Geschichte doch scharf von ihren südlichen Nachbaren gesondert.

Wie sie Jahrhunderte lang in blutigen Kämpfen ihre Unabhängigkeit gegen die Polen vertheidigten, bis Herzog Boleslaw Chrobri ihnen das Joch des Siegers auf den Nacken legte, das haben uns Polnische Chronisten ausführlich überliefert [1])

Während dann Westpommern im 13. Jahrhundert durch den Einfluß deutscher Missionäre und Ansiedler und deutsch-freundlicher Landesfürsten völlig germanisirt wurde, rang in Ostpommern der Polnische Einfluß zugleich mit dem eindringenden deutschen Elemente und dem noch erhaltenen starken Wendischen Volks-Kern.

Schon hatten, wie früher gezeigt, Polnische Verfassungsformen die Oberhand gewonnen. Auch der Adel trug sich Polnisch [2]), und die Nachbar-

---

quia dux Wladislaus nolebat dictos excessus corrigere, nec justiciam facere de malefacoribus in eadem, nobiles et totus populus illius terre Pomeranie et Polonie se dicto duci Wladislaw opposuerunt et contradixerunt, ipsumque a terris Pomeranie et Polonie ejecerunt

[1]) Chron. Polonorum (Martin. Gallus). Prooemium. Regio Polonorum habet affines barbarorum gentilium ferocissimas nationes, Seleuciam, Pomeraniam et Pruziam, contra quas Polonorum dux (Boleslaw III.) assidue pugnat, ut eos ad fidem convertat etc. und ebendaselbst lib. II. cap. 47: „Poloni gloriam appetebant, Pomorani libertatem defendebant“ Die Polen suchten Ehre, die Pommern vertheidigten ihre Freiheit u. s. w. Umfassende Auszüge der Poln. Quellenschriftsteller für die ältere Periode Pommerns sind script. r. pr. I. p. 740 mitgetheilt. [2]) Dzial. lit. I. 281, wo Graf Peter, Kastellan von Radzin vom Palatin Swenza aus Pommerellen (dem Vater des Peter von Neuenburg) aussagt: „qui lin-

völker nahmen kaum einen Unterschied wahr [1]). Dennoch hatte sich bis dahin hier noch ein nationales Sonderbewußtsein erhalten. Der Besitz einer uralten Hauptstadt [2]), in welcher das Land sein natürliches und traditionelles Centrum fand, ein eingebornes Fürstengeschlecht, die Eigenthümlichkeit des Sprachidioms [3]), die gewiß lebendige Erinnerung an jene großen Nationalkämpfe mit den Polen: das waren Momente, welche zumal während der Zerrüttung dieser Nation unter Boleslaw's III. Nachfolgern der völligen Polonisirung Ostpommerns entgegenstanden und das Gefühl der eigenen Nationalität wach erhielten. Dann erhob sich hier in Suantopolk noch einmal ein Volksheld, welcher die volle Unabhängigkeit seines Landes herstellte und eine längere Zeit selbst den gegen ihn vereinigten Mächten des Ordens und der Polnischen Herzöge und Kirchenfürsten die Spitze bot

gua et moribus et legibus se tenebat tamquam Polonus“ d. h. daß er sich nach Sprache, Sitte und Gesetz wie ein Pole hielt". Liegt aber nicht auch in dieser Aussage der Hinweis darauf, daß ein solches Verhalten nicht das allgemeine und insofern selbstverständliche war?

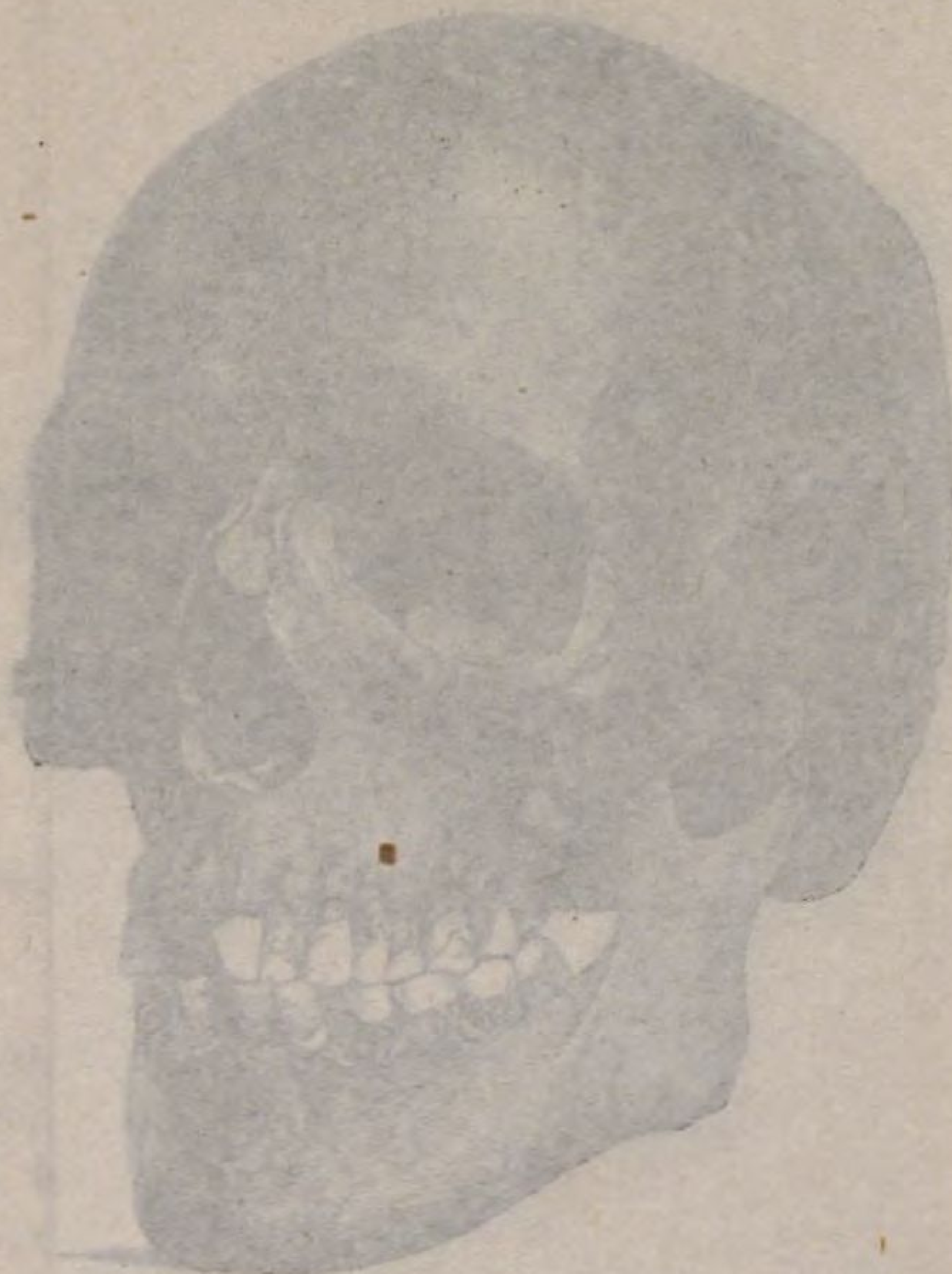
[1]) cf. Chron. Dan. (1074—1219), wo Mestwin 1210 als dux Polonie aufgeführt ist, ebenso Annales Ryenses. cf. Excerpte script. r. pr. I. 737. und 737. Auch der deutsche Chronist Helmold unterscheidet die verschiedenen Slavischen Völker zwar nach Namen und Wohnsitz, schreibt ihnen aber nur eine Sprache zu. Buch I. Kap. I. [2]) als solche „urbs capitalis Pomeranie superioris“ bezeichnet sie Bischof Boguphal aus Posen für das 12. Jahrhundert einmal ausdrücklich (cap. 46. script. r. pr. p. 755. [3]) Polen und Ostpommern stimmten nicht einmal in dem Gebrauch der Eigennamen für bekannte historische Personen überein. Als der Päbstliche Legat Zeno um 1422 den Bischof Andreas von Posen in der Streitsache Polens und des Ordens vornahm, sagte dieser unter Art. 28: „Quod per auditum et famam scit, illum Mistiwoyum de quo in ipso articulo mencio habetur, quem illa patria appellat Mestwinum, fuit dux Pomeranie. Er nennt hier Ost-Pommern, das Heimathsland des Herzog Mestwin im Gegensatz zum eigenen Vaterlande Polen „jenes Vaterland“. Deutlicher und unbestreitbarer kann doch Polnischer Seits die besondere Ostpommersche Nationalität nicht bezeugt werden (lit. Dzial. II. p. 122). In dem Kassubischen Dialekt pflanzt sich das Ostpommersche Sprachidiom wenigstens in einem Zweige noch lebendig fort und ist durch die Poln. Seits freilich wenig günstig aufgenommenen Bestrebungen des Dr. Ceynowa aus Bukowitz sogar Schriftsprache geworden. Wenn freilich Suantopolk, der größte Pommerische Gegner Polens, heute zum Polnischen Nationalhelden gestempelt wird, um nur Westpr. das alte Ostpommern als ursprünglich Polnisches Land darzustellen, kann man sich über den Mangel an Unbefangenheit in der Beurtheilung solcher linguistischer Bestrebungen nicht wundern. Wie weit überhaupt Polnische Tendenzschriftstellerei sich von einem objectiven Standpunkt bei Benutzung der Geschichtsquellen entfernt, davon liefert eine starke Probe die „wiadomości niektóre o dawniejszym archidiakonacie pomorskim etc. von dem Priester August Hildebrandt. Gdańsk, 1865 bei Kafeman.

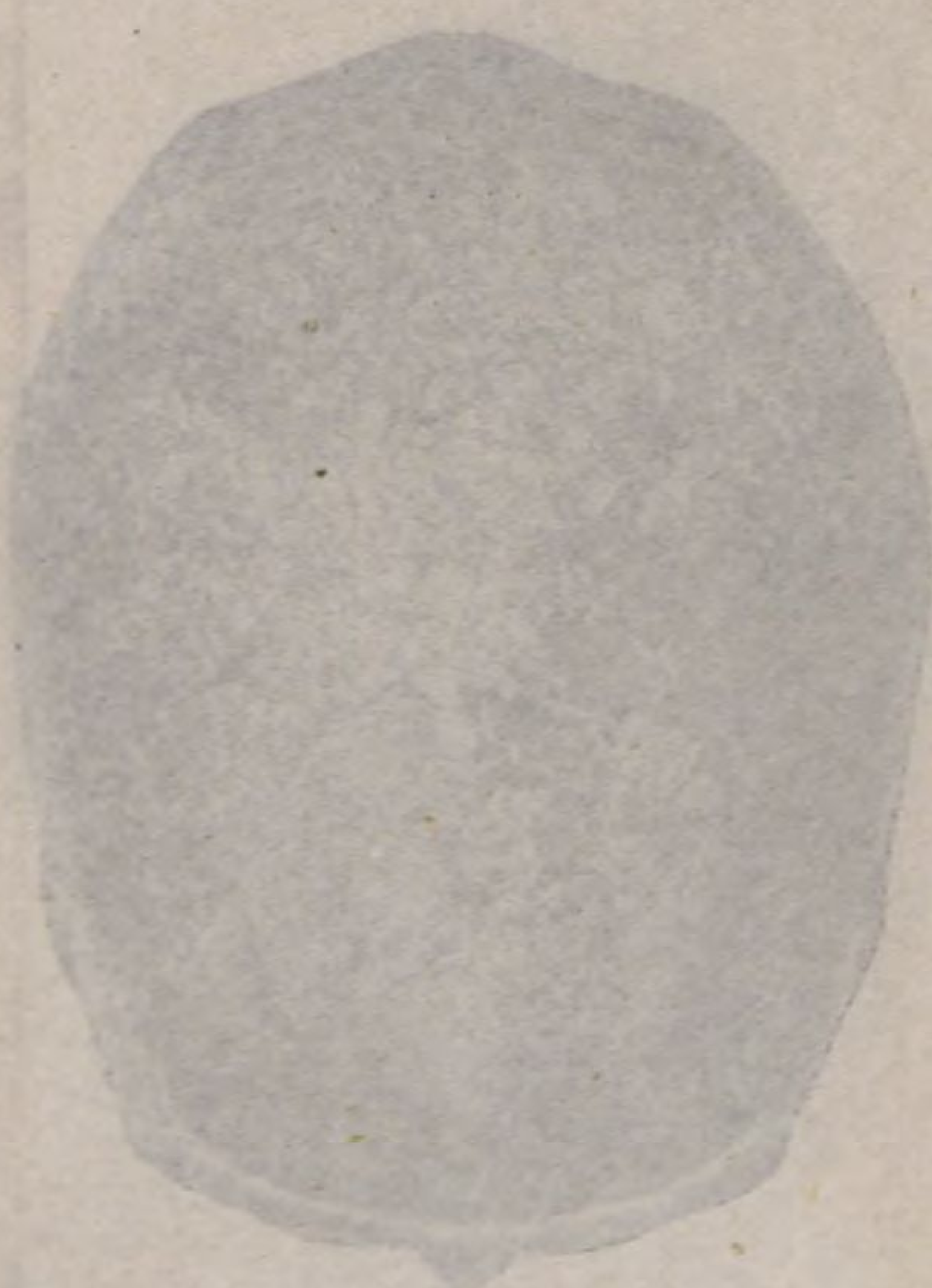
Die Hülfsquellen seiner Gegner waren aber zu groß, um ihm einen dauernden Widerstand möglich zu machen. Sein Bund mit den heidnischen Preußen widersprach überdies der Tradition des Landes und den lauten Forderungen des christlichen Glaubens, dem Suantopolk und sein Volk mit Hingebung angehörte. Mit der Kirche zugleich und mit der eigenen Familie zerfiel er. Bürgerkrieg entstand. Der Feind hatte Partheigänger im Lande und im Herzogshause selbst. Fortan und zumal unter Suantopolks wankelmüthigen Sohn Mestwin hatte hier abwechselnd Polnischer und Deutscher Einfluß die Oberhand Mestwin selbst neigte sich zuletzt entschieden dem Polenthume hin, mit ihm der Adel des Landes größtentheils. Doch ist es eine dem ganzen hier quellenmäßig dargelegten Entwickelungsgange der Dinge in Ostpommern gegenüber zu weit gehende Behauptung Polnischer Seits, daß das Land Polnisch war, bevor es der Deutsche Orden an sich riß. Die Polnische und die Deutsche Herrschaft, welcher dies Land abwechselnd zufiel, ruhte hier auf gleichen Fundamenten: nämlich unzulänglichen legitimen Ansprüchen, unterstützt durch politische Gründe, das Schwert und die Partheien im Lande.

Die Polnische Parthei hatte die Oberhand als Mestwin und als Przemislaw starben.[1]) Dann folgte die Böhmische, welche den Polen Wladislaw Lok. verjagte, dann die Deutsche, welche die mächtige Familie Swenza für sich gewann und der die Hauptstadt Danzig längst angehörte.[2]) Daß sie auch später bei der Uebergabe der Burg Schwetz um 1309 an den deutschen Orden ihre Hand im Spiele hatte, ist sehr wahrscheinlich, da die Burg durch Verrath eines gewissen Czabrowicz dem Orden zufiel. Mit diesem Augenblick war das völlige Uebergewicht des deutschen Einflußes in Ostpommern für 1½ Jahrhunderte entschieden.

[1]) Die politische Gegenströmung giebt sich jedoch auch unter Mestwin II schon in dem Hochverrathsprozeß Dyvans, des Sohnes des Schwetzer Palatins zu erkennen 1292. scr. I 702. S. I. 126. dann unter Wenzel II. durch den Hochverrath Abe's des Schwetzer Kastellans vor 1305 ꝛc. cod. pruss. Voigt II. [2]) a 1283. 26. Juli Swez. Mestwin confiscirte die Güter Danziger Bürger, welche den Markgrafen von Brandenburg in Schloß und Stadt Danzig aufgenommen cod. Pol R. und M. II. 3. 461. (?) nach Scr. I. p. 803. ferner 1288 als Swenza und sein Sohn gegen Wladislaw den Markgrafen Waldemar von Brandenburg ins Land riefen: qui missis suis militibus civitatem gedanensem tenuit cum auxilio civium et militum praedictorum d. h. Swenza's und seiner Ritter Wie stark mußte die deutsche Parthei sein, wenn Waldemar sein Heer entlassen und sich allein auf sie im Lande stützen konnte!

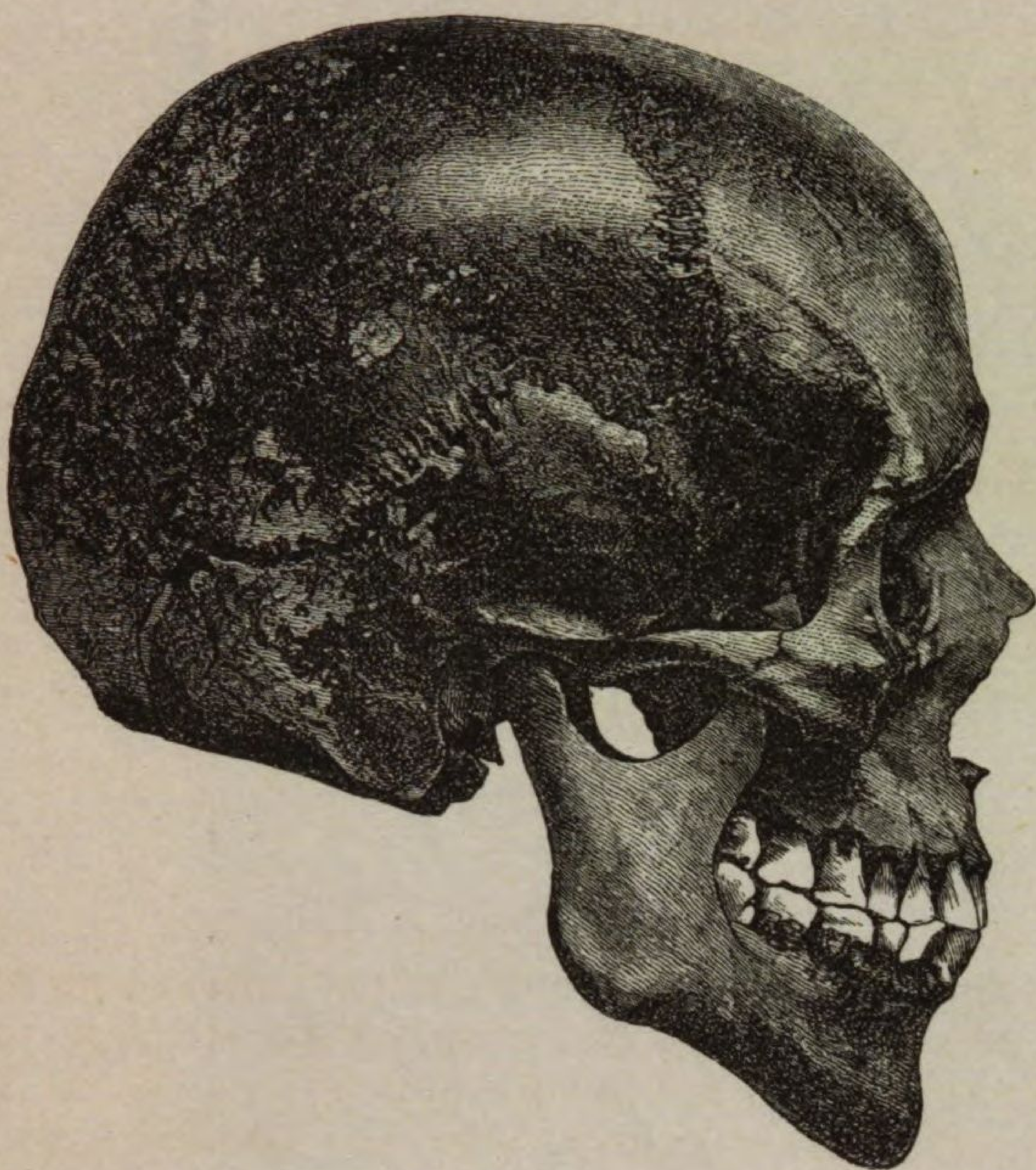
Beilagen.



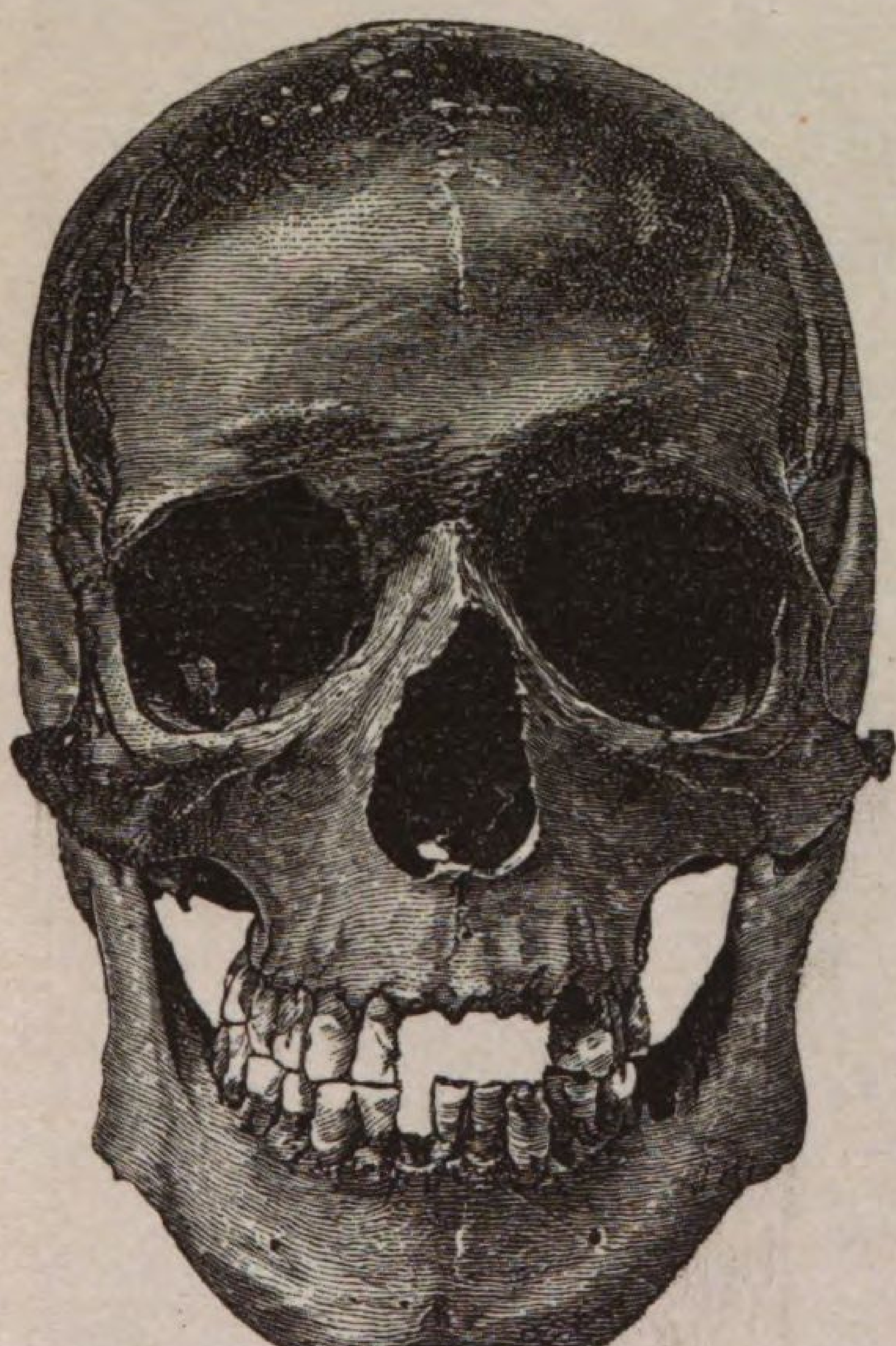




Tafel A. (S. Erkl. S. 165.)



No. 1.



No. 3.

Ansichten des Konopater Schädels nac

Beilage I.

(Zu Th. I. S. 51.)

Beschreibung eines Schädels
aus
einem altheidnischen Steingrabe bei Konopat im Kreise Schwetz.

(Hiezu Tafel A. mit vier Abbildungen, Figur 1–4.)

An der nördlichen Seite der von der Ostbahnstation Terespol nach Tuchel führenden Chaussee befindet sich, nicht weit von Poln. Konopat, nahe dem Punkte, wo die Chaussee den von Drosdowo nach Poln. Konopat führenden Weg schneidet, nämlich zwischen den Nummer-Steinen 22 und 23, ein vom Niveau der Chaussee nordwärts sanft sich erhebendes Halb-Rondel, dessen Rückwand mit Steinen ausgekleidet ist. An dieser Stelle wurde beim Bau der genannten Chaussee im Jahre 1856 beim Ausgraben des nördlichen Chausseegrabens ein Steingrab entdeckt.

Die obere Decke desselben befand sich etwa 3½ Fuß unter dem Niveau des dortigen Terrains und bestand aus drei circa 1—1½ Fuß dicken, 2—2½ Fuß breiten, 3½ Fuß langen Granitplatten, welche anscheinend nicht weiter bearbeitet waren, deren innere der Grabhöhle zugekehrte Oberfläche jedoch im Gegensatze zu der rauhen äußeren Oberfläche glatt erschien. Diese drei Deckplatten sind in die vorerwähnte Rückwand der Rondel-Anlage eingefügt und an ihrer Größe und platten Oberfläche vor den übrigen Steinen leicht zu erkennen.

Das Terrain, in welchem das Grab sich befand, bestand aus Flugsand und bildete an der Grabstelle eine ganz flache, sterile, aus reinem Sande bestehende hügelige Erhebung, ohne Steine oder sonstige Merkzeichen.

Die vier senkrechten Seitenwände waren durch eine Art loses Mauerwerk aus unregelmäßig gestalteten, keine Spur einer Bearbeitung zeigenden Granitsteinen von durchschnittlich 1 Fuß Durchmesser, gebildet; die Grundfläche stellte ein oblonges Rechteck dar. Die Dimensionen der Grabhöhle betrugen nach der Erinnerung geschätzt: Länge 6 Fuß, Breite 1½, Höhe 1½ bis 2 Fuß. In der Höhle befand sich ein großer brauner Schädel, außerdem nur noch eine Urne, welche etwa 6—8 Zoll hoch, an der oberen Oeffnung etwa 4 Zoll, an der Ausbauchung ca. 5 Zoll breit war. Sie war von dunkler Farbe, ohne Glasur, ohne Malerei oder sonstige Verzierungen und zur Hälfte mit Asche gefüllt, in welcher

sich ein oder zwei anscheinend bronzene Ringe von der Größe der Fingerringe befanden.

Außer dem Schädel und dieser Urne von Thon enthielt die Grabhöhle weiter Nichts, insbesondere weder andere Skelet-Theile noch Waffen.

Der vorstehend erwähnte sowohl wegen seiner Größe als auch wegen seiner typischen Form bemerkenswerthe Schädel ist im Ganzen wohlerhalten, im Allgemeinen von gelber und lederbrauner Farbe, Stirn und oberes Gesicht dunkler, mit vielen großen schwärzlichen Flecken versehen, Hinterhaupt in Folge Exfoliation der äußeren Knochentafel erdfarben, an der äußeren Oberfläche rauh, höckerig, erdig, hinterer Rand des Foramen magnum in Folge Verwitterung etwas defect, messerartig zugeschärft. Vom Angulus mastoideus des rechten Seitenwandbeins verläuft ein klaffender Sprung (offenbar neueren Datums) zum Foram. magnum; die Bruchflächen desselben lassen noch wohlerhaltenes Knochengewebe erkennen. Ein anderer Sprung älteren Datums verläuft in der linken Schläfengegend von der Kranznaht zum linken Stirnhöcker; an der entsprechenden Schläfengegend, (da wo die Linea temporalis die Sutura coronalis trifft) ist die Schädeloberfläche etwas eingedrückt; Merkmale weiterer secundärer Veränderungen dieser Fissur fehlen; man muß daher annehmen, daß Fissur und Impression kurz vor oder nach dem Tode entstanden sind. Gleich unterhalb dieser Stelle verläuft ein 3 mm. breiter rostfarbener Streifen horizontal oberhalb des oberen Randes des großen Keilbeinflügels und der Schuppennaht; an der Stelle desselben ist die Knochensubstanz ganz mürbe und erdig, während die nächste Umgebung durchaus derbe Knochentextur zeigt.

Der Schädel fällt schon beim ersten Anblick durch Größe und Ebenmaaß der Form auf, ist im Allgemeinen lang gestreckt, jedoch nicht schmal, zugleich auch sehr hoch. Die obere Ansicht (Fig. 4.) zeigt ein ebenmäßig gekrümmtes, längliches, der Form der Ellipse sich annäherndes Oval mit gut entwickelter Stirn. Auch die Profil-Ansicht (Fig 1.) bietet im Großen eine ovalaire Form dar, jedoch so, daß Stirn und Hinterhaupt ziemlich steil ansteigen, während der Scheitel eine flache Bogenlinie bildet. Das Hinterhaupt ist gut entwickelt, namentlich seitlich und nach unten gut ausgewölbt, proportional gekrümmt, läßt jedoch annähernd die Umrisse einer abgestumpften Pyramide wie bei den germanischen Schädeln erkennen, wenngleich hier die Umrisse wegen der Exfoliation der Oberfläche nicht in aller Schärfe zu eruiren sind. Es ist jedoch noch deutlich zu sehen, daß die Hinterhauptschuppe an der Lambda-Naht wenigstens stellenweise über das Niveau der Seitenwandbeine hervorragt.

Die Parietal-Höcker sind gut, jedoch nicht auffallend, entwickelt, 139 mm. von einander entfernt und befinden sich in der vorderen Hälfte der Seitenwandbeine. Die größte Breite, 147 mm. zeigt der Schädel dicht oberhalb der Schuppennaht, etwa 2 cm. hinter der Mitte derselben, an der Stelle, wo die genannte Naht von der

vom oberen Rande des Meat. auditorius ext. nach oben und hinten verlaufenden Knochenleiste getroffen wird.

Von den Scheitelhöckern, sowie von der Linea temporalis, die an den Seitenwandbeinen jedoch nur ganz schwach ausgeprägt erscheint, fällt die Ebene der Seitenwandbeine, sowie überhaupt die Schläfengegend ziemlich steil ab; letztere, das Planum semicirculare erscheint in der Gegend des Angulus sphenoidalis merklich eingedrückt; an der Spitze des genannten Winkels beträgt die Schädelbreite nur 119,6 mm.; oberhalb dieser Einsenkung bildet der dem zackenreichen Abschnitt der Kranznaht entsprechende Theil des Seitenwandbeins eine kleine Hervorwölbung. Eine andere noch deutlicher ausgeprägte höckerartige rundliche Hervorwölbung bildet vor der erwähnten Einsenkung der temporale, durch die Linea temporalis abgegrenzte Theil des Stirnbeins. Gleich über den Jochfortsätzen erscheint die Stirn wieder verschmälert, gleichsam eingeschnürt. Die Kranznaht bildet eine flache nach hinten convexe Bogenlinie und ist an der größten Naht-Entwickelung 7mm. breit.

Stirnhöcker und Augenbrauenbogen sind ziemlich gut ausgeprägt; letztere verlaufen in schöner Bogenlinie als ziemlich steile kammartige Wülste von der Stirn-Nasennaht ansteigend bis oberhalb der Mitte des oberen Augenhöhlenrandes. Von der genannten Naht setzt sich noch eine die übrigens geschlossene Stirnnaht bezeichnende Zackenlinie bis zur Mitte der Glabella fort; von hier ab erhebt sich an Stelle der früheren Sutura frontalis eine, wenn auch nicht stark vorragende, doch deutlich wahrnehmbare Stirn-Kante, die sich allmälig verflacht, jedoch bis zur Pfeilnaht verfolgen läßt. Ueberhaupt zeigt die obere Schädeldecke annähernd eine dachförmige Gestalt.

Das gesammte Planum semicirculare zeigt eine hügelig-wellenförmige Oberfläche, namentlich drei längliche, etwa fingerbreite und fingerlange Eindrücke, die in der Richtung von unten und vorn nach oben und hinten verlaufen; denselben entsprechen ebenso viele Erhöhungen.

Der große Keilbeinflügel ist sehr entwickelt, namentlich der obere Rand, welcher viel mehr horizontal als gewöhnlich und ziemlich in gleicher Höhe wie die Mitte der Schuppennaht verläuft.

Im Allgemeinen bietet der Schädel den dolichocephalen Typus dar: sein Breiten-Index, aus der größten Schädelbreite, 147 und Länge, 191,5 mm. berechnet, beträgt 76,76; nach der Welcker'schen Breitenmessung 74,67. Der dolichocephale Typus tritt aber auch im Einzelnen deutlich hervor, insbesondere auch an der Basilarfläche: durch Vorwiegen der Längen, in geringerem Grade auch der Höhen, Dimensionen über diejenigen der Breite. Außerdem erscheint als charakteristisch: ein Vorwalten der bestimmt und scharf ausgeprägten Formen über die unbestimmten und Uebergangsformen, geringe Neigung zu Verschmelzungen der einzelnen Knochenanlagen, vielmehr eine mehr selbstständige Entwickelung derselben, sowie eine scharfe Ausprägung der dem Muskel-Ansatz dienenden Leisten, Wülste und Fortsätze.

So erscheint auch das Grundbein langgestreckt (36 mm. lang,

27 mm. breit), nach vorn zu sichtlich verschmälert. Vom vorderen unteren Knochenblatt des äußeren Gehörganges erhebt sich neben dem Griffelfortsatze und 4 mm. von demselben entfernt ein messerspitzenförmiger Stachel nach unten; die Foramina ovalia sind lang gestreckt (10 mm. lang, 4 mm. breit); über denselben ragt seitlich ein lang gestreckter, äußerst spitzer Stachel hervor, der von der Spina angularis ausgeht; auch das Foram. magnum ist länglich, von dolichocephalem Typus, wie die Spitzbogenform des wohlerhaltenen vorderen Theils erkennen läßt.

Das knöcherne Gaumengewölbe ist außerordentlich lang, tief und schmal, von vorn nach hinten concav, der Boden der Nasenhöhle daher convex.

Die Gesichtsansicht (Fig. 3.) erscheint lang und schmal, zeigt im Großen die Form eines doppelt so langen als breiten Sechsecks mit abgerundeten Winkeln:

Die beiden langen Seiten sind durch die ziemlich in einer Linie liegenden Contouren der Unterkiefer-Aeste, der äußeren Augenhöhlenränder und der Schläfenlinien markirt, die beiden oberen Seiten werden durch die Abdachung der Schädeldecke, die unteren durch die Unterkiefer-Ränder gebildet.

Auch im Bau des Gesichtsschädels ist der erwähnte Typus wiederzuerkennen, insbesondere tritt hier Schlankheit der Form neben kräftiger Entwickelung in sehr charakteristischer Weise hervor.

Sehr deutlich ist der erwähnte Charakter in den Form-Verhältnissen der Augenhöhlen ausgesprochen, welche im Gegensatze zu dem slavischen einen ausgeprägt germanischen Typus darbieten. Dieselben sind weniger in der Breite als in der Höhe und Tiefe entwickelt, ihre Umrandung ist schärfer ausgeprägt und nähert sich mehr der rechteckigen als der kreisrunden Form; die beiden äußeren und auch der obere innere Winkel sind schärfer gekrümmt; der äußere Rand verläuft fast ganz senkrecht und geht in rechtwinkliger Umbiegung in den unteren Rand über, dessen äußere vom Jochbogen gebildete Hälfte ganz in der Jochbogen-Ebene verläuft; die innere Hälfte steigt in flacher fast gerader Bogenlinie steil in die Höhe, eine die Thränensackgrube vollständig verdeckende Leiste bildend. Das Foram. infraorbitale befindet sich dicht unter dem Margo infraorbitalis; von demselben verläuft eine abnorme Naht zum eben genannten Margo, hier mit der Jochbein-Naht zusammentreffend. Neben dem Foram. infraorb. der linken Seite befindet sich ein zweites, kleineres. Charakteristisch ist auch eine wallartige Umrandung der Apertura orbitalis, welche namentlich an dem durch das Jochbein gebildeten Theile sehr scharf ausgeprägt erscheint und einen doppelten Contour der Apertura bedingt, der durch die erwähnte Thränensackleiste und die Arcus superciliares vervollständigt wird.

Einen besonders schlanken Bau und scharf ausgeprägte Formen zeigen namentlich Oberkiefer und Jochbein; insbesondere fällt die ungewöhnliche Schmalheit und Länge des Körpers und alveolaren Theils des Oberkiefers auf. Die Breite desselben beträgt

an der der Zahnwurzelspitze des ersten Mahlzahnes entsprechenden Stelle nur 56 mm., während die Bogenlänge des Alveolar-Randes 73 mm. erreicht.

Wenn man durch den Punkt, an welchem die Jochbein-Oberkiefer-Naht den Augenhöhlenrand trifft, jederseits eine der Median-Ebene parallele Ebene construirt, so bleibt die Oberfläche des Körpers und Alveolarrandes des Oberkiefers von diesen Ebenen ganz unberührt und es wird durch dieselben jederseits nur ein 17 mm. langes und 21—25 mm. hohes Stück des Jochfortsatzes des Oberkiefers abgeschnitten.

Die Jochfortsätze entwickeln sich vom Körper des Oberkiefers mit ungewöhnlich schmaler Basis (es erscheint diese Stelle, wo sich der untere Rand des genannten Fortsatzes in die Seitenlinie des Oberkiefers umbiegt, gleichsam nach oben und innen emporgezogen, und dadurch der Stirn-Nasen-Naht näher gerückt, als dies gewöhnlich der Fall ist — Entfernung bis zur Mitte der genannten Naht 64 mm. —) und bilden mit dem vorderen Theile der Jochbeine zwei ziemlich frei schwebende, durchschnittlich 21 mm. hohe Querbalken oder Bügel, deren untere Ränder den oberen und der Horizontal-Ebene ziemlich parallel verlaufen und sich verhältnißmäßig ziemlich weit seitwärts erstrecken. Der vordere 16 mm. lange Abschnitt des unteren Jochbeinrandes verläuft nämlich gleichfalls in einer der horizontalen Jochbogen-Ebene parallelen Richtung und bildet die unmittelbare Fortsetzung des unteren Randes des Oberkiefers-Jochfortsatzes. Dieser letztere erscheint in Folge dessen bei der Ansicht en face um ca. 8—9 mm. verlängert und seitlich weiter vorragend.

Die untere Partie der Naht zwischen Oberkieferfortsatz und Jochbein verläuft senkrecht und ziemlich genau in der Richtung des äußeren Augenhöhlenrandes. Nach außen von dieser Naht hilft die äußere Oberfläche des Jochbeins noch in der Breite einiger Millim. die vordere Gesichtsfläche vervollständigen und biegt sich dann in ziemlich scharfer Krümmung nach hinten um, so daß die äußere Oberfläche des Jochbeins zum größten Theil seitwärts gerichtet ist, und im Allgemeinen der vertikalen Median-Ebene des Schädels mehr parallel steht als gewöhnlich der Fall ist.

Der hintere, 19 mm. lange Abschnitt des unteren Randes des Jochbeins steigt als unterer Rand des Bogenfortsatzes schräg aufwärts, um mit einem kleinen Absatz in den unteren Rand des Jochfortsatzes des Schläfenbeins überzugehen. Von der hier befindlichen Naht verläuft eine anomale Nahtspur ca. 5 mm. weit nach vorn quer durch das Jochbein und setzt sich in eine die gleiche Richtung innehaltende erhabene Linie an der äußeren Oberfläche des Jochbeins fort. Der aufsteigende Ast zeigt an der äußeren Oberfläche eine flache Concavität und tritt an der Verbindung mit dem Jochfortsatze des Stirnbeins gegen letzteren etwas zurück, der hintere Rand dieses Astes beschreibt eine flache, nur wenig ausgeprägte Krümmung, deren höchster Punkt ziemlich in der Mitte zwischen oberem und unterem Ende liegt. An der Bildung der Fissura orbitalis inferior ist das Jochbein nicht betheiligt. Uebrigens ist das Jochbein verhältnißmäßig eher klein als groß zu nennen, zwar ziemlich

hoch und schlank aber platt und die Entfernung des hinteren Randes vom vorderen verhältnißmäßig gering. Der Jochbogen ist ebenfalls platt, ziemlich stark gekrümmt, von schöner Form. Die Oberkieferhöhle erscheint in charakteristischer Weise von allen Seiten sehr eingeengt.

Der Stirn-Nasenwinkel ist in mäßig starkem Grade ausgeprägt, die Nasenwurzel steil, oben schmal; das knöcherne Nasendach weiter nach unten stärker seitlich entwickelt, mit Andeutung einer queren Erhabenheit.

Die Alveolarfortsätze des Oberkiefers stehen nicht ganz senkrecht, sondern etwas nach außen umgebogen; dieser Richtung entsprechend sind auch die Zähne eingefügt: die Mahl- und Backen-Zähne divergiren nach den Seiten, die Schneidezähne nach vorn; die äußere Oberfläche des alveolaren Theils des Oberkiefers erscheint im Allgemeinen sattelförmig; nur die Zahnfachrücken der Schneide- und Eckzähne zeigen in der Richtung von oben nach unten einige convexe Krümmung, welche sich in die ebenfalls leicht convexe Krümmungslinie der betreffenden Oberkieferzähne fortsetzt und weiterhin ohne merklichen Absatz in diejenigen der entsprechenden Unterkieferzähne übergeht. In Folge dessen erscheint die vordere Kieferpartie in der Profil-Ansicht ziemlich stark vorgewölbt und prognath. Dieser Prognathismus ist jedoch lediglich alveolär. Drückt man den Grad desselben durch die Differenz zwischen Zahnlänge (Vgt.) und Schädellänge aus, so erhält man $210-191{,}_5 = 18{,}_5$ mm. Die Schneide- und Eckzähne des Unterkiefers sind wie die des Oberkiefers nach vorn gerichtet, die entsprechenden Schneideflächen der oberen und unteren stehen genau übereinander, während die Kauflächen der mit ihren Kronen etwas einwärts gerichteten Mahl- und Backzähne des Unterkiefers nicht genau denen der gleichnamigen Oberkieferzähne entsprechen, sondern weiter nach vorn vorgeschoben erscheinen, so daß z. B. der erste untere Mahlzahn nur mit einem Theile seiner Mahlfläche (nämlich mit der hinteren Hälfte derselben) mit der Mahlfläche des gleichnamigen oberen Backzahnes in Berührung ist, während der vordere Abschnitt durch die Kaufläche des 2. oberen Backzahnes eingenommen ist. Die Zahnschlußlinie bildet in der Profil-Ansicht keine gleichmäßig gerade, sondern eine etwas gebogene Linie, insofern namentlich die Schneidezähne im Verhältniß zu den Backzähnen höher stehen.

Die Zähne sind, abgesehen von einigen nachträglich herausgefallenen, vollständig vorhanden, kräftig und gesund, mit Ausnahme des etwas stockigen r. oberen Weisheitszahnes. Kauflächen der Schneide-, Eck- und Backen-Zähne, sowie der 4 Molares primae ziemlich stark abgeschliffen.

Unterkiefer kräftig, jedoch von schlanker Form und scharfer Ausprägung, lang, hoch, hinten an den stark entwickelten und nach außen umgebogenen Winkeln ziemlich breit (größte an den vorragendsten Punkten gemessene Distanz 111 mm.) nach vorn etwas verschmälert (Distanz der Foramina mentalia 47 mm.); Kinn vorstehend, etwas eckig, vordere Oberfläche sattelförmig, mit einer medialen, von oben nach unten verlaufenden scharfen Kante, und neben derselben befindlichen Eindrücken. Knochenfortsatz ziemlich hoch und steil stehend, ebenso wie überhaupt der aufsteigende Theil des Unterkiefers von schön geschwungener Form, indem

der hintere und vordere Rand ſ förmig gekrümmt, die Incisura semilunaris ziemlich tief eingeschnitten und das gemeinschaftliche Mittelstück in der Mitte etwas verschmälert (31 mm.) erscheint.

Die übrigen Größen-Verhältnisse des Schädels ergeben sich aus folgenden, nach Angabe verschiedener Autoren*) genommenen und in Millimetern ausgedrückten Maaßen:

Horizontale Circumferenz (E) 547; größter Durchmesser des Kopfes (E) 252; Zahnlänge (Vgt.) 210; größte Länge (E) 191,5; größte Breite (E) 147; Breiten-Index 76,76%; Breite oberhalb der Mitte der Schuppennaht (E)) 143; nach dieser Breite berechneter Index (W) 74,67; ganze Höhe (E) 148; Höhen-Index (E) 77,28%; Höhen-Durchmesser B (V.) 145; aufrechte Höhe (v. Baer) 153; Inial-Durchmesser (Broca) 188; Jochbogen-Distanz 141; Ohren-Distanz 131; Schädelbasis (W), Grundlinie (Kr) 113; Länge des Foram. magn. 39 (?); Breite desselben 36,4; Stirnnaht (V), Stirnbogen (E. Kr.) 140; Pfeilnaht, Scheitelbogen (E. Kr.) 124; Hinterhauptbogen (E. Kr.) 126,5; Kranznaht links 122, rechts 119; Lambdanaht links 102,5, rechts 105; kleinste Stirnbreite (E) 101; größte Stirnbreite (E) 125; Breite der Stirn an den temporalen Stirnbeinhöckern (M) 120; Querdurchmesser: temporaler (V.) 128; occipitaler (V.) 121; mastoidaler (V.) 116,5; parietaler oberer (V.) = Scheitelbreite (E) = Interparietalbreite (W) 139; Distanz der Warzenfortsätze (E) 107; Hinterhauptbreite (Davis-Thurnam) 135; Gesichtslänge „nk“ (W) 130; basilare Gesichtslänge „bk“ W) 119; Nasenlänge „nx“ (W) 54; Nasenzahnlinie (Vgt.) 75; Gesichtsbasis „bx“ (W) 105; Augenbreite „zz“ (W) 101; Breite der Augenscheidewand 22; „gg“ (W) 94; „gz“ (W) 46; „aa“ (W) 108; Jochbreite des Schädels 132; Länge der knöchernen Decke des Gaumens (L) 67; Höhe des Gaumengewölbes (L) 24; Alveolarlinie (Vgt.) 107; innere Backzahnweite (L) 35, äußere 50; Abstand der Spitze der Krohnenfortsätze 140. Maaße nach Krause: Stirnsehne 122; Scheitelsehne 114; Hinterhauptsehne 101; hinterer Höhendurchmesser 121,5; vorderer Höhendurchmesser 144,5; vorderer Seitendurchmesser 102,6; hintere Seitendurchmesser 82,5; vordere Seitensehne 106,5; hintere Seitensehne 91; vorderer Seitenbogen 121; hinterer Seitenbogen 100,5; Gegenwinkel: α) der Stirnsehne 54° 55′, 19″; β)der Scheitelsehne 50° 27′ 34″; γ) der Hinterhauptsehne 50°, 5′ 37″; δ) der vorderen Seitensehne 47° 24′ 27″; ε) der hinteren Seitensehne 48° 29′ 13″; Winkel, welchen die Ebene des Foramen magnum mit der Grundlinie bildet (Daubenton) $(\alpha + \beta + \gamma) =$ 155° 28′ 30″; Steigungswinkel der Stirn (S) 75° 46′ 50″; Gegenwinkel der Grundlinie (S.) 49° 17′ 51″.

Aus den vorstehend mitgetheilten Größen- und Form-Verhältnissen ergiebt sich zunächst, daß der Schädel der eines erwachsenen Mannes ist, welcher nicht allein körperlich kräftig entwickelt und wahrscheinlich von hoher Gestalt gewesen ist, sondern auch in Bezug auf geistige Capacität auf keiner niederen Stufe gestanden haben kann. Letzteres

---

*) Ecker, Vogt, Welcker, Virchow, v. Baer, Broca, Krause ,Davis-Thurnam, Lucae, Daubenton, Sasse.

ist namentlich aus der guten Entwickelung der Stirn zu schließen, deren Raum nicht allein wegen der bedeutenden Höhe des Schädels und der ungewöhnlich langen Schädelbasis bedeutend erscheint, sondern auch noch durch zwei ungewöhnliche temporale Stirnbeinhöcker vergrößert ist.

Andererseits weisen verschiedene Merkmale, z. B. die anomalen Nahtspuren, welche ebenso wie die Duplicität des Foramen infraorbitale als Thierähnlichkeit gelten (Hyrtl), der alveolare Prognathismus, die starke Entwickelung der Muskelleisten, die Abschleifung der Zähne, der relativ höhere Stand der Schneidezähne auf eine frühere Kultur-Epoche und auf mehr naturwüchsige Lebensverhältnisse hin. Den hohen Stand der Schneidezähne, die Wölbung und die große, das Maximum der Europäer (65) überschreitende Länge des knöchernen Gaumens (67) hat er mit dem Australneger gemein (Lucae), unterscheidet sich jedoch auch wieder von diesem durch Stand und geringere Größe des Jochbeins. Er zeigt einen bestimmten Typus der Bildung, welcher sowohl in der Gesammtform als im Einzelnen scharf ausgeprägt ist, und darf daher als ein wirklicher **Racenschädel** von reinem unvermischten Typus betrachtet werden.

In Bezug auf die Frage, welchem Völkerstamme der Schädel angehört habe, kann zunächst wohl mit Bestimmtheit behauptet werden, daß derselbe weder den Typus der Slaven-Schädel noch denjenigen der Burgunder — an welche man den historisch-geographischen Nachrichten zufolge zunächst denken könnte — darbietet. Von dem Burgunder-Schädel unterscheidet er sich durch die sehr ausgesprochene Schmalheit des Gesichts, die Dachform der Schädeldecke und die geschilderte Form der knöchernen Nase, insofern der für die Burgunder charakteristische sogenannte Belair-Typus durch Breite des Gesichts, namentlich der Intraorbitalgegend, flachen breiten Scheitel und fast senkrecht abfallende Nase ausgezeichnet ist (His). Vom Slaven-Schädel ist er vor Allem durch das Verhältniß der Breite unterschieden: Der Slavenschädel ist brachycephal (Retzius, v. d. Hoeven, Welcker, Weisbach) der bei Konopat gefundene dolichocephal. Für den Breiten-Index der slavischen Schädel erhielt R. aus 4 Schädeln die Zahl 88,8, v. d. H. aus 11 Schädeln 82,8, Welcker und Weisbach aus 186 Schädeln Mittelwerthe, die zwischen 78,8 bis 83,6 schwankten; speciell für Polen fand Weisbach aus 25 Schädeln als mittleren Breiten-Index die Zahl 83,5, v. d. H. aus 3 Schädeln 86, W. aus 10 Schädeln 79,3. Vergleicht man mit diesen Zahlen den Breiten-Index des in Rede stehenden Schädels aus dem Steingrabe bei Konopat 76,76 (resp. nach Welcker 74,67), so springt die große Differenz von 6,74 und 9,24 resp. 4,63 in die Augen. Analoge Differenzen ergiebt u. A. auch die Vergleichung des Längsdurchmessers, für welchen von W., W. und v. d. H. aus den erwähnten Messungen von 186 Schädeln slavischer Nationalität die Zahlen 175—179 als mittlere Werthe gefunden wurden. Auch sonst weicht der Konopat-Schädel des Konopater Steingrabes im Bau des Gesichts, namentlich der Augenhöhlen, Oberkiefer und Jochbeine nicht unerheblich vom slavischen Typus ab.

Dagegen zeigt er im Wesentlichen die Charaktere des nordgermanischen Typus, insbesondere große Aehnlichkeit mit Schwedenschädeln. In der von Welcker aufgestellten Scala der Breiten-Indices bei den verschiedenen Völkern würde er mit seinem nach Welcker bestimmten Breiten-Index von 74,7 seinen Platz unter folgenden mit 75 aufgeführten Völkern finden: Altgriechen, Schweden, Esthen, Holländer, Brahmans, Kabylen, 2c.; seine nächsten Nachbarn in dieser Scala sind: einerseits: Altrömer, Spanier, Araber, ägyptische Mumien 2c. mit 74, andererseits: Engländer, Dänen, Schotten, Zigeuner, Sandwichsinsulaner, Chinesen 2c. mit 76, sowie Niederdeutsche (z. B. Hannoveraner 76,7, Holsteiner 77,2). Nach Hölder's Messungen schwankt der Index des germanischen Schädels zwischen 70 und 80 und beträgt im Mittel etwa 73. — Charakteristisch für den deutschen Schädel ist nach Welcker auch die große Interparietalbreite: nämlich 134,5—135 mm., welche nach W.'s zahlreichen Messungen nur von den Großrussen, Croaten, Graubündnern, Sandwichsinsulanern (136), Schweizern (Disentis-Typus) (137) und Slovaken (138) übertroffen wird.

Der Schädel von Konopat überbietet selbst diese letzteren und erreicht die Zahl (139), eine Zahl, welche sonst nur die geformten Peruanerschädel darbieten, und welche um so bemerkenswerther ist, als die Tubera parietalia keineswegs auffallend prägnant entwickelt sind. — Auch das Verhältniß der Gesichtslänge „nk" (W) zur Entfernung zwischen Foramen magnum und Kinnspitze, Linie „bk" (W) nämlich 130 : 119 = 100 : 91,54 oder in runder Zahl (92) entspricht ganz genau der von (W) aus 237 Messungen deutscher Männerschädel für dieses Verhältniß gefundenen Zahl, nämlich 92, während z. B. für Irländer 82, Chinesen 87, Esthen 97, Lappen 102, Isländer 105 verzeichnet sind. In Bezug auf die absolute Größe dieser beiden Dimensionen übertrifft der Schädel aus dem Steingrabe bei Konopat jedoch sämmtliche in der betreffenden Tabelle von W. angegebenen Mittelwerthe.

Für den germanischen Typus dieses Schädels sind ferner anzuführen die bedeutende Entwickelung des Hinterhaupts (Hyrtl, Ecker), sowie folgende nach sorgfältigen vergleichenden Untersuchungen von Hölder für den germanischen Typus charakteristische Kriterien: Das längliche, von beiden Seiten gegen die senkrechte Mittellinie hin abgeschrägte Gesicht, die oben beschriebenen Form-Verhältnisse der knöchernen Nase, der Augenhöhlen, der Fissura orbitalis inferior und des Jochbeins, insbesondere der nahezu senkrechte und seitwärts gerichtete Stand der äußeren Oberfläche desselben sowie die Form des aufsteigenden Astes; ferner das hervorragende, etwas eckige Kinn, die hohe, unten engere, oben vollgewölbte Stirn mit den ziemlich in einer Ebene verlaufenden Augenbrauenbogen, das Verhältniß der Linea temporalis und des Planum semicirculare zur senkrechten durch die Längsachse des Schädels gelegten Ebene, welches sich dem Parallelismus möglichst annähert, indem beide genannten Ebenen nur einen sehr spitzen Winkel bilden; ferner die nach hinten convexe Krümmung der Kranznaht, die dachförmige Wöl-

bung der Schädeldecke, der Stand der Parietalhöcker in der vorderen Hälfte der Seitenwandbeine, endlich die lang gezogene, an den Seiten der Stirn und der Parietalhöcker ausgebogene Form des Schädels in der Norma verticalis, so wie die gleichfalls mehr länglich-ovale Bildung des Foramen magnum.

Hölder*) bemerkt in Bezug auf die von ihm aufgestellten Charaktere: „Daß dieser Typus der germanische ist, darf wohl für diejenigen, welche die Geschichte und Ethnographie der germanischen Völker unbefangen zu Rathe ziehen, nicht erst bewiesen werden. Der Hauptbeweis dafür liegt in seiner Uebereinstimmung mit den schwedischen, dänischen, angelsächsischen und denjenigen Schädelformen, welche aus Gegenden Deutschlands stammen, in denen sich das germanische Element fast durchaus rein erhalten hat, wie in einem Theile Frankens, in Westphalen, Friesland u. s. f., sowie in seinem Gebundensein an diejenigen äußeren Kennzeichen, wie blonde Haare, blaue Augen, große Statur u. s. f., welche dem germanischen Stamm von jeher eigen sind.“

Wenn es hiernach wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Schädel des Konopater Steingrabes dem germanischen Volksstamme angehört, so läßt sich die weitere Frage, zu welchem Zweige dieses Stammes der Träger des fraglichen Schädels gezählt haben möge, nicht mit gleicher Bestimmtheit beantworten, da die Feststellung der für dieselben charakteristischen Eigenthümlichkeiten noch Gegenstand weiterer Forschung ist. Derselbe zeigt zwar viel Uebereinstimmendes mit der sog. Reihengräberform, welche Ecker in den fränkischen und alemannischen Reihengräbern gefunden hat und als identisch mit der Schädelform der heutigen Schweden und dem von His aufgestellten Hohberg-Typus betrachtet. Er bietet namentlich große Aehnlichkeit dar mit den von Ecker auf Taf. XXXVIII. seiner Crania germ. abgebildeten Schwedenschädeln, sowie mit dem von Nordendorf auf Taf. XXXV., so daß man zunächst an scandinavische Völkerschaften, welche den historischen Nachrichten zufolge zu verschiedenen Zeiten von der Ostsee aus tiefer in's Land eingedrungen sind, auch an Guttonen, skandische Gothen denken könnte. Für Gothen, welche der Vermuthung eines Historikers zufolge die Stadt Schwetz gegründet haben sollen, ließe sich noch anführen, daß nach den Untersuchungen von His der vorhin erwähnte Hohberg-Typus auch im Berner Oberlande, namentlich im Hasli-Thale, welches der Sage zufolge von Gothen bevölkert sein soll, in ziemlicher Verbreitung vorkommt. Indeß zeigt der Schädel aus der Steingrube bei Konopat der Reihengräber- und Hohbergs-Form gegenüber doch einzelne bemerkenswerthe Besonderheiten, (z. B. etwas größeren Breiten-Index, ganz ungewöhnlich große Schädelbasis (113!), bedeutende Höhe, temporale Stirnbeinhöcker ꝛc.), so daß es am gerathensten sein möchte, denselben vorläufig noch als eine besondere Form des germanischen Schädel-Typus zu betrachten und einer späteren, auf ein reichhaltigeres Material gestützten Verglei-

*) Beitr. z. Ethnographie von Würtemberg. Arch. f. Anthropologie II. S. 53.

chung, — für welche die oben mitgetheilten Maaße und Form-Verhältnisse die nöthigen Anhaltspunkte geben — die speciellere Bestimmung der zugehörigen Völkerschaft vorzubehalten. Außer an die schon erwähnten Gothen, welche die Wenden unterjochten, sowie an alte Preußen, die stellen- und zeitweise die durch die Weichsel gebildete Grenze überschritten haben mögen, würde man namentlich an den mächtigen durch besonders kräftigen Körperbau ausgezeichneten Stamm der Gepiden denken müssen, welche vom Werder aus in das Gebiet der Burgunder eindrangen und letztere nach furchtbarem Kampfe aus ihren Wohnsitzen vertrieben — wahrscheinlich also auch die Gebiete von Schwetz, sei es nun mehr dauernd oder blos vorübergehend durchzogen oder besetzt gehabt haben.

Schwetz, 15. Juni 1870.

Dr. Meschede.

Erklärung der Abbildungen auf Tafel A.

Die zu der vorstehenden Schädelbeschreibung gehörigen Abbildungen Fig. 1—4. auf Taf. A. stellen vier verschiedene Ansichten des beschriebenen Schädels dar, welche in $^1/_2$ der natürlichen Größe photographisch aufgenommen, sodann aber in verkleinerten Maßstabe im Holzschnitt ausgeführt worden sind. Bei der photographischen Aufnahme der Ansichten Fig. 1., 3. und 4. war der Schädel so gestellt, daß die durch die beiden oberen Jochbogenränder bestimmte Ebene genau der Horizontal-Ebene entsprach; in Fig. 2. ist dieses zwar annähernd, aber nicht ganz genau der Fall.

Fig. 1. giebt die reine Profil-Ansicht und veranschaulicht insbesondere die verhältnißmäßig große Länge und Höhe des Schädels sowie die Form- und Größen-Verhältnisse des Jochbeins, des Ober- und Unterkiefers, des Gesichtswinkels, des alveolaren Prognathismus 2c.

Fig. 2. Seitliche Gesichts-Ansicht (Halbprofil) läßt Stirn und Parietalhöcker, Form und Stellung des Jochbeins, des Planum semicirculare etc. deutlich erkennen und veranschaulicht einigermaßen das Verhältniß der Höhe zur Breite des Schädels.

Fig. 3. Reine Gesichts-Ansicht, läßt besonders deutlich die typischen Formen des sogenannten Gesichtsschädels, namentlich aber auch diejenigen der Augenhöhlen und der Stirn hervortreten.

Fig. 4. Ansicht des Schädels von oben (Norma verticalis).

Beilage II.

(Zu Th. I. S. 59.[1])

Die in grauem Thon gebrannte Reiterfigur stammt ihrer Tracht nach frühestens aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, höchst wahrscheinlich jedoch erst aus der zweiten Hälfte, nach 1560.

Die entscheidenden Merkmale dafür sind:

1. In Betreff des Wammses, das hier gemustert oder als „Panzerjacke" durch Rundplatten verblecht erscheinen soll, nächst seinen engen Ermeln vor Allem die Schulterwülste mit Schlitzung oder Unterpuffung.
2. Hinsichtlich der Rüstung der rundumlaufende Leibschurz als Nachbildung der „Panzerschürze" (des lambeau oder lamboys) in Metall, mit Uebertragung von gleichfalls abtheilungsweiser Schlitzung oder Puffung.

Hier die betreffenden Stücke mit Angabe der Zeit ihrer Entstehung und Dauer. (Es folgen Zeichnungen einer Schulterpuffe aus der Zeit von 1550—1630, eines Schurzes aus der Zeit 1530—1560 und einer gepufften Rüstung aus der Zeit 1520—1550.)

Was die Arbeit alterthümlicher erscheinen läßt, wie das breite Schwert, das indessen in Deutschland auch noch in dieser Zeit mehrfach vorkommt, die übermäßig hohen Stege am Sattel, wie die (mißverstandene) Anordnung des Zaunzeugs und insbesondere die rohe Formlosigkeit des Ganzen, beruht lediglich auf Ungenauigkeit und Ungeschick des Verfertigers, der eben nur ein gewöhnlicher Hafner oder Töpfer war.

Berlin, 4. Mai 1870.

Prof. **H. S. E. Weiss.**

[1]) Vergl. die Abbildung S. 58 und die Anm. 1. S. 61.

Beilage III.

(Zu Th. I. S. 76.[1])

Ueber einen kürzlich aufgefundenen Siegelstempel Herzog Mestwins I. von Ostpommern.

Von Ernst Strehlke.

Wir benutzen die sich uns darbietende günstige Gelegenheit, zum Schlusse dieses Bandes den Freunden der Geschichte und der Alterthümer Preußens ein merkwürdiges Denkmal aus dem Gebiete derselben vorzuführen, welches erst vor nicht langer Zeit entdeckt worden ist. Herr Kanzleirath F. A. Voßberg hatte die Güte uns den untenstehenden Holzschnitt[2]) eines jetzt in seinem Besitze befindlichen Siegelstempels zur Veröffentlichung zu übergeben, welcher letztere allerdings ein bedeutendes sphragistisches Interesse in Anspruch nehmen darf. Er besteht aus einer zwei Linien starken silbernen Platte von oben und unten zugespitzt ovaler Form. Die Bildfläche ist kleiner als die Rückenfläche und schrägt sich der mit der Umschrift versehene Rand von ersterer zu letzterer hin ab. Oben befindet sich ein Oehr, worin noch das letzte Glied einer silbernen Kette hängt. In unscheinbarem Zustande in der Nähe von Schwetz, einst einem Hauptsitze der ostpommerischen Herzöge, ausgegraben — Näheres war nicht zu ermitteln — gelangte das Petschaft für wenige Groschen in die Hände eines Hausirers, dann in diejenigen eines Goldschmiedes zu Schwetz. Glücklicherweise erhielt Herr Landrath Wegner Kunde von der entdeckten Merkwürdigkeit, rettete dieselbe vor dem Schmelztiegel[3]) und hatte späterhin die Freundlichkeit, sie in die Voßbergsche Sammlung übergehn zu lassen.

Der Abdruck des Stempels zeigt nach untenstehender Abbildung in der vertieften Fläche das Bild eines Kriegers im Waffenrocke mit Schild und Schwert vorschreitend. Die Nase ist auffällig groß. Die auf dem nach außen ansteigenden Rande angebrachte Umschrift, z. Th. mit verkehrten Buchstaben, lautet: SIGIL.' MISTIVI d. i. sigillum Mistivi (wegen ähnlicher Formen dieses Namens vgl. script. Band I. 797 ff.) Ich glaubte daran erinnern zu dürfen, daß Herzog Mestwin II. († 1295) sich

---

[1]) Wörtlicher Abdruck des Anhangs script. r. pr. III p. 729. [2]) Vergl. den Holzschnitt Titelblatt. Erster Theil. Abschnitt I. S. 37., welcher jedoch nicht den Siegelstempel selbst, sondern dessen Abdruck in Lack darstellt. [3]) Dies hatte schon Herr Justizrath Wuermeling zu Schwetz gethan, dessen Güte der Landrath Wegner dies Alterthum zu danken hat. Anm. des Verf.

1269 dem Schutze der Markgrafen von Brandenburg unterworfen, und die Vermuthung auszusprechen, daß er möglicher Weise in Folge dessen die von diesen durchgängig gebrauchte Siegelform angenommen habe. Herr Voßberg schreibt mir indeß wie folgt: „Dieser Annahme möchte vor „allem wohl entgegenstehen, daß das Siegel selbst bei keiner der auf „unsere Zeiten gekommenen Urkunden Mestwins II., deren Zahl gar „nicht gering ist, sich jemals angewendet findet; sodann, daß Mestwin II. „erhaltene Siegel der Sitte seiner Zeit gemäß im Schilde sein Wappen „und in der Umschrift den Herzogstitel zeigen. Vielmehr deuten auch „Bild und Schrift auf ein höheres Alter und es erscheint nach meiner „vollen Ueberzeugung keineswegs gewagt, den Stempel dem Herzoge „Mestwin I. († 1220)[1]) zuzuschreiben, von dem sich nur ein paar Urkunden, „Siegel jedoch an denselben nicht erhalten haben. Uebrigens kann „wohl als sicher angenommen werden, daß es als das älteste „noch vorhandene Siegel eines Fürsten im Bereiche der „preußischen Monarchie anzusehen ist."

[1]) Darüber, daß Mestwin I. schon 1212 starb, cf. Th. I. S. 87. Anm. 1.

„Bist Du klug, so täusche die Deutschen Herren von Preußen!“

(Deutsches Sprüchwort im Mittelalter.)

Zweiter Theil.

Der Schwetzer Kreis unter der Herrschaft des deutschen Ordens.

1309—1466.



Siegel des Schwetzer Hauskomthurs.*)
1451.

Deutsche Hochmeister[1]) und Landesherren im Schwetzer Kreise.

1309—1466.

1.	Siegfried von Feuchtwangen vom 29. Sept. 1309[2])	bis Dez 1310 oder Jan. 1311.			
2.	Carl von Trier (Beffart)		1311—1324	den	12. Februar.
3.	Werner von Orseln	6. Juli	1324—1330	„	19. Novbr.
4.	Herzog Luther von Braunschweig	17. Februar	1331—1335	„	April.
5.	Burggraf Dietrich von Altenburg	15. August	1335—1341	„	6. Oktober.
6.	Ludolf König von Weizau	Januar	1342—1345	„	14. Sept.
7.	Heinrich Dusemer von Arffberg	13. December	1345—1351	„	14. Sept.
8.	Winrich von Kniprode . . .	14. September	1351—1382	„	23 Juni.
9.	Konrad Zöllner von Rotenstein .	5. October	1382—1390	„	20. August.
10.	Konrad von Wallenrod	12. März	1391—1393	„	25. Juli.
11.	Konrad von Jungingen	November	1393—1407	„	30. März.
12.	Ulrich von Jungingen	26. Juni	1407—1410	„	15. Juli.
13.	Graf Heinrich von Plauen[3]) . .	9. November	1410—1413	„	14. Oktober.
14.	Michael Küchmeister von Sternberg	9. Januar	1414—1422	„	10. März.
15.	Paul von Rußdorf	10. März	1422—1441	„	2. Januar.
16.	Konrad von Erlichshausen	12. April	1441—1449	„	7. Nov.
17.	Ludwig von Erlichshausen . . .	21. März	1450 bis zum Frieden von Thorn 1466	„	19. Oktober.

---

*) Anmerkung zum Titelblatt: Das umseitig abgebildete Siegel des Hauskomthurs zu Schwetz befindet sich auf Papier in Mundlack abgedruckt auf einer Urkunde von 1451. im Geh. Arch. zu Königsberg Schiebl. LIX. No. 12 Siehe S. 189. d. B., wo jedoch statt „Wappenschild mit neun Feldern" zu lesen ist: mit „zwölf" Feldern. Nach Voßberg Geschichte der Preuß. Münzen und Siegel S. 38. ist das Siegel der Ordenskomthurei Schwez nicht aufzufinden gewesen. Vergl. Th. I. S. 65. Anm. 1.

---

[1]) Nach Vojgt, Namens-Kodex der Ordensbeamten. Königsb. b. Bornträger 1843. [2]) Der wahrscheinliche Tag der Eroberung von Schwetz durch den Orden. Siehe script. rer. pruss. I. p. 782. Anm. 1. [3]) Wenn gleich Heinrich von Plauen von Voigt als Graf aufgeführt ist, so hat doch Voßberg S. 134. a. a. O. nachgewiesen, daß er den Grafentitel nicht geführt hat. Seine Familie hat denselben erst später erhalten. Hiernach ist auch die spätere Angabe Th. II. 226. zu berichtigen.

Die Ordensregierung

und

die Quellen ihrer Geschichte im Schwetzer Kreise.

Marienburg! Wie versetzt uns der Anblick dieses herrlichen Erbes der deutschen Ordenszeit so wunderbar in die Tage ihres Glanzes zurück. —

Wer je den edlen Bau einmal betrachtet hat, von den gewaltigen Grundgewölben des Hochmeisterschlosses bis hinauf zu den hellen Zinnen, von denen der Blick über Ströme, Fluren und Städte hin bis zum blauen Saum der Ostsee schweift: der hat auch einen unvergeßlichen Eindruck von der großen Vergangenheit des deutschen Ordens empfangen.

Wer je, die hohen Hallen und Remter durchschreitend, dem Dichter nachempfunden:

„Auch schau ich gern der Menschenhände Werk,
„Woher des Meisters Hochgedanke strahlt,
„Und dieser Pfeiler, dieser Säulen Pracht
„Umwandl' ich sinnend, wo sich Alles fügte,
„Wo Alles trägt, und Alles wird getragen!" [1])

der ist auch im Innersten berührt worden von dem Geist, welcher den Ordensstaat an der Weichsel in den Zeiten seiner Kraft durchwehte.

Wie so ganz eigen steht dieser Staat in der Welt des Mittelalters da; unerschöpflich für die Betrachtung, sowohl durch die Fülle großartiger Gegensätze, aus denen er hervorgeht, als durch seine Macht sie zu vermitteln, und harmonisch zu binden, was Deutschland so tief entzweite!

Morgen- und Abendland haben Theil an seinen Anfängen.

Pabst und Kaiser vereinen sich zu seiner weiteren Gestaltung.

---

[1]) Göthe: des Epimenides Erwachen. Eine herrliche Naturschilderung geht vorher.

Weltliche und geistliche Gewalt wirken dann auch in seinem inneren Organismus lange mit vereinter Energie, und in einziger Weise repräsentirt so der Orden die beiden Schwerter des Mittelalters.

Wie seine Architektur in ihren besten Bildungen römische Kraft und deutsche Idealität vereinigt, so zeigt sich in seinen hervorragendsten Meistern überlegte Staatsklugheit mit kindlicher Glaubensinnigkeit gepaart.[1])

Wenn dann anderwärts die tief gehende Verschiedenheit der deutschen Stämme ihrer staatlichen Einheit entgegenstand: hier sind es Ober-, Mittel- und Niederdeutsche, welche sich zu einem Staate zusammenfügen, und darin — nicht ohne einen Zusatz Slavischer Elemente — zu einer neuen Volkspersönlichkeit, der Preußischen, verwachsen.[2])

Wenn endlich da, wo der Deutsche Staat sonst aufgerichtet, doch an dem Sinn der Deutschen für persönliche und korporative Selbstständigkeit, die centrale Kraft der Regierung zersplitterte: hier gelang es in der „goldnen Zeit" Preußens ein kraftvolles Regiment mit einem weiten Maß kommunaler Freiheit und ständischer Selbstverwaltung zu vereinigen.

In seiner Ganzheit nun ist uns dieser deutsche Ordensstaat von Johannes Voigt in der „Geschichte Preußens"[3]) mit liebevoller Wärme und Ausführlichkeit, dann neuerdings in kühnen Umrissen von Heinrich von Treitschke[4]) gezeichnet worden.

Das staatliche Walten des Ordens auf dem engeren Gebiete einer Komthurei eingehend nach den Quellen darzustellen: soll hier versucht werden. Vielleicht vermögen wir die großen Züge dieser welthistorischen Erscheinung auch in der individuellen Gestalt eines einzelnen Staats-Gliedes, und selbst da noch wieder zu erkennen, wo ihre Sonne sinkt nnd tiefe Schatten auf sie fallen.

---

[1]) Man darf wohl sagen, daß in Meistern wie Dietrich von Altenburg, Winrich von Kniprode, Konrad von Jungingen das Wort des Herrn: „Siehe, ich sende Euch mitten unter die Wölfe; darum seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben" Gestalt gewann. [2]) Die nähere Ausführung im Schlußkapitel dieses Theils. Bemerkenswerth ist es, daß Preußen auch die Farben des Ordensstaats übernommen hat und daß in diesen die großen Gegensätze, welche zu vermitteln Preußens Aufgabe geblieben ist, in dem Schwarz-Weiß, so schlagend symbolisirt sind. [3]) Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. 9 Bände. Königsberg, bei Bornträger. 1843. [4]) Historisch-politische Aufsätze: „Das deutsche Ordensland Preußen".

Freilich sind die Quellen für die Geschichte der Schwetzer Komthurei nur höchst lückenhaft. Gerade solche vermißt man, aus welchen man für andere Ordensgebiete zuerst zu schöpfen pflegt. So fehlt das Handvestenbuch der Komthurei [1]), welches zugleich als Ortschaftsregister dienen könnte, und Verleihungsurkunden aus der Ordenszeit sind nur vereinzelt in anderen Handvestenbüchern, und hie und da zerstreut abschriftlich aufzufinden. Die älteste deutsche Handveste der Stadt Schwetz, vom Hochmeister Dietrich von Altenburg am Jacobitage 1338 zu Marienburg ausgestellt, fand sich in Abschrift in einem Gerichtsbuche in Graudenz, wo sie 1552 ein Schwetzer Bürger eintragen ließ [2]). Die deutsche Handveste von Neuenburg konnte der Verfasser nicht ermitteln und deren Hauptinhalt nur aus einem zu Polnischer Zeit in lateinischer Sprache erneuerten Privilegium entnehmen [3]). In dem Neuenburger Stadtarchiv, welchem der Schatz der alten Judizialbücher von 1416 bis 1773 durch einen glücklichen Umstand gerettet ist [4]), fehlt die städtische Handveste. Dafür birgt es einen dort nicht gesuchten Reichthum an Nachrichten über den Adel der Umgegend und dessen Gutsverhältnisse in der Ordenszeit, neben den wichtigsten Nachrichten über Rechts- und Kultur-Verhältnisse des Mittelalters. Das Archiv von Schwetz ist fast leer. Einige Judicialbücher der Stadt sind merkwürdigerweise in das Klosterarchiv von Pelplin gelangt, berühren aber erst die spätere Polnische Zeit.

Auf dem Lande hat der Verfasser nur eine Handveste aus der Ordenszeit und diese in höchst inkorrekter Abschrift aufgefunden [5]). Was die Schulzenladen enthalten, berührt erst die spätere, namentlich Polnische Zeit. Aus dieser aber sind dafür hier einige seltene Perlen von Rechtsmonumenten des mitten im Polenthum treu erhaltenen deutschen Dorflebens bewahrt.

---

[1]) Dr. Töppen, hist.-komp. Geogr. von Preußen, Vorwort. Vielleicht ist es bei Abtretung von Pomerellen an die Krone Polen in ein Polnisches Archiv gelangt und dort noch verborgen. [2]) Siehe S. 84. flg. Eine spätere Handveste von Schwetz von 1424 ist in den Anlagen abgedruckt. [3]) Erst nachdem der betreffende Theil der Arbeit gedruckt, entdeckte ein Freund das deutsche Privilegium der Stadt, das der Hochmeister Heinrich Dusmer 1350 für „Gerhard Storm" über das Schultheißenamt ausgestellt. Es ist in den Anlagen mitgetheilt, wo es der Leser, wenn er an S. 104. des Buches gelangt, vergleichend nachlesen wolle. [4]) Siehe S. 112. Anm. 2. [5]) S. 57. abgedruckt.

Ein großer Gewinn ist die vor einigen Jahren erfolgte Entdeckung und Ordnung des Graudenzer städtischen Archivs. Auf die Ordenszeit des Schwetzer Kreises hat dasselbe aber bis jetzt nur wenig Licht geworfen.

Auch das reiche Thorner Stadtarchiv hat dem Verfasser nur ein aber sehr lehrreiches Dokument in einem Folioband „**Rechnungen von der Swecze**“ gewährt, welche der Thorner Rath über seine Ausgaben für die Belagerung und spätere langjährige Besetzung der Burg Schwetz von 1460 ab geführt hat.

In dem Archiv der Stadt Danzig, der alten Hauptstadt von Pommerellen sollte man auch reiche Nachricht über die kleinen Städte des Landes suchen, denen sie zumal im Bundeskriege mit dem Orden als Vorort vorstand; doch haben bisherige Nachforschungen nur wenig über Neuenburg und Schwetz aus der Ordenszeit an den Tag gebracht.

In das wahre Quellengebiet auch der Lokalgeschichte des Ordens treten wir erst, wenn uns das im Schlosse zu Königsberg bewahrte Ordensarchiv seine Pforte öffnet.

Daß es bei der Fülle des hier gesammelten aber nach allgemeinen Gesichtspunkten geordneten Materials nur so schwer gelingt, den zerstreuten Spuren des örtlichen, in die Grenzen einzelner Gebiete geschlossenen Wirkens der Ordensregierung zu folgen![1])

Von den bequemer zugänglichen Generalien des Archivs ist es besonders das große Aemter- oder Bestallungsbuch und ein Zinsbuch A. 138. des Ordens, welche für Schwetz wichtig sind. Ersteres bietet die Inventarien, die bei dem Wechsel der Komthure über den Bestand der Komthurei aufgenommen werden, von 1377—1440; letzteres das Verzeichniß der Domänendörfer des Ordens im Schwetzer

[1]) Nur bei persönlichem längeren Aufenthalt und mit Hülfe guter, wohl orientirter Freunde ist dies möglich, da die Kräfte der dem Archiv vorstehenden Gelehrten, so gütig sie auch dem forschenden Dilettanten entgegen kommen, viel zu sehr durch größere Aufgaben beansprucht sind. Als Verf. sich 1852 zuerst mit einer Nachfrage über den Schwetzer Kreis an Prof. Dr. Voigt wandte, verwies dieser ihn in seiner Antwort vom 24. Juli 1852 auf seine Geschichte, hinzufügend, „andere vielleicht noch vorhandene spezielle Notizen wären so unbedeutend und für meinen Zweck so wenig brauchbar, auch deren Ausführung und Zusammenstellung so zeitraubend, daß es schwerlich lohnen würde, die nöthige Mühe darauf zu verwenden“. Schwetzer Archiv-Akten fol. I.

Gebiet mit Angabe ihres Hufenstandes und ihrer regelmäßigen Abgaben. Durch dieses Aktenstück, das aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts herrührt, und ein zweites Verzeichniß der Zinsdörfer, (Schiebl. LIX. a. Nr. 23.), dem eine Angabe der Ortschaften der Komthurei, welche Ritterdienste zu leisten hatten, also der Adligen Güter aus der gleichen Zeit beigefügt ist, wird uns das wichtigste Material zu einem Ortschaftsregister der Ordenszeit dargeboten.

Für die Erkenntniß der Zustände der Komthurei, nicht nur auf dem rein politischen, sondern auch dem eigentlichen Verwaltungsgebiet giebt es aber keine wichtigere Quelle als die Briefe, welche die Schwetzer Komthure an die Hochmeister richteten. In den meist auf Quartblätter groben Papiers mit flüchtiger Hand hingeworfenen Zügen dieser Schriftstücke tritt uns das Leben der Zeit in unverhüllter Ursprünglichkeit entgegen. Leider gehört der größte Theil der erhaltenen Korrespondenz den letzten Jahrzehnten der Ordensherrschaft in Pommerellen an. Es ist nicht das Bild der goldenen Zeit Winrichs und anderer Meister, das wir in diesem Spiegel auffangen können. Die Zeichen tiefen Verfalls blicken schon überall hervor. An ungeschminkter Warheit und örtlichen individuellen Zügen aber sind diese Dokumente reich[1]).

Einheitliche Zusammenfassung des immerhin sehr lückenhaften Materials würde aber auch nicht annähernd möglich sein, ohne die jedem Freunde der heimathlichen Provinzialgeschichte unschätzbar werthvolle Gabe des von Dr. Hirsch, Strehlke und Töppen herausgegebenen Quellenwerks, jener schon für die Pommersche Zeit von uns benutzten Sammlung der Ordenschroniken, von welchem unter dem Namen: „scriptores rerum prussicarum" vier Bände erschienen sind[2]).

[1]) Um dem Leser das echte Gold der Geschichte, welches in den Kundgebungen der Zeitgenossen glänzt, in unvermindertem Gehalt zu bieten, sind die Briefe der Komthure möglichst in den Text verwebt. Freilich konnte dies bei der Verschiedenheit der ohne alles System darin behandelten Gegenstände oft nur in der Form bruchstückweiser Auszüge geschehen, wenn der Zusammenhang der Darstellung nicht zerstört werden sollte. Vielleicht läßt sich später einmal ein besonderer Abdruck aller benutzten Dokumente in unverkürzter Form veranstalten. [2]) Die Citate daraus sind in klein gothischer, dagegen alle hier zum ersten Mal gedruckten Urkunden in großgothischer Schrift gebracht. Nur hier und da ist dies übersehen, Einiges auch z. B. S. 253. flg. in dem Abschnitt „ständische Huldigung" gedruckt, ehe der IV. Band der scriptores es brachte.

Das Ordensgebiet Pommerellen.

Mit der Burg Schwetz war das letzte Bollwerk der Polnischen Herrschaft in dem östlichen Theile Pommerns gefallen.

Fortan bildete derselbe unter dem nunmehr aufkommenden Namen „Pommerellen" ein Gebiet der Ordenslande[1]). Der Preußische Geograph Henneberger, der um 1595 eine „Landtafel", d. h. Charte von Preußen nebst Erklärung herausgab, setzt dem Namen Pommerellen hinzu: „Das ist klein Pommern. Ist ein sonderlich[2]) Land außerhalb dem Preußenland ungeferlich 15 Meilen lang und 8 breit, auch wohl weniger, nach dem die Ströme die da grenzen. Von Preußen scheidet es die Weissel, von Polen oder der Cojaw (Kujavien) der Fluß Bro (Brahe), gegen Pommern oder Kassuben die Lawe (Leba), unten die offenbare See. Und ist in diesem Pommerellen **Danzk** die Hauptstadt".

Man sieht, wie scharf sich selbst nach beinahe dreihundertjähriger Abtrennnng von dem alten Pommerschen Stamm erst unter deutscher, dann unter Polnischer Herrschaft, der ursprüngliche, durch die besondere Geschichte Ostpommerns begründete, Charakter dieses Landes erhalten hatte. Als es um 1309 unter die Ordensherrschaft kam, bestand auch die innere historische Gliederung desselben noch deutlich fort. Wir ersehen das zunächst aus dem „Kaufbriefe", durch welchen der Markgraf Waldemar von Brandenburg zugleich als Vormund des Markgrafen Johann die früher erwähnten Ansprüche seines Hauses an den Orden überließ. Eine noch ungedruckte deutsche Uebersetzung des lateinischen Textes, die sich im Ordensarchiv vorfindet, lautet:

---

[1]) Ich finde den Namen zuerst in dem hier folgenden Hauptvertrage zwischen Markgraf Waldemar von Brandenburg und Meister Siegfried von Feuchtwangen am 12. Juni 1310. [2]) Besonders d. h. eigenthümlich bestehendes.

Desser briff wyset vs wy Danczk, Dirsaw vnd dy Swecze gekofet wart von Woldemar margrefe czu Brandenburg:

In gotis namen amen. Wand das mensliche gedechtnisse mit manch schicht vnd sorge gehindert vnd beswert, uff das nicht czwennge vnd ironge in den scheften derre luthen enste, sunder vrede vnd bescheidenheit vnder en blibe, So ist is not vnd nutcze, das di geschicht vnd der lute mit briuen mit privilegien in scrifthen werden bestat vnd gewegit; hir vmme wir Woldemarus von gotis gnaden margraff czu Brandenburg Lusacen vnd Landesberg, eyn vormund des irluchten fursten her Johannis marchgraff czu Brandenburg tun offenbar allen kegenwertigen vnd czukumftigen: das wir von heylym rate vulbort vnsir ratgebir vnd von rifem gedechtnisse haben den geistlichen und erwirdigen mannen Bruder Siffrido von vuchtewangen, des spitalis vnsir vrouwen czu Jerusalem des dutschen Huses homeistere vnd den bruderen des selbin ordins in prusen vorkouft eyn teil des landes czu pomeren, sunderlich vnsir stete danczk, dirsaw vnd Swecze mit allen landen vmme legende,

Dieser Brief weist aus, wie Danzig, Dirschau und die Schwetze gekauft ward von Waldemar, Markgraf zu Brandenburg:

In Gottes Namen! Amen. Da das menschliche Gedächtniß durch mancherlei Schickung und Sorge gehindert und beschwert ist, und damit nicht Entzweiungen und Irrungen in den Geschäften der Leute entstehen, sondern Friede und Genügen unter ihnen bleibe: so ist es nöthig und nützlich, daß was geschehen und verlautet, mit Briefen und Privilegien schriftlich bestätigt und gewichtvoll gemacht werde; weshalb wir Woldemar von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Lausitz und Landsberg, ein Vormund des erlauchten Fürsten Herrn Johannes, Markgraf zu Brandenburg, thun kund allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, daß wir wohlüberlegt, wohlberathen und wohlbedacht den geistlichen und ehrwürdigen Männern, Bruder Siegfried von Feuchtwangen, Hochmeister des Hospitals zu Jerusalem vom deutschen Hause und den Brüdern desselben Ordens in Preußen verkauft haben einen Theil des Pommerschen Landes, nämlich unsere Städte Danzig, Dirschau und Schwetz

di von alters haben gehort vnd horen czu denselbin Husirn vnd steten recht vnd redelich, vmme czen tusunt mark goldis Brandenburgischer muncze mitallen Husirn, castellen, dorffern, czollen, markeden, mit allem ackertom, ackir vnd vngeackirt, wegin vnwegin, wesin, wede, walde, heiden, seen, bruchin, iacht, vischerie, butin mit allem nutcze vnd fruchten, di in den genallin mogen, di sich menslichen ogin bewisin mogen, vnd mit allem deme des man genysin mak in kegenwortiger vnd czukumftiger czit vnder der erdin an ysen, blie, copper, selber, golde vnd an allem geslechte des erczen, mit was namen is genant wirt, wie adir wo man is in dem selbin lande vinden mak, mit allir herschaft, rechte vnd richte, als vnser obirerdim vnd vorfarn das selbige lant von keserlicher gewalt[1]) eczwan besessin habin vnd wir is bes nu heir in derselbin gewalt besessin habin, ewilichin vri czu besizzcende.

Di grenicze des vorgenantin landes czu pomerel[2]), das wir vorkouft habin, alzo hy vorgeschrebin stet, di an ruret das stulpische gebiete, di buscriben wir vnd entschichten alzo: di hebet sich an in

mit allen umliegendem Landgebiet, das von Alters gehört hat zu den genannten Häusern und Städten, recht und redlich für 10,000 Mark Goldes Brandenburgischer Münze mit allen Häusern, Schlössern, Dörfern, Zöllen und Märkten; mit allem bebauten und unbebauten Lande, mit Wegen und Unwegen, Wiesen und Weide, Wald und Haide, See'n und Brüchern, Jagd, Fischerei, Bienenbäumen, mit allem Nutzen und Früchten; was alles ihnen zufallen soll, wie es vor Augen liegt und mit all' dem, was man sich aneignen mag in gegenwärtiger und zukünftiger Zeit unter der Erde an Eisen, Blei, Kupfer, Silber, Gold und an aller Art von Erzen, wie es immerhin genannt werde, wie oder wo man es in dem Lande finden mag, mit aller Herrschaft, Recht und Gerichtsbarkeit, wie unsere Erblasser und Vorfahren ehedem das selbige Land von kaiserlicher Gewalt besessen haben und wir es bis jetzt hier in derselben Gewalt besessen haben, zu ewigem, freiem Besitz.

Die Grenze des vorgenannten Landes zu Pommerellen, das wir verkauft haben, wie hier vor-

---

[1]) Vergl. S. 13 Anm. 2. [2]) Hier ist dieser Name m. W. zum ersten Mal urkundlich gebraucht.

der stad, do das wasser leba genant vellit in die salcze see vnd geet das selbe wasser off czu czinde, bis an des herczogen eyche und von der eychen an das dorf Maleczic, vort an das dorf Oneczino, vort an das dorf ozkana, vort an das dorf voluskina, vnd alledi dorfer horyn mit all iren ackirn, von alders buhaldin, dem Homeister vnd den brudern synes ordins. vort von dem dorfe voluskinabis an di stat, wo di warnowa gelegin ist, vort an di berge, di do Weski genant syn, vort an di see lanki genant, vort an di seen vnd bruchere wolza genant, vort me an den hobil bobolze genant, do vormols eyn Hus hot gelegin, vort an das wassir kefdicz vnde nimt di grenicze ein ende.

Di grenicz des selbin landis czu pomeren, dy do ruren an di Cuyaw vnd poloner laut, di wel wir bliben als von aldirs hin entricht, vnd das selbe lant czuschin vnd in den vorgesprochin greniczen mit allem willen oflange dem egenanten homeister vnd sins ordins bruder vnd wisen si in dy Besitczunge vnd nyssan werunge des selbin landis

geschrieben steht, die beschreiben und entscheiden wir, wo sie das Stolpische Gebiet berührt also: sie hebet sich an an der Stadt, wo das Wasser, Leba genannt, in das Meer fällt, und geht dasselbe Wasser stromaufwärts entlang bis an des Herzogs Eiche, und von der Eiche an bis an das Dorf Maleczic, dann an das Oneczino, dann an das Dorf Ozkana, dann an das Dorf Voluskina; und alle die Dörfer gehören mit all' ihren Aeckern, von Alters behalten, dem Hochmeister und den Brüdern seines Ordens. Ferner von dem Dorfe Voluskina bis an die Stelle, wo die Warnowa gelegen ist, dann an die Berge, die da Veski genannt sind, dann an den See, Lanki genannt, dann an die Seen und Brücher, Wolza genannt, dann an den Hügel, Bobolze genannt, da vormals ein Haus (Burg) hat gelegen, dann an das Wasser Kefdicz; hier nimmt die Grenze[1]) ein Ende.

Die Grenze desselben Pommerlandes, welche Kujawien und Polenland betreffen[2]), die sollen bleiben wie sie von Alters her bestimmt, und dasselbe Land mit allem Land Willen für immer dem vorgenannten

[1]) Mit dem Stolpeschen Gebiet. [2]) Die Schwetzer Westgrenze.

vnd vorsachin alle egenschaft vnd lones, di wir von keserlicher gewalt, di wir in dem lande hatten; vnd vnsir czeruuge, koste vnd erbeit wel wir dem egenanten Homeister vnd sins ordins bruder vam allerdurchluchsten fursten Romischen konige des egenanten landes uflangunge erwerben; vorczien vns vnd allen vnsern erben vnd nachkomelingen vnd dem Irluchten fursten Johannis marggraf czu Brandenburg, des vorweser vnd vormunt wir sin, aller clage, aller ansprechunge, allis rechtis, mit welchir wis wir mochten is angrifen, czukumftlich vnd ewiclich uf des egenanten lant; alle bewisunge, alle bewerunge, alle privilegie vnd brive von den allerdurchluchten Romischen fursten vnd von dem beemischen Konige vns vnd vnser erben vnd nachkomelingen of das egenante lant vorlegin vnd gebin, globe wir dem homeister vnd sins ordins bruder czur besitczunge des selbin landis czu gebin in ir besitczunge; des vorgenanten geldes bekennen wir das wirs vumftusunt mark uff habin nomen in Brandenburgischer muncze in vnser vnd des vorgenanten Johannis margraff nucz vnd an vromen gewant, di obirgin vumftusunt mark gol-

Hochmeister und seines Ordens Brüder, und weisen sie in die Besitzungen und nutzbaren Leistungen desselben Landes und entsagen allem Eigenthum und Anspruch, die wir von kaiserlicher Gewalt, welche wir im Lande hatten, wegen unserer Zehrung, Kosten und Arbeit; und lassen den ehegenannten Hochmeister und seine Ordensbrüder vom allerdurchlauchtigsten Fürsten dem Römischen Könige des vorgenannten Landes Belehnung erwerben; entsagen auch für uns und alle unsere Erben und Nachkömmlinge und den erlauchten Fürsten Johannes Markgraf zu Brandenburg, dessen Verweser und Vormund wir sind, aller Klage, allem Anspruche, allem Recht, mittelst deren wir es anfechten möchten, für alle Zukunft und ewiglich auf das ehegenannte Land. Alle Besitzzeugnisse, Garantien, Privilegien, Urkunden von dem allerdurchlauchtigsten Römischen Fürsten und von dem Böhmischen Könige, welche uns und unsere Nachkommen auf das vorgenannte Land verliehen und gegeben sind, geloben wir dem Hochmeister und seines Ordens Brüdern als Besitztitel desselben Landes zu übergeben. Von dem vorgenannten Gelde bekennen wir 5000 Mark aufgenommen zu haben in

dis an der egenanten muncze sullen vns der homeistere vnd sins ordins bruder nicht gebin, wir haben in den gescicket di vestunge vnd inwisonge vnd oflangunge von bemischen Koning, alle vriheit besitczunge vnd werunge obir das egenante pomerlant off gelasen vnd gereicht, als wir vor haben gelobt;

den allerist nu czu phingisten negist vorgangen vort obir eyn jar sol vns der egenante homeister vnd sines ordins bruder das obirge gelt vinftusunt mark an vorsproschener muncze beczalen[1])."

brandenburgischer Münze zu unserm und des vorgenannten Markgrafen Nutzen und Frommen verwandt. Die übrigen 5000 Mark Goldes in der vorgenannten Münze sollen uns der Hochmeister und des Ordens Brüder nicht eher geben, als bis wir ihnen zugesandt haben die Handvesten, Einweisungen und Lehnsbriefe vom böhmischen Könige, alle Berechtigungen, Besitzzeugnisse und Garantien über das vorgenannte Pommerland, gesammelt und der Reihe nach, wie wir vorher gelobt haben. Nächsten Pfingsten über ein Jahr soll uns der Hochmeister und seines Ordens Brüder das übrige Geld 5000 Mark an versprochener Münze bezahlen.

An die alte historische Eintheilung Ostpommerns schloß sich die Ordensregierung an, indem sie zunächst nur die Komthureien Danzig und Schwetz und die Vogtei Dirschau in Pommerellen einrichtete. Der Schwetzer fielen somit anfänglich auch die Bezirke der später geschaffenen Komthureien Tuchel und Schlochau zu. Auch das Wissegroder Gebiet wird der Orden dazu geschlagen haben, wenn er die historische Grenze von Pommern und Kujavien, wie sie noch Henneberger kennt, der Kaufbrief also sicher auch verstanden hat, für seine Eroberung in Anspruch nahm. Das mußte er aber schon deshalb thun, weil die Brahe die natürliche Vertheidigungslinie von Pommerellen bildete, an die der Orden sich auch in

[1]) Alte Abschrift auf Pergament im Folianten: „Greniczen und Handlung desselben" 13. fol. 20. des Geh. Archivs zu Königsberg. Vorstehende Grenzbeschreibung ist eine Uebersetzung des größten Theils des Kaufbriefes über Pommern in lateinischer Sprache d. d. Stolp, den 12. Juni 1310 abg. bei Cramer (Gesch. der L. Lauenburg und Bütow) 212. S. 2. n. 3.

den späteren Kämpfen mit Polen immer wieder lehnte[1]). Erst als nach langjährigen Kämpfen mit Polen um 1343 der Frieden von Kalisch zu Stande kam, erfolgte eine definitive Grenzregulirung zwischen Pommerellen und Kujavien, welche jener alten Schenkung Mestwins an den Herzog von Kujavien durch Ueberlassung des Wissegroder Kastellaneibezirks wieder zu Kraft half. Dieses wichtigste völkerrechtliche Dokument des Ordens über den Besitz von Pommerellen lautet im Auszuge[2]):

Pax et concordia inter Casimirum Regem poloniae et Ludolphum Koenig ordinis Theutonici magistrum, qua Pomeraniae, Culmensis eto. terrae Cruciferis reliquntur.

Datum in Kalisz die B. Christiani M. ann. 1343.

Casimirus dei gratia Rex Poloniae etc.

Ideo noverit praesens aetas et successura posteritas, quod Nos pro nobis, Haeredibus nostris et Successoribus, universis et omnibus incolis Regni nostri tam Sublimibus quam aliis fecimus pacem perpetuam, finem, remissionem atque concordiam perpetuis futuris temporibus irrefragabiliter duraturam perpetuo firmam.

— — Rex votive amplectitur donationem terrae Culmensis — — cum suis pertinentiis universis et alia bona ac possessiones quae &

Friede und Eintracht zwischen Casimir dem Polenkönig und Ludolph König, Hochmeister des deutschen Ordens, wodurch Pommern „und Culmer Land den Kreuzrittern überlassen werden.

Gegeben in Kalisch am Tage des h. Christian 1343.

Casimir von Gottes Gnaden König von Polen ꝛc.

Es wisse das gegenwärtige Geschlecht und die künftige Nachkommenschaft, daß Wir im Namen unserer Erben und Nachfolger, sowie aller und jeder Eingesessenen unsers Reichs, so der höchsten als der übrigen hiermit einen dauernden Frieden, Ende, Vergebung und Eintracht für alle Folgezeit unverbrüchlich und festzuhalten, abschließen.

Der König hält heilig die Schenkung des Culmer Landes mit allem Zubehör und den andern Besitzungen, welche der Hochmeister und die Brü-

---

[1]) Vergl. die Beilage: „Verzeichniß der Furthen im Gebiet von Schwetz und Tuchel". Kgsb. Arch. LIX No 11. Dieses Dokument ist dem Verf. erst nach dem Druck des Abschnitts über das Heerwesen des Ordens S. 123. flg. zugegangen, und daher dort nicht erwähnt und benutzt. [2]) Dogiel cod. dipl. Pol. IV. No. 62.

quas magister et fratres ante guerram rite et rationabiliter possidebant. Ut cesset omnis quaerimoniae occasio renunciat pro se ipso et successoribus universis possessione ac titulo ducatus terrae Pomeraniae, qui ex nunc Sigillo majori est impressus, promittit eundem titulum quoad ducatum terrae Pomeraniae dicto sigillo deponere nec unquam ullo tempore eundem titulum resumere.

der vor dem Kriege förmlich und regelmäßig besessen. — Auf daß jede Gelegenheit zur Beschwerde aufhöre, verzichtet er für sich und seine Nachfolger auf den Besitz und den Titel des Herzogthums Pommern, welcher bisher noch im größeren Reichssiegel ausgedrückt ist und verspricht diesen Titel in Ansehung des Herzogthums Pommern in dem gedachten Siegel abzulegen, und niemals wieder anzunehmen.

Nur kirchlich wurde die Brahe als Grenze von Pommern und Kujavien auch ferner noch festgehalten.

Die Urkunde über die dem Frieden von Kalisch 1349 folgende Grenzregulirung zwischen Polen und dem Ordenslande ist für uns um so wichtiger, als ihre Bestimmungen mit geringen Veränderungen noch in der heutigen Abgrenzung von Westpreußen und Posen fortbestehen, und den südwestlichen Theil der Kreisgrenze festgestellt haben. Ueberdies ersehen wir aus dem lateinischen Text die damals im Kreise üblichen Polnischen, aus der deutschen Uebersetzung aber die deutschen Ortsnamen jener Zeit. Wir lassen die letztere, die noch ungedruckt ist, hier folgen[1]):

Dy greniczen czwisschen der Coyaw vnd polan vnd colmen vnd pomeren.

In gotis namen amen. Wissentlich sye allen gemeynlichen, beyde kegenwertigen vnd czukomftigen, den deser briff wissentlichen wirt, das wir Kasemirus von Gotis gnaden koning des ganczen landis czu polan begern vns, vnsir

Die Grenzen zwischen Kujawien und Polen mit Culmer Land und Pommern.

In Gottes Namen, Amen. Wissentlich sei allen insgemein, Gegenwärtigen und Zukünftigen, die von dieser Urkunde Kenntniß erhalten, daß wir von Gottes Gnaden König des ganzen Landes zu Polen begehren uns, unser Land und dessen Einwoh-

[1]) fol. 24. des Folianten B. „Greniczen und Handlung derselben". Der lateinische Text cod. Pol. Dogiel IV. p. 71.

land vnd ere Inwoner in der wonne eris fredis czu behaldin. So habe wir gemachit vnd geordint czwischen vnsirn landin Cuyaw vnd polan von eynir syte vnd den geistlichen vnd grosmechtigen manne hern heinrich dusemer homeister des ordins der brudere des dutschen Huses vnd synen ordin vnd erer lande als kolmen vnd pomerener land von andirm teile, worhaftige greniczen vnd eviclich czu weren, an czu heben ander lesten grenicze des gebitis Nessow vnd denne neder czu geende dy wisil czu eyne dorfe hesendorf genant, das dem apte von Bischow[1]) czu gehorit, do dy greniczen sich wedir an hebin der lande pomeren obgenant, also dach wo das ubir des landes Cujaw egenant [vnsir][2]) ist, do sal man das mittel der wisil vor eyne grenicze haldin vnd was denne in den werdern adir in den vischerien vnd in allen andern nuczen in unsir helfte von nucze adir gemaches mag gefunden werden, das sal gehorin czu vns vnd czu vnsern nachkomelingen vnd czu den elichen heren der Cujaw vnd

ner in der Wonne ihres Friedens zu behalten.

Daher haben wir gemacht und geordnet zwischen unserm Lande Kujawien und Polen von einer Seite und dem geistlichen und großmächtigen Mann, Herrn Heinrich Dusemer, Hochmeister des Ordens der Brüder des deutschen Hauses und seinen Orden in ihren Landen, als Culm und Pommern-Land von der andern Seite, wahrhaftige Grenzen und ewiglich zu währen.

Anzuheben an der äußersten Grenze des Gebietes Nessau und dann niederzugehen die Weichsel zn einem Dorf Besendorf genannt, das dem Abte von Bischow zugehört, da die Grenzen sich wieder anheben der Lande Pommern genannt.

Also da, wo das Ufer des vorgenannten Landes „Kujawien" [unser] ist, da soll man die Mitte der Weichsel als Grenze ansehen, und was dann in den Werdern, Fischerei und allem andern Nutzen in unserer Hälfte Nutzbares und Geeigentes mag gefunden werden, das soll gehören uns, unsern Nachkömmlingen; und den Grundherrn Kujawiens und zum Kujawischen Lande.[3])

[1]) Pl. Crone, bei Dogiel Bissovia. [2]) Das vom Verf. eingeklammerte Wort ist ein offenbarer Fehler der Ordensübersetzung. Im lat. Text Dogiels steht dicti D. regis d. h. also, wo das Ufer dem König von Polen gehört. [3]) Fehlt: das in ihrer Hälfte belegene. Im lat. Text fehlt dieser Passus ganz

czu dem lande cuya genant. Sundir eyn iclicher der obir dy wisil czut bynnen den vorgemerketen greniczen, der sal vry syn von allem twange neder czu legin syn koufin schacz vnd was her furet; ouch sal her vry sin von der beschaczunge vnd beczalunge allis vngeldis vnd von allerly hindernis vnd sal nicht betwungen werden von keinen czu beczalen der egenanten[1].

Di greniczen der lande cuya vnd pomeren sint dese nachgeschrebin, anczuheben czum ersten von dem vorgenanten Hesendorff, das des vorgenantin aptis ist, das by der wisil ist gelegen, als sich di Sweczin greniczen anheben; von dannen czu geen obir eynen berg bis czu den greniczen des grosen dorffes Supanino[2] genant; vnd von danen czu geende bes czu den greniczen des dorfes Zambone[3]; von Zambone bes czu den greniczen des dorfes Nybescyn[4], von dannen bes czu den greniczen des dorfes Slochow genant. vnde vorbas czu geende von den greniczen des selbin dorffis bes czu den greniczen des dorffis Prusk[6]; vorbas czu gen bis czu den gre-

Ein jeder aber, der über die Weichsel geht in den vorbemerkten Grenzen, der soll frei sein von allem Zwange niederzulegen seine Kaufwaaren und was er führt; auch soll er frei sein, von allem Zoll, Unkosten und sonstigem Hinderniß und soll von keinem der genannten Dinge gezwungen werden etwas zu bezahlen.

Die Grenze der Lande Kujawien und Pommern sind diese nachgeschriebenen anzuheben zum ersten von dem vorgenannten Besendorf, das des vorgenannten Abtes ist, das an der Weichsel gelegen, wo sich die Schwetzer Grenzen anheben; von dannen zu gehen über einen Berg bis zu den Grenzen des großen Dorfes Supponin genannt und von dannen zu gehen bis zu den Grenzen des großen Dorfes Sembowo, von Sembowo zu den Grenzen des Dorfes Newischin; von dannen bis zu den Grenzen des Dorfes Slochow[5]) genannt; und fürbaß zu gehen von den Grenzen desselben Dorfes bis zu den Grenzen des Dorfes Pruſt; fürbaß zu gehen bis zu den Grenzen des großen Dorfes

[1]) Die Weichselschiffahrt sollte also frei sein. [2]) a. a. O. Zupanino. [3]) Sembowo, Rittergut bei Newischin; a. a. O. Zembono. [4]) Newischin; a. a. O. Nebescyn. [5]) Jetzt Vorw. Sawada; a. a. O. Slochaw. [6]) Jetzt Pruſt.

niczen des grossen dorffis lewin[1]; von dannen czu geen czu den greniczen des dorffis Brzezin; vnd vort me czu den greniczen des dorffis Schroczke[2]; vnd denne von schroczke czu geen czu des dorffis grenicze Yessenicz; vortme czu den greniczen des dorffes dumbogara[3]), das nu vorwust ist vnd gehort dem apte vnd dem closter czu bischow; vnd vort me czu den greniczen des dorffes Lubecors (?)[4]) das dem pfarrer czu schroczk czu gehort; vnd vorbas czu geen czu den greniczen des dorffes Sucha; von Sucha bes czu den greniczen des dorfis Clonow, vnd vorbas czu geen czu eyme flise dy Bra genant also das alle dy vorgenantin dorffer miterin greniczen czu dem lande czu pomeren sollin gehorin, als sy von aldirs habin gehort.

Vnd das selbe flis dy bra uff czu geen bes czu eyner stad als das flis kemnicz[5]) genant influset das vorgenante flis bra vnd das flis kemnicz uff czu geen bys czu eynir stat als das krumme flis[6]) influsit das egenante flis kemnitz, vorbas uff czu geende das selbe

Lowin; von dannen zu geh'n zu den Grenzen des Dorfes Briesen; und fortan zu den Grenzen des Dorfes Schirotzken; und dann von Schirotzken zu gehen zu des Dorfes Grenze Jassinitz fortan zu den Grenzen des Dorfes Dambogora, das nun verwüstet ist und gehört dem Abt und dem Kloster zu Bischow (Pl. Krone) und fortan zu den Grenzen des Dorfes Deutsch-Lonk (?) das dem Pfarrer zu Schirotzken gehört.

Und fürbaß zu gehen zu den Grenzen des Dorfes Suchau; von Suchau bis zu den Grenzen des Dorfes Klonowo; und fürbaß zu geh'n zu einem Fließ die Brahe genannt, also daß alle die vorgenannten Dörfer mit ihren Grenzen zu dem Lande zu Pommern sollen gehören, wie sie von Alters haben gehört.

Und dasselbe Fließ die Brahe aufwärts zu geh'n bis zu einem Ort, wo das Fließ Kemnitz genannt einfließt, das vorgenannte Fließ Brah und das Fließ Kemnitz aufwärts zu gehen bis zu einem Ort, wo das Krummfließ einfließet; das vorgenannte Fließ vorbaß auf gehen das-

---

[1]) a. a. O. Lewyn. [2]) a. a. O. Schroczk. [3]) Keine Spur davon zu finden, deutsch: Eichberg. [4]) Wahrscheinlich Deutsch-Lonk. [5]) Kamionka; a a. O. Kamona. [6]) Der jetzige Namen dieses wohl bei Krausnitz in die Kamionka gehenden Baches unbekannt; a. a. O. curvus fluvius.

krumme flis bis czu eyme dorffe das Grunow ist genant; denne vorbas czu geende obir dy geczeichintin greniczen dy in dem mittil sin, bis an das flis nemonicz, vnd dasselbe flis nedir czu geen bes an dy stad als invlusit den see Suckow[1]), von dem see czu geen bis an dy stad als das flis dobirnicz[2]) vlusit us dem see Sukow, vnde denne das vlis dobirnicz nedir czu geen bis an dy stat, als is invlusit das vlis Kodaw alzo das dy helfte allir vorgeschrebin vlise vnd see ken polan vnd dy andir helfte ken pomeren fry sal gehorin.

Were adir, das wir nicht begern, czu gescheen: das czwischen den Inwonern der dorffer vorgeschreben vnd vnser hy nochgeschreben als: Transacz, wloky, Czeczizow, Senno, Mroczinno, Neczisseno, Wodzino, Glinke[3]), weleme vnd Cathono[4]) etliche czwetracht adir geczenke keynirley of der stunde, so sal man rufen dy Nokebowir von beyden syten, dy wirdig sin, dy sullen das selbe geczenke vnd czwetracht legirn vnd berichtin.

selbe Krummfließ bis zu einem Dorf, das Grunau ist genannt, dann weiter zu gehn über die bezeichneten Grenzen die in der Mitte sind bis an das Fließ Nemonicz und dies Fließ niederwärts zu gehen bis an den Ort, wo es fließt in den See Suckow von dem See zu gehen bis an die Stelle, wo das Fließ Dobennitz fließt aus dem See Suckow bis an die Stelle, wo einfließt das Fließ Kodau, also daß die Hälfte aller vorgeschriebenen Fließe und See'n zu Polen und die Hälfte zu Pommern frei soll gehören.

Entstände aber, was wir nicht wünschen wollen, zwischen den Bewohnern der vorgenannten und dieser nachgenannten Dörfer; Transacz, Wlocky, Czeczizow, Senuo, Mroczinno, Niczissewo, Wodzino, Glinke, Weleme und Cathono, Zwietracht oder Gezänk — nicht bloß für den Augenblick — so soll man rufen die Nachbarn von beiden Seiten, die würdig sind, die sollen den Streit schlichten und berichtigen. Diese vorbeschriebene Grenzbestim-

[1]) Zwischen Friedland und Marienfelde. [2]) Die Dobrinka. [3]) Sind die im Posenschen liegenden Grenzdörfer, deren jetzige Namen wenig abweichen. [4]) Am Einfluß der Semgolna in die Brahe. Auffallend ist es, daß der weiteren Polnischen Ortschaften nicht gedacht wird.

dy vorgenante czeichunge der grenicze dy welle wir mit volbort vnd lieblichen halden, das gelobe wir vor vns vnd vor vnsir nachkomelinge in guten truwen, vnd widir alle dy vorgenanten ding mit nichte kein czict czu tunde, mit rechte adir mit der tat sunder billich sy czu haldin unvurserlich in ewigen cziten. Czu geczugnisse vnd volkomen offinbarunge desir dingehabe wir vnsir vnd der erwirdigen vatere in gote hern Jaroslay erczbischoffs czu Gnysen vnd hern Albrecht bischoffs czu posena Ingesegil an desin briff lasen hengen.

Geschecn vnd gegeben czu Transacz an dem achczenden tage July des manden In der Jerczal vnsirs heren Christi MCCCXLIX In kegenwirtekeit der vorgenantin erwerdegin vatere in gote vnd andir vnsir vrien manne hirnoch geschreben Nycolai vnd Maczkin woywode zu kalis vnd pozna, Jarardi czu Syras, preczlayczu kalis, houptmanne Nicolay czu pozna vnd dobeslay czu kalis, richtere vnd vil andir truwewirdige lute[1]).

mung, die wollen wir unverbrüchlich halten.

Das geloben wir für uns und unsere Nachkömmlinge in guten Treuen, und wieder all' die vorgenannten Abmachungen zu keiner Zeit zu verstoßen, mit Recht oder mit der That, sie vielmehr billig zu halten und unversehrt auf ewige Zeit. Zum Zeugniß und zur vollkommenen Beurkundung dieser Dinge haben wir unsere und der ehrwürdigen Väter in Gott Herrn Jaroslaw's Erzbischofs zu Gnesen und Herrn Albrechts, Bischofs zu Posen, Insiegel an diesen Brief lassen hängen.

Geschehen und gegeben zu Transacz an dem 18. Juli in dem Jahre unseres Herrn Christo 1349 in Gegenwart der vorgenannten ehrwürdigen Väter in Gott und unsrer hier nachbenannten Ritter Nikolaus und Maczkin, Woiwoden zu Kalis und Posen, Harandus zu Syras, Preslaus zu Kalisch, Hauptmann Nikolaus zu Posen und Dubislaus, Richter zu Kalisch und vieler anderer glaubwürdiger Leute.

[1]) Die in Marienburg vom Hochmeister Dusmer ausgefertigte und mit Polen ausgewechselte Grenzversicherungs-Urkunde nennt die Namen der deutschen Zeugen, darunter Winrich v. Kniprode als Großkomthur und „Albert Schaff aus Schwetz" als Komthur.

So war es nach langen schweren Kämpfen dem Orden gelungen, den Besitz von Pommerellen durch Staatsverträge mit allen Mächten, welche darauf Rechtsansprüche erheben konnten, zu befestigen.

In den vierzig Jahren seit der Eroberung des Landes, die bis dahin verflossen, war der Orden mit der Reorganisation desselben vorgegangen. Ein Ereigniß, welches derselben sehr förderlich sein mußte, war die Verlegung des Hochmeistersitzes von Venedig nach Marienburg an der Nogath, also hart an die alte Grenze von Pommern. Acht Tage vor der Eroberung von Schwetz — am 21. Sept. 1309 — hatte Siegfried von Feuchtwangen seinen feierlichen Einzug in das neue „Haupthaus" gehalten. Funfzehn Meilen nur beträgt die Entfernung von Schwetz, die mit Wechsel der in Mewe und Stargardt bereit stehenden „Briefschweyken" von den Boten des Meisters und Komthurs in Tagesfrist zurückzulegen war.

Der Orden machte sich vor Allem zum Herrn im Lande, indem er gefährliche Partheigänger der Polnischen Krone mit Einziehung ihrer Güter vertrieb. Auch Schwetzer Ritter wurden von dieser Maaßregel betroffen, denn es findet sich unter den 25 Zeugen, die von den Polnischen Geistlichen Komissarien Pabst Johanns des XXIIten wegen der gewaltsamen Besitznahme von Pommerellen Seitens des Ordens auf Klage Herzog Wladyslaw Lokieteks vernommen wurden, auch Schwetzer Adel. Ritter Shyra wird als „Erbherr von Krupotschin (Crupocin) im Bezirk Schwetz", Ritter Michael als früherer Schloßhauptmann von Schwetz aufgeführt. Letzterer sagt: „die Kreuzherren nahmen damals (1309) Pommern und vertrieben die Lehnsleute (homines) des Königs Waldyslav" [1]). Shyra beschränkt dies insofern, als er bemerkt, daß einige Ritter von ihren Gütern vertrieben wurden, welche man verdächtig hielt, daß sie dem Polnischen Könige Treue bewahren wollten [2]), daß aber andere der Ordensherrschaft gewaltsam unterworfen wären.

Als 1339 die Kommissarien Pabst Benedikts XII. auf Antrag des Königs Kasimir von Polen in dieser Streitsache aufs Neue 123 Zeugen vernahmen, sind zwei andere, wahrscheinlich auch vertriebene Schwetzer Ritter

[1]) Script. r. pr. I. S. 787. [2]) a. u. O. p. 782: ejectis quibusdam militibus de propriis bonis, quos suspectos habebant de fidelitate dicto domino rege conservanda, aliis sue ditioni potentialiter subjugatis.

Albert von Luskowo und Thomas von Sanskau (Zagenczkow) darunter[1]).

Es möchte danach wohl anzunehmen sein, daß der größere Theil der adligen Güter in Pomerellen zunächst im Besitz eingeborener Pommerscher Familien blieb. Diese Annahme wird positiv auch dadurch begründet, daß für die Pommerellische Ritterschaft ein vom Kulmischen wesentlich abweichendes Statutarrecht zur Geltung kam und selbst bei Verleihungen von Gütern Seitens des Ordens unter dem uns aus der Pommerschen Zeit wohlbekannten Namen des „Polnischen Rechts" in Anwendung gebracht wurde.

Während nach der Kulmischen Handveste, die der edle Hochmeister Hermann von Salza 1233 ertheilte[2]), die Besitzer von Erbgütern je nach der Größe des Hufenstandes, als schwer oder leicht gerüstete Reiter Kriegsdienst leisten mußten, jedoch nur zur Vertheidigung des Landes[3]), sollten die Ritter nach Polnischem Recht

> **„schuldig syn czu dynen In Polan, Pomeren vnd czu Prüssen wie dicke[4]) sy czu herferten vnd Botschafften geheischen werden"**,

also ungemessene Kriegsdienste leisten und Gesandschaften begleiten.

Während ferner nach der Kulmischen Handveste jährlich nur eine Abgabe von einem Kulmischen oder fünf Preußischen Pfennigen und einem Pfund Wachs lediglich als Zeichen, daß sie die Güter vom Orden zu Lehn hätten, und seine Oberherrschaft anerkannten[5]), von den Rittergutsbesitzern zu leisten war: bestanden nach Polnischem Recht noch andere Abgabeverpflichtungen derselben, die sich offenbar an das Pommersche Herkommen schließen, welches die Befreiung des Adels von landesherrlichen Abgaben nur als privilegienmäßige Ausnahme, nicht als Grundrecht kannte, wie das Kulmische Recht.

So wurde im Schwetzer Gebiet noch Kuh- und Schweingeld erhoben und bei Uebergabe der Komthurei an Heinrich von Plauen um 1407 mit 34 Mark in Einnahme aufgeführt[6]). Daß es sich dabei aber um eine Abgabe adliger Güter handelte, geht nicht nur indirekt aus dem

[1]) a. a. O. p. 790 S 792. [2]) Das Original ging durch Feuersbrunst verloren. Mit einigen Veränderungen erneuerte das Privilegium der Ordensstatthalter Eberhard von Sayen 1251 zu Kulm. cf. cod. Pr. Voigt fol. XII. cod. Pol. Dogiel C. IV. No. XXIV. u. a. m. [3]) cf. Art. XXXII. und XXXIII. [4]) oft. [5]) in recognitiouem dominii. [6]) Kgsb. Arch. Groß. Bestall.-Buch p. 358 flgd. Vergl. S. 183. d. B.

Zinsregister der bäuerlichen Ordensdörfer hervor, welches diese Abgabe nicht nennt, sondern wir finden auch bei Verleihung von Waldau an die Gebrüder Krampitz, die um 1447 „zu polanischem Recht“ erfolgte, daß sie

> „kw vnd sweyn vnd alle andre gerechtigkeit gleich andern Erbelewten dorczugeben“

hätten.

Die ganze Fassung deutet auf notorische Verbindlichkeiten, die sich an das Polnische Recht knüpften. Sehr eingreifend war es, daß der Orden bei den nach Polnischem Recht besessenen Gütern ein erweitertes „Ansterberecht“[1]) für sich in Anspruch nahm. Zwar weibliche Erbfolge in Rittergüter kannte weder das Kulmische noch das Polnische Recht des Ordens, da ja jede Verleihung mit der Verbindlichkeit zum persönlichen Kriegsdienst erfolgte, welche Frauen nicht erfüllen konnten. Nur eine Ausnahme findet sich in den Schwetzer Handvesten, indem Hochmeister Konrad Zöllner von Rothenstein um 1385 die Güter Plochozin und Bankow nebst Krzifino (Schrewin) „zu Meideburgischen rechte“ verlieh und ausdrücklich die Frauen und Jungfrauen in Ermangelung anderer Erben für erbberechtigt erklärte[2]). Hauptsächlich aber handelte es sich um die „fahrende Habe“ oder das bewegliche Vermögen.

In der Urkunde, mittelst deren der Vicelandmeister Conrad von Thierberg die Besitzrechte der Polnischen Ritter des Ordensgebiets um 1278 erneute[3]), und welche für uns die Hauptquelle ist, um zu deuten, was der Orden unter Polnischem Recht verstand, heißt es:

Ouch dirloube vnd gebe wir den vorbenumpten Ritthern van sunderlichen gnaden. wen Irkein Ritther stirbt. das an syne Sone das vetirliche erbe volgen vnd gefallen sal.	Auch erlauben und geben wir den vorbenannten Rittern aus besonderer Gnade, daß, wenn ein Ritter stirbt, das väterliche Erbe an seine Söhne fallen soll.
were adir das her storbe. vnd	Wäre es aber, daß er stürbe und

[1]) d. h. das Recht, ein von ihm verliehenes Gut nach dem Tode des Besitzers in gewissen Fällen wieder an sich zu nehmen. [2]) Eingetragen im Neuenb. Judizialbuch von 1613. S. 164/165 die betreffende Stelle ist S. 243 Anm. wörtlich angeführt. [3]) Cod. Pr. Voigt I. No. 163.

keynen sön hette. so sal syn Erbe an synen Bruder walczen vnd vallen ane die varende habe. Is sal ouch nicht schedlich syn — is sy dem Sone adder Bruder — das sy van dem toden vor synt gesundert Sunder wer des toden erbe nympt. Schuldig sal syn vor den toden zu dinen[1]).

keinen Sohn hatte: so soll sein Erbe an seinen Bruder übergehen, jedoch ohne die fahrende Habe. Es soll ihm dabei nicht zum Nachtheil gereichen — weder dem Sohne noch dem Bruder — daß sie sich mit dem Todten schon vorher auseinandergesetzt haben. Nur soll, wer des Todten Gut übernimmt, auch schuldig sein statt des Todten (Ritter)= Dienst zu leisten.

ab auch der tode Ritther tochter lest, vnd eyn wiep. das wiep mit den tochtern. ab Ir eyne adir me synt. offhebin die helffte allir varende habe die her lest, lest her ader alleyne ein wiep oder eyne tochter alleyne, an die die do blibet, is sy tochter adir syn wiep, der sal die helffte allir varende habe gehoren. vnd die andir helffte sal vnsir hüs uffhebin. In all desir geschicht der offnemung der varende habe, vs sundern wellen die tochtere die bemannet syen vnd van Irem vater vor syme tode synt gescheiden, Sunder dem Bruder sal wiechen vnd volgen das andir Erbe in der vorgeschreben wiese[1]).

Hinterläßt der todte Ritter Töchter und eine Frau: so sollen Frau und Töchter, mag deren eine oder mehrere sein, die Hälfte der fahrenden Habe fortnehmen, welche er hinterläßt.

Hinterläßt er aber bloß eine Frau oder eine Tochter allein, so soll der Hinterbliebenen, es sei seine Tochter, oder seine Frau die Hälfte der fahrenden Habe gehören.

Die andere Hälfte soll unser (Ordens) Haus nehmen. In allen Fällen schließen wir von dem Recht auf Wegnahme der fahrenden Habe aber die Töchter aus, die verheirathet und von ihrem Vater vor seinem Tode geschieden sind. Vielmehr soll dann dem Bruder auch der übrige Nachlaß in der vorbemerkten Weise zufallen.

[1]) Damals war das Standesrecht des Adels noch ganz an die wirkliche Erfüllung der Standespflicht gebunden.

Die Verleihungsurkunden des Schwetzer Gebiets gehen auf diese Verhältnisse nicht näher ein, obwohl sie im 14. Jahrhundert öfter auf Polnisches Recht lauten.

Uns ist aber ein Dokument erhalten, welches viel Licht auf die besonderen Verhältnisse dieses Landes theils wirft, weil es in jeder Beziehung auf das in Pommerellen geltende Landesherkommen zurückgeht, die sogenannte „Pommerellische Handveste"[1]). Der edle Hochmeister Konrad von Erlichshausen erließ sie 1441, um auch diesem Landestheile den inneren Frieden wiederzugeben. Sie lautete nach einer in dem Ordensarchiv zu Königsberg befindlichen, bis jetzt noch nicht abgedruckten Abschrift wie folgt:

Dis ist die voreynunge des homeisters vnd seyner Gebietiger mit den pommerellern am tage exaltationis sancte crucis im XLJ. jar.

Wir bruder Conrad von Erlingshawsen homeister dewtsches ordens Thun kunth vnd offenbar das vns vnser lieben getreuwen rittere vnd knechte off pommerellen mit fleysse vnd andechticlich gebeten haben:

„das wir en was von Kw vnd Swein bisher vnd In der czweytracht vorsessen vnd nicht gegeben were, vmb jrer getruwen dinste vnd fleissigen bethen willen zcu geben vnd dirlassen welden. wenne denne kw vnd Swein geborte

Dies ist die Vereinbarung des Hochmeisters und seiner Gebietiger mit den Pommerellern am Tage der Erhöhung des Heil. Kreuzes im 41. Jahre. (14. Sept. 1441.)

Wir Bruder Conrad von Erlichshausen, Hochmeister des deutschen Ordens thun kund und offenbar daß uns unser lieben getreuen Ritter und Knechte[2]) auf Pommerellen mit Fleiß und inständig gebeten haben:

„daß wir ihnen, was an Kuh und Schwein (Geld) bisher und in der Zeit des Streites rückständig geblieben und nicht gegeben sei, um ihrer treuen Dienste und fleißiger Bitte willen aufgeben und

[1]) Hochm. Registrant X. p. 10. Ich verdanke die Mittheilung derselben, wie so vieler mir förderlich gewordenen Dokumente meinem alten Freunde Justizrath Hrn. Cramer in Königsberg, der durch seine langjährigen Forschungen über die Geschichte des Bisthums Pommerellen im Archiv vertraut geworden ist. — Vergl. Voigt Gesch. Bd. 8. S. 21 und 22. [2]) Die nicht zu Rittern geschlagenen adligen Besitzer.

czu geben vnd von alders gegeben hette, die sulden sie auch nw vortan, als sie vormals gethan hetten, geben"

„vnd das wir en ouch die gerichte vber jre lewthe bynnen Iren Grenitczen zculassen vnd vorleyen welden, wen sie die gerichte ouch von alders gehabt hetten."

So haben wir angesehen Ire fleissige bethe vnd getrauwen dinste, die sie vnserm orden gethan haben haben vnd In zcukomftigen czeiten noch dirczeigen sullen, vnd haben en alles, was von Kw vnd Sweyn bes uf dessen tag der gebunge disses briffs vorsessen vnd nicht gefallen ist, czugegeben vnd von sunderlichen gnaden dirlassen vnd dirlassens en In crafft disses briffs So bescheidentlich doch das alle, die die Kw. vnd Swein vormals gegeben haben vnd von alders her pflichtig sein, vns die auch vortan, als sie vormals haben gethan, ane allen wedersproch sullen geben vnd sich dawedir nicht stetczen.

Von sunderlicher gnaden vorleyn

erlassen möchten. Dienigen, welche Kuh- und Schweingeld zu geben zukomme und die es von Alters her gegeben hatten, die sollten solches auch fernerhin, wie sie früher gethan, entrichten".

„daß wir ihnen ferner auch die Gerichtsbarkeit über ihre Leute in ihren Grenzen gestatten und verleihen sollten, da sie solche auch von Alters her geübt hatten".

Demzufolge haben wir erwogen ihre fleißige Bitte und die getreuen Dienste, die sie unserm Orden gethan haben und in künftigen Zeiten noch erweisen sollen, und haben ihnen Alles, was an Kuh oder Schwein (Geld) bis auf diesen Tag, an dem wir diese Urkunde ausstellen, rückständig und nicht eingegangen ist, aufgeben, und aus besonderer Gnade erlassen und ihnen schenken in Kraft dieser Urkunde, mit der Maßgabe jedoch: daß Alle die, welche Kuh und Schwein (Geld) früher gegeben haben und von Alters her dazu verpflichtet sind, uns selbiges auch ferner, so wie sie es vormals gethan, ohne allen Widerdersprüch geben und sich dessen nicht weigern sollen.

Aus besonderer Gnade verleihen

wir auch vnd geben wir en allerley gerichte, beide gros vnd clein, vbir Ire lewthe vnd bynnen Iren grenitczen, alleyne strassengeriche wsgenomen, das wir vnsir herlichkeit in richten welden behalden.

Sunder ab ymands von Iren vndersassen vnd lewthen bedeuchte, das em von seyme herren ader Junckhern gewalt ader vnrecht geschege, der moge sich seyner sachen zcu dirkentnisse an vns beruffen als an eyne oberste Graffeschaft, so mir sulche sachen dirkennen nach gote vnd rechte, dies entscheiden vnd hinlegen sullen. dabey es denne sulle bleiben vnd vorder nicht gesucht werden.

Von sunderlicher gunst wellen wir ab eyngerley gutter von den berurter rittere vnd knechten an vns irstorben, darinne alleyne Juncfrauwen bleben, so das eyne davon manbar were, welchem erbaren knechte von vnsern dienern Ir ebenmessig der gebort vnd from, wir denne die guetere mit der manbaren Juncfrauwen geben wellen. So

und geben wir ihnen auch die Gerichtsbarkeit, sowohl hohe als niedere[1]), über ihre Leute und innerhalb ihrer Gutsgrenzen, ausgenommen in Bezug auf Verbrechen, die auf der Landstraße begangen, und welche zu richten wir unserer Herrschaft vorbehalten wollen.

In dem besondern Fall aber, daß Jemand von ihren Unterthanen und Leuten glauben sollte, daß ihm von seinem Herrn oder Junker Gewalt oder Unrecht geschehe, der möge in seiner Streitsache an uns Berufung einlegen, als an die oberste Gerichtsbehörde, worauf wir in solcher Sache nach Gott und Recht erkennen, entscheiden und schlichten wollen[2]), wobei es denn bewenden und weitere Berufung nicht zulässig sein soll.

Aus besonderer Gnade wollen wir, sofern Güter der in Rede stehenden Ritter und Knechte an uns zurückgefallen, in denen blos Jungfrauen nachgeblieben sind, so fern eine davon mannbar ist, die Güter mit der mannbaren Jungfrau einem der in unserm Dienst Stehenden, ihr ebenbürtig an Geburt und unbescholten, verleihen. Solchen Falls

---

[1]) Die polnischen Ritter im Kulmer Gebiet hatten nur die niedere Gerichtsbarkeit erhalten. Cod. Pr. Voigt No. 163. a. 1378. [2]) Nach dem erwähnten Priv. der polnischen Ritter wurde jede Appellation ihrer Bauern bestraft.

wellen wir der juncfrauwen nesten freunde eynen czu vns lassen komen zcu Im sprechen. deme diener welle wir die guttere mit der juncfrauwen geben. daweder her nicht sulle sprechen sunder dabey sull es bleiben. derselbe diener die andern juncfrauwen nach vormogen der gueter vsrichten sulle.

wollen wir einen der nächsten Verwandten der Jungfrau zu uns kommen lassen und uns mit ihm besprechen. Dem in unserm Dienst Stehenden wollen wir also Gut und Jungfrau geben, und keinen Widerspruch dulden. Vielmehr soll es dabei bewenden, der Belehnte auch die übrigen Jungfrauen nach Vermögen der Güter auszustatten gehalten sein.

Weren aber allesulche Juncfrauwen noch vnmanbar so sulle der herre des gebiets, darvnter sulche gueter gelegen sein, der nesten frunde eynen darczu nemen, jm die gueter beuelen, der mit wissen der herschaft vor semliche gutter rathe vnd danon alle jar vor dem herren des gebiets rechenunge thun sulle, so lange das die juncfrauwen manbar werden, so man sie denne in oben geschrebener weyse mit eynem Manne besorgen sull

Wäre aber noch keine der Jungfrauen (im Gute) mannbar, so soll der Gebietiger, in dessen Bezirk das heimgefallene Gut belegen, einen der nächsten Verwandten berufen, ihm solches anvertrauen, und dieser soll dann unter Mitwirkung des Gebietigers besagtes Gut verwalten und demselben jährlich Rechnung legen, so lange bis die Jungfrauen mannbar werden, wonächst man sie dann in oben geschriebener Weise mit einem Manne versorgen soll.

Beynamen so haben wir vnsern lieben getrauwen rittern vnd knechten alleyne im dirssawchen gegebiete das haber rechens, das in vnser vorfar dirlassen hatte, auch in crafft desses briffs dirlassen.

Insonders haben wir unsern lieben getreuen Rittern und Knechten, ausschließlich im Dirschauer Gebiet[1]) das Haber-Rechen, wie solches ihnen unsere Vorgänger erlassen, auch kraft dieses Privilegiums erlassen.

---

[1]) Hierzu gehörte Neuenburg und der Kreistheil östlich der Montau größtentheils.

Darober so etczliche von den vorgemelten rittern vnd knechten in vorgangen czeiten czweifeche leibgedinge iren Eeweiben haben vorschreben. also mit namen.

Gebe In got in der Ee erben, die des vaters tot gelebeten, so sulde die fraww czu leibgedinge dreyhundert mark haben.

Gewonnen sie aber nicht erben ader storben die erben vor deme vatere, das die guetere an die herschaft komen sulden, so sulde die fraww haben vnmfhundert mark adir in eyner andern dergleichen weise, was nw vor gebunge disses briffs darjnne gescheen ist, das haben wir vm Irer bethe willen en czugesagt.

Ader vortan sull es jn sulcher vorgeschrebenen weise nicht meh gescheen Sunder alleyne eynlitczlich vnd wie denne vorschreben wirt an die Kinder, so sull es auch vnerhoget komen wen es irstirbt an die herschaft.

Ydoch das die vorschreibunge der liebgedinge geschee jn hirnoch geschrebener weise:

Wen eyner der egenanten Rittere ader knechte vff pom-

Sofern einige der besagten Ritter und Knechte in vergangenen Zeiten ihren Ehefrauen zweifaches Leibgedinge verschrieben, so soll es also gehalten sein:

Giebt ihnen Gott in der Ehe Erben[1]), die des Vaters Tod erleben, so soll die Wittwe 300 Mark zu Leibgedinge haben.

Gewinnen sie aber nicht Erben, oder sterben solche vor dem Vater, so daß also die Güter an die Herrschaft zurückfallen müssen, so soll die Wittwe erhalten 500 Mark oder so viel an Werth (?). Was nun vor Gebung dieser Urkunde bezüglich hierauf geschehen ist, das haben wir um ihrer Bitte willen ihnen[2]) bewilligt.

Für die Folge aber soll das nicht mehr statthaft sein, sondern ferner nur einfaches Leibgedinge zuläßig sein. Und wie es den Kindern verschrieben ist, so soll es auch unerhöht an die (Landes) Herrschaft kommen, wenn ihr das Gut durch Tod zufällt.

Jedoch soll bei Verschreibung von Leibgedingen fernerhin in nachstehender Weise verfahren werden:

Wenn einer der gedachten Ritter und Knechte zu Pommerellen seiner

[1]) d. h. hier erbberechtigte männliche Nachkommen. [2]) Der Pommerellischen Rittern.

merellen seynem Eeweibe eyn leibgedinge In seyne gueter vorschreiben wil, so sal her zcu dem herren adir gebietiger des gebiets, darinne her besessen ist, fugen en bitten das her es jm gunne vnd sein wille sey das her semlich leibgeding moge vorschreiben. so sal der Gebietiger ader herre des Gebies sprechen. her gunne es jm von des homeisters wegen wol. sunder das her seyn erbe nicht zcu sere beswere vnd seyne Kinder nicht erbeloß mache".

Vnde damit sulle allerley czweitracht, vnwille, czusproche vnd schelunge, wie sich die bisher czwusschen vns vnserm orden von eynem vnd den fachgedachten vnsern lieben getrauwen vom anderen teile dirlouffen vnd gemachet haben, gutlich vnd frundlich hingelegt vnd entscheiden sein, der forder vnd ewiglich nicht meh czu gedenken.

Des czu merer sicherheit vnd ewigem gedechtnisse haben wir vnsir Ingesegel an dissen briff, desgleichen sie vns weder vnder Iren Ingesegeln haben gegeben, lassen hengen der gegeben ist off vnsers ordens hobthawse Marienburgk am

Ehefrau ein Leibgedinge in seine Güter verschreiben will, so soll er sich zu dem Herrn oder Gebietiger des Gebiets, darin er angesessen ist, begeben und ihn bitten, zu erlauben, daß er besagtes Leibgedinge verschreiben dürfe.

Dann soll der Gebietiger sprechen: „er erlaube es ihm Namens des Hochmeisters wohl, jedoch nur in so weit er dadurch sein Erbe nicht zu sehr beschwere und seinen Kindern nicht ihr Erbe dadurch entziehe".

Hiermit nun soll alle Zwietracht Widerwilligkeit, und sollen alle Händel und Reibungen, wie sich solche zwischen unserm Orden einerseits und unsern oftgenannten lieben Getreuen andererseits zugetragen haben, gütlich und freundlich beigelegt und entschieden, deren ferner und ewiglich auch nicht mehr zu gedenken sein.

Deß zu mehrerer Sicherheit und ewigem Gedächtniß haben wir unser Siegel an diese Urkunde, desgleichen auch sie ihre Siegel daran befestigen lassen, welche gegeben ist auf unseres Ordens-Haupthause Marienburg am Tage der Erhebung des

tage der irhebunge des heiligen Crewcis jm vierczehn hundersten vnd im eyn vnd vierczigsten Jare.

Geczeuge disser dinge sint die Ersame und geistliche vnsers ordens lieben brudere:

heiligen Kreuzes im vierzehnhundert und einundvierzigsten Jahre.

Zeugen dieser Verhandlungen sind die ehrsamen und geistlichen Brüder unseres Ordens:

Hans von Remchingen, Großkomthur; Kylian von Exdorf, oberster marschalk; henrich Rewsze von Plauwen, obirster Spiteler vnd czum Elbing, Wilhelm von helfenstein, oberster trappier vnd czu Christburgk kompthur; Ulrich eysenhoeffer, Treseler; Johann von Benhawsen zcu Thorun; niclas postar czu Danczk; haus von Schauwenbergk czu Brandenburg; Gerlach Mertcz czur Mewe komthur; her Andris Ruperti, lerer der heilgen schrifft, pfarrer czu Danczk; her Silvester vnser Caplan; Wilrich von werder, voith czu dirsow; helfrich von selbot, Godhardt Rodestogk vnser kompan; Martinus vnd Johannes vnser schreiber vnd vil ander trauwirdigen.

Verglichen mit den erwähnten Bestimmungen des Polnischen Rechts, liegt hier wohl eine wesentliche Erweiterung der weiblichen Erbfolge vor, bei der freilich das eheliche Glück der vom Orden verheiratheten nachgebliebenen Töchter wohl nicht immer beneidenswerth gewesen sein mag. Die gleichzeitige Beschränkung der auf die Güter gelegten Leibgedinge der Frauen war unerläßlich, wenn die dem Orden zugefallenen Güter nicht so belastet werden sollten, daß sie Niemand mehr mit der Dienstpflicht übernehmen mochte[1]) Das Kulmische Recht aber stellte darin keine Schranken.

Den uns erhaltenen Schwetzer Handvesten nach zu schließen, bildete Kulmisch und Magdeburger Recht im XIV. Jahrhundert hier die feste Regel, während im XV. Jahrhundert bis in die Mitte hinein in zunehmendem Maaße auch Verleihungen zu Polnischem Recht vorkamen:

So verschreibt der Orden um 1310 (4. Oktober) an Heinrich von Pen die 5 Dörfer Syrozlaw (Schiroslaw), Swinolicze (Bschen-

[1]) Beispiele der Art kommen in den Schwetzer Komthurbriefen vor. Vergl. S. 187. 188. 207. [2]) Pen oder Pin — Burg bei Culm.

schek), Sueinekow (Simkau), Rulewo (Rohlau) und Busino (Bu-
schin) mit den Rechten, wie die Ritter in Culm ihre Güter
besitzen[1]).

Die Güter Bankau und Plochoczyn („Plochozin und Bankaw")
verleiht um 1350 der Hochmeister Heinrich Dusmer „unserm getreuen
Heinrich von Frischenbach und seinen rechten Erben zu Magde-
burgischen Rechte[2]).

Winrich von Kniprode verleiht um 1357 „unserm getreuen
Nikolei und deren Einwohnern daselbst 15 Huben und zu besetzen da-
selbst ein Dorf geheißen Krzywin (Schrewin) zu Kulmischen Recht
erb- und ewiglich zu besitzen"[3]). Eben derselbe hatte die Mühle am
Fließe Montau (wahrscheinlich Heidemühl) „unserm getreuen Hans
zu Kulmischem Rechte" um 1352 verliehen[4]).

Der Komthur Thomas von Merheim zu Schwetz verleiht um
1390: 17 Huben zu Szilchen (Schellenschin) „unserm getreuen Diener
Symoni" zu Kulmischem Recht[5]).

Der Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg ver-
leiht um 1419, „dem gar lieben getrewen Herrn Bothe van Ilen-
burgk (Eulenburg) „Dorf Siekaw" (Dziki und Dzikowo) zu Kul-
mischem Recht, gelegen im Schwetzer Gebiete[6]).

Dagegen verleiht der Hochmeister Paul von Rußdorf um 1436
das halbe Dorf Slotaw (jetzt Sawadda bei Newischin) „unserm lieben
und getrewen Otto Schramm" zu Polnischem Recht[7]).

Der Hochmeister Conrad von Erlichshausen verleiht um 1444
14½ Hufe in demselben Dorf „unserm lieben und getrouwen „Gerelle"
Landrichter in Schlochau zu Polnischem Rechte[8]).

Hochmeister Conrad von Erlichshausen verleiht sechs wüste
Huben in dem Dorfe Solnaw (Sullnowo) um 1447 an „Claus vom

---

[1]) Cod. dipl. Warmiensis I. S. 86. pag. 249 [2]) Abschrift im Neuenburger
Archiv. Gerichtsbuch von 1561 Seite 89. v. und 90. [3]) a. a. O. Anmerkung
Seite 89. [4]) Geheimes Archiv in Königsberg. Handvesten-Band 9, Thl. II. fol. 4.
[5]) Ebendaselbst Band 6, Blatt 108. [6]) Ebendaselbst Fol. im grünen Pergament
Seite 312/13. Band 9. [7]) Ebendaselbst Band 8. fol. 40. v. [8]) Ebendaselbst Band 8.
Blatt 133.

Ende" ohne Angabe, also wie anzunehmen, nach allgemeinem Kulmischem Recht[1]).

Derselbe giebt 1447 Waldau an die Gebrüder „J"anichen, Jörgen und Lorentzen von Krampitz zu Polnischem Recht aus[2]).

Ludwig von Erlichshausen verleiht um 1450 das halbe Dorf Michelau an „Mattis von der Kirchtumraw" ohne Angabe des Rechts[3]).

Der Komthur von Engelsburg lyppold von cikelen giebt im XV. Jahrhundert das Gartendorf Sentzkaw (Sanskau) „dem erlichen Manne Cuneken zu Kulmischem Recht zu besetzen[4]).

Was den Bauernstand anbelangt, so wurde die Stellung desselben auf den adligen Gütern während der Ordenszeit zunächst schon in soweit gebessert, als dem Lande bis zur Schlacht bei Tannenberg eine äußere Sicherheit zu Theil wurde, wie es solche schon lange nicht mehr gekannt hatte.

Damit hörten von selbst die furchtbaren Kriegslasten auf, die wir in Pommerscher Zeit als „Polnisches Recht" des Bauern kennen lernten.

Eben so wenig konnte bei der Ordenspraxis der Jagd auch von den alten Jagdfrohnden die Rede sein[5]).

Was von regelmäßigen Abgaben der adlichen Bauern an die Landesherrschaft blieb, wurde in festen Geldzins verwandelt, und es kann nach dem oben erwähnten Betrage des Kuh- und Schweinegeldes im Schwetzer Gebiet nur wenig gewesen sein.

Das Hörigkeitsverhältniß zum Gutsherrn wurde nicht gelöst. Die Bauern hatten als eigne Leute kein Eigenthum; nicht einmal ihr beweglicher Nachlaß war ihren Kindern gesichert.

Jene Urkunde Konrad von Thierbergs[6]) bestimmt über das Erbe der Adligen Unterthanen:

---

[1]) Geh. Archiv in Königsberg. Handvesten-Band 8. Seite 181. [2]) a. a. O. Band 8, Blatt 180. [3]) a. a. O. Band 8, Seite 212. v. [4]) Handveste ohne Datum a. a O. Handvestenbuch No. 6, Blatt 19. Leopold von Eglingen wird als Komthur von Engelsburg und sonst von Voigt nicht genannt. [5]) S. 175. [6]) S. 27.

Ouchzo[1]) vorlie wir den vorgenannten Ritthern, das sy irer undirsassen „poclon" nemen mogen, Doch behalden unserm hyse, das wir das Erbe der undirsassen, die undir den Ritthern abgescheiden, off hebin sollen noch unsers landes gewohnheit.

Auch verleihen wir den den vorgenannten (Landes)= Rittern, daß sie ihren Unterthanen, „Poklon" nehmen mögen, behalten aber unserem Hause vor, daß uns der (sonstige) Nachlaß der Unterthanen, die unter den Rittern mit Tode abgegangen, zufällt nach Landesherkommen.

Also das Erbe dieser Unterthanen — d. h. jedenfalls hier die fahrende persönliche Habe, da das Land und Inventarium dem Gutsherrn gehörte — wurde zwischen dem Orden und Gutsherrn so getheilt, daß dieser „Poclon" und der Orden das Uebrige nahm.

Das jedenfalls Polnische Wort „Poclon" ist mir unverständlich. Wenn Prof. Hirsch aber zu den der Landschaft Pommerellen eigenthümlichen Rechtsgewohnheiten das der Landesherrschaft auf den Pommerellischen Bauern= und Panengütern zustehende Ansterberecht „Puscina" rechnet, kraft welchem in jedem Falle, wenn der Besitzer keinen Sohn hinterläßt, alle seine Habe, die liegende und die fahrende, dem Landesherrn zufalle[2]), so scheint es, als ob diese noch viel weiter gehende Altpommersche oder Polnische Rechtsgewohnheit durch die Bestimmung der Pommerellischen Handveste gemildert sei.

Als eigene Leute wurden die adligen Bauern, wenn sie entlaufen waren, verfolgt[3]). Wenn sie getödtet oder verletzt waren, empfing der Gutsherr das Wehrgeld[4]).

Auch hatte derselbe, abweichend von dem sonst üblichen Polnischen Recht, wie wir aus der Pomerellischen Handveste sehen, große und kleine Gerichte über dieselben.

Die Urkunde Konrad von Thierbergs bestimmte in dieser Beziehung als Polnisches Recht:

Dorumbe vorlie wir den offtgenanten Ritthern In Iren guttern daz gerichte. das sy die cleinen

Darum verleihen wir den mehrgenannten Rittern in ihren Gütern die Gerichtsbarkeit in so weit, daß

[1]) Auch so. [2]) Script. r. pr. IV. S. 461. Anm. 4. [3]) S. 347. [4]) S. 192.

Bruche fry mogen richten, als In den Brochen die man mit VI. marken ader dryhunderten gewonlich synt czu bessern, wos do von kompt das sollen sy behalden Sundir wunden und gros gerichte, unser Bruder vbunge behalden, Also ab icht do van compt das sal gantcz unserm huse wiechen. Ouch ab Irkeiner der undirsassen vorsmehende das gerichte synes herren, vor die Bruder unsers huses clage brechte, van eyner schult, ader Broche, die czu dem gerichte synes herren gehorten, welle wir das der vor den vrebil mit IIIc syme herren bessern sal. und vor das smehenisse.

sie die kleinen Uebertretungen richten dürfen. Was für solche also, die mit 6 Marken oder „Dreihundert"[1]) zu strafen sind, einkommt, das sollen sie behalten. Bei Verwundungen und Fällen der hohen (Kriminal)-Gerichtsbarkeit sollen unsere Ordensbrüder verfahren. Was dabei einkommt, soll also ganz unserm Hause gehören. Sollte auch einer von den Unterthanen, das Gericht seiner Herren verschmähend, seine Klage vor die Brüder unseres Hauses bringen, obwohl es sich um eine Schuld oder Uebertretung handelt, die zum Gericht des Herrn gehört: so wollen wir, daß der für sein Vergehen mit „300" seinem Herrn büßen soll und außerdem noch für die Verschmähung.

Hier wurde also der Bauer noch bestraft, wenn er mit seiner Klage an den Orden ging[2]). Dagegen verlieh die Pommerellische Handveste ihm einen wesentlich erweiterten Schutz, indem sie ihm förmlich das Recht wahrte, daß er vom Spruch seines Herrn an „die oberste Grafschaft" d. h. den Komthur Berufung einlegen, von ihm ein Urtheil **„nach Gote und Rechte"** erwarten durfte.

Eine völlige Umwandlung erfuhr aber der Bauerstand in den dem Orden gehörigen Dörfern, die einen so großen Theil des Gebiets einnahmen. Die unbestimmten Natural-, Scharwerks- und Geldleistungen aus Pommerscher Zeit fielen bei den Ordensbauern ganz oder

---

[1]) Diese Strafbezeichnung bezieht sich auf das alte Poln. Recht und die entsprechende kleine Münze. (Vergl. Roepell, Gesch. Pol. I. S. 676. und Theil I. ds. Buches.

[2]) Ich nehme an, daß „das Gericht verschmähen" so viel als „das Urtheil schelten" oder appelliren ist. Wenn aber auch nur das Vorbeigehen des Gerichts des Herrn gemeint wäre: so war doch in keinem Fall Appellation nach diesem Recht statthaft.

zum größten Theil weg[1]). An ihre Stelle tritt ein fester Geldzins von ½ bis 2 Mark[2]), je nach der Güte des Bodens, so daß z. B. die Niederungsdörfer im Schwetzer Kreise das Vierfache der Walddörfer an Zins zu entrichten hatten. (S. 64.) An Naturalien war ihnen nur eine geringe Abgabe von Zinshühnern an die Komthurei auferlegt.

Neue Verleihungen an Ordens-Bauern erfolgen nach „**deutczem kulmischen rechte**“ erblich, veräußerlich und dienstfrei. Dieselben erfreuen sich also der heute auch dem Geringsten gewöhnlichen, damals seltenen Gabe des freien Eigenthums. Sie werden in „**deuczem wichbildesgericht**“ von Schulz und Schöffen, ihren Genossen, gerichtet.

Nur die Polnischen Leute richtet der Komthur und schützt sie eben dadurch vor Unterdrückung aus nationaler Engherzigkeit.

Das Schulzenamt oder das Richteramt wird erblich mit einer Anzahl Freihufen und dem Recht auf einen Strafantheil verliehen und verwächst solcher Gestalt mit der Dorfverfassung.

Nur selten und in geringem Umfange wird den bäuerlichen Wirthen eine gemessene Arbeitsleistung für nahe Ordensvorwerke auferlegt. In der Regel wird die Arbeit an Hand- und zum Theil an Spanndiensten auf den Höfen Lohn und den Wiesen des Ordens theils durch „**Vorwerg-Gärtener**“ d. h. Einwohner besorgt, welche Grundstücksnutzung als Lohn erhielten, theils durch Dienstboten und Gesinde.

Auch Miethseinwohner („**Husgenossen**“) und „**ledig Gesinde das do leuth**[3]) **off Tagelon**“ gab es[4]). Außerdem aber wurden eigne „Gartendörfer“ gegründet, wo Eigenkäthner mit der Verpflichtung angesiedelt wurden, gegen bestimmten Lohn Dienste zu leisten.

Eine neue Gestalt nahmen auch die kleinen Pomerellischen Städte unter der Regierung des Ordens an. Ein kräftiger deutscher Bürgerstand

[1]) Wenn wir in dem Schwetzer Zinsregister der Ordensdörfer (S. 64.) bei einzelnen Dörfern Kornlieferungen finden, so ist dafür ein spezieller Entstehungsgrund zu suchen z. B. daß es auf den Orden übergegangenes geistliches Zehntkorn ist. Den Bischofszehnten wenigstens löste der Orden in Gelde ab. (Siehe S. 285.) Die Zinsverfassung aber blieb in Pommerellen Regel. Vergl. Toeppen, die Zinsverfassung unter der Herrschaft des deutschen Ordens in der Zeitschrift für deutsche Landeskunde 1867. [2]) Die Bedeutung der Mark S. 62. [3]) liegt. [4]) Vergl. S. 177, 178.

sich hier auf zinsbares, frei zu vererbendes und zu veräußerndes Grundeigenthum, freie gewerbliche Verfassung und kommunale Selbstständigkeit nach culmischem Recht — insonders freie Wahl der Obrigkeit mit Genehmhaltung des Ordens — gegründet, wo nicht erbliches Richteramt zu respektiren war, wie z. B. in Neuenburg (S. 100).

Ueberall lehnte der Orden sich bei seiner neuen Organisation an Bestehendes, bildete es aber zu seinen Zwecken unter Beseitigung der Auswüchse um.

Wie er das Withingsrecht im Samlande gelten ließ, das dem Herkommen des eingeborenen Preußischen Adels entsprang, wie er dann dem zahlreichen Polnischen Ritterstand, den er im Culmer Gebiete vorstand, jenes verbesserte Polnische Recht gewährte, das sich vom Culmischen doch so wesentlich unterschied: so baute er auch in Pommerellen auf den alten Grundlagen fort, hielt insonders die Feldmarksvertheilung, die Kastellaneibezirke, die fürstlichen allerdings den deutschen sehr ähnlichen Regalien, einen Theil der Standesrechte und selbst die landesüblichen Abgaben mehr oder minder fest, paßte sie aber den Zwecken des Ordensstaates näher an.

So erwuchs unter seiner Leitung auf den alten Grundlagen doch ein wesentlich Neues.

Vor Allem: der Orden pflanzte dem Lande eine kräftige Staatsgewalt ein, die mit entschiedener Richtung auf wirthschaftliche Zwecke, man möchte sagen, nach Gesichtspunkten des modernen Staats regierte.

Von dieser wurde zunächst der Adel in seine Schranken als Kriegerstand, und auf die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten zurückgeführt.

Nun erst war Raum für die freie Entwicklung der anderen Stände gewonnen, die früher unter dem Ueberwuchern der Herrenrechte verkrüppelt waren.

In ureigner Kraft wuchsen der Bürger- und der Bauerstand neben und mit dem Herrenstande zu einem Ganzen, zu einer politischen Einheit empor, welche die eigenartige, wenn auch nur provinzielle Volksthümlichkeit nicht verloren, aber wesentlich verändert hatte.

Von den beiden nationalen Elementen, die der Orden in Pommerellen vorfand, dem Slavischen und dem Deutschen gelangte das Letztere

in den anderthalb Jahrhunderten der Ordensregierung zur vollen Oberherrschaft.

Im Adel und in den Städten vollzog sich die Germanisirung wie aus dem urkundlich wahrnehmbaren Zurücktreten und Verschwinden der polnischen Namen zu ersehen, durch eine Mischung beider Elemente vollständig, während in der bäuerlichen Landbevölkerung noch im fünfzehnten Jahrhundert hier und da eine ortschaftsweise Sonderung bemerklich ist, die das Slavische erhält[1]).

Daß die aus solcher Mischung hervorgegangene deutsche Bevölkerung von Pommerellen eine besondere volksthümliche Färbung hatte, giebt sich wohl am schlagendsten dadurch zu erkennen, daß ein Danziger Krämer, **Jacob Lubbe**, der 1465—1489 Familienaufzeichnungen machte[2]), darin

---

[1]) Ein Beispiel der Mischung auch auf dem Lande S. 71. Beispiele der Sonderung S. 67. Meszwin (Miedsno) und Ossoffke (Sdroie). Polnisch Ackermaß (Haken), und Polnischer Ortsvorstand (Starost), sind sichere Zeichen der Polnischen Nationalität des Dorfs. [2]) Mitgetheilt von Martin Gruneweg, abgedruckt script IV. S. 697, vergl. S. 313. und überhaupt das Schlußkapitel S. 307 flg., wo dieser Gegenstand eingehender behandelt ist. Durch den neuesten Westpreußischen Schriftsteller, den originellen Bogumil Golz, ist die Eigenthümlichkeit Westpreußischer Art und Sprachweise auch in weiteren Kreisen bekannt geworden. Dieselbe verzweigt sich aber noch wieder in besondere lokale Dialekte und Charaktertypen der Einwohner. So pflegte der Oberpräsident Schoen zu scherzen, er kenne dreierlei Menschen: „gute, schlechte und **Elbinger**". Die **Danziger** und die **Werderbewohner** hat Passarge in seiner Schrift: „das Weichseldelta" geistvoll beschrieben. Wie charaktervoll ist die Danziger Architektur! Man darf sie nicht provinziell nennen, doch ist sie nur als Spiegel einer Geschichte richtig aufzufassen, die ihre Wurzeln in der ganzen Entwickelnng von Westpreußen hat, einer Provinz, deren selbstständiger historischer Charakter durch die Annexion an Ostpreußen verdunkelt ist. Die deutschen Bewohner beider Landestheile sind scharf unterschieden und es ist der Zusatz Polnischen Bluts bei den Westpreußen in der größeren Beweglichkeit und Imagination, die ihnen eigen, wohl zu bemerken. An bedeutenden Landsleuten fehlt es ihnen nicht. Außer an **Bogumil Golz** und **Reinik** in neuerer Zeit, mag an **Joh. Reinhold Forster** geb. zu Dirschau — wohin er aus Neuenburg übersiedelt war — an **Georg Forster**, den Sohn, geb. in Nassenhuben bei Danzig, an **Dan. Nic. Chodowiecky**, an **Fahrenheit** und **Hevelius**, an **Johanna, Adele** und **Arthur Schopenhauer** aus Danzig ꝛc. erinnert werden. Der Umkreis Westpreußens erweiterte sich zwar über Pommerellen hinaus auf den Theil des rechten Weichselufers, der von 1466 ab die gleiche Geschichte hatte, sich aber auch schon vorher durch seine zahlreicheren Polnischen Elemente von Ostpreußen schied und dadurch mehr an Pommerellen anschloß. Um die Landsmannschaft eines der größten Geister aller Zeiten, des **Kopernikus** aus Thorn, streiten Westpreußen und Polen. „Phantastik neben scharfer Auffassung der Erscheinungen und Reflexion" bezeichnet auch ein Kritiker des Bogumil Golz als seine **provinzielle** Eigenthümlichkeit. Staatsanz. p. 1871 Nr. 15. Bes. Beil.

von der „Pommerellischen Sprache" redet, worunter er einen eignen plattdeutschen Dialekt verstand.

Diese Volksthümlichkeit beruhte wesentlich mit darauf, daß Pommerellen seit uralter Zeit in der Seestadt Danzig eine tonangebende Hauptstadt hatte, in der sich nicht nur Handel und Verkehr der Landschaft konzentrirte, die vielmehr auch politischer Vorort der kleineren pommerellischen Städten war.

Danzig steht am Schluß der Ordenszeit des Landes mächtiger da als je.

Auch in den kleinen Städten Pommerellens hatte sich ein Bürgerstand entwickelt, der wie unter anderen die Kämpfe bei Conitz, Schwetz, Neuenburg im 13jährigen Kriege zeigen, politischer Thaten fähig war.

Vom deutschen Rechtsleben dieser Städte ist uns ein schönes Monument in den Judizialbüchern der Stadt Neuenburg geblieben.

Der deutsche Bauerstand Pommerellens entwickelte im Anbau der Weichselniederung, und in der Vertheidigung seiner Deiche gegen eine furchtbare Naturgewalt eine Kernhaftigkeit, welche er später durch volle Wahrung seiner Nationalität im Laufe von dreihundert Jahren Polnischen Regiments glänzend bewähren sollte. Die Gerichtsbücher von Kossowo, ein seltenes Denkmal bäuerlicher Selbstregierung, bezeugen, uns das noch heute.

In Summe: Das auf das Dominium gegründete Ostpommersche Staatswesen wandelte sich in der Ordenszeit in ein auf municipale Freiheit gegründetes, der gutsherrliche in den ständischen Staat um.

Glich der Staat unter den Ostpommerschen Fürsten der heimischen Kiefer, deren Stamm wohl stark wird und in die Höhe steigt, die aber nur schwache Seitenzweige entwickelt: so glich derselbe unter dem Orden der deutschen Eiche, deren Zweige sich aus dem mächtigen Stamm gleich eignen Bäumen kraftvoll ins Weite ausbreiten und unter deren schützendem Dach das Volk fröhlich Hütten baut. Festgewurzelt leistet sie auch den heftigsten Stürmen Widerstand; doch nicht dem innern Wurm und dem Blitz, mit dem sie ein allmächtiger Arm spaltet, wenn sie ihre Zeit erfüllt hat. —

Der Pommerellische Gebietsantheil
des Schwetzer Kreises.

Die Frage ist nun, welchen besonderen Gang die allgemeine Entwicklung des Pommerellischen Ordensgebiets auf dem Boden des Schwetzer Kreises nahm, welche individuelle Gestalt der deutsche Ordensstaat insonders in der Schwetzer Komthurei gewann?

Bevor wir zur Betrachtung der Komthurei im Ganzen schreiten, werden wir die Elemente näher kennen lernen müssen, aus denen sie sich zusammensetzte.

Wir werden zu dem Zweck die sämmtlichen Ortschaften des Schwetzer Kreises, welche in der Ordenszeit historisch nachweislich sind, nach ihrer staatsrechtlichen Stellung sondern und beschreiben, auch in den Gruppen zusammenstellen, an welche noch heute die Statistik oder Staatsbeschreibung anzuknüpfen hat.

A. Rittergüter.

Um ein klares Bild der Stellung der Rittergüter zur Ordenszeit zu geben, lassen wir einige Verleihungs-Urkunden oder „**Handvesten**"[1]) im wörtlichen Abdruck folgen:

---

[1]) Der Verf. hat dabei freilich selbst nur Abschriften benutzen können. Keine einzige Handveste ist demselben im Original vorgekommen. Die Handvestenbücher in Königsberg enthalten nur simple Abschriften, die jedoch als authentische Aktenstücke des Ordens volle Glaubwürdigkeit haben. Die Abschriften in den Judizialbüchern von Neuenburg ꝛc. sind dagegen aus den Originalien übernommen (transumirt daher der Name transsumpt) und beglaubigt z. B. wie folgt: „Anno 1594. den 22. April, transtumpt Eines Brieves wegen 2 Huben. Vor unsrem gehegten Dinge ist Persönlichen erschienen Herr Woyteg Biener mit sich bringende einen offnen Brieff mit einem anhangenden wächsen Sigill dorneben, (?) gebeten, dieweil solcher Briff durch wasser', fewer diebstal raub oder über Lande zu führen, bald Schaden empfahen kann, wir wollen diesen Brieff allenthalben besichten vndt ihm ein transsumpt oder glaubliche Uhrkunde darüber machen lassen, damitt dißen transumpt oder vnsrer vhrkunde gleich wie dem rechten original oder Hauptbrieff glauben möchte gegeben werden, welcher von Wortt zu Wortt also lautet: — — folgt der Text der Verleihung. Neuenb. Jud.-Buch 1587 Bl. 394. v.

1. Verleihung von 17 Hufen in Kl. Czilchin (jetzt adlich Gut Schellenschin 1390. Geheimes Archiv in Königsberg Band 6. Blatt 108.

In gotes Namen Amen. Wenn alle Dinge die geschen in der czeyt mit der czeyt sich vorrogken vnd vorlowffen dorumb hat des menschen syn erdocht, was do geschyt von den vordern das man das befeste myt der schrifft adir myt worem geczugnisse den nachkomelingen zu irkennen so bleibet is bey der worheyt vnd ewiglichen vngeletcz hir.

Vmb wyr Bruder Thomas von merheym komthur czur Swetcze thun kund allen, die nu sient adder hernoch werden komen czu desem bekenntnisse deses brifes das wyr myt willen vnd von geheyse des erwirdigen mannes her Conrad czoluer von Rothensteyn homeyster dutsches ordens vnd myt rathe vnd volburth der edelsten brudere des vorgeschrebnen huwses Swetcze geben vnd vorleyen vnsrem getruwen dyner Symoni, seynen rechten erben vnd nochkomelingen XVII huben czu cleyne Czilschin binnen den greniczen als her sie von her Conrad Schramen gekowfft hat vnd

In Gottes Namen, Amen. Da alle Dinge, die geschehen in der Zeit, mit der Zeit sich verrücken und verlaufen, darum hat des Menschen Sinn erdacht, was da geschieht von den Vorfahren, daß man das befestige mit der Schrift, oder mit einem wahren Zeugniß den Nachkommen erkennbar mache. So bleibt es bei der Wahrheit und ewiger Unverletztheit derselben.

Deshalb thun wir Bruder Thomas von Merheym, Komthur zu Schwetz[1]), Allen kund, die nun sind oder zu deren Kenntniß später diese Verschreibung gelangen wird, daß wir mit Willen und Geheiß des ehrwürdigen Mannes Herrn Konrad Zöllner von Rothenstein, Hochmeister deutschen Ordens und mit Rath und Zustimmung der ältesten Brüder des vorbenannten Hauses Schwetz geben und verleihen unserm getreuen Bruder Simon[2]), seinen rechten Erben und Nachkömmlingen 17 Huben zu Klein-Schellenschin in den Grenzen als er sie von Herrn Konrad Schramm

---

[1]) S. 223. [2]) Man darf sich nicht wundern, hier und öfter nur Vornamen zu hören. Feste Familiennamen wurden erst später üblich. Nur der Adel führte zum Theil den Namen vom Orte seiner Abstammung.

im och von uns beweyset sien czu culmenischen rechte frey erblichen vnd ewiclichen czu besitzen dach myt so getaner vnderscheyt, das vorgenannte Symon vnd seyne erben vnd nachkomelinge vns von deme vorgesprochen gute sullen eynen dinst thun in resen[2]) myt eyme pferde, wenne das gemeyne land czu pomeran vsczuhet. Vor noch ist czu wissen, daß der vorgenante Symon sullen vns alle jare jerlichen geben eyn krompfunth Wachs vnd V prusche Pfennige czu orkunde uff sinte Martinstag des byschoffs. Auch sal der vorgenante Symon vnd seine erben vnd nachkomelinge geben alle jar jerlichen 1 firdung pruscher muntcze deme pffarrer czu nuewiszin vor czenden vff sinte Martinstag.

Das dese vnsre gobe stete gantcz und ewiclich vnvorwandilt bleybe des habe wyr desen briff gegeben czu eyme ewigen gedechtnisse vnd ist befestet myt des huses angehangenden ingesiegel. Des sint geczuge brudere vnsres ordens: Bruder

gekauft hat[1]) und ihm auch von uns überwiesen sind zu Kulmischem Rechte frei, erblich und ewiglich zu besitzen, doch mit der Maaßgabe, daß der vorgenannte Simon und seine Erben und Nachkömmlinge uns von dem vorgenannten Gute sollen einen Dienst thun im Kriege mit einem Pferde, wenn das ganze Pommerland zu Felde ziehet. Ferner ist zu wissen, daß der vorgenannte Simon soll uns jährlich geben ein Krampfund Wachs und fünf preußische Pfennig zur Anerkennung[3]) zu Martini; und seine Erben und Nachkömmlinge alle Jahr zu geben haben ein Vierdung preußischer Münze dem Pfarrer zu Newischin als Zehnten zu Martini.

Damit diese unsere Verleihung stets unabänderlich bleibe, haben wir diese Verschreibung gegeben zu einem ewigen Gedächtniß und dieselbe bekräftigt durch des Hauses angehängtes Siegel. Deß sind Zeuge die Brüder unsers Ordens, Bruder

[1]) Der Kauf allein gab also noch keinen vollen Besitztitel, es mußte die Belehnung (Verleihung) hinzukommen. [2]) „In resen," d. h. in Kriegsreisen oder Kriegszügen. In dem dichterischen Wort „Reisige" für Soldaten hat sich diese Bedeutung noch erhalten. „Nicht Roß nicht Reisige sichern die steile Höh'" u. s. w. [3]) Diese Abgabe diente nach dem Kulmischen Recht nur als Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums oder des lehnsherrlichen Rechts des Ordens und nicht als eigentlicher Zins.

Willam von Steynford huskomthur czur Swetcze, Bruder Johan Beke pfleger czum Iesnitcz vnd och di erbarn Ritter Her nitsche von teschaw, her missilmir von der Schebe, her hannus von czepil, her ditterich von Kossaw, Swantoslaw von Crupoczin vnsir landrichter vnd vil andir guter luthe.

Gegeben in vnserm huse Swetcze noch vnsers hern geborth MCCCXC jare an sinte dominici tage des bichtigers.

Wilhelm von Steinfurt, Hauskomthur zu Schwetz, Bruder Johann Becke, Pfleger zu Jaschinnitz und auch die ehrbaren Ritter[1]) Herr Nitsche von Taschau, Herr Missilmir von Schewno, Herr Hans von Zappeln, Herr Dietrich von Kossowo, Swantoslaw von Krupoczin unser Landrichter und viel andre gute Leute.

Gegeben in unserem Hause Schwetz nach unsers Herrn Geburt in dem 1390sten Jahre am Tage Sanct Dominiks des Beichtigers.

NB. Diese Urkunde wurde dem Hochmeister Paul von Rußdorf 1424 vorgelegt von „Asswerus dem Landrichter des Gebietes Schwetz" und für denselben transsumirt, erneuert und dahin ergänzt, daß „dem vorgenanten Assweren der Sehe der im ebenumpten gutte kleyne czilschyn" inzwischen von Michael Kuchmeister ebenfalls gegeben sei am Sonntag Reminißcere 1424.

2. Verleihung von Siekaw (jetzt adliche Güter Osiki und Osikowo) an Botho von Eulenburg[2]). (Geh. Archiv zu Königsberg Foliant in Grün-Pergament Seite 312/13.

[1]) d. h. Landesritter oder mit ritterdienstpflichtigen Gütern belehnte Landedelleute, welche die Ritterwürde erlangt hatten. Die Landedelleute ohne die Ritterwürde hießen „Knechte". [2]) In der Familie der Grafen zu Eulenburg, deren Vorfahren wir im Schwetzer Kreise zur Ordenszeit angesiedelt sehen, wird der Vorname Botho noch heute fortgepflanzt. In den Urkunden des Schwetzer Gebiets kommt sie noch öfter vor. Siehe Seite 116, S. 182, S. 202, S. 236, S. 240, S. 245, S. 347. Sie schrieb sich im hochdeutschen Dialekt damals gewöhnlich Eilenburg, niederd. Ilenburg, vergl. S. 320 und Voigt, Namenscodex der Ordensb. S. 14. Der dort genannte Ordenstreßler „Otto von Eilenburg" starb 1416 an der Pest, die in Danzig ausbrach. Joh. von Posilge sagt von ihm: „Ouch vorstarb her Otthe von (W)ileburg, treseler, der ouch gar eyn redelich man was und nocze were wordin syme ordin und den landen." Um 1455 führte ein Bot von Eilenburg mit Georg von Schlieben Ordens-Söldnerrotten gegen Soldau. — Wend von Eilenburg 1457 war unter den Ordenshauptleuten, die Marienburg entsetzen wollten. — Vergl. Voigt, Preuß. Geschichte VII. 278. VII. 434. und script. r. pr. III. p. 363, wonach Wileburg irthümlich geschrieben ist.

Wir Bruder Michael Kuchmeister Hoemeister des Ordens der brudere des Spitals Sancte Marien des deutschen hauses von Hierusalem Thun kund vnd offenbar allen, die diesen brieff sehen horen oder lesen des wir gewogen haben vnd zw hertzen genommen die willige getrewe dienste di vnser gar lieber getrewer herr Botho von Ilenburgk vns vnd vnserm Orden ine diesen vorgangenen keregen gethann hatt vnd noch thun soll vmb des willen wir mit rathe willen vnd vollwordt vnser mitgebietiger belehnen, verleien vnd geben demselben hern Bothen von Ilenburck seinen Rechtenn Erbenn vnd nachkomlingen vnser Dorff Siekaw genanth gelegenn im Schwetzen gebiete mit seiner zugehorunge vnd binnen den grenutzenn als es vnser Ordenn hatt gehaldenn vnd besessenn[1]) vnd im ouch von vnsern Brudern die sein beweiset frey erblich vnd ewiglich zw besitzenn zw colmischem Rechte. Dartzw vorleyen

Wir Bruder Michael Küchmeister, Hochmeister des Ordens der Brüder des Hospitals von Sanct Marien des deutschen Hauses von Jerusalem, thun kund und offenbar allen, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, daß wir erwogen und zu Herzen genommen haben die willigen getreuen Dienste, die unser gar lieber getreuer Herr Botho von Eulenburg uns und unserm Orden in diesen vergangen Kriegen gethan hat und noch thun soll; weshalb wir mit Rath, Willen und Zustimmung unserer Mitgebietiger belehnen, verleihen und geben demselben Herrn Botho von Eulenburg, seinen rechten Erben und Nachkömmlingen unser Dorf Siekau genannt, gelegen im Schwetzer Gebiete mit seinen Zubehörungen und in den Grenzen, wie es unser Orden gehabt und besessen, und solche ihm auch von unsern Brüdern angewiesen sind, frei, erblich und ewiglich zu besitzen zu Kulmischem Rechte. Dazu verleihen wir ihm die Gerichtsbarkeit, sowohl die hohe als niedere in den Gren-

[1]) Siekaw war also bis dahin ein Ordenshof gewesen und wurde nun erst ein adliges Gut. Dies entspricht auch dem S. 52. mitgetheilten Verzeichniß der Ritterdienste, das bald nach 1410 aufgenommen zu sein scheint und Siekaw nicht nennt. Siekaw ist seit der Zeit adlig geblieben, jedoch in zwei Güter getrennt: ein in der Niederung belegenes, das von der Weichsel bis auf 107 Pr. Mr. fortgerissene Gut „Dsikowo" und ein auf der Höhe gelegenes, Namens „Dsiki" — als Vorwerk von Sartowitz bewirthschaftet. — Daß dieses zur Ordenszeit auch Siekaw hieß, geht aus einer Stelle der Schwetzer Stadtchronik hervor. Vergl. Beil. No. 1. Siehe auch Theil I. Seite 16.

wir Ihme die Gerichte, beide groſſ vnd klein binnen den grenntzen des ehegenanthen Dorffes alleine vber ihre leutte, ausgenomen ſtraſſen Gerichte, des wir vnſer herrlikeit zurichten behalden, hieruon ſoll der egegenante herr Bothe vonn Ilenburgk ſeine rechte Erben vnd nachkomlinge vns vnd vnſerm Orden pflichtig ſein zu thun einen Redlichen Plattendienſt zw allen geſchreien Landtwehren, herrfarten, Reiſen, newe Heuſer zw bawen, die aldenn zw beſſern oder zu brechen, wenn, wie dick vnd wohin ſie von vns vnſern Brudern geheiſchen werden doch alſo, das wir vor keinen ſchaden ſtehen wollen. Dartzw ſollenn ſie vnns zw Urkunde vnd bekenntnuſſe der herrſchafft alle jar ein Krompfundt wachs vnnd einen colmiſchen pfennig oder ahn des Stadt 5 preuſſiſche ₰ vff S. Martenns tag des heiligen Biſchoffs pflichtig ſein zugeben. Dis zw mehrer ſicherheit vnnd ewigem gedechtnuſſe haben wir Vnnſer Inngeſigel ahne dieſen brieff laſſen hengen. Der gegeben iſt vff vnſerm Hauſe Marienburgk am Donnerſtage nach Reminiscere inn denn Jare vnnſers Herrn 1419 jare.

zen des vorgenannten Dorfes ausſchließlich über deſſen Einwohner, ausgenommen Straßengerichte, [1]) welche wir uns ſelbſt vorbehalten. Von dieſem Beſitz ſoll der vorgenannte Herr Botho von Eulenburg, ſeine rechten Erben und Nachkommen uns und unſerm Orden verpflichtet ſein zu thun einen redlichen Plattendienſt [2]) zu allen Geſchreien [3]), Landwehren, Heerfahrten, Reiſen, wenn neue Burgen zu bauen, alte zu beſſern oder zu brechen ſind, wenn, wie oft und wohin ſie von unſern Brüdern aufgefordert werden, doch alſo, daß wir für Schaden nicht aufkommen. Dazu ſollen ſie uns zu Urkunde und Anerkennung unſers Obereigenthums jährlich eine Krampfund Wachs und einen Kulmiſchen Pfenning oder in deſſen Stelle fünf Preußiſche zu Matini zu geben ſchuldig ſein. Deſſen zu mehrerer Sicherheit und ewigem Gedächtniß haben wir unſer Inſiegel an dieſe Urkunde hängen laſſen, die gegeben iſt auf unſerm Hauſe Marienburg am Donnerſtag nach Reminißcere im 1419 Jahre unſers Herrn.

---

[1]) Der Schutz der öffentlichen Straßen und demzufolge die Beſtrafung der darauf vorgekommenen Verbrechen, wurde als Sache der Landesherrſchaft angeſehen und ſtets von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeſchloſſen.

[2]) Platte = leichtem Harniſch.

[3]) Geſchrei bed. Kriegsgeſchrei, Ruf zu den Waffen!

3. Verleihung von Slotau (Sawadda zu Newischin an den Landrichter Grille). Königsberger Archiv Band 8. Blatt 133.

Wir Bruder Conrad von Erlichhausen Homeister deutsches ordens 2c. Thun kund vnd offenbar bekennen allen den disse schrifft werden vorbracht, das wmb der fleissigen vnde getrouwen Dinste willen, die vnser lieber getrouwer Grille landrichter des Gebittes czu Slochaw vns vnd vnserm orden manchstet gethan hat vnd noch thun sal in czukomenden czeiten wir mit Rathe wille vnd vollbort vnser gebittiger geben vnd vorleyen demselben, Grillen, seynen rechten eelichen erben vnd nachkomlingen ffunffczehndehalbe Hube in vnsirm Dorffe Slottaw im gebitte Swetcz Gelegen an acker, wesen, welden, puschen, bruchern vnd streuchern bynnen den greniczen als en die von vnsern brudern beweiset seyn, frey erblich vnd ewiclich czu polnischem rechte czu besitezen. Dorczu vorleyen wir en die gerichte beyde gros vnde cleyne bynnen derselben 14½ Huben grenitczen. Alleyne obir ere leute, Strossengerichte

Wir Bruder Konrad von Folichshausen, Hochmeister deutschen Ordens 2c. thun kund und offenbar und bekennen allen, denen diese Schriften werden vorgebracht, daß wir um der fleißigen und getreuen Dienste willen, welche unser lieber und guter Bruder Grille, Landrichter des Gebietes zu Schlochau uns und unserm Orden mancherlei gethan hat und noch thun soll in zukünftiger Zeit, mit Rath, Willen und Zustimmung unserer Gebietiger geben und verleihen eben diesem Grille seinen rechten und ehelichen Erben und Nachkommen 14½ Hufe in unserm Dorfe Slottau im Gebiete Schwetz belegen, an Acker, Wiesen, Wald, Busch, Bruch und Strauch in den Grenzen als sie ihm von unsern Brüdern angezeigt sind, frei, erblich und ewiglich zu Polnischem Rechte [1]) zu besitzen; dazu verleihen wir ihm hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe allein über seine Leute, die Straßengerichte ausgenommen, die wir uns vorbehalten. Um solcher

[1]) Daß der Orden in der Zeit seines Verfalls zu Polnischem nicht Kulmischen Rechte verlieh — hauptsächlich um bei Abgang der Besitzer freiere Hand zu haben — bildete eine der vielen Beschwerden des Landes gegen den Orden und eine der Ursachen des Verfalls.

vsgenomen, das wir vnsir herlichkeit czu richten behalden. Vonne welcher vnsir belehnunge willen der vorgedachte 2c. Grelle seyne erben vnd nachkomelinge vns vnd vnsirm orden pflichtig sulln seyn czu thun eynen reddelichen dinst mit hengist vnd harnisch nach desses landes gewohnheit czu allen geschreyen, landweren, herferten vnd Reysen, newe hewser czu bouwe alde czu bessern adir czu brechen, wenn, wie dicke vnd wie offte sie von vns vnd vnsern brudern geheißen werden. Des czu merer sicherkeit vnd ewigem gedechtnisse haben wir vnsir Ingesegil lassen anhangen diessem briffe, der gegeben est off vnserm howse Graudentcz am nehistn Sontage von hedwig der h. frewwen tege nach cristi gebort tewsend vier hundert vnd darnach im 44sten Jare. Geczeuge seyn die ers. vnd geistl. vnsere lieben in Got bruder Hans von Renichingen Großcompthur, Hans von Reybenitz czur Swetcz, Johan von Erlbach czu Graudentcz 2c. kompture vnd andir trouwirdige lewte.

unser Belohnung willen soll der 2c. Grille und seine Erben und Nachkommen uns und unserm Orden schuldig sein zu thun einen redlichen Dienst mit Hengst und Harnisch nach des Landes Gewohnheit zu allen Kriegsgeschreien, Landwehren, Heerfahrten und Reisen, neue Häuser zu bauen, alte zu bessern oder zu brechen, wenn, wie viel und wie oft sie von uns und unsern Brüdern aufgefordert werden. Deß zu mehrerer Sicherheit und ewigem Gedächtniß haben wir unser Insiegel lassen anhängen diesem Briefe, der gegeben ist auf unserm Hause Graudenz am Sonntage nach der Geburt der Hl. Hedwig, nach Christo Geburt im 1440sten Jahre. Zeugen sind unsre lieben Brüder in Gott, die ehrsamen und geistlichen Herrn Hans von Renichingen, Hauskomthur, Hans von Reibnitz zu Schwetz, Johann von Erlbach zu Graudenz Komthur und und andere glaubwürdige Leute.

Wie auch die mitgetheilten Urkunden ersehen lassen, waren persönliche Verpflichtung des Besitzers, dem Ordensaufgebot zur Landesvertheidigung als gewappneter Ritter (miles) zu folgen, und Freiheit von eigentlichem Zins zwei wesentliche Merkmale der Rittergüter zur Ordenszeit.

Einem Register der Zinsdörfer im Komthureigebiet ohne Datum [1]) finden wir das folgende Verzeichniß der Ritterdienste angehängt:

Dis sind dy dynste [2]) im Gebyte zuor Swetz.

Michelaw.	Michelau.	**Bedeln.**	Belno.
Sertewitz.	Sartowitz.	**Crampowitz.**	Klunkwitz.
Unwe Thzepil.	Kl. Zappeln.	**Splaw.**	Splawie.
Gotschalkwitz. [3])	Gellen.	**Szalis.**	Adl. Salesche.
Alde tzhepil.	Gr. Zappeln.	**Brzemon.**	Bremin.
Tesschaw.	Taschau.	**Rosenitz.**	Rowinnitza.
Leskowitz. [4])	Laskowitz.	**Lubochin.**	Lubochin.
Aber Leskowitz.	Ober=Laskowitz.	**Dolsk.**	Dulzig.
Lypchin gros.	Lipno.	**Aber Dolsk.** [5])	Ober=Dulzig.
Lypchin cleyn.	Lippinken.	**Bechaw.**	Biechowko.
Oslaw.	Oslowo.	**Pnesin cleyn.**	Pniwno.

[1]) Original auf Papier im Königl. Geh. Archiv zu Königberg, Schieblade 19. Nr. 23., Dr. Mekelburg setzt dasselbe in den Anfang des 14. Jahrhunderts; jedenfalls datirt es nach 1410, da viele Hufen unbesetzt sind.

[2]) Daß hier Ritterdienste gemeint sind, geht indirekt daraus hervor: a, daß die folgenden Orte unter den Zinsdörfern der Komthurei weder hier noch in einem andern sehr vollständigen Zinsregister genannt werden, b, daß die Dienste nicht als „Polnische" wie bei Schaarwerks=Diensten üblich bezeichnet werden, c, aus den zum Theil erhaltenen Verleihungs=Urkunden, d, aus den allgemeinen Bestimmungen des Kulmischen Rechts in Bezug auf größeren Grundbesitz, e, daraus, daß eben die historischen Rittergüter des Kreises — wenige Aenderungen, die im Laufe der Zeit vorgekommen, abgerechnet — genannt werden.

[3]) Gellen (polnisch Biala, wohl von Bialobóg — Lichtgott) kommt sonst nicht vor. Um so mehr spricht die Reihefolge für obige Annahme.

[4]) Auch könnte das jetzige — hochgelegene — Gut Laskowitz — früher Ober=Laskowitz benannt sein und das jetzige Gut und Vorwerk Piskark, bez. Dorf Butzig, den Namen Laskowitz geführt haben.

[5]) Ober=Dulzig läßt darauf schließen, daß das andere Dulzig eine tiefer gelegene Ortschaft war. Hiernach wird Ober=Dulzig das jetzige Gut und Dorf Dulzig sein. Nieder=Dulzig könnte in der Gegend der Ausbauten am Schwarzwasser — jetzt Klein=Dulzig — oder von Julienfelde gelegen haben.

Dampraw.	Dombrowken.
Lubodzys cleyn.[1])	Kawentschin.
Osterwitz.	Ostrowitt.
Crupoczin.	Krupotschin und Franzdorf.
Schebe.	Schewno.
Nynnekaw.	Minikowo, Kreis Conitz.
Brenitz groß.[2])	Bukowitz u. Branitz.
Bentzkow.	Wienskowo.
Corittaw.	Koritowo mit Stanislawie.
Stanske.	Stonsk.
Lynsky.[3])	Lowinnek.
Brysse.	Briesen.
Prustk.	Prust.
Lowin gros.	Gr. Lowin.
Golschitz.	Golluschitz.
Luschkaw.	Luschkowko.
Newissen.	Newischin.
Sambow.	Sembowo.
Czilschin.	Adl. u. Kgl. Schellenschin.
Rutk.	Rutken.

¹) Lubsee bei Kawentschin heißt noch heute im Polnischen Lubodżys. Nun wird anderweit Gr.-Lubasches um jene Zeit in dem Schadenregister genannt, welches die Verluste bei dem Hussitenzuge durch den Kreis (1433) verzeichnet Geheimes Archiv Königsberg Schieblade 59a Nr. 31. Hiernach kann, da das angrenzende Simkau gleichzeitig außerdem genannt wird, hier nur Gut Kawentschin gemeint sein, das unter diesem Namen zur Ordenszeit nicht vorkommt.

²) Es scheint also auch Klein-Branitz gegeben zu haben. Jetzt giebt es nur ein Vorwerk Branitz zu Bukowitz gehörig. Da Bukowitz sonst gar nicht genannt wird, ist mit Berücksichtigung der Reihefolge die Annahme motivirt, daß Bukowitz damals Gr.-Branitz, das jetzige Branitz aber Klein-Branitz geheißen.

³) Unmöglich kann in einem augenscheinlich wohlgeordneten Ortsverzeichniß an dieser Stelle, zwischen Prust und Briesen mit dem Namen Lynsky das 5 Meilen nördlich von diesen Orten gelegene Dorf Linsk gemeint sein. Zunächst widerspräche dies ganz der beobachteten Reihefolge, sodann aber ist Linsk ein so unbedeutendes Haidedorf, daß eine Ritterdienstpflicht nicht darauf ruhen konnte. Wenn es überhaupt schon existirte, so war es wahrscheinlich eine Ansiedlung von Beutnern („Benern"), Bienenwirthen, die nur summarisch in den Zinsregistern erwähnt sind. Hierzu kommt nun, daß in dem Hussiten-Schadenregister (Siehe Anm. 1.) „Lynsk" mit „Newisczin" zusammen als um 600 Mark beschädigt genannt wird, was wieder auf die Lage in der Gegend von Schierotzken und Jaschinnitz hinweist, die der Hussitenzug berührte und welche Lowynnek benachbarten Orte die Hussiten damals zerstörten. Endlich kommt dies ansehnliche Gut sonst nicht vor. Es scheint demnach im deutschen Munde aus Lowynsky, Besitzer von Kl.-Lowin, erst L'wynsky dann Lynsky durch Zusammenziehung entstanden zu sein. In polnischer Zeit (16. Jahrh) findet sich der polnische Name Lowynnek, Kl. Lowin wieder im Gebrauch.

Toppoln.	Topolno.	**Brechelin.**	Sbrachlin.
Crostkaw.	Christkowo.	**Conopat.**	Konopat.
Cossaw.	Kossowo.	**Lasschaw.**	Laschewo.
Drosdaw.	Drosdowo.[1]		

Die Reihefolge ist eine geographische, indem mit dem äußersten östlichen Ordensgut der Komthurei Schwetz Michelau begonnen, dann von Sartowitz dem westlich nächstbelegenen Gut nördlich hinauf bis Bremin, von da wieder südlich das Schwarzwasser am rechten Ufer hinab bis Dulzig, nun westlich bis Minikowo jetzt im Conitzer Kreise gegangen, nun wieder nach Osten zurück bis Gr.-Branitz (Bukowitz) und von da in südwestlicher Richtung bis Topolno, dann die Weichsel hinauf gegangen bis Konopat (deutsch und polnisch) und zuletzt noch das vorher übersehene Gut Laschewo nachgeholt wird. Hierdurch wird die Namenserklärung sehr erleichtert, die im Einzelnen noch in den Anmerkungen, so weit es erforderlich schien, motivirt ist.

Alle Güter östlich von der Montau gehörten zum Voigtei-Bezirk Dirschau und wurden deshalb hier nicht genannt, wohl aber anderweit in gleichzeitigen Urkunden oder den Neuenburger Judizialien. Hier finden wir: Udysitz (Udschütz), große Mylwe (Milewo), Krzisino (Schrewin), Plochenczen (Plochotschin), Rulaw (Rolau), Subissow (Sibsau) verbunden mit Lubin oder Glose.

Der Bestand der Rittergüter ist also seit der Ordenszeit nur sehr unbedeutend verändert, wie der Orden denselben wahrscheinlich aus der

---

[1]) Wenn unter diesen Gütern die jetzt Königlichen Bauerdörfer: Rutken, Christkowo, Kossowo genannt worden, so ist zu bemerken, daß Rutken bei der Preußischen Okkupation noch ein geistliches, Christkowo und Kossowo adliche Ortschaften waren.

Was aber die hier noch fehlenden dermaligen Rittergüter betrifft, so werden wir Jastschembie, Liannek, Simkau, Poledno, Gr.-Supponin um diese Zeit unter den Ordenszinsdörfern finden. (Siehe unten). Andere, wie Koslowo, Skarschewo, Wirry, Bschenschek werden im Hussiten-Schadenregister genannt (siehe Anm. 1. S. 53) und waren in Folge Kriegsschäden damals wahrscheinlich unfähig, Ritterdienste zu leisten. Dies gilt wohl auch von Waldau, Sawadda, Osikowo.

Pommerschen Zeit auch größtentheils übernommen und beibehalten hat. Die bemerkten Veränderungen waren auch zum Theil nur vorübergehend, wie z. B. Simkau und Bschenschek, 1310 urkundlich als Rittergüter verliehen, dann dem Orden heimgefallen und als Zinsdörfer ausgethan waren, demnächst aber wieder in die Klasse der Rittergüter zurücktraten.

Fragt man nun aber nach den Namen der deutschen Geschlechter, die damals hier auf den Rittergütern gesessen, so kann man schon deshalb keine befriedigende Antwort erlangen, weil die Besitzer urkundlich in der Regel nur mit Vornamen genannt werden, wie die oben bereits angeführten Besitzer von Simkau, Rohlau, Buschin, Bschenschek, Waldau, Schrewin, Lubin mit Sibsau, Taschau, Crupoczin, Schewno, Schellenschin, Zappeln. Eben das gilt von Hans von Toppoln, der um 1420, Niklas von Bankau, der um 1425, David von der Mylve (Milewo), der um 1428, Thomeke von Pruschz (Prust) und Jokusch von Sambow (Sembowo), die um 1442, Otto Lynsky (Otto von Lowynnek[1]) und Dietrich von Laskowitz, die um 1450, Mischi von Leipchen (Lippinken), der um 1351 und andere, die urkundlich als Besitzer zur Ordenszeit namhaft gemacht werden. Nur einzelne deutsche Familien setzten ihren Vornamen die mitgebrachten heimischen Stammgutsnamen hier mit bei oder werden in den Verleihungs-Urkunden des Ordens damit noch näher bezeichnet, wie z. B. jener Heinrich von Frischenbach bei Verleihung von Bankau und Plochotschin 1350, Botho von Eulenburg bei der von Dsikowo 1419, die Gebrüder von Krampitz bei der von Waldau 1447, Mathes von der Kirchturau bei der von Michelau 1450. Wenn aber Hans Pechwinkel von Michelau 1442 in einem Neuenburger Judizialbuch erwähnt wird, möchte man eher einen Spitznamen vermuthen, deren wir in der Reihe der Söldner und Landsknechte später zahlreiche aus dieser Periode namhaft machen werden[2]). Geschichtlich namhaft wurden die dem Kreise angehörigen Besitzer Lorke von Konopat (1450) und August von der Schebe (Schewno) 1440 in dem Bürgerkriege, der dem Abfall an Polen

---

[1]) Siehe Seite 53. Anmerk. 3.

[2]) Vergleiche den geschichtlichen Theil, der folgt. Solche Spitznamen werden dann häufig Familiennamen, die dem Humor jener Zeit Dauer verleihen.

voranging, als Führer der dem Orden feinlichen Kulmischen Ritterpartei, die demnächst unter der polnischen Regierung zu hohen Würden gelangten.[1])

B. Bäuerliche Ordensdörfer.

Der Orden mochte bei Besitznahme von Pomerellen und insbesondere auch des Schwetzer Gebietes, sowie der Antheile des Dirschauer, Graudenzer und Engelsberger Gebiets, welche jetzt dem Kreise angehören, wohl einzelne deutsche Dörfer schon vorgefunden haben. Denn die Erlaubniß, Dörfer nach deutschem Recht auszugeben (jure teuthonico locare) wird in den Privilegien pommerscher Fürsten an Klöster, Kirchen und Ritter schon im 13. Jahrhundert nicht selten erwähnt[2]). Sicher aber dürfen wir überall, wo wir in der Ordenszeit deutsches Dorfrecht finden, auf deutsche Wirthe schließen[3]). Denn in jener Zeit war jeder Nationalität ihr Recht so eigenthümlich als ihre Sprache und Tracht. Es gab nur Volks-, nicht Landesrechte, in unserem Sinne und so konnte deutsches, pommersches und preußisches Recht im Ordenslande nebeneinander bestehen, wie diese drei Nationalitäten. Die Alt-Pommersche Dorfverfassung fiel aber im Wesentlichen mit der Polnischen zusammen, trug mit dieser den Namen jus polonicum und hatte, wie oben ausgeführt, in einem unbeschränkten Herrenrechte und ungemessenen Naturalleistungen aller Art bestanden. Das deutsche Dorfrecht sicherte dem Bauerstande eine höhere Stellung. Den deutschen Dörfern wurde regelmäßig eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen unter einem erblichen Schulzen verliehen, der mehrere Hufen zinsfrei, jedoch mit Verpflichtung zum Waffendienst bei Kriegszügen und Behufs Landesvertheidigung besaß. Das Land wurde erblich gegen eine fast bestimmte Abgabe von der Hufe aus-

---

[1]) Vergl. Voigt Pr. Geschichte Bd. 7. und die folgende Kreisgeschichte.

[2]) Beispiele davon auch im Schwetzer Gebiet bei Verleihung von Skarschewo und Grabowo 1239 (cod. dipl. Pom. nov. S. 841 und in dem Privilegium, welches Herzog Mistwin II. von Pommerellen dem Kloster Byszewo (Coronowo) über Zławieś (Bösendorf) — damals zu Schwetz gehörig, 1292 verlieh. (Vergl. Roepell Geschichte Polens S. 577. Anm. 19.

[3]) Vergl. Voigt Pr. Gesch. Bd. 6. S. 586. flgd.

gethan, die in Pommerellen in der Regel in Gelde bestand [1]). Bäuerliche Naturaldienste fanden nur bei wenigen Dörfern und auch da nur in beschränktem und festem Maaße statt. Um solche für die Ordensvorwerke (Höfe) zu erhalten, setzte der Orden in der Regel „Gärtner" an, die nur einige Morgen Gartenland zum eignen Unterhalt und Dienstverpflichtungen hatten.

Einige Verleihungs-Urkunden von Bauerdörfern aus der Ordenszeit werden die damaligen Besitzverhältnisse im Schwetzer Kreise anschaulicher machen, als eine weitere Auseinandersetzung.

1. Verleihung von Dritschmin um 1360 (nach der Abschrift in dem polnischen Dorfs-Privilegium von 1552, in welche die Ordens-Verleihung von 1360 wörtlich eingeschaltet ist [2]).

Wir Bruder Daniel von Menden [3]), Komthur zu Schwetz, thun kund allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, daß vor uns gekommen sind Jacob der Schultheis von Dritschmin (Driczim) und die Gebauer von Dritschmin und haben uns vorgelegt ihre Gebrechen von ihres Zinses wegen, wie der ihnen zu groß und schwer sei zu geben, als sie ihn zuvor haben gegeben. Dieselben Gebrechen haben wir angesehen mit Willen und Rath des Meisters und haben ihnen den Zins gewandelt.

Dasselbe Dorf soll fünfzig Huben zu Kulmischen Rechten haben binnen den Grenzen, die nachher beschrieben sind. Derselben Huben soll haben der Pfarrherr — — — [4]). Auch soll der vorgenannte

---

[1]) Dr. Toeppen: Die Zinsverfassung unter der Herrschaft des deutschen Ordens in Foss Zeitschrift für Preußische Landeskunde, Dezember 1867.

[2]) Das Privilegium ist mir von dem Herrn Besitzer der Freischulzerei Dritschmin — genannt Gudajewo — mitgetheilt. Die Abschrift ist jedoch in der Schreibart so fehlerhaft, daß ich Bedenken trage, den Urtext zu geben.

[3]) Nach Voigts Namenskodex der deutschen Ordensbeamten war Daniel von Mengden 1377 bis 1382 Komthur. Er muß aber zweimal das Amt verwaltet haben. Für 1355—65 giebt Voigt keinen Komthur an. (Siehe Seite 53. a. a. O.)

[4]) Die Zahl fehlt in der Abschrift, ebenso wie die Hufenzahl des Schulzen. Doch geht aus dem Folgenden hervor, daß sie zusammen 7 Hufen hatten. Hiervon hat der Pfarrer der Kulmischen Handveste gemäß 4 gehabt, der Schulze also 3. — Das Ordenszinsregister bestätigt dies. Siehe weiter unten in diesem Kapitel.

Schultheis — — — haben und seine rechten Erben und Nachkommen, erblich und ewiglich zu besitzen, mit der Maaßgabe, daß der Schulz Jacob und seine rechten Erben und Nachkommen uns dienen sollen mit einem Pferde zu „Reysen" (Kriegszügen) und Landwehren, wenn sie das von uns oder unseren Brüdern geheißen werden.

Doch geben wir demselben Jacob und seinen rechten Erben und Nachkömmlingen den dritten Pfennig von dem Gerichte des vorgenannten Dorfes. Von den andern 43 Huben sollen uns die Einwohner des Dorfes, die auf den Huben sitzen, zinsen alle Jahre auf St. Martinstag von Jeder Hube eine Mark . . . Pfennige (Zahl fehlt) preußisches Geld und eine Gans, und zwei Tage sollen sie arbeiten[1]), wenn sie dazu von uns oder unseren Brüdern aufgefordert werden. Auch soll man wissen, daß uns zu wissen geworden ist und haben es gefunden in einer alten Verschreibung, daß eine andre Verschreibung erlangt und verloren ist. Deshalb hat der Schultheis mit sammt den Gebauern vor uns beschlossen und Verwahrung eingelegt, daß, wenn diese Verschreibung sich finden würde, sie nicht mehr Geltung haben soll.

Dies sind die Grenzen: Die erste, das ist eine Ortsgrenze zwischen Gatzk und der Swino, die andre bei dem Wege der da gehet nach Dombrowken (zur Damprow), die dritte ist mitten im Felde da die Grenzen zusammenkommen von Sack (soll wohl Gatzk heißen) und vor mit Dritschmin. Die vierte Grenze aber, mitten in der da trifft der Weg der da gehet von Klein Lubsee („wenigem Luboczin — anderweit „cleyn Lubodzis" genannt —) von der Grenze zu gehen bis auf die andre Ortsgrenze zwischen Klein Lubsee auf eine Eiche. Die andre Grenze zwischen Jastschembie („Jestersheim") die rechte zu gehen auf eine Fichte. Die dritte Grenze die da stehet zwischen Bschenschek(„Swinoles"); von der Grenze zu gehen auf die vierte die da ist bei dem Wege wo die Grenzen zusammenkommen von (unlesbar) und von Klein Schieroslaw („wenige Syroslaw") mit Dritschmin, von der Grenze zu gehen auf die dritte Ortsgrenze, wo die Grenzen zusammenkommen von Gr. Schiroslaw („großer Syroslaw") und von Klein Schiroslaw mit Dritschmin.

---

[1]) Jedenfalls aus dem nahen Ordenshof in Groddek (Haus Dritschmin).

Die vierte Ortsgrenze bei dem Fließe „Rowenicz," da die Grenzen zusammenkommen von „Rowennitz" mit Dritschmin, die trifft an das Fließ bis an Pauls (des Schulzen) Acker bis an die Herrn Grenze mit Dritschmin (d. h. das gutsherrliche Ordensland — jetzt Groddek) die da gehet bis die erste Ortsgrenze zwischen Gatzki (Sack?) und der Swino. Daß diese Grenzen ganz und unverrückt bleiben, deß zur Sicherheit haben wir unsers Hauses Insiegel an diesen Brief gehangen, des sind Gezeuge wir Bartel, vor diesem Hauskomthur zu Schwetz, Bruder Albrecht von Lauenburg Waldmeister, Herr Hans von Soyll und Niklas und Waczke unser Schreiber. Gegeben **in unserm Hause zu Dritschmin** nach Gottes Geburt 1360 Jahr am St. Niklastag." — (Folgt die Bestätigung dieser Verleihung durch König Sigismund August von Polen de 1552.)

2. Verschreibung über Neu-Montau ohne Datum — zwischen 1374 und 1381 zu setzen (siehe Anm. 1.) — im Geh. Archiv Königsberg Handvestenbuch Nr. 6. Bl. 19.

Newe Montaw.

In gotis namen amen. Wir bruder der Hankenberger bender des ordins des dutschen hawszes von ierusalem vnd kumpthor czu engesberg thun kunt allen dy no sint adir czukunftig werden jn desem offenem brife dy den seen adir horen leesen das mir mit eyntrechteme rate vnd mit volbort vnser bruder czu engelsberg haben awsgegeben vnser dorf newe montaw czu colmischem rechte von sesch

Neu-Montau [1]).

In Gottes Namen, Amen. Wir Bruder Hankenberger [2]) Bruder des Ordens des deutschen Hauses von Jerusalem und Komthur zu Engelsburg thun kund Allen die jetzt sind oder zukünftig werden diesen offenen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit einträchtigem Rath und Zustimmung unsrer Brüder zu Engelsburg haben verliehen unser Dorf Neu-Montau zu Kulmischem Rechte von 46 Hufen gemessen bin-

---

[1]) Es hat also ein älteres Montau gegeben, welches damals wahrscheinlich zerstört war, da es sonst bei den Grenzen von Neu-Montau erwähnt wäre.

[2]) Anscheinend identisch mit Hachenberg. Ulrich von Hachenberg ist als Komthur von Engelsburg, wozu Montau damals gehörte, von 1374—1381. 13/1. im Namenscodex von Voigt aufgeführt.

vnd vierczig Huben gemessen bynnen der greniczen czwyschen sentczkaw vnd newe montaw an czu heben von der lachen vort nedir bey demselben graben an eynen eychen pfal . von dem pfale vort vfwertz an einen andern eychen pfal dornoch geende nedir von dem pfale vort vf eynen andern pfal bis an des voythis grenitcze von dirssaw von dem pfole vort bys an eynen eichen stock, vf deme eichen stocke steet eyn wlboem von dem stocke vort hyn vf bay der weyszel durch den pusch an eyche doran steen czwei crucze gehawn von der eiche vort bis an eyne weyde vnd alzo vorbas bys nedir an das das erste ende vnd in deme selben dorfe gebe wir dem scholtczen vnd seynen rechten erben vnd nochkomlingen vir freye huben vnd frey dorczu das scholtczenamecht mit dem dritten teyle des gerichtes das der vf gerichtet wirt ane straszengerichte vnd vorlyen ym och freye fischereye jn der weyszel czu seyme tische mit cleinem geczuge mit reisen vnd mit secken vnd bekennen ym das her das scholtisgut vnd amecht redelich

nen der Grenzen Sanskau und Neu-Montau anzuheben von dem Bruch, dann abwärts bei dem Graben bis an einen Eichenpfahl. Von dem Pfahle aufwärts an einen andern Eichenpfahl, danach abwärts gehend von diesem Pfahle fort auf einen andern Pfahl bis an die Grenze der Vogtei Dirschau[1]; von dem Pfahle fort bis an einen Eichenstock (Grenzzeichen); an dem Eichenstock steht ein Ulmenbaum (?) Von dem Stock weiter hinauf bei der Weichsel durch den Busch an eine Eiche, daran sind zwei Kreuze eingehauen; von der Eiche fort bis an eine Weide und also weiter bis wieder an das erste Ende. In demselben Dorfe geben wir dem Schulzen und seinen rechten Erben und Nachkömmlingen vier freie Hufen und frei dazu das Schulzenamt mit dem dritten Theil der Gerichtsstrafen die dort gefällt werden, ausgenommen Straßengerichte[2]), und verleihen ihm auch freie Fischerei in der Weichsel zu seinem Tisch mit kleinem Netz, mit Reiser und Säcken und erkennen an, daß er das Schulzen-Gut und Amt endlich von uns hat gekauft, so daß Niemand darin ein-

---

[1]) Das Engelsberger Gebiet grenzte hier an die Vogtei Dirschau, zu der Treul, Neuenburg 2c. gehörten.

[2]) Siehe oben (Anmerkung 1. Seite 49.)

von vns hat gekoft, ab ymant hyrnoch anreden wolde das her nicht entwoge. So gebe wir och czyn huben frey derselbist czu der wedmen der kyrchen vnd das czu das eyn itczlich besitczer eyner itczlichen huben der erstgenanten czal sulle geben ewiclich alle jar vf den tag sinte mertens eynen scheffel Gerste vnd eynen haber messekorns vnd wir lyen och dem pfarrer freye fischereye in der weissel alzo deme scholtczen vorlyen ist.

Och zal haben der bischof von eyner itczlichen huben eynen halben firdung pfennynge vor seynen czenden. Och welle wir das eyn itczlich besitczer ane dye freyen huben sullen geben alle iar jerlich uf den tag lichtewye vnser lieben frawen andirthalbe mark pfennynge gewohnlicher montcze vns czu czynse ken Engelsberg vf das hus, vnd czu alle sinte michels tage von der hube eyne vette gans. Och sullen sy vns alle iar gras sloen. vor das sulle wir yn abeslon nun scot czu Sentczkaw wenne wir is durffen.

Och leye wir eyme itczlichen besitczer freye fischereye czu seynem tische in der montaw bynnen erer grenitczen vnd dry morgen gebe wir

reden darf. So geben wir auch zehn Hufen [1]) frei daselbst zur Widmuth der Kirche und bestimmen, daß jeder Besitzer einer Hufe an Meßkorn soll geben alle Jahr zu Martini einen Scheffel Gerste und einen Hafer, verleihen auch dem Pfarrer freie Fischerei in der Weichsel wie sie dem Schulzen verliehen ist.

Auch soll haben der Bischof von einer jeden Hufe einen halben Vierdung Pfennige als Zehnten. Auch wollen wir, daß ein jeder Besitzer — außer denen, die Freihufen haben — jährlich zu Lichtmeß anderthalb Mark-Pfennige an gewöhnlichem Zins nach Engelsburg an das Haus zahle und jeder alle Michaeli von der Hufe eine fette Gans. Auch sollen sie uns alle Jahr Gras mähen zu Sanskau [2]) wenn wir dessen bedürfen, wofür wir ihnen 9 Skot ablassen (am Zinse).

Auch verleihen wir jedem Besitzer freie Fischerei zu seinem Fischbedarf in der Montau binnen seinen Grenzen, und drei Morgen geben

---

[1]) Ungewöhnlich hohe Dotation!

[2]) Dort befand sich ein Ordenhof (jetzt Vorwerk Sanskau).

yn bynnen der grenitczen dry morgen vor den sehe der do lyet jm deme gutte also das sy keyn teyl an deme sehe sullen haben vnd ab wir hir noch keyne messunge geen vnd ab obericht ichts wurde gewunden das man yn abemessen ader vorcziust laszen, haben sy czu wenig das sal man yn vorwullen an deme erbe ader an deme czinsze noch huben czal. Das dese ding ewig vnd stet bliben das habe wir vnser eyngesegel an desen kegenwertigen briff slazen hengen.

wir ihnen binnen der Grenzen vor dem See, der da lieget in dem Gute (Sanskau) also daß sie keinen Antheil an dem See haben sollen. Sollte, da wir hier nicht nach einer Vermessung gehen, etwas darüber gefunden werden, das soll man ihnen abmessen und verzinsen lassen. Haben sie weniger, das soll man ergänzen an dem Erbe oder an dem Zinse nach Hufenzahl. Daß diese Dinge ewig und stet bleiben, dazu haben wir unser Insigel an diesen gegenwärtigen Brief hängen lassen.

Wenn uns ein Ortschaftsregister aus der Ordenszeit für den Kreis fehlt [1]), so sind uns doch zwei Zinsregister aus der Ordenszeit geblieben, die das Material dazu ziemlich vollständig enthalten. Beide sind ohne Datum. Das eine wird von Dr. Mekelburg in den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt, und datirt jedenfalls nach der Tannenberger Schlacht (1410). Es verzeichnet die Zinsdörfer mit der Zahl der damals besetzten Hufen und die Güter, die Ritterdienste leisten. Das andere enthält neben den Ortsnamen die Gesammt-Hufenzahl, die Zahl der unbesetzten Hufen, die Freischulzen-, die Pfarrhufen und den Zins.

Es folgt hier wörtlich der Auszug dieses Dokuments, soweit es sich auf die bäuerlichen Ordensdörfer und deren Hufenstand bezieht [2]). Die

---

[1]) Vergl. Dr. Toeppen hist. comp. Geogr. Preußens S. 232. Anm. 205.

[2]) Zum Verständniß desselben wie auch der späteren geschichtlichen Mittheilungen ist eine kurze Erläuterung der Maaß- und Werthsangaben nöthig, die darin vorkommen:

Flächenmaaße und Münzen zur Ordenszeit.

1. Flächenmaaße.

Am östlichen Theil der Pfarrkirche in Culm ist das Ruthenmaaß in Stein gehauen, welches der Orden als Maaßeinheit einführte. Es ist die noch heute unter

Abfassung dieses Verzeichnisses läßt sich mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 1415 setzen, da die Angaben über das Kriegsmaterial des Hauses Schwetz in dem Uebergaberece§ von 1415 mit denen diesem Zinsregister vorangeschickten genau übereinstimmen.

---

den Landbewohnern des Kreises, namentlich in der Niederung wohlbekannte und beliebte Kulmische Ruthe.

Nach Gauss Tafeln zur Berechnung der Geldwerthe bei der Grundsteuer-Veranlagung S. 140. ist die alt-kulmische Ruthe zu 15 alt-kulmischen Fuß = $1,_{1475}$ Preußische Ruthen.

1 alt-kulmische □Ruthe = 225 alt-kulmische □Fuß = $1,_{3167}$ Preußische □Ruthen.

1 alt-kulmischer Morgen = 300 solche □Ruthen = $2,_{1945}$ Preuß. Morgen.

1 alt-kulmische Hufe = 30 kulmische Morgen = $65,_{8378}$ Preußisch Morgen.

Das vom Orden vorgefundene Flächenmaaß war der pommersche oder polnische Haken uncus, der auch noch bei Zinsdörfern polnischer Nationalität in Anwendung blieb. Drei Haken sollten zwei Hufen ausmachen (1370). Später galt die Haken- oder polnische Hufe nur = ½ kulmische. (Froehlich a. a. O. S. 13. Anm.)

2. Münzen.

(Vergl. Vossberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel, Berlin 1842, und Horn, vom preußischen Gelde in der alt-preußischen Monatsschrift Heft 1. (Hier allegirt nach Froehlich, Geschichte des Graudenzer Kreises S. 12. Anm.)

a. Rechnungsmünzen.

Die Mark — ursprünglich das römische Pfund à 24 Loth Silber, das dann auf 16 Loth reducirt wurde — lag der ganzen Münzrechnung zu Grunde.

Die kulmische Mark verhielt sich zu der in Deutschland üblichen kölnischen = $16,_{000}$ zu $13,_{072}$. Sie wurde eingetheilt in 4 Vierdung (ferto), der Vierdung in 6 Scot = 24 auf die Mark.

b. wirklich ausgeprägte Münzen waren:

Der Halbscoter = $^1/_{45}$ Mark.

Der Schilling (solidus) = $^1/_{60}$ Mark.

Die Polke (nach Froehlich a. a. O.) = $^1/_{90}$ Mark.

Das Vierchen (alter Denar) = $^1/_{180}$ Mark.

Der Pfennig (neuer Denar) = $^1/_{720}$ „

Der ursprüngliche Silberwerth der Rechnungsmark von circa 11 Thlr. 6 Sgr. wurde durch fortwährende Vermehrung der aus diesem Gewicht geprägten Schillinge u. s. w. fortdauernd verkleinert. Der Werth derselben schwankte von 1414 bis 1421

Zinsbuch des Ordens in klein Folio A. 138 im Königl. Archiv zu Königsberg Fol. 140a.

I. Disse noch geschrebenen czinshuben sind Im Swetczchen gebiete[1]).

Czum Ersten Ybing (Jungen) **daz dorff hat 51 huben, davon der scholcze 3 frey von den andern geben sie von itczlicher huben 12 scheffil korns . 5 scot** (**pfening.**) (sic!)

Morske (Morsk) **hat 23 huben duon hat der scholcze 2½ freye von den andern czinsen sie van itczlicher huben 17 scot vff Martini donon sint 12½ huben besatczt.**

Sulua (Sullnowo) **das dorff**[2]) **hat 33½ huben donon hat der schulcze 3 frey von den andern czinsen sie van itczlicher huben 16 scot vnd 2 huner vff Martini donon sint 8 huben besatczt.**

Item die Stad czinset von dem andern Sulua (Sullnowko) **22 margk minus 1 ffirdung.**

Pezechaw (Pschechowo) **hat 33 huben donon hat der scholcze 3 frey, von den andern czinsen sie von itczlicher huben 1 margk 2 huner vff Martini. Donan sint 12 huben besatczt.**

---

nach Vossberg zwischen 2 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. und 3 Thlr. 3 Sgr. Nehmen wir rund 3 Thlr. an, so galt dann:

Der Halbscoter = c. 2 Sgr.
„ Schilling = 1½ „
Die Polke = 1 Sgr.
Das Vierchen = ½ Sgr.
Der Pfennig = — „ 1½ Pfennig.

Doch muß man in Anschlag bringen, daß mit Roggenwerth verglichen das Silber damals drei- bis viermal so hoch als jetzt in Preußen stand, die Werthe daher verdrei- und vierfacht werden müssen, um mit denen der Gegenwart richtig verglichen werden zu können. Alle Werthe waren aber höchst schwankend.

[1]) Die Ordnung ist auch hier geographisch, indem reihenweise von Osten nach Westen gegangen und nachdem die Westgrenze des Gebiets erreicht ist, wieder von Osten angefangen wird. Doch ist das Prinzip nicht scharf durchgeführt, und öfter wird ein Sprung gemacht, um ausgelassene Orte nachzuholen.

[2]) Der Zusatz „das Dorf" deutet auf den Gegensatz Sulva das Gut, über dessen Verleihung mit sechs Hufen am Claus vom Ende ein Privilegium von 1447 da ist. (Geh. Archiv Königsberg Bd. 8. Priv. S. 181.)

Poleden (Polednο) das dorff[1]) hat 50 huben donon hat der pfarrer 4 frey vnd der scholcze 5 von den andern geben sie van iczlicher huben 5 scot vnd 8 scheffil kornes vnd 2 huner vff Martini Duon sint 6 huben besatczt.

Luskow (Luskowo) das dorff[2]) hat 36 huben donon der scholcze 2 ½ freye von den andern geben sie van itczlicher huben 16 scot 2 huner Ouch geben sie 8 scot vor den czehnden von itczlicher huben vff Martini Donon sint 19 huben besatczt. 1415

Grossnpanyn hat 22 huben donon hat der Scholcze 2 ffrey von den andern geben sie van itczlicher huben 16 scot 2 huner vff Martini Donon sint 3 huben besatczet.

Heinrichsdorff (Pschischersk) hat 59 huben donan hat der pfarrer 4 freye der scholcze 4 von den andern czinsen sie van itczlicher huben ½ marg vnd 2 huner Item 5 geben sie vor den czehenden Donon sind 9 huben besatczt.

Symko (Simkau) hat 51 huben[3]) Donon hat der scholcze 3 ffreye von den andern czinsen sie van itczlicher huben 16 scot vnd 2 huner ½ scheffil haber vff Martini Donon sint 6 huben besatczt.

Wantfyn (Wentfin) das dorff hat 49 huben Donon hat der scholcze 4 freye von den andern geben sie von itczlicher huben ½ margk 2 huner vff Martini Donon sind 6 huben besatczt die da czinsen.

Blafyn (Blondsmin) das dorff hat 30 huben Donon hat der scholcze 3 ffreye von den andern czinsen sie von itczlicher huben ½ margk 2 huner Donon sint 2 huben besatczt.

Clono (Klonowo Kl. Conitz) das dorff hat 60 huben donon hat der scholcze 6 frey von den andern czinsen sie von Itczlicher huben 4 scot vnd 12 scheffil korns vnd 2 huner vff Martini Donon sind 8 huben besatczt.

---

[1]) Poleden das Dorf zur Unterscheidung von dem Ordensvorwerk Poleden.

[2]) Luskow Dorf im Gegensatz zu Luskowo Gut.

[3]) Simkau war also damals ein großes Bauerdorf, das Areal von Jesiorken, Carlsdorf und das des Guts umfassend.

Gros Seresla (Gr. Schiroslaw) hat 50 huben donon hat der scholcze 5 ffrey von den andern czinsen sie van itczlicher huben ½ mark ½ scheffil haber vnd 2 huner vff Martini Donon sind 13 huben besatczt.

Alde Elian (Lianno) hat 20 huben Donon hat der scholcze 2 frey von den andern czinsen sie van itczlicher huben ½ margk 2 huner vff Martini Donon sint 4 huben besatczt.

Wyrske (Wiersch) das dorf hat 24 huben donon hat der scholcze 3 frey von den andern czinsen sie van itczlicher huben ½ marg vnd 2 huner Donon sint 7 huben besatczet.

Iesdersheym (Jastschembie) hat 30 huben donon hat der scholcze 3 frey von den andern czinsen sie von itczlicher huben ½ margk vnd 2 huner vff Martini Das ist mittenander wuste.

Dyrsetczim (Dritschmin) das dorff [1]) hat 50 huben donon hat der pfarrer 4 ffrey vnd der scholcze 3 von den andern czinsen sie von itczlicher huben 3 ffirdung vnd eyne gansz vff Martini Donon sint 3 huben besatczt.

1415 Gotczke (Gatzki) das dorff hat 40 huben donon hat der scholcze 3½ frey von den andern geben sie von itczlicher huben 3 ffirdung vnd eyne gansz vnd ½ scheffil haber Donon sind 10 huben besatczt.

Voytswalde [2]) hat 22 huben donon hat der schulcze czwu freye von den andern czinsen sie von itczlicher huben ½ marg vnd 2 hunner Donon sind 3 huben besatczt.

Sleybitcz (Gr. Schliewitz Kr. Conitz) hat 50 huben Donon hat der schulcze 4 frey vnd der pfarrer 4 von den andern czinsen sie (von) itczlicher huben ½ margk vnd 2 huner vff Martini Donon sint 15 huben besatczt.

---

[1]) Es gab noch einen Ordenshof gleichen Namens — das jetzige Gut Grodden.

[2]) Der Reihefolge zwischen Gatzke und Schliewitz nach, ein Haidedorf, was der Zins von ½ Mark bestätigt. Es kann Lonsk gemeint sein, das sonst nicht vorkommt, jedoch 1773 nur 13 Hufen hatte. Für Altfließ und Lonskipietz, die auch nicht vorkommen, ist die Hufenzahl entschieden zu groß.

Serotczke (Schirotzken) hat Nuwenczig huben das ist mittenander wuste.

Imtschen (Wygodda? [1]) czinset 6 marg vff Martini der ist eyne besatczet Die andern czwu sint wuste.

Cleyn Seresla (Kl. Schiroslaw) hat 14 huben Donon hat der Starosz eyne ffrey, von den andern czinsen sie von itczlicher huben ½ marg vnd 2 huner Donon sind 4 huben besatczt.

Meszwin (Miedsno?) hat 24 huben Donon hat der Starosz eyne ffrey, von den andern czinsen (sie) von itczlicher huben ½ margk vnd 2 huner Donon sind 7 huben besatczt.

Nuwe Elian (Liannek) hat 20 huben Donon hat der scholcze 2 ffrey von den andern czinsen sie von itczlicher huben ½ margk vnd 2 huner Donon sind 4 besatczt.

Ossoffke (Sdroie [2]) hat 14 hocken, vnd gibt alle iar 6 marg vnd 16 (scot?) Donon sint 7 hocken besatczt die da czinsen.

Rosehnne (Roschanno) hat 37 huben donon hat der schulcze 4 ffrey vnd Englico [3]) 6 ffrey von den andern czinsen sie van itczlicher huben ½ marg 2 huner vff wienachten Donon sint 6 huben besaczt.

Przeszen (Bresin) hat 6½ vnd 30 huben donon hat der Schulcze 3½ frey von den andern czinsen sie von itczlicher huben ½ marg Donon sint 3 huben besatczt.

Osse (Osche) hat 51 huben donon hat der schulcze 5 ffrey vnd der pfarrer 4 von den andern czinsen sie von itczlicher huben 17 scot Donon sint 8 huben besatczt.

---

[1]) Mühle Imtschen — vermuthlich Klinger kommt noch besonders vor. Wigodda hatte 1773 zwei Hufen kulmisch und liegt dicht an Mühle Klinger.

[2]) Ossowken wird als Grenzdorf mit Komthurei Tuchel genannt. Toeppen Geogr. S. 232. rechnet es zu Tuchel, was hiernach irrthümlich ist. Für Sdroie spricht die Grenzlage, der Hufenstand (7½ kulm. = 15 Haken) und der Umstand, daß Ossowken nach einer alten Kirchenvisitations-Verh. zu Schliewitz eingepfarrt war, wie z. B. Sdroie, das auch sonst nicht vorkommt.

[3]) Völlig dunkler Ausdruck. Es scheint ein Geistlicher gemeint zu sein.

Gros Smollen (Dt. Westphalen) das dorff hat 25 huben donon hat der scholcze 2½ frey von den andern czinsen sie von itczlicher 2 marg 3 huner vff lichtmesse.

Neder Sartewitcz hat 15½ huben Donon hat der scholcze 1 frey von den andern czinsen sie von itczlicher huben 2 marg 2 huner vnd 1 gansz vff Martini Donon sint 7 huben besatczt.

Cleyne Smollen (Pl. Westphalen) hat 22 huben minus 1 morgen Donon hat der Scholcze 2 frey von den andern geben sie von itczlicher huben 2 margk 3 huner vff lichtmesze Donon sint 4 huben besatczt.

Item die Monche czinsen 3 margk von dem werder kegen dem Colmen vbir gelegen.

Item peyszer vom Colmen czinset ½ firdung von eynem werder In der Weisel.

II. Fol. 152b. a. a. O. Dis ist der czins Im gebiete czu Dirszow:

Item das dorff vor der Stad (jetzt Vorwerk Neuenburg) hat 49 hube. Itczliche czinset 1 morg vnd 2 huner usgenomen 1½ hube di dy gemeyne hat, davon slet man en (ihnen) abe 3 firdung vor di Stad do die wintmole uff gebuwet ist. Item das dorff (Vorwerk Neuenburg) czinset von 6 huben wesewachs 15 Margk.

Item der Tyrgart [1]) hat 31 Morgen. Itczlich czinset 4 scot 1 ist wuste.

Kansitcz (Konschitz) das dorff hat 10 hocken. Itczlicher czinset 1 marg. 1 hocke ist wuste und 1 hat noch 1 Jor frey und noch 1 hat 2 Jor frei.

Engelsberg die Czinsdorffer uff Pomerellen [2]).

Montaw das dorff hat 40 czinshafftiger huben Itczliche hube czinset 4½ ffirdung vnd eyne Gans.

---

[1]) Von einem Thiergarten (Wildpark des Ordens) ist sonst nicht die Rede. Zu dieser Zeit — 1436 — war er zinsbar ausgegeben.

[2]) Diese werden hier im Vogteigebiet Dirschau aufgeführt, weil die Komthurei Engelsberg, der sie noch ganzlich zugehörten, 1415 aufgelöst und dieser Theil ihres Gebiets zu Dirschau geschlagen war. (Siehe später.)

III. Disse noch geschreben dorffer sind uff Jenehalbe der Weisel gehorende.

In das Ampt zcu Grudencz.

Labin (Gr.-Lubin) **das dorff hat 33½ huben vnd legin 7 huben wuste vnd der schulcze hat 2 freye huben.**

Item So czinsen sie van itczlicher huben 1½ marg vnd 2 huner vff purificacionis marie.

Summa 49 marg minus 4 scot.

Glowa (Gr. und Kölnisch Sibsau Gut und Dorf [1]) **das dorff hat 49 besatczte huben vnd 30½ hube leith wuste. Item so czinset itczliche hube 1 ffirdung vnd 2 huner vff purificacionis.**

Item so han sie 1c [2]) morgen wesin vnd 75 morgen, der selben morgen hat der schulcze 12 vnd der pfarrer 4 morgen von den andern czinsin die luthe 10 marg minus 1 loth.

Ouch han sie 17 huben obirmoſze [3]), donon geben sie 8½ marg vnd ½ ffirdung.

Summa 28 marg 9½ scot.

Item Itczliche hube czinset 6 scheffil korn vnd 3 scheffil habir dorczu 3 scheffil gerste.

Summa 3c (100) scheffil minus 4 scheffil korn.

Summa 1½c scheffil habir minus 5 scheffil.

Summa 1½c scheffil gerste minus 5 scheffil.

Wir bemerken zur Erklärung hier noch, daß die furchtbare Verwüstung des Landes, die aus der Zahl der unbesetzten Hufen hervorgeht,

---

[1]) Ursprünglich ist der Name Glowa auf Lubin zu deuten, das mit Sibsau gemeinsam verliehen und auch kirchlich verbunden war. Allmälig scheint er auch für Sibsau (Bsowa) allein üblich geworden zu sein, wie es dann in einer vom Verfasser nicht genau notirten Stelle heißt: Bsowo alias Glowe = Sibsau auch Glowa genannt ist. Gr.-Lubin hatte genau soviel Hufen als oben angegeben (33½) noch 1773. Klein-Lubin wird unter den Gartendörfern erwähnt. Folglich kann hier nur Sibsau gemeint sein, was auch dem Hufenstande entspricht.

[2]) C = 100. [3]) Uebermaaß.

durch den eben vorangegangenen Polnischen Krieg erklärt wird, und, daß die besetzte Hufe kulmisch je nach ihrer Lage in der Niederung, besserer Höhe oder Waldgegend mit einem Grundzins von 1½ bis 6 Thaler damaligen, und etwa dem drei- bis vierfachen Betrage jetzigen Geldwerthes, oder entsprechenden Naturalleistungen belastet war.

Topographisch wichtig ist die Frage nach der Nationalität der Bewohner. Halten wir uns daran, daß deutsche Dorfverfassung das Wahrzeichen deutscher Ansiedler im Kreise ist, so erkennen wir, wie stark die Germanisirung im Laufe von einem Jahrhundert unter der Ordensherrschaft vorgeschritten war. Freischulzen, dem Orden zu persönlichem Kriegsdienst verpflichtete deutsche Hofbesitzer und Dorfrichter waren ausweislich des Zinsregisters mit wenigen Ausnahmen in allen unmittelbaren Ordensdörfern vorhanden. Nur in Kl. Schiroslaw und Miedsno werden Starosten — der damals übliche Namen für polnische Ortsvorsteher — genannt und nur in Ossoffen (Sdroie) und Konschitz ist noch von Haken (dem polnischen Landmaaß) statt Hufen die Rede, ein Beweis, daß der Orden eine neue Landvertheilung nach kulmischem Maaß und Recht fast allgemein durchgeführt hatte. Daraus folgt jedoch nicht, daß nun auch die ganze Dorfbevölkerung deutsch war. Sie war sicher in vielen Ortschaften gemischter Art. Einen Beweis dafür gewährt unter anderem eine Verschreibungs-Urkunde von Heinrichsdorf (Pschischerk) vom Jahre 1351 [1]), worin es heißt:

Wir verlien [2]) dem erbaren [3]) Manne Hans Klukow vnd sinen Erben das dorf czu beseczczenn vnd czu besiczenn czu deuczem kulmischem rechte mit sogetaner un dirscheit, wir geben desem selben Hanse dy czende Hube vry vnd das	Wir verleihen dem Edelmanne Hans Klukow und seinen Erben das Dorf zu besetzen und zu besitzen zu deutschem kulmischen Recht mit der Maaßgabe, daß dieser Hans die zehnte Hufe frei, auch das Dorfrichteramt und den dritten Theil der Strafen

---

[1]) Siehe Voigt Preuß. Geschichte Bl. 6. S. 590. Anm. 1.

[2]) Verleihen.

[3]) Beiwort des adligen Standes.

schultisamt und driten pfenig von allem denczem wichbildesgerichte, an unser len leute und unser polenschen leute, die nicht denczes recht haben.	erhält, die vom deutschen Ortsgericht festgesetzt werden; ausgenommen sind aber unsere Lehns- und polnischen Leute, welche nicht deutsches Recht haben.

Ueber diese nämlich richtete der Ordenskomthur selbst, oder Schöffen unter seinem Vorsitz nach Lehns- oder polnischem Recht. Diejenigen älteren Dörfer des Kreises, welche in dem Zinsregister nicht namhaft gemacht sind, gehörten entweder zu den obengenannten Rittergütern (so Maleschechowo, Schwenten 2c.), oder waren in geistlichem Besitz (so Lubiewo, Suchau, Schwekatowo, Grabowo, Grutschno, Jeschewo, Warlubie, Kommorsk Gr. und Kl.) oder gehörten anderen Ordenshäusern an, wie z. B. Nidwitz (Meswicz) zu Papau [1]), Mischke erst zu Engelsburg dann zu Rehden im Culmer Lande, Kommerau unter dem Namen Ossek erst zu Engelsburg, dann zu Graudenz [2]), zeitweise zu Schwetz. Zu Graudenz gehörte wahrscheinlich auch Dragaß zur Ordenszeit, obwohl es erst in polnischer Zeit unter dem Namen Targacz dort erwähnt wird [3]). Bratwin dagegen gehörte, soweit es nicht Schwetzer Ordensvorwerk war, erst zu Engelsburg, dann zur Ordensburg Roggenhausen [4]).

Ueber die größeren bäuerlichen Ortschaften Ober- und Nieder-Gruppe sowie Gut Gruppe nebst Floetenau am Rande der Niederung waren bisher Nachrichten aus der Ordenszeit nicht aufzufinden. Wahrscheinlich haben diese wie so viele andere ihre Namen gewechselt, wie denn unter den zu Engelsburg gehörigen Zinsdörfern in Pomerellen uns viele jetzt unbekannte Namen wie Gruenberg, Ossaw, Hildebrandsdorf, Egckertswalde Lynde, Guntderswalde 2c. begegnen, die übrigens auch auf deutsche Einwohnerschaft oder doch deutschen Besitz deuten.

---

1) Siehe sog. Chronik von Schwetz de 1375. Geh. Archiv Königsberg. Schiebladе 49 V. I.

2) Scr. rerum pruss. III. S. 358. und

3) Froehlich. Geschichte Graudenz 106.

4) A. a. O. S. 273.

C. Gartendörfer, Mühlen, Krüge, Beutnereien.

a. Gartendörfer. (Vgl. Voigt Pr. Gesch. Bd. 6. S. 578. flgd.)

Der kleine nicht bäuerliche Grundbesitz, welcher gegenwärtig im Kreise ungewöhnlich stark vertreten ist [1]), war bereits zur Ordenszeit durch die Gärtneransiedlungen repräsentirt. Unter Garten wurde dabei ein Stück Land von einem oder mehreren Morgen kulmisch verstanden, das in der Regel mit dem Pfluge bestellt ward. Oft hielt sich der Gärtner ein Pferd. Mehr als zwei zu halten war ihm verboten [2]). Freie Weide für sein Vieh, auch wohl Bau- und Brennholz, gab der Grundherr oder die Gemeinde. Hierzu kam der Arbeitslohn. So konnte ein Gartengrundstück, zumal in der Niederung, einer Arbeiterfamilie jener Zeit ein behagliches Auskommen geben. Der Orden, der das bäuerliche Scharwerk größtentheils in Zins verwandelte, gründete, wo er Arbeiter in größerer Zahl brauchte, wie bei seinen Höfen, Fähren, Dämmen ganze Gartendörfer. So entstand das Gartendorf Sanskau neben dem Ordensvorwerk Sanskau im 14. Jahrhundert, dessen Verleihungs-Urkunde nachstehend folgt [3]).

Villa Sentczkaw.

In gotis namen amen. Wir bruder lyppold von eckelen kumpthur czu Engelsburg thun kunt allen den dy no sint vnd czukunftig werden in dysseme offenen briefe dy den see ader horen leesen das wir mit volbort [4]) des groskumpthors vnd mit rate vnser brudir do selbist czu engelsburg haben gegeben dem erlichen manne Cuncke vnser gartendorff sentczkaw czu besetczen mit XXVIII garten

---

[1]) Unter 443 Wohnplätzen sind 114 Käthnerdörfer, 88 Etablissements. Siehe Ortschaftsregister.

[2]) Landesordnung des Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen. (Voigt B. 4. S. 613. Art. 20.)

[3]) Die Urkunde ist ohne Datum und Jahreszahl. Auch wird der Komthur Leopold von Eglingen, der sie ausgestellt, in dem Namenscodex von Voigt nicht genannt. Die Gründung muß aber vor 1415 stattgefunden haben; denn damals wurde die Komthurei Engelsberg aufgelöst.

[4]) Zustimmung.

czu colmeschem rechte zal [1]) behalden [2]) andirhalben morgin vnd geben dem vorgenantn Cuneken vnd seynen rechten erben vnd seynen nachkomelingen eynen fryen garten von dryen [3]) morgen doselbist czu sentczkaw in deme dorffe vnd ym velde alzo yn beweyset ist [4]), ewiclich czu besitczen. dorczu irlobe [5]) wir yrme [6]) fyweyde [7]) seyne notdorfft vnd vorlyen [8]) yn och fry legerholtcz [9]) vnd fry czymmer ane eychen holtcz zcu bowen [10]) uff deme vnserme [11]) alzo bescheydentlich [12]) das eyn itczlich besitczer eynes retlichen [13]) gartens der do heldet andirthalben morgen zal geben alle Jar vnd alzo ewiclich czu halden uff den tag des heiligen hern sinte mertens 9 scot pfenninge gewonlicher montcze dirrer [14]) lande uff das haus czu Engelsburg czu czinse. Och sullen vns dyselben lewthe erbeithen vmb vnmf [15]) pfennige den tag vnde sullen helfen awsten [16]) vm den czenden vnd sullen vns dreschen vm den czwanczigsten scheffel vnd salln vns och helfen bewarn vnsere temme czu sentczkaw. das dese ding ewig bliben vnczubrochin [17]) darumme yn deses dinges czugens [18]) habe wir laszen schreben desen briff vnd mit vnserm eyngesegel bevesten. vnd mit den vndergeschreben czugen [19]).

Das Ordenszinsregister von 1415 enthält noch folgende Nachrichten über Gartendörfer und Gärtner-Etablissements:

a. im Komthureigebiet Schwetz:

Bosendorff (jetzt Zlawies, Kr. Bromberg) hat 8 garten von itczlichem garten czinsen sie 1 margk. Der sint 4 besatczt.

Cleyn Suppanyn (jetzt kulm. Gut dieses Namens) hat 24 garten douon hat der scholtcze eynen ffrey, von den andern czinsen sie von itczlichem 1 margk vnd 2 huner Der sint czwene besatczet.

---

[1]) Soll, [2]) enthalten, [3]) drei, [4]) wie solcher ihm gewiesen ist, [5]) erlauben, [6]) einem jeden, [7]) Viehweide, [8]) verleihen, [9]) Lagerholz — d. i. was im Wald auf dem Boden liegt an Windbruch 2c., [10]) d. h. auch frei Bauholz ausgenommen Eichen, [11]) in unserm Walde, [12]) mit der Maaßgabe, [13]) richtigen, [14]) dieser, [15]) fünf, [16]) erndten, [17]) ungebrochen d. i. unveränderlich, [18]) Zeugniß, [19]) Zeugen.

b. im Komthureigebiet Graudenz:

Lubin [1]) item 4 besatczte garten und 6 garten sind wuste vnde itczlicher czinset 10 scot; item 4 garten besatczet vor dem houffe [2]) vnde itczlicher czinset 1 ffirdung.

c. in der Voigtei Dirschau:

Podlitcz [3]), item die podlitcz hat 6 garten. 7 sind wuste. 2 huben noch 1 jar frey. Itczlicher czinset 10 scot.

Kansitcz (Conschitz) item 9 garten . itczlicher czinset 8 scot . 5 sind wuste.

b. Mühlen.

Das Recht zur Anlegung von Mühlen an Flüssen, die mehrere Mühlen treiben können [4]), hatte sich der Orden als Regal vorbehalten, gab aber die Mühlengerechtigkeit oder bereits erbaute Mühlen gegen Geld- oder Kornzins mit dem Recht die Mahlmetze oder den Mahlpfennig zu nehmen zu Eigenthum aus. [5]) Wir lassen eine solche Verleihungs-Urkunde folgen, welche Meister Winrich in Neuenburg im Beisein des Dirschauer Voigts über eine Mühle an der Montau [6]) um 1352 ausstellte:

Mohle auf dem Fließe Montau.

Wir Bruder Winrich von Knyprade homeister des ordens der bruder des Spittals Sanct Marien des dutschen Huses von Jerusalem mit rechte vnd mit willen der metegebietiger [7]) lasen [8]) vnd verlien [9]) vnserm getrowin Hans, synen rechten erben vnd nochkomelingen czu colmischen Rechte erblich vnd ewiclich die mole vff dem Flies Mon-

---

[1]) Hier war nicht ein eignes Gärtnerdorf, aber eine größere Zahl von Gärtnergrundstücken neben einem Ordenshof — jetzt wohl Kl.-Lubin — der Text schließt sich dem Seite 69 mitgetheilten von Lubin an.

[2]) Ordenshof oder Vorwerk.

[3]) Wohl Unterberg; der Ort wird zwischen Neuenburg und Konschitz genannt. Pod - Unter.

[4]) Siehe Culm. Handveste Art. 27.

[5]) Siehe Voigt Bd. 6. S. 639.

[6]) Wohl Königl. Heidemühl, da die andern Mühlen an der Montau zu ländlichen Gütern gehörten, und mit deren Namen genannt wurden.

[7]) Mitgebietiger, [8]) lassen, [9]) verleihen.

taw zu bowin [1]) zu zwen raden [2]), also doch das sie die mole nicht höher bowin sollen [3]), denn sie alreite begriffen ist [4]) vnd vorlieen en darczu vier morgen vmb die mole, also das die mole in die Zahl der vier morgen gefallen soll. Ouch verlien wir en dry morgen in dem bruche rybenicz genandt vnd erloben en zu vischenn in dem molintyche mit angelin vnd gonnen en och in der flutrynne darczu zu vischenn. Do von sollen sye vns alle Jar zinsen zehen Mark Pfennige gewonlicher münze, vf Sunt Johanstag des Tofers. Zu gezugnisse hangen wir vnser Ingesiegell ann diesen Brief. Gegeben zu Nenenburg in der Jarczal vnsers herrn Tusundt dryhundert Jar in dem zwey vnd funfzigsten Jar, an der heyligen St. Philips vnd Jacobs obinde der zwelff bothen.

Geczuge sind vnser lieber Bruder, bruder heinrich von boventy großkomptur, Bruder hermann Rudorff oberster Spittler vnd ludwig von Wolkenbergk oberster Troppir Bernhardt von Ellede voit zu Dirschaw vnd derczu ander viel ersamer lute.

In dem Zinsregister von 1415 finden sich folgende Nachrichten über Mühlen. (Fol. 37 a. und 141. a. a. O.):

a. im Komthureigebiet Schwetz:

Item dy mole czum cleynen Slywicz (Kl.=Schliewitz, Kr. Conitz) czinset 6 marg.

Item dy mole czum Imschen (Klinger) czinset 5 leste Rocken.

Item dy mole czur Splaw (Splawie) czinset 3 leste rocken.

Item dy mole vor dem huwse [5]) czinset 12 leste rocken.

Item dy mol czu przechaw (Pschechowo) czinset 3 leste [6]).

---

[1]) Bauen, [2]) mit 2 Rädern, [3]) in Bezug auf den Fachbaum zur Anstauung des Wassers, [4]) als sie bereits ist.

[5]) Die Mühle vor dem Hause; des dazu gehörigen Mühlteichs wird in der Handveste von Schwetz de 1338 Erwähnung gethan. (Siehe später in d. Kap.) Danach dürfte die Parove an der neuen Blankowane den Mühlteich gebildet und die Mühle an Stelle des Nuschkowskischen Gasthauses gelegen haben; vielleicht aber auch an der damals mächtigeren Struchawa.

[6]) Nach einem späteren Zinsregister zahlte diese Mühle 6 Mark, also wurde die Last Korn zu 2 Mark angenommen.

Item dy mole czu Perlein (Parlin, jetzt Surawamühle) **czinset 3 leste korns.**

Item dy mole czur Mokschen (am Mukrzfließ — wohl Rischke) **vnd dy mole vor dem husze die helt das huwsz selbest** [1]).

b. im Voigteigebiet Dirschau (Fol. 152b. a. a. O. bei Stadt Neuenburg im Zinsregister erwähnt):

Item eyne malczmole (Malzmühle) **czinset 65 margk** [2]) **sie hat eyn radt.**

Item eyne walkmole 1 rat — die ist newlich gebawet.

Item die wintmole czinset 3 leste rocken.

Die adlichen Mühlen am Schwarzwasser (Koslowo) und an der Montau, Bankauer Mühle (urkundlich erwähnt 1385), Buschin, Pila, Schwenten werden an dieser Stelle nicht genannt, weil sie dem Orden nicht zinspflichtig waren.

3. Krüge (Kreczmer).

In den durch Verkehr belebteren Ortschaften gab der Orden Krugstellen aus, von denen ein Zins zu entrichten war, der zugleich als Gewerbe- und Grundabgabe galt. Im Zinsregister von 1415 [3]) finden sich darüber folgende Nachrichten:

Ybing (Jungen) **item der kretczemer** . . .	5 **ffirdung**	— **scot.**
Pczechaw (Pschechowo)	9 "	— "
Luskaw (Luschkowo)	4 "	— "
Blasyn (Blondsmin)	4 "	— "
Dyrsetczim (Dritschmin) **czwene kretczemer czinsen 5 margk, jeder also**	10 "	— "
Sleybitz (Gr.-Schliewitz) **ouch czinsen 3 kretczmer 2½ mark, jeder** [4])	3 "	2 "

[1]) D. h. das Haus (Komthurei Schwetz) verwaltet sie selbst.

[2]) Die größte Zinssumme, die vorkommt, woraus auf die Güte des Neuenburger Bieres und die starke Bierkonsumtion zu schließen.

[3]) A. a. O.

[4]) Nach einem früheren Zinsregister zahlten sie 4½ Mark, auch war noch ein Haken Boden da.

Osse (Osche) **der kretczemer czinset 2 mark = 8 ffirdung — scot.**
Gr. Smollen (Dt. Westphalen) **12 huner und**
1½ mark[1]) . . . . = 6 „ — „
Neder sartowitz . . . . . . **2 mark** = 8 „ — „
dovot hat der scholcze den dritten ane
(Antheil von ⅓).
Montaw (Montau) **item do sien 2 kretczmer**[2])
Lubin — item der kretczemer czinset 2 M. = 8 „ — „
Item so czinset der kretczemer von 4 M.
1 M. 2 scot 3 denare.
Glowa (Sibsau) **item do sint 2 kretczemer**
der eyne czinset 2½ M. . . . . . = 10 „ — „
der ander leit wuste (liegt wüste).

In dem späteren Zinsregister sind noch folgende 1415 in dem Polnischen Kriege zerstört gewesene Krüge genannt:

Item der kretschmer vom hofe smoln[3]) **1 M.**
8 scot . . . . = **9 ffirdung 2 scot.**
Suppanyn gros . . . . 5 „ — „
Heynrichsdorff (Pschischersk) . . . . 5 „ — „
Simkaw (Simkau) . . . . 3 „ — „
Mesewyn (Miedsno) . . . . 4 „ — „
Brzessin (Bresin) . . . . 4 „ — „
Osse cleiyn (Klein-Osche = Altfließ?) . . 4 „ — „
Voitswalde (Lonsk?) . . . . 4 „ — „
Wirsk . . . . 4 „ — „
Ylwen nwe oder Neu-Lianno (Liannek) . . 8 „ — „
Clonow (Klonowo) . . . . 4 „ — „

Auch in Gr.-Sanskau in der Niederung befand sich eine alte Krugstelle, die wie das Dorf selbst und der Ordenshof in Sanskau (Vorwerk

---

1) Auf die 12 Hühner sind 1 ffirdung = 1 Thlr. 15 Sgr. oder 3 Sgr. 9 Pf. pro Stück an Zins abgelassen. Da der Zins Martini fällig, waren fette Hühner gemeint.

2) Zinsangabe fehlt; vermuthlich wie bei Lubin.

3) D. h. Ordenshof in Westphalen.

Sanskau) im 15. Jahrhundert zum Ordenshause in Roggenhausen gehörte. Ueber diesen Krug ist uns eine Verleihungs-Urkunde erhalten, die hier nachfolgt:

Sencʒkaw der kreczim vor dem dorfe[1]).

In gotis namen Amen. So alle ding, dy vf ertrich[2]) sint komen in vorgessenheith js[3]) sey das man sy in schriften beware vnd mit ingesegel benestige uff das sy mogen wedirbracht werden an geczugnisse[4]) worumme wir wolfgang Sawir bruder des ordens des dewtschen hwszes von iherusalem vnd voith czu Roghusen vnd czu Engelsberg thon kunt vnd offenbar allen den dy dissen briff Sehen lezen adir horen das wir mit rathe vnd volborth vnser metebruder des Egenanten hwszis haben gekowft dy winthmole czu Sentczkow jn dem montischen werdir vnd haben sy loszen setczen vor vnsirn houff czur czande[5]) vnd habin sy czu gennge beczalt vor Richter vnd Scheppen des gehegtin dinges der Stad Grudentcz wenne wir genczlich getruwen vnsir czinszern czu bessern vnd nicht czu ergern[6]), hirvmb So vorlegen wir[7]) deme erlichen manne Nicclos houffeman von weme wir dy wintmole gekonft haben jm vnd seyne rechten Erben vnd nachkomelingen den kretczin vor dem dorfe czu Sentczkow mit dreyczendehalben morgen ackers beneben demselbigen kretczeme[8]) vnd do dy wintmole gestanden hat als ym beweyset ist vnd vormals gehat hat[9]) Edenne das dorf awszgegeben was czu Colmischem rechte frey ewiglich czu besitczen. Ouch irlaube wir ym freybackwerck[10]) vnd

[1]) Der Krug vor dem Dorfe = besteht noch heute.

[2]) Die auf Erden sind.

[3]) Es. [4]) Auf daß sie mögen wiedergebracht werden in einem Zeugniß (Dokument).

[5]) Der Ordenshof zu Schande lag im Kreise Graudenz. (Siehe Froehlich, Geschichte Graudenz S. 275).

[6]) Da wir durchaus die treue Absicht haben (auszutrauen) unsren Zinspflichtigen aufzuhelfen, nicht sie zu vermindern.

[7]) Darum verleihen wir.

[8]) Mit 12½ Morgen Acker neben dem Kruge — über eine Hufe Preußisch.

[9]) Wie ihm gewiesen sind wie es vormals gelegen hat.

[10]) D. h. die Erlaubniß ohne besondere Abgabe davon zu backen.

fyhewende vnd bornholcz[1]) **czu seyner notdorft als den gebawern doselbist vnd ouch von alders der kretcz gehat hot vnd in seynen alden handfesten beweyset hot alzo bescheidenlich das disser Nicclos hofeman adir seyne Erben vnd nachkomelingen hat vnd sullen geben alle ior ierlich alzo ewiglichen czu halden uff martini des heiligen bischhowfes drittehalbe mark gewonlicher montcze uff vnser hwss Roghusen czu czinse . das disse ding ewig vnd stete vnd vnczubrochen bleiben So habe wir vnsers amptes ingesegel an dissen brif lossen hengen der gegeben ist czu Roghusen im jare cristi Tusent virhvndet jm seben vnde virczigsten iore. Geczuge disser dinge (1447) Sint disse ersamen bruder meterne Rudiger probist czu Grudencz bruder peter vnsir priesterbruder bruder Arnold Seckendorf vnser kellermeister hans von Czepenszdorf, hans Tawlesche schultz czu grosze Roghvsen vnde ander vil erbare Geschrebin am tage sente mertins des heilgen bischowes.**

Die Beutner oder „Bener." (Vergl. Voigt B. VI. Nr. 44.)

Der Wachs= und Honigbedarf war zur Ordenszeit sehr bedeutend, da Wachs für die zahlreichen kirchlichen Feste, Honig zur Bereitung von Meth wie zum Süßen der Speisen, allgemein im Gebrauche war. Dieser Bedarf wurde theils durch künstliche Bienenzucht, theils durch die in den großen Waldungen zerstreuten Beutner=Ansiedlungen befriedigt. Die Beutner hatten einen Naturalzins an Honig zu liefern, wogegen sie ihren Bedarf an Acker, oder doch Weide, Bau= nnd Brennholz und das Recht empfingen in einem großen Bezirk sowohl selbst Bienenbäume (Beuten) anzulegen als auch den wilden Bienen den Honig zu nehmen. In diesen Beutnereien oder Etablissements ist wahrscheinlich der Ursprung unserer zahlreichen „Pustkowien" oder vereinzelten Waldansiedlungen in der Tuchler Haide zu suchen, aus denen zum Theil Dörfer entstanden sind. Genannt werden Ortsnamen der Art in den Zinsregistern nicht. Es heißt dort (1415):

Item die bener czinset (sic) **dem huwsze**[2]) **11 tonnen honigs vnd 5 tonnen sullen noch czu czinse komen ubir eyn jar.**

---

[1]) Viehweide und Brennholz.

[2]) Hause d. h. Ordenshaus in Schwetz.

D. Ordens-Forsten und Vorwerke.

Ein ansehnlicher Theil des Komthurei-Gebiets war im unmittelbaren Besitz des Ordens — Domaine — geblieben.

a. Forsten.

Der Umfang der Staatsforsten, die heute noch ein Drittel des Kreises einnehmen, war auch damals ein sehr beträchtlicher. Der große Waldkörper zwar, der sich zu beiden Seiten der Montau vom Weichselthale zwischen Sartowitz und Gruppe hinauf zieht, war bis Milewo hin in adligem zur Voigtei Dirschau gehörigen Besitz. Auch die Waldungen am untern Theile des Schwarzwassers bis Groddek waren adlige. Hier aber begann die große Ordenshaide oder Wildniß und erstreckte sich über die Reviere Buelowshaide (Voigtei Dirschau), Osche, Lindenbusch, Grünfelde, bis tief in den Conitzer Kreis hinein (Klonowo — Gr.-Schliewitz [1]).

b. Ordenshöfe.

In dem Zinsregister des Gebietes Schwetz von 1415 heißt es:

Item sint 4 hoefe czum huse, us den 4 kan man kum czwene besetczen.

Näheres ersehen wir aus den Uebergabe-Verhandlungen, welche bei dem Wechsel der Komthure in Schwetz aufgenommen und im Geh. Archiv zu Königsberg bewahrt sind.

Ordenshöfe werden dort namhaft gemacht:

1392 und 1396 nur Smoln (Pl.-Westphalen), 1411 der Hof zu Smoln, der Nuwenhof (Neue Hof), ein Ordensvorwerk zwischen Stadt Schwetz und Morsk von 13½ Hufen, die 1419 der Stadt überlassen wurden, und der Hof zu Zetze (Dritschmin, heute Groddek).

1415 die Höfe zu Smolen und Dietz (Dritschmin).

1423 die Höfe zu Przetwin (Bratwin), Smolln, Drzecze (Dritschmin) und Poleden (Poledno).

1438 Polleden, Spzretwin, Setz, Mogcz (Mukcz, wahrscheinlich Rischke).

---

[1]) Die Forst-Verwaltung wird später in dem Abschnitt „Komthureigebiet Schwetz" berührt.

1440 Setze, Kl.=Smollen, Osseg [1]) (Kommerau), Przetwin und Moschik (Rischke).

Die zu Engelsburg und Graudenz gehörigen Höfe zu Sanskau und Lubin sind bereits erwähnt.

E. Städte.

Die bereits in Pommerscher Zeit gegründeten Städte Schwetz und Neuenburg wurden unter der Herrschaft des deutschen Ordens neu gestaltet. Ihre jetzige Grundform verkündet noch deutlich die deutsche Weise des Mittelalters.

In der Mitte des „vierkantigen“ Marktplatzes das Rathhaus [2]), als redendes Zeugniß der Selbstregierung, umringt von den schmalen und tiefen Giebelhäusern der Bürger. Hofstätten wurden sie genannt und die ganze Anlage mit Hof und Stall war zugleich auf das zu jedem „Bürgererbe“ gehörige Acker= und Wiesenland berechnet.

Von den vier Ecken des Markts aber gehen die geraden Straßen auf die Stadtthore aus, welche mit festen Thürmen gekrönt und von Gräben umgeben, den Heerd des deutschen Bürgers schirmen, wenn aber das Kriegsgeschrei durchs Land geht, auch den Landmann und sein Vieh in den schützenden Umring aufnehmen.

Dann wirft der Bürger sein Schurzfell ab, schnallt den rostigen Panzer [3]) um und ergreift das Schwert der Väter, um Hof und Heerd von seiner Mauer aus zu vertheidigen.

In die Zeiten, wo es also geschah, versetzt uns die Handveste der Stadt Schwetz von 1338, die hier dem Wortlaute nach folgt [4]):

In Gottes Namen. amen. Wen alle gescheende ding sich verlauffen mit der Zeit, also das mit menschlicher geczugde [5]) kommen,

---

[1]) Gehörte früher noch zu Engelsburg.

[2]) In Neuenburg ist das Rathhaus auf dem Marktplatz zu Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen.

[3]) Im Inventarium der Fleischerinnung von Schwetz werden Panzer besonders erwähnt. (Siehe Chronik von Schwetz de 1354 flgd.) Geh. Archiv Königsberg Schieblade 49a. Nr. 1.

[4]) Beglaubigte Abschrift im Judizialbuch 6. von Graudenz, in das 1552 der Bürger und Maler Jacob Seiffert diese Urkunde aus Schwetz eintragen ließ.

[5]) Zeugniß.

darzu ist gutt die schrifft, wen die vermahnet der vorgeschehenen dinge das sie wieder zu gedechtnuß den hörenden vnd den lesenden gebracht werden darumbe Wir Bruder Tiderich von Aldenburg [1]) ein Hohemeister Ordens des Spietals vnser frawen von dem deutschen Hause von Hierusalem grueßen vnd wünschen allen Christgleubigen, kegenwertigen vnd kunftigen heil in dem Mehrer des heils vnd thun kundt, des wir mit weisem Rathe willen vnd verhengnuß unser lieben brüder haben ausgegeben:

Culmisches Stadtrecht.

Vnser Stadt Swiecze genant, gelegen in Pommern zu Colmischem Rechte den Einwohnern ewiglich zu besietzen, den wir geben vnd verleihen freiheit in grentzen hiernach genant vnd nutze mit so gethaner vnterscheidt als hernoch geschrieben stehet.

Grenzbeschreibung.

Die erste grentze die ist anzuheben an der grentzen, die ist geschutt [2]) an dem alten viehweghe [3]) von der selbigen grentzen eine gerichte [4]) zu gehen auf der Stadt graben, do eine grentze geschutt ist von erde, zu ende der Stadtgarten, darnach aber von der ersten grentzen die geschutt ist von dem alten vieweghe eine gerichte zugehende auf dos wasser Bdo [5]) genant, do eine grentze geschutt ist an dem grunde, darnach das vber [6]) vff an dem wasser biß an die grentzen des Dorffs Przechow forthme [7]) an der selbigen grentzen von dem wasser wieder auffgehende biß zu dem steine, der do von alters eine grentze ist, zwischen der Stadt vnde Spczechaw [8]) vnd darnach von dem Steine biß an den weg, der do gehet in die newe möhle, do eine grentze geschutt ist, bey dem wege, vorbaß mehr denselbigen weg bis an die grentzen zur Koßlaw [9]) aber fortme denselbigen weg an den weg der vor gieng gen Conopath, in demselbigen alten wege fort bis an die

---

[1]) 1335—41. [2]) „Geschüttete Grenze" ist ein aufgeworfner Grenzwall oder Hügel. [3]) Viehwege = Trift. [4]) In grader Richtung. [5]) Schwarzwasser. [6]) Ufer. [7]) Fortmehr. [8]) Spschechowo. [9]) Koslau d. i. Koslowo.

grentze, die da geschutt ist bey dem wege an dem gebirge [1]), niederwenig der newen möhlen, darnach von derselbigen grentzen zu grentzen an dem gebierge, biß an den alten weg der da geht von Wikors Selnowo [2]) zu der newen möhlen do eine grentze geschutt ist bey dem wege, in demselbigen wege aufzugehende biß do der weg eintritt von Karßaw [3]), do aber eine grentze geschutt ist, bey dem wegescheide, demselbigen wege zu Karschaw fortnach biß an die grentze die geschutt ist in dem grunde, den grundt niederzugehende biß in den see Deßnaw vnd vber den see gericht in die grentze, die do gehört zu Wikors Solnaw, darnach mehr von grentzen zu grentzen biß zu der eckgrentzen, do tritt an der bürger alte freiheit [4]), fortmeh zwischen der freiheit vnd vicarn Sulnofa biß in das Fließ, das do fleußt hinder des hauses acker [5]), in dem mühlteiche [6]) vnde inwenigk des mühlteichs von der ort grentzen auf den berge gericht zugehende biß in den Ibinschen weg [7]), do eine grentze geschutt ist bey dem wege, vnd fort ober den weg zu der geschutten grentzen vff dem ortt des gebirges des alten weingarten [8]), darnach auff dem gebirge in das fließ, das do heist Tesch-

---

[1]) Anhöhe. [2]) Wikar hieß oder war der damalige Besitzer von Gut Sullnowo.

[3]) Karßau, jetzt Skarschewo. [4]) Gemeindehütung.

[5]) Der Orden hatte hier zwischen der städtischen Feldmark und Morsk, wie schon bemerkt, ein Vorwerk von $13^1/_2$ Hufen kulmisch, welches 1419 der Stadt verliehen wurde.

[6]) Der Mühlteich des Ordens scheint in der Parowe westlich der „neuen Blankowanne" und südlich der Danzig-Bromberger Chaussee gewesen zu sein. Dahin ergoß sich ein jetzt versiegtes Fließ, das damals durch die 1. Parowe (trocknes Flußthal) in das Schwarzwasser (Bda) floß.

[7]) Weg nach Ibin (Jungen).

[8]) An den Anhöhen zwischen der Bożamenka und dem Schwarzwasser waren also Weingärten gewesen oder eine alte Anlage der Art vorhanden — im Gegensatz zu neueren.

kaw[1]), darnach dasselbige fließ in die weißel, der weißel aber[2]) vff biß an die grentzen der Kolno[3]). Dieselben grentzen vor der weißel wieder vff biß an das ende ihrer garten der Kolno. vnde hinder den garten fort baß an der stadt graben[4]) neder vff die grentzen, die geschutt ist bey der alten Badstuben[5]) an dem wasser Bad vnd an dem wasser vff baß, biß an den graben der Stadt, darnach auswenigk an den graben zu ende der Stadt garten, do eine grentze geschutt ist, als vor benunmet ist.

Dornach so sol man wissen, das von grentzen, die do geschutt ist, bey der alten Badtstuben, des wasser vff biß zu der grentzen, die da ist geschutt auf der Bda bey dem alten viewege, in dem grunde, wo die Bürger mit ihren grentzen zwieschen den zwehen antreten, do sollen sie bleiben ein Sehel[6]) von dem wasser; doch so haben wir angesehen ihre notturfft[7]) wen (daß) sie es nit entberen mochten vndhaben zugegeben vier sehel lang vnd eines schosses breit[8]), das vber[9]) wieder auff der Bda, do sie ihr holtz mögen setzen vnd legen[10]), von der obgenanten grentzen die geschutt ist vff der Bda an dem alten viewege in dem grunde.

Verleihung von Kämpen. Auch geben wir vnd verleihen der vorgenanten Stadt alle die werder[11]), die do liegen zwischen dem Bassen-

---

[1]) Fließ zwischen Morsk und der Abdeckerei -- jetzt trocknes Flußthal.

[2]) Ufer. [3]) Culmer?

[4]) Die Stadt war damals durch einen Stadtgraben befestigt.

[5]) Badeanstalt, Barbierstube, Restauration im Mittelalter landesherrlich verliehen und in allen Städten zu finden. Vergl. Falke, Badestuben im Mittelalter (Westermann, Mon.-Schrift Oct. 1861.)

[6]) „Seil," ein Längenmaaß. [7]) Bedürfniß. [8]) Auf (Pfeil-) Schußweite (?)

[9]) Ufer. [10]) Die Stadt hatte also ein Holzlager oder einen Holzhof.

[11]) Weichsel-Kämpen.

dorff [1]) vnd dem leinenwerder, das do leyt hinder dem hause [2]) zu ihrem nutze.

Verleihung von 10 Hufen bei Drosdowo.

Darzu geben wir den Einwohnern der Stadt zehen huben zu Droßdaw vff dem bruche [3]) als sie in beweiset sein zu allem nutze.

Hufenzins von Sullowo.

Dabey ist zuwissen, das die vorbenunmte Stadt hatt ein dorff liegen in ihren grentzen mit neun vnd zwantzig huben Salnaw genant, do sollen die bürger järlich von der huben zinsen drey vierdunge Colmischen geldis auf vnser frawentag Liechtweisunge, vnd sollen auch die berger von ietzlichem Hoffe, der da ist zehn rutten lang vnd zwehen breit zinsen einen vierdung Colmischen Geldes auf Sant Mertenstag.

Gewerbliche Abgaben.

Zu wiessen sey auch, was Zinses gefallen mag von fleischbänken, brottbenken, badtstuben vnd von Kaufheusern die in der Stadt werden gemacht, den geben wir halb der Stadt vnd die ander helfte behalten wir vnserm hause. Auch wieße man, wo die Badstuben werden gebaut, inwenigk oder auswenigk der Stadt, doch so sol der Zins halb gefallen vnserm hause vnd halb der Stadt.

Vorbehaltne Gerechtsame des Ordens.

Doch nehmen wir aus, die bürger uns nicht wehren sollen, was möhlen vnde teiche wir in ihrer freiheit [4]) machen wollen oder schutten.

Sie sollen auch nicht fieschen in den seen vnd Teichen, die da liegen in ihren freiheit.

Darzu sie vns behalten, das wir vff der Bürger Viehweide mögen graben leimen [5]) zu ziegeln zu vnser notturfft wie viel wir sie bedürfen, das sollen sie vns nicht wehren.

---

[1]) Bassendorf = Bosendorf, oder Bösendorf — Slawies bei Koschellitz, wohl im Culmer Kreise. [2]) Burg Schwetz. [3]) In der Gegend von Terespol-Bahnhof. [4]) Gemeinde-Hutland — nach Morsk zu. [5]) Lehm.

Bürgergrundstücke sollen nicht getheilt noch vom Hause getrennt werden.

Wir wollen auch, was von garten oder wiesen zu den hoffstätten gefallen, die soll man nicht herabscheiden[1]) noch verkauffen.

Fischerei im Schwarzwasser verliehen.

Auch verleihen wir den Einwohnern dieser Stadt, daß sie in dem wasser Bda mit walen vnd mit hamen fischen mögen.

Freie Wahl der Stadt-Beamten.

Dabey wollen wir, das die bürger in der Stadt alle Jahr einen newen Scholtzen, Burgermeister vnde Ratthleute kuesen[2]) sollen, die wus behaglich sein[3]), vnd was von gerichte gefellet, das sollen zwe theil vnserm Hause vnd das dritte theil dem Richter gefallen.

Pfarrdotation.

Wir geben auch der Pfarren die do gebaut vnde gewechet[4]) ist Gode zu lob vnd zu ehren Marien seiner Mutter vnd dem löblichen Märtyrer Sankt Stanislai eine freye huben vnd zwo morgen wiesenwachs in des hauses wiesen[5]), als sie ihr beweiset sein. Darzue ist das die vorgenanten Bürger ihre freiheit[6]) theilen vnd sich nach hoffezahl, es sey an acker, wiesen, garten so sol jo der Pfarre vnd dem Wiedam[7]) gefallen also viel, als andern zween höffen gebueret.

Neue Stadtgesetze bedürfen der Genehmigung des Ordens.

Wir wollen auch das die ehegenanten burger keine Willkühr noch gesetze in der Stadt machen, es sey den mit vnserm wiessen vndt willen.

Off des, das alle diese ding stet vnde feste ewiglich bleiben, so haben wir diesen brieff gegeben, befestet mit vnsers ingesegels angehange.

Dieß ist geschehen vnd gemacht zu Marienburgk vnserm Haupthause in der Jarzall vnsers herrn geburtt Tausend

---

[1]) Parzelliren resp. verkleinern. [2]) Kiesen — wählen. [3]) Die dem Orden behagen, d. h. genehm sind. [4]) Geweihet. [5]) An Milcherei Glugowko. [6]) Gemeinde-Weide. [7]) Widmuth oder Pfarrguth.

dreyhundert im acht vnd dreißigsten Jahre an St. Jacobus tag des vierden Jahres vnser Meisterschaft.

Deß seien gezeugen vnser lieber bruder ludolph König Großkumpthur, Heinrich Duschemar Marschalk, Seifert Spittler vnd kumpthur zum Elbinge, Hartwigk Trapir vnd kumpthur zu Christburgk. Ditterich von Blumenstein Treseler, Sander zu Thoran, Herman Ludorff zur Meve, Ditterich von Senkenberge zu Graudentz Cumpthur, Conrad von Brunsheim Cumpthur zur Schwetze, der besitzer ist gewest derselbigen Stad, Herr Carsten vnser Capplan vnd viel andre Ersamen bruder vnd herren oder leute.

Die Stadt Schwetz lag, als sie diese Handveste empfing, noch am linken hohen Ufer des Schwarzwassers, der Burg gegenüber, wo jetzt die ständischen Krankenanstalten liegen. Hier lag auch die älteste der heiligen Jungfrau gewidmete Kirche, deren Stelle die Klosterkirche zugleich mit derselben Patronin bewahrt hat. Wall und Gräben umgaben sie, aus denen allmählig jene tiefen Ausrisse (Paroven) entstanden sein mögen, die wir dort jetzt wahrnehmen.

Sichere Kunde über diese Thatsachen bringt der Theil einer alten Chronik von Schwetz, welcher im Geh. Archiv zu Königsberg noch bewahrt wird [1]).

Dort heißt es wörtlich um 1419:

Auch sal man wissen, das noch Inhalt vnsers Hawptbrieffes [2]) geschrebin stehet, dos iclich Erbe yn der Stadt gelegen sulde haben seynen garten, dem Erbe czugehorende, das was [3]) noch dem Brande [4]) der

[1]) Es sind wenige schwer zu entziffernde vergilbte Blätter mit kurzen meist auf das Rechnungswesen bezüglichen Nachrichten aus den Jahren 1374, 75, 91, 1400, 1410, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 29, 40, 41, 44, 46, 53 größtentheils in deutscher, zum Theil anch lateinischer Sprache. Geh. Archiv Königsberg a. a. O. S. 81.

[2]) Hauptbrief, eben jene Handveste von 1338.

[3]) War. [4]) Bei dem Graben der Fundamente der Irrenanstalt wurden große Massen verkohlten Holzes gefunden, die von diesem Brande herrühren mochten.

alden Stadt kegen dem hawse vff dem Berge gelegen[1], waren die Garten vorgangen[2] vnd do die Stadt vff desem Placz wart geleget, waren etczliche Burger die czu dreihen czu sechssen Garten hatten vnd ir garviel wor, die do nicht geabt hatten, das bewegete die vorgeschrebnen Gotfriden czu der czeit Burgemeister vnd Jacobo Schonsie seyne kompan, das deme Armuthe solcher gebroch was[3]) vnd worden des mit der Gemeyne czu Rothe, das man offs newe muste loesen vnd yn der Jarczal cristi twsunt virhundirt vnd ym XIX Jare worden dy Garten yn desen nochgeschrebenen mose ausgegangen vnd gemessen von Ende czu ende als hirnoch geschreben stehet vnd geloeset woman czum irsten sulde anheben u. s. w.

Dieselbe Chronik giebt nun auch über den Bau der noch zum Theil erhaltenen Stadtmauer von Schwetz von deren Beginn:

> **Nach gotis gebort MCCC in dem LXXV jare (1375) daz man anknep czu muren dy Stat Swecze etc.**

bis zu deren Beendigung genaue Auskunft. Es erhellt also klar, daß die Stadt zwischen 1338 und 1375 vor der Anhöhe am linken Schwarzwasserufer in das Weichselthal verlegt ist, wobei wahrscheinlich die Rücksicht auf Befestigung entschieden hat.

Auf der Höhe blieben aber, wie man dort weiter ersieht, die Scheunen, ein Gefängniß („Gefängnißstock"), die erwähnte Marienkirche und wohl noch mehr Gebäude zurück, da von verschiedenen Straßen daselbst (Twergasse, Quergasse, Stockgasse (Gefängnißgasse) die Rede ist.

An städtischen Baulichkeiten werden sonst noch in der Chronik gelegentlich erwähnt: der Stadthof, die Schule, das Malzhaus, die Badestube, Kaufhäuser, Gaststätten, Brod- und Fleischbänke, der Bailthurm am Bollwerk, ein Speicher. Letzterer, welcher zur Zeit des Chronisten in Folge Eisgangs zum Theil in die Weichsel fiel, wurde abgetragen, wobei Planken, Dielen, Ziegel und Dachsteine als Bestandtheile erwähnt werden. Eine Hausbreite wird beispielsweise auf eine Ruthe kulmisch (15 Fuß) angegeben.

---

[1]) Die gegenüber der Ordensburg auf der Anhöhe lag.

[2]) Eingegangen. [3]) Daß der Armuth d. i. den armen Bürgern Gärten gebrachen.

Nach Osten hin lag der „Galgenberg"; hier auch „der alte Weingarten." Westlich besaß die Stadt Kämpen[1]) bis nach „Baßendorf"[2]) hin. Hinzu kam nun 1419 die Erwerbung des Ordenshofes „Neuhof," der zwischen der Stadt und Morsk lag, und dessen Ländereien unmittelbar an der Kirchen- (Kloster-) Ecke anfingen.

Nach gotis gebort MCCCC vnd in deme XIX jare bey her Getfridis Burgermeister vnd Jacob Schonsie etwen des hern Hoemeisters schreiber vnd Stadtkynt[3]) Swecze, seyn kompan haben dirworben[4]) den Acker des newen hoffes, welcher huff dem hawse gar nutcze was[5]) vnd ist geteilet worden off die Erben[6]) noch der grose des Czinses noch Ruten czal yn deser nochgeschrebnen Weise vnd nicht noch Morgen czal etc.

Czum irsten ist angehaben der Acker czu teilen an der kirchen Ecke[7]) (Klosterkirche) czugeende von Nokebar czu Nokebar noch ynhaldunge der Stadt Toffel[8]) vnd der Acker ist angehaben worden nach dem lose das man anhot gehaben czu messen an Morschker Grenicz das irste ffelt kegen der Stadt vnd der Weiseln offwertczis[9]). Also, were do czinset eynen halben virdung, deme geboret[10]) czwehundirt vnd dreyczehen Ruten.

Der Ordenshof Neuhof maaß 13½ Hufen culmisch. Die förmliche Handveste darüber erhielt die Stadt erst 1424. Der Hochmeister Paul von Rusdorf stellte sie, wie das Datum „auf unserm Hause Schwetz" ergiebt, in Schwetz selbst aus[11]) und verlieh derselben dabei auch noch 4 Hufen Wald und 22 Morgen culmisch Wiesen bei Nidwitz (damals „Mesewicz") zum Gebiet des Ordenshauses Papau im Kreise Culm ge-

---

[1]) So werden die mit Weiden bestandnen Ufer und Inseln der Weichsel genannt.

[2]) Wohl Bösendorf oder Zlawies jenseits Koschellitz.

[3]) Ehemals des Herrn Hochmeisters Schreiber und in Schwetz gebürtig.

[4]) Erworben. [5]) War. [6]) Auf die Bürgergrundstücke. [7]) Jetzige Klosterkirche.

[8]) Von Grundstück zu Grundstück nach Inhalt der Stadt-Charte.

[9]) Von der Morsker Grenze gegen die Stadt und die Wechsel aufwärts.

[10]) Gebührt.

[11]) Eine inkorrekte Abschrift befindet sich in den Schwetzer Magistrats-Akten; der genaue Text aber im Geh. Archiv zu Königsberg, Handvestenbuch Nr. 6. Bl. 112.

hörig. **„Anzuheben an des Meisters Hube“** heißt es in der Grenzbeschreibung, in welcher demnächst auch der Wald „Offek“ und „des Meisters Eiche“ genannt wird, **„von welchem Walde sie uns und unserm Hause Papau alle Jahre 2 Pfund Pfeffer auf St. Martinstag sollen pflichtig sein zu zahlen“**, — ein Niederungs-Eichenwald, von dem sich jetzt keine Spuren mehr finden.

Außer einem ansehnlichen Grundeigenthum hatte die Stadt vom Orden zugleich die Ausstattung mit dem Culmischem Recht d. h. im Wesentlichen mit all' jenen Gerechtsamen empfangen, die im Leben des freien Sachsenstammes ausgebildet und insonders im „Sachsenspiegel“ und im Magdeburger Weichbilds- (Stadt-) Recht aufgezeichnet worden sind. Doch hatte das Culmische Recht noch mehrfache Vorzüge vor jenem Sachsenrecht, die als Culmische Freiheit begriffen wurden [1]).

Insbesondere gehörte dazu, was in die Schwetzer Handveste auch aufgenommen, das Recht,

> jährlich einen Schulzen (d. h. Richter), Bürgermeister und Rathleute zu kiesen und sich Ortsgesetze zu machen.

Sowohl Gericht als Verwaltung waren damit in die Hände der Bürgerschaft von Schwetz gelegt. In den sogenannten „drei Ordnungen“ übten die Bürger ihre Rechte. Bürgermeister (proconsul) und Rathleute (consules) bildeten die erste Ordnung. Sie leiteten die Verwaltung und Polizei.

Schulze und Schöffen bildeten die zweite Ordnung, das Stadtgericht, das zu bestimmter Zeit seine Sitzungen hielt. Diese regelmäßigen Gerichtstage hießen „das gehegte Ding“ [2]).

---

[1]) Unter anderem betrugen die Geldbußen nur die Hälfte. (Vergl. Hartknoch im alten und neuen Preußen II. S. 551.)

[2]) „Teidingen“ hieß gerichtlich verhandeln, wovon „vertheidigen“ abzuleiten. Die Verhandlungen wurden in Gerichtsbücher eingetragen, welche für Schwetz von 1668 bis 1771 in 5 Bänden — jedoch nicht in ununterbrochener Folge erhalten — im Kloster zu Pelplin befindlich sind.

Die Aeltesten der Gewerke bildeten die dritte Ordnung der Stadt.

In wichtigen Angelegenheiten aber ruft der Rath die **Gemeine** — die ganze Bürgerschaft — zusammen und sucht deren Zustimmung, die nicht immer leicht zu erlangen war.

So erzählt die mehrerwähnte Chronik, wie das Pfarrland inmitten die Schwetzer Bürgergrundstücke gekommen, mit folgenden Worten:

Vortme[1]) **sal man wissen von des Ackers wegen wi der vorgeschrebin her lorencz mit der Stadt von seynen Widem**[2]) **wegen in unsirn Acker kuempt.**

Is ist geschen do wir nue begnadit worden von unsirm hern hoemeister her Michel kuechmeister und hern hansel von Anevil czu der czeit kumpthur czur Swecze in der yarczeit cristi MCCCC und im XIX Jar mit dem Nuwenhone vorgedocht do hatte di Wideme in dem dorfe czu morschki czwu[3]) **huben gelegen, do wolde der vorgeschrebin kompthur her hensel nicht gutwillig czu der begnadunge wille seyn, is were denne, das di Burgere den pfarrer czwu huben wolden losen in dem selbigen Acker des Nuwenhones, der do XIII½ (13½) huben behalden sal byn seyn grenicczen Adir is ist wolme das di stadt vorliben muste**[4]) **und do wart di Stadt czu Rate, das man aws dem Galkberge**[5])**, das unsir alde vreiheit**[6]) **ist, das drittefelt machin wolde, als auch gescheen ist und ist gar kumerlichen czu wege gebracht, das is di gemeyne vorliebete umb gebrechis wille der vietrifft**[7])**, do dis als also vorliebit wart von der Stadt, do brocht man is an den Pfärrer hern Lorenz vorgedocht und wart mit im obireyn getragen, das her sich mete in das drittefelt gap, off das di Burgere diste breitere stucke czu iren Erben irkrigen und gemacht, das her in iclichem velde XX morgen dirkregk**[8]) **und di selbige eynunge was gros vor di**

[1]) Nunmehr. [2]) Widmuth-Pfarrland. [3]) Zwei. [4]) Aber es ist wohl mehr, in das die Stadt willigen mußte. [5]) Galgenberg, wahrscheinlich die Stelle der Božamenka. [6]) Die Gemeindeweide, wo jeder Bürger Freiheit zu hüten hat. [7]) es ist mit vieler Mühe zu Wege gebracht, daß die Gemeinde einwilligte, weil nämlich der Viehweide dadurch Abbruch geschah. [8]) Erhielt = kriegte.

stadt als das der Artikel oben bedacht in vnsir hantfete clarlichen awsweiset. In sulchem lawte were is, ap man hirnochmols czu rothe worde etc. vnd off sulche eynunge des Ackirs vnd der garten gap her vns seyn briff als ir vor gehoeret habet vnd wart dem Pfarrer vmb sulcher bequemikeit wille in iclichen velde di koere[8]) gegeben, wo her seyn czwenczig morgen haben welde legen.

Eine Verhandlung des Schwetzer Schöppengerichts von 1426 findet sich in Abschrift einem Schreiben des Schwetzer Raths- und Schöppen-Gerichts an den Hochmeister beigefügt und möge, um ein Bild des Verfahrens zu geben, hier folgen.

Im XIV C[sten] vnd im XXVI Jare (1426) an der mitwoche noch Tyburcu in gehegetem dinge synt komen vor vnser geheget ding Eckardt Niclos etwen[2]) Niclos Stores Bruder mit synen dren Schwestern als Elzebeth, Margritthe vnd anna, die alle gestanden haben in volkomener vormundeschafft vnd in volkomenem Rechte.

Anlangende Margrithen Störynne von Niclos ires elichen mannes wegen, das her in schuldic zulde[3]) seyn bleben von eres vettern wegen hannos fros eynhundert mark vnd XXX mark gutes geldes. Item von des Vaters wegen I^C (100) Mark gutes geldes XVI (16) Mark lotiges silbers vnd XVIII (18) ku[4]) vnd von czwen brudern von icklichem Bruder X (10) Mark gutes geldes vnd czogen sich des czu gehegetem dinge von beyden teylen[5]) wes gehegettem Dinge darvon wissentlichen were.

Des czewgete wir also die sachen synt gescheen vor XIII (13) Jaren, das wir keynes von den schulden nichten wissen, dorvmbe ir dy frauwe angelanget[6]) habit, wenne eyne tode vsgetonne schrifft[7]) noch inhaldunge vnsirs mechtigen Scheppenbuches.

Vort geczuge wir vnd bekennen noch inhaldunge vnsirs Scheppenbuchs das das gut wol beczalet ist, dorrvmbe ir die frauwe angelanget habit, darnoch die obengenanten geschwister dingfluchtig[9]).

[1]) Auswahl. [2]) Des ehemaligen. [3]) Sollte. [4]) Kühe. [5]) D. h. vor Gericht ziehen, der gerichtlichen Entscheidung unterziehen. [6]) Belangt. [7]) Eine als erledigt — durchstrichene Verhandlung. [9]) Also des Anspruchs verlustig; vergl. Grimm, Deut. W. S. 1173.

Do wart dy frauwe Angnithe Storynne notlos geteylet [1]) vnd georteylet, vordan von yn vnd von nymandes vmbe der sachen wegen keyne noth nicht me sal leyden, vnd ist eyne durchgeende geendte sache das czewge wir mit gehegettem Dinge [2]).

Deutsche Bauart, deutsches Recht, deutsche Sprache in allen aus der Ordenszeit erhaltenen städtischen Urkunden: sind selbstredende Zeugnisse der deutschen Nationalität der Schwetzer Bürger in jener Zeit. Aber auch die überlieferten Namen der Behörden und Bürger bestätigen dieselbe. Die erwähnte Chronik nennt als Bürgermeister — die jährlich neu gewählt wurden — 1368 Johannes Plaskowancz, 1379 Gottschalk, 1380 Blandau, 1380 Nicolaus Schonsie (Schönsee), 1381 Gottschalk Cromsdorf, 1382/83 Schoensee, 84 Wachsmut, 85 Grysink, 1400 Johann Wergmeister, 1413 Johannes Clocz, 1419 Gottfried Schoensee, 1421 Jacob Schoensee, 1429 Barthus Wysmeyster.

Als Kumpane [3]): 1419 Jacob Schoensee, 1422 Heynrich Moellner und Heynrich Harremethe; als Schöffen: 1422 Nicolaus Buenthner; als Bürger: Austin, Abraham, Paudelmann, Stor, Baldis, Niklas Slechtiger, Martin Schumacher, Frau Gertrut, Fyndysen, Gottfried Speicell; als Bäcker: Kirstau, dy Hoynkynne (d. i. Frau Hoinke), Lorenz Osterleyn, Caspar Forstenaw, Caspar Schabe, Holz, Vrost, Jacob, Krzyschewitz, Lorenz Clein, Smitd; Bartisch rogal, Jacob Crymyn. Als Scheunenbesitzer also Ackerbürger: Geyfener, Jon Achadrius, Gelhor, Thomko, Santko, Matthis Frantzke, Marske, Darmepich Slechtiger, Kirstan, Caspar Beckir, Schkorko, Cleyen Cusch, Drzeczinsky, Solcze von Kaszaw, Pauwel koch, Pauwel rademacher, Mette. Sehr klein ist die Zahl der Namen polnischen Ursprungs darunter.

---

[1]) Von dem Klageanspruch freigesprochen.

[2]) Der Inhalt der ganzen Verhandlung ist kurz folgender: Die Geschwister des verstorbenen Niklas Stör aus Schwetz nahmen dessen hinterbliebene Frau Agnes Stör noch wegen angeblichen Schulden ihres Mannes an sie vor Gericht in Anspruch. Das Gericht bezeugt aber, daß ausweislich des gültigen Schöppenbuchs vor 13 Jahren in der Sache verhandelt und die Geschwister befriedigt seien. Der Anspruch an die Agnes Stör sei demnach unbegründet die ganze Sache beendet und die Kläger abzuweisen.

[3]) Zweite Bürgermeister bez. Stellvertreter.

Aus der Zahl der Gewerbetreibenden ist auf einen ziemlich lebhaften Gewerbeverkehr zu schließen. Besonders bemerkenswerth ist es, daß von Kaufhäusern gesprochen wird. Neben den Fleischern werden auch Geisler, ein freier Geiselmarkt, erwähnt, d. h. Viehtreiber und ein Viehmarkt, auf dem sie von Bartholomäi bis zu Martini Jederman frei Fleisch verkaufen durften. Ganze Rumpfe, die man auf Wanen (Wagen) herführte, sollten das ganze Jahr verkauft werden dürfen; Gewerbefreiheiten, welche den Fleischern einmal großen Anstoß gaben, da sie das Monopol des Viehhandels in Anspruch nahmen. Um 1453 werden 19 Fleischbänke, darunter 6 wüste (unbesetzte) gezahlt. Heute zählt mnn nur 10 Fleischer.

Schwetz scheint zur Ordenszeit demnach einen blühenden Verkehr gehabt zu haben, den die damals günstigere Stromlage wahrscheinlich sehr förderte.

Die Verfassung der Stadt, die nicht bloß wie kleinere Städte, z. B. Stargardt einen Schulzen oder Richter als Stadtoberhaupt hatte [1]), sondern zwei Kollegien, den Rath mit zwei Bürgermeistern (d. h. Bürgermeister und Kumpan, und das Schöffengericht unter einem Schultheiß) deutet nicht minder darauf hin. Wenn des Hochmeisters Schreiber Cumpan des Bürgermeisters wurde, so kann die Stelle nicht gering geachtet sein, da die Schreiber- d. h. nach damaligem Ausdruck, Sekretärstelle bei dem regierenden Staatsoberhaupt eine sehr angesehene war. Auch hatte die Stadt (außer der Konventskirche im Ordenshause) zwei Kirchen, und an der Pfarrkirche war neben dem Pfarrer auch noch ein Kapellan regelmäßig angestellt [2]).

Die beiden Werke, welche jene Zeit in der Stadt Schwetz noch heute repräsentiren, der Chor der katholischen Pfarrkirche und die Reste der Stadtmauer sind im großen Styl gehalten. Ungemein schlank und edel, in der besten gothischen Form, strebt dieser älteste Theil der Kirche empor, das später, in polnischer Zeit, erbaute Mittelschiff überragend, während dem Plan der Anlage nach letzteres höher sein sollte. Der Bau scheint 1400 begonnen zu sein. Die Vollendung wird durch die Schlacht bei Tannen-

---

[2]) Stadie, Geschichte von Stargardt S. 42.

[2]) Chronik von Schwetz a. a. O.

der, der allgemeines Elend folgte, unterbrochen sein[1]). Die höchste Blüthe wird die Stadt, wie das ganze Ordensland, unter Winrich von Kniprode (1351—1382) erreicht haben. Unter der Regierung dieses Meisters und mit seiner Unterstützung unternahm die Stadt den Bau der mächtigen Stadtmauer. Die Rechnung darüber ist zum Theil erhalten. Sie ist mehrentheils lateinisch geführt, woraus auf einen gelehrten Stadtschreiber zu schließen. 17 Baujahre lassen sich daraus entnehmen. 4 Oefen Ziegel, die jährlich gebrannt wurden, kosteten 29 Mark, 2 Oefen Kalk jährlich 21 Mark, der Maurer erhielt für seine Arbeiten in einem Jahre 46 M. 4 Scot. Im Ganzen gab die Stadt, so viel zu ersehen, aus:

1. für Ziegelbrennen einschließlich eines Ankaufs von Ziegeln . .	482 Mark	— Ferto	2 Scot,
2. für Kalkbrennen	290 =	2 =	— =
3. an Arbeitslöhnen	284 =	— =	— =
4. für die gehauenen Steine am Culmer Thor	5 =	2 =	— =
	1061 Mark	4 Ferto	2 Scot.
	d. h. gegen 5000 Thlr.		

Aus dem Hochmeisterschatze wurden jährlich 20 bis 40 Mark, im Ganzen 296 Mark zugeschossen.

Die Mark galt 1381: 4 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.; der Silberwerth war aber bei weitem höher als jetzt, denn der Scheffel Weizen galt z. B 1399: 13 Sgr., Gerste 9 Sgr., Hafer 5 1/2 Sgr.[2]) Roggen wurde in dem

---

[1]) Die betreffende Stelle der Chronik lautet, so weit es bei der sehr undeutlichen Schreibweise, welche überdies noch durchstrichen ist, entziffert werden kann „anno domini millesimo quadringentesimo pro principio (?) consumcionis (?) ecclesie ad lateres principaliter et ad orream eorundem (?) et ad alia conjacentia (?) ad (?) ecclesiam exposuit ecclesia XXXVI. marcas et VIII scotos tempore proconsulis Johannis Wergmeister.“ Die Worte mit Fragezeichen sind nicht sicher zu lesen. Da consumcio keinen Sinn giebt, dürfte constructio und für orream — aream — zu lesen sein. Dann hieße es vielleicht: Um 1400 setzte die Kirche zum Beginn des Baues der Kirche zu den Seitenmauern fürerst und zum Kirchplatze und den Nebengebäuden 36 Mark und 8 Scot zur Zeit des Bürgermeister Herrn Johann Wergmeister aus [2]) Voßb. Gesch. der Pr. Münzen p. Berl. 1843. S. 127.

großen Theuerungsjahre 1389 mit 24 Sgr., in dem sehr wohlfeilen Jahre 1390 mit 2 Sgr. 4 Pf. pro Scheffel bezahlt. Es war also nach heutigem Werth eine Summe von 20—30000 Thlr., welche man zu diesem Zweck verausgabte.

Die augenscheinliche Blüthe, in welcher die Stadt wie das ganze Land zu Hochmeister Winrichs Zeiten stand, als sie ihre großartige Befestigung unternahm, schwand mit der Schlacht bei Tannenberg. Die Gewerbe stockten — wie das unter andern die Zahl der wüsten Fleischbänke zeigt — der Acker wurde verwüstet und außerordentliche Steuern belasteten den Bürger. In der Handveste, durch die Paul von Rußdorff der Stadt den Ordenshof Neuhof verlieh, heißt es im Eingange:

> **So haben uns beweget ir armud kummer und verwustunge do mete[1]) dieselbe Stad ist belastet, vnd uf das die[2]) wedir czuneme czu forder redlicher bestendik gedeye u. s. w.**

Die Chronik verzeichnet für das Jahr 1425 genau die Abgaben des großen und des kleinen Bürgergrundstücks, welches die in Thorn wohnhafte Tochter des Bürger Gottfried in Schwetz besaß und nebst Wirthschafts-Auslagen an die Kämmerei zu zahlen hatte:

Gotfrides Tocher sache von Thornn.

In der Jorczal Christi MCCCC vnd in deme XXV jar Gotfridis Tochter bleb schuldig 7½ scoter gutes geldis fußczins vnd 4 item Ackergelt 4 schil gutes geldis item von dem cleynen Erben 5 gute scot fußczins, Ackergelt 16 item wechter vnd wachelon 4 gutes vnd 1 Schil. Item Wachelon in deme 31 Jar von Wochen czu Wochen 2½ guten Item Scheffelgelt vnd furlon 1 guter Mark. Item Reysegelt[3]) 3½ Mark gutes Reysegelt in czwen kryygen. Item Schewnen czins mit der obirmose 1 gut Mark von 5 Jaren vnd von dem ackir obirmose bey deme galgenberge in dem felde. Item von dren garten ge von deme garten 2 gute scot von 5 Jaren.

Item Geschos[4]) von 5 Jaren yn dy czwer Jor czwer geschosset vnd das drytte eynes geschosset vnd 3 Jor ouch czwer geschosset in dem kryge. Item Grabegelt von deme Ackir von beyden erben

---

[1]) Womit. [2]) Die Stadt. [3]) Reyse gleich Kriegszug, expeditio. [4]) Steuer.

5 gute scot. Item hynderstellig hubenczins 5 guter Mark. Item vor 4 beslayne rade vnd wayne eysenwerk[1]) vnd vyl andirs geretHes der stat czugehorende 8 gute Mark. Item czu czewnen leym[2]) furen vnd czu kleyben[3]) vnd vil andir fußscharwerkes 4 guter Mark. Item bußegelt von leytern wassir vnd andir geboten 2 guter Mark.

Außer den Wirthschafts-Ausgaben für Ackern, Graben und wohl auch die Lehmfuhren sehen wir da also Fußzins, Wächter- und Wachelohn, Scheffelgeld, Fuhrlohn, Reysegeld in zweien Kriegen (wohl für Stellung von Reisigen für die Ordenstruppen) Scheunenzins, Geschoß im Kriege, sogar zweimal im Jahre d. h. außerordentlichen Kriegsschoß oder Steuer, Scharwerk mit Gespann und Leuten wohl für die Burg oder öffentliche Wege und Dämme, Buß- oder Strafgeld von Leitern, Wasser und anderen Geboten, d. h. also wohl für Nichtleistung von Feuerlösch- und anderen Bürgerdiensten.

Summarisch wird von denselben Grundstücken um 1429 bemerkt:

„Item von 5 Joren alle scharwerk wechterlon, schowffelgelt, furgelt, Bosse vor leytern, Wasser vnd keyniglich eymerme[4]) getan ꝛc.

Ueber den Stadthaushalt als solchen finden sich einige ganz summarische Nachrichten in der Chronik aus den Jahren 1413, 15, 18, wo nach den Verwüstungen und Kriegen, die der Schlacht bei Tannenberg folgten, freilich Alles darniederlag und ein Maaßstab schwerlich zu gewinnen ist:

Nach Gotys gebort MCCCC in dem XIII Jore (1413) Johannis clocz burgermeister hat berechnet der gemeyne der stadt 90 Mark und 3 firdung wol czu genuge[5]).

Nach Gotis gebort MCCCC in den XV jore (1415) Johans clocz burgermeister hat berechnet der gemeyne eyne vnd ½ Mark vnd 90 Mark vnd hundert (161½ M.) wol czu genuge.

---

[1]) Für Eisenbeschlag von Rädern und Wagen. [2]) Lehm. [3]) Kleben.

[4]) Dafür, daß keine Eimer gegeben sind.

[5]) D. h. die Gemeinde hat gegen die Rechnung nichts einzuwenden gehabt.

Im XIV^c vnd XVIII Jare (1418) am Dinstag vor Epiphanie domini (also gleich nach Neujahr) **was**[1] **der stat rechenschaft 70 Mark 15 scoter.**

Noch hatte sich die Stadt von den Wunden, die ihr die Kriege und zuletzt der Hussitenzug geschlagen, nicht erholen können, als sie im Jahre 1440 abbrannte, was die Chronik mit folgenden lakonischen Worten meldet:

Anno domini MCCCCXL cremata est civitas swecza in vigilia ascensionis domini.[2])

Im folgenden Jahre erfolgte der Wiederaufbau mit Unterstützung des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen:

Item in der yorczal christi MCCCCXLI vns hern der homeistir her konrot von Erulich[3]) **gap der stat C mark vnd LXXX czu Planken. Das selbige gelt gap dy stat us vor dy ronen czu hauwen vnd czu flissen vnd vs czu furen.**

Item dy planken hinder der schulen kosten czu seczen vnd grabin XLVII mark mit dem bolwerke hinder dem bailtormen.

Item dy planken ken der Wissel dy kosten der stat XXII mark.

Aber auch Wassersnoth war der Stadt zu jener Zeit ebenso wenig fremd als heute. Im Jahre 1445 um die Zeit der Heuernte bedrohte ein Hochwasser der Weichsel den Deich, der sich damals vor der Stadt befand und erschreckte die Bewohner so, daß sie aus der Stadt zogen. Der Komthur von Schwetz schrieb darüber an den Hochmeister:

„Meinen gar willigen undirtänigen gehorsam mit demuttiger erbittunge czuvor. Erwirdiger gnädiger lieber Her Homeister. ewir erwirdige gnode geruche czu wissen, daz[4]) **daz wasser was hir großen schaden thut, wenn es des hauses wesen**[5]) **ganz beflossen hat vnd ich besorge mich, das mir nicht werde von allem daz nedir**

---

[1]) War. [2]) „Im Jahre des Herrn 1440 ist die Stadt Schwetz in der Nacht vor Himmelfahrt abgebrannt." — 1455 wurde die Stadt vom Orden im Sturm genommen und dabei von Grund aus niedergebrannt. Einiges Nähere über die politischen Schicksale der Stadt, namentlich in den Bürgerkriegen des Landes, die dem Frieden von Thorn vorangingen, theilen wir in dem geschichtlichen Abschnitt mit.

[3]) Ehrlichhausen.

[4]) Z ist immer s zu lesen, w oft u. [5]) Des Hauses Wiesen.

gehauwen ist.[1]) Auch so thut es großen schaden an dem tamme vor der stad, zo daz die lewthe des irschrogken seyn vnd ir fast[2]) uß der stad czien, also der alde burgermeister vnd auch andre. Und dorczu vornem ich noch etzlicher Gekortz willen sul von damic zo daz es vorsehnlich ist, daz es gar weste[3]) werden sal, wenn sie sich besorgen, daz sy es nicht vorhalden mogen[4]); hirumb, gnädiger lieber her Homeister ew wirdige gnaden geruche hir nur czu gedenken, waz dene uwir gnoden wille vnd rat ist, daz secze ich czu ew. gnaden etc. Gegeben czur Swetze am Sonntage vor Margarethe im 45. Jahre[5]).

Neuenburg.

Um 1308 bemächtigte sich der Orden im blutigen Kampfe der Stadt Neuenburg, die dabei zerstört wurde[6]). Die Stadt war befestigt (castrum) und hatte jedenfalls polnische Besetzung. Eigenthümerin derselben aber war die dem Orden ergebene Familie Swenza, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts hier reich begütert war und hohes Ansehen genoß[7]). Aus der Urkunde, mittelst deren König Wenzel II. von Böhmen um 1301 als damaliger Landesherr von Pommerellen Neuenburg an Peter Swenza verliehen, ist ersichtlich, daß die Stadt nebst einem großen Landgebiet seit alter Zeit ein adliges Lehn, eine Grafschaft gebildet. Peter schrieb sich seitdem Peter dei gratia comes de Neuenburg[8]), von Gottes Gnaden Graf von Neuenburg, und nahm hier ein fürstliche Stellung ein.

Den Umfang der Grafschaft Neuenburg entnehmen wir den folgenden Worten der Verleihungs-Urkunde[9]):

---

[1]) Daß der ganze Heuschlag verloren ginge. [2]) Viele. [3]) Wüste.

[4]) Einige wollen den Damm gekürzt (abgebrochen, abgetragen, durchstochen?) haben, weil sie besorgen, ihn nicht mehr halten zu können.

[5]) Geh. Archiv zu Königsberg LIX Nr. 17.

[6]) Chron. Prussiae: anno 1308 destructe erant civitas et castra Danzk, Tirsaw et Novum castrum, multique occisi, S. Script. r. pruss. III. S. 469.

[7]) Siehe Toeppen, hist. comp. Geogr. Preuß. S. 60. Auch Bislaw, Cekzin und Schirotzken gehörte den Swenza's.

[8]) Siehe Voigt, cod. dipl. pruss. reg. XII.

[9]) Voigt a. a. O. II. p. 97.

Civitatem nostram Neuenburg cum villa Canechicz, cum omnibus que in ascensu Wisle per duo miliaria et in descensu per duo et in latum per terram per duo miliaria similiter continentur, que ad nostrum tantum spectant, et que olim fidelis noster dilectus Lexico a duce Wladislav tenuerat etc.	Unsere Stadt Neuenburg mit dem Dorf Konschitz und mit allem was weichselaufwärts 2 Meilen, niederwärts 2 Meilen, und in der Breite 2 Meilen uns angehört und was früher unser geliebter Lehnmann Lexico vom Herzog Wladislaus erhalten u. s. w.

Doch schon 1313 erwarb der Hochmeister Carl von Trier durch Tausch die Stadt und das Gebiet Neuenburg in dem Umfange, den es von Alters her gehabt [1]), für 1200 Mark und fünf Dörfer bei Tuchel.

Seit dieser Zeit gehörte Stadt und Gebiet Neuenburg als Domaine dem Orden, zinste aber nicht an den Ordens-, sondern an den Hochmeisterschatz. Politisch gehörte es nebst den innerhalb desselben gelegenen adligen geistlichen Gütern nicht zur Komthurei Schwetz, sondern zur Voigtei Dirschau, die ihre Einkünfte gleichfalls an den Hochmeisterschatz abführte.

Schon früher scheinen deutsche Elemente in Neuenburg eingedrungen zu sein. Wenn einem Deutschen — jenem Walter Grelle [2]) um 1302 das Erbrichteramt von den deutsch-freundlichen Swenza's nebst fünf fränkischen Hufen verliehen, auch die Nutzung der Fleischbänke, sowie der Bänke der Handmüller und Trödler, ein Zins der dritten Abtheilung im Schlachthause — „wenn dies gebaut sein würde" — und die Nutzung der Badestube überwiesen wurde [3]), so sind das Umstände, welche auf

---

[1]) Siehe Voigt a. a. O. II. p. 84. Dominium Neuenburgense cum bonis et villis omnibus ad ipsum sub consignatis granicis circumquaque ab antiquo pertinentibus.

[2]) Siehe oben S. 26.

[3]) Die bezügliche Stelle der Verleihungs-Urkunde lautet: Proinde noverint vniversi posteri videlicet et futuri, quod nos Swenczo Woywod pomeranie cum petro cancellario, Johanne et Laurentio dilectissimis filiis nostris dilecto nobis famulo Walthero grelli ac suis liberis natis et nascendis dedimus in civitate nostra Nuwenburc, ut sit judex in ea, indiciariam quoque potestatem

deutsches Bürgerthum hindeuten. Gerade damals, wahrscheinlich durch den deutschen Erbrichter herbeigezogen, scheint solches in der Ansiedlung begriffen gewesen zu sein. Denn wie das Schlachthaus, sollte auch eine Mühle — wahrscheinlich die erste, da hier noch Handmüller erwähnt werden — eben erst gebaut werden. Die neue Bürgerschaft siedelte sich im Schutze der Burg an, die der Stadt den Namen gab; ein Burghügel wird in eben jener Urkunde erwähnt.

Ein Minoritenkloster war in Neuenburg schon 1282 gegründet [1]), wird dann auch in Urkunden von 1311 und 1336 genannt [2]). Für die älteste Topographie der Stadt werthvoll ist die Handveste von 1375, welche Hochmeister Winrich von Kniprode diesem Kloster gab [3]):

Wir Bruder Winrich von Knipperode Homeister der Brudere des Ordens des Spitals Sendte Marien des dutschin huses von Jerusalem

---

quem ad modum aduocatus hereditarius hereditarie exerceat possidendam sic vt tertiam denariam indicialem sibi inde tollat. Item vt tercia censnalis in eadem civitate sibi' censum debitum similiter persoluat, Quinque eciam mansos franconicos semper libere possidendos, vsus quoque macellorum cum banccis pistorum et Institorum, censum eciam tercie camere in pannicidarum domo cum edificata fuerit, et vsus stube balnearis sibi damus hereditarie possidendos. Item locum pro molendino edificando cum omnibus suis prouentibus insuper et curiam apud montem castri sitam eciam, ut hereditarie perpetuo possideat vt predicta. Insuper concedimus eidem ac suis heredibus vt omnia superius in litera consripta si placet vendere possint libere cum eodem sicut contulimus iure eis videlicet tamen qui ejusdem nostre civitatis civiumque nostrorum commune bonum desiderant et querunt et hoc semper cum nostro favore ac de licencia speciali. Data et conscripta sunt hec in eadem civitate nostra Nuwenburc anno domini M°CCC°II in octava ascensionis presentibus domino Gotsalco de Gen. Stephhano de bela. Fratre Johanne guardiano fratrum ibidem dicto de Godow, herdano ludewico, Johanne Rufo ciuibus et aliis fide dignis. Orig. Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. 50 Nr. 69.

[1]) Chron. pruss. (abgedr. script. r. pr. III. S. 469.)

[2]) Voigt, cod. dipl. pruss. II n. 66 cd. 212.

[3]) Jud.-Buch von Neuenburg de 1613, findet sich ein Transsumpt des in einem Prozeß des Klosters mit der Schloßherrschaft dem Gericht damals vorgelegten Originals.

mit rate vnde willin vnsere Metegebitigere wruende [1]) vnde andir werdin durch redelich sache willin der Erbarin vnde geistlichin mannen der Minōr Brudere czur Nuwinburcg ires Clostirs doselbst handuesten vnde vryheite als sie hirnoch sten eygentlich beschrebin: des erstin an czu hebin an der Stat Muren ken der gassin an Irem Clostir, hervor ken deme Ryncge [2]) der stat zcu messin funf vnde zcwenzik Ruten, do die wendin ab hin ken der wysin [3]) eyne richte zcwelf ruten ane [4]) eyne vurteil zcu messin, denne abir an zcu hebin an der erstin grenitzin als an der stat muwren, dieselbe muwir abe ken der wysiln [5]) czwelf ruten ane eyn vierteil zcu messin, do die wendin an deme Berkfrede [6]) an zcu hebin vnde her vorwert ken deme ende des clostirkirchhofe eyne richte czwentzegistehalbe rute zcu messin Alleine sie is doch von bedin sieten, noch deme als sie is bis her han besessin, bis an die Wysil sullin habin, vnde do zcwischin an der wysil zcwe vnde zcwentzik ruten. Auch vorlie wir den vorgenanten Brudere dritzen morgen wesin an zcwen Endin gelegin binnen grenitzin als sie in sint bewyset [7]) vnde dorzcu den Sehe Lokna geheisin. Auch sullin sie von sundirlichin gnaden eyne Pforte vs dem Clostir zcu Irem Bowmgarten habin, also bescheidenlich, das sie die allewege sullin slysin [8]) vnd also behuten vnde bewaren, das der Stat der Pforte halbin nicht schade geschcen, Auch wenne is vns gefugete [9]), das wir icht [10]) andirs mit der Pforten zcu tun zcu rate wurdin durch sachin welle, das do myte des Clostirs vryheite vnde Privilegia vnvorserit [11]) sullin blyben. Auch wolle wir das die vorgenanten Brudere glich ken deme Clostir obir die gasse sullin habin eynen hoff, der do die lenghe Sechs ruten vnde funf Elin vnde die breite zcwn ruten vnde eyne Ele sal behaldin, vor Ire Schafferyne [12]), die do geschoss vnde andir rechte, die man in stetin tun gepflegtt dorinne ledig vnde vry sal wanen [13]). Zcu ewigim gedechtnuß disser dincge habin wir vnser Ingesegil an dissen brief lasin

---

[1]) Freunde. [2]) Ring (Markt) noch heute in Schlesien üblich. [3]) Wiese. [4]) Ohne. [5]) Gegen die Weichsel. [6]) Bergfried, so hieß der Hauptthurm der befestigten Ordensschlösser resp. Cohauser. [7]) Gezeigt. [8]) Schließen. [9]) Sich fügte. [10]) Verschärftes nicht „in keiner Art.“ [11]) Unversehrt. [12]) Schäfferei. (Wirthschaft). [13]) D. h. die Schäfferei ist frei von städtischen Abgaben.

heneget. Gebin zcur nuwinburg[1]) in unsirs heren Jaren MCCCLXXVI an der Mitewoche noch Nerei unde Achillei[2]) der Marterer. Geczeugen sint unsere lieben Brudere, Brudir Rudgher von Elner Großkomthur, Bruder Gotfrid von Budin Obirstir Marschalk, Brudir Vlrich Voyke (s. h. Vryke) **Obirster Spitaler unde komthur zcu Elbinge, Brudir Conrad Zcolner Obirstir Trappier unde komthur zcu Christburg, her Niclos unsir Cappellan, Brudir Erwin von kröftelin voyt zcu Dirsow, Reinhart von Elner unde Kone** (Kuno) **von liebenstein unsere Compane unde andir Ersame Lute.**

Außer dem Kloster selbst werden hier die Stadtmauer, der Markt, die Burg mit ihrem Hauptthurm, der Klosterkirchhof, die Klosterpforte, der Wirthschaftshof des Klosters erwähnt.

Der noch heute erhaltene Theil der Bauwerke aus der Ordenszeit zeugt auch hier in beredter Weise sowohl von der Solidität als dem Kunstgeist jener Periode. Von dem damaligen Klostergebäude ist der hohe Chor der Kirche[3]) erhalten. Am Rande der Weichselanhöhe, auf der Neuenburg liegt, schlank emporsteigend ragt er weit in's Land hinaus. Eine Krypta[4]) geräumig und von edlem Styl, welche sich darunter befindet, birgt zahlreiche Leichen von Mönchen und Laien, im Mumienzustande wohl erhalten.

Die Burg, welche der Orden hier in Stelle der zerstörten Pommerburg kunstgerecht mit einem „Bergfried[5])" erbaute, ist, nachdem sie zahlreichen Angriffen widerstanden — wahrscheinlich zu Ende des 13jährigen Krieges von 1454—66 zerstört[6]).

Stadtmauer und Thürme zeigen noch heute das Bild jener streitvollen Zeit, in der der Bürger mannhaft seinen Heerd vertheidigte.

Das großartigste Denkmal der Ordenszeit ist der Stadt Neuenburg aber in der (katholischen) Pfarrkirche erhalten. „Es ist eine der schönsten gothischen Kirchen der Provinz, gleich bemerkenswerth wegen ihres hohen Alters, der Schönheit ihrer Lage, der trefflichen Conception und der

---

[1]) Winrich war also an Ort und Stelle. [2]) $^{18}/_{12}$. [3]) Jetzt evangelisch. [4]) Unterirdische Kirche. [5]) S. Cohausen, die Bergfriede in den Jahrbüchern des V. von Alterth.-Freunden im Rheinl. XXVIII.

[6]) Der Ursprung der jetzigen wird später nachgewiesen.

malerischen Gesammtwirkung, sowie des Adels ihrer Verhältnisse und der Sorgfalt in der Durchführung ihrer Details" [1]). Der Beginn des Baues ist nach den Kunstformen zu schließen — da bestimmte Nachrichten darüber nicht aufgefunden — in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts, etwa in die Zeit Dietrichs von Altenburg (1335—41) zu setzen. Der Chor zeigt besonders im Giebel noch sehr alterthümliche Formen, wogegen Langhaus und Thurm auf eine spätere Entstehungszeit weisen [2]).

In dem ältesten Judizialbuch der Stadt werden nachfolgende Bau- und Oertlichkeiten angeführt: 1408 und 1418: Weingärte (S. 7 a. a. O.); 1431 ein Malzhaus, ein Brauhaus, ein Gerbhaus; 1438 Garten beim „Burgberge"; 1444 Garten „Pycutke" genannt, vom Rath verkauft.

Ohne Zweifel noch im 14. Jahrhundert hat die Stadt auch eine Handveste des Ordens über ihre Feldmark und politischen Rechte erhalten. Zwar ist der Urtext derselben weder im Original noch in Abschrift aufzufinden gewesen. Dagegen ist der Inhalt in einem spätern Privilegium von 1528 anscheinend nach dem deutschen Urtext mit wenigen Abänderungen und Zusätzen lateinisch wiedergegeben [3]):

In nomini Domini amen.

Ad perpetuam rei memoriam, nos Sigismundus Dei gratia Rex Polonie, Magnus Dux Lythuaniae, nec non terrarum Cracoviae, Sandomiriae, Siradiae, Lancitiae, Cujaviae, Russiae totiusque Prussiae ac Masouiae, Culmensis, Elbingensis, Pomeranie etc. Dominus et

Im Namen des Herrn. Amen!

Zu dauerndem Gedächtniß der Sache geben Wir Sigismund von Gottes Gnaden, König von Polen, Großfürst von Litthauen, Herr und Erbe der Lande Krakau, Sandomir, Siradien, Lancitz, Cujawien, Rußland, ganz Preußen und Masowien, Culm, Elbing, Pommern u. s. w.

---

[1]) Worte des um die mittelalterige Kunstgeschichte Westpreußens verdienten Architekten Bergau. S. Kath. Kirchenbl. für die Diöcesen Culm und Ermland für 1865 Nr. 38. Abbildung folgt später.

[2]) Specielleres nach Bergau soll — mit Erlaubniß des Herrn Verfassers — die kirchliche Topographie des Kreises bringen.

[3]) Aus den Neuenburger Judizialbüchern von K. D. Froehlich excerpirt. Stelle nicht angegeben.

haeres. Significamus tenore praesentium, quibus expedit universis, praesentibus et futuris, harum noticiam habituris. Quia exhibitum est coram nobis et consiliariis nostris Privilegium germanico idiomate in pargameno sub titulo et appenso sigillo olim praedecessorum nostrorum, terrarum nostrarum Prussiae, super bona nostra Regalia, nempe oppidum Nowe dictum Newenburgk concessu tenute, Generosi Joannis de Werden Proconsulis Gedanensis fidelis nostri dilecti in terra Pomeraniae et districtu Dirschauiensi situm. Supplicatumque est nobis verbis Providorum, proconsulis, consulum, sculteti, scabinorum totiusque communitatis oppidi Nowe, ut eis novum Privilegium super idem oppidum nostrum dare et concedere dignaremur. Nos hujusmodi supplicationibus de consensu Consiliariorum nostrorum hic nobiscum praesentium annuentes, ipsis privilegium novum, novaque jura, super hujusmodi bona nostra Regalia Nowe juxta tenorem et conditiones ex veteri Privilegio in Latinum translatas et in eo contentas ex certa scientia et speciali gratia Regiis nostris, dandum et conferendum duximus, da-

Durch Gegenwärtiges allen denen, die es angeht und die gegenwärtig und hiervon Kenntniß nehmen werden, Folgendes kund:

Es ist uns und unsern Räthen ein auf Pergament in deutscher Sprache mit angehängtem Siegel Unserer Vorfahren im Besitze der Lande Preußen geschriebenes und versehenes Privilegium über Unsre Kgl. Güter, nämlich die Stadt Nove genannt „Nuwenburg" mit Zulassung ihres Statthalters des edlen Johann von Werden, Unsers lieben und getreuen Bürgermeisters von Danzig vorgelegt, welche Stadt in Pommerellen und im Distrikt Dirschau belegen ist. Dabei ist uns durch das Wort der Wohlweisen Bürgermeister, Rathsherren, Richter, Schöppen und der ganzen Bürgerschaft von Neuenburg die Bitte vorgetragen, daß wir ihnen gnädigst ein neues Privilegium über Unsre vorgedachte Stadt geben und verleihen mögen. Indem wir diesem Bitten nach Beirath unsres Staatsraths, der hier um Uns versammelt ist, zustimmen, und den gedachten Bittstellern über unsre Königl. Güter zu Neuenburg ein neues Privilegium und neue Rechte nach dem Wortlaute und den Voraussetzungen des alten in die lateinische Sprache übersetzten nach reifer Erwägung mit

musque et conferimus praesentibus cum:

Quinquaginta octo cum medio laneos, jure culmensi haereditarie et perpetuo possidendos, hac ratione, quod pro honore Dei et Dominae nostrae ex praefatis laneis quatuor lanei plebanales liberi sint a reliquis vero singulis Mansis unum Coretum uulgo Scheffel siliginis et unum coretum avenae plebano pro festo purificationis Marie cultores solvere tenebuntur.

De dictis autem quinquaginta octo cum medio laneis Scultetus et sui haeredes quinque cum medio laneos liberos perpetuo possidebit et possidebunt excepta pensione siliginis ad domum dotio pendenda et Episcopalibus deinde si bona huiusmodi secundo dimensa fuerint et si quid ultra mensuram praefatorum laneorum superabundaverit ex illo Sculteto medius laneus pro complemento sex laneorum deputandus erit. Porro si nihil superflui emensuratum fuerit, idem Scultetus in quinque cum medio laneis supra assignatis contentus erit.

besondrer Königl. Gnade zu geben und zu gewähren beschlossen haben, geben und verleihen wir hierdurch.

Acht und funfzig und eine halbe Hufe, nach kulmischem Recht erblich und ewig zu besitzen, so jedoch, daß zur Ehre Gottes und unserer Herrin [1]) von den vorgedachten Hufen vier frei zur Pfarre gehören, von den übrigen aber und zwar von jeder Hufe ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Hafer am Feste Maria Reinigung von den einzelnen Besitzern an den Pfarrer gegeben werden sollen.

Daß ferner von den 58½ Hufen der Schultheiß (Richter) und seine Erben 5½ Hufen immerbar frei besitzen sollen, soweit nicht auch sie von dem Schlosse eine Abgabe an Roggen auferlegt erhalten und zu Abgaben an den Bischof verpflichtet sind.

Wenn aber demnächst diese Güter zum zweitenmal übermessen werden und sich über das vorerwähnte Flächenmaß ein Mehr herausstellt, so soll auch der Schulze daraus noch eine halbe Hufe haben, um so die sechs Hufen voll zu machen. Wird aber kein Mehr ermittelt, so wird der gedachte Schulze mit den ihm zu-

[1]) „Domina" ist die heil. Jungfrau, bekanntlich die Schutzpatronin des deutschen Ordens wie auch Polens.

E residuis autem quadraginta novem Mansis censualibus possessores a singulo laneo solvere unam marcam monetae consuetae nobis sive tenutario nostro ratione census quotannis pro festo sancti Martini et duas Gallinas obnoxii erunt.

Qui etiam tres dies nobis in expensis suis laborare, quandocunque usus postulaverit, debebunt.

Qui quidem possessores omnes, plebano excepto, a singulo laneo dare in singulos annos Episcopo, ratione decimae, medium fertonem debent. Praeterea ipsos cultores laneorum praefatorum in possessione decem mansorum sibi pro pascuis et usu assignatorum, et sex mansos liberos etiam pro usu eorum in alio loco sitos, ipsis a praedecessoribus nostris demonstratos et circa duos laneos in quibus oppidum ipsum nostrum Nowe cum omnibus suis fossis et hortis jacet.

Reservamus fratribus Bernhardinis Monasterium ubi antiquitus situm est et unam aream jure jam diu possessam et pro dote unam Curiam ea magnitudine, qua eam plebanus olim possidebat.

Item duas areas in longum et

gewiesenen $5^1/_2$ Hufen sich begnügen müssen.

Die verbleibenden 49 Zinshufen haben die Verpflichtung, daß ihre Besitzer von jeglicher Hufe eine Mark gewöhnlicher Münze an Uns oder unsere Statthalter als Jahreszins und außerdem von jeder Hufe zwei Hühner am Festtage des heil. Martinus zu geben haben.

Auch sollen sie uns drei Tage auf unsre Kosten arbeiten, wo immer es die Nothwendigkeit erheischt.

Ferner haben sämmtliche Besitzer, mit Ausschluß des Pfarrers, an jeglicher Hufe in den einzelnen Jahren dem Bischofe als Dezem einen halben Vierdung zu geben. Außerdem belassen wir die Besitzer der vorerwähnten Hufen auch im Besitze der 10 Hufen, die ihnen als Weideland zu nutzen angewiesen und der sechs freien Hufen an einer andern Stelle belegen, deren Nutzung sie heben und die ihnen von Unsern Vorfahren überwiesen sind, sowie auch der zwei Hufen, in denen die Stadt Neuenburg selbst mit allen ihren Gräben und Gärten belegen ist.

Die Brüder des Bernhardiner-Ordens behalten das Kloster, wo es von früherher liegt, den einen ihnen rechtlich schon lange zugehörigen Platz und als besondre Gabe ein Gebäude

latum pro Curia, ubi nobis placuerit, servari volumus.

Sculteto et suis successoribus damus unam integram curiam perpetuo libere possidendam.

A reliquis omnibus areis sive curiis in mensura Mansorum comprehensis ut Curiae Dirsauiensis quilibet possessor Curiae medium fertonem pecuniae mouetae consuetae solvere in singulos annos nobis vel Tenutario nostro pro Curia nostra pro festo Sancti Martini tenebitur, et quidcunque ex bonis ipsis, ratione poenae provenerit, illius nobis duae et sculteto tertia partes cedent, exemptis publicarum viarum judiciis, quae ipsi aut tenutarius noster judicabimus.

Quin etiam volumus, si nostri feudales a nobis bona feudalia vel id generis similia bona habuerint et aliquem excessum in bonis ipsis vel oppido ipso Nowensi commiserint, illius judicium nobis ipsis vel tenutario nostro servari volumus.

Postremo omnes utilitates ex domo mercatoria et a quibuscunque Macellis alias Bänken ac bal-

von derselben Größe, wie ein solches der Pfarrer dereinst besessen hat.

Ferner wollen wir für Uns zwei Plätze in die Länge und Breite, um darauf ein Gebäude [1]) zu errichten, wo es uns gefällig sein wird, vorbehalten wissen.

Dem Schulz und seinen Nachfolgern geben wir ebenfalls ein besondres Gebäude, immerdar frei zu besitzen.

Von allen übrigen Plätzen oder Gebäuden, die auf den obenerwähnten Hufen errichtet werden, soll jeder Besitzer eines Gebäudes jährlich an unser Schloß in Dirschau oder Unsern Statthalter in Neuenburg am Feste des heil. Martinus 1/2 Vierdung gewöhnlicher Münze erlegen. Was aus den gedachten Gütern an Bußen einkommt, davon gehören Uns zwei und dem Schulzen (Richter) der dritte Theil. Ausgenommen sind die Straßengerichte, die Wir Uns selbst oder Unsern Tenutarius [2]) (Statthalter) vorbehalten.

Dabei wollen wir auch, daß wenn Unsre Lehnsträger, welche von Uns Lehngüter oder Güter ähnlicher Art inne haben, in diesen ihren Gütern oder in der Stadt Neuenburg selbst

---

[1]) Das völlig styllose Schloß Neuenburg, welches noch im äußeren Theile vorhanden, ist somit erst nach 1528 gebaut.

[2]) Neuenburg war um jene Zeit keine Hauptmannei.

neo provenientes illarum nos medietatem nobis, Sculteto et suis successoribus unam quartam et alteram quartam oppido ex donatione praedecessorum nostrorum deputamus. Cuis quidem oppido stagnum in eis ipsis bonis situm est, in mensura Mansorum contentum et additum concedimus, reservantes nobis in codem stagno, liberam piscationem ad mensam nostram.

Quae omnia et singula in omnibus et singulis punctis clausulis articulis et conditionibus decernimus robur debitae perpetuaeque firmitatis tenore praesentium mediante obtinere. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum praesentibus et subappensum Actum Piotrkowia in conventione generali Sabbatho festi confessionis Sancti Pauli Appostoli.

Anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo octavo, Regni vero nostri vigesimo secundo.

Praesentibus tunc ibidem Referendissimo et reverendis in Christo dominis . . . .

Datum per Manus ejusdem

Excesse begehen, die Gerichtsbarkeit über sie Uns selbst oder Unserem Statthalter verbleiben soll.

Endlich werden alle Nutzungen, die aus dem Kaufhause[1]) und aus den Bänken aller Art (Fleisch-, Brod-, Schuh-) sowie aus der Badestube erzielt werden, zur Hälfte Uns, zu einem Viertel dem Schultheißen und seinen Nachkommen und zum vierten Viertel der Stadt selbst in Gemäßheit der Schenkung unserer Vorfahren überwiesen. Der See, welcher innerhalb der Stadtländereien belegen und in dem Hufenmaaße inbegriffen ist, verbleibt der Stadt, Wir behalten Uns aber in demselben freie Fischerei für Unsern Tisch vor.

Wir wollen, daß Alles und Jedes in allen und jeden Punkten, Klauseln, Artikeln und Bedingungen dauernde und bleibende Verfassung habe und haben deshalb Gegenwärtiges gegeben und zur Bekräftigung Unser Insiegel daran hängen lassen. Gegeben zu Petrikau am Generallandtage am Sonntage des Festes Pauli Bekehrung im Jahre des Herrn 1528, unsres Reichs im 22. In Gegenwart der Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren . . . .

---

[1]) Das Kaufhaus wird an andern Stellen auch Gildehaus genannt, woraus man auf das Vorhandensein einer kaufmännischen Gilde schließen könnte.

Magnifici Christophori de Schidlowicz Castellani et Capitanes Craccoviensis ac regni nostri Cancellarii tum Siradiensis Sochaczoviensis Gostinensis ac Nowe civitatis Korczin, Schidlovsensis Lucoviensis etc. Capitanci nobis sincere dilecti.

Relatio ejusdem Magnifici Christophori de Schildowicz Castellani et Capitanei Cracoviensis ac Regni Poloniae summi Cancellariii etc.

Gegeben durch die Hand desselben Hochgebornen Christoph von Schidlowicz, Kastellans und Hauptmanns von Krakau, Unsres Reichskanzlers, ferner Hauptmanns von Siradien Sochaczew, Gostin, Neustadt, Korczin, Schidlow, Luckow u. s. w. unsres aufrichtig geliebten.

Vortrag desselben hochgebornen Christoph de Schidlowicz, Kastellans und Hauptmanns von Krakau und des Polnischen Reichsobersten, Kanzler &c.

Von der Schwetzer Handveste unterscheidet sich die der Stadt Neuenburg dadurch, daß letzterer wider die Grundsätze des Culmischen Rechts, zu dem ihr die Feldmark verliehen, einige Dienste auferlegt waren. Auch die freie Wahl ihrer Richter und ihres Raths war ihr nicht gewährt, sondern das erbrichterliche Amt, wie es 1302 an Walter Grelle verliehen worden, beibehalten. Es zeigte sich hierin noch die Nachwirkung des alten Mediat-Verhältnisses der Stadt als adliges Familienlehn.

Um 1368 verlieh Winrich von Kniprode den Bürgern („unsern Hüfnern zu der Neuenburg und ihren Nachkömmlingen") noch „sechs Hufen gelegen auf der Auen vor der Stadt," also in der Niederung, zu kulmischem Rechte erblich und ewiglich zu besitzen gegen sechs Markpfennig Münze von der Hufe [1]).

Hierzu kam dann im Jahre 1389 noch die Verleihung von 19½ Hufen Wiesewachs gleichfalls in der Niederung durch Hochmeister Konrad Zöllner von Rothenstein zu kulmischem Recht gegen eine Abgabe von zwei Markpfennig Zins und vier Hühner von jeder Hufe, mit der Verbindlichkeit, dem Orden noch vier Tage von jeglicher Hufe auf dem Heu zu arbeiten. Dabei findet sich der Zusatz: „Sollten aber hernochmols die ehegeschrie-

---

[1]) Original im Geh. Archiv zu Königsberg, Abschrift im Archiv Neuenburg. — Nähere Angabe fehlt in dem Excerpt des Verf.

benen Hufen zu Ackerland werden, so soll man dem Bischof darum thun, was man ihm pflichtig ist zu thun von andern Hufen ꝛc. [1]).

Wahrscheinlich auch schon zur Ordenszeit ist der Stadt das Dorf Sapust — wenn auch unter anderem Namen — verliehen worden. Denn in dem darüber erhaltenen lateinischen Privilegium König Sigismunds von 1548 [2]) heißt es wie folgt:

„Es ist uns im Namen der Stadtbewohner vorgetragen, daß sie seit sehr langer Zeit das Dorf Sapust besessen haben, durch Ungunst der Zeit aber das Privilegium verloren haben u. s. w.

In dem Ordens-Zinsbuch von 1415 ist über Neuenburg bemerkt:

Dis ist der czins Im gebiete zcu Dirszow.

Neuenburg die Stad hat 60 hofe [3]). Itczlicher czinset ½ firdung usgenomen unser 2 hofe und des pfarres hoff und ouch der Monche 2 hoff.

Item do von ist 5 hoff wuste.

Item so czinset die Stad von erer Awen von 19½ huben von itczlicher huben 2 marg und 2 huner und 4 tage dienst Sie gebin vor itczlichen tage dinst 2 scot.

Item eyne malczmole czinset 65 margk sie hat eyn radt.

Item eyne walkmole 1 radt die ist newlich gebuwet.

Item die wintmole czinset 3 leste rocken.

Item die wullewebir schragen seyn alle wuste Itczlicher czinset ½ ffirdung.

Item die Scherbuden czinsen alle 5 margk sie sint alle wuste.

Item die Schuwirt czinsen von 16 bencken von itczlicher 1 firdung donon slet man en abe den vierden pfennig [4]) 10 sien besatczt, 1 hat noch 1 Jar frey.

Item die becker czinsen von 12 bencken von itczlicher 1 firdung donon slet man en abe den vierden pfennig.

---

[1]) Quelle wie zu 1 bemerkt.

[2]) Aus den Neuenburger Judizialbüchern von Froehlich excerpirt. Nähere Ortsangabe fehlt.

[3]) Höfe oder Hofstellen.

[4]) Davon schlägt man ihnen ab den vierten Pfennig.

Item 2 buden itczliche czinset 1 margk donon slet man en abe den firden denar.

Item 2 buden sind wuste.

Item die fleisscher czinsen 18 steyne vnslyt gewegen[1]).

Item die ffere czinset 12 margk.

Item eyn werder czinset 1 margk.

Item 1 andir werder czinset 6 margk.

Neuenburg erscheint hier als eine gewerbfleißige Stadt, die zwar damals noch unter den Folgen des unglücklichen polnischen Krieges litt, in der aber besonders die Brauerei blühte, wie aus dem für jene Zeit ungewöhnlich hohen Zins der Malzmühle von 65 Mark geschlossen werden kann. Schuhmacher, Bäcker, Fleischer und Wollweber bildeten hier wie in andern Pommerschen Städten das sogenannte „Vierwerk," die vier Hauptzünfte, in welche die Bürgerschaft getheilt war. Die Zahl der Bäcker (16) war größer als jetzt (10), bevor der Krieg mehrere Bänke wüst machte.

Von Schneidern wird ebensowenig hier als in Schwetz etwas bemerkt.

Die innere Verfassung der Stadt war mit der von Schwetz wohl in den meisten Beziehungen übereinstimmend. Unsere Nachrichten darüber haben wir außer den erwähnten Urkunden den Judizial= oder Schöppen= und Kämmerei=Büchern von Neuenburg zu entnehmen, welche vom Beginn des 15. Jahrhunderts (die älteste Nachricht datirt 1407) bis zur Preußischen Besitznahme mit wenig Unterbrechung erhalten und im städtischen Archiv befindlich sind[2]). Wir sehen daraus, daß außer dem Erbschulzen oder Richter und Schöppen auch Bürgermeister und Rath eingesetzt waren, wie denn auch die dritte Ordnung der Gewerksvorstände nicht fehlte. Auf die drei Ordnungen ist also auch hier das städtische Gemeinwesen gegründet, doch tritt der Einfluß der Regierung in der Person des in Neuenburg wohnhaften Ordensvoigts oder Schloßherrn mehr hervor.

---

[1]) Gewogen. [2]) Verf. hatte das Glück, das städtische Archiv 1851 bei Besichtigung der Pfarrkirche in Neuenburg in einer Kiste zu entdecken, welche dort bei Seite gestellt war. Wahrscheinlich hatte man diesen Schatz bei irgend einer Gefahr dorthin geflüchtet und vergessen.

Der Nationalität nach erscheint die ganze Bewohnerschaft von Neuenburg in der Ordenszeit deutsch.

Die Gerichtsbücher sind ausschließlich deutsch geschrieben. Deutsches Recht und deutsche Rechtsformen herrschen, die überlieferten Namen sind mit wenig Ausnahmen deutsch.

Als Bürgermeister wird um 1418 Jacob Atteler genannt.

Von Bürgern treten in den Gerichtsverhandlungen von 1407 bis 1466 auf:

Jekel Atteler, Niclas Beme, Hermann Bretbart, Peter Becker, Niclos Botener, Nielas Brawne, Hans Bischoff, Niclos Bettecher, Caleheynrich, Hans Czan, Peter *Czempol*, Merten Czech, Niclas Dreher, Merten Dorath, Lorenz Donner, Niclos Eyffland, Hannus Furmann, Paul Fensterley, Caspar Freyenwalt, Johannes Glyn, Peter Gutschuch (Gutschuh), Peter Glower, Peier *Ganczenoga* (Gänsefuß), Gelbauch, Goldrot, Michael Hecker, Hans Heyleyn, Niclos Honemann, Niclos Melwing, Stephan Hannemann, Jennisch Jarke, Andres Juchrzym, Hans Kunrot, Brusemar, Hans Kromm, Lorenz Kleinsund, Heinrich Korsener, *Kelbas*, Niclos Koenig, Backe Kusmelcz (Kuhschmalz), Hans Lelekaw, Hans Lange, Bartkow Molsaw, Johannes Meiynhorst, Peter Metzener, Peter *Medyge*, Niclos Marschalk, Peter Mostberg, Niclos Molner, Merten *Makofke*, Jorge Molfelt, Steffen Newburg, Nitzschk Newgebawer, Niclos Oettler, Mathis Polan, Lorenz Pfaffenhan, *Peter Przypuſt*, Hans Pommerelle, Claus Cnappe, Niclas Ramme, Ruediger, Heinrich Rensaw, Hans Rotobergk, Jacob Ranebal, Stephan und Niclos Rastenborg, Niclos Reymann, Peter Sparnich, Heinrich Smit, Niclas Saleweldt, Niclos Schydemann, Lorenz Slybytz, Heinrich Schroeter, Niclos Strouwenwaldt, Petrus Schueler, Niclos Schwarz, Mertyn Schyltberg, Mertyn Storch, Seydel, Peter Sterneberg, Niclaus Schoenebruecke, Peter Stantfeste, Erasmus Spitczynk, Niclos Thorwechter, Niclas Teygfuß, Stefan Tiffenaw, Ulbrecht Andres Ungermann, Branke, Andres *Vamprys*, Peter Winkeler, Jacob Welskuell (Welzkaul[1]), Paul Wolff, Andrewis Wysselburg, Mertin und Simon

[1]) Loch, in dem Welze gefangen werden.

Willisth, Michel Wayner (Wagner), Hans Weinburner (Wein = Branntweinbrenner).

Die Namen nicht deutschen Ursprungs sind im Druck hervorgehoben. Sie sind vereinzelt.

Hören wir eine Gerichtsverhandlung von 1416 (Fol. 5) des ältesten Gerichtsbuch:

Is [1]) ist wissentlich Richter Scheppen vnd gehegetem dinge, das Jurge ist gekomme yn voller vormundtschafft vnd hat gegert [2]) Schichtunge vnd teylunge: Das Goldrot syn neste mog [3]) ist. Des hat her sich czu czuge [4]) nommen Erbar lute oberwenig (?) vnd nederwenig. (?) Und sy wol wissen, das herd' negste mog' ist. — Des synt ander lute komen vnd han ym das gut geleth in ansproch [5]) des hot her eynen dyngtag [6]) mit in genommen, czu gewünnen czu verlüren, des hot her synen tag gestanden vnd hot genossen rechtis und hot das gut gewonnen myt alle rechte, das czuget ym Richter scheppen vnd eyn geheget ding.

In größeren Sachen erkannte der Voigt auf Berufung des Schöppengerichts, scheint aber, wenn er zweifelhaft war, das Gericht von Danzig um Entscheidung gebeten zu haben. So erfolgt 1419 „Verbotung (Ladung)" einer Widerpart (Gegenparthei — Verklagter) vor den sitzenden Rath zu Danzig mit des Vhoyttis (Voigtes) Briefe. Judizialbuch I. S. 2.

Zum allergrößten Theil aber sind es Kaufverträge, Erbauseinandersetzungen, Vergleiche, welche die Gerichtsbücher füllen, und das Schöppengericht erscheint mehr in der Eigenschaft einer öffentlich beurkundenden Behörde, eines Notariats, als in der einer richtenden Thätigkeit.

Sehr häufig sind es die Gutsbesitzer der Umgegend, welche hier ihre Verträge verlautbaren, oder Urkunden, die sich auf ihre Güter beziehen, der größeren Sicherheit halber an öffentlicher Gerichtsstätte in das Schöppenbuch eintragen lassen, das solchergestalt die Stelle eines Hypothekenbuchs vertrat. So läßt Nikolaus von Bankau, damals zugleich Antheils-

---

[1]) Es. [2]) Begehrt. [3]) Verwandter. [4]) Zeugen. [5]) Noch heute bei „Tran legen" üblich. [6]) Termin.

besitzer von Plochotschin, 1425 einen Schuldbrief eintragen, wie folgt (Judizialbuch I. S. 31.):

Wyssentlich sey alle den, dy dyssen Briff sehen addir horen lezen, wy das ych Nicclas von Bankaw schuldig byn meynen vettern LXX (70) Mark guten geldis vnd yn das gelobethe vs czurichten an (ohne) **alle argelist vnd ane alle ynfalle alzo hyrnoch geschreben stehet.**

Item zo vorschreibe ych yn L (50) Mark yn Plochenczen yn dy czynse[1]) **dy off meyner helfte legen, item off dem kreczme** (Kruge) **4 Scoter vnd czwn Mark vnd off den czwen nehesten hnben dy bey der gassen legen, als** (wo) **man reyt**[2]) **ken Bankaw vs plochczen off dy rechte hant off yczlicher huben eyne Mark czynses guten geldis, das macht dy summa IIII (4) Scoter vnd IIII (4) Mark also das dy L (50) Mark vorczynst werden**[3])**; vnd dy czwen huben vnd den kreczme sullen meyne vettere helden den czins mit alle dem gerichte** (völliger antichretischer Pfandbesitz) **alzo lange, bys das ych meynen vetteren dy egenanten L Mark vs gerichte** (abzahle). **Vnd do got vor sey, ab dy egenanten huben vnd der kreczme beschediget worde von keynerley** (irgend einer) **beswerunge, das sy yn den czyns nicht geben mochten, so byn ych phlichtig, sy off andere gewysse czynser czu wysen do selbigst yn plochczen. Und dy obrigen XX (20) Mark guten geldes gelobe ych yn vs czu richten off dy neheste kommende phyngesten bey freyem vnd derfolgethen** (verabfolgtem) **phande. So synt myr phlichtig meyne vettere meynen briff czu entwerten**[4]) **bey dem gelde vnd also das sy den schaden, den sy emphangen haben noch des briffes lewthe** (Laute) **yn vs geczogen hobe vnd den nicht obergeben habe noch obergeben wellen, sunder alleyne dy he genanthe LXX Mark. Bzu merem geczugnisse habe ych Nicclus meyn eygesegel (!) an dissen briff lozen drokken, der do gegeben ist noch gottes gebort yn tewsensten vnd yn CCCC (400) vnd yn XXV (25) Jore an der mittewoche vor Judica in der vasten.**

---

1) D. h. den Hufen, welche die Plochotschiner Bauern zu entrichten hatten.

2) Reitet.

3) 4 1/6 Mark Zinse für 50 Mark, die entliehen, das waren also 8 1/3 Prozent.

4) Auszuantworten — herausgeben.

So zahlt Herr Botho von Eylenburg um 1449 auf eine Schuld, die sein Vater gemacht hatte, 50 Mark ab und läßt die Quittungsverhandlung in das Neuenburger Schöppenbuch eintragen (Judizialb. B. I. p. 117.):

Is sy wissentlichen richtern, scheppen vnd eynem gehegeten dinge, wy das vor vns erschenen ist her both von Eylenburg von eynem teyle also von des geldes wegen, das seyn vater, dem got gnade dirhabe, gelegen (geliehen) hot von niclos von kolmagen, vnd von dem andirn teyle hans von der Vlosnitz vnd Jenichen von der spange vnd hyncze von gayen vnd haben dirhaben (erhoben) von dem obengeschrebnen hern bothen L (50) gutte Mark, dy haben dy dirhaben czu voller genuge vnd haben gedanket guter beczahlunge vnd sal von des geldes wegen keyne not nicht leyden. Geschreben in der jarczal M°CCCC°XLIX° (1449) am sontage reminiscere.

Um 1434 verkauft Lanczko von Kopitkowo dieses unweit Neuenburg gelegene Gut nebst Fronza für 1050 Mark[1]) an Staske vor der Drosenitz. In dem von dem Komthur zu Newe aufgenommenen Vertrage war die Verabredung getroffen, daß Zahlung in Neuenburg vor gehegetem Dinge folgen soll. (Judizialbuch Nr. I. p. 64.):

Wissentlich sey allen In der kegenwertikeit disser brif vor kommen vnd geleszen wy vor vns bruder michil von Nesse, kumpthur zur Mewe, ist gekommen her Staske von der drosenitz vnd lanzko von kopitko dy seyv beyderseyt von egenem freyen willen eyns gewurden vnd haben eynen kouff vor vns gethan also hirnoch geschreben steet: Lanczke hat verkoufft her Stasken von der drosenitz das gut czu kopitko mit dem gutte czur ffrancze mit eyner sulchen besitzunge als is lanczken vather vormals ouch besessen hot. Vor dise gutter vorgeseczit, also kopitko mit der ffrancze sal Her Stasken dem vorgesagten Lanczken geben X½C (1050) Mark gutten geldes off alsulche tage alz hirnoch geschreeben steet. Czu der ersten vsweyszunge (Anzahlung) so hot Her Staske gegeben Lanczken hundert gutte Mark vor dem gehegeten

---

[1]) 3000 Thlr. damaligen und etwa 12,000 heutigen Geldwerths. Heute würden beide Güter um das 50fache des damaligen Werthes nicht zu haben sein.

dinge czur Nuwenborgk, dy ersten ostern dornoch neestkommende drei jore C (100) gutte marck vnd vorbas hirnoch folgende alle ostern L (50) gutte mark bis so lange das disse X½C (1050) gutte mark gancz werden beczalet. Disse vorgeschrebene gutter, als kopitko mit der ffranczen sol lanczke her Stasken vstragen (übergeben) vnd gewern frey ane alle scholde vnd ane allen ansproch, alz sy lanczken vather von alders bes hor (bisher) besessen hat. Item vortmeer so sal her Staske von der drosenitz lanczken beczalen disse vorgeschrebene gutter off alle tage alz sy vorberureth seyn bey eynem freyen dirfolgetem pfande (Verpfändungsformel für das rückständige Kaufgeld) vnd off das deszer kouff alzo sicher vnd feste bleybe, so habe wir vnses amptes Ingesegil off disen briff loszen drucken, der gegeben ist im hausze czur Mewe nach der Iorczal vnsris heren tusent CCCC° (1400) ym XXXIIII (34) sten jore am Tage Margarethen der heiligen juncfrawen. Und czu grosser vnd merer sicherkeyt so seyn geczugen disses briffes her ffrederich von kaldeborn hawszkumpthur czur mewe, her Conrad pristerbruder, her hans von osterwitz, Tymo von Milchaw (Michlau?), Pasko von Swwtzen (Schwetz?), Petr bloschalus vnd vil ander gutter lewte dy bey deszem kouffe seyn gewesen vnd dy beczalung diser vorgeschrebenen gutter sal gefallen czur nuwenborgk vor gehegetem dinge.

Für die Werthverhältnisse der späteren Ordenszeit und kulturhistorisch werden noch folgende Mittheilungen von Interesse sein:

I. Grundstücke und Güter bei Neuenburg betreffend:

1435 werden 3 Hufen in Koselicz verkauft für 129 Mark guten Geldes. I. Fol. 67.

1438 die Güter Smantow und Steinfroncze (Smentowken und Fronza) für 500 gute Mark (I. 77). Der Rückkauf gegen Erstattung des Kaufgeldes und der baaren Auslagen für Bauten wird vorbehalten.

1445. Der dritte Theil von Bausin (Buschin) und ⅓ von Rulaw (Rohlau) werden von Hans Bischof verkauft für 350 gute Mark, weist sich aber ein Anspruch dritter Personen aus, so will Verkäufer vor dem Herrn Hochmeister die Aechtheit des Kontrakts anerkennen. (I. 164).

1453. Bartosch von der Koselicze verkauft Koselicze (Koschellitz) mit 14 Pferden, jung und alt, mit Schafen und Schweinen, an Hannus von der Fronceze für 300 gute Mark.

II. Grundstücke in Neuenburg, Stadt und Feldmark betreffend:

1418 wird eine Hufe Land verkauft für 17 Mark guten Geldes, ein Garten für 4, 1427 für 40 Mark, 1428 ein Weingarten für 50 Mark, 1431 ein halbes Haus für 25 Mark, 1435 ein Haus für 100 Mark, jährlich 10 abzuzahlen; ein Weingarten für 55 Mark, eine Hufe für 16 Mark; 1437 ein Weingarten[1]) für 20, ein Haus für 10 Mark; 1438 ein Brauhaus für 18 Mark, 1446 eine Hufe für 26, ein Haus für 56 Mark; 1447 ein Malzhaus bei dem Pfarrhofe belegen für 56 Mark, eine Scheune für 13 geringe Mark; 1450 eine Hufe für 30 Mark, eine Badestube für 15 Mark; 1451 eine Hufe für 27 Mark, 1465 für 30 geringe Mark.

III. Mobilienwerthe:

1424 kauft die Fähre mit dem großen Floß Andreas Weyßelburg für 15 Mark. 1429 wird ein Schiff für 40 Mark, 1449 ein halbes Schiff für 50 gute Mark verkauft mit der Klausel: „Und were es Sache, wo Gott vor sey, ap (ob) des Schiff bruchelich werde, ad'd vorginge," so sollen Verkäufer und Käufer zusammen den Schaden tragen.

Ueber Kriminalfälle finden sich in diesem Zeitraum nur wenig Notizen. Noch werden Verbrechen privatrechtlich durch Vergleich oder auch durch eine übernommene Kirchenbuße gesühnt. Das Gericht erscheint dabei dann nur als beurkundende oder vergleichende Behörde. So schreiben am 28. August 1430[2]) **Richter und Scheppen gehegten Dinges zu Neuenburg dem erwürdigen und wolweisen Bürgermeister und Rathmanne der rechten Stadt Gdanczke**"[3]), daß Barthold Trippenhauer Vorzeiger dieses Briefes sich mit der Katharina Hausfrau des Andreas Fere wegen des Todtschlags ihres Sohnes Paul unter freiem Geleit des Voigtes zu Dirschau vollkommen ausgeglichen und Katharina Fere vor gehegtem Dinge über „Sicherung, Besserung und Entrichtung" für sich und alle ihre Freunde quittirt hat.

---

[1]) Noch um 1535 wird in Neuenburg eine „fraternitas vindemiatorum" oder eine Brüderschaft (Zunft) der „Weinleser" genannt. (Judizialb. de 1528 S. 127/29).

[2]) Stadtarchiv zu Danzig, Schieblade LXII kl. Pr. Städte 1—25, Neuenburg.

[3]) Rechtstadt Danzig.

So ist ferner 1438 folgende Gerichtsverhandlung im Neuenburger Judizialbuch I. S. 80 zu lesen:

Wissentlich sey richtern scheppen vnd eynem gehegetem dinge, wy do seyne kommen 6 personen vor vnsern hern vocht, her hertman, wy das sy synt burge worden vor den gefangenen der do gefangen lag off den hals, der erste ist Nicclus Wildenaw, und Mertten Schotte[1]) **vnd hans vleyser vnd hannus Stabanyn vnd Nicclus heyn vnd vincens: vnd dyse 6 han ander drey gesessene manne in der stat gesuchet czu burge, der eyne heyst vlbrecht, der ander vrancke, der dritte Seydel, den sachewalden czu genwgen vnd derselbege Nicclus Slotke eyne romvart thu vnd eynen stein wachs czu vnser liben vrawen czu lichte czv der pharrey vnd eynen steyn wachs czu eyner sicherung von hewte ober acht tage dy sicherunge czu thun nicclus dem scholczen czu lalkaw vnd gute beweysunge czu brengen von rome vnd vor meym hern weder czu sten vnd seyne wonunge nicht me czu der nuwenburge czu han vnd och keynen mart**[2]) **czu helden in der stat adder aws czu sczyen**[3]) **das wert** (wehrt) **ym nymant adder dorch czu czyen dy stat. Das czewget richter scheppen vnd eyn geheget dingk im XXXVIII** (38) **iar.**

Och wissentlich dy richter scheppen vnd eyme gehegeten dinge wy das sich dy sachwalden vorlicht (verpflichtet) **haben, von bedent halben** (von beidenthalben — beiden Theilen) **vnd dor off der richter eyne busse gesatzt hot von des hern wegen** (im Auftrage des Voigtes) **wer dem andern das offhebet der sal bestanden sein 30 gutte marck meynem hern vnd dem gerichte 2 Das byr; das czewget richter und eyn geheget ding**[4]).

---

[1]) Damals schon Schotten eingewandert? [2]) Markt. [3]) Aber auszuziehen.

[4]) Der Inhalt ist kurz folgender: Niclas Slotke begeht einen Todtschlag an einem Angehörigen des Schulzen von Lalkau und wird in Neuenburg criminell mit der Aussicht auf Todesstrafe (off den Hals) gefangen genommen. Da melden sich bei dem Voigt Hertmann von Neuenburg 6 Bürgen, welche 3 Männer der Stadt zu Bürgen dafür bestellen, daß Slotke sich über eine Romfahrt ausweisen werde, 2 Stein Wachs — einer zu Lichten in der Kirche — liefern und Neuenburg nicht ferner zum Wohnort behalten werde, wenn man ihm freien Aus- und Durchzug und die spätere Gestellung vor dem Voigt nach zurückgekehrter Romfahrt gestatte. — Die Sachwalter beider Theile verständigen sich darauf, daß damit die Sache ausgeglichen sei. Wer

Komthurei Schwetz.

I. Komthurei-Gebiet.

Nach den bisher aufgefundenen und hier mitgetheilten urkundlichen Nachrichten (Seite 44 folgende — A. bis E.) umfaßte das Komthurei-Gebiet Schwetz im Jahre 1415:

1) Städte	1
2) Rittergüter	49
3) Bäuerliche Zinsdörfer	33
4) Gartendörfer	2
5) Mühlen	6 [1])
6) Ordenshöfe	4
7) An geistlichen Ortschaften werden in der Ordenszeit genannt: Grabowo, Grabowko, Grutschno, Jeschewo, Koschellitz, Lipnitz, Lubiewo, Salesche, Schwekatowo, Suchau	10
8) wozu noch die im Zinsbuch nicht namhaft gemachten aber sonst genanten Orte im Pflegeramt Jasnitz, die bäuerlichen Dörfer Jaschinnitz, Dt. (Alt-) Lonk, die dem Komthureigebiet Schwetz auch noch angehörten, und endlich	
9) die beiden Ordenshäuser Schwetz und Jasnitz treten	2
Summa	107 [2]).

Es war das Flußgebiet des Schwarzwassers zu beiden Seiten von der Mündung bis in die Gegend der heutigen nördlichen Kreisgrenze und ein Theil der linkseitigen Braheabdachung, welche das Gebiet der Komthurei bildeten. Nordwestlich umspannte dasselbe um 1415 von dem jetzigen Conitzer Kreise noch Groß- und Klein-Schliewitz, Minikowo, Klonowo und was dazwischen lag. Bislaw und Cekczin hatten vormals auch zur Komthurei Schwetz gehört, wurden jedoch später, wahrscheinlich um 1330,

---

dem Andern dieselbe noch vorwirft, soll dem Herrn Voigt 30 gute Mark und dem Gerichte 2 Faß Bier erlegen.

[1]) Die zum Hause Schwetz gehörige, die keine eigne Ortschaft bildete, nicht mitgezählt.

[2]) Die Ansiedlungen der Bienenwirthe in den Waldungen werden auch wohl Namen gehabt haben, denen wir indeß erst später begegnen.

der damals gegründeten Komthurei Tuchel zugetheilt [1]). Westlich von Lubiewo bis zur Weichsel fiel die Komthureigrenze mit der heutigen Kreisgrenze, so viel ersichtlich, zusammen, nur daß sie noch Zlawies oder Boesendorf im heutigen Bromberger Kreise mit umspannte; südlich und südöstlich folgte sie dann der Weichsel bis einschließlich Michelau, jedoch mit Ausnahme der zum Ordenshause Papau gehörigen Enklave Niedwitz (Meswicz [2]), der zum Ordenshause Rehden gehörigen Enklave Mischke (Messek [3]) und eines zu Engelsburg, später Graudenz gehörigen Ordenshofes in Bratwin. — Oestlich folgte die Grenze von Marsau einschließlich, dem Montaufluß. Der Kreistheil zwischen Montau und Weichsel (einschließlich der Stadt Neuenburg) gehörte zum größten Theil der Voigtei Dirschau, Komthurei Marienburg an, welcher nach Auflösung der Komthurei Engelsburg um 1415 [4]) auch die früher dahin gehörigen Ortschaften Montau und Sanskau zugeschlagen wurden, wogegen Dragaß, Lubin (Groß- und Klein-) Sibsau und Kommerau (Osset), der Komthurei Graudenz, vorübergehend auch Roggenhausen, zugehörten. Groß- und Klein-Kommorsk, Capituls, Psalteristen, Warlubie gehörten auch zum Voigteibezirk Dirschau, waren aber geistliche Ortschaften.

Der Flächen-Inhalt des Komthurei-Gebiets Schwetz läßt sich hiernach annähernd auf 25 □Meilen bestimmen [5]).

---

[1]) Siehe Seite 24. [2]) Siehe Seite 71 und 89. [3]) Siehe Seite 71.

[4]) Vergl. Joh. v. Posilge nach Scr. rer. pruss. III. S. 358.

[5]) Der jetzige Flächen-Inhalt des Kreises beträgt . . . . 653,460 Morgen.

Hiervon gehen ab: die 1415 zu den Komthurei-Gebieten von Marienburg, Graudenz, Rehden, Papau gehörigen Flächen von Stadt und Amtsbezirk Neuenburg, sowie der adligen Güter und Dörfer: Bankau, Buschin, Gruppe, Milewo, Alt- und Neu-Marsau, Groß- und Klein-Plochotschin, Schwerin, Groß- und Klein-Sibsau nebst Mischke und Niedwitz ꝛc. . 100,000 Morgen.

Dagegen treten zu: Groß- und Klein-Schliewitz, Klonowo Gut und Dorf, Minikowo und Zlawies ꝛc. . . . . 15,000 "

bleibt überhaupt Abgang . . . . 85,000 Morgen,

also Flächen-Inhalt der Komthurei . . . . 568,460 Morgen

oder etwas über 25 □Meilen.

II. Komthurei-Verwaltung.

An der Spitze der Komthurei stand der Komthur (commendator). Sowohl die **Militair-** als **Civilverwaltung** wurde von ihm geleitet. In beiderlei Hinsicht stand ihm aber der Konvent zur Seite, d. h. der Verein derjenigen Ordensritter und Priesterbrüder, welche im Ordenshause mit ihm zusammenlebten. Der besetzte Konvent bestand der Regel nach aus dem Komthur und 12 Brüdern [1]). Die für die Haus- und Gebietsverwaltung nöthigen Aemter wurden von diesen Brüdern bekleidet. Urkundlich erwähnt werden von Konvents-Aemtern in der Schwetzer Komthurei: das des **Hauskomthur**, nächsten Vertreters, Gehülfen und Rechnungs-Beamten des Komthurs, des **Pferdemarschalls**, des **Waldmeisters**, **Fischmeisters**, **Kellermeisters**, **Kochmeisters**, **Schnitzmeisters** [2]), **Mühlenmeisters**. Die Bewirthschaftung der einzelnen Ordenshöfe war **Hofmeistern** anvertraut, welche wohl nicht Ordensbrüder waren. Der Grenzburg Jasnitz (Jaschinnitz) stand ein Ordensritter als Pfleger vor.

Folgen wir einigen Notizen der Uebergabe-Recesse, welche jedesmal bei dem Wechsel des Komthuramtes aufgenommen wurden und uns aus der Zeit von 1377 bis 1440 erhalten sind [3]), so dürfen wir annehmen, daß in der Burg Schwetz gewöhnlich außer dem Komthur 8 Ritter und 4 Priesterbrüder „standen" [4]). Aufgeführt werden bei Verzeichnung der Konventspferde im Receß von 1411: 1) Der Hauskompthur mit 3 Pferden, 2) der Kellermeister mit 3 Pferden, 3) der Pferdemarschalk mit 1 Pferde, 4) Raben mit 1 Pferde, 5) Kuntze mit 1 Pferde, 6) Rosberger mit 2 Pferden, 7) Lysing mit 2 Pferden, 8) der Schnitzmeister mit 1 Pferde. Um 1415 der Hauskomthur, Kellermeister, Pferdemarschalk und die Ritter: Witstock, Rudolph, Rorich, Feibel, Konicz; jeder mit 3 Konventpferden. Die Priesterbrüder sind hier nicht erwähnt, weil Konventspferde für sie

---

[1]) Nach der Zahl der Jünger des Herrn, vergl. Voigt Bd. 5. S. 463.

[2]) Die Schnitzkammer (Zeughaus) enthielt die Vorräthe von Armbrüsten und die Materialien dazu. Der Schnitzmeister führte die Aufsicht darüber.

[3]) Geh. Archiv zu Königsberg im großen Bestallungsbuch des Ordens.

[4]) Geh. Archiv zu Königsberg Schieblade LIX a. Nr. 28.

nicht gehalten wurden. Gedacht wird ihrer aber bei verschiedenen Gelagen. So berichtet der Komthur von Schwetz dem Hochmeister 1428 oder 29: **„Nu habe ich Hern Ottonen den äldesten prysterbruder von der Swetz gesandt kege Thorun der do selbst syben jor hat gestunden“ u. s. w.**

Zuweilen waren mehr als 12 Brüder in Schwetz. Darüber beklagt sich der Komthur in jener nothvollen Zeit äußerer und innerer Unruhen und Kämpfe in einem Briefe an den „Obersten Statthalter“[1]) um 1449: **„Auch ersamer lieber Her Statthalter, als denn erlassen ist, das zur Mewe wider ein Konvent sein sal, bitte ich ewir Ersamkeit mit betlicher Bete[2]) wollet helflich dorzu sein, das ich wider zweier Brudir von hinnen wider ken der Mewe gelosen moge. Wenn ich selb XV alhie bin, das mir die Zeit hier sere schwere gewesen ist und die Lenge alzu schwer wurde. Ewir Erbarkeit wolle sich hiebei beweisen als mein gnediger Oberster. Das will ich zu aller Zeit gerne wider verschuldigen“[3]).**

Das innere Leben des Konvents war, wie das des deutschen Ordens überhaupt, der strengen klösterlichen Regel unterworfen, die der Orden als geistliche Genossenschaft angenommeu.

Die staatsleitende Thätigkeit des Ordens war dagegen in Heerwesen, Finanzen, Gerichts- und Verwaltungs-Organisation charakteristisch ausgeprägt. Wir wollen die Gestalt dieser staatlichen Einrichtungen in der Komthurei Schwetz und in dem zur Voigtei Dirschau gehörigen Kreis-Antheile betrachten:

A. Heerwesen.

1. Feste Plätze.

Im Kriegswesen des Mittelalters hatten — so lange Pulverwaffen noch unbekannt oder doch zu schwerem Geschütz höchst unvollkommen ausgebildet waren — feste Plätze eine viel höhere Bedeutung als jetzt. Der deutsche Orden gründete von Anbeginn jeden Schritt in Feindesland auf solche Stützpunkte. Mit einander möglichst durch Wasserkommunikation,

[1]) Stellvertreter des verstorbenen Hochmeisters bis zur Wahl des neuen Meisters.

[2]) Starker Pleonasmus „bitte ich mit bittlicher Bitte.“

[3]) Geh. Archiv zu Königsberg Schieblade LXX Nr. 45.

und möglichst so, daß man sich vom hohen Thurme aus Feuerzeichen geben konnte, verbunden, bildeten diese Plätze gleichsam „einen festen Hafendamm, verwegen hinausgebaut vom deutschen Ufer in die wilde See der östlichen Völker“ [1]). Ein wichtiges Glied dieser Kette bildete seit 1309 auch

a. Das Ordenshaus Schwetz.

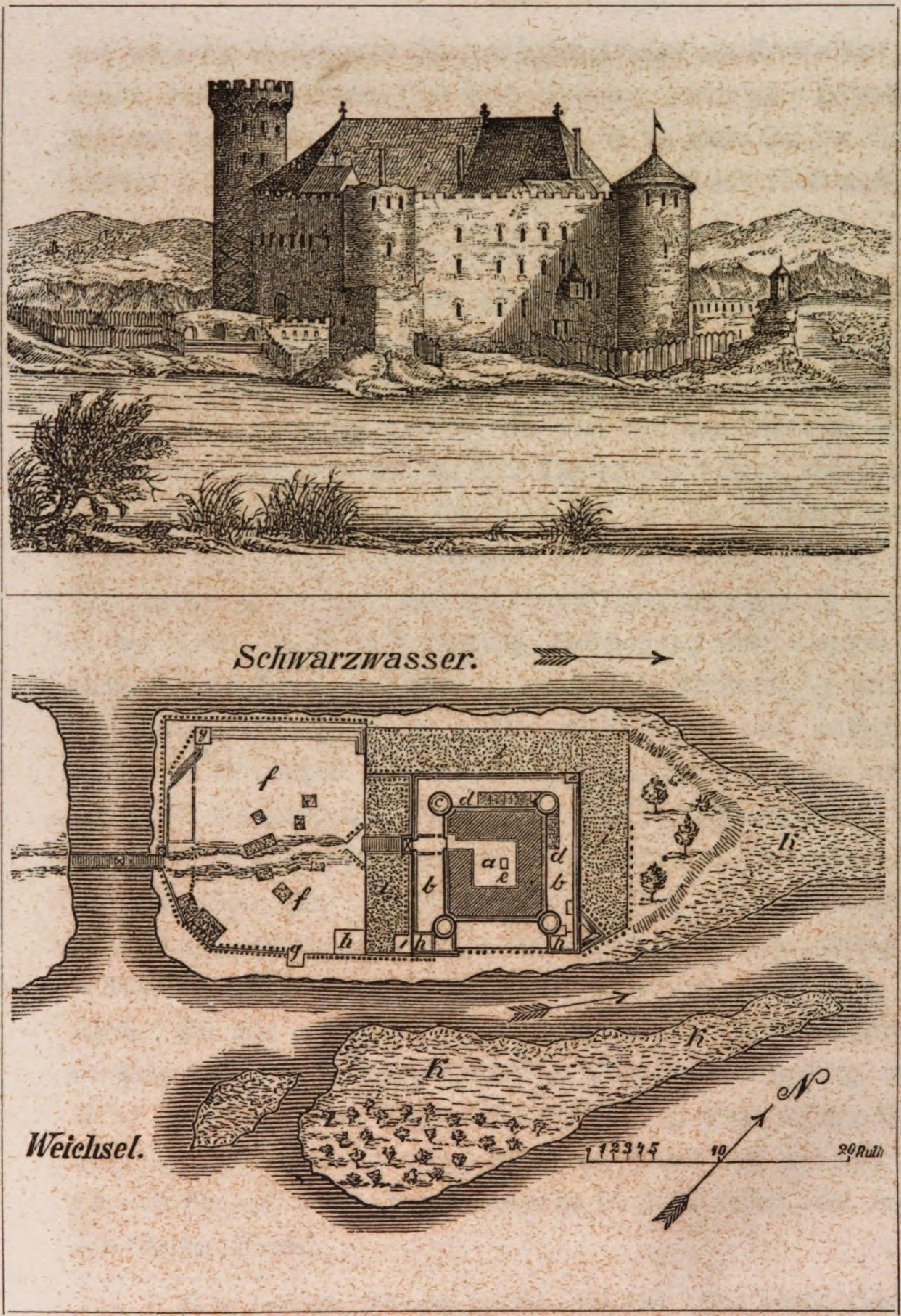
Hart am linken Ufer der Weichsel auf einer Landzunge belegen, welche das unterhalb der Burg einmündende Schwarzwasser mit der Weichsel bildet, beherrschte das Haus Schwetz, diese bei Weitem wichtigste Kommunikationslinie des Landes. Um dem deutschen Orden die Strom-Verbindung, auf welche sich alle seine Operationen stützten, abzuschneiden, hatte Herzog Suantepole von Pommern einst, als ihm Sartowitz verloren gegangen war, 1245 [2]) mit richtigem Blick diese Stelle zu einer neuen Festungs-Anlage erwählt. Ein besondrer Vorzug ihrer Lage ist es — sei es von Natur, sei es durch künstliche Aufschüttung einer enormen Erdmasse, daß die Burg — obschon in der Weichsel-Niederung — doch hoch genug liegt, um auch bei den höchsten Wasserständen noch wasserfrei zu bleiben. [3]) Suantepolc hatte jedoch wahrscheinlich nur Erdwälle und eine Holzbefestigung hergestellt. Wenigstens tragen die noch vorhandenen Theile der Burg bis zu den Fundamenten den Charakter der Ordensbauten aus der besten Zeit. Für den Orden hatte die Burg nicht nur wegen der Weichsellage, sondern auch wegen der Nähe der polnischen Grenze, die 3 Meilen davon oberhalb Koschellitz und Boesendorf anhob, große Wichtigkeit. Sie war ein Eckstein seiner von Polen hart bestrittenen Herrschaft in Pommerellen. Der greise Hochmeister Dietrich von Altenburg, welcher in der kurzen Zeit seiner Regierung 1335—41) so viele treffliche Bauten unternommen, führte diese Burg daher von Grund aus neu auf. Der Chronist Wigand von Marburg, welcher im 14. Jahrhundert lebte, berichtet von Meister Dietrich:

---

[1]) Siehe Treitschke, historisch-politische Aufsätze: „Das deutsche Ordensland Preußen.“ 3. Aufl. S. 11.

[2]) Siehe Script. rer. pruss. I. 77. Peter de Dusburg Cron. I. 682. (Chronicon Olivense).

[3]) Die Terasse, auf der die Burg liegt, ist bei dem nördlichen Thurme 32 Fuß, von der Ruine 26 Fuß über dem Nullpunkte des Schwarzwasser-Pegels.



Das Ordenshaus Schwetz
(1655).

a innerer Burghof. b Zwinger d. i. der leere Raum zwischen Burg und Ringmauer. c Bergfried (Wartthurm). d Baracken (tabernae vel casae) der Soldaten. e Brunnen. f äußerer Burghof, g Wehr mit Geschütz versehen (moles tormentis instructae). h Erdwerk für Geschütz (suggestus tormentarii). i Burggraben. k Sandbank.

Edificavit eciam duo castra Gdantzk et Swetza a fundamento usque ad menia intra et extra etc. [1])	Er führte auch zwei Burgen Danzig und Schwetz von Grund aus auf bis zu den Mauern im Innern und Aeußern ꝛc.

Die einstige Gestalt der Burg, welche heute noch als mächtige Ruine vor uns liegt, läßt sich ebenso als ihre innere Einrichtung zur Ordenszeit bei sorgfältiger Vergleichung der noch vorhandenen Reste und einer von den Schweden im Jahre 1655 aufgenommenen Zeichnung (Grundriß und Umriß [2])) noch annähernd feststellen [3]). Wie der hier mitgetheilte Grundriß ergiebt, lag die Burg völlig abgesondert von der Stadt Schwetz, die, wie früher von uns nachgewiesen, erst zwischen 1338 und 1375 von der Höhe in die Weichsel-Niederung verlegt ist [4]). Sie bestand aus zwei Haupttheilen, der eigentlichen Burg und der Vorburg. Das Schwarzwasser floß um 1245 nach westlich der Burg in die Weichsel, während nördlich und östlich ein Graben dieselbe sicherte. Erst der Orden leitete den Fluß wahrscheinlich in den Burggraben, um die Vertheidigung nach der Landseite hin zu verstärken, so daß das Schwarzwasser nunmehr unterhalb der Burg abflößt. Die Vorburg, zur Aufnahme des flüchtigen Landvolks zu Kriegszeiten sowie des Viehes, Trosses u. s. w. bestimmt, war nur leicht befestigt und gerieth wiederholt in Feindeshand, während die Burg selbst noch gehalten wurde. Diese nahm einen auf allen 4 Seiten von starken Futtermauern eingefaßten quadraten Raum von 225 Fuß Seite ein. Die diesen Raum umschließenden Mauern aus rohen Granitblöcken zeigten sich

---

1) Script. rer. pruss. II. 498. Die Stelle könnte auch dahin gedeutet werden, daß er den Ausbau vollendet hat. Bei der kurzen Regierungszeit des Meisters ist dies aber nicht wahrscheinlich und daher die wörtliche Uebersetzung vorgezogen.

2) Siehe Pufendorf de rebusa Carolo Gustavo Sueciae rege gestis Norimbergue 1696, fol. 90 und die Ansicht, die hier in verkleinertem Maaßstabe gegeben ist.

3) Vergl. Bergau, die Ordensburg Schwetz in Nr. 102 und 103 des Graudenzer Geselligen. — Mit gütiger Erlaubniß des Herrn Verfassers benutzten wir diesen eingehenden Aufsatz zum Theil wörtlich. 4. S. S. 88.

4) Eine malerische Ansicht so der früheren als jetzigen Gestalt der Burg soll im nächsten Bande folgen.

bis jetzt stark genug, um auch dem gewaltigsten Weichsel-Eisgange Widerstand zu leisten. Doch sind sie zum Theil unterspült. Das Schloß bestand von außen betrachtet, aus einem großen im Grundriß quadratischen Baukörper von 160 Fuß Seite, an den vier Ecken mit runden Thürmen versehen. Rings um das Gebäude zog sich zwischen der bis zum niedrigen Flußufer hinabreichenden Futtermauer und dem Schloß ein etwa 27 Fuß breiter offener Wallgang ganz wie an der Nordseite des Marienburger Schlosses, Parcham oder Parchim genannt, wo man sich mit freiem Umblick ergehen, Zelte aufschlagen und Uebungen anstellen konnte.

Unter den [1]) Thürmen überragt der nordwestliche alle andern an Höhe und Stärke. Es ist der Hauptthurm, oder Bergfried, 32 Fuß dick, 100 Fuß hoch [2]), mit Zinnen versehen und diente zur Beobachtung des umliegenden ebenen Terrains. Er hat von außen her natürlich keinen Zugang (die jetzt vorhandene Thür ist ganz modern) war überhaupt erst in etwa 40 Fuß Höhe aus dem Wehrgang unter dem Dach des Nordflügels zugänglich. Der Bergfried ist im Innern durch sieben Kreuzgewölbe mit mit vortretenden Gurten in eben so viel Stockwerke von ungleicher Höhe getheilt, deren unterstes (Erdgeschoß) das Burgverließ bildet (vergleiche Cohausen a. a. O. Seite 30), und nur durch ein kleines Loch von oben zugänglich war. Jedes Stockwerk enthielt ein kleines rundes Zimmer von 12 Fuß Durchmesser, welches durch kleine, schmale Lichtöffnungen mäßig erhellt wird. Die Stockwerke sind durch eine, in der 10 Fuß dicken (also etwa eindrittel der Dicke der Thurmes (siehe Cohausen Seite 28) Mauer belegene Wendeltreppe mit einander verbunden. In dem obersten Zimmer [3]) findet sich in der Mauerdicke eine Art Kamin zur Bequemlichkeit der Wächter oder auch zum Schmelzen von Pech, Blei, Sieden von Wasser und Oel ꝛc. Die Erwärmung dieser wegen der Dicke der Mauern auch im Winter nicht allzukalten Räumlichkeiten, die vielleicht auch nur in Zeiten der Belagerung bewohnt wurden, geschah wohl (wie heute noch in Italien, selbst in gewöhnlichen Wohnhäusern gebräuchlich) durch Kohlen in eisernen Pfannen. Die Zinnen waren mit Maschiculi versehen, d. h. Oeffnungen zwischen den in zwei übereinander liegenden Schichten vorgekragten Granit-Tragsteinen, welche die Zinnen tragen, durch welche man den Fuß des Thurmes bequem beobachten und durch Herabwerfen von Steinen, Holzbalken ꝛc. vertheidigen konnte.

---

[1]) Dieser kleiner gedruckte Theil der Beschreibung ist wörtlich nach Bergau gegeben.

[2]) Die Höhe beträgt 110 Fuß. Der Bergfried steht jetzt schief, hängt um 2 Fuß 9 Zoll über.

[3]) In polnischer Zeit dienten diese Räume als Gefängnißzellen. In die Ziegel der natürlich nicht geputzten Wände sind mit sehr schönen Buchstaben Namen wie

I A N. C Z I A R.
A. 1586. A. P.
oder I A N. B. A. N. E. R a. d. 1602.

und andere Namen mit den Jahreszahlen 1722, 1725, 1745 ꝛc. eingegraben.

Ueber die drei andern nur 29 Fuß dicken Thürme läßt sich, weil sie bis auf die Unterbauten zerstört sind, nichts Genaueres mehr sagen, als daß der südwestliche unter quadratisch ist und erst in gewisser Höhe in den Kreis übergeht.

Diese Burg besteht nicht, wie sonst häufig (z. B. Marienburg, Mewe, Marienwerder, Heilsberg) und der Grundriß auf angeführtem, alten Kupferstich, annehmen läßt, aus vier Flügeln, sondern, wie die Local=Untersuchung unzweifelhaft ergeben, nur aus zwei Flügeln (wie z. B. Schloß Rößel. Siehe F. v. Quast Denkmale der Baukunst in Preußen Tafel VIII.) einem Nordflügel und einem Ostflügel. Die beiden anderen Seiten des Quadrates wurden durch 8 Fuß starke, zinnengekrönte Mauern in der Höhe der beiden Flügel eingenommen und waren mit kleinen Oeffnungen versehen [1]). Die Westmauer hatte, wie man annehmen muß (wie z. B. auch in Rößel) ein bis zur Höhe der Zinnenkrönung der Mauer aufsteigendes Hauptportal (davon freilich die auch sonst ungenaue Ansicht bei Pufendorf nichts giebt), durch welches man von der Zugbrücke über den trockenen Graben, unmittelbar in den quadratischen Hof von 112 Fuß Seite gelangte. Einzelne an der Südseite des Nordflügels erhaltene Reste (z. B. Thüren, die in bedeutender Höhe über dem Fußbodrn angebracht sind) weisen mit Deutlichkeit darauf hin, daß der Burghof mit Hallen in zwei Stockwerken umgeben war. Da Gewölbe=Ansätze und Consolen nicht zu entdecken sind, vielmehr die Löcher für die Balkenköpfe noch vorhanden, muß angenommen werden, daß dieser Umgang (Kreuzgang) ganz oder theilweise von Holz gewesen, d. h. Balkendecke auf massiven Pfeilern, die wahrscheinlich durch Bogen verbunden waren. Er diente als Corridor zur Verbindung der einzelnen Räume unter einander und zur Vertheidigung der Süd= und Westmauer der Burg. Mitten im Hof befand sich wohl ein Ziehbrunnen [2]).

Der an den beschriebenen Hauptthurm sich anlehnende, mit ihm gleichzeitig erbaute [3]) Nordflügel ist am besten erhalten. Die Disposition seiner Räume läßt sich aus den Resten mit vollkommener Sicherheit erkennen. Ueber einem Keller befindet sich das hohe, mit trefflich erhaltenem Tonnengewölbe (von 25 Fuß Spannung und 1 Stärke) überdeckte Erd=

---

[1]) M. E. befanden sich an der Süd= und Westseite auch 2 Flügel, jedoch nur von leichterer Bauart. Schon die Fenster in den Mauern, das Dach und der Erker, welcher in der Südseite hervortritt (siehe die Zeichnung), lassen darauf schließen. Auch heißt es in einer Urkunde (Geh. Archiv Königsberg, Schiebl. 49a. Nr. 21), daß die Ritter aus der Kirche über den Hof in's Schlafhaus gingen, was also einen dieser Flügel gebildet haben wird. Bem. d. Verf.

[2]) Der Grundriß weist die Stelle nach. Der Brunnen dürfte wohl aufgefunden und wiederhergestellt werden können. Bem. d. Verf.

[3]) Eine sorgfältige technische Untersuchung der erhaltenen Mauern hat ergeben, daß der Bergfried mit dem daran stoßenden Nordflügel älter ist als die Süd= und West=Mauer mit dem (unten quadratischen) südwestlichen Thurm. Es ist also wohl anzunehmen, daß letztere, sowie der Kreuzgang und einige äußere Befestigungswerke dem Erweiterungsbau unter Dietrich von Altenburg angehören, während Bergfried und Westflügel älter, aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts sind. Der Chronist hat also vollkommen Recht, wenn er in der eben mitgetheilten Stelle sagt, der Hochmeister habe „menia intra et extra" gebaut. Bem. von Bergau.

geschoß. Dasselbe diente nur untergeordneten Zwecken. In ihm befindet sich auch eine Einrichtung, die ich nach Analogie einer ähnlichen in Marienburg (Büsching Marienburg S. 45.) nur als zum Heizen der darüber befindlichen Capitelsaales bestimmt, ansehen kann [1]). Die Hauptetage dieses ganzen Nordflügels wird durch eine Zwischenwand in zwei Räume getheilt. Nach Osten lag, den größten Theil einnehmend, die Schloßkirche, 80 Fuß lang, 26 Fuß breit, deren Axe sich also in der für den Cultus vorgeschriebenen Weise von West nach Ost erstreckt. Sie hatte, wie das bei den Schloßkapellen ganz gewöhnlich (nur das Ordenshaupthaus Marienburg macht eine Ausnahme), geraden Chorschluß mit einem Fenster im Osten, also über dem Altar, und war in 5 Jochen mit Sterngewölben überdeckt, welche nach den an den Wänden erhaltenen Ansätzen im Schwung ihrer Linien sich den schönsten Gewölben der Art an die Seite stellen. Westlich von der Capelle lag, von derselben durch eine mit Thür versehene Wand getrennt, der Capitelsaal, 64 Fuß lang, der mit 4 Jochen desselben schönen Sterngewölbes bedeckt war. Kirche und Capitelsaal hatten auf auf jeder Seite je 3 Fenster und auf jedem Giebel je eins. Die Fenster des Saales sind kleiner, als die der Kirche. Die Consolen der Gewölbe waren aus Kalkstein und sind deshalb bei dem Abbruch des Schlosses heraus= oder abgebrochen und zu Kalk verbrannt worden. Die geringen noch vorhandenen Reste derselben zeigen sehr eigenthümliche Formen und verrathen ein hohes Alter (Anfang des 14. Jahrhunderts). Demselben Zeitalter entsprechen die sehr schön, noch ein wenig alterthümlich gebildeten Profile der Thür= [2]) und Fenster=Laibungen. Letztere sind überaus einfach. Das innere der Capelle war, wie bei Kirchen des Ordenslandes Preußen, ganz gewöhnlich (wie z. B. in Marienwerder, Lalkau), nicht geputzt, sondern in sauber gefugtem Ziegelrohbau ausgeführt. Nur die Gewölbeflächen zwischen den Rippen müssen geputzt gewesen sein. Die auf Putz an die Wände gemalten Reste bildlichen Darstellungen können nur der polnischen Zeit angehören. Die äußere Mauer des Nordflügels (von dem Ostflügel sind nur die Unterbauten erhalten) war nicht wie z. B. in Marienwerder, Graudenz und an dem jüngern Flügel in Marienburg mit Nischen geschmückt, sondern der älteren Zeit entsprechend (wie auch der Nordflügel des Hochschlosses in Marienburg) ganz platt.

Aus der Capelle führte eine in der Mauer angebrachte Wendeltreppe nach den unter dem Dach belegenen Wehrgängen, welche wir nach Analogie anderer älterer Schlösser (Marienburg, Graudenz, Marienwerder, Heilsberg ꝛc.) auch hier annehmen müssen. Zinnen waren nicht vorhanden. Dieselben gehören (wie z. B. an der Hochmeister=Wohnung des Mittelschlosses Marienburg) erst einer späteren Zeit an. (Vergl. F. v. Quast Preuß. Prov.=Blätter 1851 Bd. XI. Seite 20).

Von dem an den beschriebenen Nordflügel in senkrechter Richtung anstoßenden Ostflügel sind nur Unterbauten erhalten. Er enthielt ohne

---

[1]) Diese Einrichtung ist wohl nachträglich erst unter Dietrich von Altenburg ausgeführt.

[2]) Dasselbe Profil befindet sich auch an dem Portal der Pfarrkirche zu Neuenburg.

Zweifel das Refectorium (Speise-Remter) und die wahrscheinlich daneben befindliche Küche[1]), während die Schlafsäle wohl in dem darüber befindlichen Halbgeschosse (neben den Wehrgängen) gelegen haben dürften[2]).

Das Material des ganzen Schlosses ist, wie bei allen monumentalen Bauten des Ordenslandes Preußen das der gebrannten Ziegel.[3]) Dieselben sind 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 3½ Zoll dick und im polnischen Verbande (in jeder Schicht wechseln ein Läufer und ein Strecker) versetzt. Das Ziegel-Mauerwerk ist überall ganz glatt und in sehr vortrefflicher Technik ausgeführt. Schwarz glasirte Ziegel, rhombenförmige Muster bildend, finden sich nur an den untern Theilen der beiden nördlichen Thürme angewendet. Die Fläche des übrigen Mauerwerks wird nur durch die offen gelassenen Rüstlöcher belebt. Die Futter-Mauern und Unterbauten der Ziegel-Mauern bestehen aus rohen Granitblöcken. Sehr sorgfältig behauener Granit ist in sehr beschränktem Maße als Plinthen-Gesimse der beiden nördlichen Thürme (an dem nordöstlichen Theil hat man diese Blöcke herausgerissen) in Stücken von 1¼ Fuß Höhe und bis zu 7 Fuß Länge und zu den doppelt über einander vortretenden Tragsteinen für die Zinnen des Bergfrieds verwendet. Die Consolen sind, wie erwähnt, und wie im ganzen Ordenslande Preußen gebräuchlich, aus schwedischem Kalkstein.

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts, als man in Preußen auch den historischen Kunstdenkmalen gegenüber dem sogenannten Nützlichkeitsprinzip huldigte, wurden die Gebäude der Burg zum größten Theil abgebrochen, um die gewonnenen Ziegel als Material für einige characterlose Neubauten (u. A. das Haus für das Domainen-Rentamt auf dem Terrain der alten Vorburg) zu benutzen. So wurde die für die Geschichte des Ordenslandes Preußen hochbedeutsame Burg eine Ruine und zwar eine der malerisch schönsten[4]) Ruinen unserer Provinz. Die Mauern aus Ziegeln von gesättigt rother Farbe stehen mitten in der üppigsten Vegetation. Die erhaltenen Gewölbe, welche seit sieben Jahrzehnten allen Unbilden der rauhen nordischen Witterung trotzen, erinnern mich in ihrer Großartigkeit

---

[1]) Die Küche war sehr geräumig und diente auch den Rittern als Ort zu vertraulichem Zusammenkommen und Plaudern. Daneben war des Kellermeisters Kammer. Geh. Archiv zu Königsberg LIX/a Nr. 21. A. d. V.

[2]) Es war vielmehr ein besonderes Schlafhaus („Slouffhos") da, in das die Ritter aus dem Hauptflügel über den Hof gingen. Wahrscheinlich war dies ein leichter Anbau an der innern Südmauer des Schloßhofes. S. a. a. O. Anm. 1. Urkundlich genannt werden im Schwetzer Schloß an Räumlichkeiten: Küche, Kellermeisters Kammer, Konventskeller, Komthurkeller, Kirche — wo auch Armbrüste aufbewahrt wurden — Pulverkammer, Harnischkammer, Söller, Schlafhaus, heimliches Gemach, außerdem Backhaus, Brauhaus, Malzhaus, Karwan, Viehhof. S a a. O. und in den Uebergaberecessen. A. d. V.

[3]) Die Maaße sind nicht gleich Sie betragen a) am ganz erhaltnen und dem in der Höhe der Umfassungsmauer erhaltenen Thurm 11" — 5¾, b) in der Umfassungsmauer 11½" — 5¾", — 3¼", c) in den Gewölben 12" — 5¾" — 3¼".

[4]) Die beiden lithographischen Ansichten, welche sich im dritten Heft der von der Frau Gräfin zu Dohna herausgegeben „Darstellung alter preußischer Schlösser" finden, geben weder von dem Charakter der Landschaft, noch von der Disposition der Mauer ein treues Bild.

an die Ruinen der Kaiser-Paläste auf dem Palatin zu Rom. König Friedrich Wilhelm IV., der mit feinem Sinn alles Schöne sogleich erkannte und das regste Interesse für die Denkmale einer großen Vergangenheit hatte, befahl die 1843 auch ausgeführte Restauration des noch am besten erhaltenen Hauptthurmes der Burg, des Bergfried, der mit seinen Zinnen das andere Mauerwerk weit überragend, einen wohlgefälligen Augenpunkt für die ganze Umgegend bildet" [1]).

b. Stadt Schwetz.

Der dem Ordenshause nächste feste Platz war die Stadt Schwetz. Von der Vorburg lag sie etwa 100 Ruthen entfernt. Zwischen beiden etwa in der Mitte sind die Fundamente einer starken Mauer vor einigen Jahren ausgegraben, welche auf eine Befestigung zwischen Stadt und Burg schließen läßt, über die sonst nichts bekannt ist. In Bezug auf die Befestigung der Stadt giebt der beifolgende Situationsplan möglichste Auskunft [2]) Die Chronik erwähnt um 1441 bei Angabe der Kosten der Wiederherstellung der Stadt nach deren Niederbrennung, in folgenden Worten: **„item dy planken hinder der schulen kosten zu seczen und graben 77 Mark mit dem Bolwerke hinder dem Bailtormen"** noch eines „Bailthurms," über dessen Lage nichts Sicheres bekannt. Wahrscheinlich war es ein Thurm zum Schutz des Brückenübergangs am Schwarzwasser. Hier sind Mauerreste erhalten. Von der Weichsel war die Stadtmauer schon 1540 sehr bedroht und erforderte große Uferarbeiten; denn der Rath von Schwetz entschuldigte sich damit bei dem zu Danzig, weil er ihm nicht mit Faschinen zur Ausbesserung der Weichselschäden im kleinen Werder zu Hülfe kam [3]).

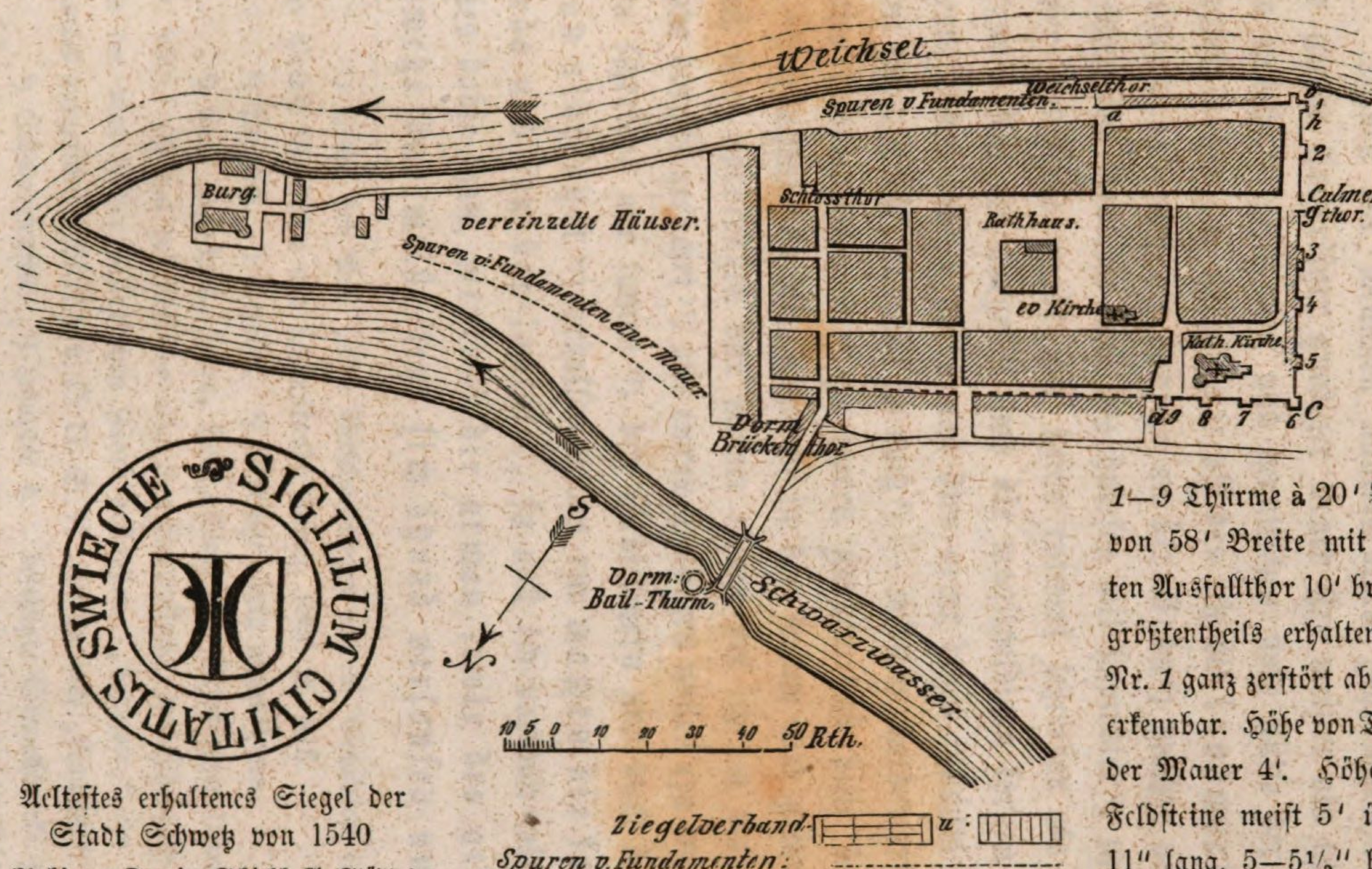
c. Verschanzung bei Kossowo.

Der Weichsel-Uebergang zwischen Schwetz und Culm fand früher oberhalb der jetzigen Fähre, bei Kossowo statt. Hier hatte der Orden einen Verhau angelegt, um dem Einbruch des Feindes zu widerstehen. Ein solcher Verhau pflegte aus einem tüchtigen Strauchzaun zu bestehen,

1) Bergau hält eine Restauration des Schlosses noch für sehr möglich und nicht übermäßig kostbar. Die Restauration des Thurmes erfolgte 1843—45 und kostete 1260 Thlr.

2) Vergleiche über den Bau der Stadtmauer S. 95.

3) Stadtarchiv Danzig Schbl. kl. Städte.



a b c d erhaltener oder noch deutlich erkennbarer Theil der Stadtmauer.
g Culmer Thor.
g—b vom Eisgange im Jahre 1855 zerstört.

1—9 Thürme à 20′ Breite. Nr. *3* Thurm von 58′ Breite mit einem jetzt vermauerten Ausfallthor 10′ breit. Thürme Nr *3—9* größtentheils erhalten, Nr. *2* zum Theil, Nr. *1* ganz zerstört aber an den Fundamenten erkennbar. Höhe von Thurm 7 = 24′. Stärke der Mauer 4′. Höhe = 20′. Fundament: Feldsteine meist 5′ über der Erde. Ziegel 11″ lang, 5—5½″ breit, 3″ stark.

Aeltestes erhaltenes Siegel der Stadt Schwetz von 1540
(Archiv zu Danzig, Schiebl. kl. Städte.)

Schwetz

nach einer Karte von Pippow 1810
von Kat.-Kontroleur Madert.

zu dessen beiden Seiten starke Pfähle so eingeschlagen waren, daß sie sich über dem Zaun kreuzten und eine Gabel bildeten, in welche Strauch und Dorn gelegt und befestigt, das Uebersteigen verwehrten. Wahrscheinlich waren bei Kossowo auch Wall und Graben damit verbunden [1]. Der Komthurbrief ohne Datum, worin dieser und noch einer Befestigung am Schwarzwasser Erwähnung geschieht, folgt nachstehend:

Minen gar willichen underthenigen gehorsam zu allen gezieten zcuvor Erwirdiger gnediger lieber Her meister als ich euer gnoden gefache [2] geschreben und muntlichen umb hülfe der lewthe habe dirczalt [3] die czu usrichten [4] off das ich die landwerheyne [5] zu Cossaw und ouch die forthe an der Bedo [6] machte und andre gebrechen des Gebietes und des huwses mit haowbter [7] zu machen und Euer erwirdige gnade mir keine entwert schrieben als ich wul dirkenne [8] das irs vorgesset umb die manitveldigen sorgen und bekummernisse das unsren orden und dies arme landt ansichtet — hiermeme erw. gn. l. h. M. so sende ich noch [9] — mienen pherdemarschalk Bruder Peter Roeder desen bref zu ewren gnaden und bitte demuthiglichen jn [10] gunstiglichen czu irhoeren in der sachen und gebrechen die her euch wirt vorbrengen von meiner wegen die ich im wohl underwiset hobe doruffe geruchet [11] mir ewren gunstigen willen czu entpitten [12] und czu schreiben ane sumen [13] den Gebietigern und ouch den andern di von aldersher [14] geholfen hoben czu machen die forte an der bedo und czu der lantwer, so will ich vortdan mienen hoechsten flies dobie thun, weute [15] die armen lewte des gebittes czur Swetze das meiste teyl sich itzund verloufen und zerstreyt

---

[1]) Siehe den Art. „Alte Verschanzungen von A. Cohausen in der Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde Jahrg. 1866 S. 613.

[2]) Vielfach. [3]) Erzählt. [4]) Vertragsmäßig anzunehmen.

[5]) Von hag-haia, Zaun, Hecke, Wall (S. Brinkmeyer Gloss. Cip. Com. I. S. 950). Es hat bei Kossowo also eine Verwallung, wahrscheinlich ein Brückenkopf an der dort früher befindlichen Fähre bestanden. „Landwer," ein zum Schutz des Landes aufgeführtes Werk a. a. O. II. S. 17. (ad 2) auch „Landhay" daselbst genannt.

[6]) Schwarzwasser. [7]) Häupter d. i. befestigte Strauchwerke an der Weichsel.

[8]) Erkenne. [9]) Fehlt: durch. [10]) Ihn. [11]) Geruhet. [12]) Entbieten. [13]) Ohne Säumen. [14]) Von Alters her. [15]) Weil.

haben das ich erer wenig czu Scharwerke und czu nutze gehaben mag . gegeben zur Swetze am Frietag nach corp. Christi
Compthur czur Schwetze.

Dem Erwirdigsten homeister mit allir Erwirdikeit an alles sumen [1]).

d. Verschanzung am Schwarzwasser.

Die in dem obigen Komthurschreiben erwähnte Pforte am Schwarzwasser scheint ein ähnliches Werk, als das an dem Weichselübergange gewesen zu sein und hat sich entweder bei Pschechowo, Koslowo oder Grodded befunden, wo bedeutende Straßen den Fluß kreuzten. Da der Komthur von Schwetz, wie aus obiger Urkunde erhellt, zur Wiederherstellung dieser Werke sowie der Verschanzung bei Kossowo die Hülfe der benachbarten Gebietiger beansprucht und diese von Alters her geholfen hatten, so ist klar, daß es sich um ansehnliche, nicht bloß für den Augenblick hergerichtete Werke gehandelt haben muß. Das Schwarzwasser bildete eine wichtige Vertheidigungs-Position gegen Polen. Wir finden am rechten Ufer desselben um 1433 beim Einfall der Hussiten den Ordensmarschall in einer beobachtenden Stellung bei Polto (vielleicht das jetzige Pulko [2]) und erfahren aus einem Komthurschreiben ohne Datum [3]), daß der Gebietstheil am rechten Ufer völlig verheert, der am linken verschont geblieben, der Feind also durch das Schwarzwasser am Vordringen verhindert war.

e. Burg Lippinken.

Hart am östlichen Ufer des Laskowitz-Lippinkner Sees, eine Viertelstunde vom Bahnhof Laskowitz entfernt, westlich von der Straße, welche von Schwetz nach Gut Lippinken führt, nimmt man eine Erderhöhung, Gräben und Vertiefungen wahr, die augenscheinlich auf eine alte Befestigung hindeuten.

Der verstorbene Besitzer von Rittergut Lippinken, v. Saß-Jaworski, berichtete auf eine allgemeine Anfrage nach den Ueberresten von Ordens- und heidnischen Burgen im Kreise im Jahre 1825 [4]) Folgendes:

---

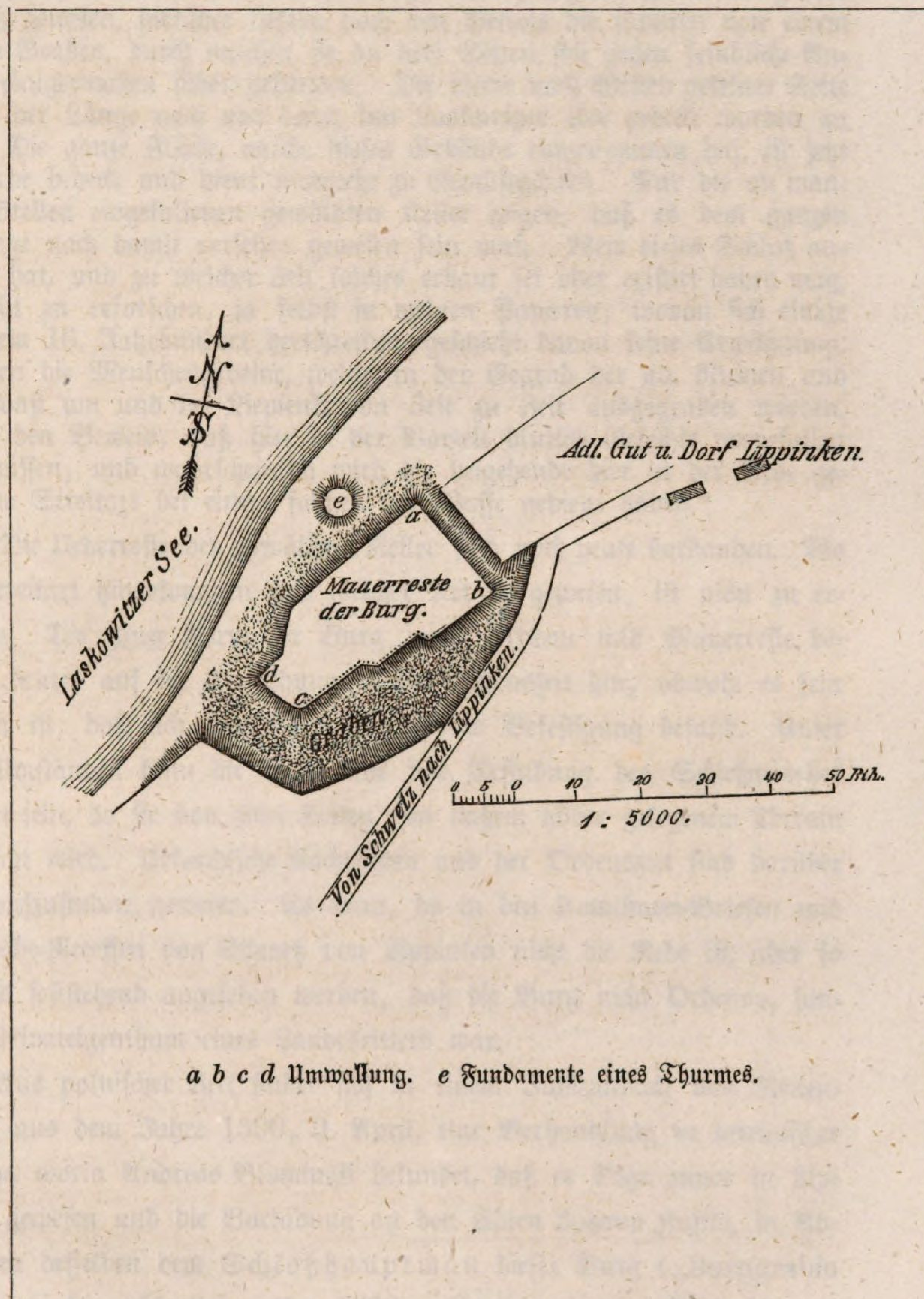
[1]) Geh. Archiv Königsberg Schbl. LIX/a. Nr. 30.

[2]) A. a. O. Schbl. XXIV Nr. 33.

[3]) Geh. Archiv Königsberg LIX. 25.

[4]) Landräthl. Registr. in Schwetz. Samml. von Alterth. betr. Schr. 12/10. 25.

Zu S. 132 Th. II.



a b c d Umwallung. *e* Fundamente eines Thurmes.

Burg Lippinken,

(aufgenommen vom Kataster-Kontroleur Madert.)

„Daß an diesem Orte¹) einst eine zur Vertheidigung aptirte Burg oder Schloß gewesen, hierüber liefern noch den Beweis die Spuren von einem breiten Graben, durch welchen sie an drei Seiten sich gegen feindliche Angriffe einigermaßen sicher gefunden. Die vierte nach Westen gekehrte Seite scheint der Länge nach nur durch den Laskowitzer See gedeckt worden zu sein. Die ganze Fläche, welche dieses Gebäude eingenommen hat, ist jetzt mit Erde bedeckt und dient nunmehr zu Gemüsegärten. Nur die an manchen Stellen eingefallenen gewölbten Keller zeigen, daß es dem ganzen Umfange nach damit versehen gewesen sein muß. Wem dieses Schloß angehört hat, und zu welcher Zeit solches erbaut sei oder existirt haben mag, ist nicht zu erforschen, ja selbst in meinen Papieren, wovon sich einige aus dem 16. Jahrhundert herschreiben, geschieht davon keine Erwähnung. Indessen die Menschengebeine, welche in der Gegend der qu. Ruinen und auch sonst um und bei Liepienki von Zeit zu Zeit ausgegraben werden, liefern den Beweis, daß hier in der Vorzeit blutige Gefechte vorgefallen sein müssen, und wahrscheinlich wird die beigehende hier in der Erde gefundene Streitaxt bei einem solchen als Waffe gedient haben."

Die Ueberreste der gewölbten Keller sind noch heute vorhanden. Wo die Streitaxt hingekommen und welcher Art sie gewesen, ist nicht zu ermitteln. Die ganze Form der Burg, was Erdbau und Mauerreste betrifft, deutet auf die Entstehung in der Ordenszeit hin, obwohl es sehr möglich ist, daß sich hier schon früher eine Befestigung befand. Unter allen Umständen kann die Burg nur vor Erfindung des Schießgewehrs errichtet sein, da sie von zwei Seiten von nahem höher gelegenem Terrain beherrscht wird. Urkundliche Nachrichten aus der Ordenszeit sind darüber nicht aufzufinden gewesen. Es kann, da in den Komthurei-Briefen und Uebergabe-Recessen von Schwetz von Lippinken nicht die Rede ist, aber so viel als feststehend angesehen werden, daß die Burg nicht Ordens-, sondern Privateigenthum eines Landesritters war.

Aus polnischer Zeit findet sich in einem Judizialbuch von Neuenburg²) aus dem Jahre 1590, 9. April, eine Verhandlung in lateinischer Sprache, worin Andreas Blominski bekundet, daß er Tags zuvor in Lippinken gewesen und die Vorladung an den Edlen Johann Kostka, in Abwesenheit desselben dem Schloßhauptman dieser Burg („Burggrabio istius arcis“) präsentirt. Um 1669 wird dann noch „Schloßbier“ in Lippinken erwähnt³).

---

¹) D. h. Lippinken.
²) Stadtarchiv Neuenburg Jud.-Buch de 1587 S. 98.
³) Bisch. Archiv zu Pelplin, Schwetzer Jud.-Buch I. 161.

f. Burg Sartowitz.

Diese in pommerscher Zeit so hervorragende Befestigung am linksseitigen hohen Weichselufer 1 Meile unterhalb Schwetz wird in der Ordenszeit, so viel bisher ermittelt, nicht weiter als Burg erwähnt. Wahrscheinlich hat sie selbst in pommerscher Zeit nur aus Holz bestanden und sich da befunden, wo jetzt die Kapelle der heiligen Barbara steht. Dafür spricht sowohl die Figur des Hügels als eine Kirchenvisitations-Verhandlung von 1598 [1]), welche lautet:

Sartawice: ecclesia lignea in promontorio ad ripam vistulae sita, in loco ubi ajunt Suetopelci Ducis Pomeranie arcem olim fuisse.

Der Besitzer von Sartowitz, Herr von Schwanenfeld, schreibt 1825 dem Landrath zu Schwetz darüber noch Folgendes [2]):

„Der Berg, auf welchem die Kapelle steht, ist nach der Weichsel hin schroff und steil und nach der Landseite von zwei Seiten durch Schluchten coupirt. Die Spitze des Berges bildet oben ein regelmäßiges Viereck von etwa 15 rheinländischen Ruthen im Quadrat, und unverkennbar hat selbige diese Gestalt durch Menschenhände erhalten. Nach diesem Umfange zu urtheilen, mußte das Schloß des Swentopols von unbedeutender Größe gewesen sein, und bei Lesung dessen, was Schütz pag. 21 V. über die Einnahme der Burg Sartowitz im Jahre 1243 sagt, dringt sich mir daher die Vermuthung auf, daß da, wo die Kapelle steht, nur Außenwerk und das Hauptschloß auf dem hart angrenzenden höheren Berge müsse gelegen haben. [3]) Schütz sagt, daß Swentopol seinen Schatz und beste Kleinodien in dem guten festen Schlosse Sartowitz in Verwahrung gehabt habe und daß außer dem gemeinen Volke 50 Mann Besatzung bei der Einnahme ihr Leben eingebüßt hätten. Von altem Mauerwerk ist durchaus keine Spur mehr zu finden. Dagegen sind zum öftern auf dem nicht weit von der Kapelle entfernten Berge alte heidnische Familien-Grabmäler gefunden worden. Sie bestehen aus fünf großen rohen platten Steinen; vier Steine sind gewöhnlich von den Seiten gestellt und bilden ein Viereck, der fünfte liegt auf diesem als Deckstein. In dem innern leeren Raume befinden sich gewöhnlich größere und kleinere Urnen von gebranntem Thon, mit den Ueberresten verbrannter Knochen angefüllt. Vor einigen Jahren habe ich selbst eins dieser Grabmäler ausgraben lassen, in welchem zwei große und sechs kleine Urnen sich befanden. Außer diesen größeren Grab-

---

[1]) Gutsarchiv von Sartowitz.

[2]) Landräthl. Akten Schwetz: Sammlung von Alterth.

[3]) Diese Vermuthung möchte ich nicht theilen. Eher dürfte die Pommersche Burg ein thurmartiger Bau mit mehreren Stockwerken gewesen sein. Eine für einen Burganbau geeignete Stelle findet sich in der Nähe nicht, noch weniger Spuren einer solchen. Die Burgen pommerscher Edlen vergleicht ein Chronist ihrer Kleinheit wegen mit Krähennestern.

mälern sind sehr viele einzelne Urnen, theils zwischen Steinen, theils in der Erde stehend hier ausgegraben worden.

Eine Viertelmeile von Sartowitz nach Schwetz zu, liegt ein kegelförmiger spitzer Berg an der Weichsel, in der Begrenzung der Dorfschaft Jungen, welcher den Namen Schwedenschanze führt. Spuren früherer Befestigung sind nicht aufzufinden."

g. Haus Groddeck.

Am rechten hohen Ufer des Schwarzwassers, da wo seit uralter Zeit die Straßen von Neuenburg und Graudenz über Dritschmin nach Tuchel und Pr. Stargardt hinüberführen, tritt ein Hügel vor, von dessen Spitze man einen schönen Blick auf das waldbekränzte Thal und die anmuthigen Windungen des Flusses hat. Hier stand früher eine Burg, deren Reste sich in einigen Kellerwölbungen aus Backstein noch erkennen lassen. Dem Raum nach, welcher hier zu Gebote stand, hatte sie wahrscheinlich die Gestalt eines festen Thurms mit mehreren Stockwerken. Ein trockener Graben, welcher mit einer Zugbrücke versehen war, mochte die Burg von der westlich gelegenen Vorburg, oder dem Wirthschaftshofe trennen, wo jetzt der Gutshof Groddek liegt.



Groddeck war wie Dritschmin landesfürstliches Eigenthum und wurde in der Regel „Haus Dritschmin" oder Drzecze, Setze genannt. Die 1360 erfolgte Verleihung von Dorf Dritschmin an

den Schulzen Jacob Seitens des Schwetzer Komthur Daniel von Menden ist gegeben „in unserm Hause zu Dritschmin" [1]). Um 1448 war der Hochmeister Konrad von Erlichshausen in Grodbeck und richtete von da ein Schreiben an den polnischen Hauptmann zu Bromberg, welches schließt: **gegeben off unserm Hoffe czu Seczen, anders Grotko** [2]) **am Tage Martini im 48. Jahre** [3]). Um 1461 war Grodbeck schon in polnischer Gewalt, während Burg Schwetz vorübergehend noch vom Orden besetzt war. König Casimir von Polen verschrieb damals dem Johann von Koscelecz zur Sicherheit von 6000 Fl. auch das Schloß Grodbeck pfandweise [4]). Die Zeit des Abbruchs der Burg ist unbekannt.

h. Haus Jasnitz (Jesnitz, Jesnicz, Jassenyecz, Jaschinnitz).

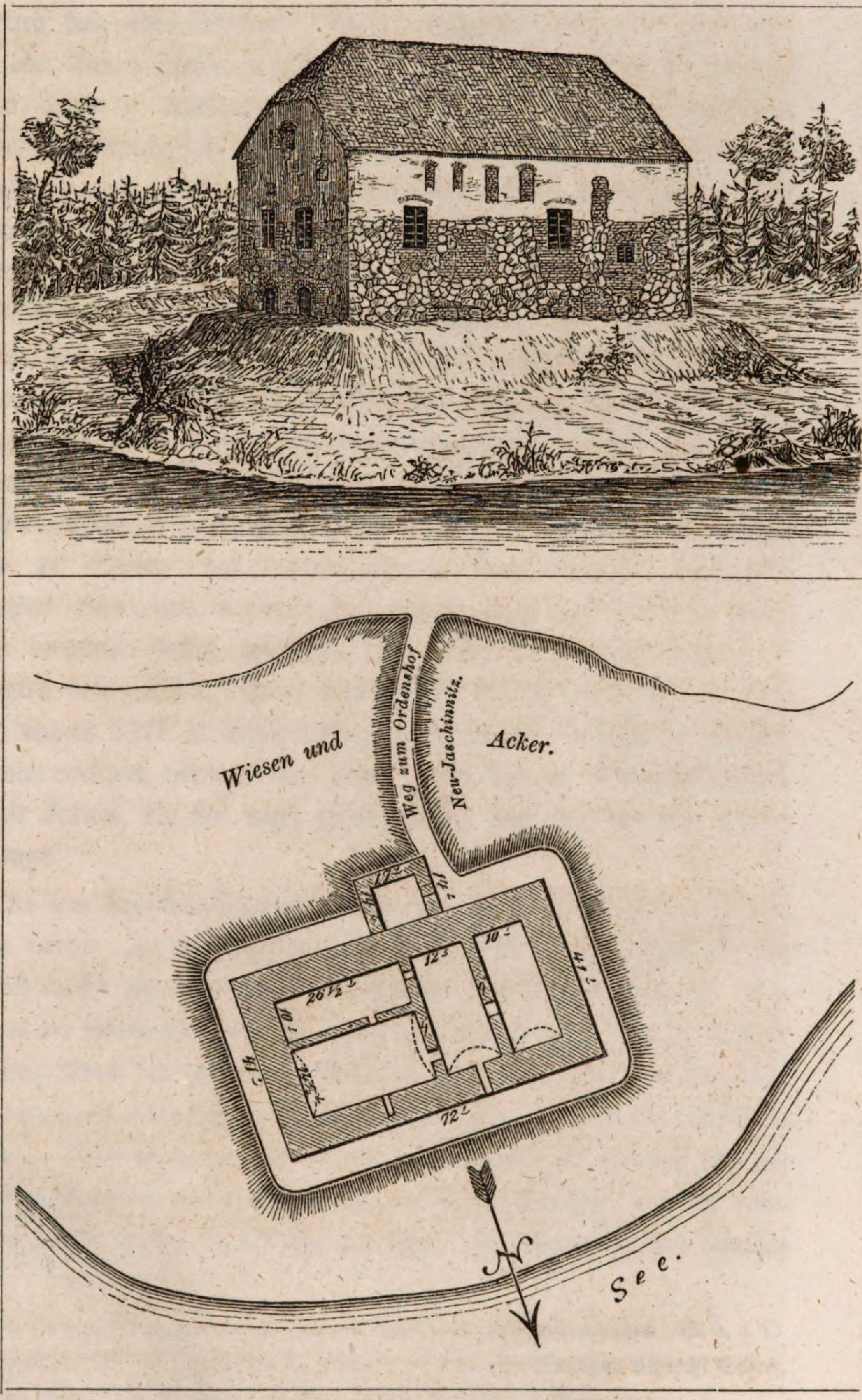
Eine Viertelmeile westlich von dem Kirchdorfe Schirotzken, südwärts von der Landstraße nach Poln. Crone liegt ein See, dessen Ufer hie und da mit Laubwald eingefaßt sind. Auf einem Hügel an diesem See bemerkt man ein vereinzeltes Haus von rohem, alterthümlichem Ansehen. Der in der Nähe befindliche Glockenstuhl deutet auf einen kirchlichen Zweck desselben, welchem die Bauart aber völlig fremd erscheint. Es ist die einstige Ordensburg, das spätere Starostenschloß Jaschinnitz, welches 1772 zum evangl. Gottesdienst überwiesen, seitdem durch Vermauern der alten und Einbrechen der jetzigen Fenster, sowie einen neuen Dachstuhl umgeformt, in neu'ster Zeit aber wegen Baufälligkeit und der ungünstig isolirten Lage als Kirche aufgegeben ist.

Die Umfassungsmauern bestehen zum Theil aus unbehauenen großen Feldsteinen, oberwärts ganz aus Backstein. Wer in die jetzt von Außen zugänglichen gewölbten Kellerräume tritt, erstaunt über die Stärke der Mauern, welche 7—8 Fuß messen, wie nähere Untersuchung gezeigt hat, aber gleich den meisten Bauwerken dieser Art, aus zwei nur mit Schutt verfüllten Mauern bestehen [4]). In den kirchlichen Raum gelangt man auf einer hohen Treppe. Augenscheinlich war auch der bewohnte Theil

---

[1]) Siehe oben S. 59. [2]) D. h. „zu Dritschmin, auch Grodbek".
[3]) Hochm.-Reg. VIII. S. 50. [4]) R. & M. cod. dipl. Pol. II. DCVII.
[5]) Offenbar in Nachahmung der Römer, die ihre Castelle mit einer äußeren Quaderwand, einer inneren Quaderwand und der Gußmauer (fertura) zwischen beiden Bauten. (S. Weininger über mittelaltrige Burgen in Westermann's illust. Monatsschrift 1850 Nr. 46.)

Zu S. 136 Th. II.



Ordenshaus Jasnitz
(jetzt evangl. Kirche zu Neu-Jaschinnitz).

der Burg das obere Stockwerk, und ursprünglich wohl nur durch eine Leiter oder äußere Treppe zugänglich, welche bei Annäherung des Feindes entfernt wurde [1]). Wahrscheinlich befand sich an der Westseite, wo jetzt ein moderner Vorbau ist, ein Wartthurm. Das Dach mag der bessern Vertheidigung wegen mit einem Zinnengang umgeben gewesen sein. Ein Burggraben vom See aus mit Wasser gespeist und mit einer Zugbrücke versehen, vollendete die Befestigung. Der Namen „Jessenicz" wird in der Beschreibung der Grenze zwischen Pommerellen und Polen in dem Vertrage von 1319 zuerst genannt [2]) bezeichnet hier aber jedenfalls das hart an der frühern pommerisch-polnischen Grenze gelegene Dorf, jetzt Alt-Jaschinnitz genannt, das von der Burg eine halbe Meile westlich liegt. Ein Kastellan von Syrosk, Naslaus wird 1264 in einer Urkunde Mistwin des 2ten zugleich mit dem Kastellan von Schwetz als Zeuge erwähnt [3]), woraus zu schließen, daß damals ein castellum Syrosk, eine Burg Schirotzken existirt hat, worunter der örtlichen Lage nach nur das später Jasnitz benannte Kastell verstanden sein kann, zu dem das nahe Dorf Schirotzken stets gehörte. Unter dem Namen Jasnitz wird die Burg in der Ordenszeit 1377 in einem Uebergabe-Receß von Komthurei Schwetz urkundlich erwähnt, indem es dort heißt: **„item hat her [4]) XL (40) Mark tzu Huse Jesnitz, die her nicht gerechnet hat, das man das Hus damete vollbrenge."**

In dem Komthureiübergabe-Receß von 1392 wurden später an Beständen notirt: „zu Jessenitz 32 Ofen Ziegel jeder à 16,000 Ziegel und 100 Last Kalk," was auf einen Bau daselbst zu jener Zeit hinweist. Kein Bau aus der Blüthezeit des Ordens zeigt aber das cyklopische Gefüge, welches der untere Theil der Umfassungs-Mauern der Burg noch heute darbietet. Es ist daher wahrscheinlich, daß der Orden die Burg — eben jenes castellum Syrosk — 1308 schon vorgefunden und nur renovirt hat und daß wir hier das älteste Bauwerk des Kreises, wohl das einzige Denkmal aus der pommerschen Zeit [5]), noch theilweise vor uns sehen. Als Grenzfeste und vermöge

---

[1]) Auch diese Einrichtung ist von den Römischen Thürmen entlehnt. S. a. a. O.

[2]) Seite 39. [3]) Siehe S. 25, Anm. 1. [4]) Der alte Komthur Albrecht Schoff, den neuen Daniel zur Menden. [5]) Siehe jedoch S. 143 — Neuenburg.

ihrer Lage an der großen Handelsstraße, die von der Weichsel bez. Polen über Bromberg, Kloster Byssow (Poln. Crone), Dritschmin nach Stargardt und Danzig, bez. über Neuenburg nach Pomesanien ging, mußte diese Burg so den Pommerherzogen wie dem Orden allerdings von einer Bedeutung sein, die in der jetzigen Verkehrslage derselben nicht mehr erkennbar ist, die sie aber in früheren Jahrhunderten wiederholt zum Gegenstand heftiger Kämpfe gemacht hat Der Orden setzte einen „Pfleger" hier ein, welcher dem Komthur von Schwetz untergeordnet war, und wohl aus der Zahl der Konventsbrüder wechselnd entnommen wurde. Die Reihe der Pfleger ist nicht bekannt [1]). In der Verleihungsurkunde von Kl.-Czilchin (Schellenschin [2]) um 1390 wird „Bruder Johann Becke, Pfleger czum Jesnitz" [3]) alsZeuge genannt. Zum Unterhalt war demselben das Einkommen aus mehreren benachbrten Ortschaften und Ländereien überwiesen, die später den Starosteibezirk Jaschinnitz bildeten [4]). Nachdem die Schlacht bei Tannenberg 1410 die Ordensmacht vernichtet, fiel auch diese Burg „mit vorrethnisse" (durch Verrath) in die Hand des Königs von Polen, der nach Wiederherstellung des Friedens wenig Neigung zeigte, sie wieder herauszugeben. [5]) Erst ein Schiedsspruch Kaiser Sigismunds, der 1420 erging, bewog ihn dazu [6]). Das Haus befand sich im jämmerlichsten Zustande und mußte mit Hülfe von Beisteuern andrer Gebietiger neu befestigt und ausgerüstet werden [7]). In diese Zeit ist folgendes Schreiben zu setzen, welches der Schwetzer Komthur (Johonn von Anewende) an den Hochmeister Michel Küchmeister von Sternberg richtet:

„Deme erwirdigen unserm Homeister mit aller Wirdikeit Tag und Nacht ann alles sumen sunderlich macht doran leigt."

Meinen gar willigen undertheenigen gehorsam no und zcu allen

---

[1]) Voigts Namens Codex der Ordensbeamten schweigt darüber. [2]) Seite 47.

[3]) Ein noch blühendes Geschlecht.

[4]) Schirotzken, Dt. Lonk, Alt- und Neu-Jaschinnitz, Krangel, die im Verzeichniß der Zinsdörfer von Komthurei Schwetz übergangen worden (siehe S. 64) gehörten zu Jasnitz.

[5]) Scr. rer. pruss. III S. 347 und Joh. v. Posilge. Näheres folgt im geschichtlichen Theile.

[6]) Geh. Archiv Königsberg Schiebl. LI Nr. 15. [7]) A. a. O. Reg. V p. 126.

geczeiten zuvor. Erw. gn. l. h. homeister Ewir gnade geruche czu wissen das das holz czu Jeßnitz ganz und gar ist gefurth als euwir gnade bestelt hat mit den gebittigern und ist ganz reyn ausgebracht uls es seyn sull und wy es euwir Gnaden forder mit wil gestaldt [1]) haben, das stet zu euwir gnaden. Sunder [2]) ich besorge mich, wirt dem Zymmermann nicht gelde, so besorge ich mich das her by der arbit nicht blieben thut und kempt he dann weg so wirt ken andir uff seine arbeit treten [3]). Auch, gn. l. h. H. 50 meynet der Zimmermann das her muß haben VII. Schock dylen zu dem dache und zu den Sullern [4]) und der man nyrm [5]) gehaben kan, man mus sy denn selbist lassen snyden by dem hoose und was euwir gnaden dabey thun wil das steht zu euwir gnaden. Geg. zcur Swetze am Sonntag do man singet estom [6]). (7. Sonntag vor Ostern).

Der Voigt zu Dirschau sollte auch die geistlichen Dörfer seines Bezirkes zur Hülfe bei diesem Bau aufbieten, meldet aber dem Hochmeister:

„Ouch so habe ich des Herrn aptes [7]) luthen geboten, nach der alden gewonheit zu helfen zu den gemeinen Bawunge des howses Jesnitz, do weder setzen sey sich und nicht thun wollen, als sey vor zu andern hawsen gethan haben, dorumb ewer gnaden mich geruche zu anderwysen, was ich dabei thun sal odir lassen [8]).“

Um 1433 lagerte sich das Hussitenheer auf dem Rückzuge von Dirschau bei Jasnitz, bemächtigte sich, während über Frieden unterhandelt wurde, durch plötzlichen Ueberfall der Burg und verbrannte sie [9]). In dem bald darauf aufgenommenen Schadenregister [10]) heißt es:

---

[1]) Mit Willen gestellt, gleich: befohlen haben. [2]) Aber.

[3]) Dem Komthur scheint also das Geld gefehlt zu haben, um den Zimmermann zu bezahlen. Der fast ununterbrochene Kriegszustand seit 1440 hatte alle Mittel desselben erschöpft. Näheres im 2. Bande. [4]) Söller gleich. Boden bez. Altan. [5]) Nirgends

[6]) Jahrzahl fehlt. Dem Zusammenhange nach gehört dies Dokument aber in die Reg.-Periode Küchmeister von Sternberg's. [7]) Von Pelplin.

[8]) Das Schreiben ist von Sobowitz am Donnerstage nach Marzellini, 16. Januar, ohne Jahrzahl, könnte hierher gehören, aber auch später eine Stelle finden. (Geh. Archiv Königsberg Schbl. LIV Nr. 163).

[9]) Scr. r. pr. III. S. 637. [10]) Geh. Archiv Königsberg LIXa. Nr. 31.

„**Item wart das Haws czum Jasnitz verloren mit aller czugehorunge.**“

Im Jahre 1445 war das Haus noch nicht wiederhergestellt, denn in einer Urkunde von diesem Jahre, in welcher der Hochmeister Conrad von Erlichshausen dem Bannerführer des Schwetzschen Gebiets Jesko von Rynneko für seine guten Dienste den See „**peeszke genannt czwischen den czwen Dorffern lanken und scrotczky**[1]) **Gebittes czu Swecz gelegen frey erblich und ewiklich czu polnischem rechte czu besitzen**“ verlieh, heißt es dann weiter: „**Geschee es aber das das howsz czu Jessenitz hiernochmals ymmer von unserm Orden widder gebouwet und besaczt wurde, dirkente wir denen adir**[2]) **unsere nachkemlingen das man sämlichs obengenant sehes czu notdorft desselben howses nicht entperen kunde, so wollen wir das man semlichen obegenanten See czu des howses Jessenitz notdorft widder nemen, dabey bleyben und des gebrauchen sulle.**“

Jesko sollte dann schadlos gehalten werden[3]).

Kurz vor seinem Tode schritt Conrad v. E. zur Ausführung seines Planes.

Am 16. October 1449 schreibt ihm der Komthur zu Schwetz:

Erwirdiger gnediger liber her homeister noch dem und mir ewer Erwirdige gnade umb das Bawholtz ken Jessenitz wo man das am besten krigen muge befahlen hot zu besehen lassen 2c. gnediger lieber her homeister so hab ich überall do umb langk besehen lassen und man kann es niene[4]) **bas** (besser) **gehaben, denn bei Klonow in des meisters heiden — do redt der kompthur vom Tauchel uber — doselbst hat man es vormals auch zu bawe ken Jessenicz gehawen do es ouch verbrant was gewesen**[5]) — **sunder** (außer) **das eychene holtz zu den koukken** (?) **bekompt man wol umb den Jessenicz. ich were wol gerne zu ewer gnaden selber geritten solche muntlichen zuirzelen — So bin ich noch so krangk das ich mit nichte auff mag komen.**

---

[1]) Zwischen Dt. Lonk und Schirotzken liegt Piaseczno oder Sandsee. Peeszke scheint das verdeutschte Piaseczno. [2]) Erkennten oder erachteten wir dann oder u. s. w.

[3]) Geh. Archiv zu Königsberg, Handvestenbuch Nr. 8, Bl. 146. [4]) Nirgends.

[5]) 1416. Siehe Voigt B. VII. S. 287.

Geben zur Schwetze am Montage vor Galli (16. October) **im 1449 jar**[1]).

Noch ehe der Bau begann, am 7. November 1449, starb Conrad. Am 8. December aber wandte sich der Komthur von Schwetz nun an den bis zur Wahl des neuen Meisters angesetzten Stadthalter mit der Bitte, den Plan Conrads zur Ausführung zu bringen. Er schreibt:

„**Ersamer lieber Herr Stathalder Ew. Ersamkeit geruche zu wissen, daß ich nicht vergessen habe mit ewer Ersamkeit und den gebietigern zu reden also von des gesnitz wegen, den denn unser Homeister seliger gedechtnisse ytzond zu vorjaren**[2]) **willig hatte zu bawen lassen und auch gereit**[3]) **mit den Colmenern umb zigil, und kalgk bestalt hatte, dazu auch meurer und zymerleuthe zu vorjaren**[4]) **von Marienburgk her wolde geschickt haben. Wolde nu ew Ersamkeit, daß solch baw Furgangk solde haben so were es ytzund an der zeit, das man dorzu bestellte, das zygil kalgk und andre notdorfft zymer**[5]) **ytzond im Winter dorzu komme, das man den baw so vil desto redelicher zum ende brechte. Vort so habe ich unserm Homeister seliger gedechtnisse auch geschreben**[6]).

Weitere Nachrichten über den Bau fehlen. Es ist wahrscheinlich, daß die Wiederherstellung 1450 — 17 Jahr nach dem Hussitenkriege — in der Gestalt erfolgt ist, die wir, abgesehen von dem modernen Dach und den Fenstern, vor uns sehen.

Ordensfeste Neuenburg.

In dem zur Ordenszeit zur Komthurei Marienburg und Voigtei Dirschau gehörigen Kreistheile ist Neuenburg als ein wichtiger fester Platz zu erwähnen. Der Besitz desselben sicherte dem Orden die Verbindung des Ordenslandes rechts der Weichsel mit Pommern, der Neumark und Deutschland, so wie die Beherrschung der Weichselkommunikation. **Ulrich von Kinsberg**, Hauptmann von Eilau nennt daher Neuenburg in einem Schreiben vom Sonnabend nach heil. drei Könige 1464, in dem er auf

---

[1]) A. a. O. Schbl. LIV Nr. 20. [2]) Zum Frühjahre. [3]) Geredet.
[4]) Wie zu 1. [5]) Zimmerholz. [6]) A. a. O. LXX Nr. 45.

bessere Speisung und Bemannung der Neuenburg bringt den „Schlüssel zum Lande."

Die Feste Neuenburg bestand aus zwei Haupttheilen, indem Burg und Stadt, wenn gleich zu einer Befestigung verbunden, doch besondere Werke darin bildeten.

a) Das Ordenshaus Neuenburg stand wie der mitgetheilte Plan ersehen läßt an der nordöstlichen Ecke der Stadt auf einer Anhöhe, die nach Norden und Osten steil abfällt. Nach Süden und Westen war es wahrscheinlich durch Wall und Graben von der Stadt abgeschlossen, so daß diese gleichsam als Vorburg diente. Wahrscheinlich hatte das Haus vier Thürme, von denen sich drei an der West- einer an der Südseite befanden, weil die beiden andern, Seiten bei der Steilheit der Anhöhe, die wahrscheinlich durch Böschungs-Mauern erhöht war, unersteiglich waren und auch keinen Baugrund für Thürme darboten. Daß die Burg einen „Bergfried" d. h. einen besonders hohen und starken Wartthum hatte, wird in der Seite 102 abgedruckten Urkunde von 1375 ausdrücklich erwähnt. Hienach wird es wahrscheinlich, daß das Siegel der Stadt Neuenburg von 1502, welches dem Stadtplane beigedruckt ist [1]) ein Abbild der ehemaligen Ordensburg, von der Ostseite gesehen, giebt. Das jetzt vorhandene Schloßgebäude ist ohne Thürme. Doch sollen an der Westseite, die jetzt als Schulplatz dient, vor einigen Jahren Fundamente gefunden sein, die auf einen festen Vorbau hindeuten. Die äußere und innere Gestalt dieses Gebäudes ist dadurch, daß es 1787 zur evangelischen Kirche eingerichtet, so völlig verändert, daß man glauben könnte, hier einen Bau aus dem letzten Jahrhundert zu sehen. Eine genauere Untersuchung hat aber ergeben, daß die Umfassungsmauern wahrscheinlich noch aus der Ordenszeit herrühren [2]). Das Mauerwerk ist nämlich ganz gleichartig mit dem der sicher aus dem 14. Jahrhundert herrührenden katholischen Pfarrkirche und dem der gleichfalls aus der Ordenszeit datirenden Stadtmauer. Die Form und Verbindung der Ziegel von 12" Länge, 6" Breite,

---

[1]) Archiv der Stadt Danzig, Schbl. kl. Städte.

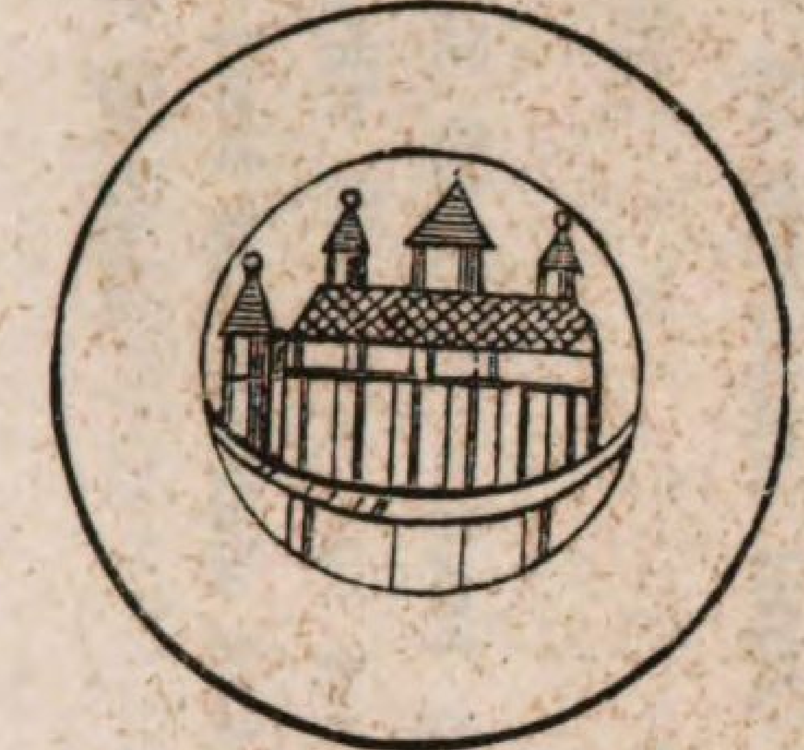
[2]) Diese Untersuchung ist erst erfolgt, nachdem die Anm. 1, S. 803 abgedruckt war.

Stadtsiegel von Neuenburg

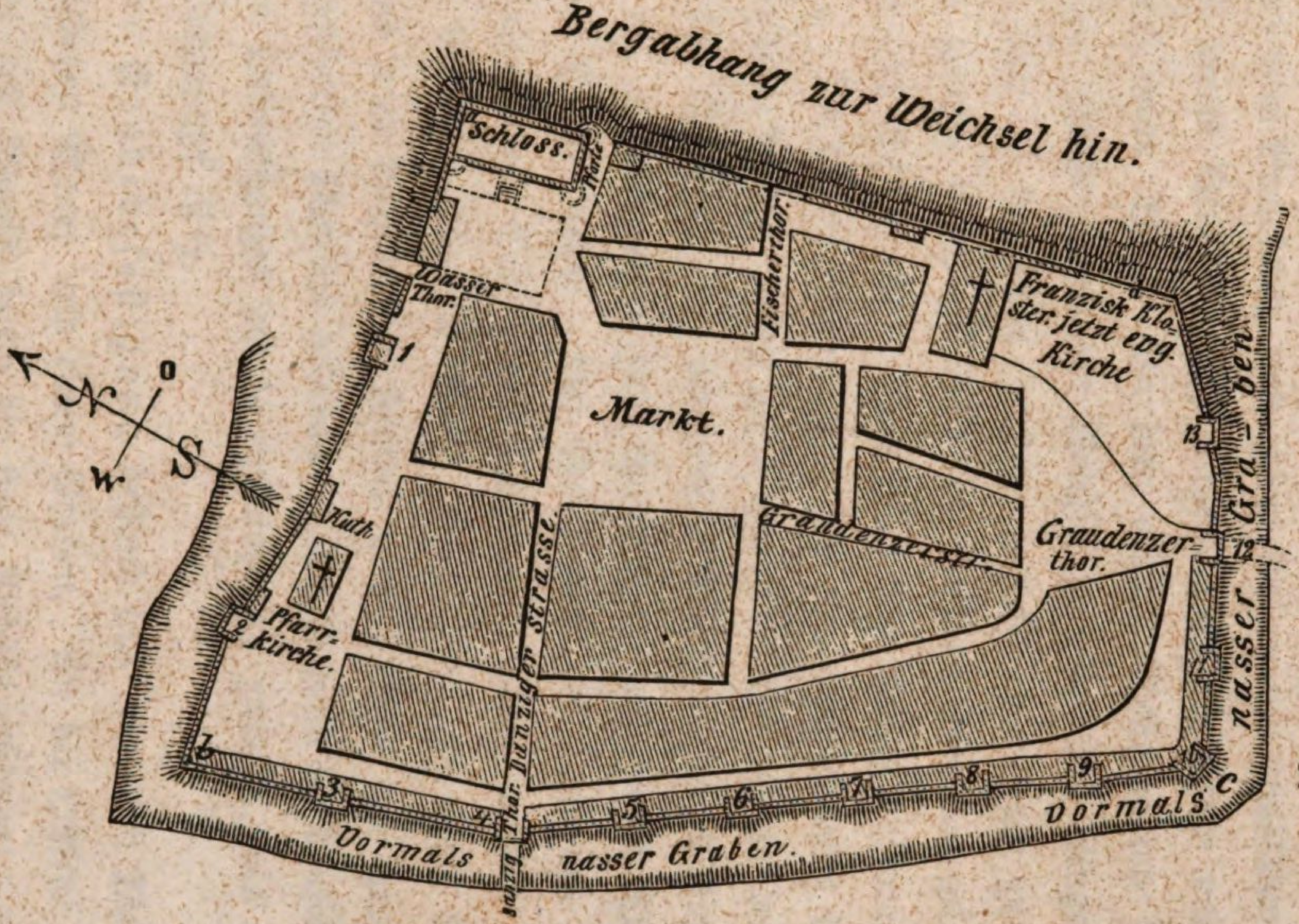
(1502)

nach einem Schreiben im Stadt-Archiv zu Danzig.

(Schiebl. LXII. kl. Städte 1—25.)



Gothische (?) Umschrift undeutlich; wahrscheinlich: **Sigillum civitatis Newenburg.** Siehe Voßberg: Geschichte der Preuß. Siegel und Münzen ꝛc. S. 39, wonach das Stadtsiegel Neuenburgs aus dem 15. Jahrhundert mit 4 Thürmen versehen war und diese Umschrift führte.



I. Gesammt-Länge.

der Seite a bis b = 825′
„ „ b „ c = 1075′
„ „ c „ d = 528′
„ „ d „ a = 826′

II. Thürme.

№	Breite.	Höhe.	Vorsprung	Zwischenraum von Thurm zu Thurm:
1	31′	8′	16′	348′
2	30′	7′	24′	270′
3	30′	12′	35′	200′
4	23′	7′	20′	106′
5	25′	7′	21′	95′
6	25′	13′	12′	90′
7	25′	14′	15′	86′
8	25′	9′	15′	87′
9	21′	10′	5′	82′
10	27′	9′	26′	70′
11	29′	7′	14′	134′
12	31′	8′	20′	80′
13	34′	7′	17′	

III.

Thurm 3 ehemal. Folterkammer,
„ 10 ehemaliges städtisches Gefängniß.

IV.

..... muthmaßliche Stelle nicht mehr vorhandener Thürme und Mauertheile.

Bem.: Die Wartthürme an der Ostseite sind um 1336 erbaut. Vergl.: Voigt, Pr. Gesch. IV. S. 541.

Neuenburg.

(Nach einer Aufnahme von Scherres, Mezinski und Habermann im Jahre 1869.)

3″ Dicke, ist allen drei Werken gemeinsam. Doch scheint nach sachverständigem Urtheil die Burg das älteste unter diesen Mauerwerken zu sein. Da schon zu pommerscher Zeit ein festes Schloß Neuenburg existirte, ist es sogar möglich, daß der Orden hier, wie in Jaschinnitz, ein älteres Bauwerk benutzt hat. Die Umfassungsmauern sind 5 Fuß stark und ebenso wie die von Jaschinnitz im Innern durch eine Schuttlage ausgefüllt.

Als das Schloß zur Kirche eingerichtet wurde, bestand dasselbe aus einem oberen zum Bewohnen, und einem untern mit gewölbten Vorrathsräumen und einem Vertheidigungsgange mit Schießscharten nach der Ostseite hin versehenem Theile. In dem oberen Theile waren fünf große Zimmer, deren Fenster nach der Weichsel gingen. Der Eingang in dieselben fand nicht an der Erde, sondern mittelst einer leicht zu entfernenden äußeren Treppe statt, auf der man in einen Korridor gelangte, der so lang wie das Schloß war. Auch diese Einrichtung entsprach der von Jaschinnitz [1]). An der Südseite befand sich eine wahrscheinlich durch einen Thurm befestigte Pforte. Hier ist in der Höhe des oberen bewohnbaren Stockwerks des Schlosses eine vermauerte Thür in der südlichen Wand bemerkbar, die wahrscheinlich zur Verbindung mit jenem Thurm oder Oberbau der Pforte diente. Bei Gelegenheit des Umbaues zur Kirche wurde zuvörderst das Schloßdach abgetragen, dann wurden die innern Wände und Gewölbe bis zum Boden abgebrochen, die alten Fenster zugemauert und neue kirchenartige Fenster und Thüren mit großer Mühe durch die eisenharten Mauern gebrochen. So ist denn der bauliche Charakter des alten Ordenshauses um so unkenntlicher gemacht, als das ganze Mauerwerk abgeputzt ist [2]).

b. Die Stadtbefestigung bestand aus einer mit Thürmen und Thoren versehenen Mauer und einem Graben. An der Ostseite und nordöstlich wurde der Angriff durch die steile Anhöhe erschwert, auf der die Stadt, hoch über dem Weichselthal, liegt. Betrachten wir die einzelnen Theile dieser Befestigung:

---

[1]) Wahrscheinlich die Westseite entlang gehend. Die mir vom verstorbenen Rektor Völkerling mitgetheilte Nachricht aus den Kirchenpapieren ergiebt dies noch genauer. [2]) Gegenwärtig dient das Gebäude nur noch zur Aufbewahrung der städtischen Feuerlöschgeräthe und Spritzen.

1. Stadtgraben. Ein solcher zog sich längst der West- und Südseite, sowie an dem Theil der Nordseite hin, der nicht durch den steilen Abfall der Anhöhe unzugänglich war. Wie breit und tief der Graben ursprünglich war, ist nicht mehr genau zu ermitteln; der noch erkennbare Theil ist im Süden jetzt etwa 10 Fuß tief und 70 Fuß breit, im Westen etwa 12 Fuß tief und 100 Fuß breit. Er war steil dossirt aber nicht ausgemauert und wurde aus Quellen, die sich an der Nordseite befinden, gespeist. Noch im Jahre 1817 war der Graben zum Theil mit Wasser gefüllt. Jetzt ist der nördliche Theil zu einem Wasserbehälter (polnisch Przykop genannt) verengt, der den größten Theil der Stadt mit Wasser versieht und zwei Brunnen am Fischerthor und auf dem Schloßplatz mittelst hölzerner verdeckter Röhren speist.

Uebrigens wird der Graben zu Obst- und Gemüsebau benutzt.

2. Stadtmauer. Diese bildet, das Ordens-Haus eingeschlossen, ein unregelmäßiges Viereck, das südlich 528, nördlich 825, östlich 826, westlich 1075 Fuß mißt. Diese Mauer ist 3, an einzelnen Stellen (zwischen Thurm 12 und 13 — ferner bei Thurm 1) 4½ Fuß stark und variirt in der Höhe einschließlich der Fundamente gegenwärtig zwischen 6 (bei Thurm 4) und 26 Fuß (bei Thurm 2 und 3).

3. Thürme. Die Mauer war in sehr ungleichen Abschnitten mit Thürmen versehen, von denen 13 noch heute mehr oder minder erhalten sind. 1592 werden 16 Thürme erwähnt, unter denen ein runder, der heut nicht mehr vorhanden. Die Thürme sind 21 bis 34, im Durchschnitt 27 Fuß breit, bis 35 Fuß (Nr. 3) hoch, und treten 7—15 Fuß, im Durchschnitt 9 Fuß, aus der Linie der Mauer hervor. Die Wände erreichen zum Theil die Stärke von 6 Fuß.

Thore. Die Stadt hatte nach jeder Weltrichtung ein Thor. Südlich das Graudenzer, westlich das Danziger, nördlich das Wasserthor und östlich das Fischerthor, eine Pforte am Schloß, wie auch eine an dem ehemaligen Kloster der Franciskaner. Die beiden ersteren Thore sind bis auf den Oberbau erhalten. Sie bildeten zugleich stark befestigte Thürme. An dem Danziger sind die Fundamente der Zugbrücke noch theilweise vorhanden. Eine solche befand sich auch am Graudenzer Thor. Beide hatten Fall-

gatter und starke eichene mit Eisen beschlagene Thüren, die vor 30 Jahren noch vorhanden waren.

Schwimmende Schanzen.

Bei dem Mangel oder der Unvollkommenheit des groben Geschützes in der Ordenszeit reichten die am Ufer der Weichsel angelegten Festungen keineswegs aus, um den Strom zu beherrschen, welcher die wichtigste Kommunikationslinie des Binnenlandes, die Haupthandels- und Heerstraße von Preußen und Polen war. Dieser Umstand führte zum Bau schwimmender Schanzen oder sogenannter Basteischiffe. Sie wurden sowohl gebraucht, um feindlichen Handelskähnen den Durchgang zu wehren und sich ihrer zu bemächtigen, als bei der Belagerung von Wasserfesten, denen man so zugleich die Zufuhr und Verstärkung von der Weichsel her abschnitt.

So bauten 1461 die Thorner, als sie die von Bernhard von Zinnenberg durch einen Handstreich dem Orden wiedergewonnene Burg Schwetz belagerten **„Eyne Pastyn off Herrn Haynzen Schiff“** und sandten dieselbe unter Führung von Johann Rackendorf und Tilemann von Allen (dem bekannten Ritter des Eidechsenbundes) vor die Burg. Zur Errichtung der Bastei werden erst 12 Gesellen in das Werder geschickt, um Strauch zu hauen. Folgende baare Ausgaben wurden dabei notirt:

„Item 17 Scoter vor beste leynen bezalt.

Item 8 Scoter vor nayle [1] und den zymmerlewten geschankt.

Item 1 Mark 4 scot ober [2] vor ein Schock und 10 Strenge zu der basteyn bezalt.

Item 16 scot vor ene hanfe leyne zum Rudil [3] in der Pasteyn bezalt.

Item 7 Mark yermus dem Steuermann.

Item 8 Mark 3 Schilling 2 Scot allengil [4] 16 Schiffsknechten off derselben Pastey gedient ener lenger denn der andere.

Item 1 Mark hat Her Rakendorf gegeben drei Schiffsknechten von der pasteyn zur Swetze [5]).

Das Basteischiff scheint also mit 19 Schiffsknechten bemannt gewesen zu sein. Begleitet wurde es von 4 Kähnen mit 8 Gesellen, einem Dubus

---

[1]) Nägel. [2]) Abermals. [3]) Ruder, wohl Steuerruder. [4]) Als Angeld oder Abschlagszahlung (?). [5]) Thorner Stadtarchiv, Foliant: Rechnungen von der Schwetze.

mit 12, einem mit 7, einem mit 3 Gesellen, beladen mit Schanzkörben, Kriegsschirmen u. s. w. und geführt von dem Bürgermeister Johann Rackendorf, den Rittern des Eidechsenbundes Tilemann von Allen und Heinrich von Felde [1]).

In demselben Jahre (1461) bedient sich, wie der Chronist Runau erzählt, der Orden solcher Schanzschiffe, um zwischen Neuenburg und Mewe eine die Weichsel herabkommende feindliche Flotte von 50 Weichselschiffen mit Korn, Gerste, Mehl, Pech und anderen Waaren, anzugreifen. Die Ordensbrüder hatten auf ihren Schiffen 2 starke Schanzen mit doppelt umlaufender Wehr gemacht und in der Mitte der Weichsel aufgestellt, wo der Tiefe halber alle Schiffe passiren mußten. Die Thorner Schiffe aber legten bei einer Kämpe an. Auch sie hatten auf einem großen Schiffe mit 2 Mastbäumen eine feste Schanze mit doppelt umlaufender Wehr gemacht und in der Mitte einen viereckigen Kasten, woraus bequem 7 Mann mit steinernen Büchsen, Bogen, siedendem Pech und dergleichen streiten konnten [2]).

1465 bemerkt der Hochmeister in einem Schreiben an den Deutschmeister, worin er Hülfe besonders auch zur Rettung von Neuenburg erbittet; er habe die Absicht gehabt, zwei Basteien auf der Weichsel zu halten, aber er sei zu arm, um sie mit Vitalien (Lebensmitteln), Pfeilen, Pulver und Büchsen zu unterhalten. Der Deutschmeister solle helfen und einige Last Korn, Pfeile, Pulver, Büchsen, Leute und Geld zu den Basteien schicken [3]).

---

2. Heerbann der Komthurei.

Der Konvent stellte selbst den Stamm zur Bildung einer Abtheilung des Ordensheeres dar, welcher der Komthur als Oberster vorstand. Trat Kriegsgefahr ein, so bot er die „Hofleute“ des Gebiets d. h. diejenigen

---

[1]) Runau, Geschichte des 13jährigen Krieges.

[2]) Siehe den Verlauf des Kampfes im geschichtlichen Theil.

[3]) Geh. Archiv Königsberg D. M. Nr. 155.

Grundbesitzer zur Heeresfolge auf, deren Besitzungen mit der Verpflichtung dazu ausgethan waren. Es waren dies namentlich die Ritter- und Schulzengüter. Das Maaß dieser Verpflichtung war durch die Verleihungsurkunden näher bestimmt. In der früheren Zeit hielt man sich dabei wohl in der Regel in den Grenzen der Culmischen Handveste, welche nur den Kriegsdienst zur Landwehr oder Vertheidigung des Landes verlangte. In der Handveste, welche der Hochmeister Heinrich Tusmer um 1350 dem Heinrich Frischenbach und dessen Erben über die Verleihung der Güter „Plochozin und Bankaw zu magdeburg'schen Rechte zu besitzen" [1]) ausstellte, heißt es: **„vnd von den vorgeschriebnen guttern Solln sie wns dienen widder all vnser Feinde, wenn sie vor uns bestehen werden."** Letzteres ist dunkel, bedeutet aber doch wohl „wenn wir sie nicht von unserm Lande abhalten können. In der Handveste von Kl. Czylschin (Schellenschin, Siehe oben S. 45) wird dem Besitzer Symon auferlegt einen Dienst zu thun in Reisen, d. h. Kriegszügen mit einem Pferde, wenn das gemeine Land zu Pommern auszieht."

Auch dies weist wohl nur auf Landwehr hin. In der Handveste von Osikowo dagegen um 1419 wird Botho von Eulenburg und dessen Erben die Pflicht auferlegt als leichte Reiter zu dienen, bei jedem Waffenruf, so zur Landwehr wie zu Heerfahrten, wann, wie oft und wohin die Ordensbrüder riefen und ohne daß sie für Schaden stehen wollten. Gleichwohl erfolgte diese Verleihung dem Wortlaut nach „zu kulmischem Rechte" [2]).

Ueber Slotow (jetzt Sawadda bei Newischin) finden sich zwei Verleihungsurkunden von resp. 1436 und 1444 beide zu Polnischem Rechte [3]). In beiden werden die Besitzer Otto Schramm und Grille ebenso unbeschränkt verpflichtet: zu schwerem Reiterdienst (mit Hengst und Harnisch) „wann, wie oft und wohin sie von uns und unsern Brüdern geheißen würden." Gleiches besagt die zu Polnischem Rechte erfolgte Verleihung von Waldau an die Gebrüder von Krampitz im Jahre 1447 [4]). Und

[1]) Das magdeburgische Recht unterschied sich nicht wesentlich vom culmischen, das demselben nachgebildet. [2]) Siehe den Text S. 48. [3]) Letztere S. 51 mitgetheilt.
[4]) Geh. Archiv Königsberg Bd. 8, Bl. 180b. Handvestenbuch.

dies wurde gefordert, wie die Urkunden sagen „nach des Landes Gewohnheit.“ Hiernach muß man annehmen, daß im 15. Jahrhundert der unbeschränkte Kriegsdienst von dem Rittergutsbesitzer als Regel gefordert wurde. Nach kulmischem Recht und gemeinen Gebrauch erschien der Landesritter aber nicht allein, sondern, wenn ihm der schwere Reiterdienst oblag, mit ein bis zwei gewappneten Knechten und vier bis fünf Pferden und gewiß in keinem Falle ohne einen berittenen Diener. Ein solcher Zug des Ritters mit seinen Knechten, unter denen junge Edelleute zu verstehen, die noch nicht den Ritterschlag hatten, hieß „Glewe, Glewenie“ oder „Spieß“ von der Lanze des Ritters. Das Streitroß, in der Regel Hengst, wurde auf der Reise am Zügel geführt und der Telder, ein Paßgänger vom Glewener geritten [1]). Die ganzen Kosten der Ausrüstung und des Unterhalts während des Kriegszugs hatte der Dienstpflichtige überdies selbst zu tragen. Man kann denken, wie bei so bewegten Zeiten, als sie seit der Schlacht bei Tannenberg über das Land kamen, diese Pflicht auf dem großen Grundbesitzer lastete, zumal, wenn inzwischen noch der Feind in's Land fiel und wie es in der Handveste von Dsikowo steht, der Orden für Schaden nicht aufkam [2]). Wie dies zu verstehen, erscheint jedoch zweifelhaft. Entweder geht es auf die Auslösung aus Gefangenschaft und die Ausrüstung mit Harnisch und Pferden oder auf den Kriegsschaden an dem Gute. In ersterer Beziehung übernahm der Orden in den Söldnerverträgen in einer Reihe von Fällen für den Schaden zu stehen [3]). Aber es findet sich auch ein Schaden-Register des Gebietes Schwetz, wohl nach dem Hussitenzuge aufgestellt, vor, in dem der Kriegsschaden an Gütern und Dörfern summarisch geschätzt ist, was hiemit in Beziehung stehen könnte. Doch ist dies weniger wahrscheinlich.

Nach Voigt [4]) waren außer den Gutsherrn in der Regel auch die Hintersassen desselben zu Kriegsdiensten „wie die Leute des Ordens“ wohl

[1]) Stenzel Kriegswesen Deutschlands im Mittelalter S. 103.

[2]) Vergl. Töppen, Zinsvorf. Preußens a. a. O. Er führt Seite 614 mehrfache Fälle dieser Art an, so in Komthurei Reden „25 Dienste, denen steht man für den Schaden, 15 Dienste, denen steht man nicht für den Schaden.“

[3]) Geh. Archiv Königsberg Hochm.-Reg. VI. S. 191 Söldnerbrief unter Paul v. Rußdorff. [4]) Pr. Gesch. VI S. 676.

als Fußvolk verbunden. Doch findet sich für diese Annahme in den Registern und Handvesten der Schwetzer Komthurei kein Belag, es sei denn die urkundliche Verpflichtung der Ritter „Burgen zu brechen, zu bessern und zu bauen" was nur auf die Hintersaßen derselben gehen konnte, aber doch Scharwerk war und auch so genannt wurde. Ebensowenig deutet etwas darauf hin, daß der Orden von seinen Zinsbauern Kriegsdienst verlangte. Nur die Schulzen — die aber auch wohl meist dem Adelstande angehörten — werden urkundlich zum „Platendienst" oder zum Dienst als leichte Reiter verpflichtet, wogegen sie Zinsfreiheit, Antheil an den Gerichtsbußen und vielleicht auch das Recht hatten, ihre Freihufen durch bäuerliches Scharwerk bestellen zu lassen [1]).

Dagegen gehörte in den Städten der Kriegsdienst zur Vertheidigung der eignen Mauern zu den allgemeinen Bürgerpflichten. Die Innungen waren nicht nur gewerbliche und kirchliche, sondern auch Waffengenossenschaften — was im Schützenwesen noch nachklingt. — In der sogenannten Chronik von Schwetz heißt es 1421: **„Item sal die Stadt den vleischern wedir geben ir seiden leichtuch, kericzen, panczir u. s. w."** Die Panzer gehörten also zum Innungs-Inventarium, von dessen Rückgabe an dieser Stelle die Rede ist, doch schloß das nicht aus, daß die Bürger auch eigne Privat-Waffen hatten, wie denn im Nachlaß des Martin Storch in Neuenburg um 1430 verzeichnet sind [2]): „ein Panzer, ein Schurz, ein Eisenhut, eine Brust, ein Paar Vorstollen, ein Paar Blechhanschken, ein Schwert."

In dem Huldigungseide von 1440 schworen Lande und Städte dem Hochmeister Conrad v. Erlichshausen „rechte Mannschaft" [3]) und um 1454 schreibt der Komthur dem Hochmeister über „der Stadt Swecze Zusagungen":

„So haben sy euwir Gnade weder zugesaget getrewe und holt zu sein und abe (ob) jemant euwir gnade überfällt, wollen sie wellig by sammt thun mit libe und gut und alz getrewe manschaft pflichtet ist by synem Herrn" [4]).

---

[1]) Vergleiche die Verleihungsurkunde von Dritschmin S. 58.

[2]) Judizialbuch I S. 38. [3]) Geh. Archiv Königsberg Hochm. Reg. 9 S. 759.

[4]) A. a. O. XXIX B. 182.

Hienach scheint eine allgemeinere Lehnspflicht auch der Bürger der Ordensstädte zum Kriegsdienst angenommen zu sein. Auch bestätigt der folgende — leider stark beschädigte — Brief des Schwetzer Komthurs an den Hochmeister, daß jener bei militärischen Expeditionen zugleich Landesritter und Bürger verwendete:

Mynen willigen gehorsam zu allen getzeiten bereit erwirdiger liber gnediger her Homeister als ich ewer gnaden geschreben habe von die wartlute [1]) die die Polen bynnen unser grencze han dirniedergelegt — — — [2]) ewir gnoden das zbylnch eyner der gefangenen unser erbar man syner frund — — – offe hat dass sey knecht von ihm ist komen by dem er entpoten hat das der gefangen — — als eyn Bruder Tumpeling, zbylnt, Ditrich von leskowitz, kuncze von lasse . . . [3]), dobrigaß, irbare lute [4]) Niclas colme, Bartusch und Niclas tenner myne dynere, di andren sint us der stath, des habe ich dem houbtmanne zu Bromberg geschreben, bittende das er sie uff di hant welde uslassen, ab hers nicht enthethe, so bitte ich begerende von ewir gnaden, das ir dem houbtman wuldt schriben umb sie off die hant [5]) usczulassen. Ouch hat mir zbylnt — oben geschrebener — also entpoten wie das di polen willen han mit großer macht czu komen unde willen stath und hus bernynen unde belogern, und hot geheißen weyb und kynder klein yo ferder yo besser sunder simt (Säumen) **dem [6]) die geste [7]) jo korczlich kommen werden — getruwe jch wol, das ir vorsaczt gebrochen wird.**

Gegeben zur Swetz am Tag petri und pauli apostol.

Kompthur zur Swetz.

Aeußere Adresse:

Dem Erwirdigen homeister mit großer wirdikeit czu bedienen ane alles Sumen — große macht lyt doran —

1. **Gegangen von Swetz am Tage petri und pauli ap zwischen achte und nunen nochmittags.**

2. **Gegangen vom Olden husse als de seyger itzung XII hatte ge-**

---

[1]) Wartlute, Wartmänner, Späher, Wächter. S. Brinkmeyer gloss. dipl. II. S. 720. [2]) Die Stelle ist ausgerissen, etwa: „so melde ich". [3]) Laschewo. [4]) D. h. Landesritter. [5]) „Unter der Hand" oder „auf Handschlag." [6]) Indem. [7]) Kriegsgäste.

schlagen nach mitternacht von dem toge petri und pauli uff den montag.

3. Gegangen von Birgelau als d'seiger III slug von mittage[1].

Bei Rittern — auch außerhalb des Ordens — war, was man nicht vergessen darf, der Kriegsdienst der eigentliche Lebensberuf und in Urkunden werden die als Zeugen zugezogenen „ehrbaren Leute" — die Rittergutsbesitzer der Komthurei — stets mit dem militärischen Range aufgeführt, den sie bekleiden, so z. B. in dem Vertrage wegen Rückgabe der Burg Jasnitz an den Orden (d. d. Schwetz 1421): „Jesko von Schewe als Bannerführer, Jacob von Krupczyn als Waffenträger (armiger), Johann von Steynweg von Topolno, Michael von Dresdau, Otto von Lyschau (Luschkowo), Valislaus von Lubsee (Kawentschin) Lorenz von Konopat, Michael von Bulau (Waldau?) und Johann von Laschau (Laschewo) als „milites terrae Pommeraniae." In den beständigen Kriegen seit Beginn des 15. Jahrhunderts reichte der Heerbann der Komthurei aber um so weniger aus, als die Lehnspflichtigen ihren eigenen Besitz nicht lange verlassen mochten und bei dem allmälich einreißenden aufrührerischen Geist nicht zu halten waren. Von 1454 findet sich ein Schreiben des Komthurs zu Schwetz, dessen Inhalt der Ordensschreiber zu Marienburg äußerlich mit den Worten notirt hat:

„Schwetze dienende nemen orlop. Das Haws ist unbemannt. Do ist große varn[2]).

D. h. die Besatzung geht davon u. s. w.

Es sind eben die dienstpflichtigen Lehnleute der Komthurei, von denen der Komthur schreibt, daß sie sich selbst beurlaubten. Aehnlich schreibt 1463 der Komthur zu Elbing mit Bezug auf Neuenburg dem Hochmeister, daß die Hofleute (lehnpflichtige Besitzer von Edelhöfen) zu beiden Seiten der Weichsel sämmtlich fortgeritten seien und die Städte bloß gelassen hät-

---

[1]) Der Hochmeister war also gerade in Thorn. Geh. Archiv Königsberg LIX Nr. 32. Das Jahr fehlt. Jedenfalls ist der Brief nach der Tannenberger Schlacht geschrieben. Der Inhalt besagt, daß die ganze vom Komthur zur Beobachtung der Landesgrenze unter Führung des Ordensritters Tümpeling ausgeschickte Abtheilung von Landesrittern, Städtern und Burgmannen vom polnischen Hauptmann zu Bromberg überfallen und gefangen war. [2]) A. a. O. LXXIX. Nr. 182.

ten. In Neuenburg sei nur der Dienstmann Frederich Nebeschigt zurückgeblieben [1]).

Einer Notiz des Zinsregisters von 1415 können wir entnehmen, daß es in der Komthurei Schwetz vor den Verwüstungen, die die Schlacht von Tannenberg mit ihren Folgen auch über dieses Gebiet führte, 64 Ritterdienste oder Güter gab, deren Besitzer solche leisteten [2]), von denen sich aber 1415 nur 11 einigermaßen dienstfähig befanden, während später (1436) überhaupt nur noch 49 Rittergüter namhaft gemacht werden, ohne daß damit übrigens wohl ihre volle Leistungsfähigkeit ausgesprochen wird. Die völlig wüsten mochte man hier nicht erwähnen.

In Bezug auf das Gebiet Dirschau wird in dem obigen Zinsregister bemerkt:

„Dis nochgeschreben sint frey dinste Culmische und Polnische“ Czum ersten umb dy Newenburg sint XV dinste, IX culmische und VI polnische.

Die polnischen, d. h. die zu polnischem Rechte verliehenen Rittergüter bei Neuenburg werden dann (Fol. 151 b.) namhaft gemacht. Es sind Bochelim, Udisch, Bussin, Marsze [3]) im heutigen Schwetzer, Swyrkoczin und Kolmager [4]) im Marienwerder resp. Stargardter Kreise.

Hiezu kamen nun nach derselben Quelle noch 40 Schulzendienste, so daß also das Komthureigebiet Schwetz vor der Tannenberger Schlacht, wenn man die Ritterdienste zu je 3 Reitern annimmt, 192, und einschließlich der 40 Schulzen überhaupt 232, theils schwer theils leicht geharnischte Reiter in's Feld stellte.

3. Söldnerwesen.

Bei der Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit eignen Aufgebots im Lande mußte der Orden in immer zunehmendem Maaße Söldner werben, um die Burgen zu besetzen und sein Heer zu ergänzen. Hiezu wurden theils Soldaten von Handwerk meist in kleinen Trupps aus Deutschland,

1) A. a. O. Schbl. LIX. Nr. 82.

2) Diese Zahl stimmt mit der der heute noch vorhandenen adligen Güter im Kreise ziemlich überein, wenn man die adligen Dörfer mit zählt, die früher eigne Güter waren. Der Neuenburger Kreistheil fehlte dabei, wogegen ein Theil des Conitzer hinzukam.

3) Bochlin, Udschitz, Buschin, Marsau. 4) Kulmagga bei Ostrowitt.

besonders Sachsen, geworben, theils allerlei Volk, namentlich Matrosen, oder wie sie damals allgemein hießen, „Schiffskinder," die bei den vielen Seekriegen und dem ausgedehnten Kaperwesen der Vitalienbrüder im 15. Jahrhundert meist kriegskundige, gewandte, ja verwegene Leute und wohl häufig ohne Erwerb waren.

Den Zeitgenossen galten sie gleich mit Piraten [1]). In einem Schreiben von 1423 bestellt sich Heinrich Reuß von Plauen bei seinem lieben Vetter Plawen in Deutschland Söldner, „**die yo solche luthe sind, dor uff man sich verlassen moge, nicht schroter** (Schneider), **schuster adir sust unredliche Luthe,**" Schiffskinder schließt er nicht aus. Schon 1410 finden wir „Schiffskinder" in der Burg Schwetz als Besatzung, die wohl Heinrich Reuß von Plauen geworben hatte, als er noch Komthur von Schwetz war. Donnerstag nach Martini schreibt der Hauskomthur zu Schwetz an denselben:

„**Auch lieber her komthur, so wulden die Schiffkinder gerne wissen, woron sie weren und wie man's mit in halden werde und habe in** (ihnen) **gegeben gelt off rechniß so lange bis ich's von ewir Wirdikeit werde undir weist.**"

Am Schluß heißt es dann:

Wird auch der landkompthur wol wsrichtunge tun von den soldnern die mit im her quamen — — — [2])

Also Matrosen und andre Söldner waren damals als Burgbesatzung in Haus Schwetz. Auch in die Stadt Schwetz legte der Orden Söldner, sobald Gefahr war. Wie sie's trieben, darüber vermerkt die Schwetzer Chronik 1429, nachdem sie erzählt, daß der Speicher des Bürger Gottfried von der Weichsel umgerissen war und man die Planken und Dielen auf einen Haufen gebracht hatte:

Dy nomen dy Söldner vnd auch das holtcz was do was [3]) **und tochte** [4]) **czu bouwen und machten dorvon schyrme** [5]), **welche in den krygen vortragen vnd vorslept woren vnd vorfewlet und dy selbigen Soldener vnd andir luthe, dy do mit irme Vyhe her czur stat mit irme**

---

[1]) Dlugoss hist. Pol. I. 628/29 bei Schilderung des Hussitenzuges 1433. „Pyratis qui Schewkinder nuncubantur." [2]) Geh. Archiv Königsberg LIX. Nr. 5. [3]) War. [4]) Taugte. [5]) Kriegsschirme d. h. tragbare Schanzen und Dächer.

gerethe flogen, dy nomen das holtcz vnd verbranuten vnd karten sich an nymandes icht [1]) vnd man konde sich mit nymande sloyn [2]) u. s. w.

Um 1433 schreibt der Komthur an den Hochmeister am Schlusse eines Briefes:

Auch gnediger liber Her Homeister. Als ich euwir gnade gebeten habe vmb das booth (Booth) vnd vmb die XL (40) schiffkinder in die Stadt. Dieselbigen sullen die burger beykostigen vnd ouch vorsulden [3]) das mir euwir gnade, die ersser [4]) sende, so hoffe ich die Stadt mit gotes hülffe wol czu behalden." Gegeben czu Swecze am freitage vor margarethe im XXXIII Jare [5]).

Man wird es natürlich finden, daß solche Söldner der Stadt Schwetz unerwünschte Gäste waren, wie denn auch der Komthur von Schwetz 1454 schreibt:

„Auch gnediger liber Her Homeister sy (die Schwetzer) haben mir gesogt, wie daz man Lewte zu ene wollte legen, dy sy sere ungern lieden und halten welten u. s. w. [6])

Die Söldner wurden entweder gleveníenweise, d. h. ein Führer mit mehreren Gesellen (auch „Spieß" genannt, daher „Spießgesellen"), oder auch in größeren „Gesellschaften" kontraktlich auf Wochen- und Monatslohn angenommen. Um 1410 befinden sich außer den erwähnten Schiffskindern auch solche berittne Söldner als Bemannung des Hauses Schwetz. Denn der Hauskomthur schreibt an den Komthur:

„Ouch so sint des Herrn Russen [7]) von Planwen gezellen noch in ewir Koste vnd allhi wenig hen und haber ist vnd uns alles, was ich zu hause bedarff umb gereit (baar) gelt kouffen vnd habe itzund nicht me geld wen dri marg — — — [8]).

In den folgenden Schreiben ohne Datum meldet der Komthur dem Hochmeister, daß die ihm zugesandten nicht einmal bewaffneten Söldner mit 8 scot [9]) die Woche nicht zufrieden sein wollen.

---

[1]) Nicht. [2]) Schlagen. Wie die Ringmauern der Stadt zugleich zum Schutz des Landvolkes und ihres Viehes und beweglichen Vermögens dienten, ist hier auch ersichtlich. [3]) Beköstigen und besolden. [4]) Herauf (die Weichsel). [5]) Geh. Archiv Köngisberg LIXa. Nr. 4. [6]) Geh. Archiv. Königsberg LXXIX. Nr. 182. [7]) Reuß. [8]) Geh. Archiv Königsberg LIX. Nr. 5. [9]) Circa 16 Sgr.

Meinen willigen gehorsam mit allir Undertenikeit Erwirdiger libir guediger Herr Homeister dissen bewiser [1]) den ewir (euer) gnaden selbneunde [2]) saute offs Hus zur Swetz brachte euren briff an den Huskompthur. Der Briff laut also: Das man jn sal geben eyn gewenlich lon. nu wulde jch se geben off di Woche VIII (8) scot. doran wellen sie nicht genuglich sien und haben yo [3]) nicht ir armbroste noch ir armbroste noch ihr harnisch. Was mich nu enir gnadin heest und mir schribet do wil jch mich gern noch richten. gegeben zur Swetz am tag Concept. sct Marian [4]). Kompthur czur Swetz.

Im ausgedehntesten Maaße macht die Stadt Thorn von Söldnern Gebrauch, als sie Namens der Bündischen um 1460, wie schon bei Besprechung der Basteischiffe erwähnt ist, Haus Schwetz erst belagert und später nach Wiedereinnahme besetzt. Die Rechnungen der Stadt Thorn über ihre Ausgaben in dieser Veranlassung geben ein sehr eingehendes Bild der Söldnerverhältnisse. Wir lassen von dieser Rechnung einen kurzen Auszug, das erste Jahr betreffend, folgen:

Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo (1460) do wart das Sloß Swetze durch vnser finde vom Colmen rc (etc.) dirsteegen [5]) Circa festum exaltationis ste crucis [6]), das zcu rette habe wir vnser volk vnd dinstlewthe do hyn gesant.

Do selbest was hr Concze tewdyncus burgemeister vnd hr Bertram von Allen Cammerer vnde haben des nochgeschreben geld vßgegeben.

Czum ersten den dynstlewten hienoch geschreben.

Mathis Cather vnd Peter Aldhan sint vffgenommen zcu dinste in der zcal dreiszig personen uff ein firtel Jor, iczlichem die woche XV (15) Scot zcugeben. Jr dinst geht an feria quinta ante exaltacionem santte crucis.

En gegeben primo 10 Marg vigilia exaltationis ste crucis.

Item sie werden vffs new offgenomen feria quinte ante Simonis et Jude (festum).

En gegeben primo 19 Marg minus 1 firdung Sabbato ante (f [7]) Simonis et Jude (u. s. w. folgen Abschlagszahlungen).

---

[1]) Vorweiser dieses. [2]) Mit neun Mann. [3]) Ja. [4]) A. a. O. LIX a. Nr. 36.
[5]) Erstiegen. [6]) Am Feste der Kreuzerhöhung. [7]) Festum.

Lamacz der tromitter ist vffgenomen czu dinst die woche vff 15 Scot feria quinta ante exaltationem sancte crucis.

Em gegeben primo 15 Scot feria quarta post (f) michaelis (u. s. w. folgen Abschlagszahlungen).

Pyetzik von Kolin vnd Fricz sint czu dinst vffgenomen mit 9 pferden vff ein firtel ior vffs pferd dy woche 1 Marg czu geben . actum feria tertia in octava epiphanie. Do ging ir dinst an, unnd en gegeben primo 15 Marg feria sexta ante prisce virginis (u. s. w. folgen Abschlagszahlungen).

Schipper Eggerd Flugge mit 20 gesellen wart gesant ken der Schwetze das vorburg helfen weren sie sullen haben die woche czu 14 Scot unde die koste. In dienst geet an feria secunda post lucie virginis.

Doruff en gegeben (u. s. w. Abschlagszahlungen).

Buchsschutzen Meister Niclaß posener ist vffgenomen in der Stat dinst feria quarta ante Michaelis selbander vnd sal haben alle wochen 1½ Marg geringe. Doruff em gegeben u. s. w.

Schipper Michel Sundemann selb. 26 gesellen sint vffgenomen zcu dinste besz zcu Sente Michels tage zcu lande vnd zcu wasser vns zcu dynen dy woche ydman vor 14 Scot vnd frei koste die weile sie sint zcur Swetze. Sunder wen sie her heim komen, so sollen sie haben 14 Scot die woche vnd ire eygene koste. Ir dinst geht an dominia ante Elizabet primo 10 Marg.

Item Meister Niclaß vaher des konigis[1]) buchsschutz gegeben 4 Marg, do her ken der Swetze czoch mit der Vitalia Sabato post dorothee.

Item Schipper heinrich dem Sweden ½ Marg gesanckt[2]), do wir vns mit em vortrugen vmb den dinst feria quinta ante invocavit. Wir sullen em mit sener gesellschaft die koste geben vnd die danczker geben en wochlon.

Ken der Swecze gesant die erste Reyze, do her Johan vom loe vnsir burgemeister mit hern Niclaß pheilsdorff Ritter vnd vnsir dinstlewthe vnd Schiffkinder hin czogen wol 80 personen mit buchssen vnd ander notdorfft dominica ante Elizabet.

---

[1]) Von Polen. [2]) Geschenkt.

Primo 9½ Marg hern Johann vom Loe mitte gegeben zcu czerunge die premissa.

Item 10 Marg 23 Scot vor brot u. s. w. (folgt ein Verzeichniß der hingesandten Lebensmittel).

4. Besatzung und Proviantirung der festen Plätze.

Wie viel Mann zur ordentlichen Besatzung der festen Plätze der Komthurei gehörten, darüber liegt keine bestimmte Nachricht vor. Als Jaschinnitz um 1433 von den Hussiten überrumpelt wurde, befanden sich nur zwei Ordensritter und 26 Mann dort. Doch war das Haus sehr klein, die Vertheidigung höchst einfach, und dennoch dünkt die freilich aus Matrosen und Fischern von Hela bestehende Besatzung dem Chronisten ungenügend [1]). Aus den erwähnten Rechnungen der Stadt Thorn können wir für die erstern Jahre nur die Stärke der in die Vorburg, die im Besitze der Thorner war, gelegten Belagerungsmannschaften ersehen. 1460 werden in Sold genommen: Mathias Kather und Peter Althahn, zwei Rottmeister mit 30 Knechten, Pietzik von Culm und Fritz, Landsknechte mit 9 Pferden, Schiffer Ernst Flügge mit 20 Mann, Schiffer Michael Sundemann mit 21 Gesellen, die zu Wasser und Lande dienen sollten, Schiffer Heinrich der Schwede mit einer Gesellschaft, deren Stärke nicht angegeben ist, dazu der Büchsenschütz Niklas Posener. Doch steht nicht fest, wie weit diese Mannschaften gleichzeitig im Dienst standen oder wechselten. Auch führte der Bürgermeister von Thorn im November 1460 noch einen besondern Kriegszug mit 80 berittnen Dienstleuten und Schiffs-Kindern gegen die Burg. Immerhin ist ersichtlich, daß solchen Kräften gegenüber keine starke Besatzung nöthig war.

Die Zahl der letztern findet sich erst für 1466 genau angegeben, indem die Gebrüder Ludwig und Burghard von Schönfeld vertragmäßig übernahmen 10 Berittene und 16 Fußknechte als Besatzung zu halten. Die Zeit der eigentlichen Kriegsgefahr war aber damals vorüber. Der Orden war schon kampfunfähig. Dagegen ziehen, als es noch darauf ankam ernstlich zu widerstehen, um 1458 300 Polen von Schloß Marienburg als Besatzung nach Schwetz [2]).

[1]) Siehe Script. pruss. III. S. 501. [2]) Runau, Geschichte des 13jähr. Krieges.

Besser als über die Besatzung sind wir über die Proviantirung des Ordenshauses Schwetz unterrichtet. Es war grundsätzlich Bestimmung, daß jede Ordensburg für ein Jahr mit Proviant („Speyse") und mit den nöthigen Waffen versehen war. Die Uebergabeverzeichnisse beim Wechsel der Komthurei [1]) weisen nach, inwieweit dies thatsächlich der Fall war.

An Proviantirungs-Vorräthen sind verzeichnet:

a. an Getreide und Hülsenfrüchten.

Jahr.	Weizen. (Schffl.)	Roggen. (Schffl.)	Gerste. (Schffl.)	Mehl, Grütze, und Kleie.	Hafer: (Schffl.)	Erbsen. (Schffl.)
1377	—	9,420	360	—	2,000	—
1382	—	9,000	360	—	5,000	—
1392	—	9,000	1000	—	4,000	120
1396	—	27,000	200	3 Last Mehl.	4,300	210
1407	—	5,070	—	6 Last Mehl.	2,100	—
1411	—	1,860	—	10 Tonn. Grütze, 5 Last Roggenm.	—	—
1415	—	254	—	19 Last Mehl.	—	30
1416	—	480	—	—	10	36
1418	—	300	96	2 Last Mehl im Backhause.	—	—
1423 [2])	4 in d. Mühle.	449	100	9 Last Mehl, 3 Tonnen Grütze.	—	—
1424 [3])	—	—	162	12½ Last Mehl, 10 Schffl. Kleie,	250	90
1434	—	570	—	2 Last Mehl.	—	—
1438 [4])	18 in d. Mühle.	200	80	—	—	—
1440 [5])	—	450	381	2 Sch. Grütze, 3½ Last Mehl.	450	440

[1]) Königl. Geh. Archiv Königsberg. Großes Bestallungsbuch p. 358 flgnde.

[2]) Außerdem im Hofe zu Smoln (Pl. Westphalen): 1 Last Korn, 1 Last Hafer, 88 Scheffel Gerste, 40 Scheffel Erbsen; in Przitwin (Bratwin): 50 Klowen Hanf, 70 Scheffel Gerste, 1 Last Hafer, 10 Scheffel Erbsen.

[3]) In Drzeczn (Haus Dritschmin oder Grodde̊k) 3 Scheffel Erbsen, 20 Scheffel Erbsen, 20 Scheffel Korn, zu Polleden 10 Scheffel Korn.

[4]) Außerdem zu Polleden: 60 Scheffel Korn, die Mühle Setz (Dritschmin) 15 Scheffel Erbsen und zum Przetwin (Bratwin) ½ Last Korn, 350 Scheffel Erbsen.

[5]) In Setze 110 Scheffel Hafer, 49 Scheffel Korn, zu Kl. Smoln 50 Scheffel Hafer, 24 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Wicken, zu Ossig (Kommerau) 30 Scheffel Korn, 11 Scheffel Gerste, 82 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen.

b. an Fleisch, Fisch und verschiedenen Victualien.

Jahr.	Getrocknetes Rauchfleisch.	Butter, Schmalz, Fett und Oel.	Käse.	Eingesalzene Fische.	Salz.	Verschiedenes.
1377	180 Stück getrocknetes Fleisch, 2 Bachin.	9 Tonnen Butter, 5 „ gestoßenes Schmeer, für 1 Jahr Speise-Schmalz.	—	20 Tonnen Hering.	2 Last	—
1382	200 Flicken Fleisch, 8 Ochsen in Salz.	2 Tonnen Butter.	500 Stück.	—	—	—
1392	720 Stück getrocknetes Fleisch.	150 St. Schmeer, 4 Tonnen Butter.	5000 St.	16 Tonnen Hering.	150 Scheffel	—
1396	450 Stück getrocknetes Fleisch, trock. Rindfleisch, 2 Ochsen.	60 St. Schmeer, 8 Ton. Butter.	2000 St.	3 Störe im Salz.	3 Last.	—
1407	270 Flicken getrockn. Fleisch, 90 Streckfuß.	2 Tonnen Butter.	3000 „	—	2 Last.	—
1411	278 Flicken getrocknetes Fleisch.	1 Tonne Schmalz, 3 „ Butter, 65 St. Schmeer,	16 Schock.	—	4 Last und 2 Tonnen.	—
1415	290 Fleischflicken, 2 Schock Streckfuß.	2 Ton Butter.	—	15 T. Dorsch, 1½ Faß Stör.	1 Last.	—
1416	348 Flicken Fleisch, (Küche) Streckefuß, 6 Ochsen im Salz.	1½ Tonnen Butter, 1 Tonne und 31 Stein Unschlitt.	2800 Schk.	1 Tonne Heringe, 3 Ton Dorsch, 10 Stockfisch.	11 Tonnen.	Hanf-Samen, Mohn u. Senf, auf 1 Jahr 1 Pfd. Safran, 8 Pfd. Reis, 8 Pfd. Mandeln.
1418	300 Flicken Fleisch, (Küche) 5 Ochsen im Salz.	3½ Ton. Butter.	2000 „	8 Ton. Dorsch.	3 Last.	—
1423	478 Fl. Fleisch alt, 32 in diesem Jahre geschlagen, 60 Spieße Rindfleisch, 50 Sch. Bratw.	1½ Tonnen Butter, 9 Stein Unschlitt, 1 Tonne Oel, ½ Tonne Speise-Schmalz, Schmeer von 15 Schweinen.	2000 Hrn.- 3000 Kn.- Käse.	1 Tonne schottische Heringe aus Schonen, 17 Pirke(?), 1½ Faß Stör.	—	4 Faß Essig, 5 Ton. Mohn.
1424 [1]	475 Flicken Fleisch, 9 Schöpsen im Salz, 50 Schock Streckfuß.	2 Tonnen Butter, 1 Tonne Schmalz, 2 Tonnen Speiseschmalz, 1 Sch. Schmeer, 6 Stein Unschlitt.	3000 Herrn-, 3000 Knechts-Käse.	12 Sch. Stockfisch, 1½ Stör im Salz, 5 T. Dorsch, 1 Faß Lachs.	15 Tonnen.	10 Sch. Mohn, 3 Sch. Hanf, 5 Faß Essig, 5 T. Zwiebeln. 2 T. Scheffen-Kompst.

[1] In Smolen: 3 Stücken Fleisch, 60 Käse. In Drzeczn: 6 Stück Fleisch, 1 Tonne Scheffenkompst (Kumst), 300 Käse. Zu Poleden: 3 Stück Fleisch, 3 St. Schmeer.

Jahr.	Getrocknetes Rauch-Fleisch.	Butter, Schmalz, Fett und Oel.	Käse.	Eingesalzene Fische.	Salz.	Verschiedenes.
1434	20 Flicken u. 42 St. Schweine-Fleisch, 32 geschlachtete Schafe, 10 Schock Streckfuß.	2½ Tonnen Butter.	4 Tonnen Käse, 1400 Käse.	1 Faß Stör, 6 Sch. Flachsfisch, ½ Last Dorsch.	7 Tonnen.	2 Tonnen Zwiebeln.
1438	1 Schock Fl. Fleisch, 60 Streckfüße.	134 St. Schmeer, 3 Stein Unschlitt, 1 Tonne Butter.	50 Schock Tarald, 10 Herren-Käse.[1]	4 Ton. Hecht, 3 Schock getrocknete, ½ Tonne Bergerore[2].	4 „	—
1440	130 Flicken, 180 Brotwerste, 12 Spießen Rinder-Fleisch, 180 Bauchschinken, 3 Ton. Schweinewildpret.	½ Ton. Butter, ½ T. Schmalz, 2 Stein Unschlitt.	—	4 Ton. Dorsch, 1 T. Hering, 1 T. Hecht.	3 „	1 Sch. Mohn

c. an Getränken und Materialien dazu:

Jahr.	Wein.	Bier.	Meth.	Honig. Tonne.	Malz. Schffl.	Hopfen. Schffl.
1377	—	40 Faß Märzbier. 2 Tonnen.	4 Tonnen.	20	800	2000
1392	—	—	—	—	600	—
1396	—	—	—	—	210	500
1407	—	—	—	—	500	—
1411	—	—	—	—	110	1000 alt u. neu.
	a. im Kompthurkeller:					
1415	½ Faß Landwein.	3 Tonn. Wismarsches, 1 Last Danziger.	2 Faß.	3½ Tonn.	190	200
	b. im Konventskeller:					
	—	44 Faß Märzbier. 4 Stander Konvents.				
	a. im Kompthurkeller:					
1416	7½ Faß Wein.	10 T. Danziger Bier.	2½ Faß alten. 3½ Faß Konvents-Meth.	6 Tonnen.	120	350
	b. im Konventskeller:					
	—	12 große Stander Kollacierbier, 8 Faß Märzbier.	2 Tonnen.	1 Tonne.		

[1]) Zu Przetwin: 1400 Käse groß und klein. [2]) Heringe von Bergen.

Jahr.	Wein.	Bier.	Meth.	Honig. Tonne.	Malz. Schffl.	Hopfen. Schffl.
		a. im Kompthurkeller:				
1418	—	3 Tonnen.	5 Faß Konv.-Meth. 1 F. alten Meth.	5 Tonnen.	200	400
		b. im Konventskeller:				
1423	—	3 T. Kollacienbier. 4 Faß altes Bier. 3 Ganze Koll.-Bier. 5 Faß altes Bier. 1 Faß Märzbier. 4 T. Danziger Bier. 1 Tonne Wismar.	1 Tonne.	4 Tonnen.	363	120 [1]
1424	—	3 ganze Koll.-Bier. 3 Ständer Konvent. 4 Faß altes Bier.	—	1 Tonne.	—	150 [2]
1434	—	1 Faß altes. 3 „ neues.	—	7 „	60	400
1438	—	4 T. Koll.-Bier. 1 Faß altes Bier.	4 Faß alter, den man verfüßen soll, 1 Tonne Dannesmeth. 3 Faß alter.	6 „	—	4
1440	—	5 Faß Märzbier. 4 Tonnen Danziger.	1 Faß alter, 4 Tonnen neuer Meth.	4 „	35	171 [3]

3. Waffenvorräthe a) zur Vertheidigung.

Rüstungsstücke für:

Jahr.	Kopf und Hals.	Brust und Leib.	Arme und Beine.	Schilde.
1377	½ Schock Hauben, und Eisenhüte.	22 Panzer, 11 Slappen.	—	30 Tartzen [4]).
1382	7 Eisenhüte.	7 Panzer.	—	—

[1]) Außerdem in Przetwin (Bratwin) 80 Scheffel Hopfen. — [2]) Außerdem in Drzeczn (Haus Dritschmin oder Groddek) 10 Scheffel Hopfen. — [3]) Außerdem zu Ossig (Kommerau) ½ Last Malz.

[4]) Von targa — targis Schild für Fußvolk, welches den ganzen Körper deckte, gewöhnlich von Leder vom Rücken eines Thiers tergo mit Metall eingefaßt, selten mit Blech überzogen. Bei den Sachsen mit einer Spitze in der Mitte am Buckel versehen, um auch zum Angriff zu dienen, daher „buklau." Siehe Geschichte des Kriegswesens in der „Handbibliothek für Offiziere" Berlin 1830 bei Herbig. Band 1. Seite 111.

Jahr	Kopf und Hals.	Brust und Leib.	Arme und Beine.	Schilde.
1392	14 Eisenhüte, 15 Hauben, 5 Hundiskogeln[1]) 6 Gehänge[2]).	19 Panzer, 20 Platen.	—	—
1396	14 Eisenhüte, 15 Hauben, 8 Hundiskogeln, 6 Gehänge.	20 Panzer, 22 Platen.	—	—
1407	17 Eisenhüte, 13 Hauben, 15 Hundiskoppeln, 3 Helme, 5 Gehänge.	8 Panzer, 10 Platen, 2 Harnisch, 11 Brüste, 8 Schürzen, 1 Grusner[3]).	3 Paar Armleder, 12 Blechhandschuh, 4 Vorstollen[4]), 11 Beingewand, 2 Pockeln[5]).	10 Tartzen.
1411	6 Eisenhüte, 2 Hauben, 2 Hundiskogeln.	5 Brüste.	3 Paar Röhren, 7 Paar Vorstellen, 2 Paar Wappenhandschuh, 2 Kniekoppeln.	—
	Zwei Banner — ein seidenes.			
1415	6 Eisenhüte, 2 Hauben, 7 Hundiskogeln, 1 Helm, 2 Hauben-Gehänge, ein Gehänge zum Helm.	8 Panzer, 2 Platen, 5 Schürzen, 7 Brüste, 1 Girtzner.	3 Paar Röhren, 7 Vorstollen, 8 Paar Handschuh, 3 Paar Kniekoppeln.	8 Sturmtartzen.
	1416 und 1418 fast ganz wie 1415; 1423 und 1424 keine Rüstungsstücke außer 8 Sturmtartschen.			
1434	—	4 Panzer, 4 Harnisch-Kappen, 9 Schürzen.	—	1 Tartzchen, 6 Setztartzchen (?) 6 Schilde.
1438	3 Hundiskogeln.	4 Panzer, 8 Schürzen.	—	—
1440	11 Eisenhüte, 3 Hundiskogeln, 1 Umhang zur Haube.	4 Panzer, 8 Schürzen, 4 Brüste 1 ganze Plate, ein Seil zum Panzer.	1 Paar Handschuh, 3 Paar Vorstollen, 1 P. Beinharnisch.	—

Die geringe Zahl von Rüstungen im Arsenal des Hauses Schwetz müßte auffallen, wenn nicht zu erwägen wäre, daß nach der Kriegsverfassung und Sitte der Zeit jeder kriegsdienstpflichtige Lehnsmann — der Rittergutsbesitzer schwer- — der Schulze — leicht gewaffnet erscheinen mußte,

[1]) Runde Helme. [2]) Gehänge oder Gewinde espauliéres und genouliéres, sicherten Schultern und Beine gegen Verletzungen. Siehe a. a. O. S. 110.

[3]) Auch Girtzner und Gürsik genannt, war ein ganz aus Eisenstücken geschmiedeter Harnisch, der sogar den Schild entbehrlich machte. In Deutschland erst seit 1389 aus Italien eingeführt. A. a. O. S. 109. [4]) Stulzen. [5]) Buckeln fürs Knie.

auch der Bürger seine eigenen Waffen als Privateigenthum führte und der Söldner sich gleichfalls mit Waffen in Dienst begab.

Die Waffen der Ritter des Konvents sind gar nicht erwähnt, offenbar, weil sie jeder für sich bewahrte. Es handelt sich also hier nur um Vorräthe zur Aushülfe im Fall der Noth. Die Schlacht von Tannenberg und die Kämpfe in Folge des Hussiten-Einfalls nahmen aber auch diese weg. Für 1396 findet sich die Notiz, daß 4 Panzer nach Liefland gesendet.

Bemerkenswerth sind ferner für 1416: 14 Saumsattel, also für Saumrosse, welche Gepäck zu tragen hatten. 1418: 12 Saumsattel und 16 Reisemalan, (?) 1 Huschen (Häuschen).

An Kleidungsstoffen werden erwähnt:

1377 10 Thorensche Tücher, 1 gisl.[5]) graues Tuch und Leinwand zum St. Johannistage.

1392 350 Ellen Leinwand. 2 Stücke Tuch für den Geistlichen.

1396 350 Ellen Leinwand, 1 Stück Manteltuch, 2 Stücke graues Tuch.

1411 Ein Banklaken.

Später scheint es an Vorräthen der Art ganz gefehlt zu haben.

Verhältnißmäßig bedeutender waren:

b) die Angriffswaffen im Burg-Arsenal.

Es sind beim Wechsel der Komthure übergeben worden:

Jahr.	Spieße.	Armbrüste.	Pfeile.	Pulverwaffen.	Pulver, Kugeln, Schwefel ꝛc.
1377	30 Glefenyen[2])	12 Wind-[3]) 51 Rück- 59 neue Stegreiff- } Armbrüste.	—	2 Büchsen. 4 Selbstgeschoß[4]).	—
1382	—	233 Armbrüste.	—	—	—

[1]) gistlich, auch gysteliſch gleich „geistlich" weil aus diesem Tuch die Reverenden gemacht wurden; vergleiche Urkundenbuch der Stadt Liegnitz Nr. 30. p. 22. (1310, März 1429) und die Erklärung des Prof. Schirrmacher.

[2]) Glewetz, Lanze oder Speer — mit der der rittermäßige Adel zu Felde zog. Dem Ritter oder Glevener pflegten mehrere edle Knechte mit 4—5 Pferden, darunter die gewappneten Streitroße zu folgen. Daher Glefe, Glefenyen oder Spieß auch der Name für eine Abtheilung von gewappneten Reitern, namentlich Söldnern. Vergl. Stenzel Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter S. 102

[3]) Mittelst einer Schraubenvorrichtung aufzuwinden.

[4]) Geschosse, die sich selbst entluden, wohl außerhalb der Burg anzubringen, um die Annäherung zu verhindern, eine Art Minen.

Jahr	Spieße.	Armbrüste.	Pfeile.	Pulverwaffen.	Pulver, Kugeln, Schwefel ꝛc.
1392 1396	—	244 Armbrüste.	11270	5 Lotbüchsen. 2 große Büchsen, zur einen 48, zur andern 120 Steine.	13 lederne Säcke mit Pulver. 400 Gelote.
1407	—	32 neue Armbrüste[1].	—	—	—
1411	—	147 neue Armbrüste.	15600	8 Handbüchsen. 3 Tarrasbüchsen?	5 Tonnen.
1415	—	103 große Armbrüste. 74 Stegreifarmbrüste.	10800. 9000 alte, 5400 Pfeileisen.	—	5 Tonnen. 9½ Schock Steine groß und klein.
1416	—	8 Armbrüste, 93 Stegreifarmbrüste, 3 Schock Scheiben zu selbigen.	12030, 9000 alte Pfeile 1000 Pfeileisen.	5 Steinbüchsen, 12 Lothbüchsen.	Wie oben.
1418	—	90 große Armbrüste.	22,800. 5400 Pfeileisen.	Wie vor und 1 Büchsenwagen.	Wie oben.
1423	—	171 Armbrüste.	36,000.	6 Steinbüchsen, 2 Lothbüchsen, 3 Ladeschaufeln, 1 Pfropfeisen, 2 Ziegenstützen?	4 Tonnen Pulver, 1 Tonne Salpeter, 1 Tonne Schwefel, 480 Steine groß und klein.
1424	—	166 Armbrüste.	—	4 Steinbüchsen. 8 Lothbüchsen. 1 Büchsenwagen.	8 Schock Büchsensteine.
1434	—	121 Ambrüste, 24 Windearmbrüste[2] nach Thorn gesandt, um Stegreifarmbrüste daraus zu machen, was pro Stück 1 gute Mark kostete.	30 Tonnen Pfeile.	—	2¼ Tonne Pulver, 1 Tonne Salpeter, 1 Tonne Schwefel.
1438	—	67 Armbrüste, ein Theil in der Kirche; 600 Armbrüste in der Pulverkammer.	30 Tonnen.	4 Steinbüchsen, 6 Lothbüchsen.	3 Tonnen Pulver, 1 Legal Salpeter und 1 Faß.
1440	—	67 Armbrüste.	15 Tonnen.	Wie vor.	4 Tonnen Pulver.

[1] Die Stück-Zahl der alten wohl wie bei der früheren Uebergabe.
[2] Sollen wohl Windearmbrüste sein.

Ueber die Proviantirung der Ordensfeste Jaschinnitz finden sich Nachrichten aus dem Jahre 1420. Damals schrieb der Hochmeister auf eine große Zahl anderer Häuser Beisteuern zur Ausstattung dieses von den Polen ganz devastirt zurückgegebenen Hauses aus, die zugleich die Landwirthschaft und die Speisung desselben betrafen. Hiervon ist bemerkt:

Diß nochgeschrebin ist ußgericht zcur spiesunge des huwßes Jesnicz zcum Elbing Im XXI^ten^ Jore am dinstage noch Innocanit.

Czcum ersten der kumthur zcur Swecze 2 leste Rocken, Grudencz ½ last Rocken, Papaw ½ last Rocken, Aldehuws ½ last Rokken, Roghuws ½ last Rocken, Schonesehe ½ last Rocken, Reden ½ last Rocken, Danczk 60 Scheffil malcz 4 marc, Mewe 60 scheffil malcz 1 tunne puttir, Dirschaw 60 scheffil malcz, Slochaw 60 scheffil malcz, Tuchel 30 scheffil malcz, Thorn 10 scheffil erweis, Elbing 10 scheffil erweis V^c^ kese 10 marc, Cristburg 10 scheffil erweis V^c^ kese 8 marc, Marschalk 1 tunne puttir 10 marc, Balge 10 marc, Brandenburg 8 marc, Reyn 10 marc, Osterode 10 marc.

B. Finanzen.

Der Komthur von Schwetz hatte aus den Einnahmen der Komthurei nicht nur den militärischen und sonstigen Haushalt der Komthurei zu bestreiten, sondern auch bedeutende Summen an den Ordens- bez. den Hochmeisterschatz abzuführen, Naturalien nach Marienburg zu senden und nach Anweisung des Ordenstreßlers für dessen Conto Zahlungen zu leisten oder Lieferungen zu machen.

Die wichtigste Einnahmequelle der Komthurei war:

1. Zins.

Während in Pommerscher Zeit das ganze fürstliche Einkommen fast ausschließlich in Naturalleistungen der Unterthanen bestand, wurde in der Ordenszeit in ganz Pommerellen der Geldzins entschieden vorherrschend[1]). Es geht dies schon aus dem oben[2]) mitgetheilten Verzeichniß der Zinsdörfer von 1415 hervor. Nur drei Dörfer (Jungen, Poleden, Clonowo) hatten damals noch eine namhafte Abgabe an Korn, 8 und

[1]) Siehe Töppen a. a. O. S. 745. [2]) S. 54 flgde.

12 Scheffel von der kulmischen Hufe, Simkau und Gr.-Schiroslaw je ½ Scheffel Hafer, zu entrichten. Alle übrigen gaben einen Geldzins von ½ Mark (12 Scot) bis 2 Mark pro Hufe je nach der Güte des Bodens, so daß Niederungsland das Vierfache des leichten in der Waldgegend zinste. Für eigentliche Waldhufen oder „Haidehuben," deren Mesewyn (Miedsno) 2½ hatte, wurde sogar nur 1 Firdung = ¼ Mark oder 6 Scot gezahlt. Nur die Naturallieferung von je 2 Hühnern für die Hufe war aus alter Zeit geblieben, im Uebrigen war der alte Pommersche Naturalzehnte an die Landesherrschaft in eine Geldabgabe verwandelt. Wahrscheinlich war dies meistentheils bei Austhuung des Landes an deutsche Ansiedler geschehen. Bei einigen Ortschaften (Luskowo und Heinrichsdorf) wird ausdrücklich angegeben, wie viel statt des alten Zehnten im Gelde zu geben wer[1]).

Aus den Komthureiübergabe-Recessen können wir nicht bloß die Bestände, sondern zum Theil auch die Solleinnahme an Geld und Naturalzins für die verschiedenen Perioden ersehen.

Es sollten eingehen:

1377 an Geldzins 665 Mark, an Zinskorn 74 Last, an Zehntkorn 10 Last, an Zehntweizen 3½ Last und an Zehnthafer 5¹⁄₁₀ Last.

1382 werden 907 Mark 5 Scot als Solleinnahme an Geldzins angegeben, wogegen das Soll der Naturaleinnahme nicht erwähnt wird.

1407 sollten 910 Mark Geldzins, 60 Last Zinskorn, 1451: 900 Mark, 71 Last Roggen, 21 Last Hafer einkommen.

Im Ganzen ist also eine steigende Einnahme an Geldzins zu bemerken. 1407 werden auch 34 Mark an Schweine- und Kuhgeld erwähnt. Auch die altpommerschen Naturalabgaben naras und poduorove[2]) waren also, wo die dazu verpflichteten Bauern im Besitz geblieben, und nicht neue Vergebung gegen bloßen Hufenzins an Deutsche erfolgte, meistentheils in Geld verwandelt.

In dem Gesammtsoll an Zinskorn war wohl auch der Naturalzins enthalten, den die Mühlen mit 3 bis 12 Last Korn jährlich zu entrichten hatten, statt dessen sie aber, wie es scheint, auch einen entsprechenden Geld-

---

[1]) Siehe oben S. 65. [2]) Siehe S. 27.

zins — 2 Mark für die Last — nach Wahl entrichten durften. Denn im Zinsregister von 1415 wird die Mühle zu Splawie erst mit 3 Last Roggenzins, dann mit 6 Mark Geldzins, 1136 wieder nur mit 3 Last Roggenzins angeführt.

Gärtner entrichteten 1/3 bis 1 Mark und 2 Hühner für den Garten. Kretschmer oder Krüger hatten, je nachdem sie an einer Verkehrsstraße oder daran ab wohnten, 1 bis 2 1/2 Mark, Fährinhaber 12 bis 40 Mark Zins zu entrichten.

Die Bienenwirthe steuerten 1415 11 Tonnen und sollten später 16 liefern. Gewiß war auch diese Einnahme 1415 in Folge des Krieges gesunken und erst allmälig wieder im Ansteigen.

2. Ackerbau und Viehzucht,

auf eigenen Vorwerken bildeten den zweiten zu pommerscher Zeit gleichfalls unbekannten Einnahmezweig der Ordensstaatsverwaltung in diesem Gebiet.

Die Uebergaberecesse und Zinsregister lassen nicht vollständig ersehen, welche Höfe die Komthurei Schwetz gleichzeitig bewirthschaftete. Im Ganzen umfaßten die uns genannten Ordensvorwerke nach dem kulmischen Hufenstande (à 60 Morgen Pr.) gemessen: [1])

Ordenshof Bratwin (wegen des zu Engelsburg, später Graudenz, gehörigen Antheils mit 1/2 des ganzen Dorfareals angenommen)	13 Hufen,
„ Smoln (Pol. Westphalen)	16 „
„ Neuhof bei Schwetz [2])	13 1/2 „
„ Poledno	10 „
„ Grobdek	19 „
„ Rischke	2 „
	73 1/2 Hufen

oder 4410 Morgen Preußisch.

Die Wirthschaft wurde ohne Zweifel in 3 Feldern geführt und durch einen Reichthum an Niederungswiesen, sowie ausgedehnte Waldweide, unter-

[1]) So weit gleichzeitige Angaben fehlen, ist der kulmische Hufenstand von 1772 zu Grunde gelegt, der sehr alten Ursprungs ist und dem Hufenstande zur Ordenszeit bei den bäuerlichen Ortschaften in der Regel entspricht. [2]) Siehe S. 89.

stützt. Die Arbeit wurde hauptsächlich durch die zu diesem Zweck angesetzten Gärtner geleistet, wozu dann noch einige Scharwerksdienste, namentlich zur Zeit der Heuerndte, kamen, bei der auch Schwetzer Bürger (Fleischer) helfen mußten [1]).

Der Viehstand ist für einzelne Vorwerke, wie folgt, notirt:

Im Hofe zu Smoln (Pln. Westphalen) standen Pferde um 1411: 20 Kobbeln; 1415: 29 Kobbeln, 3 Karbispferde, 4 überjährige Füllen; 1423: 40 ziehende Kobbeln, 4 Schweiken, 36 Fohlen; 1424: 36 ziehende Kobbeln, 16 junge Kobbeln.

Rindvieh 1411: 23 Haupt; 1415: 50 Haupt und 8 Kälber; 1423: 84 Stück; 1424: 66 Haupt, 19 überjährige Kälber, 13 Saugkälber.

Schweine 1411: 30; 1415: 30 alte, 66 junge; 1423: 75 alte, 30 Ferkel; 1424: 158 Schweine.

Im Hofe zu Sprzetwin (Bratwin) Pferde um 1423: 23 ziehende Kobbeln, 8 Schweiken; 1424: 44 ziehende Kobbeln, 13 Hengstfüllen, 15 Kobbelfüllen; 1438: 24 ziehende Kobbeln, 6 Füllen im andern Jahre, 26 kleine Füllen, 1 Pferd des Hochmeisters; 1440: 45 ziehende Pferde, 30 Füllen, 2 jährige, 10 saugende, 2 zwei- und 3 dreijährige.

Rindvieh 1423: 108 Haupt; 1424: 96 Haupt, 36 Kälber; 1438: 78 Haupt, 4 Kälber; 1440: 5 ziehende Ochsen, 67 Haupt, 6 Mastochsen, 14 überjährige, 33 einjährige.

Schweine 1423: 75 und 30 Ferkel; 1425: 240 alte, 50 abgewöhnte Ferkel; 1438: 135; 1440: 98.

Im Hofe zu Setze (Grodbek) Pferde 1415: 24; 1423: 15; 1424: 20 Schweiken; 1434: 4 Schweiken, 10 Reisewagenpferde [2]), 4 Reitpferde; 1438: 11 ziehende und 1 Pferd des Hochmeisters.

Rindvieh 1415: 28 Haupt, 8 Kälber; 1423: 38 Haupt, 8 Kälber; 1424: 39 Haupt, 2 Zugochsen, 11 Kälber; 1434: 25 Kühe, 1 Bulle, 9 gute Ochsen; 1438: 4 Kühe, 1 Bulle, 20 Kälber, 8 Ochsen; 1440: 36 Haupt, 15 Ochsen, 3 überjährige Kälber.

Schweine 1415: 19 alte, 30 junge; 1423: 26 alte, 14 Ferkel; 1424: 43; 1438: 40; 1440: 9.

---

[1]) Vergl. auch Neuenburg S. 110.

[2]) Reise ist = Kriegsreise; es sind also Trainpferde gemeint.

Schafe 1415: 103 und 22 Lämmer; 1423: 113; 1424: 464; 1434: 300; 1438: 195; 1440: 194.

In Summa wird folgender Viehstand der Ordensvorwerke aus den Uebergabe-Recessen bei Wechsel der Komthure ersichtlich:

Im Jahre:	1377	1382	1392	1396	1407	1411	1415	1416	1418	1423	1424	1434	1438	1440
Pferde.														
Konventspferde . . .	16	13	18	25	30	39	27	23	32	24	25	—	3	2
Wirthschaftspferde .	104	150	161	190	199	44	84	81	86	114	94	49	38	77
Schweiken	—	—	40	42	6	—	7	8	27	23	36	4	2	2
Fohlen (1—4 jähr.) .	43	100	66	75	43	—	15	5	—	56	83	8	32	42
Summa Pferde . .	163	263	285	332	278	83	133	117	145	217	238	61	73	123
Rindvieh.														
Haupt-Rindvieh . .	272	180	240	152	210	57	110	76	150	252	282	112	117	230
Jungvieh	—	—	25	—	—	—	16	44	47	32	91	28	24	84
Summa	272	180	265	152	210	57	126	120	197	284	373	140	141	314
Schaafe.	1870	1100	1550	1745	800	150	125	200	250	113	929	300	195	194
Schweine.	660	130	390	410	360	30	397	270	532	621	842	112	214	127
Summa Häupter aller Viehgattungen	2965	1673	2490	2639	1648	220	761	701	1124	1245	2382	613	583	758

Was die Arten der verschiedenen Viehgattungen betrifft, so begegnen wir bei den Pferden einer großen Menge von Bezeichnungen: Conventspferde, Schelrosse, Knechtspferde, Dreben („das sind auch Rößchen") Hengste, Reisewagenpferde; mit diesen Namen werden die Kriegsrosse aufgeführt, die in der Kolonne „Konventspferde" verzeichnet sind. Unter den Wirthschaftspferden werden ziehende Pferde, Pflugkobbeln, Kobbeln, Reitpferde, Karbispferde, Karwanspferde, Schweiken unterschieden. Aus letzteren, die in einer besondern Kolonne aufgeführt sind, wurden die zum Postdienst des Ordens bestimmten Pferde genommen. Doch war dies nicht ihre ausschließliche Bestimmung. Es scheint, sowohl die Troß- und Packpferde, als eine geringe Art Ackerpferde, wurden so bezeichnet, dagegen werden „Briefschweiken" öfter besonders genannt. Pferdezucht wurde vorzüglich

in der Niederung, namentlich in Bratwin betrieben. Wenn einmal 37 Stuten nach Kriegsrossen und Wirthschaftspferden nebst Fohlen von 1—4 Jahren im Receß (von 1377) aufgeführt werden, so möchte man auf ein Gestüt schließen und annehmen, daß die Pferdezucht rationell betrieben wurde. Um die Werthe der Pferde und die besondere Weise ihrer Bezeichnung ersichtlich zu machen, möge hier eine Schätzung von Söldnerpferden folgen, die von 1413 [1]) datirt. Es heißt daselbst:

„Dornoch folget die schatczunge der Pferde.

Czum ersten her peter wilkin Kompan hat 5 pferde: pmo eynen wulfarmen [2]) Hengest vor 30 Mark, item eynen braunen Hengest vor 24 Mark, item eynen rotbraunen mit eyner wysen blessen vor 12 Mark, item eynen rotfalen mit einer langen blassen vor 10 Mark, item eyne swarze sweyke vor 7 Mark.

Item Wilke hat 10 pferd.

Czum ersten eynen Schymmelichten Hengest . . .	**40 Mark,**
Item eyn swarzbrauner mit eym blassen vor . .	**43 -**
Item eynem rothen blessächtigem Hengest vor . .	**30 -**
Item eyn bruner vor	**10 -**
Item eyn kleyn brauner mit eynem wysen fusse .	**10 -**
Item eyn kleyn rother vor	**9 -**
Item eyne brune sweyke vor	**5 -**
Item eynen falen Hengest mit einem owgen . . .	**12 -**

Item Jan Schaliger hat 5 pferd.

Czum ersten eynen gruselichten Hengest vor . . .	**38 -**
Item eyne vale swe yke vor	**8 -**
Item eyn rot gruselichtes vor	**15 -**
Item eyn wyses vor	**10 -**
Item eyn swartzbrunes vor.	**10 -**
Item der junge paschala hat eynen braunen Hengest vor	**16 -**
Item Michel hat eynen groen [3]) Hengest vor . .	**20 -**
Item Hans Lanke hat eynen swarzen wallach vor .	**40 -**
Item eynen falen wallach vor.	**40 -**

[1]) Geh. Arch. Königsberg Hochm.-Reg. 3. S. 133. [2]) Wolffarbig. [3]) Grauen.

Der Durchschnittswerth der 22 Pferde stellt sich auf 20 Mark oder 60 Thaler damaligen, 180 bis 240 heutigen Silberwerthes, während die einzelnen zwischen dem Minimalwerth von 5 Mark = 15 Thlr. (heute 45—60 Thlr.) und 43 Mark = 129 Thlr. (heute 387—516 Thlr.

Ueber die Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht erfahren wir nichts Näheres. Nur werden „gute Ochsen," Mastochsen, Zugochsen, Mastschweine, Faselschweine, unterschieden. Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht wurde in der Niederung, Schafzucht auf der Höhe, Hühnerzucht, wie die Auflage der Zinshühner zeigt, im ganzen Gebiet betrieben. Reichthum an Niederungswiesen und an Waldweide in dem ausgedehnten und noch wasserreicherem weiten Forstterrain begünstigten die Viehzucht. In der Niederung, sowohl in der kleinen Schwetzer, als in der großen Neuenburg-Graudenzer, waren zwar bereits Dämme vorhanden [1]), doch wahrscheinlich waren dies nur Sommerdeiche zum Schutz der höher gelegenen Ackerländereien. Die Wirthschaft mußte daher vorzugsweise Viehwirthschaft sein. Dafür sprechen auch die oben angegebenen Notizen über die Viehstände auf den Ordenshöfen in Bratwin und Poln. Westphalen (Smoln) und die großen Vorräthe an Fleisch, Käse und Butter im Ordenshause [2]), der große Umfang des Fleischergewerkes in Schwetz [3]) u. a. m.

Was die gebauten Früchte betrifft, so ist es bemerkenswerth, daß Weizenvorräthe im Ordenshause und auf den Höfen nur ausnahmsweise in geringen Quantitäten vorkommen, dagegen sehr bedeutende Quantitäten an Roggen, Gerste (resp. Malz), Hafer. In der Niederung wurde fast nur Gerste und Hafer, auf der Höhe Korn und Hafer gebaut. Erbsen kamen auf Höhe- und Niederungsvorwerken vor. Wicken wurden 1440 in Poln. Westphalen gebaut.

Was das landwirthschaftliche Inventarium des Ordens betrifft, so werden Zochen, Pflüge, Pflugeisen, auch Pflüge „mit allem Zubehör" (1424)

---

[1]) Siehe S. 99 Anm. 4 und die Handveste von Sanskau S. 73. Etwa um 1440 klagt der Komthur zu Schwetz dem Hochmeister, daß der Hauptmann zu Camyn den Bauern zu Grunzno verbiete: **„das sie czu den temmen nicht helfen sullen das sie doch vor vilen jaren gethan haben, vnd des herre Bischoff von Lesszlaw sich nicht von seynen eygnen hoffen andir vormerken zcu thuen widderseczet"**

[2]) Vergl. S. 159. [3]) Siehe S. 94.

eiserne Eggen, außerdem Mistgabeln, Heuscharen, Heugabeln, Sensen, erwähnt. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Bestände an Getreide, Hopfen, Wolle und Vorräthen aller Art, die sich nach den Uebergabe-Recessen im Ordenshause befanden, der Regel nach aus den eignen Vorwerken des Hauses gewonnen wurden. Das Zinsgetreide war an sich nicht erheblich; eines Ankaufs von 1 1/2 Last Korn in Graudenz wird nur einmal (1440) Erwähnung gethan. Wohl aber dringt der Komthur wiederholt beim Hochmeister darauf, ihm den Verkauf von Getreide — der durch Ausfuhrverbote gehemmt war — zu gestatten. Hatte die Komthurei zeitweise 50 Hufen kulmisch (2/3 des ermittelten Gesammt-Hufenstandes der Ordensvorwerke) unter dem Pfluge, so ist der Vorrath von 9000 Scheffel Roggen, welcher sich 3 Jahre hinter einander in den Beständen wiederholt, auch nach Abzug des Wirthschaftskorns, als Erträgniß nicht auffallend, und selbst die Ansammlung von 27,000 Scheffel (1396) an Erträgen nach guten Jahren denkbar. Dungzustand und Bearbeituag ließen, bevor die Tannenberger Schlacht das Land entvölkerte und den Viehstand decimirte, allen Umständen nach, nichts zu wünschen übrig. Außer dem Ackerbau wurde der Hopfenkultur sowohl in der Niederung als auf der Höhe große Sorgfalt gewidmet, wie die bedeutenden Vorräthe an Hopfen schließen lassen (1377: 2000 Scheffel). In Verbindung damit blühte die Bier- und daneben bei der umfassenden Bienenzucht die Methfabrikation des Ordens. Es läßt sich auch denken, daß der Genuß so vielen Salz- und Rauchfleisches[1]), wie der eingesalzenen Heringe und Dorsche großen Durst zur Folge hatte. Der Weinbau wurde sowohl bei Schwetz als Neuenburg betrieben, bei letzterem Ort in dem Umfange, daß es eine Körperschaft der Winzer gab. Flachsbau blühte in Pommern von Altersher und Hausweberei war ohne Frage allgemein damit verbunden. Wenn es in dem Uebergabe-Receß von 1377 heißt: „**Item Lynwant tzu sente Johannis tage**“ und um 1392: 350 Ellen Leinwand, so möchte auch das wohl eigenes Produkt gewesen sein. Die Ziegelfabrikation war sehr im Schwunge, und dies Produkt, wie die erhaltenen Bauwerke zeigen, vortrefflich. Ein Eisenwerk — wahrscheinlich

---

[1]) Siehe Seite 159 und 60.

mit Rasenerz in Kossowo betrieben — wird in einem Schreiben des Komthurs von ca. 1440 erwähnt [1]).

Zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Ordens gehört es bei dieser Gelegenheit noch der Lohnverhältnisse in der Ordenszeit Erwähnung zu thun. Hochmeister Küchmeister von Sternberg setzte eine Lohntaxe wie folgt fest:

„Im 1420 jore — [2]) ist das gebot obir laut gegangen:

czum ersten: wer do vremde Hower (Hauer) **mitet, den sal man geben von dem morgen haber 3 Schill und von dem morgen grase 4 Schill, item Tagelon eynen Schilling und dy kost, it. den Snetere [3]) off di morgen 6 schill., wer let sneiden bey der Hube, als die Hube leit, den sal man geben 12 scheffel, it. von der gemessen Hube 15 schff. it. eynem dienstknecht der seyn gescheer [4]) machen kan und mit der sense hawen, dem sal man geben drey mark czu jor, it. einem treiber 1½ mark, it. einem slechte helder (?) czwe mark, it. einem weidehuter drey firdung, it. ejner großen Hausmaidt eynen mark das jor, it. eyner messigen maidt drey firdung, it. ejner Kindermaidt eyne halbe mark it. das die Stete bestellen, das in eren Steten und vorsteten kein ledig gesinde gehegt und gehofet werde, die czu dinste togen, dergleichen man off dem Lande auch bestellen soll.**

Der gewöhnliche Tagelohn — in der Erndte betrug also 1420 einen Schilling d. h. 1½ damaligen und 4½ bis 6 Sgr. heutigen Silberwerths nebst Kost. Bemerkenswerth ist, daß für die Erndtearbeiten Akkordsätze schon damals üblich waren.

3. Forstwirthschaft.

Von dem Umfange der Forsten ist S. 80 die Rede gewesen. Sie nahmen damals den größeren Theil der Komthurei ein [5]). Die Forsten

---

[1]) Geheimes Archiv Königsberg, Schiebl. judicialia ohne Nro.

[2]) Hochmeister Reg. 5. S. 136. Vergl. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 7. Seite 336, wo eine Verordnung von 1418 über Gesindelohn erwähnt, aber nichts Näheres mitgetheilt wird. Ueber die Geldwerthe ist Seite 64. Anmerkung — zu vergleichen.

[3]) Schnitter. [4]) Geschirr.

[5]) Noch heute über ⅓ des Kreises S. 2.)

waren im allgemeinen Regal d. h. der Landesherrschaft vorbehaltnes Eigenthum und wurden, so weit sie nicht Andern besonders verliehen waren, vom Orden bewirthschaftet. Ein Ordensbruder bekleidete zu dem Zweck das Amt eines Waldmeisters. „Bruder Albrecht von Lauenburg, Waldmeister" ist bei Verleihung von Dritschmin in Grodbek als Zeuge anwesend. (S. 59.) Es war ausdrücklicher Befehl, daß die Gebietiger und und Amtsleute die zu ihren Aemtern gehörigen Wälder und Haiden nicht verhauen lassen sollten zum Verkauf, sondern sie sollten hauen lassen: **„czu norttorft und den gebewden irer Ampte"** [1]). Es läßt sich daraus schließen, daß der eigene Bedarf ein ansehnlicher gewesen und die bäuerlichen Zinsdörfer freies Bauholz in den Ordensforsten erhielten. Eine ausdrückliche Erwähnung einer solchen Verleihung findet sich nur in dem Privilegium über Gartendorf Sanskau[2]), doch galt sie bei bäuerlichen Zinsdörfern wohl als selbstverständlich. Der Orden bezog aus Komthurei Schwetz aber auch Bauholz nach Marienburg, was stromabwärts das Schwarzwasser und die Weichsel herab leicht zu verflößen war. So heißt es in einer Ordensrechnung von 1420[3]): **diese nachgeschriebnen Gebietiger sollen dieses nachgeschriebne dem Treßler ausrichten: Swecz wird herschicken XL. (40) Schock delen"** und ferner ebenda: **„So sinn von der Suydemolen genommen XL. (40) Schock delen, die lagen zur Swecz, die sal man in beczalen."** Auch den Komthur zu Schönsee versorgte der zu Schwetz einmal mit Holz zum Bollwerk, das Flyns der Büchsenschütz aussuchen sollte[4]). Daß vorzügliches Bauholz bei Klonowo, Eichenholz bei Jaschinnitz, (jetzt Revier Grünfelde) stand, erfuhren wir schon aus einem Briefe des Schwetzer Komthur an den Hochmeister von 1449 über die Wiederstellung jener Burg[5]).

Eine nicht unbedeutende Nebennutzung der Forst war der Honigertrag der wilden Bienen. Wir finden an Vorräthen in den Rezessen verzeichnet 1377: 20 Tonnen Honig; 1407: 4 Tonnen Meth; 1415: 3½ Tonnen Honig; 1416: im Komthurkeller: 6 Faß Meth und 6 Tonnen Honig; im Konventskeller: 2 Tonnen Meth und 1 Tonne Honig; 1423: 1 Tonne Meth und 4 Tonnen Honig 2c.

---

1) Vergl. Voigt, Preußens Geschichte VI. (S. 642). 2) S. 73.
3) Hochmeister Reg. V. 4) Geh. Archiv Königsberg LIX. Nr. 23. 5) S. 140.

4. Jagd.

Die Freuden der Jagd mußten sich die Brüder versagen. Nur auf Wölfe, Luchse, Bären und andere reißende Thiere durfte, doch nicht zur Kurzweil sondern des gemeinen Nutzen des Landes wegen, die Jagd von ihnen geübt werden, aber ohne Hunde. Nur dem Hochmeister, den obersten Gebietigern und den Komthuren standen Ausnahmen zu [1]). Daher waren Wildgruben und Netze im Gebrauch. Bei der Komthurei-Uebergabe von 1415 werden 6 Rehgarne, 1416 12 Rehgarne, bei der von Engelsburg um 1414 2 Hasen und 8 Rehnetze in Sanskau [2]) erwähnt. Zehn Rehe wurden zwischen 1399 und 1408 vom Hochmeister zu Thorn jedes mit 10 Scot = 1 Thlr. 7½ Sgr., das Schock Rephühner 1399 mit circa 2 Thlr., 1403: etwas über 4 Thlr., also 1 bis 2 Sgr. das Stück bezahlt [3]). An Wildschwein scheint es auch nicht gefehlt zu haben, da unter den Vorräthen im Ordenshause wiederholt solches erwähnt wird. 1377: „2 Bachin," 1440: „3 Tonnen Schweinwildpret."

5. Fischerei.

Die Benutzung der Gewässer des Landes galt als ein Hoheitsrecht des Ordens, [4]) dessen derselbe sich nur durch besondere Verleihung entäußerte. Diese Verleihungen betrafen theils die Anlegung von Mühlen an den erheblicheren Bächen und Flüssen, theils die Fischerei. Als Nahrungsmittel nahmen Fische im Mittelalter noch eine wichtigere Stelle heute ein, sowohl weil die Gewässer zahlreicher und fischreicher, als weil die Produktion andrer Nahrungsmittel verhältnißmäßig geringer und endlich der Fastenzwang ausgedehnter war. In der Regel wurde die Fischerei an Private und Gemeinden nur mit kleinem Gezeuge und zu eigenem Bedarf verliehen. Man kann also denken, wie umfangreich die Fischerei-Nutzung der Komthurei bei der ausgedehnten Weichsel-Grenze und den zahlreichen anderen Gewässer war. Daher

---

[1]) Siehe Voigt a. a. O. B. VI. S. 504.

[2]) Fröhlich Geschichte von Graudenz S. 73.

[3]) Siehe Voßberg a. a. O. S. 126.

[4]) Vergl. Culm Handveste und Voigt, Preußens Gesch VI. S. 636.

gab es im Ordenskonvent zu Schwetz auch einen besondern Fischmeister. Ein Fischamt daselbst wird 1411 erwähnt. Um 1415 werden als Utensilien des Fisch-Amts verzeichnet: ein Wintergarn, drei Störgarne, drei Dubas (Frachtkähne) ein Floß, ein großer Kahn an der Fähre — die also das Fischamt verwaltete. Auf eine schonende Benutzung der Fischerei deutet die oft genaue Bezeichnung der zulässigen Geräthe in den Verleihungsurkunden hin. Unter den Vorräthen des Hauses Schwetz nahmen außer Hering auch Hecht, Dorsch, Stör eine ansehnliche Stelle ein. Lachs und Flackfisch (?) werden auch wiederholt genannt. Ein Theil des Fischereiertrages der Komthurei ging regelmäßig nach Marienburg. Im Hochmeister-Register [1]) wird bemerkt:

„**Dese nachgeschrebne gebietiger pflegen bei guter gewonheit fische zu senden ken Marienburg zum Kapitel.**“

Darunter folgt dann der Schwetzer Komthur.

B. Außerordentliche Steuern

legte der Orden allen Klassen der Bevölkerung nach der Schlacht bei Tannenberg und später wiederholt auf, um die Kriegslasten, insbesondere die Kontribution an Polen zu bestreiten. Unter dem Namen „Reysegelt“ [2]) und „Geschoß“ werden dieselben in dem Bruchstück der Schwetzer Orts-Chronik wiederholt erwähnt. Von einem großen und kleinen Bürgergrundstück waren in den zwei Kriegen von 1425 drei und ein halb Mark oder etwa 30 Thaler heutigen Geldwerthes zu zahlen gewesen. Selbst Tagelöhner und Dienstboten mußten steuern und der geringste Kopfsteuersatz betrug 1414 ein Scot oder 4 Sgr. damaliger, 12—16 Sgr. heutigen Werths, also etwa eine Jahresklassensteuer. Wir lassen die Repartition von 1414 folgen, weil sie zugleich ein genaues Bild der damaligen Stände des Volks darbietet [3])

---

[1]) Geh. Archiv Königsberg Hochmeister Reg. III. S. 115.

[2]) Von Kriegsreise expeditio.

[3]) Geheimes Archiv Königsberg Hochmeister Reg. III. Voigt Bd. VII. S. 138 erwähnt die Steuer nur allemein, ohne nähere Mittheilung der Sätze.

Also haben die Herrn off ere lewte und wndir ingesessen [1]) das geschos [2]) gesatzt: an der obend Andreas und sal gefallen [3]) off der heiligen drey königtag.

Czum Ersten eyn iclicher einer stad Inwoner sal geben von der nuwenmark (nämlich: Grundzins von der Hofstelle) acht newe pfennige [4]) un czu vorschus [5]) zwen nuwe scot vom tische.

Item iclicher Scholze und gebuwer der dutschen dorffer und ouch dorczu Kretschmer, molner und gertener sollen nicht vorschus geben und alleyn von iclicher nuwen marg (nämlich: Hufenzins) eyne nuwen schilling.

Item die handwerker off dem Lande vorwerker Hofelewthe und Husgenossen [6]) sollen ouch von iclicher nuwe marg (auch wohl Zins) eyn nuwen schill geben und keynen vorschus.

Item allerley Dinstbole, Schuster und Hirte sollen von iclicher nuwe marg verdiente lons eyn newe scot geben und nicht vorschus.

Item iclicher Hake [7]) der nicht vorbrant ist, sal geben eyne halben firdung newe geld. Item die vorbrante Haken von dy jene dy also geringe syn sollen vor czwe Haken geben ein halben firdung nuwen geld.

Das ist di boroechnungen des Geschosses des sich Ritter und Knechte mit den eren dirgeben [8]) haben geh. czu Elbing am Sonntag nach nat. Mar. im 1414. jor.

Czum ersten welche Hube unverbrannt ist und czu vollem nutze leidt, dy sol geben ½ firdung sunder die vorbrannten vor fünff jor.

Und die geringen huben als umb Bewtaw und der Bern [9]) adir wo dy sonst gelegen [10]), der macht [11]) man merken mag bey eren Zinsse sollen geben zwei huben vor eyn.

Item welche dy in desem jor vorbrannt seyn, die geben nicht.

Item der Hoffeman off das femfte sal geben gleich eyn huben.

Item der Hoffman offs dritte sal geben gleich zwey huben.

---

[1]) Also die unmittelbaren Ordenseingesassen. [2]) Steuer. [3]) Fällig sein. [4]) Siehe oben Seite 63/64. [5]) Vielleicht eine Zwangsanleihe. [6]) Häusler, Instleute. [7]) Hacken, ½ kulm. Hufe. Die Hackenbauern sind nicht deutsche. [8]) D. h. Steuern, welche Edelleute von ihren Hintersassen zugestanden haben. [9]) Um Bütow und Behrend. [10]) Also auch in unsern Haidedörfern. [11]) Deren Vermögen, bez. Leistungsfähigkeit.

Item dy do Hoffelewthe seyn umb dy helffte, dy sollen dy helfte des Geschosses usstecn, das uf dy huben wirt treffen [1]).

Item wer vorwerg gemitt hat [2]) der soll verschossen seyne propper [3]) gut vor die mark eyn scot.

Item Vorwerg-gertener [4]) sollen geben von dem garten 1 scot seynem Hern czu helfe off das Hwbeslage [5]) das her sitczt.

Item wo gartedorffer syen addir dy do eygen garten haben dy sollen geben gleich huben.

Item dy hantwerker off dem lande iclicher von seynen werke sal geben gleich eyn huben.

Item die molner iclicher vom rade gleich eyn huben sunder welche molner dy do sitzen off das femfte adir virde, dy sullen geben en fünfte teil erem Hern czu hulffe.

Item iclicher dinstbothe sal geben von der Mark 1 scot [6]).

Item wer ist ledig gesinde das do leuth [7]) off tagelon, un iclich hussgenoss 1 scot.

Item wer gelt uff czins hat, das nicht erbeczins ist, der sal geben von der marg renthen 11 scot, daz Heuptgut (?) sal frey steen.

Item die Kretschmer bowssen der landstrassen sullen geben gleich 1 Hube.

Item dy Kretschmer in der lantstrasse dy geben gleich 2 Huben.

Item Scheffer und Hirten, dy sollen geben gleich ander gemittet gesinde.

Gesammtertrag der Schwetzer Komthurei und Geldverhältnisse überhaupt.

Was an außerordentlichen Steuern einkam, entzieht sich der Schätzung. Uebrigens stellt sich die reguläre Einnahme im Anfange des 15. Jahrhunderts etwa wie folgt:

---

[1]) Die Hofleute oder Wirthe waren also auf einen Antheil am Brutto-Kornertrag gestellt; sie erhielten bez. die 5te, 3te, 2te Garbe. [2]) Ganze Vorwerke wurden also verpachtet. [3]) Eigen. [4]) Gespannhaltende Einwohner. [5]) Hufenschlag, Hufenzahl, die er besitzt und wovon er nach erster Position steuert. [6]) Also $1/_{24}$ des Lohns. [7]) Liegt.

Hufenzins einschließlich der Stadt Schwetz 1470 Hufen mit einem Durchschnittszins von 2/3 Mark	980 Mark,
Zinshühner von 1470 Hufen à 2 Stück = 2940 oder 49 Schock à 2 Mark.	38 =
Zinshonig: 20 Tonnen à 3 Mark	60 =
Zinskorn: 60 Last à 3 Mark	180 =
Gartenzins von Bösendorf und Supponin (Klein) 32 Gärtner à 1 Mark	32 =
Mühlenzins: 9 Mühlen à 4 Last = 36 Last à 3 Mark	108 =
Kretschmer= oder Krugzins 25 Kr. à 2 Mark . . .	50 =
Fähre zu Bösendorf à 40 und Schwetz à 30 Mark .	70 =
Kuh= und Schweinegeld	30 =
Von Stadt Schwetz Zins von den Hofstätten . . .	30 =
Von Stadt Schwetz Zins = = Brodbänken . .	8 =
Von Stadt Schwetz Zins = = Fleischbänken . .	33 =
	1675 Mark,

Hierzu der Werth der Erträge der Ordensvorwerke:

150 Last Roggen à 4 Mark	600
16 = Gerste	64
66 = Hafer à 2 Mark	132
Summa	796 Mark.

Rechnen wir hierzu die Erträge der Viehzucht, als des Hauptzweiges der damaligen Landwirthschaft mit wenigstens	1000 Mark,
der Forst, Fischerei, der Gerichtsbußen, der Rekognitionsgebühren der Güter 2c. mit nur	529 =
so ergiebt sich der Gesammtertrag von 2c.	4000 Mark

oder 12,000 Thlr. damaligen bez. 36—48,000 Thlr. heutigen Werths für die Zeiten der Blüthe des Ordens.

Die Hauptposten der Einnahme bildete in dieser Summe der Zins, den die Gutsunterthanen des Ordens für die ihnen überlassenen Grundstücke gaben. Seine Höhe war durch die Zahl der besetzten Hufen bestimmt und daher in einer Zeit, in der der eindringende Feind fast stets die Dörfer

verbrannte, das Vieh raubte und die Bewohner, wenn er sie am Leben schonte, als Gefangene in die Knechtschaft führte, sehr ungewiß.

Nach der furchtbaren Verwüstung, welche der Sieg der vereinigten Lithauischen und Polnischen Macht in der Schlacht bei Tannenberg 1410 über das Ordensland brachte, gelang es dem Orden in diesem Grenzgebiet nie mehr die Grundstücke zu besetzen.

In dem Zinsregister von 1415 wird bemerkt: **„Ilem so hat das huws 900 marg huben czins, das gefellit itczund obirall nicht me denne 450 Marg. Item so hat der homeister gegeben 4 dorffer czum hawsze, dy czinsen 120 Marg." Summa der wüsten huben 700, Summa der besaczten 770. Item so hat das haws gehat 71 Laste Rockenczins, des gefellit iczund nicht me denne 1 Last und 5 Scheffil.**

1438 heißt es:

„Item die Swecze die hat 1036 Huben[1]**) davon synt besatcz 300 weniger 1½."**

1440 werden 308 besetzte Hufen gezählt.

Den Geldzins hatte der Komthur an den Ordensschatz abzuführen, der Naturalzins und die Erträge der Wirthschaft scheinen für den Haushalt der Komthurei bestimmt gewesen zu sein, doch repartirte der Meister noch außerordentliche Geld- und Naturalleistungen auf die Komthurei.

So findet sich 1420 die Bemerkung (im Hochmeister-Reg. V. S. 126): **Dese nochgeschrebenen gebietiger haben pferd dem visentirer usgerichtet dewschen landes rc. Swetz 1 dyner und 1 pferd.**

1421 (a. a. O. S. 137): **Dessen nochgeschrebenen gebietigern ist offgelegt die nochgeschrebene Gelder dem Voithe der nuwenmarke zu stewre uszurichten und ken Marienburg dem Trossler zu schaffen yo e yo besser rc.**[2]**) Swetz XL (40) Marg.**

Desgleichen 1421 a. a. O.: **Dese nochgeschreben gebietiger sollen dies nochgeschrebene Holcz dem Trossler usrichten rc. Swetz wird herschicken XL (40) schock delen.**

---

[1]) Wenn hier 434 Hufen weniger als 1415 angegeben werden, so ist dies nur dadurch zu erklären, daß deren Besetzung wegen völliger Verwüstung aufgegeben war, und man sie nicht mehr mitzählte. [2]) Je eher je besser.

Ferner 1421 S. 138: **Desse nochgeschrebunn Gebietiger sollen geld usrichten zu den beczalungen dem konig czu Polen die im tag gorgi geschcen sol.**

Swecz 1^c (100) Mark (wie Mewe, Althaus, Schlochau). — Desgleichen zur Botschaft an die Kurfürsten. **Swecze XV guldin u. s. w.** [1])

Die beträchtlichen Kornvorräthe setzten den Komthur bei der günstigen Lage des Hauses an der Weichsel in Stand, Kornhandel zu treiben und sich dadurch die nöthigen baaren Mittel zu verschaffen. Ausfuhrverbote wurden daher schwer von dem Komthur empfunden In einem Schreiben ohne Datum [2]) an den Meister schreibt er:

„Nu han ich irfaren, das iczliche gebitiger ire dyner ken danczk han gesant die do lowen [3]) **han zu irem korne — dorum bitt ich ener wirdige gnoden ob ir jemandes lowen hatt gegeben und ob ir myner vergessen hett daß euer gnoden onch an mich wulden gedenken und wold mich begnoden mit lowen LXX (70) leste korns uff das ich das hus daste bas** [4]) **gehalden mochte.“**

In den guten Zeiten des Ordens waren die Geldbestände der Komthurei nicht unbedeutend. Wir finden in den Uebergaberecessen notirt:

1377: **XII^cX (1210) Marc an gereitem** [5]) **gelde, do von lys der meister dem newen komthur 200 Marc, item hat her gelassen 40 Marc tzu dem huse Jesnitz die her nicht gerechnet hat u. s. w.**

Die 200 Mark waren also nur zum allgemeinen Wirthschaftsbedarf nöthig.

Hierzu kommen 700 Mark Ausstände (wohl Zinsreste); letztere finden sich fast in allen Recessen wieder, während an baarem Geld nur noch 1396: 1000 Mark vorkommen und ohne Datum (nach 1440) sich noch folgende Aufzeichnung über das baare Geld, Silbergeräth und Kostbarkeiten findet, die der Komthur Eckart von Gansrade bei Niederlegung seines Amts hinterlassen [6]).

„Item habe ich onch geloßzen in gelde 1600 Mark geringen geldes item 2 sylbern Kopffe [7]), **eyn waz Erlebach's geweist vnd steet**

---

[1]) Vergl. über die Proviantirung von Jasnitz S. 165 [2]) Etwa 1440.

[3]) Erlaubniß. [4]) Desto besser. [5]) Gezähltem d. i. baarem. [6]) Im Namenskodex von Voigt ist dieser Komthur nicht genannt. [7]) Becher, wir sagen noch Tassenkopf.

mir 50 Mark [1]) item 10 silberne becher, dy sint dez hawszkomthurs zu thorn her heinrich hampbus vnd stene mir 50 Mark.

Item eyne silbern schaln ist der Frauwe von ilenburg ond steet mir 10 Mark, item 24 silberne leffel vnd eyne große leffel, item eynen killich (Kelch) vnd batheue (Patena), item 3 selbern gabel, item 2 gorttel dy myn sint item czween silbern wapen, da stot eyne swarcz lewe uff [2]), item eyne groſze gortel vnd ander silberwerg daz gabe mir myn hawßkompthur czur swecze zu bewarn, daz waz eyns teils hencze reybenitz kemmerer geweist vnd eyns teilles eynes burgers czur Swecz, daz steet dem selben hawßkompthur eyne gelt, ich weß aber nit wie viele, sunder der hawßkomthur hat meins geldes wal hundert mark ader me an generde [3]). Item zwo dinne Federbetthe eyns mit eyn symessern (semischen) czichen, item 1 semes blachen item eyne blauwe deck mit etlichen siden gesticket, item 1 fochsen deck, item 2 kossen 2 Paar Laken item 2 doppiche ꝛc.

Von mir bruder ockart von gauczrade komthur czur Swecze in priuschen, teuczsches Ordens.

In früheren Jahren findet man nur selten und dann wenig an Silbergeschirr notirt. Privateigenthum der Ritter war gegen die Ordensstatuten.

Wie knapp oft das baare Geld war, darüber findet sich um 1410 das Geständniß in einem Komthurbriefe [4]):

„Und mus alles, was ich zu hause bedarff um gereit gelt kouffen vnd habe itzczunt nicht me geld wen dri marg. — —

Wie ganz anders stand es noch mit der Ausstattung der Komthurei in jeder Beziehung, als um 1407 Heinrich Reuß von Plauen, der Retter von Marienburg, nach der Tannenberger Schlacht sein Komthuramt in Schwetz übernahm.

Der bei dieser Gelegenheit aufgenommene Uebergaberezeß folgt, um das Bild des Finanzwesens der Komthurei mit der damals üblichen Form des Buch- und Rechnungswesens abzuschließen, in wörtlichem Abdruck:

---

[1]) D. h. es sind an Erlebach darauf geliehn 50 Mark — ebenso in den folgenden Fällen. Die Komthureikasse diente also als Bank für die Umgegend. [2]) Vielleicht das Wappen der Komthurei Schwetz, was sonst nicht bekannt ist. [3]) Ohne Gefährde d. i. sicher. [4]) Geh. Arch. Königsberg LIX. Nr. 5.

Im 1407ten Jahre am Donnerstag nach unsrer lieben Frauen Tag, visitations Mariä da ward bruder Heinrich von Planen das Komthur amt zur Schwetze befohlen, als hier nachgeschrieben steht:

Zum ersten einen silbernen Kop [1]) item 5 silberne Schalen, 9 silberne Löffel. Silbergeräth.

item in der Küche 4½ Schock Flicken [2]), 1½ Schock Stregfuß, item 2 tonnen butter, i 3000 Käse, i 2 Last Salz. Vorräthe an Speisen.

i im Keller 40 Faß Märzbier, das Faß von 2 Tonnen, i 4 Tonnen Meth, i 500 Scheffel Malz, i 6 Last Mehl. An Getränken.

i das Harnisch 8 Panzer, i 15 Hundiskopeln i 5 Gehänge, i 8 Schorze, i ein Grusener [3]), i 1 Schoß, i 3 Kolner [4]) i 2 paar Dynharnisch (?), auch sind 3 Panzer außerhalb des Hauses, i 13 Hauben, i 17 Eisenhüte, i 3 Helme, i 11 bruste, i 10 Platen, 11 paar Beingewand, i 3 paar Armleder, i 9 paar Vorstoln, i 2 paar Pockeln, i 12 Paar Blechhandschuh, i 32 neue Armbroste, i 10 Tartschen. Waffen.

5 Schelroß, i 2 Dreben, das sind auch Rößgen [5]) i 7 Hengste auf dem Grasen, i 6 Fohlen von 4 Jahren, i 14 Fohlen von 3 Jahren, i 8 Fohlen von 2 Jahren, 4 Wagenpferde [6]), i 6 Schweiken [7]) i 16 Konventspferde. Marstall.

i 74 Kobbeln, i 9 Kobbeln von 2 Jahren, i 2 Reitpferde, i 110 Pflugpferde in allen Höfen, i 15 Pflugfüllen von 1 Jahre, i 210 Hauptrindvieh, i 800 Schaafe, i 6 Schock Schweine. Wirthschafts-Inventarium.

i das ausgeliehene Getreide, pmo [8]) 750 Scheffel Gerste, i 36 Last Korn, i 84½ Last Korn auf dem Speicher und auf den Höfen, i 2100 Scheffel Hafer. Kornvorräthe.

940 Mark hat das Haus Zins gewissen und ungewissen, i 34 Mark Schweinegeld und Kuhgeld, i 60 Last Zinskorn, i 369 Mark Schuld. Einnahmesoll an Zins, Zinskorn Zinsrückständen.

---

[1]) Becher. [2]) Stücke Fleisch. [3]) Siehe Seite 162 Anm. 3. [4]) Kragen. [5]) Stuten. [6]) D. h. Trainpferde. Siehe oben S. 168 Anm. 2. [7]) Pack- und Postpferde. [8]) Primo = erstens.

Abrechnung mit der Ordenskasse. **So ist der Komthur wieder schuldig geblieben: 325 Mark** [1]).

C. Gerichtswesen.

Die Einrichtungen, welche zur Ordenszeit hier bestanden, um das damals bestehende Recht zur Geltung zu bringen, waren mannigfaltig, wie dies Recht selbst. Es gab nicht wie heute nur ein einziges territoriales oder Landrecht, sondern verschiedene Volks- und Landessrechte galten nebeneinander. Jede Nation, jeder Stand bediente sich des eignen Rechts. So galt denn pommersches und polnisches Recht, das der Orden hier vorfand, für die alten Landeseingebornen; sächsisches Recht, das die zum größten Theil dem niedersächsischen Stamm angehörigen Ansiedler mit brachten. Aber auch die eingewanderten Flamländer, Franken, Schwaben, Thüringer (letztere besonders unter dem Landadel und den Ordensbrüdern) hatten ihre besonderen Rechtsgewohnheiten. Gleich nachdem der Orden sich im Culmer Lande befestigt hatte, wurden dann die Rechtsverhältnisse sowohl der Bürger, als der Landbewohner in einer ausführlichen Urkunde, der schon mehrfach erwähnten Culmer Handveste von 1233 geordnet, welche das Magdeburgische Recht zur Grundlage der Rechtspflege machte. Zum Oberhof aller Schöffenstühle des Landes wurde der Rath von Culm eingesetzt, der ausschließlich den Rechtszug nach Magdeburg haben sollte [2]). Hiezu kamen die besondern Landesordnungen, welche verschiedene Hochmeister erließen und später die Beschlüsse des Landesraths, und so bildete sich erst allmählig das eigenthümliche Preußische Recht aus, welches unter dem Namen des Culmischen — älteren und neuen — bekannt, die gemeine Regel für die Gerichte des Landes auch in Pommerellen bildete und noch in mancherlei Gewohnheiten, Ausdrücken, Orts- und Provinzialrechten hier fortlebt. In den gedruckten Zusammenstellungen desselben [3]) Staats-

---

[1]) Nämlich dem Tressel oder der General-Staatskasse des Ordens, an welche der Zins abzuführen war, und die dem Komthur wohl einen Vorschuß ließ.

[2]) Thorn und Danzig nahmen aber später ihren Rechtszug direkt nach Magdeburg.

[3]) Die älteste von 1394 soll im Anschluß an das Breslauer Stadtbuch oder sogenannte systematische Schöffenrecht abgefaßt sein, dem wieder der Sachsenspiegel zu Grunde liegt.

sind Staats- und Privat-, Kriminal- und Polizeirecht, sowie Gerichtsordnung ohne strenge Regel verbunden. Außer diesem gemeinen Landesrecht kommen aber für die besondern Verhältnisse und Personen noch lehnrechtliche, stadtrechtliche, kirchenrechtliche und Bestimmungen des bäuerlichen Hofrechts, sowie die einzelnen Handvesten und Privilegien zur Geltung.

Der Verschiedenheit der Rechte entsprach die des gerichtlichen Verfahrens. Oberster Richter im Lande war der Hochmeister als Haupt des Ordens und Landesfürst. Wie aus den bereits mitgetheilten Handvesten ersichtlich, übertrug er seine Gerichtsbarkeit an die Landesritter, Städte und Dorfschulzen. Aber dies geschah mit mehr oder minder großen Einschränkungen. So wurde, was die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betrifft, durch die Handveste über Siekaw [1]) (Dsikowo) Herrn Bothe von Ilenburgk zwar hohe und niedere Gerichtsbarkeit aber doch nur über die gutsunterthänigen Leute, in den Grenzen der Feldmark und mit Ausschluß der auf der Landstraße vorgekommenen Vergehen, verliehen. Ueber seine Leute konnte der Gutsherr selbst Todesstrafe verhängen, doch sollte ohne Wissen und Zustimmung des Komthurs kein peinliches Urtheil vollstreckt werden [2]). Der Gutsherr richtete persönlich ohne Zuziehung von Schöffen. Die städtische Gerichtsbarkeit wurde dagegen, wie wir schon gesehen, in Schwetz von dem gewählten, in Neuenburg von dem erblichen Richter und 12 lebenslänglich gewählten Schöffen — **„vor Richter, Scheppen und gehegtem Ding zu rechter Dingstalt“** — sowohl in Civil- als Kriminalsachen und dem ganzen Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit geübt. Die Kompetenz war nicht beschränkt. Wenn aber auf Tod, Verstümmelung und ähnliche Strafen erkannt wurde, durfte die Vollstreckung nicht ohne Zustimmung des Komthurs oder Voigts, bez. Burggrafen in Neuenburg geschehen. Bedeutendere oder zweifelhafte Civilsachen wurden den Ordensbeamten zuweilen auch gleich zur Entscheidung vorgetragen.

Die Dorfgerichtsbarkeit in den deutschen Ordens-Zinsdörfern beschränkte sich, was Vergehen anbelangt, privilegienmäßig auf die kleinen

---

[1]) Seite 48.

[2]) So giebt Voigt an, Pr. Gesch. VI. Seite 620 flgd., ein Abschnitt, der überhaupt zu vergleichen ist.

Gerichte („**blut und blo**") während Eigenthums-Uebertragungen, Nachlaß-Regulirungen und Schulderklärungen der Eingesessenen unbeschränkt vor dem Dorfgericht stattfanden. Der Schulz richtete mit Zuziehung der ganzen Nachbarschaft, jedoch nur über die deutschen Einsassen, nicht über Pommern, Polen und Preußen [1]). Vor den Gerichtshof des Komthurs als Vertreter des Hochmeisters in seinem Verwaltungsbezirk gehörten dagegen alle Fälle und Verhältnisse, in denen der Orden sich die Entscheidung vorbehalten, also das Gericht über Nichtdeutsche, über Gäste und Fremdlinge, über Verbrechen auf offener Straße, endlich über die Lehnsleute des Ordens, d. h. also den Landadel, oder Ritter und Knechte der Komthurei. Ueber Vergehen der Ritter des Komthurei-Konvents richtete der Hochmeister oder das Kapitel. Je nach Bedeutung des Falles übte der Komthur seine Gerichtsbarkeit allein oder mit Zuziehung seines Hauskapitels oder der ältesten Konventsbrüder. In vielen Fällen hatte aber das aus Rittern als Schöffen zusammengesetzte Landgericht oder Landding zu urtheilen, welches sich an bestimmten Gerichtstagen (Dingtagen) als gehegtes Ding, oder auch nöthigenfalls außerordentlich in Schwetz unter Vorsitz des aus ihrer Mitte erwählten Landrichters — wahrscheinlich in den Räumen des Ordenshauses — versammelte. So forderte es der deutsche Rechtsgrundsatz, wonach Gleiche von Gleichen zu richten waren. Nach Polnischem Recht wurden Schöffen nicht zugezogen. „**Ouch zy [2]) wissentlich, daz der polnische richter nicht scheppen pflegit zczu haben [3])**. Das Landgericht sprach sowohl in Civil- als Kriminalsachen Recht, und beurkundete freiwillige Rechtsakte, besonders Eigenthumsübertragungen, Schulderklärungen, Zahlungen u. s. w. durch Eintragung in das Schöffenbuch. Leider ist uns kein solches erhalten. Nur einzelne in den Ordens- und städtischen Archiven erhaltene Urkunden werfen Licht auf Zusammensetzung und Wirksamkeit des Schwetzer Landgerichts.

Daß darin die angesehensten Männer des Bezirks versammelt waren, so daß der Komthur das Landding zugleich als Kreisvertretung ansah, ergiebt

---

[1]) Siehe Seite 70. Beispiele folgen später. [2]) „Auch sei." [3]) Vergl. das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal, herausg. von Dr. Edwin Volckmann S. 9. Komm.-Verlag bei Léon Saunier in Elbing und Stettin.

das folgende Schreiben des Komthurs an den Hochmeister vom Elisabethtage 1444 [1]).

Meynen gar willigen underthänigen gehorsam u. s. w. Erwirdiger gnediger liber Her homeister, also mir ewer wirdige gnode geschreben hat, die Wegisten [2]) dises gebietes czu verbothen [3]) daz hab ich gethan mit en [4]) czu reden von des regiments wegen. Also waren er [5]) faste [6]) nicht einheimisch. Sunder nu czum ersten landdinghe hab ich sie gefrogt u. s. w.

Ueber die Besetzung des Landgerichts mit Schöffen schreibt der Komthur 1451 dem Meister [7]):

Ouch, erw. gn. l. h. h., so ist gebruch [8]) allhie off der scheppenbangk wol an 4 scheppen [9]). Nu hat der lantrichter mit mir darauff geredt und hat mir etzliche funrgegeben [10]) die wol töchtig [11]) doroff wurden, mit nomen Mischen von Leipchen [12]) des alden verstorbnen bannerfürers son und Christoffen von Szeppeln [13]) mit den zweien habe ich geredt die setzen sich derwider vnd vermeynen semlich [14]) nicht zu thun. Gnediger l. h. hom. was Ew. gnaden willen ist hibei zu thun, das geruche mir Ew. erw. gn. zu schreiben, off das ich mich dornoch wisse zu richten.

Aus demselben Briefe geht hervor, wie das Scheppenbuch die Stelle des Hypothekenbuchs vertrat:

So hab ich ew. gnoden vormals von enes guts wegen Neweszyn genannt, das denen von Kropotzin gehort hat, ouch geschreben, wie das das an ewer erwirdige gnade vorstorben ist [15]), dasselbe halden di erbelinge noch. ap [16]) es mit Ew. gnaden willen geschieht, adder ap es en [17]) Ew. gnade gegeben hat, das kan ich nicht gewißen. Sonderlichen, e. gn. l. h. hom. geruche Ew. e. gn. zu wissen, das in die guter zu drosdaw vnd kozlaw die ew. gnaden Jonthen [18]) von Tergewisth [19])

---

[1]) Geh. Archiv Königsberg, Schieblade LIX. Nr. 19. [2]) Gewichtigsten, Angesehensten (optimi). [3]) Versammeln. [4]) Ihnen. [5]) Ihrer. [6]) Sehr viele. [7]) A. a. O. Schieblade LIX. Nr. 146. [8]) Gebrechen — oder: so gebricht es. [9]) Es waren also nur achte. [10]) Vorgeschlagen. [11]) Tauglich, tüchtig. [12]) Michel von Lippinken oder Klein-Lipno. [13]) Zappeln. [14]) Solches. [15]) Durch Tod des belehnten Besitzers dem Orden wieder zugefallen. [16]) Ob. [17]) Ihnen. [18]) Jonathan. [19]) Targowisko.

gegeben hat, faste vil insprache gescheen, wenn desselben verstorbnen paschken von drosdaw leibliche mutter noch lebet und die hat en leipgedinge in den gutern, **das ir in dem Scheppenbuche vorschrieben** ist so hoch als III^c (300) gute mark. so lebet seyn ehlich weip, die er noch seinem tode gelassen hat, auch noch, die hat auch ir vorschriebnes leipgedinge in den gutern. Vord ist der pfarrer zu Wopitz des gedachten paschken leiplich bruder, der klaget auch umb ene summ geldes en die guter di im seyn bruder vorhin Erbteil, das er im abgekofft hatte, schuldig ist bliben und **auch in dem scheppenbuch uffgeschriben ist.** Donach so klagt Niklos von Pistko und der von Burkartswalde auch in dieselben guter umb ene summa die auch vor leipgedinge vorschreben ist, dareber sie einen Brief mit anhangende insigilen [1]) haben. Sondern von Michelaw wegen ist nichts gescheen denn Otte krop [2]) quam fur mit einem brive; do sprach der scheppe [3]) zu, das en wol dechtlichen wer, das der brieff von verloffnen joren mechtig geteylt wor wurden nitht mer gesihn davon [4]).

In dem folgenden urkundlichen Schreiben sehen wir das Schwetzer Landgericht in Geschäftsverkehr mit einem andern Landgericht:

„Unsren freuntlichen Grus, liber her lantrichter und erwirdigen liben Scheppen, yr sollt wißen, das vor gehegtem Dink sint gekommen Paske von Swekoczin [5]) und hat ufgegeben [6]) Niklas von Teschaw dy gutter Teschaw, Waegenaw [7]) Pheyfersdorff und zugehörunge also her sy gehalden und besaßen hat, davor sal her em geben MX (1010) gute Mark u. s. w. [8]) das zeuge wir Richter und Scheppen des lantgehegeten Dinges von worten zcu worten in unssem lantbuche gefunden haben. So czuge [9]) wir in kraft deses brewes vort an euwer gutte [10]); der gegeben ist aus gehegter banck [11]) czu der Schwecze an

---

[1]) Eine vom Landgericht ausgefertigte Urkunde. [2]) Von Gruppe (?). [3]) Ein rechtskundiges Mitglied der Scheppenbank. [4]) Daß die Urkunde in vergangnen Jahren gültig erachtet sei, nachher nicht mehr vorgezeigt sei. [5]) Schwirkoczin, Kr. Graudenz. Dahin war also das Schreiben wohl gerichtet. [6]) Uebertragen. [7]) Vielleicht Waugerau, Kr. Graudenz. Siehe Fröhlich, Gesch. Pr., S. 341. [8]) Es folgt die Regulirung von Abschlagszahlungen von 30 Mark alle Weihnachten bei einer Anzahlung von 120 guter Mark. [9]) Zeugen. [10]) Eurer Güte. [11]) Am ordentlichen Gerichtstage.

dem ersten lantdinge in der vaste [1]) in dem jore M.C.C.C.C. im XLII (1452) czu bekenntnisse und merer sicherkeyt des brives so habe ich Lorke [2]) Lantrichter zcur Swecze meyn eynsegel an desen briff loßen drucken von Bevelunge meynes komppens [3]).

Wir Lantrichter und Scheppen lantgehegetes Dinges czur Swecze, enwer gunstige frunde [4]).

In dem folgenden Briefe verweist das Landgericht einen das Lehngut Michelaw betreffenden Fall an den Hochmeister [5]):

Wissentlichen sey allen den den diser brieff vorbracht wirt, die en sehen horen adder lesen, das also hewten in gebunge dis brives vor vns Richter vnd scheppen des lantgeheten dinges furkomen ist Otte krop vor gehegete bangk mit eynem brive der do ist vorschrebin frawen annen in das Gut zu Michelaw vnd hat gefraget durch recht, ap der brieff mechtig [6]) were, do ward im der brieff mechtig geteylt [7]) durch den scheppen. Also wurd nu Otte Krop von vns gefragt ap er in die legenden grunde [8]) zu Michelaw klagte adder ap er des geldes begerte, dorzu so antworte Otte Krop vnd sprach das er keyne legende grunde anklagte sundern das geld begerte er zu vordirn nach lawte des brives vnd worden [9]). also vnnser gn. h. Hom. geschriben hat, das wir nicht teylen noch recht gehen sollen lassen vber seine lehenguter, so haben wir im kein recht wollen teylen, sundern wir haben en geweist an vnsers hrn Homeisters gnade das czewgen wir obingeschrebin richter vnd scheppen des lantgehegeten dinges zur Swecze vnd zu warer Orkunde so haben wir gebeten den ersamen hrn hawskompthur also vnsern herrn das er sein Ingesigel vndene an dise Schriffte hat lassen drucken. Geschehen am Donerstage nach des h. krewtz tage als es funden ward im LI. (51) jore.

Siegel: Wappenschild mit 9 Feldern.

Beging Jemand einen Todtschlag oder eine Körperverletzung ohne Vorsatz, so wurde ein solcher Fall durch eine Geldvergütung (Wehrgeld)

---

1) In der Fastenzeit. 2) Lorke von Konopat, bekannt als einer der Führer des Eidechsenbundes. 3) Kompans-Genossen, bez. Stellvertreter. 4) Geh Archiv Königsberg LIX. Nr. 150. 5) A. a. O. Schiebl. LIX. Nr. 12. 6) Rechtsgültig. 7) Geurtheilt — erachtet. 8) Die liegenden Gründe. 9) Und Worten — also: nach Wortlaut des Briefes.

an die Erben oder den Verletzten, sowie eine Geldbuße an den Richter abgemacht, und zwar in der Regel im Wege des gerichtlichen Vergleichs vor. Einen Fall dieser Art aus dem Schwetzer Gebiete betrifft das folgende Schreiben des Hochmeisters an den Hauptmann zu Bromberg:

Edeler vester und gestrenger lieber her hauptman als jr uns denn von unsers lieben und getrewen uß dem gebiete Swetz wegen, der den Todschlag dem euwrin undersassen gethan hatte, das wir mit demselben bestellen wolden das her sich mit der ewern, seynen widersachern umb solchen totschlag vereynigen sulde, geschreben habt: so schreiben wir euch weder doroff, das wir darumb unsres Ordens Kompthur zcur Swetz welden schreiben und mit em bestellen, das er den unsirn undirsassen richten solde, das er mit den ewren entscheiden solde.

So ist derselbe unsir undersasse en kortcz [1]) bey vns gewest und demugtlichen bittende, das wir euch von derselben sache und vor en [2]) schreiben geruchten [3]) vnd dirbot [4]) sich groẞlichen [5]), wie her sich gerne mit seynen widersachern umb solchen totschlag ffreuntlichen vertragen wolle. Sint [6]) denn der unsir eyn solches begeret und bittet und sich nach gnode und ffreundlichkeit gerne wil erkennen lassen, so bitten wir mit fleißiger begerunge euwrer Frentschaft, das die mit demselbigen ewres dirschlagenen Mannes frenden [7]) bestellen und sie doran helden [8]) wolle, das sie sich zcu vnsres Ordens kompthur ken der Swetze uff den neesten Dornstag nach des heiligen leichnams tage schutz kommende [9]) ffugen [10]), der denn ouch gutte lewte [11]) dorzu nemen und sich mit en fleißig beweisen solle, das solche sache und schelunge [12]) von des totschlages wegen fon dem lantdinge daselbst gutlichen beygeleget und ffreuntlichen entpflegen solle werden und das sie von beiden teilen czu ffrede komen und ffreuntliche geeynigt mogen werden, uff das doch ouch dem Ewren etwas geleich und vor ungeleich widerfaren moge. Gegeben zcu Marienburg am Sonnabende nach Ascers. dom. im XIIII^C und LVI. jore.

---

[1]) Kürzlich. [2]) Für ihn. [3]) Geruhten. [4]) Erbot. [5]) Dringend. [6]) Sintemalen. [7]) D. h. Verwandte. [8]) Dazu anhalten. [9]) Mit sichrem Geleit. [10]) Verfügen. [11]) Ritterbürtige (Schöffen [?]) Cf. Homeyer, Sachsensp.-Rep. S. 438. Sachsensp. II. 184. Art. [12]) Beschädigung.

Einen ähnlichen Fall bespricht der Komthur von Schwetz in dem folgenden Schreiben an den Hochmeister, den Hans von Topolno betreffend:

Meinen willigen gehorsam tzu allen getzeiten bereith. Erwirdiger lieber gnediger Her Homeister, als mir euer wirdige gnade geschreben hat von der sache haneffens von toppoln selbige ener gnaden das sine wedersacher di sache swer achten noch getzougniß der scheppen, so das ich vaste arbeit dorhum habe gehat, und das beste durch euer libe dorby gethon un die sache frunlich (freundlich) tzwischen In berichtet [1]) habe, so das is beyden teylen erlich ist geleigt [2]) dorby auch vil irbar lute beyde us dem lande tzum Colmen unnd us dem gebitte tzur swetz sintge west. Gegeben tzu Drzetzin (Dritschmin) am sontag noch jacobi [3]) komthur tzur swetze.

Anders verhält es sich bei vorsätzlichen Verbrechen.

Wenn auch in Fällen dieser Art zuweilen Vergleich mit dem Verletzten zugelassen und von peinlicher Strafe Abstand genommen wurde, so war das eine verderbliche Schwäche der Gewalthaber, die mit dem Verfall des Ordens hervortrat. So schreibt der Komthur von Schwetz dem Hochmeister:

Item habe ich kurczlen euwer erwirdigen gnaden geschreben wie Jokesch Sambaw [4]) gewaldwurget [5]) hat mit den czwen Niklas Loschkaw [6]) und hans von Sbrechlin [7]) eynen hirten czu poleden [8]) eyne hand abgehawen und die ougen wßgestochen hat. Ouch gnediger herr Homeister am nehsten dinstage seyn bey mir gewesen her haus von Ziegenberge und her Augustin von der Schebe [9]) mit feste [10]) andren gutten [11]) lewthen groẞlichen bittende vor die czween jungen knechte [12]) als vor den von leschkaw und vor den von Sbrechlin, das ich's fugen welde das sie ins landes acht nicht gethan wurden. So habe ichs mit en [13]) gelassen, wollen sie sich mit gutten willen her ufs

---

[1]) Ausrichten, ordnen. Siehe Homeyer, Sachsenspiegel S. 401. [2]) Erlediget. [3]) Jahresangabe fehlt. Ein Hans von Topolno wird um 1420 in einer Urkunde genannt. [4]) Johann oder Joachim von Sembowo. [5]) Gewaltsam überfallen, gewürgt. [6]) Von Luschkowo. [7]) Von Sbrachlin. [8]) Poledno. [9]) Schewno; beide letzteren bekannte Ritter des Eidechsenbundes. [10]) Vielen. [11]) Gleich ehrbaren oder ritterbürtigen. [12]) Edelleute, die nicht den Ritterschlag erhalten. [13]) Ihnen.

huwß in die vier wende gefanglich gestellen, so wil ich euwer gnaden schreiben. wirt euwer erwirdiger gnade en gonnen [1]) das sie sich mochten entrichten [2]) mit dem vorlemeten [3]) und mit der hirschaft [4]) das sie es thun, werde abir euwer gnaden wellen das das recht vor sich geen sulle, so sal ich sie drey tage frey und loß lassen vor dem richtetage [5]).

Zu den üblichen Beweismitteln eines Verbrechens gehörte, wenn Zeugen fehlten, **der gerichtliche Zweikampf.** Wurde der Angeklagte darin vom Kläger überwunden, so galt seine Schuld als erwiesen und es folgte die Festsetzung der verwirkten Buße sowohl als der persönlichen Entschädigung (Wehrgeld) an den durch den Verbrecher Verletzten oder dessen Angehörige.

Von einem Kampf dieser Art zwischen einem Deutschen und Polen berichtet der Schwetzer Komthur dem Hochmeister in folgendem Schreiben:

Meinen gar willigen underthenigen gehorsam uv und czu allen geczieten czuvor Erwirdiger gnediger liebir her Meister Euwir gnode geruche czu wissen, wie das die czwine [6]) Czirske und Merten als gesterne den Campf gevochten haben und Czirske der Polan hoet oben gelegen [7]) und gesieget und hoet Merten unser lieben Vraven gegeben [8]). Also so ist her von den Griswarten [9]) erloes und rechtloes geteilet [10]) und wie is alles ist zugegangen, das were euweren gnoden zu lang czu vorschriebhen [11]), wen viele Ritter und knechte kegenwertig seyn gewest, also

---

[1]) Gönnen. [2]) Vergleichen. [3]) Gelähmten; Jede Verstümmelung hieß Lähmung. [4]) Gutsherrschaft von Poledno. Poledno war Ordensvorwerk. [5]) Um sich die Mittel der Vertheidigung durch Zeugen und Eideshelfer zu verschaffen. Jahr und Datum fehlen. Nach einem im Eingange erwähnten Vorfall c. 1448. Geh. Archiv Königsberg, Schieblade Judicialia o. Nr. mit der Ueberschrift: Des Kompthurs zcur Swetcz klage. [6]) Zwei. [7]) Obgesiegt. [8]) Unsrer lieben Frau, d. h. Maria der Schutzpatronin des Ordens sein Recht auf das verwirkte Leben und Vermögen des überwiesenen Verbrechers abgetreten. [9]) Griswarten gleich Gerichtswarter; sie verkündeten wohl feierlich das Urtheil der Schöffen. [10]) Ehrlos und rechtlos geurtheilt, d. h. in die Acht erklärt, als Strafe für sie durch den Sieg des Klägers erwiesenes, vom Komthur nicht erwähntes, jedenfalls schweres Verbrechen, das die Acht nach sich zog, wie Mord naher Verwandten, Verrath des Herrn, Meineid, Gotteslästerung u. s. w. (Vergl. Kraut, Deutsch. Privatrecht §. 71, wo zahlreiche Belagstellen aus dem Sachsenspiegel u. s. w. angeführt. [11]) Zu beschreiben.

das is euwern gnoden wol czu wissen wirt werden, sunder nymand ist allhie gewesen vs polan [1]).

Gegeben czur Swetz an der Mittewoche noch visitacionis marie im 1431ten Jore [2]). Kompthur czur Swetcz.

Leider hält uns der Komthur die nähere Beschreibung des Kampfes vor, die für uns von größtem Interesse sein würde. Wir ersehen aber aus dem „alten Kulm" das sonderbare Kampfceremoniell [3]).

Auch das hier geltende Polnische Recht kannte den gerichtlichen Zweikampf als Gottesgericht, wenn Zeugen fehlten, auf Gebot des Richters, und zwar merkwürdiger Weise nicht bloß zwischen Edelleuten, sondern auch zwischen Edelmann und Bauer, sowie Bauer und Bauer, die den Kampf mit Keulen ausfochten [4]).

---

[1]) Aus Polen. [2]) Geh. Archiv Königsberg, Schiebl. LIX. Nr. 3.

[3]) Das alte Culmische Recht unterschied sich sehr von dem revidirten späteren. Eine Ausgabe von 1584, die wörtlich nach einer Handschrift von 1394 abgedruckt ist (bei Nering in Thorn), befindet sich verbunden mit einem späteren Manuscript in der Raczyńskischen Bibliothek in Posen. Buch 2. Kap. 74. ist der gerichtliche Zweikampf beschrieben. Leder- und Beingewand trug jeder nach Belieben. Haupt und Füße aber mußten vorn bloß sein. Einfache Handschuh waren erlaubt. Waren beide Kämpfer mit Schwert und Schild bewaffnet vor den Richter getreten, so mußten sie schwören, der Kläger, daß die Schuld wahr sei, um die er klagte, der Angeklagte, „daß her mysse schuldig sy, daß ym Gott so helfe zu synem Kampfe."

[4]) Siehe Cod. Neumannus, Kap. 15., herausgegeben von Dr. Edwin Volckmann, (das älteste polnische Rechtsdenkmal, bei Léon Saunier in Elbing). Die Stelle lautet: Sint ze beide gebuer, zo nechten ze mit kulen. hat abir ein gebuer einen ritter angesprochen, zo musen ze vechten mit swertin. Spricht abir ein ritter einen gebuer an, zo mus er vechten mit kulen, zo sal man in dy houpte bespreugen mit asche, zo daz man in daz hor vol asche mache, zo ist meiste genau (gewöhnlich), mag dorch daz (wohl deshalb) ab her (wenn er) an das houbt wird geslagen, daz dy assche daz blut norstelle (aufhalte), daz is im undir dy ougin icht (nicht) vlyse unde in icht hindere an zynem vechten. Ouch sal ir iclicher einen schild habin unde kussen under dem armen, durch daz her den schilt deste senfter trage, unde iclicher sal haben eine kule. Entuellet im dy, man mus ze im wol wedir reichen. alzo slan ze sich zo lange, bis einer bekennet, daz her vorwunden sie, adir biz her normeinet wirt (als falsch erwiesen wird) Der den andirn angesprochen hot, wird her zegeloz (zeugenlos d. i. kann er nicht den Beweis führen), her enbuset dorumbe nicht. wirt abir vorwunden, der angesprochen ist, der mus bußen, dornoch daz die sache ho ist, dorumbe her beclaget waz.

Auffallend ist es, daß den Polen Czirske kein Landsmann zu seinem Triumph nach Schwetz begleitet hatte, während das hier auch wohl seltene Schauspiel [1]) den deutschen Adel weit und breit versammelte. Hatten die Polen einen andern Ausgang gefürchtet?

Haben wir von diesem Ordale nur lakonische Kunde, so findet sich im Königsberger Archiv dagegen umständliche Nachricht über einen sehr unerfreulichen Handel zwischen zwei Ordensbrüdern im Schwetzer Konvent, welcher Gegenstand einer Disciplinar-Untersuchung wurde. Der Komthur zu Graudenz erschien als Kommissar des Hochmeisters daselbst [2]) und vernahm die Zeugen und Angeschuldigten in folgender Weise:

Dis nochgeschrebene geschichte bekennet her Spornikel ader der alde huwskompthur czur Swetze:

Item alzo das Her quam vs der stad vnd ging in die koche vs der kochen ging her in des kellermeisters kamer vnd do sos her eyne cleyne weile vnd ging heros vnde warff mit IIII kleynen spenchen neder in den parchim [3]) vnd hette gerne gesehen, das dy do sosen [4]) das sy weren heruff geganen das her hette gesslossen [5]) do was nu wille mertin vnd schalt her vff: Sunder [6]), Ich achtis nicht vnd ich [7]) ging weder in des Kellermeisters kamer Vmb eine cleyne weile, so quam wille mertin vnd wolde geen in des kellermeisters kamer [8]) so das der jn hinderte das her nicht do jn geen sulde, Wenthe her Spornikel [9]) sprach, das her nicht queme vff gut ader vff frousch [10]) do ging Willemertin weg vnd Spornikel blieb in der kamer, dornoch ging Spornikel jn seyne kamer vnd nam seynen mantil vnd ging in die mettin [11]). Aldo vant er sy beyde den kellermeister [12]) vnd den Wille mertin

[1]) In Deutschland waren die gerichtlichen Zweikämpfe damals schon lange abgekommen. Vergl. Kühn, Geschichte der Gerichtsverf. in der Mark Brandenburg. S. 519. [2]) Die Komthurstelle in Schwetz war damals unbesetzt und der Hauskomthur betheiligt, daher ein Kommissar. (Siehe Voigt, N.-Cod. der Ordensbeamten. S. 54. [3]) Sonst Parcham d. i. der Wallgang um's Ordenshaus. (Vergleiche Witt, Marienburg S. 89.) [4]) Saßen. [5]) Der Hauskomthur wollte das Haus schließen. [6]) Schneider oder gar Schnodder? [7]) Spornikel. [8]) Wohl um noch zu trinken. [9]) Der das Protokoll führende Schreiber führt Spornikel bald endend, bald in der dritten Person an. [10]) Vielleicht: falsch (?). [11]) Messe [12]) In Abwesenheit des Hauskomthurs hatte der Kellermeister also doch geöffnet.

Alz nu die mettin villang was geendet, do ging der kellermeister her vs, dornoch willemerthin, Spornikel blieb der letzte so das her vs ging und wolde geen mit orloube[1]) vff das heymliche gemach[2]) so das her spricht das her do wart geslagen vnd weys nicht wo jm der erste slag geslagen ward, do von her czur erden vil vnd lag sam eyn toder mensche[3]).

Dis nochgeschreben geschichte bekennet Wille merthin:

Item her klaget, als her kochenmeister was, das her Spornikel vil von jm wolde haben, alzo das sy zcu sampne quomen vff der brocken[4]), do slug Spornikel Willemerthin nedir vnd stach jm eyn loch jn seynen mantil. Aber eyns ober dem tihsche tad her jm eynen oberlowff mit seynem Messer[5]). Auch so spricht Willemerthin das her vnd ein pristerhere[6]) woren jn dem parchim bei deme hoffe sneyder, alzo das her vmb seynen willen[7]) zcu slos vnd wolde sy nicht jn lossin sunder mit spenen warf her vff sy, so das her sy doch jn lies. do ging nu Willemertin nu sloffin. Czu der mettin cziet steed her off, so her ging jn die kirche do ging her vnd wolde werben[8]) den kellermeister vnd her ward jn seyne kamer gelossin des kellermeisters. do was Spornickel bey dem kellermeister vnd Sponckil vertigete an Willemertin mit worten[9]) do antwerte willemertin lieber her huwskompthur ich kome nicht czu euch sunder czum kellermeister, do sproch der huwskompthur du solt hin vssen geen des tufels namen. Aldo wolde willemertin sich sayner entsatczt haben[10]), do sproch der huwskompthur du must heen vssen des vallen dobils[11]) namen vnd stis jn hin vs alzo das jm willemertin weych[12]) vmb des kellermeisters wille der jn bad. Ouch so slug Spornickel adir huwskompthur willemertin dy laterne vs der hand, do ging willemertin czu der mettin, do volgete der huwskomp-

[1]) „Mit Erlaubniß zu sagen." [2]) Wahrscheinlich über den Hof. [3]) Wie ein todter Mensch. [4]) Als Willemerten Küchenmeister gewesen war — die Aemter wechselten — da seien sie schon auf der Brücke an einander gerathen. [5]) Ein andermal hätte Spornikel ihn bei Tisch mit seinem Messer überlaufen. [6]) Ein Priesterbruder des Konvents. [7]) Dem Merten zum Aerger. [8]) Wohl: wecken. Siehe später. [9]) Spornikel, den er dort fand, fuhr ihn an mit Worten; wir sagen noch „abfertigen" in gleichem Sinne. [10]) Sich von ihm fortgesetzt haben (?). [11]) „Valland" hieß auch böser Geist, Unhold, Teufel; „vallen dobils" also = Teufels, Teufels. [12]) Wich.

thur vnd der kellermeister czur mettin . do dy mettin schire geendet was, do ging der kellermeister sloffin, dornoch spricht willemertin, das her ouch ging sloffin vnd lies den huwskompthur in der kirchen, do obir lieff der huwskompthur willemertin vor der kamer vnd hyp jm czwu wunden[1]) ee her jm keynen slag getan, so spricht willemertin das her den huwkompthur do slug czur erden vnd nam des huwskompthurs messer vnd gab jm noch eynen slag ader czwene. Alzo muste ich mich seyner dirweren.

Dis nochgeschrebene geschichte bekennet der kellermeister:

Item wy das Spornickil ader huwskomthur was bei dem pfarrer jn der stad alzo das her quam jn das huws vnd ging jn des kellermeisters kamer do zas her vnd trang[2]), do quam willemertin vnd wolde den kellermeister wekken czur mettin, do was un Spornikel vnd fur jn an mit worten vnd sprach: welch tufel hat dir boten gesand[3]). Willemertin sprach: Ich bin gekomen zcum kellermeister. Spornickel antwerthe: Ich welde das du nymmer qwemest do ich were, do sproch willemertin, Is ist mir alzo frey her jn czu geen als euch. Spornickel sproch du must hjn vs geen des tufels namen. do stund der kellermeister vff vnd schit sy[4]), do slug Spornikel willemertin seyne laterne vs der hand das sy sprang weder dy wand. Der kellermeister bad willemertin: Lieber willemertin gee weg[5]), Willemertin sprach ich wil nicht weg geen, her schilt mich vnd jch habe jm nichß gethon, Idoch so wil jch gerne weg geen vmb euwern willen nicht vmb des huwskompthurs willen. Aldo ging her in die kirche zcu der mettin. der kellermeister vnd Spornikel volgeten jm noch in dy kirche do man dy laudes an huwp[6]) so spricht der kellermeister das her ging sloffin, dornoch ging willemertin ouch hervs jn das slouffhvs[7]) vnd Spornickel dornoch, quam des huwskomthurs Junge zcum kellermeister vor dy kamer vnd sprach: „balde vff, meyn herr slet sich mit willemertin“ der kellermeister stund vff vnd lieff do hin, do vand her Spornickel legende

---

[1]) Hieb ihm zwei Wunden. [2]) Vorher hatte er wohl schon bei dem Herrn Pfarrer etwas getrunken. [3]) Hat dich als Boten gesandt. [4]) Schied sie. [5]) Der Kellermeister scheint also den Hauskomthur auch für brauchbar gehalten zu haben. [6]) Da man die laudes — Lob-Psalmen — zu siegen anhub. [7]) Schlafhaus.

vffen rocke[1]) vnd blutte, vnde willemertin bey jm stehende vnd ouch sere blutende vnd wy sy do zu hoffe[2]) woren komen das wys got allerbeste vnd dis ist geschecn vor dem slouffhuße.

Dis nochgeschrebene geschichte bekennet Rettewitcz:

Item wy das Spornickel quam jn dy koche, jn seyne kamer var, do sandte her seynen Jungen jn dy kamer[3]) vnd lies frogen ob her zcu jn sulde komen, aldo antwerte der kellermester vnd ouch der kochenmeister das her mol mochte zcu jn komen[4]) do her zcu jn quam, do sprach her czu jn: lieben herren wy ist dis, vorslist Ir euch vor mir? sie antwerten neyn Setzet ir euch bey vns nedir vnd habt is alzo gut alzo wir, do sas Sparnickel eyne weyle das der kellermeister weg ging, do senthe her den kochenmeister noch dem kellermeister das her noch wolde trinken, do sy nicht alzo vort quomen, do ging her[5]) jn nach, dor her quam vor das thor, do horte her willemertin vnd den priester herren vor dem thore[6]) do slos her zcu[7]) vnd ging bowen den thor vnd warff mit cleynen spenchen her vber. do ging der kochenmeister jn des kellermeisters kamer vnd trunken, alzo das her ging vnd legete sich slowsten. dis bekennet Rettwitz ader kochenmeister, das her dis weys vnd nicht mee.

Ouch so wart da der gantcze Convent gevroget vnd bekommert[8]) ab jn etwas dovon wissentlich were bey der Buse so das sy kayns dovon wosten, wen dy do bowen geschrebin synt.

Mit folgendem Bericht sendet der Komthur die Verhandlungen an den Meister:

Meynen willigen vndertheniger gehorsam czuvor. Erwirdiger gnediger her meister ewr erwirdikeit geruche zcu wissen Alzo alz mir ewer gnaden benolen hat zcur Swetcze zcu reithen, das habe ich gethan vnd habe faste dy herren gefroget vnd vsgesholt[9]) das sy sprechen, das sy nicht davon wissen wen is jn der nacht gescheen ist, do Idir-

---

[1]) Rücken. [2]) Zu Haufe d. i. in's Handgemenge. [3]) Rettwitz, der Küchenmeister, war in seiner Kamer, als Spornikel seinen Jungen sandte. [4]) Der Hauskomthur möchte zu ihnen kommen. [5]) Spornickel. [6]) D. h. auf dem Wallgang. Siehe oben. [7]) Obwohl jene Beiden noch draußen waren. [8]) Bey der Buse bekommert, d. h. unter Strafbedrohung befragt. Kummer heißt auch Arrest. [9]) Ausgeholt

man geslossen hat. Sunder was den firen[1]) dovon wissentlich ist, dy do in dissem geslossen Czeddel geschreben synt dy wirt ewer Weisheit lesende wol vornemen. Gegeben Grudentz am Sonnobende vor Michelis Im XXVIII^ten Jore[2]). Komthur zcur Grudentcz.

Es war Bohemund Brendel[3]), der also sich jedes Urtheils enthaltend, seinen Auftrag erledigte. Der gestrenge Meister aber, oder das Kapitel, dem der Fall vorgetragen wurde, fand Sporniker — so wird er später geschrieben — schuldig und ließ ihn in dem großen noch erhaltenen Thurm büßen. Wir erfahren dies aus dem folgenden Schluß eines späteren Komthurschreibens:

Doch gnediger lieber her meister, do bitte ich ewer erwirdige gnoden mit demutiger begerunge das ir deme bruder sparniker gnod thut und im uslosset us dem thorme weylen is itzund kold ist und her key fewr im torme mag gehobe und das dy czweine, wilhelm merten und sparneker geruhe zu scheiden von eynander weil is nich bequem were, dos sy wider in eyne Burg bey einander solden steen. Als das ewre gnoden wol irkennet. Gegeben czur Swetze in sigilla conc. Mariae[4]). Komthur czur Swetze.

Sporniker saß also im Winter in einem unheizbaren Thurmgemach. Wie lange schon, erfahren wir nicht; denn das Schreiben ist ohne Datum. Da aber ein Komthur schreibt, und diese Stelle erst 1434 wieder besetzt ist[5]), so mochten es schon sechs Jahre sein[6]).

Wir wissen nicht, ob der Meister dem alten Hauskomthur auf jenes Fürwort Gnade widerfahren ließ und ihn versetzte.

Gegen Ordensunterthanen aus dem Schwetzer und Neuenburger Gebiet, welche, wie jener Merten[7]), in die Acht gethan waren — vielleicht deßhalb, weil sie eines Verbrechens angeklagt, der Ladung des Gerichts nicht gefolgt waren — übte der Hochmeister dem alten Brauch gemäß bei der Huldigung das Begnadigungsrecht. In den Huldigungs-Verhandlungen von 1415 heißt es:

---

[1]) Vieren. [2]) Geheimes Archiv Königsberg, Schiebl. LIXa. Nr. 21. [3]) Vergl. Voigt, Namens-Codex S. 32. [4]) Geh. Archiv Königsberg a. a. O. Nr. 28. [5]) Voigt, Namens-Codex VIb. S. 54. [6]) Eine Härte der Disciplin, die nach neuern Klostergeschichten nichts Auffälliges für jene Zeit haben würde. [7]) Siehe Seite 192.

Dese nachgeschrebene waren in der acht und qwemen em[1]) mit dem obgenannten Hochwerdigen Herrn Ludewigen von Erlichshwsen Homeister und itzlichen wart von der Kanztelleyn gegeben eyn brief in solchem Lewthe:

Wir bruder Ludwig von Erlichshawsen Homeister deutsches Ordens allen und iczlichen[2]), daß wir Peter Goudenz, der in unsrer stadt danzk vor eynes todschlags wegen daselbst begangen, in der acht ist gewezen und mit uns in unsirm ersten Intzuge ken danzk ist ingekomen, derselben acht und aller gerichte desselben queyd, frei lediglich und los gelassen haben und in auch in kraft deses briefes queidt, frey, ledig und los lassen und geben, doch also daß her sich von solches todschlages wegen mit seynen widdersachern vorrichten und endscheiden solle unn bevolen dorumb euch kompthur czu Danzky und allen andern unsers ordens kompthuren, anwalden und richtern, das ihr umb der Sachen willen forder keyn gerichte obir in thut oder geben lasset. Das ist unser ernste Meynung. Gegeben zu Danzk am Montage nach inv. crac. 1450ten Jore.

Dies send mit namen die achter, die do sint ingekomen mit dem Hrn. Ludewigen von Erlichshowsen im Cten jore.

Swetcze: Vryke fischer von Kalinko[3]), Dorothea Balthasarynen, Jacob Pranzk, Peter von Hildebrantsdorff[4]).

Newenburg: Nitzko von Gostünen, Kussche gerifftzn und seyne zween bruder twen 1 Mark pmo h. jacobo in sobnitz[5]) Hans unvorczaget, Peter von Dalwyn[6]).

D. Das Verwaltungswesen.

Wie sich das Volksleben unsrer Vorfahren zur Ordenszeit in den Rechtsinstitutionen spiegelt, so zeigt sich die Eigenthümlichkeit der Ordensregierung ganz besonders in den Verwaltungs-Einrichtun-

---

[1]) Kamen an. [2]) Fehlt: thun kund. [3]) Kalisken? [4]) Dieser Ort kommt auch in den Zinsregistern Schwetz vor; der heutige Namen war nicht zu ermitteln. [5]) Thuen 1 Mark Pön — Strafe — Herr Jacob in Sobnitz, wohl Sobbowitz. [6]) Geh. Archiv Königsberg, Hochm.-Rep. Bd. 9. S. 768.

gen. Heut zu Tage hat der Kreis eine große Zahl von Staatsbehörden, die ihre Befehle von verschiedenen Obern empfangen und im Kreise selbst neben einander wirken. Militairische und kirchliche, Gerichts- und Verwaltungs-, Steuer- und Post-, Forst-, Domainen- und Ständische Behörden stehen von einander unabhängig da. Zur Ordenszeit concentrirten sich alle Zweige der Landesregierung innerhalb des Komthureigebiets im Konvent zu Schwetz. In seiner im Eingange dieses Abschnitts näher angegebenen Zusammensetzung aus 8 Rittern und 4 Priesterbrüdern unter einem Komthur stellte der Konvent ein Kollegium dar, das nicht bloß berathend, richtend und beschließend, sondern auch ausführend war; denn es gliederte sich zu dem Zweck in die erforderlichen Einzelämter so für's Haus als für's Land und konnte sich, den Heerbann einberufend, im Augenblick selbst in einen Militairkörper verwandeln. Vollendet aber wurde dieser zu Schutz und Trutz fertige Verwaltungs-Organismus durch Institutionen, welche, wie oben gezeigt, dem Adel wie dem Bürger und dem freien Bauernstand Selbstregierung in weitestem Maß gewährten.

Von Vielregiererei wußte man nichts. Denn die ganze Lokalverwaltung lag in den Händen der Betheiligten und mit der niedern Gerichtsbarkeit war den Schulzen der bäuerlichen Zinsdörfer auch die Polizeiverwaltung ebenso wie den Gutsherrn und Städten anvertraut. Doch darf man sich den Konvent deshalb nicht bloß auf militärische und finanzielle Zwecke beschränkt denken. Auch für die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt — als Landespolizeibehörde — sehen wir die Komthureiverwaltung wirksam, wie so manche uns erhaltene Zeugnisse darthun.

Eine besondere Aufmerksamkeit hatte der Komthur den

Landstraßen

seines Gebiets zuzuwenden. Er wachte über der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, indem er unter dem Vorbehalt des „Straßengerichts" alle Verletzungen des Friedens auf offener Straße vor sein Forum zog. Die Art der Straßenunterhaltung wird in keinem uns vorliegenden Dokument berührt. Die Sorge für die Bequemlichkeit der Reisenden sprach sich aber darin aus, daß man die nöthigen Wirthshäuser von Staatswegen dauernd begründete, indem man Grundstücke dazu zinsbar austhat. Noch heute haben sich in vielen Dörfern Wirthshäuser aus der Ordenszeit erhalten.

Da man dem Zinse nach Krüge an und außer den Landstraßen[1]) unterschied, letztere aber doch auch an einem Wege lagen, so machte man also auch einen Unterschied zwischen den Hauptverkehrs-Linien und den geringeren. Wir können daher aus dem Zinsregister die wichtigsten Straßenzüge des Kreises zur Ordenszeit ersehen. Es waren dies die Straßen von Schwetz:

1. über Pezechaw (Pschechwo), Luskaw, Großsupanyn, Bosendorff (Slawies) nach Thorn und Bromberg;

2. über Heinrichsdorff (Pschischersk), Simkaw (Simkau), Blasyn (Blondsmin) nach Tuchel und durch die Neumark nach **Deutschland;**

3. über Dyrsetczin (Dritschmin) und von da entweder über Brzessin (Bresin) und Mesewyn (Miedsno) Mossek (Oschek) nach Stargard, Danzig; oder über Osse (Osche) Imtschen (Klinger) Sleybitz (Gr. Schliewitz mit 3 Kretczmern) nach **Pommern;**

Dritschmin war ein bedeutender Knotenpunkt von Straßen zur Ordenszeit, da hier auch die Straßen von Graudenz und Neuenburg nach Bromberg und Thorn über Jesnitz (Jaschinnitz) kreuzten. Daher die Wichtigkeit des von Burg Groddek aus bewachten Schwarzwasser-Uebergangs auf dieser Straße;

4. über Ybing (Jungen), Neder sartowitz, Gr.-Smollen (Dt.-Westphalen) nach Grudentcz und über Senczkaw (Sanskau) nach Nuwenborg;

5. über Meswicz (Nidwitz) und Kossaw nach Kulm, Althaus u. s. w.

An diese Straßenzüge schlossen sich die wichtigen Weichselfähren von Bosedorf, Kossaw, Graudenz, Neuenburg, für deren dauernden Bestand durch Verbindung mit Grundstücken der Orden gleichfalls Sorge trug, so weit er die Verwaltung nicht wie bei Kossaw selbst übernahm.

Wichtiger als jede Landstraße war für die Komthurei die **Völkerstraße der Weichsel.** Für die Befestigung ihrer Ufer durch Buhnenwerke, die den Strom nach der Mitte leiteten und wahrscheinlich nicht minder zur

---

[1]) Siehe Seite 182.

Förderung der Schiffbarkeit als zur Erhaltung der fruchtbaren Niederungen und der schon damals vorhandenen Deiche dienten.

Wir sehen dies aus mehreren Briefen, die uns zugleich von der Handhabung der Strompolizei Seitens des Schwetzer Komthurs einen Begriff geben werden. In einem Schreiben vom Tage Dominik 1445[1]) berichtet derselbe an den Hochmeister:

Er. gn. l. h. h. Ew. gn. geruhe zcu wissen, wie mir eyn schaide[2]) als gerstern zcur Swecze irgangen ist wi des[3]) von Eilburgis speicher[4]) czwuschen den czween houpten eyn loch uß gebrochen, also gros als des vor[5]) Winters mochte wesin[6]), ween[7]) ich friste[8]) die alden houpte[9]) hobe lossen bessirn und fellen[10]). So das die luthe vorth nicht mer vermogende sint, indem sweczische Gebiet und desgleichen ich ouch nicht vermag mer dabey zcu thun. Wenth is zcu vil ist, dorczu das mossische[11]) gebiet itczunt gesache[12]) in dem werder gethampt hath und mwß themmen das sie is ouch nicht den lengen weg vormogen. Worume Erw. l. h. h. ew. gn. ich demuticlich bitte doruff czugedenken geruhen wollet, die weile das un zcu helffen steet mit eynem cleinen. Sunder wirth itczunt nicht helffe dorczu gethen, is ist zcubesorgen das hernochmals eyn semlichs mit großerm schaiden und hulffe geton mwß werden, dorume Ew. gn. geruhe doruff zcugedenken uff das is mit cleinem gebessert mag werden. Was ewer gn. dorynne zcu synne ist zcu ew. gn. ich is setze und gebietet an mich als an ew. gn. willigen gehorsyamen

Komtphur zcur Swecze.

Die Werke müssen sehr ansehnlich gewesen sein, da von der Unzulänglichkeit der Hülfe des Schwetzischen bez. des benachbarten Gebiets die Rede ist, die freilich beide heruntergekommen und auch sonst in An-

---

1) Geheimes Archiv Königsberg, Schiebl. LIX. Nr. 17. 2) Schade. 3) Daß. 4) Auf Gut Siekaw (heute Dsikowo und Dsiki. S. 48.), so war das Stromufer dort stark befestigt. Wohl nach dem Verfall dieser Befestigungen ist der größte Theil des Guts fortgespült. 5) Vorigen. 6) Gewesen sein. 7) Zu welcher Zeit. 8) Erst. 9) Häupter sind Buhnenwerke, oder wie auch noch heute gesagt wird „Buhnenköpfe", künstliche Landzungen aus Weidenstrauch, Flechtwerk, Pfählen, Erde auch Steinen gebildet. 10) Mit Erde ausfüllen. 11) Ossek bei Neuenburg. 12) Vielfach.

spruch genommen waren. Wahrscheinlich riß der Strom hier das Ufer so stark ab, weil er an andern Stellen starke Versandungen erfahren, deren Ursprung der Meister bei dem Schwetzer Komthur nachgeforscht hatte. Denn am Sonntag vor Margarethe desselben Jahres schrieb er [1]), nachdem er vorher von dem großen Dammschaden gesprochen, den das Wasser in eben jener Gegend gemacht:

Ouch gnedig. h. hm. uw gn. frogte mich jensmal, ab ich woste, wer mir gesagt hette, daß die Rewßin eynen berg durch gegraben haben, so geruche uw. wird. gn. czu wissen, daz mir pechwinkel gesagt hat, deme hattes gesagt eyner genand pellnschke der pflegt czu kowffslage in die Lande, ich kenne seyner nicht [2]).

Als 1451 eine polnische Holztraft einen Buhnenkopf bei Schwetz beschädigt, hält der Komthur den Schiffsführer fest, weil dieser nicht Bürgschaft stellen kann und berichtet dem Meister:

M. g. w. vnderth. gehors. mit dem erbiet. alle menis vermogens stets zuv. Erw. Gned. lieber h. Hm. Ew. erw. Gn. geruche zu wissen das an der nehstvorgangenen mittewoche ein flos, das waren mittenander sneyderonen [3]) mit schirrholtze doruff geladen mit macht getrieben vnd geflossen kwam vff das houpt allhie an dem hawse zur Swetze, do es ouch ane zweifel grosen schaden gethon hat, den schaden man nuytczund [4]) vor wassers nicht mag geschatczen adder irkennen, wenn [5]) das wasser gros ist. Sundern ich besorge schaden sei gescheen. Gn. l. h. Hm., das flos is komen aus littawen vnd ist eynes pristers der heisset G. Niklas vnd ist probst zur Wille [6]) vnd sie sprechen er sei des kuniges von Polan oberste schreiber. Nu hab ich den houptman von dem holtze vff dem hawse vnd er nennet sich des vorgeschriben pristers rechte bruder, den wolde ich vorburget haben vor XXX (30) gute Marg, also mochte er der burgen nicht gehaben, so habe ich en selbs alhie behalden vnd hette en woel willen so lange zu halden, bis er sich so hoch also XXX (30) gute Marg vorburget vnd dorzu mit solchem gelubde, ap [7]) der schade groser wurde sein, wenn 30 gute Marg, das er es dorzu sovil es hocher wurde louffen mittenander wolde ausstehn. Gn. l. h.

---

[1]) Vergl. S. 99. [2]) A. a. O. LIX. Nr. 18. [3]) Schneidehölzer. [4]) Nun jetzt. [5]) Da. [6]) Wilna. [7]) Insofern.

Hm. solche sachen mussen doch vor Ew. Erw. gn. komen, vnd dorumb so schreibe ichs ewr. gnaden inczeiten vnd bitte Ew. Erw. gn. mit demutiger fleißiger bete, mir hieruff wider bei der stunden [1]) geruchen zu schreiben, wie ich mich bei den sachen adder mit im fulle halden, wenn [2]) ich im das holz vnd sunst andre flosse czwene dobei, die ouch sein woren, mittenander habe lassen zu margkte gehen vnd nicht meh wenn en selbs [3]) habe vffgehalden, das ich mich dornoch muge gerichten. vnd ken Ew. Gn. nicht gebrechen, ich hatte ouch das holcz wol hieoben behalden, so besorgte ich mich, mir mochte schaden doran sein gescheen, dorzu so mochte der polan gesprochen haben, wenn ich das holcz zu em behalden hette, das ich en mit czweien gerichten wolde bussen vnd dorymb gn. l. h. hm. hab ich en alleine behalden vnd sein holtz in den margkte lassen fließen. Geg. zur Swetcze am Donrstage nach Quasimodogeniti im 51ten Jahre [4]). Komthur zur Swetze.

Da die Traft einem vornehmen Polen gehörte und die Sache polnischer Seits leicht großen Anstoß erregen konnte, berichtet der Komthur schon am folgenden Tage abermals:

Meynen gar will. vnderth. geh. mit dem. erbiet. all meins vermugens stets zuv. Erw. gned. l. h. hm. Also ich denn Erw. Gn. gestern von etzlichen Polan wegen die mit eynem flosse allhie ann hawse schaden gethan haben geschriben habe, denselben meynen brieff ewer Erw. gn. wol vernomen hat, dorinne ich ew. Erw. gn. schriebe, das ich den houptman etc. allhie behalden hatte vnd ir holtz frey zu margkte lassen fliessen. Also das dene gescheen ist. Nu habe ich genanten Polan alhie gehalden nicht in gefengknisse noch verslassen [5]), sundern im ist zu rechter zeit essen vnd tringken wurden vnd Er vnd redelichkeit dirzeiget. Also ist nu hewten in gebunge des brines ein prister hergkomen der sich nennet des Kuniges von Polan Schäffer, der hat in meynen abewesen vil hoher rede gehabt, meynende, man solde das Holcz alhie behalden haben, das den Schaden gethon hatte vnd en los lassen czihen vnd worvmb man en nicht uff burgen hatte wolln ausgebe, wenn [6]) Ew. Erw. gn. diner Jandchen von Tergnwisch [7]) hette burge vor en

[1]) Umgehend. [2]) Da. [3]) Als ihn allein. [4]) A. a. O. Schiebl. LIX. Nr. 13. [5]) Verschlossen. [6]) Da doch. [7]) Vergl. S. 187.

wollen werden der was nu zu derzeit allhie gewest, wnde nil andere worten, die sich do verlouffen hatten, so hatte derselbe prister geboten XXX (30) gute marg vor en in zu legen, das man en solde czihen lassn vnd dobei so haben sie gelobet bei iren trawen [1]), wurde der schaden groser geachtet so er besehen wart, was das dene hoher wurde louffen, das wolden sie ouch ausrichten. Gn. l. h. hm. vff solche darbietunge vnd ir gelubde, so hat mein howskompthur solchs mit em vffgenomen [2]), das gelt XXX gute marg die haben sie zu im ingelegt vff ein besehn vnd schatzen, vnd die gelubde derzu gethon, also hat er den vffgehaldenen lassen wegk czihen. bei disen sachen sint gewest der lantrichter [3]) vnd der scholze aus der Statt. ap sie nu vor ew. Erw. gnade kommen wurden, als sie willen haben vnd ire rede andirs setzen, so sint die sachen also verlouffen vnd nicht anders, wenn er in kein gefengknisse gesatzt adder komen ist, so ist es Jandhens von Terguwisch ernst ouch nicht gewest, das er vor sie geloben wolde, wie wol er sichs vor en zu horen dirboten hatte, aber mein hawskompthur hatte sovil mit Janchen geredt, das er erkaute, das sein ernst nicht was, hiernach mag sich ew Erw. gn. wissen zu richten vnd ap sie wurden klagen, das sie grosen schaden genommen hetten an irem kouffen von solchem ires holczes uffhalden so mag Er. Erw. gn. verware [4]) glauben, das man sie domitte nicht hat verczogen, wenn sobalde das floss alhie vom houpte loss ward, do ließ man sie mitte fliesse wohin sie wolden. Ouch gnediger l. h. hm. ap ew. Erw. gn. die sachen mit en entscheiden vnd hin wurde legen, so bitte ich ew. Erwirdige gn. das mit en zu besliessen das sie mich dersachen halben uff eynen richtteg czwischen beiden landen [5]) gelegen vnbeklagt vnd vnbekommert lassen. Gegeben zur Schwetze am freytage von Stanislai im 9teu jore 1451 [6]).

Kompthur zur Schwetcze.

Als der Komthur sich bei einem gefährlichen Andringen des Stroms auf die Vorburg Schwetz nicht zu helfen weiß, schreibt er dem Meister:

---

[1]) Treue. [2]) Wohl ein schriftliches Abkommen aufgenommen. [3]) Der Landrichter des Gebietes Schwetz. [4]) Für wahr. [5]) Solche Richttage, an denen zwei Komthure und zwei Woiwoden Streitigkeiten zwischen beiderseitigen Unterthanen schlichten sollten, waren schon im Frieden von Brzesc verabredet. Voigt, Pr. Gesch. B. 7. S. 675. [6]) A. a. O. Nr. 14.

Dorum gnediger liber her meister wen es euer gnoden gut dunket das euer gnoden zweyne oder dry tychgesworne os deme grossen werder senden ken der Swetze dos sy sulches besehen wy im stande zcu helffen, dy werden is euer gnoden don wol mundlich underrichten wy im czu helffen were — alleyne das gebyte zcur Swetz zcu sulchir arbit dy doruff miste geen, alzuarm ist, doch so wil ich allezeit gerne das beste dorbi thun nach alle mynem vermoge [1]).

Ein Brief, aus dem auch zu ersehen, daß im Schwetzer Gebiet, obwohl Dämme bei Grutschno, Schwetz und Sanskau zur Ordenszeit erwähnt werden, doch ein organisirtes Deichwesen noch nicht eingerichtet war, da man sonst einheimische Deichgeschworne zugezogen haben würde.

Der freie Handelsverkehr auf Landstraßen wie auf der Weichsel gehörte zu den verbrieften Landesrechten der Ordens- und Polnischen Unterthanen und wurde auch im Frieden von Thorn 1410 auf Neue vertragsmäßig festgestellt. Als der Polnische Hauptmann Hans Birkenhaupt [2]) in Bromberg 1413 auf der Straße von Schwetz nach Thorn dieses Recht verletzt hatte, schrieb ihm Heinrich Reuß, der Hochmeister:

Als ir den unsern vorbitet dy freye straße uf der wysel und dy derneder leget die do von ewigen ziten ist frey gewesen.

Ir wisset wol, das jn der vorschrebunge des ewigen fredens ist eygentlichen [3]) es gedencket, das alle strossen sollen frey und offen sin — [4]).

Der sorgfältigen Pflege der

Landeskultur

in den eigenen Besitzungen des Ordens in dieser Komthurei ist oben schon gedacht. Der Komthur richtete sein Augenmerk aber nicht minder auf die Bauer- und Rittergüter des Kreises. Wie die Uebergabe-Recesse ergeben, lieh er an die Komthurei-Eingesessenen Geld und Korn zu solchen Zwecken aus. 1407 werden 750 Scheffel Gerste und 36 Last Korn als ausgeliehen erwähnt [5]): 1408: 377 Scheffel Roggen ausgeliehen auf die wüsten Hufen. 1434: ausgeliehen „den von der kleinen Smollon" (Pl.-Westfalen) 105 Scheffel Gerste, „den von Nedersartowitz" 31 Scheffel Gerste, „den

---

[1]) A. a. O. LIXa. Nr. 18. [2]) Von diesem deutschen Söldnerführer hatte das Schwetzer Gebiet viel zu leiden. Näheres im geschichtlichen Theil. [3]) Ausdrücklich. [4]) A. a. O. Hochm.-Reg. F. 152. [5]) Siehe S. 183.

von Ewigen (Jungen) 28 Scheffel Korn, „den von Spechetaw" (Spechowo) 28 Scheffel Korn, Peter von Szillschaw[1]) 1 Last Hafer, die der Komthur für ihn gekauft hatte.

Die Sorge für die Wiederbesetzung der wüsten Hufen war eine der vornehmsten Obliegenheiten der Komthure[2]). Aber auch auf die Kultur der Rittergüter richtete der Komthur sein Auge, wie der folgende auf die Güter Dulzig und Drosdowo bezügliche Brief ersichtlich macht.

Meynen gar willigen underth. geh. mit schuld. demutiger erbietunge alle meins vermogens zuvor Erw. gn. l. h. hm. So und mir ew. Erw. gnade am nehsten befahl, mit Schillinge meynem diener zu reden ap er in dem gute zu Dolsk, das im ew. Erw. gn. gegeben hatte, bleiben wil adder nicht. Gn. l. h. hm. so vorvielt en faste so gros gelt, das er dorinne vnsrichten muste[3]), so er in das gut qwem, sintdesmals ew. gn. Mykusche das gelt der Bezallunge das er ausgegeben sal haben, zugesprochen habt, der frauen ouch von ihres Lipgedinges wegen gelt zu geben vnd vord der andern Schwester mit Philippe von Cossaw auß dem gute zurichten, das der knecht[4]) vermeint das es im swer sei ine so große schulde die auch das gut nicht getragen mag sich zu geben, es wer denn das im ew. Erw. Gn. etwas hulffe thun wolde, das er im souil desterneher komen mocht, verhoffet ich ouch er solde es ken ew. gn. so schyre verdinen also Philipp von Cossaw. So das aber nicht gesein mag, wil er sich des guts nicht vnderzihen vnd wil es ew. gn. zu wolgefalle gerne vbergeben ine verhoffunge das im ew. gn. hienach mit eynem solchen adder bessern gute wider behulffen werde sein vnd bleibt Philip von Cossaw bey den erbrechten. So hab ich wol vernommen von andern meinen vndersassen, da sie sich vord mit den andirn rechten ouch dornach wolln halden vnd voraus Nicklas von Droßdaw ouch mit dem gute das meyner kämmerei gegeben ist wurden. Ouch gnediger l. h. hm. so hat Philip von Cossaw alle farende habe auß diesem gute

---

[1]) Sonst Czilschin oder Schellenschin, Rittergut. Siehe S. 45 u. 53. [2]) Siehe Seite 180. [3]) Es fehlt ihm so viel Geld, als er darin verwenden mußte. [4]) Der Edelmann Schilling ist gemeint.

hin in sein gut genomen vnd die frawe ist ouch dorauß geczogen. Sie haben vber Sommer do nicht gesehet vnd sturtczen ouch nicht wider zur Wintersat, so das das gut yczund gleichsam wuste ist. Ich hab ouch noch Ew. gn. befehlunge mit Philippe von Cossaw noch nicht geredt so lange bis wider eyne antwort von ew. gn. kompt, wie es ew. gn. einegestelt[1]) mit im wil haben, doch so dunkt mich wol, das Philip von Cossaw ew. gn. mit eczlichen seynen frunden ine kurcze besuchen wirdt, bittende, en mit dem gute zu belehnen, doruff so mag ew. Erw. gn. bynnen des bedocht sein, was ew. gn. dorbey thun adder lassen wil. Ew. Erw. Gn. gebiete mir allczeit als ewern willigen demutigen vnderthenigen Kompthur zur Swetcz.

Gegeben zur Schwetz am Montage nach Urbani XLVIII^ten^ Jare[2]).

Man entnimmt aus dem Eingange, daß der Hochmeister bei Auftragung von Ritterlehnen auch Kapitalien zu Hülfe gab, da sich der Komthur auf solche Vorgänge bezog. Gutsbesitzern, deren Güter im Kriege verwüstet waren, giebt der Komthur ein Empfehlungsschreiben ohne Datum an den Meister mit, um ihre Unterstützung von dort aus zu bewirken[3]).

Meinen gar willigen nndertheinigen gehorsam czuvor, lieber Erwirdiger gnediger her meister!

Ewer Erwirdige gnode geruche czu wissen, das meine erborn lewthe[4]) genenhalben der Bdo[5]) und uff der kreutze gesessen mir kleglichen irzalt haben eren großen kummer vnd armuth, der se etliche jar itzne gedulndiglichen geleden hoben ewer Erwirdigen gnoden schrifftlichen czu offenbaren ob dese zwene erbore manne von erer allir bethe und bevelunge[6]) muntlichen ewer gnoden vorlegen werden — worumb, Erw. l. h., ewer gnoden ich begerlichen mit demuthiger und flissiger bethen bitte sie gnediglichen zu verhören und ere armuth zu bedenken mit gnediger hulffe uf das sie sich des hungers und kummers[7]) irweren mogen und unsrem orden dienen, als sie vormals gethan haben. Wendt sie also gote be-

---

[1]) Angestellt. [2]) Geheimes Archiv Königsberg, Judic. Nr. 51. [3]) A a. O. LIX. Nr. 25. [4]) D. h. adlige Gutsbesitzer. [5]) Rechts vom Schwarzwasser. [6]) Brinkmeyer, Gloss. S. 1108 I. [7]) In aller Uebrigen Auftrag.

kannt ist zcumale swere iore sindt [1]) dem striete gehat haben, das sie groszlichen geswechet und verarmet hat und item drey wochen hus und hoeff fyc [2]) und getreyde aller ganz obirgeben des nicht zu genissen umb eynen schilling sundir tegelichen schaden doran neme und gemeynlichen jm sulchen also verarmet sind das sie item nicht brotkorne und gemeyne spiesunge zu eres liebes notdurft kennen gehaben und mich grosz besorge das eliche vor gedrange ires liebes notdorft us der Swecze, do sie item drie wochen inne gelegen hoben, czien mussen czu eren frunden wo sie die gehoben mogen, des hungers mit wibe und kinde zu irweren; das [3]) mir indessen geschehen eyn groszer abeslagk were, wendt [4]) sie mir alsampt gantz gehorsam gutwillig wultuchtig [5]) sint jn allen eren gescheften, wie ufte addir wohin jch jn gebiethe, stetesl sinn bereit mer den sie wul vermoegen und ganz ungirne ewer gnoden in dessen gescheften bekummert haben umb hulfe, sint item vor getwange [6]) eres armuthes eyn sulches thun mussen, nu sie nichts me haben, ob ichs langer und teglichen wul irkenne. Sunderlichen gnediger lieber h. M. hoben die ufgenanten [7]) erboren leute czweytracht (sc. mit) den uff deser seythen der Bdo gesessen gleychen teyl mit jn czu nemen ap sie von Ew. Gnoden mit hulfe von euer gnoden begnadigt wurden dorm sich die uft benampthen grentzlewthe nicht geben wellen, wendt sie [8]) gleichen in nichts schaden empfhangen haben und tegliche das ere genessen mogen mit austen, pflugen und allerly notdorft ap [9]) es in fredelichen tagen stunde, dorumme sie nach irkenntnisse euer gnode, als mir ouch wul zu irkennen stehet, das sie der hulffe nicht also notdorftig sindt als die armen und ufte beschedigten genenthalben der Bdo. Durch der willen jch jn dessen brieff heymlichen an ewergnode habe gegeben der andren unwissentlichen. Gegeben czur Swetze am Sonntag noch jacobi apost. Kompthur czur Swetze.

Dem Erwirdigen homeister mit allir erwirdikeit ꝛc. ꝛc.

Copia des briffs Stephanys pelkoffsky findest du bey den kunftigen briff [10]).

---

[1]) Seit. [2]) Vieh. [3]) Was. [4]) Da. [5]) Wohl tüchtig [6]) Zwang. [7]) Oft genannten. [8]) Die Besitzer auf dem linken Ufer der Bda (Schwarzwasser). [9]) Als ob. [10]) A. a. O. LIX. Nr. 25. Vergl. Voigt Pr. G. VI. S. 387 Anm. 3 die sog. „Hülfen" im Treszlerbuch.

Das vorstehende Schreiben hat uns von dem Gebiet der Landeskulturpflege schon auf das

Armenwesen

der Komthurei geführt. Der bewegliche Ton, in dem die Noth der Bittsteller geschildert ist, zeigt die Theilnahme, welche der Komthur Bedürftigen zuwandte. Wir wissen, daß die Armenpflege eine der ersten statutenmäßigen Pflichten des deutschen Ordens war, der er einen großen Theil seiner Mittel zuwendete. Hatte der Ordensstaat doch — worin ihm kein neuerer Staat nachgefolgt — einen eigenen Minister des Armen- und Krankenwesens, den Oberst-Spittler, unter dem das ganze Hospitalwesen des Landes stand und der die bei den meisten Komthureien befindlichen Spitäler im Lande von Zeit zu Zeit bereiste. Ueber den Bestand eines solchen Hospitals bei der Schwetzer Komthurei findet sich indeß keine Nachricht. Auf die Einrichtung von Badestuben d. h. städtischen Krankenanstalten, denen ein Bader oder Chirurg vorstand, war aber schon in der Handveste von Schwetz von Ditrich von Aldenburg 1338 Bedacht genommen[1]). Auch erwähnt die Chronik um 1446 eine Brüderschaft „der enelenden" [2]) oder Elenden in Schwetz. Nicht minder finden wir im Neuenburger Stadtprivilegium und in den Judizialbüchern eine Badestube und selbst Legate für dieselbe erwähnt. Mehrfach gedenken Schwetzer Komthurbriefe an den Meister, der Armen des Gebiets mit besonderer Wärme, worüber hier im Anschluß an den obigen Brief noch eine Belagstelle folgt. Es war während die Verwüstungen des Hussitenzuges über das Schwetzer Gebiet gingen (1433), als der Komthur Heinrich Marschalk Hülfsbedürftige dem Meister mit folgenden Worten empfahl:

Erwirdiger gnediger liber her homeister ich betthe euwir gnaden mit fließe, das euwir gnade desse arme Beweißer [3]) guticlich geruche zcu vorhoren vnd sie alle meynen ab es noth thun wurde mit gotes hulffe die Stadt wol zcu behalden, wen sie alle clagen das sie nicht brod haben vnd kommer leyden muschen was euwir gnade bey en thun wil, das stehet zcu euwirn gnaden [5]).

---

[1]) S. 85. [2]) Vergl. über „Elendsgilden" zur Unterstützung der Nothleidenden. Hüllmann. Urspr. der Stände. [3]) B. I. S. 161. S. 109. [4]) Vorweiser. [5]) G. A. Kgsbg. Schbl. LIX. a Nr. 4.

Auch damit waren die Verwaltungs-Aufgaben der Komthurei aber nicht erschöpft. Sie erstreckten sich namentlich auch auf das Gebiet der Gewerbepolizei, auf dem die Schranken der verschiedenen Stände, das Marktrecht der Städte und die Lohntaxen aufrecht zu erhalten waren, auf das Gesindewesen u. a. m., wenngleich die Ortspolizei-Verwaltung nicht nur den Rittergutsbesitzern und Magistraten, sondern auch den Schulzen der Ordenszinsdörfer mit der niedern Gerichtsbarkeit verliehen war und dem Komthur also nur die allgemeine Aufsicht oblag. Die Reihe von Landesordnungen mit polizeilichen Bestimmungen, welche von Siegfried von Feuchtwangen 1309, von Winrich von Kniprode 1351, von Konrad von Jungingen 1394, von Küchmeister von Sternberg 1416, Konrad von Erlichshausen 1440, erlassen wurden, zeigt die Aufmerksamkeit, welche der deutsche Orden auf eine gute Polizei im Lande richtete. Sie waren in der dem gemeinen Mann verständlichen Weise abgefaßt, die jener Zeit noch eigen ist und sollten 3 Mal im Jahr zu Petri Stuhlfeier, Pfingsten und Michaeli in Städten und Dörfern bei Strafe verlesen werden. Einzelne Härten darin muß man im Geist der Zeit beurtheilen [1]).

Wenn die Komthurei auch ihrer ganzen Einrichtung nach ein in sich geschlossenes und selbstständiges Glied des Ordensstaats darstellte, so wurde die Verbindung zwischen dem Hochmeister und Komthur doch durch fleißige Berichterstattung aufrecht erhalten und es war zu diesem Zweck eine

[1]) Die Landesordnung von 1390 verordnet unter Anderm Art. 6: So ein Dienstbote seiner Herrschaft entliefe, so mag man demselben nachreisen und ihn mit einem Ohr annageln, wo man ihn überkommt. Keinen Lediggänger soll man leiden Art. 9. Alles was man verkaufen will, soll man in die Städte auf die Märkte führen u. s. w. Art. 10: Ein jeglicher Handwerker soll sein gewöhnlich Mark haben und damit, was er gearbeitet hat, zeichnen, daß man sehe, was er gemacht habe bei drei guter Mark. Art. 15: Keine gemachten Kleider soll man zu Lande führen, sondern man soll es lassen bei seiner ersten Farbe bei Verlust der Waare und 10 guter Mark Strafe. Art. 20: Man soll um keinerlei Schuld das Vieh pfänden, das einem täglich nutze ist. Art. 23: Einem Jeden soll freistehen sich seinen Schaden ausrichten zu lassen nach guter Männer Erkenntniß. (Schiedsgericht). Art. 25: Spiel um Geld bei 10 Mark Buße verboten u. s. w. Vergl. Jus culmense, Beilagen III bis V, Danzig 1767 bei Bartels. Voigt B. IV, S. 613—26.

Briefpost

eingerichtet[1]). Jede Komthurei war auch Poststation, hatte Postpferde (Briefschweiken) bereit stehen und die übergebenen Amtsbriefe mit Notirung der Stunde[2]) weiter zu senden. Die Tour von Schwetz nach Marienburg wurde über Komthurei Mewe, zuweilen auch über Stargard, die nach Thorn über Althaus und Birgelau genommen. Auf Nebentouren benutzte man Gelegenheit oder sandte Expreßboten. So schreibt der Komthur von Schwetz 1431[3]) dem Meister:

Ouch gnediger lieber her Meister den brief den mir euwir gnoden gesand hoet, der deme Collectore czu Bieslaw gescreben ist, denselbigen ich deme Pfarrer allhie geantwert habe, den er gegen Thorn geschicket hout vnd dem Phffarrer ist wieder gescreben, wie das man denselbigen brief kegen Bieslaw nicht geschicken kan Sunder ap euweren Gnoden macht dor ane lege, su muste man eynen sunderlichen boten dor czu schicken.

Von der Schnelligkeit der Beförderung geben folgende Zeitnotirungen einen Begriff:

1422 gegangen von Swecz am Montag noch michael nochmittage als der zeyger[4]) 10 slug.

Gegangen von Mewe am Dienstag noch michael als der zeyger 11 slug vormittage[4]).

Ferner:

1448 gegangen von der Swetcz am Montag nach vrbani nachmittage hora 4, komen und gegangen von der Mewe am Montag nachm. hora 11, komen und gegangen von stargard am Dienstag darnoch vorm. h. 4.

Von Schwetz nach Mewe sind 7 Meilen, von Mewe nach Stargard 3½, von da nach Marienburg 4½ Meilen.

Die Dauer des Aufenthalts am Stationsort ist nicht angegeben, ebensowenig die Zeit der Ankunft in Marienburg. In dem zweiten Falle ist jedoch ersichtlich, daß der Bote 7 Meilen in höchstens 7 Stunden zurück-

---

[1]) Man hat darin wie in so vielen andern Einrichtungen die Anfänge späterer Preußischer Institutionen gefunden. [2]) Vergl. Seite 150. [3]) Geh. Archiv Königsberg LIX. Nr. 3. [4]) Zeiger für Uhr. [5]) A. a. O. LIX. Nr. 10.

legte, wenn er sofort weiter expedirt wurde. Botschaften sehr dringlicher Natur bezeichnete der Komthur mit den Worten „**ane sumen tag und nacht, groß macht hieron leith.**" Ganz außerordentliche Ereignisse, wie Feindeseinfall, wurden durch ein Feuer oder Rauchsäule auf der Plattform des höchsten Schloßthurmes nach Culm und Graudenz und dann weiter die Weichsel auf und ab von Burg zu Burg signalisirt, was die Lage der Ordensfesten gestattete.

Galt es umständlichere und weniger eilige Sachen, so setzte der Komthur sich wohl auf und ritt zum Meister nach Marienburg, um ihm „**muntlichen zu irzelen**" [1]).

Mehrmals im Jahre pflegte der Meister auch selbst zu kommen, wahrscheinlich auf einer Rundtour durch die Weichselfesten rechts- und linksseitig bis Thorn hin. Wir finden Briefe der Hochmeister von Schwetz, Grodde̊k, Gruczno. Oefter sandte er auch Kommissarien.

Eine besondere Sorgfalt wurde dem

Rechnungswesen

gewidmet, das der Hauskomthur zu vertreten hatte. Stimmte die Rechnung bei einer Uebergabe nicht mit den Beständen, die der Kommissar des Hochmeisters vorfand, so ruhte die hochmeisterliche Verwaltung so wenig als heute die Oberrechnungskammer. So schrieb der Hauskomthur an Heinrich von Plauen, der inzwischen das Statthalteramt übernommen hatte, Martini 1410 Folgendes:

Erwirdiger liebir her kompthur, uwir Erwirdikeit geruche zu wissen, das ich dem alden huskompthur habe angeheischen alleyne XXIIII (24) marg, di im gebrechen an allen seynen rechnungen vnd nicht von im habe geheischen di XLI (41) marg durch gutes alders vnd gelymps wille [2]). Nu meynt her czu geben alleyne XI (11) marg, di mir an der irsten rechnunge zulouffen vnd XIII (13) marg, di mir zu lowffen von den XLI (41) mark, wil her nicht geben vnd spricht her hab es nicht [3]).

In einem andern Schreiben von 1434 [4]) verantwortet sich der Komthur (Johann von Stetten) mit einer Versäumniß des Schreibers, nachdem er offenbar ein sehr scharfes Monitum wegen fehlenden Kirchengeräths erhalten:

---

[1]) Siehe S. 140. [2]) Um seines Alters und guten Leumunds wegen. [3]) Geh. Archiv Königsberg LIX. Nr 5. [4]) A. a. O. LIX. Nr. 28. ohne Datum.

Ewer erwirdige gnoden geruche tzu wissen wy das mir zcu wissen ist worden, das ewer gnaden missedunket an dene kirchengerethen zcu Thorun, das ich das nicht also volkommen solde haben gelossen also ichs don habe funden und mir geendvort[1] **ist — Genediger lieber her meister das euer gnoden misse dunket doran, das ist geschees von vorsumnisse des schreibers das is also verwarloset ist. Nu habe ich Hern Ottonen den aeldesten prysterbruder von der Swetz gesandt kege Thorun, der do selbst wol syben jor hat gestunden, und der hat dasselbe kirchengerethe allsampt deme kompthur bewyset also vollkommen als uns ist gelossen das der kompthur auch euwer gnaden muendlich wird underrichten wan her zu euer gnoden wird kommen.**

Der Geist der Komthurei-Verwaltung zeigt sich übrigens als ein sparsamer, wirthschaftlicher, landesväterlicher. Doch möchte man die Zeit des Verfalls der Ordensregierung, die nach der Schlacht bei Tannenberg unaufhaltsam hereinbrach, auch in diesem Theil des Ordensgebiets daran erkennen, daß eine übermäßige Abhängigkeit der Komthurei- von der hochmeisterlichen Verwaltung in der amtlichen Korrespondenz bemerkbar wird. Die Komthure scheuen nicht selten ein selbstständiges Eingreifen und berichten wegen wahrer Kleinigkeiten. Zum Theil mochte dies wohl aus der großen Verarmung der Komthurei hervorgehen, die im 15. Jahrhundert zuweilen grell hervortritt[2]. Zum Theil aber waren es auch Instruktionen des Meisters, welche dem Komthur die Hände banden. So beklagt sich z. B. 1444 der Komthur darüber bei dem Hochmeister, daß ihm Barthosch von Summyn mit seinem Eidam den besten zum Hause gehörenden See ausgefischt und seiner Knechte einen, der sie auf der That fand, geschlagen und verwundet habe, fährt dann aber fort:

Unde vorsehe mich wol sie werden uwir gnade besuchen, worumbe w. g. l. h. h. ich demuttiglichen uwir wirdige gnode betthe semlichen Vrebil (Frevel) den sye an mir gethan haben czu rechten, wenn mir ew. g. geheyssen hatt, daz ich nicht mit den edelen lewthen mich czwey legen sulde, hatte ich eynigerley schelunge[3] **ich sulde es uw. gn. vorbrengen, uw. gn. welde es richten**[4].

---

[1]) Ueberantwortet. [2]) Siehe S. 123, 125 u. a. m. [3]) Schädigung. [4]) Geh. Archiv Königsberg LIX. Nr. 19.

Augenscheinlich wollte der Meister Konflikte, welche den aufrührerischen Geist des Adels nähren könnten, um jeden Preis vermeiden und behielt sich daher die eigne Entscheidung in allen derartigen Fällen vor.

Auch in dem

Kurialstyl

des Komthurs giebt sich das Verhältniß vollkommenster Unterordnung zu erkennen. Beispiele sind zahlreich gegeben. Wendungen wie folgende:

„**Vnd wie is uwir gnade by allen dissen Sachen wil gestalt han, das stet czu ewir weisheit**“ [1]) oder:

„**Was uwir gnaden wille ist, do wil ich mich genau noch richten**“ [2]).

„**Was ewer gnoden dorynne zczu synne ist, zcu ew. gnaden ich is setze und gebietet an mich als an ew. gnoden willigen gehorsamen**“ [3]).

Es wird alles, wie man heute sagt, „dem höheren Ermessen anheimgestellt“ und wo ein Gutachten oder Rath gegeben wird, beinahe um Entschuldigung gebeten. Mit Respektsversicherungen, wie „**unsern gar willigen undirthenigen gehorsam mit steter beweisungen der Werke zu tage, Nacht und allen geczeiten**“ und dergl, beginnt jeder Bericht. Die Anreden wie: „**erwirdiger, gnediger lieber Her Hochmeister geruche czu wissen**“ durchziehen den Text und bilden oft die Schlußphrase. Noch devoter aber klingt die Sprache der Schwetzer Stadtbehörden, wenn sie an den Hochmeister bei Ueberreichung einer Gerichtsverhandlung um 1426 [4]), wie folgt, beginnen:

„**Unsirn willigen vndirthenigen dienst mit steter truwe nun vnd czu allen geczeiten gar vnverdrossen bereyth czuvor. Hochwürdiger und allirgnedigster liebester Herr, Euwir hochwirdige hirlichkeit sey wissentlichen das Richter und Scheppin euwir armen stadt Swetze vor vns quomen**“ u. s. w. und wenn sie dann schließen: „**Euwir gnaden dedemutiger Burgermeister, Rothmann, Scholtis vnd Scheppin gehegetes Dinges ewer stat Swetcze getruwen mannes vnd underthenigen,**“ womit endlich die Adresse harmonirt: „**Deme hochwirdigen vnd großmechtigen Herrn herrn homeister vnsirm allirgnedigsten libesten Herrn mit allir Erwirdikeit dederunt**“ [5]).

---

[1]) A. a. O. Schiebl. LIXa. Nr. 24. [2]) A. a. O. [3]) A. a. O. Nr. 17. [4]) Siehe oben S. 92. [5]) „Haben gegeben.“

Man darf aber nicht vergessen, daß die Abfassung der Briefe Sache der Schreiber war, die ihren Vorrath von zunftmäßigen Redensarten bei ihren immerhin seltnen Schreiben an den Landesherrn wohl gerne anbringen mochten. Wie wenig der Unabhängigkeitssinn der Bevölkerung von diesem Ceremoniell berührt wurde, zeigt die Geschichte des Abfalls dieser Lande vom Orden und der derbe Sinn der Zeit spricht sich in ganz andern Redensarten in zahlreichen Urkunden unbefangen genug aus.

III. Ordenskomthure und Conventsbrüder, Pfleger, Vögte, Landesritter, Landstände.

Die Namen der Männer, welche als leitende Ordensbeamte im Bereich des Schwetzer Kreises deutsches Wesen gepflanzt, gepflegt und geschirmt haben, sind in dem großen Aemterbuch des Ordens und in einzelnen Handvesten zum Theil wenigstens erhalten.

In der politischen Geschichte des Ordens auf diesem Gebiet ist nur Einigen von ihnen eine Rolle beschieden, deren später zu gedenken sein wird. Das Leben der Meisten, wie sturmvoll es auch in jener fast stets vom Kampf um das Dasein bewegten Zeit gewesen sein mag, ist bis auf den Namen und hin und wieder einen Zug ihrer Persönlichkeit erloschen. [1])

[1]) Das Namensverzeichniß wird daher hier im Anschluß an die Entwickelung der Verwaltungsverhältnisse des Ordens, und die Comthurbriefe, deren Absender dem Gebrauch der Zeit gemäß nie unterzeichnet sind, gegeben.

1. Komthure in Schwetz.

Als Komthur von Schwetz wird zuerst

1317

Dieterich von Lichtenhain

genannt. Wir finden ihn 1311 als Begleiter des Hochmeister Karl von Trier bei dessen Zusammenkunft mit Herzog Wladislav von Polen in Brześć, wo vergeblich über die Anerkennung des Ordens im Besitz von Pomerellen mit Wladislav verhandelt wurde [1]). Dieterich bekleidete damals schon die wichtige Stelle eines Landkomthur von Culm [2]). Am 17. Juli 1317 hat diese Stelle schon Heinrich von Gera inne. Damals scheint also Dieterich bereits das Komthur-Amt in Schwetz übernommen zu haben [3]) Wenn der Orden einen Mann von so angesehener Stellung hierher schickte, so kann dies nur geschehen sein, weil es hier bedeutende Aufgaben zu lösen gab. Aeußeren und inneren Gefahren war hier zu begegnen. In Polen konnte man den Verlust von Pomerellen nicht verschmerzen. Der Orden mußte sich auf neue Kämpfe deshalb bereiten und vor Allem einen so wichtigen Grenzwaffenplatz sicher stellen. Schon erhoben sich aber auch Schwierigkeiten in dem Verhältniß zu dem Diöcesanbischof von Leslau (Wroclawek) wegen der Pfarrbesetzungen und des Zehntens, und zu dem Pabst Johann XXII. wegen des Peterspfennigs in dem neuerworbenen Landestheil [4]) Die Einrichtung eines eignen Ordenskonvents mit einem zu Rath und That tüchtigen Führer in Schwetz mochte damals hier also dringend nothwendig erscheinen und die Wahl dieses bewährten Mannes bestimmen. Um 1322 scheint hier die neue Ordnung hergestellt zu sein. Denn in diesem Jahr finden wir Dieterich von Lichtenhain in einer wichtigen Mission in Livland, wo gegen den Landmeister eine Untersuchung zu führen war. Es ist ein lateinischer Bericht des Komthurs darüber erhalten [5]). Heimgekehrt, wurde er von 1323 bis 26 neben sei-

---

[1]) Voigt P. G. IV. S. 176. [2]) Theodoricus de Lichtenhagen provincialis terrae culmensis wird er als Zeuge in einer Handveste Karls von Trier über einige den Kulmern verliehene Weichselkämpen genannt. V. cod. dipl. pr. II. S. 77. [3]) Voigt Namens-Codex giebt 19/7 1317 ohne Quelle an. [4]) Siehe den folgenden Abschnitt: Kirche. [5]) V. cod. dipl. pr. II. S. 97, wo aber das Jahr 1317 irrthümlich angegeben. Siehe script. II. 660. Er heißt hier Theodoricus de Lichtenhain comm. in Szwetz.

nem Schwetzer Amt auch mit der Komthurei-Verwaltung in Schlochau beauftragt, 1330 aber zum Komthur zu Tuchel ernannt, wo er die Stadt gleichen Namens gründete [1]).

1329

Marquard von Sparrenberg.

Er war in früheren Jahren Hauskomthur des Komthur von Christburg, späteren Hochmeisters Luderus Herzog von Braunschweig, gewesen und wird mehrfach als Zeuge in Handvesten dieses hochangesehenen Komthurs genannt [2]). Um 1321 ist er Kompan des Komthur von Christburg und Reden [3]). Um 1329 nimmt er als Komthur von Schwetz an dem Einfall des Ordensheers in Kujavien Theil, welcher durch den berührten Streit wegen Ost-Pommerns veranlaßt war. Es geht das aus den um 1339 polnischer Seits veranlaßten Zeugenvernehmungen über diesen Verheerungszug klar hervor [4]). Einer der Zeugen hatte selbst den Zug unter Markel als Schwetzer Komthur, mitgemacht. Später wird er Komthur zu Thorn [5]).

1335.

Konrad von Bruningsheim [6]).

Wir finden ihn in dem obigen Jahre, als Komthur von Schwetz, zugleich mit Sparrenberg, damaligen Thorner Komthur bei einer Gesandschaft des Ordens in Wissegrod genannt, wo sich 1335 in den ersten Tagen Novembers eine glänzende Versammlung von Fürsten und Rittern um die Könige von Böhmen und Ungarn vereinigte, um derem schiedsrichterlichen Friedensspruch in dem Streit über Ost-Pommern beizuwohnen [7]).

---

[1]) V. N. S. 50. [2]) 1316 in der Handveste von Christburg „Marquardus de Sparrenberg"; 1317 in der Handv. der Stadt Pr. Eilau: „Merkelinus de Sp. 1320," und der Stadt Saalfeld: „Bruder Merkel von Sparrenberg" Voigt c. dipl. II. 92, 96, 108. [3]) A. a. O. 125. [4]) Script. r. pr. II. 722—31. und 479 Anm. Er wird hier von Zeuge 78. Markel von einem andern Marclo Swarberg commendator de Thorn genannt, was er 1339, als die Zeugen vernommen wurden, allerdings war. [5]) V. N. S. 57. Unter den Schwetzer Komthuren wird Sparrenberg von Voigt nicht genannt. [6]) V. N. 53. [7]) V. Pr. Gesch. IV. S. 527. Dlugosz hist. Pol. p, 1034, wo er Conradus de Brunestein commendator Szwecensis genannt wird.

Als der Komthur heimgekehrt war, beschäftigte er sich wahrscheinlich mit den Vorbereitungen zur Neugründung der Stadt Schwetz als einer deutschen Stadt. Bei nunmehr anscheinend gesichertem Besitz von Ost-Pommern — denn der Spruch von Wissegrod war dem Orden günstig ausgefallen — konnte der Komthur mit Erfolg deutsche Handwerker und Ackerwirthe auffordern hierher zu ziehen.

Am St. Jakobustage 1338 erhielt die Stadt Schwetz über ihre Ausstattung mit Rechten und Grundbesitz die schon mitgetheilte älteste Handveste von Hochmeister „Diderich von Oldenburg,“ an deren Schlusse Konrad von Brunsheim Kumthur zur Schwetze“ als Zeuge namhaft gemacht wird. Der Zusatz, daß er damals Besitzer der Stadt gewesen, kann sich nur auf die militärische Besatzung oder das Ordensregiment in der Stadt beziehen, das nunmehr aufhörte, da die freien Bürger die Selbst-Regierung und Vertheidigung übernahmen [1]). Die Burg Schwetz befand sich damals, soweit sie nicht bei der Eroberung von 1309 zerstört war [2]), wahrscheinlichnoch in der Form, in der sie Herzog Swantopolk um 1245 erbaut, und der Orden den Polen abgenommen. Nach der Schwierigkeit der Eroberung zu schließen, muß sie sehr fest und wenigstens zum Theil wohl von Stein erbaut gewesen sein. Für die Bedürfnisse des Ordenskonvents war sie aber sicher zu enge und den Anforderungen des kunstreichen Hochmeister Dieterich sicher nicht entsprechend. Er faßte daher den Plan sie in der edlen und mächtigen Gestalt neu aufzuführen, die wir selbst in den zerstörten Gliedern heute noch wieder erkennen. Unter der Leitung Konrads wurde dies Werk im Jahre 1340 begonnen [3]). Der Bau war aber noch nicht fertig, als Konrad 1344 als Oberst-Truchseß nach Marienburg berufen wurde. 1347 bis 1453 war er Komthur in Christburg, 1354 bis 1355 aber zog ihn der edle Meister Winrich von Kniprode wieder als Truchseß in den Rath seiner Großgebietiger [4]). Es folgte ihm in Schwetz

---

[1]) Siehe S. 87. [2]) Scr. II. S. 63. [3]) Siehe S. 124. [4]) V. N. S. 12, 25, ich folge hier Voigt, bemerke aber daß das Truchseßamt gewöhnlich mit der Komthurei in Christburg verbunden war, und wahrscheinlich auch von Bruningsheim beide Aemter gleichzeitig verwaltet sind.

1344 d. 27. Dez.

Günther von Hohenstein[1]).

In seine Verwaltungszeit fällt die Beendigung des Neubaues der Ordensfeste Schwetz und die dem Frieden von Kalisch (1343) folgende aber erst unter Günthers Nachfolger formell abgeschlossen wichtige Regulirung der westlichen Grenze des Ordensantheils an Pommern, mit Polen, welche die noch heute bestehende Kreisgrenze gegen das Großherzogthum Posen[2]) zum großen Theil geblieben.

Günther muß als Komthur hierselbst Gelegenheit gehabt haben dem deutschen Kaiser Karl IV. wichtige Dienste zu leisten. Hören wir, was Wigand von Marburg erzählt:

„Von Preußen kam (1377) Herr Heinrich, der Bischof von Ermland, zu Kaiser Karl. Den fragt der Kaiser, wo (jetzt) der Komthur Günther von Hoenstein sei?" Der Bischof antwortet: er ist Komthur in Brandenburg. Und der Kaiser: dieser hat mir, als er noch Komthur in Schwetz war, so große und edle Dienste und eine solche Zuneigung[3]) erwiesen, daß ich ihm das nie vergessen werde und ihm gerne eine Gunst und Ehre gewähren möchte. Herr Kaiser, erwiederte der Bischof, Ihr könntet ihm etwas schenken, worüber er sich so freuen würde, daß er sich sein Leben lang nichts Besseres zum Präsent wünschen möchte: nur ein kleines Stückchen von den Ueberbleibseln der heiligen Katharina[4]).

Der Kaiser erwiederte: Wir haben selbst nur ein kleines Stückchen. Der Bischof erwiederte: Wenn Ihr nach Prag zurückkehrt, kann dies ja aus den Verdiensten der Heiligen vermehrt werden[5]).

Morgen werden wir Euch, so Gott uns erhält, Antwort und ein Stückchen von den Reliquien der heiligen Katharina geben, das Ihr dem Bruder Günther von Hoenstein in Preußen als Ehrengeschenk überbringen sollt."

So geschah es dann auch im folgenden Jahre. Bruder Günther aber wurde von ganzem Herzen froh[6]) über das große Geschenk, das er

---

[1]) V. N. S. 53. [2]) Siehe oben S. 36. [3]) „Tot et tanta beneficia et favores" S. script. II. 605 ich folge in der Uebersetzung möglichst wörtlich dem Text Wigands, daher kleine Abweichungen von Voigt Pr. G. V. S. 347. [4]) Particulam de reliquiis. [5]) Ex meritis sanctae Catharinae poterit augeri. [6]) Ex corde jucundo gratulatur.

als Gnadenbezeugung von dem Kaiser Karl empfangen und ließ alsbald ein Bild dieser Jungfrau, die er sich zur Verlobten und Freundin erwählt hatte[1]), anfertigen: von Silber, übergoldet und mit kostbaren Steinen geziert. Dies Bild wurde dann mit den Reliquien zugleich in feierlicher Prozession von 220 Priestern der Brandenburger Kapelle übergeben, später aber nach Marienburg in des Meisters Kapelle gebracht, die fortan St. Katharinen-Kapelle hieß.

Von Schwetz wurde Günther 1349 nach Osterode versetzt, wo er bis 1370 Komthur war. In dieser Zeit zeichnete er sich bei den Heidenfahrten nach Lithauen aus. 1364 dringt er an der Spitze der Vorhut vor dem Hauptheere in Samaiten ein, bis er auf ein umwehrtes und stark besetztes feindliches Lager stößt, wovon er dem Hochmeister Winrich Nachricht bringt[2]).

Er muß sich in diesen Feldzügen von 1373 bis 77 selbst die Achtung seiner Gegner gewonnen haben, denn als bei einer lithauischen Kriegsreise um 1377, der Günther schon als Komthur in Brandenburg beiwohnte, der Ordensmarschall eine Zusammenkunft mit Herzog Kynstut hatte, entspannt sich, wie Wigand von Marburg erzählt, folgendes Gespräch[3]):

Kynstut: „Einen Gebietiger sähe ich gerne hier, den von Hoenstein,"

Marschall: „Er ist in seiner Baracke[4])",

Kynstut: „Ich wünschte daß er mit mir speise",

Marschall: „Ich werde ihn her geleiten lassen."

Der Marschall kehrte zum Heere zurück und ließ den Ordensbruder Günther rufen, der sich dem Wunsch des lithauischen Fürsten gemäß in dessen Lager begiebt, dort ehrenvoll aufgenommen wird und froh mit ihm ißt[5]). Zur Nacht kehrt er zum Heere zurück, das mit Anbruch des folgenden Tags zum unwilligen Erstaunen der Heiden gegen Kynstuts Bruder Olgierd fortzieht[6]). 1377, wohl schon im hohen Alter, wird Günther von Hohenstein als Gesandter zu König Jagiello nach Lithauen geschickt, der ihn prächtig aufnimmt, freundschaftlich bewirthet und die Verhandlung

---

[1]) Quam sibi eligerat in sponsam et amicam. [2]) Chron. Wigand. Scr. II. S. 541. [3]) A. a. O. Wigand's Gespräche sind freilich nur wie die des Livius zu betrachten. [4]) Tugurium. [5]) „Letatur cum illo" [6]) A. a. O. 589 Anm. 1195. Daß hier Gottfr. von Hoenstein steht ist ein Druckfehler s. pag. 97. Note 1168. a. a O.

mit der Anrede „Gevatter" (compater) eröffnet, weil Günther die Tochter Kynstuts, die Gemahlin des Fürsten Hans von Masovien aus der Taufe gehoben[1]).

Der Ordenschronist Johann von Posilge denkt seines Todes in den Annalen von Thorn unter dem 22. Juli 1380 mit folgenden Worten[2]):

„In demselben Jahre am Feste Mariä Magdalenens verschied Bruder Günther von Hoenstein, ein vorzüglicher Mann[3]), der viel Bedeutendes geschaffen hat. Er hat das feste Haus Schwetz erbaut (castrum Swetze coustruxit[4]), Osterode, eine ganz unfruchtbare Landschaft kultivirt[5]) die Burg dort von Grund aus in Stein aufführen lassen und auch in Hoenstein (Hohenstein) ein festes Haus errichtet."

1349 23/6—1355 16 4. 1365. 1377.

Albrecht Schoff von Dornberg[6]).

Er hat das Komthuramt in Schwetz mit großen Unterbrechungen wiederholt geführt, was aus Handvesten der angeführten Jahre ersichtlich ist. In dem Grenzvertrage des Ordens mit Polen vom 18. Juli 1349 wieder als Commend. Albertus Schaf in Swecze aufgeführt[7]). Auch in dem großen Aemterbuch des Ordens wird er nur Albrecht Schoff genannt, d. h. Schaaf, ein Beiwort, das nichts Verächtliches hatte[8]). Sein Namen ist der erste von dieser Komthurei a. a. O. vorkommende. Es heißt dort:

„In der Jartzal unsirs herren MXXXLXXVII hat bruder Albrecht Schoff das kompthur ampt tzur Swetze also Bruder Daniel gelassen."

1377

Daniel von Wenden [„Mengdin;" „vom Ende"][9]).

Um 1360[10]) wird er in der Handveste von Dritschmin als damaliger wohl nur interimistischer Komthur von Schwetz, in demselben Jahre aber auch als Kompan des Hochmeisters genannt; der Meister mochte die Kompane als seine Adjutanten wohl zu Vertretungen verwenden, wo es

---

[1]) A. a. O. 605. [2]) Script. III. S. 114. [3]) Vir. optimus. [4]) Dies kann sich nur auf den Ausbau beziehen. Siehe oben. [5]) Utilitavit. [6]) V. N. 53. [7]) Dzyalinski lites etc. tom I. Anh. [8]) Siehe V. cod. dipl. II. S. 90. Heinrich Geier und S. 96. Konrad Hund. Die Familie Schaaf-gotsch stammt von Gotsche Schaaf. V. N. 53. (32. 109) Jud. Buch Schwetz III 22 i. Arch. Pelplin. [10]) Siehe S. 57.

eben Noth that, um den jungen talentvollen Männern, die dazu auserkoren wurden, zugleich auch Gelegenheit zu geben, sich praktisch auszubilden. Er war b is1363 Kompan, und dann bis 1374 Komthur in Graudenz. An diesen Komthur sollten uns die Stadtmauern von Schwetz erinnern, deren Bau unter seiner Leitung und Hülfe begann[1]).

Es war die Blüthezeit des Ordens unter Winrich von Kniprode, als er hier waltete. Er ist hier auch gestorben. „**anno LXXXII ist Bruder Daniel von Mendin vorscheiden, wart das ampt bevolen Bruder Thomas von Merheym**[2])".

1382

Thomas von Merheim.

Er war 1380 — 82 Komthur in Althaus gewesen und wurde von Schwetz 1392 nach Engelsburg versetzt, wo er bis 1407 blieb Von da wurde er als Oberst-Treßler oder Ordensschatzmeister nach Marienburg berufen. Er fiel bei Tannenberg am 15. Juli 1410[3]).

1392

Albrecht Graf von Schwarzburg.

„**anno XCII wart bruder Thomas von Merheym des kompthur ampt zur Swetze dirlossen und wart bevolen Albrecht graffen von Swartzburg**[4])."

Graf S. war von 1370—80 Komthur zu Brandenburg, 1389—92 Komthur in Schönsee (Kowalewo) gewesen, wurde dann nach Schwetz, von hier im April 1396 nach Danzig, von da 1407 auf den, Polen gegenüber, damals hochwichtigen Beobachtungsposten nach Thorn gesendet. Hier blieb er bis zum 4. April 1410 und trat dann in die Reihe der Großgebietiger als Oberst-Truchses oder Intendant über die Kriegsrüstung an Bekleidung, Tisch, Lagerutensilien, war als solcher aber zugleich auch Komthur in Christburg und hatte dort seinen Sitz[5]). Auch er fiel bei

[1]) Siehe S. 88. und die Schw. Chronik im Anhange. [2]) V. N. 53. G. A. Kgsbg. Aemterbuch. [3]) Siehe S. 45. Verleihung von Schellenschin V. N. 53. [4]) G. A. Kgsb. Aemterbuch a. a. O. vergl. V. N. 53. [5]) Voigt erwähnt dies nicht, Siehe aber script. rer. pr. III. S. 625. Anm. 6.; vergl. auch Erläuter. Preußen Kgsbg. 1728 Th. IV. S. 557. Es wird hier auf Handvesten gewiesen, die er als Komthur in Christburg ausgestellt. Wir Bruder Günther von Schwartzburg, Obrister Trappirer 2c.

Tannenberg. Was wir von ihm wissen, berechtigt zu der Annahme, daß er ein ausgezeichneter Mann war.

Dem trefflichen Hochmeister Konrad von Jungingen († 1407) muß er sehr nahe gestanden haben. Denn die älteste Hochmeisterchronik, nachdem sie Konrad gepriesen[1]), beruft sich auf einen Ausspruch Albrechts über Konrad:

„Uff eyne czeit wart gefraget von erbaren leuthen graffe Albrecht von Swartczburg, der in dem streyte kompthur zcu Christburg geslayn wart[2]), was man irseen hette an dem selben meister vor andern gebittigern, das her mit gemeiner kure inwelt wart[3]), want her doch kein merclich amt getragen halte[4]). Do sprach der von Swartczburg: das weis got, daz keynes an em irsehn wart, den seyn erbar redelich leben, das her al seyen tage furte.“

Wie Konrad ihm vertraute, geht daraus hervor, daß er als die Hansa-Städte Lübeck, Wismar und Rostock ihn baten, den Frieden zwischen ihm und der Königin Margarethe von Dänemark zu vermitteln, Albrecht an die Spitze der Gesandtschaft stellte, die er zur Tagfahrt nach Falsterbude schickte[5]). Auch zu den Friedensunterhandlungen mit Witowd 1398 nach G a r t h e n wird er entsandt[6]) und wiederum 1401 mit dem Graudenzer Komthur Grafen Johann von Sayn zum König von Polen nach Krakau, um anzufragen, wie derselbe sich zu den feindlichen Planen Witowds von Lithauen verhalte[7]). Endlich finden wir ihn in einer Appellationsschrift des Ordens an den Pabst, der dem Orden Frieden mit den Lithauern geboten **„wend sie gutte Christen weren,“** als Zeugen für die Schlechtigkeiten und Räubereien der Lithauer seit Kaiser Karl IV. Zeiten aufgeführt[8]). Unter den Opfern der Schlacht bei Tannenberg denkt ein

---

[1]) Scr III. 625. — **„der meister was den leuthen gar anneme und wolgestalt an seynem angesichte also das en idermann libete. Gar zuchtig und guttig was her an an seyme geberde, weise, demuttig, schemig, nuchtern, keusch und fredesam tzu finden und ken freunden.** [2]) D. h. der als Komthur von Christburg bei Tannenberg fiel. Als solcher und nicht als Trappir befehligte er eine Heeresabtheilung. [3]) In einstimmiger Wahl. [4]) Obgleich er doch noch kein bedeutend Amt vorher bekleidet. [5]) V. Pr. Gesch. VI 54. [6]) A. a. O. S. 98. [7]) A. a. O. S. 201. [8]) Voigt's Joh. Lindenblatt Jahrb. S. 161. Albrecht war damals Komthur zu Danzig. Als solcher hat er auch das bekannte Langfur als deutsches Dorf neu gegründet.

Elbinger Bericht seiner neben den ersten „unser herrn homeyster mitsamst synen obirsten gebietgern, alzu groskumthur marschalk und der kumthur von Christburg myt andern vil gebietigern und herren des ordens, rittern, knechten, steten und mannen, frunden und fremden wurden jomerlich dirslagen und gefangen.“

In Schwetz war sein Nachfolger:

1396

Johann von Pfirt (Pfrit, Pfirten, Porten, Thoren);

denn das Aemterbuch des Ordens meldet: **„anno XCVI wart Bruder Albrecht von Schwartzburg des compthurampt dirlossen und wart bevolen bruder Johann von pfirten** [1]). Er war ein Kriegsmann von Auszeichnung. 1382 schon hatte er sich bei einer Kriegsreise nach Lithauen hervorgethan. Wigand berichtet darüber: Nach Ostern fuhr Kynstut mit Geschütz (bombardis) zu Schiff die Memel herab, um Georgenburg zu belagern. Johann von Pfirt, der hiervon Kunde erhielt, überfiel mit so viel Witingen [2]) als zwei kleine Schiffe tragen konnten, die Heiden, jagte sie in die Flucht und nahm 60 gefangen [3]) — Der Chronist gedenkt dann noch einer Kriegsthat des Pflegers zu Insterburg ohne diesen zu nennen, meint dabei aber wahrscheinlich Johann Pfirt. Denn nachweislich war dieser 1384 und 85 Pfleger daselbst, während für 1382 keiner namhaft gemacht ist [4]). Der Hochmeister Konrad von Jungingen mochte dadurch auf ihn aufmerksam gemacht sein. Er berief ihn 1394 als Kompan zu sich und gab ihm 1396 die Komthurstelle zu Schwetz. Hier wurde er zwei Jahre später ausersehen, um den merkwürdigen See-Kriegszug nach Insel Gothland zu führen, welchen der Orden in Verbindung mit den Hansastädten unternahm, um den Seeräubereien der Vitalienbrüder ein Ende zu machen, die sich dort festgesetzt hatten und den Ostseehandel aufs Aeußerste lähmten. Die Jahrbücher von Thorn geben darüber folgenden kurzen Bericht [5]):

„In demselben Jahre zu Anfang der Fasten schiffte sich der Groß-

---

1) V. N. 54, 87, 104. Scr. r. pr. III. 217. Vgt. Pr. G. VI. 111. 2) Eingeborner Preußischer Landes-Adel. vergl. Vgt. Pr. Gesch. I. 510. II. 420. 3) Er scheint einen Theil des Kynstutschen Zuges abgeschnitten zu haben, der vielleicht nachkam oder zurückgeblieben war. Scr. II. S. 613. 4) V. N. S. 87. 5) Ann. Thor. Scr. III. S. 217; sie sind lateinisch abgefaßt. Vergl. auch Vgt. Pr. Gesch. VI. S. 109. Es waren 4000 Bewaffnete, darunter 50 Ordensherrn mit 400 Pferden und Geschütz die auf 84 Schiffen nach Gothland gingen.

15

Prokurator mit Herrn Johann von Porten, dem Komthur von Schwetz, als Hauptmann von Seite des Ordens, zugleich mit den Städten, mit einem guten Heere nach Gothland ein und sie kehrten von dort, nachdem sie die Seeräuber vertrieben, aber nicht getödtet [1]), das Land aber erobert, wohlbehalten zurück."

Johann von Pfirt blieb mit einer Ordensbesatzung noch zurück, doch kann dies nicht sehr lange gewesen sein, da er sonst in seinen Komthuramt zu Schwetz ersetzt worden wäre. Unter den Gebietigern, die an einem zweiten Zuge nach Gothland um 1404 theilnahmen, wird er nicht wieder genannt [2]).

1407

Heinrich Graf von Plauen [3]).

Er war 1402—7 Komthur in Nessau gewesen und bekleidete das Komthuramt in Schwetz bis zum November 1410. Von seinem weitern Lebenslauf berichtet die Hochmeisterchronik, die etwa 20 Jahre nach seinem Tode abgefaßt wurde, in folgenden schlichten Worten [4]):

In dem selben jare am Sonntage von sinte Marten [5]) wart Hinrich von Plawen zu den XXIIII homeister irkorn und hilt das ampt III Jar. Her wolde diszen schaden und dy uner, dy gote in dem lande von den Heiden irboten wart [6]), an den vinden rechen und sante in alle lant nach hulfe. Addir [7]) ich weis nicht, was seyen gebittiger bedawchte, sy satczten en von dem meisterampte ken Engelsburg, dornoch ken Dantczk [8]), do her VII jar gefangen sas. zcu leczt santen sy en ken Lochstete, do selbist starb her und wart ken Marienburg gefurt. Zcu sinte Annen leit her ouch begraben [8])."

Für eine eingehende Darstellung der Persönlichkeit dieses gewaltigen Mannes ist der Rahmen eines lokalen Bildes zu enge. Er gehört der Weltgeschichte an. Indem er sich in einem Augenblick, wo alles verloren schien, mit der geringen Mannschaft, welche ihm der Hochmeister beim Aufbruch des großen Ordensheers nach Tannenberg zurückgelassen, um einen an der Schwetzer Grenze

---

[1]) Der Führer Swen Sture mit 400 Raubgesellen entkam, viele aber wurden gefangen und enthauptet. [2]) Vgt. Pr. G. VI. S. 263. [3]) Siehe oben Uebergabeverh. V. N. 54. vergl. ferner Vgt. Pr. G. VII. S. 73, 102, 221, 238—40. [4]) Scr. III. S. 629. [5]) St. Martin es war den 9. Nov. 1410. [6]) In der Schlacht bei Tannenberg waren es zum Theil heidnische Völker, die mit den Polen den Orden besiegt. [7]) Oder statt aber. [8]) Andern über einstimmenden Nachrichten zufolge wurde er von Engelsburg nach Brandenburg gebracht, blieb dort bis 1422, dann 1422--24 in Lochstädt am Ostseestrande, im letzten Lebensjahre als Pfleger.

drohenden Polnischen Einfall abzuwehren, in die ganz entblößte Marienburg warf, indem er dann hier der ungeheuren Uebermacht des siegestrunken andringenden Polenheers einen für unmöglich gehaltenen Wiederstand leistete: gab er der Geschichte seiner und aller folgenden Zeit einen Wendepunkt. Die deutsche Nationalität hier in Preußen schien nach der Vernichtung der Ordensmacht bei Tannenberg für immer überfluthet zu sein von der Slavischen; der deutsche Staat an der Ostsee zertrümmert und aufgegangen in der Weltmacht des vereinigten Polen- und Lithauer-Reiches. Wie einst aber die ungarische Invasion an dem festen Städte-Damm scheiterte, den der Sachsenfürst Heinrich der Vogler ihr entgegenstellte, so brach sich jetzt — Dank dem Heldensinn dieses Schwetzer Komthurs, des Sachsengrafen Heinrich — die Gewalt der Slavischen Invasion an den Mauern der Marienburg.

Erholte sich der Ordensstaat auch nie mehr von diesem Schlage, dem deutschen Volk blieb doch so viel von dessen tiefen Fundamenten erhalten, daß der deutsche Staat der Zukunft, daß Preußen hier seinen festen Eckstein suchen, ja von hier aus nach dem Fall von Jena sich zum zweiten Mal aufbauen konnte. Tannenberg war das Jena des ordensherrlichen Preußens. Schnöder Abfall und Verrath folgten, und als Heinrich dem verrotteten Geschlecht seinen ehernen Willen auflegte, nur von sich selber und den freigewählten Vertretern des Landes Rath nehmend, schwoll der Haß seiner Genossen gegen ihn an und sie entsetzten ihn vom Meisteramt. Ihr Mißtrauen, ja ihre Furcht folgte ihm nach Engelsburg. Man beschuldigte ihn landesverrätherischer Verbindung mit König Wladislaw, entsetzte ihn abermals und ließ dieses thatkräftige Leben in langer Haft verkümmern. Ob er wirklich schuldig war [1])? Der seiner Zeit so nahe stehende Verfasser der Hochmeisterchronik hält ihn offenbar für ein Opfer der Eifersucht und Intriguen der Ordensgebietiger. Konnte diese nicht auch zur falschen Anschuldigung greifen um den Akt der furchtbarsten Undankbarkeit gegen den Retter des Landes zu beschönigen [2])?

Dem Bereich des Schwetzer Kreises gehörte Heinrich von Plauen

---

[1]) Treitschke a. a. O. (Siehe S. 124) nimmt dies als erwiesen an. [2]) Vergl. auch Długosz hist. Pol. tom. I. lis. XI. S. 271 und 347; der Polnische Chronist des 15ten

sowohl bei dem glänzenden Aufsteigen seines Gestirns, als bei dessen jähen Niedergange an, da das Engelsburger Komthureigebiet einen Theil der Schwetzer Weichselniederung umfaßte. Die Trümmer des Schwetzer Ordenshauses, in dem er seine besseren Tage sah, werden nicht aufhören das Andenken des Helden zu verkündigen, der jenem mächtigen Wartthurm gleich, den Stürmen der Zeit trotzend, unerschüttert aus dem allgemeinen Verfall hervorragt.

1410 Nov.

Friedrich von Konstetten (Kunstete[1])

wurde gleich nachdem Heinrich von Plauen zum Hochmeister erkoren war, vom Kapitel zum Komthur in Schwetz erwählt. Die Urkunde über den Frieden, welcher am 1. Febr. 1411 zwischen Heinrich von Plauen und König Wladislaw zu Thorn geschlossen wurde, hat er als Zeuge untersiegelt[2]). Ihm folgte schon

1411 Sept.

Martin von der Kemnate [Kemnot][3]).

„**Im XIIIC vnd Eylften jar habe Ich bruder Mertin von der kemnot das kumpthur ampt entpfangen von bruder Friderich Konstette**[4])."

In der drangvollen Zeit, welche der Schlacht von Tannenberg, insbesondere hier an der Polnischen Grenze, folgte, muß sich Martin in diesem seinem ersten bedeutenden Amt als Soldat ausgezeichnet haben. Denn er wurde im Juni 1415 zum Oberst-Marschall oder Kriegsminister und obersten Feldherrn des Ordens erwählt und blieb dies bis 1422. Als ersten der Großgebietiger sehen wir ihn 1420 an der Spitze der Bevoll-

---

Jahrh. ist voll Bewunderung für Heinrich v Plauen und sagt: „Quod praefatus Henricus Pławensky a nonnullis Commendatoribus, res novas molientibus et praesertim a praefato Michaele Kochmagister, officium magistri ambiente, insimulatus est, quasi cum Wladislao Poloniae rege contra ordinem sentiret u. s. w Später schließt er mit den Worten von ihm: „Eo quidem laudabilior, quod animum qui tanta crudelitas, annis septem in ipsum a ruente ordine et ruinae proximo, deprompta, nihil ab ordine pietate, avertisset." Was die Anschuldigungen, welche gegen Pl. erhoben wurden betrifft, siehe Annal. Thorun. in script. r pr. III. S. 334. [1]) V. N. 54; Joh. Lindenblatt von Voigt herausg. S. 392. und V. Pr. G. VII. 118. [2]) Dogiel cod. dipl. Pol. [3]) V. N. 54. [4]) Gr Aemterbuch a. a. O.

mächtigten, die der Hochmeister auf den wichtigen Verhandlungstag nach Breslau schickt, wo der Böhmische König, spätere Kaiser Sigismund den Streit zwischen dem Orden und Polen schiedsrichterlich zu schlichten suchte und dem erstern auch die vom Polnischen Könige bis dahin noch festgehaltene Burg Jaßnitz (Jaschinietz) zusprach [1]).

Aber es kam bald zu neuen Verwickelungen und Kämpfen und erst der schmachvolle Frieden von Melno (Sept. 1422) brachte dem ganz erschöpften Ordenslande einige Ruhe. Der Ordensmarschall war so trostlos daß er dem Hochmeister schrieb, er wolle sein Amt niederlegen [2]). In der That finden wir ihn 1422—24 als Komthur in Thorn genannt [3]). Schon 1125 übernahm er aber wieder das Amt eines Großkomthurs und war dann bis 1432 Oberst-Truchseß [4])

1415

Wilhelm von Eglingen [5])

der bis dahin Komthur in Straßburg gewesen, blieb nur wenige Monate im Amt. Noch in demselben Jahre folgte ihm

Wilhelm von Steinheym [6])

der seine amtliche Laufbahn 1408 als unterster Kompan des Hochmeisters Ulrich von Jungingen begonnen hatte, dann seit 1413 Komthur in Schlochau gewesen war. Auch er blieb nur kurze Zeit hier. Das (S. 64 folgende) mitgetheilte Zinsregister datirt wahrscheinlich aus seiner Amtsperiode. Es folgte

1416

Wilhelm von Eppingen [7]).

Er war 1404—7 Vogt zu Fischau, 1408—9 zu Gerdauen gewesen, 1411—13 Komthur in Golau (Gollub) und Schönsee (Kowalewo).

1418

Johann von Anewende [8]).

Im Ordensämterbuch wird er bei der Einführung „**Henzil von anewende**“, bei der Amtsentlassung 5 Jahre später „**Johann von Aynwil**“

---

[1]) V. Pr. G. VII. 366. Działyński lites II. S. 189. [2]) V. Pr. G. VII. S. 451. [3]) V. R. 68. [4]) V. R. 13. Ob der um 1441 vorkommende Vgt. gleichen Namens in Heilsberg derselbe ist, muß dahingestellt bleiben. Beispiele, daß ein hoher Ordensbeamter sich zuletzt in ein kleines Ordensamt zurückzieht, sind nicht selten. [5]) V R. 54. [6]) V. R. 54. 111. 51. [7]) V. R. 54, 31, 85. [8]) V. R. 54.

geschrieben. Die Schwetzer Chronik [1]) erwähnt ihn als „Hansel von Anevil" um 1419 und 1420, bei Gelegenheit der damals erfolgten Verleihung des Ordenshofes Neuhof an die Stadt, In dem Notariatsakt der zu Folge des vorerwähnten Kaiserlichen Spruches 1421 am Mittwoch den 10. Mai im Zimmer des Schwetzer Pfarrers über die Rückgabe von Schloß „Jessenicz" (Jaschinnitz) an den Orden, in lateinscher Sprache aufgenommen wurde, ist Hansel als venerabilis et religiosus vir frater Johannes de Anevil beate Marie Theuthonicorum Jerusalemitami Commend. Sweczensis aufgeführt [2]).

1423

Georg von Seckendorff [Gorgen von Seckendorff] [3]).

Er war 1415 Vogt zu Leske 1418—20 unterster, 1420—21 oberster Kompan des Hochmeisters Küchmeister von Sternberg, 1421—23 Vogt zu Grebin gewesen [4]). In der Handveste, welche der Hochmeister Paul von Rußdorf über Neuhof, so wie auch über 4 Hufen Wald und 22 Morgen Wiesen im Hause Schwetz am heiligen Pfingstabend 1424 der Stadt Schwetz verlieh, wird **„Gorge Seckendorf kompthur czur Swecz"** als Zeuge genannt [5]).

1424

Johann von Melbel.

Das Aemterbuch schweigt von ihm; auch Voigt Namenscodex der Ordensbeamten nennt ihn nicht, sondern hat bis 1434 eine Lücke. Aber in einer Urkunde, die von Paul von Rußdorf am Montag zu Pfingsten 1424 in Schwetz über 3½ Hufen ausgestellt ist, welche dem Dorf „große Smolyn" (Dt. Westphalen) im Gebiet Schwetz verliehen wurden, ist **„unseres ordens Bruder Johan von Melbel uf die czeit komthur czur Swecze"** genannt [6]). Er hatte also gerade zu Pfingsten dies Amt übernommen, welches am heiligen Abend vor Pfingsten noch Seckendorf bekleidete. Er kann aber das Amt zu Michaeli 1428 nicht mehr bekleidet haben, weil der Hochmeister sonst nicht den Komthur Bohemund Brendel aus Graudenz zur Untersuchung der Spornickelschen Händel nach Schwetz gesandt hätte [7]).

---

[1]) Im Anhang mitgetheilt. Siehe auch oben S. 91. [2]) G. A. Kgsbg. Schbl. 5!. Nr. 15. vergl. Voigt Pr. Gesch. VII. 370. [3]) V. N. 54 u. Aemterbuch a. a. O. [4]) V. U. 15; 110. [5]) G. A. Kgsbg. Handvestenbuch Nr. 6. Bl. 112. [6]) Ebendas. Bl. 113. [7]) Siehe S. 198.

1434

Heinrich Marschalk [1]).

Aus dem Aemterbuch des Ordens ist nur ersichtlich daß in dem Jahre 1434 „**Bruder heynrich Marschalk kompthur czur Swetze des ampts jrlosen**“ (entlassen) ward. Da wir nun aus Briefen von 1431 und 1433 ersehen, daß in diesen Jahren das Schwetzer Komthuramt besetzt war [2]), 1428 dagegen eine Vakanz statt fand [3]), so ist es wahrscheinlich, daß Heinrich Marschalk von 1430 ab Komthur in Schwetz gewesen ist und hier die schwere Zeit des Hussitenzugs durchgemacht hat [4]). Er hatte seine Laufbahn in den Kriegsstürmen des Jahres 1410 begonnen, indem er die Burg Brathean als Stellvertreter des Vogts vertheidigte und die Stadt Neumarck schützte. Dann hatte ihn Heinrich von Plauen zu seinem untersten Kompan genommen (1411), und bald zum obersten Kompan befördert (1412—13). Ob er mit dessen Absetzung als sein Vertrauensmann sein Amt verlor? Erst 1421—23 wird er wieder als Bischofsvogt zu Samland, 1424 als Vogt zu Dirschau, 1424—26 als Komthur zu Thorn genannt, kann also vor 1434 sehr wohl mehrere Jahre in Schwetz gewesen sein, von wo er dann 1434 als Komthur nach Papau, 1436—37 nach Rehden kam.

1434.

Johann von Stetten [5]) (Hans von Stetten [6]).

Ein Hans von Stetten wird 1423—24 als Pfleger zu Schacken [7]), 1432—33 als Komthur zu Nessau [8]) verzeichnet. Als Komthur zu Schwetz wird er vom Hochmeister Paul von Rußdorf auserſehen, um 1436 nach Polen zu gehen, und in Vertretung des Ordens den Eid zu empfangen, mit dem nach dem Friedensvertrage von Brześć die Großen Polens diesen „ewigen“ Frieden noch besonders verbürgen sollten [9]). Uns ist das höfliche Beglaubigungsschreiben erhalten, welches der Meister ihm zu diesem Zweck ertheilte. Es führt die Aufschrift:

„**komphur** (sic) **czur Swecze credenz an etliche polanische herren.**“

---

[1]) V N. 54. [2]) Siehe 193, 212, 154. [3]) S. 148. [4]) Die S. 198 aufgestellte Annahme, daß das Komthuramt erst 1434 wieder besetzt sei, erleidet hierdurch eine Berichtigung. [5]) V. N. 54. [6]) G. A. Kgsbg Aemterbuch a. a. O. [7]) V. N. 102. [8]) V. N. 42. [9]) Voigt Pr. Gesch. VII. 680, 692.

Wir bruder pawel von Rusdorf, thun kunt vnd offenbar allen den disse Schrifte werden vorbracht, das nach rathe vnser gebietiger wir den ersamen vnd geistlichen bruder Johan von Steten vnsers ordens kompthur tzur Sweeze, deßen kegenwertigen beweißer[1]) jn merklichen vnsers ordens Sachen vnd gewerben vnd sunderlich vmb der eyde entpfounge wille noch deme als es dennedurch vnsern allergnedigsten herrn den konig tzu polan vnd vnser botschaft, die wir nu nest uf dem tage tzu Crocaw bey seynen gnaden gehabt haben, ist gelassen vnd beslossen, haben vsgerichtet dieselben gewerbe den edelen Strengen vnd woltuchtigen hern woywoden starosten vnd vorweßern[2]) der gebiete Czyres kalyes nakel vnd peyszder jm reich tzu polan vortzubrengen, die wir mit fleyße bitten, geruchet[3]) lieben frunde den vorbenumpten bruder Johan von Steten gutlich vftzunemen, frundlich tzuvorhoren vnd em ouch genczlich tzu glowben, was her of dismal von vnser wegen vnd sunderlich von der eyde entpfounge wirt vorbrengen euwir allir fruntschaft, ken der wir es wo wir sullen gerne wellen vorschulden. Gegeben of vnsern huwße Marienburg am grunen donerstage Jm XIII) C vnd XXXVI) Jare[4]).

Johann von Stetten wurde von Schwetz 1438 als Komthur nach Osterode versetzt, wo er bis 1449 blieb, um dann, wohl als Ruheposten, das Pflegeramt zu Rastenburg zu übernehmen[5]). Als Osteroder Komthur aber tritt er um 1440 noch einmal hervor, wo im Orden selbst über die Betheiligung der verschiedenen deutschen Stämme (Zungen) an den höhern Aemtern ein heftiger Streit ausgebrochen war. Man kam überein, daß in dem innern und andern Rath des Meisters Rheinländer zwei, Meißner, Thüringer, Sachsen und andre ihnen zugehörige zwei, Schwaben, Franken und Baiern auch zwei sitzen sollten und wählte Johann von Stetten zum Mitgliede des andern Raths. Wir wissen jedoch nicht, welcher Zunge er angehörte[6]).

Ein Brief von ihm aus Schwetz an den Hochmeister Paul von Rußdorf von 1434 ist oben mitgetheilt[7]).

---

[1]) Vorweiser. [2]) Verwesern oder Verwaltern. [3]) Geruhet. [4]) Geh. Archiv. Hochmeister Registrant Nr. 6. Bl. 76v. [5]) V. N. S. 101 Johann Truchseß von St. 1444 3. März. [6]) Voigt Pr. Gesch. VII. 774 [7]) S. 214.

1438

Eberhard von Wesenthau[1] [Eberhard Weszentauer][2].

Er war bis dahin schon Oberst=Treßler, also in der einflußreichen Stellung eines Großgebietigers gewesen und als solcher zu Anfang 1438 nebst dem Komthur von Althaus mit einer Botschaft des Hochmeisters an den Deutschmeister, an den Rhein gegangen[3]. Es ist nicht unwahrscheinlich daß Paul von Rußdorf ihn, weil er ihm wegen seiner Betheiligung an jenem vorerwähnten Streit der deutschen Zungen um den Vorrang in Ordensämtern mißtraute, aus seinem engern Rath nach Schwetz entfernte. Denn schon war es zu einen förmlichen Auflehnung der Konvente zu Königsberg, Balga, Brandenburg gekommen, wo die Schwaben, Franken und Baiern die starke Mehrheit hatten.

Jedenfalls gehört Eberhard von Wesenthau der unzufriedenen Parthei der Oberdeutschen an, welche es im Anschluß an den Deutschmeister Eberhard von Saunsheim nicht scheute, sich dem alten Meister Paul offen zu wiedersetzen. Denn als er noch nicht zwei Jahre hier war, ertrotzte er, verbunden mit den Komthuren von Thorn und Tuchel, so wie dem Großkomthur Wilhelm von Helfenstein — der in Mewe diese unzufriedenen Komthure vorher versammelt — daß dem Komthure zu Thorn Konrad von Ehrlichshausen das Ordensmarschallamt, ihm die Komthurei zu Thorn, die zu Schwetz aber dem Vogt von Leske übertragen wurde[4]. Wenige Monate nach dem Tode Paul's von Rußdorf (Januar 1441) rief ihn dessen Nachfolger, eben jener Konrad von Ehrlichshausen, als Oberst=Truchseß nach Marienburg, wo er bei derselben Veranlassung als sein Amtsvorgänger in Schwetz, Johann von Stetten in den zweiten, seiner Seits in den innern Rath des Meister als Vertreter eintrat[5]. In dem Streit über die Veränderung der Ordensstatuten, welcher noch 1440 zu heftigen Verhandlungen in Danzig mit dem Deutschmeister führte, gehörte er zu den acht Rittern, welche von den streitenden Theilen als Schiedsrichter erkoren wurden. Schon 1441 aber tritt er dann, ohne daß die Ursache erhellt, abermals von der Stufe eines Großgebietigers herab

---

[1]) V. N. 54. [2]) G. A. Kgsbg. Aemterbuch. [3]) V. Pr. Gesch. VII. S. 706. [4]) V. Pr. Gesch. VII. S. 735. [5]) A. a. O. 774.

und wird Komthur in Balga bis 4. April 1452. In Schwetz folgte im Februar

1440

Kilian von Exdorff [1])

der bis dahin Vogt zu Leske gewesen war, zufolge jener Mewer Verbindung unzufriedener Komthure. Doch bleibt er hier nur kurze Zeit, wird im April 1441 Komthur zu Straßburg und schon im Juni Oberst-Marschall des Ordens, ein Amt das er bis 1454 führt [2]). Als solcher zum obersten Gebietigerrath gehörend, hatte er mit diesem nach dem Tode des Hochmeister Konrad von Erlichshausen bis zur neuer Meisterwahl die Regierung des Landes zu führen [3]) und fortan nun selbst mit den aufrührerischen Verbündeten zu kämpfen, bis er ihnen endlich zum Opfer wurde. Er war im Jahre 1454 von Königsberg nach Marienburg gekommen, um Instruktion zur Verhandlung mit den Häuptern des Bundes für eine von diesen vorgeschlagene Tagfahrt in Thorn zu erhalten. Dieser ganze Vorschlag war aber nur ein schlauer Plan der Bündler um die gewichtigsten Gebieter, nachdem man sie in die Falle gelockt, gefangen zu nehmen. Als der Ordensmarschall mit zwei andern Gebietigern bis Culmsee gelangt, wo sie Geleit nach Thorn erwarteten, nahm sie Otto von Machwitz an der Spitze eines Böhmischen Kriegshaufens gefangen und führte sie in Fesseln nach Thorn, wo sie vom Pöbel mit Hohngelächter, Schimpfworten und Kothwürfen empfangen, in's Gefängniß gebracht wurden. Das ist das letzte, was wir von Exdorff erfahren [4]).

1441

Hans von Reibenitz [5]) [Reybenitcz, Reybenitz, Ribenitz].

Derselbe war 1434—37 im Nov. Komthur zu Memel gewesen und hatte die Ordnung im Konvent dort bei einreißender Zügellosigkeit mit durchgreifenden Maaßregeln aufrechterhalten [6]). 1437 bis zum 12. April 1440 hatte er dann das Komthuramt zu Graudenz verwaltet. Als 1438 das Zerwürfniß des Hochmeisters mit dem Deutschmeister zur Absetzung des letztern geführt, erhielt er nebst dem Pfarrer Ruperti zu Thorn den

---

[1]) V. N. 54. [2]) V. N. 9. [3]) V. Pr. Gesch. VIII. S. 201. [4]) V. Pr. G. VIII. S. 360. [5]) V. N. 54. Im Aemterbuch des Geh. Archivs nicht mehr genannt, dasselbe schließt mit Kilian von Exdorf. [6]) Voigt Pr. Gesch. VII. S. 401.

schwierigen Auftrag nach Deutschland zu gehen, um die Ordensbrüder von Eid und Gehorsam gegen den Deutschmeister zu entbinden und die Neuwahl desselben einzuleiten [1]). Diese Mission scheiterte an der Macht des Deutschmeisters. Als 1439 dieser und der Hochmeister auf einem Verhandlungstag zu Frankfurt a./O. zusammentreten, erscheint Hans v. Reibenitz unter den Friedensvermittlern. Auch nach Polen erhielt Hans von R. wiederholt Aufträge des Meisters. So ging er 1436 als Abgesandter zum Tage nach Petrikau um die Ausführung verschiedener Bestimmungen des ewigen Friedens von Brzescz zu betreiben [2]). Auch 1448 erhält **„der ersame und geistliche Hans Rebenitz kompthur czur Schwetze unsers Ordens“** einen Auftrag an den König von Polen, den der Hochmeister „Ew. Herrliche Großmechtigkeit“ anredet, um eine Streitsache wegen Steffan Wernsdorff und andre Sachen beizulegen [3]).

Reibenitz besaß hienach das Vertrauen sowohl des Hochmeisters Paul von Rußdorf, der 1440 starb, als seines Nachfolgers Konrad von Erlichshausen, und mit des letzteren Regierungszeit fällt die Zeit seiner Komthureiverwaltung in Schwetz fast ganz zusammen. Dies Vertrauen scheint er auch völlig bewährt zu haben, indem er durch sein besonnenes und wohlwollendes Auftreten den Schwetzer Adel und die Stadt Schwetz von entschiedenem Anschluß an den aufrührerischen Bund der Culmischen Ritterschaft und der großen Städte zurückzuhalten vermochte [4]). Von seiner Korrespondenz mit dem Hochmeister ist mehr erhalten, als von der der übrigen Komthure und bereits Manches mitgetheilt [5]). Auch ist in seiner Amtsperiode Slottaw (Sawadda bei Niewischin) an den Landrichter Grelle (1444), der See Peeske (Piaseczno) bei Lonk an den Bannerführer Jesko von Rynekaw (1445), Waldau an die Gebrüder von Krampitz (1447), Sulnaw an Klaus vom Ende (1447) verliehen wurden.

Von den spätern Komthuren bis zum Ausgang der Ordensherrschaft in diesem Landestheil ist uns nur noch:

---

1) A. a. O. S. 707. 2) G. A. Kgsbg. Hochm. Reg. VII. S. 517. und Dlugosz hist. Pol. S. 695. 3) Hochm. Reg. S. 597. v. 4) Die bezüglichen Briefe werden weiter unten mitgetheilt. 5) Siehe 140, 141, 187, 202, 207, 214 und das Handvestenbuch 8. im Geh Archiv zu K.

nach 1449

Eckart von Hansrode (ockart von Ganczrade)

aus einer Uebergabeverhandlung bekannt, die oben mitgetheilt ist [1]. Wahrscheinlich war er der unmittelbare Nachfolger des Hans von Reibenitz. Die Erwähnung der „Frauwe von ilenburg" und des „bruder Erlebach" deutet darauf hin. Ein Johann von Erlebach ist 1440—47 Komthur in Graudenz und einer Klage der „Frauw von Ylenburg" denkt ein Komthurschreiben, das wahrscheinlich von Reibenitz ausgegangen [2]. Keineswegs war er der letzte hier waltende Komthur. Denn Komthurbriefe aus den Jahren 1451—55 sind uns erhalten, obschon die Namen der Absender nicht erhellen. 1454 fiel die Burg in die Hände der Bündischen. Der damalige Kompthur hatte sie schon vorher Krankeitshalber verlassen. Die Hochmeisterchronik berichtet 1455 ohne ihn zu nennen über ihn Folgendes:

„Sunder es was eyn comthur zu der Swetz, der war krank gewest und lyesz sich furen, ehe dann dy Buntherren anhobene ghen Marienburg [3], und wart gesundt, und do sych dy sach an hub und die Buntherren fur Marienburg zyhen wolten, do erdacht der selbige komethur eyn große lugen, und loge sych aus dem slosse und kam hynweck aus dem lande und zohe in den Johanniterorden on urlaub [4] des Homeysters und kawfft ym [5] XIIII C (1400) gulden leypgedyngs [6]"

Der Namen dieses seinem Orden Abtrünnigen ist nicht überliefert. Als der tapfere Ordenshauptmann Bernd von Zinnenberg sich 1460 der Burg Schwetz mit List wieder bemächtigt hatte, blieb dieselbe zwar noch mehrere Jahre im Besitz des Deutschen Ordens, doch wurden Komthure nicht mehr für diese Stelle ernannt.

Diese flüchtigen Umrisse des Lebensganges der Schwetzer Komthure werden hinreichen, um uns in denselben Männer erkennen zu lassen, welche keineswegs bloß dem engen Kreise ihres Verwaltungs-Bezirks angehörten und in ihm aufgingen. Es war dies schon unvereinbar mit dem Bewußtsein, Glied einer Genossenschaft zu sein, die aus einer welthistorischen Bewegung des deutschen Volks hervorgegangen, sich über ganz Deutschland, ja weit hinaus in die Nachbarstaaten verbreitete, und Ziele

[1]) S. 182. Voigt nennt ihn nicht. [2]) G. A. Kgsb. Schbl. Judicialia. [3]) In die Firmarin oder die Kranken-Anstalt für Ordensbrüder die dort war. [4]) Erlaubniß. [5]) Sich. [6]) Script. rer. pruss. III. 686.

verfolgte, die den Zeitgenossen als die höchsten erschienen, einer Genossenschaft, der anzugehören, oder in der auch nur die ritterlichen Ehren zu erlangen, der höchste Adel und gekrönte Häupter Europa's sich zur Ehre schätzten.

Die niedrigen Erscheinungen welchen wir am Schluß der von uns betrachteten Periode in einer Zeit begegnen, als das Morgenroth einer höheren religiösen Anschauung bereits anbrach, mit welcher gewaltsame Bekehrung zum Christenthum unverträglich war und als der Orden sich überlebt hatte: dürfen uns nicht blind machen gegen seine große Vergangenheit und seine Verdienste um diesen Theil unsres Vaterlandes. Auch in der Reihe der Schwetzer Komthure und im Bereich ihrer Komthurei, fehlen die Zeichen des Verfalls der Ordensinstitutionen nicht. Im Ganzen aber entspricht, was wir von ihnen erfahren, dem ursprünglich hohen politischen und sittlichen Charakter des Ordens, und zum Theil wenigstens erhoben sie sich zum Range von Staatsmännern. Ihre administrative Bildung empfingen sie durch eine Stufenfolge von Aemtern, die, beginnend mit Hausämtern des Konvents, die darin Bewährten allmählig zu staatlichen Stellungen führten, welche die volle Verantwortlichkeit der Selbstständigkeit trugen. Bis die Tannenberger Schlacht den Orden dezimirte, wurden nur erprobte Männer zu Gebietigern erwählt. Der Umfang und die Mannigfaltigkeit der ihnen gestellten Aufgaben, die collegiale Verbindung mit dem Konvent einerseits, dem Marienburger Ordenskapital, zu dem sie von Zeit zu Zeit einberufen wurden anderseits, die Theilnahme an Feldzügen, diplomatische Aufträge, die Berührung mit dem in der bessern Zeit immer lebhaften Strom deutscher und ausländischer Kriegsgäste, endlich der methodische Wechsel der Aemter: so viele Momente wirkten zusammen, um frisches Leben in diesen Männern zu erhalten, und der Betrachtung selbst der schwachen historischen Schatten, die uns von ihnen geblieben, noch Reiz zu verleihen.

2. Ritter und dienende Brüder des Schwetzer Konvents.

Fast völliges Dunkel aber schwebt über dem innern Leben der Komthurei. Nur in sehr spärlichem Maße sind selbst die Namen von Brüdern des Schwetzer Konvents auf uns gekommen, und meistens nicht einmal die

Familien- sondern nur die Vor- und Beinamen, mit denen sie genannt wurden. Wir rekapituliren hier ihre Namen. Um 1368 Bartel, früher Hauskomthur, Albrecht von Tannenberg Waldmeister, Woyke, Schreiber [1]). Um 1390 Willam von Steynford Hauskomthur. 1441 Kuntze, Rosberger, Lysing: Ritter des Konvents. 1415 Witstock, Rudolph, Rorich, Feibel, Konicz (Kunze) Ritter. 1428 Spornikel, der alte Hauskomthur, Rettwitz, Küchenmeister, Willemerten und der Priesterbruder Otto. 1440—50 Tumpeling, Erlebach, Heinze, Reybenitcz (Kämmerer): Ritterbrüder; Niklas Kolme, Bartusch, Niklas Tenner, dienende Brüder; ferner Ritterbruder Peter Roeder, Pferdemarschal.

3. Pfleger zu Jasnitz.

Von den Pflegern des Hauses Jasnitz, die aus der Mitte des Schwetzer Konvents entsandt wurden, sind urkundlich genannt um 1390: Johann Beke, 1426 Nikolo, 1433 Jakob. Voigt erwähnt in seinem Namensverzeichniß der Ordensbeamten die Pfleger zu Jaßnitz nicht.

4. Komthure zu Engelsburg.

Die Komthure von Engelsburg, zu deren Bezirk ein Theil der Schwetzer Niederung gehörte [2]), sind aus Voigts Namenscodex der Ordensbeamten [3]) zu ersehen. Die bemerkenswerthesten Namen sind Johann von Alvensleben (1311—13 [4]), Ulrich von Hachenberg (1354—81), als zweiter Gründer von Montau [5]), Graf Heinrich von Plauen (1413) und Graf Friedrich von Zollern (1416). Außer dem ist der Komthur Lyppold von Eckelen (Leopold von Eglingen) als Gründer des ehemaligen Gartendorfs, (Vorwerk-Sanskau zu nennen [6]), der bei Voigt nicht vorkommt.

5. Vögte zu Dirschau.

Eine größere Bedeutung haben für den Kreis die Vögte zu Dirschau, die zugleich Vögte von Neuenburg und des Dirschauer Bezirks am rechten Montauufer waren. Sie gehörten zu denjenigen Vögten, welche eine von den Komthuren unabhängige Verwaltung führten, und diesen bis auf den Umstand gleich standen, daß sie des Konventes ermangelten [7]). Es sind:

---

[1]) S. 59. Die Namen sind hier aber nach einer spätern ermittelten Quelle, den Judiz. B. von Schwetz im Pelpliner Archiv berichtigt. [2]) Vergl S. 71 u. 121. [3]) S 29. [4]) Voigt cod. dipl. pruss. S. 77. um 1311 Alvensleue und S. 46. um 1298 Alsbebin. [5]) S. 59. [6]) S. 72. [7]) Voigt Pr. Gesch. VI. S. 546. Anm. 2. V. N. S. 84/65.

Ulrich von Hugwitz (Haugwitz) 1323—1326, Heinrich von Kynstetten 1328—31, Konrad von Scheningen (Schöning) 1332—35, Heinrich von Orlow 1338, Hans von Weberstett 1347, Bernhard von Ellede 1352—66[1]), Erwin von Kruftele[2]) 1370—76, Albrecht von Luchtenberg (Leuchtenberg) 1376—81, Adolf von Birmynne 1381—84, Erwin von Kruftele 1384—92, Friedrich von Wallenrod 1392—93, Johann von Schönefeld 1393—96. Graf Friedrich von Zollern 1396—1402, Mathes von Babern 1402—1410[3]), Heinrich von Querfurt 1412, Nikolaus Bergau 1414—15, Peter von Lorch 1415, Walter von Merheim 1415—18, Heinrich von Rode 1418—20, Johann von Seelbach 1420—22[4]), Heinrich von Hauer 1422—24 (?) Heinrich Marschalk 1424[5]), Werner von Baldersheim 1425—28, Nicolaus von Niekeritz bis 1431, Heinrich von Plauen 1431—33, Heinrich von Rethenbach 1433—37, Gerlach Merz — 1438, Hartmann von Windhausen — 1439, Bruno von Hirzberg — 1440, Ulrich von Werda 1441, Hans von Dobenek (?), Johann von Dobeneck 1446, Johann von Beenhusen 1448.

Die Namen vieler dieser Komthure werden in den Neuenburger Judizialbüchern erwähnt. Um 1464 wird dann noch „Vogt Albrecht zu der Neuborgk Hoptmann" genannt. Er wohnte also in Neuenburg, wo er zugleich den militärischen Oberbefehl führte. Bei der Wichtigkeit, die Neuenburg als Weichselfestung im 13jährigen Kriege des Ordens mit Polen hatte, war dies wohl keine vereinzelte Thatsache, sondern der Vogteisitz dahin verlegt.

6. Landesritter.

In mannigfacher Verbindung mit den Komthuren und Vögten standen die Landesritter ihrer Bezirke. Bald mußten ihre militärischen Dienste im Wege der Lehnspflicht in Anspruch genommen werden, bald versammelten sie sich zu den Sitzungen des Landgerichts als Schöffen oder auch Zeugen und Zuhörer, und das Bedürfniß des geselligen Verkehrs mit Standesgenossen, und Bande der Verwandtschaft und Waffenbrüderschaft

---

[1]) Siehe S. 74. [2]) S. 103. dort Erwin von Kräftelin genannt. [3]) Fiel bei Tannenberg. [4]) Er vertheidigte um 1422 Löbau mit großer Tapferkeit gegen die Polnische Armee. V. Pr. Gesch. VII. 438. [5]) Später Komthur in Schwetz. Siehe oben. 4. G. A. Kgsbg. Adelsz. 30.

übten ohne Zweifel auch damals ihren Einfluß. Nicht selten wird in den uns erhaltenen Komthurbriefen eben anwesender „Hofleute" oder „ehrbaren Leute" — das sind die regelmäßigen Bezeichnungen dieses Standes — gedacht.

Leider ist von den Büchern der Landgerichte keins erhalten und eben so wenig existiren Adelsmatrikeln oder Namensverzeichnisse des Landadels aus der Ordenszeit. Wir sind in dieser Hinsicht auf die auch nur spärlich bewahrten Handvesten, die erst 1416 beginnenden Neuenburger Judizialbücher so wie einzelne briefliche Erwähnungen hingewiesen, und erst in der Zeit der bündnerischen Bewegungen der Landesritter und Städte treten einzelne Persönlichkeiten aus diesem Stande politisch so hervor, daß die zeitgeschichtliche Chronik ihre Namen bewahrt hat. Oft sind es nur Vor- und Beinamen, die uns geblieben und auch wo die älteren Familiennamen genannt sind, fehlt es an Nachrichten über den Ursprung. Die vereinzelt, großentheils mit Angabe der Quelle, schon früher genannten Namen werden nachstehend rekapitulirt und ergänzt [1]). Es sind:

I. Im 14. Jahrhundert von 1310 ab:

Heinrich von Pen, Johann von Waldow, Heinrich und Konrad von Frischenbach, Hans Klukow, Bertold [2]) und Nitsche von Teschaw, Missilmir von der Schebe (Schewno), Hannus von Czeppil (Zappeln), Ditterich von Kossaw, Swantoslaw von Krupotzin, Nikolai von Krzywin (Schrewin), Symon von Szilchen (Schellenschin).

II. Im 15. Jahrhundert:

1) von 1400—20. Bothe von Ileburg, Hans von Toppoln,

---

[1]) Verf. hat Anstand genommen an dieser Stelle für jeden Namen die urkundliche Quelle anzugeben, da sich kaum jemand dafür interessiren möchte, ist aber auf Verlangen zu näherer Auskunft bereit. In Betreff der den Handvesten entnommenen Besitzernamen verweise ich auf die Seite 42—44 und 55 gegebene Zusammenstellung, in der zugleich die bezüglichen Güter genannt sind. Außer den Adlichen die unbezweifelt im jetzigen Kreisgebiet wohnten, sind aber hier auch solche genannt, welche sich in Geschäften hier aufhielten und in den Spezial-Quellen der Kreisgeschichte namhaft gemacht werden. Soweit der auswärtige Wohnort sicher erscheint, sind sie mit einem Stern bezeichnet. [2]) Dzial. lites I. Anh. als Zeuge bei dem Grenzvertrag von 1349 (Siehe oben S. 37.)

Pawl von dem Schenkenberge, Lorenz von Lamckendorf, Gottschalk von Kromeresdorf.

2) 1420—30. Landrichter Asswerus von kleine czilschyn (Schellenschin), David von der Mylwe (Milewo), Rulaw und Bausen, Niklas von Bankau, Jesko von Schewe (Schewno) Jacob von Krupoczin, Michael von Drosdaw, Otto von Lyschaw (Luskowo), Velislaus von Labodzys (Lubsen] und Kawentschin), Lorenz von Konopat, Michael von Wulaw (Waldau?) Johann von Laschaw (Laschewo), Niklaus von Brachlyn, Baldewyn von Turaw, David Lyndenaw, Stefan von Lewyn, Niklas bei der Wasche, Nikolaus von Falkenaw, Peter Prango von Bronky (Bromke), Johann Steynweg von Topolno, Sporn von Blandaw, Jokusch von Bausen (Buschin), Kristoff von der Kloczt, Frau Elzbeth von Kolmager [1])*, Peter von Lelkaw (Lalkau)*, Hans Milosch, Ditrich von der Mylwe, Michael und Jurge von Polkwicze, Titz von Slomyn, Stefsky von der Tsicze (auch Stasko von Vitze gen.), Jorge von Tewrsnitze (Tursnitz)* Niklaus von Taschau.

3) 1431—40. Otto Schramm von Slotow (Sawadda bei Niewischin), Lanczko von Kopitkaw*, Stasko von der Dorsenitz, Hans von Ostrowitz [2])*, Timo von Milchaw, Pasko von Swaitzen, Peter Bloschalus, Kuncze von Lassew, Niklas Kolme, Merten, Petrus von Czillschaw, Thomas und Bartel von Tessaw, Hans von der Froncze (Fronza)* Hans von Osterwicze*, David und Ditrich von der Mylwe, Niklas von Marissau (Marsau), Jenchen (Johannchen) von Bankaw, Hans von Trompitz, Niklas Konopat, Simon Kolmagers Sohn*, Niklas Bernhardson von Klösterchen*, Augustin von der Schebe, Bartusch von Golenkaw*, Niklas Pfaffenhayn*, Ramsel*, Petrusche von Swarzyn*, Ambrosius von Schönfelde.

---

[1]) Kulmaga bei Ostrowitt Kr. Marienwerder In Neuenburg schlossen die Adligen der Dirschauer Vogtei, wohin Kulmaga gehörte, oft Geschäfte ab. Daher hier so manche Namen von Adligen, die nicht im Kreise ansäßig waren. [2]) Hier ist Ostrowitt Marienw. Kreises gemeint.

4) 1441—50. Klanko von Koritow, Pasko von Śwekoczin, Petrusch von Smantaw (Smentowken)*, Hans von der Spange, Hans von der Vlosnitz*, Hans Pechwinkel von Michelaw [1]), Bartusch von Summyn*, Philipp von Kossaw, Niklas von Drosdaw, Thomeke von Pruschz (Prus), Grille von Slotaw (Sawadda-Niew.), Klaus vom Ende, Lorenz, Jenichen und Jörgen von Krampitz, Mathis von der Kirchturaw, Kuneke von Sanskaw, Kristoff von der Glosse (Lubien), Ditrich von kleinen Leipchen (Lippinken), Mischi von Leipchen, Jokusch Sambaw (Sembowo), Otto Lynsky (Lowynnek), Lorke von Konopat, Ditrich von Laskowitz, Augustin von der Schebe, Niklas Husseman (von Senskau) Bannerführer Jesko von Nynnekow, Jenchen von der Spange, Niklas von Kolmager*, Niklas und Berthold von Teschaw, Niklas Luschkow, Hans von Sbrachlin, Hans von Ziegenberg*, Nitzko von Gostünne, Michel von Senskaw, Fridrich von Mortangen.

5) 1451—60. Barthus von Koselicze*, Mischen von Leipchen, (Sohn), Christoff von Szeppeln (Zappeln), Jontchen von Terguwisch, Drosdaw und Koslaw, Paschken von Drosdaw, Niklas von Pistko, von Burkartswalde, Otto Krop, Hans von Marsy, Hans Peterko, Arnolt von Fyelsdorff*, Hans Zygelheym*, Hans Bischof von Bausin und Rulaw, Nikolaus von Krzywin (Schrewin), Bartusch von Bochelyn, Jon von der Jane zur Flosnitz*, Mathis von Senczkaw, Hansen von der Thawre, Niklas von der Smollang (Westfalen), Jon von Udysitz (Udschitz), Tristram von Wokotz, Sybold von Rovenitz [2]).

---

[1]) Alte Adelsfamilie. Ein Nikolaus Pechwinkel ist 1356 Voigt in Samland. V. II. S. 78. [2]) Dem Namen des oberdeutschen Geschlechts „Hutten" von dem die noch blühende Familie der Grafen Hutten-Czapski, die ältest-angesessene im Schwetzer Kreise und jetzt durch den Grafen Stanislaus Czapski auf Bukowiec im Herrenhause vertreten (womit die Anm. 1. S. 22 berichtigt wird) sich ableitet, bin ich in den für die Ordenszeit durchforschten Quellen nicht begegnet. Früheres Stammgut der Familie Czapski im Schwetzer Kreise ist notorisch und urkundlich Bankau, und hier bietet sich die folgende Reihe von Thatsachen in urkundlicher Beglaubigung durch die Neuenburger Ju-

7. Stände.

Ständisch zu einem Ganzen zusammengefaßt sehen wir den grundbesitzenden Adel der Komthurei (Ritter und Knechte) seit alter Zeit in mehrfacher Beziehung.

---

dizialbücher I. II. III. dar.: Um 1565 überreicht Julius Czapski dem Neuenburger Schöffengericht zwei Handvesten aus der Ordenszeit zur Eintragung a) von 1350 Verleihung von „plochczin und Bankaw mith der mule" an „Heinrich von Frischenback und seine rechten Erben" zu magd. Recht; b) von 1357 Verleihung von Krzywin (Schrewin) an den „getreven Nikolay und Erben." (Jud. B. 1561 folg. S. 89. und 90.) Anscheinend wollte er durch Ueberreichung dieser Urkunden sein dermaliges Besitzrecht nachweisen, das er also von der Familie Frischenbach und Nikolaus herleiten mußte. Nikolaus ist ein in der Familie Czapski häufiger Vorname; c) um 1385 verleiht der Hochmeister Konrad Zölner von Rothenstein an „Heinrich und Jestken von Brißenbach" die Güter Plocheczin, Bankaw und Krzysino zu magd. Recht aber mit dem seltenen Vorrechte der weiblichen Erbfolge. „**Undt geschehe es das dieselben, Heinrich und Jeschke oder ihre Nachkömmlinge ohne Erben vorsterben, so sollen die vorgenannten gueter ewiglich erben an die frawen oder an die jungfrawen gleich als an die Knechte** (männliche ritterbürtige) **oder die ihn die negsten sindt oder werden mögen**". (Jud. B. 1613 S. 164/165.) Dieser Fall scheint eingetreten zu sein, denn um 1469 ist die edle Frau Barbara Schoffynen (Schoff) Besitzerin einer Hälfte der gen. 3 Güter, verkauft solche indeß an den Stadthauptmann von Neuenburg, Nynognew von Jasziona, der auch die andre Hälfte mit Zustimmung der „Edlen Frawe Brigida von Bankow, Hawsfraw des Herrn Simon Swasalla von diesem um 1469 erwirbt" (Jud. B. I. 1416 S. 154/56.) Polnischen heraldischen Nachrichten zufolge soll aber um 1454 ein Hugo von Hutten Bankau schon besessen haben. (Heraldyka, przez Wojciecha Wincentego w Warszawie 1795 T. III. f. 303.) Der Namen Czapske und Czapski kehrt in den Neuenburger Judizialbüchern in der Polnischen Zeit noch oft wieder. Um 1588 ist Julius Czapske Dirschauer Landrichter, 1595 Sebastian Czapski bischöflicher Hauptmann auf Comorsk. Auch findet sich ein Grabstein in dem Neuenburger Kloster der jetzigen Evangelischen Kirche mit der Inschrift: Hic jacet peccator Sebastianus Czapski, castellanus Culmensis. Qui obiit die IV. Martii Anno 1699 „Hier liegt der Sünder Sebastian Czapski, Kulmischer Kastellan, welcher starb am 4. März 1699.)" Als Besitzerin von Bankau hatte die Czapskische Familie in der Neuenburger Kirche wohl ein Erbbegräbniß. In keiner der archivalischen Qellen wird aber der Name „Hutten" erwähnt. Bei der allge-

Wir dachten schon der militärischen Einheit der Komthurei. Sie bildete eine Heeresabtheilung mit eigener Fahne, ein Banderium [1]). Der Bannerführer galt immer als einer der Vorsteher des Landadels der Komthurei.

Ständisches Institut war ferner das Landding, oder Landgericht. Sowohl die Schöffen oder Beisitzer, als der an der Spitze stehende Landrichter gingen aus dem Komthureiadel hervor und der Landrichter stand daher auch nicht minder als der Bannerführer an der Spitze des Adels, wird sogar in der Regel vor diesem genannt [2]).

Eine allgemeine ständische Repräsentation erhielten die Ordenslande bekanntlich erst nach der Tannenberger Schlacht, (1410) als Meister Heinrich von Plauen, genöthigt außerordentliche Steuern zu verlangen, einen Landesrath constituirte, in dem 20 der Vornehmsten vom Landadel und 27 Bürger je zwei aus jeder bedeutendenen Stadt den Ritter und Bürgerstand vertreten sollten. Die bäuerlichen Einsassen sowohl des Ordens als des Adels wurden dabei nur durch ihre Gutsherrn vertreten, welche auch ihre Besteuerung genehmigten [3]).

Auch von einer Vertretung des geistlichen Standes war nicht die Rede. Anscheinend blieb er aber auch unbesteuert.

Einen sehr bedeutenden Einfluß auf die weitere Entwickelung der Stände als politische Vertretung der Komthurei mußte die Bildung des Bundes von Landschaft und Städten nothwendig haben. Zeigte sich auch die Ritterschaft in Pommerellen dem Orden gegenüber um Vieles loyaler als die Culmische, so schloß sie sich doch vom Bunde nicht aus und gerade

---

meinen Sitte auch den angesessenen Adel in der Regel nur mit Vor- oder besondern Eigen- und — so zu sagen — Korpsnamen zu bezeichnen, beweist dies aber nichts gegen dessen Vorhandensein, und wie jener Komthur von Dörnberg in den angegebenen Quellen nur als Albert Schoff (S. 222), vorkommt, konnte auch der Besitzer von Bankau Schoff von Hutten heißen und gewöhnlich nur Schoff genannt worden sein Der polonisirte Namen Czapski gewöhnlich von czapka: Hut abgeleitet, könnte auch hiemit zusammenhängen. [1]) Siehe 146. [2]) Siehe 187 flgd. und 248. [3]) Siehe S. 177. Wahrscheinlich erheben sie auch die Steuer.

die Schwetzer Komthurei gab ihm zwei namhafte Führer in Lorke von Konopat (Landrichter) und Augustin von Schewe.

Häufige Zusammenkünfte zur Wahl und Instruktion von Deputirten für die Tagefahrten in Elbing, Marienburg und Marienwerder waren nun unausbleiblich.

So beruft Hochmeister Konrad von Erlichshausen eine Ständeversammlung unmittelbar nach seinem Amtsantritt nach Elbing, in der wir als ritterschaftlichen Vertreter aus der Schwetzer Komthurei Both von Eilenburg auf Siekaw finden [1]). Oft führte der Meister ständische Versammlungen in der Komthurei selbst dadurch herbei, daß er den Komthur beauftragte politische Erklärungen der Ritterschaft oder der Bürger oder beider Theile zu erfordern. Eine solche Versammlung veranstaltete der Komthur Hans von Reybenitz 1442 im Heinrichsdorf (Pschischersk) und meldet das Ergebniß dem Meister in folgendem Briefe:

Meynen gar willigen undertenigen gehorsam ꝛc. Erw. l. Hochm. ew. erw. gn. ger. zcu wissen von Ew. Erwirdingt befelung ich inngebung [2]) die [3]) landluthe des schwetzischen gebiets binander gehat habe, vorlesende [4]) die..... [5]) und die usschriften der privilgien in lassen lesende, das allesampt meteenander solchir unsres ordens bewisunge und bestetigunge fro weren und sint. Des ew. E. sie mir antwort gaben, wedir Ew. gn. und unsres Ordens privilgien sich in keyner weise setzen vollen und daweder zcu sin, sundern Ew. gnaden und unserm Orden sich dinstlich czu erbietende alczit ye vollig zcu sin [6]) als ewr. gn. arme yndsassen ꝛc. [7])

Geg. Heinrichsdorff am Dienstag zcu ostern an XLII. Jar.

Komthur zcur Swecze.

Eine feste Form derartiger Versammlungen scheint sich in der Ordenszeit noch nicht gebildet zu haben, denn 1444 sehen wir denselben Komthur, nachdem er vergeblich versucht die Häupter des Adels besonders

---

[1]) Siehe Voigt Pr. G. Bd. 8. S. 10. Anm. 3. Sowohl Dzikowo als Dziki führten diesen Namen und scheinen damals zusammengehört zu haben. [2]) In Gebung dieses Briefes. [3]) Fehlt „ehrbaren" oder Adligen. [4]) Wohl „vorlesende". [5]) Unleserlich. [6]) Willig zu sein. [7]) Siehe Voigt B. VIII. S. 38.

zu versammeln, das nächste Landding als Vertretung der Landschaft benutzen [1]).

Er berichtet dem Meister:

Sunder nu czum ersten landdinghe hab ich sie gefragt, ab sie eynigerley schelunge fulcten adir hatten, also geben sy mir nur eyne antwort, sie wusten noch erkanten nicht denn daz, aldaz sie vorkowfe sulln, mußen sie wolveil gaben, vnd waz sie kowfe sulln mussen sie vff das tenwirste kowfen vnd nemliche von den handwerkern vnd setczen es czu uwer wirdigen gnoden, wenn sie sprechen uwer gnode wirt zo wol vor ere lewthe indeme gedenken also vor die uwern Vnd wies uwir gnode mit den gemeynen landen wirt loßen, zo wolln sies ouch gerne halden, wie wol sie vormolcz [2]) czwene gekoren hatten czu sogetaner tagefard czu tzien zo vorneme ich nicht, daz sie ymanden senden werden. Wenn si es czu uwern gnaden setzen. Ouch erw. g. h. hom. alsu die burger czur swecze uwer gnoden fasste bekommert vnd besucht yaben vmb den gedrank den sie haben von obirfirunge des Bromburgischen Bieres. Zo sint sie aber bei mir gewesen gar hoch bitthende uwer wirdige gnode czu vormanen vnd demuttiglichen czv bitthen en [3]) sulchin gedrank czu wandeln, wenn sie vorgeben daz keyne stad im Lande semlichen Gedrank leyden vnd ist in der Worheit, daz sie czu letczte mussen vorterben, wirt es nicht understanden.

Wir bemerken, daß es lediglich die wirthschaftlichen Interessen der Standesgenossen sind, welche die Befragten bei dieser Gelegenheit der Regierung gegenüber vertraten und daß der Komthur die Bürger besonders befragt hat.

Auch ergiebt sich, daß die Ritterschaft der Schwetzer Komthurei zwei Deputirte zu den allgemeinen Ständeversammlungen (Tagfahrten) zu entsenden pflegte.

Den kleinen Städten wurde das Recht sich durch Abgeordnete auf

---

[1]) G. A. Kgsbg. Schbl. 19. der Anfang des Briefes ist S. 187. mitgetheilt. Es ist von Interesse hier auf den Inhalt einzugehen, vergl. Voigt Pr. Gesch. VIII. S. 76. [2]) Vormals. [3]) Ihnen.

den allgemeinen Tagefahrten vertreten zu lassen, erst um 1450 auf Veranlassung des Hochmeister Ludwig von E. zugestanden [1]).

Innerhalb der Komthureien treten Ritter- und Bürgerstand aber, soweit wir wahrnehmen, nie zu einer Versammlung zusammen und der Komthur verhandelt mit beiden gesondert. So berichtet er in dem folgenden Schreiben von Sonntag nach Johannis 1446 das Ergebniß einer Adelsversammlung:

Meynen gar wylligen vndertanygen gehorsam mit erbytunge alles meynes vermogens stetes czu vor, irwirdyger gnedyger liber her homeyster alz mir den euwir wirdyge gnode eyn reczas (Rezeß) mette gegeben hatte an dy irber lewte vnd an dy stat swecze, so geruche ew. w. gn. czu wissen, das ichs sy beyenander habe gehat vnd en allerbegwemeste vorbrocht habn vnd lossen lesen irw. l. h. hm. so das sie sych besprochen haben vnd mir eyn antwurt gegeben haben daz euwir w. g. wolde es lossen an sten bas czu eyner tagewart, das sy den czu hoffe mochten komen, was dy andern worden thun, das welden sy ouch thun vff das sy von den andern nicht vormorkeyt [2]) werden. Ouch gn. l. h. hm. hot mir dy stad keyn antwurt gegeben, wen der borgermeister mit den elsten nicht eynheymysch ist, der stat Swecze wenn sy heym komen ich vorsen (versehn) mych sy worden mir eyn gut antwirt geben. Geschehn czur Swecz am Sonabend noch synte Johanstag Im XLVI. jor [3]).

Kompthor czur Swecze.

ww. tag vnd nacht an alles Sewman.

Wenige Tage später folgt dann der Bericht über die Antwort der Stadt Schwetz, die demnächst befragt ist:

Meynen gar willigen undirtanigen gehorsam mit demuttiger erbittunge alleczeit zuvor. E. g. l. H. H. also ich dem neheſt ewir wirdiger gnade schrieb em antwort der Erbarn leuthe dieses gebiets, und die Burgere mir kein antwort geben, wenn ire eldesten faste [4]) nicht inheymisch woren. So haben sie mir In gebung dieses Bryfes nw ey

---

[1]) Kgsbg. G. A. Schlbl. LXXVII. Nr. 76. [2]) Vermerkt d. h. übel angeschrieben. [3]) LIX. Nr. 15. Aus dem vorletzten Satz geht hervor daß der Komthur nur die Adligen beisammen gehabt hatte. [4]) Meistens.

antwort gesagt, das sie czu allen zeiten gern thuen wullen euwir gnoden willen, sondir abczutreten torren sie sich nicht undirwindin[1]), das gebitte Swecze trete dann abe mit den andern kleynen Steten us Pomerellen, wenn sie sich besorgen, daz sie erlos odir trevlos von den andirn gehalten wurden, wenn sie mir gesagt haben das sie in andern Steten verneme. Mochte yne Weise gefunden werden, das an eren und trewen unschadliche warn, sy welden mit großen willn abetreten gemeynlichen off eyen tag. geg. czur Swecze montag vor Patri und Pauli anno MCXLVI.[2]) Kompthur zcur Swecze.

Aus beiden Erklärungen geht zugleich der enge ständische Zusammenhang der Ritterschaft und der Bürger sowohl des Komthureigebiets, das sie als ein von ihnen vertretenes Ganze betrachten, als mit den Standesgenossen des Ordenslandes hervor, vor deren Sache sie die ihre nicht trennen wollen.

Mit dem steigenden Gegensatz des Landes gegen die Ordensregierung, der 1454 zum förmlichen Abfall eines großen Theils führte, mußte die Selbstständigkeit der politischen Repräsentation sich innerhalb der Komthureigebiete auch immer mehr entwickeln. Dies tritt dentlich in dem folgenden Komthurbericht von 1451 hervor:

Meynen gar willigen undertheinigen gehorsam mit schuldiger demutiger erbietunge alle meinis vermugens stets zuuor. Erwirdiger Gnediger lieber her homeister vnd als mir Ew. Erwirdige guade geschriben hat, die wegesten meins gebits vnd meyner Stete zu beboten 2c. Gn. l. h. hm. so ist mir ew. Erw. gn. Brieff allerirst am Suntage nehst vorgangen komen nach mittage hora VI. vnd an demselben Suntage do gab Mischi vom Leipchin seyne Sswester aus dem Cristoffe zur newenburgk hern davidis Sone, do nun der landrichter, bannerfurer vnd die wegesten dis gebits waren, die muste ich aldo besenden vnd sie kunden nicht eeh zu mir komen wenn also hewten vff den Dienstag zu hohem Mittage. Also habe ich nu mit en geredt vnd

---

[1]) Aber vom Bunde abzutreten dürfen sie sich nicht unterwinden (Torren=dürfen, wagen. Siehe Nibel. ed. von Laßberg 1002. 2.). [2]) Kgsbg. G. A. LXXVI. Nr. 103. „Die Jahrzahl ist unvollständig geschrieben. [3]) Eigentlich in Reihen gestellt, hier wohl „versammelt.“ [4]) Durch Boten einladen.

nach ew. gn. befelhunge so best ich mochte furgeben. Nu antworten sie mir wider also wie das sie gereitt[1]) auß dem Colmischen Lande, verbott[2]) vnd gereyt zu tagen gefordert seyn also uff den nehstkomenden Donrstag, ken Marienwerder zu komen vff den Abend. So haben sie vnder en selbs ouch eynen tag vff die nehste Mittewoche verramet[3]) zu kysen vnd auszurichten, welche denn ken Marienwerder czihen solden, wie in dem allen, so haben sie mir zugesagt und gelobet, kunnen sie es mit ichte widerwendig machen, das sie ken marienwerder nchit dorfften schicken, da willen sie all iren fleiß bei thun. Mag es denn io nicht anders gesein, denn sie mussen hin schicken, so werde einer von en, entczwer[4]) der landrichter adder der bannerfurer, hin mussen czihen vnd der wil alsdenn ew. Erw. Gn. zu Marienwerder vnd ew. gn. Orden gancz vnschadlich sein vnd wol nutze, also sie mir zugesagt haben vnd es sulle ew. Erw. Gn. lieb sein, das sie hin schicken[5]).

Es ist ersichtlich daß die Versammlungstage des Adels, ohne den Komthur zu fragen, selbstständig anberaumt werden, wahrscheinlich durch den Landrichter und Bannerführer, die auch hier als die gewöhnlichen Repräsentanten genannt werden. Noch schärfer treten die Umrisse der Ständeverfassung des Gebiets in dem folgenden Komthurbriefe[6]) hervor:

Meyne gar willige underthänigkeit mit demuttiger erbittung zu allen czeiten, E. g. l. h. H. also uwer wirdige gnade hatt geschreben czu reden mit den landen und auch der stad von der erbittunge wegen die uvir gnade tat landen und steten nach inhaldungen[7]) der zedil[8]) di jn euer gnaden briffe versloffen waren, das hab ich fleissiglichen gethan, mit den Eldesten vom Lande besundirs und ouch mit der stadt — also hat mir der Rat von der stadt wegen eyn antwort gegeben: synt[9]) uwer gnoden lant und stete bei recht wil behalden und lossen, moglichen ist das vwer gnoden auch bey rechte bleyben und beholden werde. der antwurt gleich sagen mir auch etczliche der

---

[1]) Eigentlich in Reihen gestellt, hier wohl „versammelt." [2]) Durch Boten einladen. [3]) Anberaumet. [4])) Etwa. [5]) G. A. Kgsb. Schlbl. LXXVII. Nr. 35. [6]) G. A. Kgsbg. XIL. S. 26. Datum fehlt; ich vermuthe bald nach dem vorigen Schreiben. [7]) Inhalt. [8]) Zettel (cedula, die Zettel als fem.) [9]) Da — sintemalen.

Eldesten vom lande ynglicher besundirs; sunder Ich hatte bestalt, das sie alle versammelt werden ken hynrichsdorf[1]) dorynn ich sandte meynen hußkompthur mit der selbigen zedel die en do gelesen wart. doruf der landrichter[2]) antworte vor denen gemynen landen und sprach: „dy zedel is vor nicht, es ist nicht so gelesen. In der abschedunge der lande wenn alle sachen sint gesatczt zu er vire[3]), die derczu gekoren zu marienburg czu sampne czu kommen nach unser frauen tage; was sie nicht hie entrichten mogen addir entscheiden kunnen, das sulle man ken meydenburg (Magdeburg) schreiben." Mit semlichen worten hat her der gemeyne des landes Ingebildet das mir keyn antwort worden ist, sundern sie haben eynen tag ken Stargard veramet[4]) dor czu von allen gebiten vir gekoren sien dar czu komen. was sie do handeln werden, truwe (glaube) ich wol zu irforschen und denke euer gnoden kund czu thuen.

Erwirdiger gn. h. H. uwer gnoden geruhe mich nicht czu vermerken, das ich bisher keyn antwort ewer gnoden geschreben hab wenn der Infall[5]) mich daran hatt geerrit... euer erwirdige gnode gebitten mir samt eurem willigen undertenigkeit gegeben zur Swecze am Donnerstag vor marie magdalene. kompthur zur Swecze.

Dem Erwirdigen unsern homeister mit aller wirdikeit an sumen wenn macht leith hirran.

gegangen von der Schwetz am donnerstag vor Praxedis[6]) hr. nachmittag.

Der Komthur hat auch diesmal Land- und Stadtgemeine besonders gehört, für die Stadtgemeine den Rath, für die „gemynen Lande" zunächst die Aeltesten der Ritterschaft — womit wahrscheinlich Landrichter und Bannerführer gemeint sind. Dann versammelt der Komthur die ritterliche Landgemeinde in Heinrichsdorf [Pschischersk][7]) und entsendet dort hin seinen Hauskomthur mit schriftlicher Botschaft. Diese wird verlesen. Der Landrichter tritt als Sprecher auf und lehnt eine sachlich eingehende

---

[1]) Pschischersk. [2]) Lorke von Konopat? Vergl. S. 188. [3]) Zu ihrer viere. [4]) Anberaumt. [5]) Unfall? oder Einfall des Feindes. [6]) Fest des h. Praxedis 21. Juli Briekmeyer II. S. 447. [7]) Als der Kreis nur bis an das rechte Ufer der Montau ging, war hier ziemlich der Mittelpunkt desselben. Siehe die Karte bei S. 1.

Antwort in dem damals bei solchen Gelegenheiten üblichen Tone unter Hinweis auf den Landtagsbeschluß ab, wonach ein ständischer Ausschuß von Vieren zur weitern Ordnung der mit der Regierung streitigen Landesangelegenheiten zusammentreten solle, und wonach, was dort nicht entschieden worden, dem Spruch der Magdeburger Schöffen zu unterwerfen sei.

Aus dem folgenden Schluß eines Briefes von 1453 geht hervor, daß der Komthur „Stadt und Landschaft“ des Gebiets nun schon als politische Körperschaft sich gegenüber betrachtet und daß diese Körperschaft auch zu Bundeszwecken — wider das Verbot des Meisters — selbstständig Steuern ausschreibt [1]).

Sunderlichen also mir ewe. Erw. gnade schreibet, was mir die Statt und landschaft geantwort haben, do ich en das geschoß [2]) von ewir Erw. Gnaden wegen bei ihren trewen und eyden verboten habe, geruhe ewir Erw. Gn. zu wissen, das mir die aus der Stat also geantwort haben „sie haben das geschoß gereit eins teils dirhoben und wollen auch das uberige noch dirheben, aber sie wollen es denselben nicht geben ane ewir gnaden wissen. So haben mir die Erbaren Leuthe also gesagt, wie das die im Bunde sint beklagt sein vor dem heiligen Vater dem Babste, und vor dem allergnedigsten Hern Kaiser, vor den Kurfürsten und andern Heren, da habe en ewir Erw. gn. wol gegunst, das sie sich sullen verantworten und auch Ew. Erw. Gnaden wol wissentlichen sei, das sie Ire botschafft dorussen [3]) gehabt haben, das denn vaste [4]) gekost habe und auch nu mussen wider hin ussenden, dorumb sie sich selbst von freyen willen zu geschosse geben und nymand dorzu gehorsam sein und wollen das ouch geben und wollen ouch ewir Erw. Gn. gn. gehorsom sein, ytzlicher nach seyner pflichte als getrewe manschaffte. geg. zur Sswetze am Sonn. vor Judica im XIII jare.

Kompthur zur Schwetze.

Aehnlich wie im Schwetzer Gebiet wird sich die ständische Verfassung auch in dem Dirschauer Gebiet entwickelt haben. Es ist uns nur

---

[1]) Kgsbg. G. A. LXXVIII. S. 94. Die Städte auf die Bürger, der Adel wahrscheinlich auf seine bäuerlichen Hintersaßen. [2]) Zusammenschießen von Geld. [3]) Gesandschaft außer Landes. [4]) Viel.

ein Dokument vorgekommen, worin der Adel der Neuenburger Gegend von Marsau bis Ostrowitt eine politische Erklärung an den Vogt von Dirschau richtet, das wir hier mittheilen:

Unsern gar wylligen dynst myt steter beweisunge der werke czu tage, nachte etzund und alle zeyt czu vor. Ersamer lyber Her..... alz ewir ersamkeyt uns schrybet als von unseres genedigen Her Homeisters wegen, ab wy der Her Segelant von Veblys und Her sander von Baysen werden zyen myt den gebytegern vor unseren genedigen Herrn den keyser und zo begert ewer Heerlychkeyt von unsers genedigen Her Homeisters wegen denselbigen czween benannten rittern unsre vollkomne macht[1]) methe czu geben, zo sy dy yene do vorantworten sullen, dy do synt getreten us dem bunde worumme ersamer lyber Here wyr unsre sache von unsrem teyle yw[2]) ganz nicht[3]) vollkommenlycher macht setczen czu unserem genedigsten Hern Homeistern czu twen von unserent wegen auch czu losen, so wy das yw gonigt[4]) wol getrowend das unser Herr Homeyster yn dem wol verantworten wyrt. — Wo wyr doch yn den band ny seyn komen, ouch ny haben wyllen gehot ouch zo begert ewer Herlychkeit von unsres Hern Homeysters wegen, wy das wyr czu Helfe racht[5]) und beystant thuen zu rechtvertigen sachen von des ordens wegen, zo irbyten wir uns das ganz gern bey unserem genedigen Hern dem Homeyster aber nycht allyen Rath addir andyr bystendykeyt czu thuede sondern auch leib und gut dor czu setczen, wo wyr sollen. gegeben czur newenborg ym VIII. jor ym Tage maria evangel.[6]).

Her dyterych von der mylwe
Arnolt von fyelsdorff
Hans von der flosnytz
Pylgryne von ostgerwytz
Hans zygelheym
Hans Marsan[7]).

Dem gar ersamen Herrn Voygth czu dersaw, unserm besunders lyben Herrn zal d. d. d.

---

[1]) Vollmacht. [2]) Euch. [3]) (nach?) [4]) Genügt. [5]) Recht. [6]) Wahrscheinlich 1448.
[7]) Wohl der Besitzer von Marsau.

Aus diesem Schreiben, dessen nähere Besprechung der Geschichte des Landes angehört, scheint hervorzugehen, daß die Gegend von Marsau bis Ostrowitt ein in ständischer Hinsicht gesondertes Ganze im Dirschauer Vogteigebiet bildete, das seinen Mittelpunkt in der Stadt Neuenburg fand. Die Neuenburger Judizialbücher bestätigen dies auch insofern, als sie nicht selten rechtliche Erklärungen der benachbarten Adligen vor dem Schöffengericht der Bürger enthalten und auf einen lebhaften Verkehr derselben an diesem Orte schließen lassen. Ein solcher engerer Zusammenhang beruhete wohl schon auf dem alten Verbande der Grafschaft Neuenburg [1]) und wurde die Grundlage eines erneueten selbstständigen politischen Verbandes mit dem Mittelpunkt Neuenburg in späterer Zeit [2]). Freilich vermissen wir unter diesem Document viele Besitzer zwischen Marsau und Ostrowitt. Doch mochten sie abgeneigt sein sich einer Loyalitäts-Adresse an den Orden anzuschließen, die dem Dirschauer Vogt gegenüber äußerst unterthänig abgefaßt war und jede Theilnahme am Bunde in Abrede stellte. Auffallend ist die Anrede des Vogts „ewer Herrlichkeit".

Ständische Huldigung.

Noch eine Gelegenheit gab es, bei der ständische Verhältnisse deutlich hervortreten mußten, die Huldigungsfeierlichkeiten nach der Wahl neuer Hochmeister. Ueber die Huldigung bei Regierungsantritt Conrads von Erlichshausen um 1440, und Ludwigs von Erlichshausen um 1450 finden sich eingehendere Nachrichten [3]) und insbesondre die von 1450 haben für uns Werth, in dem sie speziell auch die Städte und die Ritterschaft des Schwetzer nnd Dirschauer Gebiets berühren und dem Zeitpunkt angehören in welchem sich das ständische Wesen hier am Meisten entwickelt hatte.

Die Förmlichkeiten des Huldigungsverfahrens wurden gleich nach der Wahl auf einer Tagfahrt zu Marienburg zwischen Meister und Ständen vereinbart.

Der Eid, den alle Stände gleichförmig leisten sollten, wurde in einer gegen früher abgekürzten Form normirt:

---

[1]) Siehe S. 99. [2]) Starostei Neuenburg bis 1773 und Kreis Neuenburg bis 1817. [3]) Kgsbg. G. A. Hochmeister-Registter Fol. 132 und 759.

Ich holdige ouch Herrn Herrn Ludwigen von erlichhawsen, homeister deutschen Ordens als meynem rechten Herrn und sweren euch rechte manschafft und gelobe euch trewe und worheit ane alle argelist, das mir got so helfe und die heiligen.

Vorbas glaube [1]) ich bey demselben eyde, wenn eyn Homeister verstorbet, wen denn der Orden vor eynen Obersten held bynnen landes, an den mich czu halden und dem gehorsam czu seyn bis czu der holdigunge eins newen Hern Homeisters.

Ueber das weitere Verfahren ist bemerkt:

Wenn eyne stadt adir die Ritterschafft eynes gebietes adir sonst jemand von en sonderlichen hatte gesworen, so pflag der Her Homeister widder zu sprechen und en zuzusagen, als hernach stet geschreben:

Lieben getruwen. Wir dancken euch euwir Holdigunge und sagen euch czu, das wir euch wullen lassen bey euwiren rechten, privilegien, freyheiten vnd rechten, die ir habt von vns, vnsern vorfaren vnd vnd vnsern Enden [2]), und wollen euch die nicht wenigeren, sundir lieber meren vnd bessern vnd getruwen euch, das ir ouch eyn solches widderumb pflichtig seith vns vnd vnserm Orden.

So geschah es nun auch 1450 hier zu Lande. In den Ordensakten finden sich darüber folgende Notizen:

„Rath Scheppen und die gemeyne czu der Swecze holdigten doselbst am selben freitage [3])“

„Rath Scheppen und die gemeyne czur newenburg holdigten donerstage nach Johannis [4]).“

„Etzliche Ritter und Knechte und freyen uff im gebiete dirssaw holdigten daselbst eodem die.“

Auch hier giebt sich also der engere Anschluß der ländlichen Grundbesitzer um Neuenburg an diese Stadt kund, denn

„Ritter und knechte des Gebiets dirssaw holdigten am meysten zu Sobowicz am donnerstage nach Invok.

---

[1]) Gelobe. [2]) Ahnen. [3]) Nämlich wie Culm, Freitag vor Viti und Modesti. Anf. Juni 1450. [4]) Also bedeutend später. Wahrscheinlich war der Meister auf der rechten Weichselseite nach Thorn, dann nach Südpomerellen und erst auf der Rücktour nach Neuenburg gereist, hatte Schwetz aber von Culm aus besucht.

Uebrigens ging es beim Einreiten des Meisters gar feierlich zu. Die ganze Gemeinde empfing ihm schon vor dem Thor mit „den Processionen und Heiligthümern." Der Bürgermeister aber trat vor und übergab ihm die Schlüssel zur Stadt und zum Rathhause „sprechende als sich das billig wol zemet:

Gnediger lieber Her, ich andtworte [1]) allhir ewir gnoden die Slossel zu euwer Stad und euwirn Rathowse zcu bekentnisse das jr unser rechter Her seyt und bitten ouch alle, das jr ewrer Stad und euwren Burgern dorÿme eyn gunstiger gnediger Her wollet seyn!

Der Meister nahm die Schlüssel an sich und behielt sie so lange „bis das der Rath, Scheppen und ganzte Gemeyne gehuldigt und gesworen haben" und gab erst nach der Huldigung, die ohne Zweifel auf dem Markte erfolgte, die Schlüssel dem Bürgermeister zurück,

Sprechende vor der ganzten gemeyne:

Burgermeister, wir andtworten euch und dem Rathe alhier die Slosel zcu unsir Stad und Rathhowse und bevelen euch, das Ir entsampt dem Rathe die also bewaret als wir euch das getrawen und ir uns auch eyn sulches vorpflichtet seyt czu thun.

Der Landgemeinden wird bei dieser Gelegenheit an einer Stelle gedacht, in der es heißt:

„Des gleichen huldigten ouch die freyen [2]) und die scholczen der deutschen dorffer doselbst [3])."

Die Schulzen huldigten wohl in Vertretung ihrer Dörfer. Daß nur die deutschen Dörfer erwähnt werden, beruht darauf, daß eben diese die Ordenszinsdörfer waren, denen ein Freischulz vorstand und in denen der Bauerstand zu deutschem Recht angesiedelt und dienstfrei eine rechtlich selbstständige Stellung hatte, während die Polnischen Dörfer, Gutsherrn oder der Kirche und Geistlichkeit angehörig, aus gutsunterthänigen Bauern bestanden [4]).

---

[1]) Ausantworten, übergeben. [2]) Freiköllmer. [3]) Nämlich in Sobowitz, Dirsch. Geb. [4]) Siehe oben S. 56.

Die Kirche.

I. Zu Pommerscher Zeit.

In der alten Pfarrkirche zu Schwetz [1]) bemerkt man eine Gedenktafel, wonach daselbst schon von dem Polnischen Fürsten Boleslav Chrobri (dem Tapfern) um 982 eine hölzerne Kirche erbaut sein soll. Nun kam dieser Fürst freilich erst 992 zur Regierung. Dennoch ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser historisch ungenauen und urkundlich nicht beglaubigten Ueberlieferung etwas Wahres zu Grunde liegt. Denn von Boleslav Chrobri berichtet die älteste Quelle Polnischer Geschichte [2]) daß er das ungläubige Pommern überwunden und viele Kirchen dort gegründet [3]). Boleslav mußte auf seine Kriegs-Zügen nach Ost-Pommern schon aus strategischen Gründen dem linken Ufer der Weichsel entlang gehen, wohl von Schiffen mit Lebensmitteln und Gewaffneten begleitet, wie er denn auch mit einem solchen um 997 den heiligen Adalbert die Weichsel hinab sandte. Mußte Boleslav Schwetz aber berühren, so durfte es ihm wohl räthlich erscheinen, gerade hier an dem alten Fürstensitz und wahrscheinlich auch einer Hauptstätte des heidnischen Kultus der Landschaft eine christliche Kirche zu gründen, die mittelst des Stromes leicht wieder zu erreichen und zu schirmen war. Gewiß ist es aber, daß die Kirchengründungen des feurigen Helden Boleslav in Pommern keinen Bestand hatten. Nicht ein oder zwei mal, sondern vielmals — wie die Sachsen ihre westlichen Nachbarn zu Carl des Großen Zeit — bekehrt, fielen sie auch immer wieder ab und wandten sich zu ihren alten Göttern zurück, deren unzählige sie verehrten.

In dieser Landschaft aber, die wahrscheinlich auch einen eigenen

---

[1]) Siehe S. 94. und das Titelbild, auf dem diese Kirche an der Ecke der Stadtmauer wahrzunehmen ist. [2]) Cronicae Polonorum; der Verfasser ein Italiener lebte um 1100 etwa, als Kapellan am Hofe Boleslaw III. S. script. rer. pruss, I. S. 739. [3]) Pomeraniam & Prusiam usque adeo in perfidia resistentes contrivit vel conversas in fide solidavit, quod ecclesias ibi multas et episcopos per apostolicum, ymmo apostolicus per eum ordinavit. A. a O. S. 740.

Zu S. 257. Th. II.



Der Teufelstein bei Belno.

(Von der Westseite.)

Tempeldistrikt bildete, sind es besonders die Spuren der Hauptgottheiten, des Czarnebog und des Belbog, oder wie schon der Name sagt, des Nacht- und des Licht-Gottes, des bösen und guten Geistes, auf welche wir stoßen. Darauf deuten zunächst Ortsnamen hin, die aus unvordenklicher Zeit stammend, die älteste Geschichte verkünden. Das Schwarzwasser — czarna woda — gewöhnlich nur woda, abgekürzt wda oder bda genannt, war dem Czarnebog wahrscheinlich geheiligt und bei Sartowitz — czartawice oder Teufelsdorf — mochte, wo sich jetzt die Kapelle der hl. Barbara erhebt, sein Tempel stehen. Der am Ausfluß des Schwarzwassers in die Weichsel bei Schwetz liegende Teufelsberg und das oberhalb Koschellitz liegende, früher zum Bezirk von Schwetz gehörige Slavies oder Bösendorf[1]) deuten in ihren Namen auf den Cultus der finstern Gottheit, dem Gestade der Weichsel entlang hin, deren stets gefährliche Strömungen und Untiefen, deren wilde Kraftausbrüche bei Hochfluthen und Eisgängen, jene Mächte wohl vergegenwärtigen konnten, „mit denen kein Bund zu flechten."

Am klaren Spiegel waldumkränzter Seen, in dem magischen Helldunkel der Wälder wurde Belbog verehrt. Heilige Seen nennt man heute noch bei Schwenten und Schirotzken, auf Bel, der auch Bialbog hieß, deuten Belno und Gellen (Biała) wo sich auch ein großer See findet. Bei Gellen wurden unlängst steinerne Opfermesser, in der Nähe von Schirotzken bei Stonsk bronzene Opfergeräthe aufgefunden[2]).

Doch das merkwürdigste Denkmal aus der Zeit des Heidenthums ist uns wahrscheinlich in dem gewaltigen Granitblock aufbewahrt, der in der Königlichen Forst[3]) zwischen der uralten Burgstätte Grobdek[4]) und dem Rittergut Belno etwa 1600 Schritt vom linken Ufer des Schwarzwassers auf einem sanft aufsteigenden Hügel liegt[5]). Schon als erratischer Block[6]) von einer in der norddeutschen Ebne sonst kaum erreichten Größe erweckt dieser Stein unser Staunen[6]), denn er mißt 28 Schritt im Umfange und 8 Fuß in der lichten Höhe. Nicht minder fällt aber die Form des-

---

[1]) Siehe 37. [2]) Abbildungen bringt der folgende Abschnitt. Siehe übrigens Dregor cod. Pom. I. fol 76. Anm. über Belbok. [3]) Belauf Grobdek. [4]) Seite 135. [5]) Siehe die Abbildung. [6]) Als solchen nur erwähnt denselben Voigt Pr. Gesch. B. I. S. 6 unter Hinweis auf Bocks Naturgeschichte.

selben auf. Nach Osten und Süden zeigt der Stein die Gestalt eines Würfels, und die Gleichmäßigkeit der Fläche läßt auf künstliche Bearbeitung schließen. Nach Norden ist die ursprüngliche Form durch Absprengung eines ansehnlichen Stücks, das auf dem Boden liegt, zerstört [1]). Die Westseite fällt in einen Winkel von etwa 45° ab und macht vermöge eines stufenartigen Absatzes Besteigung des Scheitels möglich. Dieser hat etwa 8 Fuß im Quadrat und zeigt Einhöhlungen, welche an die der Rügner Opfersteine erinnern. Rund umher, etwa 1½—2 Ruthen entfernt ragen einzelne kleine Steine hervor, die einen ziemlich vollständigen Kreis — einen heiligen Ring (?) — bilden. Auffallend ist der lichte Streif an der Westseite, wo der sonst bemooste Granit in hellem Roth schimmert. Generationen von Hirtenkindern haben diesen Streifen polirt, in dem sie den Stein erst erklimmten und dann vergnüglich herabrutschten. Das Volk aber kennt den alten Block nur als „Teufelstein" [2]).

Was der tapfre Boleslaw mit dem Schwerte nicht vermochte, das erreichte fast zwei Jahrhunderte später erst Bischof Werner von Leslau [3]) mit sanftem Hirtenstabe [4]). Pabst Eugenius der Dritte hatte durch eine Bulle vom 4. April 1148 die Grenzen seines Bisthums so genehmigt, daß dasselbe Danzig noch mitumfaßte [5]) also auch das Palatinat Schwetz

---

[1]) Man scheint versucht zu haben eine Chausseewalze aus dem Stein zu schlagen, wozu bereits ein benachbarter ähnlich großer Stein verwendet sein soll. Jetzt ist dieser Stein unter den besondern Schutz des Königl. Oberförsters in Osche gestellt. [2]) Der Fremde, welcher den Stein besichtigen will, was mit einer Tour nach den Burghügeln von Grodbek und Lippinken leicht zu verbinden ist, begebe sich vom Bahnhof Laskowitz nach Klunkfitz-Kolonie und frage im Wirthshaus nach dem Teufelstein im Belauf Grodbek. [3]) Lat: Wladislavia, jetzt Wroclawek in Polen an der Weichsel. Hieher wurde c. 1159 der Sitz der Bischöfe Kujaviens von Kruschwitz verlegt. [4]) Damalewicz vitae episc. Vladislaviensium f. 132 „vir hic simplictate columbina insignis, et ab omni simulatione remoto candore conspicuus." [5]) Castrum Kdanzc in Pomerania cum decima tam annone, quam omnium eorum quae de navibus solvuntur, Siehe den Text der Bulle nebst einer genauen Nachbilduug des Originals im cod. dipl. Pol. tom I. 1. und ind. fol. XXII. Nach Damalewicz a. a. O. und Hartknoch Preuß. Kirchengesch p. 175 kam Werner erst 1171 auf den Bisch. Stuhl und es wird deshalb die Aechtheit oder Korrektheit der Bulle bezweifelt. Die Herausgeber des cod. Pol. halten sie für zweifellos ächt und folgern daß Werner schon 1147 Bischof geworden, der index ep. Cuj also in diesem Punkt unrichtig sei.

noch in sich schloß. Es geschah dies auf Andringen Werners mit Rücksicht auf frühere Verhandlungen über diese Grenzregulirung, welche uns zu dem Schluß berechtigen daß das Wort Christi damals auch hier in Ostpommern schon einen Boden gefunden hatte und der Bischof hier sein Amt üben konnte. Noch bestand aber keine Kirche in Ost-Pommern, noch war kein regelmäßiger Gottesdienst da. Nur Missionäre zogen im Lande umher und besonders waren es deutsche Cisterzienser, die wahrscheinlich von der Mark Brandenburg und Westpommern aus hierher vordrangen und endlich die Herzen des damals hier regierenden Fürstengeschlechts für den Christenglauben zu gewinnen wußten. 1170 wurde das Cisterzienser Kloster in Oliva durch Herzog Subislaus gegründet. Schon 1175 erhielt dasselbe Besitzungen in den damals bis Stargard ausgedehnten Grenzen des Herzogthums Schwetz. 1185 soll dann die Kirche in Neuenburg gegründet sein und endlich am 11. November 1189 wurde in Schwetz eine der heiligen Jungfrau gewidmete Kirche geweiht.

Erst mit diesem Moment haben wir im Schwetzer Gebiet festen historischen Boden unter unsern Füßen. Denn die Urkunde, welche die Zeitgenossen selbst über den feierlichen Akt aufnahmen mit dem diese Einweihung verbunden wurde, ist noch bewahrt und darf uns als einer der archivalischen Schätze unsrer Provinz gelten[1]). Betrachten wir dies „würdig Pergamen“ mit der Andacht des wahren Geschichtsfreundes so scheint sich momentan das Dunkel zu lichten, das auf jener ferneren Zeit ruht. Die Nacht des Heidenthums — in welche uns der Anblick des Opfersteines im Walde von Grodbek versetzt — weicht dem Morgenroth der christlichen Wahrheit, deren voller Sonne wir uns erfreuen. Wir stehen an der Schwelle unserer jetzigen Kulturepoche.

---

[1]) Kgsbg Geh. A. Schiebl. 48 1. Sie ist wohl erhalten, mit sehr schönen Schriftzügen auf Pergament versehn, 16 Zoll hoch und 15 Zoll lang. Daran hängen noch 3 Siegel in Wachs an gelber (einst weißer) Seide. Die Siegel haben insofern gelitten, als das Wachs vertrocknet ist und die Schriftzüge nur noch theilweise erkennbar sind. Genaue Angaben hierüber enthält der Cod. dipl. Pom. Hasselbach Bl. 181, wo auch der korrekteste Abdruck des Textes zu finden ist. Dem Verfasser stand nur Dreger Cod Pom I. zu Gebote, wo sich ein nicht fehlerfreier Abdruck Fol. 61 Nro. XXXII. befindet.

Der Text lautet in deutscher Uebersetzung [1]):

In Gottes Namen. Amen. Ich Grimislaus, von Gottes Gnaden einer der Fürsten Pommerns, habe schon lange von Vielen vernommen von dem Hospital zu Jerusalem, welche großen Werke der Barmherzigkeit dort gegen arme und kranke Besucher des Grabes des Herrn geübt werden.

An so hohem Verdienst, so gutem Werke und so vielen Gebeten wünschte ich einigen Theil zu haben, um so die Vergebung von Sünden zu erlangen, von denen schwer bedrückt zu sein, ich gestehe.

Deshalb will ich nach der mir von Gottes Gnade verliehenen Macht aus meinem mir von den Vorfahren hinterlassenen Privat-Vermögen [2]) zur Ehre Gottes, des heiligen Grabes und des heiligen Johannes des Täufers jene Werke unterstützen.

Ich verleihe daher dem vorgenannten Hospital des heiligen Grabes und des heiligen Johannes des Täufers mein Schloß Starogrod (Altenburg) nebst Ländereien, Wäldern, Seen, Mühlen, Honigbäumen, mit aller Gerichtsbarkeit die dazu gehört, mit allen Nutzungen auch, so gegenwärtigen als zukünftigen, so unter wie über der Erde. Zugleich befreie ich die Unterthanen der Brüder des Hospitals von allen herzoglichen Leistungen und Diensten und zwar innerhalb der folgenden Grenzen ꝛc. (folgt deren Beschreibung).

Außerdem schenke ich um größeren Lohnes wegen dem Hospital die Kirche, welche in Lubisew zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit geweiht ist, mit allem Einkommen, welches ich dort den beiden Kapelläuen zugewiesen habe, die des Herrn Dienst dort wahrnehmen sollen, nebst den Zehnten der drei Dörfer Lubisow, Thesow [3]) und Bala [4]) welche Bischof Stefan dieser Kirche gegeben hat, als er sie einweihte. Außerdem überwies er ihr aus eigenem guten Willen und seiner Machtvollkommenheit mit freier Zustimmung seines Kapitels das Zehntrecht von allem ihrem andern oben genannten Grundeigenthum zu freiem immerwährenden Besitz, so wie solches Bischof und Kapitel seit 24 Jahren besessen, sowohl auf den be-

---

[1]) Oben S. 23. ist der Eingang gegeben, hier das Ganze mit Weglassung der hier nicht interessirenden Grenzbeschreibung der Johanniterbesitzung bei Stargard. [2]) De propria hereditate mea. [3]) Taschau im Schwetzer Kreise; siehe die alte Schreibweise S. 52. [4]) Siehe Dreger cod. Pom. fol. 63., wo Beale geschrieben ist; Gellen, Poln. Biala im Schwetzer Kreise, das unmittelbar an Taschau grenzt.

reits ausgerodeten Aeckern als in Wäldern, Weiden und Wiesen, wo in der Folge Ackerbau betrieben werden kann, sei es jetzt, sei es in Zukunft; desgleichen das Zehntrecht von meinem Ackerbau im Italinensischen Gebiet, ferner auch den Zehnten von den Bibern und Fischottern die in Verse und Weichsel gefangen werden, ferner den Zehnten von allen Lachsen und andern Fischen, den Zehnten von den Füllen, Kälbern, Lämmern, Ziegen und Gänsen, den zehnten Korb Heering vom Zoll, die zehnte Mark von von der Münzstätte und den Zehnten von den Krügen.

Dies alles ist verzeichnet und gelesen am Tage des heiligen Martinus bei Einweihung der Kirche der heil. Jungfrau in Sweze vor vielen Zuhörern, welche dabei waren und dem Hospital bekräftigt indem der Bischof von Leslau unter Auslöschung der Lichter feierlich den Bannfluch aussprach [1]). Damit aber Alles das unversehrt und unverletzt bleibe, haben wir gegenwärtiges Blatt mit dem Siegel des Bischofs dem unsrigen und dem des Kapitels unter deren freier Zustimmung bekräftigen lassen. So geschehen im Jahre des Herrn 1298.

Zeugen waren anwesend: Paulus der Sohn Boguslai, Burggraf in Schwetz. Simon Koslowicz, Burggraf in Danzig [2]). Wilhelm, Presbiter. Konrad, Meister [3]). Bertold und Walter, Archidiakonen. Vincens, Egidius, Paulus: Kapelläne. Wilhelm von Schwetz und Johann von Wissegrod, Presbiter. Herr Dirsek. Bartholomäus aus Stettin [4]). Dobrigost's Söhne Nikolaus, Vincenz und Tomislaus und ihr Vetter Dobrigost. Blotz, des Bischofs Mundschenk und viele andre Weltliche und Geistliche, Vornehme und Geringe.

Die Kirche der heiligen Jungfrau, deren Weihe am Schluß kurz beschrieben ist, stand nicht da, wo die jetzige Hauptkirche steht, die dem heil. Stanislaus, sondern in der Gegend der Klosterkirche auf dem Boden der alten Stadt — auf dem sich jetzt die Irrenanstaltsgebäude erheben. Da auch die in deren Nähe befindliche Klosterkirche der heil. Jungfrau gewidmet ist, so gibt sich darin die Fortsetzung der alten Tradition zu erkennen, welche überdies durch die Sage ausgeschmückt im Volksmunde fortlebt.

---

[1]) Sub sententia anathematis d. h. über alle, welche diese Schenkung verletzen würden. [2]) Dieser wohl als Besitzer von Koslowo. [3]) Magister — des Johanniterordens? [4]) Sohn Herzog Wartislaws II, wie Dreger meint.

Ein lebensvolles Bild dürfen wir uns in den dürren Rahmen dieser alten Urkunde eingefaßt denken. In großer Procession, die sicherlich die volle Pracht des Mittelalters an Fahnen, Gewändern und Fackeln entfaltete, geleitet von Herzog Grimislaus und einem glänzenden Gefolge von Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, welche der Herzog aus der Nähe und Ferne hierzu geladen, umwogt von dem Landvolke, das zu dem noch nie gesehenen Schauspiel einer großen christlichen Ceremonie aus der Umgegend herbei geströmt war: so schritt Bischof Stefan, vom Palatium des Herzogs nach dem neuen Kirchengebäude. Wir können uns dies als mächtiges Blockhaus in Form der Basilika vorstellen, aufgeführt von einem durch Stefan dazu entsandten Bauverständigen, dem Grimislaus den überall nahen Wald und die Hände seiner dienstpflichtigen Unterthanen zur Verfügung gestellt. Von all diesen Schatten der Vorzeit ist es der Bischof allein, dessen Persönlichkeit bestimmte Umrisse gewinnt [1]). Er war ein Deutscher von hoher Geradheit, Geist und feiner Sitte, der sich als Präses des Domkapitels zu Leslau, durch dessen ausgezeichnete Leitung schon vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl eine allgemeine Anerkennung erworben. Zwei Archidiakonen werden neben ihm genannt, von denen einer ohne Frage dem Archidiakonat von Ostpommern vorstand, das die Landschaft Schwetz mit umfaßte. Wenn aber außerdem kein Dekan, sondern nur noch ein Presbyter in Schwetz genannt ist, so ergiebt sich, daß eine Dekanatsmittheilung noch nicht statt stand und die neue zur Zeit noch wirklich die einzige Kirche der Gegend war.

Fürst Grimislaus begegnet uns sonst in der Geschichte Pommerns nicht weiter [2]). Was die Urkunde ihn sagen läßt, ist der Hauptsache nach nicht wohl als persönlicher Ausdruck sondern als die übliche Form derartiger Schenkungen anzusehen. Um so mehr spricht sich darin die seinen Zeitgenossen allgemeine Denkungsweise aus. Das ächt christliche Bewußtsein der Sündenschuld vor Gott ist kräftig ausgeprägt. Aber das Heil

---

[1]) Damalewicz vita ep. Vlad. S. 145. Nach ihm ist er schon 1197 gestorben, eine Angabe die aber durch diese Urkunde auch als unrichtig erwiesen ist. [2]) Die große Landstraße, die von Danzig über Stargardt nach Schwetz ging, hieß aber noch in späten Jahrhunderten via oder Strata Domini Grimis lai. Dreger cod. dipl. T. I f. 61. Anm.

wird nicht in Christo Jesu und in der aus dem hingebenden Verhältniß zum Herrn hervorgehenden Heiligung des eignen Lebens, sondern in äußeren kirchlichen Werken gesucht, deren Segen für diese und die folgende Zeit deshalb aber nicht verkannt werden darf. Hier sind es die frommen Thaten und Gebete der damals weltberühmten Johanniter, an denen der Herzog sich durch seine Stiftung Antheil erwirbt. Aehnlich dachten auch Grimislaus Nachfolger in der Regierung. Selbst Suantepolk, so hart er mit der Hierarchie zusammenstieß, ist hiervon nicht ausgenommen [1]). Diese Fürsten gaben der Kirche mit vollen Händen [2]) und bauten dieselbe durch Schenkungen in ganz Ostpommern so aus, wie sie der Hauptsache nach bis zur Reformation geblieben ist und katholischer Seits noch heute mit wenigen Veränderungen besteht.

Das Dekanat Schwetz umfaßte danach wahrscheinlich schon vor Beginn der Ordenszeit folgende Kirchen [3]): 1) Swiecie; 2) Jeżewo; 3) Topolno; 4) Drzyczym; 5) Zbisław; 6) Niewiścino; 7) Gruczno; 8) Lubiewo; 9) Michale [4]); 10) Osiek [5]); 11) Sieroczko; 12) Święte; 13) Swiekatowo; 14) Poledno [6]); 15) Śliwice; 16) Przysiek.

Man vermißt hier nur die Kirche von Pl. Lonk, Filial von Pschischersk, welche nach einer Visitationsverhandlung von 1649 jedoch zur Ordenszeit auch schon existirt hat.

Das Dekanat Neuenburg (Nowe) zählte an Kirchen: 1) Nowe; 2) Komorsko; 3) Płochocin; 4) Lubien; 5) Bzowo im jetzigen Schwetzer und noch 12 in dem jetzigen Stargardter und Marienwerderer Kreise.

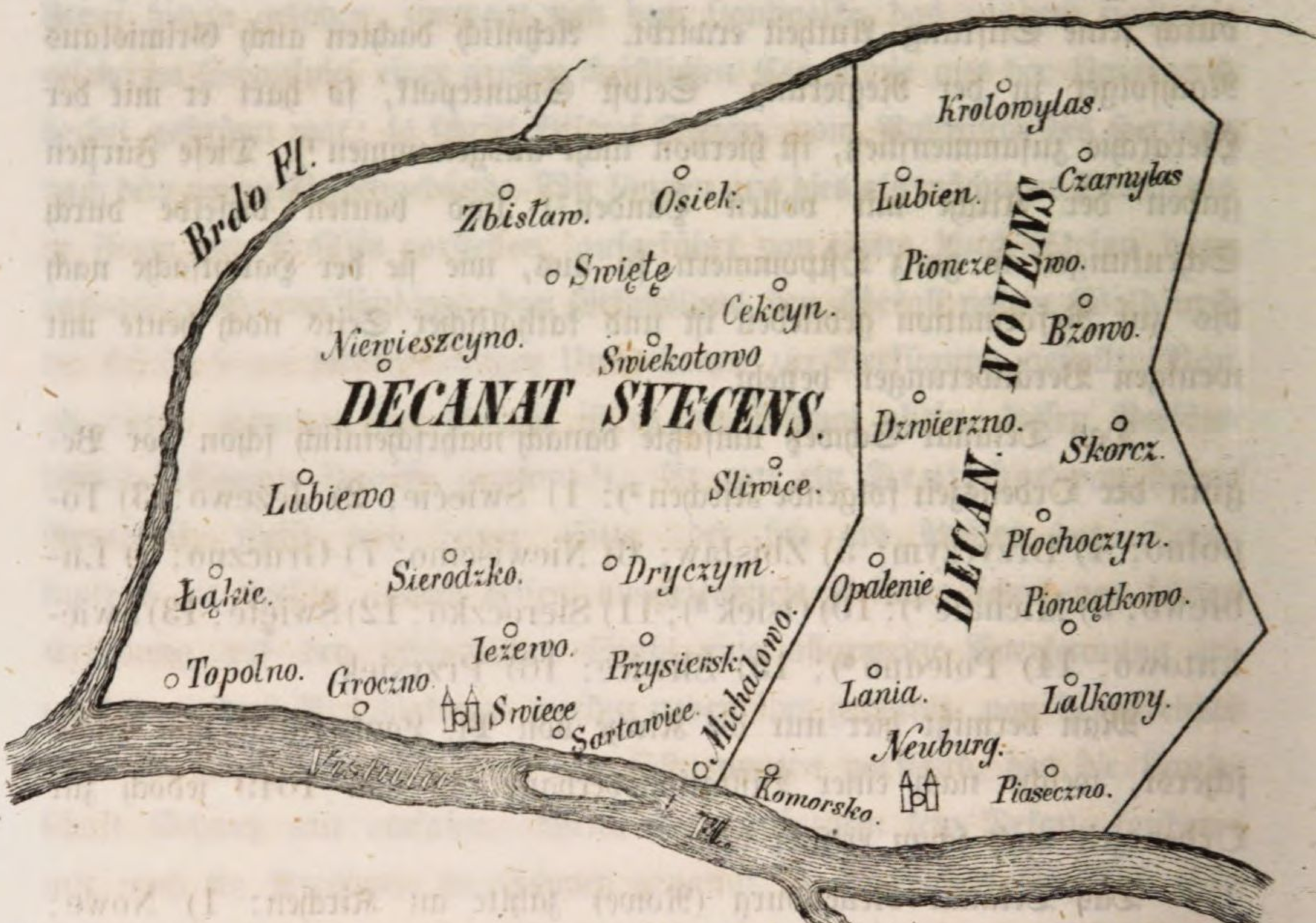
Mit Damalewicz stimmt mehrentheils eine andre noch ungedruckte

---

[1]) Siehe Script. rer. pr. I. S. 684 und 728; die von Geistlichen geschriebenen Annalen von Oliva schließen seine Schilderung mit dem Preis seiner Tugenden: serviens deo et plenus bonis operibus quievit in domino anno domini 1246 et sepultus est in sepulcro patrum suorum in Oliva. [2]) Siehe das lange Urkundenverzeichniß S. 797 a. a. O. von 1198—1795; viele Urkunden datiren aus Schwetz. [3]) Ich folge hierbei in Namen und Schreibweise genau Damalevicz vitae Vladisl. episc. cap. IV. dessen Angaben mir zutreffend scheinen, wenn gleich er erst 1642 schrieb. [4]) Michelau — später eingegangen. [5]) Osche; nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Osiek (castellum Stargardter Kreises). [6]) In der Reformationszeit eingegangen, sie war Tochterkirche von Grutschno.

Quelle der Kirchengeschichte Pommerns überein, die mit der folgenden geographisch horriblen aber für uns interessanten Illustration versehen ist [1]):

(Auszug aus der Charte des Karthäuser-Prior Georg Schwengel).



Die Westgrenze des Schwetzer Dekanats war zugleich die des Archidiakanats Pommern und des Bisthums Leslau gegen das Erzbisthum Gnesen, dem die Leslauer Diöcese untergeordnet war. Auch diese Grenze datirt aus Pommerscher Zeit, wie das unter andern mehrere der um 1339 im Streit des Ordens mit Polen vor den Päbstlichen Richtern vernommene Zeugen bekunden [2]).

Ueber die Gründung der einzelnen Kirchen finden sich nur wenig Nachrichten.

Bemerkenswerth durch seine Verbindung mit der allgemeinen Lan=

[1]) Prior Schwengel aus Karthaus schrieb um 1749 eine Kirchengeschichte Pommerns, die als Manuscript in dem Kloster zu Pelplin aufbewahrt wird. [2]) Lites Działyński I. S. 341.

desgeschichte ist besonders die Gründung von Komorsk. Der große Pommernherzog Suantepolk wüthete, nachdem er sich mit dem deutschen Orden entzweit, auch gegen dessen Bundesgenossen, zu denen anfänglich auch der Polenherzog von Kujawien und der Bischof von Leslau gehörten.

Zwischen 1236 und 38 fiel er diesen ins Land, verheerte schonungslos so den Herzoglichen als den Bischöflichen Theil Kujawiens mit Feuer und Schwert und trieb des Volkes und der Heerden Menge weg [1]). Zur Entschädigung gab Suantopolk um 1246, nachdem er exkommunizirt war, dem Bischof von Leslau sein Gut Gr. Komorsk [2]). Herzog Mestwin II, fügte zur Zeit des Bischof Volimirus (1256—71) jener Schenkung das Dorf Klein-Komorsk hinzu [3]). Aber Bischof Vislaus erst (1284—1300) gründete die noch bestehende Kirche zu Komorsk und stattete sie dann noch mit einer Schenkung aus. Seine Stiftungsurkunde hierüber lautet in der Uebersetzung [4]).

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit Amen. Die wohlthätigen Stiftungen, welche im Drange frommer Liebe zu Gott den heiligen Stätten zugewendet werden, bedürfen einer festen urkundlichen Begründung, um später unter keinerlei Vorwand widerrufen werden zu können. So verschreiben und schenken denn auf ewige Zeit wir Wislaus, durch Gottes Barmherzigkeit Bischof von Leslau, in dem Wunsch die Feierlichkeit des Gottesdienstes zu ersuchen, der Kirche, die wir auf unserm Gute Komorsk zur Ehre des heiligen Apostel Bartholomäus gegründet und endlich auch mit Gottes Hülfe eingeweiht haben [5]) unter Zustimmung unsers ganzen Kapitels ein Bauergrundstück in obigem Dorf, eine Mark Silber von der Mühle, die wir zu Licht der gedachten Kirche bestimmt haben, und die Zehnten in den Dörfern Lubin, Rolau, Sibsau, Bankau und Milewo. Damit aber hierüber weder bei uns noch

---

[1]) Der Bischof gab die Zahl des geraubten Viehs auf 7238 Stück an. Fabricius Studien ꝛc. S. 157. und Voigt Pr. G. II. S. 361. [2]) Damal. S. 179. Hartknoch Pr. Kirchen Gesch. S. 204. [3]) Damal. S. 193. [4]) Siehe den lateinischen Text im cod. dipl. Pol. T. I. p. 133. [5]) Der Einweihungs Akt scheint der Schenkung kurz vorhergegangen zu sein, so daß also das Jahr 1295 auch das Jahr der Einweihung der Kirche wäre, deren Bau aber nach dem Wort „endlich“ zu schließen sich wohl eine Reihe von Jahren hingezogen hat.

bei unsern Nachfolgern in Zukunft Zweifel entstehen kann, so haben wir dies Blatt mit unserm und unsers Kapitels Siegeln beglaubigen lassen. Gegeben und geschehen in Alt-Leslau im Jahre des Herrn 1295 am Tage der heiligen Apostel Philippus und Jakobus. In Gegenwart der Herrn Vitus Probst, Dobrogeneus Dekan, Vencislaus Scholastikus, Johannes Kantor aus Leslau, und der Herrn Johannes Probst, Alberus Dekan, Theodorikus Scholastikus, Stanislaus Erzdiakonus, Klemens Kantor aus Kruschwitz und vieler anderer glaubwürdigen Männer."

Es wird aus dieser Urkunde wahrscheinlich daß die Kirchen zu Lubin, Sibsau, Plochotschin erst nach 1295 entstanden, da die Zehnten dieser Orte sonst nicht der Komorsker Kirche zugetheilt waren, die sie später verloren hat.

Aelter als Komorsk scheint die Kirche in Dritschmin zu sein, da bei Verleihung von Gatzke durch Mestwin II. um 1260 einer Kirche Erwähnung geschieht, unter der nur die später in Dritschmin genannte verstanden sein kann [1]).

Daß auch in Grutschno vor Zeit der Ordensherrschaft eine Kirche bestanden, geht aus den schon erwähnten Zeugenaussagen von 1321 und 1339 hervor [2]).

Komorsk gewährt ein Beispiel über die Art wie Kirchen damals fundirt wurden. Die Gemeinde war dabei gar nicht betheiligt. Der Bischof baute die Kirche und stattete sie mit Grundbesitz und Decem zur Unterhaltung so der Kirche als des Pfarrers aus. Er selbst aber wurde dazu durch Verleihungen des Landesherrn in Stand gesetzt, welcher ihm den Grundbesitz in der Regel frei von allen landesherrlichen und gutsherrlichen Leistungen mit eigner hohen und niederer Gerichtsbarkeit übertrug und auch das Recht der

Decem-Erhebung

bewilligt hatte.

Der Decem bestand herkömmlich im zehnten Bund von jeder Art Korn, oft aber auch dem Zehnten von allem Zuwachs an Vieh ꝛc. und wurde, wenn der Bischof denselben nicht an Andre überlassen, durch ihn selbst oder durch seine Geschäftsführer (procuratores) erhoben.

[1]) Dreger cod. Pom. I. p. 498 vergl. über Gatzke (Gaski) S. 135. Anm.
[2]) lites Dział. I. S. 341. script. r. pr. I. S. 791 und 795.

Es geht dies nicht nur aus jener oben mitgetheilten Urkunde vom 11. November 1198 sondern auch aus den Aussagen der Zeugen hervor, die in dem späteren Streit des Ordens mit den Polnischen Herzögen und Bischöfen von den Päbstlichen Legaten vernommen wurden. Wir lassen eine dieser Aussagen, die des Ritter Meczlaus von Comeczsko, Schwertträger von Brest, da sie sich speziell auf Schwetz bezieht, hier folgen. Es handelte sich dabei um den 5. Artikel der Klageschrift gegen den Orden, welcher die Zugehörigkeit Pommerns zur Leslauer und Gnesner Diöcese betraf, und worin behauptet war daß den Bischöfen von Gnesen und Leslau die Einnahme des ländlichen Zehntens (predialium decimarum) in Pommern von Alters her zustehn[1]).

„Ueber den 5. Artikel befragt, sagte er, (Meczlaus) daß wahr sei, was darin enthalten. Befragt, wie er das wisse, sagt er, daß er, der Zeuge selbst, welcher rede, Herrn Janislaus, jetzt Erzbischof von Gnesen, und Sczocno, Kustos von Gnesen, dessen Prokurator, im vorgedachten Lande Pommern in einem Orte Groczno genannt, gesehen habe, wo dem vorgenannten Herrn Erzbischof und seinem Prokurator von allen Priestern und Laien in diesem Theile seiner Diöcese des genannten Pommernlandes Ehrfurcht bewiesen wurde. Er sagte auch aus, daß der Herr Erzbischof selbst oder für ihn sein Prokurator in dem besagten Lande den ländlichen Dezem erhob, welcher ihm zugehörte. Befragt über den Herrn Erzbischof von Leslau, antwortet Zeuge, daß er selbst ihn niemals, wohl aber Panczlaus den Prokurator des Herrn Gerward, früheren Bischofs von Leslau gesehen, der die Geschäfte desselben in dem vorgenannten Lande innerhalb seiner Diöcese für den Leslauer Herrn Bischof besorgt habe. Er sagte auch aus, daß der Herr Bischof Gerward von Leslau selbst die Zehnten in dem ged. Theile Pommerns als Diöcesane erhoben und ihm dem Zeugen Decem in jenem Lande überwiesen, den er dann auf Grund seiner Schenkung erhoben habe.

Befragt, in welchem Dorfe er ihm Decem geschenkt, sagte Er in Soponino[2]). Befragt, wo er den Prokurator des Leslauer Herrn Bischofs, von dem er vorher ausgesagt, gesehen habe, erwiedert er: In Schwetz und vielen andern Orten des genannten Landes.“

---

[1]) Działyński lites. I. S. 30. und 350. [2]) Suponin Kr. Schwetz.

Die Dezem-Abgabe wurde, als sie neben den großen guts- und landesherrlichen Lasten dem Bauer noch auferlegt war, so drückend empfunden, daß, wie Prior Schwengel erzählt, die Ostpommern bloß deshalb mehrfach den christlichen Glauben, als ein zu schweres Joch, abwarfen.

Herzog Sambor von Pommern vereinigte sich um 1241 deshalb mit Bischof Michael von Leslau (1215—58) daß er gegen Abtretung der Castellanei Gorenczin mit 18 Dörfern, den übrigen Theil Pommerns von Decem frei lasse. Sein Bruder Suantapolk hob diesen Vertrag aber wieder auf, indem er dem Bischof versprach den Decem in Bunden[1]) d. h. das 10. Bund von jeder Kornart in seinem ganzen Lande zu entrichten. Auch den Zehnten aller Gerichtsstrafen verlieh Suantopolk dem Bischof von Leslau[2]).

Hiezu kam nun noch der jährliche Zins an den Pabst zu Rom, welcher unter dem Namen Denarius Sancti Petri (Peterspfennig) in Polen und Pommern allgemein eingeführt war[3]).

Kirchengüter.

Bei der großen Armuth des Landes konnte auf kirchliche Abgaben allein, der Bestand der Kirchen und Klöster wohl nirgens dauerhaft begründet werden und es war daher üblich, daß die Pommernherzöge denselben Güter, und zwar in der Regel von allen landesherrlichen Lasten eximirt, verliehen. Als solche Schenkungen sind schon Taschau und Gellen im 12ten, dann Groß- und Klein-Komorsk im 13ten Jahrh. genannt. Noch vor 1220 aber schenkte Mestwin I. dem von ihm fundirten Kloster Zuckau bei Danzig das Dorf Grabowa im Schwetzer Gebiet, das dann 1360 von Winrich von Kniprode gegen mehrere Dörfer im Danziger Gebiet wieder für den Orden erworben wurde[4]).

Demselben Kloster schenkte Suantopolk am 19. September 1239 in der Landschaft Schwetz, Carsovo (Skarschewo) und Grabowo — womit hier wohl Grabowko gemeint[5]).

Um 1277 den 19. Juni bestätigt der Pommerherzog Mestwin II. dem Hochstift Leslau die sämmtlichen Schenkungen seines Vaters Suan-

[1]) Manipulis. [2]) Dam. v. ep. S. 180. [3]) Dział. lites II. S. 101, 189. [4]) Manuscr. des Prior Schwengel Exc. von Fröhlich. [5]) Cod. dipl. Pom. nov. Seite 841.

topolk in den Kastellaneien Danzig, Putzig und Neuenburg und nennt dabei auch Warlube [1]).

Von eben diesem Tage aber datirt noch eine Verleihung Mestwins, indem derselbe dem Bischof Alberus von Leslau für 158 Mark, die er ihm schuldete, die Dörfer Skrobotowo in der Kastellanei Danzig und Sechotowo (Schwekatowo) in der Landschaft Schwetz überließ [2]). Eine Bestätigung früherer Verleihungen jedoch mit gleichzeitiger Erweiterung derselben scheint es zu sein, wenn derselbe Mestwin 1283 dem Kloster Zuckau das vorerwähnte Carsowo mit 2 Seen und dem Ort zu einer Mühle und einem Wehr über das Schwarzwasser, Grabowo aber mit dem ganzen See und dem Wald zwischen See und Weichsel, so wie der Mühle mit beiden Ufern (?) überläßt, wobei auch genehmigt wird, daß das Kloster diese Dörfer nach Deutschem Recht besiedeln dürfe [3]).

Jeschewo ist auch schon im 13ten Jahrhundert Eigenthum der Bischöfe von Leslau geworden. Denn in einer Urkunde vom 13. Juli 1293 erlaubt Mestwin dem Leslauer Bischof Wislaus, daß er in dem Bache welcher das herzogliche Dorf Tesev (Taschau) und Gesov, „des vorgenannten Bischofs-Dorf" trenne, ein Wehr und eine Mühle anlegen dürfe [4]).

Um 1306 erhält dann Bischof Gerward von Leslau auch Srocze (Schirotzken) als Unterpfand für eine ihm zugesprochene Entschädigungsforderung an den Grafen Peter von Neuenburg [5]).

Zu gedenken ist hier endlich der großen Schenkungen Pommerscher Fürsten an die geistliche Genossenschaft des deutschen Ordens, aus welcher der Orden seine Ansprüche auf die Landschaften Schwetz, Neuenburg

[1]) Cod. dipl. Pol. R. M. II. 95. „in castellatura de Nove: Warlube Comorsco integraliter sicut dux Sobislaus quondam tenuerat cum ea parte, quam Naslav ad Glovno (Lubin) junxerat et parvum Comorsco, quod nos eidem ecclesie cum libertatibus superius expressis addicimus. [2]) In terra Suetensi. Siehe a. a. O. S. 93. [3]) In terra Suecensi Carsowo cum lacubus duobus et loco molendini et clausura super aquam que vocatur Vda (hier ist offenbar Bedlenken gemeint) Grabowo cum toto lacu et nemore inter lacum et Vislam (der Wald ist verschwunden) et molendinum cum utroque litore quas villas dictus Praepositus et conventus jure Theutonico locandi liberam habet potestatem (Schwengel Man.) [4]) Cod. dipl. Pol. II. S. 123. [5]) A. a. O. S. 176.

und Thymau herleitete und die zu einem von dem deutschen Könige (späteren Kaiser) Rudolph von Habsburg unter den 29. März 1276 bestätigten Vertrage des Ordens mit Mestwin, über die Abtretung jener Landschaften führte, der nie ausgeführt ist [1]). Denn Mestwin's Absichten richteten sich später entschieden darauf, Ostpommern nach seinem Tode in Polnische Hand zu bringen. Der Kirche aber blieb er beständig günstig gesinnt und es war besonders sein Schloß in Schwetz, wo er zahlreiche Verleihungsurkunden zum Besten derselben vollzog [2]).

Ganz besonders waren es auch die

Klöster

welchen Mestwin und seine Vorfahren ihre Gunst zuwandten. Innerhalb der jetzigen Kreisgrenzen erstand unter Mestwin um 1282 das Franziskaner Kloster zu Neuenburg [3]), an den Grenzen aber noch früher die Cisterzienser-Klöster Pölplin 1276 in Nordosten, und Byssewo, 1181 [4]), nachmals (1288) nach Pl. Krone translocirt, im Westen. Noch war das Gedächtniß des großen Cisterzienser-Mönchs Bernhard von Klairvaux und das des feurigen Franciskus von Assisi im lebendigsten Andenken der ganzen römisch-katholischen Christenheit. Noch waren die nach ihren Regeln auf der Grundlage des ora et labora [5]) gestifteten Klöster trotz mancher Ausschreitungen und Einseitigkeiten fruchtbare Pflanzstätten, ebenso der christlichen Religion als der Wissenschaft und nützlicher Arbeit, die hier siegreich mit der Barbarei rangen und von denen der Segen einer höheren Geisteskultur sich über die Umgegend verbreitete. Diese Klöster besonders waren es, welche deutsche Ansiedler hierher zogen, nachdem sie sich nicht nur die Erlaubniß verschaft, die ihnen verliehenen Güter nach deutschem Recht an Ansiedler auszugeben, (locare) sondern sich auch sonst gegen spätere Eingriffe des Landesherrn und seiner Beamten mit der größten politischen Vorsicht gesichert hatten. Ein Beispiel wird die Verleihungsurkunde gewähren, welche sich 1292 zu Schwetz der

---

[1]) Script. rer. pruss. I. S. 692. Anm. und Toeppen hist. komp. Geogr. S. 56. [2]) Scr. r. pr. I. S. 797 und 813, ferner cod. dipl. Pol. II. p. 623 und 624. [3]) Chron. terrae Prussiae Siehe scr. r. pr. III. f. 469 „et claustrum minorum receptum est in Novo castro“; fratres minores, oder die „Geringeren“ nannten sich die Franziskaner, nach Ev. Lukas 22 v. 25. [4]) Wuttke Städtebuch Posen nach Angabe der Klosterchronik ohne urk. Belag S. 343. [5]) Bete und Arbeite.

Abt Berthold von Bissow von Herog Mestwin über Slave (Boesendorf) ausstellen ließ und deren Uebersetzung hier folgt[1]).

„Im Namen Gottes Amen. Damit die Handlungen und Anordnungen der Menschen der Kenntniß und dem Gedächtniß der Nachkommen im Lauf der Zeit nicht entfallen, müssen sie durch die Schrift gesichert und durch das Zeugniß zuverlässiger Menschen verewigt werden. Wir Mistiwogius[2]) von Gottes Gnaden Herzog von Pommern, thun daher kund allen Gegenwärtigen und Zukünftigen daß wir in Betracht der Hülfsbedürftigkeit und Armuth des Abts und des Konvents der Brüder von Bissau vom Orden der Cisterzienser, von der frommen Absicht bewegt ihnen mit Rath und That zusagten und sowohl zu ihrem Gedeihen als zur Förderung der Gottesverehrung beizutragen, dem Abt Berthold und seinem Konvent die Erlaubniß ertheilen, das Erbgut, welches sie oberhalb der Weichsel im Schwetzer Distrikt haben und das gewöhnlich Slave heißt, welches unser Kapellan Tomislaus vor uns besessen, aber das er in Gegenwart unserer Barone zu Wissegrod in unsre Hand zurückgegeben hat, worauf wir das Erbgut Slabeth tauschweise für Scospin den Brüdern übereignet haben, nach deutschem — Magdeburger — Recht zur Ansiedlung auszuthun mit der ganzen Feldmark, und daß sie dasselbe Recht im ganzen Gute haben sowohl im Dorf als in Ansehung der Aecker die sie sich vorbehalten und in dem, was sie zur Stadt[3]) bestimmen. Ueberhaupt sollen sie dieses Gut ganz nach ihrem Willen bewirthschaften, sowohl unter als über der Erde, in Aeckern, Gärten, Wäldern, Weiden, Gewässern, Mühlen, Fischerei, Jagd, Weichselkämpen und Fähre[4]). Auch erhalten sie die Freiheit einen Markt zu halten nebst vollem Stadtrecht und der Befugniß durch Schultz und Schöppen die Gerichtsbarkeit in jeder Sache zu üben mit Schwert, Feuer, Rad, Eisen[5]), Hängen, Zweikampf[6]), Eid und auf jede

---

[1]) Nach dem Abdruck des lat. Texts in Dział. lit. II. f. 93. Das Orig. im Archiv des O. P. in Posen. [2]) Mestwin. [3]) Ad civitatem. Die Zisterzienser wollten, wie auch aus dem folgenden hervorgeht, eine Stadt hier gründen. [4]) Vado nauto super Visslam dürfte so zu verstehen sein. [5]) Libertatem, forum omni Jure fori. Das Marktrecht und die Gerichtsbarkeit waren charakteristische Merkmale der deutschen Städte. [5]) Das Tragen des glühenden Eisens als Beweismittel der Unschuld ist gemeint. [6]) Siehe S. 192.

andre Weise nach deutschem Recht zur Strafe vor Raub, Diebstahl, Todtschlag, Nothzucht, Verstümmlung der Glieder, Wunden, Schläge, Blutvergießen und in allen andern großen oder kleinen Rechtssachen. Und wenn sich Jemand für diese Verbrechen in Gelde abfindet, so behalten wir weder uns noch unseren Nachkommen, Richtern, Landvögten und Beamten irgend ein Recht oder einen Antheil daran vor, sondern übertragen freigebig alle Nutzung dieser Dinge und der Einkünfte von dem vorgenannten Erbgut und den darauf Wohnenden zum Heil unsrer Seele Behufs Bau und Besserung des Klosters dem genannten Abt und Konvent um Gottes Willen. Wir wollen auch daß das Erbgut und die Einwohner desselben in deutscher Freiheit mit allen Ansprüchen [1]) Leistungen und Diensten in Ruhe gelassen und ausgenommen bleiben, wie von Podwod u. s. w. [2]). Auch Burgen und Brücken dürfen sie weder bauen noch bessern, noch sollen sie irgend einer Gerichtsbarkeit der Burggrafen, Schloßhauptleute, Richter, Beamten, Kämmerer, noch deren Urtheilsprüchen unterworfen sein, noch zu ihnen vorgeladen werden. Nur wenn wir sie vor uns selbst durch unsere Briefe auffordern, werden sie uns nach deutschem Recht Rede zu stehen haben [3]), was aber auch nur dann vorkommen soll, wenn den Bürgern — was ferne sei — vom Abt oder dessen Stellvertreter, der Rechtsspruch versagt ist. Was aber dann in unsern Beisein an Geldstrafen festgesetzt ist, das soll der Abt unverkürzt als unser Almosen behalten. So geschehen im Jahre des Herrn 1292 in der sechsten Indiktio, während als Zeugen gegenwärtig waren Paulus Burggraf, und Tomislaus Schloßhauptmann aus Schwez, Menera Schloßhauptmann aus Wissegrod, Nasalus Schloßhauptmann aus Sros [4]) Palus Unterkämmerer aus Schwetz und viele andre glaubwürdige Männer. Gegeben zu Schwetz am Tage des hl. Michael von der Hand Andatianus des Notar unsers Hofes".

Der Verleihung von Slavies oder Bösendorf an das Kloster Byssew folgte 1295 im Todesjahr Mestwins II. noch die des Dorfs Dambegor im Gebiet von Schwetz, eines Orts in der Nähe von Jaschinnitz der 1349 in der Beschreibung der Polnisch-Pommerscher Grenze bereits als wüst

[1]) Juribus scil. Polonicis. [2]) Folgen die schon früher mitgetheilten Lasten oder jura polonica. [3]) Jure teuthonico responderunt. [4]) Schirotzken, d. h. das spätere Schloß Jaschinnitz.

bezeichnet wird [1]) — gleichfalls „mit allem Recht und Gericht, mit allen jetzigen und zukünftigen Nutzungen, frei vom Joch der bäuerlichen Dienste, sowie der Fordrung von Ochsen- und Kuhgeld und jedem andern Rechtstitel zur Besteurung" dem Abt und Kloster überlassen. Das Kloster der zu dem Franciskaner-Orden gehörigen Bernhardiner zu Schwetz datirt aus einer viel späteren Periode. Viel älter ist das Benediktiner-Kloster zu Bislaw (Sbizlaw) einem Ort der bis 1330 dem Schwetzer Bezirk angehörte [2]). Ob aber dasselbe schon zu Pommerscher Zeit gegründet ist, hat Voigt nicht ermitteln können.

Im Ganzen zählte der Sprengel des Bischofs zu Leslau 3 Archidiakonate, 22 Dekanate, 289 Parochieen und 23 Klöster, von welchen letzteren Damalewicz sagt:

> circumstant Diocesim Vladislaviensim ad propagnaculum contra spiritualia nequitiae et varietatis decorem [3]).

So war es denn eine hochansehnliche Stellung welche der Bischof von Leslau als Oberhaupt dieser Diöcese einnahm. Er zählte zu den ersten Bischöfen des Polnischen Reichs sowohl in der geistlichen Ordnung als in der Reihe der Senatoren und hatte den König zu krönen, wenn der Erzbischof von Gnesen als des Reiches Primas verhindert war. Diese Machtstellung desselben, die auf breiter Grundlage des eximirten Besitzes nun auch in dieser Landschaft festgegründet, überdies aber durch den Rückhalt an Rom und den großartig einheitlichen Organismus der katholischen Kirche des Mittelalters gesichert war: muß man sich gegenwärtig halten, um die Bedeutung zu würdigen, welche für den deutschen Orden und insbesondere auch die Schwetzer Komthurei ein ungetrübtes Verhältniß zu den Leslauer Kirchenfürsten haben mußte.

II. Die Kirche zur Ordenszeit.

Der deutsche Orden selbst war ein Glied der römischen Kirche. „Deutsche Brüder der Kirche der heiligen Maria zu Jeru-

---

[1]) Archiv des Oberpräs. Posen Reg. Nro. 47 [2]) Seite 120. [3]) Sie dienen der Leslauer Diöcese als Vormauer gegen die Umtriebe der Bosheit und als Schmuck der Mannigfaltigkeit. Damalewicz v. Vlxd. cf. S. 47.

salem"[1]) nannte Pabst Klemens III. die neue Ritterschaft der heiligen Jungfrau in der ersten sie betreffenden Bulle (1191) und nahm sie als solche unter den besondern Schutz des Apostel Petrus und seines Stuhls zu Rom. Die Ordensregel, welche dann Pabst Innocenz III. um 1198[2]) dem deutschen Orden bestätigte, forderte von den Mitgliedern die Ablegung derselben Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, welche bei Aufnahme in die Mönchsorden verlangt wurden[3]) die häusliche Lebesweise der Brüder innerhalb der Komthurei sollte dem entsprechend auch eine geistliche sein. Andachten und gottesdienstliche Uebungen, von den Priesterbrüdern des Konvents geleitet, füllten einen großen Theil der Zeit. Tag und Nacht waren danach eingetheilt[4]). Alle drei Stunden rief das Glöckchen sämmtliche Brüder zur Burgkirche. Der Kirchenstrafe der Geißelung verfiel, wer bei der Ordensvisitation des Vaterunsers und anderer Hauptgebete nicht kundig war[5]). Beten aber sollten die Ordensbrüder „nicht bloß mit dem Munde, sondern auch mit Herzen, denn ohne des Herzens Mitbeten ist das Gebet viel krank."

Noch die Trümmer des Schwetzer Ordenshauses lassen die großartige Schönheit des Raumes ahnden[6]), welcher die Brüder in den „acht Gezeiten" versammelte und in dem an Festtagen die ganze feierliche Pracht des katholischen Ritus entfaltet wurde. Unsre Vorstellung davon belebt sich, indem wir das Verzeichniß des Kircheninventariums mustern, welches 1438 bei Uebergabe des Komthuramts an Hans von Stetten aufgenommen wurde[7]). Es lautet also:

---

[1]) „Fratres theutunici ecclesiae sanctae Mariae Jerusalemitanae" Voigt. Pr. G. II. 32. [2]) Es war das Jahr in dem die erste christliche Kirche in Schwetz geweiht wurde. [3]) Die Ordensstatuten sagten davon: „**drei dinge sind die Grundvesten eines jeglichen Geistlichen Lebens; das eine, das ist Keuschheit ewiglich; das ander, das ist Verzicht eigenes Willens, das ist Gehorsam in den tod; das dritte ist Verheißung der Armuth, daß der ohne Eigenthum lebe, der da empfähet diesen Orden**" [4]) Prima, tertia, sexta, nona am Tage; vespertinum, completorium, nocturnum, matutinum zur Nacht. [5]) Preterea statuimus ut prenominati visitatores nostri a quolibet fratrum, an dominicam orationem sciat', ave Mariam et symbolum, audiant diligentər et si quem quod absit hec vel unum ex ipsis ignorare reperint, ipsum ea castigatione et pena puniant etc. — — Visitationsbrief von 1340 Voigt. cod. dipl. III. f. 188. [6]) S. 128. [7]) S. 231.

Heiligen=Bilder, Gefäße, Reliquien.

„ein silbern Tafel[1]) übergoldet, mit Heiligthum[2]) ein silbernes Kreuzchen; eine große Monstranz kupfern und vergoldet; eine Monstranz so das Sakrament inne steht kupfern und vergoldet; ein großes silbernes Kreuz; eine kleine silberne Monstranz von St. Katharinen[3]); ein hölzernes Bild übergoldet mit einem silbernen Rade auch vergoldet und eine Krone auch übergoldet; zwei kleine beinerne Büchsen mit Heiligthum; zwei Lädechen[4]) überzogen mit Leder auch mit Heiligthum; drei Hubte Heiligthum[5]) drei Kelche, ein paar Ampoln übergoldet"

Priestergewänder.

„ein blauer Ornatus[6]), totum duplex[7]) goldne Kolner (?) ingetragen[8]) das Umbrale[9]) damit erhaben silbernen Spangen übergoldet mit allem Geräthe sonder Dalmatiken[10]);

ein braun und blau Ornatus, golden Vogel ingetragen, minus totum duplex[11]) das Umbrale gehaftet[12]) mit feinen Perlen mit allem Geräthe sonder Dalmatika;

ein weißer Ornatus unsrer Frauen[13]) mit zwei Röcken auch weiß; das Umbrale mit vier großen silbernen Spangen;

ein brauner Ornatus duplex, grün eingetragen, ein Kreuz hinten und vorn aufgenäht; zwei Kaseln[14]) alt gülden Stücke mit einer Alba[15]) Umbrale, Stola[16]) Manipel[17]) mit zwei Dalmatiken ohne ander Geräthe;

---

[1]) In der Regel Bild. [2]) Reliquie. [3]) S. 220. [4]) Kästchen. [5]) Schädel von Heiligen. [6]) Festanzug — geistliche Amtstracht. [7]) Ganz doppelt, (Doppeltuch (?) [8]) Goldne Verzierungen eingestickt. [9]) Eigentlich: humerale, Schulterüberwurf. [10]) Levitenkleid, getragen von dem Geistlichen, welcher dem celebrirenden Priester assistirte. [11]) Nicht ganz doppelt. [12]) Geheftet, benäht. [13]) Der heil. Jungfrau d. h. zum besondern Gottesdienst an den ihr geheiligten Tagen. [14]) Meßgewand. [15]) Langes leinenes Gewand, welches der Priester beim Meßopfer unter der Kasel trägt. [16]) Eine lange breite weiße Binde von Seide oder Silberstoff mit Steifleinwand gefüttert, welche die Diakonen über die linke Schulter nach der rechten Hüfte zu in Form eines Ordensbandes, die Priester aber über beide Schultern und die Brust kreuzweis herabhängend tragen. Sie ist mit 3 Kreuzen bezeichnet, an den Enden oft mit Glöckchen versehen, bei Prälaten mit Stickerei und Perlen geschmückt und zur Messe unumgänglich nothwendig; daher jura stolae — Stolgebühren. [17]) Bekleidung der linken Hand bei der Messe.

ein grüner Semi dupler[1]) Ornatus mit einem Kreuz hinten und vorn, mit LVI (56) Spangen übergoldet und silbernen Pockeln bei den Spangen auch übergoldet und XXV (25) kleine Pockeln, auch übergoldet;

ein Dominikale[2]) roth, grün eingetragen;

fünf tägliche Ornatus mit allem Geräthe, zwei paar Dalmatiken, seidene mit vier silbernen suwrin (?) Knoffeln[3]) daran, ein paar gesaczter[4]) Dalmatiken;

eine Chorkappe, totum dupler mit einem Schildechen, ein Löwe darauf fein Perlen eingetragen[5]); eine Kappe dupler, ein alt golden Stück; zwei alte seidne Kappen, eine dominikale Kappe;

zwei weiße Kaseln von Gewanden;

zwo Alben der Schüler;

zwo pesatzte Kappen mit zwo Kreuzen;

ein Velum[6]); ein Spolium[7]);

Altarschmuck, Teppiche und Geräthe.

drei Antipende[8]) dupler mit zwei Borten, das eine auf dem hohen Altare mit vier großen silbernen Spangen übergoldet; vier totum dupler tebte[9]) zwei große und zwei kleine, und ein dupler tebt; vier Banklaken[10]) und ein Stocke[11]) auf die Sedel[12]) und ein Phoel[13]) und zwei rothe Kossen[14]);

vier zinnerne Ampollen[15]) acht Handtücher, fünfzehn Leuchter klein und groß, drei eherne Leuchter;

Gebetbücher und Verschiedenes.

item ganze Missalia und zwei Specialia; zwei Antiphonaria[16]); zwei Saltir[17]); und zwei Legenden; und ein Himale[18]) und Aestimale[19]); ein Apinarium (?) und Apende; ein Notulare und ein Kollektare (?)

---

[1]) Halbdoppelter. [2]) Sonntagsornate von dies dominica, Tag des Herrn. [3]) Knöpfen. [4]) Besetzte. [5]) Fein mit Perlen eingestickt. [6]) Wörtlich: Segel, eine lange ziemlich breite Binde in der Regel von Seidenstoff vom Priester beim Ausspenden des Segens mit dem Sanktissimum gebraucht. [7]) Vielleicht Pallium. [8]) Schirm für die Vorderseite des Altars. [9]) Teppiche. [10]) Altartischtücher. [11]) Stück Tuch. [12]) Sessel. [13] Pfühl. [14]) Kissen. [15]) Ampeln. [16]) Gesangbuch für den Kultus. [17]) Psalmbücher. [18]) Vielleicht Hymnale, Buch mit Lobgesängen. [19]) Villeicht Anthymnale oder Gegen-Gesänge der Art.

(sechs Chorröckel[1]) und vier Fahnen, eine Decke auf das Polpt[2])
acht deutsche Bücher;
(zwei zinnere Becken bei den Altären[3]).

Nach demselben Uebergaberegister waren damals auch 37 Armbrüste in der Kirche aufbewahrt, ein kriegerischer Schmuck, der auch an dieser Stelle an die Bestimmung der Ritterbrüder erinnerte, der Kirche mit den Waffen in der Hand im Kampf gegen die Heiden zu dienen. Und weit entfernt, daß das Wesen des deutschen Ordens in Preußen im geistlichen Leben in den starren von der Klosterregel der römischen Kirche gezogenen Schranken aufgegangen wäre, folgte derselbe vielmehr dem kriegerischen Impulse weit über die vorgezeichnete Bahn hinaus. Zugleich machte sich das nationale Element immer mehr geltend.

Entsprungen in der Brust deutscher Bürger, getragen von einer nationalen Idee, die ein edler deutscher Fürst, der Hohenstaufe Herzog Friedrich einst feurig ergriffen und unter den Mauern von Akkon zu fester Form gestaltet hatte: war der Orden in seinem innersten Grunde eine durchaus deutsche Schöpfung. Dem Einfluß der römischen Kirche im fernen Preußen — zumal während der päbstliche Stuhl in Avignon stand[4]) — sehr entrückt, mußte der Orden das nationale Princip um so mehr entfalten, als er sich in dem Kampf um die Existenz inmitten der Slavischen Völker nur auf die Theilnahme des Mutterlandes, auf den Schutz des deutschen Kaisers und Reichs wirksam stützen konnte. Anfänglich aber — fast ein Jahrhundert hindurch — geschah es hier, daß die beiden großen Weltmächte des Mittelalters, Pabst und Kaiser, so tausendfach in Kampf mit einander, wetteiferten die Macht zu schirmen und groß zu ziehen, welche bestimmt war, einst eine der vornehmsten Grundlagen Preußischer Größe zu wenden.

---

[1]) Wohl für die Schüler. [2]) Pult, Pulpet. [3]) Geh. Archiv. zu Kgsb. Großes Bestallungsbuch. Es ist genau die Ordnung des Originals festgehalten, die Klammern deuten an, daß diese Stücke hier außer der Ordnung folgen, die im allgemein beobachtet ist. [4]) Im südlichen Frankreich 1305—1377 unter sieben Päbsten.

Durch die Privilegien der Päbste [1]) besaß der Orden der Hierarchie gegenüber eine ganz eximirte Stellung, welche er in seinen Eroberungen links der Weichsel im Wesentlichen ungehindert wahrgenommen hatte. Seine große Heidenmission, und die Empfehlungen der Päbste, welche Preußen für ein Lehn des römischen Stuhls erklärt, verschafften ihm anfänglich selbst die Sympathie der Polnischen Bischöfe, besonders des Bischof von Leslau, der nicht Anstand nahm mit dem Orden gegen Suantopolk von Pommern Partei zu nehmen und dem Orden auch für seine Erwerbungen in Pommern mancherlei Privilegien zu verleihen. Von Schwetz ist die Urkunde datirt, durch welche Bischof Albert von Leslau dem deutschen Orden den Zehnten in allen ihm von Herzog Mestwin abgetretenen Besitzungen im Aug. 1283 überließ und im folgenden Jahre fügte Bischof Wislaus die Erlaubniß hinzu, dort nach Belieben Kirchen zu bauen [2]). Der Dotation des Ordens mit den geistlichen Zehnten scheint von Albert selbst eine große Bedeutung beigelegt zu sein. Denn wir ersehen aus der Urkunde darüber, daß der Bischof nebst seinen ganzen Kapitel [3]) nach Schwetz gekommen war, wo Herzog Mestwin gerade sein Hoflager hatte. Eine glänzende Versammlung geistlicher und weltlicher Würdenträger sehen wir bei dieser Gelegenheit, vielleicht aber noch zu andern Zwecken, hier um den Herzog vereinigt; denn es werden außer Albert namentlich aufgeführt: Herr (dominus) Dekan Liphard, Herr Archidyakonus Dobigneus, Heinrich, Kustos von Leslau, Probst Johannes, Dekan Alberus, Jakobus aus Kruschwitz, diese vier als Kanonici. Ferner Luderus der Kanzler des Herrn Herzogs, Theoderikus und Domyslaus, seine Kapellane, Wayslo Palatin von Danzig, Paulus Kastellan von

---

[1]) Alle ältern Privilegien hat die Bulle Honorius III. vom 15. Dec. 1220 zusammengefaßt. Voigt nennt sie den Grundpfeiler, auf dem die Ordensmacht erbaut wurde. V. Pr. Gesch. II. 122. [2]) Voigt c. dipl. pr. I. f. 178—181. Beide Urkunden erwähnen in der Grenzbeschreibung die Landstraße welche von der Versebrücke bei Stargard nach Schwetz führte, die Urkunde des Wislaus mit dem Zusatz: usque ad metam sive Graniciam Tymowe. [3]) „Albertus dei gratia Episcopus Wladyslaviensis totumque ejusdem ecclesie Capitulum“ so lautet der Eingang der Urkunde.

Schwetz [1]), Andreas Kastellan von Danzig, Venslaus Unterkämmerer, letztere beide Ritter, die Geistlichen Männer Abt Bruder Herman und Bruder Heinrich vom Cysterzienser-Orden in Oliva und noch viele andere geistliche und weltliche glaubwürdige Männer.

Noch fühlte sich der Bischof und das Kapitel der Leslauer Diöcese dem Orden gegenüber sicher in der hierarchischen Gewalt auf dem Boden Ostpommerns. Bald aber sollte der Glanz der herzoglichen Macht, in welchem sich die Geistlichkeit hier sonnte, erlöschen und die damals vielleicht schon verabredete Nachfolge Polnischer Herrscher erwies sich nicht als haltbar. Der Orden selbst bemächtigte sich der landesherrlichen Gewalt. Wenn er nun hier auf längst christlichen Boden, auf dem die Hierarchie der Polnischen kirchlich und politisch gleich mächtigen Geistlichkeit tiefe Wurzeln geschlagen, jene Privilegien geltend machte, die ihm die Päbste im Interesse der Heidenmission verliehen, so waren schwere Konflikte unvermeidlich. Denn Zehntfreiheit auf allen Ordensgütern, unbeschränktes Recht dort Kirchen anzulegen, eigne Geistliche in den Ordenshäusern zu halten, Vikare in den vakanten Pfarrstellen der Ordensbesitzungen einzusetzen, in den Patronatsstellen die Pfarrer zu präsentiren; vor Allem aber die eigene unmittelbare Stellung unter dem Römischen Stuhl: so lauteten diese Privilegien. Anfangs jedoch mochte man sich auf beiden Seiten abwartend vorhalten. Von 1309, wo mit der Eroberung von Schwetz die Okkupation des Mestwinschen Erbes vollendet war, bis 1317 ist Alles stille. In diesem Jahr bot eine Vakanz der Pfarrstelle in Schwetz die erste geschichtlich bekannte Veranlassung zum Streit.

Der Orden schlug dem Bischof von Leslau einen Ordensbruder als Presbyter vor. Bischof Gerward aber lehnte dessen Berufung ab. Frühere Vorgänge mochten dabei in's Spiel kommen, denn über die landesherrliche Rechte bei dieser Kirche war schon Herzog Suantepolk mit dem Leslauer Bischof in Streit gewesen und es war diese Differenz in dem schiedsrichterlichen Urtheil das päbstliche Kommissarien zwischen beiden Theilen am 30. Nov. 1238 fällten, zum weitern Verfahren vor den ordentlichen Richter verwiesen „preterea volumus, ut de capella sancte

[1]) Gewöhnlich wird in den von Schwetz datirenden Pommerschen Urkunden außer dem Kastellan noch ein Palatin genannt.

Marie de Suece judicio disceptent“ so lautete damals der Spruch [1]) Weiteres erhellt nicht. Jetzt aber rief der Orden die Entscheidung des Pabstes an, und Johann der XXII. [2]) stellte sich in der hierauf folgenden am 7. Juni 1317 von Avignon aus erlassenen Bulle an den Dechanten des Ermländischen Kapitels in dieser Schwetzer Kirchenangelegenheit entschieden auf die Seite des deutschen Ordens:

Johannes episcopus servus servorum dei Dilecto filio.. Decano ecclesie Warmiensis Salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis.. Magister et fratres Hospitalis sancte Marie Theotonicorum Jerusalemitani in Polonia peticione monstrarunt, quod licet eis per speciale Privilegium sedis apostolice sit concessum, ut fratres clericos ordinis sui ad ecclesias, in quibus ius obtinent patronatus diocesanis eorum valeant presentare, eisdem diocesanis de spiritualibus et eis de temporalibus responsuros, dictique Magister et fratres Fredericum de Prusscia presbyterum dicti ordinis personam ydoneam ad ecclesiam in Swecze Cuiaviensis dioceseos tunc vacantem. in qua ius obtinent patronatus venerabili fratri nostro.. Episcopo Cuiaviensi, dicti privilegii non ignaro canonice

Bischof **Johannes** Knecht der Knechte Gottes seinem geliebten Sohn, dem Dekan der Ermländischen Kirche, Heil und den Apostolischen Segen!

Der Hochmeister und die Brüder des deutschen Hospitals der heiligen Maria zu Jerusalem, in Polen haben durch ihre Vorstellung nachgewiesen,

daß es ihnen durch ein Spezialprivilegium des apostolischen Stuhls zugestanden sei geistliche Brüder ihres Ordens zu den Kirchen, in denen sie das Patronatsrecht haben, deren Diocesanbischöfen zu präsentiren in der Weise, daß sie in geistlichen Dingen dem Bischofe, in zeitlichen aber dem Orden untergeordnet sein sollten

und daß die Brüder den Friderich von Preußen Presbyter des besagten Orden, als eine für die gerade vakante Kirche zu Schwetz, die zur Diöcese von Cujavien gehöre, und in der sie das Patronatsrecht hätten,

---

[1]) Cod. pol. Rzycz II. 18. [2]) 1316—1334. Es ist der Pabst, der die Obergewalt über das Kaiserthum in schroffster Weise beanspruchte und in dem deutschen Streit zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich einen so verderblichen Einfluß übte.

presentassent, Quia tamen idem Episcopus quanquam non fuisset dicto privilegio in aliquo derogatum presentacionem huiusmodi admittere dictumque presbyterum instituere in eadem ecclesia contra iusticiam recusavit, ex parte dictorum Magistri et fratrum sententium ex hoc indebite se gravari, fuit ad nostram audienciam appellatum.

Quocirca discrecioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hinc inde propositis quod canonicum fuerit, appellacione remota decernas, faciens quod decreveris auctoritate nostra firmiterobservari.

Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam, appellacione cessante, compellas, veritati testimonium perhibere.

Datum Avinion. VII Idus Junii Pontificatus nostri anno Primo.

unsrem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Cujavien welchem ihr gedachtes Privilegium bekannt sei, vorschriftsmäßig präsentirt hätten.

Da nun aber dieser Bischof, obwohl das besagte Privilegium in voller Macht bestehe, sich gegen das Recht geweigert habe, eine Präsentation dieser Art zuzulassen und den besagten Presbyter in der Schwester-Kirche anzustellen, so ist von Seiten des Hochmeisters und der Ordensbrüder, welche sich dadurch ungebührlich beschwert finden, auf unsrer Gehör appellirt.

Deshalb beauftragen wir deine Auserwähltheit [1]) durch apostolische Vollmacht, daß du nachdem du gerufen, die vorzuladen sind und ihre Vorstellung vernommen: was Rechtens ist, mit Ausschluß der Appellation entscheidest und darauf hältst, daß was du entschieden hast, Kraft unsrer Autorität fest beobachtet werde. Sollten sich aber die Zeugen, welche vorgeschlagen sind, um Gunst, Haß oder Furcht willen, der Vernehmung entziehen wollen, dann magst du sie mit Kirchenstrafen, gegen welche Appellation nicht stattfindet, nöthigen, der Wahrheit Zeugniß abzulegen. Gegeben Avignon 7. Juni, im ersten Jahre unsres Pontifikats [2]).

---

[1]) Discretio — Titel der Bischöfe. [2]) Voigt. cod. dipl. Pr. II. Nr. 80. S. 98. cod. Warm. I. Nr. 283. S. 103. Voigt Pr. Gesch IV. 327.

Pabst Johann erklärte hiemit, daß das Ordensprivilegium auch für Pommerellen seine volle Geltung habe und dem entsprechend fiel denn auch die Entscheidung des Dechanten von Ermland zu Gunsten des Ordens aus. So wurden ferner also wohl in der Regel Priester-Brüder des Ordens als Pfarrer in Schwetz angestellt und damit mag es zusammenhängen, daß als Geistliche daselbst später bei verschiedenen Gelegenheiten Männer mit adligen Namen genannt werden, so 1420 Lorenz von Lamkendorf als Pfarrer, 1421 David von Lindenau als Vikar und Stephan von Lemgo als Presbyter [1]).

Viel größere Dimensionen nahm der Streit des Ordens und des Bischofs über das Zehntrecht des letztern in diesem Landestheile an [2]). Der Orden bestritt das zwar keineswegs, wollte es aber in eine Geldrente verwandeln, die hinter dem Werthe der Naturalien wie es scheint, weit zurückblieb. Bei der Ueberlast bäuerlicher Dienste und Naturalleistungen, die der Orden hier vorfand, mochte demselben eine solche Maaßregel zur Hebung des Bauerstandes und der eignen Einkünfte unerläßlich scheinen. Bischof Gerward wies das Ansinnen einer Geldentschädigung für seinen Decem aber mit großer Entrüstung zurück und schleuderte gegen die Komthure, welche die Naturalerhebung nicht gestatteten, so auch den Schwetzer, den Bannstrahl und verhängte über die Gemeinden das Interdikt. „Die Kreuzherrn aber — so berichtet Bischof Cromer in seiner Geschichte Polens — spotteten der Kirchenzucht, welche von guten und frommen Menschen heilig gehalten wird, unter dem Vorwand, daß sie sich auf den Papst beriefen [3]).“

Wir stehen hier an einem merkwürdigen Wendepunkt der Geschichte dieser Gegend. Acht Jahre waren seit der Besitznahme von Schwetz, des letzten Bollwerks der Polnischen Herrschaft in Pommerellen Seitens des Ordens verflossen, ohne daß sich Polnischer Seits ein weiterer Widerstand gezeigt. Es schien als ob man sich, wenn auch nicht dem angeblichen Recht, so der vollendeten Thatsache fügen wollte. Da verdarb es der Orden mit der Polnischen Geistlichkeit und nun trat diese als Anwalt zugleich ihrer Ansprüche und der Polnischen Herrscherrechte auf Pommerellen auf.

---

[1]) Königsb. Geh. Arch.· Schbl. LIX./a. Nr. 1. [2]) Voigt Pr. G. IV. 326.
[3]) Cromer de orig et rebus gestis Pol. fol, 268.

So faßt es der Polnische Geschichtschreiber Cromer selbst auf, denn er fährt fort: „Hierdurch veranlaßt berathschlagten die Bischöfe[1]) erst mit König Wladislaw, und sandten dann den Bischof Gerward von Leslau, in dessen Sprengel fast ganz Pommern[2]) liegt, zu Pabst Johann dem XXII. damit er nicht bloß wegen der Kirchengüter und Zehnten, sondern auch wegen der ungerechten Entreißung Pommerns in des Königs und des ganzen Polens Namen gegen die Kreuzritter Klage erhebe."

Gerward, ein Mann von Geist, Umsicht und Energie reiste nach Avignon und versah dort so eifrig „die Güter der Kirche und die Rechte des Vaterlands" daß er nach 4 Jahren den Päbstlichen Stuhl ganz für seine Sache gewonnen hatte[3]).

Was den Bischof sehr unterstützte, war der Streit der inzwischen hier auch wegen des sogenannten Peterspfennigs d. h. eines vom Pabst beanspruchten Jahreszinses ausgebrochen war. Der Pabst erhielt diese Abgabe Kraft alten Rechts in ganz Polen, forderte sie nun aber auf Anregung Gervards und des Erzbischofs von Gnesen auch in dem Kulmer und Pommerschen Ordenslande bei Strafe der Exkommunikation[4]). Hier erklärte man das für eine Neuerung, gegen die der Schwetzer Komthur, Dietrich von Lichtenhain zugleich mit den Aebten der Klöster Pelplin und Oliva den entschiedensten Protest einlegte. Zugleich regte er das Kulmer Land, wo der Peterspfennig schon eingesammelt wurde, zu einem gleichen Schritt mit Erfolg an.

Schon 1319 hatte Pabst Johann drei Polnische Prälaten mit der Untersuchung der oben erwähnten Anklage Gerwards und zugleich mit Fällung des Rechtsspruchs und dessen Vollstreckung unter Außerkraftsetzung der entgegenstehenden Ordensprivilegien beauftragt[5]). Diese Prälaten hatten darauf den Hochmeister und die Komthure von Danzig, Mewe und Schwetz zur Verhandlung der Sache nach Jung-Leslau[6]) vorgeladen, Zeugen über die gewaltsame Erobrung der Burgen zu Danzig,

---

[1]) Es waren außer dem Leslauer auch der von Posen und Gnesen bei der Dezemfrage betheiligt. [2]) Das östliche. [3]) Damalevicz vita ep. Wl. fol. 220. [4]) V. Pr. G. IV. S. 344. [5]) Theiner vet. mon. Pol. I. V. CCXXXI venerab. fratr. [6]) Inowraclaw.

Dirschau, Schwetz und des Landes vernommen und endlich das Urtheil gefällt:

„Daß die vorgenannten, der Meister und die Brüder des Deutschen Hauses der heiligen Jungfrau und der genannte Bruder Syfrid, der als Anwalt derselben, sowie der Komthure von Danzig, Mewe und Schwetz anwesend sei, schuldig wären das besagte Pommerland, das sie in Besitz hätten, mit allem Zugehörigen dem König von Polen zurückzugeben und 30,000 Mark Silber als Nutzungsentschädigung an ihn zu zahlen; auch die Kosten des Verfahrens zu tragen".

Dies war der erste Akt des Monstreprocesses, welcher zwischen dem deutschen Orden eines Theils, und dem Könige von Polen und der Polnischen Geistlichkeit andrerseits, vor dem Forum des Pabstes von da ab bis über die Mitte des folgenden Jahrhunderts hinaus — oft unterbrochen durch den Apell an die Waffengewalt — in ächt mittelaltriger Weise geführt wurde, und der unter dem Namen „lites ac res gestae inter Polonos ordinemque crucigerorum" Gegenstand einer besondern drei Bände starken Urkundensammlung des Grafen Działynski von Polnischer Seite geworden ist, auf welche verwiesen wird [1]). Auffallend ist es, daß Klage nicht bloß gegen den deutschen Orden als solchen, sondern auch gegen die einzelnen Komthure auf Pommerscher Erde, so auch den Schwetzer gerichtet war, findet aber seine Erklärung darin, daß man Polnischer Seits die rechtliche Existenz des Ordens als geistlicher Körperschaft und Staatsgewalt überhaupt bestritt [2]). So war denn auch der Polnischer Seits vielberufene Urtheilspruch der am 15. Septbr. 1339 nach neuen großen Zwischenfällen von den Päbstlichen Gesandten auf Rückgabe des Pommerlandes und eine noch viel höhere Geldentschädigung in Kontuma-

---

[1]) Ein Ex. dieses nicht in den Buchhandel gekommnen Werks ist in der Bibliothek des Prov. Archivs zu Posen. Wenngleich auch bei Gruppirung des urkundlichen Materials ausschließlich der Polnische Standpunkt in diesem Streit wahrgenommen ist: muß das schön ausgestattete Werk des Grafen Działynski mit einer wahrhaft klassischen Dedikation an die Manen des Lord Dudley Stuart — dem deutschen Geschichtsfreunde doch das größte Interesse erwecken. Uebrigens ist es bemerkenswerth, daß der edle Graf sein Schloß zu Kurnik — wo seine reiche archivalische Sammlung aufbewahrt ist, zum Theil nach dem Vorbild jener Marienburg im Innern ausgebaut hat, welche der Hauptsitz der verhaßten Kreuzritter war.
[2]) Lites. Dział. III. fol. 66.

ziam gefällt wurde, nicht nur gegen den Hochmeister Ditrich von Altenburg sondern auch speziell den Schwetzer und andre Komthure gerichtet [1]). Der Orden aber bestritt dessen rechtliche Kraft und appellirte an den Päbstlichen Hof, der, weit entfernt die Exekution durchzusetzen, schon im Jahre 1342 den delegirten Richtern aufgab den Frieden zwischen Kasimir und dem Orden mittelst einer Geldentschädigung ohne Herausgabe von Pommern zu vermitteln [2]) worauf dann der Vertrag von Kalisch um 1343 den Frieden des Ordens so wohl mit der Polnischen Krone als der Polnischen Hierarchie wiederherstellte [3]).

Der Zehntenstreit des Ordens mit dem Bischof von Leslau war schon im Jahre 1330 dahin verglichen, daß dem Bischof und seinen Nachfolger im Ordenstheile Pommerns von jeder besetzten und bebauten Flämischen Gäste sowohl geistlicher als weltlicher Besitzer jährlich 3 Scot als Zehnte gezahlt werden sollten [4]). Dieses Bischofsgeld findet sich seit dem in vielen Handvesten als Auflage erwähnt [5]).

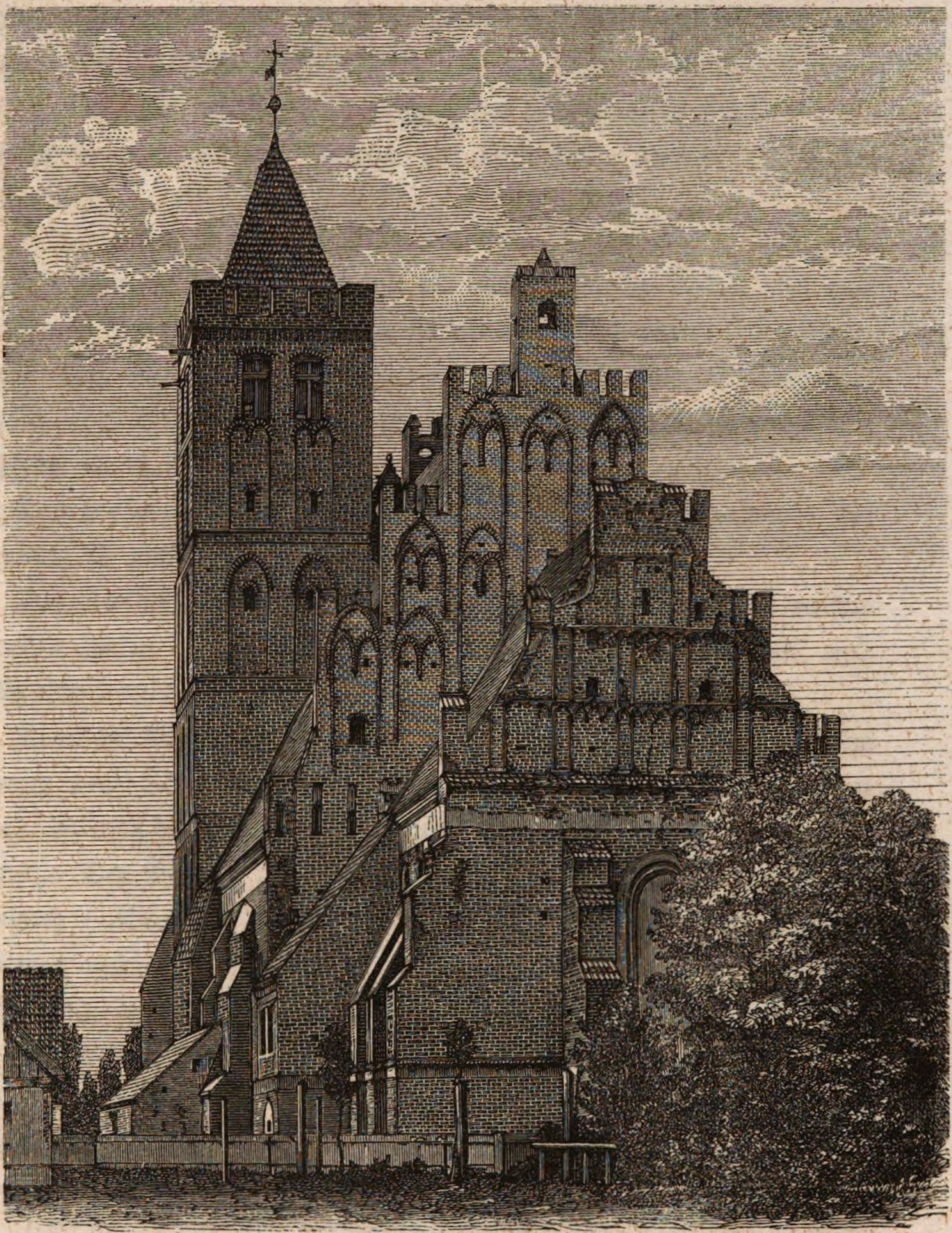
Weniger glücklich war der Orden in Bezug auf den Peterspfennig. Die Zahlung wurde den Päbstlichen Kommissarien sowohl im Kulmer als Pommerschen Ordensgebiet zugestanden. Der kulmische Rathsherr Tiedemann von Hercke verband aber damit eine geharnischte Erklärung an Bischof Otto in Kulm in Bezug auf die Rechte beider Landestheile [6]), wonach nur einstweilen [7]) und nicht aus Schuldigkeit [8]) gezahlt, und die Erwartung ausgesprochen wurde, die päbstliche Kurie werde sich besser über das Recht dieser Lande unterrichten. [9]) Für den Unterhalt der Pfarrer, denen die Bischöfe bis dahin den Zehnten wohl oft zu diesem Zweck überlassen [10]) hatten, sorgte der Orden in andrer Weise. Wie das bereits mit-

---

[1]) Lites. Dział. I. 67. Voigt Pr. G. IV. 570. [2]) Theiner vet. mon. Pol. I. 581. Bulle venerabilibus fratr. [3]) Siehe oben S. 35. [4]) 12 Sgr damaligen und das drei bis vierfache heutigen Silberwerths. Dlugosz und Damalewicz schmähen dies Abkommen als ignominiosa pactio. Allerdings sah er sich durch die Okkupation Kujaviens dazu gedrängt. [5]) Beispiele S. 65 und 106. Siehe auch Handv. von Krzywin (Schrewin) Neuenb. Jud. Buch v. 1561 S. 89; gewöhnlich ist 1/2 Vierdung auferlegt, dieser enthält 3 Scot. [6] Voigt cod. dipl. II. 178. [7]) Pro tempore. [8]) Licet non ex debito. [9]) Sperantes quod sedes apostolica super jure nostro melius dignabitur informari. [10]) Damal. vita ep. S. 109 Kommorsk betr.

getheilte Zinsregister ausweist[1]), wurden die Pfarrer der Regel nach auch hier mit der in der kulmischen Handveste vorgesehenen Dotation von vier Hufen kulmisch ausgestattet. Wir finden diese bei Poleden, Heinrichsdorf (Pschischersk) Dritschmin, Gr. Schliewitz, Osche verzeichnet. Auch die Stadtpfarrer zu Schwetz und zu Neuenburg wurden entsprechend dotirt[2]). Auffallend muß die Gewährung von zehn Freihufen als Widmuth der Kirche in Montau zumal aber neben dem Meßkorn erscheinen. Wahrscheinlich war der Ertrag des Landes durch öftere Weichselüberschwemmungen, vielleicht auch Versandung sehr geschmälert. Aber auch ein dem Zehnten gleichkommendes Meßkorn von 1 Sch. Gerste und 1 Sch. Hafer zum Unterhalt des Pfarrers ist in den Handvesten von Montau[3]) und Neuenburg, in der Handveste Kl. Schylschyn (Schellenschin) von 1390 aber ein Geldzehnten von entsprechendem Werth auferlegt[4]). Doch ist es fraglich ob diese Auflage zur Ordenszeit so allgemein gewesen ist, wie zu späterer Polnischer Zeit. Wenn nach der Landesordnung Siegfrieds von Feuchtwangen von 1310 die Schulzen verpflichtet waren, 4 Wochen vor und nach Martini dem Pfarrhern seine Zehnten einzunehmen und von Unfolgsamen durch Pfändung beizutreiben, so spricht dies für eine allgemeine Einrichtung der Art. Damalewicz — unter Bezugnahme auf Cromer und Dlugosz — behauptet aber, daß zur Ordenszeit viele Pfarrstellen in Folge Wegfalls des Naturaldecems eingegangen seien[5]) und im Jahre 1427 erhebt ein Mönch aus Karthaus Klage darüber, daß die Priester in Pommerellen statt wie die alten Lewiten vom Decem leben zu können, Ackerbau treiben müßten und ihrem gottesdienstlichen Beruf entzogen würden[6]).

[1]) S. 68 folg. [2]) S. 86 und 106 die Schwetzer Pfarrdotation näherte sich wenigstens diesem Maaße. [3]) Damals ist also nur Sommrung in Montau gebaut. [4]) Auch sal der vorgenannte Symon wnd seyne erben und nachkommlinge geben alle jar jarlichen 1 firdung pruscher muncze deme pfarrer czu nuewiszin vor czenden off sinte Martinstag." Kgsb. G. A. Handv. Buch Bd. 6 Bl. 108. [5]) Damal. f. 219. „multa sacerdotia derelicta." [6]) „Ouch synt vele Kyrchen, von den sich eyn prister ane acker und gesynde nicht wohl kann erneren, szo sere nemen sie abe, und acker treyben wolde der herr yn der alten ee (Bund) den pristeren nicht gestaten, sundern gab in den czeanden darvor und upper (Opfer) Numeri ime XVIII. cap. und Josua ime XIII c. und ouch deuteronome ime XVIII. cap. und ouch der Prophete Malachyanne III. cap., wen her wolde das die pryster unbekommert sullen gotisdynste volbrengen; vele meer sulde das seyn yn der cristenheit. script. IV. S. 463 die Ermahnung des Karthäusers."



Neuenburg.

Pfarrkirche aus der deutschen Ordenszeit.

(Von der Ostseite.)

Den alten Bischofsdecem scheint der Orden zum Theil in eine feste Geldabgabe an die Komthureikasse verwandelt zu haben, so bei Luszkowo und Heinrichsdorf (Pschischersk [1]); theilweise mag er in den Naturalzinskorn enthalten sein, das der Komthur noch außer dem Geldzins empfing [2]) zuweilen ist er aber an den Pfarren als Einkommen überwiesen; so bei Dritschmin [3]).

Als Inhaber des Zehntens wie als Patron hat der Orden aber auch ohne Zweifel den Bau und die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude nach Bedürfniß bestritten, wenn schon größere Kirchenbauten schwerlich ohne die thätige Theilnahme der Gläubigen durch Sammlungeu, Ablaßfeste, 2c. in Anspruch zu nehmen.

Das hervorragendste der uns erhaltenen Kirchen-Monumente der Ordenszeit ist ohne Frage:

Die katholische Pfarrkirche zu Neuenburg [4]). In ernsten kraftvollen Zügen spiegelt uns dieser Bau der Charakter der Zeit, und der Menschen welche ihn aufgeführt.

Römische Massenhaftigkeit und Solidität, verbunden mit deutschem Schwung und Idealismus spricht uns daraus an, und eben diese Züge sind es, die auch die anderen Schöpfungen aus der Blüthezeit des Ordens tragen [5]). Der Bau ist wahrscheinlich unter dem Hochmeister Dietrich von Aldenburg (1335—41) zunächst mit dem Chor begonnen, der besonders im Giebel noch sehr alterthümliche, an das Romanische erinnernde Formen zeigt [6]). „An den Chor schließt sich als kleiner Anbau nach Norden, eine „mit zwei Kreuzgewölben überdeckte Sacristei, nach Süden hin, vor der „Thür zum Chor, welche in sehr praktischer Weise dem Priester und seinen „Ministranten allein diente, eine ursprünglich offene Vorhalle [7]) (jetzt

---

[1]) S. 68. [2]) S. 166. [3]) Der urkund. Belag d. 1424 folgt später in diesem Abschnitt. [4]) S. 103. [5]) Siehe die Ansicht von der Ostseite nach photogr. Ausnahme des Hr. Lehrer Menczynski mit Fortlassung des zum Theil verdeckenden Schulhauses. [6]) Die folgende Beschreibung ist mit gütiger Erlaubniß des Verf. Hr. Prof. Bergau aus Nürnberg dessen Seite 194 Anm. 1. dieser Schrift erwähnten Abhandlung aus dem Kulmer Kirchenblatt entnommen. [7]) Eine ähnliche Vorhalle von besonders schöner malerischer Wirkung befindet sich in der kürzlich mit größter Sorgfalt durchaus in der alten Weise hergestellten Kirche zu Lalkau. Anmerk. d. H. Prof Bergau.

„vermauert und zur Tauf-Kapelle benutzt). Die Einrichtung des Innern „ist äußerlich klar ausgesprochen. Kräftige Strebepfeiler beleben die äußern „Wände, die natürlich überall den alten Ziegelrohbau zeigen. Die Ecken „der Strebepfeiler haben — ein seltener Fall — einen durch besondere „Ziegel hergestellten Rundstab. Die Fenster- und Thür-Einfassungen sind „reich profilirt. Das Hauptgesimse ist einfach. Unter demselben befindet „sich ein breiter geputzter Fries. Das Dach ist hoch, hat einen Scheitel-„winkel von etwa 60°. Der dazu gehörige Ostgiebel ist reich geschmückt, „zeigt in seinen Detailformen noch eine frühere Stufe der selbstständig ent-„wickelten Preußischen Baukunst. Das Relief ist sehr bescheiden. Man „erkennt noch eine gewisse Schüchternheit und Unerfahrenheit [1]) in Behand-„lung des Backstein-Materials. Der ganze Giebel ist durch drei wagerechte, „fast noch Romanische Bogenfriese und durch sechs senkrechte durch je zwei „mit Kapitellen versehene Säulchen gebildete Wandpfeiler in eine Anzahl „fast quadratischer Felder getheilt. Einzelne Fialen überragen das Dach.

„An diesen Chor schließt sich nach Westen hin, von demselben durch „den Triumphbogen getrennt, das Langhaus an, im Innern 58′ lang „56′ breit. Dasselbe wird durch 2mal 2 achteckige 6′ dicke Pfeiler ohne „Kapitellen oder sonstige Gliederung in drei gleich hohe Schiffe (Hallenkirche) „getheilt. In jedem Joch jedes Seitenschiffes ist ein reich profilirtes Fenster. „Thüren sind auf der Nordseite, Südseite und Westseite. Die Gewölbe „fehlen. Die Widerlager für dieselben sind überall vorhanden. Das Lang-„haus in seiner Gesammtheit ähnlich behandelt wie der Chor, ist besonders „in den untern Theilen mit besonderer Liebe in den Details durchgebildet, „während die oberen Theile mehr handwerksmäßige Behandlung zeigen. „Aber die Giebel sind durchaus anders. Das Dach ist, weil die Kirche „breit, sehr hoch; daher auch die Giebel mächtig emporragend. Der Mittel-„giebel ist durch 10 senkrechte Pfeiler in 9 im Spitzbogen geschlossene „Felder getheilt. In diesen Nischen befinden sich, vertieft liegend, wieder

[1]) Das Gegenstück, welches die höchste Meisterschaft in der mehr als zwei Jahrhunderte lang geübten Behandlung dieses trefflichen Materials zeigt, ist der 1514 vollendete Westgiebel der Trinitatis-Kirche zu Danzig. Vergl. über ihn: E. Strehlke im „Organ für christliche Kunst“ 1855 Seite 165 und J. C. Schultz „Danzig und seine Bauwerke“. Anmerk. d. H. Prof. Bergau.

„andere spitzbogige Nischen. Der Giebel fällt nach beiden Seiten hin stufenförmig ab. Jede Stufe ist durch Zinnen[1]) geschmückt. Auf der untersten „Stufe der Südseite befindet sich in der Höhe des Hauptgesimses eine „kleine mit zwei ebenfalls aus Ziegeln hergestellten freistehenden Säulchen „geschmückte Aedicula[2]), darin ohne Zweifel ein Heiligenbild gestanden „(vielleicht St. Matthäus, der Patron der Kirche). Die Spitze des Giebels ist durch ein Häuschen mit der Meßglocke gekrönt. Der Westgiebel „ist einfacher und gewöhnlicher in seiner Composition. Er besteht aus „einer Anzahl Pfeiler, welche in kurzen Fialen endigen und zwischen „welchen kleine Giebelchen sich aufbauen.

„Der Glocken-Thurm steht nicht in der Axe des Gebäudes, sondern über dem westlichsten Joch des südlichen Seitenschiffes. Weil seine „Mauern dicker, als die des Langhauses, springt er nach Westen und „Süden ein wenig aus der Flucht der Umfassungs-Mauern heraus. An „den Ecken sind kolossale, diagonal gestellte Strebepfeiler. Daß der Thurm „an der Seite steht, was in Preußen ungewöhnlich (außer natürlich, wenn „wie z. B. bei der Pfarrkirche in Culm zwei Thürme beabsichtigt wurden), „hat seinen Grund darin, daß bei dem ungewöhnlich hohen Dach der „Thurm bei seiner Stellung in der Mittellinie des Gebäudes, sollte er „von irgend welcher Wirkung sein, eine ungewöhnliche Höhe gehabt haben „müßte. Da der Baumeister aber den Thurm an die Seite gerückt hat, „tritt er bald aus dem Dache heraus, wirkt fast durch seine ganze Höhe „und giebt ein sehr viel mehr malerisches Ensemble. Es ist ja auch kein „Grund vorhanden, weßhalb der Thurm in der Axe, weßhalb überhaupt „in unmittelbarer Verbindung mit dem Kirchengebäude stehen muß[3]).

[1]) Zinnen waren am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert in Preußen ein sehr gewöhnlicher Schmuck der Giebel, selbst bei Privathäusern, wie u. A. die älteren Ansichten von Danzig (M. Deisch) beweisen. In Culm hat sich am Markt noch ein sehr schöner Giebel der Art erhalten, dessen Komposition sehr ähnlich dem Giebel unserer Kirche ist. [2]) Aehnliche in einfachster Weise aus rohen Ziegeln hergestellte Tabernakel finden sich auch am Thurm der Franciskaner-Kirche zu Culm. [3]) In Italien ist es ganz allgemein, daß der Glockenthurm (Campanile) gesondert von dem Kirchengebäude steht (Venedig, Florenz, Pisa), was auch praktisch, weil dann die Mauern der Kirche nicht durch die Erschütterung beim Läuten der Glocken leiden können. — Anmerkungen des Hr. Prof. Bergau.

„Unser Thurm ist durch vertieft liegende (nicht geputzte) Friese in fünf „Stockwerke getheilt. Die beiden untern sind gleichzeitig mit dem Lang„hause erbaut. Die drei oberen dürften etwas jünger sein, und sind ganz „ohne Formsteine hergestellt. Sie sind durch spitzbogige Nischen belebt, in „welchen kleine flachbogig[1]) überdeckte Liftöffnungen sich finden. Im obersten „Geschoß sind auf jeder Seite zwei flachbogig überdeckte Schalllukеn, welche „Fensterkreuze aus Ziegeln haben. Ein Hauptgesimse fehlt. Dafür zieht „sich aber, rings um den Thurm ein 5 Schichten hoher Zackenfries. Da„rüber eine Zinnenkrönung. Auf jeder Seite sind zwei weit vorragende „Wasserspeier. Hinter den Zinnen steigt die vierseitige Dachpyramide auf, „die von Holz und mit Hohlsteinen bekleidet ist.

„Von Gegenständen der innern Ausstattung hat sich, außer dem „in solidester Weise in Granit (wegen des überaus harten Materials „natürlich mit den einfachsten Kunstformen versehen und daher noch alter„thümlicher erscheinend) hergestellte Weihwasserbecken[2]) nichts erhalten, „das einer besondern Erwähnung werth wäre. Das Meiste ist modern, „zopfig und stylwidrig.“ —

Zweifellos aus der Ordenszeit stammt die eine der 3 Glocken des Thurms mit der altgothischen Inschrift:

„hilf Got * Maria berat * Jesus.“

Noch ein zweites kirchliches Denkmal zeichnet Neuenburg aus, welches wenigstens zum Theil aus der Ordenszeit herstammt. Es ist die jetzige Evangelische früher zum Franciskanerkloster der Minoriten gehörige Kirche, denen malerische Lage auf dem hohen Weichselufer die Blicke auf sie zieht, die sich aber auch durch eine unterhalb des Chors gelegne Krypta von sehr edlen Verhältnissen auszeichnet. Der Chor ist der ältere wohl dem

[1]) Es ist eine weit verbreitete, durchaus irrige Ansicht, daß der Spitzbogen das Kennzeichen des Gothischen Styls sei. Die Gothische Bauweise wendet vorzugsweise gern den Spitzbogen an, weil er construktiv viele Vortheile gewährt, bedient sich aber, besonders im Profanbau, auch sehr oft des Flachbogens oder anderer Formen. Die Gothische Bauweise beruht auf streng richtiger Konstruktion und wendet daher stets diejenige Form an, welche für den vorliegenden Fall die am meisten praktische erscheint, und die obwaltende statische Funktion charakterisiirt. [2]) Aehnliche Weihwasserbecken sind in ganz Westpreußen verbreitet, finden sich z. B. auch in Praust, Gr. Krebs, Pehsken, Pieniążkowo. — Anmerk. des Hr. Prof. Bergau.

14. Jahrhundert angehörige Theil[1]). Eine Urkunde von 1311 läßt die Annahme zu, daß der Bau damals schon im Werke gewesen sei, denn eine Wittwe Adelheid Ulmann zu Kulm, Frau eines Krämers aus Königsberg setzte damals zum Bau der Kirche der Minoritenbrüder in Neuenburg ein Legat von $1/4$ Mark aus[2]). Gerade die Geringfügigkeit der Summe rechtfertigt den Schluß, daß die Brüder damals zum Bau für ihre Kirche sammelten und wohl schon auf gute Hoffnung damit begonnen hatten. Die bereits mitgetheilte Handveste des Klosters von 1375[3]) setzt dessen Bau schon voraus.

In Schwetz trägt der schöne hohe Giebel des Chors der katholischen Pfarrkirche das unvergängliche Gepräge der Ordensbauten[4]) und die Schloßruine läßt uns die schönen Verhältnisse der Burgkirche wenigstens ahnen[5]).

Fragt man, woher die Mittel genommen sind um jene großen Kirchenbauten auszuführen, so deuten die wenigen darüber vorhandenen Notizen[6]) auf Legate und Sammlungen hin. Der Ordensschatz mag beigetragen haben, der Hauptsache nach werden aber die Mittel in dem damals wohlhabenden Ordenslande durch freiwillige Beisteuer der Gläubigen beschaft sein.

Ein vorzügliches Mittel um solche herbeizuführen, war die Veranstaltung von Abläßen. Die Päbste und Bischöfe hatten den Ordenskirchen Vorzüge bewilligt, welche dem Besuch derselben sehr förderlich sein mußten[7]). Für außerordentliche Bedürfnisse genügte die Ausstellung von Reliquien (Heiligthümern) und die an deren Anbetung geknüpfte Verheißung eines Ablasses an Sündenstrafen. Einen solchen Ablaß, der auch die Andächtigen jenseits der Weichsel aus Pomesanien herüberzog pflegte am 8. Juni das Kloster zu Neuenburg zu veranstalten. Bei dieser Gelegenheit aber ereignete sich 1399 ein Unglück, über welches der Chronist Johann von Posilge Folgendes überliefert hat:

„Item am sontage post octavam corporis Christi hatten die Mönche czu der Nuwenburg upplas, das vil lute darqwamen uf der Burg der gnadin wellin[8]) dor worin

---

[1]) Siehe script V. pr. III. S. 227 und 469. [2]) Item ad structuram ecclesie fratrum minorum in Nuwenburch I. fertonem et fratribus ibidem I. fertonem pro expensis. Voigt cod. dipl. II. Nr. 66. [3]) S. 101. [4]) S. 94. der Bau ist danach erst 1400 begonnen. [5]) S. 128. [6]) Anm. 1. S. 95. [7]) Voigt. cod. dipl. V. S. 87. [8]) Um der Gnade des Sünden-Ablasses willen.

vaste lute[1]) von Stangewalt und Uebraw, die ouch dar woldin und als sie an die vere[2]) qwomen, do oilen[3]) ir czu vil in dy flosze[4]) wend sie böse[5]) was und vorgingin bobin[6]) hundirt mensche in der Wysel mit der flosze" [7]).

Der Orden nahm diese Gelegenheit wahr, um den Ablaß in den Ordenslanden überhaupt abzuschaffen, eine Maaßregel die den Zeitumständen nach von eingreifender Bedeutung war und wohl tiefere Motive hatte[8]).

Unmittelbar im Kreisgebiet lag zur Ordenszeit nur das eine Neuenburger Kloster. Das Bernhardinerkloster in Schwetz ist viel spätern Ursprungs. Von den Klöstern in den Nachbardistrikten deren Einfluß sich hieher erstreckte, sind die zu Pölplin, Kulm und Pol. Krone — (Byssewo) zu nennen. Das letztgenannte Kloster Cujawiens wird in Preußischen Urkunden aus der Ordenszeit öfter genannt. Hochmeister Carl von Trier stellte um 1312 urkundlich die Grenzen eines Besitzthums fest, das dem Kloster damals von Johann von Waldaw überlassen war[9]). Derselbe Meister genehmigte in einer am 5. Juli 1313 in Schwetz ausgestellten Urkunde den Verkauf des im Komthureibezirk gelegnen späterhin wüstgewordenen Guts Dembegor (Eichwald) an das Kloster[10]). Dasselbe hatte auch noch anderweiten Grundbesitz im Kreise; denn bei dieser Gelegenheit trat der Abt von Byssowia das Klostererbe Bangnewo (Bagniewo) im Schwetzer Distrikt dem gen. Hochmeister zur Verbesserung der Burg ab. Vielfach genannt werden in den im Klosterarchiv vorgefundnen Urkunden[11]) die Herrn von Waldau, welche damals einen ausgedehnteren Grundbesitz mit jenem Gute verbanden. Graf Johann Erbherr auf Waldow trat 1345 dem Abt Peter und dem Konvent zu B. seine Besitzungen Lypchino, Mankowarsko und Zeino ab, wobei Johann von Sycow[12]) Zeuge war. Wulko Waldko Erbherr von Waldow verkauft mit Zustimmung seiner Frau und Erben dem Abt Johann ein Drittel seines Erbes Waldow, Bylkowo genannt für 210 Mark und 100 Schaafe.

Nicht lange vor Beginn des Jahres 1394 wurde Miroslaus, Bruder

---

[1]) Viele Leute. [2]) Fähre. [3]) Fielen d. h. stürzten sich hinein. [4]) Prahm. [5]) In schlechtem Zustande. [6]) Ueber. [7]) Scr. III. 227. [8]) Lucas David VIII. 25. nach dem Citat in Johann v. Posilge Ausg. von Voigt. [9]) S. 42. [10]) Orig. im Archiv des Oberpräsidiums zu Posen. Nr. 99 des Registranten. [11]) Dieselben sind im Posner Staats-Archiv übernommen und von Dr. Strehlke registrirt und excerpirt. [12]) Dziki und Dzikowo.

Swentoslaus, des Johann von Meswin (Miedzno) im Kloster erschlagen und seine Brüder Swentoslaus, Viktor und Nikolaus schworen sich an Gütern und Personen des Klosters zu rächen.

Nicht schuldlos scheinen also die Mönche dabei gewesen zu sein. Doch kam unter Vermittlung mehrer benachbarter, unter denen Johann von Prusk (Prust) genannt wird, ein Sühnevertrag zu Stande. Abt Andreas und dessen Konvent verpflichteten sich für den Mord und gehabte Unkosten der beleidigten Verwandten 40 M. Preuß. zu zahlen und diese versprachen nunmehr allen Groll gegen die Mönche fahren zu lassen [1]). Es ist bekannt, daß der deutsche Orden das Klosterwesen nicht begünstigte. Nur der große Winrich von Kniprode machte darin eine Ausnahme. Ihm verdankten die Neuenburger Franciskaner [2]) die noch heute sogenannten Klosterwiesen, die Freiheit von städtischen Lasten und ein Pförtchen, um frei durch die Stadtmauer schlüpfen zu können, welche sie von ihren Gärten trennte. Aber diese Franciskaner hatten sich bei den schon erwähnten Streitigkeiten des Ordens mit den Polnischen Bischöfen auch entschieden auf die Seite ihrer Landesherrn gestellt. So legte der Guardian des Neuenburger Klosters um 1323, als der Orden bei Pabst Johann XXII. von Bischof Gerward zu Leslau des gänzlichen Abfalls von seiner Bestimmung und selbst der Christenverfolgung geziehen war, ein entschiednes Zeugniß zu dessen Gunsten ab [3]). Um 1335 aber wiederholte dies mit 12 andern Franciskaner Guardianen der Pater Konrad aus Neuenburg in einer Erklärung an Pabst Benedikt den XII. welche die Verdienste der Ritter des deutschen Ordens um die christliche Kirche in das vollste Licht stellt [4]). „Diese frommen und ehrenwerthen Männer, die ihr Blut so reichlich vergossen hätten, um die Wildheit der grausamen Preußen zu bändigen, stellten sich nun mit besonnenem Geist wie eine Mauer vor das Haus Israel. Möchte doch nichts den Ruf ihres rühmlichen Lebens bei Sr. Heiligkeit verdunkeln!" Sie rühmen dann ihren Eifer für den Gottesdienst, ihre edle Sitte, ihre Herablassung, ihre Mildthätigkeit gegen Arme und Untergebne, ihre Gastfreundschaft gegen die Mönche, die sie wie eigne Brüder in ihren Ordenhäusern aufnehmen. Und für so

---

1) O. Archiv zu Posen Reg. 201. 2) S. 102. 3) Voigt. cod. dipl. p. II. Nr. 106. 4) a. a. O. Nr. 152.

nothwendig halten sie den Orden zur Vertheidigung der Gläubigen, daß sie dem Pabst den sichern Untergang der christlichen Religion in diesen Landen verkünden, wenn diese Wehr je fehlte."

Die schwärzeste Kehrseite dieses Lichtbildes malen die Polnischen Bischöfe in ihren gleichzeitigen und spätern Anklagen des Ordens. Ein Jahrhundert später aber erhoben sich auch im Ordenslande selbst Stimmen, welche den Verfall des geistlichen Lebens in den Komthureien beklagen.

Ein Mönch aus Karthaus reicht dem Hochmeister Paul von Rußdorf auf dessen Anregung eine Denkschrift darüber ein, welche sich besonders auf Pomerellen bezieht und worin es unter andern heißt:

„Also hat men keyne liebe meer zcu gotisdynste und yst keyne geystlichkeit yn den Konventen, noch am leben, noch an der kledunge. Hirumbe kompt der orden in mannicherley bekommernisse, das der almechtige Got vorhenget"[1])

Wie begründet derartige Klagen auch für die Schwetzer Komthurei waren, zeigt der S. 194 mitgetheilte Vorgang mit Spornikel.

In den reformirenden Statuten, die der Hochmeister 1427 zufolge dessen erläßt, heißt es denn auch:

„Nomlich bevelen wir euch gebietigern des Colmischen landes als Thorin Grudencz ꝛc. ꝛc. und ouch uff Pomerellen als Swetz Slochaw und Mewe, das ir hirnach seyt[2]) das der dynst Gotes widder redlich irhaben werde, als man vor hat gehalden"[3])

Die gleichzeitigen Geschichtsschreiber heben es oft hervor, daß die Schlacht von Tannenberg den Orden moralisch zerrüttete, indem sie den Kern der Ritter fortraffte und es nöthig machte in die Konvente ohne Auswahl Personen als Ordensbrüder aufzunehmen, die dem Lande fern standen, noch ungereift waren und keine Bürgschaft ihrer Tüchtigkeit gewähren konnten.

Der erneute und verschärfte Konflikt, welcher aber demnächst auch mit den Polnischen Bischöfen wieder eintrat, und sich auch im Schwetzer Gebiet bemerkbar machte, wurde nicht durch diese innere Zustände, sondern durch Feindseligkeiten in Betreff der Güter und Einnahme derselben hervorgerufen. So erhellt aus dem Friedensinstrument von 1412, daß das bischöfliche Gut Komorsk ausgeplündert und in Beschlag genommen war. Denn die Wiedererstattung wurde ausdrücklich ausgemacht[4]). Der Meister

[1]) Script. rer. pr. IV. S. 460. [2]) Seht. [3]) Scr. r. pr. IV. S. 449. [4]) Lites. etc. Działyński p. II. f. 69.

hatte schon längst den Plan gefaßt, durch Vermittlung des Pabstes eine vollständige Trennung seiner Kirchen in Pomerellen vom Bisthum Leslau zu veranlassen, um den mißlichen Verhältnissen mit demselben ein Ende zu machen [1]). Doch kam es nicht dazu. Der Streit pflanzte sich fort, brach auch nachdem er 1417 [2]) kaum verglichen worden, 1419 wieder hervor und gewann nun besonders für das Schwetzer Gebiet Bedeutung. Ueber die Veranlassung berichtet der Chronist Johann von Posilge Folgendes: [3])

„Item so hatte der herrn her Johannes zcu Leslaw, anders genannt Cropidlo [4]) etliche Sentencien behalden [5]) im hofe [6]) weder [7]) den Ordin; und der drang den Orden uff grosin schaden und syne lute in desim jare, als von des czenden wegen, den ym ritter und knechte im lande czu Pomerel in synen sprengil gesessin, nicht woldin gebin, wen noch aldir gewonheit; und sy versumetin sich mit irre appellacien, das her sy czu banne hatte bracht; wohin sy quomen, so legite man den gesank yn den kirchin, das vaste mu [8]) dorum was, und nemelich zcu Danczk und ouch eynen andern weg alum [9]) beyde in stetin und Drossire des gestichtes“ [10]).

Welche Wirkungen dieser Bann, den der Leslauer Bischof als Exekutionsmittel zur Beitreibung des ihm durch Kontumazialurtheil zugesprochnen Dezems über seinen Sprengel in Pomerellen verhängte, im Schwetzer Gebiet hatte, das malt der damalige Komthur, Johann von Anewende, seinem Hochmeister in dem nachfolgenden Berichte in den lebendigsten Farben:

Meynen willigen vndirthanigen gehorsam nu vnd czu allen geczeiten czuvor. Erwirdiger gnediger liber her meister, Euwir erwirdigen gnade thue ich czu wissen das der pfarrer von der Setcze [11]) mit myner volwort [12]) czu deme Bysschofe geczogen was von der Coyaw [13]) vnd do her czu ym qwam [14]) do frogete her in wie hers mit dem banne holden sulde.

Do sprach h' czu ym, her zulde [15]) alle dy bannen, is weren freyhen adir gebawer, dy do acker haben, vnd nicht alleyne dy manne

[1]) Voigt Pr. G. VII. S. 168. [2]) Script. III. S. 372. (Joh. v. Posilge) und Voigt Pr. G. VII. 306. [3]) Script. III. S. 387. [4]) 1411—61 Bischof v. Leslau siehe Damalewicz a. a. O. [5]) Erhalten. [6]) Zu Rom d. h. bei der römischen Kurie. [7]) Wider. [8]) Viel Mühsal. [9]) Ueberall herum. [10]) Stifts-Bezirks. [11]) Dritschmin. [12]) Beistimmung. [13]) Kujawien. [14]) Kam. [15]) Sollte.

sunder ouch ire Weybe kynder vnd gesynde, man sal yn ouch nicht ire kynder touwffen, dy swanger frauwen nicht berichten[1]) dy toten off dem velde[2]) begraben vnd keyn cristlich recht thon.

Vnd itczunt vil lute in sulchem yomer[3]) synt vorscheyden[4]) vnd czu mole gros geschrey vnd vluchen[5]) in mynen Gebiete ist went is yo[6]) dy luthe nicht synt gewonet vnd mir sulch obirlouff[7]) tegelichen geschit das ich nichten weys was ich dorby thun sal, went der egenant pfarrer von der Setcze czu deme Byſſchoffe geczogen was vmb synes Czendens wille den her in syme briffe von euwern vorfaren seliges gedechtnis hat vnd vor lxx Jaren vnd lenger seyne vorfaren vngehindert von allen Byſſchoffen, entphangen haben, vnd der Byſſchof vil haben allen czenden von den pfarren die sie so lange off haben gehaben[8]).

Vnd vmb solches gedranges wille, die her in vnd den luthen thot, so wellen sy mir ire lehene mit enander ofgeben[9]).

Nemelichen gnediger libir her meister so ist is eyne grosse clage von den Erbarn luthen[10]) vnd den dorffern die is von anegenge[11]) ny haben gegeben, das sy sich in eyne sulche ewige eygenschafft[12]) sullen geben vnd ihre kynder das sy so vnscholdeclichin den ban leyden sulden, wer sy doch dorin gegeben hat vnd ich mus also vil horen vnd das wedir vorantwerten vnd sprechen gemeyneclichin:

„nu sey is got geclaget das vns vnsere herren[13]) nicht beschirmen vermogen vor eynem vnendelichen[14])

---

[1]) Zur Beichte hören (?) [2]) Nicht auf dem Kirchhof. [3]) Jammer. [4]) Verschieden — gestorben. [5]) Fluchen. [6]) Da es ja. [7]) Ueberlaufen. [8]) Die früheren Hochmeister hatten also den alten Bischofszehnten, nach dem sie den Bischof mit der Geldrente von 3 sc. p. Hufe abgefunden, den Pfarrern überlassen. [9]) Die durch die Exkommunikation und die nun wohl doppelte Zehntenfordrung von Pfarrer und Bischof ins Gedränge gebrachten Hofbesitzer wollen dem Orden ihren zu Lehn genommnes Grundbesitz zurücknehmen und fortziehn. [10]) Die Rittergutsbesitzer. [11]) Angang oder Anfang. [12]) Leibeigenschaft; mit dieser wird die Abhängigkeit durch Uebernahme einer neuen Last verglichen. [13]) D. h. die Ordensherrn. [14]) Feindlichen.

Byſſchoffe, was wellen ſy denne thon vor dem konynge“ [1]).

Ouch gnediger libir her Meiſter geruchet mich hirjnne nicht czu vordencken, das ich euwin gnaden ſulche czeitunge ſchreibe, wens ichs yo pflichtig bin.

Sy ſprechen gemeyneclich:

„was vnſer herre Meiſter das Byſſchofs geld vfgehoben [2]) hat, das muſſe wir nu ſeyne ſchulde beczalen czu ewygen tagen“.

Vnd der byſſchof ſpricht:

Her wil nicht andirs thon, denne noch des Meiſters briefe, vnd her ſpricht, her habe noch eynen andirn briff ouch von deme Meiſter von Aldenburg [3]).

Vnd am ſontage vnd am heyligen tage, wen man bennet [4]), ſo hebit ſich eyn ſulch ſchelden czur Swetcze in der kyrchen vnd geſchrey, das nymandt gehoren mag vor dem volke vnd weret lange genug.

Vnd wer den vorchtet [5]), der mus ſyne pferde me denne vmb dy helffte weg geben, went dy armen vorherten [6]) luthe nicht im ſtro haben vnd keyn futter by langer czeith haben gehat vnd mogen mir yo keynen dinſt thon czum huwze.

Vnd vmb des bannes wille mir vil wuſter hoben [7]) werden ſynt, vnd vil groſſer clage vnd yomer iſt, das alles ewern gnaden lang czu ſchreiben were.

Nemelich libir her Meiſter ſo ſynt dy armen luthe gros bekommert, beyde, pfarrer, dynſtpflichtigen [8]) vnd Gebawer, dy mit deme Czenden von vnſerm orden begnadet ſynt [9]) das dy nu off deſe czeith

---

[1]) Von Polen. [2]) Wegnehmen — intercipere. [3]) Der Meiſter hatte die Zahlung der oben erwähnten Geldabfindung für den Biſchofzehnten zurückgehalten, entweder wegen Gegenforderungen oder weil die pflichtigen Hufen wüſte lagen (vrgl. G. A. Kgsb. Hochm. R. VII. S. 112. den Streit von 1442. [4]) Den Bannfluch — anathema sit — von der Kanzel verließt. [5]) Fürchtet; hier iſt dann ausgelaſſen und zu ergänzen: „und deshalb fortzieht und ſein Inventar verkauft“ der muß u. ſ. w. [6]) Verheerten — ausgeplünderten — man denke an den Huſſitenzug. [7]) Wüſter Hufen. [8]) Hierwohl die kriegsdienſtpflichtigen Lehnleute — Rittergutsbeſitzer und Schulzen gemeint im Gegenſatz zu den Bauern. [9]) D. h. denen der Orden den Zehnten theils überlaſſen, theils erlaſſen hatte.

czumole obel [1]) dran synt, vnd ouch dy deme huwze czur Swetcze pflichtig synt czu geben [2]).

Ouch liber her meister, als ich vorneme das die Gebiete danczk dirssow vnd Swetcze kortczlich czu sampne sullen komen, so werden viel rede gescheen, also das ich mich besurge, das ichs [3]) ergerunge von des bannes wegen vndir den luthen geschege; hiromb, Erwirdiger gnediger libir her meister, konde noch euwer gnade mit euwern Gebitigern irkeyne [4]) weyse irdenken, das mir euwer gnade denn vorschrebe euwir gutdunken, so welde ich den alle pfarrern mynes gebietes mit ernste befelen, das sy den ban dirnedir legeten [5]) by irer hertczsten busse [6]), off das sulchir gedranck vnd geschrey der armen lute etwas geringert wurde, von euwer befehlunge vnd bitte euwer gnade mir czu schreiben euwern willen, dornoch wil ich mich richten mit fleisse. Gegeben czur Swetcze am Sonobend vor palmarum.

Komthur czur Swetcze.

Aeußere Adresse:

Deme Erwirdigen Hochmeister mit allir Erwirdikeit [7])

Nach dieser Darstellung des Komthurs muß es scheinen, als ob der Orden dem Bischof die 1330 vereinbarte Geldabfindung von 3 Scot für die Hufe aus irgend einem Grunde vorenthalten hätte und der Bischof nun auf sein ursprüngliches Recht auf den Naturaldecem zurückgekommen wäre, welchen der Orden theils den Pfarren überwiesen, theils ganz erlassen, oder sich selbst vorbehalten hatte [8]). Ohne Rücksicht darauf wer der Schuldige, verhängt nun der Bischof den Bann als Exekutionsmittel für seine Forderung an den Orden über seine eigne Heerde. Er spricht den Fluch über sie aus und die Exkommunicirten — fluchen wieder, sowohl auf den Bischof als auf den Orden, der sie vor dem feindlichen Bischof nicht schützen kann. Bezeichnende Symptome für die begonnene Zersetzung von Staat und Kirche in der Zeit, da das Konzil zu Kostnitz

[1]) Uebel. [2]) Daß dorthin noch einige Zehnten zu zahlen waren, ist aus dem S. 64 mitgetheilter Zinsregister ersichtlich. [3]) Nicht. [4]) Irgend eine. [5]) Aufhörten den Bann zu vollstrecken. [6]) Bei härtester eigner Strafe. [7]) Geh. Arch. zu Königsberg Original Urkunde Schieblade LIX./a. Nr. 34. [8]) Voigt Pr. G. VII. S. 305. flg. 359.

tagte und Johann Huß Verurtheilung den Samen zu der auch für dies Gebiet verhängnißvoll gewordnen Hussitenbewegung ausstreute.

Wir erfahren nicht, wann und wie dieser Streit beigelegt wurde, wohl aber von einem neuen Streit, in den der Bischof einige Jahre später mit 11 Dörfern des Schwetzer Gebiets dadurch verwickelt wurde, daß er Anspruch auf Decem an sie erhob, obwohl sie solchen nie entrichtet hatten. Der Komthur Johann von Melbel berichtete darüber:

Minen gar willigen undertanigen gehorsam czu allen geczieten. Erwirdiger gnediger lieber herre meister, also uwer wirdige gnode mir hat geschreben, daz ich uwer gnoden widdir sulde schreyben, wo mete sich die lute wellen entsedczen [1]), daz sie den czenden nicht geben wollen, die en vormals nie gegeben haben. So geruche uwer wirdige gnode czu wissen, daz ich mich eygentlichen [2]) befrogt habe von den eldesten Inwonern der Dorfer, derselbigen keyner gedengkete daz sie den czenden haben gegeben; noch so haben etzliche derselbigen dorfere bewiesunge in schriften sulches luwtes, also die copie die ich uwern gnoden noest sante vorslossen in mienen brife [3]).

Nemlichen so ist das graste bewiesunge, daz die selbigen dorfere dem herre bischofe den czenden nicht pflichtig sien czu geben, wenn [4]) mir der pfarrer czur Swecze geantwert vnd vsgericht hat in egner geheyme [5]) das Register [6]) des Bisschofes, dar inne disse dorfere eylfe nicht geschreben werden gefunden, vnd doch of deme register der czenden y ist Ingemanet czins, das der Bischof irst den czenden vs dissem gebiete hat irhaben [7]), des selbigen registers ich eyn abschrift wil gehalden do mete her ouch obyrwunnen [8]) wirt, das her den czenden mit vngliche [9]) von dissen dorfern forderde.

Erwirdiger gnediger lieber herre meister Ich bitte uwer wirdige gnode mich nicht czu vordengken vmb daz ich uwern gnoden so lang-

---

[1]) Entschuldigen. [2]) In eigner Person. [3]) Der Komthur bezieht bezieht sich auf eine dem Meister kürzlich (noest) übersandte Abschrift der Beweisschriften. [4]) Daß. [5]) Im Geheimen, so daß es der Bischof nicht erfahren sollte. [6]) Das Zehntenregister. Ueberwunden d. h. überführt. [7]) d. h. Es ist Zins (=Zehnten) als rückständig angemahnt, den der Bischof erst kürzlich erhoben hat, natürlich von anderen Dörfern. [8]) Ueberwunden d. h. überführt. [9]) Ungerecht.

sam widdir schriebe wenn ich geharret hab des Registers. Gegeben czur Swecze am freytag nach margarethe im XXIIII iore.

Komthur czur Swecze.

(Adr. von außen.)

Deme Erwirdigen Hochmeister mit aller wirdikeit Tag und nacht ane sumen, macht leid daran[1]).

Obwohl die Forderung des Bischofs hienach unbegründet war[2]), wurden diese Dörfer doch in den Bann erklärt, und erfuhren — wenn wir Korrespondenzen des Hochmeisters mit dem Ordensprokurator Glauben schenken — auch außerdem im Widerspruch selbst mit ausdrücklichen Verträgen, in denen man sich früher über die Decemleistungen verständigt hatte, die größten Belästigungen und Bedrückungen von dem Bischofe.

In sehr übler Lage befanden sich bei diesen Zerwürfnissen die Pfarrer des Gebiets. Ihnen blieb nur die bittre Wahl zwischen dem Gehorsam gegen ihre Landesherrn, und dem gegen ihre geistlichen Obern. Den obigen Berichten zufolge gehorchten sie dem Bischofe. Doch scheint es als ob sie dies ungern thaten und in ihrem Innern mehr auf der Seite des Ordens und Landes gestanden haben. Der Schwetzer Pfarrer zumal zeigte sich — was nach seiner oben berührten Stellung zum Orden erklärlich ist — entschieden als Vertrauter des Komthurs. Dieser aber hielt es für unbedenklich mit Geldbußen gegen diejenigen vorzugehen, die den bischöflichen Bann wider seinen Befehl vollziehen würden, wenn der Hochmeister dies für gerathen erachten würde. Der Hochmeister mochte indeß Bedenken tragen auf diesen Vorschlag einzugehen, und noch einen Versuch der persönlichen Verständigung mit dem Bischof vorziehen. Es war Johannes III. Szafraniec, den sein Geschichtschreiber als „einen Mann von edler Gesinnung, stotternd zwar, aber den Armen barmherzig und rein in seinem Wandel" darstellt. Der Meister zog bei dem Schwetzer Komthur Erkundigung ein, wann er in seine Gegend käme. Grutschno war ja ein beliebter Aufenthaltsort der Leslauer Bischöfe. Der Komthur aber antwortete am Mittwoch nach visitationis Marie 1431 „**Ouch als mir euwir gnode gescreben hot von dem Herrn Bischoffe, so vorneme ich vf diese czint noch nicht, wo her**

[1]) Orig. Urk. im Geh. Arch. zu Königsberg Schiebl. LXVIII. Nr. 51. [2]) Voigt nimmt dies wenigstens an G. Pr. G. VII. S. 471.

ist, sonder was ich von seyner czukunft werde irfaren, das wil ich euweren gnaden ane seumen vorscreben.

Wir wissen nicht ob der Plan des Meisters zur Ausführung kam und mit welchem Erfolg. Wahrscheinlich trat der Krieg dazwischen, der 1431 zwischen dem Orden und Polen aufs Neue ausbrach. Immer dunkler wurde zugleich der kirchliche und politische Horizont des unglücklichen Landes. Vor den Schranken des Konzils zu Kostnitz fochten der Orden und die Polnische Krone durch ihre Sachwalter die härtesten Wortkämpfe und als sich dann an dieses Konzil die Hussitenbewegung knüpfte, blieb auch das Ordensland nicht verschont. Wie ein verheerender Sturm Alles niederwerfend, brauste um 1433 ein Hussitenherr von West nach Ost über das Schwetzer und Neuenburger Gebiet hin und bald darauf wieder von Ost nach West zurück. Das Schadenregister der Komthurei [1]) giebt uns ein Bild der Verwüstungen, welche die Hussiten hier angerichtet. Der Kriegsnoth folgte auf dem Fuß die Pest, die auch Bischof Johann III. fortraffte. In dieser Schreckenszeit erging Seitens des Hochmeisters an die Gebietiger der folgende „Betbrief:"

Betebrieff obirs Land [2]).

Ir Gebietiger disser nochgeschreben Huwser [3]). Als Ir denn Sehet, mit was mancherley Swere, vilen betrugnissen, pflogen [4]) und noten, bey namen mit teuwrungen des getreydes, Sterbungen des vyhes und gedrenknisse desser harten kriege dis arme land alczu clagelich gepfloget und angefochten, und off das got der almechtige sich obir uns alle erbarme und semliche [5]) grosses jammer desser lande gnediglich benemen mit eyme ewgen gewissen Frede und begerten selige [6]), gutes weter und reyen [7]) begnadigen geruche.

So bevolen wir euch Allen und iczglichen besondirs, als wir czu sten sullen [8]): daß ir in vorgebunge desses briefes bis uff den nehest

---

[1]) Kgsbrg. Geh. Arhiv Schiebl. LIX. a. Nr. 31. das Register ohne Datum aber m. E. in diese Zeit zu setzen. Abdruck im geschichtlichen Abschnitt dieses Buchs. [2]) G. A. Kgsbg. Hochm. Reg. VI. 154. M. Wissens sonst noch nicht abgedruckt. [3]) Diese Häuser sind nicht genannt daß das Schwetzer nach obigem hier nicht fehlen konnte, ist aber wohl selbstverständlich. [4]) Plagen. [5]) Aehnlich, Similis cf. Pfeiffer Beitr. zur miltelh. Sprache. Stuttg. 1854. [6]) Beselige. [7]) Regen. [8]) Hinsichts deren es uns zusteht.

kommenden suntag Michael tag alle wochen, wenn die fest und heyligen tage das nicht verhindern, drey messen oder je zwo zum wenygsten, Eyne von der heiligen Dreyvaldikeit, die andre von unsir lieber frauwen, und die dritte p. peccatis in euwirn Konventen achtbarlich singen vnd in derselbigen messen die kollekten als p. poce und sankte Ecclesie adir perturbacionis und auch zu zeiten der eyne . . . (entweder[1]) cunkt. nob. qb. dom. . . . (oder[2]) inlegen lasset und dorczu alle freytage eyne achtbare procession von kirche zu kirche thuen lasset. Sunderlich so haltet die bruder Euwris Konvents, Euwre dyner und sunst das gesynde in Euwirn Hawse cristlich daran, das sie zu solchen Messen und processionen mit fleyße gehen, dorynnen bis zum ende bleiben und got den almechtigen um benemunge semlicher jamerlicher pflogen mit innigen gebeten, almosen und anderen guten werken innyglichen anrufen und bitten. Und unse Herren, desses landes prälaten haben allen, die mit innygen gebeten, almosen adir anden guten werken got den Herrn umb sulcher pfloge benemunge innylichen bitten werden, CX. (40) Tage gesatzter bosse verlegen[3]).

Geg. zum Elbing, am Mittwoch nach kantate im XXXIII. jor.

Von dem verheerten Lande mußte nun auch die Wiederherstellung der zerstörten Burg Jasnitz verlangt werden, wozu auch die Unterthanen der geistlichen Dörfer der Umgegend mitzuhelfen verpflichtet waren. Der Vogt zu Dirschau dem der Meister die Leitung des Baus diesmal aufgetragen, stieß aber bei den Unterthanen des Bischofs von Leslau, wahrscheinlich denen von Grutschno u. a. auf Widerspruch und schrieb dies dem Meister in dem folgenden Briefe:

Mynen gar wylligen underthanigen gehorsam zu allen zieten zuvor. Erwirdiger gnediger lieber her meister, euwir Erwirdikeit

---

[1]) Entweder — oder durch Abkürzungszeichen ausgedrückt. [2]) (Cunctis nobis quibus domine oder pietate mea etc.) [3]) Ablaß von 40 Tagen verliehen.

geruche zu wissen, das ich des hern Bischoffes [1]) luthen [2]) geboten habe noch der alden gewonheit, die sey [3]) bis her gehalden haben eyn gemeyne schos mit der hern apthe und mynen luthen zu besorgen zu den reysse wagen [4]) die sey pflegen ufzurichten [5]); dar ist der Flodir [6]) zu mir gekomen, bittende, das ich syne luthe mit solchem schosse [7]) unbeswerth welde lassen, her welde rythen zu dem Capittel [8]), was her wurde underwyset, dor noch welde her sich rychten, so das ich jm entwerte:

„welde sey der gemeynen beschirmung gebruchen, so salden sey ouch zum gemeynen nutze helffen nach der alden gewonheit",

do entwerte her:

„wenns atso queme, so welde her gerne mych mit lebe und gutte uff die grencze beleyten"

do sproch ich herweder:

„welde her nicht meer da zu thun, so getruwte jch in wol weder hinheyne sicher lassen beleyten"

und sprach [9]) vorth wider vil andre worthen wers sache das sey nicht wurden helffen und wurde es immer noth thun, so bedurfte her mit synen luthen keyne beschutzung in unsern howsern und staten suchen [10]) so das jch meyne, das her mit sulchen worthen an das capittel ist gerethen und das de sache in eyne andere wyse were adir wurde ewre Erwirdikeit vorgebracht [11]), so geruche euwir gnaden hiernach sich zu rychten, wen sey sich nicht anders hat dirfolget [12]).

Was soll man aber dazu sagen, wenn nach solchen Zeiten — um 1442 — der Bischof Wladislaus Oporowski von Leslau seinerseits auf

---

[1]) Von Leslau. [2]) In Grutschno und anderen nahen bischöflichen Dörfern. [3]) Sie. [4]) Kriegs- oder Bagagewagen. [5]) Zustellen. [6]) Ein Kämmerer — Wirthschafter. [7]) Auflage. [8]) Domkapitel in Leslau. [9]) Der Kämmerer. [10]) Er deutet also darauf hin, daß die Polnischen Bischöfe für ihre Güter hierselbst an der Krone Polens einen besseren Schutz hätten. [11]) Etwa durch Schreiben des Bischofs von Leslau. [12]) Vergl. oben S. 139, wo der Schluß des Schreibens folgt. Dort hat der Verf. aber irrthümlich angenommen, daß vom Kloster Pelplin die Rede sei, während jedenfalls Byssewo (Dt. Krone) gemeint ist. Nur dieses konnte mit Rücksicht auf die Güter, die dasselbe bei Jasnitz auch im Schwetzer Gebiet besaß, zu Burgdiensten verpflichtet sein. Auffallend ist, daß der Vogt von Dirschau und nicht der Komthur zu Schwetz den Auftrag erhielt, was jenen Irrthum veranlaßte.

der Bezahlung der rückständigen Zehnten hartnäckig bestand. Vergeblich stellte der Hochmeister ihm vor, daß „nach der verherunge das Volk czumole arm worden ist, also auch daß sie uns unsere zinsser eyn teyl nicht halb, eyn teyl nicht seit Zeit konne geben; wer ym den Zins ganz gebe, solle yn auch dem bischof ganz, wer ym halb, dem bischof halb geben.“ Der Bischof aber meinte: ym behagete wol das man hilde die alde Weise“, worauf denn der Hochmeister replizirte: die kundte man itzund nicht gehalden, wenn die land weren verwustet und vorhert und das Volk zere [1]) verarmt.

Als endlich der Bürgerkrieg ausgebrochen war, standen die Bischöfe von Leslau und Gnesen natürlich auf Seite der Ordensfeinde und der Orden konnte wohl versucht sein, sich an Hab und Gut derselben in seinem Lande zu halten. Ein Schritt dieser Art aber sollte dem Könige von Polen schon 1454 als äußere Veranlassung dienen, um die Waffen zu Gunsten der Aufständischen in's Land zu tragen. Denn der Schwetzer Komthur schreibt „auf laurencii“ an den Meister „desgleichen ist mir gesagt, so man wart krigen und dy Dörffer der polnischen Bisoffe würde angreiffen, so hetten dy Polen eyne Sache und welten nun ene auch zu hülffe komen [2]).

Als nun bald darauf die Polnische Krone offen die Parthei der Aufständischen gegen den Orden ergriff, da waren es, wie der Hochmeister Anf. 1856 in einem Schreiben an den Ordensprokurator klagt, besonders die Bischöfe von Leslau und Gnesen, welche unter ihrer geistlichen Jurisdiktion stehenden Bewohner Pomerellens gegen den Orden aufstachelten. „Am wüthendsten schmähte und lästerte, fluchte und tobte der von altem Haß getriebene Bischof von Leslau, Johannes IV. Grusczynski, der Alles aufbot, um die Herrschaft des Ordens zu vernichten“ [3]). Der Meister nahm daher den alten Plan wieder auf, für Pomerellen der Jurisdiktion der Polnischen Bischöfe durch Errichtung eines eigenen Bisthums ein Ende zu machen, während der Bischof, den König Casimir demnächst zu seinem Kanzler machte, den Pabst dringend anging, den deutschen Orden von Preußen nach Tenedos im Mittelmeer zu versetzen [4]).

---

[1]) Sehr. G. A. Kgsbg. Hochm. Reg. VII. S. 112. [2]) G. A. Kgsbg. L. XXIX. No. 148. [3]) Worte Vogt's Pr. G. Bd. VIII. S. 478. [4]) Damal. vit. ep. Wl. fol. 317.

Inzwischen war Schwetz in Polnische Hände gefallen und Bischof Johannes hatte sich im Dezember 1456 im Gefühl der Sicherheit dorthin begeben. Das wäre ihm bald schlecht bekommen, denn wenig fehlte, daß er in die Gefangenschaft des Ordens gerieth. Ein Zeitgenosse erzählt Folgendes:

Umb sankt Lucien Tag worenn etliche des ordens hoffleute von der Mewe gerytten, in meinunge, die Kyeg[1]) umb die Swetze zu nemen, und als die Vortreberr[2]) nicht ferne von der Schwetze kamen, da kamen von dannen etliche wagen des bischofs von Leslauw, und der Bischoff mit etlichen hoffleuten[3]), und do ir[4]) die vortreberr[5]) gewar worden vorhieben sy an sy[6]) und fingen eynen Spießer[7]) und erkriegeten auch etliche pferd, gutt und geringe, desselben Bischoffs. Hetten aber die vortreberer vorzogen, das der byschoff mit den wagen etzwas forder von der Swetze[8]) were kommen, hetten sy vilichte denselben byschoff mit all den sinen behalten[9]).

Schule.

Ueber das Schulwesen im Schwetzer Gebiet finden sich nur wenige Notizen. In Schwetz selbst wird eine Schule 1441 urkundlich erwähnt[10]). Da Schulen in den Städten zur Ordenszeit allgemein waren[11]), so ist nicht zu bezweifeln, daß sich auch in Neuenburg eine Schule befand, obwohl spezielle Nachrichten fehlen.

Bemerkenswerth ist ferner auch die Erwähnung von zwei Alben „der Schüler" in dem Inventarium der Schwetzer Ordenskirche. Bei Gottesdiensten wurden Schüler wohl in den meisten Kirchen zu Gesängen und Diensten als Chorknaben gebraucht und es ist wahrscheinlich, daß auf dem Lande wenigstens Kirchspielschulen bestanden haben. Urkundlich erwähnt werden diese zuerst in Visitations-Protokollen aus der Polnischen Zeit, woraus aber nicht folgt, daß sie damals erst ins Leben getreten. Man muß bei dem regen Interesse des Ordens für die Förderung aller höheren Kultur vielmehr annehmen, daß die Gründung der im 16. und 17. Jahrhundert zuerst erwähnten Kirchspielschulen des Kreises

---

[1]) Kühe, die am 13. Dez. (!) auf den Wiesen bei Schwetz weideten. [2]) Der Vortrab. [3]) Der Bischof hatte also Bedeckung und Gefolge bei sich. [4]) ihrer d. h. des Erzbischofs und seiner Leute. [5]) Der Ordenstruppe. [6]) hieben sie auf die Bischöflichen ein. [7]) Mit einem Spieß bewaffneten Reiter. [8]) Ferner ab von der Burg in die er also zurückflüchtete. [9]) Geschichte wegen eines Bundes script. r. pr. IV. S. 184. [10]) S. 98. [11]) Voigt Pr. G. VI. S. 755.

bis in die Ordenszeit hineinreicht [1]). War es doch den Bemühungen des Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein gelungen, die Gründung einer Universität in Culm herbeizuführen, welche Inhalts der päpstlichen Stiftungsurkunde [2]) in demselben Jahre, als die zu Heidelberg (1386) ins Leben trat, noch 1405 erwähnt wird, dann aber in den Kriegsdrangsalen, welche bald folgten, untergegangen ist. Daß eine solche Hochschule, nach dem großartigen Plan der Culmischen [3]), in unmittelbarster Nachbarschaft von Schwetz auf die Bildungsanstalten von Stadt und Gebiet Schwetz nicht ohne günstigen Einfluß sein konnte: wird Niemand bezweifeln.

---

[1]) In der Visitationsurkunde von 1583 werden Schulen in Pschischersk, Niewischin, Schirotzcken Schweckatowo, Dritschmin, Jeschewo, in der von 1649: in Osche, Sibsau, Lubiewo erwähnt. Näheres in dem folgenden Theil: Der Schwetzer Kreis unter Polnischer Herrschaft. [2]) Voigt B. V. S. 493. die Bulle des Pabstes Urban ist vom 9/2. 1386. [3]) Es sollten Theologie, Civil- und kanonisches Recht und jede andere erlaubte Fakultät dort bestehen „ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur, judicii vigeat ratio, illuminentur mentes et intellectus hominum illustrentur“. Die Päpstliche Bulle drückte in diesen edlen Worten jedenfalls die Zielpunkte aus, die der Orden selbst bei dieser Gründung im Auge hatte.

Die deutsche Bevölkerung

nach

Abstammung und Ansiedlung; Sprache und Schrift; Sitten, Recht und Glaube.

A. Abstammung und Ansiedlung.

Zum Aufbau des deutschen Ordensstaates an der Weichsel haben sich alle deutschen Stämme die Hände gereicht. Die Germanisirung des Landes aber war ein Werk der Niederdeutschen, besonders der Niedersachsen. Unaufhaltsam drangen sie schon seit Beginn des 12ten Jahrhunderts von der Elbe her in die östlichen Küstenlande vor. „Gewaltig mit dem Schwerte, tüchtig hinter dem Pfluge" legten sie hier, stets umbraust, aber unerschüttert, von dem slavischen Völkermeer, den festen nationalen Grund zu dem östlichen Eckpfeiler des deutschen Staats der Zukunft.

Schon zu Heinrich des Löwen Zeit hatten sie einen großen Theil von Meklenburg nnd Westpommern eingenommen. Zur Zeit der Ostpommerschen Fürsten finden wir sie dann schon in einzelnen Städten und Klostergütern am linken Ufer der unteren Weichsel. Als aber erst der deutsche Orden hier Fuß gefaßt, auch hier seine magna charta der Bürgerfreiheit, die Culmer Handveste, in Kraft gesetzt, den großen Grundbesitz in deutsche Hände gegeben, deutsche Bürger in den Städten angesiedelt und mit deutschem Recht und ansehnlichem Grundeigenthum ausgestattet, deutsche Bauern, frei von Scharwerk in den umfangreichen Domainen seßhaft gemacht, welche die fürstlich-pommersche Regierung hinterlassen: da nahm auch dieser Theil Pommerns in kurzem das Ansehen eines niederdeutschen Landes an. So entschieden war dies der Fall, daß der erste deutsche Geograph des Mittelalters, ebenso wie die deutsche Reichsmatrikel das Gebiet von der Ems bis zur Weichsel und noch etwas darüber hinaus als „Sachsenland", Danzig und Thorn als

niedersächsische Städte aufführt[1]). Seb. Münster schreibt in seiner Kosmographie „bis nach Preußen hatte früher das Wendische Volk Alles inne, nun aber haben die Sachsen das Land erfüllt"[2]).

Entsprechend schreibt auch der Pommersche Chronist Kanzow **„das folk ist itzt gar teutzesch vnd sechsisch, ausgenhommen das in Hinterpommern auf dem Lande etliche Wende und Kassuben wohnen"**, wobei er unter Hinterpommern das Land von der Persante bis zur Weichsel mit begreift.

Wie sich diese Umwandlung im Einzelnen vollzogen und in welchem Maaße sich unter der Germanischen Außenseite das Slawische Element bis zum Ausgang der Ordensherrschaft hier erhalten, darüber wissen wir nur wenig. Als zweifellos Polnisch treten in dem Ordenszinsbuche von 1415 nur wenig Orte hervor[3]). Ein weiteres Licht auf die Repräsentation beider Volkselemente nach Einwanderung der Deutschen werfen aber die Doppelnamen vieler Ortschaften des Kreises. Deutsche und Slaven wohnten anfänglich nicht gemischt, sondern schlossen sich in gesonderten Ansiedelungsgruppen an ihre Volksgenossen. Ueberall, wo wir nun gleiche nur durch einen Zusatz unterschiedene Namen zweier Orte sehen, ist die Annahme begründet, daß sich die Deutsche und Slawische Bevölkerung einer früher ungetheilten Feldmark darin von einander gesondert habe. Beide führten dann gewöhnlich den alten Namen fort, der Sprachgebrauch aber unterschied sie später durch die Zusätze „Deutsch" und „Polnisch" oder „Wendisch", „Groß" und „Klein", „Alt" und „Neu". Daher haben wir noch heute Deutsch- und Polnisch-Schellenschin, Deutsch- und Polnisch-Konopat, Deutsch- und Polnisch-Westfalen, zur Ordenszeit Groß- und Klein-Smollen. Grenzten die Ansiedelungen nahe aneinander, so unterschied man auch wohl nur Deutsche und Polnische Seite, wie es z. B. bei Schierotzken und

---

[1]) Sie gehörten zum Reichskreise: Niedersachsen und wurden 1515 zwar vom Kammergericht eximirt, nicht aber von Matrikularbeiträgen überhaupt. Vergl. Ranke, deut. Gesch. i. Z. d. R. Bd. I. 2. Aufl. S. 140. 341. 470. [2]) „Usque in Prussiam vandalica gens omnia tenebat, nunc vero Saxones, „implevere". Cosmographiae universalis libri sex. Basel 1552. So stellt es Seb. Münster auch auf seiner Charte „von dem Sachsenland altem und newem, sampt allen Herrschaften so darynnen liegen" dar. cf. Cap. 432. der deutschen Ausgabe von 1590. (?) [3]) cf. S. 70.

Ostrowoer Kämpe noch bis in neuerer Zeit der Fall war. Häufiger aber war der Zuname „Groß“ und „Klein“ oder die entsprechende Polnische Verkürzung owko, ek etc. am Ende. So haben oder hatten wir Bankau und Bankowko, Biechowo und Biechowko, Gr. und Kl. Dulzig, Grabowo und Grabowko, Gr. und Kl. Kommorsk, Lianno und Liannek, Lowin und Lowynnek, Gr. und Kl. Lubsee (später Kawentschin), Gr. und Kl. Lipchin (Lipno und Lippinken), Milewo und Milewken, Gr. und Kl. Plochotschin, Rolau und Rolewko, Gr. und Kl. Sanskau, Alt und Neu Sartowitz, Gr. und Kl. Schiroslav, Gr. und Kl. Sibsan, Sueinekow und Swinolize, Gr. und Kl. Supponin, Taschau und Taschewko, Topolno und Topolinken, Gr. und Kl. Zappeln [1]. Gewöhnlich, aber nicht immer ist das größere Dorf das deutsche. Die Grundherren, welche deutsche Bauern herriefen, um verwüstete oder doch herabgekommene Wendendörfer zu kolonisiren, pflegten ersteren den Haupttheil der Feldmark mit der alten Dorflage zu übergeben, und den Rest der Wendischen Bevölkerung in ein Nebendorf zu versetzen, wo derselbe nach alter Weise fortleben konnte. Damit stimmt es überein, daß noch um 1415 Groß Schiroslaw mit 50 Hufen einen Frei-Schulzen, also deutschen, Klein Schiroslaw mit 14 Hufen, einen Starosten oder Polnischen Schulzen an der Spitze hatten, und dasselbe Verhältniß bei Osche und Ossowken obwaltete, während übrigens bei anderen (Klein-Smollen, Neu-Lianno) dieser Unterschied nicht bemerklich und wahrscheinlich im Laufe der Zeit auch die Germanisirung des Nebendorfs eingetreten war. Beide Theile mochten damit zufrieden sein, denn dem deutschen Bauer war Ackerbau die Hauptsache, dem Wenden Viehzucht, Fischerei und Jagd, denen er sich auf den waldreichen Hinterländereien ungestört hingeben konnte. Daher das Slavische bäuerliche Ackermaaß der Haken nur halb so groß als das Deutsche der Hufen.

Schwächer ausgestattet, weniger arbeitsam, nnd dabei scharwerkspflichtig, konnten die Slavischen Bauerdörfer daher Selbstständigkeit im Laufe der Zeit weniger bewahren als die deutschen und wurden

[1]) Viele Doppelnamen sind dadurch, daß ein oder mehrere Dörfer neue Namen annahmen, erloschen, z. B. sind aus Sueinekow und Swinolize: Simkau und Brzenzek geworden. So wird 1431 im Neuenburger Judizialbuch ein Gut „zur deutschen Frontze“ genannt, das also ein Poln. Frontze voraussetzte, jetzt ist nur eins.

vielfach in reine Gutshöfe umgewandelt, dergleichen wir in Biechowko, Poln. Schellenschin, Lowynnek, Liannek, Lippinken, Kawentschin (Kl. Lubsee) beispielsweise sehen [1]).

Besonders gesichert war die Erhaltung des alten nationalen Elements in den den Polnischen Bischöfen gehörigen geistlichen Dörfern, da die Bischöfe bald nach der Okkupation von Pommerellen eine dem Orden so feindliche nationale Stellung annahmen. Die Nachwirkung hiervon auf den Charakter der Bevölkerung ist heute noch deutlich erkennbar.

B. Sprache und Schrift.

Bei vielen Dörfern tritt dagegen der Fortschritt der Germanisirung schon im Laufe der Ordenszeit in der Veränderung der Schreibart hervor, die sich nach der üblichen Aussprache richtete. So schrieb man in deutschen Ordensdokumenten 1310 Syroslaw und Sueinekow, 1415 Seresla, Symko und Simkaw, 1310 Busino, 1431 Budessen (Buschin), 1349 Supanino, Zambone, Nybescyn, Brzezin, Schroczke, Jessenicz, 1415 Groß Supanyn, Sambow, Newissen, Brysse, Serotzke, Jesnitz u. a. m. Ueberhaupt aber weisen die Ortschaftsregister und Verleihungsurkunden des 15. Jahrhunderts [2]) die Verdeutschung der meisten Slavischen Ortsnamen nach, und zwar die Verdeutschung in niederdeutscher Mundart. Noch heute wird Przechowo im sächsischen Munde zu „Pezechaw“, Drzyczmin zu „Dyrsitzim“ werden und Przysiersk so unaussprechlich sein, daß eine Umnennung des Orts wie die zur Ordenszeit nach dem großen Sachsenkönig in „Heinrichsdorf“ ein willkommenes Auskunftsmittel wäre. Mit „Jestersheim“ statt Jastrzembie verhält es sich ähnlich. Wer verkennt auch die Sächsisch-Westfälische Zunge, wenn er aus Lipno und Lippinnek „Gr. und Kl. Lipchin“ gemacht sieht [3]). Auch alle Endsylben bez. Verkleinerungen auf „ke“ und „ing“ sind unzweifelhaft niederdeutschen Ur-

---

[1]) Erst in neuerer Zeit, nach der Separation, wurden dann auch ganze deutsche Bauerdörfer gutsherrlich ausgekauft. Für diese ganze Ausführung ist cod. pom. Hasselbach & Kosegarten S. 313. folg und Roepell Gesch. Polens B. I. Verz. der deutschen Baueransiedelungen in Polen, zu vergleichen. [2]) Siehe S. 38. 52. 64. folg. und Einl. [3]) Die Namen „Deutsch und Polnisch Westfalen“ sind erst in späterer Zeit aus dem Polnischen Stwolno, von Deutschen — vielleicht von Westfalen — herausgehört und angenommen. Der Orden schrieb Smollen oder Smoln.

sprungs so „Morske“ aus Morsk, „Gotzke“ aus Gaski, „Serotzke“ aus Serock, „Ybing“ aus Wiąg (Jungen). Nicht minder sind die Endungen „aw“ oder „au“ und „en“ statt der Polnischen „owo“ und „o“ charakteristisch niederdeutsche, also Luszkaw statt Luszkowo, Poleden statt Poledno.

Noch entschiedener aber giebt sich die niederdeutsche Volksthümlichkeit dieser Gegend in den Personennamen zu erkennen, die uns aus der Ordenszeit erhalten sind. Die Umlaute und Endsylben der Eigennamen und diese selbst sind niederdeutsch. Man denke an die Rathsherrn und Bürger in Schwetz und Neuenburg [1]): Schonsie (Schönsee) Klotz, Möllner, Paudelmann [2]), Findisen (Findeisen), Gelhar, (Gelbhar), Franske, Marske, Herman, Bretbart (Breitbart), Niklas Eiffland (Island), Honnemann ꝛc.

Mustern wir aber die Vornamen, so treten uns die in Niederdeutschland vorzugsweise beliebten biblischen in den dort üblichen Abkürzungen in Fülle entgegen [3]). Wir finden z. B. in Neuenburg unter 90 Bürgern: 22 Nikolaus in meist niederdeutsch abgekürzter Form z. B. Niklas, Niklos, Nitschke, Klaus ꝛc., 14 Petrus, Peter, Peier ꝛc., 14 Johannes, Hannus, Hans ꝛc., 6 Martinus, Martin, Merten ꝛc. und danebn 5 Heinrichs, auch einen Heinrich „Smit“.

Aber nicht bloß der Bürger, sondern auch der Landadel dieses Gebiets [4]) war größtentheils niederdeutscher Herkunft. Fast die Hälfte der von uns genannten Adligen hat entschieden niederdeutsche Vornamen; 28 sind von Johannes, 22 von Nikolaus hergeleitet und unter den ersteren 19 mit der niederdeutschen Verkürzung „Hans“. Die uns so geläufigen nationalen Vornamen Otto, Heinrich, Konrad, Ditrich, Bertold, Arnold sind bedeutend seltener, als die biblischen und Märtyrer-Namen, und nur vereinzelt kommen die aus der altdeutschen Literatur bekannten Namen Baldewin, Tristram, Sibold ꝛc. vor.

---

[1]) Seite 93 und 113. [2]) Paudel statt Schachtel — noch heute in Ostpreußen üblich, wo man auch die alten rumpelnden und rasselnden Postwagen „Donnerpaudeln“ nennt. [3]) ich folge in dieser Ausführung den Nachrichten Vilmars in dem „deutschen Namensbüchlein. 4 Aufl. 1865.“ Die charakteristischen Unterschiede der oberdeutschen und niederdeutschen Mundarten in der Namenbildung sind dort zu entnehmen. Man ersieht auch, daß die biblischen Vornamen bei den Niederdeutschen besonders beliebt waren, übrigens anders verkürzt wurden, als bei den Oberdeutschen. Diese formten die Anfangs- jene die Schlußsilbe um, so daß aus „Nikolaus“ der Schwabe „Nickel, Jungnickel“, der Sachse „Klaus, Klös, Jungklaus“ machte, jener Jacobus in „Jäkel“, dieser in „Köpeken, Koppe“ umwandelte. [4]) S. Seite 239. flgde.

Noch fremdartiger klingen uns heute zwar die Volksnamen Botho, Thimo, Lanczko, Jesko, Prango, Pasko, Pistko, Stasko, Waldko unter den Landadligen des Kreises. Es scheint aber, als ob auch sie mehrentheils aus dem Altsächsischen — unter dem stets nur Niedersachsen zu verstehen — herzuleiten sind [1]). Ganz vereinzelt erscheinen noch die Slavischen Vornamen Missilmir, Swantoslaw, Velislaus.

Weniger häufig aber auch meistens niederdeutsche Frauennamen sind aus dem Schwetzer Gebiet überliefert. Doch treffen wir drei Schwestern: Elzebeth, Margritthe und Anna, ferner Frau Gertrut, Angnithe, Agnes, Katharina, Elisabeth, Irmtrut, Barbara, Benigna und Dorothea.

Den Niederdeutschen eigenthümlich sind auch die Namen von allerlei Eigenheiten oder Vorkommnissen, welche anfänglich vielleicht in Homerischer Weise als Beiname gegeben, dann fest gehalten und ernsthaft vor Richter und Schöffen getragen worden, die sie uns in den Gerichtsverhandlungen überliefern [2]). Wir finden da Hans Biersee (1411), Lorenz Pfaffenhahn, Klaus Quapp, Kale Heynrich (1416), Peter Sparnich (1416), Ducze Pater (deutscher Peter (1418), Erasmus Spitzzynk (Spitzzunge oder Speilzahn) Peter, Stantfeste, und im Gegensatz einen Teychfuß (Teigfuß) (1438), einen Hans Wynt den Kusche geriffzu (Greif zu) sowie den „Hans Unvorczaget" (unverzagt), letztere beiden unter den vom Orden Geächteten [2]). Margryth Nyborgeldynne (die nie Geld borgt) 1416, Kathe die kleyne Sneyderinne, die hinkende Schroterynne (Schneiderin) 1421 und Frau Barbara die Mawlsche (Maulsche oder Maulende).

Der volle Niederdeutsche Eulenspiegelhumor lacht uns aus Namen an, mit denen wir die Landsknechte in der Rechnung des Thorner Magistrats über die Kosten der Belagerung von Burg Schwetz im Bundeskriege verzeichnet sehen [3]). Wir finden da den „Gregor Zulage" (der immer Zulage zum Sold verlangt), Hans Mordgasse, Niklos

[1]) Vergl. ältestes Neuenb. Indizialbuch und 1414 flgd. und J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache. Bd. II. S. 648 wo die Eigennahmen Bodo, Cobbo, Drago, Benno u. s. w. als altsächsisch aufgeführt werden. [2]) S. 199. [3]) Geh. Archiv Thorn Rechnungen von der Swetze.

Kartenmacher, Niklos Elbogen, Hans Sorgenfrei, Swarzen Peter den Fußknecht, den rothen Georg, Georg Gutbier, Peter Aldhan (den alten Hahn), Dud's Kawlhaupt (des Todes Kahlhaupt), Mathias Kater u. a. m.

Andere Zunamen giebt es, aus denen wir auf das sporadische Vorhandensein noch anderer Nationalitäten schließen dürfen z. B. Beme (Böhme) 1418, Schotte (S. 119), Heinrich, den Sweden (S. 156), Merten Czech (1465).

Wenn man nun nach der Mundart fragt, in welcher die niederdeutschen Bewohner dieses Gebiets zur Ordenszeit gesprochen haben, so wird man es doch für selbstverständlich halten, daß dies die niederdeutsche oder platte Mundart gewesen ist. Das können wir nun zwar aus anderen als den schon angeführten Orts- und Personennamen nicht unmittelbar ersehen, entnehmen wir aus des Danziger Martin Gruneweg's Familienchronik, daß man in Pommerellen in der Regel platt gesprochen hat und zwar ein besonderes wahrscheinlich durch Einmischung slavischer und hochdeutscher Wortformen und seine Umlaute charakteristisches, Platt, denn der Chronist nennt es „die Pomerellische Sprache" und setzt diese der hochdeutschen entgegen [1]). Wahrscheinlich war dies dasselbe Platt, welches wir in Briefen Danziger Bürger und in Urkunden des Danziger Raths vielfach finden [2]).

Das einzige Dokument in der platten Volkssprache, welches der Verfasser innerhalb des ehemaligen Schwetzer Komthureigebiets aufzufinden vermochte, ist das Bruchstück eines Gedichts „na de wiese: jk heb gedragen wel sewen Jahr", welches sich in dem sonst hochdeutsch abgefaßten Hausbuche eines Hofbesitzers aus Dt. Westfalen, der von 1685 bis 1741 lebte, von dessen eigener Hand eingetragen findet, aber dem Dialekte nach wahrscheinlich aus viel älterer Zeit herstammt und so im Volksmunde von Geschlecht zu Geschlecht mehr oder minder treu überliefert ist.

---

[1]) cf. script. rer. pruss. IV. S. 697. Die Stelle lautet: „**Es kann sein, das dieser Hedwig Vatter dem zunamen nach von Tohrn war, denn das in (ihn) Lubbe „herre" nennet, das ist wider die Pommerellische Sprache, welcher er sich gebrauchet, denn er war seines vattern hochduczen Sprache gar abgewonet.** [2]) Vergl. script. r pr. IV. S. 504 und Hirsch Handelsgeschichte von Danzig.

Es lautet:

Broder'ß en sisterß en Fre'ß doch niet
ale siet ghy hir in diet verdriet
ale om gotts wort
ghy moet doch met ghewelde siet
door de enge Port
het ricke der hemelen leydt gewelt
ghy sit nu in de vrose ghestelt
als tgovt het vier
de hayren ws hoofts sien al ghetelt
weß doch godertþir [1]).

Man vergleiche hiermit eins der niederdeutschen Sprachdokumente aus dem 14. und 15. Jahrhunderts in Danzig, z. B. „die Leinweber Rolle von 1377: „**Also iw wol witliken ys, ghy leuen broder** ꝛc.[2]) und ein Schreiben der Danziger Sendboten aus Krakau von 1454. „**Leven heren, juwen breff uns geschreven in dem Dingesdage vor Petri darinnen gy beroren** ꝛc.[3]) und die Gleichheit einzelner Wortformen wird augenfällig sein.

Nun muß aber jedem der Unterschied auffallen, welcher zwischen dieser und der Schreibweise in den mitgetheilten Komthurbriefen und Handvesten sowohl als auch den Neuenburger und Schwetzer Aufzeichnungen aus der Ordenszeit ist. In der That sind diese nicht in niederdeutscher, sondern in hochdeutscher Mundart und zwar derjenigen geschrieben, welche man zum Unterschiede von der abweichenden Sprachweise der oberdeutschen Stämme — Schwaben, Baiern und Oesterreicher — „mittelhochdeutsch" in der Literatur nennt.

Es ist dies eine Mischsprache, welche sich zuerst in den mittleren Gegenden Deutschlands bilden mußte, wo ober- und niederdeutsche Stämme

---

[1]) Original des Hausbuchs von Hinrich Bartel in Dt. Westfalen (im Besitz des Verf.) „Brüder und Schwestern und Freunde (frends). Alle seid Ihr in diesem verkehrt (verdreht), alle, um Gottes Wort. Ihr müßt doch mit Gewalt fort (siet, beiseit, vergl. Pfeiffer Gloßar) durch die enge Thür. Das Reich der Himmel leidet Gewalt. Ihr seid jetzt in die Probe gestellt, wie Gold in's Feuer; die Haare unseres Haupts sind alle gezählt. Seid (west) doch bessern Herzens (gutherziger). [2]) Hirsch Handelsgesch. S. 338. [3]) script. r. pr. IV. S. 504.

zusammentrafen, welche aber in Preußen zu ganz eigenthümlicher Entwickelung gelangt ist.

Hier, wo in den kreuzherrlichen Kolonien und den Ordenskonwenten Repräsentanten aller deutschen Stämme zusammenlebten, war der günstigste Boden für die Bildung einer gemeinsamen deutschen Sprache, und schon ein Jahrhundert reichte hin, um sie zu schaffen. Denn in der Ordens-Reimchronik des Nikolaus von Jeroschin, der um 1340 schrieb, finden wir unser Mittelhochdeutsch schon vollständig ausgebildet [1]). Diese Sprache wurde nur alsbald die allgemeine Schriftsprache im Ordenslande in dem Maaße, daß selbst die Danziger, die schon um ihres Verkehrs mit den niederdeutschen Hansestädten wegen amtlich und vertraulich auch platt schrieben, doch die große Mehrzahl ihrer amtlichen Dokumente und auch ihre Chroniken mittelhochdeutsch abgefaßt haben. Und dem entspricht es, daß auch unsere deutschen Niederungsbewohner zwar platt sprechen aber nur hochdeutsch schreiben, daß auch der Verfasser des Dt. Westfalner Hausbuchs im vorigen Jahrhundert so schrieb, und eben nur jenes Volkslied platt wiedergab, weil es der Rythmus und Reim so forderte.

Doch war mittelhochdeutsch keineswegs bloß Schriftsprache hier zu Lande. Es wurde auch an vielen Orten gesprochen. Martin Grunweg, der schon erwähnte Danziger Chronist, bemerkt, nachdem er der platten Pomerellischen Sprache gedacht, darüber Folgendes: „Wie aber im großen Werder, also in der Stadt Thorn gebraucht man sich der hochdeuczen Sprache". Wahrscheinlich stammten die damaligen Colonisten des Werders und die Thorner also aus Oberdeutschland. Daß aber auch in den Städten links der Weichsel auf der Pommerschen Seite hochdeutsch gesprochen sei, ist deshalb nicht anzunehmen.

Betrachten wir nun diese mittelhochdeutsche Sprache, wie sie in den von uns mitgetheilten Dokumenten der Kreisgeschichte vorliegt, etwas genauer, so bemerken wir eine Menge Eigenthümlichkeiten, die heute noch zum Theil als Provinzialismen besonders in Ostpreußen fortleben, wo der historische Boden nach der Ordenszeit nicht wie in Westpreußen durch

---

[1]) Siehe Pfeiffer, Beiträge zur mitteldeutschen Sprache. Stuttgart bei Koehler 1854. Einl.

Fremdherrschaft völlig umgewühlt ist. Im Allgemeinen sind bekanntlich dem Hochdeutschen Wortformen von größerer Schärfe und Härte eigen als dem Niederdeutschen. Seine Sprache gurgelt, rauscht und stolpert wie der Bach über einen Felsen, während die des Niederdeutschen wie der Bach über Wiesen sanft lispelnd hingleitet. Vor 4 Jahrhunderten war die Härte der hochdeutschen Dialekte aber noch viel weniger abgeschliffen als heute, und der scharfe Gegensatz derselben gegen die niederdeutsche Art tritt sehr deutlich in den von uns mitgetheilten Dokumenten hervor, wenn man festhält: daß so geschrieben, wie gesprochen wurde. Die Vokale zunächst werden selten rein ausgesprochen, sondern durch Umlaut und Doppellaut getrübt; namentlich geht das klare „a" verloren, nicht bloß wenn es kurz, sondern oft auch wenn, es lang ist. Man schreibt z. B.: Worheit, frogen, strossen, Roth (Rath), Gnoden, erbor, sloffin (schlafen), gehorsom, lossen, besolden, gedocht, beholden, vorbrocht, Polom, dagegen wird das „e" oft zu dem breiten „a", welches noch heute in dem ostpreußischen Dialekt so auffallend ist, denn man schreibt: bestalt (bestellt), besaczt (besetzt), gehaftet (geheftet), salben (selben), reczas (rezeß), Patri (Petri), Racht (Recht), pflag (pflegte), blassen (Bleß), baß (bis).

Auch „o" wird zum breiten „a". Man schreibt statt: „ohne", „oder": „ane" „addir", statt „ob" „ap"; oder zum dumpfen „u": wie su, czwu, sundir, sullen, antwurt, sunntag, wurdin statt so, zwo, sondern, sollen, Antwort, Sonntag, worden. Umgekehrt wird „u" zu „o", und man sagt: holdigen, Borg (Burg), Gebort, Kolmisch (wovon heute Kölmisch), dorfften, Kommer.

„e" wird zum „i" in irbyten, infall, irst, irwirdyger, oder „ey" in leymgrube statt Lehmgrube, kleyben, oder zum „u" in Busitzungen, busolden, buscriben; „i" zum „e" wie in delen, vorbrengen, geschreben oder o, wie in Kossen.

Sehr auffallend ist die Verwechslung der Diphtongen. Man schreibt „ou" statt „au" also: ouch, uff und off, us, glowben, louffen, Howß, ferner „hewpt" statt „Haupt" und czween, Hynrich, ingebildet, bewisungen eenander statt zweien, Heinrich u. s. w.

Die Diphtongen „ä", „ö", „ü" und „eu", die der Preuße noch heute schlecht ausspricht, werden als dem Organ schwer fallend umgangen und man

schreibt bez. sagt: Stocke (Stücke), Koche (Küche), Phoel (Pfül), frunt-schaft, frundlich, trawen (treue), Konig, moglichen, verhoren, hoher (höher), vermugen, kunnen, furgeben, borger, bekommert, groẞlichen (gräẞlich), unschadelich, muntlichen (mündlich), weste (wüste); dagegen kommen die uns schon fremden Diphtongen „ai“ und „ay“ z. B.: saynen, schaiden (Schaden), beslayen (beschlagen), wayen (Wagen), kayns, noch öfter und ausnahmsweise auch noch: „iu“ vor z. B. Priuschen (S. 182) statt Preuẞen.

Besonders auffallend ist uns die Verdoppelung des „i“ durch den Gebrauch des „y“; dieser ist ganz allgemein, also: getreyde, eynen, gemeyne, gleych, frey, und man schreibt selbst: kyrche, gotys, yo, Schyrm, gne-dyger. Daher wird es uns Preuẞen heute noch schwer, das y ganz über Bord zu werfen.

Viel auffallender macht sich das oberdeutsche Organ noch in dem Gebrauch der Consonanten bemerkbar. Man verdoppelte dieselbe so viel man konnte, was der Sprache eine ungemeine Härte gegeben haben muẞ.

Man verdoppelte die Konsonanten sowohl am Anfange der Worte z. B. in: Ffeld, fferde, ffleischer, ffugen, ffreuntlich, Llorke, Sswester, tzu, tzien (ziehen), als in der Mitte: addir (oder), widderrumb, hirrow, gebitten, genissen, killich (Kelch), komppan (Kompan), gutte, demuttig, dissen, teilles, Bezallung, gefflossen, Sswetze, und am Schlusse: Briff, blutt, auẞ; und besonders beliebt ist das doppelte „n“ am Schluẞ: besiczenn, rechtenn, hobenn, gelegenn, genutzenn, Ordenn.

Zuweilen begnügt man sich nicht mit einer Verdoppelung, sondern verdoppelt zwei mal oder verschärft durch h: z. B. beseczczenn statt be-setzen (S. 70), zczu, Phfarrer (S. 212).

Keine Konsonantenhäufung wird ausgedehnter gebraucht, als die des cz, also czu, zczu, czihen, czeit, holcz, fortcz, czins, czygel, swycze (Schwetz) u. s. w., wogegen „sch“ noch selten ist wie in Morschk, Morschke, muschen (müssen); gewöhnlich wird statt dessen „ẞ“ gebraucht, z. B. Szeppeln. Häufig ist die Schärfe der Aussprache durch ein „h“ bemerklich gemacht, z B. in den Worten: Betthe (bitte), gebiethen, empfhangen, vorschriebhen, gesehet (gesät), Tihsch, Landdingh, dorhum. Auch gebraucht man statt der weichen Media (b. d. g.) gern die schärfere Tennis (p. t. k.); oder fügt

sie zur Verschärfung zu, also: aphte, (Abte) gap, Lipgedinge, allesampt, muntlich, wendt, kynt (Kind), Lantrichter, czeith, gink, bergk, Margkt, Newenburgk, ken (gen), kegenwärtig, reisse, nnd verschärft selbst die Tenuis noch durch „h", wie vorher angeführt, oder auch zuweilen durch „r", indem man ausspricht: Srchreiber, und stets „her" statt „er".

Nächst den Verdoppelungen und Verschärfungen der Konsonanten fallen uns die Wortverlängerungen auf, die unsere heutige hochdeutsche Sprache weggeworfen hat. Sie finden sich sowohl am Anfange der Worte z. B. in dirhoben, dirboten, dirkregen, dirkennen, dirfallen, dirzeigen, dirczalt, entthete (thäte), gehoben, gesein, geczeiten, gerichten, gespringen, geschicken, czewene (zwei), abetreten statt haben u. s. w., als in der Mitte z. B.: abetreten, Kerege, Metewoche, Erulich, Nockebar, Ludewig, Erbeling statt abtreten, Kriege, Erlich, Mittwoch, Nachbar, und am Ende: vorlesende, erbitende, Burgere, vleischere, worumbe, Eynunge (Vereinigung), Eymerme (Eimer.) Umgekehrt ist auch eine Neigung zur Verkürzung da, die wohl mehr dem niederdeutschen Einfluß zuzuschreiben ist, z. B. Homeister, bystandykeit, wy (wir) en (ihren) nu, nehst, gewest, gegane, Phinsten, wol me (wohl mehr), scheften (geschäften), mart (Markt), han (haben), varn (Gefahr), aber auch das entschiedene süddeutsche: lassn, wolln, nith mer gesiehn (nicht mehr gesehen).

Das Niederdeutsche Sprach-Organ erkennen wir ferner in den Milderungen durch Gebrauch der Media statt der Tenuis in den Worten: alder, babste, behalden, begwemen, breves, brives, dobil (Teufel), eldesten, Ele, geleden, gescreben, groser, kunden, komen, Kop (Becher), menslich, scriften, Sneyderonen (Schneidehölzer), slot, Slos, versloffen, slug, slog, Swez, vleisch, vrede, wysel (Weichsel.)

Nur in mäßiger Zahl begegnet man ganz veralteten Wörtern, wie z. B. ackertom (Ackerwerk), bas (besser), bleßächtig (mit einem Bleß), dicke (oft), ding (Gericht), entsedczen (entschuldigen), faste (viel), geczugde (Zeugniß), gelymp (Leumund), gruselicht (in's graue spielend), hynderstellig (rückständig), Köre (Wahl), Knecht (waffenfähiger junger Adliger), Mog (Verwandter), Nakebuwir (Nachbar), Reysegeld (Kriegssteuer) Schafferynne (Wirthschaft), Schroter (Schneider) Schuwirt (Schuhmacher) Schelungen (Beschwerde), statkynt (eingeborner Bürger), synt (da), usweysungen (An=

zahlung), verramen (anberaumen), volburth (Zustimmung), vormorkeyen (beschimpfen, rügen), wegisten (angesehensten) u. s. w.

Noch seltener kommen reine Fremdwörter vor. Selbst die Rechtssprache, die wir später noch berühren, ist davon frei. Wo sie vorkommen, sind es lateinische. Die durchgängige Regel aber ist ein einfaches, jedermann verständliches Deutsch auch für die Geschäftssprache, was für eine Zeit, in welcher in der ganzen gelehrten, namentlich geistlichen Welt das Lateinische die Alleinherrschaft hatte, für den volksthümlich-deutschen Geist im Ordensgebiet charakteristisch ist. Fanden wir doch selbst in der Ordenskirche sechs deutsche Bücher. Verhältnißmäßig oft kommen lateinische Ausdrücke in dem erhaltenen Bruchstück der Schwetzer Chronik vor, woselbst wir um 1374, 75 fol 1391 1400 Rechnungsnotizen in dieser Sprache finden. Zahlzeichen sind hier und überall durchgängig lateinisch. Wahrscheinlich waren es Stadtschreiber aus der Schule der Geistlichkeit, oder Geistliche selbst, welche ihrer Gelehrsamkeit auf diese Weise Luft machten[1]). Der Hochmeister bediente sich Letzterer öfter als Sekretäre und so finden wir zuweilen auf den Schwetzer Komthurbriefen in Marienburg lateinische Bemerkungen. So ist auf einem Komthurschreiben von 1449 (LXX. Nro. 45) äußerlich notirt: venit in Marienburg seria secunda post. luc. 49. suspensum est per responsum praesens negotium usque ad adventum praeceptorum.

In der ganzen Schwetzer Chronik und in manchem andern Dokument ist der Einfluß der niederdeutschen Umgangssprache sehr bemerkbar. Im Allgemeinen hat das Hochdeutsche in der Geschäftssprache die Oberherrschaft. Wie sehr indeß beide Elemente und mit beiden auch das Polnische im Leben ringen mußten, tritt deutlich hervor, sobald man auf die Schreibart bekannter oft vorkommender Namen achtet.

So wird geschrieben: Swecze (1310), Schwetze (1338), Swiecze (1338), Swetcze (1390), Schwetze (1407), Swyecze (1412), Schwetz (1415), Schwetzen (1419), Swecz (1421), Sweetze (1436), Swetcz (1440), Swetze (1445), Sswetze (1453), womit die Variationen kaum erschöpft sind.

[1]) In der Thorner Rechnung von der Schwetze finden sich auch öfter lateinische Worte für Zahlung und Zeit-Angaben.

Ferner: Neuenburg (1352 und 1415), Nuwinburg und Newinburcg (1375), Newenburg (1415), Nuwenborgk (1434), Nuwenburgk (1451).

Die Weichsel heißt: Weißel (1338), Wisil (1349), Wysil (1375 und 1410), Weisel (1419), Wissel (1441).

Der Namen der Familie Eulenburg kommt im Schwetzer Kreise mit folgenden Variationen vor: Bothe vom Ilenburgk und Bothe von Ilenburk (1419), ilenburg (1440), Eilburg (1445), Both von Eylenburg (1449).

Oft findet man die verschiedenste Schreibart in demselben Dokument Zeile an Zeile nebeneinander. So wird in den Verhandlungen und Briefen über das Vergehen des Haus-Komthur Spornickel dieser Namen geschrieben:

Spornikel, Spornickel, Spornikil, Spornikel, sparniker und Sparneker.

Wir haben keine Nachricht darüber, wie zu irgend einer Zeit der Schwetzer Konvent landsmannschaftlich zusammengesetzt gewesen. Doch ist über die Zusammensetzung anderer Konvente Einiges bekannt. So wird von dem benachbarten Konvent in Danzig berichtet, daß derselbe 1437 bestanden aus: 2 Franken, 2 Schwaben, 1 Baier, 8 Rheinländern, 1 Brabanter, 1 Hessen, 5 Thüringern, 1 Vogtländer, 1 Meißner, 2 Lausitzern [1]). Man kann denken, wie die Idiome dieser verschiedenen Stämme hier auf einander platzten und einer dies, der andere jenes von dem Commiltionen annahm.

Für den Schwetzer Konvent sind uns nur aus den überlieferten Namen Schlusse gestattet. Um 1411 gleich nach der Tannenberger Schlacht finden wir in den Namen Kuntze, Nosberger und Lysing [2]) niederdeutsche

[1]) G. A. Kgsbg. Gr. Zinsbuch S. 138 p. 329 (Scr. III. 702 Anm.) Man unterschied 1437 sechs Hauptgruppen („große geczunge") der im Orden vertretenen deutschen Stämme: 1. die niederrheinische (Rheinl. und Westf.), 2. die oberrheinische, „die man von Alders her geheißen hat Raynfranken, 3. Vogtländer, Meißner, Thüringer, die zwar nicht einen Stamm bildeten, aber im Verhältniß zu den anderen sich am nächsten standen und nur zusammen stark genug waren, eine Gruppe zu bilden, 4. Franken (also vom Main), 5. Schwaben, 6. Baiern. Sachsen, Oesterreicher, Märker und Preußen waren nur so vereinzelt vertreten, daß sie keine eigene Gruppe bilden konnten. Geh. A. Kgsbg. LXXI. N. 70. scr. pr. III. S. 70. Anm. 4

[2]) S. 238, wo statt 1441, 1411 zu berichtigen ist.

Formen, ebenso 1415 in Witstock, Rorich, Konicz (Kunze); Feibel und wahrscheinlich auch Rudolph sind oberdeutsch. 1428 sehen wir in Spornikel und Rettwitz zwei Oberdeutsche und in Wille Merten einen Niederdeutschen. „Spornikel" ist augenscheinlich ein oberdeutscher aus Sporen-Niklas gekürzter Beinamen. Herr Niklas mochte, als er von Schwaben herkam, gewaltig mit seinen Sporen geklirrt haben. Renommist und Trinker hatte er nun den schönen Spitznamen erhalten. In seinem Dialekt — wenn wir annehmen, daß seine Sprachweise in dem Protokoll (S. 194 flg.) wiedertönt — mischen sich ober- und niederdeutsche Klänge. Willemertin der Sachse wirft ihm, nachdem jener ihn in trunkenem Muthe kindisch mit „spenchen" beworfen, das echt niederdeutsche Schimpfwort „Schnuder" [1]) an den Kopf. Spornikel, der Schwabe, äußert, als Willemertin dann später nähert, das her nicht queme off gut oder off fronsch", daß er nicht käme mit Güte, sondern mit Gewalt. Fronsch ist der Form nach oberdeutsch. In Willemertins folgender Aussage lautet alles niederdeutsch: „wolde", „slug", „zuslos", „slossin", „stend off". Wenn Spornikel aber spricht: „Du sollt hinussen geen in des tufels namen", so ist der Schwabe zu hören. Auch das folgende „vallen" [2]) als Beisatz von „dobil" ist oberdeutsch, dobil ist niederdeutsch. Doch gleich folgt sein oberdeutsches Wort: „Welch tufel hat dir botengesand?"

Genug von diesem Auftritt, um hier eine charakteristische Scene aus der Zeit zu erkennen, da Ober- und Niederdeutsche in den Konventen mit einander in Hader gerathen waren, die Sachsen besonders sich unterdrückt fühlten und die Oberherrschaft der Süddeutschen im ganzen Lande mit Unwillen aufgenommen wurde, eben weil die Eingeborenen in den Sachsen ihre näheren Landsleute sahen. Ein Danziger Bürger, der zwischen 1524 und 1530 eine Ordensgeschichte abfaßte, sagt, daß man bis 1410 zu Ordensbeamten zu wählen pflegte

„alde vornunfftige redeliche manne aus Westfalen, von dem keyne, aus dem stichte von Hyldesheim, von Munster, von Braunswigk und ouch gemeyniglich aus Sarsen, und ouch woren do in Preußerlande redeliche wolgeborne leute, dy in den orden begerende woren, men nam sy in den orden" [3]).

Diese hätten das Land mit Treue „gewinnet", die Gebrechen desselben eingesehen und „woren darvor mit leibe und mit gutte".

---

[1]) Siehe Dr. Bernd, die deutsche Sprache im Großh. Posen, Bonn 1810 S. 273, wonach „Schnuder" Rotz heißt, bei den Franken und Hessen „Schnudel". Anm. 6. S. 194 wird hierdurch berichtigt. [2]) S. Anm. 11. S. 195. [3]) scr. r. pr. IV. S. 414.

Dem Hochmeister Heinrich Reuß wirft er vor, daß zu seiner Zeit „die Hogkdeutezschen, also Swaben, Peygeren und dy Francken“, ans Ruder gelangt: „dy anderen bruder des ordens woren mit dem Hochmeister irslagen. Szo quomen dy hochczungen in Preußen in reigerungen, das magk Gote erbarmen. Went (denn) von denselbigen Oberlendern quam auff in Preußen hoffart, egen nutz, gyrickeit, unkeuschheit, ander laster vele, das vor in Preußen nicht wart gehort“[1]).

Es wäre von Interesse zu prüfen, ob der Fortschritt des hochdeutschen Einflusses sich auch in den sprachlichen Dokumenten zeigt, die zwar gemein hin von Schreibern des Ordens gefertigt, doch unter dem Einfluß der herrschenden Richtung stehen mußten; daß ein solcher statt fand, glauben wir bei Vergleichung der älteren und neueren Schriftstücke aus dem Zeitraum oon 1410 bis 1466 allerdings wahrzunehmen[2]).

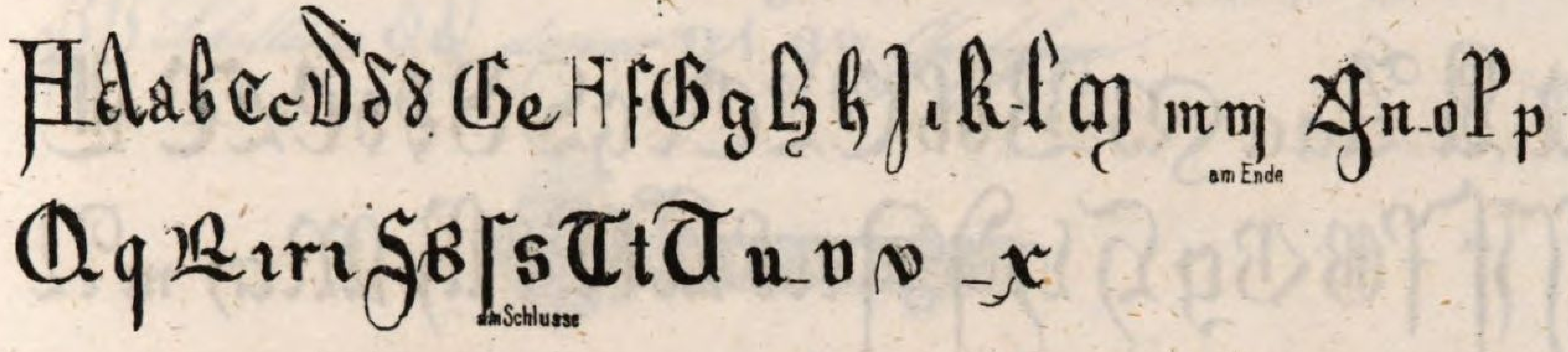
Was die Orthographie dieser Dokumente betrifft, so genügt die Bemerkung, daß eine Regel augenscheinlich dabei gar nicht galt. Die Schrift war so flüssig wie die Rede selbst, die sie dadurch aber mit seltener Treue wiederspiegelte. Man schrieb wie man hörte, hielt das Gehörte aber gewiß oft nicht fest und war daher nicht genau darin, hörte ja auch fortwährend verschiedene Aussprache derselben Worte. Interpunktation gab es nicht. Die mitgetheilte ist Zusatz des Verfassers behufs leichteren Verständnisses

Wir schließen mit einem Blick auf die Schrift. Man bediente sich gothischer Buchstaben und römischer Zahlen mit mancherlei Abkürzungen. Der Grad der Deutlichkeit ist sehr verschieden. Die Komthurbriefe sind in der Regel nicht schwer lesbar, wenn auch oft mit flüchtiger Feder geführt. Vortrefflich geschrieben ist die Rechnung der Stadt Thorn über den Kostenaufwand für die Besetzung von Schwetz. Die Neuenburger Judizialbücher sind von sehr verschiedener Lesbarkeit, oft recht schwierig. Das Bruchstück der Schwetzer Chronik ist eins der unleserlichsten Schriftstücke von allen[3]). Nachstehend folgen Proben aus dem Zeitraum von 1313—1460:

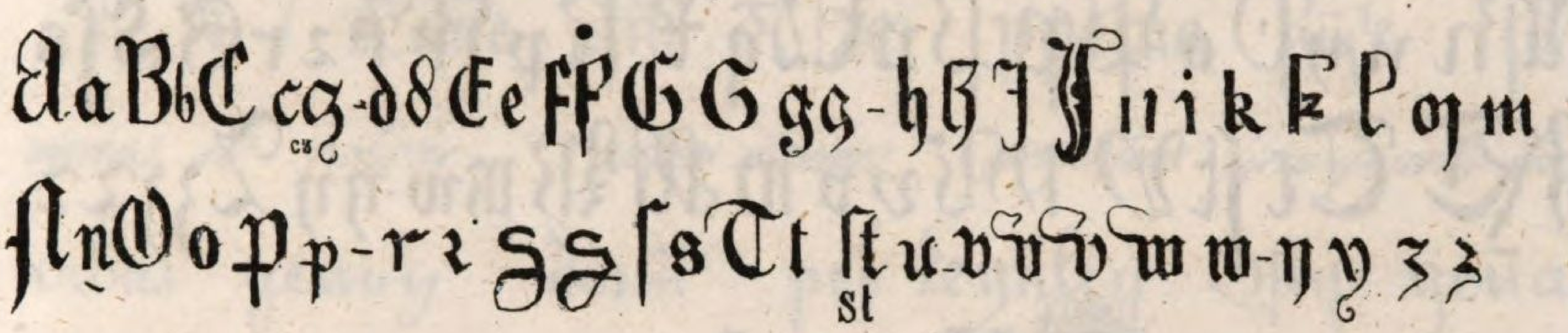
---

[1]) a. a. O. 379. [2]) vergl. S. 30—38. 45. 50. 70. 72. 74. 89. 98. 101. 131. 150—55. 165. 173. 177. 180. 181. 187. 190. 202. 206. 208. Wer den Gegensatz des älteren Mittelhochdeutsch und Niederdeutsch klar unterscheiden lernen will, vergleiche die im Band III. S. 57. script. rer. pr. nebeneinander abgedruckten Parallelstellen von Detmars von Lübek, niederdeutscher und Johanns v. Posilge (Riesenburg) mittelhochdeutscher Chronik.
[3]) Nur der außerordentlichen Belesenheit des Hrn. Kanzlei-Direktor Fröhlich zu Graudenz und dessen Ausdauer in der Entzifferung dieses Dokumentes ist es zu verdanken, daß ihr Inhalt aufgeschlossen ist.

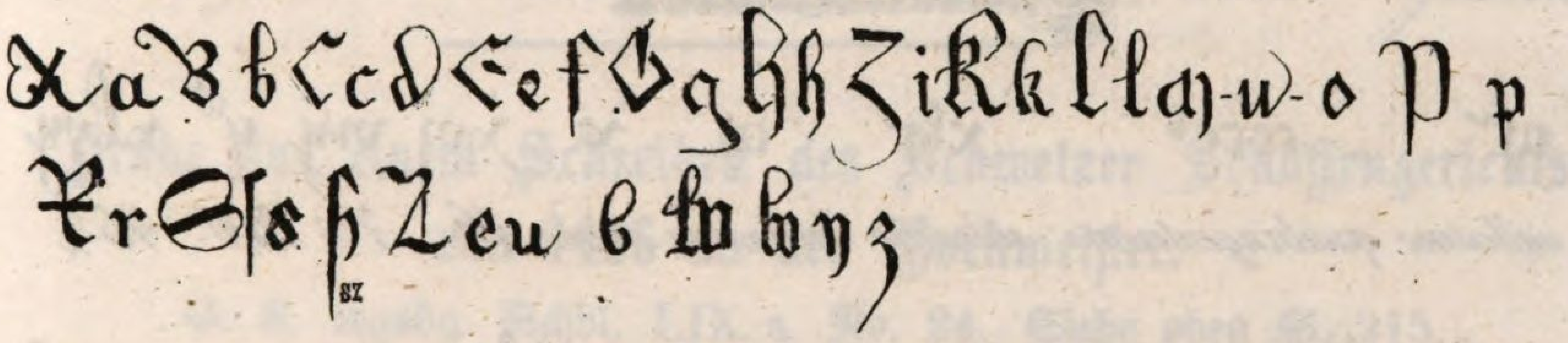
Alphabete



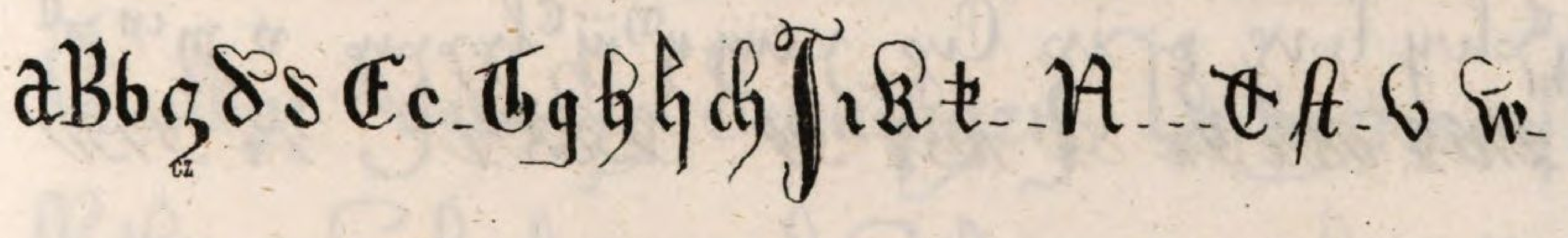
1313



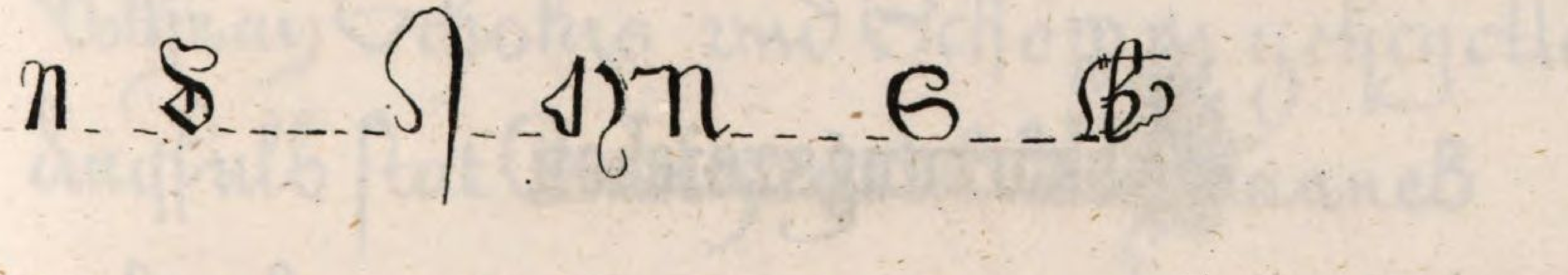
1365-66.



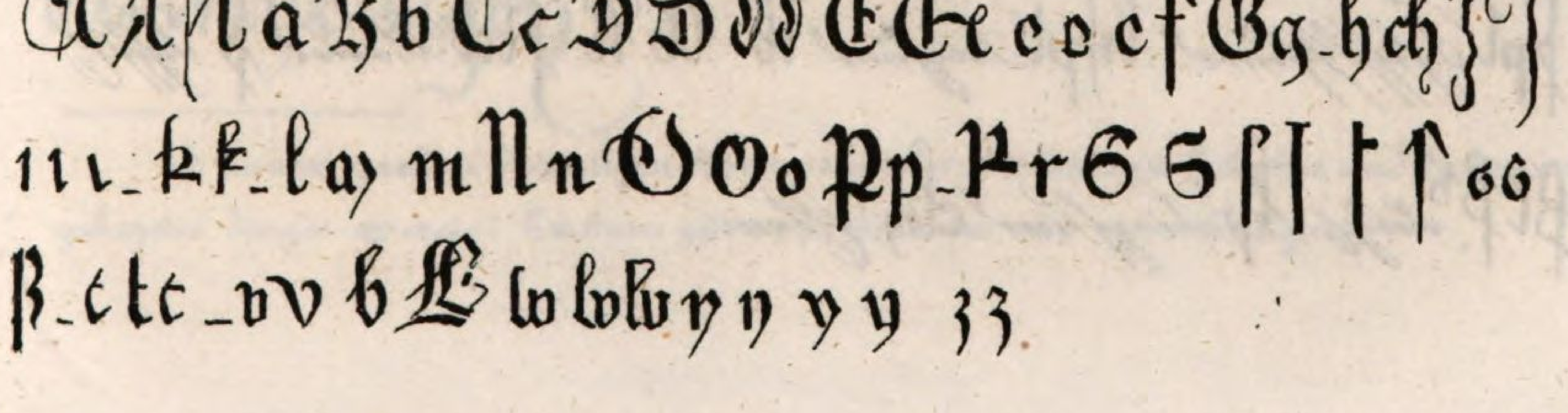
1380.



1386

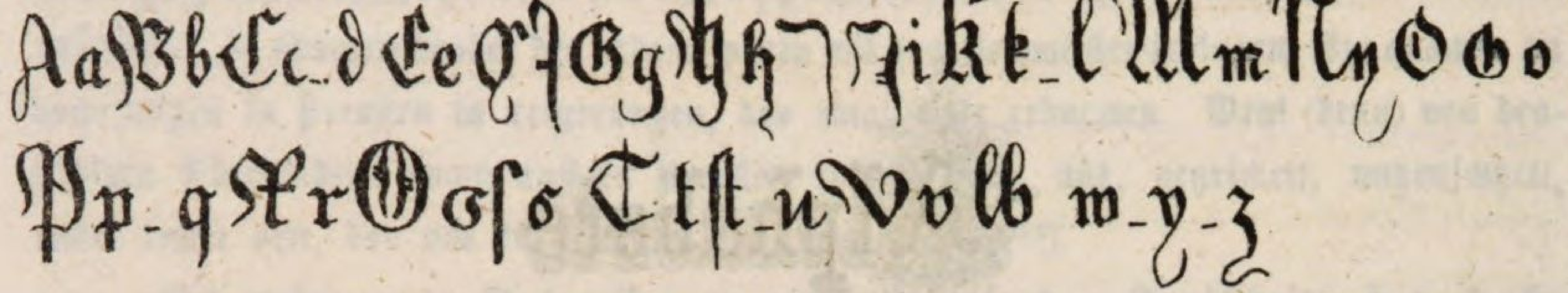


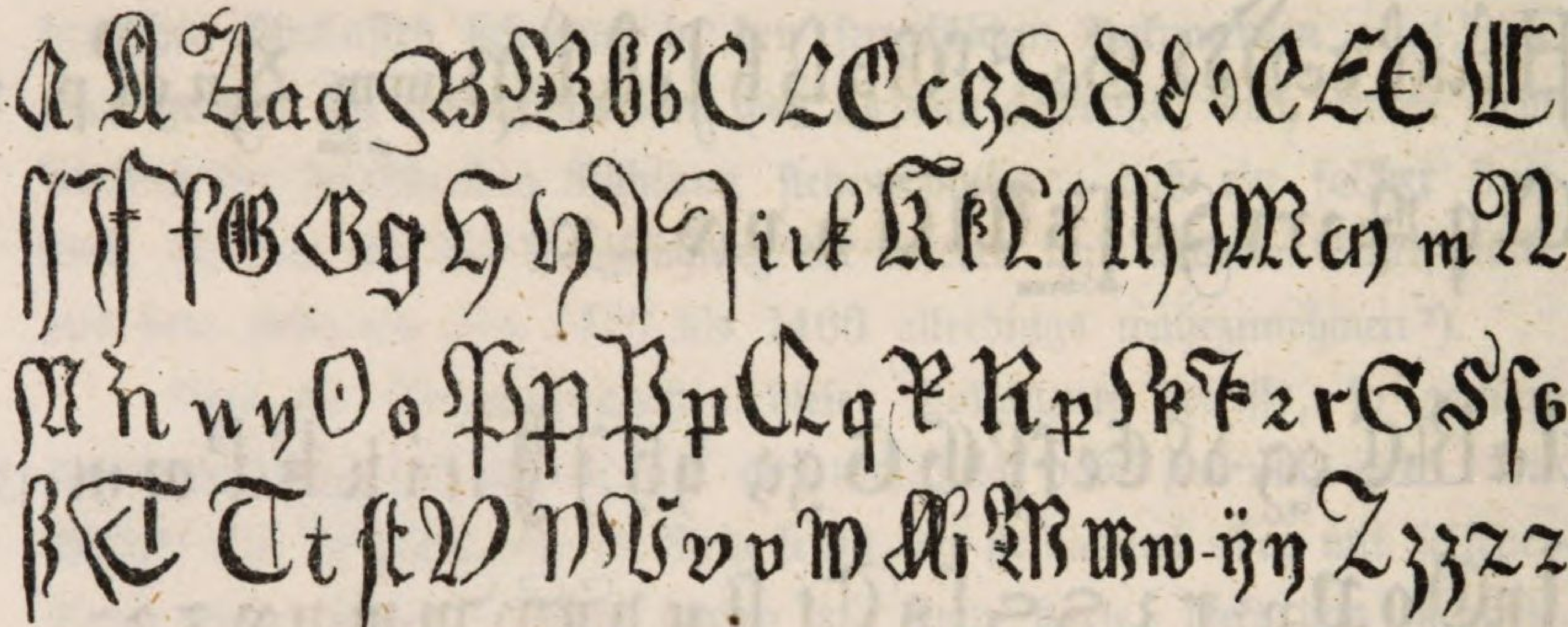
1401-1404.



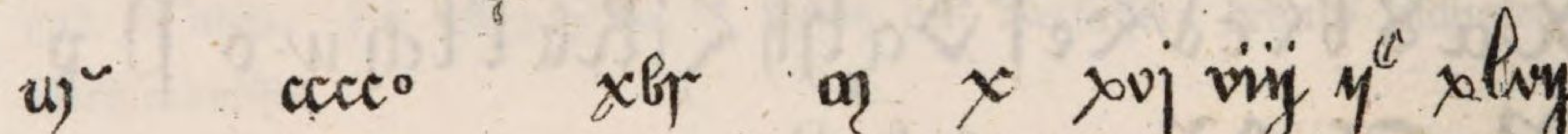
1416-19

1420

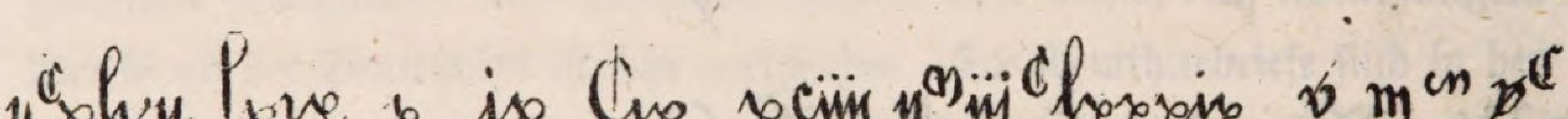
1450 



Zahlenzeichen

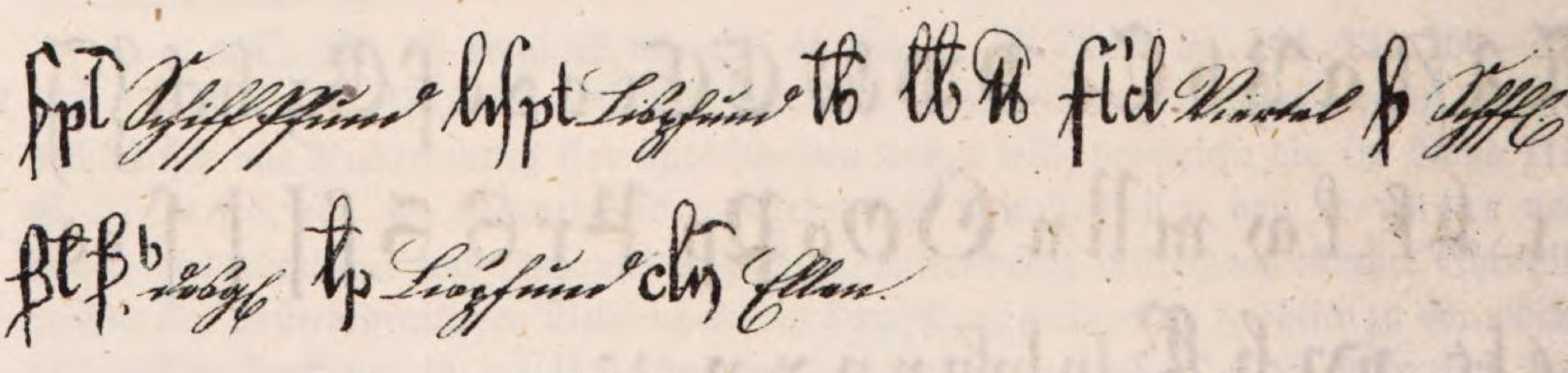


millesimo quadringentesimo sedecimo millesimo decimo 16 7½ 200 46½



246½ 68½ 9½ 8½ 108½ 94 2388½ 4½ 3450

Abkürzungszeichen



Geldzeichen

mr mr mr w *Mark* *Firdung* *Scoter*

ßß *Schilling* *denar* *Grosschen*

Abkürzungen

1 9   ꝛ 7 Rone q̄m ꝛc ppetuo fiijta fa̅t

minus et ratione quam et celera perpetuo feria quarta facit

oibus genoy dom̄ pet keynley Ostn genat

omnibus genomen domi Peter keinerlei Ostern genant

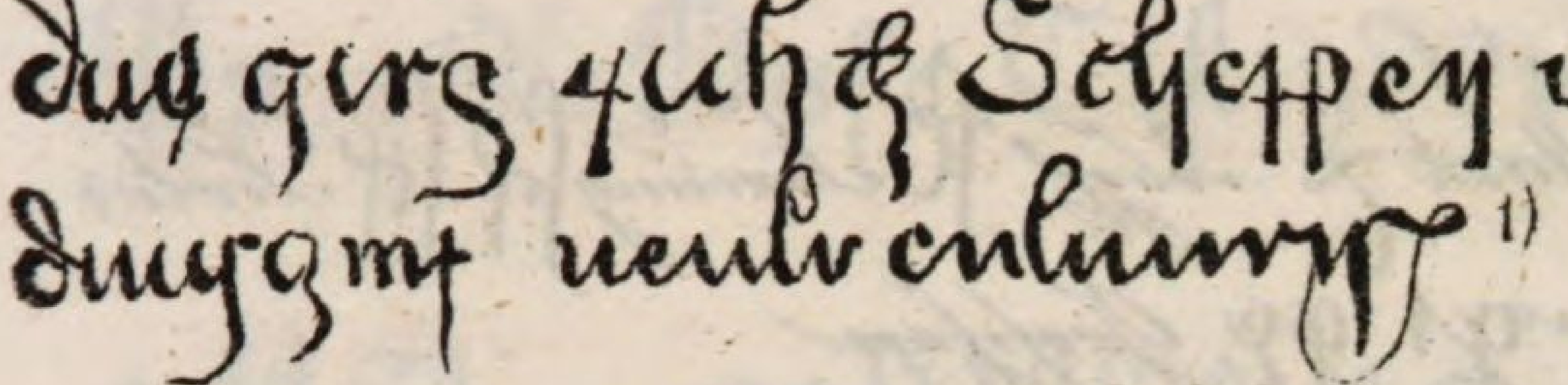
Probe aus einem Schreiben des Schwetzer Schöffengerichts von 1426 an den Hochmeister.

G. A. Kgsbg. Schbl. LIX. a. No. 24. Siehe oben S. 215.

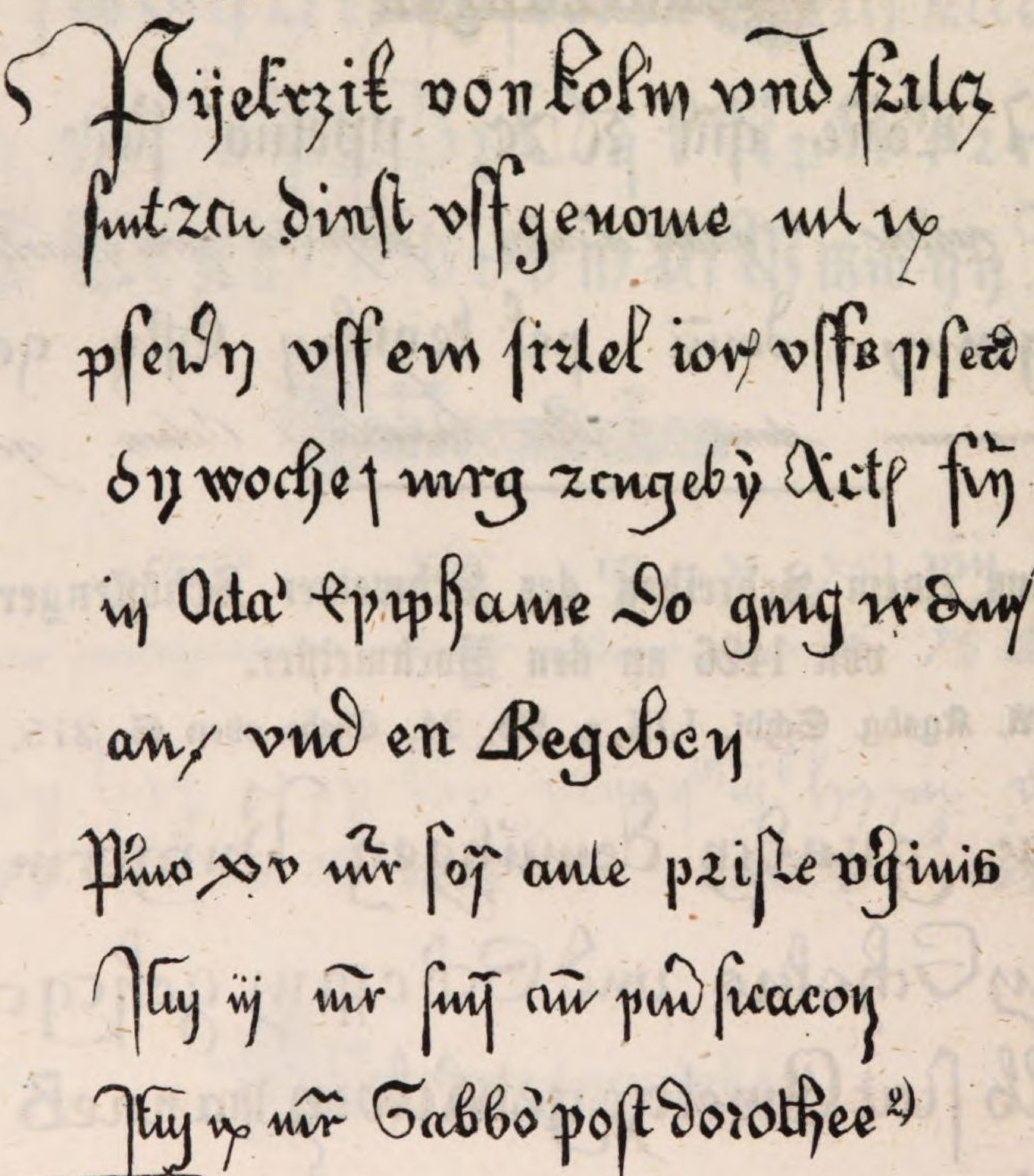
Eulbir guadcn demuhgen Burgermeist Rthman Scholtis vnd Scheppin gehegetes dingslub stat Swetze getruwen manneß undirthenigen [1]

1) Euwir guaden demutigen Burgermeister Rothmann Schollis und Scheppin gehegetes dinges ewerstat Swetcze getruwen mannes und undertenigen.

Probe aus dem ältesten Gerichtsbuch der Stadt Neuenburg von 1416 flg.


1)

Probe aus den „Rechnungen von der Sweze“ im Archiv des Magistrats zu Thorn von 1460 flg.


2)

1) Das zeugen richter Schoppen und an gebegtes ding zur Neuwenburg.

2) Pyntrzik von kolm und fritz sint czu dinst uffgenomen mit 9 pferden uff ein firtel jor uffs pferd dy woche 1 marg czu geben. actum feria tertia in octava epiphanie. Do ging ir dinst an, und en gegeben.

Primo 15 marg ferio sexta ante prisce virginis
item 3 „ „ quarta ante purificacionis
item 9 „ „ sabbato post dorothee.

C. Sitten.

Ein Jahrhundert nach der Zeit, welche wir hier betrachten, erzählt der Baseler Sebastian Muenster bei seiner Schilderung des, wie bemerkt, diese Weichselgegend noch einschließenden Sachsenlandes Folgendes:

„Es gebrauchen sich diese Sachsen grober Speiß, als ungesotten Speck, rohe Zwybel, gesaltzen und ungeleutert Butter. Am Sonntage kochen sie an manche Ort, daß sie die ganze Woche darvon zu essen haben [1]). Ihre Kinder speisen sie nit mit Brey oder Pappe von Mähl und Milch gemacht, wie im oberen teutschlandt, sondern geben jenen grobe Speiß, die doch vorhin wohl gekeuwet ist von der Kindsaugerin und atzen also die Kinder, gleichwie ein Vogel seine Jungen. Und daher kompt es, daß die Kinder in ihrer Jugendt gewohnen und werden darnach dester starker Arbeit zu leiden“ [2]).

Was uns die Quellen der Kreisgeschichte über die Nahrungsweise des Volkes aus den Vorräthen der Komthurei Schwetz und aus den Rechnungen der Stadt Thorn, über die Verpflegung ihrer Mannschaft bei Belagerung und Besatzung von Schwetz um 1460 folgende ersehen lassen, ist sehr geeignet, Seb. Münsters Schilderung zu bekräftigen. Nur ein nach Sachsenweise von Jugend auf „geatzter“ Magen konnte wohl mit der derben Kost fertig werden, welche die Tagesordnung bildete. Noch gab es keine Kartoffeln im Lande und von Gemüse sehen wir fast nur „Kumst“ [3]) vertreten. Rindfleisch, graue und weiße Erbsen [4]), Sauerkraut und Roggenklöße bildeten die regelmäßige Hauptnahrung. Das Rindfleisch wurde aber großentheils in eingesalzenem Zu-

---

[1]) Geschieht in der Erndtezeit in der Schwetzer Niederung noch heute. [2]) Deutsche Ausgabe von 1576 (?) Buch III. vom Sachsenland S. 992. [3]) Sauerkraut. [4]) Wie das S. 314 erwähnte Hausbuch von Dt. Westfalen ausweist, wurden im vorigen Jahrhundert in der Niederung noch regelmäßig graue Erbsen gebaut; heute höchst ausnahmsweise.

stande genossen [1]). Unter den Proviantvorräthen der Burg Schwetz, welche wir aus den Uebergaberecessen ersehen, nimmt gesalzenes und getrocknetes d. h. geräuchertes Rindfleisch die Hauptstelle ein. So heißt es z. B. 1382: „200 Flicken Fleisch, 8 Ochsen im Salz". Eingesalzene Wild-Schweine, Schöpsenfleisch, Bratwürste dienten zur Abwechslung. Hühner- und Gänsebraten blieb wohl Festspeise. Das Rindfleisch schnitt man gewöhnlich in kleine Streifen (Flicken), und aß es mit Essig, Pfeffer und Zwiebeln. Unter den häufig genannten „Streckfüßen" dürften eingekochte Schweinefüße zu verstehen sein. Von Fischen waren Dorsch, Stör und Hering gewöhnlich. Doch wurden 1464 auch Flumfisch (Flundern), eine Last (von Elbing), und 8 Kiepen getrockneter Zant und Bressen genannt. Die Störfischerei auf der Weichsel wurde von der Komthurei aus lebhaft betrieben.

Käse war auch sehr beliebt und bei dem Ueberwiegen der Viehzucht in der Landwirthschaft immer wohlfeil zu haben.

An Brod scheint man fast nur solches von Roggen verzehrt zu haben. Denn Weizenvorräthe kommen nur höchst ausnahmsweise und spärlich vor und werden dann zu Mehlspeisen und Kuchen gedient haben. Eingehender als aus den Komthureirecessen kann man aus den Thorner Rechnungen „von der Swetze" die übliche Nahrungsweise ersehen. Wir lassen der Anschaulichkeit wegen einen Auszug der betreffenden Positionen für 1460 und 1461 hier folgen:

item 10 Marg 23 sc. vor brot [2]),
item 3 Marg vor Rindfleisch vnd Schopczenfleisch hinab gesant,

---

[1]) Vergl. Weininger über mittelalterige Burgen in Westermanns illustr. Monatshefte, Juli 1860, No. 46: „Insbesondere blieb auf deutschen Ritterburgen das eingesalzene Rindfleisch an der Tagesordnung, welches so hart und geschmacklos war, daß das längste Kochen es kaum genießbar machte, daher es gewöhnlich „Brosil", da es an Farbe und Härte dem Holze glich, genannt wurde. [2]) Mit dieser Stelle ist der Auszug S. 157 geschlossen. Das folgende schließt sich unmittelbar an. Es betrifft die Expedition des Bürgermeisters Johann von Loe, der am Sonntag vor Elisabeth (19. November 1460) in Schwetz anlangte und bald darauf in der Vorburg fiel. In Bezug auf den Münzwerth vergleiche man S. 64., jedoch galt die Mark 1454 nur 1 Thlr. 26 Sgr. damaligen oder etwa 5 Thlr. heutigen Silberwerths. Siehe Hirsch Handelsgeschichte Danzigs S. 251.

item 7 Marg vor 3 tonn[1] peckilfleisch von herrn Matt. teschener gekoufft,
item 12 Marg vor 4 Tonn hering ouch hinab gesant von hans reissebürgk, (Riesenburg).
item 6 Marg 1 firdung vor 3 tonn dorsch,
item 3 Marg 24 Schill jorge koche beczalt vor zenff, czwebeln, lichte[2]), herßze[3]), secke mulden vnd mancherlei das hinab quam.
item 1 schiffphunt[4]) vnd 3½ leisphunt Speckfleisch gekouft von her bartsch stollen, das schiffphunt vor 6½ Marg, facit in allem 7½ Marg 3 Sc,
item 5 Marg vor 2 tonn fleysch, dy hat der Rath beczalt hern wenczil haken,
item 14 Sc. vor ½ tonn erwyßz beczalt eidem (demselben),
item 20 Sc. vor ½ tonn herßze beczalt eidem,
item noch 5½ Marg vor 2 tonn fleisch beczalt hern wenczil haken,
item noch 5½ Marg vor 2 tonn fleisch beczalt hern wenczil haken,
item czum anderen mole gesanth ken der Swetcze in vigilia sancte barbare primo 60 zeiten Speckfleisch, die gehorten vnßzirm hern konige[5]), worden hingesant in eym dwbas[6]), geacht off 60 Marg,
item 4 Marg vnd 2 sc. den Schiffslewthen dasselbe fleisch hinab czu brengen,
item 1½ Marg 4 Scot vor 5 schock browt (Brod),
item 5 Marg vor 2 tonn hering,
item 1½ Marg vor 2 tonn Erwisz, Rakender,
item 3½ Marg vor 1 tonn salcz, Rakender,
item 18 Scot vor 2 topp[7]) potter, die wart in ein feßchen getan vnd hinab gesant,
item 28 Schill. vor 2 legil (Maaß) mit oele,

---

[1]) Eine Tonne Fleisch wog 19 Liespfund, d. h.: 304 Markpf.; nach heutigem Gewicht: 248 Pfund 12 Loth. Hirsch, Handelsgeschichte von Danzig S. 245 flgde. [2]) Lichte. [3]) Hirse. [4]) Ein Schiffspfund wog 18 Liespfund à 16 Markpfund. [5]) König von Polen, dem Thorn damals schon gehuldigt. [6]) Frachtkahn. [7]) Topf Butter, Inhalt unbestimmt. cf. Hirsch a. a. O.

item 1 Marg 2 Scot Aswerus beczalt vor brot, keze, huner, fische und mancherlei ding, das her zur Swetcz gekoufft hat,
item 13 Scot 2 Schill vor broth vnd hering vnd vor eynen eymer,
item noch 14 pfunt bomoele zcu 16 Pf. facit 14 Scot 14 Pf.,
item noch 3 Schill vor legil zcu selbn ole,
item 2 Marg 12 Schill vor 12 Scheffel korn, douon brot gebacken, wart gefurt ken der Swecze beczalt hern wenczil haken,
item 12½ Marg vor 6 ton holhering hern wenczil haken beczalt.
Item czum dritten mole ken der Swetcze gesant feria sexta ante lucie primo 4 Marg franczke knorren vnd den buchssenschutczen czerunge gesant,
item 7 Marg minus 1 firdung vor 3 tonn peckilfleisch hern wenczil haken beczalt.
item 2½ Marg vor 1 tonn hern h. Rawzen,
item noch 3 tonn hering 7½ Marg,
item 4 Seytn speckfleisch die wugen ½ schiffphunt vnd 5½ phunt, das schiffphunt vor 6 Marg gekouft von hern bartsch stolln facit 4 Marg 21 Scot minus 1 Schill,
item ½ Marg for grun[1]) Rindfleisch,
item 1 Marg vor 1 tonn erwisz herman pape beczalt,
item 24 Schill vor 1 topp potter dohin gesant,
item 1 firdung vor 1 loth zaffran em gegeben die praemissa,
item 6 Marg vor 3 tonn peckilfleisch paschke brelen beczalt,
item 3 seyten speckfleisch facit 3 Marg quomen och ken der Swecze, die gehorten der Stat,
item 14 Scot vor ½ tonn hersze,
item 2½ Marg hans weisen vor 15 Schock brot och ken der Swetczen,
item ½ Marg vor 1 phunt pfeffer hin gesant,
item 47½ Marsi vnd 3 Schill hern Theodorico dem borggrefen czu bromborg beczalt, vor byr, brot, meel vnd ander vitalia[2]) dy her den vnsin ken der Swetcze gesant hatte,

---

[1]) Frisches. [2]) Lebensmittel aller Art.

alze seyn brieff ynneheld, der lawtet off 16 Schock minus 9 gr., das geld emphing seyn junger deß landrichters zon von dirßaw feria quarta ante purificacionis marie,

item 28 Marg Michil Stollen gegeben ken bromberg gesant vitalia dorumb czu kewffen den unsern ken der swetcze czu senden,

item 5½ Marg 8 Scot hat Michil stolle ußgegeben vor knechtelon und speyße, do her mit dem Schiffe speyße furte ken der Swetcze die sint em wedir beczalt,

item noch 3½ Marg hat her ußgegeben vor 12 tonnen byr und 12 tonnen fleisch ken bromberg czu furen beczalt.

Was zunächst das Essen anbetrifft, so sehen wir also sowohl in diesem als dem folgenden Theil der Rechnung eingesalzenes Rindfleisch (in Tonnen) und Speck auch hier als Hauptnahrung figuriren. Hühner kamen nur zweimal in 1¼ Jahr mit 30 und 29 Stück vor; unter den Fischen nimmt Häring die Hauptstelle ein.

Brod wird nach Stück berechnet in gewaltigen Quantitäten, z. B. bis 6291 Stück auf einmal gesendet, muß also alt genug und hart wie Schiffszwieback geworden oder gleich so zubereitet sein.

An Cerealien bilden Erbsen und Hirse die hauptsächlichsten. Außerdem wird Roggen und Roggenmehl geschickt. Käse und Eier werden Essig, Pfeffer, Saffran, öfter gesendet.

An Fetten werden insbesondere Butter, daneben Baum- und Leinöl, sowie Schmeer aufgeführt; an Gewürzen und sonstigen Zuthaten: Salz, Honig, Knoblauch und Zwiebeln.

Eine Summirung der vom 9. September 1460 bis letzten Dezember 1861 in Natur angekauften Lebensmittel für das Schwetzer Kriegsvolk über dessen muthmaßliche Stärke früher schon gesprochen ist[1]), ergiebt:

I.	Pökelfleisch: 46 Tonnen. Frisches Fleisch: 2 Ochsen, 14½ Ochsenrümpfe, 7 Rinder, 804½ Pfd. Fleisch. Speck: 11,303½ Pfd, Summa für	376 Mark.
II.	Fische: 46 Tonnen und 2 Spieße, ferner 60 Scheffel (wohl frische), Summa für	140 "
	Latus . .	516 Mark.

[1]) S. 155—157.

	Transport . .	516 Mark.
III. 1) Getreide: 7½ Tonnen und 149¼ Scheffel. Malz: 16½ Last. Hafer: 2 Last 10½ Schfl., Summa für	196¼ Mark.	
2) Mehl: 19 Tonnen und 525 Scheffel für	83½ "	
3) Brod: 29,131 Stück für . .	103½ "	
	1—3 Summa	384¼ "
IV. Eier: 70 Schock und 3 Mandel. Hühner: 59 Stück für		10½ "
V. Butter: 6 Töpfe und 1 Faß. Oel: 2 und 66 Pfund. Saferan: 1½ Pfund. Pfeffer: 12 Pfund. Senf: 1 Fäßchen für		66¾ "
VI. Diverses für		160 "
	Ueberhaupt für Speisen . .	1137½ Mark.

Im ganzen Mittelalter wurde um 10 Uhr zu Mittag und um 4 Uhr zu Abend gegessen [1]), eine Tagesordnung, die wohl geeignet war, der Verdauung der schweren Speisen förderlich zu sein. Doch wurde auch durch einen tüchtigen Trank nachgeholfen. Hauptsächlich wurde Bier getrunken. Im Verzeichniß der Burgvorräthe zu Schwetz sehen wir an Bieren: altes und neues Bier, Märzbier, Kollacienbier, Konventsbier, Danziger und Wismarer Bier unterschieden. Wismarsches war — den Preisen nach zu schließen — das beste. Man bezog es für den Komthur und seine Gäste. Danziger Bier stand dem Wismarschen der Güte nach am nächsten. Unter Kollacienbier [2]) verstand man das gewöhnliche Tischbier (Tafelbier), das auch Kovent hieß und wahrscheinlich dasselbe, welches in den Recessen Konventsbier heißt. Es war so sehr das gewöhnliche Getränk, daß es in den Thorner Rechnungen von der Swetze in der Regel nur als „Trinken" verzeichnet ist und lastweise

[1]) S. Weininger a. a. O. die heutige Englische Sitte, steht offenbar dem Gebrauchs des Mittelalters am nächsten, nur daß das Fleisch-Frühstück an die Stelle des Mittags getreten. [2]) Kollacie (Kollation) wurde das Abendessen genannt, das die Brüder an Fasttagen nach der Vesper einnahmen. An solchen Tagen gab es nur diese eine Mahlzeit, bei der nur leichte Speise und leichtes Getränk verabfolgt wurde. Voigt Pr. G. VII. S. 500.

angekauft wurde. Die Tonne kostete 1461 nur ½ Mark [1]), in der Regel noch weniger, während Bromberger mit 1 Mark und 1 Faß „gut Bier" d. i. ⅓ Tonne in demselben Jahr sogar mit 3 Mark in Rechnung gestellt wurde.

An Meth finden wir alten und neuen, Konvents- und Dannes-Meth verzeichnet. Im Handel wurde starker, mittler, dünner, alter und Rigaischer unterschieden [2]). Der Honigzins und die Honigvorräthe lassen darauf schließen, daß man dies in Preußen auch bis in neuerer Zeit beliebte Getränk in der Komthurei selbst bereitete [3]), wie man ja auch eine bedeutende Bierbrauerei betrieb Die Tonne Honig wurde von 1401 bis 1409 gewöhnlich mit 3 Mark, 1411 mit 12, und 1443 mit 1 M. 6 Sc. in Danzig bezahlt, stieg aber bis 30 Mark im Preise [4]).

Wein scheint nur ein Ausnahmegetränk in der Schwetzer Komthurei gewesen zu sein, da in 13 Uebergabeverhandlungen, die enthalten sind, nur zweimal Vorräthe erwähnt werden, 1415 nämlich ½ Tonne Landwein und 1416 7½ Faß Wein im Komthurkeller. Der Landwein war wohl auf den Weinbergen gewachsen, die bei Schwetz wahrscheinlich gleich nach der Okkupation durch den Orden angelegt wurden, da 1338 in der Handelsveste von Schwetz von einem „alten" Weingarten die Rede ist [5]). Lebhafter wurde der Weinbau bei Neuenburg betrieben, wo es ausweislich der Judizialbücher zahlreiche Weinberge und eine geregelte Weinkultur gab. Denn noch 1535 wird daselbst ein Legat für eine Brüderschaft der Weinleser" (fraternitas vindemiatorum) ausgesetzt [6]). Die Angabe des Danziger Chronisten Bornbach [7]), daß Anfang 1437 bei ungewöhnlicher Kälte alle Weingärten bei Mewe, Neuenburg, Schwetz, Kulm und Thorn erfroren und auch, etliche in Thorn ausgenommen, nicht wieder angelegt seien, scheint danach in dem letzteren Punkt nicht zutreffend. Wenn ferner 1463 auch Wein-

[1]) Thorner Rechnungen v. d. Swetze. [2]) Hirsch a. a. O. S. 255. [3]) Es wird in Westpreußen und Posen noch heute, aber immer seltener, bereitet. Sehr schönen Meth gab es in der Jugendzeit des Verf. stets in Weishof bei Marienwerder. [4]) Vergl. Hirsch Handelsgesch. S. 255. [5]) S. 83 und auch S. 118. [6]) Neuenb. Judizialbuch von 1528 flgde. pag. 127/29. [7]) Manuscr. von 1568 in Hirsch Handelsgesch. S. 262, Anm. erwähnt.

gefäße von Thorn nach Schwetz geschickt wurde, so mochte wohl die dortige Weinerndte dazu Veranlassung dazu gewesen sein. Gewöhnlich hieß der Preußische Landwein im Handel „Thornscher Wein". Das Quart wurde 1403—1409 mit 20 Sc. bis 1 Mark bezahlt.

Auch Branntwein war bekannt und Branntwein-Brennerei scheint in Neuenburg betrieben zu sein, wenigstens wird 1465 ein Hans Weynbürner (Weinbrenner) vor Gericht genannt [1]). Das Ohm galt aber in Danzig 1412: 36 Mark 16 Sc. [2]), ein Preis, der den Genuß doch sehr beschränkt haben muß. In den Ordenshäusern war es verboten, das erhitzende Getränk des „Lutertranks" zu bereiten oder zu trinken [3]).

Daß man sich übrigens in der Komthurei Schwetz einen guten Trank nicht abgehen ließ, beweisen sowohl die Keller-Vorräthe, die auch in der schlimmsten Zeit nicht fehlen, als der ganze Verlauf des Sparnikelschen Vorgangs. Man darf denselben ja nicht zu scharf beurtheilen, Unmäßigkeit im Trinken war im ganzen Mittelalter, wie auch zu Tacitus Zeiten die besonders schwache Seite der Deutschen, und wenn die Danziger Chronisten die Unmäßigkeit in den Komthureien den Oberdeutschen allein zur Last legen, so steht das im entschiedenen Wiederspruch mit dem was Sebastian Münster im 16. Jahrhundert gerade von den niederdeutschen Sachsen erzählt: „Das Bier trinken sie also unmäßig, ja reitzen und zwingen einander zu einem solchen Ueberfluß, daß es einem Ochsen zu viel wäre. Sie lassen es auch nicht dabei bleiben, daß sie sich voll trinken, sondern trinken so lang, bis sie wieder nüchtern werden, un das treiben sie den gantzen Tag un oft die gantze Nacht, un welcher die andern mit trinken überwindt, der wird darum gelobt und ist ihm eine Ehre, er überkompt auch dadurch ein Kleinot, um welches er mit trinken gestritten hat und zu zeugnuß seiner erjagte Ehre wieder gekrönt mit Rosen oder andern wohlgeschmackte Kreutern. Dieser schandtbare brauch ist jetzund auch in das gantz teutschland komen u. s. w.

[1]) Neuenb. Judzlb. I. 141. [2]) Hirsch a. a. O. S. 262. [3]) Voigt Pr. Gesch. VI. S. 501.
[4]) Tacitus Germ. c. 23. Für das Mittelalter sehr bezeichnend ist, was Shakespeare im Kaufm. v. Venedig (Akt I 2. Scene) Portia von dem deutschen Pfalzgrafen sagen läßt.

Also klagt Münster im Gegentheil die Sachsen als Urheber der Unmäßigkeit im Trinken in Oberdeutschland an[1]).

Einen Hauptgegenstand der Verpflegung mußten Getränke bei der Belagerung von Schwetz bilden, wenn jene losen Vögel, die Landsknechte Gutbier und Genossen bei gutem Humor bleiben sollten.

Wir finden vom 14. Sept. 1460 ab darüber folgende Notizen in den Thorner Rechnungen von der Schwetze:

5½ laste[2]) vnd 1 tonn tryncken, itczliche tonn vor 9 scot. facit 25 Marg 3 Sc. doroff beczalt 6 Marg vnd VIII. Sc. per Camerer, caetera incysa.

16 scot vor 2 tonn trincken lorenz Scholcz beczalt die quomen ken der Swetcze.

11 tonn vnd 1 vas[3]) trincken dy sint nicht beczalt facit 4½ Marg 6 Marg vor 1 Last trincken[4]).

Für 1461 sind angegeben 320⅓ Tonne an „trinken", „Tafelbier" und „gut bier", wobei der Preis zwischen 1½ scot (für die Tonne Tafelbier) und 6 Mark (für die Tonne „gut Bier") differirte, ersteres aber das gewöhnliche Getränk bildete. Stellt man die Kosten der Truppenverpflegung nach den Hauptzweigen im Gelde zusammen, so erhält man für 15 Monate 1460/61 folgende Zahlen:

Fleisch für	376 Mark	Summa 516 Mark.
Fische für	140 „	
Getreide für	196¼ „	Summa 393¾ Mark.
Mehl für	83½ „	
Brod für	103½ „	
Sonstige Lebensmittel	10½ „	

Bier und Getränke 161 Mark.

Gewürze und Zuthaten 66¾ Mark.

[1]) Man sieht übrigens, wie treu die studirende Jugend in dem Bierkomment die urväterliche Sitte bewahrt hat; ganz ebenso wie im Paukkomment das Ceremoniell des alten Gerichtskampfs (S. 192). [2]) Eine Last enthielt 12, die Schiffslast 16 Tonnen, die Tonne „Trinken" nach Culm. Maaß enthielt 11 Stof. Hirsch a. a. O. 245 folg. [3]) Ein Faß = ⅓ Tonne. Hirsch hat keine Angabe. [4]) Hierzu kommen noch die in den gemischten Ausgaben S. 330/31 angeführten Bierlieferungen für 1460.

Vergleicht man das procentale Verhältniß dieser Lebensmittel, so ergiebt sich, daß in runden Zahlen 48 Procent der Jahresausgaben auf Fleisch und Fische, 36 Procent auf Brod, Mehl und Hülsenfrüchte, 15 Procent auf geistige Getränke und 1 Procent auf Gewürze und Zuthaten verwendet sind, also fast 1/6 auf Getränke, 2/6 auf vegetabilische, 3/6 auf animalische Nahrung, in der wiederum die Fische einen sehr ansehnlichen Theil (fast 1/4) ausmachten [1]).

Dabei kommt aber noch in Betracht, daß dies nur die eingesalzenen Fische waren und sicher [2]) noch ein ansehnlicher Theil frischer Fische verzehrt wurde, daß ferner die von Thorn beschafften Getränke den Konsum an dem in Schwetz selbst gebrauten und gekauften Bier nicht mit umfassen.

Bier als Hauptgetränk spielte deshalb im deutschen Mittelalter, namentlich aber in diesem Landestheile eine viel größere Rolle als jetzt. Die damalige Blüthe der Stadt Schwetz und der Stadt Neuenburg beruhte auf der Bierfabrikation und dem ausschließlichen Recht des Bierverkaufs in der Stadt und den Krügen der Umgegend. Die Konkurrenz des Ordens in dem Brauereibetrieb, sowie die Einfuhr fremden, insonders Brombergischen Biers bildet einen Hauptgegenstand städtischer Beschwerden in späterer Ordenszeit. Besonders das städtische Großbürgerthum beruhte in Schwetz wie in Neuenburg auf der Bierbrauerei und fühlte sich beeinträchtigt, wenn die Kleinbürger auch Brauerei trieben.

Sehr fremdartig muß es uns erscheinen, daß die Gerichte selbst nicht selten auch auf Bierstrafen für die Richter erkannten, eine Sitte, die sich in den bäuerlichen Dorfgerichten bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten hat [3]).

Wenn man aber selbst gelegentlich der Uebung des ernsten Richteramts sein Faß auflegte, so kann man denken, wie es auf Hochzeiten zuging. Uns wird zwar keine beschrieben, doch ersehen wir aus einem früher mitgetheilten Komthurbriefe [4]), daß, als Mischi vom Leipchen (Lippinken) seine Schwester an Christoff, Herrn Davids Sohn, zu Neuenburg verheirathete, die Hochzeit, an welcher der gesammte angesehene Adel des Gebiets Theil nahm, mehrere Tage dauerte, und das war in der elendesten, nothvollsten Zeit des Landes (1454).

---

[1]) Ein von der Gegenwart sehr abweichendes Verhältniß der Nahrungsmittel. [2]) Die Gewässer waren viel zahlreicher und fischreicher. Hierzu kommen die vielen Fasttage. [3]) Vergl. S. 119. und den folgenden Band d. B. [4]) S. 248.

Während des ganzen Mittelalters waren Stand und Beruf in der Regel durch charakteristische Trachten unterschieden und die Obrigkeit ließ sich angelegen sein, diesen Unterschied zu erhalten. Schon Winrich von Kniprode hat eine Kleiderordnung gegeben [1]). Den Glanz der bunten Pracht jener Zeit hat nur die katholische Geistlichkeit und die Frauenwelt zum Theil bewahrt. Wir sahen in dem Inventarium der Ordenskirche zu Schwetz geistliche Ornate, in allen Farben des Regenbogens, verzeichnet. Einfach aber wirkungsvoll muß der weiße Mantel mit dem schwarzen Kreuz dazwischen geleuchtet haben, ohne den kein Ritter in der Messe erscheinen durfte, während das bescheidene Grau der dienenden Brüder den dunkeln Hintergrund bildete. Im häuslichen Leben trugen die Brüder wohl alle einfache Gewänder von „gistlichen" (dunkelfarbigem), da jeder Luxus verboten war [2]).

Ein grauer Wollenstoff — wahrscheinlich Naturfarbe — scheint auch der im niederen Bürgerstande allgemein üblich gewesen zu sein. Auch leinene Kleider wurden viel getragen.

Um 1430 verpflichtet sich in Neuenburg bei einer Erbtheilung der Stiefvater, die Stiefkinder ein Handwerk erlernen zu lassen und ihnen graue Kleider zu geben [3]).

In demselben Jahre hinterläßt der Bürger Martin Storch in Neuenburg 13 Stück leinene Kleider [4]).

1435 theilt eine Mutter daselbst mit ihrer Tochter und setzt derselben 80 gute Mark Vatertheil, zahlbar wenn sie verheirathet mit 10 guten Mark, außerdem Rock und Mantel, 1 Schock silberner Knöffel [5]), auch Geld zum Kleide, Schuh und zu leinenen Kleidern aus [6]).

1449 theilt ein Schmidt in N. mit seinen Kindern und verpflichtet sich dafür, daß ihm das Schmiedegeräth zum Eigenthum bleibt, den

---

[1]) Voigt Pr. G. IV. 97. [2]) S. 163. Ueber Winrichs Kleiderordnung siehe Voigt a. a. O.: „Den Kaufmann soll ein seidenes Gewand und ein goldener Ring auszeichnen, auf dem sein Kaufmannszeichen eingegraben, der gemeine Bürgersmann soll lundisches Gewand tragen, doch mit silbernen Heften oder Malgen geschmückt. Bürgermeister und Rathsherren zeichnete neben Mantel und dem Hut mit 3 silbernen Knöpfen der Gürtel mit silbernen Spangen nebst Degen mit silberner Scheide aus. Sammethauben mit Golstoff schmückten die Frauen 2c." [3]) Neuenb. Jud.-Buch I. S. 42. [4]) a. a. O. 38. vergleiche oben S. 149. seinen Nachlaß an Waffen. [5]) Knöpfe. [6]) a. a. O. Seite 66.

Kindern noch Kost, „graue" Kleider, Hemden und Schuh, dem ältesten auch ein Bett vorauszugeben.

Während der Belagerung und Besetzung von Schwetz sendet der Magistrat zu Thorn auch wiederholt theils Kleidungsstücke, theils Kleiderstoffe für die Landsknechte und deren Führer. 1460 finden sich folgende Positionen:

item 1½ Marg vor 6 par vilczsocken, den gesellen insgemein zcu der wache.

item 1 firdung vor 1 par bindschu gesant franczke knorren.

item 4 schilling vor eyne ele leynwant die hozen zcu futtern, die man em sante.

item 1 firdung des Kochs knechte geschankt czu Schuen".

Für die Rottenführer Aldhan und Kather nebst Gesellen sendet der Magistrat Gewand für 105½ Mark und insbesondere noch ½ laken (½ Stück Tuch) neufarbig 20½ Elle (à 20 sc.)

Meister Niklas vater, des Königs von Polen Büchsenschütze, der auch Feuerpfeile und Pulver gefertigt, erhält am 1. Jan. 1461 außer Geld auch eine Fuchsschaube für 7½ Mark, Franzke Knorre gleichzeitig einen Pelz für 2½ Mark und 8 Ellen Amsterdamsch Tuch für 6½ Mark und 4 Skot [1]), auch 4 graue Laken (Tuch) thornisch und 1 weiß Futtertuch für 20 Mark und 20 Scot werden nach Schwetz gesandt. Bei der X. Reyse erfolgt 1 grau Tuch à 3½ Mark für die Fischer zu Schwetz.

Kaspar Wolff, des Hauptmanns Schreiber, empfing von Thorn 1463: „4 Ellen grünen Hersch [2]) und 5 Ellen Thorner Tuch". In demselben Jahre sendet der Magistrat noch „mohnfarbnes" Tuch für die Dienstleute, Thornsches Tuch, Schuhe zum Binden, endlich Kirchenwein und Kirchengewand für den Mönch, den man auch nach Schwetz gesandt. Vincenz, ein „landmant", empfängt 6 Mark auf **„Gewande der neuen Farbe", „item den drey landleuten gesandt 3 Pelze vor 9 Mark vor ire dinste.** Auch Krotka, ein „landmann zur Swecze" erhält 10 Ellen Thornisch gewand. 1464 wird einer Sendung von Zwiebel-Peter-

---

[1]) Siehe Hirsch a. a. O. S. 250. [2]) Arras, auch Harras (Kasch) die Elle kostete 1445 6½ Scot. Hirsch a. a. O. S. 250.

silien=Möhren= und Kohlsamen und verschiedenen anderen Dingen auch 1½ Pfund **Baumwolle** zugefügt, gekauft für 1½ Mark das Pfund.

In den **Wohnräumen** pflegte man sich im Mittelalter sehr zu beschränken. Insbesondere galt das auch vom Pommerschen Adel. Als in einer Fehde im Jahre 1389 die Kriegsmacht des deutschen Ordens mehrere Burgen der **von Wolde, Podewils, Manteuffel** und Anderer zerstört hatte, bezeichnete der Hochmeister **Konrad von Wallenrod** diese Festen spöttisch: **Kräennester, die sie Sloß nennen**[1]). Die Richtigkeit dieser Bezeichnung läßt uns noch der Schloßberg von Grodbeck erkennen, der, wenn man den Raum für das dicke Mauerwerk in Anschlag bringt, nur einen Durchmesser von etwa 15 Fuß für die innere Wohnung und Treppe gestattet.

Von der geringen Größe der Schwetzer **Bürgerhäuser** ist früher schon die Rede gewesen. Die Stadtchronik schreibt darüber um 1419:

czum irsten sal man wissen, das icklich haws, das do hat eyne Rute breit yn der Stadt, dasselbige Erbe sal haben funf Ruten breit vnd czehn Ruten langk off dem Garten vnd ap ymande ichtis an der breite gebreche deme sal mans dirfullen".

Von dem Wohnraum im Innern ging noch der Gang daneben ab. Um so größer war die Tiefe der Räume. Im oberen Geschoß waren Vorraths= und Speicherräume. Dafür war durch besondere Kaufhäuser und durch Brod=, Fleisch= &c. Bänke für das gewerbliche Bedürfniß anderweit Sorge getragen. Daß Wohnhäuser in der Regel von Holz waren, läßt sich schon aus dem wiederholten Abbrennen der ganzen Stadt bei Belagerungen und der Vorsicht gegen Feuersgefahr schließen. Bei Weichselüberschwemmungen, denen die Stadt auch damals ausgesetzt war, empfahl sich diese Bauart als die sicherste, und wegen des leichteren Trocknens der Wohnungen, gesundeste. Man erkannte aber sehr wohl die Feuersgefahr und suchte ihr zu begegnen. Denn die Chronik verzeichnet Strafgelder, die für den Mangel an Feuerleitern und Eimern gezahlt werden mußten[1]). Auch die Preise, welche von Neuenburger Häusern notirt sind und welche

---

[1]) Quistorp Zeitschrift „das liebe Pommerland" 1. Jahrgang S. 267.

zwischen 10 und 100 Mark schwanken, bestätigen die Annahme einer nur sehr mäßigen Größe [1]).

Die bäuerlichen Wohnungen auf dem Lande werden wahrscheinlich eine der jetzigen Einrichtung in den Höhedörfern im Walde sehr nahe kommende Form gehabt haben, da in so einfachen Verhältnissen, als sie dort bewahrt sind, Aenderungen in Jahrhunderten nicht vorkamen [2]). In einem ziemlich geräumigen Zimmer, das zugleich Küche, Wohn- und Schlafraum war, etwa noch mit einem Nebenraum (Alkoven) ohne Thürabschluß, wurde wahrscheinlich das ganze Wohnbedürfniß befriedigt und unter den umlaufenden Bänken fanden — wie noch heute — auch die Hühner im abgeschlagenen Kasten ihre Winterwohnung.

Auch in dem Ordenshause zu Schwetz waren die Bewohner vorzugsweise auf die gemeinsamen Räume angewiesen Der Komthur hatte wohl sein Gemach und für den Hochmeister mußte ein solches statutenmäßig in jedem Ordenshause, also auch hier, bereit sein. Diese Gemächer und die „Kammern" der Hausbeamten, die erwähnt werden, scheinen in den Eckthürmen des Hauses gelegen zu haben, da sämmtliche Räume im Hause selbst, soweit sich die Eintheilung noch erkennen läßt, allgemeine Bestimmungen hatten. In den noch wohlerhaltenen Gemächern des Hauptthurms, die 12 Fuß Durchmesser haben [3]), sind uns Modelle jener Räumlichkeiten zum Privatgebrauch erhalten worden, wogegen sich das eigentliche Gefängniß (Verließ) in dem unteren Thurmtheil befand. Das Leben der Brüder war eben ein gemeinsames, der Ordensregel nach schliefen sie zusammen im „Schlafhause", speisten im Refektorium, beriethen im Kapitelsaal, dessen Schönheit noch die Trümmer predigen, beteten zusammen zu den Gezeiten in der Kirche und kamen zu zwangslosem Plaudern bei der Kanne Bier auf dem Parcham, im Refektorium oder, zu wenigen, in den Gemächern der Beamten zusammen. Die große Schloßküche im Erdgeschoß aber mit ihrem ungeheurem Heerd und Schornstein bildeten größtentheils den Unterhaltungs- und auch Arbeitsplatz der niederen Burgleute. Außer dem Kochgeschirr fand man hier ringsum Bänke und neben dem Heerde, auf dem das Feuer selten ausging, Stangen, um durchnäßte Kleider zu trocknen. Die Bettstellen des Gesindes standen in großen Wandschränken verborgen [4]).

[1]) Seite 118. [2]) Siehe Einlage Bild eines Bauerhauses in Sielonka. [3]) Seite 126. [4]) Weininger a. a. O.

Ueber die innere Einrichtung der Wohnungen finden sich nur wenige Nachrichten. Doch ist gewiß, daß die Verschiedenheit der Stände [1]) sich dabei auch viel weniger geltend machte, als heute.

Daß man sich in der Komthurei auf das Nöthigste beschränkte, brachte die Ordensregel mit sich [2]). Selbst in einer Zeit, in der man die strenge Regel vielfach verlassen (1450), werden zwei Federbetten, eine blaue im Seide gestickte und eine Decke, ein Fuchspelz, zwei Kopfkissen, zwei Paar Laken [3]) und zwei Teppiche als Kostbarkeiten, die der Komthur Eckart von Ganzrode zurückließ, unmittelbar mit dem Silberzeuge aufgeführt, worin der Beweis liegt, daß dies seltne Luxusgegenstände waren, nur für vornehme Gäste oder Kranke bestimmt, während jeder Bruder auf einem Strohsack unter einer Wolldecke schlief. Seinen Söldnern in Schwetz schickte der Thorner Magistrat Haardecken zur Benutzung beim Wachtdienst [4]). Etwas bequemer machten es sich die Bürger. Denn Martin Storch zu Neuenburg hinterließ um 1430 außer seinen Waffen 2 Betten, 1 Pfühl, 13 Kissen, und ein Schmied daselbst verpflichtete sich um 1449 in der Nachlaßtheilung dem ältesten Kinde ein Bett vorauszugeben [5]). Betten waren also selbst im niedren Bürgerstande Regel.

Sehr einfach war das sonstige Speisgeräth in der Burg. Es wird zugleich mit dem Küchengeräth zum ersten mal 1423 wie folgt bei der Uebergabe an den Komthur Georg von Seckendorf angegeben:

„11 Tischtücher, 4 stählerne 1 zinnerne Kanne, 6 Schalen 16 Kessel groß und klein, 9 große 4 kleine Töpfe, 5 Tigel, 1 kleiner Grapen, 1 kupfernes Sieb, 1 Schöpfkanne, 4 Bratspieße, 2 Roste, 4 Kesselhaken, 1 Feuergabel, 2 Backpfännchen, 1 große Backpfanne, 2 Bratpfannen, 6 Beile, 2 Mörser, 7 Hackmesser, 2 Aexte, 3 Dreifüße; 3 Eimer, 1 Rühreisen."

1438 bei der Uebergabe an Komthur Eberhard von Wesenthau zählte man nur:

„5 Kessel groß und klein, 6 Tigel, 5 Messingdeckel — wohl um die Speisen im Zimmer warm zu halten, — 3 Kellen

---

[1]) Siehe S. 177. [2]) Voigt Pr. G. IV. S. 481. flgd. [3]) S. 182. [4]) „22 scot vor 8 hordecken och den gesellen insgemein zcu der wache. [5]) 1. Jud.-Buch S. 38.

(zum Aufschöpfen), 3 Bratspieße, 3 Langhaken, 2 Bratpfannen, 4 Hackmesser, 2 kupferne Siebe, 2 Mörser, 1 Keule, 1 Axt, 1 Fleischbeil."

1440 bei der Uebergabe an Kilian von Exdorf:

„4 stählerne und 1 zinnerne Kanne, 12 stählerne Stutzen(?) [1]), 1 Salzfaß und 1 Handfaß."

Bürger Storch in Nauenburg, der doch nach seinen Waffenvorrath[2]) und Bettinventarium recht wohlhabend war, hinterließ an Hausgeräth nur:

„3 Becken, 6 Kessel, 5 Kannen, 1 Handfaß, 3 Flaschen, 1 Leuchter."

Gewöhnlich scheint man im Ordenshause nur von irdenem Geschirr mit Holz- und Blechlöffeln — nach der Ordensregel zwei Brüder aus einer Schüssel — gespeist zu haben; denn an Tafelsilber fanden sich 1407, als Heinrich von Plauen das Komthuramt zu Schwetz übernahm, nur:

„1 Becher, 5 Teller, 9 Löffel."

1416 bei der Uebergabe an Wilhelm Eppingen hatte sich dieser geringe Silbervorrath vermindert auf:

„einen silbernen Kopf (Becher), vier silberne Schalen und sieben silberne Löffel."

1450 ließ der Komthur Eckart von Ganzrode dann allerdings viel mehr Silber zurück, aber es waren auffallender Weise fast nur Pfandstücke für Geldvorschüsse die er gemacht. Denn zwei silberne Becher gehörten dem Ritter Erlebach. Sie waren von bedeutendem Werth, da sie für 50 Mark [3]) verpfändet waren, zehn von dem Hauskomthur von Thorn, und eine silberne Schale (um 10 M. verpfändet), von der „Frauwe von Ilenburg." Von dem übrigen Silber aber (24 kleinere und 1 großen Löffel, Kelch, Patene, 3 silberne Gabel, 2 Gürtel und anderes Silber) gehörte ein Theil dem Kämmerer Hans Reibnitz, ein Theil einem Schwetzer Bürger[4]).

Auch der Landadel und der wohlhabende Bürger pflegte also Silbergeräth zu besitzen und als Unterpfand für Darlehne zu benutzen.

---

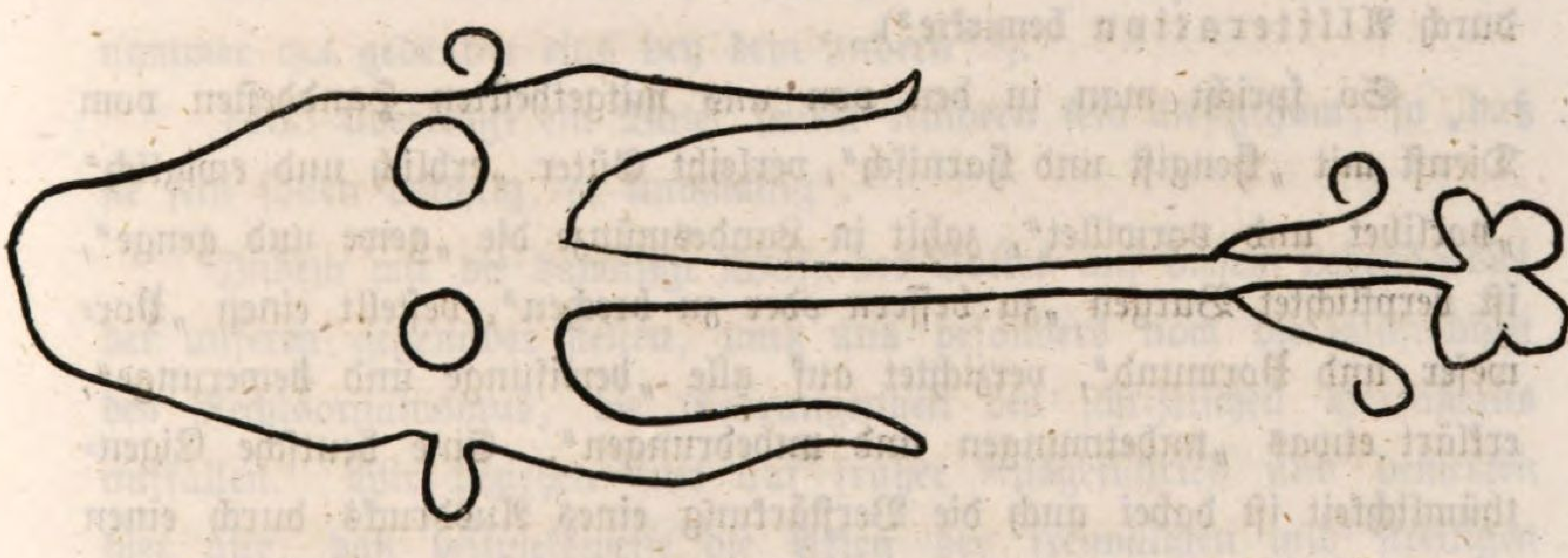
[1]) Wohl kleine — gestützte — Kannen für einzelne Personen. [2]) Außer den S. 149 angegebenen Stücken gehörte auch noch eine Brandruthe und eine Lothbüchse zu seinem Arsenal Nenenb. Jud.-Buch a. a. O. [3]) Die Mark galt 1450 1 Thlr. 26 Sgr. Voßberg Münzen und Siegel zur Ordenszeit. [4]) S. 182.

Eine bunte Menge von Geräthschaften nebst Preisangabe ist in der Thorner Rechnung von der Schwetzer um 1460 folgende notirt So werden 1460 ausgegeben:

„7 sc. 3½ vor 1 schock strenge, 4 sc. vor matten, 1 M. 18 Sch. vor eyzerne schwffeln[1]) 7 schill vor matten, 3 vor eyn weisblech, 7 vor eyn pfunt copper geczeunt[2]) czu den buchsen[3]), 4 sc. vor 10 matten das getrenke und brot damit czu bedecken, 12 Schill vor 2 Schok nayle[4]), 8 scot vor lichte ken der Swetcz gesant, noch 14 schill. vor neyle hingesant[5]).

Zu zahlreich, um hier aufgeführt zu werden, sind die Ausgaben für Hölzerzeug an Tonnen, Eimern, Kannen, Schüsseln, Mulden, Schaufeln, Kellen, Reifen, ferner für Seilerwaaren, Stränge (das Schock 2 Scot), Bastleinen, Hanfleinen, hanfne Stränge, Packleinen, Kordel (= 3 M. 10½ Schill.), Sailleinen u. a. m.

Bemerkenswerth sind die öfteren Sendungen an Papier. Im ganzen werden 1461 8 Buch in Quantitäten von 1 bis 2 Buch immer zum Preise von 7 Sc. gesendet. Das Thorner Papier jener Zeit ist uns in den Rechnungen erhalten. Es ist weiß und kräftig, und das Wasserzeichen desselben ein wunderlicher Meerfisch.



[1]) Schaufeln. [2]) Verzinnt. [3]) Zum Büchsengießen. [4]) Nägel. [5]) An Eisenzeug zu Kriegsgeräth findet sich in dem Jahre 1461 notirt: 6½ Schock Lattnägel zu den Schirmen (Kriegsschirme — Schutzdächer bei Stürmen zu tragen), für 13 Scoter 1 Lotbüchse f. 1 Mark 1 firb. 1 Schiffspf. 4½ Liespf. Eisen zu Feuerhaken, 4 Mark 14 Sch. Stahl zu Piken 1 Firb. 1 Lothbüchse 5 scot. 10 eiserne Schaufeln 1 M. 3 kleine Schlösser 12 Schill., 2 alte stählerne Kannen 1 M., 2 Schock Söllernagel 11 Schill. Auch Ketten zum Verpfahlen der Weichsel für ½ M. 2 Scot werden gesandt.

D. Recht.

Das Gerichtsverfahren zur Ordenszeit ist in seinen äußeren Umrissen schon früher dargestellt und durch Beispiele aus den verschiedenen Rechtsgebieten veranschaulicht [1]). Die uns erhaltenen Neuenburger Schöffenbücher, insonders das älteste, das noch ein halbes Jahrhundert in die Ordenszeit hineinreicht, geben dem Freunde des vaterländischen Rechts Gelegenheit, tiefer in das vergangene Rechtsleben einzudringen.

Wie weht uns da doch aus Allem ein Geist entgegen, der vom römischen Formelzwange noch frei und unberührt, deutsches Wesen in seiner von Urvätern überkommenen Eigenthümlichkeit athmet.

Namentlich wird eine Sprache geführt, die dem Hohen und Geringen gleich verständlich, von schlagender Kürze, und äußerst anschaulich ist.

So werden die Grenzen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit mit zwei Worten so naiv als deutlich bezeichnet. Jene geht ursprünglich auf „Hals und Hand" diese auf „Blut und blau" [2]).

Die dem Ohre wohl klingenden gleichen Anfangsbuchstaben deuten auf einen Ursprung dieser Formeln, der noch in der Zeit liegt, da man den Endreim nicht kannte, sondern den poetischen Wohlklang durch Alliteration bewirkte [3]).

So spricht man in den von uns mitgetheilten Handdesten vom Dienst mit „Hengist und Harnisch", verleiht Güter „erblich und ewiglich" „vorlibet und vorwillet", zahlt in Landesmünze die „gewe und genge", ist verpflichtet Burgen „zu bessern oder zu brechen", bestellt einen „Vorweser und Vormund", verzichtet auf alle „bewisunge und bewerunge", erklärt etwas „unbetwungen und unbedrungen". Eine deutsche Eigenthümlichkeit ist dabei auch die Verstärkung eines Ausdrucks durch einen zweiten ähnlichen, die auch, wo Alliteration fehlt, dem Gedächtniß anhaftet und daher mancherlei Anklänge aus jener bis in unsere Zeit hinübergetragen hat. So wird etwas „kund und offenbar" gethan, so sagt

---

[1]) S. 92. 114. 118. 184. folg. [2]) Jene straft, indem sie das Haupt oder die Hand, die edelsten Glieder nimmt, diese züchtigt nur und läßt also blutrinstige oder blaue Stellen auf dem Körper. [3]) Eine Art Anfangsreime d. h. eine Folge von Worten, die mit gleichen Konsonanten, zuweilen auch Vokalen beginnen.

man „geben und verleyen", „wie dicke und wie ofte", „herfarten und Reysen", „mit Hand und Munde", „jorjerlich"[1]), „Schichtunge und Theilungen", „oberwenig und niederwenig", „gutlichen beylegen und freuntlichen entpflegen". Will man feierlich sein, wie der altrömische Prätor, so vermehrt man noch die Zahl der Synonyme. So verleiht der Hochmeister, wie wir in zahlreichen Handvesten sahen, nicht anders als „mit rath, willen und vollbort" seiner Mitgebietiger, „wissentlichen Allen, die den Brief sehen, hören oder lesen".

1418 erklärt ein Bürger zu Neuenburg in Bezug auf eine Forderung seinen Schuldner „ledig und los" zu lassen „und vort nicht mer an czu sehen zu ewygen Tagen"[2]).

1427 erklären die Partheien vor dem Neuenburger Schöffengerichte, „das ist hingelegt, eine geendte Sache und ein hingelegt ding und soll nicht mehr zu Teydinge (Verhandlung) kommen[3])".

1448 verkauft ein früherer Mitbesitzer der Birgelauschen Hayde seinen Antheil an Wald und Holz:

„gereyt und wngereyt, gebunden und wngebunden, steend und liegend, Fichten oder Eichen ew (und) es soll der Verkaufer an das Holz Pfennig und Pfennigwerth nicht haben"[4]).

1449 aber werden alte „Schelunge" oder Streitigkeiten „hengeleget, nymmer czu gedenken eins bey dem andern"[5]).

1453 überträgt ein Vater seinen Kindern sein Besitzthum, so „daß sie sein sollen mächtig, er unmächtig".

Indem wir die damalige Weise des Volkes auf diesem Lebensgebiet der unseren gegenüber stellen, muß uns besonders noch die Einfachheit des Rechtsorganismus, die Gedrungenheit des schriftlichen Verfahrens auffallen. Wir beziehen uns auf früher Ausgeführtes und bemerken hier nur, daß beispielsweise die Akten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit der Stadt Neuenburg von 1415 bis 1528 in einem einzigen, starken Foliobande aufbewahrt sind. Mit gutem Grunde konnten die Väter auf ein Buch dieser Art hinblickend von der Eintragung in

---

[1]) Jahr = jährlich. [2]) Neuenb. Jud.-Buch. I. S. 10. [3]) a. a. O. S. 33.
[4]) a. a. O. S. 115. [5]) a. a. O. S. 117.

das „ehrwürdige Scheppenbuch“ sprechen [1]). Sonderbarer Weise sind die Eintragungen aber nur zum Theil der Reihenfolge der Blätter nach erfolgt; oft ist diese unbeachtet geblieben und es finden sich spätere hinter früheren Eintragungen in großer Zahl. Es kann sein, daß diese Unregelmäßigkeit, die man vielfach wahrnimmt, mit aus den Stockungen hervorging, welche der regelmäßige Gang des Rechts nicht selten erlitt. Auch hier traten Zeiten ein, die denen des sogenannten Faustrechts in deutschen Landen glichen. Der Landadel klagte zwar selbst sehr laut über Vergewaltigung Seitens des Ordens, zeigt aber in seinem eigenen Treiben nicht minder Züge rohester Gewaltsamkeit. Vorgänge wie jener, da die edlen Herren von Zembowo, Luschkowo und Zbrachlin ihre Kurzweil daran hatten, einem armen Hirten zu Polebno eine Hand abzuhauen und die Augen auszustechen, konnten nicht selten sein und in der öffentlichen Meinung leider nicht schwer wiegen; sonst würden Edelleute, die an der Spitze der Landesritterschaft standen, es nicht mit ihrer Würde vereinbar gehalten haben, sich für die Straflosigkeit von Frevlern dieser Art dringend zu verwenden [2]). Eben der Brief, in welchem der Komthur Hans von Reibenitz dies dem Meister meldet, erwähnt aber auch noch anderer Gewaltakte, und ist daher nicht ohne Grund von dem Ordensregistrator auf dem Umschlage beschrieben:

„Des kompthur zcur Swetcz klage“.

„**Zcum ersten**“ — so beginnt derselbe — „**pan** [3]) **matcz** [4]) **Erbeling zcu Rynersy** [5]), **mir mit gewalt vorheldet, die mir entlouffen seyn von den huben, ouch vom yßenwercke** [6]), **welche mir vye entfuret haben vnd mir faste gelt schuldig bliben seyn mir keyn gleich von ew gescheen kan.**

Item der herre abat [7]) **czur Crone helt mir ouch meyne lewthe vor, vnd andere vnser vndersassen; her sie uns ouch nicht folgen wil lassen.**

Item marczisch von mrotschin hat vnser vndersassen eynen, romsch genant, zcu slottaw [8]) **gesessen, gewalt beweyset Iu seynen eigenen**

---

[1]) Fol. 376. Judizialbuch I. Jahr 1523. [2]) S. 191. [3]) Herr; dieses Einmischen eines Beiworts ins Polnische, deutet auf einen Polnischen Besitzer. [4]) Mathias. (?) [5]) Erbherr von Rynsk (?) [6]) Außenwerk, Vorwerk? oder: Eisenwerk. Man verarbeitete vielleicht das in der Niederung oft vorkommende Rasenerz. [7]) Abt. [8]) Sawadda bei Newischin.

guttern flottaw; her hewt em seyn holcz abe vnd eigent sich czu seyne wesen, der gebrowcht her; das em doch der houbtman zcu **Bromberg** hat vorboten, her sich doran nicht keret, sunder heuwet em abe holtcz vnd gras, do es disser weren wolde, do was her mechtiger denne disser, vnd czuhip em seyn armbrost darzcu[1]).

Ouch klaget die frauw von **Ylenburg** obir eyen genant **thomeke** zcu **pruschtcz**, der Ir ouch eynen man frebelichen vorhelt der Ir entloufen ist von **Bikaw** vnd gefunden wart jn seynem hawße rc.[2]).

Ouch erwirdiger gnediger lieber herre homeister so habe ich schelunge mit dem houbtman zcu **Camyen**, der verbewt den gebawern zcu **grewtcz**[3]) bey leibe vnd gutte das sie zcu den **temmen** nicht helffen sollen, das sie doch vor vilen Jaren gethan haben, vnd der herre **Bisschoff** von **leszlaw** sich nicht von seynen eigenen hoffen addir vorwercken zcu thuen widersetzet.

Man sieht, die Nachbarn erlauben sich alles Mögliche gegen einander, und selbst eine allein stehende Edelfrau wird schonungslos in ihrem Recht von Junker Thomas zu Prust gekränkt. Daß im Bürger- und Bauernstande aber ähnliche Dinge passirten, zeigt jener Vorgang mit **Niklas Slotke** und dessen Söhnen in Neuenburg[4]).

Wenn dergleichen sich nun im Frieden ereignete, wie sah es erst im Kriege aus! — Noch erhob sich keine Stimme für das hohe Völkerrecht, wonach der Krieg zwischen den Armeen der kriegführenden Regierungen, nicht mit deren wehrlosen Unterthanen, geführt und deren Eigenthum geschont wird. Im Gegentheil schien er oft nur in Raub und Plünderung zu bestehen und davon selbst nach äußerem Friedensschluß gefolgt zu sein. Das Schwetzer Gebiet hat dies sowohl unter der Herrschaft der Pommerschen Herzoge als zu Deutscher, Polnischer und selbst Preußischer Zeit — in den französischen Kriegen leider — oft genug erfahren. Hier nur ein Beispiel gerade aus der Zeit, aus welcher wir des Komthur **Reibenitz** Klage vernahmen. Hochmeister **Konrad von Erlichshausen** selbst nahm sich der Sache an,

---

[1]) Um 1448 schreibt der Komthur von Schwetz an den Hauptmann von Bromberg in dieser Sache. Geh. Archiv Kgsbg. a. a. O. Schiebl. Iudicialia ohne Nummer.
[2]) Hier folgt zunächst die S. 191 angeführte Stelle derselben Urkunde „item u. s. w.
[3]) Grutschno. [4]) S. 119.

und richtete vom Ordenshofe Grodbek aus, den er besichtigt haben mag, das folgende Schreiben an den Polnischen Hauptmann zu Bromberg:

Edler und gestrenger besonders lieber Houptmann.

Unser Erbar lewte von slottow[1]), in unserem gebiete Swecze gelegen, haben uns wol furbracht, wie euwer lewte und undirsassen von vmretssche[2]) sie von iren grenzzen drangen und mit grassunge und holtz hauven obir die rechten alden landt grenzten zcu grifen, und ist zcwersehe, wie em solches nicht widerstanden worde, das villichte großer unwille und schlachtunge, die widder den ewigen fride mochten seyn und wider en entsteen mochten. Unt um deswilligen bitten wir euch mit freuntlichem fleisse das ir eirstlichs[3]) widersteet, die ewren vom wnrechten underrichtet und daran haldet, das sie die unseren bey iren alden landgrenzen lassen, sie davon nicht drengen und daruber nicht geriffen, sundern die dabei unverhindert lassen, so lange[4]) das unsres Heren Konigs zcu Polan zc Rathe und die unsern darumb zcusamen komen und die und andere gebrechen entscheiden werden; woczu denn ein Jedermann Recht haben werde, das der denn ouch dabey bleebe, of das große unwilen und slachtungen die zwischen em davon entsprossen mochten, mogen vermoden werden und begeren hieroff ewre bessre antwort u. s. w.

Gegeben off unsrem Hoffe czu Seczen[5]), anders grotko[6]), am tage martini Im XLVIII. Jore[7]).

E. Glaube.

In der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, in der wir hier stehen, umfaßte noch ein kirchliches Band alle Bewohner dieses Landes, und noch bekannten sie nur einen Glauben. Aber erloschen war das Feuer der Glaubensbegeisterung, erkaltet jene „Gottesminne", von der entbrannt, der unsterbliche Sänger des deutschen Ordens, Nikolaus von Jeroschin, die Helden schildert, welche zwei Jahrhunderte früher Preußen eroberten:

---

[1]) Heute Vorwerk Sawadda bei Newischin. [2]) Mrutschin, Kreis Bromberg. [3]) ernstlichst [4]) Hier fehlt das Wort „bis" [5]) Dritzmin. [6]) Grodbek. [7]) Geh. Arch. Kgsbg. Hochm. Reg. VIII. f. 605.

Rittre sint si gewere
und irwelte stritere,
di sich in des todis we
wagin durch di gotis e;
unde um des vatir lant
siet man si mit starkir hant
vortilgin und betoubin
di viende des geloubin.
Ouch in der minnen ubirvlut
entpfan di werdin rittre gut
geste pilgerim und armen.
Si sin ouch die sich lan irbarmen
di sichin, die in den spitalin
ligin in manchir hande qualin,
den si da von mildekeit
sin demuticlich gereit
mit dinstlichir volleiste
in einen burnindenn geiste[1]).

Wir sahen schon, welch ein anderer Geist nunmehr in den Ordenskonventen Ueberhand gewann und wie dieser fremde, niedrig weltliche Geist auch die äußerlich einige Kirche von der Höhe ihrer Idee immer mehr hinabzog.

Wenn der Bischof von Leslau dem Volke den Segen des Gottesdienstes, ja selbst Taufe und christliches Begräbniß durch den unbarmherzigsten Bannfluch entzog, bloß, weil der Orden ihm unmittelbar nach den furchtbarsten Kriegsverwüstungen seinen Dezem vorenthielt: so kann man aus dieser oberhirtlichen Handlungsweise schließen, wie es mit dem wahren Christenglauben und dessen Pflege im Priesterstande aussah. Man begnügte sich bereits mit der äußeren Form, also nahm denn auch das Volk den Bannfluch nur als eine äußere Plage auf. Fluchte der Priester, so fluchte es doppelt wieder, dem Priester wegen des ungerechten Bannes, und der Obrigkeit wegen des versäumten Schutzes gegen Priesterwillkür.

Die Kirche nahm das nicht sehr übel, denn durch Akte äußerlicher Kirchenbuße waren auch schwerere Verbrechen leicht zu sühnen. Durch einige Stein Wachs für unsre liebe Frau, und wenn es hoch kam, eine Romfahrt, wurden selbst blutige Thaten kirchlich gesühnt[2]), und zuletzt bedecken testamentarische Zuwendungen an Kirche und Geistlichkeit auch der Sünden Menge.

---

[1]) „Ritter sind sie gewesen, die sich in des Todes Weh, wagten in der Kraft des Bundes mit Gott (ihrer Gottes-Ehe). Um des Vaterlands wegen sieht man sie mit starker Hand vertilgen und niederschlagen die Feinde des Glaubens. Auch in der Liebe Ueberfluth empfangen die werthen Ritter gut, Gäste (Kriegsgäste d. h. Mitstreiter), Pilger und Arme. Sie erbarmen sich der Kranken, die in mancherlei Qualen in den Spitälern liegen und denen sie voll Milde und Demuth bereit sind zu dienstbarem Beistand, in brennendem Geiste, script. r. pr. I. S. 312. Nik. von Jeroschin v. 835—852. [2]) S. 119.

Zeugnisse dieser mitten in einer Zeit voll Abfall und Gewaltsamkeit fortdauernden äußerlichen Kirchlichkeit sind uns in den Neuenburger Schöffenbüchern mannigfach erhalten.

So erscheint 1430 der Bürger Panczker mit dem Guardian des Minoritenklosters vor den Schöffen und testirt 20 Mark baar dem Kloster und 7 Mark baar der Pfarrkirche zu Neuenburg[1]).

1435 werden bei einem Kauf auch den Kirchen „zur Phare und zu den Monchen" Zuwendungen gemacht[2]).

1449 ist folgender letzte Willen einer armen Frau verzeichnet:

Is sey wissentlichen Richter, Scheppen vnd eynem gehegeten ding, wy das eyne frawe Katharina genant, ist gestorben in michel wayners hawße vnd dy hat bescheiden[3]) dem cappelan III (3) Maryk: czu der bestatunge (½) Mark vnd VI (6) gute Schillinge armen lewten czu dem bade[4]) vnd VI (6) Schillinge czu den zelemessen vnd eynen vngerischen gulden czu vnsir lieben frawen lichte in dy pfarre[5]) vnd XXIV (24) grosschen dem pfarrer vnd XXII (22) Schillinge, dy man hot gekousst[6]) von den plundirchen[7]), dy sy hot gehat, vnd das ist gegeben czu der kirche in dy pfarre im XLIV (1449) Johre[8]).

Wenige Jahre nach Ausgang der Ordensherrschaft gemacht, aber für diesen Zeitraum auch ebenso charakteristisch, ist das folgende an geistlichen Zuwendungen reiche Testament der Frau Barbara Schoff von Bankau:

Is ist wissentlich Richter Scheppen eines gehegten dings vnser Stadt Newenburg wy das dy erbare frawe Barbara Schoffynne[9]) vom Banckaw bey ere guten vornumpfft in voller vormuntschaft hot bedacht erer zelen zelikeyt vnd habt[10]) ein lebelich[11]) testament gesaczet vnd gemacht.

Zcum ersten habt sy bescheiden[12]) ken pelpelen[13]) in das Closter XX (20) Mrg. geringen geldes. Dornoch habt sy bescheyden der

---

[1]) Arch. Neuenb. Jud.-Buch I. pag. 54. [2]) a a O. pag. 69. [3]) beschieden. [4]) Die städtische Badestube war zugleich Lazareth. [5]) Pfarrkirche. [6]) gelöst. [7]) Der unbedeutende Nachlaß. [8]) a. a. O. pag. 119. [9]) Schoffynne ist Frau des Schoff. Ueber die Familie Schoff in Bankau siehe Seite 243. [10]) Hat. [11]) löblich. [12]) Plattdeutsche Form für beschieden. [13]) Pelplin.

pfarrekirchen zcur Newenburg XX (20) Mrg. geringe. Dornoch czu vnhzir liben frawe lichte V (5) geringe Margk. Dornoch den brudern in das Closter XV (15) geringe Mrg. ouch zcur Newenburg. Dornoch dem heiligen crewrze off das thor V (5) Mrg. geringe[1]). Dornoch erer tochter katherina XL (40) ger. Marg, dornoch hrn Caspern vnsern pfarrer X (10) Marg geringe, dornoch seynem capelan her Stenczel III (3) Mrg. Dornoch zcu Sente Petirs kirchen[2]) VII (7) geringe Mrg., dornoch zcu Sinte Georgius kirchen[3]) X (10) geringe Marg. Dornoch den juncfrawen ken Colmen in des Closter XXX (30) ger. Marg. Dornoch den juncfrawen ken Thoren in das Closter X (10) Marg. Des czegen Richter Scheppen vnd eyn geheget ding in MCCCC vnd im LXXII jore[4]).

Im Ganzen disponirte Frau Brigitta Schoff über 155 Mark[5]), wovon sie 115 zu kirchlichen Zwecken und nur 40 für ihre Tochter Katharina bestimmte.

Die Theilnahme des Volks an kirchlichen Feierlichkeiten sprach sich insbesondere durch die Brüderschaften oder Vereine aus, welche zur Erhaltung der Altäre, zur Begleitung der Todten und zum Schmuck der Prozessionen gegründet waren. Ihr Ursprung reicht großentheils bis in die älteste Zeit, nnd viele dauern heute noch fort. Mehrentheils waren sie mit den Gewerken verbunden. So hatten die Fleischer in Schwetz, wie um 1421 erwähnt wird[6]), ihr seidenes Leichentuch und ihre „Seelgeräthe", die Bäcker und Schiffsleute ihre Kirchenbänke, die auf Brüderschaften schließen lassen; und kirchlich war auch die Brüderschaft der „enelenden" oder die Armenbrüderschaft, die um 1446 genannt wird[7]). Die älteste Brüderschaft der Neuenburger Kirche soll die des Rosen-

---

[1]) Von einem Kreuz der Art ist nichts weiter bekannt. [2]) Sollte die St. Peterskirche gemeint sein? [3]) Die Georgskirche befindet sich neben dem Hospital vor der Stadt. Sie soll gleich nach 1466 erbaut sein, Näheres später. [4]) a. a. O. pag. 178. [5]) Die Mark galt 1454: 1 Thlr. 26 Sgr. oder war 2 Thlr. damaligen und etwa 8 Thlr. heutigen Silberwerths. cf. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 241. [6]) S. 149. [7]) S. 210.

kranzes, sein deren Entstehung in das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt wird[1]).

Daß der Mariendienst besonders hoch stand im Lande, brachte nicht nur der allgemein kirchliche Geist des Mittelalters, sondern auch die Stellung des Ordens mit sich, der in der heiligen Jungfrau seine besondere Patronin und Herrin verehrte. Diese Vertrauensstellung ist es, welcher die bereits angeführte[2]), aus dem 14. Jahrhundert herrührende, Inschrift der großen Glocke der Neuenburger Pfarrkirche Ausdruck giebt, als deren Kern und Mittelpunkt das „Maria berat“ erscheint.

In diesem Sinne auch ruft Nikolaus von Jeroschin im Beginn seiner Reimchronik die heilige Jungfrau an:

Darum ich armer schrie
an dich, suze Marie.
O mutir, dich mir bie[3])
und hulfe mich gezwie[4])
als ich dir wol getruwe!
O vullemunt[5]) der truwe,
uf dinen trost ich buwe:
ich weiz dich so getruwe,
daz ich gar bin zwivils an[6])
dunmuzis mir bigestau!
La[7]) sen, joch tarst[8]) du mich vorlan[9]) —
Der troz in hoffen ist getan
dir milde kuniginne;
nu bis[10]) min leitirinne,
want dir zu lobis winne[11])
diss buchis ich beginne[12]).

Der Maria gewidmet waren die älteste Kirche zu Schwetz und die Kirche zu Dritschmin.

Der Kultus der Heiligen fand vielleicht seinen sprechendsten Ausdruck in der Sitte, alle Zeitangaben auf Heiligen- und Festtage zurückzuführen, von der die abgedruckten Urkunden und Briefe zahlreiche Beispiele ge-

[1]) Angabe des verstorbenen Seminar-Direktor Wodcini in Neuenburg. [2]) S. 290. [3]) bien — biwesen, beisein, nahe sein, sich nähern, Pfeiffer Gloss. S. 131. [4]) zwien — schmücken, Gl. S. 290. [5]) Fundament, Gl. 272. [6]) Ohne. [7]) Laß. [8]) Darfst. [9]) Vorlegen. [10]) Sei. [11]) Gewinn. [12]) script. I. S. 306.: Darum ich Armer rufe ich dich an, süße Marie, o Mutter, erweise dich mir hilfreich, wie ich dir im Glauben ergeben bin. O du allergetreueste, auf deinen Trost baue ich; ich weiß dich so getreu, daß mir jeder Zweifel fern ist. Du mußt mir beistehen. Laß sehen, was du mir auch auferlegest (?), meine unerschütterliche Hoffnung bist du, milde Königin! Sei meine Führerin, indem ich, um dich zu verherrlichen, dies Buch beginne.

Zu S. 353. Th. II



gez. Roemer.

Sartowitz.

St. Barbara-Kapelle auf dem Burghügel.

währen. Unter diesen Heiligen ist die Märtyrerin **Barbara** aber diejenige, deren besondere Verehrung im Ordenslande **Preußen** mit der Geschichte des **Schwetzer** Gebiets in eigenthümlichem Zusammenhang steht, ja von dort ausgeht. **Sartowitz**, wo sich heute noch eine der heiligen **Barbara** gewidmete Kapelle befindet, war der Schauplatz der Begebenheit, welche **Nikolaus von Jeroschin** in den folgenden Versen besingt:

Diz ist, wi Schartowitz di burc gewunnen wart, daruffe sente Barbarin houbit ouch do wart vundin*).

Wer wer der cristin so ungut,
der ot[1]) vornumftigin mut
hete unde rechtin sin,
der daz lize strichin hin[2]),
daz ein einic echter[3])
so snode[4]) und so ungewer[5])
solde den Geloubin[6])
sus swechin unde toubin[7])
mit siner valschin bosheit,
der mit hartir arbeit[8])
und mit kost so grobe
was[9]) in[10]) gotis lobe
sus[11]) gewachsin in der zit,
daz er hohe unde wit[12])
irdos[13]) in Pruzinlandin;
er inmuste andin[14])
nach allir siner machte
di mortliche Achte[15])
und so leidin smerzin
in mitlidigim herzin!
Darumme do di brudre san
gotis lob sus undirgan
und das jemerliche leit
irbitin[16]) sus der cristinheit:
ir herze in bittirkeite sot[17]).
Des[18]) woldin si vil e den tot
irweln in stritis wage,
wan[19]) in sulchir plage
vurbaz[20]) sehn bemeilgen[21])
ir volc und ouch ir heilgin.
Dirre[22]) brudre einre was
der alde marschalc, als ich las,
von **Bernheim** brudir **Diterich**,
ein rittir deswar lobelich[23])
beide mutis und der tat.
An manheit er so hohe trat
als Ulixes und Hector
di vrechin[24]) helde da bevor.
Der nam do an sich schire
andirre brudre vire
und vir und zwenzic wepenere[25]),
mit den sich machte der gewere[26])
hin an sente barbern nacht [3. Dec. 1442.]
(als si daz hattin vor betracht)
vor di burc zu Schartowitz
(vil heimliche tribin si diz).

---

[1]) Blos. [2]) Hingehen ließe. [3]) Verächter. [4]) Schnöde. [5]) Unwahr. [6]) Glauben. [7]) So schwächen und dämpfen. [8]) Kampf. [9]) War. [10]) Zu. [11]) So (thus). [12]) Hoch und weit. [13]) Erscholl. [14]) Ahnden, bestrafen. [15]) Verfolgung. [16]) Erbieten, zufügen. [17]) Kochte [18]) Deshalb. [19]) Als. [20]) fortan. [21]) beschmutzen. [22]) Dieser. [23]) wahrhaft löblich. [24]) Frei, kühn. [25]) Gewappneten. [26]) Bewährte.

*) z ist wie s, v ist wie f zu lesen.

da si ouch leitirn leitin[1]) an
unde quamin[2]) touge[3]) san[4])
in di vestin Swantopolks.
Nu vundin si darinne volks
wol vumfzic gar stritliche man;
di warin uf di burc getan,
daz sie mit hute[5]) nemin war;
kein[6]) den di brudre und di schar
sich saztin menlich do in strit.
Nu warin gen[7]) uf andere sit
sterkir und ouch menlich:
des wertin si sich crefticlich
und leitin vientlichin zu[8])
den brudrin mit stritis mu[9]).
Da hildin einen strit so hart
kein[10]) einandir beide part:[11])
itzunt dise, itzunt gene
lidin not in dem gedene[12]),
so daz man si zurucke dranc.
Sus werte der so herte pranc[13])
von deme, daz ufbrach der tac,
unz daz di terziezit gelac[14]).
Do sach ouch an di sinen got
nach siner tuginde gebot,
als er ot nimmir pflit vorlan[15])
di hoffenunge zu im han,
unde gab von himle craft
den brudrin, daz si sigenhaft
wurdin an der dit[16]) so arc.
Wi si doch were zwir so stark
vil nach an der menige zal[17]),
doch slugin si viel gar zu tal[18])
alle der viande trucht,[19])
ane ob ir mit der vlucht
sumelichir do genas,
der idoch vil cleine was[20]).
Ouch vingin unde bundin
di brudre in den stundin
wol vumfzic unde hundirt
vrouwin[21]), di gesundirt
uf dem huse warin,
sunder ihre barin[22]).
Do diz alsus was geschen,
di brudre wurdin ummespen[23])
in di gadme[24]) her und dar,
da si schatzis nahmin war
und ouch andirre habe.
Sust kamin si her abe
in einin kelre gegan,
da vundin si inne stan
einen wol beslagnin schrin,
darinne si vorslugin sin[25])
entswedir silbir odir golt,
odir andrin richin solt,
als ouch da was gewisse,
allein sie sere misse
achtin da des schatzis war.
Daz schuf unwitzinheit vorwar.
Und do di reinin cristin
gebrachin uf[26]) di kistin,
secht[27])! si vundin in der stunt
einin saldinreichin vunt[28]),
kein[29]) dem daz golt zu achtin ist
und allir richtum als ein mist.

---

[1]) Legten. [2]) kamen. [3]) heimlich. [4]) an oder zusammen (?). [5]) Obhut. [6]) gegen. [7]) Jene. [8]) feindlich zusetzen. [9]) Mühe. [10]) gegen. [11]) Theile. [12]) Gedränge. [13]) Widerstand [14]) bis 6 Uhr M. [15]) verlassen. [16]) Heidenschaft. [17]) „Obwohl die Feinde zweimal so stark waren an Menge". [18]) nieder. [19]) Den ganzen Zug der Feinde. [20]) ausgenommen, daß einige wenige sich durch Flucht retteten. [21]) Frauen. [22]) Kinder. [23]) umherspähen. [24]) Gemächer. [25]) erachteten, Pf. 259. [26]) aufbrachen. [27]) Seht! [28]) seltenreichen Fund. [29]) gegen.

Dem schrine was gesezit in
eine buchse silberin,
darinne stunt ein hubit[1]) sin
daz hate megetlichin[2]) schin[3])
an forme und an hare.
Nicht westin[4]) si doch zware,
wes daz selbe heilictum
odir wi iz were drum,
unz[5]) in[6]) alda widerlif[7])
an dem houbite ein brif,
der in genzlich seite[8])
mit intscheidinheite,
daz houbit alda inne
wer[9]) der mertererinne,
der suzin[10]), der vil clarin[11],
der reinin mait *Barbarin*.
Und do si sust vornamin
an der bischrift den namin
Barbarin so minnesam,
in snellir gehe[12]) uf si quam
so unmezlichir[13]) vroudin[14]) slac
da von ir iclich ouch irschrac
und vilin kein der werdin[15])
langis uf di erdin,
dankinde got innenclich,
um den prisant[16]) so minnenclich,
den er in gab so wunderlich,
daz sich dirscheinte sunderlich,
daz der tac den bejac[17])
in so seliclichin wac[18]),
an dem ouch der juncvrouwin
daz houbit abgehouwin
was von iris vatir hant
dort verre in Egyptinlant
vor vil manchim jare.
Wi nu daz houbit dare
zu Schartwitz quem uf das hus,
daz man iz barc in dem clus[19]),
des will ich hi gedagin[20]).
Swer daz nu wil irjagin
unde ouch wizzin ebin
di martir und daz lebin
Barbarin, der herin,
den wil ich wege lerin.
Er suche an dem buche,
daz mit grozim ruche
von der selbin magit zart
der herzoge lichtir art
brudir Ludir, von Brunswic[21])
des stammis ein vurstlichir zwic
und homistir ouch irkorn
dem dutschin ordene bevorn,
hat gebracht zu dutsche ganz
mit getichte ane schranz[22])
da vindit er daz sundir wan.
Himite si daz hin getan
unde sprechin abir vort,
wi di brudre wurbin dort,
do si den tuwrin hort
vundin in des schrinis bort
von gote in irloubit.
Si hubin uf daz houbit
in vil reinis herzin guft[23])
und trugin iz hin uz der gruft
deswar[24]) mit vroudin harte[25]) groz
darundir sich idoch[26]) vorgoz[27])

---

1) Haupt. 2) jungfräulichen. 3) Schein, Aussehen. 4) wußten. 5) bis. 6) ihnen. 7) aufstieß. 8) sagte. 9) wäre. 10) süßen. 11) berühmten. 12) Eile. 13) unmäßiger. 14) Freude. 15) Fielen gegen die Werthe. 16) Geschenk. 17) Erwerb. 18) zu Wege brachte. 19) Klause. 20) gedenken. 21) Hochmeister Herzog Luther von Braunschweig hat die hl. Barbara in einem deutschen Gedicht besungen. 22) Fehl. 23) hoher Muth. 24) wahrlich. 25) sehr. 26) jedoch. 27) ergoß.

vil manic innincliche tran[1])
da sich ir andacht wiste[2]) an.
 Nu stunt aldort ein aldiz wib,
der ouch gebundin was der lib
mit den gevanguin vrouwin.
Do di begunde schouwin[3]),
mit welchir wunne vngin[4])
daz heilictum si trugin,
zu den brudrin sprach si do:
‚Ir mugit vil wol wesin[5]) vro
‚und vrouwit uch[6]) von rechtir schicht[7])
‚want alle des gelnckis pflicht
‚und al di ere, di ir hat
‚intpfangin hute an dirre[8]) stat,
‚di hat irwurbin uch[6]) di mait,
‚der heilgiz houbit ir da trait[9]).
‚**Barbara** ist si genannt.‘ —
‚Wavon ist dir daz irkant
‚und wer hat iz bewisit dir?‘
sprachin di brudre zu ir.
‚Ich habe‘ sprach si ‚steticlich
‚manche zit gestizzin[10]) mich,
‚daz ich mit holdir andacht
‚zu sente Barbren mich vlacht[11])
‚davon si mich bedachte
‚hint[12]) in dirre nachte,
‚da ich slafis pflac allein,
‚daz si dristunt[13]) mir irschein,
‚recht als ein dirne, die begurt[14])
‚und wol ebene geschurt[15])
‚hette sich in ire cleit
‚und zu wandirne gereit[16]).
‚Und do ich si alsus gesach,
‚vraginde ich zuzir[17]) sprach:
„Juncvrouwe gut, wo wilt du hin?“
‚Do sprach si „wizze, daz ich bin
„darzu gereit in disim zil
„daz ich zu dem Colmin wil
„und ane widirstorin
„da hute messe horin“.
‚Und do si zu der drittin stunt
‚des gesichtis mir wart kunt,
‚vil na si bi min bette trat
‚ahir[18]) in alsulchir wat[19])
‚und sprach zu mir: „Vrundinne min,
„got laz dich im bevolin sin,
„wen ich nu von hinnen scheide“.
‚Secht, do wart mir also leide,
‚daz mir der slaf ein teil intsleif[20]).
‚In dem twalme[21]) ich nach ir greif
‚und wolde si gehaldin han:
‚do intweich si mir hin dan.
‚Do vil ich von dem bette.
‚Vil gerne ich dennoch hette
‚undirstandin[22]) ire vart
‚und volgt ir zu der ture wart[23]).
Do intspranc si mir hin vur,
und do ich quam unz[24]) in die tur,
‚do was si mir vorswundin.
‚Des blict ich in den stundin
‚nach ir beide her und dar.
‚Himit ich uwir[25]) wart gewar
‚in der bure gewapint stan,
‚unde schrei den Wechter an:
„Wasin immir Wasin[26])
„wechtir, ubir din slasin![27])

---

[1]) Thräne. [2]) weisen. [3]) zu schauen. [4]) Fügen. [5]) sein. [6]) Euch. [7]) Geschichte — Factum. [8]) dieser. [9]) trägt. [10]) beflissen. [11]) von „flechten“ — sich halten. [12]) heute. [13]) um die dritte Stunde? [14]) begürtet. [15]) geschürzt. [16]) bereit. [17]) so zu ihr. [18]) allhier. [19]) Gewand. [20]) entglitt. [21]) Benommenheit [22]) verhindern. [23]) zur Thüre wärts. [24]) bis. [25]) Euer. [26]) Waffen, lauter Waffen. [27]) Wächter über dein Schlafen.

„Du hast uns nicht bewart wol,
„wan[1]) di burc ist vinde vol."
‚Nu secht,[2]) von dem gesichte
‚zwivil[3]) ich mit nichte,
‚iz enhabe[4]) Barbara
‚mit irre bet an gote sa[5])
‚irwurbin uch[6]) in dirre vrist,
‚daz dise burc uch wurdin ist,
‚unde wil, daz ir zuhant
‚brengit hin in Pruzinlant
‚ir houbit, da ir wirt bereit
‚erin unde wirdekeit
‚von uch zwar verre me,
‚denn ir hi si irbotin e.' —[7])
Do di brüdre gar gehört
so bescheidin dise wort
hattin uz der aldin munt,
ein nuwe vroude in intstunt,
in der sich iclichir li[8])
weininde nidir uf di kni
und gemeinlich[9]) al ir rote[10])
danctin do dem gutin gote
und Barbarin der herin,
daz si zu in kerin
wolde so genedeclich,
als si da hortin offinlich.
Darnach brudir Diterich
schicte vil genendiclich
brüdre und gewapinte man,
di di burc soldin vorstan
unde ir pflein mit warte,[11])
und selbir dannin karte[12])
mit einre sumelichin[13]) schar,
di mit im kumin waren dar,
und vurte kein[14]) dem Colmin hin
den so tuwrin gewin
daz heilictum so wehe[15]).
Und d disin o i nehe
quamen so hin zu der stat,
vil wol geordint kein in[16]) trat
di lobeliche pfafheit
mit ornate angeleit[17])
und gezirit schone
in processione
mit heilictum und vanen.
Ouch volgite der banen
mit andacht zwar vil reine
al daz volc gemeine
uz der stat, wib unde man.
Barvüz sach man dise gan;
so gingin gene wullin.[18])
Ouch sach man do vil manche sind[19])
mit inprantin[20]) kerzin.
Alsus in lutirm herzin
und mit vil grozir zucht
ginc di cristinliche trucht[21])
dem heilictum inkegin.
Und do si wurdin negin[22])
unde quamen, da iz was,[23])
langis nidir an daz gras
vilin si do alle
mit gebetis schalle
kegn dem houbte vrone[24]).
Darnach in suzim done[25])
irhub di pfafheit einin sanc
unde richtin iren ganc

---

[1]) da. [2]) Seht. [3]) zweifle. [4]) Es habe. [5]) so da. [6]) Euch. [7]) ferner mehr als ihr hier erboten eher. [8]) ließ. [9]) gemeinsam [10]) ihre ganze Rotte. [11]) pflegen mit Bewachung. [12]) kehrte zurück. [13]) gleichen. [14]) gegen. [15]) kunstvoll. [16]) ihnen entgegen. [17]) die löbliche Geistlichkeit mit angelegtem Festkleid. [18]) Wolle. [19]) Gesinde-Leute. [20]) entbrannten. [21]) Zug. [22]) näher. [23]) da es war — d. h. das Heiligthum. [24]) der Herrin. [25]) Tone.

widir kegn der stat wart[1])
mit dem heilictume zart.
Darumme wart ein michil dranc[2])
und ein wunninclichir clanc.
Di pfaffin suze sungin,
di glockin lute clungin,
di leigin[3]) ire leise[4])
sungin di wegereise,
und daz ich ot[5]) dem geb ein Wort,
do wart vroude groz gehort
von der cristinlichin schar,
dar sich doch vil manic zar[6])
mischte in der zit inmanc,
als ir innekeit si twanc.
Und do mit sulchir andacht
wart unz[7]) in di kirche bracht
das heilige houbit vorgenant,
messe hub man an zuhant
mit vil grozir achperkeit[8])
von sente Barbarin der meit,
daz wol dem amte ebin lac,[9])
want[10]) daz was irre martir tac,
an dem si was irstorbin e,
als ich habe gesprochen me.
Ouch wart irvullit nu daz wort,
daz si zu der aldin dort
gesprochin hatte sundir torn:[11])
‚Ich wil hute messe horn
‚zu dem Colmen dort vorwähr;‘
daz ouch nu geschah vil gar.
Und do di messe vollin quam,[12])
mit gesange man ufnam
daz heilictum gebenedit
unde truc iz in der zit
uf di burc durch sichirheit,
da iz in hohir wirdekeit
rastit uns[13]) an dise vrist.
Di burc der alde Colmen ist;
da suchin iz noch hute
lute ubir lute‘
want da ist der genadin vlut:
so groze wundir got da tut
durch Barbaram di magit gut
unde zeichin also vil,
daz ir niman weiz ein zil.
Davon ich beslizin wil
in kurzen worten langin sin:
iz quam ni nimant al dahin,
der ot[5]) genadin ruchte[14])
und di mit andacht suchte
an Barbaren der magit wert,
er wurde ir also vil gewert,
daz er must offinlichin gen,[15])
wundir wer an im geschen,
er wer ouch sundic odir rein.
Des sint da zeichin so gemein,[16])
daz si nicht vor wunder stan.[17])
Man wil daz vor wundir han,
ob iman[18]) dannen ginge,
so daz er nicht intpfinge
gewonlich da der saldin[19]) pfant.
O wol dich, wol dich, Pruzinlant,
vrou dich, vrou dich immer mer[20]),
daz der prisant also her[21])
ruin wil in diner schoz[22])
unde wesin din genoz![23])
Ouch vroie, vroie, vroie dich,
du dutschir ordin, sunderlich,

---

[1]) wärts. [2]) starkes Gedränge. [3]) Laien. [4]) Leise = Gesang [5]) bloß, nur [6]) Zähre. [7]) bis. [8]) Achtbarkeit. [9]) eben lag — passend war. [10]) denn. [11]) Täuschung — Trug. [12]) zu Ende kam. [13]) bis. [14]) begehren. [15]) kundmachen. [16]) gewöhnlich, [17]) daß sich Niemand mehr darüber wundert. [18]) Jemand. [19]) des Heiles. [20]) Freue dich immer mehr. [21]) daß ein so hehrer Schatz ruhen will in deinem Schooß. [22]) und sein dein Genoß.

daz du sus begnadit bis!
Ja hast du des ein pfant gewis
von der suzin Barbaran,
daz si dich nimmer wil vorlan.
Irbuit, irbuit ir wirde groz,[1])
daz si vlechte sundir droz[2])
zu dir in stetin gunstin sich
und mit dir blibe ewiclich:
so blibis du intladin
gar allirhande schadin
und stigis in den gradin
zuwachsindir genadin,
daz unz an dem jungistin tac
dir saldin[3]) nicht gebrechin mac.
O zarte Barbara, nu blib
bi uns unde von uns trib,
waz du uns weist widir sin,
durch di bittir martir din!

Dem derberen Sinn der niedersächsischen Deutschen in Preußen konnte der überschwängliche Kultus der heiligen Frauen für die Dauer nicht zusagen. Es gehörte die dichterische Vorstellungskraft der Süddeutschen dazu, um in dürren Knochen süße Pfänder der Liebe zu sehen und sie mit dem Zauber des Lebens zu bekleiden[4]). Hier erwachte schon früh eine Richtung, welche sich phantastischer Uebertreibung widersetzte und auf schlichte Wahrheit in Glauben und Leben drang.

Ein Pommerellischer Mönch war es, der zuerst seine Stimme im Sinne der deutschen Reformation erhob. Jene schon erwähnte „Ermahnung“ des Mönchs Heinrich Beringer aus Karthaus bei Danzig an den Hochmeister Paul von Rußdorf, ist wahrscheinlich in das Jahr 1426 zu setzen[5]). In kühner Sprache führt der edle Geistliche darin die Sache des unterdrückten Volkes. Vom Boden der heiligen Schrift aus sollen die tiefen Schäden der Kirche und des Ordensstaats gebessert werden, sei es durch geistliche oder weltliche Gewalt.

„Wenn doch in der ganzen Christenheit jetzt ein Fürst wäre, ein geistlicher oder weltlicher der ganz aus dem Grunde vor allen Dingen Gottes Recht liebte, und die heilige Schrift zu Herzen nehme, wie man das Volk tugendhaft regieren und vom Bösen abhalten soll, dann wäre

---

[1]) Erbiet ihr große Würde. [2]) sie werde ohne Verdruß. [3]) Heiles. [4]) Die begeisterten Sänger der Frauenminne im 13. Jahrhundert waren Hochdeutsche, Walter von der Vogelweide „ein Sohn der Berge“. Der Cultus der heiligen Frauen im deutschen Orden variirt nur sein schönstes Thema: „durch suezet und geblümet sint di reinen frowen; ez wart nie nicht so wunneclichez anzuschauwen, in luften noch uf erden, noch in allen grunen ouwen u. s. w. [5]) script. rer. pruss. IV. p. 448 ff.

so große Irrung nicht in der Christenheit. Aber sie suchen mehr Länder und Güter als den Christenglauben!")[1]

so heißt es gleich im Anfange dieser merkwürdigen Denkschrift. Der Bibel entlehnte der Verfasser seine schärfsten Waffen. Von päbstlicher Würde denkt er so frei, daß er zu schreiben wagt:

„Auch der erste Papst **Leo**, war ein Ketzer sammt seinem Konzil!"[2])

und dem eigenen Landesherrn hält er freimüthig seine verderbliche Schwäche vor, indem er ihm zuruft:

„Gnädiger Hochmeister, wie tugendlich und weise hatte der heilige Geist Euer Herz besessen, da Ihr 1425 in das Land schriebt: man solle alle Gebrechen zur Sprache bringen, Ihr wolltet sie bessern. Die Teufel in der Hölle wurden lange nicht so tödtlich erschreckt und dem heiligen Orden und dem armen Lande nie so große Gnade zugedacht. Weh dem, der so dazwischen trat, daß der göttliche Anfang nicht zu einem guten Ende kam. Dann wäre Preußen ein Spiegel der ganzen Christenheit geworden und Gott der Herr würde um solcher Wandlung und Besserung willen das Land beschirmen vor Polen, Heiden, Ketzern und allen Feinden"[3]).

Aus der ganzen Rede grüßt uns schon eine neue Zeit, die sich verjüngen sollte, indem sie wieder auf den Kern des Christenglaubens, auf die alte, einst wohl erkannte Wahrheit zurücklenkte:

„Heil in deme, der das wore Heil ist allir dinge!"[4])

„Wen doch in der gantczen cristenheit itczunth were eyn here, geystlich ader wertlich, der aus gantczer grunt vor alle dyng libete Gottis recht und czu hertczen neme die hilge schrifft, wie men das volk toguntlich solde regiren, von bosheit halden, szo were so große ironge nicht yn der cristenheit: sy suchen meer dy lande und guttern, wen den cristen glouben"! [2]) „Item der erste bobest Leo was eyn keticzer mit seinem concilio" ꝛc. [3]) „Genediger Hochmeister, wie toguntlick und weislich hatte der hilge geyst euer hertcze besessen, do ir in dem XXV. jare geschreben in dy lant, das men solde vorbrengen alles gebrechen, ir woldet in wandeln. Dy teufeln in der hellen wurden bey langer czeyt wy also mortlich irschrecket und dem hilgen orden vnd dem armen lande ny so grose genode bedacht. We dem, der dos hat gestoret, das suliche gotliche anbegynne nicht solde komen czu eynem gutten ende; wen Preußerlant were eyn spigell geworden der gantczen cristenheit und got der her durch sulicher wandelunge willen und besserunge des lant beschirmen wurde vor polen und hayden und Ketczeren und vor allen vyanden". [4]) Cod. Pr. Voigt I. No. 163. im Eingange der vom Landmeister Conrad von Thierberg 1378 den Polnischen Rittern ausgestellten Handveste.

Beilagen.

Beilage I.

Bruchstück einer Chronik der Stadt Schwetz.

Geh. Staatsarchiv zu Königsberg Schiebl. LIX. No. 1.

Noch gotisgebort MCCC in dem LXXV jare daz man an hvep zcu mvren dy Stat Swecza an dem nesten tage noch sendte Johannis Baptisten. 1375. Bau der Stadtmauer.

In dem erstin Jare do brante man II ofen kalkis dy kosten XXI Mrk. (Seite 3.) der Handschrift S. 1, 2. leer.

In dem anderen Jare III ofen, dy kosten XXXII Mrk.

In dem drytten Jare II 〃 〃 〃 XXI 〃

Item in IV. anno II 〃 〃 〃 XXI 〃

〃 〃 V. 〃 〃 〃 〃 〃 〃

〃 〃 sexto anno I 〃 der koste XII 〃

In septimo anno II 〃 dy kosten XXI 〃

In octavo anno I fornax, que constaut XII Marc.

〃 novo 〃 I 〃 〃 〃 XII 〃

〃 decimo 〃 II fornaces que constant XXX 〃

〃 undecimo 〃 〃 〃 kalkis XXX Mrc. tempore grysik[1]).

In duodecimo anno I fornacem, constat XV, II fertones. tempore Joannis Plusqwancz.

In tredecimo anno I fornacem que constat XVI Marc. tempore Gotschalk.

In decimo quarto anno II fornaces, que constant XXVI Marc. tempore Blandow.

Anno XVIII.

Im XIV^c. vnd XVIII Jare am Diestag vor Epiphanie domini was der stat rechenschafft LXX Mark XVI scoter Eodem anno der Kirchen LX Mark vnd IV scoter 1418.

Bey Jacobis Schonsie Burgermeisters geczeiten Ist dis angehaben zu Schreiben (Seite 5.)

Man sol wissen das in der Jarczeit Christi MCCCC vnd XXI Jar an der Metewoch noch Stanislai hatte der egenante burgermeister Ja[2]). di vleischbenke in desser noch- 1421. das Fleischgewerk betr.

---

[1]) Namen des Bürgermeisters; ebenso die folgenden gesperrt gedruckten Namen.

[2]) d. h. Jacob Schönsee

geschrebenen Weise gebrocht in werende hant vnde den ffleischern verkauft:

Czum irsten ist geordeniret gemacht, den vleischern verkouft di benke vnd vor gehegetem Dnige czu rechter czeit eym ielichem vleischer besunder seyn bank offgegebe, das her sy bezalen sal dem Rothe vor sechs gute mark, alle golde beczalen off pfinsten anczuheben.

Czum irsten sal eyn iclicher vleischer geben czur offgobe eyne gute mark vnd vordan, als obin vorgedacht ist, off alle pfinsten eyne gute mark, bis so lange das eyn iclicher seyne bank in sechs Jaren gancz beczalt hat.

Item so sullen di vleischer ire V huben wisen wedir czu sich nemen mit iren brifen, dorobir gegeben, vnd dorvon czinsen dem huwse[1]) alle Jare off Martini V gute Mrk.

(Seite 6.) Item sullen die vleischir czinsen alle Jare off Martini von iclicher bank dem huwse vnd der Stadt von iclichir bank V steyn Onslit[2]).

Item sullen die fleischir ir scharwergk vnd dinst thuen noch alder gewonheit dem huwse noch awsweisunge iris briffis.

Item sullen di vleischere czinsen drosdaw[3]) alle Jar off Johannis eyne gute Mrk. obiges czinses vnd eyn steyn vnslot off Martini noch awsweisunge seynis briffis.

Item sal di Stadt den vleischirn wedir geben ir seiden leichtuch, kerczen, panczir vnd vordan erlich halden Ir selgerathe[4]) noch gewonheit des gewerkes ved desses landes syten

Item so sal di stat behalden iren vreyen geiselmargkt[5]) von Bartholomei bis czn Martini eym Idermanne vrei fleisch czu vorkuwffin vnd di gancze Rumpe, die man off den wanen[6]) herfuret, durch das Jar czu vorkewffin[7]).

Item sullen die vleischer ire benke behalden in selchem Rechte vnd Vreiheiten als sie vor gehat haben vnd di stat gegeben hot vnd mogen di vorkawffen vorwechsiln noch irem willen vnd sullen ire briffe[8]) wedir nemen dese si vorgehat han[9]). Dorczu sal in di stadt eynen newen briff geben off das in dessen Artikeln hirnochmolis keyne czweytracht vnd ynvelle[10]) komen mogen.

Item sullen di Geisselere[11]), di in her vnsern Jarmargkt off Stanislai komen, vreifleisch veil haben mogen den andir tagk dornoch vnd den drittentag bis czu Mittemtage, so man den Jarmargkt wedir awsluhtet[12]) ap sichs also ge-

---

[1]) Dem Ordenshause in Schwetz. [2]) Unschlitt. [3]) In Drosdowo, Dorf bei Terespol. [4]) Was zum Seelenheil des Verstorbenen gehört, hier wohl die feierliche Leichenbegleitung, die dem Gewerk nun wieder gestattet sein sollte. [5]) Viehmärkte, an denen zugetriebenes Vieh verkauft wurde, worin eine Beschränkung des Gewerbemonopols der Fleischer lag. [6]) Wagen. [7]) vergl. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 29. [8]) Privilegien. [9]) welche. [10]) Unwille. [11]) Viehtreiber, wie heute die Schweinetreiber. [12]) ausläutet. Der Jahrmarkt wurde ein und ausgeläutet.

fellet vnd mit den tagen alſo treffen worde. Ouch ſal nymant ſeyne bank beborden[1]) mit czinſe an wiſſen des Rothes.

Man ſal wiſſen, das di ſtadt groſſen gedrank von den vleiſchern leiden muſte, wenn[2]) ſy ſich hatten dorczu mit dem kompthur vorpflichtit vnd dor eyn gegeben, das ſy vnd ir nochkomen das obengeſchrebin ſcharwerg dem huwſe thuen wellen, off das ſy nymant mit vleiſche obirzien ſulde vnd das toten ſy an[3]) wiſſen des Rothes — vnd ſulchir gedrank werte ſo lange bis noch dem groſſen ſtreite der do was Anno etc. X. (1410[4]), do wart di gemeyen czu Rothe vnd kowffen di vleiſchir mitenandir aws, off das di ſtadt eynen vreien geiſelmargkt gehaben mochte, vnd di ſtadt vormitte di fleiſchbenke, wem ſy mochte vnd hatte koſte bekumernuſſe[5]), e das man di benke wider in werende[6]) hant brochte, dornoch im czwelfften Jare bey diſſis vorgeſchrebin Jacobis Schonſies Burgermeiſters geczeiten her di vleiſchbenke mit der gemeyne wille brochte in werende hant vnd das qwem dardurch, funff geiſſler, di doher qwomen in vnſirn Jarmargt, di hatten eyne kuhe gekowft vnd eyn Sweyn an eynem vreitage. Das wollen di genumtte fleiſcher den geiſſelern vmb das Rothes bethe wille den Suntag dornoch nicht gunen czuvorkuwffin, wenn ſi das vleiſch am Sunobende vmb vureinikeit[7]) des Wetirs[8]) nicht vorkuwffin mochten. Alſo vmb neydis willen qwam der Burgermeiſter Ja[9]) czwoſchen kuhe vnd kirchoff vnd liebe kuhe wart den geiſſelern tuwir genuk beczalit vnd holffen der ſtadt aws bekumirniſſe :c Wenth vmb der vleiſchbenke wille muſte iclich Erbe des vierdenpfennigk me geben wenn vor, alſo czu vorſteen, wer eyn virdung czinſet, der muſte acht ſcote czinſen.

Nach gotis gebort MCCCC vnd yn deme XIX. jare bey her Getfridis Burgermeiſtirs vnd Jacobi Schonſie etwen[10]) des hern Hoemeiſters ſchreiber vnd Stadtkynt Swecze[11]), ſeyn kompan [12]) haben dir worben den Acker des newen hoffes, welcher hoff dem hawſe gar nutcze was vnd iſt geteilet worden off die Erben noch[14]) der groſze des Czinſes noch Ruten czal yn deſer nochgeſchrebene Weiſe vnd nicht noch Morgen czal :c. — 1419. Erwerbung und Vertheilung des Ordenshofes Neuhof. (S. 7, 8, 9.)

Czum irſten iſt angehaben der Acker czu teilen an der

---

[1]) Schulden darauf aufnehmen. [2]) da. [3]) ohne. [4]) Es iſt die Schlacht bei Tannenberg gemeint. Vergl. S. 209. und 224. Die Fleiſcher hatten den Komthur durch Uebernahme von Scharwerk dazu vermocht, ſie davor zu ſchützen, daß fremde Fleiſcher ſie überziehen d h. ihr Fleiſch auch zu Markt bringen durften — ein offenbarer Eingriff in die Rechte der Stadt. Der Rath benutzte die Zeit der Schwäche des Ordens, um das Privilegium der Fleiſcher wieder los zu werden, indem er den Fleiſchern ihre Bänke abkaufte. Dies wird hier nachträglich erzählt. [5]) große Sorge. [6]) immerwährend d. h. feſte [7]) Unreinigkeit. [8]) Wetters d h. wegen ſchlechten Wetters. [9]) Jacob Schönſee — dieſer ſetzte durch, daß die Geißler ihr Vieh verkaufen durften. [10]) ehemals. [11]) in Schwetz geboren [12]) Der zweite Bürgermeiſter hieß Kumpan des erſten: Beigeordneter. [13]) Die Bürgergrundſtücke. [14]) nach.

kirchen Ecke[1]) czugeende von Nockebar czu Nockebar noch ynhaldunge der Stadt Toffel[2]) vnd der Acker ist angehaben worden nach dem lose[3]) das man anhot gehaben czu messen an Morschker Grenicz das irste ffelt kegen der Stadt vnd der Weiseln offwertczis[4]). Also were do czinset eynen halben virdung, deme geboret czwehundirt vnd dreyczehen Ruten.

Item vff eyn scot eyn vnd sebenczig Ruten.

Item vff eyn halp scot geboret sich sechsthalptreisigk Ruten.

Item vor eynen pfennig geboret sich czwo ruthen vnd eyn drittetheil obirlowffen drey ruten. Also, were is nicht an der breite hat, der sal is haben an der lenge.

Das andir ffelt kegen Seikav[5]) vnd Sulnaw[6]) hot das loes angehaben an Austins Ecke an deme alden Moelteiche vff czugene bis an Morschker Grenicz.

Sal man wissen, das sich triffet vff eynen halben virdung czinses drithalphundirt Ruten.

Vff eyns scot geboeret sich dreivndachczigk vnd eyn drittteil der Ruten.

Vor eynen pfennig geboret sich an eynffirteil drei Ruten, do obirlewffet drittehalbe Rute.

Das drittefeld hat das loes angehaben an Gotfridis Ecke, als die Garten wenden.

Ist also geteilet, das were do czinset eyn halben virdung deme geboret hundirt und dreivndfunfczigk ruten vnd eyn virteil der Ruten.

Vff eynis scot geboret sich eynundfunfczigk Ruten, halp scot geboret sich sechsthalbenzwenczigk Ruten, vff eynen pfennig geboret sich andirthalbe Rute vnd estn virteil der Ruten.

Man sal wissen worhafticlich, das is nicht velit[7]) das das heiset eyne Coleruthe[8]) eyne birkanthe[9]) Rute adir eyne birkante Rute eyne Coleruthe.

Item eyne Cole Ruthe breit vnd langk ist eyne Conruthe. Item czweier Ruten langk vnd eyner halben Ruten breit heiset ouch eyne Colrute. Item dreier Ruten langk vnd dritteteils Ruten breit heiset ouch eyne Rute. Item vir Ruten langk vnd virteils der Rute ist eyne Rute. Item funff Ruten langk vnd fumfteils breit ist eyne Rute vnd also worden czu rechen 2c.

Ouch sal man wissen das achtehalbe Ele adir funfczehen mesige fuesse ist die lenge der Ruten also das eyn fues eynhalbe Ele behalde.

---

[1]) Hier ist die Klosterkirche gemeint. [2]) Stadtcharte [3]) Wo angefangen wurde, bestimmte das Loos. [4]) aufwärts. [5]) Dsiki. [6]) Sulnow. [7]) Damit man nicht fehlt. [8]) Kulmische Ruthe. [9]) vierkantige d. h. Quadrat-Ruthe

Item sal man wissen das eyn fues ist das fumfczendeteil der Ruten. Item dreifuesse ist das funfteteil der Ruten. Item andirthalbenfuß ist das czehendeteil der Ruten. Item funf Ruten langk dreier fussen breit machet eyne Rute. Item czwenczigk Ruten lang vnd dreifirteil des fusses breit ist eyne Rute. Item dreisigk Ruten langk halpfussis breit ist eyne Rute. Item sechczigk Ruten lang vnd eynvirteil des fusses ist eyne Rute. Item hundirt vnd czwenczigk Ruten langk des achtenteil fusses breit ist eyne Rute.

Ouch sal man wissen, das nach Inhalt vnsers hewptbriffes) geschreben stehet, das iclich Erbe yn der Stadt gelegen, sulde haben seynen garten, dem Erbe czugehorende, das was[2]) noch dem Brande[6]) der alden Stadt kegen dem hawsse off dem Berge gelegen[3]) waren die Garten vorgangen[4]) vnd do di Stadt off desen Placz[5]) wart geleget, waren etczliche Burger, die czu dreihen, czu sechsen Garten hatten vnd ir gar vil was, di do nicht garten hatten, das bewegete die vorgeschrebenen Getfriden czu der czeit Burgermeister vnd Jacobo Schonsie seyne kompan, das deme Armuthe solcher gebroch[6]) was vnd worden des mit der Gemeyne czu Rothe, das man offs newe muste loesen vnd in der Jarczal cristi tawsunt virhundirt vnd ym XIX. Jare worden dy garten yn deser nachgeschrebenen mose[7]) awsgegangen vnd gemessen von Ende czu ende als hirnoch geschreben stehet vnd geloeset wo man czum irsten sulde anheben u. s. w. 1419. Neue Vertheilung der Hausgärten.

Czum irsten sal man wissen, das icklich haws, das do hat eyne Rute breit yn der Stadt, das selbige Erbe sal haben fumf Ruten breit vnd czehen Ruten langk off dem Garten vnd ap ymande ichtis[8]) an der breite gebreche deme sal mans dirfullen[9]) an der lenge.

Das ist die irste Grenicz der Garten anczuheben czu messen an dem Wedirberge kegen dem Acker vnd den Graben an dem Wege, als man geht kegen der Stadt, Sulnaw vort an deme Wedirberge off czu geen kegen deme gespringe[10]) vnd vort die tweregasse[11]) obir czu sloen[12]) vnd wedir czurucke czu geen off der andirn seyten bis wedir an den weg, der do geet keyn[13]) Sulnaw, von dannen vme czu sloen[14]) vff die lynke hant vnd czugeende die besatczste seite bis czu der wolffsgrube vnd von dannen czugeen als Rathens Garten hatte gelegen bis zu deme Ende der gubke, vort wedir an czuheben an der Ecke hynder deme Teppir[15]) vnd czugeen die want[16]) neben des Pfarrers Schewnen bis an den

---

[1]) Hauptbrief d. h. Stadtprivilegium von 1338. Siehe S 81. Th II. [2]) war. [3]) d. h. die alte Stadt lag, bevor sie abbrannte, auf dem Berge, dem Ordenshause gegenüber. [4]) eingegangen. [5]) in die Niederung. [6]) solch ein Gebrechen. [7]) Maaße. [8]) etwas. [9]) zu legen. [10]) Quellen oder Fließ. [11]) Quergasse. [12]) überzuschlagen. [13]) gegen. [14]) umzuschlagen. [15]) Töpfer. [16]) den Zaun.

bis an den Eckpfol vndir deme hobil[1]) von dannen vort die gasse bis czu Abrahams schewne an die twergasse, die twergasse vffczugeen bis yn die gasse, do der gefengnisse stock[2]) ynne steet, do twers obir czusloen vnd die tweregasse wedir czurocke geen bis an der salben gassen Ecke vor vmb czusloen bis an Paudelmans garten, von dannen wedir offczugeen durch den grunt bis yn die stockgasse vnd abir die twer obir czusloen vnd off der andirn seyten czurucke czu geen bis keyn Pudelmans garten, vort off die rechte hant vmb czusloen vnd czu geen eyne want bis wedir kegen der Stockgassen, do vort obir den weg zcusloen, der kegen Sulnaw geet vnd an Stors schewne anczuheben vnd czugeen bis an den grunt, do die brucke ynneleit, von dannen vmb czusloen vnd wedir czugeen bis an den Weg kegen Sulnaw, vort twer obir czusloen vnd czu geen off der andirn seite bis wedir vff den grunt, vort aber vmb czusloen vnd wedir czugeen bis an den Wegk kegen Sulnaw und denne abir twer obir czusloen vnde czugeen bis off den grunt etc. bis czum Ende das ir genug ist der garten.

1420. Die Gemeindefreiheit, nach Morsk zu gelegen, wird getheilt. (Seite 10.)

Berichtunge[3]) czwuschen deme pfarrer hern Lorencz von lamkendorff vnd der Stadt von des Ackers vnd der Garten wegen gemacht anno vicesimo bei Jacobo Schonsie geczeiten Burgermeisters geschrieben:

Man sal wissen noch inhalt vnsir Hantvesten[4]), do der Artikel geschrieben steet, ap wir worden vnsir ffreiheit[5]) teilen[6]) ꝛc., so sal der pfarrhoff also viel geboren vnd haben als andir czwene Burgerhoue ꝛc. do wir nue in der vorgeschrebin iarczal den Acker vnd di garten teilten vnd di mose noch dem nuwen loese der gartin obiral gink, do di mose[7]) qwam an des pfarrers schuwne, do wart der pfarrer eyns mit der Stadt, das man im dem Rawm czwoschen seynir schuwnen vnd Baldis garten lisse vnd doreczu den Rawm adir obirschar[8]) bey dem wege kegen dem gespringe, als man czuwit kegen Seikow[9]) czu eynen garten hawse seyme garten vrei, das da geschah, vnd gap das seynen briff der Stadt, das her czu der czeit vorgenuget[10]) wart off das hernochmols von im adir seynen nochkomelinge di Stadt an[11]) manunge[12]) vnd an ansproch blibe, hirnoch nach desser schrift sal man sich wissen czu richten.

Vortme[13]) sal man wissen von des Ackers wegen wi der vorgeschrebin her Lorencz mit der Stadt von seynen Widem[14]) wegen in vnsirn Ackir kuempt.

---

[1]) Hügel. [2]) Thurm. [3]) Vergleich. [4]) von 1338. S. 81. [5]) die Gemeindeweide. [6]) d. h. also im Fall der Gemeinheitstheilung. [7]) Messung. [8]) Rain; Grenzrain. [9]) als man zieht gegen Dsiki. [10]) zufriedengestellt. [11]) ohne. [12]) Forderung. [13]) Ferner. [14]) Pfarrland.

Is ist geschen do wir nue begnadit worden von unsirm hern hoemeister her Michel Kuechmeister vnd hern hansel von Anevil[1]) czu der czeit kumpthur czur Swecze in yarczeit cristi MCCCC vnd im XIX. Jar mit dem Nuwenhoue vorgedocht, do hatte di Wideme in dem Dorfe czu morschki czwe[2]) huben gelegen, do wolde der vorgeschrebin kompthur her hensel nicht gutwillig czu der begnadunge wille seyn, is were denne, das di Burgere den pfarrer czwu huben wolden losen[3]) in dem selbigen Acker des Nuwenhoues, der do XIIIj (13½) huben behalden sal byn seyn greniczen. Adir is ist wolme das di stadt vorliben[4]) muste vnd do wart di Stadt czu Rate, das man aws dem Galkberge[5]), das vnsir alte vreiheit[6]) ist, das drittefelt machin wolde als ouch gescheen ist vnd ist gar kumerlichen czu wege gebrocht, das is di gemeyne vorliebete vmb gebrechis wille der vietrifft[7]), do dis als also vorliebit wart von der Stadt, do brocht man is an den Pfarrer hern Lorencz vorgedocht vnd wart mit im im obir eyn getragen, das her sich mete in das drittefelt gap[8]), off das di Burgere diste breitere stucke czu iren Erben irkrigen vnd gemacht, das her im iclichen velde XX morgen dirkregk[9]) vnd di selbige eynunge was gros vor di stadt als das der Artikel oben bedacht in vnsir hantfeste clarlichen awsweiset. In sulchem lawte were is, ap man hir nochmols czu rothe worde 2c. vnd off sulche eynunge des Ackirs vnd der gartin gap her vns seyn briff als ir vor gehoeret habet vnd wart dem Pfarrer vmb sulcher bequemikeit wille in iclichen welde die koere[10]) gegeben, wo her seyn czwenczig morgen haben welde legen.

Ouch sal man wissen, das die Stadt sal haben eyne vrey leymgrube[11]), do man vrey leym graben mag czu der Stad vnd der Burger Notdurft czu ewigen czeiten, die do gelegen ist in des Pfarrers stuecke, vnd czu derselben leymgruben eynen vreyen weg vnd vmb den willen, so ist der pharrer vorgenuegt[12]) worden vor den weg vnd der Leymgruben bergk mit Acker, der im uber seyn geboere czugemessen von der Stadt wart vnd der pharrer des mit der Stadt wol eyns ist worden.

Desse berichtunge ist geschehen e das keyn Acker vsgemessen wart, anno 2c. in dem XIX. Jar ut supra continetur.

In dem Jare Cristi MCCCC vnd im XXI. iar Wart der Stadt Rosgarten vor dem colmischen Thor gelegen, czu garten awsgegeben vnd gemessen czu huelffe den Erben vnd das luesse[13]) wart geworffen das man an hup an Austis Ecken bey Gotfridis Melczhuese[14]) vnd dem pharrer

1421. der Stadt Roßgarten getheilt. (Seite 12.)

[1]) Vergleiche S. 229. [2]) zwei. [3]) lassen. [4]) zugeben, bewilligen. [5]) Galgenberg. [6]) Weideland, das jedem Bürger zu benutzen freistand. [7]) Viehweide. [8]) d. h. sich eine Abfindung dort anweisen ließ. [9]) erhielt. [10]) Wahl. [11]) freie Lehmgrube. [12]) entschädigt. [13]) Loos. [14]) Malzhaus.

wart ouch seyn garte gegeben gros vnd langk noch alle seyner begerunge vmb guter eyntracht wille.

Ouch sal man wissen, das dem Erbe bey dem Stadthoue hert[1]) gelegen, dorynne wonete der Stadt-Cappelan her David genanth, deme egenanten Erbe wart ouch der garte herte bey des pharrers garte gelegen von gutten wille awsgemessen boben[2]) das, das im noch Erbeczal nicht geboerte der garte dorczulegen sunder andirswo were gevallen vmb gutter beqwemekeit wille vf das die gelorten bey enander bliben.

1422. Man sal wissen, das in der jarczeit Christi MCCCC. XXII. Jares bey Jacobi Schonsies geczeiten czu der czeit Burgermeisters am Montage vor Martini qwomen die ersamen Jacobus Schonsie Burgermeister vnd heynrich moelner sein Compan vnde heynrich harremethe vnsirs Rothes kompan vnde Niclos Boethemer eyn gesworner Scheppe, kegen Meswicz[3]) czu dem Pfleger von Papaw, hern hanns Spiegel genant vnde dy obere geschrebine Jakobus ꝛc. machten eyne berichtunge[4]) mit dem obenegeschrebin Pflegere adir eyn Wechsel also vmb den Genseczins, di man im X Gense alle Jares jerlichen vff Martini geben müste also von der IV huben waldes wegen vnde von XXII Morgen Wesewachs die wir czu Messewicz vndir im legen hatten, welche Gense der Stadt vil bekommernisse machten vnd worden des Wechsels mit im eyns also, das wir vor di X Gense dem Pfleger czu Papaw off alle martini dor vor geben sullen 1j (1½) pfunt Pfeffirs vnd entworten[5]) do deme hoffemeister czu mesewicz ꝛc.

(Seite 13) Dys ist von czygil.

1374. den Bau der Stadtmauer betr.

Nach gotis gebort MCCC in dem LXXIV. jare, daz man anhvep czigil czu buernen[6]) czn der stat Swecza.

primo anno cremati fuerunt quatuor fornaces laterum que constant XXX mrc. minus 1 marc.

secundo anno cremati fuerunt quatuor fornaces laterum que constant XXX mrc. minus 1 marc.

tercio anno cremati fuerunt quatuor fornaces laterum que constant XXX mrc. minus 1 marc.

quarto anno cremati fuerunt quatuor fornaces laterum que constant XXX mrc. minus 1 marc.

quinto anno cremati fuerunt quatuor fornaces laterum que constant XXX mrc minus 1 marc.

sexto anno cremati fuerunt quatuor fornaces laterum que constant XXX mrc. minus 1 marc.

Nota. Dy stat hat gekouft czygil vor XVj (15½) Mark bye[7]) dem burgermeyster Nickil Schonense genant.

---

[1]) hart d. h. dicht daneben. [2]) über. [3]) Niedwitz, das zu Papau gehörte. [4]) Vertrag. [5]) ausantworten d. h. abliefern [6]) brennen. [7]) unter.

septimo anno sex fornaces que constant XL mrc. minus j mrc. (39½).

In octavo anno septem fornaces que constant L mrc. III fertones.

In novo anno quinque fornaces que constant XXXV mrc.

In decimo anno sex fornaces que constant XL mrc. et j marc (40½).

In undecimo anno sex fornaces que constant XLIj mrc. (41½).

In duodecimo anno sex fornaces que constant XLII mrc. et VIII scotos.

In tredecimo anno sex fornaces que constant XLIII mrc.

Geschen im XL. Jar. (Seite 14.)

Man sal wissen, daz niclocz Slechtiger hat angenamit mertins schumachirs hofestat der kirchin czu vorczinsen jerlichen XX scoter aldes geldis vf phingisten, des hat her gebeten freyheit drey ior czinss vnd scharwerk, bynnen des welde her voenerbe[1]) dorvff bawen, dis hat her dem rote gelobiz. 1440.

Anno XLIV. 1444.

Item hat niclos slechtiner angenamt eynen schaberneye[2]) vf dem berge obir der czygelschewne bey seynen garten gelegen iorlichen czu vorczinsen IV gutte scoter vf martini.

H. steffens dinges. (Seite 15.)

Noch gotes gebort MCCCC in dem XII. jore domini wysentlich sy allen czukomftygen dyses rates der stat swycze das wir ratmann der stat I Mark vnd L haben intfhangen von der erbar vrowen gerdrut der nychodemy von der kyrche weygen vnd von dem gelde sulle wir stefan, yres Bruder son alle jor geben I firdung vnd IV Mark, dy sal her haben czu sinem leben vnd noch sinen tode sal hoptgut vn czin czu der kyrche blyben vnd ouch wo ym syne wonunge fuechlich[3]) ist, do mag her sin vnd hullen[4]) sine czin alle jor vf fhingesten. 1412.

Noch gotys gebort MCCCC in dem XIII jore Johannis Elocz borgermeyster hat berechent der gemeyen der stadt XC marc vnd III ferd mol czu genuge. 1413.

Noch gotis gebort MCCCC in dem XV. jare Johans Elocz Borgermeister hat berechent der gemeyne der stat eyne j Mark und IX Mark vnd hundert (160½) wol czu genvge. 1415.

---

[1]) Wohnhaus. [2]) Ein Ackerstück „Schabernak" genannt, ein noch heute auf einem Grundstück bei Krupoßin ruhender Name. Wahrscheinlich von taberna Wirthshaus, wozu das Ackerstück gehörte. Vergl. Voigt, Pr. Gesch. Bd. VI. S. 579. Anm. 1
[3]) füglich, bequem. [4]) holen.

(S. 16. leer. Seite 17). Dis ist daz grabe gelt zcu der mvere von der grvnet.

Note daz do XIXj[1]) (18½) zeyl (Seile) ge grabin synt (S. 18. leer) yodaz[2]) (jedes zeyl vo(e)r XX scot.

1377—1382. item X j (10½) vnd dry(e) rutyn vnd IV Mark.

(Seite 19.) Nota Comendator Daniel[3]) dedit XI. mrc. ex parte magistri generalis Wynrici de Cnyprode ad murum primo anno, tunc tycze luschkov fuit proconsul[4]) hanc sequentem pecuniam totum dedit comendator Daniel.

item secundo anno fuerunt dati item ex parte magistri generalis Winrici XX marc. tunc fuit proconsul Phaffinknecht.

item tercio anno XX marcas tunc fuit proconsul Gotschalk Cromsdorf.

item quarto anno XXX marcas tunc fuit proconsul Nikil Schonse.

item nota civitas Swecza sustulit L marcas primo anno tempore luschkow.

de culmensi civitate ex parte magistri generalis Wynrici de Cnyprode.

Item quinto anno fuerunt dati XX marc, tunc fuit proconsul Gotschalk

Item ex parte magistri nostri domini Czo(e)lner[5]) dedit dominus comendator civitate thomus mer[6]) XX marcas tempore proconsulis schonese

in septimo anno XX mrc. tempore schonese.

„ octavo anno dedit dominus comendator civitati XX marc. tempore Wachsmunt.

in novo anno dedit dominus comendator civitati XX marc. tempore proconsulis Grysink.

in decimo anno dedit dominus comendator civitati XX marc. tempore Johannis Pluskewancz.

in undecimo anno fuerunt dati comendator civitati XX marc. tempore Gotschalk.

1391. anno domini MCCCLXXXXI magister generalis (S. 20. leer. Seite 21.) concessit civitati XXX marcas tempore proconsulis Blandaw.

Dominus Comendator dedit civitati CCC mrcas de prompta pecunia et sex marcas.

Nota quidem primo anno dedimus muratori pro laboribus ad murum LXVI marcas et X scotos tunc fuit proconsul tycze luschkov.

Nota Johannes phaffinknecht et Gotschalk deCromsdorf et nycolaus schonenze hy tres pro-

---

[1]) ½ ist durch eine Verlängerung der Linie in der X ausgedrückt. [2]) jedes. [3]) Komthur Daniel von Menden. Siehe S. 222. [4]) Bürgermeister in Schwetz. [5]) Hochmeister Zöllner von Rothenstein. [6]) Komthur Thomas von Merheim in Schwetz. Seite 223.

consules dederunt ad murum civitatis Swecze ex parte civitatis ejusdem C mrcas et XV mrcas.

Nota Gotschalk cromsdorf dedit ad murum civitatis XXIIII marcas ex parte civitatis, item recepit VII marcas.

Jtem recepit XXV marcas.

Nota tempore Wachsmunt dedimus muratori ex parte civitatis X marcas.

tempore domini Grysink dedimus muratori XX marcas. (S. 22. leer.) 1440.

tempore Gotschalk XXVI marcas.

Anno domini MCCCCXL cremata est civitas swecza in vigilia ascensionis domini. Die Stadt abgebrannt in der Himmelfahrtsnacht. (Seite 23.)

Item in der yorczal christi MCCCCLXI vnd hern des homeystir her Conrot von Erulich[1]) gap der stat C mark vnd LXXX czu Planken. Das selbige gelt gap dy stat ur vor. Dy ronen czu hauwen vnd czu flissen vnd vs czu furen. 1441.

Item dy planken hinter der schulen kosten czu seczen vnd grabin XLVII mark myt dem bolwerke hinter dem bailtormen.

Item dy planken ken der Wissil dy kosten der stat XXII Mark. (S. 24. leer. Seite 25.)

Nota dy gehaven steyne czu(e)m culmenschen thore kosten V Mark. (S. 26, 27 leer.)

[anno domini millesimo quadringentesimo pro principio (?) consumcionis (?) ecclesie ad lateres principaliter et ad orream eorundem (?) et ad alia conjacentia (?) ad (?) ecclesiam exposuit ecclesia XXXVI marcas et VIII scotos tempore proconsulis Johannis Wergmeister.][2]) (Seite 28.)

Actum anno domini MCCCCXLVI. 1446.

Brotbenken czur Swetcze. Disze nachgeschrebene habe Bengke czur Swetcze.

kirstan[3]) 1 Bang der k(irche)

dy hoynkyune 2 Bang der k(irche) eyne der schifflewte

lorentcz osterleyn 2 Bang der k(irche) die andere ist czu czyns.

caspar forstenaw hat 1 Bang der kirchin

caspar Schabeholcz hat 2 Bang der kirchen und 1 der enelenden[4]).

Brost hat 2 Bang der kirchen und 1 der enelenden.

Jacob hat 2 Bang der kirchin.

krzyschewitz hat 2 Bang der kirchin und 1 der enelenden.

Lorenz Cleinsmit hat 1 Bang der kirchin und 1 der enlenden.

---

[1]) Hochmeister Konrad von Erlichshausen. [2]) Die eingeklammerte Stelle ist in der Handschrift leicht durchstrichen. [3]) Christian. [4]) Armen-Brüderschaft.

bartusch rogal hat 1 Bang der enlenden.

Jacob Krymyen hat 1 Bang dy besitzt vrost eygene.

(Seite 29.) Dise nachgeschreben czinsen von eren schewnen.

Grysener II sct. Jon Achadrius? 2 sct. Gelhor 4 fl. dt. Thomko 3½ fl. dt. Santko 3½ fl. dt. Slechtiger 4 fl. kirstan 3½ fl. Caspar Bekyr 3½ fl. Mattis frantyke 4 fl. Schkorke 5 fl. Frantzke 4 fl. Murske 3½ fl. 2 d. dt. Darmepich 6 gutte f. vnd 2 d. dt. Cleyne Cusch 2 sct. ane 4 den. Drzeczinszky 5 sct. 4 d. Solczhe von kaszw 4 sct. dt. Pauwel koch 3½ fl. dt. Pauwel rademacher. Mette 3½ sct.

(S. 30, 31 leer. Seite 32) Gotfrides Tochter sache von Thorun.

1425. In der Jorczal Cristi MCCCC vnd in deme XXV. jar Gotfridis Tochter bleb schuldig VII j. (7½) scoten gutes geldis — fußczins vnd IV d. item Ackergelt IV schil gutes geldis item von dem cleynen Erbe V gute sc. fußezins, Ackergelt XVI d. item wechter vnd wachelon IIII (4) gute vnd 1

1431. Schill. Item Wachelon in deme XXXI jor von Wochen czu wochen 11j (2½) guter. Item Scheffelgelt vnd furlon 1 guter Mark. Item Reysegelt IIlj (3½) Mrk. gutes Reysegelt in czwen krygen. Item Schewnen czins mit der obirmose 1 gut Mrk. von V Joren vnd von dem ackir obermose bey deme galgenberge in dem felde. Item von dren garten yo[1]) von deme garten II gute Sc. von V Joren.

Item Geschos von V Joren yo[1]) dy czwer Jor czwer geschosset vnd das drytte eyns geschosset vnd III Jor ouch czwer geschosset in den kryge. Item Grabegelt von deme Acker von beyden erben VIII gute sc. Item hynderstellig hubenczins V guter Mrk. Item vor IV beslayne rade vnd wayne eysenwerk vnd vyl. andirs geretthes der stat czugehorende VIII guter Mrk. Item czu czewnen leym furen vnd czu kleyben vnd vil andir fußscharwerkes IV guter Mark. Item bußegelt von leytern wasser vnd andir geboten II guter Mark. Item hanko beschydt offenbar als man in berichte vor allen luten der kyrchen vor eyn testament X guter Mark vor syn vnd seyner Eldern zelen[2]) anno ut supra.

Recepta. VII gerstnge Mrk. entpfangen von dreyng Erbgelt.

Item entpfangen von Stasch beweler V Mrk.

„ „ „ Speycherczins IIIj (3½) Mrk.

„ III st. entpfangen von der brotbang.

„ deme komthur 1 Mark gegeben Speycherczins hirvon

„ IVj (4½) Mark Staschke melcer gegeben, dorvon hot dy kyrche gegeben IIj (2½) Mrk. vor Wachs, Item II Mrk. vor dy beygraft[3]), item

---

[1]) je. [2]) Seelen. [3]) Begräbniß.

XVI Schl. lewtegelt vnd das öbrige hat entpfangen Mattis Jungeweyse.

Man sal wissen, das in der Jarczal Christi MCCCC vnd in dem XXIX. Jar in dem herbeste vnd des selbigen Jores vyl Gottfridis alde Speycher nedir vnd das meyste teyl des holzes fyl in dy Weysel vnd flos weg vnd was do bleb steen, das lys dy Stat vmbe gelt undirbrechen vnd legen by dy plancken vff eynen hawffen vnd was do von ganczen delen bleb, der do nichte vyl was, dy nomen dy Soldener vnd ouch das holtcz, was do was vnd tochte czu bauwen vnd machten dorvon Schyrme, in den krygen vortragen vnd vorslept woren vnd vorfewlet vnd dy selbigen Soldener vnd andir luthe, dy da mit irme fyhe her czur Stat mit irme gerethe flogen[1]), dy nomen das holtcz vnd vorbranten vnd karten sich an nymandes icht vnd man konde sich mit nymanden sloyn, was der Roth den Vormunden ken Thorun entpot, das sy sich der sachen annemen solden, der vnd andir gebrechen von der erbe wegen vnd sich karte nymandis daran, also lys mans ouch sleyffen in den krygen vnd was do von dachsteyne was bleben, den lys der Roth in den stathoff furen vnd bleb also do steen vnd ist czubrochen vnd vortorben das meyste teyl vnd eyns teyles nomen die Heren[2]) der Delen vnd Czygel weg vnd dy stat hatte also vyl in den krygen czuschaffen, das man der sache nichte wol mochte gerothen, went der roth des vorgeschrebin genug vorantworte vnd halff nysse nicht[3]). Anno ꝛc. 1429.

Item von V Joren alle scharwerk, wechtirlohn, schowffelgelt, furgelt, busse vor leytern Wasser vnd keyniglich eymerme geton ꝛc. von der Obirmosse der Garten vnd Ackers septem annorum im XXXVII. Jore. 1437.

Nota. Anno domini MCCCC XXIX Margaretha, 1429.
petri Sychaw, dedit ecclesie VIII marcas bone monete. (Seite 34.)
tunk proconsul Barthus Wysmyster cum suis consulibus fuerunt..... debet et libera ab omnibus laboribus vite sue vnd er geschos frey.

Dissze nach geschrebenen haben vleischbengke gehalden in deme LIII. jore: 1453.

Cleyn martyn, Gutblischin, ffiro(e)k, Orlaw, Junge Paske, Pauwel Ko(e)ch, Reiche Nickel, Woytke, Griwener, Reiche Nickel, Michel Ko(e)ch, meister, Hanus Orlaw, Stuczke, Wuste benken Jost, Gerdu(e)l, Dro(e)fuß, Gretz, Weetzke, Petir Milke. (Seite 35.)

Nota. Anno domini MCCCC obiit Johannes Plus- 1400.
kewancz felicis memorie qui ecclesie delegavit ducentas (Seite 36.)
marcas de quibus ecclesia sustulit

[1]) Die mit ihrem Vieh und Geräth zur Stadt geflohen waren, um Schutz zu finden. [2]) Die Kreuzherren. [3]) Nichts nicht.

primo XVII mrc. minus IVj 4½) solidos.
item VI sc. it. XL marcas item XXX marcas et XV sc. pro himmilo item.....

Pecunia ecclesie.

Nota quod Tyndysen et Petrus schonese tenentur conjunctim IXL (41) marcas, de quibus tenentur dare festo pasce proximo IXX (19) marcas residuam vero pecuniam tenentur dare singulis festibus advenientibus purificacionis virginis gloriose Vj (5½) marcas usque ad exsolucionem anno domini MCCCC.

1450 Testamentum beschçeiden im L Jore.

Grzech 1 Mrk., her Steffan 3 Mrk., Stock tczu grewtz[1]) 1j Mrk (½), Sebenbrudynne[2]) dedit quinque fertones (her sal noch eynen firdung geben), Gromade tczu morszk tenet II Mrk, Margwardt tenet Ij (1½) Mrk.

---

[1]) Grutschno. [2]) Siebenbrüderin.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

zur Schwetzer Chronik.

(Beilage I.)

[1]) Ueber den Werth der Mark vergl. II. S. 64. Anm.

1431.	S. 32.	Steuerreste des Gottfried'schen Grundstücks	374.
„	„ „	Hanko in Schwetz vermacht der Kirche 10 gute Mark . .	„
1437.	„ 34.	Steuerreste des Gottfr. Grundstücks	375.
1440.	„ 33.	In der Himmelfahrts-Nacht brennt die Stadt Schwetz ab	373.
1441.	„ „	Hm. Konrad von Erlichshausen giebt der Stadt 180 Mark zu Bauholz. Erwähnung der Stadtschule und der gehauenen Steine zum Kulmer Thor	„
„	„ „	Die Kirche giebt zum Beginn des Kirchenbaus 36 Mark 8 Scot.	„
1444.	„ 14.	Bürger Nikl. Schlechtiner übernimmt eine Schaberneye .	371.
1446.	„ 28.	Nachricht über die Schwetzer Brodbänke und die Kirchenbänke	373.
1450.	„ 36.	Legate von Schwetzer Bürgern an die Kirche	376.
1453.	„ 34.	Wer die Fleischbänke in diesem Jahre besessen	375.

Beilage II.

Der stad Schwecz Handveste[1])

Geh. Arch. zu Königsberg, Handvestenb. No. 6. Bl. 112.

Wir bruder pauwel von Rusdorf homeister 2c. thun kunt vnd offenbar, bekennen allen den disse schrifte werden vorbracht das wir mit sampt vnszern metegebietigern habn angesehen vnd czu herczen genomen die fleisigen manchfaldigen dinste die vnsir lieben getruwen Inwoner vnser Stad Swecz In dissen vorgangen krigen bey vns vnd vnserm orden getruwlichin haben irczeiget

sunderlichen so haben vns beweget jr armud kummer vnd vorwustunge do mete dieselbe Stad ist belastet vnd uf das die wedir czu neme czu forder redlicher bestendik gedeye vnd vnserm orden jn czukommenden czeiten desto trefflichen moge gedyenen[2]) so vorleyen Wir mit rate willen vud volbort vnser metegebietiger der vorgenanten Stad Swecz getruwen Inwonern vnd geben In[3]) Iren rechten erben vnd nochkomlingen vnsern hof nuwehoff genant der uf dem berge doselbst ken[4]) vnserm huwse Swecz gelegen ist vnd vierczendehalbe hube sal behalden an ackerwesen weyden streuchern vnd bruchern In allerleye Weisze als wir die selber gehalden vnd besessen haben vnd bynnen den greniczen czwuschen vnsern dorffern Sulnaw Moerssky[5]) vnd der Stad Swecz alde freyheit[6]) als jn die ouch von vnsern brudern seyn beweiszet frey von scharwerke dinste vnd allerley gebuwerliche arbeit czu sulchem rechte als die houpthantfeste[7]) Irer Stad jnne helt erplichin vnd ewiclichen czu besitzen von welchem obengenanten huben der Stadpfarrer doselbst czwu huben frey czur Wedeme[8]) sal behalden

Abir von den andern czwelftehalben huben sullen die Inwoner der vorgedachten Stad yo von iclichir huben eynen firdung gewonlicher pruwscher muntcze alle jar jerlichen vf sente mertenstag des heiligen Bisschofis vnserm orden pflichtig seyn czu geben

Wir wellen ouch vnd behalden vns wen dy wasser so gros seyn das vnser ordens kompthur czu Swecz seyn vihe of seyne weyde[9]) nicht getreiben noch das gebessern moge das sie Im denne sollen gonnen sechs adir acht kuw czu treiben vf ere Weyde vnd vor jren Hirten doch also das her douor dem hirten sal lonen vnd thon noch houptczal gleicher weisze als die Inwoner der stad das pflegen czu halden

---

[1]) Es ist diese Handveste von 1424 die zweite; die erste von 1338 siehe Th. II. S. 81. flg. [2]) dienen. [3]) ihnen. [4]) gegenüber der Burg [5]) Morsk; sowohl Morsk als Sulnowo gehörten damals also dem Orden [6]) Weideland der Gemeinde. [7]) Die Haupthandveste von 1338. [8]) als Pfarrland. [9]) die also in der Niederung lag.

Nemlich so czihen wir vnsir herlichkeit vs[1]) das wir frey leyem[2]) czu vnsers vorgedochten huwszes Swecz czygelschuwne notdorft mogen lassen graben bynnen der Stad freyheit vnd vf dem Irem, wo vns das wirt seyn beqweme

Von sunderlichen gnaden so vorleyen wir und geben mit rathe willen vnd volbort vnser metegebietiger den vorgenanten Inwonern der Stad Swecz eren rechten erben vnd nochkomlingen vier huben waldes vnd czwene vnd czwenczig morgen wesen dorjnne gelegen czu Mesewicz[3]) jm gebiette czu Papaw frey erplich vnd ewiclich ouch czu sulchem rechte als ir houpthandfeste jnne helt czu besitczen vnd der czu gebruchen bynnen dissen nochgeschreben grenitczen

czum ersten anczuheben an des meysters eyche die her selber hat geczeichent[4]), von dannen gerichte[5]) nedir czu geen bis an den houptgraben czu poleden, den houptgraben nedir czu geen bis an die grenitcze die do scheidet Mesewicz vnd Swecz vort vf czu geen ken der Weisel bis an den graben der do scheidet die Wesen czu Mesewicz vnd czur Swecz vort an demselben graben vf czu geen bis an die lache[6]) an dem walde Ossek genant vort neben der lache den graben vf czu geen czu des meisters Eyche do sich die erste grenitcze anhebet von welchem walde vnd wesen obengenant sie vns vnd vnserm hawsze papaw alle jor jerlichen czwey pfunt pfeffers vf sente mertenstag des heiligen Bischofs sullen pflichtig seyn czu geben

Wir wellen ouch ap man hirnochmals[7]) die vierczende halbe hube Nuwedorf genant den wald vnd die wesen czu Mesewicz obengedocht worde messen vnd myner[8]) bynnen den grenitczen denn die czal der huben hir oben vsgedruckt gefonden worden das wellen wir nicht schuldig seyn czu irfollen[9]) des czu merer sicherheid vnd ewigem gedechtnisse haben wir bruder pauwel von Rusdorf homeister vorbenumpt vnser Ingesegel an dissen brif lassen hengen der gegeben ist vf vnserm huwsze Swecz am heiligen pfingest obend jm XIIIIC vnd XXIIII ten Jore Geczuge Grosmarschalk vnd Gorge Seckendorf kompthur czur Swecz

---

[1]) So behalten wir unserer Herrschaft vor. [2]) Lehm. [3]) Nidwitz. [4]) mit einem Zeichen versehen. [5]) gerade aus. [6]) Wasserloch. [7]) später einmal. [8]) minder — weniger. [9]) Für das Mindermaß wollen wir nicht aufkommen.

Beilage III.

Privilegium der Stadt Newenburgk vber Neundehalb und fünfzigk huben.

Alte Abschrift im Geh. Arch. zu Königsberg, Schiebl. LIX. No. 24[1]).

Wir bruder Henrich Dusemer des Ordens der Bruder des Spitals Sanct Marien des Teutschen Hauses von Jerusalem Mit Rahte und Willen unserer Mitgebietiger verleyen und geben unserm getreuen Gerharden Storm und seinen rechten Erben die Stadt zur Newenburgk mit Neundehalb und funfzigk huben zu Colmischem Rechte erblich und ewiglich zu besitzen mit solchen Beswerten[2]).

wir geben zu ihrem[3]) Nutzen und unser frawen[4]) der Wideme vier Feldhuben von den vorgenanten Huben und von jeder andern hube Ein Scheffel (Korn?) Rocken und ein Scheffel Haber dem Pfarher auf unser frawen tagk Lichtmeß zu geben

von den obgenanten Neundehalb und funfzigk huben soll der Schultiß[5]) und seine Erben ewiglich Sechshalbhuben frey haben ohne die Widemen Korn und des Bischofsgeldt und wird hernochmals das gut anders gemessen und findt man etwas übriges an der Maße davon soll man ihm eine halbe Hube geben daz er sechs Huben voll habe findt man an der Maße nichts Uebriges so soll er bleiben bei den abgemachten Sechßhalb Huben als vor geschrieben ist

aber von den andern Neundehalb und funfzigk huben zinßhaftigen sollen die besitzer von einer jeglichen Hube geben Ein Mark gewonlicher Müntze zu Zinse unserm Hause alle jahr auf Sanct Mertinstagk des Bischoffs und zwei hüner und soll uns arbeiten drey tage bey ihrer kost wen sie geheißen werden

auch sollen sie alle ohne den pfarhern von einer Jeglichen Huben geben alle Jahr dem Bischoff von den Zehnden einen halben firdungk

Von ......[6]) geben wir ihn aber die Neundehalb und funfzigk huben frey zu weyde und Ihrem Nutze, do sie hie beweiset werden Ouch geben wir ihnen frey sechs Huben zu ihrem Nutze an einer andern Stadt[7]) da sie hier von unsern Brudern beweiset werden.

Ouch geben wir ihnen zwo huben, do die Stadt mit allen ihren graben[8]) und garten ausliegen soll[9]).

---

[1]) Die Abschrift stammt nach den Schriftzügen aus der herzoglichen Zeit Preußens. [2]) Belastungen [3]) bezieht sich auf die Widem, das ist die Pfarre. [4]) Maria der Schutzpatronin des Ordens. [5]) Schultheis d. h. Schulze oder Stadtrichter [6]) ...... hier fehlt ein Wort in der Abschrift und der ganze Satz ist unverständlich. Nach dem Lat. Privilegium 1528 folgt hier die Verleihung von 10 Hufen Weideland, vergl. S. 104 flg. [7]) Stelle. [8]) Befestigungsgräben. [9]) Diese 2 Hufen umfaßten also die Haus- und Gartenstellen nebst Ringmauer und Graben.

binnen der Stadt geben wir den Barfüßigen Brudern ein Closter, do sie von alterß geseßen hat[1]) und die hofstatt alß sie für Rechte vor gehott hat[2]) vnd der Wideme ein Hoff[3]) auch so groß, als ihn der Pfarrher lange besessen hat

Wir behalteu unß Zweye Hoffe langk und breit, wo es unß gefellt, und geben dem schultzen und seinen Nachkommeu frey erblich einen gantzen Hoff

Von alle den andern Huffen, die in der Maße sollen sein alß die hoffe zu Dirschaw soll ein Iglicher Besitzer des Hoffes einen halben Firdungk Pfenningk gewohnlicher Müntze geben unserm Hause alle Jahr auff St. Mertinßtag des Bischoffs

Wir wollen auch, waß auf den genanten Guttern allen und in der Stadt von buße gefellt deß sollen uns zwey teil und dem Schultzen der dritte teil gebüren ohne straßengerichte, das wir uns alle behalten.

Ouch wollen wir ob uns die .... oder desgleichen von uns hat, gebrechen auff den ehegenanten guttern oder in der Stadt, daz wollen wir selber richten[4]).

Oder alles daß was mag[5]) nutzes in dem koffhause[6]) gehaben mag und was von allerley benken und von Badstuben nutzes gefallen magk, daz behalten wir uns halb und ein Viertel dem Schulzen und seinen Nachkomlingen und ein Viertel der Stadt

Der Sehe im selbigen gutte soll stehen in der Huben zahl[7]), doch behalden wir uns in demselben Sehe fischerey auff unsern tisch

Zu einer ewigen bestetigung aller dieser Dinge so hengen wir unser Ingesiegel In diesen briff, der gegeben ist zu Marienburgk In die Jarczahl unseres heren tausent dreyhundert In dem funfzigsten Jahre an dem nechsten Sonabendt nach der Beschneidung unseres Herrn.[8]) Deß sein Gezeuge die ehrbaren und geistlichen Manne unser lieber Bruder in Gott, Herr Winrich von Kniprode Großkompthur Herr Herrman Rudorff, Oberster Spittler, Herr Johann von Langrock, Treseler, Herr Johannes unser Caplan unser Schreiber Niclaus und viel andren mehr

---

[1]) Man erwartet „haben". [2]) Hier sollte wohl auch stehen: haben. [3]) Vergl. S. 107. im latein. Text area, was dort unrichtig mit dem Wort „Platz" statt „Hofstelle" wiedergegeben ist. Ferner entspricht curia dem Wort Hof, und ist dort mit „Gebäude" unzutreffend verdeutscht. [4]) unverständlich, vergl. S. 104. flg., wonach hier der Vorbehalt gemacht wird, daß der Orden seine Lehnsträger selbst richtet. [5]) soll wohl „man" heißen. [6]) Kaufhaus, Gildehaus. [7]) Der See soll in der Verleihung der Stadtfeldmark einbegriffen sein, [8]) nach Neujahr.

Beilage IV.

Verzeichniß der Furthen im Gebiet von Schwetz und Tuchel.

Ohne Jahreszahl. Königsberger Archiv LIX. No. 11.

Dis nochgeschriebene sind die Vsrichtunge der forte[1]) von der Wyssel vf[2]) der Bro bys an die Tuchelische grenicz die hat vns der kompthor von der Swecze vsgericht[3]).

Von ersten ist von der Wyssel bys ken Bromberg I½ myle[4]) do sind III forte, der erste als[5]) die bro jn die Wissel vellet die ander czwu[6]) forte legen ½ myle no[7]) brombg.

Item von Bromburg bys czur Crone sind III mylen, do bynnen sind IIII forte, obir die man awer swemmen mus[8]), der mittelste ist der beste vud lyt I½ myle von Brombg.

Item von der Crone bys czu Camnicz do lyt des kompthors mole von der Swecze, an der Tuchelischen grenicz sind II myle, do synd II forte, der beste lyt an der monche dorf czu Velym.

Item von der Swecze bis czum Iesnicz synd IIII myle vnde vom Iesnicz bys czur crone I mile, do ist eyne brucke obir die bro vnd von Iesnitz bys czu bromburg synd IIII myle.

Item von der Swecze bys czu dobricz[9]) III virtel weg von der grenicz sind IIII myle, dobie leyt ein See[10]) vnd eyne heyde, do mag man wol ein heer lagern.

Desze nochgeschr. vorte synd jm Tuchelisschen gebiete vnd die hat vns der Kompthor vom Tuchel vsgericht:

Vom ersten von der Bro die kenicz vf bys czur libenaw dorynne sind III vorte.

Item von der libenow vf bys czu karcz ist ein virtel weg lang, das man alles geforten[11]) mag.

Item von karcz bys czu Paptaw synd ouch forte III oder IIII.

Item von Pamptaw bis czu kamyn do sind wenig forte, do boben wendet die kemnitz, do hot das Tuchellische gebitte ein ende.

Czur libenow 1 mile, czu karcz 1 mile, czu Pamptaw 1 mile, czu kamyn 1 mile.

---

[1]) Befestigter Flußübergang an seichten Stellen (Fuhrten), wo der Feind einbrechen konnte. [2]) aufwärts. [3]) ausgerüstet, kriegsfertig gemacht cf. Pfeiffer Glossar S. 309 „achthundert man wol uzgericht rittin von Littouwin". Jeroschin v. 114. [4]) Meile. [5]) wo. [6]) zwei. [7]) nach. [8]) So tief sind die Fuhrten, daß Roß und Mann nicht Grnnd finden, sondern schwimmen müssen [9]) Dombrowo bei Ostrowitt. [10]) Ostrowitter See [11]) durchpassiren.

Register

zum

ersten Bande, Theil I. und II.

Vorbemerkungen: Die nach den Handschriften der Archive copirten, beziehentlich zum ersten Mal gedruckten Urkunden sind mit * bezeichnet, darunter der bessern Uebersicht wegen auch solche, welche erst in der Kreischronik, dem geschichtlichen Theile des folgenden Bandes, zur Mittheilung gelangen. Die Ortsnamen aus dem Schwetzer Kreise sind gesperrt gedruckt. In Betreff der Abkürzungen siehe Th. I. S. 82. Anm. [1]) Wo nur eine Zahl neben dem Codex angegeben, ist stets die Nummerzahl der Urkunde, nicht die Seitenzahl des Codex verstanden.

Chronologisches Verzeichniss

der benutzten Urkunden bis 1466.

I. Aus dem zwölften Jahrhundert:

1148. 4. April. Rheims. Bulle Pabst Eugen III. „venerabili" etc. wonach die Diöcese Leslau (Vlotzlavensis) sich bis Danzig in Pommern (castrum Kdancz in Pomerania) erstreckt, also auch Schwetz umfasst (Cod. Pol. R. u. M. II. p. 1.) — Th. II. S. 258.

1178. 18. Mai. Burg Danzig. Schenkungsurkunde des Pommerfürsten Sambor, in welcher Grimislaw — von Schwetz (?) — als Zeuge genannt wird cod. Pom. N. 46. — S. Th. I. S. 86.

1198. 11. Nov. Schwetz. Am Tage der Einweihung der Kirche der heil. Jungfrau zu Schwetz durch den Bischof von Leslau schenkt Fürst Grimislaw den Johannitern Stargard mit den Zehnten von Taschau und Gellen, welche vor 24 Jahren eingeführt, von Bischof Stephan aber der Kirche in Lubisow überlassen waren. Cod. Pom. N. 75. 76. cod Dreg. N. 32. Original in Königsb. Arch. Schiebl. 48. 1. — Th. I. S. 79. II. S. 260.

II. Aus dem dreizehnten Jahrhundert:

1209. Danzig, Swinislawa, Gemahlin Mestwin I. schenkt das zwischen Schwetz und Wissegrod (Dt. Fordon) belegene Dorf Grabowa dem Kloster Stolp. Cod. Pom. 90. — Th. I S. 8. Th. II. S. 268.

1220. . . . . . Danzig Herzog Suantopolks Schenkung an Oliva. Bestimmungen über den Kriegsdienst der Pommern gegen Heiden und Polen. Cod. Pom. N. 132. — Th. I. S. 133.

1224. 9. Aug. Thiemau. Sambors Schenkung zum Klosterbau in Oliva wobei Naslaus Palatin von Schwetz als Zeuge genannt. Cod. Pom. 149. — S. Th. I. S. 28.

1229. 24. April. Stolp. Schenkungsurkunde Suantopolks, in der Grabowo Grabowko, Skarschewo und Bedlenken erwähnt werden. Cod. Pom. 175. — Th. I. S. 87.[1]) II. S. 268.

1230 27. Decbr. Burg Liubisow. Urkunde Samhor II. und Suantopolk II. worin sie als Testamentvollstrecker und Erben des Herz. Wartislaw von Schwetz auftreten. Cod. Pom. 183. — Th. I. S. 87.

1231. Decbr. Ravenna. Kaiser Friedrich II belehnt die Markgrafen von Brandenburg mit Pommern. Cod. Pom. 190. — Th. I. S. 92.

1238. 21. März. Rom. Pabst Gregor IX. bestätigt die Schenkung des Fürsten Grimislaw von 1198. Cod. P. 267. — Th. I. S. 144.

1238. 11. Juni. Bei Schwetz Suantopolks feierliche Friedens-Zusicherungen an den Orden. Kastellan Jarogenus u a. aus Schwetz als Zeugen. Cod. Pom 259. — Th. I. S. 107. 120.

1238. 30. Nov. Inowraclaw. Schiedsrichterspruch des Bischof Peter von Masovien in dem Streit zwischen Suantopolk und dem Bischof von Leslau, welcher auch die Kirchen von Grjutschno und Schwetz betrifft. Cod. Pom. 263. — Th. I. S. 113. Anm. 3. und S. 133. II. 279.

1239. 19. Sept. Schenkungsurknnde Swantopolks für Kloster Zuckau, worin Skarszewo, Bedlenken, Grabowo und Topolno genannt werden. Cod. Pom. 403. — Th. I. 87, Th. II S. 268.

1243 . . . . . Parchan. Bischof Michael von Leslau erneuert das Privilegium der Johanniter zu Lubisow auch bezüglich der Zehnten von Taschau und Gellen. Cod. Pom 317.

1243. 28. Aug. Inowraclaw. Bündniss des Landmeister Heinrich von Wida mit Kasimir von Kujavien, Sambor und Ratibor gegen Suantopolk. H. v. Wida verspricht Burg Sartowitz an Sambor zu übergeben. Cod. Pom. 328.

1247. 25. Okt. Auf der Schmiedeinsel zw. Schwetz und Kulm. Schiedsr. Verhandlungen der Bischöfe Fulko von Gnesen und Heidenreich von Culm über den Frieden Suantopolks mit dem deutschen Orden, die Kreisgrenze berührend. Cod. Pom. 376. — Th. I. 89. u. 120.

1248. 14. Juni. Schlawe. Urk Suantopolks. Pal. Arnold aus Schwetz Zeuge. Cod Pom. 387. — Th I S 107.

— 9. Sept. Schmiedeinsel bei Schwetz. Suantopolk schwört dem Schiedsspruch der Bischöfe von Gnesen und Kulm nachzukommen. Cod. Pom 388. — Th. I. 89.

— 24. Nov. Bei Schwetz auf dem Sande neben der Schmiedeinsel Suantopolk schliesst unter Vermittlung des Päbstl. Legaten Frieden mit dem Orden. Grenzregulirung Cod. Pom. 391, 392. — Th. I. S. 89. 107.

— 8. Dec. Bei Schwetz. Der Päbstliche Legat Arch. Jacob exkom-

---

[1]) Statt Grabowa ist in der Parenthese Zeile 4. alin. 3 dort Grabowo zu lesen.

munizirt Suantopolk, weil er dem Friedensv. nicht nachgekommen etc. Cod. Pom. 394. — Th. I. S. 90. u. 113.

1253. 30. Juli. Bei Schwetz auf dem Sande neben der Schmiedeinsel. Suantopolk beschwört in Gegenwart von Schwetzer Würdenträgern den Frieden mit dem deutschen Orden. Cod. Pom. 495. — Th. I 107.

1253. 4. Aug. Schwetz. Suantopolk beurkundet vor Zeugen aus Schwetz den Verkauf mehrerer Weichselkämpen an Kulmer Bürger mit Zustimmung seiner Erben. Cod. Pom. 498. — Th. II. 88 und 108.

1260. 15. Febr. Schwetz. Suantopolk ertheilt dem Kloster Marienburg — später 1274 Pölplin, früher Samboria (1258) — Zollfreiheit. Schwetzer Zeugen. Kgsb. Arch. LIX. 2. — Th. I. 108. II. 270.

1260. 15. Febr. Schwetz. Urk. Suantopolks mit Erwähnung des Palatin Pribitzlaus daselbst. a. a. O. N. 3. — Th. I. 108.

1264.[1]) 24. Sept. Camin. Mestwin II. Herzog von Schwetz verleiht das Schwetzer Land an Barnim von Pommern. Cod Dreg. Nr. 368. — Th. I. 91.

1266. 15. Sept. o. O. wahrscheinlich Schwetz. Verleihungsurk. Mestwin II. über das Gut Gaski an den Grafen Stibor vor Schw. Zeugen. Kgsb. Arch. cop A. 18. fol. 44. Cod. Dr. 391. — Th. I. 102.

1267. 1. Aug. Schwetz. Herzog Wartislaw von Danzig Friedensschluss mit Ludwig, Landmeister d. d. O. vor Schwetzer Zeugen. Cod. Pruss. Voigt I. 153 — Th. I. 108

1268. 3. Januar bei Kulm (wahrsch. Schmiedeinsel). Mestwin II. schliesst in Gegenwart Ottokars von Böhmen Frieden mit dem d. O Cod Pruss. Voigt I. 154 — Th I. 90.

1269. 1. April. Arnswalde. Mestwin II nimmt sein Land von den Markgrafen zu Brandenburg zu Lehn. Riedel cod. Br. II. 1. 136. — Th. I. S. 92.

1271. . . . . . Mestwin II. bietet den Brandenburgern, die er zu Hilfe ruft sein Land als Eigenthum an. Riedel cod. Br. II 1, 144. — Th. I. 92.

1272. 17. u. 18. Aug. Lübeck. Die Br. Markgr. verfügen über Zoll- und Strandrecht in ihrer Stadt Danzig a. a. O. II. 1, 149 und 50.

1273. 1. Okt. Danzig. Mestwin II. macht vor Schwetzer Zeugen Schenkungen im Schwetzer Gebiet an Ritter Chwalimir. Kgsbg. Arch Cop. A 18. fol. 45. — Th. 1. 108.

1274 2. Jan. Schwetz. Schenkung Mestwin II. an Pölplin vor Schwetzer Zeugen a. a. O. LIX. N. 6. — Th. I. 108

1274. 13. Jan. Schwetz. Mestwin II. Verleihung von Zollfreiheit für Kloster Oliva vor Schwetzer Zeugen a a. O. LV. N. 37. — Th. I. 108.

---

[1]) Wegen der Verleihung von Garschin, welche Dreger in dies Jahr setzt (cf. Th II S. 137.) siehe a. 1284, 5. Nummer.

1274.[1]	10 Febr	Danzig. Erklärung Mestwin II. vor Schwetzer Rittern Cod. Pruss. Voigt II. 32. — Th. I 108.
1275.	23. Febr.	Schwetz. Mestwin II. Verleihung an Herman in Brust. Oliv. f. 119.
1276.	29. März	Sambor leistet dem d. O. Gewähr gegen Ansprüche Olivas. Zeuge Heinrich von Neuenburg, Bürger in Lübeck L. D. III. 19. Dog. cod. Pol. IV 37.
1276.	4. April.	Boppard. Kaiser Rudolph von Habsburg bestätigt die Schenkungen der Pommernherzöge Mestwin und Ratibor an d. d O. Dogiel cod Pol. IV. N. 38. — Th. I. 92. II. 269.
1276.	12 Oct.	Burg Schwetz. Mestwin II. Schenkung einer Mühle auf der Jana vor Schwetzer Zeugen. Kgsb Arch. LIX N. 8. — Th. I. 108.[2])
1276.	o. D.	Burg Schwetz. Mestwin II. verleiht vor Schwetzer Zeugen dem Grafen Albert seinem Kämmerer Wissoke und Lotine. Kgb Arch. cop. A. 18 fol 38. — Th. I. 108.
1277.	19. Juni.	Danzig Mestwin II. bestätigt den Bischof von Kujawien und Pommern der die Schenkungen von Warlube, Gr. und Kl. Comorsk und Lubin in der Kastellanei Neuenburg. Cod. Pol. R. u. M. II. 109. — Th. I. 93. II. S. 268.
1277.	19. Juni.	Derselbe verleiht im Schwetzer Lande Schwekatowo an Bischof Alberus mit der von Alters dazu gehörigeu Feldmark a. a. O, II. a. 108. — Th. I 93 II. 269.
1278.	2 Jan.	Schwetz. Mestwin II. Schenkung an Pölplin vor Schwetzer Zeugen. Kb. A. LIX. 9. — Th. I. 109.
1278.		Schwetz. Stiftung des Dominikaner Klosters in Stolp Dreg. Abschr. cf. scr. r. pr. I. 802. — Th. I. 81. II. 270.
1280.	28. Sept.	Schwetz. Mestwin II. Schenkung von Pölplin Kb A. LIX. 10. 11.
1282.	18. Mai.	Militz. Vertrag Mestwin II. mit dem deutschen Orden frühere Schenkungen im Herzogthum Schwetz betr. Cod. Pol Dog. IV. 39. — Th I. 91.
1282.	29. Sept / 6. Oct	Schwetz Gütertausch Mestwin II. mit dem Bischof von Leslau. Cod. Pol. R. u. M. N 119. Schwetzer Zengen. — Th. I. 109.
1282.	4. Oct	Schwetz. Mestwin II. widerruft einen Vertrag Sambors mit dem Bischof von Leslau die Dezemabfindung betr. Cod. Pol. R. u. M. II. 3. 459.[3]) — Th. II. 268.
1282.	o. D.	Schwetz. Mestwin (Mistivi) Verleihung von Waczmir an Domasław und dessen Bruder. Dreg Abschr.
1283.	3. März.	Danzig. Mestwin Vertrag mit dem D. O. über Abtretung von Mewe, Schw. Zeugen cod. Pruss. Voigt I. 165. a. — Th. I. 109.
1283.	26. Juli	Schwetz Mestwin confiscirt Güter Danziger Bürger

[1]) cf. Script. r. pr. fol. 805. Anm.
[2]) wo die Belagstelle unrichtig ang.
[3]) Nach script. I p. 802. von mir nicht aufgefunden.

welche die Brand. Markgr. unterstützt. Cod. Pol. R. u. M. II. 3. 461, — Th. I. 152.

1283. 26. Juli. Schwetz. M. verleiht Miedsno und Lowin an Bisch Albert von Kujawien. Dzial lit. II. p. 91. — Th. I. 93.

1283. 28. Juli. Burg Schwetz. Mestwin II. begiebt sich aller Ansprüche auf die dem D. O. abgetretenen Ländereien Schwetzer Zeugen. C. pruss. Voigt I. N. 165. b. — Th. I. 109.

1283. 28. Juli Schwetz. Bischof Alberus von Leslau überlässt dem D. O die Zehnten in den von Mestwin abgetretenen Besitzungen. Erwähnung der öffentlichen Strasse von Stargard nach Schwetz. a. a. O. N. 166. — Th. II. S. 278.

1284. 2. Sept. Nakel. Mestwin II. (Mistinogius) bestätigt eine Schenkung Swantopolks an die Gnesener Kirche unter Beitritt Przemisl's Herz. v. Polen (filioli nostri carissimi) vor Schw. Zeugen. Dzial. lit. II. p. 67. — Th I. 109.

1284. 21. Sept. Schwetz. Mestwin II. schenkt dem Kloster Pölplin die Güter Garz und Zakrzewo sammt dem Wasser Slanze Schw. Zeugen Kb. A. LIX. 10 und 11. — Th. I. 109.[1])

1284. 28. Dez. Schwetz (Sweche) Mestwin II. bestätigt eine Verleihung Suantopolks an Kloster Oliva. Oliv. p. 203.

1284. o. D. Mestwin Schenkung von 6 Gütern an den Sohn des Hebuna. Kgb. A. 18. fol. XLV. — Th. 112.

1284.[2]) o. D. Schwetz. Schenkung des Dorfs Garschin im Pal. Schwetz an Ritter Julian mit der Befugniss es zu deutschen Recht zu verpachten, vor Schwetzer Zeugen. Cod. Dr 369. — Th. I. 109.

1286. 20. März. Pl. Krone (in Bissovia) Mestwin II. (Mizciuvius) verleiht dem Kloster Abgabenfreiheit in Transacz Kast. Wissegrod. Zeuge Paul. Pal. von Schwez. Pos. Staatsarch. Pl. Kr. Kl. Urk. N. 28. — Th. I. 109.

1288. 12. Mai. Posen. Mestwin II. hat an Przemisl. II. die Kastellanei Wyssogrod (Dt. Fordon) abgetreten. Jabczyński arch. teol. I. 364. — Th. I. 92.

1288. 13. Mai[3]) Wissegrod. Mestwin II. verleiht Slawosch an Kloster Krone. Landtag. (colloquium.) Schwetzer Zeugen. Kastellan. von Schirotzken u. a. Dzial. lit. II. 45. — Th. I. 107. u. 109.

1288. v. D. Schwetz. Schenkung Mestwins an Nikol. von Kalisch Barthold Gesch. Pomm. III. S. 42. ohne nähere Ang.

---

[1]) In Schiebl. LIX. 26. des Kgb. Arch, welche script. r. pr I. p. 803. bei dieser Urkunde angegeben, findet sich ein Transsum † resp. Konfirmation derselben Schenkung von 1312. Mitth. des H. Staatsarchivar Dr. Mekelburg.

[2]) Dreger datirt 1264 ohne Ortsangabe. Obige Angabe ist nach Quandt. Balt. Stud. B. 16. 1. S. 117. berichtigt. Demnach ist auch die Angabe Th. II. 137. über den ersten Kast. von Syrosk 1264 falsch.

[3]) in octava ascensionis domini steht im Text. Obige Annahme nach script. r. pr. 1. p. 804.

1289. octava Maii. Schwetz. Mestwin II. gründet das St. Marienkloster der Dominikaner in Dirschau. Dlugosz tom. I. lib. VII. S. 852. ohne nähere Angabe. — Th. II. S. 270.

1290. 24. April.[1]) Schwetz. Mestwin II. verleiht Milewo an den Kastellan Adam von Neuenburg. Kgb. Handv. B. IX. S. 10. Schwetzer Zeugen. — Th. I. 109.

1290. 23. Okt. Gnesen. Mestwin II. verkauft die Dörfer Grutschno und Koschellitz in der Kastell. Schwetz an Erzb. Jacob von Posen. Dzial lit. II. p. 68. — Th. I. 93. 147.

1292. 29. Juni. Schwetz. Schenkung Mestwin II. an Pölplin. Annal. Pölplin. scr. I. p. 805.

1292. 29. Sept. Schwetz. Mestwin II. Schenkung von Slave im Schwetzer Distrikt an Kloster Bissow (Pl. Krone) Schwetz. Zeugen. Dzial. lit II. p. 93. — Th. I. 110. und II. 271.

1292. 18. Nov. Schwetz. Mestwin II. entscheidet Grenzstreitigkeiten Oliva's und schenkt dem Kloster Oliva Briesen. Oliv, p. 125. — Th. I. S. 93.

1292. 18. Nov. Schwetz. Derselbe verleiht die dem Dziwąn Sohn Waysils wegen Hochverraths confiscirten Güter an Janico Kgb. A. Danz. Komth. B. 98. scr. r. pr. I. 702 — Th I. 126. 152.

1293. 13. Juli. Danzig. Mestwin II. Verleihung des Rechts zwischen Taschau und Jeschewo eine Wasser-Mühle anzulegen an den Bischof von Leslau. Cod. Pol. R. u. M. II. 148. — Th. I. 93. II. 264.

1293. 7. Sept. Schwetz. Mestwin bestätigt den Verkauf von Brust an Kl. Oliva.

1293. o. D. Danzig. Herzog Vesimir von Pommern verleiht Zollfreiheit an die Elbinger. Schwetz. Zeugen Cod Pol. Dogiel IV. N. 41. — Th. I. 110.

1294. 8. Mai. Schwetz. Mestwin II. genehmigt den Verkauf von Lubenz an Theodorich procur. Pomor. Beamten des Bischofs Leslau. Schwetz. Zeugen, cod. Pol. R. u M. II. a 151. — Th. II. 110.

1294. 14. Okt. Schwetz. Przemisl bestätigt seines Oheims Mestwin Schenkung von Swornigatz an die Johanniter. Ledebur Arch. I. p. 230.

1294. 14. Okt. (?) Danzig. Derselbe bestätigt das Handelsprivilegium seines Oheims Vesimir an Elbing vor Schw. Zeugen. Cod. Pol. Dog. N. 42. — Th. I. S. 110.

1294. o. D. Schwetz. Genehmigung der Abtretung von Slabes an Kloster Krone vor Schw. Zeugen und Kast. Graf Naslaus von Schirotzken. (Sijrozk) Dz. lit. II. p. 93, — Th. II. 110.

1295. (?) 30. März. Schwetz Przemisl II. Herz. von Polen und Pommeru entscheidet einen Rechtsstreit. Dzial. II. p. 92. — Th. I. 123.

1295. 1. Mai. Leslau. Wislaus, Bisch. von Leslau schenkt seiner Kirche in Komorsk die Zehnten vou Lubin, Rolau, Sibsau,

[1]) resp. 1. Mai 1298 nach Mitth. des Hrn. Dr. Mekelburg.

Bankau und Milewo. Cod. Pol, R. u. M. II. Nr. 155. — Th. II. 265.

1295. 29. Juni. Schwetz. Mestwin II. bestätigt eine Schenkung an Kloster Krone. Schwetzer Zeugen Kgb. Arch. A.. 18. fol. LXVIb. — Th. 1, 110.

1295. 29. Juni Schwetz. Mestwin bestätigt dem Kloster Krone den Besitz des halben Secs Sino, welchen comes Marsuwius de Nedemio den Mönchen schenkt. Dies Schw. Zeugen. Kgb. Arch. A. 18. fol. LXVII. — Th. I. 111.

* 1295 [1]) 25. Juli. Schwetz. Mestwin bestätigt vor Schwetzer Zeugen den Verkauf von Dambegor im Schw. Gebiet an Kloster Krone. Pos. Arch. Rep. Urk. Pl. Krone N. 47. — Th. I. S. 101. und II. S. 273

1299. 24. Juni. Gnesen. Herz. Wladislaw von Polen und Pommern verleiht dem Nik. Jankowitz in den Kastell. von Racenz uud Ziethen Gerichtsbarkeit. Dzial. lit. II. p. 60. — Th. I. 128. 136. 137.

Nachtrag. 1273. Ohne Ort und Tag. Mestwin II. verleiht dem Grafen Nicolaus Jankowitz Klunkwitz [2]) vor Schwetzer Zeugen. — Th. I. S. 92. 108. 114. 128. 130.

Aus dem vierzehnten Jahrhundert:

1301. 4. Juli. Bronne. Wenzel II. König von Böhmen und Polen verleiht an Peter von Neuenburg Bislaw und Ceckcin in der Kastell. Schwetz, ferner Neuenburg, Konschitz und Gebiet. Cod. Pruss. Voigt II. 39. — Th. I. S. 94.

* 1302. In der Himmelfahrts-Woche. Neuenburg. Swenza verleiht in Gemeinschaft mit seinem Sohne, Kanzler Peter von Neuenburg und das Erbrichteramt daselbst an Walter Grelle. Kgsb. Arch. L. N. 69. — Th. II. S. 100.

1302. 25. Aug. Leslau Urk. des Herzog Lestko und Przemisl von Kujawien, worin Boguslaus v. Newischin als Mitbesitzer von Swynica erwähnt. Cod. Pol. R. u. M. II. 178. — Th. I. S. 95.

1303. (?) . . . . Urkunde Skarszewo und Dzikowo betr. in Hirsch. Pommerell. Studien 54. 47.

1304. o. D. Schwetz. Urkunde des Statthalter Wenzels, Friczko von Schachowicz. Schwetzer-Zeugen. Dzial. lit. II. 94. — Th. I. 95. 111. und 120.

1305. 4. Juli. Prag. Wenzel III. König von Böhmen bestätigt dem d. O. die väterliche Schenkung von Lubin und Sibsau. Cod. Pruss. Voigt II. N. 48. Th. I. 95. II. 269.

1305. 19. Juli. Prag. Wenzel III. verleiht an Peter von Neuenburg Schirotzken. Kgb. Arch. Schbl. 51. N. 1. — Th I. 95. 112.

---

[1]) Mit dieser Urkunde schliesst das scr. r. pr. I. fol. 797. folg. befindliche Verz. von Urkunden Ostp. Regenten. [2]) „Crambcouske" welches in der Ordenszeit Crampowitz und jetzt noch Poln. Crąmplewice heisst. — Th. II. 52.

1305.	8. Aug.	Wenzel III. verspricht den Markgrafen Otto, Herman und Waldemar von Brandenburg seine Rechte auf Ostpommern bedingungsweise abzutreten. Lucas David VI 70. — Th. I. 152.
1305	10. Aug.	Wenzel ernennt Peter von Neuenburg zum Landeshauptmann von Pommern Kgsbg. Arch. (?) cf. Barth. Gesch. Pom. III. 79. — Th. I. 112.
1305.	14. Aug	Prag. Wenzel von Böhmen bestätigt dem D. O. Orden den Besitz von Stargardt, welches Peter von Neuenburg dems. verkauft, und das dem Kastellan Adam von Schwetz wegen Untreue genommen war. Cod. pruss. Voigt II. 49. — Th. I. 112. 126. 152.
1305.	15. Dec.	Inowraclaw. Przemisl, Herr von Wissegrod, verleiht dem Kloster Krone einen Theil des ihm gewaltsam entrissenen Guts Trensatsch. Die öffentliche Strasse von Wissegrod nach Schwetz über die Felder von Ganche erwähnt. Cod. Pol. R. u. M. II. 188. — Th. I. 145.
1306.	17. Dec.	Danzig. Wladisl. Łokietek schiedsrichterliches Verfahren im Streit des Peter von Neuenburg und Bischof von Leslau. Ersterer verpfändet diesem Schirotzken. Cod. Pol. R. u. M. II. 195 — Th. I. 124.
1306.	o. D.	Swenza Pal. von Pommern und sein Sohn Peter von Neuenburg verkaufen Niradowo an den D. Orden. Cod. pruss. Voigt II. 52. — Th. I. 152. II. 269.
1307.	31. März.	Inowraclaw. Urk. der Herzöge Lestko und Przemisl von Kujawien, den Verzicht des Boguslaus von Newischin auf seinen Antheil von Swinitza betr. Cod. Pol. R. u. M. I 102. vergl. Th I. 95 u. 105.
1307.	10. Mai.	Krakau. Urk Wladisl. Łokieteks, worin Paulus Kastell. von Schwetz als Zeuge. a. a. O. II. 108.
1307.	22 Juli.	Peter v: Neuenburg verleiht dem Heinrich von Lumeritz ein Dorf in seinem Gebiet von Neuenburg Sell Gesch. von Pommern. Bd. I. S. 365[1]). Vgt. Pr. Gesch. IV. S. 609.
1308.	31. Mai.	Krakau. Urk. Herz. Wladislaws vor mehreren Schwetzer Zeugen a. a. O. ausgestellt. — Cod. Pol. R. u M. II. 201. — Th I. 111[2])
1308.	22. Juni.	Urkunde des Palatin Swenza aus Danzig, in der die damalige Gefangenschaft seines Sohnes, des Petrus miles dictus de Nuenburg bezeugt wird.[3]) — Th. I. 112. 152.
1309.	10. Sept.	Soldin. Markgr. Waldemar von Brandenburg verkauft dem deutschen Orden die Städte und Burgen Danzig, Dirschau und Schwez für 10000 M. Silber. Gercken cod. dipl. Br. VII. N. 41. — Th. II. S. 13—17.

[1]) Aus demselben Jahr sollen auch urkundliche Zeugnisse über die damalige Verbindung des Peter von Neuenburg mit den Markgrafen von Brandenburg vorhanden sein. cf Sell a. a. O. u. Voigt Pr. G. IV. 609. Sell nachzuschlagen hatte Verfasser nicht Gelegenheit. [2]) Dort irrth. 1309. angeg. [3]) Vgt. Pr. G. IV. 609.

* 1310. 12. Juni.	Stolp. Vertrag des D. O. mit Waldemar v. Br. den Kauf von Pommerellen betr. Deut. Text. Kgb. Arch. Alte Abschrift auf Pergament im Folianten: Grenzen und Handlung derselben. B. fol. 20. — Th. II. S. 13ff.
1310. 27. Juli.	Frankenfurt. Heinrich (VII) Römischer König bestätigt dem D. O. den Besitz von Danzig, Dirschau und Schwetz. Lucas David VI. p. 71. — Th. I. 13. 25.
1310. (?) 4. Okt.	verschreibt der D. Orden an Heinrich von Pen 5 Dörfer in Pommerellen mit den Rechten, wie die Ritter im Kulmer Lande ihre Güter besitzen, Syrozlaw (Schiroslaw), Swinolicze (Bschenscheck), Sueinekow (Simkau), Rulewo (Rohlau) und Busino (Buschin). Cod. dipl. Warmiensis I. S. 86. N. 249. — Th. II. S. 35.
1311. 24. Juli.	in curia Bredensi. Waldemar Kaufv. mit dem D. O. die Burgen, Danzig, Dirschau, Schwetz betr. Dogiel IV. N. 47.
1311. 3. Sept.	Kulm. Die Wittwe Adelheidis Ullmann setzt zum Bau des Minoriten-Klosters zu Neuenburg ein Legat aus Cod. pr. Voigt II. N. 66. — Th. II. S. 101. u. 291.
* 1311. 8. Sept.	Grossk. Heinrich Plotzke beurk. dem Kloster Byssowia (Krone), dass Joh. gen. von Waldo Schwetzer Distrikts, seine Frau Kath. und Töchtern Elise und Gertrud, ihre Dörfer Velin und Glinka für 302½ dem Kloster verkauft. Pos. Arch. Rep. Pl. Kr. Klost. Urk. N. 87. — Th. II. 292[1]).
1312. 22. Mai.	in monast Pelplin. Joh. von Waldow mit seiner Gattin Cath. Söhnen Arnold und Peter, Töchtern Helisabeth und Jremtruth überlässt an Kloster Byszewo (Krone) Welin und Glinke für 304½ Mark. Erwähnung der Güter Sroczk und Jasieniec in der Grenzbeschr. cod. dipl. Pol. nov. tom. II. p. 643. — Th. II. S. 312.
* 1312. 23. Juni.	Thorn. Hochmeister Carl v. Trier bestätigt das Privilegium Mestwins über Dambegor (de. 1295 . . .?) Pos. A. a. a. O. N. 92.
* 1312. o. D.	Ders. Hochm. beurkundet den Kaufvertrag des Johann von Waldow vom 8. Sept. 1311 mit näherer Grenzangabe u. a. „und dem halben Bach zwischen den Dörfern „Srozk, Jeszenicz und Glynk bis zum See Lubechorz der von Alters her zu Byssewo (Pl. Krone Kloster) gehört. Pos. Arch. a. a. O. N. 91. — Th. II. S. 292.
* zwischen 1311—13.	Theod. v. Lichtenhain Landkomthur von Culm beurkundet die Bezahlung der 303 Mark (s. U. 8. Sept. 1311) an Joh. v. Waldo mit diesem zusammen. Siegel des Landkomthurs: Christus auf dem Regenbogen. Siegel Waldo's ein Hahn in einem spitz nach unten zulaufenden Wappenschild mit der Beischrift Sigil. D. WAL. Siegel des Herrn Waldo. Pos. Arch. a. a. O. N. 95.

[1]) Vergl. Urk. d. 28. April 1345.

1312. o. D. Hochm. Carl von Trier tritt an Kloster Pelplin Schlanz gegen Dörfer im Gebiet von Schwetz und Dirschau ab. Kgb. A. Schiebl. 59. N 14.

1313. 7. Juni. Marienb. Peter, Jesko u. Laurenz v. Neuenburg verpfänd. ihre Lehngüter im Ordensbezirke gegen Bürgschaft für eine Schuld von 600 Mark an den Bisch. von Leslau, welche der D. Ord. übernimmt, letzterem. Cod. pruss Voigt II. N. 71.

1313. 7. Juni Der Hochm. Carl von Trier erwirbt von Peter, Jesko und Laurenz Swenca die ganze Herrschaft Neuenburg („Nuenburg") für 1200 Mark Denare, 5 Dörfer in der Nähe von Burg Tuchel und einen See daselbst. Cod. pr. Voigt II. N. 70. — Th. II. S. 100.

* 1313. 5. Juli actum in Swez, datum in castro sancte Marie in domo nostra principali, der Hochm. Carl von Trier beurkundet und genehmigt mit Beirath der Ordens-Brüder, dass der Abt Berthold von Bissovia (Pl. Krone) das Dorf Dambegor im Bezirk von Schwetz von dessen erbl. Besitzer Vithoma für 80 Mark. Thorn. M. gekauft und in Gegenwart des Theod. von Lichtenhain zugewiesen erhalten. Der Anspruch des Godeslaus auf 1/6 des Dorfs als Verwandter und Miterbe sei vom Gericht zu Schwetz abgewiesen und soll ohne Kraft sein. Da ferner der Abt die Aecker seines Klosters im Erbe Bangnewo (Bagniewo) im Schwetzer Distrikt dem Hochmeister abgetreten habe, so verleihe ihm dieser Dambegor ohne irgend welche Lasten Pos. Arch. a. a. O. N. 99

1317. 7. Juni. Avignon. Pabst Johann XXII. beauftragt den Dekan der Erml. Kirche in dem Streit des D. O. und des Bischofs von Leslau über das Patronatrecht der Kirche in Schwetz zu entscheiden. Cod. Warm. I. 283. Cod. pruss. Voigt II. N. 80. Original im Kgb. Arch. — Th. II. S. 280. vergl. Vgt. Pr. G. IV. S 336.

1319. 11. Sept. Avignon. Derselbe Pabst beauftragt Polnische Prälaten die Ansprüche des Königs Wladislaw an den D. O. wegen Pommern zu untersuchen. Theiner vet. mon Pol. I. Nr. XXXI — Th. II. S. 283.

1320. 20. Febr. Uneyow. Vorladung der Päbstl. Komm. an den Hochm. und die Komthure von Danzig, Mewe und Schwetz als possessores terre Pomeranie. Kgb. A. L. N. 2 — Th. II. 285.

1320. 19. April bis 1. Oct. Inowraclaw. Vernehmung der Zeugen über die Klage des Königs Wladislaw gegen den D. O. durch päbstl. Kommissarien, insonders auch darüber, dass die Kreuzritter die Herren Przemislaus und Kasimir aus Burg und Stadt Schwetz sowie dem dazu gehörigen Gebiete hinaus geworfen (ejecerunt.) Kgb. Arch. L. Nr. 2. Auszug script. r pr. I. 778 — Th. II. 283.

1320.	. . . . .	Gnesen. Komth von Schwetz und a apelliren durch einen Sachwalter in Gnesen vor dem dort. Erzb. gegen die Erhebung des Peterspf. Cod. pr, Voigt II. N. 92. — Th. II. S. 288.
1322.	4. Febr.	Inowraclaw. Die Päbstl. Gerichtskommissarien verurtheilen den Hochm. D. O. und die Komthur. zu Schwez etc. zur Herausgabe der Orte Danzig, Schwetz etc. Cod. Pol. Dogiel IV. Nr. 50. Th. II. S. 284.
1325	. . . .	Schwetz 29. September. Herz. Wartisl. v. Pommern verspricht d. D. O. ihn gegen Polen und a. Feinde beizustehen. Peter und Jesko von Neuenburg („Nuwinburch") sind als Zeugen gegenwärtig und geloben dem Orden mit ihren Burgen und Mannen gegen Wartislaw beizustehen, wenn dieser sein Versprechen nicht einhielte. Cod. pr. Vgt. II. N. 45.
1326.	31. Oct.	Schwetz. Dietrich von Lichtenhain legt sein Komthuramt nieder. Voigt Namen-Cod. S. 53. – Th. II. 117.
1329.	. . . . .	Thorn am Sonntag Invocavit: Joh. König von Böhmen und Königin Elis. schenken Pommern dem D. O. c. Pol. Dogiel IV. Nr. 52. — Th. II. S. 25.
1329.	. . . . .	Schwetz. Marquard von Sparrenberg Komthur. scr. r. pr. II. p. 478. Anm. 167.
1330.	22. März.	Avignon. Joh. XXII. weist die Bischöfe von Posen, Gnesen und Krakau an, dass sie wegen des vorenthaltenen Peterspf. u. Dezems gegen den Hochm d. O u. die Komthure von Schwetz etc. nach der Strenge der Gesetze verfahren. Theiner a. a. O. I. N. CDXL. — Th. II. 285.
1330.	24. Aug.	Thorn. Der D. O. vergleicht sich mit dem Bisch. v. Leslau wegen Ablösung des Naturaldecems in Pommerellen. Kgb. Arch. L. N. 12. — Th. II. S. 285.
1330.	27. Sept.	Culm. Bischof Otto bezeugt, dass der rückständige Peterspf. für Kulmer Land und Pommern unter Protest gezahlt sei. Cod pr. Voigt II. CXXXV. f. 178. — Th. II. S. 285.
1335.	vor dem 24. Nov.	Schwetz Konr. v. Bruningsheim übernimmt das Komthuramt V. Nam. cod. S. 53[1]) — Th. II. S. 218.
1335.	24. Nov.	Wissegrod. Schiedsspruch der Könige Carl v. Ungarn und Joh. v. Böhmen wonach Pommern dem D. O. zugesprochen. Konr. von Bruningsheim Komth. von Schwetz anwesend. Cod. Pol. Dogiel IV. N. 57.— Th. II. S. 218.
1336.	in oct. nat. Marie (8. Sept.)	Thorn. Guardian Gerhard und die a. Brüder des Konvents der Minoriten zu Neuenburg stellen urk. fest, dass am Tage St. Anna (26. Juli) Hochmeister Dietrich von Aldenburg in Neuenburg gewesen und gestattet, dass das Pfahlwerk (plante) mit dem die

[1]) Nach Voigt Namen cod. hat Konrad v. B. das Komthuramt zu Schwetz erst am 26. Nov. übernommen. Dies scheint aber irrig, da die folgende Urkunde Dogiels ihn schon als Conradus de Brunestein Szwecensis aufführt.

Stadt so eben von Neuem befestigt wurde, nicht den Klosterhof durchschneide; sie aber versprechen dass sie bei dem Alters wegen eben bevorstehenden Umbau des Klostergeb. kein Thor östlich machen und sonstige Sicherheitsmassregeln in Bezug auf Thurm und Feste ergreifen werden. Cod. pr. Voigt II. N. 160. — Th II. S. 101.

1338. 25. Juli. (St. Jacobi) Marienburg. Hochm Dietrich v. Aldenburg giebt der Stadt Schwetz eine Handveste Graudenz. Arch. Judicial-Buch N. 6. — Th. II. S. 81.

1339. 22. Juni. Ditrich von Lichtenhayn, Komth. v. Tuchel tritt dem Klost. Krone (Byssewo) einen Antheil von Wielun ab bei Lachow (Laschewo?) gelegen, gedenkt des Vertrags mit Joh. v. Waldov de 1312. Cod. dipl. Pol. nov. tom II. p. 2. p. 671. (vergl. Pos. Arch. a. a. O. N. 122. Urk. Joh. von Lichtenhain d. d. Tuchel 8. Juni dens. Gegenst. betr)

1339. 4 Febr. Warschau: Klageschrift Kg. Kasimirs v. P. gegen d. d. O. auf Herausgabe von Pommern, worin Art. IV — VII. behauptet wird, dass das Herzogthum Pommern mit allen dazu gehörigen Territorien u. insonders Danzig, Schwetz etc. von Alters her zum Königreich Polen und kirchlich zu den Diöcesen Gnesen u. Leslau gehört, diesen dezempflichtig u. vom Orden dem König Wladislaw gewaltsam entrissen sei. Dzial. lit. I. p. 30 sequ. — Th. I. S. 152. II. 284.

1339. Febr. — April an versch. Orten. Aussagen der 123 Polnischen Zeugen über die Klageartikel Dzial. lit. I. p. 72. ff. darunter Aussagen über die Eroberung von Schwetz um 1309; der Bischof von Posen p. 79. der Ritter Antonius p. 236. der Ritter Thomas de Zagencznow. (Sanskau) p. 236.

1339. 15. Sept. Warschau. Die Komissarien Pabst Benedikts XII. verurtheilen d. d. O. in contumaciam Pommern (einschl. Schwetz) an König Kasimir v. P. herauszug. nebst 194,500 M. Schadloshaltung. Dog. IV. p. 63. — Th. II. 284.

1340. . . . . . Adolf von Swalenburg, Johanniter Komthur zu Schöneck schliesst mit Bischof Wladislaw von Leslau ein Vertrag, die Zehnten der Dörfer Taschau und Gellen bet. (Thesaw. Bale) Led. Arch. Pr. Gesch. I. S. 238—342. cf. Th. I. S. 85.

1342 . 3. Aug. Avignon. Bulle Clemens VI. venerab. fratr. wodurch die Päbstl. Commissarien zufolge Appellation des Ordens beauftragt werden, den Frieden mit Polen ohne Herausgabe von Pommern zu vermitteln. Theiner vet. mon Pol. I. N. 581. — Th. II. S. 285.

1343. d. b. Kiliani. 8. Juli. Kalisch. a) Friedensschluss des König Kasimir von Polen und d. D. Orden, wodurch Pommern endgültig an d. D.

Orden abgetreten. Cod. Pol. Dogiel IV. N. 62. — Th. II. S. 18. u. 285

1344. 27. Septb. Schwetz. Günther von Hohenstein übernimmt das Komthuramt Voìgt Namen-Cod. S. 53. — Th. II. S, 220[1])

1344. . . . . . . Vertrag des Hochm. Ludolf König von Weizau mit dem Erzb. von Gnesen über Verwandlung der Natural-Zehnten in der Erzdiöcese Pommern in eine feste Geldabgabe. Cod. pr. V. III. N. 49. cf Th. II. 284. flg.

* 1345. 28. April. Graf Johann Erbherr von Waldow sammt seinen Nachfolgern tritt dem Abt Peter und dem Konvent zu Byssonia (Pl. Krone) die Besitzungen Lypchino (Lippinken?) Monkowarsko, Zadno und allem Zubehör bis an den Fluss Sampolna ab. Unter den Zeugen Johann von Sycow (Dziki u. Dzikowo Pos. A. a a O. N. 127. Th. II S. 292.

1349. 23. Juni. Schwetz. Albr. Schof v. Dornberg übernimmt das Komthuramt. Voigt Namen-Cod. S. 53. — Th II. S 222.

* 1349. 18. Juli. Transacz. Deutscher Text des Vertrags des Hochm. Dusmer von Arfberg mit K. Kasimir von Polen zur Regulirung der Grenzen des Ordensgebiets Pommern. Damalige Grenze des Schwetzer Gebiets gegen Kujawien. Kgsbg. Arch. Foliant B. fol 24. — Th. II. S. 19.

* 1350. 7. Jan Marienburg. Handveste der Stadt Neuenburg von Hochm. Heinrich Dusmer von Arfberg. Abschr. Kgsbg. Arch. LIX. N. 24. — Th. II. Beil. III. S 379 Lateinische Uebersetzung des Hauptinhalts in einem Privilegium König Sigismunds von Polen von 1528 Abschr. im Neunb. Archiv. Judicial-Buch II. - Th. II. S. 104. Desgl. in einem Privil. König Stephan Bathorys (Thorn 1576) ebenda. — Th. II. S. 104.

* 1350. Freitag nach Pet. Apost. (29. April) Marienburg. Hochm. Heinrich Dusmer verleiht dem Heinrich von Frischenbach die Güter Plochoczin und Bankau mit der Mühle zu Magdeb.-Recht nebst freier Fischerei im See Radoczke mit kleinem Netzzeug. In der Grenzbeschreibung werden der See Czarne, das Fliess Malowicz, der See Psyno, das Fliess Montau, das Fliess Synaw, die Bobraw erwähnt. Kgb. Arch. vol. jud. Neoburg ab anno 1561. Th. II. S. 36

* 1352. 1. Mai. Neuenburg. Hochm. Winrich von Kniprode verleiht dem Hans die Erlaubniss auf dem Fliess Montau eine Mühle mit 2 Rädern zu bauen (Bruch Rybenicz genannt) Kgsbg. Arch Handv. B. 9. Th. II. fol. 4. Th II. S. 74.

1352 Sonntag nach St. Peter Ap. 29/4. o. O. wahrsch. Neuenburg. Winrich von Kniprode erth. dem Heinrich von Frischenbach und seinen männlichen Erben welche zu ihrem Schilde geboren werden, die Viehweide-, Brenn- und Bauholzgerechtigkeit in den

[1]) Der 27. Dec. ist irrig angegeben.

Ordensforsten und die Fischerei in den Ordensgewässern zur Nothdurft des Tisches, auch grosse und kl. Gerichte ausgenommen die Strassen. Cod. pr. Voigt III. N. 72. vergl. Th. II. S. 36.

* 1353. 19. Febr. Kg. Kasimir v. P. thut kund, das der Abt von Byssewo (Poln. Krone) ihm ein Priv. Przemysl. über seine Besitzungen vorgelegt; darunter auch Dombrowka und Tuschyn mit Kneya und Nenekove (Minikowo) genannt. Posn. Arch.. a. a. O. N. 137.

1355. 16. April. Schwetz. Albrecht Schof von Dornberg legt das Komthuramt nieder. V. N. C. S. 53. — Th. II. S: 222.

* 1357. 25. April. Marienburg. Hochm. Winrich von Kniprode verleiht an Nikolas und die Einwohner daselbst 15 Hufen im Dorf Schrewin zu Kulm Recht nebst Schulzenamt und 3ten. Pfennig ausgen. Strassengerichte und die Lehnsleute des Ordens, gegen eine Abgabe für d. Hufe von 1/2 Mrk. und 2 Hühner, auch 3 Tage Dienst dem Orden. Neunb. Arch. Judic. von 1561 S. 89. — Th. II. S. 36.

* 1360. 6. Dec. (St. Nikl.) Haus Dritschmin (Groddek). Der Schwetzer Komth. Daniel von Menden verleiht dem Schulzen und Bauern zu Dritschmin 50 Hufen zu Kulm.-R. aufs neue gegen einen ermässigten Zins. Die Handv. ist aufgen. in ein Priv. Sigm. Aug. d. 1552 conf. 1576 von Steph. Bath., 1655 von Joh. Kas., 1763 von Aug. III. unbegl. Abschrift in der H. des Besitzers von Freisch. Dritschmin — S. Th. II. S. 57.

* 1362. 27. März. Pl. Krone (in Byssovia). Wulko Waldko, Erbherr von Waldow verkauft mit Zustimmung seiner Frau u. Erben dem Abt Johann und dem Kloster zu Byssovia (Pl. Krone) ein Drittel seines Erbes Waldow, Vylkowo genannt für 200 Mark und 100 Schafe zu seinem u. seiner dort begrabenen Vorfahren Seelenheil. Unter den Zeugen Joh. v. Zykow (Dziki u. Dzikowo). Siegel Waldows; Ochsenkopf mit grossen auswärts gebogenen Hörnern u der Beischr. WOL WALDA. Pos. A. a. a. O. N. 149. Th. II. S. 292.

1363. . . . . . Sonnabend n. Andreas (30/11.) Mewe. Winrich v. Kniprode verl. der Stadt Neuenburg 6 Hufen in dem Dorfe vor der Neuenburg (Vorwerk — Neuenburg). Kgb. Arch. Handv. Buch Bd. 9. VI. Flge. Bl. 2. v. — Th. II. S. 110.

1368. 18. Dec. in Cruswicca. König Kasimir von Polen bestätigt dem Abt Joh. von Bissowia (Krone) den Besitz seiner Güter; dabei Wylcow und Lachow (Laschewo ?) mit den Wiesen dabei zwischen dem Flusse Dbra und Sampolna „ab antiiquo limitate cum hereditate Pruschze“ (von Alters gränzend an das Gut Prust) Pos. A. a. a. O. N. 162.

1370. Montag vor Fastensonntag Neuenburg. König Waldemar von Dänemark auf der Flucht ausser Landes verleiht den Preussischen Städten

eine Vitte zu Fallsterbo. scr. r pr. III. p. 87 Anm I. — Th I. Einleit. S. 19.

1371. 15. Oct. in Bydgostia (Bromberg) Waldco von Waldow (Waldau) als Zeuge in einer Urkunde Kasimirs, Herzogs v. Stettin und Dobrin, Kloster Krone betr. Pos. Arch. a. a. O N. 166. vergl. Th. II. 292.

* 1374. o. D. Schwetz Die ersten Ziegel zur Stadtmauer von Schwetz gebrannt. Kgb Arch. Schbl. LIX. Nr. 1. Schwetzer Chronik. S. 13. — Th. II. S. 370.

* Zw. 1349—74. (?) o. D.[1]) Engelsburg. Der Komthur Leopold von Eglingen verleiht das Gartendorf Sanskau (Vorw. Sanskau) an den Edelmann Kunke zu Kulm. Recht mit der Verpflichtung der Gartenbesitzer (Käthner) zu verschiedenen Diensten auch an den Dämmen. Kgb. Arch. Handv. Buch N. 6. Bl. 19. — Th. II. S. 72. 121.

* 1375. Mittwoch n Nerei u. Achilei. (18. Dec.) Neuenburg. Winrich von Kniprode ertheilt dem Kloster der Minoriten zu Neuenburg eine Handveste. Nbg. Arch. Judicialb. d. 1613. — Th. II. S. 101. 293.[2])

* 1375. o. D. Schwetz. Anfang des Bau's der Stadtmauer. Kgb. Arch. a. a. O. — Th. II. 88. 363.

* 1377. o D. Schwetz Der Komthur Albrecht Schof übergiebt das Schwetzer Komthuramt an Bruder Daniel v. Menden. Kgb. A. Gros Bestallb. p. 351. C. — Th. II S. 222.

* 1377/82 o. D. Schwetz. Was die Stadt von Hochm. Winr. v. Kniprode zum Bau der Stadtmauer erhielt. Kgb. Arch. Sch. LIX. N. I. Schw. Chron. S. 10. — Th. II. S. 372.

* Zw. 1374/81. o. D. Engelsburg. Komthur Ulrich von Hachenberg („Hankenberger") ertheilt dem Dorfe Neu-Montau eine Handveste Kgb. Arch. Handv. B. N. 6. Bl. 19. — Th. II. S. 59. 131.

* 1382. 14. Jan. Schwetz. Uebergabe des Komthuramts an Thomas von Merheim. Kgb. Arch. Gr. Aemterb. V. N. cod. S. 55 — Th. II. S. 223.

1385. o. D. „Der von Porten Ritter", spätere Komthur von Schwetz wird unter den Freiherrn („Frige Herrn"), welche am Ehrentisch theilnehmen, genannt. Cod. pruss. Voigt IV. Nr, 31. — Th. II. S. 225.

1385. 24. Juni. Neuenburg. Hochm. Conrad Zöllner von Rothenstein erneuert den Gebrüdern Heinrich und Jesko v. Frischen-

---

[1]) Voigt Namenscodex der Ordensbeamten S. 29. zeigt in dieser Zeit eine grosse Lücke, in welche der von Voigt nicht genannte Komthur Leop. v. Eglingen zu setzen sein dürfte. [2]) Die Minoriten hatten sich durch ihr Verhalten gegen den D. Orden, als man denselben Poln. Seits in Rom des Abfalls von seiner Bestimmung anklagte, Verdienste um denselben erworben, indem sie — insbesondre auch die Guardiane des Konvents von Neuenburg Zeugniss für den Orden ablegten. Vergl. die folgenden hier zugleich nachgetragenen Urkunden: 1323. 25. Nov. Culm. cod Pruss. Voigt II. 106. 1335. in oct. ass. Marie (2. Juli) Marienb ibid. II. 152. — Vergl. Th. II. S. 293.

bach die Handveste, welche Hochm. Heinrich Dusmer ihren Vater Heinrich von F. über Plochotschin, Bankau und Schrewin (Krzifino) gegeben, und verleiht ihnen auch einen See des Ordens statt ihres Rechts andre Seen zu nutzen und für die Zehrungskosten im Kriege („**vor die Kost, die wier ihn in der Reise pflegten zu geben**") und noch 8 Hufen ausserdem. (Swentagura und Makosznikabruch genannt.) Neuenburg. Arch. Judiz. B. de 1613 S. 164. — Th. II. S. 27. 243. Anm.

1386. 9. Febr. Genua. Pabst Urban genehmigt die Gründung der Universität Kulm. Kgb. Arch. VIII. N. 1. — Th. II. 306.

1388 1. Mai. auf dem Hause zu Schwetz. Die Herzöge Boguslaw und Swantobor von Pommern verpflichten sich gegen den Hoch. Konr. Zöllner von Rothenstein durch Vertrag zu zehnj. Kriegsdienst gegen Jagello, Wladislaw und das Königreich Polen mit 100 wohl gewappneten Rittern und Knechten und 100 Schützen mit 400 Pferden. cod. pruss. Voigt IV. p 64.

* 1389. a. 24. Dec. (Hl. Christabend.) Marienb. Konr. Z. v. Rothenstein verleiht der Stadt Neuenburg 19 ½ Hufen Wiesen in der Aue, zu Kulm. Recht. Kgb. Arch. Handv. Buch B. 9. S. 1. II. Folg. — Th. II. S. 110.

* 1390. 5. Aug. Haus Schwetz, Komth. Thomas v. Merheim verleiht mit Zustimmung des Hochm. K. Z. v. Rothenstein dem Konrad Schramm 14 Hufen zu Kl. Schellenschin (clyne Czilschyn) zu Kulm. Recht. Kgb. Arch. Handv. B. B. 6 Bl. 108. — Th. II. S. 45.

* 1391. 24. Juni. Nakel. Czeslaus Bonin, Bes. von Gelen beurkundet eine Vereinbarung mit Kloster Byssovia, wobei Herr Arnold Valdow, Herr Vilizko von Lossow (Laschewo ?) Herr Orlico Drosdov (Drosdowo ?) erwähnt werden. Pos. Arch a. a. O. N. 199.

* 1391. o. D. Schwetz. Was die Stadt unter Hoch. Konrad v. Wallenrod zur Stadtmauer erhielt. Kgb. Arch. Schw. Chron. a. a. O. — Th. II. S. 372.

* 1392. o. D. Schwetz. Thomas von Mehrheim wird aus dem Komthuramt entlassen und solches Albrecht Grafen von Schwarzburg übergeben. Kgb. Arch. Gr. Aemterbuch. a. a O. — Th. II. S. 223.

* 1395. 24. Jan. in monast Byssoviensi (Kloster Pl. Krone) Suantoslaus Frbh. von Meszwino (Miedsno) mit Victor und Nikolaus seinen Stiefbrüdern thun kund, dass, als ihr verstorbener Bruder Miroslaus im Kloster Byssovia erschlagen worden war, sie ihn an den Gütern und Personen des Klosters rächen wollten, dass aber die Edlen Vysko, Unterschenk von

Gondecz, Johann von Prusk (Prust) und Sandzywoyus von Szleszino sich ins Mittel gelegt Sie lassen nunmehr allen Groll gegen den Abt und Konrad fahren, und nehmen die Edlen zu Schiedsrichtern an. Nach deren Schiedsspruch erhalten sie vom Abt Andreas und dessen Konvent für den Mord und gehabte Unkosten 40 Mark Preuss und verpflichten sich und ihre Nachkommen unter Verpfänd. ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögen („sub omni rerum nostrarum mobilium et immobilium hypotheka“) diese Eintracht zu bewahren. Darunter 1 Siegel, welches in Spitz-Schild ein ochsenähnliches Thier mit hochgehaltenen Schwanz und der Beischrift S. VICTOR, ein Gleiches ohne Schwanz mit der Beischr. S. NICCLAI D. M. zeigen. Pos. Arch. a. a. O. N 201. — Th. II 293.

1395. Palmsonntag. Marienburg. Hochmeister Konrad v. Jungingen dankt der Königin Margarethe von Dänemark für die seinen Sendboten, sonderlich dem Ordensbr. Albrecht Grafen zu Schwarzburg, Komth. zu Schwetz erzeigte Ehre und Wohlthat. Cod. pr. Voigt V. Nr. 73. — Th. II. S. 224.

* 1396. 28. April Schwetz. Albr. Graf v. Schwarzb. legt das Komthuramt nieder. Johann von Pfirt übernimmt es. Kgb. Arch. Aemterbuch cf. Voigt. Nam. cod. S. 53. — Th. II. 225.

1399 nach Francisci. (4. Oct.) Schwetz. Hochm. Konrad von Jungingen schreibt von hier aus dem Herzog Wilhelm von Oestreich über den Tod der Königin von Polen und Unruhen daselbst. Cod. pr. Voigt VI. S. 86.

1399. eodem . . Schwetz. Derselbe an den Komthur zu Wien über Polnische Zustände a. a. O. 87.

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert:

* 1400. o. D. Schwetz. Bürger Joh. Pluskewancz vermacht der Kirche 200 Mark. Kgb. Arch. LIX. N. 1 — Th. II. S. 375.

1404. o. D. Marienburg. Was Haus Schwetz an Ausrüstungen zum zweiten Zuge nach Gothland beizutragen hat. Cod. pr. Voigt VI. N. 163. — Th. II. 225.

* 1407. 7. Juli. Donnerst. n. Marie visitationis[1]) Schwetz. Uebergabe des Komthuramts an Heinrich von Plauen. Kgb. Arch Gross. Aemterb. S. 352. — Th. II. S. 183. u 226.

1408. o D. Weichselausbruch unterhalb Graudenz bei Montau. Der Hochmeister leiht dem Montauischen Werder 200 Mark zur Wiederherstellung der Deiche. Kgb. Arch. Tresslerb. p. 244 Vergl. Joh v. Posilge p. 108. V. Pr. Gesch. VII. S 30.

---

[1]) Heimsuchung.

1410. 9. Oct. Sonntag nach Dionysii.	Schwetz. Schreiben des Schw. Hauskomthurs an den Statthalter die Besetzung der Burg mit Söldnern betr. Voigt. Pr. Geschichte VII. S. 121. ohne Quellen ang.
1410. 14. Oct. Mtg. v. Kalixti.	Schwetz. Bericht des Hauskomthurs wonach der Marschall des Königs von Polen in Krone mit 1000 Mann läge. a. a. O. 121. Anm. 4.
1410. 16. Oct.	Schwetz. Heinrich Reuss der Jüngere von Plauen an seinen Bruder den Statthalter über Zwistigkeiten mit dem Hauskomthur zufolge deren die Söldner fortgehen und die Burg fast ohne Besatzung ist. Kgb. Arch. LXIX. N. 70. V. Pr. G. VII. 125.
1410. 18. Oct.	Schwetz. Friedrich Elhart berichtet an den Statthalter über die Verstärkung des poln Heeres bei Bromberg und die dort gegen den Orden ausgestossenen Drohungen. Kgb. Arch XX. N. 107. (V. Pr G VII. S. 124.)
1410. Mont. nach Allerh. (1. Nov.)	Schwetz. Schr. des Hauskomthurs, dass der König 4000 Böhmen neu in Sold genommen. Voigt Pr. G. VII S 126.
1410. 11. Nov. Dnrstg nach Martini	Schwetz. Bericht des Hauskomthurs an den Komthur Heinrich von Plauen Rechnungssachen und die Ausrüstung der Burg betr. Kgb. A. LIX. N. 5. — Th. II. S. 213.
1410. Novbr.	Schwetz. Friedrich von Konstetten übernimmt das Komthuramt, nachdem Heinrich von Plauen Hochm geworden. Kgb. Arch. Gr. Aemterb. – Th. II. 228.
* 1410. o. D.	Schwetz. Die Stadt kauft den Fleischern die Bänke ab, um freien Viehmarkt zu haben. Kgb. A. LIX. Nr. 1. — Th II. 94. 365.
1411. 1. Febr.	Thorn. Friede von Thorn, untersiegelt auch vom Komth. von Schwetz und dem Ritter Thomas v. Taschau (Thomae de Teschow) Dogiel IV. Nr. 80. V. Pr. G. VII. S. 135.
* 1411. 13. Sept.	Schwetz. Martin von Kemnat empfängt das Komthuramt von Friedrich von Konstetten Kgb. Arch. Aemterbuch. Voigt Namencod. S. 54. — Th. II. S. 223.
1412. 27. April.	Retz (bei Tuchel). Johannes, Bisch. von Leslau, erneuert das Privilegium der Schulzerei Jeschewo (Jezawo in Pomerania) dem Mathias Schkoda. Unter den Zeugen: Swantheslaus Banthkowsky (von Bankau ?), Johann de Newesz (von Newischin?). cod. Pol. R. & M. N. 355. Vergl. Th. I. 93. II. 120.
* 1412. 8. Decbr [1])	Schwetz. Der Komthur meldet dem Hochm. dass die ihm zugeschickten Söldner mit 8 Sc. die Woche nicht zufrieden sind. Kgb. Arch. LIX. 36. — Th. II. 155.
* 1412. o. D.	Schwetz. Der Rath daselbst übernimmt die Verwaltung eines Kirchenlegats. Kgb. A. LIX. N. 1. — Th. II. 371.

[1]) am Tage concept. Marie. Dass das Schreiben ohne Datum sei, ist Th. II. irrth. bemerkt

* 1413. 10. Januar Marienburg. Schreiben Hochm. Heinrich v. Plauen an den Poln. Hauptm. Hans Birkenhaupt in Bromberg, worin über den Diebstahl von 6 Hengsten aus dem Ordenshofe zu Lubin (damals zur Komthurei Graudenz gehörig) sowie die Gefangennehmung u. Misshandlung der Verfolger geklagt wird, welche die Diebe unweit Bromberg eingeholt. Kbg. Hochm.-Reg. 3 Fol 202. — Th. II. 121. 228.

* 1413. am Tage Agnetens 15/2 (?) Marienburg. Brief Heinrich v. Pl. an H. Birk., denselben Gegenstand betr., wonach damals die vorerw. Ordensunterth. noch gefangen sassen. a. a. O.

* 1413. Mittwoch nach 15/8. Marienb. Zwei Schreiben Heinr. v. Pl. an H. Birk. wegen einer Zusammenkunft mit den Komth. von Thorn, Schwetz und Birgelau zur Beilegung verschiedener Streitigkeiten die freie Weichselschiff. betr. a. a. O. Fol. 152 u. 182.

* 1413. 1. Mai. Marienb. Hochm. Heinr. v. Pl. an H. v. Plauen in Sachsen wegen Zusendung guter Söldner. a. a. O. III. S. 115. — Th. II. 153[1].)

* 1413. o. D. Marienburg. Abschätzung von Söldnerpferden. a. a. O. 3. fol. 133. — Th. II 170.

*1413. Dienst. nach Mich. (29/9.) Schwetz. Die Verh. des Schwetzer Schöppengerichts über Theilung des Nachlasses von Niklas Stör. Kbg. A. LIX. 24. (Vergl. Th. II. S. 92. Gerichtsv. d. 1426. welcher diese Verh. in Abschrift beiliegt.

* 1413. o. D. Schwetz. Bürgermeister Joh. Klocz schliesst die Stadtrechnung mit 90 M. 3 Vierchen ab. Kb. Arch. Schw. Chr. S. 15. — Th. II. 371.

1414. . . . . . Gleich nach Ostern. Grabau. (Südl. von Kalisch, Kr. Kempen) Verhandlungen von Ordensbevollm. mit Polen. Letzteres verlangt u. A. die Grenze zwischen Schwetz und Bromberg bis an den Koddau. Kbg. A. Foliant C. Vergl. V. Pr. G. VII 233. — Th. II. S. 23.

1414. 18. Juli empfängt der Hochm. die Kriegserkl. des Königs von Polen. Burg Jessenicz (Neu Jaschinnitz) fällt durch Verrath eines Ordensritters in des Königs Hand. Joh. Lindenbl. S 287. V. Pol. VII. 255. — Th. II. 138.

* 1414. Sonntag nach 8. Septbr. Elbing. Veranlagung ausserordentlicher Steuern der Ritter u. Knechte. Kgb A. Hochm.-Reg. III. — Th. II. S. 177.

— — 30. Novbr. Untervertheilung auf die Hintersassen a. a. O.

* 1415. 24. Juni[2]) **Schwetz. „tusent IIII. C und im XV. Jore wart bruder Mertin Kemnater des dinstes dirlosen[3]) vnd wart bevolen Bruder Wilhelm von eglingen“.** Inventarien-Verzeichn. Kb. A. Aemterb Fol. 37a. — Th. II. 158 u. 229.

* 1415. o. D. Marienburg. Verzeichniss der bäuerlichen Zinsdörfer im Schwetzer Gebiet. Kgb. A. Zinsb. in kl. Folio A. 138 u. 140a. — Th. II 64.

---

[1]) die Jahrzahl 1423 daselbst ist Druckfehler. [2]) Datu Namenscod. Voigt S. 54. [3]) als Komthur entlassen.

* 1415. o. D. Schwetz. Die Stadtrechnung schliesst mit 160½ M. Kgb. Arch. Schw. Chr. — Th. II. 371.

1416. 11. Novbr.[1]) Schwetz. „XIIII. u. XVI. **wart bruder Wilhelm von steynheym dirlossen**" (d. h. als Schwetzer Comthur entlassen.) Kgb. A. Aemterb. Fol. 37a.) — Th. II. 229.

* 1416. o. D. Neuenburg. Verh. des Schöppengerichts. Nbg Arch. Jud. B. I. 5. — Th. II. 114.

1416. Pfingstab. Marienburg. Hochm. Küchm. v. Sternberg an den König von Polen Beschw. über den Hauptm. Hans Birkenhaupt in Bromberg, welcher während des Waffenstillstandes, um das abgebrannte Jaschinnitz wieder aufzubauen, eine wahre Verwüstung in den benachbarten Ordenswäldern anrichte. Kb. Arch. Hochm.-Reg. IV. p. 150. — Th. II. 138.

1416. 25. Juli. Marienburg. Ders. Hochm. an H. Witowd von Litauen: dass Hans Birkenh. mit Bewaffneten ins Schwetzer Gebiet falle und Pferde, Harnisch, Geld und Einw. raube. a. a. O p. 188. V. Pr. G. VII. S. 294.

* 1418. o. D. Schwetz. Die Stadtrechnung schliesst mit 70 M. 16 Sc., die Kirchenrechnung mit 60 Mark 4 Sc. ab. Kgb. A. a. a. O. Schw. Chr. S. 5. — Th. II. S. 363.

* 1418. . . . . Schwetz. Komthurwechsel. „**Do bruder willam von Eppingen dirlosen wart vnd brudir Henzil von anewende wart bevolen**". — Th. II. 229.

*1419. Sonnabend vor Palmsonntag. Schwetz. Brief des Komthur Hans von Anewende an den Hochmeister über die Folgen des Bischöflichen Banns im Schwetzer Gebiet. Kgb. Arch. LIX. a. N. 34. Voigt Pr. G. VII. S. 359. — Th. II. 139.

1419. Donnerstag nach Reminisc. (14. Febr.) Marienburg. Der Hochm. verleiht Dziki u. Dzikowo an Botho von Eulenburg. Kbg. Arch. Fol. in gr. Perg. S. 312. 13. — Th. II. S. 47.

1419. o. D. Schwetz. Die Stadt erwirbt u. vertheilt den Ordensacker von Neuhof nach Morsk zu. Kgb. Arch Schw. Chr. S. 7—9. — Th. II. 89 u. 365.

1419. o. D. Schwetz. Neue Vertheilung der Hausgärten a. a. O — Th. II. S. 367.

1420. 6. Januar. Breslau. Spruch des vom Orden und dem Könige v. Polen zum Schiedsrichter erkorenen Kaiser Sigismund, wonach der Friede von Thorn aufrecht erhalten wird, Pommern dem Orden bleibt, die Burg Jaschinnitz dem Orden vom König von Polen bei 10,000 M. Strafe zurückzugeben ist. Dzial. lit. II. Vgt. Pr. G. VII. S. 367. — Th. II. 138. p. 189).

*Zw. 1410 u. 20. (?) 29. Juni. Schwetz. Der Komthur meldet dem Hochmeister, dass eine von ihm an die Grenze geschickte Abtheilung

---

[1]) Datum nach dem Namenscod. Voigt. S. 54.

überfallen und gefangen sei. Kbg. Arch. LIX N. 32. — Th. II. S. 150.

* 1420. o. D. Schwetz. Theilung des Schwetzer Gemeindelands und Abfindung des Pfarrers. Kgb. Arch. a. a. O. Schw. Chr. S. 10. — Th. II. 368.

* 1420. . . . . Marienburg. Lohntaxe des Hochm. Küchm. von Sternberg Kbg. Arch. Hochm.-Register V. S. 136. — Th. II. 173.

* 1420 . . . . . Marienb. Bauholz-Lieferungen vom Hochm. auf Schwetz ausgeschrieben. Kbg. Arch. Hochm.-Reg. V. — Th. II. 174.

*[1]) 1421. Mont. nach Marg. (15. Juli.) Schwetz (in stuba dotis ecclesie parroch.) Notariatsinstrument, mittelst dessen Burg Neu-Jaschinnitz dem Orden zurückgegeben wird. Kgb. Arch. LI. N. 15. — Th. II. S. 151.

* 1421/22 (?) am Sonnt Estomihi. Schwetz. Der Komthur berichtet uber die Wiederherstellung von Neu-Jaschinnitz. Kbg. G. Arch. LIX. N. 163. — Th. II. 138. 139.

* 1421/22. (?) (16/1.) Sobowitz. Der Vogt zu Dirschau schreibt dem Hochm., dass des Bischofs u. des Abtes Leute beim Bau von Jaschinnitz nicht helfen wollen. Kgb. G. Arch. LIX. 163. — Th. II 139. 302

* 1421. o. D. Der Hochm. schreibt Pferde, Holz und Geld, letzteres theils zur Kriegsschuld an den König von Polen (100 M.), theils zur Botschaft an die Kurfürsten auf Schwetz aus. Kgb. Arch. Hochm. Reg. V. S. 137. 138. — Th. II. 181.

* 1421. . . . . Schwetz. Theilung des Rossgartens. Kgb. Arch. Schw. Chr. S. 12. — Th. II. 369.

1422. 13. Nov. Friede am Melnoer-See. Pommern bleibt dem Orden. Voigt Pr. G. VII. S. 447. Dlug. IV. N. 90. — Th. II. 229.

* 1422. o. D. Schwetz. Der Gänsezins, welchen die Stadt an den Pfleger in Papau für Niederungsgrundstücke zu entrichten hat, wird in einen Pfefferzins verwandelt. Kbg. Arch. a. a. O. Schw. Chr. S. 12. — Th. II. 90. 370.

1422. . . . . . Marienburg. Hochmeister-Ausschreiben auf Komthurei Schwetz c. 30 Mark zur Bezahlung für Haus Falkenburg in der Neumark. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. V. S. 139.

* 1423. . . . . vor Pfingsten. Schwetz. Komthurwechsel. „**In diszer noch geschrieben wiesze hadt bruder Johann von Aynwil das Kompturampt gelosen in der Jorczal unsres Herrn tusend vierhundert im XXII Jare vnd bewieset bruder Jorgen von Seckendorff**". Kgb. Arch. Aemterb. — Th. II. 230. Invent.-Verzeichn. der Komthurei. a. a. O. — Th. II. 341.

* 1423. . . . . am Pfingsfeste Schwetz. Hochm. Paul von Russdorf giebt der Stadt eine Handveste über den neuen Hof. Kgb. Arch. Handvb. N. 6. Bl. 112. — Th. II. 89. 377.

---

[1]) Mittheilung des latein. Textes im nächsten Bande.

* 1424. 25. Febr.[1] Sonnt. Reminisc. — Hochm. Paul von Russdorf erneuert dem Landrichter des Gebiets Schwetz, Assverus die Handv. über Poln. Schellenschin (kleine czilschyn) von 1390 und ergänzt sie dahin, dass Mich. Küchmeister ihm auch den in diesem Gute belegenen See verliehen. Kgb. Arch. Handv. buch Bd. 6. Bl. 108. — Th. II. 36.

* 1424 Montag zu Pfingsten — Schwetz. Hochm. Paul von Russdorf. Handveste über $4^1/_2$ Hufen in Dt. Westphalen (Grosse-Smolyn), welche Schulz und Einwohner vom Komthur Johann von Melbel erworben. Kgbg. Arch. Handvb. N. 6. Bl. 114. — Th. II. 230.

* 1424. Freitag n. Marg. (13. Juli). — Schwetz. Komthur Joh. v. Melbel berichtet dem Hochm. über Zehnstreitigkeiten mit dem Bischof von Leslau. Kbg. Arch. Schbl. 68. N. 51. — Th. II. 299.

* 1424. o. D. — Schwetz. Uebergaberecess, den vorgenannt. Komthur betr. Kgb. Arch. Aemterb. — Th. II. 158 ff. u. 230.

* 1425. Mittw. vor Judica. (18/3.) — Neuenburg. Schuldbrief des Nikolaus von Bankau. Neuenb. Arch. Judizialb. I. de 1416 ff. p. 31. — Th. II. S. 115.

* 1425. o. D. — Schwetz. Was Gottfrieds Tochter in Thorn von ihrem Schwetzer Grundstück der Stadt schuldig blieb. Kgb. Arch. a. a. O. Schw. Chr. S. 32. — Th. II. 374.

* 1426. Montag nach. Ostern. — Schwetz. Verhandlung des Schwetzer Schöppengerichts in der Nachlass-S. d. Nikl. Stör. Kgb. Arch. Schb. 59. N. 24. — Th II. S. 92. 215.

* 1428. Sonnabend vor Michaelis. — Graudenz. Der Komthur zu Graudenz überreicht d. Hochm die Verhandlungen, welche er über einen Excess in der Komthurei Schwetz dort aufgenommen hat. Kgb. Arch. Schbl. 59. a. N. 21. u. 28. — Th. II. 194—98.

1429. o. D. — Schwetz. Die Kreuzherren u. Söldner nehmen Holz u. Ziegel von Gottfrieds Speicher zur Fertigung von Kriegsmasch. a. a. O.[2])

* 1429. . . . . . — Schwetz. Margarethe Sychaw legirt der Kirche 8 Mark. Nbg. A. a. a. O. Schw. Chr. S. 32. — Th. II. 375.

* 1430. 28. Aug. — Neuenburg. Richter und Schöppen gehegten dings zu Neuenburg theilen dem „erwürdigen u. wolweisen Burgermeister u. Rathmann der rechten Stadt zu Gdanzcke (Danzig)“ mit, dass Barthold Trippenhauer, Vorzeiger dieses Briefes mit der Catharina, Hausfrau des Andreas Fere, wegen des Todtschlags ihres Sohnes Paul unter freiem Geleit des Voigtes zu Dirschau vollkommen verglichen, so dass Katharina Fere vor gehegtem Dinge über Sicherung, Besserung und Entrichtung für

---

[1]) Ortsangabe fehlt im Excerpt des Verf. [2]) cf. Voigt Pr. G. VII. 532. wonach damals der Hussiteneinfall schon drohte und die Komthure angewiesen wurden sich kriegsfertig zu halten.

	sich und alle ihre Freunde quittirt hat. Danzig Stadtarchiv Schbl. 62. Kl. Pr. Städte. 1–25. Neuenburg.
* 1430.	Neuenburg. Gerichtsverhandlungen über den Nachlass des Martin Storch daselbst. Neuenb. Arch. Judiz. B. I. p. 38. — Th. II. 169. 341.
1430 (?)	Schwetz. Heinrich Marschalk wird Komth. zu Schwetz. Kgb. Arch. Aemterb. — Th. II. 231.
* Zw. 1420—30 (?) 25. Juli.	Haus Dritschmin (Groddek). Der Komth. von Schwetz an den Hochmeister wegen eines Streites des Hans von Topolno und der Erlaubniss Korn auszuführen. Kgb. Arch. LIX. 34. — Th. II. S. 181. und 191.
* Zw. 1420—30. (?) o. D.	Marienburg. (Zweites) Register der Zinsdörfer des Schwetzer Gebiets mit Anhang, die Ritterdienste des Gebiets betr. Kgb. Arch. LIX. 23. — Th. II. 52.[1]) (Siehe Namen am Schluss!)
1431. Sonntag nach Geburt Christi.	Schlochau. Der dortige Komthur meldet dem Hochm., dass ein Poln. Heer bei Nakel lagere, um von dort die Gebiete Schlochau, Tuchel und Schwetz zu überziehen. — Kgb. Arch. Schbl. 24. N. 64.
* 1431. (?) o. D.	Verzeichniss der Furthen im Gebiete Schwetz und Tuchel. Kgb. Arch. LIX. N. 11. — Th. II. 131[2]) 383.
* 1431. 2. Juli.	Schwetz. Der Komthur meldet dem Hochm. den gerichtlichen Zweikampf des Polen Czirske und Ritter Merten daselbst. Kgb. Arch. LIX. N. 3. — Th. II. S. 192.
1431. 10. Aug. Sonnt. n. Laurenzii.	Der Komthur meldet dem Hochm. die Sammlung feindlicher Heerhaufen bei Bromberg u. Nakel. Kgb. Arch. S. 85. N. 94.
* 1431. o. D.	Schwetz. Rückstände an Kriegs- und Gemeindesteuern vom Gottfriedschen Grundstück. Kgb. Arch. Schw. Chr. S. 32. — Th. II. 374.
* — — —	Hanko in Schwetz legirt der Kirche 10 gute Mark. a. a. O — Th. II. 374.
1433. 20. Febr.	Neu-Jaschinnitz. Der Pfleger zu Jassnitz meldet dem Hochm. dass einzelne Poln. Heerhaufen, darunter die des Herzogs von Stolpe, sich an den Heerstrassen versteckt hielten, um die dem Orden zuziehenden Söldnerrotten aufzufangen. Kgb. Arch. XIII. 116. Voigt Pr. G. VII. S 608. — Th. II. 139.
* 1433. 8. April. Quasimodog.	Schwetz. Der Komthur meldet dem Hochm., dass eine Polnische Reiterschaar ins Schwetzer Gebiet gefallen ist und mehrere Dörfer niedergebrannt hat, ohne dass

[1]) In dem dortigen Allegat ein Druckfehler. Die Annahme dieses Zeitpunkts ist dadurch motivirt, dass dieses Zinsregister bedeutend mehr besetzte Hufen zeigt, als das für 1415 mitgetheilte. Die Kriegsschäden von 1410 flgde. waren also zum Theil überwunden und durch den Hussiteneinfall noch nicht erneuert.

[2]) „Forte an der Bedo" ist S. 132 irrthümlich „Pforte" übersetzt statt „Furthen". Es handelt sich dort um die zum Durchgange durchs Schwarzwasser geeigneten Stellen, wie hier um die durch die Brahe.

	er sie verfolgen konnte. Kbg. Arch XXIV. 105. S. VII. 612. Th. II. S. 301.
* 1433. 24. April. Mittw. n. Kantate.	Marienburg. Betbrief des Hochm. Paul v. R. an d. Komthure. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. VI. 154. — Th II. S. 301.
1433. Dienst. zu Pfingsten.	Danzig. Der Hauskomthur meldet die Vertheilung der von den Hansestädten gesendeten Matrosen (Schiffskinder) auch auf Burg Schwetz. Kgb. Arch. LX. 17. 8. 7. Vgt. Pr. G. VII. 613.
* 1433. 31. Mai. Mont. nach h. Leichn.	Schwetz. Der Komthur meldet dem Hochm. Verschiedenes über Proviantirung und Besatzung von Neu-Jaschinnitz (Jasnitz), klagt in einem beig. kl. Zettel, dass 8 Fischer aus Hela, die mit den 20 Schiffskindern nach Jasnitz gekommen, wie Jacob schreibe, unbrauchbar seien u. bittet um Ersatz. Auf 3 Wochen hofft er Jasnitz zu speisen Kgb. Arch. LIX. N. 164. (Dlug. hist. Pol. I. lib. XI. p. 628., wonach das Polnische Heer um diese Zeit zwischen Jaschinnitz und Tuchel in Pommern eindringt.) — Th II. 157. 238.
* 1433. 17. Juni.	Neuenburg. Der Rath meldet nach Danzig, der Voigt habe den Vorzeiger Jorgen Strobel dazu verurtheilt, die 34 Gulden, welche er gefunden, dem Verlierer zu erstatten. Danziger Arch. a. a. O.
* 1433. 30. Juni. am Tage St. Pauli.	o. O. wahrscheinlich in Schwetz auf dem Adl. Landding. Jeschke von Michelau „in Pommern“ setzt seiner Frau im Fall des Ueberlebens ein Leibgedinge von 400 Mark aus, wovon 30 Mark jährlich zu zahlen, so lange bis die 400 abgetragen sind. Kgb. A. LIX. N. 150. cf. Th. II. S. 33 ff. über Leibgedinge.
* 1433. Freitag vor Margar. (13. Juli.)	Schwetz. Der Komthur empfiehlt dem Hochm. die Unterstützung verarmter Landesritter, bittet auch um Verstärkung der Stadt Schwetz mit 40 Schiffskindern und hofft sie zu halten. Kgb. A. LIX. a. N. 4. — Th. II. 210.
1433. Sonnt. vor Laurentii 10. Aug.	Graudenz. Der Komthur beantragt beim Hochm. die Verstärkung von Schwetz. Kbg. Arch. XXIII. 100. Vgt. Pr. G. VII. 631).
1433. Dienst. nach Maria Himmelf. (15. Aug.)	Schwetz. Der Grosskomthur schreibt dem Hochmeister, er habe sich mit dem Komthur v. Christb. und Hans von Baisen nach Schwetz begeben, um mit den Polen zu verhandeln; vergeblich. Kgb. Arch. VIII. 97.
* 1433. Am Abend Lucäe (18. Oct.)	Putzig (Putzke). Der Fischmeister daselbst meldet dem Hochmeister dass er ausser Stande sei seinem Befehl gemäss 100 Sch. Gerste auf das Haus Schwetz zu senden. Kgb. Arch. XLIX a. N. 29.
(1433. 15. Dec.	Brzesc. Beifriede (Waffenstillstand). cf. Vgt. Pr. G. VII. p. 649 ff).
1434. Dienstag n. Quasim. gen. (8/4).	Marienb. Der Hochm. schreibt dem König von Polen, dass seine Grenzunterthanen in den Gebieten Schwetz, Tuchel und Schlochau so durch feindliche Einfälle von den Haupt-

leuten aus Bromberg, Nakel etc. beunruhigt werden, als wäre kein Friede gemacht. Kgb. A. Hochm.-Reg. IV. 27.

* 1434. 13. Juli. Im Hause zur Mewe. Verkauf von Kopitkowo und Fronza. Neuenb. Arch. Jud.-Buch I. p. 64 — Th. II. 110.

* 1434. (?) in. vigil. conc. Mar. (8. Dec.) Schwetz. Der Komthur Heinrich Marschalk(?) berichtet dem Hochm. über Rechnungsmonita und Wasserschaden und fragt wegen Spornickels Haft an. (Die Rechnungsmonita betrafen das Kirchengeräth im Hause Thorn, wo Marschalk 1424—26 Komthur war.) Kgb. Arch LIX. a. N. 28. — Th. II. 198. 206 213[1]).

* 1434 (?) o. D. Schwetz. Heinrich Marschalk übergiebt das Komthuramt an Heinrich von Stetten. Kgb. A. Aemterb. a. a. O. — Th. II. S. 231.

* 1434. (?) o D. Schadenregister des Gebiets. Swecze. „**Dese nachgeschriebene Dorffer vnd gutern haben Schaden genommen in dem leczten krige, item das dorf Przechaw u. s. w.** Kbg. Arch. Orig. LIX. a. N. 31. (Mitth. im 2. Bande.) — Th. II. 301.

* 1435. . . . . Neuenburg. Letztwillige Erklärung einer Bürgerwittwe. Nbg. Arch. Jud.-Buch I. S. 66. — Th II. 337.

1436. 1. Januar. Brzesc. Frieden zwischen dem D. O. u. König Wladislaw. Burg Jasnitz soll in den Händen des Ordens bleiben gemäss Grenzregul. von 1349. (castro Jasiniec in terris ordinis remanente.) cod. Pol. Dog. IV. N. 97. — Th. II. 231.

* 1436. Freitag nach Michaelis. Schönsee. Hochm. Paul von Russdorf verleiht die Hälfte des Dorfes Slotaw (Sawadda bei Newischin), Gebiets Schwetz, an Otto Schramm zu Poln. Recht. Kgb. Arch. Hdvb. Bl. 40. v. — Th. II. 36.

* 1437. am Gründonnerstag. Marienburg. Kreditiv des Hochm. für Johann v. Stetten, Komthur zu Schwetz, als Gesandten nach Polen. Nbg. Arch. Hochm.-Reg. N. 6. Bl. 76. v. — Th. II. 232.

* 1437. o. D. Schwetz. Steuerrückstände des Gottfriedschen Grundstücks. Kbg. Arch. a. a. O. Schw. Chr. S. 36. — Th. II. 375.

* 1438. 15. Januar. Neuenburg. Der Rath zu N. bittet den Rath zu Danzig, insbesondere Herrn Meinhard von Steyn dem Ueberbringer bei Erhebung seines Erbzinses behülflich zu sein. Danz. Arch. a a. O. LXII. kl. Städte.

* 1438. . . . . Neuenburg. Verh. der Neuenb. Schöppen über einen Todtschlag. Kgb. Arch. Jud.-B. I. S. 80. — Th. II. 119.

* 1438. o. D. Schwetz. Hans von Stetten übergiebt das Komthuramt an Eberh. v. Wesenthau. („**MIIIIC vnd jm XXXVIIIten wart Bruder Hans von Stetten dirlosen vnd wart Bruder Eberhard weszenthawer mit disser vorsgeschreben notturft empfohlen**“) Kgb. Arch. Gr. Aemterbuch. — Th. II. 233. 341.

---

[1]) S. 213. ist Johann von Stetten als Autor dieses Briefs angenommen was jedoch weniger wahrscheinlich ist.

* 1440. Febr. Sonntag nach Invocavit.	Schwetz. Kilian von Exdorff übernimmt das Komthur-Amt in Schwetz. („**Jm XL**[ten] **jare jst bruder Eberhard von wesentaw das ampt dirloseu vnd ist bevolen bruder Kylian von Exdurf mit deser nachg. notdurft.**“[1]) Kgb. Arch. Gr. Aemterb. — Th. II. 234.
1440. Febr. Freitag vor Reminisc.	Schwetz. Der Thorner Komthur meldet dem Hochm. von Schwetz aus, dass die Städte und Ritterschaft von Pommerellen, obwohl vom Bürgermeister in Kulm eingeladen, den Tag in Elbing nicht beschickt. Kgb. Arch. LII. Nr. 79. Vgt. Pr. G. VII. S. 758.
1440. März. Montag n. Judica	Marienwerder. Land und Städte vereinigen sich zum Bunde. Unterschrieben auch Austin von der Schebe (Schewno); Neuenburg und Schwetz nicht. Der Ritterschaft und den kl. Städten in Pommern soll noch ein Tag zu Danzig zum Beitritt anberaumt wordeu. Dog. IV. p. 135—39. Vgt. Pr. G. VII. 764.
* 1440. 3. März.	**So haben dy von Danczik dy stete off der Pommerschen zeite vnd im Danczkergebiete gelegen vorbotet, vnd die sint am Dornstage hir gewest, also pp. Kuncze Droesch von der Nuweburg u. s. w.** scr. rer. pr. IV. p. 421. Anm. 3.
1440. 3. April. am Sonntag Quasimod.	Danzig. Beitrittserklärung von Rathsm. und Schöppen der Stadt Neuenburg mit Vollmacht der Gemeinde „**mit vulkomner Macht, Eyntracht vnd befeles wegen unser Schoppen Bürger vnd gantze Gemeyne.**“ Original ohne Siegel im Elb. Rathsarchiv, ein zweites Original mit Siegeln im Rathsarchiv zn Thorn[2])
* 1440 Himmelfahrtsnacht.	Schwetz Die Stadt brennt ab. Kgb. Arch Schw. Chr. a. a. O. S. 22 — Th. II. 373.
* 1441. Mai.	Schwetz. Neuenburg. Land und Städte leisten dem Hochm. Conrad von Erlichshausen den Huldigungseid. Kgb. Arch. Hochm. Hochm. Reg. X. p. 132ff. — Th. II. 253.
* 1441. o. D.	Marienburg. Der Hochm. K. v. E. giebt der Stadt Schwetz eine Bauunterstützung in Holz und Geld. Kgb. Arch. a. a. O. Schw. Chron. S. 23. — Th. II. 373.
* 1441. 14. Sept.	Marienburg. Pommerellische Handveste. Kgb. Arch. Hochm. Register X. p. 10. — Th II S. 29ff
* 1442. in d Fasten.	Schwetz. Landrichter (Lorke v. Konopat) und Schöppen landgehegten Dinges beurkunden den Verkauf der Güter Taschau u. s. w. Kgb. Arch. 59. N. 149. — Th. II. 188.
* 1442. Dienstag nach Ostern.	Pschischersk. (Heinrichsdorf). Komthurschreiben über die Treueversicherung der Schwetzer Ritterschaft. Kgb. Arch. 76. N. 44. — Th. II. 245.

[1]) Inventarium der Komthurei. cf. Th. II. S. 158ff. [2]) Excerpt des Rector Voelkerling aus Neuenburg o. nähere Angabe.

* 1442. o. D. — Bischof von Leslau weigert sich die Zehnten im Schw. Gebiet zu erlassen. Kgb. Arch. Hochm. Reg. VII. S. 112. — Th. II. 304.

* 1444. Donnerst. vor Quasim. (April.) — Marienburg. Konrad von Erlichsh. verleiht an Michel von Senskaw (Sanskau) noch 24 Morgen, welche bei den ihm von Paul von Russdorf verliehenen 4 Hufen liegen, zu magdeb. Rechte. Als Grenznachbar Friedrich von Mortangen erwähnt. Kbg. Arch. Handvb. N. 8. S. 128. — Th. II. 242.

*1444. Sonntag n. St Hedwig. (15. Oct.) — Haus Graudenz. Ders. Hochm. K. v. E. verleiht 14½ Hufen in Slottaw (Sawadda bei New.) Gebiets Schwetz an Grille, Landrichter des Gebiets zu Schlochau. Kgb. Handvb. 8. Bl. 133. — Th. II. 36. 50. 235.[1])

* 1444. Freit. nach Elis. (19. Nov.) — Schwetz. Der Komthur berichtet, dass er die Ritterschaft und Bürger wegen ihrer Beschwerden befragt. Klage über Barthosch von Summyn. Kgb. Arch. 59 N. 19. Voigt Pr. G. VII. 76. — Th. II. 187. 214. 246.

* 1444 o. D. — Schwetz. Bürger Nikl. Slechtner übernimmt eine Schaberneye auf dem Berge über der Ziegelscheune Kgb. Arch. a. a. O. Schw. Chr. S. 14. — Th. II. 371.

* 1445. Dienstag n. Trin. (Ende Mai.) — Haus Ossek (bei Neuenburg). Hochm. Konrad von Erlichsh. verleiht den See Peeske (Piaseczno) bei Dt. Lonk an Jeschko von Nynnekow (Minikowo[2]) zu Poln. Rechte. Kgb. Arch. Handvb. N. 8. Bl. 146. — Th. II. 140. 235,

1445. am Tage corp. Chr. (Frohnleichn.) — Schwetz. Erklärung der Ritter und Knechte des Schwetz. Gebiets, das Kuh- und Schweinegeld nach achtj. Erlass, den der Hochmeist. wegen zunehmender Verarmung versprach, demnächst wieder leisten zu wollen. Kgb. Arch. LXXIII. 59. Vgt. Pr. G. VIII. S. 79. — Th. II. 27. 37.

* 1445. Sonnt. vor Margarete (13. Juli). — Schwetz. Der Komthur berichtet über einen Dammschaden bei der Stadt Schwetz. Die Stadtbev. flieht. Kgb. Arch. 59. N. 18. V. Pr. G. VIII. S. 91. — Th. II. 99.

* 1445. 5. Aug. — Schwetz. Bericht des Komthurs über Weichselschaden, Loch an Eulenburgs Speicher etc. Erforderniss der Beihülfe. Kgb. Arch. LIX. N. 17. — Th. II. 202.

* 1446 (?) März. Mittw. n. Okuli. — Schwetz. Der Komthur bittet um die Erlaubniss, Korn (30 Last) auszuführen. Komthur zu Schönsee will Holz zur Herstellung des Bollwerks bei Schwetz schicken. Kgb. Arch. LIX. N. 33. Voigt Pr. G. VIII. S. 112. — Th. II. 172. 181.

* 1446. Sonnabend nach Ascens. (Himmelf.) — Marienb. Der Hochm. K. v. Erl. schreibt an den Hauptm. zu Bromberg wegen eines Todtschlags, den ein Schwetzer Untersasse an einem Polen begangen. Kgb. Arch. Hochm. Reg. VIII. S. 551. — Th. II. 190.

---

[1]) Die Jahrzahl 1440 S. 51. ist ein Druckfehler. [2]) Th. II. 53.

* 1446. Montag vor Petri u. Pauli. (29/6.)	Schwetz. Der Komthur berichtet über die Stellung der Schw. Bürger zum Bunde. Kbg. Arch. 76. N. 103 — Th. II. 247. u. 48
* 1446. o. D.	Schwetz. Nachricht über die Brodbänke u. Kirchenbänke in Schwetz. Kgb. Arch. a. a. O. Schw. Chr. S. 28. — Th. II 373.
1447. Montag nach Jacobi (25/7.)	Neuenburg. Hochm. K. v. Erl. an den Komthur zu Balga über Handelsvertr. mit Skandinavien. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. VIII. p. 304. (Vgt. Pr. G. VIII. 116.)
* 1447. Freitag vor Martini (11. Nov.)	Schwetz. Konrad v. Erl. verleiht Waldau mit 40 Hufen im Gebiet Schwetz an die Gebr. Johann, Georg u. Lorenz v. Krampitz zu Poln. Recht. Kbg. Arch. Handvb. 8. Bl. 180. v. — Th. II. 37. 235.
* 1447. zu Martini.	Roggenhausen. Vogt Wolfgang Sauer verleiht an Niklas Hoffmann für die Windmühle in Sanskau, die er ihm zur Translokation nach Schande (Czande) im Graudenzer Gebiet abgekauft, den Krug zu Sanskau. Kgb. Arch. Handvb. N. 6. Bl. 21. v. — Th. II. 78.
* 1447. Montag n. Martini (11. Nov.)	Tuchel. Derselbe Hochm. verleiht 6 Hufen in Sulnowo im Gebiet Schwetz an Klaus vom Ende lebenslänglich. Kgb. Arch. Handvb. 8. Bl. 181. — Th. II. 36. 235
* 1448. Montag. n. Urban (25. Mai).	Schwetz. Komthurschreiben, die Güter Dulzig, Drosdowo und Kossowo betr. Kgb. Arch. Judic. N. 51. — Th. II. 207.
1448. Donnerstag. n. Marg. (13/7.)	Neuenburg. Der Voigt zu Dirschau wegen Abstellung der der Erhaltung der Wälder schädlichen Pechöfen. Kbg. Arch. 64. Vgt. Pr. G. VIII S. 142. — Th. II. 174.
* 1448. 11. Nov.	Groddeck. Hochm. K. v. Erlichsh. an den Hauptmann zu Bromberg wegen der Verletzungen des Schwetzer Grenzgebiets, über welche die ehrb. Leute zu Slottaw (Sawadda bei New.) klagten. Kgb. Arch. Hochm. Reg. VIII. f. 605. — Th. II. 548.
1448. eodem.	Marienb. Ausschreiben eines Schosses auf alle Komthureien. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. IX. 43. (Vgt. VIII. 154).
* 1448. o. D.	Marienb. Der Komthur zu Schwetz, Hans v. Reibnitz, mit einer Botschaft an den König von Polen beauftr. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. VI. S. 597. — Th. II. S. 235.
* 1448. o. D.	Schwetz. Verschiedene Klagen des Komthur Hans v. Reibnitz über die Gewaltzustände im Gebiet Schwetz. Kgb. Arch Judicialien ohne Nr. — Th. II. 191. 346.
* 1449. Sonntag Reminisc.	Neuenburg. Quittungsverh. vor dem Neuenburger Schöppengericht, den Landesritter Botho v. Eulenburg betr. Nbg. Arch. Judic I. S. 117. — Th. II. 116.
* 1449. Montag vor Galli (16. Oct.)	Schwetz. Der Komthur berichtet dem Hochm., dass man das beste Holz zur Wiederherstellung von Burg Jassnitz, bei Klonaw u. das Eichen um Jassnitz selbst erhalten könne. Kgb. Arch. LIX. N. 20. — Th. II. 140.

* 1449. Dienstag n. conc. Mar. (8. Dec.) — Schwetz. Der Komthur bittet den Statthalter, die Zahl der Ordensbrüder in Schwetz von 15 auf 13 zu ermässigen, fragt zugleich an, ob er den jungen Czeters, den er auf dem Ritt von Samland ins Ausland in Schwetz aufgehalten habe, um bösen Leumund des Ordens zu hindern, noch ferner in Haft behalten soll. Kgb. Arch. LXX. 145. — Th. II. 123.

* 1449. o. D. — Neuenburg. Letztwillige Anordnung einer armen Frau. Nbg. Arch. Judicb. I. p. 119. — Th. II. 350.

* 1449. . . . . — Desgl. eines Schmidts daselbst. Nbg. Arch. a. a. O. p. 66. Th. II. 337.

* Nach 1449. . . — Schwetz. Schreiben des Komthur Eckart von Gansrode über die bei Niederlegung seines Amtes hinterlassenen Gelder und Werthstücke. Kbg. Arch. Gr. Aemterb. (nähere Notiz fehlt). Th. II. 181.

* 1450. Montag nach Kreuz-Auffindung (3. Mai.) — Danzig. Hochm. L. von Erlichshausen erlässt einen Amnestiebrief, der auch Schwetz. u. Neuenburg. Einsassen nennt. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. B. 9. S. 768. — Th. II. 199.

* 1450. Freitag vor Viti u Modesti. (15. Mai.) — Schwetz. Rath, Schöppen und Gemeinde, auch „Ritter nnd knechte, kleyn und gross, desgleichen die freyen des selbigen gebietes“ huldigen dem Hochm. Ludw. v. Erlichshausen. Kgb. Arch. Hochm.-Reg. Bd. 9. p. 759. — Th. II. 254.

*— Donnerst. nach Johannes. 24. Juni. — Neuenburg. Rath, Schöppen und Gemeinde, sowie etliche Ritter, Knechte und Freien des Gebiets Dirschau huldigen desgl. sc. r. pr. IV. 84. — Th. II. 254.

* 1450. 10. Dec. ff. — Elbing. Schwetz und Neuenburg beklagen sich wegen des Schadens, den sie durch Ueberführung mit Bromb. Bier erleiden. Kgb. Arch. Schbl. 77. N. 76. Voigt Pr. G. VIII. 223. — Th. II. 336.

* 1450. . . . . — Schwetz. Legate der Bürger an die Kirche. Kgb. Arch. Schw. Chr. S. 36. — Th. II. 376.

* 1451. am Freit. vor Walpurgis 25. Febr. (1/5.) ? — Schwetz. Komthurschreiben über den Heimfall der Güter Rovinitza, Newischin, Drosdowo, Koslowo. Besetzung der Schöppenbank, Ausbesserung des Schwetzer Haupts (Buhnenkopfes). Kgb. Arch. Schbl. LIX. N. 146. — Th. II. 187. 88.

* 1451. Donnerst. n. Auffindung des hl. Kreuzes. (3. Mai) — Schwetz. Richter und Schöppen des landgehegten Dinges Schwetz bezeugen, dass sie den Otto Krop mit seinen Ansprüchen auf Michelau an den Hochm. gewiesen haben. Kgb. Arch. LIX. N. 12. — Th. II. 189.

* 1451. Donnerstag nach Quasimodogen. (April.) — Schwetz. Der Komthur bittet den Hochm. um Instruction, was er mit einem festgehaltenen Holzflosse thun soll. Kgb. Arch. LIX. N. 13. — Th. II. 203.

* 1451. Freitag vor Stanisl. (7. Mai.) — Schwetz. Bericht über denselben Gegenstand. Der Reichstag in Polen Kgb. Arch. LIX. N. 14. — Th. II. 205.

* 1451. Dienst. vor Mar. Mgd. (22. Juli.)	Schwetz. Der Komthur berichtet über die Antwort, welche ihm die bündischen Ritter seines Gebiets bezüglich der Beschickung einer Tagefahrt in Marienwerder ertheilt haben. Kgb. Arch. LXXVII. N. 35. (Vgt. Pr. G. VIII. S. 241. Anm. 4.) Th. II. 248/49.
* 1452. (?) Donnerst. vor Mar. Magd. 22 Juli.	Schwetz. Der Komthur berichtet über die Verhältnisse der Stadt und der Ritterschaft Schwetz, den Bund betr. Kgb. Arch. LIX. N. 26. — Th. II. 249[1]).
1412. am Tage vor Nativ. Mar. 8. Sept.	Der Münzmeister von Thorn verdächtigt in einem Schr. an den Hochm. auch den Komthur von Schwetz der Hinneigung und der heimlichen Beziehungen zu den Bündischen. Kgb. Arch LXXVII. 113. Vgt. Pr. Gesch. 8. S. 264. Anm 3.
* 1453. 16. Jan. Mittwoch post octavas.[2])	Schwetz. Der Komthur meldet die Treuezusage der Stadt Schwetz und deren Bitte keine Söldner einzulegen. Er traut ihr nicht. Die Weichsel steht. Das Eis zu dick zum Schutz der Burg zu eisen. Kgb. Arch. LXXIX. N. 182. — Th. II. 149. 154.
* 1453. Sonnt. vor Judica (Anf. März.)	Schwetz. Der Komthur berichtet über das Verhalten der Stadt und Landschaft Schwetz in Bezug auf den vom Bund ausgeschriebenen vom Hochm. verbotnen Beitrag zu den Kosten einer Bundesgesandschaft an den Kaiser. Auch erklärt der Komthur sich ausser Stand 40 Rhein. Gulden für die Gesandschaft des Ordens an den Kaiser beizusteuern. Kgb. Arch. LXXVIII. N. 84. — Th. II. 251.[3])
1453. 23. April. Freitag nach Georgi.	Sobbowitz. Der Voigt von Dirschau schreibt dem Hochm. dass die Ritterschaft des Neuenb. Gebiets mit der von Christburg und Dirschau die Ritter Sander von Baisen und Segenod von Waplitz zu Bevollm. ernannt, um sie am Kaiserhof wegen ihres Austritts aus dem Bunde gegen die Anschuld. der Verbündeten zu rechtfertigen. K. A. LXXVIII. 77. Vgt. 8. S. 299. scr. IV. p. 110. Anm. 3.
* 1453. am Tage Marci Evang.[4]) 25. April.	Neuenburg. Die Neuenburg. Ritterschaft schreibt in derselben Sache an den Voigt zu Dirschau, sie habe nie zum Bunde gehört. Kgb. Arch. XXVIII. 77. Th. II. 252.
* 1453. o. D.	Thorn. Der Komthur meldet dem Hochm., dass Tilemann vom Wege am verg. Sonnabend nach Schwetz gezogen, er sei im geheimen unterrichtet, dass er mit Matzke Teschner, Bürger zu Thorn „seinen Zug füge zum Kaiser,“ vielleicht um den Orden zu verklagen. Kgb. Arch. LXXVIII. N. 64. Vergl. Vgt. Pr. G. VIII. 285.[5])
* 1453. Sonntag nach Laurenzii. 12. Aug.	Schwetz. Der Komthur schreibt dass der Poln. Heerführer Scherlinski, wie Hans von Osterwicz (Ostrowitt) und Hans v. Marsaw (Marsau) — die sich eben bei ihm

[1]) Das dortige Allegat Anm. 6. unrichtig. [2]) Weitere Bez. fehlt, da aber der Bote folg. Tags von Mewe am Tage Anthonij — 17. Januar — abging, ergiebt sich obiges Datum. [3]) wie ad [1]). [4]) Statt Maria Ev. ist S. 252. richtig Marci Ev. statt VIII: LIII oder 1453 zu lesen. [5]) dort ist LXXVIII Nr. 30. allegirt.

befänden — meldeten, mit 4000 Pf. den Bündischen zu Hülfe kommen zu wollen, auch der Bischof von Posen ihm Hülfe zugesagt. Hans von Marsaw zu seinen Freunden bei Bromberg auf Kundschaft gesendet. Kgb. Arch. LXXVIII. N. 171. Vergl. II. 146 ff. und 239 ff.

* 1453. Sonnabend n. Laurenzii (10/8.) — Haus Schwetz. Pferdemarschall Leske meldet dem Hochm. wie er die Ausrüstung von Burg Schwetz gefunden und das Treuegelöbniss der Schw. Stadtgemeine Kgb. Arch. LXXVIII. N. 77. Vergl. Vgt. VIII. 312.

* 1453. o. D. — Schwetz (Stadt). Wer die Fleischbänke in diesem Jahre besessen. Kgb. Arch. a. a. O. Schw. Chronik 34. — Th. II. 375.

1453. wahrsch. * Ende Dez. — Schwetz. Der Komth. meldet dem Hochm. dass die ehrbaren Leute (d. Adel) des Schw. Gebiets „bas zusammenreiten und fluchen", seine Gesellen ihn verliessen, der böhmische Hauptmann Czirsinka mit Einfall drohe und man nur warte, dass die Dörfer der Polnischen Bischöfe vom Orden angegriffen würden, um ihnen zu Hülfe zu kommen. Die Weichsel stehe. Das Haus sei schwach; er habe nicht mehr, die er zu Laurencii hatte. Kgb. Arch. LXXIX. N. 148[1]) Vgt. VIII. 349. — Th. II. 151. 304.[2])

* 1454. 14. Jan. 8 Tage n. Epiph. — Marienburg. Es erscheinen Abgeordnete mehrerer Städte in Marienburg, um dem Hochmeister ihre Treue zu versichern („**vnd haben syner gnoden czugesagt alle manschaft bej seyner gnoden czu thun bei irem rechten Eid**"): von Nuweburg: „Pawel Schenkenberg Burgmeister und Stadteldester vnd Peter Sarneberg; von der gemeine von Swetze: Niklas Clemm (oder Clan) Burgemeister; Nicolaus Bartensteyn von der gemeyne." Kgb. Arch. LXXIX. N. 20. — Th. II. 251. vgl. scr. r. pr. IV. p. 108..

* 1454. 3. Febr. — Neuenburg. Der Rath bittet den Danziger Bürgermeister ihm die von Jon v. d. Jene versprochenen 2 Büchsen nebst Pulver und Zubehör durch den Ueberbringer behufs Abwehr von Gewalt zu übersenden. Danz. Arch. Schbl. LXII. kl. Städte.

1454 4. Febr. — Thorn. Ritter und Städte des Bundes kündigen dem Hochm den Gehorsam und Huldigungseid auf.[3]) Kgb. Arch. LXXIX. 74. 175. Vgt. Pr. G. 8 S. 360.

---

[1]) Das Allegat S. 151. ist unrichtig. [2]) Statt 1454 ist dort zu lesen 1453. Auch ist der Brief nicht Laurenzii geschrieben, wie dort gesagt, sondern erwähnt nur des Laurenziitags, wahrscheinlich mit Bezug auf den Brief aus demselben Jahre. LXXVIII. N. 171 [3]) 6—13. Febr. folgt die Erstürmung der 9 Ordensschlösser Thorn, Birgelau, Papau, Althaus, Sobbowitz, Danzig, Grebin, Mewe und Graudenz durch die Bündischen (scr. r. pr. IV. 506.), woran sich 1454—66 der 13jährige Krieg zwischen dem Orden und Polen knüpft.

1454. 6. Febr. Mewe. Der Komthur meldet, dass die ehrbaren Leute aus dem Putziger Winkel und allen Gebieten Pommerellens sich nach Ossek und gen der Bda (Schwarzwasser) begeben. Vgt. VIII. 364. o. Ang. der Urk.

* 1454 24 Febr Marienburg. Hochm. an den Komthur zu Schlochau, dass er Schwetz retten möge, und dass Neuenburg zum Bunde getreten sei.[1]) Kgb. Arch. LXXIX. 159.

1454. 6 Mai. Krakau. König Casimir ertheilt das sog. diploma incorporationis für Westpreussen. Cod. Pol. Dog. IV. N. 107. Abschr. im Kgb. Arch 40 ff.

* 1454. am Sonnt. v. Viti u. Modesti. (15/6.) Schwetz. Der Hochm. Ludw. v. Erl. verleiht an Matthes von der Kirchturau das halbe Dorf Michelau im Gebiete Schwetz. Kgb. Arch. Handvb. B. 8. S. 212.

1454. am Tage Pauli. (3. Juni). Thorn. Jon von der Jene schreibt an Hans von Baisen, dass Stargard, Neuenburg u. a. dem Orden unbedingt Treue zugesagt haben. Thorn. Arch. cist. XVII. 35. Vgt. 8. S. 355.

* 1454. 3. Sept. Neuenburg. 3. Sept. Der Rath bittet den Rath zu Danzig, ihm den Godocus, Sohn des Müller Niklas als Schulmeister und Stadtschreiber zu belassen, weil der dortige die Schule aufgegeben und die Stadt grosses Gebrechen daran habe. Danz. Arch. LXII. a. a. O.

* 1454. 16. Oct. Schwetz. Der Rath bittet den Danziger Rath den Vorzeiger bei dem Verkauf des der Stadt Schwetz zugehörigen Holzes, das längere Zeit schon bei Danzig liegt, behilflich zu sein, damit er möglichst hohe Preise erziele und das Geld sicher heimbringe, da es zur Befestigung der Stadt gegen die Feinde angewendet werden solle. Danz. Arch. LXIII. 1—20.

* 1454 20. Oct. Neuenburg. Die Rathmänner theilen dem Rath zu Danzig mit, dass die Stadt mit Mannschaft und Volk stark belegt sei, bitten um Zusendung der versprochenen Geschosse, damit ihr Hauptmann Litphus Landen und Städten nach Redlichkeit dienen könne. Danz. Arch. a. a. O.

* 1454 3. Nov. Der Rath von Schwetz bittet den Danziger Rath um 2 Stein Schwefel, um Bezahlung für geliefertes Holz und um Rückgabe des nach Danzig durch den Strom getriebnen Holzes, da letzteres als früheres Eigenthum des Komthurs von Graudenz vom Gubernator den Schwetzern geschenkt sei. Danz. Arch. a. a. O.

1454. 23. Nov. Schwetz Der Rath bittet den Danziger Rath um Bezahlung für die 4 Schock 16 Rahnen[2]), welche ehemals Eigenthum des Komthurs zu Schlochau gewesen und welche Land und Städte und der p. Gubernator den

---

[1]) cf. Vgt. 8. S. 368, wonach Schwetz 8 Tage nach Thorn in die Hände der Bündischen gefallen; dies ist irrig. Voigt folgt hiebei der falschen Angabe Lindau's. cf. scr. IV. p. 506. [2]) Schiffsbalken.

Schwetzern gegeben hätten; dies wird durch ein Schreiben aus Thorn sammt dem Umstande erwiesen, dass das Holz, welches Danzig in Beschlag genommen, nie dem Hauptmann von Graudenz gehört habe. Desgl. wird Danz. Rath um Zusendung einiger Tonnen Salz gebeten. Danz. Arch. a a O.

1454. 8. Dec. Schwetz. Der Rath bittet den Danziger Rath dem Vorzeiger zu erlauben, dass er 9 Tonnen Salz in Danzig verkaufe. Danz. Arch. a. a. O.

1454. 12 Dec Schwetz. Der Rath bittet, dass man seinen Bürgern, welche nach Danzig Getreide und Mehl zu Markte bringen, den Verkauf von 8 Wagen Salz und 1 Stein Schwefel erlaube. Auch bittet er um das versprochene Geld für die Rahnen. Der Schwefel sei zur Pulverfabrikation und das Pulver zum Schutz gegen die Feinde bestimmt. Danz. Arch. a a. O.

* 1455. vor Fabian u. Sebast. (2. Jan.) Neuenburg. Der Rath in Neuenburg entschuldigt sich, dass die Stadt nicht Zwei aus ihrer Mitte nächsten Mittwoch nach Danzig sende, da die Wege verlegt und kürzlich 2 Mitbürger auf der Reise von Danzig nach Neuenburg gefangen seien, als sie mit Waaren dahin gingen. Danz. Arch. a. a. O.

1455. am Tage Kath. Petri (22. Febr.) Mewe. Der Komthur meldet dem Hochm., dass Culm, dessen sich der Orden bemächtigen wollte, von Schwetz und Thorn her verstärkt sei. Kbg. Arch. LXXX. 218. Vgt 8. S. 435.

— Montag nach Lätare (14/3). Thorn. Der Rath zu Thorn meldet gleiches dem Rath zu Culm. a a. O. XLIX. 37.

*1455. Dienst. vor Margar. (11. Juli). Mewe. Der Komthur meldet dem Hochm., dass seine Leute die Stadt Schwetz am 10. Juli mit Sturm genommen und „in die grunt" verbrannt, auch viele Edelleute und Bürger gefangen genommen hätten. Scr. r. pr IV. p. 145. Kbg. Arch. LIX. N. 11. Vgt. 8. S. 453.

* 1455. Dnrst. vor Margar. (13. Juli). Marienburg. Der Hochm. schreibt über denselben Gegenstand an den Komthur zum Elbing. Both von Eilenburg erwähnt, durch den der Hochm. dem Komthur eine Botschaft übersendet hatte. Kbg. Arch. LXXX. 141.

1455. Mittw. nach nativ. Marie (8. Sept.) Grutschno (Dorf Grötzen). Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg Friedr. II. Eisenzahn an den Hochmeister, die Vermittlungsvorschlage betr. Kbg. Arch. LXXX. 104. Vgt. 8. S. 457.[1]

---

[1] Der Kurfürst hatte im Auftrage des Kaisers die Vermittelung des Friedens zwischen dem Orden und Polen übernommen und war zu dem Ende am 30. Juli 1455 in Bromberg eingetroffen, von da nach Marienburg, und Anfangs September zurück nach Bromberg gegangen, wo König Casimir eingetroffen, dann zum Verhandlungstage in Neuenburg über Grutschno zurückgekehrt. cfr. scr. r. pr. IV. p. 438. 39. Dlug. hist. Pol. tom. II. lib. XIII. 176.

1455. Freit. nach Mich. (29. Sept.) Stargardt. Der Rath theilt den Danzigern Briefe mit, welche Stargardt und Neuenburg vom König von Polen und dem Gubernator von Baisen erhalten, wodurch die Anschuldigung widerlegt wird, als habe der König sich Danzigs bemächtigen, es verpfänden oder verkaufen wollen. Kbg. Arch. (?) cf. Stadie Gesch. von Pr. Stargardt. S. 70.

1455. 22 Nov. König Casimir von Polen verschreibt dem Johann von Kosczeliz 4350 von ihm zur Ausrüstung der Söldner nach Preussen vorgeschossene ungarische Gulden auf den Königl. Hof Jaszenyecz (Jaschinnitz) nebst Przebanthowo (Schwekatowo?) Sroczko (Schirotzken) u. Klonowo. Cod. Pol. R. u. M. II. 907.

1456. Mont. nach Miser. (15. April). Marienburg. Hochm. Ludwig von Erl. und die Söldnerhauptleute des Ordens Ulrich Czirwenka u. Gen. schliessen mit Jon von Udyzitz (Udschitz), Tristram von Workatz, Brand Lubisawszky und Moskawsky, Hauptleuten zu Stargard und zu Neuenburg und allen Hofleuten, Bürgern und Einwohnern, die bei und neben diesen Städten wohnen, einen Waffenstillstand von „gestern bis Sanct Georgenstag", dahin gehend ab, dass während dieser Zeit diese beiden Städte nicht anderweit Hülfe leisten u. dem Orden schaden sollen. Kbg. Arch. LXXXI. 46. Vgt. 8 S. 484.

1456. 30. Oct. Danzig schliesst mit den Hauptleuten von Stargardt, denen einige aus der in Neuenburg weilenden Rotte Karnoffsky's sich anschliessen, einen Vertrag wegen ihrer Befriedigung mit Sold ab. Kbg. Arch. LXXIV. a. scr. IV. p. 531. Anm. 2.

von 1456—60 *

* 1460. 14. Sept. Bernhard von Zinnenberg, Hauptmann der Ordenssöldner überrumpelt Schloss Schwetz.[1]) Thorn. Arch. Rechnungen von der Swetze. — Th. II. S. 155.

* 1461. 1. Januar. Thorn. Der Rath erneuert den Vertrag mit den alten Schwetzer Söldnern auf unbestimmte Zeit und nimmt neue an. a. a. O.

1461. 6. Febr König Casimir von Polen verschreibt dem Johann von Kosczelliz Kap. von Bromberg, für geleistete Vorschüsse 6000 Fl. auch das Schloss und Stadt Schwetz, Ossek u. Jassenyecz „die verlassnen Festen, die lange zu Schwez gehörten". Cod. Pol. R. u. M. II. D. O. VII. S. 929. Nr. DCVII. Th. II. 136.

---

*) Aus diesem Zeitraum konnte Verf. spezielle Urkunden für den Schwetzer Kreis bisher nicht ermitteln. Was die Chronisten bieten, folgt in der Kreischronik. Band II.

[1]) Nach Lindau Gesch. des 13. Krieges (scr. IV. p. 575.) erst am 11. November 1460; diese Specialquelle verdient jedenfalls mehr Glauben. Die Stadt Neuenburg hatte der Orden schon 1457 am Mittwoch nach Mariae Himmelfahrt (18.) April wieder erobert. scr. r. pr. IV. p. 557.

*1461. Himmelfahrt. Schwetz. Von Thorn langen Thileman von Allen und Heinrich vom Felde mit einem Basteischiff an. Thorn. Arch. Rechnungen etc. Thorn. A. a. a. O — Tħ. II. 145.

* 1461. Sonntag vor Vitus. (15. Mai) Thorn. 15. Juni geht Niklaus Kartenmacher mit Mannschaft. von Thorn nach Schwetz; weitere Nachzüge 29. Juni. 19. Juli, 25. Juli, 8. Aug., 18. Aug., 8. Sept. 12. Septbr, Thorn. Arch. a. a. O.[1]) — Tħ. II. 312ff.

* 1461. 11. Nov. Thorn. Tilemann von Allen schifft mit 1 Steuermann und 9 Gesellen sowie mit dem Dubas des Steuerm. Strauss und 2 Gesellen nach Schwetz. a a. O.

* 1461. 8. Dec. Thorn. 11te Sendung nach Schwetz. Jermusch der Steuermann mit 27 Gesellen. Eine nach Schwetz verladene Bastei (Schiffsschanze) kann des Eises wegen nicht abgehen. Tilemann von Allen und Hauptmann Ludwig Schönfeld gehen zu Ross ab. Die Effecten auf Schlitten. (a. a. O.) — Tħ. II. 145.

* 1461. Donnerst. nach Luciae. (13. Dec.) Eilau. Hauptmann Ulrich von Kinsberg schreibt dem Hochmeister, dass die Ordenstruppen („dy vnsirn") die Mühle zu Schwetz inne hätten, die Feinde sich dagegen in der Vorburg befestigten. Bernhard v. Zinnenberg verlange Hülfe. Ulrich fragt, ob er Hofleute aus Osterode u. s. w. senden soll. Kbg. Arch. Adelsgeschlechter N. 23.

* 1461. Sonnt. v. hl. 3 Könige. (6. Jan.) Elbing. Komthurschreiben, und auf einem beiliegenden Zettel Nachrichten über Schwetz, wo „die vnsern vffem flosse vnde die finde im Vorburge" noch gegen einander lagen. Die Hofleute hätten helfen wollen, aus Mangel an Zehrung nicht können. Kbg. Arch. LXXXII. 123.[2])

* 1462. . . . . Schwetz. Tilemann von Allen leitet die Operation bei Schwetz. 7 Sendungen von Thorn. 2301 Mark Ausgabe. Thorner Arch. a. a. O.

* 1463. Um Himmelfahrt. Schwetzer und Thorner Söldner brechen in das Culmer Gebiet, um das Korn zu verderben. a. a. O.

* 1463 4. Tag v. Kilian (5. Juli). Wiederholung eines solchen Einfalls a. a. O.

* 1463 o. D. Thorn. Der Rottenführer Hans Mordgasse mit 30 Gesellen auf einem Boot nach Schwetz gesendet. Jahresausgabe für Schwetz 2448 Mark. a. a. O. — Tħ. II. 312.

---

[1]) 16. Oct. 1461 capitulirt die Ordensmannschaft gegen freien Abzug mit Waffen und Gepäck. (scr. IV. p. 2(5.) Die Sendungen von Thorn dauern aber fort. Man operirt von Schwetz gegen Culm u. s. w. [2]) Durch diese beiden Schreiben, wonach die aus der Burg und Vorburg verdrängten Ordenstruppen noch die Ordensmühle, entweder am Einfluss eines durch die 1ste Parove gehenden Baches am Schwarzwasser oder als Flussmühle in demselben gelegen, und eine Flussschanze festhielten, welche mit der jedenfalls befestigten Ordensmühle zusammenhing, erklären sich die über den 16. Oct. 1461 fortgesetzten Sendungen von Belagerungsgeräth und Mannschaft nach Schwetz. Hiezu kam die Gefahr von Culm, wo der kühne und unermüdliche Ordenshauptmann Bernhard v. Z befehligte.

* 1463. Freit. vor Christi Geburt.	Elbing. Der Komthur berichtet dem Hochm., dass die Hofleute[1]) zu beiden Seiten der Weichsel sämmtlich fortgeritten wären, und die Städte bloss ständen. In Neuenburg sei nur ein Dienstmann Friedrich Nebeschigt, die andern hätten sich dem Zuge angeschlossen. Kbg. Arch. LXXXII. 123.
* 1464. Sonntag nach drei Könige.	Eilau. Ulrich von Kinsberg schreibt dem Hochm., Mewe sei gefallen, noch sei Neuenburg „der Schlüssel zum Lande" nicht verloren. Neuenburg müsse gehalten werden. Kbg. Arch. Adelsg. 31. — Th. II. 142.
* 1464. 16. Juni.	Thorn. Der dortige Rath bittet den Danziger um Schutzmannschaft für die nach Danzig befrachteten Traften, wenn sie Neuenburg passirten. Kbg. A. LXVIIII 133.
* 1464. Mittwoch nach Pantaleon. (27. Juli).	Neuenburg. Ausführlicher Bericht des Hauptmann Albrecht Voyth, worin unter anderem gemeldet wird, dass Donyn mit einem grossen Heere zu Groeczen (Grutschno) 2 Meilen von Schwetz liege. Kbg. Arch. Adelsg. 20.
* 1464. Mittwoch Sim. Jud. (28. Oct.)	Neuenburg. Vogt Albrecht „zu der Neuburgk" schreibt an Hauptmann Völkel Reder: des Königs oberster Hauptmann liege bei Schwetz und stehe im Begriff sich vor Neuenburg zu legen; er bittet um Mannschaft, auch um einen Büchsenmacher, der Pulver machen kann. Kbg. Arch. Adelsg. 30.
* 1464. Freitag vor Martini (11/11).	Tapiau. Hauptmann Völkel Reder erstattet dem Komthur zu Elbing näheren Bericht über die üble Lage von Neuenburg. Falle Neuenburg, so entstehe dem Orden ein Schade, der nicht zu „verwynden" sei. Hülfe aus Deutschland aufzubieten. Kbg. Arch. Adelsg. 32.
*— an dems. Tage.	Derselbe meldet dem Hochm., dass Neuenburg wieder Boten gesendet u. s. w. Wenn die Weichsel stehe, solle der Meister um jeden Preis helfen. a. a. O. 34.
* 1464. Sonntag 11000 Jungfr.	Elbing. Der Komthur an den Hochmeister wegen Hülfe für Neuenburg aus Liefland. Kbg. Arch. LXXXII. N. 127.
* 1464.	Thorn setzt seine Sendungen nach Schwetz fort und erhält ohngefähr dieselbe Besatzung. Unter den neuen Söldnerführern sind Georg von Orla, der rothe Georg u. Gregor Zulage. Ausrüstung einer Schiffsstation nach Neuenburg. Auch Elbing und Danzig senden Flumfisch, Zant, Bressen, Dorsch, Hering, Oel, Salz nach Schwetz. Jahresausgabe 3042 M. Thorn. Arch. Rechnungen etc. — Th. II. 312.
* 1465. Mittwoch vor Valentini 14. Febr.	Königsberg. Der Meister sendet den Komthur von Ascherode und den Marten „Trockszes" an den Deutschmeister mit einer Denkschrift, in der besonders die Rettung von Neuenburg und die Ausrüstung von Basteischiffen auf

[1]) Die zum Kriegsdienst verpflichteten Grundbesitzer, haupts. der Landadel.

der Weichsel verlangt wird. Kbg. Arch. Hochm.-Reg. N. 105.[1]) — Th. II. 146.

* 1465. . . . . Schwetz. Ludwig von Schönfeld, Hauptmann daselbst im Thorner Solde, an Fussknechten werden Hans Elbogen, der schwarze Peter u. a. genannt. Jahresausgabe 1509½ M. Thorn. Arch. a. a. O. — Th, II. 313.

* 1466. . . . . Schwetz. Ludwig und Burchard v. Schönfeld Befehlshaber vertragsmässig verpflichtet, 10 berittene und 16 Fussknechte als Besatzung gegen Kostenersatz zu halten. Jahresausgabe 1256. M. Thor. Arch. a. a. O.

1466. 19. Oct. Thorn. Friede zwischen dem Orden und Polen, in welchem „die ganze Pommersche Seite in ihren alten Grenzen („tota terra Pomerania juxta antiquos terminos" mit allen Schlossern, Weichbilden, Städten und Festen darin, nämlich Gdanczk oder Gdansk, Neweburg oder Nowe, Swetcze oder Swyecze, Ossek oder Ossiek, Jessenicz oder Jasieniecz an Polen abgetreten wird. Kbg. Arch. LXVIII. 7. Orig. cod. Pol. Dogiel IV. Nr. 122. Privil. der Stände des Herzogth. Preussen. p. 20 – 27. Voigt Pr. G. 697—702. scr. r. pr. IV. p. 637.

Nachträge.

* 1413. 25. Aug. Schwetz. Der Rathmanne bittet den Danziger Rath der Wittwe des Hartwich anzuzeigen, dass dessen Grundstück in Schwetz, da es unbesetzt geblieben, immer mehr verfalle und jetzt von der Zunft der Schiffsleute. welche 20 Mark darauf stehen haben, in Anspruch genommen werde. Danz. Arch. LXIII. 1—20.

* 1421. 21. Jan. Schwetz. Rathmanne ersuchen den Danziger Rath zwei Schwetzer Bürgerfrauen als nächsten Erben des in Danzig verstorbenen Lorenz Heybinder dessen Nachlass auszuliefern nnd bürgt vor Nachrechnung. Danz. A. a a. O.

* Zw. 1420—30. Marienburg. Zinsregister des Gebietes Schwetz. Kgb. Arch, LIX. 23. cf. S. 409. Dasselbe nennt folgende Ordenszinsdörfer:

Ywing (Jungen) mit „44 zinshaften d. h. besetzten Hufen. **Morsk** „das dorff" mit 11½ H. **Solnow** (Sulnowo) mit 31 H. **Przechaw** (Pschechowo) mit 27 H. **Poleden** (Poledno) mit 23 H. **Luschkaw** (Luschkowo[1]) mit 24 H. **Suppanyn gros**[2]); 18 H. **Heynrichsdorff** (Pschischersk); 21 H. **Simkaw**[3]) (Simkau); 6 H. **Wandfin** (Wentfin) 20 H. **Blauschim** (Blondsmin); 4 H. **Clonow** (Clonowo); 22½ H.

---

[1]) Der Hochm. hatte also noch keine Nachricht, dass Neuenburg am 2. Febr. 1465 an die Polen übergeben war. (scr. r. pr. IV. 618.)

Syroslaw gros; 24 Hufen. **Alde Ylnen** (Lianno); 17½ H. **Wyrsk** (Wiersch); 21 H. **Jestrzim** (Jastschembie); 6 H. **Drzetzim** (Dritschmin); 7 Huf. **Gatzk** (Gatzki): 21 H.[4]) **Voitswalde** (Lonsk?) mit 11 ~~H. Slywicz gros;~~ 26 H. **Ossa cleyn** (Ossek bei Neuenburg ?); Zinsh. fehlen; Zins 5 Mark 1 Fird. 1 scot.) **Brzessin** (Bresin); 14 Hufen. **Syroslaw cleyn** 7 H. **Slywitz cleyn** (zinset 2½ M.) **Ylven Nwe** (Neu Lianno jetzt Liannek); 17 H. **Bosedorff** (Slawies Kr. Bromb.) 8 Garten. **Solnaw** „der Bürger (zu Schwetz) dorff" (Sulnowko) zinset 22 M. minus 1 Fird. **Ossofsky** (Sdroje?) (zinset 5 M. 1 Fird). **Roszenna** (Roschanno); 23½ H. **Waldaw** (Waldau Dorf); 9 H. **Cleyn Supponin** (Supponin) 11 Garten. **Mesewyn**[5]) (Miedsno); 13 Zinsh. und 2½ Haidehuben. **Smoln** (Dt. Westfalen); 26 H **Nuwe Sertewitz** (Nieder Sartowitz); 9 H. **Swetz** „dy stat tzinset 29 Mark 7 scot von den hofesteten; item 3 Mark minus 1 Fird. von dem vorwerk[6])". **Poleden mol** (Polednoer Mühle). **Splaw mol. Jmpschen** (Klinger) **mol. Moxzhen** (Mukrz) **mol.**

Dann folgen die Th II. 52. namhaft gemachten damaligen 49 Rittergüter.

* 1441. 5. Mai. Schwetz. Rathmanne erklären dem Danziger Rath, dass sie nächsten Sonntag auf der Tagfahrt in Stargard nicht erscheinen könnten, weil sie wegen der Ankunft des Hochmeisters zu Hause sein müssten, versprechen aber die dort angenommnen Artikel, die man ihnen senden möchte, zu halten. Danz. Arch LXIII. 1—20.

* 1441. 16. Oct. Schwetz. Gesuch um Aufhebung eines Arrestschlags: Die „Körberin", welche vormals in Schwetz gewohnt und dort 4 Mark auf dem von ihr verkauften Grundstücke stehen hat, klagte nachdem das Grundstück abgebrannt war, bei dem Komthur in Schwetz auf Zahlung des Geldes. Letzterer redete zu, die Sache durch Vergleich zu enden. Dies geschah. Clanko v. Koritow, der Besitzer des belasteten Grundstücks, sollte eine gute Mark an die Körberin geben, damit erklärte diese sich zufrieden. Hierbei war der Komthur, der Herr v. Ylenburg und etliche der Rathskompane Nichtsdestoweniger liess Frau Körber dem mit Getreide dorthin kommenden Bürgermeister von Schwetz durch die Gerichte in Danzig das Korn im Speicher mit Beschlag belegen. Der Rath bittet jetzt um Freigabe. Danz. Arch. a. a. O.

---

[1]) Ueber das gleichnamige Rittergut (jetzt Luchskowko) siehe Th. II. S. 53. [2]) war also damals nicht Rittergut. [3]) wie Gr. Supponin. [4]) umfasste damals also eine grössere Feldmark. [5]) Von Herzog Mestwin. Siehe I. S. 605. Pl. Westfalen wird damals als Hof Smoln genannt und war Ordensvorwerk.) [6]) Neuhof. Siehe Th. II. 89

Alphabetisches Verzeichniss

der

Ortschaften Schwetzer Kreises

in deutscher und polnischer Schreibweise, mit Hinweis auf die Stellen wo sie erwähnt werden.[1])

A. Städte.

Schwetz (Swiecie). Th. I. S. 19. 21 39. 43. 45. 47. 57. 59. 62. 63. 64. 65. 66. 75. 76. 78. 81. 84. 89. 97. 107—11. 113. 114. 121. 135. 144. 145. 148. 152. 167. Th. II. S 9. 13. 17. 43. 81ff. (Handveste von **1338.**) 124. 130. 153. 210. 254. 256. 59. 263. 274ff. 279ff. 305. 319. 328ff. 338. 363—76 (Chronik. von **1374—1453**). 379. (Handveste von **1424.**) 383. Urk. Reg. 387. (**1198** u. **1224**) 388 (1238. 48.) 389. (1253. 60. 64. 66. 67. 73. 74) 390. (1275. 76. 77. 78. 80. 82. 83.) 391. (1283. 84. 86. 88.) 392. (1289. 90. 92. 93. 94. 95.) 393. (1295. 73. 1301. 04.) 394. (1305. 07. 08. 09.) 395. (1310. 11.) 396. (1312. 13. 17. 20.) 397. (1320. 22. 25. 26. 29. 30. 35.) 398. (1338. 39.) 399. (1344. 49.) 400. (1355. 60.) 401. (1374. 75. 77. 82.) 402. (1388. 90. 91. 92.) 403. (1395. 96. 99. 1400. 04. 07. 08.) 404. (1410. 11. 12.) 405. (1413. 14. 15.) 406. (1415. 16. 18. 19. (zw. 1410 und 20) 407. (1420. 21. 23.) 408. (1424. 25. 26. 29.) 409. (1430. 31. 33.) 410. (1433.) 411. 1434. 37. 38.) 412. (1440. 41. 42) 413. (1444. 45. 46.) 414. (1444—49.) 415. (1449—51.) 416. (1451—53.) 417. (1453.) 418. (1454.) 419. (1454—55.) 420. (**1460.**) 421. (1461—63.) 422. (**1464.**) 423. (1465. 66.) Nachtr. 423. (1413. 21. 30) 424. (1441.) Z. I. Z. II. Sch. (die Stad czur Swecz.)

---

[1]) Die Jahrzahlen sind zur besseren Unterscheidung von den übrigen Zahlen eingeklammert.

Z. I. bedeutet das Zinsregister von 1415. (Siehe Th. II. S. 64. folg. und Urk. Reg. S. 405.

Z. II. Das Zinsregister ohne Datum, welches c. 1430 zu setzen. Siehe Nachträge zum Urkundenregister S. 423. 25.

R. bedeutet das Verzeichniss der Ritterdienste, welches den zweiten Zinsregister angehängt also c. 1430 zu datiren ist. Vgl. Th. II. S. 52.

Sch. bedeutet das Schadenregister von c. 1434. Siehe Urk. Reg S. 411. die darin gebrauchte Schreibart der Namen ist in Parenthese beigefügt, wogegen die in den Zinsregistern gebrauchte an den vorangeführten Stellen nachzuschlagen ist.

Neuenburg (Nowe). Th. I. S. 19. 21. 89. 93. 94. 97. 105. 111. 112. 121 124. 136. 148. 150. Th. II. S. 9. 43. 99ff. 141ff. 239. 248. 254. 259. 263. 270. 287. ff. 293. 320. 333. 336. 345. 350. 381. (deutsche Handveste von 1350. Urk. Reg. 390. (1277). 392. (1290). 393. (1301). 394. (1305. 06. 07. 08) 395. (1311). 396. (1313). 397. (1325 36.) 399. (1350. 52.) 400. (1363. 70.) 401. (1375. 85.) 402. (1389.) 406. (1416) 408. (1425. 30.) 409. (1430.) 410. (1433.) 411. (1435. 38). 412. (1440. 41.) 414. (1447—49.) 415. (1449—50.) 416. (1453.) 417. (1454.) 418. (1454.) 419. (1455.) 420. (1456) 422. (1463—65) 423. (1466). Z. I.

B. Ländliche Ortschaften.

Adlershorst (Orli-dwór). Th. I. S. 71.

Altfliess (Stara rzeka), Th. II. S. 77.

Andreasthal (Jędrzejewo).

Antoninsdorf (Ryta).

Baerenthal (Żuławy). Th. I. 43. 45. 70.

Baerwalde (Mysza-dziura). Th. I. S. 70.

Bagniewo (Bagniewo). Th. II. S. 292. Urk. Reg. 396. (1313.)

Bankau (Bankowo). Th. I. S. 24. 94. Th. II. S. 27. 36. 55. 115. 147. 241. 42. 43. 265. 309. 350. Urk. Reg. 393. (1295.) 399. (1350) 402. (1385). 404. (1412.) 408. (1424).

Bankowken. Th. II. S. 309.

Bankauermühle-Königl. u. Adlig (Bankowski młyn królewski & szlachecki). Th. II. 76.

Beckersitz (Piekary).

Bedlenken (Bedlenek). Th. I. S. 87. 95. Th. II Urk. Reg. 388. (1229. 39).

Belno Th. I. S. 25. 67. 68. 148. Th II. S. 52. 257. Urk. Reg. S. 409. (1430.) R. Sch. (Bedlyn).

Berlinchen Berlinek.

Biechowko (Biechowko). Th. I. S. 26. Th. II. S. 52. 309. 310. Urk Reg. S. 409. (1430.) R. Sch. (Bechaw).

Biechowo (Biechowo). Th. I. S. 26. 52. (?) Th. II, S. 309.

Bieschewo (Biezzewo).

Birkenrode (Brzeziny). Vergl. Th. I. S. 70.

Birkenbruch (Brzozowoblott). Desgl.

Birkenbrück (Brzozowymost) Desgl.

Blissawen (Blizawy)

Blondsiewo (Blondziewo).

Blondsmin (Błądzim). Th. I. S. 30. 43. 45 Th. II. S. 65. 76. 201. Urk. Reg. S. 405. (1415,) Z. I. Z. II. Sch. (Blasyn).

Blumberg (Blumberg).

Blümchen (Kwiatki)

Bochlin Städtisch (Zapusten). Th. II. S. 111. 152. 242. (Adl.)

Bojanowo (Bojanowo) Th, I. S. 72.

Borze (Borce). Th. I. S, 70. 73

Branitz (Branica). Th. I. S. 72. Th. II. S. 53

Bratwin (Bratwin). Th. I. S. 23. Th. II. S. 71. 80. 81. 158. 160. 161. 167. 168. 170.

---

[1]) Ueber die Namen Dsiki und Dsikowo vergl. Th. II. 48. Anm. 1.

Dworsisko (Dworzysko). Th. I. S. 23.
Eibenhorst (Cisiny). Th. I. S. 70.
Eichdorf (Dębowo.)
Elisenau.
Ernsthof (Nowy folwark). Th. I. S. 25.
Eulenkrug (Sowiak). Th. I. S. 71.
Floetenau (Fletnowo). Th. I. S. 23. Th. II. S. 71.
Franzdorff (Frańciszkowo).
Fünfmorgen (Pięć mórg).
Gaidowko (Gajdowskie).
Gatzki (Gacki). Th. I. S. 26. 92. 102. 117. 142. Th. II. 58. 59. 66. 311. Urk. Reg. 389. (1266). Z. I. Z. II. (Gaczk).
Gawronnitz (Gawroniec).
Gellen (Biała). Th. 25. 67. 68. 78. 85. Th. II. 52. 257. 260. Urk. Reg. 387. (1198). 388. (1243) 398 (1340). R. Sch. (Gotschalkowicz).
Gellenblott (Białe błoto).
Glodowo (Głodowo).
Glowke (Glówka).
Glugowko Königl und Milcherei (Głógowka.) Th. I. 70.
Glugowsko-Städtisch (Miejska głogowka). Th. I. 70.
Golluschitz (Gołuszyce). Th. I. 26. 43. 57. Th. II. 53. R.
Gorsalimost (Zgorzalec)
Grabowi-Ostrowo (Ostrow).
Grabowko (Grabówka). Th. I. 70. 87. 88. Th II. 120. 268. 309. Urk. Reg. 388. (1229).
Grabowo (Grabowo). Th. I. 23 70. 86. 87, 130. 140. Th. II. 71. 120. 268 309. Urk. Reg. 387. (1209) 388. (1229. 39.)
Grabowobuchta (Dąbrowa).
Grabowo gurra (Grabowo góra). Th. I. 70.
Grabowomühle (Młynki). Siehe Grabowo und Grabowko.
Groddek (Grodek). Th. I. 25. 57. 72. 73. 137. Th. II. 59. 80. 135 ff. 158. 159. 161. 167. 168. 174. 191. 201. 213. 257. 339. 348. Urk. Reg. 400. (1360). 409. (zw 1420 u. 30.) 414. (1448.) Sch. (Hof czu Drzecz).
Grodetschek (Grodeczek).
Grünberg (Zielona góra).
Grüneck (Skrzynczyska).
Grünfelde (Swiekołowko). Th. I. 28. Th. II. 80. 174.
Grutschno (Gruczno). Th. I. 23. 72. 73. 93. 113. 114. 135. 140. 147. II. 71. 120. 206. 213. 263. 267. 300. 303. 347. Urk. Reg. 388. (1238). 392. (1290). 419. (1455.) 422. (1464.) Sch. (Grocz).
Gruppe (Grupa). Th. I. 24. Th. II. 71. 188.
Gruppe- Ober und Nieder. Th. I. 23. Th. II. 71.
Gsibek (Grzybek.)
Gubka Th. II. 367.
Hammer (Hamer). Königl.
Hammer Adl.

Hardenberg.
Hasenmühle. (Zając).
Hasenwinkel,
Hedwigsthal (Jadwigowo).
Heidekrug (Borowa karczma).
Heidemühl (Borowy-młyn). Th. II. 36. 74. Z. I.
Hintersee (Koziborek).
Hutta-Ostrowitt (Huta).
Hutta-Taschau (Huta). Kol.
Hutta-Pilla (Ritterg.)
Jakubowo (Jakubowo).
Jagdhaus (Orli-ostrow).
Jarschembinitz (Jarzębiniec). Th. I. 70.
Jaschennitz (Jasieniec).
Jaszerrek (Jaszczerek). Th. I. 71.
Jaszersk (Jaszczerz). Th. I. 71.
Jaschinnitz-Alt (Stary Jasiniec). Th. I. 30. 70. 93. Th. II. 22. 136ff. Urk. Reg. 399. (cf II. 22. 1349).
Jaschinnitz-Neu (Nowy Jasiniec). Th. I. 70. 109. Th. II. cf. Jaschinnitz-Schl.
Jaschinnitz-Neu; Mühle (Jasiński młyn).
Jaschinnitz-Schloss. Th. I. 70. 137 142. 148. Th. II. 47. 120. 136. 165. 181. 201. 238. 302 310. 383. Urk. Reg. 395. (1312) 405. (1414). 406. (1416. 20). 407. (1421. 22.) 409. (1433.) 410. (1433.) 411 (1436.) 414. (1449) 420. (1455). 421. (1461.) 423. (1466.) Sch. (haws czum Jesnicz).
Jaschz (Jaszcz). Th. I. 30. 71.
Jaschz-Neu (Krodunki).
Jastschembie (Jastrzębie). Th. I. 30. 71. Th. II. 54. 58. 66. 310. Z. I. Z. II.
Jedwapka (Jedwapka).
Jeschewnitz (Jeżewnica).
Jeschewo (Jeżewo). Th. I. 25. 70. 93. 114. 125. Th. II. 71. 120. 263. 269. 306. Urk. Reg. 392. (1293) 404. (1412). Sch. (Jeschaw).
Jeschionnek (Jesionek).
Jesiorken (Jeziorki).
Johannisberg-Lippinken (Leństwo lennik). Th. I. 25.
Johannisberg-Lowinnek (Brzoze).
Johannisberg-Simkau (Biała karczma).
Josephsberg (Józefowo).
Jranda (Jrranda).
Julienfelde (Mały Dólsk). Th II. 52. R.
Julienhof (Julianowo).
Jungen (Wiąg). Th. I. 24. 70. Th. II. 64. 76 83. 165. 201. 207. 311. Urk. Reg. 405. (1415.) Z. I. Z. II. Sch. (Jwyng).
Jungenberge.
Jungensand (Wiągskie piaski).
Junkerhof (Trzepczyny). Th. I. 28. 73.
Kalisken (Kaliska). Th. II. 199.
Karschemken (Karczemka).

Poledno (Poledno). Th. I. 26. Th. II. 54. 65. 80. 158 159. 165. 167. 263. 286. 311. 346. Urk. Reg. 405. (1415.) Z. I. Z. II. Sch. (Polene).
Pruski (Pruskie).
Prust (Pruszcz). Th. I. 26. 71. Th. II. 21. 53. 55. 242. 293. 347. Urk. Reg. 399. (cf. II. 21. 1349). 403. (1395). R.
Prust-Klein (Pruszczyk).
Prust-Neu (Pruszecki folwark).
Psalteristen-Milcherei Th. II. 121.
Pschechowo (Przechowo). Th. I. 23. 71. 73. Th, II. 64. 75. 76 82. 201. 207. 310. Urk. Reg. 405. (1415.) Z. I. Z. II. Sch. (Przechaw).
Pschin-Adelig (Psiny).
Pschin-Städtisch (Miejskie psiny).
Pschischersk (Przysiersk). Th. I. 26. 71. Th. II. 65. 70. 77. 166. 201. 242. 250. 263. 268. 287. 306. 310. Urk. Reg, 405. (1415.) 412. (1442.) Z. I. Z. II. Sch. (Henrichsdorff).
Pschischersk-Vorwerk
Pschispa (Przyspa). Th. I. 25. (Tasch. Kol.)
Pulko (Pólka).
Rachaushof.
Rathskaweln.
Redschitz (Redczyc). Th. I. 71.
Rehberg (Sarnowek). Th, I. 70. (bei Ostrowitt).
Rehdorf (Sarnak) bei Osche.
Rehdorf, Neu-Rehdorf u. Rehkrug (Sarnak). Th. I. 25. (Tasch. Kol.) u. I. 70.
Rehhof (Sarnak).
Ribnosee (Rybno). Th. I. 71.
Richlawa (Rychława).
Rischke (Ryszka). Th. II. 76. 80. 81. 167.
Rohrbuch. Th. I. 25. (Tasch. Kol.)
Rohlau (Rolewo). Th. I. 24. 42. 45. 72. 94. Th. II. 36. 54. 117. 341. 42. 265. 309. Urk. Reg. 392. (1295), 395 (1310).
Rosachatka.
Roschanno (Rożanno) Th. I. 28. 70. Th. II. 67. Z. I. Z. II. Sch. (Roschenne)
Rosenthal.
Rossgarten (Rozgardy).
Rowinitza (Rówienica). Th. I. 25. Th. II. 52. 59. 242. Urk. Reg. 415 (1451.) R. Sch. (Roffenicz).
Rudno (Rudno).
Rutken (Rutki). Th. I. 24. 72. Th. II. 53. R. Sch. (Ruck).
Rudsinnek (Rudzinek). Th. I. 72.
Ruhenthal (Ruhthal).
Sabiak (Żabiak). Th. I. 71.
Sabudownia (Zabudownia). Th. I. 43. 45.
Sadrosch (Zazdrość).
Salesche-Adlig (Szlaeheckie Zalesie). Th. I. 43. 70. 96. Th II. 52. R.
Salesche-Königlich (Królewskie Zalesie) Th. I. 30. 43. 70. 96. Th. II. 120.
Sandberg (Biała góra).

Sdroje (Zdroje). Th. I. 29. Th. II. 67. 70, Z. II.
Sdrojewno.
Seebruch.
Sembowo (Zębowo). Th. II. 21. 53. 55. 191. 242. 310. 346. Urk. Reg. 399. (cf. II. 21. (1349). R.
Sibsau-Gross (Bzowo). Th. I. 24. 70. 94. 95. 105. 136. Th. II. 54. 69. 77. 121. 263. 365. 306. 309. Urk. Reg. 392. (1295). 393. (1305). Z. I.
Sibsau-Köllmisch.
Sibsau-Klein (Bzówka). Th. I. 23. 70. Th. II. 309.
Sielonka (Zielonka). Th. I. 29.
Simkau (Szymkowo). Th. I. 26. Th. II. 36. 54. 65. 77. 166. 201. 309. 310. Urk. Reg. 395. (1310). Z. I. Z. II. Sch. (Symkaw).
Skarschewko (Skarszewko).
Skarszewo (Skarszewo). Th. I. 25. 87. 95. 117. 130. 140. Th. II. 54. 83. 268. Urk. Reg. 388 (1229. 39.) 393. (1303). Sch. (Karschaw.)
Skschinke (Skrzynki.)
Skurschewo (Kurzejewo).
Slawno (Sławno).
Sobbin (Sobiny).
Somschitz (Zamczyska).
Splawie (Spławie). Th. I. 52. 75. 167. R.
Splawie-Mühle Z. I. Z. II.
Sprindt (Zdroje).
Sprindmühle (Zdroje młyn).
Stanislawie (Stanisławie). Th. 53.
Steinberg.
Steinhof.
Stenzlau (Stanisławic).
Sternfeld.
Stonsk (Stążki). Th. I. 26. 54. Th. II. 53. 257. R.
Suchau (Sucha). Th. I. 30. Th. II. 22. 71. 120. Urk. Reg. 399. (cf. II. 22. 1349). Suchau-Försterei.
Suchaumühle (Suchski młyn).
Suchom (Suchom).
Sulnowko (Sólnowko). Th. I. 25. Th. II. 64. 83 Urk. Reg. 405. (1415.) Z. II.
Sulnowo (Sólnowo). Th. I. 25. Th. II. 36. 64. 85. 235. 366. 367. 368. 379. Urk. Reg. 405. Sulnowo 414. (1447.) Z. I. Z. II.
Supponin (Soponin). Th. I. 24. 68. 105. 132. Th. II. 21. 54. 65. 77. 201. 267. 309. 310. Urk. Reg. 399. (cf. II. 21: 1349). 405. (1415.) Z. I. Z. II. Sch. (Grossupponyn).
Supponinek (Soponinek). Th. I. 44. 45. Th. II. 73. 179. 309. Z. I. Z. II. Sch. (cleyne supponyn).
Surawerkämpe (Żurawia kępa). Th. I. 71.
Surawermühle (Żurowo). Th. I. 71. Th. II. 76. Z. I.
Taschau (Taszewo). Th. I. 25. 54. 55. 78. 85. 93. 105. Th. II. 47 52. 188. 189. 240. 41. 42. 260. 268. 309. Urk. Reg. 387. (1198). 388. (1243). 392. (1293). 398. (1340). 404 (1411). 412. (1442.) R. Sch. (Tessaw.)

28*

Taschauerfelde (Taszewskie pole). Th. I. 25. (Tasch. Kol.)
Taszewko (Taszewko). Th. I. 74. Th. II. 309.
Terespol (Terespole). Th. I. 26.
Topolinken Gross und Klein (Topolinek). Th. I. 23. 70. Th. II. 309.
Topolno (Topolno). Th. I. 19. 23. 70. 73. 87. 105. Th. II. 54. 55. 151. 191. 240. 41. 263. 309. Urk. Reg. 388. (1239.) 409. (zw. 1420. und 30.) R. Sch. (Topplon).
Topolnoberge (Góry).
Trempel (Trępel). Th. I. 23.
Treul-Adelig. Th. II. 23. 71.
Treul-Dorf, Neusass u. Städtisch (Trél). Th. I. 23. 71.
Tuschin (Tuszyny). Urk. Reg. 400. (1353).
Tuschin-Klein (Tuszynki).
Udschitz Gut u. Dorf (Udzierz). Th. II. 54. 152. 242. Urk. Reg. 420. (1456).
Unterberg Th. I. 23. Th. II. 74. Z. I.
Unterberg-Klein.
Waldau Gut u. Dorf (Waldowo). Th. I. 26. 105. Th. II. 37. 147. 151. 235. 240. 241. 292. Urk. Reg. 395. (1311. 12. 13.) 398. (1339). 399. (1345) 400. (1362). 401. (1371). 402. (1391). 414. (1447.) Z. II. Sch. (Waldaw.)
Warlubien Gros u. Klein (Warlubie). Th. I. 24. 26. 93. Th. II. 71. 121. 269. Urk. Reg. 390. (1277).
Weide (Pastwisko). Th. I. 23.
Wenglarken (Węglarka). Th. I. 25. (Tasch. Kol.)
Wensowitz (Wenzowiez). Th. I. 70.
Wentfin (Wątwie). Th. I. 30. Th. II. 65. Z. I. Z. II. Sch. (Wantfyn).
Westphalen Deutsch (Niemieckie Stwolno). Th. I. 23. Th II. 68. 77. 201. 206. 242. 308. 313. 327. Urk. Reg. 408. (1424). Z. I. Z. II. Sch. (Smollen).
Westphalen Polnisch (Polskie Stwolno). Th. I. 23. Th. II. 68. 80. 81. 158. 159. 167. 168. 308. 309. Z. I.
Wienskowo (Więckowo). Th. II. 53. R. Sch. (Benczkaw).
Wiersch (Wierzchy). Th. I. 20. 73. Th. II. 66. 77. Z. I. Z. II. Sch. (Wydlisk?).
Wigodda (Wygoda). Z. I.
Wilhelmshof (Krakowek).
Wimislowo (Wymysłowo).
Wiremken (Wyrębki). Th. I. 71.
Wirry (Wiry). Th. II. 54. Sch. (Wyre).
Wirwa (Wyrwa).
Wolfsbruch (Wilcze błota). Th. I. 25. (Tasch. Kol.) und I. 70.
Wolfskämpe (Wilcza kempa). Th. I. 70.
Wondoll (Wądół).
Wonsorsch.
Wontrobowo (Wątrobowo).
Zappeln-Gross (Duże Czaple). Th. I. 71. Th. II. 47. 52. 187. 240. 242. 309. R.
Zappeln-Klein (Małe Czaple). Th. I. 71. Th. II. 52. 309. R.

Personenregister.

Bemerkung: Die Mittheilung eines **alphabetischen Personen-Registers** behält Verf. sich für den Schluss des 2. Bandes vor. Einstweilen verweist derselbe zum Nachschlagen folgender Stellen:

I. Für den Zeitraum bis 1309.

1) Pommersche Herzöge und Landesherrn im Gebiet Schwetz Th. I. 80.
2) Palatine und andre Würdenträger Th. I. 107 ff.
3) Geistliche daselbst Th. I. 113 ff.

II. Für den Zeitraum 1309–1466.

1) Deutsche Hochmeister und Landesherrn Th. II. 5.
2) Ordenskomthure zu Schwetz Th. II. 216 ff.
3) Ordenskomthure zu Engelsburg Th. II. 238.
4) Ordens-Vögte zu Dirschau a. a. O.
5) Ordens-Pfleger zu Neu-Jaschinnitz. a. a. O.
6) Ritter im Schwetzer Konvent Th. II. 237.
7) Landesritter im Schwetzer Gebiet Th. II. 239 ff.
8) Bürger in Schwetz Th. II. 93.
9) Bürger in Neuenburg Th. II. 113 und 312.
10) Landsknechte Th. II. 155—57. 312. 313.

Namen noch lebender Familien, welche urkundlich vorkommen: **v. Becke** II. 47. **v. Ende** II. 37., Graf **Eulenburg** II. 47. Anm. wo die übrigen Stellen angef. und Urk.-Reg. II. 406, 414. **v. Jena** II. 417. 418., **v. Loe** II. 157. **v. Pelkowski** II. 209., **Pustar** II. 35., **v. Redwitz** II. 197., **v. Roeder** II. 131. 238. 421., **v. Schewe** II 47. 151. 911, **v. Tschirsky** (?) Th. II. S. 192., **von Tuempling** II. 150., **v. Waldau** (?) Urk.-Reg. II. 395–402) **von Werder** II. 35. u. a. m.

Ueber die Familie Graf **Czapski** Siehe II. 243. Anm.

Ueber die Fam. **v. Putkammer** (?) (für den Zeitraum zu I) siehe I. 112. Vergl. auch Barthold Gesch. Pommerns III. 62. u. Vgt. Pr. Gesch. IV. S. 134. Anm. 4. und das Urk.-Reg. über Peter von Neuenburg S 393. 94

Berichtigungen und Ergänzungen.

Th. I.

Th. I. Seit 20. Z. 16. lies **vierthürmige** statt dreithürmige. Vergl. das Siegel Th. II. S. 142. Seite 23. 2. Absatz 8. Zeile lies: **Michelau**, statt Michelu. — Seite 25. 2. Alin. 5. Zeile **Laskowitzer** Güter statt Sartowitzer G. — S. 33. ad c. fehlt die Summe der Gewerbesteuer des Kreises mit: **5179 Thlr.** — S. 37. die Erklärung des Siegels siehe Th. I. Seite 77. und 167. — S. 45. Anm. 4. **amnes** statt amnis. — S. 52. Anm. 2. Seite **60.** statt 249. — S. 57. in der letzten Zeile [5]) statt [6]) wogegen die [5]) in der 4. Zeile 4. Al. zu streichen. — S. 64. letztes Al. 3. Zeile [4]) statt [5]) und letztes Al. letzte Zeile [5]) statt [4]); dazu ist zu ergänzen: script. rer. pr. I. 781. — Seitc 61. Anmerknng [3]) 6. Zeile lies **„13. Jahrhundert“** statt 12. Jahrhundert. — Seite 65. das Schwetzer Stadtsiegel steht verkehrt. — Seite 67. Neuenburg und Stargardt — nowy grod und stary grod — stehen sich, wie die Namen auf einander weisen, auch geschichtlich sehr nahe, gehörten beide dem Pomm. Herzogthum Schwetz, später der OrdensVogtei Dirschau an und werden vielfach als Zwillingsstädte genannt. — S. 68. vorletzte Zeile lies **Schiroslaw** statt Siroslaw, desgl. S. 69. al. 3. — S. 70. Zeile 7. **Grabowagurra** statt Grabowogurrek; auch fehlt hier **Grabowabuchta** und **Grabowemühl.** — Zeile 8. **Butzig** statt Buczek. Zeile 18. **Schemnik** statt Schemni. — S. 71. 3. Zeile lies **Labentken** statt Labentschin 5. Zeile fehlt: **Sauermühl.** Poln. **Żur.** — S. 72. 3. Zeile von unten lies **braniec** statt branica. — S. 74. Anm. [1]) 6. Zeile **Bukowitz** statt Bunkowitz, — S. 76. Anm. 6. Zeile **chlopa** statt chlopèa. — S, 87. Alin. 3. Z. 4. **Grabowo** statt Grabowa. — S. 94. Anm. [4]) Vgl. Voigt cod. dipl. II. N. **39.** und Th. II. S. 100. statt N. 49. u. s. w. — S. 104. Z. 15 l. **militibus** statt milibus. — S. 108. Zeile 3 von unten lies **2. Oct.** statt 12. und **Nr. 8.** statt Nr. 78. — S. 109. alin. 7. von unten **2. Sept.** statt 12. Sept. — S. 111. alin. 4. von unten l. **1308** Krakau, statt 1309 u. s. w. — S. 112. Z. 7. von unten l. **ihn** statt ihm. — S. 117. Z. 6. von unten **citacionie** statt ciacione. — S. 118. 2. Zeile von unten **vel** statt rel und letzte Z. **Crambcouske** statt Cramcollske. — 2. alin. Zeile 4. fehlt hinter dem Wort Dienstbarkeit: die Zahl [3]) — S. 119. Anm. [3]): die [3]) ist ganz zu streichen; statt [4]) ist [3]), statt [5]) ist [4]), und statt [6]) ist [5]) zu lesen. — S. 121. 3. Zeile von unten l. **palatium** statt palatinum. — S. 123. 7. Zeile von oben: **Dalesius** statt Dasesius und 8. Zeile **Kroslic** statt Kroslie. — S. 127. 2. Zeile von oben l. **vor** ihnen, statt von ihnen. — S. 129. 3. Zeile von unten lies **eis faciemus** statt eis fciemus. — S. 133. 5. Zeile von oben: **Komorsk** statt Komork und vorletzte Zeile **hanc** statt hunc. — S. 135 2. alin. 3. Zeile lies **14.** Jahrhundert statt 13. Jahrh. — S. 138. 4. Zeile von unten: **vexillorum** statt repillorum. — S. 142. 5. Zeile von unten **quodvis** statt quodois. — S. 149. Anm. [1]) 3. Z. der deutschen Ueberzetzung fehlt hinter geneigt: **den Armen** — S. 151. Anm, [1]) 6. Zeile lies **„Danzig“** statt „sie“ und 2. Zeile von unten **„liefern“** statt „liefert“. — S. 152. 9. Zeile: hinter „Polnischer“ fehlt das Wort **„Böhmischer“** Anm. [1]) 3. Z. lies **Th. I.** 126. statt S. I. 126.

Th. II.

Th. II. S. 29. Anm. [1]) lies Bisthum **Pomesanien** statt Pommerellen. S. 31. Anm. [1]) lies **cod. Pr. I.** u. s. w. — S. 36. alin. 6. Z. 2. lies **Grelle** statt Gerelle. — S. 41. 1 Zeile fehlt das Wort **„findet“** — S. 45. 2. Zeile fehlt **„Handvesten Buch“**; Zeile 19. lies **1444.** statt 1440. — S. 51. 1. Zeile **Belehnung** statt Belohnung. — S. 52. Anm. [1]) des **15.** Jahrhunderts. — S. 54. alin. 2. 4. Zeile fehlt **„Bankau“** . — S. 55, Z. 16. von oben: **1451** statt 1351 und Zeile 2 von unten **Augustin** statt August. — Seite 56. letzte Zeile: **fest** statt fast. — Seite 60. 2. Zeile von

unten: **redlich** statt endlich. — S. 84. 6. Zeile lies **Bda** statt Bad. — S. 85. Anm. ¹) Slawno im **Bromberger** Kreise nicht im Kulmer. — S. 94. Zeile 14. **Verfassung** statt Verfaffung. — S. 99. Anm. ⁸) Voigt cod. dipl. II. **Nr. 39.** p. 47. statt 97. — S. 100. 8. Zeile von oben fehlt **Dominium** hinter Freistadt. Anm. ²) Siehe Th. I. S. 105. nicht S. 26. 2. Zeile von unten im **Hause der Tuchhändler** nicht Schlachthaus. — S. 101. 3. Zeile von oben: **Haus der Tuchhändler** nicht Schlachthaus. — S. 102. Anm. ⁶) Siehe **Cohausen.** Vergl. Anm. ⁵) S. 103. — S. 104. Anm. ²) Siehe Seite 287. Anm. ³) Vergl. 2. Beilage Th. II. die **deutsche** Haudvests von Neuenburg. — S. 108. Zeile 6. areis ist Hofstätte zu übersetzen. Anm. ¹) über die Zeit, da Schloss Neuenburg erbaut ist. vgl. S. 142. — S. 108. Anm. ²) **eine** statt keine. — S. 109. **woraus** falsch getheilt. — S. 110. 2. alin. lies **1353** statt 1368. — S. 115. Anm. ¹) fehlt: **Zins** hinter Hufen. — S. 116. 2. Zeile von unten **gescreeben,** statt geschreben. — S. 121. Anm. ¹) Siehe **S. 218.** nicht 24. — Anm. ⁵) Zeile 8 von unten: **Schrewin** nicht Schwerin. — S. 123. 1. Zeile **Gelegenheiten** nicht Gelagen — S. 124. Ueber die Zerstörung und den Neubau von Burg Schwetz vergl. script. r. pr. I. 781. und 791. — S. 132. Ueber die **„Forthe“** am Schwarzwasser vergl. Beil. 4. wonach darunter vielmehr **Furten** zu verstehen sein möchten. — S. 134. Vergl. die Ansicht von Sartowitz Th. II. S. 353. — S. 137. Anm. ²) Th. I. S, **19.** statt 39. Anm. ³) Th, I. S. **109.** Anm. ²) statt S. 25. Anm. ¹) woraus sich auch ergiebt, dass Syrock **1284** zuerst genannt ist, nicht 1164. — S. 137. Z. 17. v. unten lies **Jesnitz** statt Jasnitz. — Seite 139. Anm. ⁷) lies **Byssewo** statt Pelplin. — Seite 142. Anm. ²) lies S. 108. statt 803. — S. 148. 3. Zeile fehlt in Pommerellen vergl. S. 36. — S. 152. Ueber die polnischen Dienste vergl. S. 27 ff. — S. 166. 6. Zeile von unten: **Verpflichteten** statt „verpflichteter Bauern“; eben da ist hinter „im Besitz geblieben“ einzuschalten: oder neue Verleihungen nach polnischen oder pommerschen Landrecht erfolgt waren.“ — S: 176. 7. Zeile von unten **vor** 1425 statt von 1425. — S. 183. 10. Zeile v. oben **Hundiskogeln** statt kopelen. — S. 185. 9. Zeile v. unten **Dingstatt** statt Dingstalt. — S. 198. letzte Zeile **1450** statt 1415. — Seite 208. Anm. ³) vergl. Voigt Pr. Gesch. II. S. 387. Anm. 3. über die sog. Hülfen im Tresslerbuch. Anm. ⁶) gehört zu Nro. 7 im Text. Das Wort **„Schade“** als die Bedeutung von „Kummer“ nach dem Glossar fehlt. Anm. ⁷) gehört zu Text Nr. 6. — S. 210. Anm. ⁴) gehört zu Text Nr. 3. Anm. ⁵) gehört zu Z. 12. von unten zu **„erwähnt.“** — S. 211. Anm. ¹) lies **1394** statt 1390. — S. 214. Z. 6 von oben l. **schreiber** statt srchreiber. — S. 219. 4. Z. von unten **1353** statt 1453. Ueber den Bau der Burg Schwetz siehe noch scr. I. 717. Chron. Oliv. über Ditrich von Altenburg: castrum Swetze muniri de latere procuravit. — S. 220. Anm. ²) l. S. **19.** statt S. 36. — S. 222. 5. Z. lies **Menden** statt Wenden. — S. 229. 7. Z. l. **Nov.** statt Sept. und 11. Z. **1425** statt 1125. — S. 232. 1. alin. letzte Z. l. XIV. statt XIII. — S. 234. Ueber Kilian von Exd vergl. Th. II. S. 35. — S. 236. zu Anm. ²) Vergl. II. S. 347. — S. 249. Anm. ⁶) lies G. A. Kgb. **LIX.** Nr. 26. statt XIL. S. 26. — S. 251. Z. 4. von unten l. **LIII.** statt XIII. und Anm. ⁷) Nr. **84.** statt S. 94. — S. 253. alin. 2. Z. 4. lies **1441** statt 1440. — S. 255. zu Anm. ³) fehlt: Kgb. A. LXXIX Nr. 20. — S. 257. Anm. ²) Abbild Th. I. S. 53. 54. — S. 259. Z. 10. von oben Gründung von Oliva **1178** statt 1170 cf. scr. r. pr. I. 669. und Z. 14. l. **1198** statt 1189. — S. 260. Anm. ¹) l. Th. I. S. **78.** statt S. 23. — S. 261. Z. 4. **„Fischottern“** cf. cod. Dreger fol. 61. Anm. g. und Z. 16. l. **1198** statt 1298. — S. 262. Ueber Grimislaw cf. Balt. Stud. Bd. 16. II. S. 68. und die Regesten zum cod. pom. S. 164. — S. 266. alin. 2. die Bem. über **Dritschmin** beruht auf einem Misverst. der bez. UrK. cf. Th. I. S. 102. wonach auch Anm. ¹) zu berichtigen. Alin. 3. **Grutsohno** wird unter dem Namen Grodesno schon 123. genannt cf. Th. I, S. 113. Anm. ³) und cod. pom. N. 263. — S. 270. Z. 14. Poelplin gegründet unter dem Namen Neu-Doberan oder Samburia 10. Juli 1258 (Kb. A. LIX. Nr. 1.) verlegt nach Pölplin 1274. A. a. O. Nr. 6. cf. script. r. pr. I. 691. und 809. Die Fundatiensurkunden von Byssewo oder Pl. Krone cf. cod. Pol. R. u. M. II. Nr. 41. de 1253. 25. Juli. Nr. 50. (1251 5 October) und Nr. 66. (1286 23. Juni.) — S. 273. Ueber die Kirche zu Bislaw S. 210, a. 1431. — S. 285. Anm. ³) lies S. **18.** statt S. 35. — S. 304. Z. 11 von unten l. **1456** statt 1856. — S. 310. Anm. ²) l. S. **36.** statt 38. — S. 312. Z. 1. lies **Vornamen** statt Volksnamen. Anm. ¹) Judiz. B. statt Jndiz. B. und **„von“** statt „und“. — S. 316. Z. 19. l. **besser** statt bis. — S. 317. letzte Zeile l. **Tenuis** statt Jennis. — S. 322. Anm. ²) Vgl. S. **13—28.** statt 30—38. — S. 337. Ueber die graue Tracht cf. Voigt Pr. G. B. 8. S. 536.. scr. r. pr. IV. 339. — S. 340. Anm. ²) l. **Einleitung** statt Einlage. — S. 343. das **Wasserzeichen** dürfte einen **Ochsenkopf** nicht einen Meerfisch bedeuten. — S. 351. Z. 12. lies **LXXIV.** statt LXXIX. — S. 360. Anm. Z. 8. l. **ny** statt wy. — S. 373. 1440 gehört zu Zeile **12** nicht zu 9. — S. 374. zu alin. 2. (1425 ff.) vergl. Voigt. Pr. G. VII. S. 501. — S. 376. 6. Zeile **XLI.** statt IXL. — S. 387. alin. 3. 1198 letzte Z. lies **78** statt 79. und al. 4. (1209) lntzte Z. S. **86** statt S. 8. und al. 6, letzte Z. lies **107** statt 28. — S. 391. al. 7. (1284) l. Th. I. 112. — S. 362. alin. 3. lies **Gnesen** statt Posen. — S. 416. al. 3. l. **1452** statt 1412. — S. 424. Anm. ¹) lies **Luschkowko** statt Luchskowko.

unten **redlich** statt endlich. — S. 44. 6. Zeile lies **Wila** statt [illegible]. — S. 46. Anm. ¹) Slawen in **Bromberger** Kreis nicht im Kulmer. — S. 46. Zeile 14. **Verfassung** statt Verfaßung. — S. 79. Anm. ²) Voigt cod. dipl. II **Nr. 39** p. 42 statt 97. — S. 100. 6. Zeile von oben fehlt **Dominium** hinter Preußen. Anm. ¹) Siehe Th. I. S. 106. nicht S. 36. 2. Zeile von unten im **Hause der Tuchhändler** nicht Schlachthause. — S. 101. 3. Zeile von oben: **Haus der Tuchhändler** nicht Schlachthaus. — S. 102. Anm. ⁴) siehe **Gehaneer** Vergl. Anm. ¹) S. 103. — S. 104. Anm. ³) Siehe Seite 282. Anm. ²) Vergl. 2. Beilage Th. II. die **deutsche** Ringwerk von Neuenburg. — S. 106. Zeile 6. muß es Hofstätte zu übersetzen. Anm. ¹) über die Zeit, da Schloss Neuenburg erbaut ist, vgl. S. 142. — S. 108. Anm. ⁷) **eine** statt keine. — S. 108. **worans** falsch gestellt. — S. 110. 2. alin. lies **1353** statt 1358. — S. 115. Anm. ⁴) fehlt: **Zins** hinter Hufen. — S. 118. 2. Zeile von unten **geschrieben**, statt geschrieben. — S. 121. Anm. ¹) Siehe **S. 216** nicht 24. — Anm. ³) Zeile 3 von unten: **Schwetz** nicht Schwerin. — S. 123. 1. Zeile **Gelegenheiten** nicht Gelegen. — S. 124. Ueber die Zerstörung und den Neubau von Burg Schwetz vergl. script. r. pr. I. 731. und. 124. — S. 129. Unter den „**Parthe**" am Schwarzwasser vergl. **Bd.** 4. würden darunter vielmehr **Furten** zu verstehen sein möchten. — S. 134. Vergl. die Angabe von Sartorius Th. II. S. 352. — S. 137. Anm. ³) Th. I. S. **19**, statt 39. Anm. ⁴) Th. I. S. **169**. Anm. ⁵) statt S. 23. Anm. ¹) woraus sich auch ergiebt, daß Szypeck **1284** zuerst genannt ist, nicht 1164. — S. 177. Z. 17. v. unten lies **Jeschke** statt [illegible]. — Seite 139. Anm. ⁷) lies **Byszewo** statt Pelplin. — Seite 142. Anm. ¹) lies S. 109. statt 502. — S. 148. 1. Zeile fehlt in **Pommerellen** Vergl. S. 36. — S. 154. Ueber die pommerschen Landtage vergl. S. 370. — S. 168. 6. Zeile von unten: **Verpflichteten** statt „verpflichteter Eigenthum"; eben da ist hinter „zu Rechte gestanden" einzuschalten: oder neue Verleihungen nach polnischem oder pommerschem Landrecht erfolgt waren." — S. 170. 7. Zeile von unten **vor** 1425. statt von 1425. — S. 183. 16. Zeile v. oben **Landkugeln** statt Zopeln. — S. 193. 9. Zeile v. unten **Dienstleute** statt Dingleute. — S. 196. letzte Zeile **1430** statt 1415. — Seite 206. Anm. ⁴) vergl. Voigt **IV**. Gesch. II. S. 397. Anm. ³) über die sog. Höllen im Treuhändern. Anm. ⁴) gehört zu Nr. 7 im Text. Das Wort „**Schade**" als die Bedeutung von „Kummer" nach dem Glossar fehlt. Anm. ⁵) gehört zu Text Nr. 8. — S. 210. Anm. ¹) gehört zu Text Nr. 9. Anm. ²) gehört — S. 10. von oben ist „**erwähnt**". — S. 211. Anm. ¹) lies **1394** statt 1396. — S. 214. Z. 6. von oben **geschrieben** statt geschrieben. — S. 218. 4. Z. von unten **1453** statt 1452. Ueber den [illegible] — S. 219. Anm. ⁴) über Dietrich von Altenburg, castrum [illegible] de [illegible] — S. 221. Anm. ¹) I. S. **12**. statt S. 36. — S. **222**. 3. Z. lies **Mönche** statt Wanden. — S. 225. ⁴) Z. 1. **Mai** statt Sept. und 11. Z. **1420** statt 1425. — S. 229. 4. alin. letzte Z. l. XIV. statt **XIII**. — S. 234. Ueber Arnold von [illegible] vergl. Th. II. S. 43. — S. 236. zu Anm. ¹) Vergl. II. S. 257. — S. 240. Anm. ³) lies C. A. Nro. **LIX**, Nr. 24. statt XLI. S. 26. — S. 251. Z. 4. von unten l. **LIII**. statt XLII und Anm. ¹) Nr. **64**. statt S. 24. — S. 253. alin. 2. Z. 4. lies **1441** statt 1440. — S. 254. zu Anm. ¹) schütz Ego. S. LXXIX Nr. 26. — S. 255. Anm. ¹) Th. I. S. 36. — S. **256** Z. 10. von oben Gründung von Mewe **1276** statt 1250 [illegible] — S. 259. alin. 2. 16. l. **1284** statt 1169. — S. 260. Anm. ¹) I. Th. I. S. **78**. statt S. 21. — S. 261. Z. 4. „**Pierschkirno**" cf. cod. Dreger **Bd.** 41. Anm. x und **Z.** 16. l. **1198** statt 1196. — S. 263. Ueber Grundstein cf. Balt. Mschr. Bd. **16**. H. S. 66. und die Regesten von cod. pom. S. 364. — S. 263. alin. 2. die Kem. über **Drittzahlen** beruht auf einem Mißverständniß [illegible] cf. Th. I. S. 101. vergl. auch Anm. ¹) zu berichtigen. Alin. 3. **Brutschno** wird unter dem Namen Brythoue schon 1284 genannet cf. Th. I. S. 113. Anm. ⁵) und cod. pom. N. **264**. — S. 264. Z. 14. Pelplin eingefügt unter dem Namen **Neuliebenau** oder Sandwerk 10. Juli 1258 [illegible] S. LIX Nr. 12 [illegible] statt Pelplin 1274 A. **B**. Nr. **5**. cf. script. r. pr. I. 691. und 692. [illegible] Ueber den Erbvertrag cf. 254. Vgl. **B**. II. S. 41. 50. 41. de 1302–25. Juli. Nr. 18 [illegible] — S. **272**. Ueber die Kirche zu Dirschau S. 310. S. **273**. — S. 306. Anm. ¹) lies **18**. statt S. 50. — S. **304**. **Z**. **11** von unten l. **1436** statt 1336. — S. 310. Anm. ⁴) I. S. 36. statt 35. — S. 312. **Z**. 2. lies **Vornamen** statt Vollnamen. Anm. ⁴) dritte Z. statt Jahre. 6. Z. „**und**" statt „und". — S. 316. Z. 10. l. **besser** statt bis. — S. 317. letzte Zeile l. Tonnis statt [illegible] — S. **328**. Anm. ¹) Vgl. S. **12**–**22**. statt 20–25. — S. 327. Ueber die ganze Gegend cf. Voigt IV. G. II. S. S. 525. script. r. pr. IV. 529. — S. 340. Anm. ²) l. **Einleitung** statt [illegible] — S. [illegible] **Wasserreichen** dürfte einen **Jehsenhof** nicht einen Drittzahl bedeuten. — S. 351. Z. 12. lies **LXXIV**. statt LXXIX. — S. 369. Anm. Z. 3. l. [illegible] statt [illegible] — S. 373. [illegible] Zeile **12**. nicht zu 8. — S. **374** zu alin. 2. (1423 ff.) vergl. Voigt. G. VII. S. 501. — S. 376. 4. Zeile **XLI** statt **IXL**. — S. 387. alin. 3. 1198 letzte Z. lies **78** statt 73. und al. 4. (1309) letzte Z. **Z**. **34**. statt S. **4**. und al. 6. letzte Z. lies **107** statt 28. — S. 391. al. 1. (1284) l. Th. I. 112. — S. 393. alin. 6 lies **Gnesen** statt Posen. — S. 415. al. 4. l. **1432** statt 1412. — S. 424. Anm. ¹) lies **Lunchkowko** statt Lunchkowko.

Wegner, Richard

Ein Pommersches Herzogthum und eine Deutsche Ordens-Komthurei
Kulturgeschichte des Schwetzer Kreises nach den archivalischen und anderen
Quellen bearbeitet von Richard Wagner. Ein Beitrag zur urkundlichen
Geschichte des Deutschthums in Westpreußen, wie auch zur Kenntniß der
Alterthümer dieses Landestheils, mit zahlreichen Illustrationen und bisher
Bd.: 1

Posen 1872